J. can. F. 63 x (4,3,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36624525950011

<36624525950011

Bayer. Staatsbibliothek

57

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats,

mit Urkunden und Regesten

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens u. a. literarischen Gesellschaften Mitgliede.

Vierter Theil.

die Provinzen Rheinland und Westfalen.

Dritter Band.

Das evangelische Kirchenrecht.

Königsberg:

bei J. H. Bon.

1844.

349. D

Geschichte

der Quellen

des

evangelischen Kirchenrechts

der Provinzen

Rheinland und Westfalen,

mit Urkunden und Regesten,

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens u. a. literarischen Gesellschaften Mitgliede.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Königsberg:

bei J. H. Bon.

1844.

„Non possum non presbyterialis regiminis formam approbare et maximopere commendare, utpote quae ad normam primitivae ecclesiae quodammodo composita est, et praeterea varia alia commoda habet: nam quae presbyterio commissa sunt, a consistorio seu ordinario judicio ecclesiastico peragi et explicari sufficienter vix possunt"

J. H. Böhmer.

„Ich kann versichern, dass michs von Grunde meiner Seelen freuet, wo ich von dergleichen Anstalt höre, dass in einigen Gemeinen zu Beförderung dessen, was durch das Predigtamt Gutes geschehen solle, demselben einige Aeltesten oder Elterlinge zugeordnet, aus solchen auch ein ordentliches Consistorium formiret wird, als welche Art mit der Verfassung der ersten und besten Kirche am nechsten überein kommt, daher ich von derselben auch allemahl die meiste Erbauung hoffe, wie sie auch nicht fehlen kann, da solche Ordnung recht gehalten, und, der göttlichen Intention gemäss, darinnen verfahren wird."

Phil. Jac. Spener.

„Die Synodalverfassung kann die Hierarchie bringen, die Consistorialverfassung zum Mechanismus führen, die Episcopalverfassung kirchliche Despotie werden; jedoch trägt keine dieser Formen die Schuld hiervon. Die organische Durchdringung derselben ist der vollendete Ausdruck des Bestehens der Kirche als solcher."

Claus Harms.

„Nicht die Consistorialform an sich scheint unprotestantisch, ungesund und verderblich, sondern nur ihre Alleinherrschaft in der Kirche, und der Mangel an gehöriger Verbindung und gegenseitiger Correspondenz derselben mit der eben so wesentlichen Presbyterial- und Synodalform. — Die wahre Reform der evangelischen Kirche kann überall nicht darin bestehen, die eine oder die andere Form aufzuheben, sondern beide zu einem neuen Leben zu verbinden."

Friedr. Lücke.

Seiner Excellenz

dem

Königlich Preussischen Wirklichen Geheimen Rathe,
Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,
des schwarzen Adlerordens und vieler anderer Orden
Ritter,

Herrn

Freiherrn von Vincke

im Gefühle

innigsten Danks und aufrichtigster Verehrung

der Verfasser.

J. cam F. 63 I/4,3

bc

Abweichend von dem ursprünglichen Plane, nach welchem der Bearbeitung des Kirchenrechts von Preussen und Posen 1837 und 1839, das von Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern als Theil II. und III. folgen sollten, erscheint jetzt die Geschichte des Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen, und zwar zunächst der letzte Band dieses vierten Theils. Der Grund davon liegt vor allen in dem eigenen persönlichen Interesse für die evangelische Kirchenverfassung beider Provinzen, nicht minder in der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart und die Forderungen der Wissenschaft, welche bisher auf eine kaum zu rechtfertigende Weise die Presbyterialverfassung vernachlässigt hat.

Die Neigung zu dieser Arbeit ist aber auch durch eine nicht genug anzuerkennende Liberalität der höheren und höchsten Behörden unterstützt worden, welche allein die Ueberwindung der mannigfachen hier obwaltenden Schwierigkeiten möglich gemacht hat. Die Pflicht der Dankbarkeit mahnt mich, zuvörderst des Herrn Oberpräsidenten v. Vincke Excellenz zu gedenken, ohne dessen wirksames Hinzutreten und reichliche literarische Spenden die Darstellung nur ein lückenhaftes Fragment geworden wäre. Demnächst sind es die Herren Staats- und Justizminister v. Kamptz und v. Savigny Excellenzen, deren huldvoller Erlaubniss ich die höchst erspriessliche Benutzung der Acten des Ministerii für Revision der Gesetzgebung und sonstige Förderung zu danken habe.

Die Königlichen Consistorien, Regierungen, Landes- und Kirchenarchive haben mir gleichfalls jeglichen Vorschub geleistet, und viele Privatpersonen mir aus den ihrer Obhut anvertrauten öffentlichen Bibliotheken und aus eigenen Sammlungen reiche Materialien zufliessen lassen. Ich erwähne hier nur statt vieler den leider bereits entschlafenen Herrn Geheimrath Langenberg, die Herren Geheimräthe v. Olfers, Dr. Schlüter, und Justizcommissarius Dr. Sprickmann in Münster, die Herren Präses Dr. Graeber zu Barmen, Pfarrer van Alpen in Stollberg, Consistorialräthe Dr. Hartmann und von Oven zu Düsseldorf, Criminaldirector Dr. Gehrken in Paderborn, Justizrath von Bianco und Professor Dr. Pape in Cöln, Oberpfarrer und Superintendent Schmidtborn zu Wetzlar, Director Dr. Thiersch zu Dortmund, u. a.

Für die in Kurzem erscheinenden beiden ersten Bände dieses Theils, welche das katholische Kirchenrecht enthalten werden, ist ausserdem ein grosser Reichthum bisher unbenutzter Quellen durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Freiherrn C. M. v. Droste zu Vischering in Münster, den verewigten General-Vicar Herrn Dr. Hüsgen zu Cöln, die Herren General-Vicar Dr. Drüke und Domherr Dr. Meyer zu Paderborn, Pfarrer Dr. Binterim zu Bilk, u. a. m. mir eröffnet worden, denen allen ich meinen innigsten Dank durch die treueste Benutzung der dargebotenen Schätze darzubringen mir zur heiligsten Pflicht gemacht habe.

Möchte auch der Fortsetzung des Werks es an freundlichen Pflegern und Befördern nicht fehlen!

Königsberg, am 18. October 1843.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung S. 1— 15

Erstes Buch.

Die evangelische Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern seit der Reformation bis zum Jahre 1806.

Erster Abschnitt. Seit der Reformation bis zum Jahre 1609.

§ 1. Geschichte der evang. Kirche . . . „ 16— 37

Erstes Capitel. Die Lutheraner in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 2. im Herzogthum Cleve „ 37— 39
§. 3. in den Herzogthümern Jülich-Berg . „ 39— 40
§. 4. in der Grafschaft Mark „ 40— 44
§. 5. in der Grafschaft Ravensberg . . . „ 45— 47
§. 6. Ursprüngliche Verfassung der Kirche „ 48— 55
§. 7. Die Lutheraner in Soest und Börde . „ 55— 66
§. 8. in Dortmund „ 66— 71
§. 9. in Essen, Rellinghausen, Werden . „ 71— 72

Zweites Capitel. Die Reformirten.

§. 10. Einleitung „ 72— 80
§. 11. Die Reformirten in Cleve „ 80— 86
§. 12. in Berg „ 86— 90
§. 13. in Jülich „ 90— 99
§. 14. in Mark, Ravensberg, Dortmund, Essen, Werden „ 99—100

Zweiter Abschnitt. Seit 1609 — 1673.

§. 15. Geschichte S. 101 — 111

Erstes Capitel. Die Lutheraner.

a) in Pfalz-Neuburg.

§. 16. in Jülich-Berg „ 112 — 117

b) in den Brandenburgischen Besitzungen.

§. 17. in Cleve „ 117 — 120

§. 18. in Mark „ 120 — 127

§. 19. in Ravensberg „ 127 — 131

§. 20. in Soest und Soester Börde . . . „ 131 — 133

§. 21. in Dortmund „ 133 — 136

§. 22. in Essen, Rellinghausen, Werden . „ 136 — 139

Zweites Capitel. Die Reformirten.

§. 23. Gemeinsame Verhältnisse. — Die General-Synoden „ 139 — 142

§. 24. Die Kirchenordnung für Jülich-Berg und Cleve-Mark „ 143 — 150

§. 25. Die Reformirten in Jülich „ 150 — 157

§. 26. in Berg „ 157 — 159

§. 27. in Cleve „ 159 — 169

§. 28. in Mark „ 169 — 172

§. 29. in Ravensberg, Dortmund, Essen, Werden „ 172 — 173

§. 30. Das Verhältniss des Staats zur Kirche „ 173 — 183

Dritter Abschnitt. Seit 1673 — 1740.

§. 31. Geschichte „ 184 — 188

Erstes Capitel. Die Lutheraner.

a) im Pfalz-Neuburgischen Gebiete.

§. 32. in Jülich-Berg „ 188 — 204

b) in den Brandenburgischen Besitzungen.

§. 33. in Cleve „ 204 — 205

§. 34. in Mark „ 205 — 214

§. 35. in Ravensberg „ 214 — 219

§. 36. in Soest und Börde „ 219 — 224

§. 37. in Dortmund „ 224 — 225

§. 38. in Essen, Rellinghausen, Werden . „ 225 — 226

Zweites Capitel. Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 39. Die Generalsynoden S. 227—230
§. 40. Die Kirchenordnung und die Centurien „ 230—234
§. 41. Die Reformirten in Jülich . . . „ 235—239
§. 42. in Berg „ 239—244
§. 43. in Cleve „ 244—250
§. 44. in Mark „ 250—255
§. 45. in Ravensberg, Herford, Dortmund, Essen, Werden „ 255—256
§. 46. Das Verhältniss des Staats zur Kirche „ 256—265

Vierter Abschnitt. Seit 1740—1806.

§. 47. Geschichte „ 266—270

Erstes Capitel. Die Lutheraner.

a) Im Pfalz-Neuburgischen Gebiete.

§. 48. In Jülich-Berg „ 270—283

b) In den Brandenburgischen Besitzungen.

§. 49. in Cleve „ 283—284
§. 50. in Mark „ 284—296
§. 51. in Ravensberg „ 296—298
§. 52. in Soest und Börde „ 298—300
§. 53. in Dortmund „ 300—303
§. 54. in Essen, Rellinghausen, Werden . „ 304—305

Zweites Capitel. Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 55. Die Generalsynoden „ 306—309
§. 56. Die Kirchenordnung und die Centurien „ 309—312
§. 57. Die Reformirten in Jülich . . . „ 312—318
§. 58. in Berg „ 318—326
§. 59. in Cleve „ 326—333
§. 60. in Mark „ 333—338
§. 61. in Ravensberg, Herford, Dortmund, Essen, Werden, ... „ 339—340
§. 62. Das Verhältniss des Staats zur Kirche „ 340—360

Zweites Buch.

Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Herrschaften, seit der Reformation bis zum Jahre 1806.

Erster Abschnitt. Die evangelische Kirche in den mit Jülich-Cleve verbundenen Herrschaften.

§. 63. Die Unterherrschaften S. 361—365
§. 64. Reichsunmittelbare Herrschaften . „ 365—368
§. 65. Die Grafschaften Blankenheim, Manderscheid, Schleiden, Reifferscheid . . „ 368—371
§. 66. Die Reichsstadt Aachen nebst Burtscheid, Wittem und Eupen „ 371—382
§. 67. Die Reichsstadt Cöln „ 382—390
§. 68. Die Reichsherrschaft Gehmen . . „ 390—392
§. 69. Die Herrschaft Gimborn-Neustadt . „ 392—394
§. 70. Das Fürstenthum Mörs „ 394—401
§. 71. Das Herzogthum Geldern „ 401—403
§. 72. Die Grafschaft Teklenburg . . . „ 404—421
§. 73. Die Grafschaft Steinfurt „ 421—426
§. 74. Die Grafschaft Hohen-Limburg . „ 426—430
§. 75. Die Herrschaft Rheda und Gütersloh „ 430—433
§. 76. Die Grafschaft Lingen „ 433—444

Zweiter Abschnitt. Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Stiftsgebieten seit der Reformation bis 1802.

§. 77. Einleitung „ 445—448

Erstes Capitel. Das Erzbisthum Trier.

§. 78. Das erzbischöfliche Territorium . „ 448—458
§. 79. Triersche Gemeinschaften „ 458—462

Zweites Capitel. Das Erzbisthum Cöln.

§. 80. Das erzbischöfliche Territorium. . „ 462—476
§. 81. Das Herzogthum Westfalen „ 476—483
§. 82. Die Grafschaft Recklinghausen . „ 483—484

Drittes Capitel. Die Bisthümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Corvey.

§. 83. Das Bisthum Münster „ 484—511
§. 84. Das Bisthum Paderborn „ 511—529

§. 85. Das Bisthum Osnabrück (Amt Reckenberg) S. 530—536
§. 86. Die Abtei und das Bisthum Corvey „ 536—548

Viertes Capitel. Das Bisthum und Fürstenthum Minden.

§. 87. Das Bisthum Minden bis 1648 . . „ 548—557
§. 88. Das Fürstenthum Minden von 1648—1807 „ 557—572

Dritter Abschnitt. Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen weltlichen Herrschaften seit der Reformation bis 1806.

Erstes Capitel. Die gräflich (fürstlich) Wittgensteinschen Lande.

§. 89. Die Grafschaft Wittgenstein bis 1605 „ 572—577
§. 90. Die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein von 1605 bis 1806 „ 577—579
§. 91. Die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg von 1605 bis 1806 „ 579—581
§. 92. Die Herrschaft Homburg an der Mark „ 581—582

Zweites Capitel. Die gräflich Saynschen Lande.

§. 93. Die Grafschaft Sayn bis 1652 . . „ 583—586
§. 94. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen von 1652—1806 „ 586—589
§. 95. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg von 1652—1806 „ 589—593

Drittes Capitel. Die Grafschaft Wied.

§. 96. Die Grafschaft Wied bis 1613 . . „ 594—597
§. 97. Die Grafschaft Wied-Neuwied . . „ 597—604
§. 98. Die Grafschaft Wied-Runkel bis 1806 „ 604—611

Viertes Capitel. Die Grafschaft Solms.

§. 99. Die Grafschaft Solms-Braunfels . „ 611—618
§. 100. Die Grafschaft Solms-Hohensolms-Lich „ 619—622

Fünftes Capitel. Die Nassauischen Lande bis 1806.

Einleitung S. 622—624

I. Das Haus Nassau aus dem Geschlechte Walrams.

§. 101. Nassau-Weilburg und Gleiberg . . „ 624—632
§. 102. Das gemeine Land an der Lahn, der Hüttenberg und Cleeberg „ 633—642
§. 103. Die Grafschaft Saarbrücken . . „ 642—654

II. Das Haus Nassau aus dem Geschlechte Otto's.

§. 104. Die Gesammtheit bis 1606 . . . „ 654—663
§. 105. Die Linie Nassau-Siegen 1607—1742 „ 663—669
§. 106. Die Linie Nassau-Beilstein-Dillenburg 1607—1739 „ 669—671
§. 107. Das Haus Oranien-Nassau von 1739 —1806 „ 671—676
§. 108. Der freie Grund (Seel- und Burbach) „ 676—679

Sechstes Capitel. Die Kurpfälzischen Lande.

I. Die Kurpfalz insgesammt.

§. 109. Bis zum Jahre 1685 „ 680—689
§. 110. Die Kurpfalz unter katholischen Regenten von 1685—1806 „ 689—710

II. Die einzelnen Bestandtheile von Kurpfalz.

§. 111. A. Die untere Pfalz „ 710—711
§. 112. B. Das Fürstenthum Simmern . . „ 711—713
§. 113. C. Das Fürstenthum Veldenz . . „ 713—715
§. 114. D. Die Grafschaft Sponheim . . „ 715—734

Siebentes Capitel. Die Wild- und Rheingrafen von Salm.

§. 115. Die Linie Kirburg bis 1688 . . „ 735—737
§. 116. Die Linie Daun bis 1806 . . . „ 737—742
§. 117. Der Zweig Salm bis 1806 . . . „ 742—747
§. 118. Achtes Capitel. Die Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen „ 747—753
§. 119. Neuntes Capitel. Die Reichsstadt Wetzlar „ 754—761
§. 120. Zehntes Capitel. Die Grafschaft Rietberg, die Herzogthümer Luxemburg, Lothringen, Limburg „ 761—764

Drittes Buch.

Die evangel. Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Ländern, seit der Revolution, resp. 1802 und 1806 bis 1840.

§. 121. Einleitung , S. 765 — 766

Erster Abschnitt. Die Revolution und die Zeit der Fremdherrschaft bis 1816.

I. Die evangelische Kirche am linken Rheinufer.

§. 122. Geschichte und Verfassung der Kirche „ 767 — 779
§. 123. Die Lutheraner „ 780 — 786
§. 124. Die Reformirten „ 786 — 791

II. Die evangelische Kirche auf der Ostseite des Rheins.

§. 125. Erstes Capitel. In den früheren Rheinisch-Westfälischen Stiftsgebieten . „ 792 — 803

Zweites Capitel. Das Grossherzogthum Berg.

§. 126. 1) Das Grossherzogthum im Ganzen von 1806 — 1813 „ 803 — 808

2) Die einzelnen Theile des Grossherzogthums.

a. die Lutheraner.

§. 127. im Herzogthum Berg „ 808 — 814
§. 128. im Herzogthum Cleve „ 814 — 815
§. 129. in der Grafschaft Mark „ 815 — 818
§. 130. in Soest, Dortmund und den übrigen Bergischen Besitzungen „ 818 — 820

b. die Reformirten.

§. 131. im Herzogthum Berg und Cleve . „ 820 — 821
§. 132. in der Grafschaft Mark „ 821 — 827
§. 133. Cap. III. Das Königreich Westfalen „ 827 — 831
§. 134. Cap. IV. Die Grafschaft Wittgenstein „ 832 — 835
§. 135. Cap. V. Das Herzogthum Nassau „ 835 — 841
§. 136. Cap. VI. Die Grafschaft Wetzlar „ 841 — 844

III. Die Verwaltung der General-Gouvernements

§. 137. Die einzelnen Gouvernements . . „ 845 — 855

Zweiter Abschnitt. Die evangel. Kirche in Rheinland-Westfalen unter der Preussischen Regierung von 1816 —1840.

§. 138. Einleitung S. 856—861

I. Die evangelische Kirche in Rheinland Westfalen von 1816—1834.

a) Die Rheinprovinz

§. 139. Vom Jahre 1816—1825 „ 861—881
§. 140. Von 1826—1834 „ 882—887
§. 141. Das Fürstenthum Lichtenberg . . „ 887—892

b) Westfalen

§. 142. Von 1816—1834 „ 892—905

II. Die evang. Kirche von 1835—1840.

§. 143. Die neue Kirchenordnung „ 906—911
§. 144. a) Die Rheinprovinz „ 911—917
§. 145. b) Westfalen „ 917—921
§. 146. Die Bearbeitung der Provincialrechte „ 921—924
Schlussbemerkung „ 924—926

Ueber ein Jahrtausend hatte theilweise in den Rheinisch-Westfälischen Landen das Christenthum geherrscht und in seinen kirchlichen Einrichtungen den mannigfachsten Wechsel erfahren; da traf, wie ganz Deutschland, auch sie eine Veränderung, welche die einflussreichsten Folgen für alle kommenden Zeiten nach sich zog.

Die Lehre und Verfassung der lateinischen Kirche waren nach und nach in einen Zustand gerathen, dessen Verbesserung von allen Wohlgesinnten dringend gewünscht wurde. Zwar war seit dem 14ten Jahrh. wiederholt eine Reform in Haupt und Gliedern angeregt, auch in einzelnen Beziehungen ausgeführt; doch blieb man auf halbem Wege fast allein beim Aeusseren stehen, und die Machthaber konnten der ihnen entzognen, missbräuchlich geübten Herrschaft bald wieder habhaft werden. Gerade da aber, wo die Kirche verfassungsmässig ihre Hauptstütze finden, da, von wo der belebende Geist alle Glieder des kirchlichen Körpers durchdringen sollte, in Rom und der Curie, hatte das Verderben am meisten um sich gegriffen, wurden die Missbräuche am Grellsten geübt und weiter verbreitet.

Die Wahrheit kann zwar eine Zeit lang verdeckt, nie aber vertilgt werden. In den Tagen der Verfinsterung durchleuchtet der göttliche Funke oft plötzlich die Welt. Dann lassen sich die warnenden Stimmen der Seher und Propheten vernehmen und mahnen zur Besserung; doch die verstockten Herzen bleiben ungerührt. So kommt die Züchtigung.

„Weil Pabst, Kaiser, König und Bischöfe nicht reformiren wollen unser geist-, vernunft- und gottloses Leben, so wird Gott einen senden, der es thun muss und die gefallene Religion aufrichten — Euer viel werdens erleben" sprach Geiler von Kaisersberg[1]) im J. 1504 und

1) Röhrich Gesch. der Ref. im Elsass. (Strassburg 1830.) I, 64. f.

abermals warnte Nicolo Macchiavelli (1515) „Wäre von den Häuptern der christlichen Republik unsere Religion erhalten worden, wie sie der Stifter gab, so würden die christlichen Staaten und Länder viel glücklicher und einiger sein, als jetzt. Allein wodurch liesse sich mit mehr Sicherheit auf ihr Sinken schliessen, als wenn man sieht, dass die Völker, welche der römischen Kirche, dem Haupte unserer Religion, am nächsten sind, am wenigsten Religion haben? Wer daher ihr Fundament in Betrachtung zieht und sieht, wie der jetzige Gebrauch davon abweicht, wird die Ueberzeugung fassen, dass ihr Untergang oder ein Strafgericht nahe sei“[2]). —

„Der Deutsche scheint ein geborner Christ zu sein, und nie kann die Religion aller Religionen das ehrliche, treue, warme, ruhige Herz der Deutschen verlassen, welche ihren Ernst weder durch die Glut der Phantasie dichtend verflüchtigen, noch die Andacht durch blossen Verstand vernichten“. So wie es Deutsche waren, in denen das Christenthum seit dem Sinken des von ihnen besiegten römischen Weltreichs einen neuen fruchtbaren Boden fand und die schönsten Blüthen und Früchte zeitigte: also ward auch von Deutschen die römische Hierarchie bewältigt, der Wissenschaft eine neue Stätte bereitet und das verunstaltete Evangelium in seiner Reinheit hergestellt.

Beim Eintritt der Reformation unterlagen die westfälisch-rheinischen Kreise grossen Theils der Herrschaft geistlich-weltlicher Gebietiger, der Kurfürsten-Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, so wie der Fürstbischöfe von Osnabrück, Minden, Münster, Paderborn und vieler andern Prälaten. Die Menge der kleineren weltlichen Landschaften, besondern Grafen und Herren zugehörig, war zum Theil im Obereigenthum der geistlichen Mächte und allgemein doch wenigstens unter ihrem Diöcesanrecht. Nur die Herzogthümer, Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg, seit 1511 in einer Hand vereinigt, bildeten ein die andern weit überragendes selbstständiges Territorium. Mochte darum auch die Reformation lange genug vorbereitet sein, ihrer Einführung standen nicht geringe Schwierigkeiten entgegen, welche nicht überall und nicht für die Dauer überwunden werden konnten.

2) Vom Staate. B. I. Cap. 12.

Im allgemeinen hatte die kirchliche Veränderung mit der durch die weltliche Herrschaft kräftig gestützten hierarchischen Verfassung zu kämpfen. Land und Leute gehörten den Bischöfen; die Prälaten und andern Glieder der Dom- und Collegiatstifter, fast sämmtlich dem Landesadel entsprossen, fanden einen Rückhalt an den angesehnsten Familien; die Zahl der Priester, Klostergeistlichen, so wie der übrigen kirchlichen Personen war überaus gross, stets eifrig bemüht, die Laien zu überwachen, und jeglicher Abweichung vom hergebrachten System entgegen zu treten. Indessen war selbst die strengste Inquisition nicht im Stande die häretischen Richtungen zu unterdrücken. Man hatte es nicht blos mit religiösen Schwärmern, wie den Flagellanten oder den Anhängern eines Almerich von Bene[3]), zu thun, sondern auch mit solchen, welche Abstellung des unleugbaren Verderbens in der Kirche begehrten. In dieser Gesinnung trat Bernd Hankeboot im Bergischen auf und wurde 1274 zu Deuz verbrannt[4]); eben so die Catharer (Ketzer), bereits im 12ten Jahrh. in Trier und Cöln verfolgt[5]). Die Inquisition Conrads von Marburg (1231—1233), der Kreuzzug gegen die Stedinger (1234) mehrte nur den Hass gegen einen Clerus, der den Verfolgten an Sittlichkeit nachstand. Darum die Klage:[6])

Wir Leigen (Laien) han die Wisel florn (Weisel verloren)
Di unser sollten pflegen.
Nu grifen selbe nach den Pfaden,
Wir struchen bi den Wegen.

Fromme Schwester- und Brüderschaften, wie die Beguinen und Begharden wirkten dagegen durch Unterricht und Mildthätigkeit in vielen Städten Rheinlands

3) Almerichs Anhänger rechtfertigten jede Sünde aus Liebe „Wat man nu dede in der leve, dat weren nene sunde, also mochte man stelen, roven, unkuscheyt driven sunder sunde, wen dat schege in der leve“ (Detmar's Chronik herausgeg. von Grautof. (Hamburg 1830) I, 86. Hurter Innocenz III. B. II, 236 folg.)

4) Knapp Regenten- und Volksgesch. von Cleve u. s. w. I, 499.

5) Hurter a. a. O. Gieseler Lehrb. der Kirchengeschichte II. 2. §. 83.

6) Der Minnesänger Wernher, in Manasse's Sammlung II, 162. vergl. Uhland Walther von der Vogelweide. (Stuttgart 1822) 114 folg.

und Westfalens, seit dem 13ten Jahrh., wie in Wetzlar (blaue Nonnen)[7]), Cöln, wo um 1250 sich über tausend Schwestern befanden[8]), Marsberg 1285[9]), Herford 1288[10]) u. a. Bald verbanden sich mit ihnen die Schwestern und Brüder des freien Geistes, worauf sie zum Theil eben so unkirchlich, als unsittlich[11]) als Häretiker verfolgt wurden. So in Cöln 1306, 1322 (der Begharde (Lollhard) Walther verbrannt), 1325, 1329 (Eccard verurtheilt)[11a]), und in Trier 1310, wo ihnen die Erklärung der heiligen Schrift besonders vorgeworfen wurde[12]). Seitdem nahmen sie mehr gebilligte Ordensregeln an und erhielten Duldung. Darauf entstand im Anfange des 15ten Jahrh. das Beguinenhaus Mariengarten zu Schüttdorf (in der Grafschaft Bentheim), Augustiner-Ordens, 1418 dem Prior zu Marienwalde bei Nordhorn unterworfen[13]), und von ihm aus um 1404 das Süsterenhaus Niesink zu Münster, welches mit dem zu Alen dem Prior von Frenswegen untergeben ward[14]).

Wie bei den Begharden die kirchlichen und die häretischen zu unterscheiden sind, findet sich auch im 14. Jahrh. am Oberrhein eine doppelte Classe von :Gottesfreunden:[14a]), von denen die eine an sich mit der Kirche nicht im Gegensatze stand, es sei denn insofern, als ihr Princip, Wiederherstellung der Reinheit der Kirche, sie

7) Abicht der Kreis Wetzlar III, 70.

8) Matth. Paris. ad a 1250. Gieseler II. 2 §. 71. Anm. f.

9) Wigand Archiv I. 1, 92. 93.

10) Falke Codex trad. Corbej. f. 751.

11) Sub terra . . . fecerant Paradysum — nudus praedicans et omnes more innocentum ad nuditatem exhortans . . . (Wilh. Egmondani Chronicon bei Matthaei analecta II, 643.)

11 a.) Hartzheim Concilia Germaniae IV, 99. vergl. 623 seq. Gieseler II. 2. §. 86. not z. II. 3. §. 120 not f. Ullmann's Reformatoren vor der Ref. II, 26 f.

12) Laici . . Beghardi se fingunt coram personis simplicibus expositores sacrarum Scripturarum (Hartzheim IV, 139).

13) Jung historia Benthemensis: docum. nro 160. 161.

14) v. Raet: Gesch. von Bentheim I, 187. Erhard Gesch. Münsters, S. 213.

14 a.) s. Röhrich die Gottesfreunde u. die Winkeler am Oberrhein, in Jllgen's Zeitschr. für die histor. Theol. 1840. I., 118 f. Schmidt Joh. Tauler von Strassburg (Hamburg 1841) S. 161. f. Nach einer Notiz in der Allg. Kirchenzeit. 1842. n. 66. hat Wackernagel „über die Basler Ketzer u. Mystiker im 14 Jahrh.“ neue Aufschlüsse gewonnen, deren Mittheilung bevorsteht.

zum Eifer gegen die Sittenlosigkeit überhaupt und des Clerus insbesondere veranlasste. Dieser Richtung gehört insbes. auch Suso und Tauler an. Eine andere Partei stand aber mit den Waldensern in bestimmter Verbindung. Vorzüglich war unter diesen: der Gottesfreund im Oberlande, Nicolaus von Basel: wirksam, welcher von Basel aus nach Strassburg, Mainz, Cöln und weiter durch Sendboten die Waldensischen Lehren unter das Volk brachte. Einer seiner Anhänger, der Benedictiner Martin von Mainz, wurde, weil er mehre Jahre in Cöln und an vielen andern Orten durch öffentliche deutsche Predigten verschiedene Ketzereien zu verbreiten gesucht hatte, am 19. Juli 1393 zu Cöln verurtheilt[14 b]). Nicolaus selbst wurde nebst zweien seiner Schüler, Jacob und Johannes, im J. 1408 zu Vienne verbrannt. Waldenser finden sich um diese Zeit öfter am Rhein[14 c]).

Sie alle wirkten in ihrem Kreise, einer bessern Zukunft entgegen. Auch die Hussiten, welche namentlich in der Soester-Fehde mitkämpften, verbreiteten antihierarchische Grundsätze[15]). Die aus ihnen hervorgegangene Böhmische Brüdergemeinde, die zu den Waldensern in bestimmte Beziehungen kam[16]), schuf neue Anknüpfungspunkte für die Reformation[17]). Mehr als alle andern wirkte aber für dieselbe die von Joh. Ruysbroek (1293 † 1381), Prior zu Grünthal in Brabant ausgehende practische und contemplative Mystik, die letztere in Heinr. Suso († 1365) zu Ulm, Joh. Tauler († 1361) in Strasburg u. a. entwickelt[17 a]), die erstere hervortretend in dem Institut der Brüder des gemeinsamen

14 b.) die Sentenz bei Schmidt S. 237 f.

14 c. Röhrich a. a. O. vergl. dess. Gesch. der Ref. I, 20.

15) Gert van der Schüren Chronik von Cleve-Mark herausgeg. von Tross S. 227 folg. „Beemer, Ketzer, Ongeloevigen ... sy en spaerden (sparten, schonten) Cloister, Kerken, noch Cluysen, noch die Ciborien des heil. Sacraments . .“

16) Gieseler II. 4 §. 52. not. cc.

17) Durch böhm. Brüder veranlasst predigte 1511 Nicolaus Russ in Rostock gegen den Papst. Ranke deut. Gesch. I, 286. — Auch bei Joh. von Wesel (Joh. Richrat aus Oberwesel † 1482) witterten die Dominicaner hussitische Principien (Ullmann Joh. Wessel folg. S. 109 und dess. Reformatoren vor der Reformation I, 240 folg. 367 folg.

17 a.) Ullmann II, 35 f. 202 f. Schmidt Joh. Tauler cit.

Lebens (fratres bonae voluntatis, collationarii)[18], gestiftet von Gerard Groote, Prediger und Lehrer in seiner Vaterstadt Deventer (geb. 1340 † 20. Aug. 1384) und Floris Radevynzoon (Florentius Radewini), Vicar zu S. Lebuin in Deventer (geb. c. 1350 zu Leerdam † 24. März 1400). Ihre Fraterhäuser und Collatien förderten nicht blos die Wissenschaft im Grossen, sondern ganz besonders auch die Bildung der Jugend in höheren und niederen Schulen, so wie das Volk durch Predigten und Vorlesen der Evangelien in der Landessprache, durch sittlich-praktische Erklärungen derselben, Vertheilung von Tractaten, Gebeten, Auszügen aus dem neuen Testamente und anderen nützlichen Schriften. Ihre gemässigte, einfältige auf Bibelkenntniss gegründete Anpreisung des thätigen Lebens und der Gottseligkeit fand allgemeinen Beifall und brachte die abgeschmackten Legenden der Bettelmönche bald in Verachtung[19]).

Aus dem Schoosse dieser Gesellschaft gingen die grössten Männer der Zeit hervor[20]). Der Schüler und Freund des Rudolph Agricola (Prof. zu Heidelberg † 1485) Alex. Hegius (aus Heck bei Horstmar geb. 1420 † 1498) gründete im Verein mit Joh. Syntheim (Sintius, Joh. von Delden † 1533) den Ruhm der gelehrten Schule zu Deventer[21]), welche den rheinisch-westfälischen Anstalten die trefflichsten Lehrer erzog. Unter Hegius Schülern finden wir einen Joh. Murmellius, einige Jahre Lehrer in Münster († 2. Octbr. 1517)[22]), Herm. Busch (van den Busche, geb. 1468 † 1535)[23]), Busenfreund von Erasmus[24]), Reuchlin, Melanthon, Jacob Wimpheling (geb. 1449 † 17. Nov. 1528)[24a]).

18) Delprat die Brüderschaft des gem. Lebens. Deutsch bearbeitet von Mohnike. Leipzig 1840. vergl. Gieseler II. 3. §. 113.. 4. §. 142. Ullmann a. a. O. II. 62 f.

19) Delprat S. 104. 113. 124. 162. Ullmann II. 199 f.

20) Thomas von Kempen (1380 — 1471), Augustiner zu S. Agnes bei Zwolle, gehörte nicht zu den Brüdern, obwohl er mit ihnen nach einem Ziele strebte. Mohnike bei Delprat S. 141 — 143. Ullmann II., 125 f.

21) Delprat S. 18. folg 153. 157.

22) a. a. O. S. 38 Anm. Erhard Münster S. 276 — 278.

23) Mohnike bei Delprat S. 156.

24) Sein Lehrer war Rombold, im Fraterhause zu Herzogenbusch 1484. (Delprat 48); doch hat auch Hegius auf ihn gewirkt. (Erasmus: compendium vitae).

24 a.) s. bes. Röhrich a. a. O. I., 76 f.

In dem Fraterhause zu Zwoll wurde Joh. Busch (geb. 1390 † 1470) erzogen[25]), der Reformator des Klosterlebens und Beförderer des Studiums der h. Schrift: Rudolph von Langen (geb. 1438 † 25. Dec. 1519), Propst zu Münster und eifriger Pfleger der Wissenschaften[26]): Joh. Wessel Harmenzoon (Ganzevoet, Joh. Wesselus, lux mundi. geb. 1419 † 4. Oct 1489)[27]), von dem Luther äusserte, „Wenn ich den Wesselum oder seine Bücher zuvor gelesen hätte, so liessen meine Widersacher sich dünken, Lutherus hätte es von Wessel gesogen und genommen; also sehr stimmt unser beider Geist zusammen“[27a]). Das wohl auf Wessels Anlass in seiner Vaterstadt Gröningen gestiftete Bruderhaus besass Lehrer, wie Herm. Torrentinus († 1520) und Goswin van Halen, Wessels und Melanthons Vertraute. In Harderwyk lehrte Joh. von Goch (Joh. Pupper aus Goch † 28. März 1475), seit 1451 Prior zu Mecheln und von der Inquisition nicht verschont[28]). Auch in den übrigen ausserdeutschen Fraterhäusern erstanden gleichgesinnte Männer, wie namentlich in Utrecht, Joh. Rode, mit Luther, Zwingli und Oekolampadius in Verbindung[29]), dessen Freund und Schüler Joh. Pistorius (Jan de Bakker) 1525 als der erste Märtyrer für Luthers Lehre in Holland verbrannt wurde[30]).

Nach dem Muster von Dewenter erfolgte die Errichtung eines Bruderhauses zu Nordhorn (Marienhain, Frenswegen 1394 durch Everhard von Enze, Pfarrer zu Almelo († 1404)[31]). Darauf gründete 1403 der Vicarius Heinr. Ahuys ein solches zu Münster (ad fontem salientem, Springborn)[32]) und beförderte die Stiftung zweier

25) Delprat S. 37.

26) Erhard S. 272. folg. verb. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. I, 1. (Münster 1838) u. II.

27) Delprat S. 38. 143. Ullmann Joh Wessel, ein Vorgänger Luthers. Hamburg 1834. verb. dess. Reformatoren vor der Ref. II, 287 f. Gieseler §. 153.

27 a.) Luthers Werke v. Walch XIV, 221.

28) Delprat S. 58. Gieseler II. 4 § 153. not. p. seq. Ullmann Reformatoren I., 17 folg.

29) Delprat S. 63.

30) Schröckh Kirchengesch. seit der Reform. II, 360 folg.

31) v. Raet Bentheim I, 180 folg. Diepenbrock: das Amt Meppen. S. 325 — 327. vergl. Delprat S. 133. 134.

32) Die Statuten 1741 gedruckt und am 10. Septbr. 1745. vom Papste confirmirt in Kümpers spicilegium T. XI, 190 seq. im bischöfl. Archiv zu Münster. — s. auch Delprat S. 20. 73 folg. Erhard S. 212.

andern zu Cöln 1417 (am Wydenbach) und zu Wesel, welche mit ihren Kirchen S. Trinitatis, Michaelis und Martini durch Eugenius IV. 1439 zu Collegiatstiftern erhoben und einem gemeinsamen Capitel unterworfen wurden [33]. Erwähnung verdient auch das Fraterhaus zu Marienthal bei Geisenheim [34]), dem vorzüglich das zu Herford seit 1428, unmittelbar für die Reformation thätig [34 a]), und das zu Emmerich [35]) seit 1468, wo Graf Moritz von Spiegelberg († 1485) nach dem Vorbilde von Deventer eine Lehranstalt stiftete [36]), die sich eines Zöglings, wie des Grafen Herm. von Neuenaar, Dompropsts zu Cöln, zu erfreuen hatte.

In Folge der weitern Verbreitung der Buchdruckerkunst und der Reformation gingen nicht wenige Fraterhäuser unter, bald die Schicksale der Klöster theilend, bald neu umgestaltet. Es war durch sie erfüllt, was eine höhere Hand ihnen als Aufgabe gesetzt hatte; doch blieben die aus ihnen hervorgegangenen Schulen auch ferner die Pflanzstätten der Bildung für die späteren Geschlechter.

Auch von den Universitäten wurde das Licht der Wahrheit immer weiter verbreitet. Paris war längst schon der päpstlichen Allgewalt erfolgreich gegenüber getreten. Hier war bereits gelehrt worden, dass die Kirche den Papst ganz entbehren könne und Römische Bullen mussten auf Andringen dieser Hochschule zurückgenommen werden. Von Paris aus folgten die deutschen Stiftungen: Prag (1348), wo die Communio sub utraque am 10. März 1417 vertheidigt wurde [37]), Wien (1365), Heidelberg (1386), Cöln (1388), Erfurt (1392), Würzburg (c. 1403), Leipzig (1408), Rostock (1419), Löwen (1426), Mainz (1441), Greifswald (1456), Basel (1459), Freiburg (1460), Trier und Ingolstadt (1472), Tübingen (1477),

33) Die Documente in den vor. Anm. cit. Statuten, auch bei Miraeus regulae et constit. clericorum in congreg. viventium. (Antverp. 1638. fol) p. 11 seq. — Ein andres von Ahuys zu Osnabrück gegründetes Fraterhaus ging bald wieder ein. Auch das zu Rostock war von Münster aus fundirt worden (Delprat S. 170).

34) Mohnike bei Delprat. XII.

34 a.) Knefel Gesch. des Gymnasiums zu Herford. (Herf. 1817). S. 7. f. Francke Gesch. des Gymn. (Herf. 1840) S. 20, f. vergl. unten §. 5.

35) Delprat S. 72. 78. 147.

36) Erhard S. 275.

37) Cochlaei hist Hussitarum (Mogunt. 1549. fol). f. 159.

Wittenberg (1502), Frankfurt a. O. (1506) [38]. Mochten auch einzelne von ihnen dem alten Systeme Vorschub leisten, allmälig drang das Bessere in ihnen und mit ihnen durch, vorzüglich da sie den humanistischen Lehrern, gebildet durch das erneute Studium der Alten, sich nicht länger verschliessen konnten. Das bisher allein herrschende System der Dominicaner ward untergraben und die Inquisition verlor eine Hauptstütze. Noch fehlte es aber nicht an Eifer, die Häresien in ihrer Wurzel zu vernichten [38 a]. So findet sich im J. 1477 der Dominicaner Joh. Krähwinkel in Dortmund, um einen gewissen Hovet zur Verantwortung zu ziehen, weil er die Verschiedenheit der geistlichen Weihen und die Ohrenbeichte für unnütz, so wie die Bilder in den Kirchen für Götzendienst erklärt hatte. Hovet floh, fand Schutz in den benachbarten Städten und das Verfahren musste eingestellt werden [39]. Zwei Jahre später beauftragte der Papst den Dominicaner Dr. Gerh. van Elten mit der Untersuchung der Ketzereien in den Diöcesen Cöln, Mainz und Trier. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg befahl darauf den Amtleuten, die von Gerhard bezeichneten Personen zur Haft zu bringen [40]. Auch auf den regelmässig gehaltenen Sendgerichten bot sich Gelegenheit genug dar, Ketzereien zu entdecken und zu bestrafen. Die Kirche gewann dabei aber nichts; die Gemüther wurden vielmehr verhärtet und ihr entfremdet und dies in um so höherem Maasse, als der Einfluss des Clerus im Ganzen schwinden musste. Bei der wachsenden Einsicht konnte die Masse der Geistlichen, im Schlamme der Sittenlosigkeit und des Verderbens versunken [41], nicht mehr die früher genossene Ach-

38) Die Stiftungsjahre nach Eichhorn deut. Rechtsgesch. III. §. 441. Ueber Erfurt vergl. Ullmann Reformatoren I. 243 folg. über Cöln das. II, 305 f. Paris 319 f.

38 a.) Im Trierschen war besonders die Inquisition zu Coblenz thätig. M. s. das Beispiel aus dem J. 1475 nach dem noch vorhandenen Rathsprotocolle in: Blätter für lit. Unterhaltung 1842 n. 146. S. 588. Es wird eine alte Frau, welche „von Forme und Gestalt wail hundert Jare ader me alt syn möcht" verbrannt, weil sie behauptet: kein Priester, der selbst nicht rein sei von Sünden, habe Macht, andere von ihren Sünden loszusprechen:

39) Rauschenbusch Herm. Hamelmanns Leben (Schwelm 1830). S. 12 — 14.

40) Orig. Urk. d. Sonntag Oculi in den Fasten 1479, im Landesarchiv zu Düsseldorf C. nro. 5.

41) Belege bei Gieseler II, 3. §. 108. 4. §. 139.

tung behaupten. Vergeblich waren, so wie die Sorgfalt der Synoden zu Costnitz und Basel, auch die Bemühungen der Landesbischöfe, Zucht und Ordnung herzustellen. Ja die Bischöfe selbst waren dazu nicht immer geneigt, da dieselben nach der Schilderung eines Zeitgenossen (1503) als Leute erscheinen,: die weder Theologie noch Philosophie verstehen, die Erforschung der H. Schrift vernachlässigen, bei denen von Glauben, Frömmigkeit, Mässigkeit und andern christlichen Tugenden keine Spur vorhanden ist: [42]). So ward der geistliche Stand selbst, allgemein Gegenstand des Spottes uud der Verachtung, in Bildern, Volksliedern, Possenspielen verhöhnt [43]). Nicht minder wurden der Cultus, der Ablass und allerlei Missbräuche der kirchlichen Verfassung und Verwaltung vielfach gerügt und eine Verbesserung gefordert.

Für eine Umgestaltung des bisherigen Religionszustandes war auch das Verhältniss des Staats zur Kirche nicht ohne Bedeutung. Die Entwickelung der Landeshoheit, die wachsende Macht der Landesherren, die allmälige Untergrabung des das deutsche Reich vereinenden Feudalsystems führte zu einer Veränderung des Wesens der deutschen Territorien und gaben den Häuptern derselben das Gefühl einer höheren Selbstständigkeit, welche sich auch im Verhältnisse zur Kirchengewalt aussprach und in den Zeiten der religiösen Bewegungen noch mehr gekräftigt werden musste. In den geistlichen Territorien war freilich das weltliche und kirchliche Regiment vielfach vermischt; doch fehlte es durchaus nicht an dem Bewusstsein über den Unterschied beider, der sich zum Theil schon zeitig in der Anwendung des Placet dem römischen Stuhle gegenüber [44]), in der Scheidung der

42) s. die Zeugnisse bei Ullmann Reformatoren I, 198 folg. 320 folg. 340 f.

43) Henke Kirchengeschichte III, 14 — 17. Mehre solcher Spottgedichte enthält der für die Reformationsgeschichte (1531 — 1568) höchst wichtige Foliant nro 307 des städtischen Archivs zu Soest, wie folgender „alte Rym“.

Monneke nünnen vnd papen,
Zyegan katten vnd apen,
Müggen rupen vnd muese
Horen keueren vnd luese,
Dar düsse gewynnen dey ouerhant
Verderuen stede luth vnd lanth.

44) s. z. B. Concil. Colon. a 1353. (Hartzheim Coll. Conc.

geistlichen und bürgerlichen Gerichte und in der übrigen Verwaltung an den Tag legte [45]). Bestimmter trat aber das Rechtsbewusstsein in den weltlichen Landen hervor, insbesondere in der Stellung, welche sich die Herzoge von Cleve und Berg gegen die Geistlichkeit errungen hatten.

Schon seit dem 13. Jahrh. war es zwischen den weltlichen Herren und dem Clerus, vor allen den Erzbischöfen von Cöln zu verschiedenen Conflicten gekommen. Heftiger entbrannte der Streit am Ende des 14. Jahrh., so dass Herzog Wilhelm v. Berg nicht umhin konnte, beim Papste Abhilfe der geistlichen Eingriffe nachzusuchen. Bonifaz IX. erliess darauf am 15. Decbr 1401 für den Herzog eine Bulle, vermöge deren seine Unterthanen in allen weltlichen Civil- und Criminalsachen von den geistlichen Gerichten befreit wurden. [46]) Eine ähnliche Verfügung erging damals wohl auch für Cleve: denn im folg. Jahre gab Graf Adolph von Cleve-Mark den Befehl, dass die kirchliche Jurisdiction nur in vier Punkten, über Nachlass-, Ehe-, Sendsachen und geistliche Einkünfte in seinem Gebiete zugelassen werden sollte. [47]) Erzbischof Friedrich von Cöln mit dieser Bestimmung unzufrieden sprach das Interdict über das Land aus, worauf 1406 die Sache dem römischen Stuhle vorgelegt ward. Noch vor der Erledigung derselben kam es zum Kriege, der durch Vermittlung des Königs Sigismund 1416 beendigt wurde. In dem Vergleiche [48]) heisst es darüber. „Item uff den punt der da lutet also: So sol die Jurisdictio des Ertzbischoffs von Coln in dem Lande vom Berge gan, als die von alter gegangen ist. Doruff antworte Adolf Hertzog vom Berge, dasz Er die Jurisdiction in dreyen puncten lasse gan mit namen in testamenten, in hylichs

IV, 451) Conc. Trevir. a. 1423 c. 5. (das. V, 226. Hontheim hist. Trevir. dipl. II, 370). Placetirung einer Bulle Martin's V, von 1427 für Dortmund durch den Erzb. Theodorich von Cöln im J. 1445 u. a. s. in B. I u. II. dieses Theils.

45) vergl. überh. B. I. u. II.

46) Bulle d. Romae XVII. Cal. Decbr. P. a. XII. im Landesarchiv zu Düsseldorf. Abth. I. nro 1405½.

47) Instrum. d. 5. Septbr. 1402 bei Scotti Cleve-Märk. Gesetze I, 13.

48) d. Aachen d. S. Lucien (13. Decbr.) 1416. im Landesarchiv zu Düsseldorf A. I. nro 1715.

sachen vnd in geistlichen bennigen prouenden vnd daz man jn by sinen gerichten vnd herlikeiten lassen solle unbeswert als andere Herren. Sprechen wir. Als von der jurisdiction. Die drei punct mit namen ..., umb die drei stucke mach man bannen, vmb das vbrige, das da henget in dem houe zo Rome das lassen wir da by belieben."

Mehr als auf dem gewöhnlichen Wege der Verhandlung irgend erreichbar gewesen wäre, erlangte indessen Herzog Adolf durch die dem Papste Eugenius IV. im Streite mit dem Concil von Basel und dessen Anhängern, bewiesene Anhänglichkeit. Durch die Bulle: Pastoralis officii vom 16. Jan. 1444 an den Bischof von Utrecht [49]) wurden die Clevischen Besitzungen von aller Jurisdiction, Gewalt und geistlicher Hoheit des Erzbischofs von Cöln und des Bischofs von Münster eximirt und der Bischof von Utrecht beauftragt, auf Verlangen des Herzogs einen Bischof, allenfalls auch einen blossen Weihbischof, zu deputiren, welcher die von jenen beiden Ordinarien bisher geübten Spicitualien vollziehen solle. Zugleich erhielt der Herzog das Nominationsrecht zu den bisher von den beiden Bischöfen besetzten höheren und niederen kirchlichen Stellen. Ja zwei Jahre später [50]) ernannte der Papst sogar den Sohn des Herzogs zum Erzbischof von Cöln statt des entsetzten Theodorich von Mörs. Wenn diese Provision auch erfolglos blieb, so behaupteten doch die Clevischen Landesherren seitdem höchst bedeutsame Rechte, so dass sich das Sprichwort bildete: Dux Cliviae est Papa in terris suis: —. Die Exemtion ist aber niemals ausdrücklich widerrufen und die Landesherren haben dieselbe stets standhaft behauptet [51]), die geistliche Jurisdiction

49) d. Romae XVII Cal. Febr. P. a. XIV sehr oft gedruckt. (Lünig spicil. eccl. Cont. III, 542. Teschenmacher Annal. App. 79. Leibnitz mantissa Cod. jur. gent. II, 168. Gieseler Kirchengesch. II, 4, 86 u. a.)

50) Breve. d. 9. Febr. 1446. bei Raynald Annal. ad h. a. nro I.

51) Ueber die darüber geführten Streitigkeiten und alle andere hierher gehörigen Specialia vergl. man B. I. Nach dem durch den Bischof von Utrecht eingeführten ersten Bischofe von Calcar vollzogen im Clevischen Weihbischöfe von Cöln aus öfter die Spiritualien. So erlaubte namentlich Herzog Wilhelm d. Cleve 10. Juni 1478 dem Cöln. Suffragan Theobald die Ertheilung der Firmung u. s. w. Später wies man die Unterthanen an den Pabst, den Nuntius zu Cöln oder benachbarte Bischöfe —

selbst durch die Landdechanten [52]) nur in den bisherigen Grenzen ausüben lassen [53]), nicht minder das Placet gehandhabt und die geistlichen Immunitäten stets in den erforderlichen Grenzen gehalten [54]).

Die Bulle Bonifaz IX. von 1401 (Anm. 46) dehnte übrigens Alexander VI. unterm 13. Febr. 1500 [55]) auch auf Jülich, Ravensberg und die Herrschaften Heinsberg und Löwenberg aus und beide bestätigte Leo X. am 6. Juni 1513 für die Cleve-Märkischen Lande [56]).

Unter diesen Umständen wäre die Reformation in Rheinland-Westfalen bald durchführbar gewesen, wenn die Landesherren sich sofort für dieselbe vollständig hätten erklären wollen: denn günstiger waren die Verhältnisse an sich auch nicht in Sachsen, Hessen oder Franken. Indem aber den Fürsten die erforderliche Entschiedenheit, dem Clerus in seiner Gesammtheit, zumal der Bischöfen, die nöthige Selbstaufopferung, wie wir sie an einem Georg von Polenz und Erhard von Queis bewundern [57]), fehlte; da konnte nur von einzelnen von der Wahrheit ergriffenen Geistlichen und Lehrern, so wie von dem Volke im Ganzen das Reformationswerk vollzogen werden.

Die Scheu vor verderblichen Bewegungen oder der Mangel an Vertrauen auf höhere Hilfe war Schuld daran, dass nicht längst dieser oder jener, der wohl dazu den Beruf haben mochte, die Reformation durchführte [58]). Freilich konnte nur ein allmälig principmässig fortschrei-

52) Für Jülich bestätigte dieselbe Alexander VI. im J. 1501. s. Band I. vergl. inzwischen auch Laspeyres Gesch. I., 186. Anm. 11.

53) Verordnungen von 1469, 1486 u. a. im Landesarchiv zu Düsseldorf Abth. V. C. Nro. 2. und zum Theil bei Scotti. Cleve-Märk. Gesetze I., 12. 15. 37. f. 51 u. a. m.

54) vergl. B. I. inzwischen s. m. z. B. die in der vorigen Anm. cit. Gesetze.

55) Origin. d. Roman Id. Feb. P. a. IX. im Landesarch. zu Düsseldorf A. 2. Nro. 3442.

56) d. Romae. VIII. Id. Jan. P. a. I. das. A. 2. Nro. 3569.

57) meine Gesch. Th. I. B. II., 15. 23. Urkundenanhang Nro. 1.

58) So Erasmus epist. XIV., 1: malo hunc, qualis qualis est, rerum humanarum statum, quam novos excitari tumultus; — vergl. XVIII., 17. (d. d. 10. Mai 1521) s. Eberhardi warum blieb Erasmus Katholik? Jllgen Zeitschr. für die histor. Theol. 1839. H. III. n. 2.

tendes Werk, welches den Kern, die Lehre und den Glauben zunächst erfasste, zum ersehnten Ziele führen. Menschliche Rathschläge hätten den Weg dazu nimmer vorgezeichnet. —

Schon seit dem 13. Jahrh. waren die Missbräuche des Ablasses mehrfach gerügt worden und Johann von Wesel hatte um 1450 sogar das Institut im Ganzen als einen „frommen Betrug" angegriffen [59]). Auch Luther begann mit einer Missbilligung der hiebei obwaltenden Praxis [60]), ohne aber den Ablass an sich zu bestreiten, da er vielmehr den „vermaledeit, wer wider die Wahrheit des päpstlichen Ablasses redet" [61]). Ueberhaupt blieb dem glaubenstreuen Augustiner die Absicht einer Trennung von der Kirche fern; vielmehr war es die Hartnäckigkeit der Gegner, welche der reinen Predigt das Gehör versagten und die Spaltung veranlassten. Diese Unempfänglichkeit und die Angriffe der Römlinge zugleich nöthigten Luther zu weiteren Forschungen, in Folge deren das bisherige traditionelle System der auf die heilige Schrift allein gegründeten Lehre weichen musste.

Unabhängig von Luther und von den Thesen desselben hatte schon 1516 in der Schweiz Huldreich Zwingli dieselbe Lehre zu predigen angefangen, dann ebenfalls seine Stimme gegen den Ablass und sonstige Irrthümer erhoben und wie Luther bald vielen Anhang gefunden.

Beklagenswerth erscheint es aber, dass bald zwischen den Reformatoren in Sachsen und in der Schweiz wegen der getheilten Ansicht über das heilige Abendmal ein Streit entstand, welcher den Grund zur Trennung der lutherischen und reformirten Kirche bildete und den Fortschritten des Evangeliums hemmend entgegen trat. Die Spaltung der beiden evangelischen Parteien wurde dadurch noch grösser, dass zu den dogmatischen Diffe-

59) Joh. de. Vesalia adversus indulgentias disp. bei Walch monum med. vei II. I., 111 sq. — Ullmann Reformatoren I., 259. folg.

60) Ausser der bekannteren Lit. s. m. nach Bodmann in Aschenberg's niederrhein. Blätter I., 2. n. 4. (Dortmund 1802. 8.)

61) Thesis 71. — vergl. dagegen die Einleit zur Schrift über die babylon. Gefangenschaft der Kirche von 1520. „Ich, vermeynte, dass der Ablass nicht gar zu verwerffen wäre — Aber nachgehends . . . habe ich verstanden, dass der Ablass nichts anders sey, denn ein lauter Betrug u. s. w.".

renzen ein mannigfach abweichender Cultus und eine verschiedene Verfassung kam. Beide Confessionen stimmten in den Grundwahrheiten der Lehre mit einander überein, in der Anerkennung der heiligen Schrift, als alleiniger Glaubensnorm, mit Verwerfung jeder menschlichen Autorität in Sachen des Glaubens, ebenso in derselben Auffassung des Begriffs der Kirche und der Gleichstellung der Lehrer und Lernenden vermöge des allgemeinen Priesterthums aller Christen. In der Anwendung des Princips im kirchlichen Leben gingen sie aber auseinander und überwiesen insbesondere den Laien nicht eine gleichmässige Wirksamkeit. In der lutherischen Kirche ward der Gemeine mehr nur subsidiär zu Theil, was die reformirte derselben principmässig zugestand. Wichtige Folgen entsprangen daraus für den ganzen Organismus der Kirche und für das Verhältniss zum Staate, dessen eigne Stellung zu der Reformation selbst übrigens die nächste Veranlassung zu der abweichenden Verfassung gegeben hat.

Erst der neusten Zeit ist es theilweise gelungen, die Union des lutherischen und reformirten Bekenntnisses so wie der Episcopal-, Consistorial-, und der Presbyterial-Synodalverfassung zu verwirklichen. Den glücklichen Anfang zum vollendeten Ziele zu bringen, dieses ist die nächste Aufgabe für die evangelische Kirche. Wie aber in den rheinisch-westfälischen Provinzen, vorzüglich unter der weisen Regierung der Brandenburgisch-Preussischen Landesherren, diese zwiefache Union der Evangelischen bis zu dem gegenwärtigen Standpunkte geführt worden, dies in möglichster Vollständigkeit nachzuweisen ist der Vorwurf der folgenden Darstellung. Für dieselbe bietet sich als wichtigster Grenzpunkt die französische Revolution, so dass wir die kirchlichen Entwickelungen in den Jülich-Cleveschen Landen, den Stiftsgebieten und den übrigen rheinisch-westfälischen Herrschaften bis zum J. 1806 und von da ab bis zum J. 1840 darzulegen beabsichtigen.

Erstes Buch.

Die evangelische Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern seit der Reformation bis zum J. 1806.

Erster Abschnitt.

Seit der Reformation bis zum J. 1609.

§. 1. Geschichte der evangelischen Kirche.

Die früher selbstständigen Herzogthümer Cleve, Julich, Berg, die Grafschaften Mark und Ravensberg nebst mehren dazu gehörigen Herrlichkeiten vereinigte Johann III. (geb. 10. Nov. 1490), indem er 1511 mit seiner Gattin Maria deren Vater, Wilhelm II. von Julich-Berg-Ravensberg, und 1521 seinen eignen Vater, Johann II. beerbte. Bei der freien Stellung, welche der Fürst der Kirche gegenüber besass, hätte er der unter seiner Regierung beginnenden Reformation ohne grosse Schwierigkeiten Eingang verschaffen können; er trat aber Anfangs der Religionsveränderung vielmehr entgegen und später wirkte er wenigstens nicht entschieden genug für dieselbe, so dass höchstens einzelnen Anhängern der Reform ihr Verhalten überlassen blieb.

In Cleve wurde Büderich (1518) und Wesel (1521), im Märkischen Lippstadt (1524) und Soest (1526), in Jülich Stollberg (1524), in Berg Düsseldorf (1527), in Ravensberg Herford (1523) die Wiege der evangelischen Lehre. Alsbald schritt der Herzog dagegen ein und erklärte der Stadt Wesel am Sonntage Oculi 1525, dass da sich in ihr Luthers falsche Lehre gezeigt habe, dem ein Ende geschehen solle. Er werde Pfarrer absenden, welche das Lutherthum abstellen mögen [1]. Acht Tage nachher [2] erliess der Fürst, veranlasst von den „durch Schriften und Lehre Luthers und seines Anhanges ausgegangenen Irrungen und Aufruhr in etlichen andern Fürstenthümern, Landen und Städten . . obgleich seines Wissens das eigne Land davon noch unbefleckt geblieben“,

1) Mandat im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9. —

2) Mandat d. Hamboich Sondach Letare halffaste 1525: daselbst, gedr. bei Scotti. Sammlung von Jülich-Berg, I, 18. 19. Berg, Reform.-gesch. S. 256. 257. (mit der falschen Zahl 1521).

um solches in seinen Fürstenthümern zu vermeiden, den Befehl, dass die ganze Geistlichkeit „die Schriften und Lehre Luthers und seines Anhangs nicht zu predigen, noch sich darnach zu halten . . vielmehr dem gemeinen Volk täglich zu verkündigen habe, dass Luthers und seines Anhangs Schriften und Lehre eitel, falsch und Ketzerei sey . . und dass wer dagegen handle in Haft und Gefängniss zu stellen und an Leib und Gut sonder Gnade zu strafen.“

Indessen mussten die bis an die Jülichschen Grenzen sich verbreitenden Bauernaufstände und die allgemeinen Klagen über „die merklichen Beschwernisse der armen Leute“ doch auf den Landesherrn Eindruck machen. Schon am 8. Juli 1525 schien ihm darum nöthig eine Ordnung und Besserung vorzunehmen [3]) und dieselbe zu halten „bis solches durch ein gemein Christl. Consilium oder Kais. Maj. und Stände des Reichs in diesem oder andern Wege gebessert und reformirt würde, da er nicht anders als ein Christl. und Kais. Maj. gehorsamer Fürst stets wollte gehalten und erfunden werden.“ Hier werden dann die Pfarrer angewiesen, das Wort Gottes klärlich, ohne Aufruhr, Aergerniss oder Eigennutz zu verkünden, keinen zu Begängnissen, Seelenmessen, Jahrzeiten oder Opfern zu zwingen, dergleichen auch stets ohne grosse Beköstungen zu halten, die Sacramente unentgeldlich zu reichen, die geistlichen Stellen in Person zu bedienen, dergl. nur mit gelehrten, frommen und bequemen Subjecten und nicht mit Mönchen zu besetzen. Dann werden auch die Missbräuche auf den Sendgerichten, namentlich die Geldstrafen abgeschafft, verschiedene Unordnungen in den Klöstern beseitigt, die Processionen (heiligen Drachten) beschränkt und eine ordentliche Rechtspflege und Verwaltung angeordnet.

Einer andern Reformation blieb aber Johann noch abgeneigt: denn auf eine Anfrage des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig, welcher von Eifer für die katholische Kirche entbrannt derselben ihre mächtigen Anhänger zu erhalten bestrebt war, gab jener die Antwort, „dass er an der verdammten lutherischen Lehre keinen Theil nehme, sich dem Willen des Kaisers gemäss ver-

3) d. Hamboich, Saterstag nach U. L. Fr. tag Visitationis 1525. bei Scotti a. a. O. I, 19 f. Berg a. a. O. 257 f.

halte und den Unterthanen die Neuerungen verboten habe[4]).— Grund zu Zweifeln an der Rechtgläubigkeit Johann's konnte aus seinem Verfahren gegen die protestantischen Regungen auch in der That bis dahin nicht geschöpft werden, da er die neuen Lehrer in Wesel und an andern Orten nicht duldete. Schnell aber musste der Verdacht aufsteigen, als der Herzog seine Tochter Sibylla mit dem Kurprinzen von Sachsen, Johann Friedrich, verlobte, welchem wohl besonders mit aus religiösen Gründen die Hand Catharinens, der jüngsten Schwester Carl's V., versagt worden war. Der Abschluss dieser Ehe im Anfange des J. 1527 wurde für die Reformation selbst von hoher Bedeutung: denn der Begleiter des Kurprinzen Friedr. Mecum (Myconius), Hofprediger und Superintendent zu Gotha, lehrte nicht ohne Erfolg zu Cöln, Soest, Düsseldorf und an andern Orten das Evangelium und gewann besonders in Düsseldorf, wo er den Franciscaner Joh. Korbach bei einer Disputation zur Anerkennung der Wahrheit nöthigte, dem biblischen Bekenntnisse neuen Anhang[5]). Am Clevischen Hofe fehlte es aber auch überhaupt nicht an Empfänglichkeit für die Reformation, da die höchsten Beamten mit Erasmus befreundet waren und Männer, wie Conrad Heresbach, seit 1523 Erzieher des Erbprinzen, der Kanzler Gogräfe, Heinr. Bars gen. Olyschläger, Joh. von Vlatten, Propst zu Cranenburg, Wessel von Loh, Karl Hastius u. a. auf den Herzog selbst einzuwirken vermochten. Dieser verordnete daher auch am 18. Juli 1530, die Beamten sollten fleissig darauf sehen, dass die Prediger „keine unchristliche Lehre oder ungebührliche Neuerung, dadurch Widerwärtigkeit, Aergerniss oder Uneinigkeit entstehen möchte, einführen oder predigen, sondern das Evangelium und Wort Gottes klar zu der Seelen Heil, Besserung des Lebens und Erhaltung Friedens und guter Ordnung“ verkündigen, die Unterthanen mit Verkaufung der heil. Sacramente u. a. ungebührlichen Auflegungen nicht bedrängen — sich keines freventlichen oder zänkischen Disputirens oder Predigens in Herbergen oder

4) Zwei Schreiben Johann's Dienstag nach Sonntag Exaudi und Saterstag nach Pfingsten 1526 zu Düsseldorf. C. Nro. 8.

5) Seckendorf hist. Lutheran. lib. II. §. 34. Lommatsch narr. de Frid. Myconio. Annab. 1825. 8. v. Oven Myconius und Korbach in Düsseldorf. Essen 1827. 8.

sonst ungebührlichen Plätzen unterwinden, damit gute Ordnung bis zu gemeiner und unser Reformation und Besserung gehalten werde“ [6]). Dieses Edict hatte indessen wenig Erfolg. Die Neuerungen unterblieben nicht, ja man suchte sie vielmehr durch dasselbe zu vertheidigen, weshalb sich der Fürst zu einer nähern Erläuterung durch eine Kirchenordnung unterm 11ten Januar 1532 veranlasst fand [7]). Darin wird zuerst wiederholt, dass nur ordentlich berufene Prediger „das h. Evangelium, alt und neu Testament zu wahrer Erkenntniss unsers Heilands J. Chr., zu Mehrung christl. Liebe, Haltung der Gebote Gottes, Gehorsam, Fried und Einigkeit, ohne Aufruhr und Eigennutz, klar, verständlich und rein vortragen sollen; dass sie neben dem h. Evangelium und den Episteln, so nach Gelegenheit jederzeit von der Kirche ausgetheilt, dem gemeinen Mann den Glauben mit Fleiss, rechtem Grunde und Verstande auslegen und einbilden, :wie wir dan desselven ein form ungeferlicher wise drücken und eym jedern Predicanten zustellen laissen:, dass die Gebote unsers Herrn den Unterthanen erklärt werden: wie die dan ungeverlicher wise herna volgen: dass wir keine fremde Götter haben sollen u. s. w. — Die Prediger sollen den gemeinen Mann bewegen, mit Andacht zu beten, auch dazu selbst aus der h. Schrift Gebete ausziehen. — Keine Neuerung wider die h. Sacramente, Gesänge und Lesen der Kirche, wider löbl. hergebrachte Ceremonien darf man einführen, sondern eines jeden rechten Gebrauch, Herkunft und Bedeutung gründlich erklären. — Taufe und heil. Messe sind ordentlich zu halten, bei der Beichte aber nichts ungeschickt, gefährlich oder argwöhnisch zu fragen, Gehorsam gegen die Obrigkeit zu lehren, zu rechter Busse zu ermahnen und dass der Glaube ohne Reue des Herzens nicht bestehen mag, Empfehlung der Allmosen, des Fastens und der Arbeit, Erklärung des wahren Grunds und Verstands der Ehe. — Ueber alles dies soll jeder

6) Diese Verord., ern. Mont nach Mariä Geburt 1530, Samstag nach Misericord. Dom. 1531 bei Scotti Cleve-Märk. Ges. I, 53 Berg a. a. O. 38. 225.

7) d. Cleve, publ. Montag nach Estomihi. (12. Febr.) bei Scotti a. a. O. I., 56 f. v. Steinen Reform. hist. S. 95. f. Berg a. a. O, 225. f., in latein. Uebersetzung bei Hamelmann opera genealog. hist. p. 985. seq. Statt des 11ten Januar findet sich übrigens in einem alten Druck der 6te Jan.

Pastor die Kirchspielskinder jährlich prüfen und bei der Predigt die einzelnen Artikel nach und nach erläutern. Die Ceremonien sollen in rechter Uebung gehalten und die Feste nicht entheiligt werden. — Predicanten, welche dieser Ordnung nicht gemäss leben, sollen nicht geduldet werden. — Endlich wird wiederum untersagt, von Glauben, Evangelium und Obrigkeit verächtlich oder zänkisch zu disputiren und sich einer Neuerung in irgend einem Wege zu unterwinden".

Durch diese Kirchenordnung war indessen wenig oder nichts gewonnen. Einzelnen Missbräuchen mochte dadurch allerdings abgeholfen werden, in der Hauptsache aber konnte weder den Katholiken noch den Protestanten dadurch ein Genüge geschehen. Einerseits wird die heil. Schrift empfohlen, andrerseits doch jede Veränderung des Bestehenden verboten. — Daher erweckte sie auch vielfache Unzufriedenheit und bald neue Scrupel. Luther erklärte dem Churfürsten Joh. Friedrich, dem sein Schwiegervater die Ordnung übersendet hatte, über dieselbe: „Bös Teutsch, bös Evangelisch; alles was von Erasmo kommt ist so voll Theologie, als mein Femoral voll Pfeffers"[8]).

Hier wird zugleich auf Erasmus, als den Verfasser hingewiesen, wofür derselbe auch mehrfach erklärt worden ist. v. Steinen (Anm. 7.) giebt der Verordnung die selbst gemachte Aufschrift. „Copia der K. O. des Erasmi Roterodami, auf Begehren Herzogs Joh. von Cleve von ihm aufgesetzt", und dieser Autorität folgt mit andern auch von Recklinghausen [9]). Dagegen wird von manchen Heresbach für den Autor ausgegeben [10]). Nach Hamelmann sind die herzoglichen Räthe als Verfasser, Erasmus aber als Corrector anzusehen[11]), und dafür entscheidet sich

8) Hamelmann cit p. 991 macht dazu die richtige Bemerkung: Quia et germanica scripta est et dictio in illa Reformatione est ex quatuor dialectis mutuata, videlicet ex superiori, Westphalica, Brabantina et Coloniensi conflata, ideo dixerat: Bös deutsch: —. Das Prädicat: Bös evangelisch: trifft den Inhalt. Nach v. Steinen a. a. O. S. 20. hatten alle Verständige ihr Gelächter über die K. O.

9) Reformationsgesch. I, 37. III., 89. u. ö.

10) s. Vaterländ. Blätter. Düsseldorf 1814. Sardemann Gesch. der Ref. der Stadt Wesel. (Wesel 1840. 8.) S. 27.

11) l. c p. 985: Reformatio a. 1532 profecta a consiliariis (l. c. p. 984), quae limanda tradita erat Erasmo Roterod., ut aliquoties Joh. Vlattenus, praecipuus Erasmi amicus gloriatus fuerat.

auch von Oven. [12]), nicht ohne trifftigen Grund, denn der Inhalt der Ordnung entspricht dem halben Wesen, das wir in der Richtung der Erasmischen Theologie, die damals am Clevischen Hofe herrschte, wieder finden. Für die angedeutete Art des Ursprungs der Kirchenordnung spricht aber insbesondere auch das, was wir über die schon im folgenden Jahre erlassene Erläutung derselben mit grösserer Sicherheit zu berichten vermögen.

Wie wenig das Edict vom 18. Juli 1530 und dessen Wiederholung und weitere Ausführung in der K. O. vom 11. Jan. 1532 befriedigte, dies zeigte der Fortgang der Reformation selbst, bei welcher auf jene Mandate nicht die geringste Rücksicht genommen ward, und die bald als nöthig erkannte fernere Gesetzgebung. Wiewohl die nöthigen Befehle ertheilt sind, so haben wir, schreibt der Herzog, [13]) doch vernommen, dass die Dinge in mehr Unverstand und Widerwärtigkeit verlaufen und solche Unrath aus ungeschickten widerwärtigen und Winkelpredigten, aus zänkischem Arguiren, Frevel richten und unzeitiger Straf der Gebrechen und auch aus ungebührlichem Auslegen der Schrift vornämlich erwachsen sei. Um den daraus zu besorgenden Nachtheilen zu begegnen wurde theils auf den Landtagen, theils mit den Räthen und Gelehrten verhandelt, auch eine allgemeine Visitation unter Berücksichtigung der K. O. veranstaltet. Weniger Grund zur Klage gab hierbei das Clever Land, desto

p. 990: Reformatio, quam edidit Princeps Joh., sed auctores dicuntur praedicti et multi alii politici consiliarii. p. 987. ordinationis corrector fuit Erasmus Rot.

12) Anm. * zu v. Recklinghausen III., 91. Die Notiz, dass auf dem noch vorhandenen handschriftl. Entwurfe der K. O. bemerkt sei, sie wäre dem Erasmus zur Revision gegeben, dieser aber habe nicht genug deutsch verstanden, geht übrigens auf die K. O. von 1533 (s. Anm. 18). Ja vielleicht beziehen sich alle Berichte (Anm. 8. 11) der Theilnahme des Erasmus nur auf die letztere. (vergl. wegen des Anm. 8 gen. Vlaten Anm. 19). Nur von dieser spricht auch das Chronicon Dominicanorum in Tremonia (a. 1221 — 1543) (Mspt. in der Königl. Bibl. zu Berlin. Cod. Boruss. 571. fol.) p. 50: Anno 1533 ordinantur per Joh. Ducem Cliviae visitatores cleri, licet aliqui laici essent et Lutherani aliqui, in quibus erat scholasticus in Aquisgrano Dr. Olienschläger Cancellarius Juliac., Jo. in Loe drossatus in Bokem, immunis a Lutheri factione usque in praesentem diem. Traduntur o r d i n a t i o n e s principis, a Dom: E r a s m o R o t: u t d i c i t u r c o m p i l a t a e.

13) Eingang der Verordn. v. 8. April 1533.

mehr das Märkische, wo besonders Lippstadt und Soest selbstständig die Religionsverbesserung begonnen hatten. Die Städte von Cleve-Mark waren deshalb in eine besondere Einigung getreten und hatten auf dem Tage zu Hamm (Dienstag nach Lätare) und zu Dortmund (Freitag nach Cantate) 1532 zusammen mit der Ritterschaft beschlossen, sich zwar für die beiden Orte zu verwenden, doch aber auch verlangt, dass die Religionsveränderungen wieder abgeschafft würden. Diesem Begehren entsprach man aber nicht, da sowohl der Churfürst von Sachsen, als die verbundenen evangelischen Städte zur Standhaftigkeit ermahnten und Hilfe verhiessen [14]). Selbst in Person vermochte Herzog Johann nichts auszurichten und die Landtage zu Wickede 1532 (Sonnab. nach Pauli Bek.) und 1533 (Dienst. nach Jucunditatis und am T. Lamberti d. 17. Septbr.), so wie die wiederholten Bitten der Märkischen Städte konnten den Abfall vom Evangelium nicht erwirken. [15]) Erst nach Anwendung wirklicher Gewalt wurde Lippstadt, nicht aber Soest, für einige Zeit zur alten Lehre zurückgeführt, jedoch wenigstens die zwiefache Gestalt des heil. Abendmals verstattet (s. unten §. 4.).

Um aber die K. O von 1532 zu allgemeinerer Anwendung zu bringen, wurden darüber reiflichere Berathungen gehalten und die einzelnen Abschnitte nochmals umgearbeitet[16]). Das Ergebniss ist die Kirchenordnung vom 8. April 1532 [17]), im Wesentlichen nur eine Wiederholung der vorigen mit weiteren Ausführungen und Erklärungen. Die Annahme fremder und heimlicher Prediger wird strenger verboten und dem gemeinen Mann untersagt „die Ordnung und Berufung zu verändern, die

14) Die sämmtlichen Documente in dem Folianten des Stadtarchivs zu Soest Nro. 307: Urkunden zur Reformationsgesch. von 1531 — 1568.

15) s. den cit. Fol. 307 p. 269 seq. Spormacher Chronica civit. Lunensis bei v. Steinen Westfäl. Gesch. XXXII., 1462 f. Vogt Reformationsgesch. von Dortmund S. 17.

16) Die darüber aufgestellten: einfältigen Anleitungen und Bedenken:, dann die Abschiede der Räthe und Gelehrten, nebst dem Entwurfe der neuen Ordnung finden sich im Landesarchiv zu Düsseldorf C. Nro. 10 und zum Theil Nro 11.

17) d. Monreberg. bei Scotti Cleve-Märk. Ges. I., 62. f. v. Steinen a. a. O. S. 105. f. Berg a. a. O. S. 193. f. Deckers Herrmann von Wied. (Cöln 1840) S. 167. f. vergl. auch Hamelmann l. c. p. 992 seq.

Kirchendiener zu entsetzen, andere anzunehmen oder einigeswegs zu unterhalten, da es der Obrigkeit und nicht dem gemeinen Manne geziemt, die Gebrechen und Missbräuche abzustellen". Wegen der terminirenden Mönche und der Stationarii, die durch das Land ziehen und Geld sammeln, ergehen Beschränkungen. Leben und Wandel soll man nach dem Evangelium und Wort Gottes führen und richten, die h. Schrift aus sich selbst erklären, die eiteln Fabeln und Exempeln, die in der Schrift nicht gegründet sind, nicht predigen, die mit Zauberei, Wahrsagen und andern Abgöttereien umgehen nicht dulden, die Sacramente und Ceremonien gründlicher erklären, wie insbesondere beim Gebrauch des Weihwassers, Salzes, der Glocken, der Bedeutung der Kleider, so die Priester in den Kirchen tragen, der Bilder, des Kreuzzeichens, der Kerzen u. a.. Neuerungen wider die h. Sacramente, die löblichen Gesänge, Lesen und Ceremonien bleiben nach wie vor untersagt.

Diese Ordnung wurde zur Erklärung seiner Ansicht Erasmus vorgelegt[18]) und von ihm gebilligt [19]), dann zu Nürnberg gedruckt und im Decbr. publicirt.

So wenig auch die neue Verordnung dem wahren Bedürfnisse entsprach und Missbilligung erfuhr[20]), dennoch ward sie längere Zeit aufrecht erhalten, wiederholentlich eingeschärft[21]) bei späteren Berathungen zum Grunde gelegt (s. unten) und sogar im J. 1633 in mehren evangelischen Gemeinen durch ein Secularfest ins Gedächtniss gerufen.[22])

18) Im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9. findet sich die K. O. in lat. Sprache, mit der Notiz: Hanc ordinationem Jll. Principis ego Carolus Harcht ex jussu D. Erasmi Roterod. cum apud illum Friburgi Brisgoviae essem verti in linguam latinam, ut Erasmus illam ordinationem intelligeret, nam ipse in lingua germanica non erat adeo perfectus, et deinde suum judicium indicaret.

19) Erasmus schrieb darüber an Joh. Vlatten, Propst zu Cranenburg: Ich habe des Durchl. Fürsten Kirchenordnung durchgelesen, welchen gottseligen Vermahnungen zu wünschen wäre, dass das Volk lieber, als vieler bösem Wahn folgen wollte. (s. v. Oven bei v. Recklinghausen a. a. O. S. 92).

20) s. bes. Hamelmann l. c.

21) d. Hamboich 6 Juni 1534 (Scotti a. a. O. I, 84). d. Jülich. Saterstag nach Jubilate 1544 (Berg a. a. O. 216 — in einer Soester Handschrift 1554). Düsseldorf d. 26 November 1544 (Foliant des Archivs zu Soest Nro. 307 f. 594).

22) Berg a. a. O. S. 46. v. Oven l. c. S. 93.

Unverkennbar spricht sich aber in der Gesetzgebung, wie in der ganzen Handlungsweise Johann's das Streben nach dem Bessern aus; nur fehlte ihm, wie der Mehrzahl seiner Räthe, die nöthige Entschiedenheit, welche freilich nur Folge einer Ueberzeugung hätte sein können, zu welcher man sich nicht entschliessen konnte. Als seit 1535 im Cölnischen die Reformation begann, nahm der Herzog lebhaften Antheil und wünschte auch, dass die Reformationsordnung von 1536 ins deutsche übertragen würde, da die lat. Sprache nicht so allgemein verständlich sei[23]). Auf das Verlangen des Erzbischofs Hermann von Wied, sich dessen Unternehmungen anzuschliessen, erklärte er aber, dass er zuvor dem Erzbischofe überlassen müsse, sich mit seinen Suffraganen zu besprechen.

Nicht ohne Einfluss auf die Gesinnungen Johann's blieben übrigens die wiedertäuferischen Unruhen, welche der guten Sache der Reformation überhaupt, insbesondere aber den Reformirten, selbst späterhin, grossen Eintrag thaten. Die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung nöthigte die Landesherren, mit Wort und Schwert gegen die auch von den Reformatoren für höchst straffällig erklärten Unruhestifter einzuschreiten und so nahm auch der Herzog Theil am Kampfe gegen die Anabaptisten in Münster. Wiederholt ergingen daher Mandate sowohl gegen einzelne dieser Schwarmgeister, wie namentlich am 1. Novbr. 1532 gegen Joh. Campanus und Heinrich von Tongern [24]), als gegen die ganze Richtung der in eine Klasse geworfenen: Grenter, Lantlöper, Heiden, Ledichgänger, Voetknechte, Mortbrenner, archwöhnige Boeven, unbekandte Kremers, Wiedertäufer, Sacramentirer, Sectirer, Zegeuner, affgesachte Viande, Stratenschender, Netteboven u. s. w. [25])

23) Schreiben d. Monreberg d. 3 Januar 1537 im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 10.

24) Joh. Campanus (Campensis) hatte seit 1526 in Braunschweig, Lübeck, Bremen, Soest u. a. a. O. gepredigt und überall Missfallen erweckt. Auf die Anfrage von Soest ergingen 1532 darüber aus den gen. Städten ungünstige Berichte (im Fol. 307 zu Soest p. 153 seq.) und ein eignes Edict des Herzogs vom 1 Novbr. d. J. (aus dem Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9, im Anhange als Nro. I. gedruckt). Vergl. noch Schröckh Kirchengesch. seit der Ref. V, 488 f.

25) Vergl. die Edicte vom 6 Febr., 21 Nov., 12 Decbr. 1534, 7 Juni, 3 u. 12 Juli 1535 u. a. m. im Archiv zu Düsseldorf C.

Am 6. Febr. 1539 übernahm Johann's einziger Sohn Wilhelm die Regierung der Gesammtlande, für die Protestanten allem Anscheine nach ein höchst glückliches Ereigniss. Conrad Heresbach hatte ihn erzogen, welcher obgleich er sich von der katholischen Kirche nicht förmlich lossagte, doch in freundschaftlichen Beziehungen zu Melanthon und Luther stand, und ihrer Lehre seinen Beifall schenkte [26]). Daher konnte der Herzog selbst nur der Reformation geneigt sein. Die ihm wohlbekannte Augsburgische Confession, welche er bei den Berathungen über eine einzuführende Kirchenordnung [27]) gebilligt, liess er auch auf dem Colloquium zu Worms und Regensburg 1541 durch seine dazu Abgeordneten, Joh. Vlatten und Heresbach anerkennen, erklärte Melanthon seine Absicht, die Kirche seines Landes zu bessern und forderte denselben zu dem Behufe auf, zu ihm zu kommen [28]). Unter diesen Umständen bildeten sich jetzt auch in allen Theilen des Reichs neue evangelische Gemeinden, welchen die Austheilung des heil. Abendmahls in beider Gestalt erlaubt wurde, wie 1540 in Wesel (s. unten S. 38 Anm. 79).

Bald hinderten aber leider die politischen Verhältnisse eine unmittelbare fernere Förderung der Reformation und die förmliche Verbindung des Fürsten mit den evangelischen Ständen.

Carl von Egmont, Herzog von Geldern, war mit seinen Ständen zerfallen und sah sich genöthigt, durch Vertrag vom 27. Jan. 1538 sein Herzogthum nebst der Grafschaft Zütphen für seinen Todesfall dem Erbprinzen von Jülich-Cleve zu überlassen. Bereits im August d. J. gelangte Wilhelm zum Besitze, der ihn aber vom Kai-

Nro. 9 und bei Scotti Jülich-Berg I, 31. 32. Cleve Mark I, 83 folg (das Edict v. 3 Juli 1538 bei Scotti Cleve Mark I., 92. findet sich im Düss. Archiv mit dem J. 1535).

26) „Ea doctrina, quam ipse adhuc vel legi vel audivi Lutheri esse, nullum habet dogma, quod ab ecclesia vel legibus haereticum sit declaratum" (Historia anabaptistica Amstelod. 1637), Heresbach war geb. 2 Aug. 1496, † 14 Oct. 1576. Vergl. überhaupt: Anhang oder näherer Bericht über dem Religionswesen im Herzogthumb Gülich u. s. w Amsterdam 1664. 4, S. 18 f. s. auch Göschel zerstreute Blätter III, 2 (Schleusingen 1842) S. 65—67.

27) s. Bruchstücke im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 10.

28) Das Entschuldigungsschreiben Melanthons d. Bonn 17 Juli 1543 (Anhang l. c. p. 20 — wo aber irrig 1542 angegeben ist — Bretschneider Corp. Reform. V, 145 und die dort Cit.)

ser bestritten ward. Es kam zum Kriege, welchen der Friede zu Venloo 7. Sptbr. 1543 zum Nachtheil des Herzogs beendete [29]) und worin hinsichtlich der Religion bestimmt wurde, dass der Fürst alle seine Erblande, Besitzungen und Unterthanen im orthodoxen Glauben und der Religion der allgemeinen Kirchen erhalten, durchaus keine Veränderung vornehmen oder vornehmen lassen und dafür eifrigst sorgen wolle, dass jede durch seine Unterthanen oder andere schon bewirkte Veränderung wieder aufgehoben würde, — für die evangelische Partei um so verderblicher, als bald darauf auch die reformatorischen Bestrebungen des Cölner Erzbischofs Hermann von Wied scheiterten, und der schmalcaldische Bund erlag. Indessen, obgleich in Folge des Venlooer Vertrags, statt der mit Johanna von Navarra verabredeten Ehe [30]), Wilhelm die Tochter König Ferdinands, Marie, am 6. Juli 1546 heirathete und dadurch der katholischen Partei um so fester verbunden wurde, zu einer vollständigen Vollziehung jenes Friedens kam es nicht. Vielmehr konnte bei der im Wesentlichen unveränderten Ueberzeugung des Herzogs unter der Leitung evangelisch gesinnter Räthe von einer förmlichen Gegenreformation, wie der Kaiser sie beabsichtigt hatte, nicht die Rede sein. Man duldete daher die weitere Verbreitung der Protestanten, gewährte selbst den verfolgten Wallonen eine Zuflucht und erliess nur auf besonderes Andringen des Kaisers [31]), Verbote und Strafbefehle. [32])

29) vergl. die literar. Nachweisungen bei Berg a. a. O. 86 f.

30) vom Papste annullirt (Bulle bei Teschenmacher Annal. Nro. 116).

31) Edict d. Brüssel d. 7 März 1544 (Berg a. a. O. 102). Unterm 4 Juli 1548 erliess Carl V. an den Herzog ein Schreiben (Orig. im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9), worin er erklärt, dass er ihn selbst zwar dem alten wahren Glauben treu erfunden, doch aber vernehme, dass in seinem Lande hin und wieder 'die ordentliche Obrigkeit und Jurisdiction aller Geistlichkeit verachtet und an einzelnen Orten selbst gar nicht gestattet sei, dass viele Pfründen jungen Kindern, die noch in der Wiege liegen, desgleichen etliche Pfarren puren Laien, die sie wieder verkaufen oder durch apostatirte Mönche, so wie beweibte und ungeweihte Priester versehen, verliehen worden, dass die heil. Gebräuche, als Fasten, Prozessionen, Weihung des Salzes und Wassers u. a. verlacht werden, auch Secten sich eingefunden haben. Der Herzog solle ernstlich allen diesen Neuerungen begegnen.

32) Wegen aller Einzelnheiten ist auf die specielle Darstellung weiter unten zu verweisen.

Da die Anfangs beabsichtigte „evangelische Besserung" unterbleiben musste, verharrte in der äusseren Gesetzgebung der Herzog bei dem Princip seines Vaters. Daher erneuerte er die Kirchenordnung von 1533 im J. 1544 (s. Anm. 21.), verbot das Terminiren und führte eine bessere Armenordnung ein[33]), untersagte auch wiederum „die Bildertracht, das Umlaufen um das Korn und das Umleiten der Beester, so dass die gemeine Station und Umgang mit dem Hochw. Sacrament um den Kirchhof allein zu halten sei." [34])

Vorübergehend zwar, aber doch höchst verderblich wurde den neugepflanzten Gemeinden, das Augsburger Interim, vom 15. Mai 1548, welches die Beibehaltung der 7 Sacramente, die Herstellung der Messe und anderer abgeschafften Ceremonien vorschrieb und nur den Gebrauch des Kelchs verstattete, einige Feiertage abschaffte und die Priesterehe bedingt bis zur Entscheidung des Concils anerkannte. Zur Annahme desselben musste sich auch Wilhelm entschliessen [35]), worauf der Katholicismus restituirt wurde und die Vertreibung der evangelischen Geistlichen folgte, welche sich dazu nicht bekennen wollten. Als hierauf der Clerus seine längst gesetzlich beschränkte Gewalt wieder geltend zu machen suchte, da säumte man indessen auch nicht, ihnen entschieden zu begegnen, und verbot aufs strengste die Uebergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit [35 a]), die Ausdehnung der Processionen (s. Anm. 34.) und sonstige Missbräuche [36]).

Schon 1552 wurde das Interim vermöge des Passauer Vertrags nicht weiter aufgedrungen und drei Jahre später durch den Augsburger Religionsfrieden der evangelische Cultus als rechtlich anerkannt. Die katholischen Priester mussten jetzt meistens den evangelischen Predigern wieder weichen, neue Gemeinden bildeten sich und erhiel-

33) d. 5 Octbr. 1546 (Scotti Jülich-Berg I, 34 f.)

34) d. 26. Juni 1546 (v. Steinen a. a. O. 30. 154. Berg a. a. O. 105), ern. 8 April 1554 (Scotti Cleve-Mark I, 120.)

35) vergl. darüber u. a. die Acten des Magistrats zu Wesel. C. 137. Nro. I.

35 a) Edicte v. 7 Febr. u. 9 April 1551 (Scotti Cleve-Mark I, 115 f. Berg a. a. O. 117), 20 Novbr. 1550, 20 März 1551 (Scotti Jülich-Berg I, 36. 37).

36) vergl. bes. die polizeilichen Edicte v. 20 Octbr. 1554. (Scotti Cleve-Mark I, 121 f. 127 f. 132 f. Jülich-Berg I, 37. 38.) sämmtlich d. d. Hambach 24 Nov. 1572 erneuert. Vergl. auch Anm. 53.

ten die erbetene Freiheiten. Der Herzog selbst nahm einen evangelischen Hofprediger an, liess sich im Sacrament auch den Kelch reichen und befahl „das Wort Gottes rein und lauter zu predigen, den Catechismus getreulich zu lehren, auch die Bildertracht und andere lästerliche Missbräuche zu meiden und die Unterthanen davon abzumahnen" [37]. Noch immer aber konnte er sich nicht dazu entschliessen, förmlich aus dem alten Kirchenverbande zu scheiden, so vielfach er auch dazu gemahnt wurde. Selbst die Verhandlungen mit dem redlichen Bischofe von Münster Kettler, der am 3. Decbr. 1557 resignirte und dem Herzoge die Motive zu diesem Schritte auseinandersetzte [38], vermochten ihn nicht dazu zu bewegen. Die schwankende Richtung seiner Räthe und die wiederholten Mahnungen des Kaisers [39]) hinderten seine volle Selbstständigkeit. Er blieb auf halbem Wege stehen, da er es beiden Theilen recht machen wollte. Daher schrieb er wiederholt den Geistlichen vor, sie sollten den Communicanten ihrem Verlangen gemäss das heil. Mahl unter einer oder beiden Gestalten reichen [40]) und liess einige früher abgeschaffte Ceremonien wieder einführen [41]), befahl auch die flüchtigen Wallonen nicht mehr aufzunehmen. Anderseits stellte er wiederholt verheirathete Geistliche an und ging stets mit reformatorischen Plänen um.

Die Reformationsordnung des Erzbischofs Hermann von Cöln war schon 1543 und 1553 zur Annahme empfohlen worden [42]), dann die Verordnung Joh. Friedrichs von Sachsen für die Visitatoren „von geistlichen und welt-

37) d. Cleve 16 Juli 1556 (Scotti Cleve-Mark I, 140. Hagedorn Zustand der Rel. in Ravensberg II. 220. v. Steinen S. 156 Berg S. 156).

38) vergl. Zeitschr. für vaterländ. Geschichte B. II (Münster 1839) Nro. 5, bes. die Erklärung des Bischofs an die herzoglichen Gesandten S. 249 f.

39) s. z. B. die Verantwortung vom 12ten Jan. 1559 (Berg a. a. 162).

40) s. den Befehl an Nic. Rollins zu Wesel d. d. 22 Febr. 1559 (Manuscr. zur Preuss. Gesch. in der Königl. Biblioth. zu Berlin. Fol. 605 p. 1 f.)

41) Berg a. a. O. 157.

42) Das Anm. 28 cit. Schreiben Melanthons bei Berg S. 122. — Am 27 Octbr. 1553 erklärten die Predicanten zu Wesel sich für diese Ordnung (Acta des Magistrats zu Wesel C. 137 Nro. 1).

lichen Ceremonien und Policien" [43]), die Augsburgische Confession, die Reformationsformel von 1548 [44]), u. a. Seit 1560 wurde darüber berathschlagt, wie mit Hülfe dieser Materialien eine neue Bearbeitung der Kirchenordnung von 1533 bewirkt werden könnte. Zugleich sollte auch ein Catechismus und eine Agende entworfen werden, da die bisher üblichen Catechismen, insbesondere auch der 1560 zu Düsseldorf erschienene, von den Cölner Theologen bestritten und von Hamelmann, Artopäus u. a. vertheidigte Catechismus Joh. Monheims [45]) einer Revision bedürftig schien. Nach mannigfachen Vorbereitungen beschied der Herzog auf den 3. Juni 1564 nach Düsseldorf: Joh. v. Nassau, Franz v. Waldeck, Wilh. v. Kettler (bisheriger Bischof von Münster), Otto von Byland Herr zu Rheid, Dietr. v. Paland Herr zu Breidenbend, Conrad Heresbach, Aegidius Mommer Rath von Limburg, Heinr. Hummel Hofprediger, Joh. Vlatten, Heinr. Bars gen. Olyschleger Cleve-Märk. Kanzler, Wilh. v. Orsbeck Jülich-Berg. Kanzler, die Marschälle v. Jülich, Wilh. v. Gymnich, v. Berg Wilh. v. Bernsau, v. Cleve Arn. v. Wachtendonk, v. Mark Dietr. v. d. Reck, Joh. v. Reuschenberg Herr zu Sellwich, Peter von Loy Pfarrer zu Elberfeld, Heinr. Kiespenning Canonicus zu Xanten, den Caplan Hubert, Georg Cassander Propst zu Xanten. [46])

Auf dem Düsseldorfer Tage wurde über die Grundsätze verhandelt, nach welchen die neue Kirchenordnung u. s. w., durch welche man beide Religionstheile zu vereinigen beabsichtigte, entworfen werden sollte und einigen der Deputirten die Ausarbeitung aufgetragen. Schon im August d. J. wurde die Notel der neuen Ordnung, von Gerhard von Jülich [47]), dem Herzoge vorgelesen, der sich im Ganzen mit derselben einverstanden erklärte, aber die

43) Mit andern die Vorbereitung zur Reformation im Clevischen betreffenden Documenten in dem Codex mspt. histor. Boruss. Fol. 509 (v. J. 1546—1592) in der Königl. Bibl. zu Berlin.

44) Bei Goldast Constit. imperial. II, 325 seq. Hartzheim Conc. Germ. VI, 741 seq.

45) Vergl. die lit. Nachweisungen bei Berg S. 166 f., verb. mit (Grimm), Joh. Monheims catechet. Schriften, in Stromata St. VI (Duisburg u. Leipz. 1788. 8.) S. 273 f. Rauschenbusch Hamelmann S. 72.

46) s. die Einladung vom 17 Mai 1564 in dem cit. Berl. Cod. 605. Vergl. v. Steinen a. a. O. S. 50 f. v. Recklinghausen I, 53.

47) Gerhard Vels, des Herzogs Hofprediger (?).

Besorgniss äusserte, dass den Katholiken Einiges darin nicht gefallen würde, weshalb noch weitere Berathungen nöthig seien. Es sollte daher Conrad Heresbach mit Julius Pflug Bischof von Naumburg und Georg Wicelius[48]), welche beide vorher am Interim wesentlichen Theil genommen, so wie Heinr. Bars mit Cassandsr u. a. die erforderlichen Veränderungen vornehmen. Dies geschah[49]) und aus den eingesendeten Bedenken wurde ein neuer Entwurf der Reform (Kirchenordnung), des Catechismus und der Agende verfasst (bis 1566)[50]), zur Begutachtung mehren auswärtigen Theologen übersendet[51]), dann abermals eine Versammlung der Berathenden am 12. Jan. 1567 zu Düsseldorf gehalten, der Entwurf vorgelegt und in Folge mehrfacher Einwendungen nochmals überarbeitet[52]). Auch jetzt erklärten aber mehre Räthe, dass sie sich mit den Reformationsartikeln nicht befreunden, auch um Verdacht zu meiden deren Publication nicht wünschen könnten — worauf von der schon begonnenen Einführung der neuen Ordnungen bald abgestanden (s. Anm. 67.) und die ältere Kirchenordnung aufrecht erhalten wurde[52a]).

Während der Beschäftigung mit der allgemeineren Reformation hatte der Herzog es übrigens nicht daran fehlen lassen, durch einzelne Mandate den augenblicklichen Bedürfnissen zu entsprechen. Die auch die religiösen Verhältnisse berührenden Polizeigesetze von 1554 (s. Anm. 36.) wurden im J. 1558 revidirt und mit Zusätzen erneuert[53]).

48) Schröckh Kirchengesch. seit der Ref. I, 570 f. IV, 242 f. Gerade damals war von Wicelius die: via regia sive de controversis religionis capitibus conciliandis sententia: ausgearbeitet worden.

49) s. Schreiben Gerhards von Jülich an Heinr. Bars vom 9 Aug u. 9 Septbr. 1564 in dem cit. Berliner Codex 605.

50) im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 12.

51) s. z. B. Joh. Brentii, Propst zu Stuttgart, Bedenken von 1566, im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 13. — Ueber Brenz Wirksamkeit in dieser Angelegenheit s. m. bes. Hartmann u. Jäger. Joh. Brenz II, 462 f. (Hamb. 1842. 8.).

52) Conceptum reformationis de 1567 zu Düsseldorf begriffen: im Codex zu Berlin Nro. 509. Daselbst auch Bedenken und Erläuterungen von Georg Cassander u. a. — Abdruck des Concepts bei v. Steinen a. a. O. 263—388.

52 a) Ausdrücklich wurde noch durch Mandat d. Hambach d. 3 Septbr. 1581 (im Düsseld Archiv C. Nro 9) befohlen, der gedruckten Kirchenordnung allgemein nachzuleben.

53) s. den Auszug der Verordn. v. 31 Octbr. 1558 (hand-

Gegen Sectirer, insbesondere die Wiedertäufer, Sacramentirer und die im Interesse derselben verbreiteten Schandbücher, Druckschriften oder Gemälde wurden strenge Strafedicte erlassen[54]), auch gegen die Anhänger Menno-Simons und David Joris insbesondere eingeschritten[55]). Zugleich erwarb sich Wilhelm durch die Hemmung der Hexenprozesse ein wahres Verdienst[55a]).

Seit 1566 verfiel der Herzog in eine Gemüthskrankheit[55b]), welche ihn für die Regierungsgeschäfte unfähig machte und in Folge deren die Verwaltung ganz in die Hände der Räthe kam, welchen nicht eine Fortführung der Reformation, sondern vielmehr eine Restitution des Katholicismus am Herzen lag. Zwar wurden noch wiederholt die älteren Gesetze eingeschärft, auch der „bei der alten Kirche nicht üblich gewesene Gebrauch, bei der jährlichen Feier des Sacramentstags das hochw. Sacrament mit der Monstranz in Prozession umzutragen“, verboten[56]), eben so aber jede andere Neuerung verhindert und das Festhalten an den bisherigen „kirchischen loblichen Ceremonien“ mit Beicht, Absolution und Messe bei Strafe der Absetzung befohlen[57]). Nicht ordinirte Geistliche sollten

schriftl. im Archiv zu Düsseldorf) im Anhange Nro. II, wegen der Kirchenrechnungen und Herstellung der kirchl. Gebäude. — Vergl. auch Scotti Jülich-Berg I, 39. nro. 57. 58.

54) d. Cleve 9 März, 10 Juni 1560. 25 Febr 1562. (Scotti Cleve-Mark 1, 149. 150.) Juli 1562 (nach der Handschr. zu Düsseldorf, im Anhange Nro. III).

55) d. Düsseldorf 23 Jan. 1565 (Scotti a. a. O. 150 f. und a. d. 23 Juni Scotti Jülich-Berg 1, 41 f.). Mandat an den Amtmann von Blankenberg d. 29 Juni 1565 (Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9), desgl. d. Hof Schiff 2 u. 3 Juli 1565 an die Aemter Blankenberg, Steinbach, Porz (daselbst), worin erwähnt wird, dass man gegen die gefangenen Wiedertäufer die peinliche Frage (Tortur) anwenden solle. Unter den Eingezogenen wird besonders hervorgehoben Thiess Kesselbusser, der sich nicht bekehren lassen wollte und „von den Sachen also zu reden weiss, dass er viel Einfältige verführen könnte“, Peter Rademacher, Merten u. a.

55 a) Der Leibarzt des Herzogs, Joh. Wier, gab 1568 seine berühmte Schrift gegen diese Prozesse heraus.

55 b) Am 7 Octbr. 1566 wurde ein Landesgebet wegen der Genesung angeordnet (Scotti Jülich-Berg I, 44).

56) d. Cleve 19 Mai, d. Hambach 5 Octbr. 1567 (Scotti Cleve-Mark I, 157. Jülich-Berg I, 44).

57) d. Cleve 29 März 1572 (nach der Handschrift zu Düsseldorf C. Nro. 9, im Anhange Nro. IV mitgetheilt).

nicht geduldet[58]) und die Pfarreien nur mit solchen besetzt werden, die von der herzogl. Prüfungscommission für tüchtig erachtet ihr Amt in Person wahrnehmen würden[59]). Die hergebrachten :christlichen Gesetze: wegen der Sonntagsfeier[60]) und wegen des guten Betragens der Geistlichen wurden ins Gedächtniss zurückgerufen. Es solle keiner geduldet werden, der einen ärgerlichen Wandel führe, der die katholischen Ceremonien verwerfe oder nach eignem Gutdünken verändere, der ungebührliche Kleidung trage, Wirthschaft halte, Kaufmannschaft und Handwerk treibe. Conventikel und heimliche Ehen wurden untersagt, so wie das Lesen verdächtiger Bücher, als „teutsche Bibeln, Psalmen, Catechismen und Betbüchlein, bei denen im Grund nichts dahinden ist, dan nur ein Schein und schone Farb der Warheit angestrichen". Taufen soll man nicht 2 bis 3 Monate aufschieben, die kirchlichen Gebäude besser unterhalten. Da durch alle solche Schandlaster und Missbräuche die wahre seligmachende Religion leide, soll man sie abschaffen und die Ordnung durch Scheffen, Geschworne und Gemeinen auf den Senden herstellen[61]).

Die Verbindung mit den katholischen Obern wurde fortwährend erhalten und deshalb unter andern 1576 beschlossen, beim Papste für die katholischen Geistlichen die Dispensation wegen Reichung des Kelchs nachzusuchen[62]), auch der vom Papste und Kaiser empfohlene neue Kalender angenommen[62a]).

Unter diesen Umständen, da die stets strengeren Verfügungen gegen die Wiedertäufer auch auf die Reformirten, als „Sacramentirer und Calvinisten, mit ausge-

58) Erlass an den Landdechanten zu Bensburg d. 13 Juli 1570 (im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9).

59) d. Düsseldorf 6 Febr. 1575 (Scotti Cleve-Mark I, 160. 161.

60) d. 22 Mai 1572 (aus dem Düsseld. Archiv im Anhange Nro. V.

61) Mandat an die Amtleute d. Cleve 6 Febr. 1574 (im Archiv zu Düsseldorf C. Nro. 9). Gegen den Concubinat der Geistlichen d. Düsseldorf, 24 März 1576 (Scotti Cleve-Mark I, 174). vergl. d. 21 Febr. 1581 (das. S. 180).

62) d. Cleve 2 Juni 1576 (in dem cit. Mspt. C. Nro. 9).

62 a) d. Hamboch 31 Octbr. u. 6 Nov. 1583 (Scotti Jülich-Berg I, 54. Cleve-Mark I, 180). Zehn Tage im Novbr. wurden deshalb übersprungen.

dehnt[63]), und den verfolgten Protestanten aus Flandern, Braband und Geldern die Niederlassung versagt wurde[64]), konnte der Cultus der neuen Gemeinen, welche übrigens bereits in Presbyterien, Classen und Synoden eine geordnete Verfassung entwickelt hatten (s. unten), nur unter dem lästigsten Drucke fortgesetzt werden. Selbst die Verwendungen der Gattin des Landesherrn, Marie von Nassau, und deren Schwester, Marie Eleonore[65]), seit 1573 Gemahlin des Herzogs von Preussen, so wie der Pfalzgräfin bei Rhein Amalia[65a]) fruchteten wenig, da die katholisch gesinnten Räthe das Uebergewicht behaupteten. Dazu kam noch die feindselige Stimmung des Prinzen Joh. Wilhelm, der von Cleve aus am 14. Aug. 1586 dem Rath von Wesel erklärte[66]), er sei entschlossen „bei seines Vaters hohem Alter und zugestandenen Beschwernissen" zur Herstellung der guten Ordnung und wegen der „Zertrennung unser uralten allein seligmachenden Religion (zu der wir uns jederzeit Got lob bekannt und mittelst göttl. Gnaden bis an unser Ende bekennen wollen) — die sectischen Prediger abzuschaffen und andere katholische aufrichtige gute Leute an deren Statt anzustellen". Der Eifer der evangelischen Stände wurde dadurch um so mehr gereizt auf den Landtagen ihr Interesse zu verfolgen. Zwar konnten sie nur wenig ausrichten; indessen gelang ihrem beharrlichen Andringen zu Dinslaken 1583[66a]), zu

63) Verordn. 8 Juli 1566, 13 April, 5 u. 7 Octbr. 1567, 17 Juni 1576, 24 Septbr. 1580, 21 Juli 1581 u. a. (Scotti Cleve-Mark I, 155 f. 177. 180. Jülich-Berg I, 44), vergl. v. Steinen a. a. O. 61 folg.

64) Verordn. d. 21. 28 Aug. 1566, 22 April 1567 (Scotti Cleve-Mark I, 155 u. 156) u. 5 Aug. 1570 (v. Steinen Westf. Gesch. XIII, 1314.)

65) Vergl. die Schreiben von Marie Eleonore d. Cleve d. 4 Aug. 1572 (Borheck Archiv des Niederrheins I. Nro. XV. S. 244 f.) d. Königsberg 31 Jan. 1574 (Anhang oder näherer Bericht S. 29 f. v. Recklinghausen I, 76.).

65 a) Schreiben derselben d. Heidelberg 24 Juni 1576 an den Jülichschen Rath Schwarzenberg (Codex mspt. Berol. Nro. 509).

66) Vergl. Acta des Magistrats zu Wesel C. 137 Nro. 1.

66 a) Dass auf diesem Landtage nicht die Erlaubniss gegeben worden, in Privathäusern „besondere Vergaderungen, Winkelpredigten und vermeinte Exercitien" zu halten, wurde bei Androhung von Strafe d. Hambach 12 Febr. 1584 erklärt (Scotti Cleve-Mark I, 183. 184).

Grevenbroich 1585[66b]), zu Düsseldorf 1591 endlich so viel, dass um des gemeinsamen Friedens willen die Uebung der Augsburgischen Confession gelassen werden sollte[67]).

Nach einer Regierung von 53 Jahren, deren letzte Hälfte jedoch in dauernder Krankheit verfloss, starb Herzog Wilhelm am 6. Januar 1592. Der Erbprinz Carl Friedrich war bereits am 9. Febr. 1575 zu Rom den Blattern erlegen[68]) und der letzte männliche Sprössling des Jülich-Cleveschen Hauses Johann Wilhelm (geb. 28. Mai 1562) wurde daher zur Nachfolge berufen. Wenig begabt und als der jüngste Sohn nicht für den Thron bestimmt, sollte er in den geistlichen Stand treten. Er wurde Propst in Xanten, dann Domherr in Cöln und im Decbr. 1571 Coad-

66 b) Hier wurde beschlossen „dass in Religionssachen alles förohin bleiben solle, wie es dermal wäre."

67) v. Recklinghausen I, 77. — Nicht ohne Einfluss auf den Düsseldorfer Landtag blieb das Zeugniss der Pfalzgräfin von Zweibrüken, Magdalena, Tochter des Herzogs Wilhelm; von 1591 (Anhang a. a. O. 33), dass die Behauptung der fürstl. Räthe: „Ihre Fürstl. Gn. hätte sich niemahlen der Augsb. Confession angenommen oder dieselbe in Dero Landen verstattet, sondern jederzeit der alten und kath. Religion sich verhalten" nur eine Bemäntelung ihres Vornehmens mit den bedrängten Religionsverwandten sei Sie selbst müsse vielmehr dagegen berichten, dass ihr „Herr Vatter von Gott dem Allmächtigen mit Verstandt der hellen Warheit Göttl. Worts erleuchtet, auch viele und grobe, in die Kirchen eingerissene Misbräuche wol erkannt, bey und ausserhalb Ihr F. Gn. Hofe abstellen und uns in der reinen gesunden Lehre, — mit Abstellung der Messen *), vätterlich erziehen lassen, dazu auch anno 1567 mit vorwissen aller Landräthe, dazu etlicher Gelehrten, auch zween Dechanten aus dem Fürstenthumb Cleve eine Christl. Kirchenordnung und Agende auffgerichtet, darnach alle Sachen eine zeitlang in und ausserhalb Ihr Liebden Hoff gehalten worden, welche doch folgends in Seiner Liebden zugenommenen Leibesschwachheit, und wegen eingefallenen Nachbarlichen verderblichen Empörungen, etlicher massen hinterblieben, zu dem ist uns unverborgen, dass für 10. 20. 30 40. 50. 60 und mehr Jahren die Uebung der Augsb. Conf. in unterschiedlichen Ihrer Liebden Fürstenthumb biss auff gegenwertige Zeit in üblichem Brauch gewesen, und dass S. L niemahlen jemand umb der Augsb. Conf. Bekänntniss willen — betrüben, viel weniger von Hauss und Hoff, oder des Lands verjagen lassen, wie wir dan dieses zu wahrhaffter Wiederlegung dessen, so unserm Herrn Vatter zu unrecht auffgemessen wird — bezeugen."

*) Dass der Herzog wirklich mit dem Plane umgegangen, den Catholicismus abzuschaffen, war damals allgemeine Zeitungsnachricht, s. Hartmann u. Jäger Joh. Brenz II, 467.

68) Am 8. u. 9. März war deshalb eine allgemeine dreitägige Landestrauer angeordnet. (Scotti Jülich I, 49. Cleve I, 161.)

jutor des Bischofs von Münster, Bernhard von Raesfeld. Nach dem Tode desselben (5. April 1574) hatte er kaum unter einer Regentschaft, da er wegen seines zwölfjährigen Alters nicht selbst zu regieren vermochte, das Bisthum übernommen, so nöthigte die durch den Tod seines Bruders eröffnete Aussicht ihn zur Resignation der Diöcese, welche vertragmässig (10. Mai 1580) erfolgen sollte, sobald er zur Ehe schreiten würde. Dies geschah im Juni 1585, als Joh. Wilhelm sich mit Jacobe, Tochter des Markgrafen Philibert von Baden, vermählte. Sogleich begann er feindselig gegen die Evangelischen aufzutreten (s. oben S. 33.), ohne aber seine Pläne durchzusetzen. Am 25. Jan. 1592 trat er die Regierung an. Bereits kränklich, von seiner Umgebung streng behandelt verfiel er in förmlichen Wahnsinn. Seine Gattin erlag den Umtrieben einer Hofpartei unter der Leitung ihrer Schwägerin Sibylle (3. Sptbr. 1597). Wie die erste, blieb auch eine zweite mit Antoinette von Lothringen 1599 geschlossene Ehe kinderlos. Der Tod endete die Leiden des unglücklichen Herzogs am 25. März 1609 [69]).

Ungeachtet des Schlusses zu Düsseldorf 1591 blieben die Evangelischen steten Bedrückungen ausgesetzt. Die katholisch gesinnten Räthe behaupteten bei der Landesverwaltung das Uebergewicht, so dass gerade die Hinneigung der Herzogin Jacobe zum evangelischen Bekenntnisse zu ihrem Untergange wesentlich beigetragen zu haben scheint [70]). Wie früher wendete man auch jetzt die Mandate gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer auf die Reformirten an, um so mehr als der Kaiser durch ein Edict aus Prag vom 12. Mai 1592 befahl, dass in den herzoglichen Landen die wahre allein katholische Religion sammt Gericht und Recht eingeführt werden solle [71]). Vergeblich überreichten die Reformirten im Cle-

69) Vergl. Historia rerum Julio-Montensium per nobilem Beer a Lahr. 1594—1609 (Original-Denkwürdigkeiten eines Zeitgenossen am Hofe Joh Wilh. III. Düsseldorf. 1834. 8.), s. auch Aschenberg niederrhein. Blätter II, 629 f. V, 236 f.

70) Knapp Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve u. s. w. III, 170. Bei der Wahl Jacobens zur Ehe war freilich deren katholisches Bekenntniss besonders mit berücksichtigt worden. (v. Metteren Historie B. 6. fol. 698. Anhang a. a. O. S. 55), doch war sie „in der Lehr augsb. Confession auferzogen.“ (Aschenberg cit. V, 249.)

71) v. Steinen a. a. O. 72.

veschen am 2. Juli d. J. dem Fürsten und seinen Räthen eine Rechtfertigungsschrift[72]), worin sie betheuerten, dass sie in ihren Versammlungen „niemahlen iechtwes vorgehabt, gesucht, noch gedacht, dan allein dass sie nach dem Befehl des Herrn Christi und seiner heil. Aposteln im Newen, und der Propheten im A. Test. Lehr und Exempel, zu anhörung des heiligen allein seligmachenden reinen, und von Menschen-Satzungen auch abergläubischen superstitionen gesauberten Evangelii, seinen offenbarten Willen recht erkennen, und seinen Namen mit gläubigen Hertzen bekennen, und solches mit christl. Werken bezeugen möchten —, dass sie sich von allen verführischen falschen Sectarischen angemassten Religionen absondern, und ausstrücklich in krafft dieses abgesondert haben wollen“. Vergeblich war darum auch ihre „unterthänige, demütige, hochfleissige Bitt, schreyen und ruffen“, man möge ihnen „das öffentliche Exercitium des seligmachenden Worts, sambt den hochw. Brauch der h. Sacramenten, durch ordentliche darzu beruffene Prediger, in einer geringen Capell jedes Orths, oder je zum wenigsten, in einer häusslichen Versammlung zu üben und zu gebrauchen, unverhindert und unbekümmert zulassen“.

Nur heimlich konnte der Cultus meistens fortgesetzt werden und gegen die Verdächtigen wurde mit aller Strenge verfahren. Die Senden und Brüchtenverhöre wurden zu dem Behufe regelmässig gehalten [73]). Mit Feuer und Schwert wüthete 1598 Franz von Mendoza gegen die, so es „mit der auffrührischen Calvinischen Secte zuhielten“ und forderte „die Calvinische Predicanten zu verjagen, derselben Consistorium zu verstören und an deren Stelle andere römische und geweyhete Priester einzuführen“. Die nicht abgeschafften lutherischen Predicanten sollten gehängt werden. [74])

Trotz allen Verfolgungen konnten indessen die evangelischen Gemeinen nicht ausgerottet werden. Die Ueberzeugung von der Wahrheit ihres Glaubens liess sie jegliche Gefahr überwinden und bald neuen Aufschwung

72) Anhang a. a. O. 34 f. 41 f.

73) Verordn. d. 14 Febr. 1597 (Scotti Jülich I, 61) vergl. 25 Nov. 1601 (Scotti Cleve I, 211).

74) Anhang a. a. O. 58 f.

nehmen. Dem weiteren Nachweise desselben schicken wir die Darstellung der Bildung der lutherischen und reformirten Kirche in den einzelnen Jülich - Cleveschen Landestheilen voraus.

Erstes Capitel.

Die Lutheraner in den Jülich-Cleveschen Ländern.

Aus der Periode bis zum J. 1609 ist zwar die Entstehungsgeschichte der einzelnen Gemeinen nicht unbekannt, desto weniger lässt sich aber über die innere Verfassung derselben bei dem Mangel fast aller Quellen berichten. Indem die spärlichen Notizen darüber ihre Stelle unten §. 6. finden sollen, gehen wir von der Geschichte der einzelnen Kirchen selbst aus.

§. 2. Die Lutheraner im Herzogthum Cleve.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov. und statutar. Rechte der Preuss. Monarchie III., 5 f. v. Steinen Ref.-Historie des Herz. Cleve. Lippst. 1727 v. Oven in v. Recklinghausen Reform. Gesch. III., 346 f. vergl. 85 f.)

Den ersten Grund zur Reformation im Cleveschen legte 1518 Joh. Cloprys zu Büderich bei Wesel und in Wesel selbst[75]) 1521 einige Dominikaner, denen sich 1522 der Augustiner Matthäus Gindrich, Clemens Sylvanus Caplan an der Matenakirche zu Wesel und vorzüglich Adolph Clarenbach Conrector daselbst 1523 auschlossen. Die neue Predigt fiel bald auf[76]) u. Cloprys ward entfernt. Sein Nachfolger Gerh. Oemeken aus Camen und Adam Brixius von Norden 1525, gleichfalls dem luth. Bekenntnisse zugethan, fanden bald unter den Bürgern Wesels Anhang und wurden 1529 entsetzt.

75) Hamelmann op. hist. geneal. p. 1014 seq. — Versuch einer Ref.gesch. der Stadt Wesel in: Grimm und Muzel: Stromata (Duisburg 1787) I, 65 f. II, 166 f. J. G. Sardemann Gesch. der Ref. der Stadt W. bis 1540. Wesel u. Bocholt 1840. 8., vergl. auch Janssen de Nederlandsche Hervormden in Kleefsland, vooraal te Wezel in de XVI Eeuw. in Kist en Royaards Archief vor kerkelyke Geschiedenis V, 309 f. (Leiden 1834. 8.)

76) Die von Berg Ref.gesch. S. 6, Sardemann S. 11 u. a. erwähnte Disputation zwischen Clarenbach und dem Minoriten Georg v. Dorsten 1525, ist nicht gehalten, da der Magistrat sie verbot. (Stromata S. 67 Anm. *).

Der Magistrat von Wesel liess Luthers Schriften öffentlich verbrennen. Indessen konnte doch die weitere Verbreitung des Evangeliums nicht verhindert werden und in Folge eines Streits zwischen Anton Fürstenberg, Propst zu S. Willibrord und Joh. Sonsbeck, Lector bei den Augustinern, über die guten Werke, Heiligenverehrung und Fegfeuer, sah sich der Magistrat 1531 zu dem Befehle veranlasst, es solle Gottes Wort lauter und rein gelehrt werden, ohne dass aber förmlich evang. Geistliche angenommen wurden [76 a]). Auch that ein mit einem wunderthätigen Bilde verübter Betrug den Katholischen vielen Abbruch. Dagegen schadeten aber der guten Sache die Unruhen der Wiedertäufer, von denen einer der sog. 12 Fürsten Heinr. Santes, Kupferschläger in Wesel, eine Partei gebildet hatte und mit mehren 1535 hingerichtet wurde. [77]) Die Zahl der Evangelischen wuchs indessen doch so, dass bereits am 14. Mai 1538 [78]) Imandus Orzenius (Seelandus), der in Duisburg die ev. Lehre predigte, als Caplan nach Wesel gerufen werden und im Verein mit Anton Morenanus von Mecheln, Caplan an der Matenakirche, die Reformation weiter führen konnte. Es erwirkten darauf die Bürgermeister von Berth und Joh. Schilling beim Herzoge die Erlaubniss, das heil. Mahl unter beider Gestalt austheilen zu lassen, was zuerst im Beisein des fürstlichen Richters Dietrich von Düsseldorf für 1500 Communicanten am Ostersonntage 1540 geschah [79]). Darauf wurden mehre evangelische Geistliche berufen, wie 15. Febr. 1541 der Augustiner Gisbert von Neukerken, 20. Juni 1542 Eberhard von Utrecht für die Matenakirche, 1543 Joh. Bolk von Xanten für S. Willibrord. Am 5. Decbr. 1542 wurde

76 a) Herzog Johann befahl d. Cleve S. Anthonistag 1532, dass der heimliche Prediger aus Wesel vertrieben werde (Magistrats-Acta zu Wesel C. 137 Nro. 1).

77) v. Steinen a. a. O. 21. 22.

78) nicht 1539 (Stromata I, 77 Anm. *)

79) s. Stromata I, 79. 80. Janssen a. a. O. 370 und bes. Sardemann S. 35 f. Der Herzog erklärte: Er sei ein weltlicher Fürst und sulchs genge die geistliche Ovrigkeit an und hett' er darum derowegen nyet to gebieden, noch to verbieden; doch S. F. G. leidte dat fry, wy des recht berichtet wer und verstünde, die mogte dat oick under beider gestalt entfangen, und wy dieses noch nyet verstünde oder also to entfangen erst begerde, die mogte sich selffs prueven und syn Conscientie undersoiken, dan S. F. G. wol dat fry gelaiten hebben:

die deutsche Sprache beim Gesange und der Taufe eingeführt, Messe und Beichte abgeschafft. Das Interim hatte der Kaiser durch Erlass vom 30. Mai 1548 der Stadt Wesel besonders mitgetheilt. Der Rath erklärte aber, dass da Wesel nicht Reichsstadt sei die Befehle des Herzogs von Jülich für sie bindend wären und begann nun mit diesem selbst die Verhandlnng, die endlich zwar ungünstig ausfiel [79 a]), ohne aber dauernden Nachtheil zu erzeugen. Ausser Wessel war die lutherischeLehre 1538 in Duisburg, 1539 in Bislich anerkannt. Seit 1540 fanden sich Reformirte ein, welche die ihnen von den Lutherischen gestellten Hindernisse mit der Zeit überwanden und selbst der Verbreitung jener Eintrag thaten. Neue luth. Gemeinen bildeten sich indessen seit 1552 zu Gahlen (Nic Datteln), Kettwig (Herm. Kramers), 1561 Essen (s. unten), 1570 Isselburg, nach 1580 Schermbeck, um 1585 Hiesfeld und noch im 16. Jahrh. Ringenberg, Hamminkeln, Rees und Emmerich [80])

§. 3. Die Lutheraner in den Herzogthümern Jülich-Berg.

(Vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov. Rechte III, 114 f. (van Alpen). Reden bei der Einführung des neuen Gesangbuchs in den prot. Gem. zu Stollberg bei Aachen nebst einer kurzen Ref-Gesch. beider Gemeinen. Frankf. a. M. 1801 8. v. Recklinghausen I. 230 f. — Hamelmann op. gen. p. 1021 seq. v. Recklinghausen II, 331 f. 530 f. III, 1 f.)

Im Jülich'schen hat das luth. Bekenntniss seit dem Eintritt der Reformation stets nur geringere Theilnahme gefunden. In Stollberg (bei Aachen), wo seit 1524 ein reformirter Geistlicher wirkte, wurde erst 1567 eine luth. Gemeine begründet, von welcher die übrigen luth. Kirchen ausgegangen zu sein scheinen, wie in dem benachbarten Dorfe Zweifall 1575. Die Anfänge der andern sind nicht nachweisbar; mehre bestanden auch nur vorübergehend oder wurden mit einander verbunden, wie die zu Düren, wo schon 1524 Wilh. Cappel evangelisch gepredigt hatte, zu Menzrath und Montjoie, Linnich, Jülich, Gemünd und Kinsweiler.

79 a) Acta Wesel C. 137. Nro. 1.

80) längere Zeit von Isselburg aus bedient v. Steinen a. a. O. 78. 389 f.

Im Herzogthum Berg legten Clarenbach, Myconius u. a. den Grund zur Reformation. Die ersten Anhänger derselben, an der Bildung eigner Gemeinen gehindert, hielten sich zu den benachbarten Glaubensgenossen [81]), bis nach und nach einzelne katholische Geistliche übertraten oder evangelische Lehrer aus der Fremde genommen wurden und den Mittelpunkt neuer Vereine bildeten. So zu Lennep 1540 (die Vicare Joh. Schlunkrave, Steffen, Martin Henkel), Remscheid [82]) nach 1548 (Ambrosius Vassbender), Burg, bei Solingen, 1553 (Caplan Joh. Weinseipen), Honrath 1560 (Adolphus), Lüttringhausen 1560 (Dietr. Greveler.? im J. 1592 Eccard Hartmann — Durandus), Vollberg (Heinr. Westermann † 1567), Witzhelden zw. 1560 — 1570 (Joh. Rahm-Ramaeus), Dabringhausen 1560 (Paulus Duisburgensis, vollendet 1568 durch Herm. Alutorius aus Dortmund), Waldbroel 1566 (Joh. Scheve), Eckenhagen 1569 (Joh. Lang), Bourscheid 1570 (Adolph Fix), Rossbach 1571 (Mittler), Odenspiel 1573 (Caspar Römer), Seelscheid (Eberh. Karthaus) und Holpe (Paulus) vor 1589, Leichlingen 1593 (Sibertus Fabricius), Remlingrade (Joh. Sunderus † 1611), früher Filiale von Rade vorm Wald, wo das reform. Bekenntniss herrschte und die Lutherischen bis 1707 von Remliegrade aus bedient wurden [83]).

§. 4. Die Lutheraner in der Grafschaft Mark.

(Vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov. Rechte II, 279 f. Hamelmann op. gen. p. 824 seq. 1045 seq. v. Steinen Westphälische Geschichte. 4 Theile Lemgo. 1755—1760. 8. Bädecker über die Einführung der Ref. in der Grafsch. Mark. Dortmund 1838. 8.)

Unter den dem Jülich-Cleveschen Hause zugehörigen Besitzungen fand in der Grafschaft Mark und Ravensberg das lutherische Bekenntniss verhältnissmässig den meisten Eingang, wovon der Grund besonders in der gleich Anfangs angeknüpften unmittelbaren Verbindung mit den sächsischen Reformatoren, so wie in der grossen Wirksam-

81) wie die von Lennep nach Wenigern und Herdecke in der Grafsch. Mark.

82) früher Filiale der Kirche an der Burg und unter der Collation des dortigen Maltheser-Comthurs.

83) v. Recklinghausen II, 474. 557 f.

keit der Augustiner für Luthers Sache in Westfalen[83 a]) liegt. Die erste Märkische luth. Gemeine bildete sich in Lippstadt[84]), indem die dort befindlichen Augustiner 1521 zwei Ordensbrüder Joh. Westermann und Herm. Köthen nach Wittenberg schickten und diese nach ihrer Rückkehr 1524 viele für die gereinigte Lehre gewannen. Vergebens bemühte sich Joh. Romberg, Dominicaner aus Cöln, durch Rede und Schrift[85]) 1526 den Neuerungen entgegen zu wirken. Er forderte, dass niemand bei Strafe des Bannes Luthers Schriften lese und bezeichnete die einzelnen Sätze der neuen Prediger als häretisch und strafbar. Indessen machte er keinen Eindruck und seit 1530 gelang es dem aus Büderich nach Sachsen geflohenen und hierher berufenen Oemeken im Verein mit Westermann den ev. Cultus vollständig einzurichten und durch eine Kirchenordnung zu befestigen.

Herzog Johann erklärte aber hierauf der Stadt, es zieme sich nicht, dass sie nach Willkühr Prediger erwähle und ansetze, da dies ein Recht der Obrigkeit sei, befahl daher die Entlassung jener Neulinge und verhiess ihnen auf Begehren eine neue Kirchenordnung. Nur Oemeken entfernte sich aber wieder, während die Gemeine auf dem betretenen Wege fortschritt und dadurch ein gewaltsames Eingreifen des Herzogs und des Grafen Simon von der Lippe veranlasste, in dessen Folge die Stadt eingenommen, die evang. Geistlichkeit entfernt und endlich zur Aussöhnung am 24. Aug. 1535 ein Recess[86]) errichtet wurde, in welchem man verhiess ihnen :gute, fromme, gelehrte und geschickte Predicanten zu bestellen, die das Wort Gottes klar und rein ... ohne Schelten oder Aufruhr pre-

83 a) Der Provincial der Augustiner in Thüringen, Sachsen u. Westfalen, Gerh. Hecker († 1536), Luthers Lehrer in Erfurt, übte dabei nicht geringen Einfluss. (s. Hamelmann l. c. p. 1096. 1126. 1129.)

84) s. Hamelmann l. c. 1045 seq. Berg a. a. O. 18 f. (vergl. Tross Westfalia 4, 69 f.) Möller Ref.gesch. von Lippstadt in: Stromata V, 174 f., verb. mit desselbeu Gesch. von Lippstadt S. 192 f. 268 f. — Die Stadt war seit 1445 im gemeinsamen Besitze der Grafen von der Lippe und Mark.

85) s. die von ihm erlassenen Theses vom 26 März 1526 bei Möller Gesch. von Lippstadt S. 198. 199. — Ihrer Fassung nach dürften dieselben gegen einen 1525 von Westermann im Westfäl. Dialecte herausgegebenen Catechismus gerichtet gewesen sein.

86) bei Berg a. a. O. 24—26.

digen, — ihre billige Beschwerung anzuhören und abzustellen; auch verordnete man auf ihre Bitte, das Sacrament des Altars unter beiderlei Gestalt zu empfangen :dass es denen, die es begehren würden, also gereicht und ausgetheilt werden möge und wiewohl wir die Unsern von gemeiner christlicher Kirchenordnung ungern abgesondert sehen, soll doch den Predicanten angezeigt werden, dass sie weder eine noch beide Gestalt des hochw. Sacr. des Altars verwerfen, verbieten oder darauf schelten:, sondern es nach Verlangen jedes verwalten, :Alles bis zu dem Consilio Kaiserl. Majestäten und des Reichs fernerer Vorsehung und Ordnung oder unsern weitern Befehlen:—

Inzwischen hatte die Reformation auch an andern Orten Eingang gefunden, wie in Wischlingen[87]), Dortmund und Soest 1526 (s. §. 7. 8.), Iserlohn (Joh. Varnhagen † 1530), Valbert 1533 (Arnold Pornus), Frömern und Lünern 1537 (Heinr. von Steinen), Herdecke (Dietr. Nicolai gen. Rafflenbeul u. Joh. Trygophorus), Altena 1538 (Joh. Lycaula)[87a]), Hamm 1540 (Heinr. v. Wullen)[88]), Blankenstein 1543 (Wilh. Steingen) Weitmar, Ober-Wenigern (Hildebrand Schlugk), Schwerte 1547 (Albert Pepper), Lünen 1550 (Jac. Kintvader, vollständig 1570 Wilh. Baak)[88a]), Werden (Peter Ulnerus s. unten), Wetter (Eberhard Blankennagel), Herbede (Saldenberg), Camen 1552 (Herm. Hamelmann und Joh. Buxtorf), Neustadt und Wydenest[89]), Herschede 1554 (Joh. Winke), Langendreer und Witten (Joh. und Georg Schmidt-Fabricius), Wellinghofen (Jac. Fischer † 1556), Hagen (Joh. Wippermann), Wickede (Harling), Unna 1559 (Eberh. Wortmann),

87) „Die Hauskapelle zu Wischlingen soll die zweite Kirche der Grafschaft gewesen sein, welche Luthers Lehre annahm, doch fehlt es an nähern Nachrichten vor 1593." Bädecker a. a. O. S. 93. vergl. v. Steinen Gesch. XVI, 152 f.

87 a) Im Fol. 307 fol. 1429 zu Soest findet sich ein Schreiben von „Joh. Lycaula, Wolfstull zu Curbach" vom J. 1562, worin derselbe dem Rath von Soest, der ihn vocirte, äussert, er habe vor mehr als 20 Jahren das Ev. zu Altena rein zu lehren angefangen.

88) Möller Gesch. der Stadt Hamm. S. 84 f.

88 a) s. unten §. 8. Anm. 170.

89) Die Zeit lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. (v. Steinen Gesch. X, 327). Für das J. 1552 spricht vielleicht die Notiz (l. c. 334), dass den Einsassen von W. erlaubt wird, einige Altäre wegzubrechen und die Kirche zu erweitern.

Runderad (Nicol. v. d. Leyen † 1578), Rönsal 1560 (Herm. Severts) Grimberg, Herne und Strünckede 1561 (Craft Messing), Gummersbach (Melchior Varnhagen), Lüdenscheid 1563 (Clemens Lüdemar), Hemern 1564 (Petr. Matthiä), Volmarstein (Ant. Schlugk), Deilinghofen 1565 (Heinr. Lange), Werdohl 1567 (Crato Pflug), Ohle (Petr. v. Winninkhausen nach 1566), Elsey 1570, Gevelsberg (Dietr. Vogel † 1593), Breckerfeld 1571 (Joh. Brennscheid und Nic. Steller), Dahl (Friedr. Dellbrügge), Delwig (Heinr. Joh. Pöppinghaus), Hattingen 1575 (Erasmus Wiesmann † 1580)[90]), Meinerzhagen (Friedr. Petr. (?) Beurhaus), Opherdicke 1576 (Herm. Fischer), Asseln 1577 (Joh. Erlemann), Schwelm (Joh Rollwing † 1580), Mühlenbach 1580 (Joh. Weidmann), Metheler (Heinr. Hagelschur u. Wienold Rosenbaum), Plettenberg (Petr. Stoter), Bönen (Joh. Rud. Wilckinghof u. Joh. zur Wische), Hülschede (Joh. Schulte 1582), Sprockhövel 1586 (Arn. Scheidemann), Libberhausen (Herm. Garenfeld), Castrop 1594 (Heinr. Heringhaus).

Etwa um die Mitte des 16. Jahrh. begann die Reformation zu Westhoven, Derne (Popper), Aplerbeck (Arn. Kranwinkel † 1587), Kierspe (Rud. Rövenstrunck), Marck (Herm. Cochlaus — Löffler — u. Sim. Phil. Gummersbach), Neuenrade [90 a]), Halver (Joh. Piepenstock), Wiblingwerd, Berge, Bladenhorst (Phil. v. Wirmund † 1584), Boel (Friedr. Delbrügge 1581), Drechen, Flirich (Willbrod v. Raesfeld † 1590), Curl (Heinr. Rosenbaum?)[91]). Noch vor dem Ende des 16. Jahrh. kam es zur Veränderung in Vörde, Mengede, Crange (Dietr. Döbbeling?) Bausenhagen (Wienold Schimmelmann u. Petr. Fronhaus), Nieder-Wenigern, Fröndenberg, Gelsenkirchen (Engelbert Schalke), Herringen, Königssteble, Lütgendortmund (Herm. Fabricius), Stiepel (Heinr. Kluvenbeck † 1617), Linden, Uemmingen (Theod. Schlugk † nach 1619),

90) Bädecker a. a. O. 30. Nach Gillhausen: Nachrichten von Hattingen: in Borheck Archiv für Gesch. der Niederrheinlande I, 64 war Conrad Naelmann seit 1518 der letzte kath. Geistliche und Wiesmann seit 1551, für die Ref. thätig.

90 a) 1564 daselbst schon eine Kirchenordnung s. § 6 Anm. 116.

91) s. v. Steinen Gesch. XIII. 905.

Uentrop, Ergste, Hennen, Rhynern, Wattenscheid (Dietr. Schlugk), Gimborn, Eichlinghofen, Rüdinghausen, Kirchhörde.

Die Durchführung der Reformation erfolgte in den einzelnen Gemeinen bald schnell und vollständig, bald nur allmälig. Gewöhnlich begann man mit dem Einführen deutscher Gesänge, der Darreichung des Kelchs, dann der Abschaffung von Prozessionen, Bildern, der Messe u. s. w. Nicht selten behaupteten sich kath. Gebräuche längere Zeit, indem der reformirende Geistliche sich nicht ganz von der alten Kirche lossagte und seinen Nachfolgern die Vollendung des Werks überliess. So war in Halver um 1560 Joh. Piepenstock der Begründer der Reformation. Erst sein Sohn Vincenz fing aber an das h. Mahl in evangelischer Weise zu verwalten (vor 1580) und endlich 1583 auf Andringen der Gemeine die noch üblichen kath. Sitten abzuschaffen[92]). Mitunter wechselte auch die Gemeine das Bekenntniss, indem in die Stelle des evang. Geistlichen wieder ein kath. trat, wie in Lünen. Den ersten Anstoss zur Veränderueg gab gewöhnlich der Pfarrer, oder der Vicar, oft im Widerspruche mit seinem Pastor, wie in Hamm, Kierspe, Meinerzhagen, Unna, seltner umgekehrt, wie in Herbede; oft entschied der Magistrat sich selbstständig oder auf Andringen der Bürger für die Reformation und der Pfarrer schloss sich an oder musste weichen, wie in Dortmund, Mengede, Soest, Schwerte, Vörde; mitunter handelte auch die Gutsherrschaft ihrer Gesinnung gemäss, wie in Blankenstein, Grimberg, Weitmar.

Im Ganzen theilten die neuen Stiftungen das Schicksal der Kirche des ganzen Landes. Auch ihnen schadeten die wiedertäuferischen Unruhen, da der Vorwurf solcher Gesinnung nicht selten benutzt wurde, um ev. Prediger zu verdrängen, wie 1539 Lycaula zu Altena, 1552 Hamelmann in Camen, 1555 Wullen in Hamm u. a. Auch war hier, wie überall, wegen der Annahme des Interims mehrfach eine Restitution des Katholicismus bewirkt worden. Erst nach der Mitte des 16. Jahrh. gelang überhaupt eine umfassendere Reformation, zum Theil aber nur vorübergehend.

92) v. Steinen Gesch. XX, 1274. Bädecker a. a. O. 26.

§. 5. Die Lutheraner in der Grafschaft Ravensberg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 373. f. Hamelmann op. gen. p. 832. seq. 1035 seq. (Hagedorn, Pfarrer zu Jöllenbeck): Entwurf vom Zustande der Religion vor —, bey der Reformation, in Absicht der Grafschaft Ravensberg, vornämlich der Stadt Herford, Bielefeld 1747 u. 1748 2 Stücke).

In der Grafschaft Ravensberg, seit 1346 mit dem Hause Jülich verbunden, wurde zuerst in der freien Stadt Herford, über welche 1547 Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve die weltlichen Gerechtsame erlangte[93]), die evangelische Lehre gepredigt. Das dortige Fraterhaus, 1428 von Conrad Westerwalt Presbyter zu Osnabrück gegründet und 1431. 1437 mit Parochialrechten begabt, erlangte bald eine bedeutende Wirksamkeit und hatte stets ausgezeichnete Lehrer. Zur Zeit der Reformation befanden sich darin Gerhard Wilskamp aus Xanten, mit Luther befreundet[94]), Jacob Montanus aus Gersbach, ein Landsmann und Freund Melanthons, Amelius (Cogelius) aus Vechel, Gerh. Roggel aus Rüremond, Anton Meier aus dem Trierschen. Sie alle nahmen mit dem Hause 1523 das Evangelium an. Erich Bischof von Paderborn als Diöcesanus schritt sogleich dagegen ein und liess Wilskamp nebst dem Procurator Heinrich von Telget zur Haft bringen, aus welcher sie 1525 gegen Strafgeld und unter Bedingung der Rückkehr zur kath. Kirche entlassen wurden. Sie verharrten aber treu bei ihrem Bekenntnisse und verbreiteten im Stillen die erkannte Wahrheit. Ihnen schloss sich der Rector Rudolph Müller an der Münster- oder Pusinnenkirche an und liess deutsche Lieder singen. Erst 1532 wurde hier aber förmlich das lutherische Be-

93) Ueber die älteren Verhältnisse Ravensbergs und das Verhältniss des Stifts Herford zur Stadt s. m. Band II. Die Urk., durch welche die Aebtissinn Anna Gräfin v. Limburg ihre weltlichen Rechte dem Herzog Wilhelm überliess d. 20 Mai 1547, ist oft gedruckt. (vgl. v. Kamptz die Prov. und statutar. Rechte der preuss. Monarchie II, 572 Nro. 7. Dazu Gründliche Deduction ahnstatt Manifests der Hoheit... Rechten, so den Hertzogen von Cleve als Grafen von Ravensberg in der Stadt Hervorde zubehören. (Arnheim 1652. 4. Paderborn 1653. 4.) Beil. 2. Weddigen histor. geogr. statist. Beschr. der Grafschaft Ravensberg II, 183—188. Die päpstl. und kaiserl. Confirmationen, so wie die Huldigung und Reverse in der cit. Deduction Beil. 3 folg.).

94) s. z. B. Schr. Luthers v. 1528 bei Hagedorn a. a. O. I, 162

kenntniss eingeführt[95]). Bereits zwei Jahre vorher wurde der kath. Priester Hoyer von der Johanniskirche entfernt und als der erste ev. Prediger der frühere Augustiner Joh. Blomberg angenommen. Gleichzeitig schloss man auch die Jacobikirche auf der Radewig den pilgernden Jacobiten und richtete sie erst 1590 für den ev. Gottesdienst ein[96]). Die Stiftskirche auf dem Berge vor der Stadt ist wohl nicht 1532, sondern erst 1548 evangelisch geworden (Joh. Hortensius 1548 — 1584)[96a]). Auch im Augustinerkloster zu Herford fanden sich bald Anhänger Luthers. Joh. Dreyer aus Lemgo und Gottschalk Kroppius predigten nicht ohne Erfolg und jener wurde 1532 an der Münsterkirche angestellt und entwarf auf Anordnung des Raths eine Kirchenordnung[97]). Die evangelisch gesinnten Mönche verliessen das Kloster und es wurde dasselbe 1540 zur Schule verwendet[98]), während Luther die vom Magistrate beabsichtigte Aufhebung des Fraterhauses für die Schule zu verhindern wusste[99]).

Was die freie Stadt Herford, das vermochte nicht die der Cleveschen Landeshoheit unterworfene Grafschaft. Mit vereinter Kraft hinderte geistliche[100]) und weltliche Macht die Aufnahme des Lutherthums. Die Kirchenordnungen von 1525, 1532, 1533 (s. oben § 1.) wurden eingeführt und eine strenge Visitation vollzogen. Diese begann gemäss Instruction vom 6ten, am 9ten Septbr. 1533 zu Bielefeld und endete am 24sten, worauf die gefundenen Gebrechen durch einen Recess bezeichnet und deren Abstellung befohlen wurde. Besonders wird Klage geführt,

95) Möller ging 1534 nach Minden, reformirte 1540 die Stadt Hameln und lebte daselbst noch 1568.

96) Hagedorn a. a. O. II, 109. Francke Gesch. des Friedr.-Gymnas. S. 25.

96 a) Hagedorn II, 114.

97) s. §. 6. Anm. 115. Dreier ging 1540 nach Minden und † 1544. Kroppius † als Superint. zu Eimbeck 1540. (s. Borgmeyer: Erneuertes Gedächtniss aller Prediger — in Herford in den unschuld. Nachrichten 1726 S. 370 f. Schlichthaber der ev. luth. Mindenschen Kirchengesch. II, 96 f.)

98) Francke l. c. S. 42 f.

99) s. Luthers Brief bei Hagedorn II, 215 f. Francke l. c. S. 30 f.

100) Die Aemter Limberg und Vlotho standen unter Minden, Ravensberg und Engern unter Osnabrück, die Stadt Bielefeld, wie Herford, das Amt Schildesche, die Dörfer Jöllenbeck und Isselhorst unter Paderborn.

dass einzelne Geistliche mit Frauenspersonen zusammen lebten und selbst, wie in Brackwede, Kinder hätten[101]). Durch die Vögte, Amtleute und besondere Abgeordnete wurden die Visitationen von Zeit zu Zeit erneuert und die Senden und Brüchtengerichte regelmässig gehalten. Schon 1536 folgte wieder eine allgemeine Visitation[102]). Dennoch konnte für die Dauer die Reformation nicht zurückgehalten werden. In Bielefeld[103]) begann in der Altstadt Anton Moller und Herm. Berlag 1541 die evang. Lehre einzuführen. Der letztere fiel aber bald wieder ab und jener starb beim Ausbruche der interimistischen Unruhen. In der Neustadt trat Thomas Eltius um dieselbe Zeit über. Schon vorher wurde zu Dorenberg (Heinr. Sorp † 1534) und zu Dören (Joh Mensius 1540) evangelisch gelehrt. Dann folgte Schildesche 1543, Borgholzhausen vor 1544 (Joh. Sandhagen)[103 a]). Die weitere Verbreitung hemmte augenblicklich das Interim. In Bielefeld musste es angenommen werden, wurde aber schon seit 1552 abgeschafft und Jodocus Wichtius (Hambom), der mit Melanthon eine nähere Verbindung anknüpfte[104]) und Herm. Hamelmann, des Eltius († 1552) Nachfolger, lehrten entschiedener, worauf der letztere aber auch von den Gliedern des Capitels bedrängt und auf deren Antrag 1555 vom Herzoge entsetzt wurde. In Vlotho kam nach Aufhebung des Klosters Segensthal die Reformation 1560 (Arnold Schwiederus) zu Stande[105]).

Seitdem theilte die evangelische Kirche der Grafschaft im Ganzen die Schicksale der andern Territorien, deren Gesetze im Wesentlichen auch hier eingeführt wurden[106]).

101) vergl. die Documente im Archiv zu Düsseldorf. Jülich-Berg. Registratur Abth. IV. lit. C. Nro 7.

102) s. Anhang Nro. VI. aus der cit. Handschr.

103) Schubart Beschreibung der Stadt Bielefeld. (Bielef. 1835) S. 157 f.

103 a) Löning Borgholz. Kirchenliste Lemgo 1726. 4. Der letzte kathol. Pfarrer, der noch 1538 genannt wird, hiess Franz Luynik.

104) vergl. Melanthons Gutachten bei Hamelmann l. c. p. 840 — 842.

105) Culemann Ravensberg Merkwürdigkeiten I., 79 f.

106) s. Hagedorn II., 219 f. vergl. noch Prozess. u. Gerichtsordg. d. zum Sparenberg 23. März 1556 (v. Kamptz. Prov. Rechte II., 376. nro. 10).

§. 6. Die ursprüngliche Verfassung der Lutherischen Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern.

(vergl. v. Oven über die Entstehung und Fortbildung des ev. Cultus in Jülich, Berg, Cleve und Mark. Essen 1828. 8. — Ueber das bischöfliche Recht in der ev. Kirche in Deutschland: aus v. Kamptz Jahrb. für die Preuss. Gesetzgebung. H. 61. bes. abgedr. Berlin 1828. 8 — v. Oven die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich u. s. w. Essen 1829. 8)

Es ist oben S. 10 f. nachgewiesen, dass und wie die Macht der geistlichen Obern in dem Jülich-Cleveschen Gebiete grösseren Beschränkungen unterlag, als dies sonst in Deutschland während des 15. u. 16. Jahrh. der Fall war. Indessen waren den Ordinarien doch nur die Rechte entzogen, welche nicht nothwendig die vermittelnde Thätigkeit eines Klerikers und insbesondere eines Bischofs voraussetzen. Die Spiritualien blieben daher nach wie vor in den Händen der Geistlichkeit und es beruht auf einem Missverständnisse, wenn man das Sprichwort: Dux Cliviae est Papa in terris suis: geradezu auf eine Episcopalgewalt der Cleveschen Herzoge hat beziehen wollen[107]). Dem widerspricht eben so das Princip der katholischen Kirche, als die Geschichte der Jülich-Cleveschen Lande selbst. Nur so viel ist richtig, dass die damalige allgemeine Vermischung des geistlichen und weltlichen Regiments in diesen Territorien theilweise zu Gunsten des Landesherrn aufgehoben worden. Die Aufgabe der Reformatoren war aber vorzüglich mit darauf gerichtet, jene Vermischung vollständig zu beseitigen, beide Regimente gänzlich zu trennen und dadurch die rechte Freiheit des Staats und der Kirche von der Hierarchie zu begründen[108]). Durch diese Trennung sollte übrigens nicht etwa ein Bruch zwischen Staat und Kirche selbst veranlasst werden, vielmehr wünschten die Reformatoren ein einträchtiges Wirken beider für dasselbe Ziel, die Begründung des Reiches Gottes

107) Berg a. a. O. S. 4. v. Recklinghausen I., 19. v. Oven über die Entstehung S. 36.

108) Wiederholentlich wird dies von Luther ausgesprochen. Unter andern heissts in seiner Auslegung des Ev. Joh. c. 2. „Die zwei Regimente sollen bis ans Ende der Welt nicht in einander gemengt werden, wie zur Zeit des A. T. im jüdischen Volke geschah, sondern von einander gesondert und geschieden bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. u. s. w. vergl. auch Augsb. Confess. Art. 28

auf Erden. Daher forderten sie auch die weltlichen Obrigkeiten auf, die nöthigen Schritte dafür zu thun, denn „obwohl ihnen zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen, so seien sie doch schuldig als weltliche Obrigkeit darob zu halten, dass nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben"[109]). Die Obrigkeit sollte die Kirche und deren Regiment schützen. Als Gegenstände des kirchlichen Regiments wurden erklärt: das Lehramt, die Verwaltung der Sacramente, das Amt der Schlüssel und der Bann. Als das Organ, welches das Regiment verwalten sollte, wurde die Kirche selbst, im Einzelnen jede Gemeine angesehn. Auch die Fürsten, als Mitglieder der Gemeine, waren dazu berechtigt, wie verpflichtet[110]). Der Nothstand der Kirche gab aber Anlass, die Fürsten als vorzügliche Glieder der Kirche, auch zu erhöhter Thätigkeit zu beanspruchen, ihnen ein eigentlich fremdes Amt aufzulegen, das Amt eines Nothbischofs. So erklärte schon im J. 1530 der Herzog Albrecht von Preussen „Coacti sumus, alienum officium, hoc est, episcopale in nos sumere"[111]) und Luther sprach es selbst aus, dass in dieser Zeit vieles ausser der Ordnung geschehe, so dass die weltlichen Herrschaften Nothbischöfe seyn müssen, um die Pfarrer zu schützen und ihnen zu helfen, damit sie der Kirche dienen können[112]). Hierin lag zugleich der Grund für einen bedeutenderen Einfluss evangelischer Landesherren auf die evangelische Kirche selbst. Anders musste aber das Verhältniss sich da gestalten, wo die Reformation von der Obrigkeit nicht geschützt, sondern deren Entwickelung vielmehr verhindert wurde. Hier mussten Zustände eintreten, ähnlich denen bei der ersten Pflanzung des Christenthums. Der weltliche Gehorsam blieb stets eine Pflicht, zu Gehorsam in religiösen Angelegenheiten war man aber Gott und keinem Menschen verbunden.

So war auch das Verhältniss für die evangelische Kirche in Rheinland-Westfalen bei ihrer ersten Begrün-

109) Luthers Vorr. zu Melanthons Unterricht der Visitatoren in Sachsen 1528. (Luth. Werke. v. Walch X, 1909) vergl. Augsb. Conf. Art. 16.

110) vergl. Richter Lehrb. des Kirchenrechts §. 29 und die Cit.

111) s. meine Gesch. der Quellen des Preuss. Kirchenrechts I., II., 53.

112) „Exempel einen christlichen Bischof zu weihen".

dung. Der Landesherr blieb bei dem bisherigen Bekenntnisse und verfolgte die, welche sich davon lossagten. Das Bedürfniss einer Reform der katholischen Kirche wurde allerdings auch von der Obrigkeit erkannt und, da die geistlichen Häupter den an sie gestellten Forderungen nicht entsprachen, theilweise den Missbräuchen gesteuert, dabei selbst, um die Abgefallenen wieder za gewinnen, einzelnen Wünschen derselben gewillfahrtet. Eine durchgreifende, mit dem katholischen Princip unvereinbare Reform, wie die der Evangelischen, blieb indessen unbeabsichtigt und darum die Versöhnung unmöglich. Die verschiedenen oben §. 1. nachgewiesenen kirchlichen Einrichtungen der Herzoge waren theils mehr blos polizeilicher Art, welche sie vermöge ihrer landesherrlichen Gewalt anzuordnen die Befugniss hatten, theils waren sie darauf gerichtet, die für den Moment nöthig erscheinenden Veränderungen in dem Kirchenwesen zu treffen. Dabei überschritten sie mehrfach die nach der katholischen Lehre und Verfassung ihnen gesteckten Grenzen, insofern sie selbst die spirituelle Seite kirchlicher Institute nicht unberührt liessen. Diese Abweichung von der alten Ordnung hatte aber ihren Grund in den Zeitverhältnissen überhaupt, sie war eine Folge des ausserordentlichen, abnormen Zustandes.

Bei ruhiger Erwägung erkannten dieses übrigens die Fürsten selbst an und bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht besonders die Erklärung, welche im J. 1540 der Canzler Olyschläger im Auftrage des Herzogs Wilhelm den Bürgermeistern von Wesel, wegen des Genusses des heil. Abendmahls in beider Gestalt gab (s. oben §. 2. Anm. 79.), dass dieses nicht seine, als eines weltlichen Fürsten, sondern Sache der geistlichen Obrigkeit sei; doch wollte er es frei lassen, insofern das Gewissen jemand dazu triebe. Alle religiösen Vorschriften der weltlichen Obrigkeit ergingen nur theils aus Interesse für die Kirche und deren Erhaltung, theils um Zucht und Ordnung in der Gesellschaft zu wahren. Im Princip blieb der Katholicismus in voller Geltung und wurde, nachdem die Regel wieder in die Stelle des Ausserordentlichen getreten war, auch als Norm fernerhin befolgt.

Für die neu entstandenen evangelischen Gemeinen konnten die landesherrlichen Verordnungen in Sachen der Religion, soweit sie die äussere Ordnung betrafen und

ihrer eigenthümlichen Lehre und Cultus nicht widersprachen, keine andere Bedeutung haben, als sonstige Gesetze ihrer rechtmässigen Obrigkeit. Die mehr katholischen Vorschriften zu befolgen konnten sie aber nur so lange gezwungen werden, als ihnen und ihrem Bekenntnisse die rechtliche Anerkennung fehlte. Seit ihnen diese zu Theil ward, hörte von selbst die bindende Kraft jeder Verfügung auf, die ihrem Glauben entgegen stand und ihr Gewissen beschwerte. Der Passauer Vertrag 1552 und der Augsburger Religionsfriede 1555 wurden für Deutschland von hoher Bedeutung. Dieselben erscheinen aber keineswegs als allgemeine Reichsgesetze, welche jeden Landesherrn nöthigten, den Evangelischen ein freies Religionsexercitium zu gewähren, sondern nur als Verträge zwischen dem Kaiser und den katholischen mit den evangelischen Reichsständen, durch welche die evangelische Kirche in den Territorien anerkannt und gesichert wurde, wo die Landesherren selbst ihnen Schutz gewährten[113]). Nicht einmal der Besitzstand ward anerkannt: denn zwar hatte der Kaiser den Evangelischen in einem Nebenabschiede verheissen, dass der geistlichen Stände Unterthanen, die seit Jahren der Augsb. Conf. beipflichtig seien, durch ihre Obrigkeiten davon nicht gedrungen, sondern bis zu Vergleichung der Religion darin gelassen werden sollten[114]); die katholische Partei hielt sich aber daran nicht gebunden, weil nicht alle darin gewilligt und es blieb daher das Schicksal der Evangelischen in den geistlichen und andern katholischen Territorien von politischen Gründen abhängig. Nur dies stand fest, dass die, welche der Religion wegen auswandern wollten, dieses gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer thun dürften. Daher war auch der Zustand der Protestanten in den Jülichschen Landen stets schwankend und erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. durch die Religionsrecesse völlig gesichert. Die Grundsätze des Religionsfriedens erlitten indessen schon früher mehrfache Anwendung.

Durch das Ausscheiden aus dem Verbande der katholischen Kirche verloren deren Satzungen und die ganze Hierarchie für das Gewissen der Evangelischen ihre Bedeutung. Die katholische Episcopalgewalt war für sie

113) s. Eichhorn Kirchenrecht I, 261 f.
114) Häberlin neuste teutsche Reichsgesch. II., 615. f.

nicht mehr vorhanden und konnte also auch von den kath. Fürsten nicht übernommen werden, um so weniger, als diesen die Kirche selbst den Besitz des jus episcopale schlechthin versagte. Jede neue Einrichtung der Evangelischen konnte daher nur nach dem Princip der evangelischen Freiheit erfolgen und diesem gemäss organisirten sich auch die neuen Gemeinen. Sie beriefen sich selbst Prediger, liessen von diesen den Cultus ändern und Kirchenordnungen entwerfen. Mit voller Freiheit und Erfolg geschah dies an den Orten, welche grössere politische Rechte besassen und wo die Obrigkeiten (der Magistrat, Rath u. s. w.) sich für die Reform entschieden. So in Herford. (s. oben §. 5. S. 45.) Der Magistrat liess hier 1532 von Joh. Dreyer eine Kirchenordnung verfassen, auf dem Rathhause vorlesen, bestätigen und dann am Sonntage nach Ostern in den Kirchen publiciren. [115]). Der Versuch des Herzogs von Cleve, statt dieser seine Ordnung von 1532 und 1533 einzuführen misslang. In ähnlicher Weise vermochte auch die freie Stadt Aachen, Dortmund (s. §. 8) Essen (§. 9.) u. a. die Reformation durchzuführen, während es andern Orten nicht so leicht und schnell glückte, wie u. a. Soest (§. 7.), Neuenrade, wo die von Herm. Wilcke gen. Witekind 1564 auf Verlangen der Gemeine entworfene Kirchenordnung sogleich vom Herzog Wilhelm verboten und vom Rath zu Dortmund confiscirt wurde [116]). Das-

115) Diese: Ordinantie Kerken Ampte der Ehrlicken Stadt Hervorde durch D. Joh. Dreyer sampt Predicanten und Verordneten: ist 1534 zu Wittenberg gedruckt, aber nicht mehr vorhanden. Schon im J. 1726 bemühte man sich vergebens, ein Exemplar aufzutreiben, (vgl. Hagedorn II., 122. f. Jenaer Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften 1726. S. 1042. nro 11.). Auch die neuerdings wiederholten Bemühungen haben zu keinem Resultate geführt. Nur ein Fragment hat sich jetzt in den Magistratsacten zu Herford gefunden, das im Anhange nro. VII. mitgetheilt ist. Eine Uebersicht der Titel giebt auch Hamelmann op. gen. p. 1039. Das J. 1533 der Ausgabe ist im Herf. Rathsprotocoll genannt. Hamelmann u. a. geben 1533 an.

116) Die Kerkenordeninge der Christliken Gemein tho Niggen Rade. Angehauen 1564 op Pingsten. Dörtmund dörch Albert Sartor 1564, übersichtlich im Anhange nro. VIII. Der Verf. Herm. Wilcke, aus Neuenrade geb. und Rector zu Riga in Livland, † 7. Febr. 1603 als Prof. der griech. Spr. u. Mathematik zu Heidelberg. Vergl. Entwurf einer Agende für den

selbe geschah mit einem gleichzeitig erschienen Gebetbuche. [117])

Eine völlig übereinstimmende Einrichtung der inneren und äusseren Verhältnisse der neuen isolirten Gemeinen war nicht möglich. Daher spricht z. B. die erwähnte Kirchenordnung von Neuenrade aus, was damals ziemlich allgemein der Fall war „Eth wer wol gut, dat alle Kerken in thyt und wyse der predigt vnd Ceremonien einhellig vnd gelick weren: auerst derwilen eth nicht mit allen Steden, flecken oder Gemeinen einerley arth, gelegenheit, handel vnd wandel heft, kan eth in den Kerken Ordeningen nicht wol gelick vnd vp eenerley wyse gehalten werden. Hebben wy derhaluen na gelegenheit unser Gemeine düsse volgende Ordnunge vor de beste und bequemste angeseen“. [118])

Ungeachtet dieser Besonderheiten war aber doch durch den ganzen Geist der Reformation, sodann durch die Augsburgische Confession und einzelne Musterordnungen, namentlich die von Bugenhagen, das Fundament einer wesentlichen Harmonie und Uebereinstimmung in allen Hauptpunkten gegeben. Die äussere Organisation entwickelte sich insbesondere nach einem natürlichen und freien Princip. In den freien Städten oder da, wo an einem Orte mehre evangelische Kirchen entstanden, vereinigten sich dieselben regelmässig zu einem Ministerium, unter einem aus der Mitte der Geistlichen gewählten Inspector oder Superintendenten. Da, wo nur einzelne Kirchen bestanden, ergaben sich Anknüpfungspunkte durch das Verhältniss mehrer Kirchendiener oder der Filialen. In der katholischen Zeit waren in den meisten Kirchen neben dem Pastor auch Vicare bestellt. In Folge der Veränderung des Cultus gingen die Vicarien zwar grösstentheils ein, oder sie wurden zu Lehrerstellen der Kirch-

Synodalbereich der Grafsch. Mark. Essen 1829. Vorr. von v. Oven. S. XVI.

117) Nieuve Bedebock uth der heil. Schrift, darinn gewiest wird, wat Lief und Seele tho der Saligkeit nudde und van nödin is, ock wat etlike Römische Bischöppe oder Paveste, so man sie nömet, gesettet und uppgerichtet hebben. Dörtmund dörch Alb. Sartor 1564.

118) v. Oven (Anm. 116 cit.) S. XVII. und überhaupt desselben Verf. cit. Schrift über die Entstehung u. s. w.

schulen [118 a]) benutzt, doch blieben sie wenigstens in den grösseren Gemeinen, bei denen sich daher auch später zwei oder mehre Prediger finden. Dazu kamen noch mitunter die von der Mutterkirche abhängigen Vorsteher der Filialen, da deren Verbindung sich nicht selten noch längere Zeit erhielt. Bei der Bildung der ersten Gemeinen war auch häufig Ein Geistlicher zugleich für viele in Thätigkeit und blieb, nachdem diese ihre eigenen Prediger erlangt hatten, mit ihnen in einer gewissen Gemeinschaft, die auch ohnedies durch rein locale Beziehungen öfter begründet ward.

Wie bald alle diese und andere Veranlassungen eine engere und weitere Vereinigung der lutherischen Gemeinen in Classen und Provinzen herbeigeführt, dies vermögen wir wegen mangelnder Nachrichten nicht anzugeben. Ja selbst das kann nicht einmal mit voller Sicherheit behauptet werden, ob die Lutherischen in dem Cleve-Jülicher Lande während des 16. Jahrh. Synoden gehalten haben: denn von Acten derselben findet sich nichts und sichere Spuren oder auch nur irgend welche Andeutungen von Versammlungen sind nicht nachweisbar. Unwahrscheinlich ist es freilich nicht, dass Synoden zu Zeiten zusammen getreten seien: denn das Beispiel der Reformirten, welches sogar auf die Umgestaltung des lutherischen Cultus einzuwirken vermochte [119]), konnte wohl bei einem Institute, welches als dem Wohl der Kirche so förderlich von den sächsischen Reformatoren selbst aufs dringendste empfohlen worden, nicht unbenutzt bleiben, wenn nicht schon das eigene Bedürfniss dazu getrieben hätte.

Ausser dem, was über die specielle Verfassung von einzelnen Orten, wie Soest, Essen, Dortmund u. s. w. mitgetheilt werden kann, müssen wir uns an Vermuthungen genügen lassen. Erst seit dem Anfangspuncte der nächsten Periode können wir über die Organisation der lutherischen Kirche aus zuverlässigen, wenn gleich nur lückenhaften Quellen schöpfen, während wir über die reformirte Kirche schon aus dem 16. Jahrh. die wichtigsten Data für die Verfassung anzugeben im Stande sind. Zu-

118 a) s. z. B. §. 7. Anm. 147. in Soest. In Altena war der Vicar zugleich rector scholae, wie dies noch später die K. O. von 1626 anerkannt. (v. Steinen Westf. Gesch. XX, 1227.)

119) v. Oven über die Entstehung S. 99.

vor muss aber von der Einrichtung der lutherischen Gemeine in Soest, Dortmund und Essen die Rede sein: denn auch die beiden letzteren, obwohl nicht unter Märkischer Hoheit, hängen doch in kirchlicher Beziehung aufs genaueste mit den Jülich-Cleveschen Landen zusammen.

§. 7. Die Lutheraner in Soest und Soester Börde.

(vergl. ausser den bei Weddigen Handb. der hist. geogr. Lit. Westf. I., 120 f. v. Kamptz Provincialrechte der Preuss. Monarchie II., 325 folg. cit. Lit., besonders Sybel Beiträge zur westfäl. Kirchen- und Lit.- geschichte. Osnabr. 1793. 8. Hamelmann op. gen. p. 1095 f.)

Die Stadt Soest, Anfangs unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen, begab sich 1180 unter den Schutz von Cöln, entzog sich aber 1444 dieser Verbindung, da Erzbischof Dietrich von Mörs die ertheilten Privilegien verletzte, und erkannte die Schutzherrlichkeit des Cleveschen Hauses an[120]). Gegen die katholische Kirche wurden stets mit Entschiedenheit die freieren Grundsätze behauptet[121]) und daher der Reformation zeitig Eingang gewährt. Schon 1526 fanden sich in Soest Anhänger Luthers, deren Anzahl sich durch den Aufenthalt Spalatins und Myconius 1527 vermehrte, so dass 1530 Luthers Gesänge öffentlich von den Schülern gesungen und im folg. Jahre von Joh. Kellberg, Pred. zu S. Paul, beim Gottesdienste eingeführt wurden. Ihm traten bald andere Geistliche bei, wie Herm. Suavenus zu S. Peter, Joh. Frey (Liberius), auf deren Wunsch Gerh. Hecker (s. § 4. Anm. 83.[a]) den früheren Franciscaner Joh. v. Campen und den Dominicaner Thomas Borchwede (Brakweh) sendete. Seitens der Katholiken erhoben sich dagegen Joh. Gropper, Scholosticus zu S. Gereon in Cöln und erster Pfarrer zu S. Peter, dessen Vicarius Gensebeck und der Lehrer der h. S. am Dominicaner-Convent zu Cöln Joh. Romberg v. Kyrspe. Unterm 16. Octbr. 1531 überschickte der letztere von Unna aus dem Rath der Stadt ein ausführliches Gutachten[122]) gegen die lutherischen Predicanten und erbot

120) s. die pacta ducalia von 1444 und deren Erneuerungen bei Emminghaus Memorabilia Susat. p. 3 f. 21 f.

121) Das Nähere in B. II.

122) im Archiv der Stadt Soest Foliant 307. f. 1 — 28.

sich zu einer Disputation, die aber „nicht vor den simpeln Laien und Ungelehrten“ gehalten werden möchte. Besonders richtete er seinen Angriff gegen Borchwede, auf dessen Entlassung auch der Convent zu Soest und der Provincial-Prior der Dominicaner Herm. Rab von Leipzig drangen. Der Rath wagte aber nicht diesem Antrage zu entsprechen. Am T. Thomä (21. Decbr.) als Campanus zu predigen beabsichtigte, wurde er von den Katholischen angegriffen, worauf es zu einem allgemeinen Aufstande kam und das Evangelium förmlich recipirt und besiegelt ward. Der Clerus wurde in den Rath beschieden und angewiesen, sich alles Scheltens gegen die Bürger und neuen Predicanten zu enthalten.

Zur weitern Befestigung der Reformation und zur Begründung der erforderlichen Ordnung berief man jetzt Gerhard Oemeken, der eben Lippstadt verlassen musste, (s. oben S. 41.) und ersuchte ihn um die Abfassung eines Gesetzes. Indem er der Ladung folgte und die Kirchenordnung entwarf, erklärte er, ihn habe dabei nicht „lichtvardige, stolte, hochdravende vermethenheit . ., als leder itziger tyt mannich verbolgen unwethen homödig stocknarr“ getrieben, sondern nur seine brennende Liebe „der guten stadt Soest rede, orsake und besched tho geven, dem heilosen vormaldieden vientseligen Duvel dat lastermuyl itwas tho stoppen, welck mit synem sydenspel der lögen und uitgeschampter unwarheit, den menschen an vielen orden haverd“. Nur die aus dem Evangelium wieder aufgegangene Wahrheit will er ihnen vorlegen, den rechten Gebrauch der Sacramente erörtern, den gereinigten Cultus überhaupt darstellen, mit steter Bezugnahme auf die h. Schrift und die Braunschweiger Kirchenordnung, die er neben seiner Arbeit noch besonders empfiehlt[123]). Die vollendete Ordnung theilte Oemeken einigen Freunden mit[123 a]), welche sie billigten und legte sie dann dem Rathe vor, welcher sie Dienstag nach Misericordia 1532

123) Es findet sich daher auch vielfache Uebereinstimmung in Oemeken's Kirchenordnung mit der von Bugenhagen, welche überhaupt den ältesten Arbeiten meistens zum Grunde liegt. (vergl. auch die Kirchenordnung der ev. luth. Kirche Deutschlands in ihrem ersten Jahrh. Berlin 1824. 8.)

123 a) So dem Rath Bockelmann zu Celle im Septbr. 1531. (s. die Anm. 126. cit. Collectanea p. 301).

confirmirte und dem Druck zu übergeben beschloss[124]). Als Oemeken gleich darauf in Folge eines Befehls des Herzogs von Cleve Soest verlassen musste[125]) besorgte er noch in demselben Jahre den Abdruck zu Lübeck[126]) und empfahl zur weitern Ausführung Joh. Mellou zum Superintendenten[127]). Indessen wurde auf Luthers Rath[127a]) Joh. de Bruin aus Gent zu dieser Stelle angenommen und demselben die Kirche zu S. Peter überwiesen. Die nächste Sorge war nun, alle Kirchen der Stadt und der derselben unterworfenen Börde für die Reformation zu gewinnen. Die Bemühungen des Raths scheiterten aber noch an dem Widerstreben einzelner Pfarrer[128]) und an dem Eingreifen des Herzogs, welcher statt der Ordnung Oemekens seine eigne vom J. 1532 eingeführt wissen wollte, wozu sich jedoch die Stadt nicht verstand, die vielmehr nach und nach auf die Vorschläge des Superintendenten wegen Verbesserung des Kirchenwesens, Errichtung einer Schule u. s. w. in ruhigerBesonnenheit einging. Als aber im folg. Jahre am Sonntag Lätare (22. März) ein neuer Auflauf in Soest veranlasst worden, verfuhr man mit grösserer Entschiedenheit, erliess ein eigenes Edict über die Besserung der religiösen Einrichtungen, gestützt auf die von dem Superintendenten mit den Pfarrern entworfenen Artikel[129]) und bewirkte dadurch, dass diejenigen Geistlichen, welche das alte Bekenntniss nicht aufgeben wollten, meistens die

124) Die Ordnung findet sich grösstentheils in dem Original-Entwurfe in dem cit. Fol. 307. f. 75 f. Der Beschluss zum Druck u. s. w. ist nach einer Abschrift des Magistratsprotocollbuchs zu Soest zugleich mit der Dimission Oemekens im Anhange nro. IX. mitgetheilt.

125) s. die in der vor. Anm. cit. Urk.

126) Sie erschien mit einem empfehlenden Vorworte von Urbanus Rhegius bei Joh. Balhorn. Ein gedrucktes Exemplar scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Eine Uebersicht bei Hamelmann l. c. p. 1099 f. Einen gedrängten Auszug nach einer alten Abschrift in einem Bande Collectanea zur Gesch. von Soest, im Besitze der Familie Dreckmann, giebt der Anhang nro. X.

127) Schr. d. Lübeck 26. Juli 1532 im Fol. cit. 307. f. 217.

127 a) drei Schr. d. Wittenb. Phil. u. Jac, Mont. nach Viti u. S. Thomä 1532. (in Grote Jahrb. f. Westphalen und den Niederrhein I., 166. f.).

128) So des Pastors Anton Vogler zu Loen und Sassendorf, des Heinr. Greve zu Swewe, Heinr. Groitmann zu Borgelen u. a. (Fol. 307. f. 235 f.)

129) d. d. 24. März 1533 im Anhange nro. XI.

Stadt verliessen. Noch im Laufe des J. 1533 wurden die sechs Pfarrkirchen in Soest selbst und die Kirchen der Börde mit evangelischen Predigern versehen. An der Petrikirche stand der Superintendent und dessen Coadjutor, Anfangs Joh. Campanus, nach dessen Entlassung[129a]) Joh. Pollius, von Tecklenburg aus gesendet, wohin er 1535 zurückkehrte und Brictius von Norden zum Nachfolger hatte, der auch nach de Bruins Abgang Superintendent wurde und als solcher 1537 die Schmalcalder Artikel unterschrieb. An S. Pauli stand Joh. Kellberg, S. Catharinä Joh. Synkhusen, S. Georgi Joh. Möllner, S. Mariä Borchwede, S. Thomä Joh. Frei. In der Börde kam nach Sassendorf Joh. v. Lemeke, nach Lohne Cyriacus von Horn, nach Neuen-Gesecke Joh. v. Hangelsche, nach Meininghausen Nic. Hilbeck, nach Ostönne Jacob v. Iserlohn, nach Schwewe Joh. Stunzelfoet, nach Borgeln Stephan Hüttinghaus, nach Weslarn Rotermund Günther, nach Walvern Joh. Feldhus.

Zu einer ungestörten Religionsübung gelangten die Evangelischen indessen nicht. Wiederholt forderte der Herzog eine Herstellung der älteren Einrichtungen, insbesondere die Restitution alles dessen, was dem Patroclusstifte entzogen worden. Die Anwendung von Gewalt, welche sowohl Johann, als Wilhelm droheten[130]), verhinderte aber der Kurfürst von Sachsen, auf dessen Ladung Soest sich dem Schmalcaldischen Bunde angeschlossen hatte. Die von den Wiedertäufern drohende Gefahr wurde glücklich abgewendet und den Verläumdungen Seitens der Katholischen erfolgreich widersprochen[131]).

Unblässig missbilligte übrigens Herzog Wilhelm die eigenmächtige Reformation in Soest, forderte die Annahme der Kirchenordnung seines Vaters (s. §. 1. Anm. 21) so lange, bis vom Röm. Reiche oder ihm ein Anderes verordnet würde und brachte endlich den Magistrat zu der Erklärung: die ghoenen, so sie ontsatt off gespolirt ader wes afgenommen hedden . . tofreden to stellen —, gehorsamlich halden, wes van der Kays. Maj. vnd Sten-

129 a) s. Anhang nro I. Die Anm. 127 a. cit. Briefe Luthers enthalten auch Warnungen gegen „den schadlichen menschen u. teuffels apostel.“

130) Rescr. Johann's d. Hamm 7. Octbr. 1537 u. Wilhelm's d. Düsseldorf 15. Nov. 1539. im Archiv zu Soest nro. 29.

131) Hamelmann p. 1012 f.

den verordent, gesatt vnd vpgericht wirdt, vnd mit den protestirenden ader andern der Kays. Maj. wederwertigen in gein verbuntniss of verstentniss to begeuen: [132]). Die weitere Verhandlung und ein kaiserliches Mandat (d. Augsburg 30. Mai 1548) bewirkte dann eine genauere Vereinbarung, nach welcher das Interim eingeführt und der katholische Cultus im Wesentlichen hergestellt werden sollte [133]). Joh. Gropper kam nun selbst nach Soest, veranlasste die Vertreibung aller evangelischen Geistlichen und die Besetzung der Stellen mit bewährten Katholiken. Kaum war dies 1550 gelungen, da begehrten die Evangelischen, welche bis dahin sich in Conventikeln erbaut hatten, dass ihnen auch öffentlich gestattet würde, sich des Kelchs beim h. Mahle zu bedienen. Hartlieb Sennepkamp, Vicecurat an der Paulskirche, entsprach dem Verlangen der Bürger, musste aber in Folge eines herzoglichen Befehls und eines Mandats des Kaisers vom 20. Juni d. J. entlassen werden. Schon im folgenden Jahre berief sich aber die evangelische Gemeine einen neuen evangelischen Geistlichen, Walter von Rolwyck, aus Wesel und übergab ihm die Capelle St. Nicolai. Da diese die Zahl der Communicanten nicht fassen konnte, wurde 1552 auch die Kirche St. Mariä und Pauli von den Evangelischen wieder eingenommen. Walter starb schon im Septbr 1553, worauf man Erasmus Wygenhorst aus Lemgo in seine Stelle setzte. Der Herzog versagte indessen die Bestätigung und schickte 1554 statt desselben Friedrich Lemme, um „Gottes Wort lauter und rein zu predigen und das heil. Mahl in beider Gestalt auszutheilen". Man liess sich diesen gefallen, behielt aber auch Erasmus an St. Georgi und nahm dazu noch aus Braunschweig Mathias Chesselius Brachtus, so wie Thomas Schwarz bisher in Lütkenborg [134]). Fast die ganze Ein-

132) d. 25. Mai 1547 (Fol. 307. f. 611.)

133) Aus dem cit. Fol. 307. f. 515. f. im Anhange nro XIII.

134) Der mit Schwarz geschlossene Vertrag diente bei der Anstellung der späteren Geistlichen zum Muster und ist daher aus dem Fol. 307. f. 1281 im Anhange als nro XIV. mitgetheilt. In dem cit. Bande Collectanea findet sich dieser Vertrag unter der Ueberschrift: Artikel, worauf die Prädicanten in Ansehung ihres Dienstes sich halten und richten sollen. Im J. 1554 Sinterdags purific. Mariae durch Rath u. s. w. substantiali effectu verabredet u. vertragen.

wohnerschaft wendete sich jetzt dem evangelischen Bekenntnisse zu, die bisherigen katholischen Priester folgten dem Beispiele ihrer Parochianen, wie schon 1556 Herm. Lepeler (Cocleus) an der Thomaskirche, Bernh. Schubäus 1557 zu Dinker (in der Börde) [134 a]), und die beim alten Glauben verharrenden wurden entlassen, wie Anton Bermann bei St. Petri und Theodor von Werl bei St. Mariä. Auch das Stift St. Walburgis wurde durch Paul Wigelius für die Reformation vorübergehend gewonnen und so ungeachtet aller Restitutionsversuche bewirkt, dass mit Ausnahme der Münsterkirche in der Stadt und einer Kirche zu Welwer in der Niederbörde überall das Evangelium durchdrang.

Seit der Einführung des Interims fehlte es an einer guten kirchlichen Ordnung. Dem im J. 1574 auf Vorschlag von Martin Chemnitius zum Superintendenten bestellten Dr. Simon Musäus blieb es daher überlassen, dieselbe herzustellen. Zwar hatte Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg die von Chemnitius und Jac. Andreä entworfene Kirchenordnung von 1569 [135]) der Stadt eindringlich empfohlen [136]); dennoch zog man es vor die Ordnung Oemekens von 1532 beizubehalten und derselben nur die erforderlichen Verbesserungen auf Grund jener Kirchenordnung [136 a]) hinzuzufügen, zu welchem Behufe Musäus eine: Kurze Erinnerung und Verzeichniss etlicher Unordnung in dieser Kirche eingerissen: ausgearbeitet hatte. [137])

Zur Begründung der inneren Einheit der evangelischen Kirche hatte der Herzog von Braunschweig auch die Ausarbeitung eines Corpus doctrinae, als einer allgemeinen Lehre, neben der Kirchenordnung dem Chemnitus und Andreä aufgetragen und als eine formula concordiae

134 a) Busch Erinnerungen aus den älteren und neueren Zeiten des Kirchspiels Dinker bei Soest. Soest 1817. S. 15.

135) Schlegel Kirchen- u. Reform. Gesch. von Norddeutschland II., 164 f.

136) Schr. d. Wolfenbüttel 16. März 1574 (Orig. zu Soest nro 319)

136 a). s. Anm. 150 a.

137) „Kirchenordnung erstlich gestellt durch Gerh. Oemeken a. 32, darnach folgends repetirt und gebessert durch Musaeum. 1575: in dem Bande: Collectanea p. 137—176, im Auszuge Anhang nro. XV.

weiter empfohlen. [137 a]) Im J. 1577 ersuchte er im Verein mit dem Osnabrücker evang. Ministerium die Stadt Soest, der Concordia beizutreten und lud sie zu einem Convent in Gandersheim ein. [138]) Die Geistlichen in Soest: Joh. Sprenger, Mart. Hoitbant, Joh. Borger, Georg Matthias: waren dazu bereit und ersuchten den Rath um seine Genehmigung „damit die Kirche zu Soest, die lange Zeit den rhom reiner Lehr gehabt, sich derselben Concordiae möge beipflichten" [139]). Die Bewilligung wurde nicht versagt und später auch darauf gehalten, dass die Geistlichkeit dieselbe unterzeichneten. Am 17. Jan. 1593 ward zu dem Behuf das Corpus doctrinae in einen kurzen Begriff zusammengestellt [140]), und nach weiterer Berathung am 22. August 1594 publicirt [141]). Die bisherige Kirchenordnung war zwar für das ganze Soester Gebiet, Stadt und Land, gegeben, ward aber auf der Börde nicht genügend befolgt und daher nach einer im J. 1608 veranstalteten Visitation mit näheren Bestimmungen zur Abhilfe der eingerissenen Mängel am 26. Mai 1609 erneuert [142]).

Seit Begründung der Reformation war auch die Verbesserung des Schulwesens in Soest ein besonderer Gegenstand der Sorge gewesen. [143]) Oemeken hatte schon in der K. O. darauf Bezug genommen und seiner Anordnung gemäss wurde vom Superint. Joh. de Bruin eine lateinische Schule eingerichtet und Joh. v. Dorsten als erster Rector bestellt. [144]) Im J. 1543 schrieb Melanthon der Stadt wegen der bessern Einrichtung der lat. Schule und schickte im folgenden J. Lubertus Florinus [145]), der

137 a) s. überhaupt Planck Gesch. des prot. Lehrbegriffs B. VI. Buch 9 u. 10.

138) Schr. d. Juni 1577. zu Soest n. 320.

139) Schr. d. 16. Octbr. 1577 das. n. 321.

140) Auszug nach dem Orig. in Soest n. 65. im Anhange nro. XIX.

141) Nach einem officiellen Register in den Acten des Justizministerii zu Berlin.

142) Nach der Abschrift aus dem B. Collectanea p. 177 — 182 im Anhange nro. XXI.

143) Bertling Gesch. des Archigymnasiums zu Soest. Soest 1819. 4.

144) Bädecker Einführung der Ref. S. 108 vergl. Hamelmann p. 137.

145) Bertling S. 9. 73. Hamelmann p. 246. Grote

aber in Folge des Interims weichen musste. Darauf wurde 1558 die Schule hergestellt, wozu der Herzog d. d. Cleve 27. Octbr. 1559 die Erlaubniss gab, und bald eine der wichtigsten Anstalten Westfalens. Am 23. October 1578 erliess der Rath eine Ordnung [146]), welche von allen Lehrern durch eigne Unterschrift anerkannt werden musste. Auch in einzelnen Kirchspielen entstanden Schulen, an welchen bald die früheren Vikare der Prediger, bald Küster den Unterricht übernahmen [147]).

Die freie Stellung, welche Soest auch unter der Cleveschen Oberhoheit behauptete und deren Bedeutung sich aus der ganzen Entwickelung der Reformation ergiebt, ward für die Ausbildung der ferneren kirchlichen Einrichtungen von entscheidendem Einflusse. Eine wohl geregelte Verfassung ist in der Grafschaft Mark zuerst in Soest zu Stande gekommen und deren Muster wurde auch für die übrigen Landeskirchen maassgebend. Diese liessen ihre Prediger vom dortigen Ministerium examiniren und ordiniren und holten sich in bedenklichen Fällen Rath von demselben [148]).

Die Behörden der Stadt, der Magistrat (Rath), das Collegium der Zwölf und der alte Rath (die abgetretenen Glieder des Magistrats), so wie der Grossrichter (die vier Bänke) [149]) besassen in administrativen und gerichtlichen Angelegenheiten die nächste Gewalt über Soest und Börde. Der Grossrichter entschied die Civilsachen aller Bürger, auch der luth. Geistlichen in erster Instanz. Von ihm ging die Berufung an den Magistrat, dessen Cognition die kirchlichen Sachen unterlagen. Diese, insbesondere die Ehesachen, welche bis dahin vor die geistlichen Gerichte gehörten, übernahm in Betreff der Evangelischen der Ma-

Jahrbuch cit. I, 171. 216. Bretschneider corpus Reform. V. 124 f.

146) Nach der Urk. zu Soest n. 253 im Anhange Nro. XVI.

147) So der Vikar in Dinker. (s. Busch. Anm. 134 a cit.) Wegen der Küster s. die K. O. von 1609 Art. 6. (Anm. 142).

148) Auch Lippstadt schickte seine Geistlichen nach Soest. Im Anfange des 17. Jahrh. holte Essen ein Gutachten über die Taufformel und den Exorcismus von dort, nachdem es 1615 darüber bereits in Giessen angefragt hatte. (s. den Band Collectanea p. 193.)

149) Emminghaus Memorab. Susat. cap. II. Geck Beschreibung der Stadt Soest. (Soest 1825. 8) S. 112. f.

gistrat, machte sich aber verbindlich, in wichtigen Sachen den Superintendenten zuzuziehen und demselben die geheimen Gewissensfälle allein zu überlassen[150]). Bald bildete nun eine eigne Abtheilung des Raths ein Consistorium und Ehegericht. Man nahm dazu zwei weltliche Glieder, den Superintendenten und zwei Pfarrer und hielt eine ordentliche wöchentlicde Sitzung[150a]). Verschiedene Missbräuche, die dabei vorgekommen, rügte schon die Kirchenordnung von 1575 Art. 1. Dem Rath gebührte auch die Leitung der Predigerwahlen, die Bestätigung der Gewählten, die Ernennung der Lehrer, die Aufsicht über Kirchen, Schulen und piae causae, die kirchliche Gesetzgebung unter Beirath der Geistlichkeit und die Anordnung sonstiger kirchlicher Angelegenheiten. Er verordnete daher, wie die Geistlichen sich unter einander verhalten sollten[151]), überwachte Zucht und Ordnung und gab Vorschriften wegen der Disciplin[152]). Die Grenze zwischen solchen geistlichen Sachen, die der Conscienz der Pfarrer zu überlassen, und solchen, die wegen ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben von der Obrigkeit zu bestimmen waren, konnte dabei mitunter zweifelhaft scheinen und Anlass zum Streit geben. Im J. 1583 hatten die Geistlichen, gestützt auf die K. O. von 1575, Anstand genommen, bei der Taufe katholische Pathen zuzulassen. Der Rath forderte durch eine eigne Verfügung deren Annahme[153]). Dagegen erklärte sich das gesammte Ministerium mit grosser Heftigkeit „Wir sagen semptlich kurtz, gut rundt, das wir sollichs nicht thun konnen. Und ob schon sollichs von der Obrigkeit were also beschlossen und beuholen, so sagen wir mit D. Luther mut. mut. das E. E. Rath wissen soll, es sey viel Anders im Himmel, dan zu Suist auffm Rathhause beschlossen und

150) Kirchenordn. von 1532 Art. von Eesacken.

150 a) Es ist dies ganz der Einrichtung nachgebildet, die wir in der Braunschweig. Kirchenordnung von 1569 finden, nach welcher der Kirchenrath oder das Consistorium kein selbstständiges (formirtes), sondern ein Collegium bei der Canzlei ausmachte (s. noch oben Anm. 135 f.)

151) Artikel, wonach die Prediger sich zu richten, von 1581 (Archiv zu Soest Nro 56) im Anhange Nro. XVII.

152) Artikel wegen der Unzucht den 20. März 1593 (zu Soest Nro. 327) im Anhange Nro. XX.

153) d. 8. Juni 1583 (zu Soest. Nro. 325) im Anhange Nro. XVIII.

beuholen. So erstreckt sich auch der Obrigkeit Ampt nicht so weit, das sie sollte befugt seyn dem Geistlichen Kirchen Ampt furzuschreiben, wie man sich in Darreichung der Sacramente solle verhalten und was man für fidejussores im Handel der Tauff solle und wolle zulassen. Denn sollichs dem Ministerio furnehmlich zu verordnen oblieget". Man bezog sich dabei auf 1. Cor. 10, 20, 21. 2. Cor. 6, 14. und verwarf die Berufung auf die früheren Pfarrer der Stadt, die wohl nur dem Zwange nachgegeben haben könnten.

Ob der Rath diesen Gründen Gehör geschenkt, erhellt nicht: denn der Streit über dieselbe Sache wiederholte sich noch später (im J. 1706). Zweifellos ist es indessen, dass in Betreff der Sacramente die Obrigkeit mehrfache Gesetze erlassen habe, wogegen aber auch die Geistlichen derartige Conclusa abfassten.

Die kirchliche Verfassung der Prediger als Corpus war die damals beim Herrnstande und den Städten, welche eigne Kirchengewalt besassen, gewöhnlich vorkommende. Die Geistlichen insgesammt bildeten ein Ministerium, welches in zwei Abtheilungen zerfiel, das der Stadt und Börde (urbanum und suburbanum) und durch einen Synodalverband zusammengehalten wurde. Jeden Monat versammelte sich der Convent in der Stadt und auch wohl auf der Börde. Eine gemeinsame Zusammenkunft erfolgte jährlich zweimal. Genauere Bestimmungen wurden darüber am Anf. des 17. Jahrh. erlassen (s. unten §. 20).

An der Spitze des Ministerii stand ein Superintendent, Anfangs frei vom Rath berufen, später aus einigen vom städtischen Ministerio vorgeschlagenen Subjecten von jenem gewählt. Er hatte die Oberaufsicht über sämmtliche Gemeinen, Pfarrer, Schulen und Lehrer und war der ordentliche Visitator derselben. Eine regelmässige jährliche Visitation scheint erst seit 1608 eingeführt zu sein. Schon früh war auch wohl die Prüfung der Geistlichen pro licentia concionandi und pro ministerio dem Superintendenten unter Zuziehung des Ministerii, so wie die Ordination der Pfarrer überwiesen. Bei den unter der Aufsicht des Raths geleiteten Pfarrerwahlen war er gegenwärtig, um über die Qualification des Subjects zu entscheiden. Ausser seinem Gehalte und der Einnahme für seine bes. Functionen, erhielt der Superintendent auch als Schulvisitator von jeder Landgemeine, die für Fuhre und

Bewirthung sorgen musste, eine Procuration (später ½ Thlr.) und aus der Stadtkämmerei jährlich 12 Scheffel Roggen, 16 Maas Wein und Handschuhgelder.

Die einzelnen Gemeinen hatten als Vorstand ihren Pfarrer nebst Provisoren. Die letzteren, Templirer, Lehnherren, Kirchenvorsteher, aus solchen Gliedern gewählt, „die den Ruhm der Weisheit und Gottseligkeit hatten und wohl verstunden, was zum Bau der Kirche Christi beförderlich sei", hatten die unmittelbare Sorge für das äussere Wohl der Gemeine, insbesondere die Aufsicht über das Kirchengebäude[154]), das Recht den Pfarrer zu wählen, die Verpflichtung im Verein mit dem Pfarrer Unordnung und Aergerniss in der Gemeine durch Ertheilung von Rath und heiligen Eifer zu verhüten, sittenlose Glieder vorzufordern, zu ermahnen und zu strafen. Alle gröberen Excesse wurden dem Rathe zur Ahndung angezeigt[155]).

Die Verwaltung des Kirchenguts erfolgte durch die Provisoren und Armenvorsteher unter der Aufsicht des Raths, dem auch Rechnung gelegt werden musste. Schon die Kirchenordn. von 1532 erliess darüber mehre Festsetzungen, welche durch eine Schatzkastenordnung 1534 näher bestimmt wurden[156]). Eingerissene Missbräuche, welche in der Kirchenordn. von 1575 gerügt werden, stellte man nachher ab, indem bei den Visitationen auch darauf besondere Rücksicht genommen ward.

Der Gottesdienst im Ganzen schloss sich den Gebräuchen der lutherischen Kirche überhaupt an, wie aus den Ordnungen seit 1532 hervorgeht. Eine besondere Einrichtung erfolgte in den Cirkelpredigten. Es sollte nämlich in der Hauptkirche St. Pauli jeder Pfarrer von der Börde jährlich einmal und die Stadtpfarrer in regelmässigem Turnus eine Predigt halten „dass man auch höre, ob sie auch fleissig daheim studiren". Der Inspector und zwei Geistliche der Stadt sollten zur Censur des Vortrags zugegen sein. Diese Einrichtung soll schon

154) Kirchenordn. v. 1609. Art. 24.

155) s. die Verordn. v. 20. März 1593. Kirchenordn. v. 1609. An näheren Nachrichten über die Ausübung der Disciplin fehlt es, doch dürfte wohl der Vorstand der Gemeinen, das Presbyterium, schon frühzeitig in der sonst üblichen Weise die Kirchenzucht gehandhabt haben.

156) aus dem Fol. 307. f. 479. f. im Anhange Nro. XII.

1573 getroffen sein, eine sichere Erwähnung findet sich aber nicht vor dem Anfange des 17. Jahrh.

§. 8. Die Lutheraner in Dortmund.

(vergl. die Lit. bei Weddigen Handbuch der hist. geogr. Lit. Westfalens I, 126 f. v. Kamptz Prov. Rechte der Preuss. Monarchie II, 745 f. Hamelmann op. gen. p. 1030 f. Joh. Casp. Vogt kurze Reformationsgesch. der vormaligen Reichsstadt Dortmund. Dortm. 1826. *)

Die freie Reichsstadt Dortmund, in kirchlicher Beziehung seit 1056 vom Erzbisthum Cöln abhängig, schon seit dem 13. Jahrh. wegen der Jurisdiction und Patronatverhältnisse mit dem Clerus in dauernden Streitigkeiten, durch Inquisition, Steuern und Bann wiederholt beschwert, war nach und nach der Hierarchie sehr abgeneigt geworden. Tetzel fand daher in dem J. 1515 und 1516 nur geringe Theilnahme und die Geistlichkeit, welche allmälig vielen Grundbesitz erlangt hatte und die bürgerlichen Gewerbe beeinträchtigte, ward 1525 förmlich genöthigt, aller Ungebühr zu entsagen. [157]) Doch war die Stadt der alten Lehre bisher treu geblieben und der Rath verordnete im Januar 1524 allgemeine Gebete zur Abwendung der Gefahr, mit welcher Luther die Kirche bedrohte. [158]) Bereits 1526 begann aber der Lehrer der Schule an der Reinoldi-Kirche, Urban von Homberg, deutsche Psalmen und Evangelien beim Unterrichte zu benutzen und im folg. Jahre forderte ein Theil de. Bürger evangelische Prediger, welche indessen abgeschlagen wurden. Vorwaltend wirkte dabei das erste Collegium der Stadt, der Rath, in dessen Interesse die Erhaltung des Katholicismus wegen der Verbindung mit der höheren Geistlichkeit lag, während die Erbsassen und besonders die Vierundzwanzig, das zweite und dritte Collegium [159]), mehr mit der gemeinen Bürgerschaft harmonirte. Die patricische Partei siegte noch und verfügte 1528 eine Haussuchung nach lutherischen Büchern. In Folge weiterer Verhand-

*) Durch die Güte des Herrn Dir. Dr. Thiersch habe ich das mit vielen Nachträgen versehene Handexemplar von Vogt aus der Gymnasial-Bibliothek, so wie andere wichtige Materialien für Dortmund benutzen können.

157) Ueber alle diese Verhältnisse das Nähere in B. II.

158) Stangenfoll annales circ. Westf. lib IV, 17.

159) vergl. über diese Collegia Mallinckrodt Versuch über die Verfassung der freien Stadt Dortmund I., 45 f.

lungen bequemte sie sich endlich 1530 (1532 ?) zu der Verordnung, dass in der einen Pfarrkirche und den beiden Klöstern der Stadt das Evangelium aus dem A. und N. Testamente gelehrt, fremde Predicanten aber nicht zugelassen werden sollten. Jede durchgreifende Reform wurde verhindert, der Versuch eines Aufstandes einiger Lutheraner, welche die Kirche St. Petri gewaltsam einnehmen wollten, beseitigt [159 a]) und nur 1548 die jährliche grosse Procession (heilige Tracht) abgeschafft. Im stillen entwickelte sich eine stets wachsende Neigung für die gereinigte Lehre und dieser diente auch die Stiftung einer höheren Schule 1543, obwohl Anfangs der Rector Joh. Lambach (Skeuastes) sich deren Einführung widersetzte [160]). Endlich [161]) trat 1556 Joh. Heitfeld (Pawest) von Wipperfürth öffentlich in der Reinoldikirche für die Reformation auf und reichte das h. Mahl in beider Gestalt. Obgleich er vielen Anhang fand, ward er doch auf Andringen des Clerus [162]) vom Rathe schon im folg. Jahre entlassen [163]) und begab sich nach Wesel [163 a]), worauf die evangelisch gesinnten Bürger sich zu Arnold Rupe in dem benachbarten Dorfe Brakel hielten. Allmählig schwand nun die Abneigung gegen die neue Lehre und auf dringende Bitte der Bürgerschaft um Gewährung des Kelchs (1561) wurde durch Edict v. 19. März 1562 dies zugestanden, zugleich aber verboten, sich ausser der Stadt deshalb zu begeben, auch die Beibehaltung der Consecration und der bisherigen Ceremonien anbefohlen [164]).

159 a) Chronicon Dominicanorum in Tremonia (Cod. Ms. der Königl. Bibl. zu Berlin Nro. 571 Fol.) p. 54.

160) Mellmann das Archigymnasium in Dortmund S. 58. In dem cit. Chron. Dominican. p. 84 heisst der Begründer der Schule Magister Joh. Boecker, sonst Lambach.

161) Dass, wie Rolle memoriae Tremonienses P. I. (Trem. 1727 4.) p. 27 andeutet, Jacob Schöpper, Pfarrer zu S. Marien, († 1554) der Reformation geneigt gewesen und an einem Collectenbuche, das noch zu Rolle's Zeit gebraucht wurde, Theil gehabt, scheint nach dem Berichte Hamelmann's l. c. nicht annehmbar.

162) Besonders des Pfarrers an der Marienkirche Heinr. Degink († 19. Novbr 1560), nächst dem auch Lambachs.

163) Schr. v. 20. März 1557 bei Hamelmann l. c.

163 a) in einem Schr. vom 30. Novbr. 1562 an den Rath von Wesel klagt die Stadt Dortmund über Heitfelds Lästerungen gegen sie. (Acta Wesel C. 137 Nro. 1)

164) das Bittschreiben von 1561 im Archiv zu Dortmund

Unterm 2. Januar 1564 baten darauf die Bürger, dass ihnen auch vergönnt würde, einen deutschen Lobgesang vor und nach der Predigt und wenn das hochw. Sacrament in beider Gestalt aufgedeckt wird, singen zu dürfen, und die Prediger sämmtlicher Kirchspiele wünschten die Freiheit, das Sacrament nicht halb in lat. und deutscher, sondern ganz in deutscher Sprache verwalten zu dürfen [165]). Auch dies bewilligte ein Edict vom 29. März d. J. [166]) Die evangelische Lehre drang jetzt vollständig durch und wurde in einem besondern Bekenntnisse der Predicanten 1570 ausgesprochen, worauf seitdem die Geistlichen sich verpflichten mussten. [167]). Zugleich wurde ein Edict gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer und Winkelprediger erlassen und der Druck und die Verbreitung von Büchern derselben aufs strengste untersagt. [168]). Die ersten lutherischen Prediger waren an St. Reinoldi der Archidiaconus Barop, an St. Mariä Detmar Wickradt, an St. Peter Hildebrand Otto, an St. Nicolai Nic. Glaser. (Vitriarius). Der Priester Philipp von Vaersheim an St. Nicolai, welcher dem Katholicismus nicht entsagen wollte, wurde entsetzt. Glaser hatte sich erst ein Jahr vor seinem Tode (1580) zum Uebertritt entschlossen [169])

Von den zur Grafschaft Dortmund gehörigen Dörfern besass nur Brechten eine Kirche. Hier wurde nach dem Tode des Priesters Jobst Reche, Wilh. Baak 1570 der erste evang. Geistliche [170]) In Gemeinschaft mit Dortmund er-

Kiste 5 Nro. 13. Das Edict im Magazin von u. für Dortmund 1798, S. 125 f. Vogt S. 22 u. 24. und im Anhange Nro. XXII.

165) Die Schreiben im Archiv Kiste 5 Nro. 14. 15.

166) Magazin a. a. O. 129 f. Vogt 25. 26. Anhang Nro. XXIII.

167) Auszug daraus im Anhange Nro. XXIV, aus Joh. Niederhof Memorabilia (Mspt. von 1650 zu Dortmund) p. 5 f.

168) im Anhange Nro. XXV. aus Niederhof. l. c.

169) Michaelis 1579. las Glaser zuerst die deutsche Messe und unterliess die Elevation Am 3. Oktober 1779 feierte die Gemeine S. Nicolai zuerst das Jubelfest der Reformation um so solenner, als 1679 wegen der franz. Invasion das Jubiläum nicht begangen werden konnte. Beurhaus Mspt. Annal. Tremon. (in Dortmund) zum gen. J. Ueber Glaser's Leben: Rolle memoriae l. c. p. 37.

170) In Brechten, mit Lünen in der Grafschaft Mark verbunden, hatte schon 1550 Jac. Kintvader die Reform. begonnen.

folgte die Reformation in Brakel und von Dortmund aus in Barop, wohl erst 1592 durch Jodocus Schölwing, welcher als Lector des dortigen Archigymnasii zugleich diese Pfarre verwaltete. Die Kirche zu Eichlinghofen, (Wegmann) Wischelingen, (Casp. Reinermann), Kirchhörde (Melchior Castrop) und Rüdinghausen, (Gerh. Stalhövel) nebst Aplerbeck, (Nic. Witthenius) waren Filialen von St. Reinoldi und wurden von hier aus noch während des 16. Jahrh. evangelisch [171]). Die lutherische Confession blieb seitdem in Dortmund die herrschende, obgleich die Katholiken es nicht an Versuchen fehlen liessen, wieder das Uebergewicht zu erlangen. Im Anfange des 17. Jahrh. kam es deshalb zu heftigen Fehden und zu Eingriffen des Kaisers, die jedoch keinen Erfolg hatten. [171 a])

Die kirchliche Verfassung in Dortmund gestaltete sich sogleich der freien Stellung der Stadt gemäss. Der Rath übernahm die höhere Leitung der geistlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung der beiden andern Collegia und der Geistlichkeit selbst. Während das Verhältniss zu der letzteren nach den in der evangelischen Kirche allgemein anerkannten Grundsätzen feststand, war die Stellung der drei Collegia zu einander öfter Gegenstand des Streits, bei welchem indessen der Rath meistens obsiegte, so dass ihm im Ganzen die Episcopalrechte und die jura circa sacra zustanden. [172]) Von einer besondern Abtheilung des Raths zur Bearbeitung der geistlichen Sachen, insbesondere der Matrimonialia, findet sich keine Spur, eben so wenig von einem besondern Consistorium.

Sämmtliche Geistliche, an der Reinoldikirche ein Pastor mit drei Diaconen, von denen der erste Archidiaconus war, an den drei übrigen Kirchen je ein Pastor und Diaconus, bildeten ein Ministerium, an dessen Spitze Anfangs der Pastor von Reinoldi als Senior, später ein Superintendent stand. Zum Ministerium gehörte auch der Prediger zu Brechten, so wie die Geistlichen der Filialen. Ueber den Geschäftsgang fehlt es an Nachrichten.

Diese wurde durch Jobst Reche unterbrochen. (Bädecker Einführung der Ref. S. 52. verb. mit Vogt S. 66. f.)

171) Bädecker a. a. O. S. 2. 17. 46. 65. 93.

171 a) die nähere Ausführung in B. II.

172) Mallinckrodt I., 192 f.

Die Angelegenheiten der Gemeinen wurden von dem Vorstande wahrgenommen, welcher aus den Geistlichen, und den von der Gemeine gewählten Provisoren bestand. Der erste Provisor, gewöhnlich ein Jurist und Mitglied des Raths, berief den Vorstand, so oft es erforderlich war, und zog bei allgemeineren Gegenständen auch die angeseheneren Glieder der Gemeine als ecclesia major hinzu.

Die Pfarrer wurden von der Gemeine gewählt und vom Rathe vereidet. Er hatte die Besetzung der Diaconate, welche aus den älteren Vicarien hervorgegangen waren.

Die Verwaltung des Kirchenguts durch den Vorstand geschah unter der Aufsicht des Raths, welchem die Rechnungen gelegt wurden und der auch zur Veräusserung von Grundstücken und wichtigen Pertinenzen den Consens gab. Die verschiedenen Armenstiftungen verwalteten dagegen Provisoren, die theils dem Rathe allein, theils zugleich den beiden andern Collegien entnommen waren. Ob definitive Entscheidungen über die piae causae der Rath allein zu treffen die Befugniss habe, darüber ward öfter gestritten.

Die Schulsachen standen unter einer Schulcommission, aus den drei Collegiis zusammengesetzt. Dazu gehörten insbesondere die Scholarchen, je einer aus den Ständen und dem Ministerium. Auf ihren Bericht ernannte der Rath die Professoren und Lehrer des Archigymnasiums. Die Einführung der Professoren erfolgte in Gegenwart der Behörden und des Ministerii.

Eine eigne vollständige Kirchenordnung hatte Dortmund bis zum 17. Jahrh. nicht, wohl aber eine Agende. Man folgte der sächsischen Form und liess schon in der Mitte des 16. Jahrh. ein Collectenbuch sammeln[173]), von welchem 1585 ein neuer revidirter Abdruck erfolgte[174]). Eine ernste Sonntagsfeier wurde von den Geistlichen dringend gefordert. Der Pastor zu S. Nicolai Herm. Empsychov[175]) schrieb zu dem Behufe 1588 : Bericht und Beden-

173) Nach Rolle l. c. Anm. 161 schon 1553 gedruckt.

174) „Geistlicke Lieder und Psalmen D. M. Lutheri und anderer frommen Christen na Ordeninge der Jartyde und Feste, uppet nye tho gerichtet. Dortmund 1585", in einem Auszuge bei v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 109 — 112.

175) Ueber ihn, des Nic. Glaser Nachfolger, der am 3. Decbr. 1633 starb, s. m. Rolle cit. p. 99. f.

ken, warumb die Hochzeiten, Gastereyen.. auf die Sonntage und hohen Festtage nicht sollen gelegt werden: — Der Rath scheint die darin gemachten Vorschläge beachtet zu haben und erliess auch später mehre Edicte gegen Missbräuche und Schwelgereien bei häuslichen und andern Festen[177]).

§. 9. Die Lutheraner in Essen, Rellinghausen, Werden.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Prov.-Rechte II., 561 f. E. F. Bährens Gesch der luth. Gemeine und ihrer Schulen zu Essen. Essen 1813. 1815. S. v. Oven bei v. Recklinghausen Reform.-gesch. III., 352 f.*).

In Essen, welches der Hoheit der gefürsteten Aebtissin unterlag, begann die Reformation mit der Einführung deutscher Gesänge und dem Unterrichte der Jugend durch einen Weber Georg Tuber 1561. Der Magistrat liess darauf in der Marktkirche S. Gertrudis die lat. Lieder abschaffen und erbat sich vom Herzog Wolfgang Wilhelm von Zweibrücken einen evangelischen Prediger, den er in der Person des Heinr. Barenbroch aus Kempen erhielt. Dieser predigte zuerst am 28. April 1563 und das lutherische Bekenntniss wurde sogleich durch die sog. 11 Prediger-Artikel, aus der Zweibrücker Kirchenordnung entlehnt, und die erforderlichen äusseren Einrichtungen befestigt. Zwar erwirkten die Katholischen im folg. Jahre ein Mandat, nach welchem eine Commission[178]) in die Stadt kam, um die alte Lehre zu restituiren, doch scheiterte deren Bemühung an der Standhaftigkeit des Raths und der Bürger.

176) wieder abgedruckt in Biedenbach Consiliorum Theol. decas. Tubing 1611. 4.

177) z. B. Ordnung E. E. Raths über eheliche Verlöbnussen Hochzeiten u. a. kostbare beykumpsten, bei welchen Unordnung und Missbräuche gespürt werden, d. 31. Octbr. 1608, publ. am 11. Nov. d. J., in einem Statutenbuche des 17. Jahrh. zu Dortmund.

*) Handschriftl. Gesch. des Küsters Adolphus (16. Jahrh), des Pred. Heinr. Kaufmann (1650), Eberh. Wittgen († 1637) u. a. s. v. Steinen Quellen der Westf. Gesch. S. 30. Dess. Vorr. zu Hobbeling Beschreibung von Münster.

178) Nach einem Schr. des Raths von Essen an den von Wesel d. 1. März 1564 (Acta Wesel C. 137 n. 1.) hatte der Herzog von Cleve den Prediger Caspar Jsselborch geschickt und die kaiserl. Commission wurde am 7. März erwartet.

Der Herrschaft der Aebtissin von Essen unterlag späterhin auch Rellinghausen, wo seit der Mitte des 16ten Jahrh. das Lutherthum Eingang gefunden hatte[179]). Die Evangelischen erlangten den Mitgebrauch der katholischen Kirche.

In Essen wurde an S. Gertrudis ein eignes Kirchengericht (Consistorium) angeordnet, bestehend aus dem jüngeren Bürgermeister, dem Pfarrer, dem Provisor ad pios usus und Kirchmeister, so wie nach Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung des Stadtsyndicus. Das Consistorium verwaltete die kirchlichen Angelegenheiten und liess seine Beschlüsse vom Rath vollziehen. Die 11 Artikel und die Zweibr. Kirchenordnung dienten zur Entscheidung. Auch besass die Gemeine schon früh ihr eigenes Gesangbuch.

In Werden an der Ruhr, unter der Herrschaft eigner Aebte, führte Pet. Ulnerus, bisher kath. Pfarrer der dort. Parochie Neukirchen, im J. 1550 das luth. Bekenntniss ein, welches sich auch unter schweren Drangsalen erhielt. Im J. 1607 wurde der Pred. Franz Homberg vom Abt Conrad II. vertrieben[180]). Ueber die innern Verhältnisse der Gemeine fehlt es an allen Nachrichten.

Zweites Capitel.

Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 10. Einleitung.

Ein theilweise abweichendes Bekenntniss im Zusammenhange mit einem eignen Cultus und einer besondern Verfassung bewirkte schon zeitig eine Trennung der Reformirten von den Lutheranern. Wenn auch späterhin das Beispiel jener auf die Organisation und den Cultus dieser, namentlich in den Cleveschen Landen, unmittelbaren Einfluss gewann[1]), so ward doch die Trennung beider Confessionen dadurch nicht gehoben. Das wesentlich Unter-

179) v. Oven bei v. Recklinghausen l. c. S. 374. Baedecker S. 62.

180) v. Oven a. a. O. S. 368 f.

1) v. Oven über die Entstehung des evang. Cultus S. 96 f.

scheidende der reformirten und lutherischen oder der schweizerischen und sächsischen Kirchenverfassung[2]) liegt in dem überwiegend demokratischen und aristokratischen Charakter der gesammten Verwaltung und dem dadurch bedingten Verhältnisse zur weltlichen Obrigkeit. Während die Consistorien der Lutheraner eine engere Verbindung mit dem Staate voraussetzen und die Aufsicht über die Kirche (jus circa sacra) mit der in der Kirche (jus in sacra) in dieselbe Hand legen, beruht die Presbyterialverfassung auf einer Sonderung beider und überweist die Regierung in der Kirche der Gemeine. In der Anwendung sind indessen die Grenzen nicht immer mit strenger Consequenz gezogen.

Die Veranlassung der abweichenden Einrichtung in der Zeit der Reformation liegt in dem damaligen Verhältnisse der Obrigkeiten zu der sich neu bildenden evangelischen Partei. Wo dieselbe nicht sofort den freien Cultus erhielt, vielmehr vom Staate verfolgt ward, musste sie, sich in sich selbst zurückziehend, eine selbstständigere Verfassung entwickeln, als da, wo die Behörde sich der Reformation anschloss, ja an deren Spitze stellte und dadurch von vorn herein den unmittelbarsten Einfluss auf die Organisation erlangte. Es widerholten sich gewissermassen die Zustände, welche wir bei der ersten Begründung der Kirche überhaupt und deren Anerkennung durch Constantin entdecken. Höchst beachtenswerth bleibt aber, dass sowie die Lutherischen auch die Reformirten in Rheinland-Westfalen, stets im Bewusstsein des Unterschieds der Kirche und des Staats, Befugnisse des letztern sich anzumassen durchaus nicht beabsichtigten, nur die Anerkennung ihres Cultus und der freien Entwickelung im Innern beanspruchten, daher auch bürgerliche Angelegenheiten immer an die Obrigkeit wiesen und die Verhandlung über politische Gegenstände ausdrücklich seit Beginn her von den Synoden ausschlossen. Die öfter ausgesprochene Behauptung, dass die ref. Kirche ihrem Princip nach im Conflict mit dem Staate und der bürgerlichen Ordnung

2) Richter die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren (Zeitschr. für deut. Recht v. Reyscher und Wilda. IV., 1 f.) Bluntschli zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung (daselbst VI., 166 f.) vergl. Henry das Leben Joh. Calvins B. II. (Hamburg 1838). S. 79 f. 129 f.

stehen müsse[2a]), erscheint als eine gehaltlose, welche bei unbefangener Prüfung der Verhältnisse hinlänglich widerlegt wird[2b]).

Hier liegt aber noch die Frage nahe, ob die Presbyterialverfassung eine erst im 16. Jahrh. entstandene oder eine ältere anderweit entlehnte sei? Das Letztere unterliegt insofern, als die Rücksicht auf die apostolische Zeit die Begründer der Presbyterien geleitet und dieselben gerade die Herstellung der ursprünglichen Kirchenverfassung beabsichtigten, keinem Zweifel. Dagegen kann allerdings darüber, ob die Entstehung der Presbyterien in der Reformationszeit unmittelbar aus den apostolischen Einrichtungen hergeleitet, oder nur mittelbar darauf zurückgeführt werden dürfe, noch Bedenken obwalten[3]).

In der Kirche der ersten Jahrhunderte ist der Unterschied der Lehrer und Lernenden noch nicht zu dem Gegensatze des Clerus und der Laien gelangt und die Gemeine im Ganzen entscheidet über die wichtigsten allgemeinen Interessen. Allmälig erhält aber der Clerus das Uebergewicht und schliesst das Volk (λαός) von der Verwaltung aus. Zwar fehlt es nicht an Versuchen einer Herstellung der ursprünglichen Sitte, doch werden diese von der katholischen Kirche, d. h. im eminenten Sinne vom Clerus, verworfen und als häretisch, schismatisch bezeichnet. Zu den derartigen Häretikern gehören bes. die Waldenser, bei welchen neben den Geistlichen auch Ael-

2 a) s. Georg Weber gesch. Darstellung des Calvinismus im Verhältniss zum Staat in Genf und Frankreich. (Heidelb. 1836. 8) S. 52 folg. verb. mit Augusti der Calvinismus und der Staat: in den Beiträgen zur Gesch. u. Statistik der ev. Kirche H. II. (Leipzig 1837) S. 556 f.

2 b) Röhrich Gesch. der Reform. im Elsass II., 37. 263 f. Henry a. a. O. II., 81. 102 u. a. Hartmann u. Jäger, Joh. Brenz I, 313 f. Bluntschli S. 174 u. a. m. Das kirchlich demokratische Princip, dessen Grundlage das allgemeine Priesterthum ist, nöthigt keineswegs zur politischen Democratie und zur Opposition gegen den Staat überhaupt. Das Beispiel Frankreichs u. a. erklärt sich aus den höchst abnormen Verhältnissen und hat so wenig im System Calvins seine Wurzel, als die Umwälzungen und sectirerischen Richtungen in der Zeit der Reformation überhaupt aus der Lehre der Reformatoren irgend hergeleitet werden können.

3) s. Bickell: Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen: in der Zeitschr. des hess. Vereins für Geschichte B. I. Cassel 1835. 8.

teste an der kirchlichen Disciplin und Verwaltung Theil haben und deren Einrichtungen sich schon vor der Reformation auch ausserhalb ihrer Wohnsitze, in den Thälern Piemonts und der Dauphiné, verbreiteten. Nicht unwahrscheinlich ist es insbesondere, dass die Verbindung mit den Waldensern auf die französischen Reformatoren gewirkt und dadurch in den Niederlanden, England und Deutschland Eingang gefunden habe. Unter diesen Reformatoren war einer der ersten Wilhelm Farel[4]), der Sohn eines kath. Edelmannes in der Dauphiné, geb. 1489, welcher aus Frankreich vertrieben im Elsass und in der französischen Schweiz seit 1525 für die Begründung evangelischer Gemeinen wirkte und Presbyterien (consistoires), bestehend aus den Geistlichen, Aeltesten und Diaconen (anciens et diacres), für die Disciplin und Vermögensverwaltung, namentlich auch die Armenpflege, nebst Synoden von Geistlichen und Aeltesten zur Entscheidung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten einrichtete. Eben so Johann Calvin (geb. 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie), ein Verwandter des Waldensers Rob. Olivetanus.

Dass Farel insbesondere mit den Waldensern in Berührung gekommen, ist sicher[5]) und so können seine Einrichtungen mit den ihrigen im Zusammenhange stehen, obgleich sich freilich auch wohl denken liesse, dass ein Mann von apostolischer Gesinnung, wie Farel, selbstständig dergleichen Institutionen auf die heilige Schrift gründen konnte: denn auch Franz Lambert (Serranus) von Avignon, für die Reformation in Hessen von hoher Wichtigkeit (s. darüber unten) hatte eine Kirchenverfassung vorgeschlagen, welche auf gleicher Grundlage ruht, und „dem innern Kern und Wesen nach fast rein apostolisch - demokratisch ist“ und dazu die damit zusammenhängende Einrichtung der wöchentlichen Versammlungen gefügt, „welche ganz aus seinem Geiste und seinem Streben nach apostolischer Ursprünglichkeit hervorgegangen zu sein scheint“[6]) und Calvin, der die Idee der reinen Presbyterial - Verfassung weiter ausführte, „war schon

4) M. Kirchhofer das Leben Wilh. Farels. Zürich 1831. 1833. 2 B. 8.

5) Kirchhofer I., 152 f. Bickell a. a. O. S. 10 f.

6) Baum Franz Lambert v. Avignon. Strassburg u. Paris 1840 S. 136. 137. vergl. Bickell a. a. O. S. 22 f.

nach dem einfachen Princip, welchem er folgte, :dass die heil. Schrift und die Urkirche allein entscheiden müssen: bei dem ersten Anfange seiner Laufbahn mit sich selbst einig über die Lösung sämmtlicher Disciplinarfragen"[6a]).

Der Erfolg der kirchlichen Organisation dieser Männer war übrigens ein höchst verschiedener: denn während Lambert's Propositionen nicht einmal in Hessen selbst zur Ausführung kamen, ward Farel's und Calvin's Institution das Muster für die Verfassung fast der ganzen reformirten Kirche. Zunächst wurde durch Farel selbst die Presbyterialverfassung in Strassburg 1525 eingeführt, dann 1526 im Bern'schen, 1530 in Neufchatel, 1533 in Genf, hier im Vereine mit Calvin seit 1536. In Strassburg nahmen 1531 auch die deutschen Geistlichen, Martin Bucer, Wolfgang Capito und Caspar Hedio, Farel's Einrichtung an [6b]) und der erste von diesen mit dem fransösischen Pfarrer Valerandus Polanus aus Flandern verpflanzten dieselbe 1548 nach England. [7]). In London bildeten die dorthin geflohenen Franzosen und Niederländer (Wallonen), letztere besonders aus Antwerpen und Gent unter Leitung von Martin Micronius, Joh. Utenhofen, Gottfr. van Wingene, bald eigene Gemeinen [8]), an deren Spitze der des Interims wegen aus Emden 1549 vom Erzbischofe Thomas Cranmer berufene Polnische Edelmann, Superin-

6 a) Henry II. 86. Die Behauptung, Calvin sei der erste gewesen, von dem die Idee der reinen Presbyterialverfassung herstamme, indem er auch Abgeordnete der Gemeinen auf den Synoden zuliess, ist nicht richtig, da Lambert schon Gemeineälteste unter den Geistlichen auf den jährlich zu haltenden Syn. voraussetzt. Auf der Strassb. Syn. 1533 befanden sich neben der Geistlichkeit eine Commission des Raths, die Kirchspielpfleger, Doctoren der freien Künste und Lehrer. Dass Calvin in Genf diese Einrichtung durchführte kann dagegen zugegeben werden. (a. a. O. 87.)

6 b) Röhrich a. a. O. II., 30 f.

7) Bickell a. a. O. 14. vergl. Phil. J. Wenz Reformations-Jubelrede nebst Gesch. der franz. ref. Kirche in Emden. Emden 1819. 8 und die bei beiden cit. Lit.

8) Utenhofen: Simplex et Fidelis narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia, ecclesia. Basil. 1560, ins Deutsche übersetzt: Kurzer, einfältiger und wahrhafter Bericht u. s. w. von Barth. Rhodingus. Herborn 1803. vergl. Wenz a. a. O. S. 81. f.

tendent Johannes a Lasco [9]) gestellt wurde. Dieser entwarf 1550 mit Bucer und andern eine Kirchenordnung, den presbyterialen Principien gemäss, welche später ins Holländische und Deutsche übersetzt und auch ausserhalb England gebraucht ward [10]), da mit dem Antritt der Regierung der Schwester Eduard's VI. († 6. Juli 1533), Marie, die Evangelischen sich zur Flucht genöthigt sahen. Lasco ging nach Emden zurück, Micronius kam 1555 nach Frankfurt a. M. und setzte Petrus Dathenus zum ersten Prediger der dortigen zerstreuten niederländ. Gemeine ein, andere begaben sich an den Niederrhein und nach Frankreich [11]), kehrten aber zum Theil nach Mariens Tode nach England zurück, wo ihnen Elisabeth die alten Freiheiten erneute.

Die Reformirten am Rhein, in den Niederlanden und in Ostfriesland verbreiteten sich jetzt aber immer weiter, traten in eine lebhafte Verbindung und hielten ihre erste gemeinsame Synode zu Wesel am 3. Novbr. 1568. [12]) Geistliche und Aelteste aus Holland, Flandern,

9) J. F. Bertram historia critica Johannis a Lasco. Aurich 1733. Wiarda Ostfriesische Gesch. 111., 14 f.

10) Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in pregrinorum potissimum vero Germanorum ecclesia instituta Londini . . per Eduardum VI. Autore J. a Lasco. Lond. 1550. Frcof. ad. M. 1555. „Kirchenordnung, wie die unter dem christl. König aus Engelland, Eduard VI., in der Stadt London in der niederl. Gemeine Christi — geordnet worden . . durch Joh. v. Lasco — durch Mart. Micronium in eine kurze Summa verfasst und jetzund verdeutscht. Heidelberg 1565. 8." vgl. v. Oven Entwurf einer Agende für den Synodalbereich der Grafsch. Mark. S. XXIV. f. — Eine ausdrückliche Bezugn. auf diese K. O. findet sich z. B. 1584 zu Aachen (s. Anhang Nro. XLIV).

11) Gotfr. van Wingene hatte an dem 1561 verfassten Glaubensbekenntnisse Theil, welches Guido de Bres, franz. Prediger in Valenciennes und Lille zuerst in Wallon. Sprache niedergeschrieben und das 1562 ins Niederländ. übertragen ward, worauf es die ref. Synode zu Antwerpen 1566, Emden 1571, Middelburg 1581 u. zu Dortrecht 1618 — 1619 approbirten. — Ueber die Gallican. Conf. vergl. Niemeyer coll. confessionum (Lipsiae 1840) p. XLVIII. sq. und über die Fortdauer der Presbyterialverfassung in Frankreich s. m. bes. Georg Weber gesch. Darstellung des Calvinismus a. a. O. Henry a. a. O. II., 120 f.

12) Die: Acta synodi Wesaliensis sive certa quaedem capita seu articuli, quos in ministerio ecclesiae Belgicae, ministri ejusdem ecclesiae partim necessarios, partim utiles esse judicarnet: sind nach einer Abschrift von Joh. Gysius in Dortrecht 1639, aus dem

Seeland, Ostfriesland, Geldern, Frankfurt a. M. u. a. entwarfen hier den Principien der Presbyterialverfassung gemäss vorläufige Bestimmungen, über welche sie sich bei den besten ref. Kirchen Rath geholt hatten (de quibus apud optime reformatas ecclesiás consultatum est). Sie wollten weder sich, noch andere dadurch binden, behielten sich daher vor, die erforderlichen Veränderungen zu bewirken, insbesondere aber auf einer bald zu berufenden Provincialsynode weitere Prüfungen zu veranlassen und den ganzen Organismus vollständiger auszuführen. Diese Synode ward hierauf am 4 — 14. Octbr. 1571 zu Emden gehalten, einem Orte, dessen Kirchenrath damals wiederholt um Gutachten angegangen ward und für alle Reformirten eine hohe Autorität besass[13]), und der unter den damaligen den Evangelischen so ungünstigen Umständen sich für eine solche Versammlung besonders eignete. Unter dem Präsidium des Predigers aus Antwerpen Caspar von der Heyden wurden von der Synode die Grundsätze der Presbyterialverfassung ausführlich dargelegt und als an der leitenden Idee der ganzen späteren Entwickelung daran festgehalten. Die Lehreinheit der niederländischen und französichen Reformirten in dem Genfer und Heidelberger Katechismus wurde durch die gegenseitige Unterschreibung derselben anerkannt, für sämmtliche Kirchen die Abtheilung in Classen bewirkt und eine feste Ordnung der Classical- und Provincial-Synoden vorgeschrieben, allgemeine und besondere Vorschriften für den ganzen Cultus und das kirchliche Leben wurden entworfen und einzelne Fragen und Zweifel der Gemeinen beantwortet und entschieden. [14])

Kirchenarchiv zu Wesel gedruckt in: Kist en Royaards Archief voor Kerkelyke Geschiedenis V., 426 — 460 und darnach im Auszuge im Anhange Nro. XXVI.

13) Wiarda. a. O. III., 101.

14) Die Acta ofte Handelinghen der versamelinghe der Nederlandtsche Kercken, die onder 't Cruys sitten ende in Duytschland, ende Oost-Vrieslant verstroyt syn, ghehouden tot Embden 5. Octbr. 1571: finden sich gedruckt in: De Kercken-Ordeninghen der ghereformerder Nederlantscher Kercken. Tot Delf. ed IV. 1640. 4., desgleichen nach der Angabe von Wiarda III., 103 bei Harckenroth Emdens Herder-Staf und Meinders Kerkelyke Geschiedenis I., 427 ff. Eine lat. Uebersetzung findet sich in einer Handschrift vom J. 1599 in dem kleinen Syndikatsgewölbe des Archivs zu Cöln. fol. 40 f., eine plattdeutsche im Archiv der

Den Emdener Schlüssen gemäss wurden nun General- und Partikular-Synoden in allen zu dem grossen Verbande gehörigen Kirchen regelmässig gehalten. Indem in der folgenden Darstellung eine Geschichte der Rheinischen Classical-Versammlungen mitzutheilen ist, bleibt hier nur der Nachweis derjenigen Synoden der Niederlande nothwendig, welche für die Rheinlande den Charakter von General-Synoden besitzen. Dies gilt zunächst von der Provincinal-Synode zu Dordrecht 16—28. Juni 1574, auf welcher ebenfalls Caspar Heydanus präsidirte und der auch Rheinische Deputirte beiwohnten. Die zu Wesel und Emden erlassenen Bestimmungen wurden in der Hauptsache wiederholt und ergänzt [15]). Daran schliesst sich die zweite Dordrechter Synode 2—18. Juni 1578 unter dem Präsidium des Petrus Dathenus [16]), die zu Middelburg v. 29. Mai — 22. Juni 1581 unter dem Vorsitze des bisherigen Scriba Arnold Cornely [17]) und zu

Rhein. Prov. Synode zu Barmen vol. Q, eine hochdeutsche im Kirchenarchiv zu Wesel nro. 26 p. 12 f. Die mir zugänglich gewesene Ausgabe zu Delft enthält aber nicht die Specialfragen der Handschriften und da überdies die Synode zu Emden für die Rheinische Kirche längere Zeit gesetzliche Autorität besessen hat, auch als die Grundlage der späteren Verfassung von besonderm Interesse ist, mag der deutsche Abdruck im Anhange Nro XXVII. nicht unzweckmässig erscheinen.

15) Die Synode ist gedruckt in der Ausgabe zu Delft p. 13 — 30. Sie zerfällt in 91 Artikel. 1. Van de Leere (1 — 3) 2. Van den Kercken-Raed. 4 — 8) 3. Van den Classen (9 — 11) 4. Van de Dienaren des Woords (12 — 20) 5. Van de Proponenten (21) 6. Van de Scholen (22) 7. Van de verkiesinghe ende bevestinghe der Dienaren d. W. (23 — 32) 8. Van der Diaconen Ampt (33 — 36). 9. Ordinantien ontrent den Dienst des Woords (37 — 52). 10. Van de Vierdaghen (53. 54) 11. Van 't besoecken der Krancken (55 — 56). 12. Van den Doop (57 — 67). 13. Van den Avondmaele (68 — 81). 14. Van de Discipline (82) 15. Van't Hauwelyck (83 — 91).

16) gedruckt a. a. O. p. 31 — 51: Acta ofte Handelinghen des Nationalen Synodi, der Nederlandtschen, Duytschen ende Walschen Kercken, soo wel Jnlandtschen, als uyt-landtschen, in lat. Uebersetzung in der cit. Cölner Handschrift, zugleich mit den particularen Quästionen, welche im Abdruck fehlen. 1. Van de Dienaren, Ouderlingen ende Diaconen (1 — 15) 2. Van den Kercken-Raed (16 — 46). 3. Van de Leere (47 — 52) 4. Van den Scholen (53 — 77) 5. Van't Houwelyck (78 — 91) 6. Van de Discipline (92 — 101).

17) gedruckt a. a. O. p. 52 — 63. und die particularen Quaestionen dieser Synode als Anhang der ganzen Sammlung, in

Gravenhagen 20. Juni 1586, wo Jacob Kimedontius das Präsidium hatte. [18])

Die von diesen Synoden ausgegangenen allgemeineren Verordnungen wurden als Kirchenordnungen gebraucht, kamen jedoch nicht in der gesammten Niederländ. und benachbarten reformirten Kirche zur Anwendung, da man auf partikularen Synoden noch besondere Ordnungen entwarf. [19])

§. 11. Die Reformirten im Herzogthum Cleve.

(vergl. ausser der vor §. 2 cit. Lit. besonders v. Recklinghausen Reform.-gesch. III, 85 f. Janssen de Nederlandsche Hervormden in Kleefsland, vooral te Wezel, in de XVI. Eeuw. (im Archief vor kerkelyke Geschiedenis von Kist en Royaards V, 309 f.). Von Handschriften vorzüglich die Acten der Convente der Weseler Classe seit 1572, die Acten des Consistorii zu Wesel von 1574. 1575. 1586 folg., sämmtlich im Kirchenarchiv zu Wesel Rep. I. n. 11, 12. Rep. II. n. 1. 5. u. Rep. III.)

Nachdem seit 1518 in Büderich, Wesel und a. a. O. die Reformation Eingang gefunden hatte (s. oben S. 37), gelang es auch den Reformirten sich Aufnahme zu verschaffen. Seit 1540 neigten schon Nic. Rollius, Joh. de Bruin, Heinr. Bommel und Theodor zum schweizerischen Bekenntnisse. Wesentlichen Vorschub leisteten aber demselben die Wallonischen Flüchtlinge, welchen, nachdem sie acht Tage vor Ostern 1545 dem Landtage zu Essen

lat. Uebersetzung in der Cölner Handschrift, in deutscher Uebertragung in dem Vol. Q. zu Barmen, mit der Notiz: Gecopiert tot onderrichtung vnd troest aller Inwoner des Fürstenthumbs Cleve welcke begeren van Harten alle sunden te flyhen durch irer aller Mitbröder Nic. Pancratium 28 Septbr. 1581, und wiederum: in behoeff end tot Aichtung der Christl. Gemeinten bynnen Goch decopiert vth die thogestalten Copy N. Pancratii durch Math. Brouhuisium Schoelmeister. 28. Octbr. 1581.

18) gedruckt a. a. O. p. 64 — 78.

19) wie die der Synode zu Gravenhagen im Febr. 1591, publ. 2. März d. J., die von Middelburg vom 1. Febr. 1591, von Utrecht 1590 u. a., gedruckt a. a. O. Weder diese, noch die Dordrechter Synode von 1618 — 1619 sind in der Rheinischen Kirche recipirt worden. Ueber die Geschichte der verschiedenen Kirchenordnungen vergl. man noch Upey en Dermout Geschiedenissen der Nederlandsche Hervormde Kerk. (Breda 1819. 8) I, 337 — 361, und über die Gestaltung der älteren und späteren reformirten Kirchenverfassung in den Niederlånden überhaupt: Hedendagsch Kerkregt by de Hervormden in Nederland door H. J. Royaards. Utrecht 1834. 1837. 2 Deelen. 8.

ihre Confession [20]) überreicht hatten, in Wesel, der „Mutter der Geusen" [21]), die Begründung einer Gemeine gestattet wurde. Die nachtheiligen Folgen des Interims (1548), so wie die Anfeindungen der Lutheraner überwand man glücklich und erhielt neuen Zuwachs durch die Englischen Flüchtlinge (1553) in Wesel und Duisburg. Auf Melanthons Rath [22]) ward ihnen Duldung gewährt und selbst Herzog Wilhelm, der noch 1557 u. 1559 [22 a]) dieselbe versagte, zur Anerkennung vermocht. Die Geistlichen in Wesel selbst waren dabei verschiedener Ansicht: denn während Joh. Heitfeld, Amandus Orzenius und Nic. Rollius den Reformirten ihr Bekenntniss unverkümmert lassen wollten, trugen Thomas Plateanus (Messerschmidt, Messemacher) und Lubert Florin beim Rath darauf an, dass jenen die lutherischen Gebräuche und Lehren aufgedrungen würden [22 b]). Von Genf aus riethen die Theologen den Glaubensgenossen, die dort üblichen Ritus, wie den Gebrauch der Kerzen und des gefigurirten oder getrockneten Brots beim heil. Mahle, wenn man sie auch nicht billigen könne, um des Friedens willen anzunehmen [23]). Als darauf am 11. Octbr. 1560 der Magistrat aufs Neue die Anerkennung der luth. Confession unter Androhung der Vertreibung forderte, wurde unterm 29. Octbr. 1561 ein Bekenntniss erlassen, das mit Ausnahme einiger dem Lutherthum gemäss veränderten Stellen eine blosse Wiederholung des Wallonischen von 1545 war und durch die Gutachten verschiedener auswärtiger Theologen approbirt

20) La confession des Wallons qui sont venus en la ville de Wezelle à cause de l'Evangile et pour avoir procheurs en leur langue, verfasst von Nic. Buschodunensis, gedruckt in der Zeitschrift Stromata II, 170 — 172 (Duisburg 1787. 8.) und bei Janssen a. a. O. S. 423. f.

21) Janssen a. a. O. S. 359. f.

22) Schr. v. 13. Nov. 1556 nach dem Orig. (Weselsche Magistratsacten C. 137. n. 1.) im Mindener Sonntagsblatt 1820 n. 49, mit dem Datum 19. Nov. 1556 bei v. Steinen Ref.-historie S. 157. Berg a. a. O. S. 151. Ueber die Anfeindungen der Lutheraner vergl. das Schreiben von Perucellus an Calvin d. Frankfurt Febr. 1557. in Calvin's epist. ed. Beza p. 380 f.

22 a) Mandat d. Düsseldorf 4. Nov. 1559. (in den cit. Acten C. 137. n. 1.)

22 b) mehre Beiträge in den cit. Acten.

23) Schr. v. 13. März 1559 bei v. Steinen S. 168 — 172.

wurde[24]). Der ein Jahr darauf erschienene Heidelberger Catechismus verdrängte aber später diese Confession[24 a]).

Vergrössert wurde die Zahl der Reformirten durch die der Verfolgung des Herzogs Alba im J. 1567 entflohenen Niederländer, gegen deren Reception wiederholt, jedoch vergebens vom Cleveschen Hofe Mandate ergingen[25]). Dazu gesellten sich noch Flüchtlinge aus Frankreich und es entstand nun neben der wallonischen auch eine französische ref. Gemeine zu Wesel. Damals oder zum Theil bald nachher besassen die Reformirten wohl bereits die Kirche zu Orsoy (1547 Gerh. Venrad), Ruhrort (1551 Albert Dorsten), Meiderich (1547 Caspar Villanus), Beeck (1547 Joh. Bongard), Brienen (1556 durch überwinternde Schiffer aus Holland gegründet), Xanten (1562 Heinr. Kiespenning), Mörmter (1564 Jac. Michaelis), Wehrd (1567 Joh. Herm. Grevinghof), Mehr und Haffen (1569 Pet. Breckerfeld), Sonsbeck (1570 Burchard Stier von Issel), Isselburg (1570 Gerh. Müller), Goch (1570 Edo Sentkes), Bocholt, Emmerich (1574 Gerh. Loren), Alpen (1578 Thom. Spranckhausen), Geldern (1578), Zevenar, Gennep, Schermbeck (1580 Matth. Pleister), Gehmen (1580 Lubertus), Wehrderbruch (1580 Joh. Tremonius), Eyl (1580 Phil. Raesfeld), Calcar, Hörstgen, Gemeinen, welche zum Theil schon früheren Ursprungs waren, aber erst in der bezeichneten Zeit Prediger erhielten.

Zur weitern Befestigung dieser Kirchen diente vorzüglich die Synode zu Wesel 3. Nov. 1568 und die Generalsynode zu Emden 4 folg. Octbr. 1571. (s. den vor. §.). Die letztere bestimmte zu einem eignen Quartier (Classe) die Reformirten in Wesel, Emmerich, Goch, Rees, Gennep u. a. im Cleveschen, worauf schon im folgenden Jahre dieselben zum

ersten Classical-Convent zu Wesel am
29. u. 30. Juli 1572

24) die Confession nebst dem Gutachten bei v. Steinen. S. 174 — 262. Mehre dahin gehörige Stücke finden sich in den cit. Acten.

24 a) Wann dies geschehen bleibt zweifelhaft. Im J. 1563 und 1578 wurde die Confession von 1561 wieder anerkannt (cit. Acta C. 137 n. 1.)

25) 25. April, 3. Mai, 5. Octbr. 1567. s. Janssen a. a. O. S. 398. Vergl. auch oben §. 1. Anm. 63. 64.

zusammentraten. Es erscheint hier ein wahrscheinlich kurz vorher gewähltes vollständiges Moderamen, bestehend aus einem Präses (Carl Nyellius, Prediger der Walschen Gem. zu Wesel), Assessor und Scriba. Man verpflichtete sich sogleich auf die Belgische Confession und die Emdener Artikel, begründete mit Bezugnahme auf die proponirten Fragstücke der Synode von Emden eine ordentliche Disciplin und suchte die einzelnen Gemeinen verfassungsmässig einzurichten. Auf dem Convente selbst findet sich auch seit Anfang an eine feste Ordnung: Wahl des Vorsitzers, Beisitzers und Schreibers, Prüfung der Credentialen der Abgeordneten, Vorlesung der vorigen Acten, Erörterung des Zustandes der Gemeinen und Vorschläge für deren Verbesserung, Erledigung vorgetragener Zweifel und Fragen, allgemeine Censur: — Auf dem Frühlingsconvent 1580 wurde beschlossen, dass der vorige Präses „alteit eyne kleine vermanninghe doen sall van den handell als dair vorhanden ys ende also bliven sitten ende ompfangen dy suffragia off Stemmen tott enen neuwen President, Bysetter vnd Schryver." —

Die Acten des Convents wurden den einzelnen Gemeinen mitgetheilt. Im J. 1580 wurde darüber festgesetzt, dass zwei Exemplare versendet und von 8 zu 8 Tagen circuliren sollten, das eine in Xanten, Calcar, Goch, Cleve, Emmerich, Rees, Wesel, das andere in Alpen, Hörstgen, Beeck, Orsoy, Ruhrort, Duisburg, Bruin, Wesel. Die Gemeine zu Bocholt, Gennep, Sevenar u. a. werden ausserdem schon in den ältesten Conventen erwähnt.

Im J. 1573 wurde keine Versammlung gehalten, seitdem aber regelmässig zweimal im Jahr zu Wesel, 1574 am 11. Jan. u. 5. Juli, 1575 am 3. Jan. u. 10. Octbr., dann bald nach Ostern und Michaelis. Das Präsidium verwaltete Anfangs vorzugsweise Nyellius, ausserdem die Prediger zu Wesel Servatius Winandts (8. Octbr. 1576. 15. April 1577), Joh. Heitfeld (13. Octbr. 1578. 27. April u. 6. Octbr. 1579. 4. Octbr. 1580. 17. April 1584. 17. Mai 1586). Joh. Hauenberg (10. Octbr. 1581. 15. Octbr, 1583) und Paschasius Aquensis zu Cleve (16. Octbr. 1582).

Die Schlüsse der Classe bekunden Ernst und Ordnung [26]. Sie dienten nebst den Vorschriften der Nieder-

26) Die wichtigeren Bestimmungen sind auszugsweise im Anhange Nro. XXVIII. mitgetheilt.

ländischen Synoden [27]) zur Richtschnur des kirchlichen Lebens. Ausserdem bediente man sich auch schon frühzeitig eigner Kirchenordnungen. Eine solche für Wesel, deren Hauptinhalt die Versorgung der Armen betrifft, ist wohl mit Sicherheit in das zweite Drittheil des 16. Jahrh. zu setzen [28]) und wohl die Grundlage der ferneren Gesetze [28 a]). Nicht viel später ist auch die sog. Ringenberger Kirchenordnung zusammengestellt, welche ihrer ganzen Fassung nach für einen grösseren District im Cleveschen Geltung besessen zu haben scheint [29]).

Die Classical-Acten sind voller Klagen über den Druck der Beamten und des Hofes. Am härtesten wurden die Drangsale seit 1586, so dass von da ab bis 1592 die Zusammenkünfte gänzlich unterbleiben mussten. Auch später wurde aber die Classe nur spärlich besucht, so dass sich der Convent am 22. Juni 1592 (Nyellius Präses) zu dem Beschlusse veranlasst fand, die Gem. zu Duisburg, Ruhrort, Beeck, Orsoy, Meyderich u. a. zu ermahnen, sich zu ihm zu halten, oder eine eigne Classe zu bilden. Auch wurde gleichzeitig die Handhabung der Disciplin in den geheimen Gemeinen, für welche man beim Herzoge suppliciren wollte, vorgeschrieben. Seitdem finden sich gewöhnlich nur Deputirte von Wesel, Rees, Goch und Xanten in der Versammlung (12. Octbr. 1592. Heitfeld. 3. Mai 1593 Nyellius. 18. Octbr. Heitfeld). Ob 1594 dieselbe gehalten worden, ist nicht sicher. Von späteren werden noch erwähnt 28. März 1595, 1596 (s. d.), 26. Mai 1597, u. 1598 (s. d.). Dann scheint bis 1603 der Convent ausgesetzt gewesen zu sein, da in dieser Zeit Franz v. Mendoza mit seinen fanatischen Söldnern und in Begleitung einiger Capuziner die Evangelischen aufs Grau-

27) Deren Anwendung erhellt aus der wiederholten Bezugnahme in den Acten. Dass dieselben für die einzelnen Gemeinen abgeschrieben wurden, zeigt u. a. die Notiz in Anm. 17.

28) In einem Packet alter Papiere im Kirchen-Archiv zu Wesel Nro. 47. befindet sich ein vielfach corrigirter Entwurf der Kirchenordnung auf 14 Blättern. Die Uebersicht der Titel s. m. im Anhange Nro. XXIX.

28 a) wie der Disciplinarordnung für Wesel d. Juli 1602 (im Magistrats-Archiv zu Wesel C. 137. Nro. 6), übersichtlich im Anhang Nro. XXX.

29) Diese Kirchenordnung befindet sich in dem cit. Manuscript zu Cöln von 1599 und darnach im Auszuge Anhang Nro. XXXI.

samste verfolgte. Orsoy, Xanten, Dinslaken, Holten, Wesel, Emmerich, Isselburg, Calcar, Goch, Gennep u. a. wurden ihres Gottesdiensts beraubt, die Geistlichen wurden theils vertrieben, theils getödtet und das Volk mit Gewalt zum Katholismus gedrungen. In Wesel gelangten indessen die Protestanten schon 1599 wieder zum Besitze ihrer Kirchen und nach und nach sammelten sich, vorzugsweise von dort aus unterstützt [29 a]), auch aufs Neue die andern zerstreuten Gemeinen.

Eine festere Begründung der Weselschen Classe erfolgte im J. 1603. Am 1. Septbr. d. J. wurde die Synode zu Wesel gehalten, welche man als die eigentliche

erste Weseler Classical Synode

immer betrachtet hat. Es wohnten ihr Deputirte aus Wesel, Cleve, Xanten, Calcar, Goch, Emmerich, Gennep, Rees und Werth bei. Man beschloss aber auch die Kirche zu Udem, Büderich, Huissen, Sevenar, Sonsbeck, Dinslaken, Schermbeck und Orsoy zur Theilnahme zu berufen. Gleich nach der Wahl des Präses Joh. Hauenberg aus Wesel trug der Prediger von Werth darauf an, dass die leges vorgelesen würden, nach welchen man in conventu classico handeln solle. Auf die Erklärung, dass man noch keine leges beschrieben, die Kirche zu Wesel keinen Primat begehre, dass aber aus gemeiner Bewilligung etliche beschrieben würden, kam die Abfassung der: Ahnordnung der Classischen Versamblung, nach welcher man sich hinforten zu Wesel zu verhalten: zu Stande [30]). Jhr gemäss wurde jetzt jährlich der Convent berufen und von den zum Beitritt eingeladenen Gemeinen auch nach und nach Deputirte gesendet. So auf dem 2ten Convent 1604 (9. 10. Juni. Präs. Heinr. Copius zu Wesel) einer von Sonsbeek, auf dem 3ten 1605 (1. Juni. Präs. Georg Scheutzlich zu Wesel) von Orsoy, auf dem 4ten 1606 (17. Mai. Scheutzlich) von Wallach. An Hemmungen fehlte es freilich nicht, weshalb den Deputirten gestattet wurde, statt der Credentialen nur einen Abdruck des Kir-

29 a) die Belege dafür in den cit. Acten C. 137. n. 1. In einem Gesuche der Stadt Emmerich heisst Wesel „von Alters her in religione, so wie in politicis billig das Haupt und die vornehmste Stadt".

30) Aus der Handschrift zu Wesel Rep. I. n. 11. im Anhange Nro. XXXII.

chensiegels mitzubringen. Die Beamten wollten Geistliche nicht zulassen, welche nicht die Messe lesen würden, weshalb im J. 1606 der Prediger zu Orsoy sich des Messgewandes bediente, was jedoch der 5te Convent 1607 (6. Juni. Scheutzlich) verbot. Die 6. Classe versammelte sich 1608 Mittwoch nach Pfingsten (28. Mai) und wählte zum erstenmal einen Präses ausserhalb Wesel, Theod. Dunckius zu Emmerich. Auf dem 7ten Convent 1609 (10. 11. Juni) präsidirte wieder Scheutzlich[31]). Hier erging die wichtige Anordnung. „Den nachbarlichen Dienern ist auferlegt, die nachbarlichen Kirchen zu visitiren, in vorfallenden Sachen zu dienen, und mit Gotteswort viermal des Jahres zu trösten, und ist derhalben den Predigern zu Wesel auferlegt, die Visitation zu Büderich, Xanten, Sonsbeck und Orsoy, dem Diener von Cleve die Visitation der Kirchen zu Calcar und Griet, dem Diener von Goch der Kirchen Udem, Werth und Keuendunck, dem Diener von Emmerich die Visitation der Gemeine zu Rees, mit solchem Bescheid, dass die Diener zu Wesel ein Gemeinschreiben an die Gemeinen senden sollen, und dieselbe darin ermahnen, all solche Diener, als vom Classico Conventu darzu verordnet, zu empfangen und dieselben in vorfallenden Sachen zu suchen, und ihrem Rath zu folgen.“

§. 12. Die Reformirten im Herzogthum Berg.

(vergl. Lit. vor §. 3. v. Kamptz Prov. Rechte III, 180 f., insbes. v. Recklinghausen II, 330 f. verb. mit dem handschriftl. Warhafften Bericht vom jetzigen Zustand der Pfarrkirchen in Bergischen Landen. 1631. (im Kirchen-Archiv zu Wesel Rep. 1. Nro. 27).

Bald nachdem die evangelische Lehre im Bergischen Eingang gefunden, bildeten sich auch reformirte Gemeinen. Schon 1530 bestand eine zu Schöller (Rambert v. Heinsberg), 1540 zu Wald (Joh. Wolferts). In Düsseldorf, wo schon 1527, dann 1540 evangelisch gepredigt worden, finden sich 1567 Reformirte. Kronenberg wurde vor 1540 reformirt (Peter aus dem Bruch), Sonnborn 1539 (Herm. Weimers), Mettmann 1546

31) Ausser den sonst berücksichtigten wichtigeren Schlüssen der Classe verdienen einzelne speziellere Entscheidungen besonders hervorgehoben zu werden, wie die von 1606 und 1609 in Betreff der Ehe und Taufe (im Anhange Nro. XXXIII. XXXIV.)

(Dietr. Reiss), Düssel 1550 (Joh. Dornen), Elberfeld 1552 (Petr. von Lohe), wozu sich auch die Reformirten von Oberbarmen hielten, Hilden 1559 (Joh. Osterport), Wermelskirchen 1560 (Heinr. Loh), Haan 1566 (Wilh. Bruin), Bergheim a. d. Sieg c. 1570, Neviges 1571 (Dietr. Waldmann), Siegburg 1573 (Otto Gilverath), Amt Blankenberg 1577 (Adam N.), Solingen 1580 (Gerlach Katerbach)[32]) Ober-Cassel 1580 (Reinhard Paul Hertz), Langenberg 1580 (Rutger Bleckmann) (Topander) 1584), Ratingen 1582 (von Neuss aus bedient), Dhün vor 1586 (Joh. v. Recklinghausen, seit 1586 Joh. Apothecarius), Reusrath vor 1589 (Adolph Erckrath), Radevormwald 1588 (Adolph Sondermann), Gruiten 1589 (von Schöller aus versehen), Bendenrath 1591[33]) Velbert 1591 (Wennemar Schonfeld), Gräfrath 1591 (bis 1615 mit Wald verbunden), Hückeswagen 1591 (Richard Badenöl)[34]), Lüttringhausen 1592 (Küller), Wülfrath 1594 (Conr. Velthusen), Linnep, Urdenbach 1595 (Eduard Mark oder Eberh. Mock), Homberg 1596, Benrath (Conr. v. Dham).

Eine vollständige Durchführung der Reformation erfolgte in vielen Gemeinen erst allmählig, wie in Kronenberg erst 1570 durch Joh. Volmar, in Wald 1585 durch Winand Sartorius, in Solingen u. a. a. O. Oft wirkte neben dem evangelischen noch ein katholischer Geistlicher, wie in Mettmann von 1546—1625, wo ein förmliches Simultaneum bestand, in Elberfeld[35]), oder es wechselte selbst das Bekenntniss, indem katholische Collatoren mit den Gemeinen in Widerspruch geriethen, wie in Solingen, wo die Abtei Altenberg, in Wald, wo das Kloster Gräfrath das Patronat besass.

Von dem allgemeinen Druck blieben auch im Bergischen die Protestanten nicht befreit. Nur unter grossen Gefahren konnten sich manche Gemeinen blos im Geheim

32) Spuren der Reformation zeigen sich schon 1537 (v. Recklinghausen S 444) vergl. Schmidt Bruchstücke aus der Ref.-gesch. von Solingen in Aschenberg, niederrhein. Blätter II., 706 f.

33) in dem cit. wahrhaften Bericht ist Benrad als n. 2., Bendenrad als n. 4. besonders genannt.

34) im wahrh. Bericht: Ioach. Sonnenberg, seit 1598 Jacob Smirichius.

35) v. Recklinghausen S. 492. 493. 335 f. 395.

erhalten und ermangelten eines öffentlichen Cultus, wie in Düsseldorf von 1570 bis 1609.

Schon zeitig gelangten die Gemeinen auch hier zur Presbyterialverfassung. Einzelne standen Anfangs mit der Jülicher Synode in Verbindung, wie Siegburg, Amt Blankenburg, Düsseldorf, Ratingen, Mettmann, Elberfeld, Solingen, deren Abgeordnete wir öfter seit 1573 auf den Conventen erwähnt finden. Der Grund davon lag theils in der festeren Begründung der Kirchen, theils in der späteren Combination derselben mit Jülichschen Gemeinen. [36]) Nachdem sich seit 1589 in Berg selbst die Provincinalsynode gebildet hatte, erfolgte die Lösung des bisherigen Verbandes (s. den folg. §. Anm. 70 f.). Dagegen gehörten aus dem Cleveschen Duisburg und Kettwig Anfangs zur Bergischen Synode [37]). Der Begründer der Synode war Joh. Badius, früher Prediger in Heidelberg, wo er die Presbyterialverfassung vollständig kennen gelernt, da die dortigen Reformirten mit denen in den Niederlanden in Verbindung standen [38]), ausserdem auch die Grundsätze der Böhmischen Brüder in sich aufgenommen haben mag [39]) und an einer geregelten Organisation in der Jülicher Classe, der er schon längere Zeit angehörte, persönlich Theil nahm [39 a]).

Die erste Synode wurde in der Grafschaft Hardenberg, deren Besitzer Wilh. v. Bernsau dem ref. Bekenntnisse zugethan war, zu Neviges unter dem Präsidium von Badius, damals Prediger zu Cöln, am 21. Juli 1589 gehalten. Auf ihr befanden sich ausserdem die Pfarrer von Sonnborn, Schöller, Elberfeld und der Hofprediger des Schwiegervaters des Herrn von Bernsau, des Grafen von Daun aus Bruch bei Mühlheim an der Ruhr, nebst zwei Aeltesten aus Sounborn und Mettmann. Hier

36) v. Recklinghausen S. 212. 222.

37) v. J. 1604. 1607. s. v. Recklinghausen II., 143. 349. III., 128.

38) Auf der Synode zu Emden wird die reformirte Kirche von Heidelberg zur ersten Classe gezogen.

39) Er war nämlich mit einem Schreiben des heidelb. Hofpredigers Olevian d. 28. April 1574 zu den Böhm. Brüdern gesendet worden, um sich mit ihrer Verfassung bekannt zu machen. s. Comenius Kirchenhistorie der Böhm. Brüder (Schwabach 1739) S. 120. v. Recklinghausen I., 274.

39 a) Er war selbst wiederholt Präses der Classe Jülich gewesen. (s. folg. §.)

ward beschlossen, dass der Heidelberger Katechismus befolgt, ordentliche Disciplin gehandhabt, Kirchenälteste angeordnet und alle 3 Monate ein Convent zu Neviges dem Bedürfnisse gemäss 2 Tage gehalten werden sollte. [40]) Die folgenden Synoden [41]) versammelten sich 2, 3. Octbr. 1589 zu Neviges. 3, 5. Jan. 1590 in der Steinbeck bei Elberfeld 4, 5. März zu Sonnborn. 5, 28. Mai zu Schöller. 6, 17. Septbr. zu Neviges. Die Syn. 1591 beschloss, dass jährlich nur einmal Prov. Convent am Dienstag nach dem Sonnt. misericordiae gehalten würde. 7—16, 1591—1593 (2. Septbr. und 2. Decbr. 1591. 26. April und 3. Nov. 1593) zu Elberfeld. 20, 1594 zu Müngsthausen (Müngsten) in einer rauhen Gegend an der Wupper, in einem zum Kirchspiel Kronenberg gehörigen Dorfe. 22, 1595 auf dem Hofe zur Mühlen in der Bauerschaft Siebeneick im Kirchspiel Langenberg. 23, 11. Juni 1597 zu Neviges. 25—26., 1. Juli und 18. Novbr. 1597 auf dem Hofe zum Loe im Kirchspiel Mettmann. 27, 27. Juli 1598 auf dem Hofe zum Dieck (Teich) im Kirchspiel Haan. 28, 4. Octbr. 1599 zu Müngsten. 30—31, 1601 zum Dieck. 32, 15. Juli 1602 zu Müngsten. 33, 1603 zu Thönisheiden im Kirchspiel Neviges. 35, auf dem Hofe Otterberg, daselbst. 37—39, 1607—1609 zu Thönisheide.

Auf der 3ten, 4. 9. u. 14ten Syn. präsidirte Pred. Kappel aus Kronenberg, auf der 23sten Rütger Bleckmann (Topander) von Sonnborn. Die Zahl der Anwesenden wuchs bald. Im J. 1590 findet sich auch der Prediger mit dem Aeltesten von Kronenberg, 1591 von Radevormwald, Dühn, Solingen, Gräfrath, Wald, Hückeswagen, 1592 von Haan und Lüttringhausen u. s. w. auf den Conventen. Im J. 1595 betrug die Zahl der anwesenden Prediger 20, wogegen freilich in den Zeiten besondrer Gefahr die Versammlungen nur spärlich besucht und, wie die obigen Nachweise ergeben, an abgelegenen Orten, gehalten wurden.

Die der Presbyterialverfassung entsprechenden Einrichtungen wurden nach und nach eingeführt. Das Mode-

40) v. Recklinghausen S. 339 f.

41) Die Acten sind leider nicht zu ermitteln gewesen. Die hier mitgetheilten Notizen sind aus v. Recklinghausen a. a. O. und Aschenberg (niederrhein. Blätter I., 179. 180 II., 706 f. — aus Owenius handschr. Nachlass) entlehnt. Uebrigens haben die wichtigeren Synodalschlüsse aus den im Archiv der Rhein. Prov.-Synode befindlichen Centurien im Anhange Nro. XXXV. auszugsweise mitgetheilt werden können.

ramen bestand bis 1595 nur aus dem Präses, dem jetzt ein Assessor und Scriba zugefügt ward [42]). Die Anordnung von Consistorien in jeder Gemeine schrieb die Syn. 1594 vor; doch wurden dem localen Bedürfnisse gemäss auch besondere Einrichtungen getroffen [43]). Die Syn. 1596 hatte die Stolgebühren abgeschafft; indessen fehlte es nicht an Ausnahmen [44]).

Die Verbindung mit den benachbarten Synoden wurde von Anfang an begründet: denn 1589 sandte man einen Deputirten nach Aachen u. a., wogegen aus dem Jülichschen seit 1571 ziemlich regelmässig Abgeordnete zur Bergischen Synode kamen [44 a]).

§. 13. Die Reformirten im Herzogthum Jülich.

(vergl. Lit. vor §. 3 v. Kamptz Prov. Rechte III, 177 f. v. Recklinghausen I, 81 f. verb. mit dem: Wahrhaft Bericht vom jetzigen Zustand der Pfarrkirchen in Jülicher Landen 1631 (Archiv zu Wesel Rep. I. nro 27.) Die Acten der ältesten Synoden von 1571—1612, in dem Mspt. zu Wesel Rep. I. nro 26. (von 1571—1591), zu Duisburg VII. C (1572—1612), zu Cöln im kleinen Syndikatsgewölbe (1571—1582), sich gegenseitig ergänzend.)

Die ersten Anfänger für die gereinigte Lehre gewann im Jülichschen Petrus Flistädt seit 1520. In Aachen ward 1524 Albr. Münster hingerichtet; Düren hatte 1528 einen eigenen Prediger Wilh. Kappel. Gleichzeitig gab es auch Reformirte in vielen andern Ortschaften, die jedoch nicht sofort selbstständige Gemeinen zu bilden vermochten, sondern zum Theil längere Zeit von benachbarten Geistlichen bedient werden mussten. Von Düren aus wurde Stollberg, Eschweiler, Weiden, Lürken, Jülich, Wehr, Tetz, Badenberg, Reichach, Hambach, Dörwis, Gressenich, Pyr, Inden, versehn. Stollberg, wo um 1524 Gottf. Mäve, Joh. Hubers, Peter Schmit u. a. als Protestanten lebten [45]), soll schon 1570 öffentlichen Gottesdienst gehabt haben und diente öfter Flüchtlingen aus Frankreich und den Niederlanden zum

42) Syn. 22. §. 10. (v. Recklinghausen S. 143).

43) s. z. B. Syn. 3. Nov. 1593 §. 9. u. 18. Nov. 1597 §. 3., wonach Düsseldorf, Ratingen, Mettmann u. Solingen als 4 unirte Quartiere sich gegenseitig bedienten u. unterstützten. Aschenberg II., 709. v Recklinghausen S. 445.

44) wie in Neviges. a. a. O. S. 419.

44 a) a. a. O. S, 347.

45) van Alpen Ref.-gesch von Stollberg S. 55.

Aufenthalte [45 a]). In Frechen findet sich 1543 eine Gemeine. Die Ritterschaft und die Freiherrn des Jülichschen, namentlich die Herren v. Gellstein, Claudt, Ferken, Lörken, Dörwis, Drimborn waren eifrige Protestanten [46]). Seit der Mitte des 16. Jahrh. wurden begründet 1553 Sittard und Heinsberg (Petr. Winter—Chimarrhäus), Urmond, 1557 Wickrad und Schwanenberg, 1560 Oberwinter und Birgel, Kaldenkirchen (Joh. Backes), Rheid (Joh. Plettenberg), Roermond (Heinr. Dibbetz), 1566 Süchteln (Peter v. Tietz), 1567 Jüchen (Peter von Benden), nebst Kelzenberg, Bedburdick, Walraed, Elsen und vielleicht schon früher Bedburreiferscheid (1572 Theod. Dunk), Neuss (1573 Conr. Tetz), Gladbach, Vierschen, Waldniel, Brüggen, Dahlen, Dülken, Kempen, Wevelinghofen (1572 Joh. Wischmann), Tegelen (1573 Matth. Rademacher), Miel, Megenhausen, Küchenen, Süstern mit den Dörfern Wirdt, Stein u. a., Niederlützingen (1572 Tilman Bocard) Niederempt (1572 Petr. Oetgens), Rommerskirchen (1572 Wilh. Han), Bonn [47]), Hemmerden (1575 Joh. Jüchen), Tricht (1576 Geens) [48]), Badenberg, Wehr, an welchen Orten der Pred. aus Stollberg Gottfr. Königshoven (seit 1578) Aelteste und Vorleser einsetzte [49]), Odenkirchen (1580 Matth. Gilberti), Kirchherten, Otzenrath [49 a]), Neuenhofen, Bracht, Wachendorf (1590 Georg Rotarius), Euskirchen.

Sehr zeitig traten diese Gemeinen in eine bestimmte Verbindung, welche für einzelne sich gleich bei ihrer Begründung durch die Gemeinschaft desselben Geistlichen ergab; denn nicht selten war die Zahl der Reformirten an einzelnen Ortschaften noch zu klein, um einen Predi-

45 a) van Alpen a. a. O. S. 63 f. 90 f. v. Recklinghausen I., 146.

46) van Alpen a. a. O. S. 60.

47) s. Ordnung des Class.-Conv. 1573 §. 3. (Anhang Nro. XXXIX). Auch die Syn. 26. April 1582 hebt Bonn hervor.

48) erwähnt im Syn.-Protocoll d. J.

49) v. Alpen a. a. O. S. 94.

49 a) Die Syn. zu Bedbur 10. Octbr. 1582 verordnete, dass die Gem. zu Kirchherten und Otzenrath vom Diener auf der Ruren (Ruhr? —. v. Recklinghausen I., 197. 212 liest Vuren) mit besucht werden sollen.

ger erhalten zu können und man musste sich darauf beschränken, hin und wieder geistlich erbaut zu werden. Diese Gemeineverbindung unterlag häufigem Wechsel, je nach Ort- und Zeitverhältnisse, so wie nach der weiteren Verbreitung der Reformation selbst. Als Hauptpunkte erscheinen Düren, Stollberg, Sittard-Heinsberg, Gladbach, Jüchen, Rheid, Bedburreiferscheid und insbesondere Aachen und Cöln. Sie waren wohl die ersten festen Standorte der Geistlichen und dadurch gewissermassen die Mutterkirchen sämmtlicher reformirten Gemeinen im Jülichschen, wenn gleich ein förmliches Filialverhältniss für die Dauer nicht begründet wurde. Von ihnen ging aber die vollständige Durchführung der Reformation und die ganze Organisation der presbyterialen Verbindung aus.

Eine Eintheilung der Kirchen Jülichs in Quartiere (Classen) mag schon vor der Synode zu Emden erfolgt sein. Vier Monate vor derselben wurde am 3ten des Heumonats 1571 ein Classenconvent der Bezirke von Aachen, Jülich, Düren, Cöln und Neuss zu Bedburreiferscheid gehalten, wo man sich des Schutzes des Grafen Hermann I. von Meurs zu erfreuen hatte[50]). Die Synode zu Emden selbst bestimmte bei der Classen-Eintheilung „der Niederländischen Kirchen durch Deutsch- und Ostfriesland verspreit" für das zweite Quartier die „beide Cölnische, beide Aquinische, Triechische (Mastricht), Limburgische, Neussische und die Kirchen im Fürstenthum Jülich"[51]). Diese Classe, die Cölnische oder Neussische, welche im J. 1572 63 Pfarrer[52]) zählte, zerfiel in vier kleinere Quartiere,

1. Das Maasquartier (Q. Sittard-Heinsberg) mit Sittard-Heinsberg, Urmond, Süstern, Hasselt, Stein, Masseike.

50) v. Recklinghausen I., 82. Leider fehlen in den oben cit. Handschriften die Acten der ersten Synode.

51) In der :Affdelingh der particularen Synoden u. s. w. :in dem Folianten Q., im Archiv der Rhein. Prov.-Syn. zu Barmen, hinter den Acten von Emden, bildet: Rhynlandt eenen Classem :und zusammen mit der Classe von Amsterdam u. s. w., Harlem met Carmellandt :eenen Synodum:

52) aufgezählt bei v. Recklinghausen I., 83 — 85. Die Class.-Ordnung 1573 §. 3. (s. Anhang Nro. XXXIX.) zählt zur Classe: Cöln, Neuss, Düsseldorf, Bonn, Erburch (Bedburg? — Limburg?) und die umlieg. Oerter im Fürstenthum Jülich u. Stift Cöln zwischen Maas u. Rhein.

2. Das Jülicher Mittelquartier mit Randerath, Hünshofen, Linnich, Hückelhofen, Wassenberg, Geilenkirchen.

3. Das Erftquartier (Niederquartier an der Erft) mit Kirchherten, Bedburreiferscheid, Wevelinghofen, Hemmerden, Niederemd, Niederlützingen, Rommerskirchen.

4. Das Gladbacher Quartier mit Gladbach, Süchteln, Waldniel, Brüggen, Dahlen, Dülcken, Kaldenkirchen, Bracht, Otzenrath, Rheid, Odenkirchen, Kempen, Jüchen, Kelzenberg.

„Die Kirche von Aachen" bildete wohl eine eigene Abtheilung.

Die Presbyterial-Verfassung finden wir in ihrer vollständigen Gliederung alsbald in der Classe, den Quartieren und Consistorien. Mit der weitern Ausbreitung der Reformation erweiterte sich auch der Begriff der einzelnen Abtheilungen.

Classe und Quartier ist Anfangs identisch, daher heisst die Versammlung derselben bald Classen-, bald Quartier-Synode. Consistorium ist die Repräsentation durch den zu Einer Kirche gehörigen Geistlichen und die Aeltesten, und umfasst Anfangs alle Gemeinen, welche zusammen als Eine Kirche erscheinen. Es ist dieses ein Quartier-Consistorium und unterscheidet sich von dem Special-Consistorium, als dem Presbyterium jeder einzelnen Gemeine, welches ursprünglich nur aus den Aeltesten besteht. Seitdem erst jede Gemeine regelmässig auch einen eigenen Geistlichen hat, gehört dieser mit zum Special-Consistorium. Das Quartier-Consistorium wird nun zur Classe, das Quartier oder die Classe zur Provinzial-Synode. Bis zum J. 1610 ward die ref. Kirche Jülichs in dieser Weise vollständig ausgebildet, doch nicht ohne Kampf und Drangsale, welchen nicht wenige Gemeinen erlagen.

Seit 1571 wurden die Classen-Convente regelmässig gehalten.

1. 3. Juni 1571 zu Bedburreiferscheid.

2. 17. Decbr. 1571 zu Birkesdorf (Joh. Christianus, Präses), wo mehre Fragen über Proclamation durch kath. Priester, Bestellung vou Vormündern, Armenverwaltung u. s. w. entschieden wurden[53]).

53) im Anhange Nro. XXXVI.

3. 3. März 1572 zu Bedbur (Joh. Christianus).

4. 7. Juli — zu Randenrode (Joh. Conart)[54]).

5. 2. Novbr. — zu Aachen.

6. 4. März 1573 zu Bedburreiferscheid, welche sämmtlich vorzugsweise dem lokalen und momentanen Bedürfnisse zu entsprechen suchten, indem sie Fast- und Bettage ausschrieben (für 1572 am 23. Nov., 7. u. 21. Decbr., 1573 am 29. März, 5. April u. a.), Geistliche anwiesen, diese und jene Gemeine zu besuchen u. a. m. Das Streben nach allgemeinerem Fortschritt blieb aber nicht zurück und besonders schien zur bessern Entwickelung der Convente eine specielle Instruction nöthig, mit deren Abfassung Joh. Christianus und Heinr. Hervelt (im Mittelquartier) beauftragt wurden. Die folg. Syn.

7. 7. Juli 1573 zu Birkesdorf (Joh. Christianus), declarirte dies näher[55]), worauf der Convent

8. 4. Nov. 1573 zu Bedbur (Joh. Christianus) die : Ordnung des Classici conventus oder des Quartiers Versammlung[56]): bestätigte. Die Classe sollte sich jährlich dreimal versammeln, jedes Special-Consistorium wöchentlich zusammentreten und das Verhältniss des letztern zur Classe und zur Provinzial- oder General-Synode wohl beachtet werden. Die Convente des folgenden Jahres

9. 3. März 1574 zu Bedburdick (Conr. Walrave zu Düren)

10—11. 7. Juli u. 3. Nov. zu Bebdur (Joh. Christianus) gaben wieder mehre particulare Entscheidungen[57]) und verpflichteten die Gemeinen, um gute Prediger zu erhalten, sich der Studenten anzunehmen. Für einen bewilligte jährlich Aachen 8, Cöln 8, das Mittelq. 8, Sittard-Heinsberg 6, Meil, Müggenhausen, Kuchenen 6, Deuren 6, Gladbach 5, Neuss und Düsseldorf 4, Bedburdick 4, Bedbur 6 Thlr. — Mehre Gewissensfragen erledigte

12. 6. April 1575 zu Aachen (Asverus Pyll)

13—14. 6. Juli u. 2. Nov. zu Bedburreiferscheid (Joh. Christianus — Conr. Walrave)[58]). Die 13te Syn. ver-

54) s. Anhang Nro. XXXVII.

55) zugleich mit andern Bestimmungen Anhang Nro. XXXVIII.

56) Anhang Nro. XXXIX.

57) Anhang Nro. XL.

58) Anhang Nro. XLI.

bot Disputationen mit Ketzern ohne Genehmigung der Classe und bestimmte, dass zum Dispüt mit den sog. Vollkommenen, Sündlosen zu Cöln das Cons. zu Bedbur einige absenden solle. Zugleich ergingen schwere Klagen über die Bedrängnisse von den Katholiken, weshalb man beim Herzog von Jülich und dem Pfalzgrafen von Zweibrücken zu suppliciren beschloss und die Synode nur zweimal im Jahre halten konnte.

15—16. 25. April. 3. Octbr. 1576 zu Bedbur (Joh. Christianus)[59]) und eben da

17—18. 17. April. 2. Octbr. 1577 (Christianus — Joh. Hockelum)

19—20. 9. April. 8. Octbr. 1578 (Walrave — Christianus).

Die Mitglieder des Convents waren bisher sowohl von den deutschen, als franz. und niederl. Kirchen abgesendet worden. In Folge eines Schlusses der Dordrechter Syn. von 1578 über die Scheidung der Synoden von Gemeinen verschiedener Sprache, entstanden aber Zweifel, ob :die Diener der welschen Kirchen: ferner den deutschen Conventen beiwohnen dürften. Es ward dies gestattet und so ordneten auch später die welschen Kirchen von Cöln u. Aachen Deputirte ab. Die Glieder der Consistorial-Quartiere begaben sich gewöhnlich nach einem bestimmten Turnus zur Synode. Für die Kirche von Düren traf 1578 Pred. Königshofen die Ordnung, dass zuerst Jülich, dann Wehr, Tetz, Badenberg, Weiden oder das Reich von Aachen, Düren, Warttin, Eschweiler und zuletzt Stollberg einen Deputirten senden sollte[60]).

21—22. 13. Mai 1579 zu Aachen. 7. Octbr. zu Bedbur (Joh. Christianus).

23—24. 13. April u. 5. Octbr. 1580 zu Bedbur (Joh. Badius), wieder mit mehren Entscheidungen über Ehe, h. Mahl u. a.[61]).

Die nächsten Jahre brachten abermals schwere Verfolgungen und die Sorge der unter den grössten Gefahren

59) Anhang Nro. XLII.

60) van Alpen a. a. O. S. 95. v. Recklinghausen I., 141. (statt Warttin schreibt v. Recklinghausen Waden, u. lässt Weiden aus.)

61) Anhang Nro. XLIII.

Bayerische Staatsbibliothek München

fortgesetzten Convente mussten jetzt für die verwaisten und heimlichen Kirchen verdoppelt werden.

25—26. 15. März. 11. Octbr. 1581 zu Bedbur (Joh. Christianus),

27—28. 26. April. 10. Octbr. 1582 eben da (Christianus — Badius).

Ohne Geistliche hielten die Gemeinen ihren vollständigen Gottesdienst[62]) an verborgenen Orten „da es am wenigsten gefehrlich, auf das die Dhiener desto bas und ohne gefahr bei allen ihr Ampt verwalten ... dieweil die Dhiener der heimlichen Kirchen fast an allen Orthern bekant werden“ [63]). Die Evangelischen im Stift Lüttich, welche mit der Rheinischen Classe verbunden waren, wie die zu Masseyk, wurden vertrieben, weshalb die Synode durch das Consistorium zu Antorf (Antwerpen) eine Vermittlung bei Wilh. v. Oranien versuchte. Der Uebertritt des Churf. v. Cöln Truchsess von Waldburg zur prot. Kirche brachte auch kein Heil: denn schon 1583 entsetzt hatte er Ernst von Baiern zum Nachfolger, welcher dem bisherigen Förderer der Reformation, Grafen Adolph von Neuenar und Meurs, des Truchsess Obergeneral, seine Herrschaft entriss und die Gemeinen zu Bedburdick, Bedbureiferscheid, Kempen, Miel, Niederlützingen, Niederempt, Rommerskirchen u. a. zerstörte. Auch des Herzogs von Jülich spanisch gesinnte Räthe wirkten verderblich. So wurden aus Neuss die meisten Reformirten vertrieben, ihr Prediger ins Gefängniss geworfen und den Protestanten in Düren und Remagen die Duldung versagt. Im Jahre 1583 konnte kein Convent gehalten werden; schon im folg. J. trat derselbe aber wieder in Aachen zusammen, wo er bis 1597 regelmässig versammelt werden konnte.

29—30. 13. Mai. 7. Octbr. 1584 (Joh. Christianus)[64]).

31—32. 14. April. 4. Septb. 1585 (Christianus — Badius).

33—34. 16. April. 8. Octbr. 1586 (Christianus)[65]).

62) Dazu mahnte die Syn. 15. März 1581.

63) Syn. 11. Octbr. 1581.

64) Anhang Nro. XLIV. v. Recklinghausen I., 87 nennt Otto Gilverath Präses der Frühlingssyn. 1584. In der von mir benutzten Handschr. steht : Joh. Christianus:

65) Anhang Nro. XLV.

35—36. 8. April. 30. Septbr. 1587 [66]).

37—38. April (?). 27. Septbr. 1588 (Christianus).

Wiederholt ergingen ernste Mahnungen zur Ausdauer, Anordnung von Bet- und Fasttagen und Maassregeln zur Sicherheit. Die Geistlichen wechselten öfter den Dienst in den vier Quartieren, um nicht den Behörden aufzufallen und um unbekannter zu bleiben [67]), die Credenz- und Instructionsbriefe der Abgeordneten wurden „ etwas dunkel auf Kaufmanns Weise" ausgestellt und die Synodalprotocolle in ähnlicher Art für die Abwesenden verfasst [68]). Zum letztenmal hielt man zwei Synoden im J. 1589.

39—40. 15. März. u. 9. Aug. 1589 (Christianus — Gottfr. Fell): denn die Bemühungen, durch Vermittlung des benachbarten Adels Duldung zu erlangen, so wie die Verwendungen beim Herzoge selbst blieben erfolglos. Es beschloss daher die Synode

41. 28. März 1590 (Joh. Christianus) wegen der gefährlichen Zeiten sich jährlich nur einmal zu versammeln

42. 1. Mai 1591 (Joh. Badius), und selbst dies vermochte man nicht auszuführen. Die letzten Convente zu Aachen waren

43—45. 16. Juni 1593 (Christianus). 21—24. Aug. 1586 (Joh. Badius). 22. Octbr. 1597 (Wilh. Nickoll) [69]), von mehren Gemeinen wegen Unsicherheit der Wege nicht besucht.

Zur Rheinischen Classe gehörten auch mehre Bergische Gemeinen, namentlich Düsseldorf, Ratingen, Mettmann, Elberfeld, Solingen, so wie die Kirchen an der Sieg („die Kirchen über Rhein", Siegburg, Blankenberg, Lülsdorf, Mondorf, Sieglar, Uckerath, Honnef [70]). Schon 1593 ward ihnen verstattet, die Bergische Synode zu besuchen und 1596 der Rath ertheilt, sich derselben ganz

66) Anhang Nro. XLVI.

67) Syn. 7. Octbr. 1584, aufgehoben 8. Octbr. 1586. s. Anhang n. XLV.

68) Das Protocoll vom 4. Septbr. 1585 beginnt in der Wesel'schen Handschr. „diese Acta sind mit allen von Wordt zu Wordt, wie sie im vniuersal acten Buch beschreiben stehen, gesetzt worden, vnd das von wegen dessen, das sie gefahr des Weges halber auff ein ander Form gesteldt sein gewesen, doch der verstand ist richtig gehalten worden".

69) Anhang Nro. XLVII. XLVIII.

70) vergl. über diese v. Recklinghausen II., 526 f.

70 a) Syn. 1593 §. 13. 1596 §. 11.

Bayerische Staatsbibliothek München

anzuschliessen [71]); doch geschah dies nicht sogleich, denn 1597 entschuldigte sich noch Elberfeld wegen des Nichterscheinens.

Auch in der Zeit der grössten Gefahr wurde übrigens Zucht und Ordnung nicht versäumt. Stets hat sich die ref. Kirche durch ihre sittliche Strenge ausgezeichnet, wofür die Beschlüsse der Synoden ein sprechendes Zeugniss bilden.

Seit Erlass der Convent-Ordnung von 1573 wurden der Vorschrift derselben gemäss auch in kleineren Kreisen die dem Presbyterialsystem entsprechenden Vereine gehalten. Im Gladbacher Quartiere trat das Consistorium jährlich öfter zusammen, besonders zur Handhabung der Censur und zur Befriedigung der localen Bedürfnisse. So wissen wir von Conventen, gehalten zu Rheid 21. Febr. 1574, Breill 24. Octbr. d. J., Mülbröch 7. April 1576, Dülken 15. Aug. u. 19. Octbr. 1585, 27. Febr. u. 16. Octbr. 1586, 8. Januar u. 25. Febr. 1587 (o. O.), 9 März 1587, 1589, 1591, 1595 zu Gladbach, 1. Mai 1596 zu Süchteln. Als Theilnehmer dieses Consistorial-Quartiers finden wir ausser den gen. Gemeinen auch die zu Brüggen, Kaldenkirchen, Kempen, Bracht, Odenkirchen namentlich erwähnt. Zur Entscheidung bediente man sich vorzüglich der Schlüsse der Classical-Convente, welche öfter genau in Bezug genommen werden [72]). Im Sprengel von Düren wurden die Consistoria abwechselnd zu Düren, Eschweiler und Stollberg gehalten [73]). Der Gladbacher Convent vom 3. April 1591 traf die Verfügung „Weil durch Anstehung und Nachlassung der Special-Consistorien in den Quartieren grosse Unordnung einreisst, so ist verabscheit, dass in allen Quartieren alle und jegliche Gemeine die Eltisten zu zweien Monaten zusammen kommen sollen und sich von allen vorfallenden Gebrechen berathschlagen und was nützlich gut und christlich ist anordnen.“

Seit dem Ende des 16. Jahrh. erreichte der Druck der Evangelischen wieder eine bedeutende Höhe. Die

71) Ausser den mitgetheilten Schlüssen der Synoden in Nro. XXXVI. folg. sind die Disciplinar-Bestimmungen der Convente von 1572 — 1590 im Anhange Nro. XLIX. zusammengestellt.

72) Die Acten, welche fast lauter Specialia enthalten, finden sich in dem oben cit. Duisburger Mspt.

73) van Alpen a. v. O. S. 97. v. Recklinghausen I., 142.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gem. zu Hasselt (im Lüttichschen) ging unter, Düren verlor seit 1596 seinen Geistlichen und musste von Elberfeld und Wülfrath versehen werden. Die Gemeinen zu Büllesheim, Flamersheim, Bolheim wurden ihres Predicanten beraubt[74]), die zu Oberwinter und Birgel verloren 1597 ihre Kirche[75]), die zu Jülich ward aus der Stadt verwiesen, über die Protestanten in Aachen ward die Acht verhängt (29. Juli 1598) und aufs grausamste vollzogen, das Quartier an der Erft scheint gar keinen Geistlichen mehr gehabt zu haben und sollte nach einer Verfügung der Syn. von 1601. von Gladbach aus bedient werden. Dennoch wurden die Synoden, wenn gleich oft schwach besucht, wieder regelmässiger gehalten.

46—47. 5. Juni 1601 u. 25—26. Aug. 1602 zu Heinsberg (Casp. Wachtendorf).

48. 29—30. Juli 1603 zu Düren (Heinr. Caspari).

49. 21—22. Septbr. 1604 zu Wevelinghofen (Eberh. Mockius).

50. 2—3. Aug. 1605 zu Düren (Matth. Kōnen).

51. 1. Aug. 1606 zu Rangelraid (Mockius).

52. 21—22. Aug. 1607 zu Düren (Könen).

53. 2—3. Juni 1608 zu Linnich (Könen).

54. 2—3. Juni 1609 zu Birkesdorf (Casper Eilbracht zu Odenkirchen)[76]).

§. 14. Die Reformirten in der Grafschaft Mark, Ravensberg, in Dortmund, Essen, Werden.

(vergl. Lit. vor §§. 4—9).

Wenn schon im Allgemeinen in den Cleveschen Landen den Reformirten eine ungünstige Stimmung entgegenstand, so gilt dies vorzugsweise von der Grafschaft Mark, Ravensberg u. s. w., da diese mehr, als die Gegenden am Rhein, Schauplatz der wiedertäuferischen Unruhen wurden, und man sich daran gewöhnt hatte, die Reformirten mit den Sacramentirern, Schwenkfeldern und Unruhestiftern überhaupt in eine Klasse zu werfen. Wo sich daher Reformirte einfanden, was bis um die Mitte des 16. Jahrh. im Märkischen selten geschah, wurden sie sogleich vertrieben. Katholiken und Lutheraner stimmten in dieser feindlichen Gesinnung überein, und Geist-

74) s. den oben cit. Warhafften Bericht.

75) Warhaffter Bericht und von Recklinghausen I., 167.

76) Die wichtigeren Schlüsse dieser Synoden im Anhange Nro. L.

liche, welche in den Verdacht des reformirten Bekenntnisses kamen, wurden entlassen. So in Soest seit 1533 Joh. Campanus, Joh. v. Bruin, auch wohl Joh. v. Synckhausen[77]), in Dortmund Joh. Heitfeld, der eigentliche Begründer der Reformation 1556[78]), nach dessen Entfernung die Reformirten zusammen mit den Wiedertäufern durch ein Edict aus der Stadt verwiesen wurden[79]). In Essen, Werden finden sich während des 16. Jahrh. keine Reformirte. Eben so war es im Ravensbergischen, wo erst seit der Mitte des 17. Jahrh. durch Brandenburg Vermittlung die Reformirten Aufnahme erlangten. Auch in der Grafschaft Mark konnten erst, seit Brandenburg hier Einfluss übte, die Reformirten sich weiter ausbreiten. Bis dahin erscheinen sie meist nur vereinzelt und bilden während des 16. Jahrh. wenige Gemeinen, die zum Theil erst durch Verdrängung der Lutheraner zu Stande kommen. Die Anfänge mehrer Gemeinen sind unbekannt, zu den ältesten gehört aber Hilbeck 1565 (Gobel Bockelmann (?)), Hamm, wo die ersten Reformatoren seit 1553 der Wiedertäuferei beschuldigt weichen mussten, bis 1576 Joh. Hardt und Gerh. Poth den Heidelb. Katechismus einführten. Gegen das Ende des 16 Jahrh. sind aus den bisherigen luth. Gemeinen entstanden Bladenhorst, Camen (Heinr. Bock u. Jac. Weyng), Wickede (Peter Crito u. J. Herling), Bönen (Joh. Eichelberg) auch wohl Neuenrade (Bernh Decanus 1605). In Lünen wurden die ersten Prediger, weil sie der ref. Confession verdächtig waren, entlassen (1555 Jac. Kintvader); eben so in Altena (Joh. von Horn, Kallmann und Cochlaeus).

Reformirte Flüchtlinge wendeten sich unter diesen Umständen nur seltner hierher. Als um 1570 solche nach Unna kamen, erging sofort ein strenger Befehl gegen deren Aufnahme[80]). Dennoch scheinen sich Reformirte hier stets heimlich aufgehalten zu haben, welchen wiederholt nachgespürt ward[81]).

77) Hamelmann op. gen. p. 1101, der freilich bemerkt, die Ursache der Dimission sei ihm nicht bekannt geworden.

78) s. oben §, 8. Anm. 163. Von ihm sagt Hamelmann p. 1031: an unquam purus fuerit in religione ignoro.

79) s. Anhang Nro. XXV. (§. 8. Anm. 168.).

80) d. Düsseldorf 5. Aug. 1570 (v. Steinen Westf. Gesch. XIII., 1314 verb. 1161 f.)

81) v. Steinen a. a. O. S. 1165. 1175.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern seit 1609 bis 1673.

§. 15. Geschichte.

Kaum war Herzog Johann Wilhelm am 25. März 1609 kinderlos gestorben, da erhoben alle, welche sich hierzu berechtigt hielten, den Anspruch auf die Erbfolge [1]). Ein wiederholt bestätigtes Haus- und Grundgesetz hatte die Untheilbarkeit der Lande und die Primogenitur für die männliche und weibliche Descendenz bestimmt. (so 1418, 1546 u. a.). Die damit im Widerspruche stehende Anwartschaft auf Jülich, welche 1483 Kaiser Friedrich III. dem Markgrafen Albrecht von Meissen ertheilte, war daher auch 1496 und 1509 widerrufen worden.

Die Prätendenten im J. 1609 waren aber:

1) Joh. Sigismund von Brandenburg. Die älteste Schwester Joh. Wilhelms, Marie Eleonore, 1572 mit dem Herzog Albrecht Friedrich von Preussen vermählt, hatte in dem Ehepact die Zusicherung erhalten, dass beim Abgange der männlichen Descendenz ihr und ihren Nachkommen die Lande zufallen sollten. Marie Elenore starb jedoch bereits vor ihrem Bruder 1608 und so schien der Gemahl ihrer Tochter Anna, Joh. Sigismund das nächste Anrecht auf die Erbfolge zu besitzen. Dagegen behauptete dieses

2) die zweite noch lebende Schwester Joh. Wilhelms Anna, Gattin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig v. Neuburg, für sich als die jetzt älteste Erbtochter und für ihren Sohn Wolfgang Wilhelm, als den nächsten männlichen Spross des Hauses.

Mit einer beschränkteren, auf Theilung gerichteten Forderung, erhob sich:

1) Lit. über den Erbfolgestreit bei Weddigen Handb. der hist. geogr. Lit. Westfalens S. 16—20 (35 Schriften). Dazu vergl. man bes. W. Richter Anfang des Streits über die Jülichsche Erbfolge. Erfurt 1833. 4.

3) die dritte Schwester Margarethe, vermählt mit Herzog Joh. von Zweibrücken

4) die vierte Schwester Sibylla, Gattin des Markgrafen Carl von Burgau-Oestreich.

5) Der Herzog Carl von Gonzaga, Nevers-Mantua, wegen seiner Abstammung von Johann I. v. Cleve-Mark.

6) Graf Ernst von Manderscheid und

7) Herzog Heinr. de la Tour von Bouillon, als Nachkommen Engelbert's II. von Mark. Endlich

8) Chursachsen, wegen seiner früheren Eventualbelehnung [1 a]).

Als wirklich berechtigt konnten nur Brandenburg und Pfalz-Neuburg angesehen werden. Der Kaiser, welcher aber selbst bei diesem Zwiespalt für sich Vortheil erwartete, befahl, dass keiner der streitenden Fürsten vor seiner Entscheidung sich des Erbes anmassen sollte. Diesem Verbote kamen jedoch Joh. Sigismund und Wolfgang Wilhelm zuvor, liessen sich im April 1609 an den Hauptorten des Landes huldigen ued vereinigten sich auf den eindringlichen Rath der Evangelischen, besonders des Landgrafen Moritz von Hessen, am 31. Mai zu einem Vergleiche in Dortmund [1 b]), nach welchem sie vorläufig gegen die andern Prätendenten zusammen halten und die Länder gemeinsam verwalten lassen wollten. Hierauf folgte am 16. Juni die allgemeine Huldigung und die Ertheilung der Reversalen für Cleve-Mark zu Duisburg am 4 (14), für Jülich-Berg am 11. (21.) Juli zu Düsseldorf [2]), worin namentlich verheissen ward „die Catholische Römische, wie auch andere Christliche Religion, wie so wohl im Röm. Reich, alss diesen Fürstenthunb und Grafschaft, an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und

1 a) Ausser diesen Hauptcompetenten fehlte es übrigens nicht an einzelnen, welche noch separate Ansprüche machten, wie z. B. Braunschweig — Lüneburg auf die Herrschaft Vlotho. (v. Ledebur diplomat. Gesch. der Stadt u. Herrsch. Vlotho. Berlin 1829 S. 70 f.)

1 b) Lünig spicileg. P. spec. cont. III., 69 f. Du Mont corps diplomatique T. V. P. II., 103 f. u. a. Daselbst sind auch die spätern hierher gehörigen Documente mitgetheilt.

2) Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Krafft der . . . 1609 ertheilten Reversalen. — Amsterdam 1663. 4. Beilage A. — C.

Uebung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen [3]), und darüber niemand in seinem Gewissen, noch exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben: — — dass

3) Wegen dieses Worts :zuzulassen:, welches sich allerdings im Reverse befand und auch in dem Bestallungspatente für den Märkischen Inspector 1612 (s. unten Anm. 66.) mit dem ganzen Passus wiederholt ist, entstand später Streit, indem man, kathol. Seits dafür :zu lassen: lesen wollte und als man zugestanden, dass es im Original :zuzulassen: heisse (s. Gründliche Demonstrat. S. 14), es wenigstens durch :zu lassen: interpretirte. Dagegen deducirten die Evangelischen, dass in den Reversalen „die Libertät im Kirchwesen und bürgerl. Gerechtigkeiten fürstlich versichert und versiegelt wird; nicht, wie etliche excipiren, wie sie diese Freyheit bei voriger schwacher Regierung allein in etlichen Orten gehabt, auch nicht nur das damalige Exercitium Religionis zu lassen, wie man gleichfals und ohne Grund etwa vorgeben, sondern in allen Orten und in alle Wege zuzulassen". Laspeyres Gesch. und heut. Verf. der kath. Kirche in Preussen I., 206. Anm. 11. findet es nach Zweck und Fassung der Reversalien unwahrscheinlich, dass im Orig. :zuzulassen: gestanden und bemerkt: es würde aber auch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Orts Uebung aus dem Worte :zulassen: keine völlige Freigebung der Religionsübung herzuleiten möglich sein: —. Dies scheint indessen nicht richtig und wird sowohl durch die Umstände, unter denen es zu den Reversalen kam, als durch die Geschichte selbst widerlegt. Durch die Reversalen sollten beide Parteien zufrieden gestellt werden; daher ward den Katholischen die Erhaltung ihrer Rechte an jedem Orte zugesichert, den Evangelischen aber musste mehr, als der ungenügende status quo, gewährt werden. Dies lag sowohl im Interesse der Stände, von denen die Ritterbürtigen und Städte, welche vorzugsweise die Reversalien erwirkten, meistens den Evangelischen zugehörten*), als in dem Willen der Fürsten selbst, welche damals beide Protestanten waren. Sie beabsichtigten daher die Freilassung ihres Cultus auch an den Orten, wo er noch nicht bestand, nur unter der Bedingung, dass überall die alte Kirche fortbestände, und handelten auch sofort dieser Absicht gemäss, wie die speciellere Darlegung unten ergeben wird. Hier nur einige Beispiele. Bei Ertheilung der Reversalen für die Zünfte zu Deuren am 21. (31.) Juli 1609 (Gründl. Demonstr. Beil. D.) ward verheissen „in der Pfarr- und Klosterkirche keine andere als die röm. kath. Religion und derselben Exercitien öffentlich zu gestatten ‚. doch andere

*) Die Stände erklärten auch am 4. Nov. 1614 :se eo tantum respexisse, ut Catholicis Romanis securitas reliquisque vero liberum suae religionis exercitium non in uno aut altero, sed in omnibus et singulis harum provinciarum locis concederetur: istum in finem disertis verbis articulis reversalium insertum esse, non tantum Cath. Romanam, sed et in toto imperio et his provinciis usitatam religionem libere usurpatam: —.

auch die Stifte, Clöster und alle andere Collegia durch Landsessige besetzt, in esse gelassen, gehalten und niemand daselbst in seinem Gewissen betrübt werden möge“ —

Der Kaiser erklärte sogleich den Dortmunder Vergleich für nichtig und versuchte durch seinen Vetter Erzherzog Leopold, Bischof von Strassburg und Passau, selbst in den Besitz der Erblande zu kommen [3 a]). Da die religiösen Interessen mit den politischen zusammen trafen, standen sich jetzt der Kaiser mit Spanien und der am 10. Juli 1609 zu Würzburg von Maximilian von Baiern gestifteten katholischen Liga auf der einen, und die possedirenden Fürsten mit der evangelischen Union, geschlossen zu Ahausen 4. Mai 1608, am 11. Febr. 1610 zu Schwäbisch Hall mit Frankreich verbunden, und Holland auf der andern Seite, kampfgerüstet gegenüber. Die Zerwürfnisse des Kaisers mit seinem Bruder Mathias und die übrigen Zeitverhältnisse hinderten indessen für den Augenblick den Ausbruch grösserer und anhaltender Feindseligkeiten. Brandenburg und Pfalz-Neuburg vermochten daher in dem Gesammtlande ihren bisher gedrückten Glaubensgenossen die denselben zugedachten und verheissenen Freiheiten (s. Anm. 3) zu gewähren, die zerstörten Kirchen herzustellen, die sich neu bildenden Gemeinen zu unterstützen, die gegenseitige Verbindung derselben zu

im Reich zugelassene Religionen auf ihr Verlangen dergl. Exercitia anzurichten nicht verweigert . . werden soll“. Darauf erklärten auch die Zünfte 16. (26.) Decbr. ej. (a. a. O. Beil. E.) dass „in Ersetzung des Raths, Scheffen, Ambachtsmeister u. a. gemeine Aembter dem Rel.-Frieden gemess, auch andere zugelassene Rel.-Verwandte — admittirt nud nicht ausgeschlossen werden sollen“. In den Reversen für Lippstadt 17. Febr. 1610, für Essen 7. Mai 1611, für Mühlheim 12. März 1612 u. a. (a. a. O.) wird immer dasselbe Princip ausgesprochen nnd viele evangelische Gemeinen werden jetzt neu begründet. Als die Katholischen sich darüber zu beschweren anfingen, erklärten die Fürsten schon am 20. Decbr. 1609 durch ihre Commissarien, sie hätten die Reversalien nie anders verstanden, als dass den Katholiken Manutenenz, den Protestanten aber die Freiheit ihres Exercitii versprochen worden, weshalb beide Parteien zu gegenseitiger Duldung und ruhigem Beisammenwohnen ermahnt wurden. Eben so späterhin. (s. Anm. 9. 10.)

3 a) vergl. die Publicanda u. Mandate v. 28. Sptbr., 21. Octbr., 15. Decbr. 1609 und die von den Verbündeten dagegen erlassenen Edicte v. 5. Octbr. 1609, 12 Jan. 1610 u. a. (Scotti Cleve-Mark I., 224. 225. 227. 228.)

befördern und ihre Organisationen zu befestigen. Die Presbyterien, Classen und Provinzialsynoden werden jetzt ungehindert gehalten, die Generalsynode der Reformirten bildet sich 1610 und die Lutheraner werden im J. 1612 zu einer gleichen Versammlung veranlasst.

Leider ward aber bald die Eintracht zwischen den beiden Fürsten gestört. Wolfgang Wilhelm vermählte sich am 10. Novbr. 1613 mit Magdalena, der Schwester des Haupts der Liga und trat dann am 25. Mai 1614 vom luther. zum kathol. Bekenntnisse über. Sofort bereitete sich Brandenburg, indem es allen Unterthanen in den Successionslanden die „politischen und religiösen Privilegien, Freiheiten, Verfassungen" aufs Neue zusicherte [3 b]), mit Holland, Neuburg mit Spanien zum Kampfe und jeder eroberte, so viel er vermochte. Die Ueberzeugung, dass die Bundesgenossen, besonders die Spanier, dem Lande zum Nachtheil der Erben selbst höchst verderblich wurden, veranlasste aber diese zur Vereinigung. Man beschloss am 12. Novbr. 1614 zu Xanten [4]) eine vorläufige Theilung, bei welcher Wolfgang Wilhelm, seit dem Tode seines Vaters (12. August d. J.) selbst zur Regierung gelangt, Jülich-Berg, Joh. Sigismund Cleve-Mark-Ravensberg-Ravenstein übernehmen sollte. Die Vollziehung musste indessen unterbleiben, da eine Räumung der von den Verbündeten eingenommenen Plätze nicht zu erwirken war. Eben so wenig ward der zwischen Wolfgang Wilhelm und Georg Wilhelm, Joh. Sigismund's (†23. Decbr. 1619) Nachfolger, am 11. Mai 1624, 9. (19.) März 1629 wiederum zu Düsseldorf erneute vorläufige Theilungsvertrag [5]) vollzogen.

Fortwährend blieb nun das Land der Schauplatz des Krieges und war den wiederholten Einfällen der Holländer, Spanier, der kaiserlichen Truppen unter Tilly, der Schweden, Hessen u. s. w. ausgesetzt, Drangsalen, welche durch die religiösen Verfolgungen um so drückender wurden. Zwar hatte Wolfgang Wilhelm nach seinem Religionswechsel durch ein Patent d. Düsseldorf 14. Juni

3 b) d. Cleve 29. Mai 1614 (Scotti a. a. O. S. 236).

4) Lünig Spicileg. eccl. P. spec. III., 82. (irrig unterm 18. Nov.) Du Mont T. V. P. II., 259.

5) Lünig cit. 89. 106 f. Du Mont cit. 446 f.

1614 versichert [6] " ob den Reversalen mit trewen Ernst und Eifer zu halten, und denjenigen so demselben zuwider thun, sich eussersten vermögen nach zu widersetzen, dassjenige so etwa bissher darwider vorgangen . . abstellen helfen . . und geliebte Justitiam ohne Respect der Religionsdifferens in acht zu nehmen", auch bald darauf bei der Unterhandlung mit Brandenburg zu Wesel verheissen „dass die Uebung der Röm. Religion, auch Augspurg. und Reformirter Confession in allen diesen Ländern, Städten und Dörfern, frei und gemein mussten bleiben, und also unter allen, so Geistlich als Weltlich Eingesessenen, guter Fried und Einigkeit erhalten werden." Indessen duldete der Pfalzgraf nicht nur ruhig das gewaltsame Verfahren der Spanier gegen die Protestanten, so sehr auch Brandenburgischer Seits dagegen protestirt ward [7], sondern er fing bald selbst an, den evangelischen Cultus an vielen Orten zu verbieten und durch allgemeine Mandate denselben zu hemmen. So erging am 3. Nov. 1625 der Befehl, keinen unkatholischen Predicanten oder Schulmeister zuzulassen, am 5. Juli 1627, kein unkatholisches Exercitium der Religion weder in Städten, Häusern oder Dörfern heimlich oder öffentlich zu gestatten, am 6. April und 12. Juli 1628, die Calvinischen Predicanten abzuschaffen u. a. [8]).

Die Generalstaaten, von Brandenburg und den Protestanten zur Hilfsleistung gegen dieses Verfahren aufgefordert und durch ihre Mitunterschrift des Xanten'schen Vergleichs dazu verpflichtet, erklärten sich entschieden bereit, wie die Tractaten überhaupt, so besonders „den Punkt wegen der Religion zu manuteniren" [9]) und bewirkten am 8. Aug. 1630 den Abschied „dass nach Inhalt der Reversalen, welche beyde Chur- und Fürsten den Ständen und Eingesessenen obgemelter Landen verliehen . . . das Exercitium der Evang. Religion an solchen Orten, alwo dasselbige a dato obgemelter Reversalen bis dahin gewesen, musste restabilirt werden." Da die Restitution aber nicht erfolgte und der Pfalzgraf die

6) Gründl. Demonstration Beil. H.

7) d. Cleve 30. Juli 1615 (a. a. O. Beil. J.) 21. (31.) Mai 1616 (Warhafftige Deduction des elendigen Zustandes . . . der Evangelischen in Gülich und Berg etc. (Amsterdam 1664. 4.) S. 18.

8) Warhafft. Deduction S. 23 f.

9) Die Verhandlungen im Archiv zu Wesel Nro. 24. 42. 46.

Reversalen beschränkt zu deuten anfing, (s. Anm. 3), erklärten die Generalstaaten diese Interpretation für captiös und drohten mit ähnlichen captiösen Auslegungen und Repressalien [10]). Da dies keinen Erfolg hatte, vielmehr der bisherige Druck gegen die Evangelischen fortdauerte [11]), fingen die Holländer an, katholische Geistliche aufzugreifen und zur Haft zu bringen. Als nun die beiden possedirenden Fürsten, Wolfgang Wilhelm und Fried. Wilh. (seit 20. Novbr. — 1. Decbr. — 1640), mit einem neuen Vergleiche umgingen, vermochte der letztere die Generalstaaten, von den Repressalien abzulassen. Sie erklärten sich am 27. März 1647 dazu bereit „Op dat vertrauwen, dat Uwe Churf. Doorlucht zal te wege brengen, dat die van de Religie mogen worden herstelt in vorigen Stant; immers sulcks, dat alle vordere beletselen ende verhinderingen met der daet, ende voor het toekomende, ophouden ende heu daer toe gehoorende Kercken ende jnkomsten gevolgt werden“ [12]). Hierauf schlossen Neuburg und Brandenburg am 8. April 1647 zu Düsseldorf einen neuen, jedoch wieder nur provisionellen Transact [13]), worin festgesetzt wurde „dass wegen des exercitium religionis tam publicum, qnam privatum, es in den Stand gesetzt und gelassen werden sollte, wie es sich deshalb allenthalben a 1612 in qualibet anni parti befunden; dass aber an den Orten, da ihnen die Kirche nicht zustünde, ein jedweder das exercitium seiner Religion auf seine Kosten erhalten solle.“ — Dieser Vergleich wurde auf 10 Jahre eingegangen, doch so dass ein Jahr vor deren Ablauf das Weitere zu verabreden. Commissarien von beiden Seiten suchten aber sogleich wo möglich eine definitive Ausgleichung [14]), welche der Westfälische Friede [15]) vorbehalten hatte. Da jedoch in diesem 1624

10) Schr. v. 12. Mai u. 29. Juli 1631. Brandenburg forderte damals „ut in causis religionis bonisque ecclesiasticis reversales observentur idque secundum interpretationem peculari scripto comprehensam“.

11) Specialia (s. unten) in der cit. Deduction S. 34 f.

12) Demonstration S. 39. Deduction S. 39.

13) Lünig l. c. P. III., 120 f. Du Mont VI., 1., 386.

14) Verhandlungen in der Demonstration S. 40. f. verb. Deduction S 40. f. Die Acten der Duisburger Conferenz vom 5. Mai 1647 — 4. April 1648 u. a. im Landesarchiv zu Düsseldorf Abth. IV. Lit. C. Nro. 17. folg.

15) J. P. O. art. IV. §. 57. J. P. M. art. VI. §. 46.

als Normaljahr angenommen worden, glaubte sich Pfalz-Neuburg durch den Vergleich von 1647 nicht gebunden und wollte den Besitzstand dem allgemeinen Frieden gemäss anerkannt haben. Brandenburg konnte dagegen das J. 1624, als den Evangelischen nachtheilig, nicht annehmen, worauf, da ungeachtet aller Gegenversicherungen[15 a)] Pfälzischer Seits der Druck gegen die Protestanten aufs Neue begann[16)], der Ausbruch eines neuen Krieges drohte. Die Vermittlung der Holländer und das entschiedene Einschreiten des Kaisers hinderten jedoch denselben und führten zum Vergleiche d. Clev. 11. Octbr. 1651[17)], nach welchem eine Commission, — für den Kaiser der Bischof von Münster und Herzog August von Braunschweig, für Brandenburg Fürst August von Anhalt und Graf Ludwig Heinrich von Nassau, für Neuburg die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück, — beauftragt wurde, zu entscheiden, ob der Religionspunkt nach dem Westf. Frieden oder den Reversalen von 1609 und dem Vergleich der beiden Parteien von 1647 zu beurtheilen sei. Die Stimmenmehrheit solle entscheiden, unverglichene Punkte an den Kaiser gebracht, inzwischen aber Alles in dem Zustande bleiben oder hergestellt werden, wie es vor Anfang der ausgebrochenen Thätigkeiten gewesen (s. Anm. 19).

Hiervon nahm man zu neuen Verfolgungen Anlass, indem man auch insbesondere Mandate gegen die Wiedertäufer auf die Protestanten ausdehnte[18)]. Auf eine von Brandenburg darüber geführte Beschwerde, gab der Kaiser einen Gegenbefehl[19)] und forderte die Commission

15 a) Unterm 7. Octbr. 1649 erklärte der Pfalzgraf, er habe die Ref. und Augsb. Conf. Verw. weder von hohen und niederen Aemtern ausgeschlossen, noch sei er sie auszuschliessen gemeint.

16) Deduction S. 47. f.

17) Lünig l. c. P. III., 138. f. Du Mont VI, II, 22. Die Annahme der Vergleich sei am 18. Octbr. geschlossen (Knapp Regenten- u. Volksgesch. von Cleve u. s. w. III, 244.) ist falsch.

18) Deduction S. 58 f. — Edict v. 6. Juli 1652, 30 Decbr. 1652 (Scotti Jülich I, 121. 122.)

19) d. Ebersdorf 20. Juli 1655. (Demonstrat: S. 44.) Darauf erging von Neuburg das Edict 14. Septbr. d. J. (Scotti a. a. O. S. 125), die Evangelischen dem mit Brandenburg geschlosenen Vergleich gemäss zu behandeln und alles im Zustande zu lassen, worin es sich vor den im Juni 1651 entstandenen Thätlichkeiten befunden.

dringend zur Beendigung der Sache auf. Ehe diese aber zum Ziele gelangte, schien den Betheiligten eine eigne endliche Ausgleichung unumgänglich nöthig[19 a]) und so schlossen Philipp Wilhelm (seit 10. (20.) April 1653 Nachfolger seines Vaters) und Friedrich Wilhelm am 9. (19.) Septbr. 1666 zu Cleve einen Erbvergleich[20]), vermöge dessen die Herzogthümer Jülich und Berg nebst den Herrschaften Winnenthal und Breskesant an erstern, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg an letztern zu vollem Eigenthum übergehen, wegen der Herrschaft Ravenstein aber durch Compromiss entschieden werden sollte[21]).

Ueber den Religionspunkt hatte man bereits durch einen Interimsvergleich zu Dorsten 4. (14.) Febr. 1665 sich zu einigen gesucht[21 a]). Um aber zu einer vollständigen Erledigung zu kommen, war auf Grund desselben zum Erbvergleich noch ein eigner Nebenrecess über die Religionsangelegenheiten[22]) gefügt, welcher in einem von beiden Contrahirenden gebilligten Auszuge vom 26. April 1668[23]) den Beamten zur Befolgung publicirt wurde[24]). Mit Berücksichtigung des Westfälischen Friedens ward festgesetzt.

1) Für die Pfalz-Neuburg. Lande entscheidet das Normaljahr 1624 und demgemäss ist die Restitution zu bewirken[25]). Für das Brandenburger Gebiet sollen die

19 a) noch am 2. März 1663 sah sich Churf. Friedr. Wilhelm genöthigt ein Patent gegen Pfalz-Neuburg zu erlassen und mit Repressalien zu drohen (Lünig l. c. 130.)

20) öfter gedruckt. Lünig III., 210 f. Du Mont VI., III., 117. Scotti Cleve.Mark I., 436 f. und dess. Jülich I., 141. (Die Vorverhaudlungen sämmtlich im Düsseldorfer Landesarchiv l. c.)

21) Diese ward 1671 Neuburg überlassen.

21 a) Lunig l. c. 203 f. Du Mont VI., II., 37. Darin war beschlossen, dass das Normaljahr 1624 zur Entscheidung genommen u. das Directorium beim Niederrhein. - Westfäl. Kreise zwischen Cleve und Jülich alterniren solle.

22) Lünig l. c. 211 f. Scotti Cleve-Mark I., 454 f.

23) Scotti Jülich I., 145 f. Mark I., 484 f.

24) d. Düsseldorf 13. Aug., Cleve 18. Juni 1668. (Scotti Jülich I., 153. Mark I., 491).

25) Art. 3. Einleit. Die Bestimmung, sie sollen restituirt werden „wann 4 oder 5 Familiae oder Hauss-Gesinde ihrer der Evang. Religion vorhanden" wurde bei der Ratification vom 17. Sptbr. 1666 „zur Verhütung künfftiger Disputen" ausgelassen. — Im Jülich'schen wurde mehr nachgegeben, s. unten.

jeder Confession im J. 1609 zugehörig gewesenen „Kirchen, Gemeinden oder Schulen", die seitdem bis 1624 „entsetzt, folgends aber restituirt und noch sind, in ihrem gegenwärtigen Zustande gelassen werden" [26]). Allen aber, die hiernach ein öffentliches Religions-Exercitium nicht besitzen, wird ein qualificirter Hausgottesdienst und die Benutzung des öffentlichen in der Nähe zugestanden [27]).

2) Rücksichtlich aller Kirchengüter soll für die Pfälzischen Lande der Besitzstand vom 1. Januar 1624 normirend sein, für die Brandenburger Lande aber Alles, was vor 1651 zu dem Evang. Gottesdienste, Schulen und Studenten würklich applicirt ist, denselben verbleiben [28]).

3) Die drei Confessionen sollen in religiösen und bürgerlichen Verhältnissen gleich berechtigt sein [29]). Daher wird gegenseitige Duldung anerkannt und jeder Gewissenszwang untersagt, wie bei Prozessionen, Feiertagen u. s. w. [30]). Der Uebergang von einem Bekenntnisse zum andern wird nicht gehindert, der geistliche Vorbehalt jedoch bestätigt [31]). Die Geistlichen und Kirchendiener sollen aller Immunitäten theilhaftig bleiben und die Annexa jeder Confession, so wie die hergebrachte kirchliche Verfassung nicht verkürzt werden [32]). Die bürgerlichen Freiheiten, der Anspruch auf Erwerb, auf Aemter, der rechtliche Schutz überhaupt sollen, soweit nicht eigenthümliche Privilegien begründet sind, um der Religion willen nicht verschieden sein [33]).

Die Ausführung des Einzelnen ward den dem Dorsten'schen Vergleiche gemäss bestellten Commissarien übertragen [34]). Dabei ergaben sich aber bald mannigfache Schwierigkeiten, besonders wegen Ermittelung des Factischen und der Feststellung des Simultanei [35]). Auch

26) Art. 3. §. 4., worin zugleich das Simultaneum den Katholischen zugestanden wird, die im J. 1609 und 1624 im Besitze waren, wenn sie auch inzwischen oder jetzt nicht mehr darin seien.
27) Art. 5. 7. §. 2.
28) Art. 8. §. 1. f.
29) s. überhaupt Art. 4. 6. 7.
30) Art. 4. §. 13. — 15. 17.
31) Art. 8. §. 16.
32) Art. 4. §. 7. — 12.
33) Art. 6. 7.
34) Art. 9.
35) s. die Brandenb. Verordn. v. 1. Mai 1668 (Scotti Cleve-Mark I., 491.).

forderten die Katholiken dem Recesse zuwider Stolgebühren, hemmten die Begräbnisse der Evangelischen auf den gemeinsamen Kirchhöfen, verlangten höhere bürgerliche Abgaben, erschwerten die Erlangung von Ehrenämtern und dergl. m. [36]). Die Conferenzen der beiderseitigen Commissarien zu Münstereiffel, Linnich, Hamm, Xanten, Mörs und Duisburg vermochten die Differenzen nicht zu erledigen, weshalb einer mit neuen Instructionen versehenen Commission zu Bielefeld die Sache aufgetragen und im Wesentlichen nach deren Vereinbarung ein fernerer Religions-Vergleich am 26. April 1672 zu Cöln an der Spree [37]) eingegangen wurde. Die Ratification erfolgte mit einigen Nachträgen d. Düsseldorf 11. Juni 1672 und Haus Sparenberg 10. Januar 1673 [38]). Hierin wurde der rechtliche Besitzstand für sämmtliche Kirchen jeder Herrschaft im Einzelnen bezeichnet (Art. 1. 2. 4. 6. 7.), deren Rechte, namentlich in Betreff der Jurisdiction, festgestellt (Art. 3. 5. 8. 9.), die bestrittenen Puncte möglichst erledigt und das Princip der Parität in religiösen und bürgerlichen Verhältnissen weiter ausgeführt (Art. 10. 11). Alles, was durch diesen Vergleich jeder Confession zugefallen, sollte „von eben der Natur und Kräfften seyn, als wenn ihnen solches durch die Execution des Teutschen Friedensschlusses gelassen, wieder gegeben und zugeeygnet wäre“ und Alles „was bey dieser Pauschhandlung verabscheidet und verglichen“ sollte „alsofort in allen Landen ohne einige fernere Verordnung, zur Execution gesetzet, und dawider keine exception, auch keine andere geistliche und weltliche Satzungen, . . . sie seynd albereit vor diesem gemacht, oder werden künfftig gemachet, eingewendet werden“ [39]).

36) Dagegen die Edicte d. Düsseldorf . . Juli u. 6. Nov. 1670 (Scotti Jülich I., 155. 156.).

37) bei Lünig a. a. O. 232 f. Du Mont VII., I., 171 u. a. Scotti Mark I., 496 f.

38) Scotti Jülich I., 160. Mark I., 496.

39) Art. 10. §. I., 11. §. 2. — Wegen des Einzelnen s. m. unten.

Erstes Capitel.

Die Lutheraner.

a. in dem Pfalz-Neuburgischem Gebiete.

§. 16. in Jülich-Berg.

Bis zur Rückkehr Wolfgang Wilhelms zur kath. Kirche waren die lutherischen Gemeinen von Jülich-Berg in stetem Wachsthum begriffen. Im Herzogthum Jülich bildeten die bisher von gemeinsamen Predigern bedienten Gemeinen selbstständige Kirchen, wie Düren seit 1609 (Hermann von Giessen), Jülich seit 1611 (J. J. Stüber). Schon 1617 verlor aber Linnich seinen eignen Geistlichen und wurde nach Zerstörung des Gotteshauses 1626 mit Jülich verbunden, wohin auch die Lutherischen aus Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhofen, Randerath, Wickrath und Bergheim gewiesen wurden. Düren wurde 1628 seines Predigers beraubt und entbehrte desselben bis zur Mitte des 18. Jahrh. In der Herrschaft Kindsweiler liess der Graf von Waldeck 1619 in der kath. Pfarrkirche durch den luther. Prediger von Jülich Gottesdienst halten. Seit 1628 geschah dies in der Burgkapelle und zwar von 1641 ab durch einen eignen Geistlichen (Joh. Erasm. Blum), der seit 1648 zugleich für Engelsdorf bestellt ward. Gemünd erhielt erst 1656 einen eignen Prediger (Joh. Sing-Cantor). Als eine der Hauptkirchen erhielt sich Stollberg, ein Zufluchtsort der Verfolgten, wo 1647—1648, auch eine besondere Kirche erbaut ward, während bisher der Söller eines alten Hauses zur Versammlung gedient hatte[40]).

Durch den Religionsvergleich von 1672 (Art. VI. §. 5. 6.) wurde den sieben Gemeinen: Düren, Gemünd, Stollberg, Kindsweiler, Jülich, Zweifall, Mentzerath das öffentliche Exercitium bestätigt. Da in Jülich seit 1622 nur in Privathäusern Versammlungen stattfanden, seit 1628 die Jesuiten selbst diese verhinderten, so wurde die Kirche nicht restituirt und eine neue ausserhalb der Stadt erbaut, des Predigers Wohnung und die Schule aber in der Stadt bewilligt.

Im Bergischen entstanden mehre neue Gemeinen wie 1610 zu Ratingen, Mühlheim a. Rhein, Wip-

40) van Alpen Ref.-gesch. von Stollberg S. 84 f.

perfürth und 1613 zu Reusrath[40 a]). Schon im folg. Jahre begannen aber die schweren Verfolgungen, durch welche viele Geistliche verdrängt und zum Theil kath. Priestern weichen mussten, wie in Walscheid, Seelscheid, Volberg, Rossbach, Holpe, Waldbroel, Eckenhagen, Burg[41]) u. a. Seit 1629 wurden die Umstände günstiger, 1637 aber wieder drückender und von den Jesuiten mehre Kirchen, wie Ruppichterode, Herchen, eingenommen. Gänzlich verloren gingen jetzt Immenkappel, Aldenrad, Gestingen, Eydorf, Dollendorf, Lährspich und Much[42]), und für längere Zeit Wipperfürth[42 a]). Die Misstände im Ganzen hob auch hier der Religionsvergleich von 1672 (Art. VII. §. 4. 5). An 32 Orten[43]) ward der Cultus anerkannt, darunter auch Solingen (selbstständig seit 1655. Joh. Hölterhof von Lennep)[43 a]), Mettmann, doch nicht überall mit gleichem Rechte. In Seelscheid, Denklingen und Herchen erlangte man mit Mühe das Simultaneum neben den Katholiken, in Velbert blieb den Reformirten ihr Anspruch vorbehalten[43 b]). Das im Ganzen nicht ungünstige Resultat war zum Theil durch Gewährung des katholischen Exercitii auf einigen adligen Häusern der Grafschaft Mark herbeigeführt worden (Art. II. §. 3. folg.)

Verfassung des Jülich-Bergischen Ministerii*).

Ueber die ursprüngliche Einrichtung der luth. Kirche in Jülich-Berg fehlen die Nachrichten. Presbyteriale Ele-

40 a) Die Gemeine zu Düssel fiel 1612 den Reformirten zu, da sich der luth. Prediger zur kath. Kirche wendete. (v. Recklinghausen II., 431.)

41) im J. 1621. vergl. Leonardson Kirchengesch. der Freiheit Bourg, in Aschenberg niederrhein. Blätter III., 255 f. IV., 485 f. v. Recklinghausen II., 571.

42) v. Recklinghausen III., 57. 58.

42 a) im J. 1623 zerstört und erst 1788, 1795 zu Klüppelberg hergestellt. a. a. O. II., 561 f.

43) Die einzelnen s. m. bei der Uebersicht der Classen unten §. 32.

43 a) erst 1695 aber mit allen Vorrechten eines freien Exercitii begabt. (a. a. O. III., 31.)

43 b) vergl. unten §. 32. Anm. 16.

*) An Materialien fehlt es hier meistens. Durch Brand und Kirchenunglück sind viele Documente verloren gegangen. (s. v. Recklinghausen II., 549. 574. 576. 582. 588). Die Synodalprotocolle seit 1654 (ältere sind nicht vorhanden) habe ich im Auszuge des Herrn Cons.-Rath Dr. Hartmann zu Düsseldorf benutzt, daneben das Protocollbuch seit 1753 aus dem Archiv der kleineren Gemeine zu Elberfeld. Das frühere Archiv ist nicht mehr zu ermitteln.

mente fanden wohl bald Eingang, wobei das Beispiel der Reformirten hier um so mehr einwirken konnte, als die Confession der einzelnen Gemeinen nach der Gesinnung des Predigers früher öfter wechselte, wie in Düssel, Radevormwald, Leichlingen, Jülich u. a. Vielleicht war es selbst nicht ohne Einfluss, dass der erste bekannte Inspector Thamerus (1613 — 1621) früher der reformirten Kirche angehört hatte[44]).

Die Gemeinen von Jülich, dem Ober- und Unterbergischen bildeten wohl gleich seit Beginn eigne Ministerien, mit besondern Inspectoren und hielten gesonderte Synoden. Seit wann dies geschehen, wissen wir nicht. In der von Herzog Wolfgang Wilhelm, im J. 1612 angeordneten Dinslaken'schen Generalsynode (s. S. 117.) war aus dem Bergischen Just. Weyer, Stadtprediger in Düsseldorf, abgeordnet. Ob für die Bergischen und Jülicher Prediger ähnliche Verhältnisse, wie in Cleve und Mark begründet worden, wissen wir nicht. Später scheint von den getrennten Ministerien eine Vereinigung öfter gewünscht zu sein, ohne dass sie zu Stande kam. Auf der Synode zu Mühlheim a. Rhein 1655 vereinigten sich die Kirchen von Jülich mit dem Ministerium und bildeten seitdem eine Classe der Unterberg. Inspection. Den damals gemachten Antrag zur Generalsynode wies der Oberberg. Inspector zurück und erst 10 Jahre später konnte dieselbe gebildet werden.

Die an der Spitze der Ministerien stehenden Inspectoren[45]) fungirten Anfangs meistens lebenslänglich. Im Oberbergischen waren es Heinr. Johannel zu Eckenhagen 1613—1654, Chon Esther zu Waldbroel — 1681 und gleichzeitig im Unterbergischen Thamer — 1621, Joh. Becker zu Lennep, dessen Sohn Melchior Becker daselbst, Justus Weyer zu Düsseldorf, Joh. Becker zu Lennep — 1635, Joh. Struväus daselbst 1653, Joh. Scheibler eben da — 1689. Der Inspector leitete die Synode. Die vorhandenen ältesten Nachrichten betreffen nur die im Unterbergischen. Von den Anfangs gehaltenen wissen wir nichts — nur gelegentlich wird die zu Burg 1643 erwähnt — und die von 1654 wurde schon zeitig als die erste betrachtet. Tag und Ort sind unbekannt. — 2) 7. 8. Juni

44) v. Recklinghausen II., 531.
45) a. a. O. III., 81 f.

1655 zu Lennep. 3—5) 19. 20. Octbr. 1655. 3. Septbr. 1657. 31. Juli u. 1. Aug. 1658 zu Mühlheim a. Rhein. 6) 30. Octbr. 1659 zu Burg. 7) 20. Mai 1661 zu Lennep. 8) 1. Juni 1662 zu Mühlheim. 9) 6. Juni 1663 zu Lennep. 10) 23. 24. April 1664 zu Mühlheim.

Zur Richtschnur diente ausser den in einzelnen Gemeinen üblichen liturgischen Vorschriften[46] die Zweibrücker Kirchenordnung[46 a]), welche auf Empfehlung Wolfgang Wilhelms 1612 angenommen[47]) und wiederholt auf der Syn. zu Burg 1643 und zu Lennep 1655 anerkannt wurde[47 a]). Da diese Ordnung die Verfassung der Kirche nicht näher berührt, so musste der freien Entwicklung des Ministerii deren Gestaltung überlassen bleiben. Ein gewisser Usus wurde hierbei bald massgebend, doch nicht gerade streng befolgt. Daher beschloss man auf der zweiten Syn. Pos. 2 „Es sollen Leges entworfen und den Oberbergischen mitgetheilt werden, ob sie etwas ab oder dazu zu thun, weil bisher alles über und über gegangen und ein jeder schier gethan, was ihm recht gedeucht. Ein jeder soll sich sodann an Eides statt dazu verpflichten.“ Das Ergebniss dieses Schluses waren die XVI. leges Ministeriales[48]), welche seitdem stets anerkannt worden sind. Durch dieselben wurde zugleich das Verfahren der Synode geregelt. Die 2te Syn. selbst bestimmte noch dazu (Pos. 19), dass jeder seinen Platz, nachdem

46) So hatte Stollberg ein eignes Collectenbuch 1647, ein anderes 1687 (van Alpen a. a. O. S. 85.)

46 a) Diese K. O. war 1557 vom Herzog Wolfgang zu Zweibrüchen publicirt, 1560 im Herzogthum Neuburg eingeführt und 1570 von Philipp Ludwig und Johannes wiederholt.

47) Sie wurde zuerst in Düsseldorf recipirt. Auf einem Exemplar der K. O. (s. v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 42 verb. S. 128 Anm.) findet sich von der Hand des Geh. Secr. des Herzogs Paul Faber die Notiz „durch Wolfgang Wilhelm für die Kirche und Gemeine der wahren Ev. Religion Augsb. Coufession zu Düsseldorf den Gottesdienst darnach anzustellen, verordnet 1. Jan. 1612“.

47 a) Durch die Zweibr. K. O. wurden wohl ziemlich allgemein die besondern Ortsagenden, wie die von Lennep (v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 76. 101. folg. Entwurf einer Agende. (Essen 1826) S. XVI.) abgeschafft.

48) Nach dem ersten Abdruck bei Snethlage: die älteren Presb. Kirchenordn. S. 61 — 63 im Anhange Nro. LI. Wie viel aus den Synodalschlüssen in die leges übergegangen, lässt sich beim Mangel der Acten nicht bestimmen. Syn. 2. Pos. 15. ging in lex 8 über.

er ins Ministerium eingetreten, darin einnehmen und der jüngste zuerst sein Votum abgeben solle. Die in lex 10 vorgeschriebene Disputation sollte sich auf die Augsburg. Conf. beziehen, aber nicht über zwei Stunden dauern [49]). Schon 1663 wurde statt derselben die Synodalpredigt eingeführt [50]) und zugleich festgesetzt, dass jährlich einmal die Synode gehalten würde [51]). Wegen der Zehrung auf der Syn. ward 1655 beschlossen, dass diese 1 Stunde Mittags u. 2 des Abends währen, auch sogleich mit dem Wirth verrechnet werden und der Inspector mit seinem Boten frei sein solle [51 a]).

Nachdem die Vereinigung beider Ministerien gelungen war, versammelten sich auf der 11. Syn. zu Mühlheim 14—16. April 1665 unter beiden Inspectoren 19 Deputirte (12 aus dem Unter.-, 4 aus dem Oberberg., 3 aus dem Jülichschen). Seitdem trat regelmässig die Synode abwechselnd im Ober- und Unterbergischen jährlich einmal zusammen und nur ausnahmsweise auch öfter, wie 1666 zweimal, 1671 viermal [52]). Zur Syn. sollten eigentlich aus jeder Gemeine die Geistlichen (nicht Laien) als Deputirte erscheinen. Dies geschah jedoch meistens nicht und die Klage über den schlechten Besuch musste oft wiederholt werden [53]). Häufig fehlte eine ganze Abtheilung des Ministeriums. Der Jülicher Classe wurde 1668 auf ihren Antrag bewilligt, dass sie nur Einen Deputirten senden dürfe [54]).

Eine Eintheilung des gesammten Ministerii in Classen erfolgte erst im Anfange des 18. Jahrh. (s. §. 32.) Bis dahin bilden die Unter-, Oberberg. und Jülicher Kirchen drei Quartiere (Classen). Jedes hat einen Senior u. As-

49) Syn. 3. Pos. 13.

50) Auf der Syn. 1664 hielt Joh. Platz zu Mühlheim die erste Synodal-Predigt über Psalm 133.

51) Syn. 9. Pos. 1.

51 a) Syn. 2. Pos. 18.

52) Die während dieses Zeitraums gehaltenen Synoden sind 12., 23. März 1666 zu Dabringhausen. 13., 7. Decbr. 1666 zu Lennep. 14. — 15.) 11. Octb. 1667. 31. Juli 1668 zu Mühlheim. 16., 29. Juni 1670 zu Lennep. 17., 2. April 1671 zu Mühlheim. 18., 4. Mai Kalte Herberge. 19 — 20.) 3. Juni u. 8. Sptbr. 1671 zu Lennep.

53) Syn. 3. Pos. 15. Syn. 10. Pos. 6. 10. u. a.

54) Syn. 15. Pos. 20.

sessor[55]). Für Jülich ward zuerst 1665 der Pastor und Senior Leveringhaus zum Assessor bestellt. Die Assessoren, Anfangs gewöhnlich Geistliche aus der Nachbarschaft der Inspectoren, sollten diesen in ihrem Amte beistehen und mit ihnen das Consistorium bilden. Im J. 1668 wurde bei der Ernennung neuer Assessoren und eines Seniors, gemäss alter Observanz, dem emeritirten Assessor und Senior seine Würde vorbehalten, so dass er als honorarius stets zugezogen werden sollte. Die einzelnen Quartiere waren verpflichtet classicos conventus zu halten.

Eine vollständigere Organisation des Ministerii nebst genaueren Bestimmungen über die einzelnen kirchlichen Institute finden wir aber überhaupt erst in der nächst folgenden Zeit. (vergl. §. 32).

b) Die Lutheraner in den Brandenburgischen Besitzungen.

§. 17. im Herzogthum Cleve.

Der Gunst Wolfgang Wilhelms verdankten mehre Gemeinen alsbald die Anstellung eigener Prediger, wie die zu Rees, Emmerich, Calcar, Cleve (1611 Sebastian Hornung von Winsheim), Dinslaken (1611 Schäfer aus Waldeck) und die Lutheraner im Cleveschen überhaupt. Die festere Begründung ihrer Verfassung erfolgte durch die am 8. (18.) Septbr. u. folg. Tage 1612 in Dinslaken gehaltene Synode[56]), welcher der Prediger zu Wesel Joh. Heselbein, der Stadtprediger zn Düsseldorf Justus Weyer u. der Secretär Paul Faber als Commissarien vorstanden und von denen der erste zugleich zum Inspector über die Lutherischen im Herzogthum ernannt wurde. Auf der Synode befanden sich die Prediger aus Dinslaken, Isselburg, Götterswickerhamm, Heusum, Galen, Hamminkel, Drevenagk, Schermbeck, Hiesfeld, Hünxe, Cleve, Xanten-Calcar, nebst einigen Vicaren und Schullehrern.

55) Syn. 2. P. 19. Syn. 15. P. 15.

56) Geschichte der Syn. zu Dinslaken bei: Bruininck Samml. merkw. Rechtshändel B. I. Heilbronn 1758 und daraus wiederholt in: Die 200jährige Jubel-Feier der märk. ev. Synode. Hagen 1812 8. S. 27 f. Das Berufungsschreiben d. Düsseldorf 6. (16.) Septbr. daselbst S. 28. (auch bei Scotti Jülich I., 70.); desgleichen die Instructionen u. a. Documente.

Der den Commissarien eingehändigten Instruction gemäss ward von allen ein der unveränderten Augsb. Confession entsprechendes Glaubensbekenntniss unterzeichnet, die nöthige Visitation veranlasst und was sonst das Bedürfniss erheischte angeordnet, namentlich auch die Kirchenordnung (s. vorhin S. 115 Anm. 47 f.) erbeten [56 a]).

Der weitere Entwickelungsgang selbst erfolgte wohl, wie in der Grafschaft Mark, worauf beim Mangel besonderer Nachrichten hingewiesen werden muss. (s. d. folg. §).

Seit 1614 kam es im Cleveschen zu ähnlichen Verfolgungen, wie in den übrigen Landen. Wenn gleich der Brandenburgische Schutz vor den Angriffen der Katholiken sicherte, so geschah dies doch im Verhältnisse zu den Reformirten nicht stets in derselben Weise. Schon seit der Mitte des 16. Jahrh. fehlte es im Herzogthum Cleve nicht an Reibungen zwischen beiden evangelischen Parteien; heftiger wurden diese aber seit dem Anfange des 17. Jahrh. und wiederholt musste das gegenseitige Schmähen und Lästern durch die Obrigkeit verboten werden [57]). In Wesel insbesondere hatte sich mit der Zeit der grössere Theil der Bürger nebst dem Magistrate vom luth. zum ref. Bekenntnisse gewendet und begann bereits im J. 1603 das den Lutheranern ausdrücklich bewilligte öffentliche Exercitium streitig zu machen [58]). Joh. Wilhelm und mehr noch Wolfgang Wilhelm nahmen sich indessen ihrer an und der letztere bemühte sich vielmehr den Reformirten Abbruch zu thun. Um so feindseliger wurden daher die Angriffe nach dem Uebertritte des Fürsten zur kath. Kirche. Im J. 1613 hatten die Lutherischen in Folge einer durch den Notar Neger und den Pred. Schäfer aus Dinslaken in Deutschland bewirkten Collecte eine Kirche erbaut, welche ihnen jetzt die Reformirten entziehen wollten [59]). Dazu kamen die Verfolgungen durch die Spanier, namentlich die Ermordung des luth. Geistlichen Riemschneider durch zwei trunkene Soldaten am 24. Nov. 1621. Nach Abzug der Spanier 1629 wollte der

56 a) s. die 200jährige Feier a. a. O. u. S. 217 folg.

57) Rescr. der Clev. Reg. v. 6. Juli 1617 u. a.

58) Acta des Kirchenarchivs zu Wesel. Nro. 36.

59) s. ausser den vor cit. Acten bes. W. . , Rückblick auf die Gesch. des Herzogth. Cleve und der Stadt Wesel (Wesel 1830. 8.) S. 105 f. 132 f.

Rath keinem Lutheraner, der nicht zu den Reformirten übertrete, ferner das Bürgerrecht ertheilen [59 a]) und den bisher von bürgerlichen Lasten befreiten luth. Predigern wurden dergl. aufgebürdet. Auf eine deshalb erhobene Beschwerde untersagte dies der Brandenb.-Rath d. Embrich 22. Nov. 1629. Unterm 15. Mai 1632 wendete sich die ref. Synode an die Regierung zu Emmerich mit dem Gesuche, die Aemter nur mit Orthodoxen zu besetzen und die Ringenberger und umliegenden Kirchen zum ref. Exercitium zu befördern [60]). Auch versuchte man wirklich in Ringenberg, Hamminkeln, Hiesfeld und Galen ref. Prediger einzudrängen. Ein churf. Rescript an die Clevesche Reg. v. 18. Octbr. 1637 [61]) und ein Reg. Rescr. d. Embrich 13. Febr. 1638 trat diesen Bestrebungen entschieden entgegen; dessenungeachtet verbot 1638 der Magistrat zu Wesel den Lutheranern, sich ferner in der Stadt niederzulassen. Seit 1640 fingen die Reformirten auch wieder ihre Eingriffe in mehre Pfarreien an und erhoben Klage um Restitution der den Lutherischen überwiesenen Kirchen zu Hamminkeln, Hiesfeld und Werdohl (im Märkischen). Churfürst Friedrich Wilhelm befahl darauf d. Königsberg 5. April 1641 eine Untersuchung [61 a]), in Folge deren gegen die Lutheraner entschieden wurde. Als diese hierauf am 24. Decbr. beim Sächsischen Hofe Beschwerde erhoben, beauftragte Friedrich Wilhelm am 11. Juni 1642 die Reg. mit einer neuen Untersuchung, zugleich aber auch mit einem Verfahren gegen diejenigen, welche sich wegen Verletzung der Reversalen an den Churfürsten von Sachsen gewendet hatten [62]). Die Reg. entschied nun, dass ein Simultaneum in jenen Kirchen eingeführt werden solle, womit die Lutheraner aber nicht zufrieden waren, weshalb sie bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück 1645 eine neue Klage anbrachten, um so mehr als der Rath von Wesel jetzt bereits befohlen hatte, dass lutherische Kinder nicht zum Unterrichte im Gymnasium zugelassen werden sollten. Der Churf. befahl zwar am 17. Jan. 1646 eine Herstellung des Rechts; doch dauerten die Streitigkeiten fort und selbst der Ver-

59 a) W. . . cit. S. 195 f.
60) Kirchenarchiv zu Wesel Nro. 13.
61) aus W... cit. Schrift S. 198—290 im Anhange Nro. LII.
62) Protocoll im Kirchenarchiv zu Wesel Nro. 35.

gleich, der im J. 1649 zu Stande kam, dass in den genannten Kirchen ein Simultaneum bestehen und die Renten getheilt werden sollten, ward schon nach zwei Jahren von den Lutheranern, wenn gleich vergeblich, angefochten[63]). Zu neuen Reibungen kam es 1655, indem die Lutheraner zu Rees ein öffentliches Exercitium einzuführen und eine Kirche zu erbauen versuchten, was auf Andringen der Reformirten die Reg. zu Cleve am 19. Juni 1658 verbot[64]). Die lutherische Gemeine zu Crudenburg, welche seit 1620 von Hünxe aus versehen wurde, ging seit 1662 an die Reformirten über[65]).

Die Religionsrecesse von 1666 u. 1672 stellten das Verhältniss der beiden evangelischen Confessionen nicht näher fest, weshalb es der Gesetzgebung überlassen blieb, die auch später wiederkehrenden Conflicte durch besondere Vorschriften auszugleichen. (s. §. 33).

§. 18. Die Lutheraner in der Grafschaft Mark.

Für die zahlreichen Gemeinen im Märkischen wurde die durch Wolfgang Wilhelm begründete festere Vereinigung von der höchsten Wichtigkeit. Im August des J. 1612 bestellte der Fürst den Prediger zu Unna, Thomas Haver, zum Inspector der Lutheraner in der Grafschaft[66]) und liess für dieselben unter dem Vorsitze seines Commissarius, des Hofpredigers Heilbrunner am 2. u. 3. Octbr. die Generalsynode zu Unna zusammentreten[67]). Auch hier, wie in Dinslaken (s. d. vorigen §.) ward die Bekenntnissformel allen Predigern und Lehrern zur Unterschrift vorgelegt, der fürstlichen Instruction gemäss die Visitation gehalten und die fernere Verfassung des Märkischen Ministerii geordnet. Wie bald dies im Einzelnen geschah, vermögen wir beim Mangel der älteren Synodalprotocolle nicht anzugeben. Die schon zwei Jahr nach der Synode zu Unna erfolgte Rückkehr des Herzogs zur kath. Kirche und die darauf folgenden ungünstigen Zeitverhältnisse ha-

63) Acten der Clev. reform. Syn. 1651. §. 13.
64) Clev. ref. Syn. 1655. § 17. 1658. § 11.
65) v. Recklinghausen III, 106.
66) Das Bestallungspatent in: Die 200jährige Jubelfeier S. 61. 62.
67) vergl. a. a. O. S. 7 folg. v. Steinen Westfäl. Gesch. XIII, 1320 f.

ben auch wohl die anfängliche kaum begründete Ordnung wieder zerstört und später neue Einrichtungen nöthig gemacht.

Alsbald verloren durch den Herzog selbst die Evangelischen ihre Geistlichen zu Blankenstein, Lütgendortmund, Stiepel, Hattingen u. a. Nicht minder litten die Gemeinen durch die Spanischen Soldaten, welche seit 1622 die Prediger zu Castrop, Bochum, Mengede, Hemmerde, Herdecke, Rellinghausen, Vörde, Wattenscheid u. a. verfolgten und vertrieben. Auch benutzten die katholischen Patrone die sich ihnen darbietende Gelegenheit, die evangelischen Pfarreien mit Geistlichen ihrer Confession wiederum zu besetzen, wie die Aebtissin von S. Ursula zu Cöln in Hagen, die Aebtissin von Essen in Gelsenkirchen, Königsstehle, der Probst von Cappenberg in Meteler, der Abt zu Deutz in Unna, die Drostin von Kall in Dahl, die Pfarrer zu Menden in Delwig. Da, wo die Reformation noch nicht vollständig durchgedrungen war, wussten die katholisch gebliebenen Geistlichen neue Vortheile zu erringen, wie in Schwelm, Velbert, Nieder-Wenigern. Hierzu kamen die Drangsale des dreissigjährigen Krieges, in Folge deren einzelne Gemeinen sich gänzlich auflösten, wie die zu Asseln, welche sich an benachbarte Prediger wendete, die zu Kierspe, welche in den Jahren 1637—1640 ihre Wohnungen verliess und den Gottesdienst in den Wäldern halten musste. Früher oder später gelang es indessen den meisten, vorzüglich unter der Beihülfe und Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg, sich wieder in den Besitz ihres Cultus zu setzen. Nur wenige Kirchen gingen gänzlich verloren, wie Boel[68]), Bausenhagen, wo den Lutheranern indessen die Vicarie blieb, für mehre schien dagegen ein Simultaneum begründet, worauf auch bei den Friedensverhandlungen katholischer Seits gedrungen ward. Dieses wusste indessen der grosse Churfürst, mit Ausname von Gelsenkirchen, zu beseitigen, indem er den Katholiken ein öffentliches Exercitium an fünf Orten (Hagen, Schwelm, Eyckel, Mengede, Ostönne) und die Abfindungssumme von 5000 Thlrn. bewilligte. Auch hatten die Lutherischen den Katholiken in Blankenstein 100 Thlr. zur Kirchenreparatur zu ent-

68) v. Steinen Gesch. IV, 1281. XVI, 149.

richten. Ein günstiges Simultaneum erhielten sie in den weltlichen Jungfrauen-Stiftern zu Clarenberg und zu S. Walburg in Soest, wo $\frac{2}{3}$, so wie in den adligen Stiftern zu Freundenberg, Gevelsberg, Herdecke, wo $\frac{1}{4}$ der Stellen den Evangelischen zufielen [69]. In Betreff Lippstadt's sollte unter Zuziehung des Grafen von Lippe der Westfäl. Friede angewendet werden [70].

Wie im Herzogthum Cleve war auch im Märkischen nach und nach das reformirte Bekenntniss durchgedrungen und dabei das lutherische mehrfach beeinträchtigt. Gänzlich verloren die Lutheraner den Cultus zu Bladenhorst, Bönen (Eichelberg 1611), Westhofen, Rhynern (c. 1624), Herringen 1635, Drechen und Flirich 1641, indem nach Abgang des Pred. Westhoff ein ref. angenommen wurde, um dieselbe Zeit zu Uentrop, Lütgendortmund, Oestrich (nach 1650), Freiheit Wetter (1657). In Werdohl suchte schon Peter Oesterich († 1629) den heidelb. Catechismus einzuführen. Der darüber entstandene heftige Streit endete mit der Einführung des Simultanei 1654. Ein Gleiches geschah zu Plettenberg 1660, zu Wellinghofen, wo seit 1637 die Reformirten einen Geistlichen ihrer Confession einzudrängen suchten, zu Gevelsberg, wo seit 1646 ein benachbarter ref. Prediger fungirte, bis 1661 ein eigner angestellt wurde [71], zu Fröndenberg (1666), Hennen (1667). In Wickede und Hedfeld (1623 Thomas Nüsgen) wurden die Lutheraner ganz verdrängt und erlangten erst 1649 das Exercitium wieder. Desgleichen in Camen, wo erst 1714 der Gottesdienst wieder beginnen konnte, obgleich schon 1649 die Concession ertheilt war, (s. unten §. 34. Anm. 82). Auf dem nach Camen eingepfarrten adligen Hause Reck erbaute damals die Herrschaft eine Hauskirche und stellte 1655 einen eignen Prediger (Theod. Neuhaus) an. Die Lutheraner in Hamm, welche seit 1600 sich zum benachbarten Mark halten mussten, vergeblich den Rath der Stadt 1632 um Gewährung der Religionsübung baten, erlangten erst durch Be-

69) s. Relig. Recess von 1666 Art. III. §. 4. 5., von 1672 Art. II.

70) Recess von 1672 Art. II. §. 14.

71) Holthaus Gesch. von Schwelm S. 115 f., vergl. Die Feier der Einweihung der neuerbauten evang. Kirche zu Gevelsberg. Schwelm 1830. 8.

willigung des Kurfürsten v. 10. Febr. 1650 die Erlaubniss zum Privatcultus. Als der Magistrat dagegen protestirte, erklärte die Regierung zu Cleve am 5. Mai d. J. „dass da an so vielen Orten der Grafschaft Mark, wo die Reformirten neben den Lutherischen kein öffentliches Exercitium gehabt, jenen solches zugestanden sei, auch mit allem Fug und Recht den Lutheranern in Hamm dies gestattet werden müsse.“ Die Stadt nöthigte aber noch die Lutherischen zum eidlichen Reverse, „dass sie nie das Recht in den Rath gewählt zu werden, verlangten, sondern darauf verzichteten“ [71 a]).

Die Verfassung des Märkischen Ministerii.

Ueber die in Folge der Generalsynode von 1612 getroffenen Einrichtungen fehlen die Nachrichten. Wir sind selbst darüber in Zweifel, ob nach dem Tode des ersten Generalinspectors Haver 1624 sofort ein neues Moderamen gebildet worden sei. Interimistisch scheinen nachher Theod. v. Steinen in Lünern († 1648) und Scotus Baak in Meteler das Inspectorat verwaltet zu haben [72]), bis Churf. Friedrich Wilhelm am 31. Juli 1649 die gestörte Ordnung durch Bestätigung des Pfarrers zu Unna Thomas Davidis, dem zugleich zwei Assessoren beigegeben wurden, wieder herstellte. Von bis dahin gehaltenen General- und Classical-Conventen werden nur gelegentlich erwähnt ein Convent zu Unna 9. April 1642, zu Iserlohn 1644, zu Unna 17. Aug. 1644, zu Bochum 11. Mai 1649, und dann zu Unna den 7. Nov. 1652, u. 19. Octbr. 1654. Die Convente zu Iserlohn 1644 und der von 1652 werden als Generalsynoden, der von 1654 als Classical-Versammlung bezeichnet [73]).

Der ganze Organismus selbst beruhte wohl von Anfang an auf einem modificirten Presbyterialsysteme, indem die Mitwirkung der Aeltesten eine beschränktere war, als bei den Reformirten.

An der Spitze sämmtlicher luth. Kirchen steht der Inspector oder Generaldirector, mit der oberen Leitung in religiösen Angelegenheiten und zur Vermittlung mit den Staatsbehörden. Ueber alle wichtigen Punkte

71 a) s. Möller Gesch. von Hamm S. 88 folg. s. unten §. 34.
72) vergl.: Die 200jähr. Feier S. 10.
73) a. a. O. S. 11.

sollte an ihn von den Classen-Vorstehern Bericht eingesendet und sein Rath in zweifelhaften Fällen eingeholt werden. Er wurde von der Gesammtheit der Geistlichen und zwar Anfangs lebenslänglich gewählt. Er beruft jährlich die Generalsynode, auf welcher Deputirte der einzelnen Classen erscheinen, um über die ihrer Cognition unterworfnen Sachen zu beschliessen, insbesondere über den Cultus, die Externa, und für die Uebung der Disciplin zu sorgen.

Von den Acten der Generalsynoden sind aus unserm Zeitraume mit Ausname der zu Unna vom 9. Juli 1659, Grundlage der späteren K. O, keine mehr vorhanden[74]).

In engerem Kreise erscheinen die Classen, gebildet von den einzelnen Gemeinen. Wann dieselben zuerst eingerichtet worden, wissen wir nicht. Vielleicht gab es dergleichen schon vor 1612, mit Berücksichtigung der Eintheilung des Landes in Aemter, worauf die Unterschriften der Confession auf der Synode zu Unna von 1612 und die später bestehende Circumscription hinweisen. Darnach finden sich folgende Classen:

1) Stadt Unna. 2) Amt Unna mit den Pfarreien: Curl, Aplerbeck, Opherdicke, Delwig, Asselen, Frömern, Metler, Lünern, Bosenhagen, Hemmerde. 3) Amt Iserlohn mit: Iserlohn, Hemern, Delinghofen. 4) Amt Neurodt mit Oell. 5) Amt Altena mit: Altena, Lüdenscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Breckerfeld, Herschede, Halver, Velbert, Rönsal, Hülschede. 6) Amt Wetter mit: Wetter, Schwelm, Gevelsberg, Hagen, Wenigern, Herdecke, Volmarstein, Vörde-Bochum. 7) Stadt u. Amt Schwerte. 8) Amt Bochum mit Lütgendortmund, Wischlingen, Langendreer, Herne, Strünkede, Lünen, Grymberg, Krange. 9) Amt Hörde mit: Brackel, Hörde, Kirchhörde, Wellinghofen, Barop, Eicklinghofen, Rüddinghausen. 10) Amt u. Stadt Lünen mit: Lünen, Derne. 11) Die Gerichte: Herbede, Witten, Stiepel. 12) Amt Blankenstein. 13) Amt Neustadt mit: Gummersbach, Mollenbach, Neustadt. 14) Amt Hamm mit Mark.

Diese Eintheilung dauerte wohl mit geringen Abänderungen noch lange fort. An der Spitze jeder Classe

74) Die Schlüsse sind aus einem alten Mspt. des Archivs der Diöcese Hagen Nro. 49 in 4. p. 31—54 im Anhange Nro. LV. mitgetheilt. Leider fehlen der Handschr. die ersten 30 Seiten.

stand ein Subdelegat, welchem die Inspection der Kirchen und Pfarren, so wie der Gemeinen seines Sprengels oblag und der von Zeit zu Zeit ordentliche und ausserord. Classenconvente zu halten hatte, auf welchen nach der 1612 gegebenen Instruction verfahren werden sollte (s. S. 120 Anm. 67). Deputirte der Gemeinen, Geistliche und Aelteste bildeten den Convent, der sich später jährlich zweimal oder öfter versammelte. So wissen wir von der Classe des Amts Wetter, die am 21. Juli 1659 zu Hagen zusammentrat und den Beschluss fasste, dass man sich bei den einzelnen Geistlichen des Kreises nach bestimmter Ordnung einfinden wolle, nämlich zu Volmarstein, Wengern, Gevelsberg, Schwelm, Vörde, Wetter, Hagen, Dahl, Schwelm [75]). Darauf wurde auch der nächste Convent zu Volmarstein am 15. Januar, zu Wengern am 8. Juni 1660 gehalten; doch scheint diese Ordnung bald aufgegeben zu sein. Der Convent von 1659 hatte zugleich festgesetzt, dass wer ohne erhebliche Ursache die Versammlung versäume 1 Thlr. erlegen, und dass das Nachjahr zu Gunsten der Pfarrwittwen ordentlich beobachtet werden solle.

In jeder Gemeine sollte ein Presbyterium (Kirchenrath, Consistorium) aus dem Pfarrer u. den Aeltesten zusammengesetzt werden, um die sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen und insbesondre die kirchliche Disciplin zu üben.

Die einzelnen kirchlichen Rechtsverhältnisse wurden theils nach den anerkannten Kirchenordnungen und Schlüssen der Synoden, theils nach Verordnungen der Localbehörden, so wie nach den Vorschriften der Regierung und landsherrlichen Edicten entschieden. Neben der im J. 1612 recipirten Zweibrücker K. O. wurden nach der bestehenden Freiheit auch hin und wieder besondere Agenden und Kirchenordnungen in einzelnen Gemeinen angenommen. So in Altena. Nach zwölfjährigem Streite mit den Reformirten war es daselbst den Lutheranern 1626 gelungen, sich ein unbeschränktes Exercitium zu erkämpfen. Sie ordneten darauf ihre religiösen Verhältnisse durch die Kirchenordnung am Tage St. Catharinä 1626," jedoch hierin hoher Obrigkeit, den Häuptern

75) s. das cit. Mspt. p. 55.

dieser Religion oder Synodael-Christl.-Verordnung, jetzt oder ins künftige nichts im geringsten vorgegriffen" [76]) — so wie durch eine eigne Agende [77]). Etwa gleichzeitig liess sich auch die Gemeine zu Meinerzhagen eine Agende verfertigen [78]). Von allgemeinerer Bedeutung war die Generalsynode von 1659 (s. Anm. 74), welche die Stelle einer Kirchenordnung zu vertreten geeignet schien.

Die Localverordnungen, Verfügungen der Stadtmagistrate, städtische Statuten u. dergl. bezogen sich besonders auf die kirchliche Polizei, auf Ehe-, Patronatsachen u. a. Auch die Verhältnisse des platten Landes wurden durch solche specielle Bestimmungen geregelt. Dergleichen finden sich öfter für die Hobsgüter, wie z. B. für Herbede [79]). Dies war ein freier Reichshof, bei welchem das Hobs-Schultheissenamt dem Jungfrauenkloster Keufingen in der Landgrafschaft Hessen vom Kaiser geschenkt worden. Seit der Reformation ward das Kloster eingezogen und der Herzog von Cleve erhielt die Verwaltung, das Amt selbst wurde aber den Herrn von Elberfeld lehnweise übertragen. Die Rechtsverhältnisse über die vogteipflichtigen Eingesessenen (Hobsleute d. i. Hofleute), insbesondere auch in kirchlicher Hinsicht setzte man vertragsmässig fest. Dabei kam es zum Streite zwischen dem Pfarrer, Kirchmeister, den Kirchspiels- und Gerichtsleuten mit dem Gerichtsherrn, Conrad von Elberfeld. Die Obrigkeit setzte die bestrittenen Abgaben fest und übertrug dem Kirchmeister die Aufbewahrung der Kirchendocumente (1585). Später entstand ein Streit wegen des Patronats. Dem Herrn Robert von Elberfelde wurde (1667) zugestanden, dass er 2 oder 3 Subjecte luth. Confession zur Probepredigt zulassen, die Gemeine den tauglichsten vociren und der Herr die Stelle conferiren solle. Ihnen sollten auch die Brüchten wegen „Bestialien" verbleiben. Die Gerichtseingesessenen wurden

76) gedruckt bei v. Steinen Westf. Gesch. XX, 1222—1241, übersichtlich im Anhange Nro. LIV.

77) nur handschriftl. vorhanden, übersichtlich bei v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 113—116. vergl. Entwurf einer Agende. S XV.

78) Entwurf a. a. O. vgl. v. Oven cit. S. 75.

79) Die hier mitgetheilten Notizen sind einem Berichte des Hofrichters zu Herbede von 1733 entlehnt, in den Acten des Justizministerii C. n. 2. vol. 4. fasc. 1. fol. 70 folg.

verpflichtet, dem vom Gerichtsherrn angeordneten und vom Churfürsten confirmirten Pastor das Opfer und die gewöhnliche Gebühr zu zahlen. Schon im folg. Jahre wurde dies aber geändert. Die Gemeine sollte nur 3 Subjecte nominiren, der Patron daraus eins wählen und der Gemeine vorstellen, diese dann die Vocation erlassen und der Gerichtsherr providiren, nachdem die landesherrliche Confirmation eingeholt worden. Zugleich ward bestimmt, dass der Vicar den Kelch zu reichen und im Fall der Verhinderung des Pastors alle sacra zu verwalten habe.

Die landesherrliche Gesetzgebung gestaltete sich eigenthümlich nach dem damaligen Verhältnisse des Staats zur Kirche überhaupt. (s. unten §. 30.)

§. 19. Die Lutheraner in der Grafschaf Ravensberg.

Seit der Vereinigung des Neuburgischen und Brandenb. Fürsten ward die Lage der Evangelischen auch in der Grafschaft Ravensberg günstiger. Der Recess d. Bielefeld 24. Octbr. 1609 [80]) bestimmte, es solle mit dem Religionswesen, wie bei Herzog Wilhelm's Zeiten verbleiben, insbesondere das Exercitium der Augsb. Conf. auf der Neustadt in Bielefeld fortdauern. Auf Veranlassung des Herzogs Wolfg. Wilhelm hatte auch der Insp. Georg. Heilbrunner und der Pfarrer Justus Weyer aus Düsseldorf die lutherischen Prediger im Ravensbergischen zu einer Synode nach Bielefeld auf den 4. (14.) Nov. 1612 berufen und wohl eben so wie in Dinslaken und Unna die kirchlichen Verhältnisse geregelt [81]). Später kam es jedoch auch hier zu Verfolgungen durch die Katholischen und die Jesuiten erlangten seit 1624 mehrfache Vortheile [81 a]). In Bergholzhausen, Vlotho u. a. a. Orten waren die ev. Geistlichen verdrängt.

In Folge des Vergleichs von 1647 erhielt indessen Brandenburg einen so entscheidenden Einfluss, dass der Protestantismus zur vollen Herrschaft gelangte. Unterm

80) Culemann Ravensberg. Merkw. III, 162 f.

81) Das Convocationsschreiben, wie es dem Pfarrer zu Borgholzhausen zuging, findet sich nach dem Abdruck in Löning Borgholzhaus. Kirchenhistorie S. 10. 11. im Anhange Nro. LVI.

81 a) Löning a. a. O. S. 12. f.

5. April d. J. resolvirte der Churfürst, dass dem Vergleiche gemäss rücksichtlich der Religion Alles in den Stand der Reversalien von 1609 restituirt werden solle[82]). Sofort ward dann für die einzelnen Orte und das Ganze die Justiz und das Kirchenwesen besser geordnet. Nach und nach entstanden nun auch mehre neue Gemeinen. Die den Lutheranern 1647 überlassene Capelle auf dem Sparenberge ging nach 10 Jahren an die Reformirten über. Die Kirche zu Exter ward durch Absonderung von der Stiftskirche auf dem Berge vor Herford 1664 gegründet.

Der Rel.-Vergleich von 1672 Art. IV. ordnete die einzelnen Verhältnisse und überwies insbes. den Evangelischen zwei Drittheile der Stellen an dem adligen Jungfrauenstifte Schilschede.

Herford hatte auf seine Privilegien sich stützend die Brandenb. Oberherrschaft nicht anerkennen wollen. Die Stadt wurde daher eingenommen und verglich sich hierauf mit dem Churfürsten am 26. Novbr. (6. Decbr.) 1647[82 a]). Nach Festsetzung der Jurisdictionsverhältnisse verhiess der Fürst „der Religion und der Kirchen Gütter halber, sich deren von Herforde nicht allein anzunehmen vndt dieselben darbei zu handhaben, sondern auch darneben absonderlich Reversalen, daferne sie dieselben begehren, zu geben.“ Insbesondere sollte Herford „nicht allerdings zu einer Landtstadt gemacht werden“[83]). Ein eignes Privilegium erhielt auch Bielefeld am 21. Decbr. 1647[84]), worin es heist „Wir wollen Bürgermeistern und Rath zu besondern hohen Gnaden verstatten, dass, obgleich sonsten die Matrimonial-Sachen vor sich selbst, bey der hohen Landsobrigkeit billich verbleiben, dannoch da ins künfftige unter Bielefeld. Bürgern undt Einwohnern einiger Matrimonial-Sachen halber Differentz undt

82) Culemann a. a. O. III, 74. Schubart Beschreibung der Stadt Bielefeld S. 84.

82 a) vgl. Pufendorf de rebus gestis Frid. Guil. lib. 3. p. 159. 188. Der Vertrag, mit der Declaration vom 31 Jan. (10 Febr.) 1650 in: Gründliche Deduction u. s. w. (Arnheim 1652. 4) Beil. 10 — 12.

83) Ein Erkenntniss des Reichskammergerichts v. 31. März 1631 in dem seit 1549 geführten Prozesse hatte die Stadt noch für eine unmittelbare Reichsstadt erklärt. (Ludolf observ. forens. II, 659). Lünig Reichsarchiv P. spec. IV, 2 p. 337)

84) Schubart a. a. O. S. 91.

Prozess entstehen solte, darzu ex speciali commissione der regierende Bürgermeister undt ein qualificirter Pastor der Stadt Bielefeld an Unsere Canzley gefordert werden, undt wie in dergl. Sachen Rechtens procedirt undt verfahren werden solle."

Die hier erwähnte Canzlei oder Regierung war in demselben Jahre von Friedrich Wilhelm für die Justiz und kirchliche Verwaltung angeordnet. Für die letztere wurde noch d. d. Sparenberg 4. Octbr. 1652 ein besonderes Consistorium[85]) zu Bielefeld errichtet und mit zwei Regierungsräthen und dem Superintendenten der Grafschaft besetzt, „dass sie, wie solches in der evang. Kirche gebräuchlich, alle dahin gehörige Sachen in unserm Namen erörtern und decidiren, zumahl aber dahin sehen sollen, damit in den Kirchen eine ehrbarliche Uniformität bey den Ceremonien, so in der alten Stadt allhier üblich und im Gebrauch seyn, gestiftet und alle andern Pastoren in hiesiger Grafschaft sich damit conformiren mögen." Durch die Bestellung der Regierung glaubten sich indessen die Stände in ihren Privilegien beeinträchtigt und bewogen daher den Churfürsten zu einer Wiederaufhebung derselben. Nach dem deshalb erlassenen Rescripte d. d. Cöln an der Spree 29. April 1653 [86]) sollten, wie bisher, die drei alten Hofgerichte (zu Bielefeld, Versmold, Herford) die erste Instanz in Civilsachen bilden und von denselben an das Hauptgericht zu Bielefeld appellirt [87]), die zweite Appellation aber (die Revision) an den Churfürsten (an das Ravensb. Oberappellationsgericht) gebracht werden.[87a]) Die Consistorial-[88]) und Matrimonialsachen wurden in erster Instanz den Drosten, dem Hauptgericht zu Bielefeld und dem zeitigen Superintendenten, bei Sachen, welche die Städte be-

85) Weddigen Beschreib. der Grafsch. Rav. I, 157. 158.

86) Culemann a. a. O. II, 42—46.

87) s. Verordn. Wilhelms d. Düsseldorf 23 Jan. 1557 bei Hagedorn Entwurf vom Zustande der Religion I, 164. Culemann a. a. O. III, 156. vergl. wegen der früheren Justiz überhaupt Meinders jus publ. Ravensberg. cap. I. Culemann a. a. O. II, 25 f.

87 a) Diese Oberappellation trat in die Stelle der Revision in Speier; doch wurde die summa app. von 50 auf 100 Goldfl. erhöht.

88) Gemäss Rescr. d. Königsberg 16 Septbr. 1663 (Culemann a. a. O. III, 86), sollten aber nicht die in Kirchen und andern geistlichen Orten von Laien verübten Excesse pro causa consistoriali angesehen werden.

treffen unter Zuziehung des regierenden Bürgermeisters, überwiesen. Die Appellationen in solchen Sachen sollten nach Cöln an der Spree gehen. Dies galt eben so wie für Bielefeld auch für Herford. 88a) Ueber die Verhältnisse des geistlichen Stadtgerichts zu Bielefeld bestimmte noch ein Hofrescript v. 23. Nov. 1670 Näheres. 89) Diesem wurde zugleich die erste Instanz über das Capitulum S. Mariae in der Neustadt zugewiesen; doch fand dies Widerspruch und dem Capitel wurde selbst die Jurisdiction über seine Zugehörigen gelassen. 90) Die particularen Verhältnisse Herfords zur Geistlichkeit, insbesondere zur Aebtissin wurden durch eigne Transacte erledigt, wonach unter andern die Besetzung der ev. Lehrerstellen am ehemaligen Augustinerkloster dem Rath der Stadt abgetreten wurde. 90a)

Die Organisation der Luther. Kirche im Ravensbergischen beruht seit ihrer ersten festeren Begründung durch die Brandenb. Regierung auf der Consistorialverfassung. Von Synoden und Presbyterien findet sich nach der 1612 zu Bielefeld gehaltenen Versammlung keine Spur. Als Mitglied des Consistorii erscheint der Superintendent, dem insbesondere die Abhaltung der Kirchenvisitationen übertragen war. Der erste Superint. Frohne hielt eine solche bereits 1652 91). Für die Uebung der kirchlichen Disciplin bestanden daneben noch die jährlich wiederholt von den Vögten berufenen Brüchtengerichte.

Ausser den für die Brandenb. Lande überhaupt erlassenen Gesetzen galt für kirchliche Angelegenheiten insbesond. die revidirte Jülich'sche Polizei- und Gerichts-

88 a) s. noch unten §. 35. Man entschied in Matrimonialibus nach der städt. Ordnung von Eheverlöbnissen u. von Polizeisachen d. 15 Octbr. 1628 (Culemann a. a. O. I, 97), revidirt d. 24 April 1670, nach einem zu (Lemgo in 4 to 42 S.) gedr. Exemplar übersichtlich Anhang Nro. LVI. A.

89) im Anhange Nro. LVII. aus Culemann a. a. O. III, 89.

90) Culemann a. a. O. III, 90. 194. Das Capitel selbst war übrigens ein gemischtes mit 5 kath. u. 7 ev. Canonicis. Die drei luth. Prediger der Stadt waren Mitglieder, die beiden von S. Nicolai schon früher, der von S. Marien erst seit 1784 (s. unten §. 51. Anm. 92.)

90 a) d. 8. u. 14. Juli 1643. Knefel Gesch. des Gymn. zu Herford. S. 24 f. Francke Gesch. des Gymn. zu Herford. S. 55. 56.

91) Hagedorn a. a. O. I, 132.

ordnung [92]), so wie namentlich für Bielefeld das Gesetz von 1651, bestätigt 8. April 1662 [93]), und die in Stelle der Dreyer'schen von 1532, später recipirte Lüneburgische und Verdensche Kirchenordnung [94]).

§. 20. Die Lutheraner in Soest und Soester Börde.

Die Lutherische Kirche blieb in Soest und Börde im 17. Jahrhundert die herrschende, während unter Brandenb. Vermittlung auch die Reformirten Eingang fanden und den Katholischen der Besitzstand des J. 1624 zugesichert ward.

Die bisherige kirchliche Organisation wurde in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht verändert. Indem aber Soest zugleich mit der Grafschaft Mark in den Besitz einer evangelischen Landesherrschaft kam, konnte über das Verhältniss des Raths zu derselben leicht eine von der früheren Verfassung abweichende Regel gerechtfertigt erscheinen. (s. §. 30.)

Der Magistrat übte nach wie vor sein Gesetzgebungsrecht in den ihm zustehenden Grenzen. Während er aber unter der katholischen Regierung in der Zeit des Kampfes mit grösserer Selbstständigkeit und ohne Berücksichtigung der landesherrlichen Gerechtsame verfahren konnte, musste dies nach Herstellung eines geordneten Zustandes aufhören. Dem Rath verblieb daher unter der Oberaufsicht des Landesherrn (jus territorii et episcopale) [95]) sein früherer Einfluss auf die Besetzung

92) v. Kamptz Die Provincialrechte II, 383.

93) Sie handelt in 10 Capiteln 1) von Heiligung der Feier-, Fest- und Sonntage, 2) von Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, 3) vom Fastnachtswesen, 4) Zehrung der Aemter, 5) vom ehelichen Verlöbniss, 6) von Hochzeiten, 7) von Belohnung derer, die zur Hochzeit aufwarten, 8) von Kindtaufen, 9) von Begräbnissen, 10) von Kleidung. s. v. Kamptz II, 385. nro. 14.

94) s. Hagedorn a. a. O. I, 132, wo beim J. 1658 die Einführung der neuen K. O. erwähnt wird: dass die Lüneburger u. Verdensche K. O. in Herford gebraucht worden seien, bestätigt ein Bericht des Superintend. vom J. 1841.

95) „vorbehaltlich der höchsten Landes-Obrigkeit und Territorial-Rechten, sowohl in Ecclesiasticis als in Politicis", wie es z. B. bei Bestätigung des 1663 zwischen der Reg. zu Cleve u. der Stadt Soest geschlossenen Vergleichs heisst. (Recess d. Cöln an der Spree 25. Aug 1665 §. I. bei Emminghaus Memorabilia Susat. p. 469 der Doc.) Wegen der damaligen Bedeutung des Ausdrucks jus episcopale vergl. §. 30.

geistlicher Stellen, so wie auf die particulare und locale Gesetzgebung, was sowohl die einzelnen Gesetze selbst, als die allgemeine Anerkennung durch den Recess von 1665 bezeugen. Der Richter Dietr. Schmitz war mit der Stadt über die kirchlichen Rechte derselben in Streit gerathen, wesshalb diese sich durch ein Gutachten der juristischen Facultät zu Giessen [95 a]) sicher zu stellen suchte, worauf auch die landesh. Bestätigung nicht ausblieb. In dem Recess v. 1665 heisst es darüber [96]) „Polizey-Ordnungen aufzurichten stehet Sr. Churf. Durchl. allein zu, wiewohl dem Magistrat und der Stadt hiedurch nicht benommen seyn soll, dem alten Herkommen gemäss, allerhand Satzungen, so dero Einwohner und Mitbürger concerniren, zu ihrem Besten . . aufzurichten, jedoch vorbehältlich Sr. Durchl. Ober-Inspection und hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit."

Das geistliche Ministerium wurde in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert. Wegen des Nachjahrs hatte dasselbe sich bereits am 1. Septbr 1590 vereinigt und die später eintretenden Geistlichen verpflichteten sich zur Befolgung. [96 a]) Im Jahre 1635 ward beschlossen, dass das begonnene Quartal den Nachbleibenden gebühren, zugleich das Gehalt der folgenden 3 Monate, die Accidentien aber dem Successor zufallen sollten. Besondere Vergleichspunkte brachte das Ministerium am 3. April 1610 und 16. Aug. 1657 zu Stande [97]). Auch vereinigte man sich, um die wiederholentlich unter den Predigern vorgekommenen Streitigkeiten für die Zukunft zu vermeiden, bei Gelegenheit der Anstellung des Joh. Grimmäus um's Jahr 1614 zu bestimmten Friedensgrundsätzen [98]). Das Haupt des Ministerii blieb auch ferner der Superintendent oder, wie er seit 1628 gewöhnlich genannt wurde, der Inspector. Unter seiner Leitung wurden die Synoden für das Ministerium urbanum am ersten jeden Monats, für das Min. suburbanum zweimal jährlich und aus-

95 a) d. d. 1 Febr. 1662 im Orig. im Archiv zu Soest Nro. 112. u. darnach im Anhang Nro. LXIV. A.

96) a. a. O. §. VII. (S. 472 l. c.)

96 a) s. die oben (§. 7. Anm. 126.) cit. Collectanea p. 217 f.

97) Nach der Abschrift in den cit. Collectanea p. 224 seq. und im Archiv zu Soest Nro. 324 im Anhange Nro. LVIII und LIX.

98) aus der Abschrift in den cit. Collectanea p. 204 seq. im Anhange Nro. LX.

serdem, so oft es das Bedürfniss erheischte, gehalten und Visitationen veranstaltet. Für das gesammte Kirchenwesen wurde um 1619 eine revidirte „Kirchen-Agende oder Ordnung" erlassen [99]) und da auch diese bald als unzureichend erschien, vom Superint. Schwarz 1628 eine neue entworfen „Nöthige Kirchengesetze . . aus Mittel des Raths und Zwölfen, die der Stadt Deputirten, nachdem solche vorgelesen, gehört, erwogen und approbirt und mit der Stadt Secreto confirmirt am 12. October" [100]). Für die Visitatationen auf der Börde wurden sodann aus der K. O. von 1609 und 1628 die zu berücksichtigenden Puncte als eine besondere Instruction verfasst [101]).

Dem Schulwesen widmete der Rath, wie früher, besondere Sorgfalt. Er bestätigte daher auch eine im J. 1618 von Scholarchat für das Archigymnasium verfasste allgemeine Ordnung [102]).

Von polizeilichen Vorschriften des Raths finden wir in dieser Zeit ausser der allg. Polizeiordnung von 1640 [103]), ein Mandat über Ehe, Taufe und Beichte vom 4. Nov. 1628, wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage v. 21. Nov. 1643, einen Befehl von 1654, dass wegen der bevorstehenden totalen Sonnenfinsterniss die Betstunde früh Morgens gehalten und jeder beten und sich vor hitzigen Getränken hüten solle, so wie mehre Verbote grosser Gastereien v. 2. Nov. 1652, 3. Dez. 1655, 29. April 1656 u. a. [104]).

§. 21. Die Lutheraner in Dortmund.

Die Fortschritte, welche die Katholischen besonders seit 1622 in Westfalen machten, liessen dieselben nicht unbenutzt, um auch in Dortmund die verlorene Au-

99) aus den cit. Collectanea p. 161 sq. im Anhange Nro. LXI.

100) Uebersicht nach dem Orig. im Archiv zu Soest Nro. 341. im Anhange Nro. LXII. Die Vorschriften daraus über die Kirchendisciplin im Anhange Nro. LXIII.

101) Hinter den Orig. der K. O. von 1628 und in den cit. Collectanea p. 201 f. und daraus im Anhange Nro. LXIV.

102) Didascalia Susatensia, (bes. gedr. (s. Geck in Wigands Archiv III., 2., 161.)

103) bei Emminghaus l. c. p. 267 sq. der Docum.

104) Diese Gesetze sind theils bei Geck a. a. O., theils in den cit. Collectanea erwähnt. Die Verordn. von 1654 findet sich im Soester Archiv Nro. 346.

torität wieder zu erlangen. Die Klostergeistlichen im Verein mit den Jesuiten bewogen den Kaiser einzuschreiten und dieser forderte bei Pön v. 60 Mark die Herstellung der geistlichen Jurisdiction und dann die Rückgabe der eingenommenen Kirchen und Kapellen durch ein Mandat vom 14. Febr. 1628. Die Lutheraner erklärten sich aber dagegen, da nur 7 katholische Familien in der Stadt vorhanden seien, welche billig der gesammten Bürgerschaft nachstehen müssten und in der Klosterkirche ihren Gottesdienst halten könnten [105]. Als hierauf der Kaiser das Restitutionsedict v. 6. März 1629 am 22. April auf Dortmund anwenden wollte, ward dasselbe am 24. October ebenmässig und mit Erfolg zurückgewiesen [106]. So sehr daher die Stadt auch während des 30jähr. Krieges theils durch Seuchen [107], theils durch feindliche Besatzung litt, so musste sie doch durch den Westfäl. Frieden in ihrem evangelischen Cultus geschützt und nach dem Executionsdecret vom 24. Juli 1650 von allen Drangsalen befreit werden [108]. Den Reformirten gelang erst allmälig eine beschränkte Gottesverehrung.

Die Verfassung der Kirche blieb unverändert. An der Fortbildung des ganzen Kirchenwesens liess man es indessen nicht fehlen. Am 2. Septbr. 1613 verfügte nämlich der Rath „dass das Ministerium auf eine gleichmässige schriftliche Kirchenordnung sollte bedacht sein und dieselbe E. Wohlachtparen Rath übergeben.“ Darauf wurde am 24. Septbr. 1615 die Kirchenordnung „von den pastoribus und triumviris Senatui präsentirt“ und seitdem öfter bei Streitigkeiten in Bezug genommen.

105) Niederhoff handschr. Chronik p. 46 f. Vogt Ref.-gesch. von Dortmund S. 33.

106) Niederhoff l. c. p. 11. 51.

107) Am 23. Juni 1623 erliess der Rath den Befehl wegen Anordnung eines Bettags zur Abwehr der grassirenden Seuche u. eine Bestimmung wegen Beerdigung der an der Pest Verstorbenen. (Beurhaus handschriftl. Annalen z. d. J.). Am 17. Octbr. 1626 wurde in der Marienkirche die Montagspredigt zur Abwendung alles Jammers eingeführt.

108) Am 29. Juli 1650 wurde ein jährliches Lob- und Dankfest zum Andenken der am vorhergehenden Tage nach 18jähr. Besetzung befreiten Stadt angeordnet (Niederhoff l. c. p. 117). Vorher hatte der Rath (3. März 1640) bestimmt, dass vom 3ten März bis Ostern jeder Montag als ein Buss- und Bettag zur Abwendung des Kriegsjammers gefeiert werden sollte.

Bei Gelegenheit eines Rangstreits im J. 1637 wird aber bemerkt „die Kirchenordnung sei in hoc casu niemals approbirt" und daraus geschlossen, dass sie überhaupt nicht allgemein genehmigt und in Uebung gebracht worden [109]).

Eine besondere Agende „Ordo canendi ante altare" vielleicht erst aus dem Ende des 17. Jahrh., mit der sächsischen Form des Gottesdienstes, war in Dortmund eingeführt [110]). Unterm 2. Septbr. 1613 hatte der Rath zugleich den Vorschlag gemacht, dass die Freitagspredigten in der Reinoldikirche nicht blos vom Archidiakonus und dritten Prediger Reinoldi, sondern von sämmtlichen Gliedern des Ministeriums gehalten werden möchten. Nachdem 3 Commissarien des Raths und 4 Deputirte des Ministerii mit Zuziehung zweier Dreimänner darüber die nöthige Vereinigung getroffen, bestätigte der Magistrat dieselbe am 18. Jan. 1622 [111]).

Vermöge seines Rechts in Kirchensachen erliess der Rath verschiedene andere den Cultus betreffende Verordnungen. So befahl er den fleissigen Besuch der wöchentlichen Betstunden am 7. Mai 1646, die ernstliche Wahrnehmung der Hagelfeiertage als Bettage den 15. Juni 1647 [112]) und die ordentliche Feier der Sonn- und Festtage überhaupt 1659 und 30. April 1669. Am 18. Decbr. 1661 verfügte er, dass am 4. Advent wegen der Abwendung drohender Feuersgefahr Gott gedankt werden solle [113]) und am 24. Juni 1660 ersuchte der Rath das Ministerium, nicht mehr dicta aus den Evangelien, sondern aus bequemen biblischen Büchern gewisse Texte in den Freitagspredigten zu expliciren [113a]). Am 28. Jan. 1667 erging der Befehl, dass die Prediger ohne Vorwissen des Raths nichts von der Kanzel publiciren sollten, als was den Gottesdienst betreffe. Gegen die grossen Gastereien bei

109) Diese Notizen sind aus Herm. Empsichof Dortm. Nachrichten im Magazin für Dortmund. Jahrg. I. H. 3. S. 225. 226. entlehnt. Von der Kirchenordnung selbst u. einem spätern Gebrauche derselben fehlt es an weitern Nachrichten. Vergl. indessen noch unten §. 53.

110) s. den Auszug dieser Liturgie bei v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 105. — 108.

111) Magazin a. a. O. 238 f.

112) Niederhoff l. c. p. 70. 72.

113) Beurhaus Handschr. Alterth. der Stadt z. d. J.

113 a) Beurhaus l. c.

Hochzeiten und Kindtaufen erschienen Mandate am 7. März 1647, 5. Decbr. 1653, 21. Septbr. 1662, 27. Aug. 1672 [114]). Den zu vertrauten Umgang der Brautleute vor der Copulation, die leichtfertige Verlassung der Ehegatten und die Copulation ausser der Pfarre und ohne vorangegangene Proclamation untersagten die Edicte v. 8. Septbr. 1629 und 5. Septbr. 1[illegible]. Auch verbot die Verordn. v. 28. Juni 1655 das sog. Boiten, Segensprechen und Wiggen (Besprengen mit Weihwasser) zur Heilung von Krankheiten an Menschen und Vieh, bei Gefängniss und Leibesstrafe derer, die solches unternehmen und bei 25 Goldfl. Brüchte für die, welche es thun lassen [115]).

Der Schluss des Ministerii, dass Prediger von der Einladung zu Hochzeiten befreit blieben, ward am 12. Octbr. 1656 genehmigt. Dass die Pastores und Sacellani in der Ordnung folgen sollten, je nachdem sie früher oder später ins Ministerium gekommen, ausgen. der Pastor und der erste und zweite Diaconus in S. Reinoldi, wurde mit Bewilligung der Dreimänner und Provisoren der 4 Pfarrkirchen, im J. 1652 verordnet.

Wegen der Parochialrechte waren öfter Zwistigkeiten entstanden, deren Beseitigung dem Uebereinkommen der Pfarrer selbst überlassen blieb. So verglichen sich im Septbr. 1662 die Prediger S. Reinoldi, dass bei Copulationen der 3te Diaconus die 7te Trauung haben solle, weil er solche unter den Bauern allein verrichte und dass in den 6 andern die 3 Prediger alterniren. Eben so vereinten sich die Geistlichen wegen der Leichenpredigten in S. Marien am 20. Octbr. 1662, dass die Pastores 2, die Diaconen 1 und der 3te Diaconus keine, ausser bei den Bauern haben solle [116]).

Arme, deren Vorsteher und andere Privilegirte wurden von den gerichtlichen Sporteln am 5. Decbr. 1639 befreit. Der Schulmeisterwittwe [illegible]willigten die Provisoren zu S. Marien ¼ jähr. Nachj[illegible]r.

§. 22. Die Lutheraner in Essen, Rellinghausen, Werden.

Unter mannigfachen Drangsalen, besonders während des 30jähr. Kriegs, behauptete sich die luth. Gemeine zu

114) Niederhoff l. c. p. 97. Magazin a. a. O.
115) Magazin a. a. O.
116) Beurhaus z. d. J.

Essen in ihren Rechten. Im J. 1628 nahmen die Katholiken, von den Spaniern unterstützt, die S. Gertrudskirche ein und setzten an die Stelle des ev. Raths einen andern aus Mitgliedern ihrer Cenfession. Schon im folg. Jahr ward aber der Protestantismus durch die Holländer restituirt, seit 1632 jedoch wieder von kathol. Soldaten wiederholt bedrängt und erst 1650 völlig von der Miliz befreit[117]).

Für die weitere Entwicklung der Verfassung und Verwaltung wurde eine neue Kirchenordnung vom 23. Jan. 1664 von Wichtigkeit[118]). Dieselbe entwarf das Consistorium, welches durch zwei Rathsverwandte erweitert worden, und der Rath confirmirte sie. Es sollte hiernach das Consistorium monatlich am Mittwoch vor der Communion unter dem Präsidium des jüngern Bürgermeisters gehalten werden. Die Decrete desselben vollzog der Rath, so oft aber ein eidliches Zeugniss erforderlich würde, sollte es an die weltliche Obrigkeit gewiesen werden. In Betreff der Ehesachen beschloss man die ältere Praxis, wie sie auch in Dortmund bestand, beizubehalten und bestimmte, „Da zwischen ihren Bürgern und Bürgerinnen oder auch zwischen Ausländern und den Ihrigen Streit vorfällt, dass solche Sachen vor 2 Lehrer der Augsb. Conf. und 2 oder 3 dazu deputirte Rathspersonen verhört und durch derselben rechtliches Erkenntniss entschieden werden. Davon ist eine Revision an Gelehrte bei einer Universität (wie in freien Reichsstädten gebräuchlich) gestattet." — Die 11 Artikel von 1563 wurden bestätigt und jede willkührliche Aenderung in Lehren und Ceremonien den Geistlichen unter Androhung der Amtsentsetzung verboten. Die Prediger sollten die gen. Artikel, die Pfalz-Neuburg. Kirchenordnung und die Consistorialordnung unterschreiben.

Das Bonner, 1582 zu Frankfurt a. M. gedruckte, 1614 durch Dr. Heilbronner revidirte Gesangbuch bildet die Grundlage des in dieser Zeit zu Essen gebrauchten[119]).

In Rellinghausen wurden beim Einfalle der kaiserlichen und spanischen Truppen die Evanglischen aus dem

117) Zopf Denkmal der Jubelfreude. S. 8. f.

118) Nach der Handschr. aus dem Archiv der Reinoldikirche zu Dortmund auszugsweise im Anhange Nro. LXV.

119) v. Oven über die Entstehung S. 63.

Mitbesitz der Pfarrkirche (s. oben S. 72.) verdrängt und der Bau einer eigenen Kirche verhindert. Bis zum 30. Juli 1661 war die volle Gewalt über den Ort und Stiftsbezirk in den Händen des adligen dortigen Frauenstifts. Seitdem ging die weltliche Gewalt, mit Ausschluss der Immunität oder des Mandatbezirks durch Kauf an die Aebtissin von Essen über und wurde vom Kaiser am 1. Juli 1665 bestätigt. Den Unterthanen wurden aber zugleich alle Rechte und Gewohnheiten vorbehalten, so dass mannigfache kirchliche Observanzen fortdauern konnten. Die luth. Gemeine vermochte sich übrigens in ihrem Cultus zu behaupten und vollendete ein eigenes Gotteshaus im J. 1670.

In Werden verloren die Evangelischen unter der Reg. des Abts Hugo (1614—1646) die Münsterkirche und übrigen Gotteshäuser, erbauten aber unter Brandenburg. Schutze eine neue Kirche 1650 und wurden durch einen Vergleich zwischen dem Churfürsten Friedrich Wilhelm und dem Abte Heinrich IV. (24. Aug. 1647. 3. Juli 1649), bestätigt vom Kaiser zu Regensburg am 26. Mai 1653, in ihrem Cultus gesichert[120]). Die luth. Gem. hielt sich zur Märk. Synode und wurde von dem Insp. derselben visitirt. Als 1668 Insp. Davidis sich von der Clev. Reg. als „der schutzherrlichen Landesstelle“ dazu authorisiren liess, führte der Abt als Landesherr Beschwerde, wurde aber von der Reg. bedeutet, „dass dem Insp. vorhin aufgegeben gewesen, seine Visitation dem Abte zu notificiren, sich in dessen jurisdictionalia nicht zu mischen und denselben nöthigen Falls um die Execution gebührend zu belangen. Die Confirmation wäre indess nicht als vom Landesfürsten, sondern als Erbschutzherrn geschehn und gedächte man des Abts habende Hoch- und Oberkeit nicht zu schwächen. S. Churf. Durchl. gäben auch zu, dass die Visitationes, Wahlen der Ordensleute u. a. der Katholischen in ihren Landen ab extraneis ecclesiasticis geschehen“ [121]).

120) sämmtlich bei Lünig Spicileg. III, 700 f vergl. auch den Vertrag v. 24. Juli 1666., confirm. 30. Decbr. 1667 l. c. 707 und bei Müller Gesch. des Stifts Werden S. 376. f.

121) Müller S. 261, 262.

Zweites Capitel.

Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 23. Die gemeinsamen Verhältnisse. — Die General-Synoden *)

Seit dem Tode Johann Wilhelms begann auch für die Reformirten eine glücklichere Zeit: denn, wenn gleich Wolfgang Wilhelm denselben abgeneigt war, die lutherischen General-Synoden berufen hatte „zuvorders wegen der Calvinisten Importunität, welche viel unfürsichtige betriegen, durch Drohungen und Verheissungen an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Enderung in Lehre und Gebräuchen nicht ohne grosses Ergernuss, auch unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil Unsrer Kirche fürnemen," und die Untersuchung überall darauf zu richten befahl „ob auch Calvinisten im Kirchspiel, und ob sie in Sachen der Religion bisher nichts attentirt oder noch zu attentiren geneigt seyn mögten?" [1]); so reichte doch der Schutz des Churfürsten von Brandenburg hin, um dieser feindlichen Gesinnung das Gegengewicht zu halten. Seit dem Rücktritte Wolfgang Wilhelms mussten sogar die Reformirten unter der Gunst des selbst dem ref. Bekenntnisse zugefallenen Brandenb. Hauses ein bedeutendes Uebergewicht erlangen.

Die Reformirten in den Rheinlanden, bisher eine Classe der niederländischen General-Synode (s. §. 12. Anm. 51.), waren jetzt erstarkt genug, um eine eigne, schon mehrfach durch gegenseitige Theilnahme an ihren Particularsynoden vorbereitete, allgemeinere Verbindung unter sich selbst zu begründen. Auf einem ausserordentlichen Convente zu Düren am 17. August 1610 wurde daher der vollständ. Plan zu einer allgemeinen

*) Die Acten der Generalsynoden finden sich in einer vidimirten Copie bis 1755 im Kirchenarchiv zu Wesel n. I. 2., in einem Protocollbuche zu Wetter von 1695 — 1793, zum Theil auch im Kirchenarchiv zu Duisburg, zu Barmen vol. A. bis D., u. im Magistratsarchiv zu Wesel. C. 54.

1) Instruction vom 6 (16) Septbr. 1612. n. 1. n. 3. §. 12.

Synode der ref. Kirche in Jülich, Cleve, Berg uud den angehörigen Graf- und Herrschaften entworfen [2]) und an dem festgesetzten Termin

Die erste Generalynode zu Duisburg am 7. — 10. Septbr. 1610

gehalten. Es versammelten sich zu derselben Prediger und Aelteste der drei Fürstenthümer, der Herrschaften Wevelinghofen, Wickratsberg, Rheid, Odenkirchen, Aachen, Hardenberg, der Grafschaft Mörs, der Prediger zu Arnheim, Joh. Fontamus, und der Hofprediger des Churf. Friedrich V. von der Pfalz, Abraham Scultetus. Nach der Wahl des Moderamens (Präses Wilh. Stephani zu Wesel, Assessor Petr. Curtenius zu Elberfeld, Scriba Petr. Scriverius zu Duisburg) [3]), wurden die erforderlichen generellen Bestimmungen, auf welche schon der Convent zu Düren hingewiesen hatte, festgesetzt, insbesondere der ganze presbyterial-synodale Organismus mit Presbyterien, Classen, Provincial- und Generalsynoden als stehende Regel normirt und auch mehre Gravamina erledigt [4]). In Betreff der Generalsyn. ward bestimmt, dass dieselbe alle 3 Jahr, aus wichtigen Ursachen und Nothdurft die nächste aber schon am ersten Dienstag im Septbr. des folgend. Jahres gehalten werden sollte. Demgemäss folgte

2. Die zweite Gen.-Syn. zu Duisburg am 6 — 8. Septbr. 1611 (unter dem Präsidio des bisherigen Ass. Petr. Curtenius), auf welcher auch die Reformirten der Grafschaft Mark dem Ministerium einverleibt wurden. Man vereinigte sich über einige Punkte zur Fortbildung der Verfassung und suchte mehre Gravamina zu erledigen. Die Beseitigung derselben gelang indessen so bald nicht, vielmehr häuften sich in Kurzem die Drangsale und der Zustand vor 1609 kehrte wieder, so dass der Schluss, die nächste Versammlung nach 3 Jahren in Duisburg zu halten, nicht vollzogen werden, diese vielmehr erst nach 8 Jahren sich wieder vereinen konnte, nämlich

3. am 3 — 6. Septbr. 1619 zu Goch. Präses und Assessor waren inzwischen gestorben, so dass der Scriba,

2) Nach der Abschrift aus dem Mspt. VII. C. fol. 104 zu Duisburg im Anhange Nro. LXVI.

3) Die Namen sämmtlicher Deputirten bei v. Recklinghausen I., 97. 98

4) Die Acten selbst s. m. im Anhange Nro. LXVII.

Petr. Ceporinus zu Goch, die Syn. eröffnete. Zum Präses wurde Phil. Poppinkhusen zu Düsseldorf erkoren. Abermals fasste man einige generelle und specielle Schlüsse und verpflichtete sich durch ein ernstes Gelübde, an den Grundsätzen des Heidelb. Catechismus und der ersten Gen. Syn. unverbrüchlich fest zu halten. Auf der folg. Syn.

4. 6 — 7. Septbr. 1662 zu Duisburg, (Präs. Petrus Scriverius zu Duisburg), musste man es bei allgemeiner Revision und Mahnung zur Ausdauer im Kampfe bewenden lassen. Die nächste Gen.-Syn. blieb 11 Jahr ausgesetzt. Während dieser Zeit waren die Mitglieder des Ministerii, insbesondere die Clevesche und Märkische Provincialsynode nicht unthätig, und suchten durch Brandenburgische Vermittlung sowohl Erledigung der vielfachen Beschwerden zu erlangen, als in der Entwicklung der kirchlichen Organisation, insbesondere durch Anerkennung einer umfassenden Kirchenordnung gefördert zu werden (s. d. folg. §). Bereits vor der nächsten Gen. Syn.

5. 6. — 8. Septbr. 1633 zu Duisburg war Scriverius gestorben und bei der Abwesenheit des Assessors musste diese wieder vom Scriba eröffnet werden. Präses wurde Wilh. Balduinus zu Duisburg. Zwischen dieser und der nächsten Synode verflossen abermals 5 Jahre.

6. 7. — 8. Septbr. 1638 zu Wesel. — Joh. a. Luneslad zu Solingen Präses.

Erst von jetzt ab konnte der ursprünglichen Vorschrift gemäss die Gen.-Syn. regelmässig gehalten werden und ausserdem noch mehre ausserord. Convente, wie gleich am 11. bis 18. Aug. 1639 und 14. März 1641 zu Emmerich, der erste zur Erledigung verschiedener Cleveschen Gravamina, der zweite zur Vertheilung der Liebesgaben, welche durch Collecten in Geldern, Holland, Utrecht und Seeland erworben waren.

Indem wegen der Schlüsse der Synoden auf deren systematische Zusammenstellung im Anhange hingewiesen werden kann [5]), genügt es hier zunächst eine Uebersicht der Synoden selbst und der Präsides mitzutheilen.

5) Die Schlüsse sowohl der General-, als Prov.-Synoden sind nach dem System der Kirchenordnung zunächst seit 1610 bis 1653, worauf 1654 die K. O. selbst folgt, und seit 1654 bis 1672 im Anhange Nro. LXVIII. und LXXI. aus den Synodalacten zusammengestellt worden.

7. 10. — 13. Septbr. 1641 zu Wesel. — Wilh. Hüls das.

8. 13. — 16. Septbr. 1644 zu Duisburg. — Hüls —. Ausserordentliche Convente wurden 30. Juni bis 6. Juli 1645 und im März 1646 wegen der Commissionsreise des Präses zur Erledigung der Beschwerden gehalten.

9. 6. — 11. Juli 1647 zu Duisburg. — Gerlach a Gustorf daselbst.

10. 12. — 14. Juli 1650. Joh. Pittenius zu Rheid.

11. 8. — 10. Juli 1653. Joh. Hundius zu Cleve.

Zur Bearbeitung der Kirchenordnung folgten ausserord. Convente am 10. bis 23. Septbr. 1653 zu Cleve und 15. 16. Jan. 1654 zu Duisburg.

12. 11. — 14. Juli 1656. Hüls.

13. 8. — 11. Juli 1659. Petr. Teschenmacher zu Elberfeld.

14. 11. — 14. Juli 1662. a. Gustorf.

15. 9. — 13. Juli 1665. Pittenius.

Wegen der Religionsconferenzen folgten ausserord. Convente zu Elberfeld im Mai 1666, Solingen Juli 1668.

16. 12. — 17. Juli 1668. Chr. Wolfg. Colerus zu Düren.

Wegen der Religionsconferenzen wurden wiederum viele Convente gehalten: 9. Aug. 1668 zu Mühlheim a. Rhein, 13. Novbr. zu Düsseldorf, 28. bis 30. Novbr. zu Xanten, 6 bis 8. Febr. 1669 zu Duisburg, 26 bis 28. Febr. zu Düsseldorf, 22. bis 25. März zu Cleve, 23. bis 24. Juli zu Orsau, 20. Aug. zu Duisburg, 27. März 1670 zu Düsseldorf, 23. April zu Mettmann, 6. bis 9. Juni zu Cleve, 2. bis 4. Septbr. zu Rheid, 20. 21. Octbr. zu Neus, 22. 23. Octbr. zu Heinsberg, 4. 5. Novbr. zu Wesel, 14. bis 17. April 1671 zu Hamm.

17. 9. — 15. Juli 1671. Joh. Hundius zu Cleve.

Die innere Einrichtung des Ministerii und das Verfahren auf der Generalsynode blieb in der Hauptsache seit der ersten Begründung im J. 1610 unverändert. Der Orutwar regelmässig, mit Ausnahme der 3ten zu Goch und der zu Wesel gehaltenen 6. und 7. Syn., Duisburg. Die Bestimmungen über das Verhältniss der Gen. Syn. zu den Provinzen, über die Stellung des Moderamens, welches seit 1668 aus 4 Gliedern bestand, damit jede Provinz einen Deputirten im Vorstande habe, und die sonstigen Beziehungen ergeben sich aus der Kirchenordnung von 1654 und den dieselbe erläuternden Synodalbeschlüssen, zu deren Geschichte wir jetzt übergehen.

§. 24. Die Kirchenordnung für Jülich-Berg und Cleve-Mark.

Ausser verschiedenen localen und provinziellen Ordnungen dienten bis zum Anfange des 17. Jahrh. die Acten der Emdener u. a. Generalsynoden zugleich als Kirchenordnungen (s. §. 10 Anm. 12. f. u. 19.) In die Stelle derselben trat aber die Gen.-Syn. von 1610, deren Schlüsse als eine allgemeine Norm neben dem Heidelberger Catechismus anerkannt, unterschrieben und auf allen synodalen Vereinen vorgelesen wurden. Die Clevesche Provinzialsynode fasste daneben zuerst den Gedanken einer specielleren Vorschrift und sprach sich schon auf dem ausserordentl. Convent am 6. Nov. 1612 darüber aus: „Es sind zur Consignation einer vollkommlichen K. O., so in den Kirchen dieses Fürstenthums aufs künftige gebraucht und gefolgt und auf fürfallende Gelegenheit der Hohen Obrigkeit unterthänigst offerirt möge werden, namhaft gemacht und deputirt ex Cl. Duisburg Maternus Heiderus (zu Duisburg), ex Vesal. Heinr. Copius (zu Wesel), ex Cliv. Petr. Ceporinus (zu Goch), die solch Werk ersten Tages fürnehmen und demnach mit den andern Predigern communiciren sollen.“ — Dieser Schluss wurde auf den Synoden 1613 und 1614 wiederholt [6]) und näher bestimmt. „Man soll die K. O. verfassen, Dienstag post dom. VI. Trinitatis zu Xanten bei einander bringen, in ein Corpus redigiren und folgendes dem Synodo Gen. präsentiren.“ Den Deputirten wurde noch Knutius (zu Wesel) adjungirt und ihm auferlegt, „Heiderum absonderlich anzunehmen, des Synodi Gutachten und Begehren nachzusetzen.„ Im J. 1616 brachte man zugleich mit mehren Beschwerden diese Angelegenheit vor den Churf. v. Brandenburg, in dessen Namen die Reg. zu Cleve am 21. (31.) Mai sich nicht ungünstig erklärte [7]).

„Was die gebettene Confirmation der Synodalacten und Kirchenordnung betrifft, dieweil noch zur Zeitt kein Geistlich Consistorium in diesen Landen angeordnet noch im schwang gebracht, als seind Ihre Fürstl. Durchl. in gnaden geneigt und ehrbietig ihrer demutigster bitt dergestalt zu willfahren, das Sie zuvorderst und für allen

6) s. überhaupt die Acten der Clev. Syn. 1612 n. 8. 1613 n. 9. §. 6. 1614 n. 9. § 5.

7) das Rescr. im Kirchenarchiv zu Wesel n. 13.

Dingen der Synodalischen Conventuum Acta Abscheiden Canones und Verordnungen so wohl generales als particulares mit der besagten Kirchenordnung alhier einschikken sollen. Alsdan auch wollen Ihre Fürstl. Durchl. nach fleissiger ersuchung und erwegens derselben und den auch wegen des angedeuteten einschleichens bis auff andertwertlicher heilsame Verordnung vermittels dero patenten und befelchschreiben die general befehlung und anordnung thun, das hinfuhro kein Diener angenohmen oder bestellet oder auch von den Gemeindten beruffen werde oder sonsten sich keine selbst einschleichen, einschieben oder eintringen so nit zuvorderst von dem Synodo oder dessen dazu Deputirten qualificiret und tüchtig erkandt und Ihro Fürstl. Durchl. recommendiret sein, und in summa das kein Pastor oder Kirchendiener anzustellen, er habe den Testimoniales vitae morum et doctrinae von dem Synodo oder dessen dazu verordneten erlangt. Der geschöpften Zuversicht Sie die von Synodo Deputirten hingegen auch in diesem werck nur allein die ehre Gottes, die erbaw- und erweitterung seiner Kirchen und also das ewige heil vieler menschen ohne einigen privat affecten oder considerationen und passionen vor augen haben bedencken und furstellen werden."

Die combinirten Provincialministerien beriethen hierauf weiter und fassten den Schluss [8]) „Wegen der K. O. sollen die Abgeordneten sich auf den 15. Aug. 1617 nach Emmerich begeben und sind dazu deputirt aus der Clev. Syn. Copius und Ceporinus, aus der Berg. Syn. Petr. Curtenius und Phil. Poppinkhusen. Aus der Jülich. soll dem Hertenius noch einer beigefügt werden.„ Die weitere Ausführung wurde indessen „gewisser Ursachen halber vor eine Zeit eingestellt" und an die Gen.-Syn. abgegeben. [9]) Diese war aber nicht im Stande, die Angelegenheit weiter zu fördern und es ruhte dieselbe bis 1631. In Folge des Provisionalvergleichs zwischen den possedirenden Fürsten und des in Cleve zu haltenden Landtags beschloss die Clev. ausserord. Syn. am 2. und 3. Octbr. d. J. Schlüsse über das Kirchenwesen zu entwerfen und beauftragte damit den Pred. Bernh. Brant

8) Clev. Syn. 1617. n. 12.
9) Clev. Syn. 1618 n. 10. §. 3. 1619 n. 3.

zu Wesel. Im darauf folgenden Jahre wurde sodann bei Gelegenheit verschiedener Klagen über Verletzung der Reversalen die Bitte erneut, der Churfürst möge der Gen.-Syn. befehlen, eine gute allg. K. O. zu entwerfen, die dann nach vorgehender synodalischer Revision von der Obrigkeit ratificirt werden möge. Bis dies geschehen sollte befohlen werden, dass die Statuta der ersten Syn. v. 1610 als Fundamentalsatzung allgemein zu observiren, auch die Entscheidungen der jährlich gehaltenen und zu haltenden Synoden von allen Kirchen zu befolgen seien, wogegen die Synoden nicht ermangeln würden, ihre Acta der Regierung einzuschicken.[10]) Schon nach 6 Tagen folgte die Antwort [11]), man habe zur Concipirung und Aufsetzung die anwesenden Deputirten Keydtwerd, Stöverus und Heussius ernannt, die aus der Duisburger Classe Balduinus zuzuziehen hätten. Keydtwerd und Balduin sollten sich an einen bequemen Ort bescheiden und ihr Gutachten zu Papier bringen, darauf aber sich mit Stöverus und Heussius zu weiterer Communication erheben und die Aufsetzung, damit sie der Regierung vorgebracht werden könne, verrichten. Ihrer Verpflegung halber werde von der Reg. Vorsorge geschehen. Ein gleiches Verfahren solle wegen einer Almosenordnung befolgt werden.

Demgemäss ward die Arbeit begonnen und auf der nächsten Gen. Syn. bestimmt, es solle der Entwurf vor der Einlieferung und Confirmation den andern Provinzen oder gewissen Deputirten communicirt werden, damit nicht blos Cleve und Mark eine solche Ordnung erlangten [12]). Keydtwerd legte bereits 1634 sein Concept der Clev. Syn. vor, welche nun eine Revision durch Deputirte bestimmte [13]).

Mit diesem ganzen Unternehmen war aber der Rath von Wesel sehr unzufrieden. Er erklärte, dass man in Wesel stets eine K. O. gehabt, es einer neuen also nicht bedürfe und eine solche, wenn sie von der Regierung publicirt würde, ihnen präjudicirlich werden könne, zumal wenn dereinst wieder ein Fürst von

10) das Petitum d. d. 16. October 1632. im Kirchenarchiv zu Wesel n. 14.
11) d. Emmerich 22. Octbr. 1632, daselbst n. 44.
12) Gen. Syn. 1633 n. 11.
13) Clev. Syn. 1634 n. 6.

anderer Confession die Herrschaft erhalten sollte. Der Rath forderte daher, dass Keydtwerd sich mit der Angelegenheit nicht mehr befassen möge.[14] Vergeblich bemühten sich die Prediger zu Wesel, so wie die Synode den Magistrat zu einer Aenderung seiner Ansicht zu bringen[15]; indessen liess man nicht davon ab, die Arbeit fortzusetzen und übertrug 1637 die Revision der Ordnung den Predigern zu Emmerich Joh. Stöver, zu Rees Joh. Wilhelmi und zu Duisburg Mich. Schwartz. Schon im folgenden Jahre sah man sich aber genöthigt die Sache „hoc praesertim rerum statu bis auf bequemere Gelegenheit zu verschieben"[16]. Man hielt sich deshalb nach wie vor an der ersten Gen. Syn. und es beschloss die Clevesche Prov. Syn., „dass künftig in allen Versammlungen die Acta Syn. Gen. I. ante contestationem orthodoxiae, wie auch bei den Jülich-Berg'schen Brüdern zu geschehen pflegt, sollen verlesen werden", worauf alle, welche diese Acten noch nicht unterschrieben hatten, es nachträglich thaten[17]. Erst 1650 brachte die Gen. Syn. die Angelegenheit in neue Anregung und fand 1653[18]) einmüthig für gut „dass die K. O., nachdem sie aufgesetzt, von einem jeden Synodo abgeschrieben und copeylich mitgenommen werde, um solche in einem absonderlichen Convente mit den Herren Fratribus zu examiniren, bester Massen zu augiren und mit ihren guten Concepten zu verbessern, alsdann durch einen oder zwei Deputatos den 10. Septbr. zu Cleve erscheinen und das ganze Werk ad confirmandum überreichen lassen, und hierzu sind die Deputati ernannt worden, ex Syn. Jul. Joh. Pitten und Rud. Landmesser, ex Syn. Cliv. Joh. Hund und Keydtwerd, ex Syn. Mont. Joh. Jac. Lofler und Dav. Bungard, ex Syn. Marc. Ant. Sennichius oder in Mangel dessen soll ein andrer ex Ministris ersucht werden". Diesem Schlusse zufolge hielten die Abgeordneten einen auserord. Gen. Convent zu Cleve v. 10. bis 23. Septbr. d. J. und verfassten aus den

14) Rathsprotocoll vom 14. Octbr. 1634, in den Magistratsacten zu Wesel. C. 137 n. 6.
15) Clev. Syn. 1635. §. 5. 1637.
16) Clev. Syn. 1638. § 9.
17) Clev. Syn. 1644. §. 7. 1645.
18) Gen. Syn. 1650. §. 5. 1653 §. 5.

kirchlichen Acten eine Ordnung in 4 Capiteln. Mit dem letzten Abschnitte waren sie aber nicht fertig geworden, weshalb sie am 15. und 16. Jan. 1654 auf einem zweiten Convent zu Duisburg die Arbeit vollendeten und am 19. Febr. der Regierung überreichten [19]. Diese erklärte hierauf, sie wolle durch Mart. Stutzing die Ordnung „in einen einträchtigen Stylum bringen lassen.“ Weil aber die schwebenden Kriegsangelegenheiten und andere Landesgeschäfte dies für den Augenblick verhinderten, so beschloss die Gen. Syn. [20], „dass der Präses neben Hundio das stylisirte Exemplar mit dem vorhandenen Originale fleissig sollen collationiren und da sie dann befinden würden, dass in substantialibus etwas verändert worden, alsdann die Herren Pittenium, Sylvium, Gerlacum a Gustorff, Rappardum, Teschenmacherum und Bongardum bei sich auf Cleve entbieten und beobachten, dass die K. O. in ihrem Wesen verbleibe und desfalls derselben nicht ab- und zugethan werde, mittler Weile die Kirchen sich zu derselben fleissig halten und wie bishero also auch inskünftig darnach richten.“ — Nochmals ward auf der nächsten Gen.-Syn. die Beförderung der Angelegenheit empfohlen [21] und endlich vom Churf. Friedrich Wilhelm d. d. Cöln an der Spree 20. Mai 1662 die K. O. bestätigt [22], jedoch „vorbehältlich, dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“. Darauf wurde sie am 11. Juli 1662 auf der Gen.-Syn. „von Wort zu Wort an statt der Acten Syn. Gen. primae vorgelesen“ und durch die Reg. zu Cleve am 13. Febr. 1663 zu allgemeiner Einführung publicirt. Zunächst war die Bestätigung nur für die Cleve-Märkischen Reform. erfolgt, welche dieselbe auch im Ganzen annahmen; doch fehlte es nicht an Unzufriedenen, welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes geändert wissen wollten. Der Rath von Wesel, der gleich Anfangs den ganzen Plan gemisbilligt hatte, weigerte

19) s. die Präsentation u. Bitte im Anhange Nro. LXIX.
20) Gen. Syn. 1656 §. 7 — 9 über die ganze Verhandlung.
21) Gen. Syn. 1659 § 8.
22) Dieselbe ist öfter in Separatabdruck erschienen, und findet sich auch bei Scotti Cleve-Mark I, 391 f. Snethlage die älteren Presbyterial-K. O. u. s. w. S. 83 f., auszugsweise mit Angabe der Quellen im Anhange Nro. LXX.

sich insbesondere, die K. O. einzuführen und verlangte, dass sie nur soweit zur Anwendung käme, als sie „dieser Kirchen Observanz und altem löblichen Herkommen nicht zuwider sei.“ Zu dem Behuf wurden die einzelnen §. §. ausgezeichnet, welche den durch die Reversalen seit 1609 bestätigten Privilegien zu widersprechen schienen. Die Reg. erklärte sich dagegen unterm 2. August 1669[23]), nachdem sie bereits am 29. Juli d. J. die Kirchen- und Schulgefälle der Stadt mit Arrest hatte belegen lassen. Vergeblich suchte der Magistrat sich darauf zu rechtfertigen, erklärte sich insbesondere gegen die Beschränkung der freien Predigerwahl und fügte sich nur nothgedrungen, indem er bei der Gen. Syn. wiederholt darauf antrug, ihn in seinen hergebrachten Observanzen zu vertheidigen. Da die Clevesche Synode wegen des Widerspruchs der Weselschen Classe nicht in voller Einheit die K. O. zur Ausführung bringen konnte, so wurde neben derselben noch die erste Gen. Syn. den neu eintretenden Gliedern zur Unterschrift vorgelegt.[24]) Selbst die Gen. Syn. konnte übrigens nicht umhin, gegen den erwähnten Vorbehalt des Churfürsten Besorgnisse zu äussern und trug daher förmlich darauf an „die Deputati sollten occasione commoda zusehen, ob nicht die Clausula der K. O. gnädigst möchte moderirt werden, damit den Kirchen kein Präjudiz daraus zuwachsen möge“[25]).

Von grösserer Bedeutung war aber der Wunsch, dass die K. O. auch für Jülich-Berg Pfälzischer Seits bestätigt würde. Auf der Gen. Syn. 1662 erklärten die Jülich-Bergischen Deputirten, „sie könnten widerwärtiger Religion halber die Bestätigung der K. O. nicht gesinnen, wollten aber dennoch bei derselben bleiben, in Ansehung sie von Syn. Gen. verfasset und wegen Union der Kirchen dazu verbunden sind, und so viel thunlich und möglich, nach wie schon vorhin in ihren Kirchen practiciren und werkstellig machen“[26]). Besondern Anstoss erregten für Pfalz-Neuburg die §§. 40 u. 138 der K. O. wegen der An-

23) das Rescr. aus den Weselschen Magistratsacten C. 137 n. 4 im Anhange Nro. LXXII.

24) s. Clev. Syn. 1663. §. 7. 1665. §. 28. 1671. §. 5 u. a. vergl. §. 40. Anm. 11.

25) Gen. Syn. 1665 §. 21. 1668. §. 22.

26) Gen. Syn 1662. § 8. Auf der Syn. Jül. 1654 §. 7. war die K. O. gleich. recipirt worden.

wendung der Kirchendisciplin. Die Gen.-Syn. beschloss auf einem ausserord. Convente zu Duisburg 1664 die Vermittlung des Churf. von Brandenburg nachzusuchen, dass sowohl diese §. §., als die ganze K. O. für die combinirten Ministerien anerkannt würden[27]. Bei den Verhandlungen wegen der Religionsrecesse kam dies nun zur Sprache und die Reformirten in Jülich-Berg brachten zugleich ihr Bedenken gegen die unbedingte Annahme der K. O. vor. Daher schien der Gen.-Syn. eine neue Bearbeitung der ganzen K. O. nöthig, welche alle zu befriedigen geeignet wäre. Demgemäss wurde auf dem ausserordentlichen Convent zu Hamm am 15. bis 17. April ein neues Project gemacht[27 a], welches abschriftlich den Präsides der vier Synoden übergeben ward, um dasselbe den Commoderatoren und andern Synodalgliedern zu communiciren und deren Erinnerungen zu sammeln. Es sollten dann ex Syn. Jul. Turckius und Weyermann, ex Syn. Cliv. Neuspitzer, Seemund und Rappard, ex Syn. Mont. Cochius und Bungard, ex Syn. Marc. Dr. Pauli und Avermann am 29. Juli zusammen kommen, die Notata jeder Synode mitbringen und aus allen die K. O. vollends einrichten und den Commissarien einschicken[28]. Zur Rechtfertigung dieses Verfahrens erliess die Synode schon am 20sten April 1671 ein besonderes Schreiben an den Brandenb. Commissarius nach Bielefeld[29] und sandte dann durch Neuspitzer und Pauli wirklich das neue Project ein[29 a]. Darauf ward in dem Rel.-Rec. von 1672 Art. VIII. §. 3 den Evangelischen verheissen, sie sollten bei ihren Kirchenordnungen und Statuten erhalten werden, doch zuvor dieselben dem Landesfürsten einreichen, damit darinnen wider die Landesfürstl. Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, worauf die Bestätigung unweigerlich

27) vergl. Clev. Syn. 1665. §. 28.

27 a) Nach den Acten des Convents §. 6 wurden die auf der Syn. gemachten Notata nach Vergleichung des von den Deputirten entworfenen Projects mit der gedruckten Kirchenordnung an den Rand der letzteren geschrieben und der Gen.-Syn. die weitere Entscheidung überlassen.

28) Gen. Syn. 1671 §. 42.

29) im Anhange Nro. LXXIII.

29 a) Es ist dieses das als Jülich-Bergische K. O. bei Snethlage a. a. O. S. 19 f. abgedruckte Gesetz. m. vergl. die Nebeneinanderstellung mit der Cleve-Märk. K. O im Anhange Nro LXX.

erfolgen solle. Dass und wie aber die Vollziehung dieses Schlusses erschwert wurde, wird unten §. 30. 32 nachgewiesen werden.

Die Reformirten in den einzelnen Provinzen selbst.

§. 25. im Herzogthum Jülich *).

Seit der gemeinschaftlichen Regierung evangelischer Landesherrn und den für Jülich unterm 11. (21.) Juli 1609 ertheilten Reversalen, erhoben sich die Gemeinen, die bisher „unterm Kreuz geseufzt" und bildeten mit eignen Predigern selbstständige Consistorien. So 1609 — 1610 die bisher verbundenen Heinsberg (Joh. Lünenschloss), Sittard (Theod. Hörden), Randerath (Caspar Sibel), Geilenkirchen (Hünshofen) (Engelbert Breberenus), Linnich (Petr. Wachtendorf), Süchteln (Heinr. Fabricius), Waldniel (Andr. Bolte), Brüggen (Petr. Buschmann), Rheid (Caspar Wachtendorf), Gräfenbruch (Werner Taschenmacher), Bergheim (Berchumb) (Joh. Calmann), Münstereiffel (Hubert Eller), Euskirchen (Georg Rotar), Hambach (Joh. Orth), Caster, Berenscheid bei Trimborn [30]), Montjoie, Gangelt, Stollberg, Eschweiler, Zweifall (Conr. Sauvius) [30 a]).

Die bisherige Classical-Verbindung vermochte sich jetzt in genauerem Zusammenhange mit den Bergischen, Cleveschen, bald auch Märkischen ref. Gemeinen vollständiger und freier zu entwickeln, und es ward die Jülicher Provincialsynode ins Leben gerufen. Deputirte von Weyden, Randerat, Linnich, Aachen, Oberwinter, Gladbach, Grevenbroich, Waldniel, Dulcken, Remagen, Süchteln, Berchumb, Rheid, Odenkirchen, Brüggen, Bracht, Kaldenkirchen, versammelten sich

*) Von Acten der Ref. in Jülich sind benutzt die aus dem Kirchenarchiv zu Stollberg bei Aachen durch Herrn Pred. v. Alpen mir mitgetheilten vollständigen Provincialsynoden seit 1611, die der ersten Classenconvente der 3ten Classe, in dem Mspt. zu Duisburg VII. C. fol. 111. sq., sodann die Prov. Synoden v. 1683 — 1775 zu Duisburg und v. 1776 — 1793 zu Barmen vol. K. und zu Wesel I. n. 7.

30) v. Recklinghausen I., 173.

30 a) van Alpen Reform.-Gesch. von Stollberg S. 107.

1. am 3. — 6. Mai 1611 zu **Linnich**, bestellten ihre Moderamen (Theod. Hörden Präses, Engelb. Breberenus Assessor, Werner Lachius Scriba) und trafen die anderweiten nöthigen Einrichtungen. Insbesondere wurden auch „nach Gelegenheit der Oerter" sämmtliche Kirchen in 3 **Classen** abgetheilt

a. Münstereiffel, Remagen, Oberwinter, Oeskirchen, Deuren, Hambach, Jülich, Caster, Bachumb.
b. Sittard, Süstern, Hinsberg, Wassenberg, Randenrat, Geilenkirchen, Linnich, Aldenhofen, Eschweiler, Stollberg, Weyden.
c. Gladbach, Brüggen, Dulcken, Suchtelen, Waldniel, Schwanenberg, Wickratberg, Odenkirchen, Rheid, Wevelinghofen, Grevenbroich,

für diese allgemeine Vorschriften ertheilt und zugleich bestimmt, dass der **Classenconvent** der drei Classen zu Deuren, Geilenkirchen und Gladbach am 2ten Dienstag im Septbr. gehalten werde. Demgemäss wurde die dritte Cl. am 13. — 15. Septbr. zu Gladbach varsammelt, das Moderamen gewählt (Caspar Wachtendorf, Inspector) und die erforderliche Censur der Gemeinen bewirkt. Dann folgte die

2. Prov. Syn. am 22. 23. Mai 1612 zu Caster (Casp. Eilbracht Präses). Auf ihr wurde eine auf Antrag der 2ten Classe [30 b]) aus den Synodalacten zusammengetragene **Ordnung für die Consistorien** (Presbyterien) einhellig approbirt [31]). Gleichzeitig wurden auch für mehre Gemeinen bes. Kirchenordnungen verfast, wie namentlich für Aachen (s. unten), für Grevenbruch u. a. [32]).

30 b) Am 11. Mai 1612 hatte diese zu Stollberg eine Versammlung gehalten (van Alpen a. a. O. S. 98) und auf dieser wohl die Ordnung beschlossen.

31) Offenbar ist diese Ordnung diejenige, die sich in ihrer ursprünglichen Abfassung unter der Ueberschrift: „Artickel der ref. Kirchen im Fürstenthum Jülich aus Gottes Wort und den synodis zusammen gezogen und auf jetzigen Zustand gerichtet a. D. Theod. Hordaeo" im Fol. Q des Archivs der Rhein-Prov.-Syn. zu Barmen findet und im **Anhange** Nro. LXXIV. mitgetheilt ist. Hordaeus war 1610 — 1613 Pred. in Sittard (v. **Recklinghausen** I., 184).

32) Im cit. fol. Q. finden sich mehre dergl. vor. So der „Entwurf einer Kirchenordnung aus Gottes Wort und vielen unterschiedenen gehaltenen christl. Synodis zusammen gezogen für die ref. Kirche zu Grevenbruch. 3. Jan. 1613 durch Werner Teschenmacher Diener das.." Diese Ordnung enthält 5 Abschnitte, 1. von

Die für nöthig erachtete Einrichtung einer 4ten Classe für Aachen, wo die Evangelischen eben grössere Freiheiten erlangt hatten, kam jedoch nicht zu Stande. Die 3te Classe, die sich im J. 1612 zu Gladbach am 24. 25. April (Insp. Eilbracht) und Odenkirchen am 18. 19. Octbr. (Insp. Joh. Sylvius) versammelte, gedenkt auch einer Classis territorii Aquensis, welche einige bemerkenswerthe Anträge machte [33]). Die bald hereinbrechenden Drangsale verhinderten die Erweiterung der Synode. Minder wichtig war die

3) Prov. Syn. am 7. 8. Mai 1613 zu Jülich (Engelb. Breberenus).

Auf der folg. Syn.

4) 29. 30. April 1614. zu Deuren. (Lachius) wurde eine allgem. Collecte für Münstereiffel gehalten [34]) und die neue Gem. zu Montjoie der ersten Cl. einverleibt.

Gleich nach seinem Uebertritte zur kath. Kirche liess der Churf. von Pfalz-Neuburg das Gotteshaus zu Gräfenbruch schliessen und als 1615 die Spanier unter Spinola ins Land drangen, wurde auch der ref. Cultus zu Geilenkirchen, Münstereiffel, Süstern, Sinzig, Remagen, Brüggen u. Bracht, Oberwinter, Millen, Born, Rathum (Rotheim) u. a. a. O. gehemmt [35]). Ohne Erfolg protestirte die Brandenb. Reg. wiederholt dagegen [36]). Die Prediger zu Brüggen, Waldniel, Kaldenkirchen, Bracht, Heinsberg, wurden 1622 u. 1623 entsetzt und die am 22. Jan. 1622 den Ref. in Jülich verheissene Zusage blieb unerfüllt [37]). Das Religionsexercitium in Sittard und Süstern wurde hierauf am 7 und 24. Febr. 1624 verboten [38]) und die Vollziehung der allgemeinen Mandate (s. oben S. 106) mit dem grössten Eifer betrieben. Zu Odenkirchen verloren die Evangelischen am 22. Juni 1627 ihren Pfarrer und durch das Eindringen der Jesuiten musste zu Düren der Cultus aufhören

den Predigern und ihrem Amte. 2. von den Aeltesten, Diaconen und ihrem Amte. 3. von dem Consistorium. 4. von der Ausspendung der Sacramente und der Copulation. 5. insgemein von aller Christen Leben und Wandel.

33) im Anhange Nro LXXV.

34) v. Recklinghausen I., 169. 170.

35) Warhaftige Deduction S. 17. ff.

36) d. Cleve 30. Juli 1615, 21 (31) Mai 1616 u. a.

37) v. Recklinghausen I., 160.

38) Deduction S. 22. ff.

(14. Juli d. J.) und selbst der Hausgottesdienst eingestellt werden (Mandat v. 26. Jan., 1. Aug., 15. Decbr. 1628) [39]. In gleicher Weise verfuhr man sodann in andern Städten, liess auser den Geistlichen auch einzelne Bürger der Religion wegen zur Haft bringen und versagte ihnen, nachdem bedeutendes Lösegeld für sie entrichtet worden, den fernern Aufenthalt [40]. Erst 1642 wurden durch die im Lande weilenden hessischen Truppen mehre Kirchen restituirt, zum Theil jedoch nur vorübergehend. Die Wohlthat des Westfäl. Friedens kam ihnen nicht zu statten und wie unter Wolfgang Wilhelm blieben auch unter seinem Sohne Philipp Wilhelm seit 1683 die Evangelischen (bes. zu Jülich, Frechen, Weiden und Lürken u. a.) in schwerem Drucke. Nur die entscheidende Vermittlung des Churf. von Brandenburg, der schon 1642 den Pfälzischen Unterthanen seine Gnade bewiesen [41], gelang endlich die Zusicherung der Religionsfreiheit. Nach dem Erbvergleiche von 1666 kam es jedoch noch hie und da zu neuen Verfolgungen (wie zu Stollberg 1669) [41 a] und erst 1672 wurde der kirchliche Zustand mehr befestigt. Viele Kirchen waren dauernd verloren: denn restituirt wurde das publ. exercitium nur vor der Stadt Jülich, in Remagen, Ormund und München-Gladbach, vollständig anerkannt in 12 Städten, und auf den adligen Häusern Flammersheim und Gross-Bullesheim, während den übrigen adligen Häusern, deren 20 um 1614 den Cultus besassen, zwar das Recht zum Gottesdienste, unter Zulassung der benachbarten ref. Familien, jedoch ohne Parochialia gewährt ward [42].

Auch in der Zeit der Verfolgungen wurden ununterbrochen die Prov. Synoden, Classical-Versammlungen und Presbyterien [42 a] gehalten, freilich meistens im Geheim und besonders auf einzelnen Höfen und Rittersitzen.

39) a. a. O. S. 25. 27. f. v. Recklinghausen I., 144.

40) Deduction a. a. O. und daraus v. Recklinghausen I. 116 f.

41) Rescr. d. Königsberg d. 13. Jan. 1642 im Anhange Nro. LXXVII.

41 a) van Alpen a. a. O. S. 110 f.

42) Rel. Vergl. 1672 Art. VI. Die einzelnen Kirchen sind im § 41 genannt.

42 a) Einige Notizen über die Consistorialversammlungen in Stollberg bei van Alpen a. a. O. S 98. f.

Die Provincialsynoden, „wegen höchster Gefahr“ oft schwach besucht, durften nur 1639, 1642, 1649 und 1672 ausgesetzt werden. Mit Bezugnahme auf die im Anhange mitgetheilten wichtigeren Schlüsse [43]) geben wir hier eine Uebersicht der einzelnen Versammlungen, nebst den Namen der Prasides.

5) 19. Mai 1615 zu Linnich. Gerh. Harten.
6) 3. 4. Mai 1616 das. — Eilbracht.
7) 28. 29. April 1617 das. — Lachius.
8) 15. — 17. Mai 1618 das. — Harten.
9) 23. — 25. April 1619. das. — Eilbracht.
10) 19. 20. Mai 1620. Jülich. Harten.
11) 11. 12. Mai 1621. Linnich. Eilbracht.
12) 26. 27. April 1622. Geilenkirchen. Harten.
13) 16. 17. Mai 1623. Hückelhoven. Lachius.
14) 11. 12. Juni 1624. Deuren. Eilbracht.
15) 29. 30. April 1625 das. — Lachius.
16) 12. 13. Mai 1626 das. — Casp. Wachendorf.
17) 4. 5. Mai 1627. Odenkirchen. Andr. Holtz.
18) 23. Mai 1628. Burtscheid. Lachius.
19) 12. 13. Juli 1629. das. — Wachendorf.
20) 27. 28. Aug. 1630. das. — Lachius.
21) 2. 3. Septbr. 1631. Palant. Holtz.
22) 11. 12. Mai 1632. das. — Molitor.
23) 26. 27. April 1633. Deuren. Joh. Pittenius.
24) 16. — 17. Mai 1634. Bontenbruch. Holtz.
25) 9. Mai 1635. Pattern. Petr. Gelenius.
26) 26. — 28. Aug. 1636. Eychs. Holtz.
27) 7. 8. Juli 1637. Palant. Pittenius.
28) 27. 28. Juli 1638. das. — Joh. Orthius.
29) 26. 27. Juli 1640. das. — Pittenius.
30) 6. 7. Aug. 1641. Rheid. Gelenius.
31) 14. 15. Juli 1643. Palant. Pittenius.
32) 10. 11. Mai 1644. Linnich. Maulius.
33) 30. 31. Mai 1645. Haus Horrich zu Brakel. Pittenius.
34) 1. 2. Mai 1646. Randerath. Pittenius.
35) 21. 22. Mai 1647. Wassenberg. Wilh. Nobis.

43) Erst nach Abdruck der Nro. LXVIII. f. f. des Anhangs konnten die vollständigen ältern Acten von Jülich benutzt werden. Die wichtigern Schlüsse auch dieser Synoden sind indessen aus den Centurien mitgetheilt worden.

36) 27. 28. April 1648. das. Pittenius.
37) 17. bis 19. Mai 1650. zu Deuren. Gelenius.
38) 9 bis 11. Mai 1651. zu Stollberg. Rud. Landtmesser.
39) 30. April bis 1. Mai 1652. zu Wassenberg. Fried. Sylvius.
40) 13. bis 15. Mai 1653. zu Linnich. Pittenius.
41) 5. bis 6. Mai 1654. zu Wassenberg. Gelenius.
42) 27. bis 29. April 1655. zu Stollberg. Gelenius.
43) 16. 17. Mai 1656. das. — Pittenius.
44) 1. 2. Mai 1657. zu Deuren. Sylvius.
45) 21. bis 22. Mai 1658. zu Linnich. Reiner. Stephani.
46) 13 bis 15. Mai 1659. zu Deuren Pittenius.
47) 27. bis 28. April 1660. zu Linnich. Wolfg. Chph. Colerus.
48) 17. bis 19. Mai 1661. zu Deuren. Pittenius.
49) 9. bis 11. Mai 1662. zu Stollberg. Joh. Turken.
50) 24. bis 26. April 1663. zu Linnich. Pittenius.
51) 13. bis 14. Mai 1664. zu Sittard. Colerus.
52) 5. 6. Mai 1665. Deuren. Pittenius.
53) 29. bis 31. Juli 1666. zu Stollberg. Turken.
54) 10. bis 12. Mai 1667. zu Linnich. Turken.
55) 1. bis 3. Mai 1668. zu Deuren. Colerus.
56) 21. bis 23. Mai 1669. zu Linnich. Joh. a. Grambusch
57) 6. bis 8. Mai 1670. zu Stollberg. Turken.
58) 28. bis 30. April 1671. zu Deuren. Joh. Weyermann.

Die fest gegründete Verfassung und die Ordnung des Ministerii wurde auch „mitten unter dem feindlichen Anlaufen" nicht aufgegeben, und fast auf allen Synoden konnte, wenn eine Gem. nicht geradezu zerstört wurde, bezeugt werden, „dass es mit der Predigt, Spendung der heil. Sacramente, Catechisation, Kirchendisciplin, Verpflegung der Armen, Besuchung der Kranken und Schulen noch ziemlich woll ist gehalten worden [43 a])." Die ihrer Diener beraubten Gemeinen wurden sofort vorläufig an benachbarte Kirchen gewiesen oder einzelne Prediger bestellt, die umher reisend einen ganzen Sprengel versehen mussten. Statt der fehlenden Prediger wurden Aelteste zur Syn. deputirt.

Im Ganzen wurde auf den Synoden nach der hergebrachten Ordnung verfahren, öfter aber musste „aus Man-

43 a) Daher wurde auch 1623 eine bes. Instruction zur Visitation gegeben. Diese ist nach einer lat. Uebersetzung aus dem Fol. Q. im Anhange Nro. LXXVI. mitgetheilt.

gel an Zeit und Ungelegenheit des Orts" die Synodalpredigt unterbleiben oder die Censur ausgelassen werden[43 b]). Die letztere wurde dann aber bisweilen auf dem folg. Classenconvente nachgeholt. Indem durch die Verfolgungen die Gem. zusammen schmolzen, viele öfter wie in der ersten Zeit der Reformation nur als eine grössere Quartier-Kirche erschienen [43 c]), ward die Classen-Ordnung gehemmt und die Syn. sah sich veranlasst aus den 3 nur 2 Classen zu bilden. Zuletzt wird im J. 1626 der 3ten Classe gedacht, schon 1627 werden nur für die 1ste und 2te Classe Inspectoren ernannt, bis 1647 die 3te hergestellt werden konnte. Die Syn. erklärte darüber „damit die Class. Conventus inskünftig füglich und besser können gehalten werden, so soll man anstatt der 2. Classen, weil nun Gott Lob die Anzahl der Pred. zunimmt nunmehr 3 anordnen. 1) mit Deuren, Jülich, Stollberg, Gemünd, Oberwinter. 2) Linnich, Hinsberg, Wassenberg, Sittard, Geilenkirchen. 3) Rheid, Süchteln, Jüchen, zu welchem die 2 Pred. aus der Herrlichkeit Wickrath berufen werden können."

Der Classenconvente bis 1640 gedenken die Acten fast gar nicht, seitdem öfter, mitunter aber nur eines einzigen Convents, der zur Ergänzung der Syn. von dem ganzen Ministerio besucht wurde (wie 1641. d. 5. April auf dem Hauss Rheid) und gewissermassen einen conv. extraord. bildete, wie auch der am 4. 5. Octbr. 1644 gehaltene Cl.-Conv. geradezu genannt wird. Auch später wird mitunter Ein allg. Cl.-Conv. erwähnt. Im J. 1652 wurden die Conv. Classis I. und II. getrennt versammelt, von der 3ten Cl. aber kein Conv. berufen, weil ein Conv. extraord. gehalten worden. Die vollständige Ordnung konnte erst seit dem Ende unsers Zeitraums hergestellt werden.

Die Einrichtungen der Jülicher Kirchen wichen im Uebrigen von denen der andern combinirten Ministerien nicht ab, so dass auch die allgemeine K. O.[43 d]), obgleich ihr die Bestätigung des Landesherrn nicht zu Theil wurde doch zur

43 b) s. z. B. Syn. 1627. §. 12. 1629. §. 14. 1630. §. 13. 1631. §. 15. 1634 §. 14. 1636. §. 23.

43 c) In den Acten wird mitunter eine solche Kirche nach dem sie bedienenden Geistlichen benannt, wie z. B. 1638 „Gelenii Quartier", oder die Kirche, die noch einen Geistlichen besass, „mit den zugehörigen Gemeinen" aufgeführt.

43 d) Bis zum J. 1654 brauchte man wohl die Art. v. 1612. (s. Syn. 1646 §. 10.)

Anwendung kommen konnte (s. oben S. 148. u.) und der Wunsch einer Umarbeitung zunächst theils aus der Besorgniss, es möchte der schliessliche Vorbehalt von dem Fürsten einer andern Confession zum Nachtheil der Reformirten vollzogen werden, theils aus dem Begehren hervorging, für sämmtliche vereinigte Kirchen eine ganz gleiche Norm zu besitzen.

§. 26. Die Reformirten im Herzogthum Berg *).

Seit 1609 bildete sich in vielen bisher „geheimen Gemeinen" ein öffentlicher Cultus und die begonnene Reformation ward an den einzelnen Orten vollendet. So 1609 zu Homberg (Heinr. Kocks), Bendenrath (Thom. Kolhag), zu Düsseldorf, Urdenbach, Monheim, 1610 zu Mülheim a. Rhein (Petr. Wirz), Mondorf (Jac. Fischbach), 1612 zu Düssel, wo nach dem Uebertritt des luth. Geistlichen zur kath. Kirche die Gemeine sich den Reformirten zuwendete, 1613 zu Olpe (Joh. Diemel), Bensberg — Reffrath — Gladbach (Andr. Holz).

Die kirchliche Verfassung erhielt nun zufolge Anordnung der Generalsynode durch Einrichtung der Classen und der übrigen noch fehlenden Organe eine grössere Abrundung. Die erste Prov. Syn. wurde 1610 zu Elberfeld gehalten. Auf der 4ten Syn. zu Düsseldorf 1611 ward das Erforderliche vollzogen und die Provinz in vier Classen getheilt.

1. Die Elberfelder Classe mit 12 Kirchen: Elberfeld, Kronenberg, Sonnborn, Langenberg, Neviges, Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus, Düssel, Schöller, Grüten und Gräfrath.

2. Die Solinger Classe mit 10 Kirchen: Solingen, Wald, Haan, Wermelskirchen, Radevormwald mit der Capelle Remlingrade, Hückeswagen, Dühn, Olpe, Dabringhausen, Burg.

3. Die Düsseldofer Classe mit 13 Kirchen; Düsseldorf, Ratingen, Lintorf, Linnep, Homberg, Mettmann, Erkrad, Benrad, Urdenbach, Monheim, Hilden, Reusrath, Opladen.

*) Die Acten sind erst seit 1681 im Kirchenarchiv zu Duisburg. Für die älteren Synoden sind die Centurien aus dem Archiv der Prov. Syn. zu Barmen benutzt.

4. Die Mühlheimer (Oberberg.) Classe mit 13 Kirchen: Mühlheim, Bensberg-Reffrad-Gladbach, Lülsdorf, Mundorf, Bergheim an der Sieg, Lahr (Sieglahr), Siegburg, Blankenburg, Trostorf, Neukirchen, Uckerad, Oberkassel, Honnef.

Zugleich wurden auch die ersten Inspectoren dieser Classen eingesetzt, Budde zu Gräfrath, Pollich zu Rade, Kohlhagen zu Benrad, Wirz zu Mühlheim und unter deren Präsidio die Convente begonnen. Auch fingen die Consistorien jetzt an regelmässig ihre Versammlungen zu halten [44]).

Schon seit 1614 erfolgten wiederum die kaum gehobenen Beschwerden [45]). Mühlheim ward 1615 von den Spaniern zerstört, bald darauf die Capelle zu Honnef eingenommen, so wie die Kirche zu Grüten, 1617 zu Benrad, Mondorf, 1621 zu Bensberg, Olpe, Monheim, 1623 zu Bergheim, Lülsdorf, Sieglar, Crossdorf, Neukirchen, Uckerath den Evangelischen entzogen. Seitdem begannen auch die Jesuiten ihre Wirksamkeit, namentlich Wilh. de Bois in Solingen 14. April 1624, in Düsseldorf 1626, in Elberfeld, Kronenberg und Wald 1629, nicht minder der Canonicus Arnold Grotfeld aus Emmerich, welcher die beiden Geistlichen aus Radevormwald Adolph Sundermann und Arnold Pollich 1626 nach Kaiserswerth und Cöln bringen liess, wo sie im Gefängnisse starben. Eingestellt ward auch der Gottesdienst zu Wermelskirchen, Oberkassel (der Pred. Joh. Lehmann wurde im Gefängnisse wahnsinnig), Wülfrath, Düssel (31. Aug.) 1626, im folg. J. zu Ratingen, Velbert, 1628 zu Bendenrath, Mettmann, Ordenbach, Schöler (18. Juli), 1629 zu Sonnborn (17. Febr.), Hilden u. a. Die Clevesche Regierung liess es auch hier nicht an wiederholten Protestationen fehlen [46]), doch wurden erst in Folge der Eroberung von Wesel mehre restituirt, aber seit 1631 zum Theil aufs Neue entsetzt. So blieb der Zustand der Reformirten während des 30jährig. Krieges stetem Wechsel unterworfen [47]); aber auch nach demselben hörten die Bedrückungen nicht auf. Düssel,

44) Das vorhandene Protocollbuch zu Kronenberg fängt mit dem J. 1648 an. (Aschenberg niederrhein. Blätter I., 183.)
45) vergl. bes. den schon oben cit. Wahrhaften Bericht aus dem Kirchenarchiv zu Wesel n. 27. Aschenberg II. 718 folg.
46) wie wegen Monheim am 24. Mai 1617.
47) s. v. Recklinghausen II., 355 f.

das am 29. Novbr. 1644 restituirt worden, ward 1652 wieder beschränkt, Wald und Wermelskirchen litten durch die Collatoren (das Kloster Gräfrath und das Stift S. Andreas in Cöln) [48]). Als endlich der Religionsvergleich 1672 dem steten Schwanken ein Ende machte, hatten die Reformirten über den vierten Theil ihrer Kirchen verloren. An 30 Orten und auf 6 adligen Häusern ward der Cultus freigegeben u. unter gewissen Beschränkungen der Genuss der kirchlichen Renten denselben zugesichert. [49]).

Die Presbyterialverfassung blieb den Bergischen Reformirten unter allen Kämpfen unverkürzt und die Gemeinschaft mit der Generalsynode und den andern Ministerien ward stets aufrecht gehalten. Die Bergische Provinzialsynode, welche längere Zeit jährlich öfter zusammentrat, versammelte sich später nur einmal im Jahre Gelegentlich erwähnet wird die 78ste zu Elberfeld 1648. 79, 20. April 1639 zu Düsseldorf. 80, zu Kronenberg 1650.. 83, 29. 30. April zu Wald. Dann am 25. 26. April 1662 (zu?), 1663 Mühlheim, 1665 und 1666 Elberfeld, 1667 Mettmann, 1668 Mühlheim, 1669. 7. — 9. Mai Solingen. Auf der Synode zu Mettmann am 22. und 23. April 1670 wurde das erste Säcularfest feierlich begangen [50]). Die 101ste Syn. ward zu Elberfeld am 14. — 16. April 1671. 102, zu Solingen 2. 3. Mai 1672 gehalten.

Die Gesetze, nach denen sinh das Bergische Ministerium richtete, sind ausser den besondern Anordungen der Prov. Syn. und der übrigen Convente, die allgemeinen Vorschriften der Gen. Syn. und die darauf gegründete Kirchenordnung von 1654, 1662, 1671.

§. 27. Die Reformirten im Herzogthum Cleve *).

Da das Herzogthum Cleve nebst der Grafschaft Mark provisorisch schon seit 1609 dem Brandenburgischen Für-

48) a. a. O. II., 433. 463. 470.

49) Religionsvergleich v. 1672 Art. VII. Verloren gingen Remlingrade, Dabringhausen, Burg an die Lutheraner, Reusrath und Opladen, und fast die ganze Cl. Mühlheim. Die Kirche zu Grüten wurde restituirt und das Simultaneum mit den Katholiken in Hückeswagen, gegen Entrichtung von 100 Thlr. an die letzteren aufgehoben. Wegen der einzelnen Kirchen s. m. §. 42.

50) Acten der Syn. 1772 §. 57.

*) Die Acten der Prov. Syn. seit 1610 — 1776 finden sich im Kirchenarchiv zu Wesel n. 3 — 6, seit 1705 — 1775 im Kirchen-

stenhause zugefallen war so hatten die Reformirten hier sofort einen wesentlichen Vorzug vor ihren Glaubensgenossen in Jülich-Berg. Bereits auf der 8ten Classical-Versammlung zu Wesel am 25. Mai 1610 (Heinr. Copius Präs.) stellten sich Deputirte aus Xanten, Rees, Orsoy, Alpen, Büderich, Werderbroich, Walach und Wesel. Nur von Sonsbeck, Wehrt und Isselburg fehlten die Abgeordneten. Schnell traten nun die bisherigen geheimen Kirchen hervor, combinirte wurden selbstständig. Der Anordnung der Duisburger Generalsynode gemäss wurde sodann die erste Clev. Prov. Syn. am 5. Octbr. 1610 zu Wesel gehalten, das Moderamen bestellt: (Heinr. Copius Präses, Eilbracht Assessor, Ceporinus Scriba.) und sämmtliche Gemeinen in 3 Classen getheilt.

1) Die Class. Cleve mit 10 Kirchen: Cleve, Emmerich, Goch, Calcar, Gennep, Huissen, Sevenar, Udem, Griet, Ravenstein.

2) Die Classe Wesel mit 11 Kirchen: Wesel, Rees, Xanten, Büderich, Sonsbeck, Meer, Walach, Orsoy, Werdt, Werderbroich, Isselburg.

3) Die Classe Duisburg mit 9 Kirchen: Duisburg, Ruhrort, Meyerich, Dinslaken, Holt, Baack, Müllem, (Mühlheim), Hiesfeld, Kettwich.

Auch schritt man zugleich zur Wahl der Inspectoren und erkor für Cleve Theod. Dunckius u. Petr. Ceporinus, für Wesel Heinr. Copius u. Phil. Eilbracht, für Duisburg Maternus Heiderus u. Peter Scriverius. Statt der zwei Inspectoren in der Classe wurden 1612 in Uebereinstimmung mit den benachbarten Kirchen ein Inspector und ein Scriba eingesetzt. [51])

Auf der 2ten Prov.-Syn. am 31. Mai 1611 zu Wesel (Petr. Ceporinus zu Goch Präs.) versammelten sich aus jeder Classe 2 Prediger und 2 Aelteste neben Depu-

archiv zu Duisburg, seit 1777 — 1793 im Archiv der Prov. Syn. zu Barmen, und theilweise bis 1803, im Magistratsarchiv zu Wesel C. 54. — Die Acten der Cl. Wesel bis 1640 und 1658 besitzt das Kirchenarchiv zu Wesel, und theilweise bis 1804 das Magistratsarchiv daselbst a. a. O.

51) Conv. Cl. Wesel 1612 n. 4. Die Clev. Classe blieb aber beim Gebrauche zweier Inspectoren und eines Präses, bis die Prov. Syn. 1642 §. 13 vorschrieb, es solle wie in den andern Classen nur ein Präses und Scriba erwählt werden.

tirten aus Jülich und Berg, und darauf folgte erst am 4. 5. Octbr. d. J. der Weseler Classen-Convent zu Orsoy. Dieser hielt es für wünschenswerth, dass sämmtliche Kirchen der drei Classen ausser der Prov.-Syn. sich zu einem allgemeinen Convent vereinen möchten, was die 3te Prov.-Syn. zu Cleve am 19. — 21. Juni 1612 (Andr. Knutius zu Wesel), der auch Abgeordnete aus der Grafschaft Mark beiwohnten, approbirte, worauf die Versammlung am 6. bis 9. Novbr. 1612 zu Wesel gehalten ward. Hier wählte man eine bes. Direction (Joh. Acronius Präs., Petr. Ceporinus Ass., Heinr. Stilenius Scr.), regulirte verschiedene Desiderien für einzelne Kirchen und machte den Antrag zur Abfassung einer Kirchenordnung. Uebrigens überzeugte man sich, dass neben der Prov.-Syn. dergleichen Convente nicht Bedürfniss seien und beschloss daher, „es soll dieser Conventus generalis als ein Synodus provincialis und anstatt des vorigen hinfurt gehalten und der Präses desselben als General-Inspector sein. Die 3 Classen sollen vor als nach in esse bleiben, jährlich einmal im Herbst versammelt werden und ihre Inspectores Classium behalten.“ Seitdem erscheinen auf den folgenden Prov.-Syn. Deputirte aller Gemeinen; doch fehlten nicht selten einzelne, ja bisweilen eine ganze Classe, wie bereits seit 1613 wiederholt die Cl. Duisburg, 1616 sogar nebst dieser auch die Cl. Wesel, da die Bedrückungen Seitens Pfalz-Neuburg den Besuch der Synode verhinderten und selbst das Abhalten der Classen-Convente unmöglich machten. So konnte u. a. in den J. 1614 — 1616 die Weseler Classe nicht zusammentreten. Die Prov.-Syn. selbst durfte aber nicht ausgesetzt werden.

4) 4 — 6. Juni 1613 zu Wesel. Phil. Eilbracht zu Xanten.
5) 27. — 28. Mai 1614 zu Wesel. Andr. Knutius das.
6) 16. Juni 1615 zu Emmerich. Petr. Ceporinus zu Goch.
7) 31. Mai, 1. Juni 1616 zu Cleve. Wilh. Hachinus daselbst.
8) 23. — 25. Mai 1617 zu Goch. Heinr. Copius zu Wesel.

In ihrer Noth wendete sich die Synode an den Churf. von Brandenburg, der sie zur Standhaftigkeit und zum Verharren bei der reinen Lehre ermahnte, vor dem Arminia-

nismus und Vorstianismus wärnte, die rechte Handhabung der censura vitae ac morum empfahl und die Einsendung der Synodalacten verlangte [52]). Darauf beschloss man bei allen synodalischen Versammlungen die Acten der 1sten Gen.-Syn. zu unterschreiben und sich streng an den Heidelb. Catechismus zu halten [52 a]). Der Churf. bewilligte auch auf erfolgten Antrag ein jährl. Gnadengeschenk von 500 Thalern für die armen ref. Kirchen im Cleveschen [52 b]). Zur folg. Prov.-Syn. schickte die Reg., wie zur vorigen, den Hofprediger Hachinus und ertheilte wegen des pflichtmässigen Verfahrens der Syn. nähere Befehle. [53]).

9) 12. — 14. Juni 1618 zu Rees. Bernh. Brant zu Wesel.

10) 30. April — 2. Mai 1619 zu Emmerich. Petr. Scriverius zu Duisburg.

11) 16. 17. Juni 1620 zu Cleve. Conr. Markinius zu Emmerich.

12) 8. 9. Juni 1621 zu Rees. P. Scriverius.

13) 24. 25. Mai 1622 zu Emmerich. Wern. Teschenmacher zu Cleve.

14) 13. — 15. Juni 1623 zu Emmerich. Absalon a. Kessel zu Rees.

15) 4. — 5. Juni 1624 zu Rees. Wilh. Balduinus zu Duisburg.

16) 27. 28. Mai 1625 zu Emmerich. Wern. Teschenmacher.

17) 9. Juni 1626 zu Reed. P. Scriverius.

18) 1. 2. Juni 1627 zu Cleve. B. Brant.

19) 21. 22. Juni 1628 zu Goch. Casp. Keidtwerd zu Wesel.

20) 12. 13. Juni 1629 zu Calcar. W. Balduinus.

Während dieser Zeit litten die Gemeinen fortwährend neue Bedrückungen bald durch die Spanier, bald durch die katholischen Magistrate und die Jesuiten. Die Geistlichen wurden öfter vertrieben, die Evangelischen gezwungen, ihre Kinder in die kath. Schulen zu schicken

52) s. den Befehl d. Cleve 11 (21) Mai 1617 aus dem Kirchenarchiv zu Wesel n. 44 im Anhange Nro. LXXVIII.

52 a) Prov. Syn. 1617 §. 17.

52 b) Rescr. der Reg. 14. (24). Juni 1619.

53) Der Erlass d. Cleve 9. Juni 1618 aus dem Kirchenarchiv zu Wesel n. 44 im Anhange Nro LXXIX.

und in anderer Weise beeinträchtigt. Die Classe Wesel wünschte unter diesen Umständen mit der Cl. Duisburg combinirt zu werden und trug darauf an, dass eine Classe abwechselnd bei der andern erscheine, jede aber ihren besondern Inspector habe[54]). In Folge der Bedrängnisse waren auch einige andere Veränderungon nöthig geworden. So hatte sich schon 1617 der Pred. zu Alpen von der Syn. losgesagt und zur Mörsischen Classe begeben und 1622 war Rees mit der Clev., Udem mit der Weseler Classe bis 1630 verbunden worden.[55]). Seit der Wiedereinnahme Wesels änderten sich aber die Verhältnisse höchst vortheilhaft und wenn gleich noch mannigfache Gravamina beklagt werden mussten, so konnte man doch ernster darauf bedacht sein, der Noth der Brüder in Jülich-Berg abzuhelfen. Dies machte sich gleich die nächste Synode, die wieder seit 16 Jahren in Wesel gehalten werden konnte, zur besondern Aufgabe

21) 28. 29. Juni 1630 zu Wesel, B. Brant.

und die darauf folgenden setzten ihre Bemühungen aufs Eifrigste fort[56]).

22) 17. — 19. Juni 1631 zu Duisburg. W. Balduinus.

23) 8. — 11. Juni 1632 zu Wesel. Keidtwerd.

24) 24. — 26. Mai 1633 zu Emmerich. Joh. Ströverus daselbst.

Im Vereine mit den Märkischen Glaubensgenossen hatte man 1631 eine Deputation (Brant und Wilh. Teschenmacher) nach Berlin gesendet, welche beim Churfürsten die Verheissung kräftiger Unterstützung und die Weisung an die Clevesche Reg. erlangten, den besondern Beschwerden abzuhelfen[57]).

Die Syn. erweiterte sich durch den Beitritt der neuen Gem. zu Weeze 1631 (Joh. Georg Sittard), zu Bocholt 1632, zu Kervenheim (Imman Masius) 1634 u. a.

25) 13. — 15 Juni 1634 zu Duisburg. Mich. Schwartz daselbst.

26) 12. — 14. Juni 1635 zu Rees. Brant. —. Im J. 1636 musste die Syn. der grossen Pest wegen ausge-

54) Acten der Prov. Syn. 1618. 1623. 1624. 1625 §. 13.

55) Prov. Syn. 1630. §. 12. n. 3.

56) Die vielen damals mit der Reg. geführten Correspondenzen und von Bernh Brant. zu Wesel gefertigten Ausarbeitungen finden sich in den Archiven zu Wesel und Duisburg.

57) vergl. die Punkte, welche die Berliner Deputirten der Syn. 1632 vorlegten im Anhange Nro. LXXX.

setzt werden. Ihr erlag auch der Präses und der Ass. Wilh. Hachinus zu Huissen eröffnete die folg. Versammlung.

27) 9. 10. Juni 1637 zu Emmerich. — Hachinus.

28) 8. — 10. Juni 1638 zu Duisburg. Wilh. Hüls zu Wesel.

29) 21. — 24. Juni 1639 zu Wesel. Georg Costius zu Emmerich.

Die früheren Beschwerden waren bisher keineswegs ganz erledigt und mehre neue waren dazu gekommen. Die Syn. beschloss daher eine Conferenz zu Emmerich am 11. — 18. Aug. d. J., auf welcher alle Gravamina verbunden und dem Kanzler Heimbach übergeben wurden. Sie begehrten nicht nur für die einzelnen von den Katholischen und zum Theil den Lutheranern hart bedrängten Kirchen Schutz, sondern verlangten insbesondere auch, dass „da die papistischen Geistlichen frei und unverhindert reisen, die evang. Prediger dagegen auf ihren Wegen und Strassen von Strauchdieben und Räubern übel tractirt und auch wohl gefänglich hingeschleppt werden", diesem Unwesen ein Ende gemacht werde, dass man nicht die Reformirten von Rathsstellen und Ehrenämtern abhalte, die Waisen der Ref. nicht aus den Waisenanstalten verdränge u. a. Am 15. Aug. war der Bericht an die Reg. abgegangen, am 17. kam bereits ein günstiger Bescheid, der auch nach und nach in Vollziehung gesetzt wurde [57 a)].

30) 12. — 14. Juni 1640 zu Emmerich. Gerlach a Gustorf.

31) 28. — 30. Mai 1641. Duisburg. Wilh. Hüls.

32) 17. — 19. Juni 1642 zu Wesel. Georg Costius.

33) 9. 10. Juni 1643 zu Emmerich. Mich. Schwartz.

34) 24. 25. Mai 1644 zu Rees. Wilh. Hüls.

35) 13. — 15. Juni 1645 zu Wesel. G. Costius.

36) 29. Mai — 1. Juni 1646 zu Cleve. a. Gustorf.

37) 18. 19. Juni 1647 zu Emmerich. Jodocus Rappard zu Wesel.

38) 9. 10. Juni 1648 zu Wesel. G. Costius.

39) 8. 9. Juni 1649 zu Emmerich. Mich. Schwartz.

40) 14. 15. Juni 1650 zu Cleve. Wilh. Hüls.

Gleich nach seinem Regierungsantritte nahm sich der Churf. Friedrich Wilhelm seiner Glaubensgenossen mit

57 a) Die Documente im Kirchenarchiv zu Wesel n. 3. fol. 300 folg.

entschiedenem Eifer an[58]) und beschloss auf Bitte der Syn. den schon von Wilhelm IV. im J. 1560 gefassten und 1562 und 1566 vom Papste und Kaiser bestätigten Plan, die Schule zu Duisburg zu einer Universität zu erheben, in Ausführung zu bringen[59]). Bereits 1653 erklärte die Gen.-Syn., dass da auf ihr Mitwirken die hohe Schule errichtet worden, es sollten die Professoren der Theologie, die zugleich zum Predigtamt berufen sind, als ordentliche Membra der Syn. die 1ste Gen.-Syn. unterschreiben, die blossen Prof. der Theol. dieselbe in Betreff der Orthodoxie acceptiren, die andern Prof. aber den Prof. der Theol. orthodoxiae consensum angeloben. Auch wurden hierauf die Prof., welche Prediger waren, zur Syn. genommen und für eligibel und deputabel erklärt[60]).

41) 6. — 8. Juni 1651 zu Wesel. a. Gustorf.
42) 28. 29. Mai 1652 zu Rees. W. Hüls.
43) 9. 10. Juni 1653 zu Emmerich. Joh. Hundius zu Cleve.
44) 2. — 5. Juni 1654 zu Cleve. a. Gustorf.
45) 25 26. Mai 1655 zu Wesel. W. Hüls.
46) 13. — 15. Juni 1656 zu Rees. Wessel Prätorius zu Emmerich.
47) 29 — 31. Mai 1657 zu Emmerich. a. Gustorf.
48) 18. — 20. Juni 1658 zu Cleve. W. Hüls.
49) 10. — 12. Juni 1659 zu Wesel. Nic. Theod. Armiger zu Lobith.
50) 25. — 27. Mai 1660 zu Rees. Herrm. Ewich zu Wesel.

Mannigfachen Beschwerden unterlagen in dieser Zeit wiederum die Gemeinen. Kathol. Geistliche verdrängten

58) s. Rescr. v. 5. April 1641 im Anhange Nro. LIII. Durch Rescr. d. Königsberg 13. Jan. 1642 wird das Gnadengeschenk von 500 Thlr. jährlich (s. Anm. 52 b) bestätigt, d. 30. Juni 1646 (ern. 3 Dec. 1649) den armen ref. Predigern die Steuer erlassen im Anhange Nro. LXXXV. LXXXVI. Unterm 23sten Dec. 1649 erging an die Cleveschen Inspectoren der Befehl über verschiedene Punkte zum Wohl der Ref. Bericht einzuschicken. (Anhang Nro. LXXXVII.)

59) Rescr. d. Königsberg 5. April 1642. Prov.-Syn 1642 §. 13. Die Einweihung der Universität erfolgte am 14. Octbr. 1655 s. Rescr. v. 16ten Aug. d. J. (Scotti Mark 1, 320). Vergl. noch überhaupt Hering neue Beiträge zur Gesch. der ev. ref. Kirche (Berlin 1786) I., 346 f.

60) Gen.-Syn. 1653. §. 27. f.

die ev. Prediger und nöthigten die Reformirten, sich von ihnen Sacramente reichen zu lassen, die Kinder in ihren Schulen zu schicken. Auch klagte man, „dass die Jesuiten von Stadt zu Stadt laufen, catechisiren, einfältige Herzen irre zu führen suchen, Kinder durch Handgeben, Kreuzbilder, Gemälde u. a. an sich locken und es bereits dahin gebracht haben, dass man ihnen entgegen wandert. Auch entstehen grosse Ungelegenheiten für Eheleute ungleicher Religion. Mit übertriebenen Prozessionen wird man wieder turbirt"[61]. Ueber den Archidiaconus von Münster beschwerte man sich, dass er die Ref. zu Brün, Bocholt und Vreden vor seine Senden ziehen und die, welche nicht erschienen, brüchten wolle[62].

51) 14 — 16 Juni 1661 zu Emmerich. G. a. Gustorf.
52) 6 — 8 Juni 1662 zu Cleve G. Heinr. Lahr. das. —
53) 22 — 24 Mai 1663 zu Wesel, Ant. Dorth. das. —
54) 10 — 12 Juni 1664 zu Rees. G. a. Gustorf.
55) 2 — 4. Juni 1665 zu Cleve. Friedr. Sylvius zu Calcar.
56) 2 — Juni 1666 zu Emmerich, Joh. Jac. Zeller zu Rees.
57) 7 — 9 Juni 1667 zu Wesel. Joh. Seemondt zu Duisburg.
58) 29 — 30 Mai 1668 zu Rees. Joh. Alex. Neuspitzer zu Cleve.
59) 18 — 20 Juni 1669 zu Rees. Zeller.
60) 3 — 5 Juni 1670 zu Emmerich. Seemondt.
61) 26 — 28 Mai 1671 zu Cleve. Joh. Hundius zu Cleve.

Im Jahre 1672 wurde die Syn. nicht gehalten.

Durch den Rel. Vergleich von 1666 und 1672 Art. I. wurden die Gemeinen, die ihr Exercitium hergebracht, anerkannt und den Reformirten neben den Lutheranern und Katholiken bestimmte Ansprüche auf die weltlichen Jungfrauen-Stifter der Provinz zugewiesen. Die deshalb später entstandenen Reibungen wurden meistens durch besondere Vorträge gehoben.

Die einzelnen Organe des Cleveschen Ministerii waren durch die allgemeine und bes. Gesetzgebung hinlänglich geregelt und Abweichungen von den Bestimmun-

61) Conv. Cl. Wesel d. 23. Mai 1657 zu Xanten §. 15. 16.
62) Prov.-Syn. 1650, 1658 u. a.

gen derselben kamen nur selten und in Nothfällen vor, wie beim Wechsel des Moderamens. Nach einem bestimmten Turnus wurde dasselbe aus den 3 Classen gleichzeitig besetzt. Im Jahre 1660 hätte hiernach der Präses aus der Cl. Duisburg, der Ass. aus Cl. Wesel und der Scriba aus Cl. Cleve gewählt werden sollen. Die Synode liess aber damals „aus besondern Gründen" eine völlig freie Wahl eintreten. Wegen des Orts, an welchem die Synode zu halten, hatte sich auch schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts eine feste Observanz zu Gunsten der vier Hauptörter gebildet, die ebenfalls unter Umständen verlassen ward. Die Classen-Convente wurden längere Zeit nur an einigen auserlesenen Orten gehalten, vorzugsweise zu Wesel, Cleve und Duisburg, später aber mit wenigen Ausnamen in sämmtlichen Kirchen.

An der Abfassung der Kirchenordnung hatte die Clevesche Synode wesentlichen Antheil (s. oben §. 24.); auf der Syn. 1654 wurde sie auch vorgelesen und fast allgemein gebilligt. Daneben blieben aber noch besondere Ordnungen der Synode im Gebrauche, zum Theil zur Ergänzung der K. O., wie wegen der Visitationen. Im Jahre 1623 ward der Schluss gefasst „Articuli visitatorii sollen vom Präses und Inspectores aufgesetzt werden, sich deren in visitationibus zu gebrauchen"[63]). Darauf erging im folg. J. die Festsetzung, dass die visitatio von jeglichen Klassen-Inspectoren dergestalt soll verrichtet werden, dass „nachdem 1) Präses Classis bei Zeiten seine Ankunft den Consistorialibus, damit sie bei der Hand blieben und auf eine gewisse Stund sich versammeln, notificirt, mit dem Gebet dieselbe anfangen und endigen sollen. 2) Darauf umbfrag geschehen soll, wie es in der Kirchen publice et privatim, was den Gottesdienst anlanget, wie auch Verzeichnung der Consistorial-, Classical- und Synodal-Acten stehe. 3) Wenn auch einige special gravamen vorhanden, solche, so viel möglich erörtert werden"[64]). Eine speciellere Instruction scheint bald darauf erlassen zu sein. Näheres wissen wir aber erst aus späterer Zeit. Gleichzeitig mit der K. O. 1654 wurde nämlich die „catechetica explicatio de Bauma in Kirchen und Schulen" eingeführt und „das Formular der

63) Syn. 1623 §. 15. Gleichzeitig erfolgte die Verordn. zu Jülich. s. S. 155 Anm. 43 a.

64) Syn. 1624. §. 11.

Hausvisitation und das Examen derer, die zum h. Abendmahle gehen, vorgelesen und angenommen" und bemerkt, dass die andern Formulare, die aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt und der K. O. hätten beigefügt werden sollen, von D. Bongard nicht mitgeschickt worden seien [65]). Hierauf beschloss die Syn. 1670, dass Deputirte (Seemund zu Duisburg und Gochenius) Visitationsregeln aufsetzen sollten, welche auch im folgenden Jahre der Gen. Syn. zur Annahme vorgelegt, von derselben approbirt, mit den von Seemund aufgesetzten Regeln über die Hausvisitation verbunden und als Anhang der K. O. eingeführt wurden [66]).

Auch wegen einer Agende wurden besondere Vorschläge gemacht. Im Jahre 1667 trug die Syn. Sylvius und Dorthius die Translation der Agende auf.

Zum Unterhalt der Wittwen gab jede Classe bes. Beiträge [66 a.]). Eine eigentliche Wittwenanstalt wurde aber für die Clevesche Classe 1672 vorbereitet und die deshalb gemachten Vorschläge bestätigte der Convent zu Emmerich am 26. April d. J.

Von landesherrl. Gesetzen aus dieser Zeit, welche das Kirchenwesen betreffen, ist ausser den schon angeführten noch zu bemerken die Verf. wegen der Bettage [67]) nebst denen, die unten §. 30. nachzuweisen sind.

Auch an Localstatuten fehlt es nicht. Namentlich sind mehre dergleichen vom Rath zu Wesel, zum Theil auf Vorschlag des Presbyteriums ausgegangen, wie wegen der Betstunden und Taufen d. 14. Jan. 1630 [68]). Das Aushängen der Neujahrskränze, unter denen man zu singen pflegte, verbot ein Mandat vom 21. Juni 1650, die Fastnachtspiele v. 17. Jan. 1651 und 15. Febr. 1656, die Entheiligung der Feiertage 10. Septbr. 1659, 16. Juli

65) Syn. 1634 §. 12. — 14.

66) vergl. Clev. Syn. 1670 §. 45., 1671 §. 39. Gen.-Syn. 1671. §. 43. verb. 1674. §. 19 Die Regeln sind nach einer Abschrift im Archiv zu Wesel im Anhange Nro. LXXXIII. mitgetheilt. Der Magistrat zu Wesel erklärte, dass die §§. 2., 3., 7., 13., 16. wegen localer Observanzen nicht anwendbar seien und nahm nur die übrigen an. (Mag.-Archiv C. 137. n. 2.).

66 a) s. Syn. 1651 §. 9., 1652 §. 6.

67) aus dem Kirchenarchiv zu Wesel n. 44. im Anhange Nro. LXXXI.

68) im Anhange Nro. LXXXII.

1660, 2. Aug. 1661, 29. April 1670 u. a., die Missbräuche bei Begräbnissen 5. Jan. 1663 und 16. Octbr. 1672, die Missbräuche bei den Armen 11. März 1614. Die Dauer der Predigten wurde am 23. Febr. 1655 auf 1 Stunde bestimmt und am 18. Mai d. J. befohlen, dass während der Synode kein fremder Geistlicher predigen dürfe. Eine Küsterordnung erging am 18. Febr. 1656. Die Instruction für das Presbyterium v. 1602 (s. §. 11. S. 84. Anm. 28. a.) erhielt am 20 Febr. 1612 nähere Declarationen und erfuhr dann eine Rev., welche gestützt auf die „Hessen - Kasselsche Presbyterial - Kirchenordnung v. 1657" am 18. Jan. 1662 publicirt wurde. Darin finden sich auch Vorschriften über die Visitation, welche schon am 23. Febr. 1655 jedem Prediger in seinem Quartier aufgetragen war. Als der Präses der Classe 1665 die ordnungsmässige Visitation zu halten versuchte, hinderte dies der Rath als eine Neuerung. (Mandat vom 17. März d. J.) Die Cognition in Ehesachen wurde am 3. Novbr. 1655 dem Presbyterio untersagt und am 3. Mai und 14. Juni 1667 angeordnet, dass Haustrauungen nur nach ertheilter Dispensation und Erlegung von 10 Thlrn. statthaft sein sollten[68 a]).

§. 28. Die Reformirten der Grafschaft Mark*).

Unter dem Brandenb. Schutze vermochten die Reformirten sich bald an mehren Orten das ihnen bisher versagte Exercitium zu verschaffen. So in Unna 1610 (Wilh. Pädosus), Lünen (Bertram Weyng), Heren (Joh. Sethmann). Mehre Gemeinen konnten aber erst allmählig ihren Privatcultus zu einem öffentlichen umgestalten, eigene Prediger annehmen und Kirchen erbauen. Bald geschah dies durch Bildung völlig neuer Gemeinschaften, wie in Schwerte 1621 (Gottfr. Grüter), Wellinghofen (Diedr. Schwarz † 1636), Bruch-Hattingen 1629, Bochum 1634 (Nic. Fuchs, vorher durch Poet aus Bladenhorst bedient), Königsstehle 1631 (Hasselmann und Joh. v. Schweden), Reck 1655 (Theo-

68 a) Alle diese Verordnungen finden sich im Mag.-Archiv C. 137 n. 2. 5. Ueber einzelne Abänderungen s. m. unter §. 59.

*) Die Protocolle der Synoden sind erst vom J. 1678 ab vorhanden. Bis dahin bleiben deshalb die Nachrichten noch lückenhaft.

dor Neuhaus, seit 1649 von Camen aus versehen), Schwelm 1655 (Heinr. Lüdger, seit 1659, bis dahin von Elberfeld versorgt)[69]) u. a., bald durch Kampf mit den Lutheranern, so dass diese verdrängt wurden oder wenigstens das Simultaneum zugestehen mussten, wie in Bönen 1611, Werdohl vor 1620, Westhofen und Syburg 1624 (Theod. Lürmann), Rhynern, Herringen 1635 (Eberh. Fabricius), Drechen, Flirich, 1641, Uentrop, Lütgendortmund, Freiheit Wetter 1657, Plettenberg 1657 (Wilh. Homberg), Gevelsberg 1661 (Peil) (s. oben §. 18.) Zum Theil erhielten die Reformirten erst gegen Ende unserer Periode freies Exercitium, wie in Altena 1666 (Wilh. Heinr. Leusmann), Fröndenberg 1666 (bis 1675 noch von Unna aus bedient), Mark 1672. In Soest hatte vor 1630 der Brandenb. Obrist von Genth für seine Soldaten durch einen ref. Feldprediger und einen andern Geistlichen, Chph. Dibbäus bis zu seinem Abzuge 1631 ref. Gottesdienst halten lassen. Die dadurch für das ref. Bekenntniss gewonnenen Bürger wünschten darauf auch ferner ihr Exercitium fortsetzen zu dürfen, was der Rath jedoch zu verhindern suchte. Er schrieb deshalb an den Churfürsten von Brandenburg unterm 17. März 1632. „Er möge Alles in statu quo lassen bis zu einhelliger Erklärung gemeiner Landstände und bis die Religion im Röm. Reich überhaupt auf einen beständigen Fuss gebracht sein würde"[70]). Die Ref. besassen seitdem auch wirklich nur ein Privatexercitium, bis ihnen Friedrich Wilhelm am 19. Novbr. 1662 öffentlichen Cultus verlieh. Sie erhielten die Capelle St. Nicolai und Bernh. Avermann aus Hamm hielt nun am Pfingstfeste 1664 die erste Predigt. Ihr erster Geistlicher war Joh. Esseln.[71])

Der ersten General-Synode wohnten noch nicht Deputirte aus der Grafschaft Mark bei. Daher wurde von jener beschlossen, wie bereits auf der Syn. zu Düren bestimmt war, die Märkischen Reformirten schriftlich zu

69) Holthaus Kirchen- und Schulgesch. von Schwelm. Schwelm 1817. S. 49 f.

70) Das Schreiben, aus welchem sich obige Notizen ergeben, im Archiv zu Soest Nro. 95.

71) Sybel Beiträge a. a. O. S. 60. 61.

ersuchen, sich der Conformität gemäss zu verhalten. Hierauf erschienen auch auf der zweiten Gen. Syn. die Prediger Heinr. Rappard aus Hamm, Joh. Eichelberg aus Bönen, Bern. Decanus aus Neumark, und die Aeltesten Eberh. von Eberswein Bürgermeister und Albr. von Berkenfeld J. U. Dr. aus Hamm. Sie verpflichteten sich im Namen ihrer Machtgeber zu den Acten der ersten Syn., baten aber „wegen der Disciplin, Kinderlehre und etlichen Kirchenceremonieen mit ihren sich noch etwas zu gedulden, mit angehefter Verheissung, sobald es auch erbaulich sein würde, dieselbe nach göttlichem Wort zu verbessern.“ Wegen der grossen Entfernung wurde ihnen auch bewilligt, für jetzt nur eine der drei Provinzialsynoden jährlich zu besuchen, wogegen auch zur Correspondenz aus diesen ein Deputirter abwechselnd auf ihrer eigenen am Dienstag nach Trinitatis zu haltenden Syn. erscheinen sollte. — Seitdem ist die Grafschaft stets als Glied des gesammten Ministerii betrachtet und hat sich nach den Anordnungen desselben gerichtet. Gleich Anfangs sind dann auch Provinzialsynoden und Classenconvente gehalten worden.

Ueber die ursprüngliche Einrichtung fehlt es an Nachrichten. Gelegentlich wird aber bemerkt, dass im Jahre 1611 drei Classen angeordnet und 1620 die erste Süderländer Classe zu Werdohl gehalten worden sei [71 a]. Seitdem finden sich folg. 4 Classen, denen die neu gegründeten Gemeinen wohl gleich einverleibt wurden.

1. Classe Hamm mit: Hamm, Bönen, Hilbeck, Uentrop, Soest, Pelkum, Rhynern, Flirich, Drechen, Herringen, Mark. Auch Lippstadt gehörte dazu.

2. Classe Unna-Camen mit: Unna, Camen, Lünen, Heren, Wickede, Reck, Fröndenberg.

3. Classe Ruhr mit: Bochum, Schwerte, Westhofen und Syberg, Schwelm, Gevelsberg, Bladenborst, Wetter, Bruch und Hattingen, Castrop, Wellinghofen, Wattenscheid; auch gehörte Essen zu dieser Classe.

4. Classe Süderland mit: Neuenrade, Hedfeld, (Hülschede) Werdohl, Plettenberg, Altena.

So lange einzelne dieser Gemeinen noch keine öffentliche Religionsübung hatten, scheinen sie abwechselnd

71 a) Acten der Märk. Prov.-Syn. 1780. §. 57.

durch Aelteste an den Synoden Theil genommen zu haben. Von den jährlich gehaltenen Synoden finden wir gelegentlich erwähnt 1665 zu Werdohl, 1666 zu Camen, 1667 zu Bochum, 1668. 12. — 14. Juni zu Hamm, 1669 zu Unna (Grevelius aus Camen. Präses.), 1670. 17. 18. Juni zu Essen (Anton Lennich aus Hamm), 1671 zu Altena, 1672. 28. — 30. Mai zu Hamm.

Nach den spätern Synodalacten zu schliessen, war die Einrichtung auf den Versammlungen mit der der übrigen Ministerien übereinstimmend. Indessen ging die vollständigere Entwicklung nur allmälig vor sich: denn noch 1641 sah sich die Gen.-Syn. zu dem Schlusse veranlasst „Weil Bericht einkommt, dass in der Grafschaft Mark keine Classicalordnung, wie auch keine Consistoria angestellt, noch gehalten werden, hat Syn. nöthig erachtet, selbige fratres per deputatos deswegen ernstlich zu erinnern“ [71 b]). In Betreff der Gesetzgebung theilte die Grafschaft im Ganzen die für Cleve erlassenen Normen, insbesondere auch die Kirchenordnung von 1654 (1662.)

§. 29. Die Reformirten in Ravensberg, Dortmund, Essen, Werden.

Die bisher aus der Grafschaft Ravensberg ausgeschlossenen Reformirten erhielten endlich auch theilweise das Recht zum Gottesdienste. Im J. 1657 ward ihnen die Capelle auf dem Sparenberge überlassen und 1668 eine besondere Kirche. Der Relig.-Vergleich von 1672 (Art IV. §. 4. 5.) gestand ihnen auch an den Stiftsstellen zu Schilschede verhältnissmässigen Antheil zu.

In Dortmund wurde nach wie vor den Reformirten das Exercitium versagt. Der Rath verbot ausdrücklich „zu Erhaltung bürgerlicher Ruhe, guter Einigkeit, Fried und Wohlstand“ am 25. Septbr. 1611 [72]) die heimlichen Zusammenkünfte, Winkelprediger, Kindtaufen und Communionen der Calvinisten, die noch mit den Wiedertäufern, Sacramentirern und Schwenkfeldianern in eine Classe geworfen wurden. Reformirte liess man auch nicht als Gevatter bei Kindtaufen zu und die des Calvinismus Verdächtigen mussten sich erst durch eine feierliche Erklärung reinigen [73]). Indessen blieben doch einzelne Refor-

71 b) Gen.-Syn. 1641 §. 7. n. 8.
72) Niederhoff handschriftl. Chronik p. 8.f.

mirte stets in der Stadt, gelangten selbst zu Aemtern[74]) und vermochten endlich die luth. Prediger am 16. Septbr. 1663 zu dem Schlusse, dass ihnen feierliche Begräbnisse, jedoch ohne Leichenrede erlaubt werden sollten.

In Essen hatten die Reform. bereits im J. 1611 den Cultus erlangt, und waren in der Cleveschen Prov.-Syn. der Classe Wesel überwiesen worden. Im J. 1630 beschloss die Synode, dass wegen der geringen Anzahl der Duisburger Classe sie dieser einverleibt werden sollten[75]). Später wurde die Gemeine aber gedrückt, worauf Prinz Friedrich von Nassau-Oranien sie durch einen Schutzbrief d. Haag 2. Juni 1655 sicherte. Zugleich nahm sich Churf. Friedrich Wilhelm ihrer an und schloss mit dem Stadtrathe einen Vergleich ab, vermöge dessen ihr in dem Kurbrand. Hofe in der Stadt ein ungehindertes Exercitium bewilligt ward[76]). Von der Cleveschen Synode ging die Gemeine übrigens nachher zur Märkishen Classe Unna-Camen über, worauf auch 1670 die Märk. Prov.-Syn. zu Essen gehalten wurde, welcher zwei Aelteste dieser Stadt beiwohnten.

In Werden fanden sich noch während des 17. Jahrh., auch Reformirte ein, die unter Brandenb. Vermittlung auch öffentl. Cultus erlangten und sich der Classe Duisburg der Cleveschen Synode anschlossen. Die Jurisdiction in Ehe- u. a. dergl. Sachen liess aber der Abt nicht durch die Ref. selbst ausüben[76 a]).

§. 30. Das Verhältniss des Staats zur Kirche.

So lange die Jülich-Cleveschen Landesherrn sich nicht entschieden von der alten Kirche lossagten und zur evangelischen Lehre bekannten, konnten sie auf die innern

73) In den Kirchenbüchern findet sich daher öfter die Bemerkung: N. N. cum de eorum religione dubitaretur, dociles et magistratus decreto conformes se declararunt: Vogt Ref.-gesch. von Dortmund. S. 42.

74) Im J. 1627 starb D. Joh. Cambach, der 30 Jahr Syndicus gewesen und seiner grossen Frömmigkeit wegen allgemein geachtet war. Als einem Calvinisten ward ihm ein solennes Begräbniss versagt und nach vieler Mühe endlich vom Ministerium nachgegeben, dass er zwar unter Geläut und Gesang, aber ohne Begleitung eines Geistlichen und ohne Leichenpredigt bestattet würde (Beurhaus handschr. Annalen z. d. J.)

75) Acten der Clev. Syn. 1630. §. 12. n. 4.

76) v. Recklinghausen III, 164. 165.

76 a) Müller Gesch. des Stifts Werden S. 261.

Verhältnisse der neuen Stiftung nur geringen Einfluss üben. Vermöge ihrer Landeshoheit führten sie dagegen über alle äussere Angelegenheiten die Aufsicht und übten ein Gesetzgebungsrecht, dem die Folge nicht versagt werden konnte, auch in der That nicht versagt wurde, wie die Schlüsse der evang. Convente bezeugen.

Seit 1609 übernahmen evang. Fürsten die Regierung. Die Stellung dieser zur ev. Kirche musste natürlich sogleich eine andere werden: denn das eigene Interesse veranlasste die Landesherren zu einer Förderung ihrer Glaubensgenossen und die Grundsätze der neuen Confession legten ihnen als Hauptgliedern der Gemeine dazu so wie die Pflicht, auch das Recht bei. Eine eigenmächtige Verfügung wider Willen der Mitbrüder im Glauben konnte dagegen durch die Gemeinschaft der Confession nicht erlangt, somit auch das Recht einer einseitigen Einwirkung auf die Verfassung der Kirche nicht erworben werden. Diese Verfassung war überdies schon zu fest gegründet, als dass eine Umgestaltung oder gar Aufhebung derselben möglich gewesen wäre. Da aber die Landesherren durch ihre Reversalen die vorhandenen politischen und religiösen Zustände anerkannten, übernahmen sie selbst die Pflicht der Erhaltung der bisherigen Autonomie der Kirche und gestalteten die bisher theilweise nur factischen Verhältnisse um, indem sie ihnen den Character einer rechtlichen Ordnung beilegten und die Ansprüche auf deren Fortdauer zu wirklich legalen erhoben.

Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich alle Schritte der beiden Regenten seit dem Tode Johann Wilhelms, wie die Empfehlung der Zweibrücker Kirchenordnung, die Veranlassung der Generalsynode zu Unna und Dinslaken u. a. durch Wolfgang Wilhelm, der überdies nur den Lutheranern seine Sorge zuwendete, während Brandenburgischer Seits vorzugsweise die Reformirten berücksichtigt wurden. Durch die Rückkehr des Churf. von Pfalz-Neuburg zur kath. Kirche trat aber das Verhältniss der früheren Regierung zu den Evangelischen wieder ein, nur mit dem Unterschiede, dass jetzt der Rechtsanspruch der neuen Gemeinen bereits feststand, was auch der Fürst selbst durch seinen Revers von 1614 anerkannte. Die Wirksamkeit des katholischen Landesherrn beschränkte sich daher de jure auf die in seiner Staatsgewalt liegenden Rechte (jus majestaticum circa sacra), über deren

Grenzen jedoch erst die Religionsrecesse feste Grundsätze aufstellten. Bis dahin findet sich eine vorzugsweise polizeiliche Gesetzgebung und Verwaltung durch den Staat und dessen Behörden, während die reinen kirchlichen Anordnungen von der Synode ausgingen. Wiederholt werden die Geistlichen zur Entrichtung von Steuern angehalten [77]), obgleich auch die Exemtion, soweit sie hergebracht, anerkannt wird [78]); Geistliche sollen ohne landesherrliches Placet nicht zur Antretung und Ausübung ihres Amts zugelassen werden [79]); heimliche Ehegelübde und Copulationen werden untersagt [80]), die Entheiligung der Sonn- und Festtage verboten [81]), dem Aberglauben des Volks entgegen getreten, welches bei den Weissagern (Wichelern) Hilfe gegen Krankheiten oder Viehseuchen suchte [82]) u. dergl. m. Auch die Anordnung allgemeiner Gebete, Landesfeste, Landestrauern u. a. [83]) ist nur ein Ausfluss der landesherrlichen Macht.

Durch die Religionsvergleiche wurden aber genauere Bestimmungen über die Befugnisse der Kirche getroffen und dadurch zugleich das Verhältniss zur Regierung sicherer festgesetzt. Hiernach sollten die Evangelischen

1. bei ihren Kirchenordnungen, Statuten (welche sie gleichwohl zuförderst Jhro Fürstl. Durchl. als Landesfürsten, damit darinnen wider die Landesfürstl. Hoheit nichts nachtheiliges gefunden werde, zur Bestätigung einreichen lassen sollen und J. F. Durchl. gnäd. und unweigerlich bestätigen wollen), Gebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, kirchlichen Disciplin, bei den ordentlichen Conventen der bisher gewöhnlicher General - Provincial - Synodal - Classical - Presbyteral- und Consistorial - Versammlungen, (welche sie in den uniirten Herzogthümern und Grafschaften ungehindert, ausser denselben aber anderer Gestalt nicht,

77) s. z. B. Verordn. 17. Juni 1623. 19. Mai, 12. Aug. 1633. 27. Juni 1663 u. a. m. (Scotti Jülich I, 83. 91. 92. 136.)

78) s. z. B. Rescr. v. 3. Jan. 1628 im Anhange Nro. LXXXIV.

79) V. v. 21. März 1626. 18. Febr. 13. Juli 1634. (Scotti a. a. O. I, 85. 92. 93.) u. a.

80) Mit Bezugn. auf die Landespolizei - Ordn. 21. Juni 1634. 12. Dec. 1647. (a. a. O. 93. 115.)

81) Decbr. 1652. (a. a. O. 121.)

82) V. v. 21. Juni 1634 (a. a. O. 93.)

83) s. z. B. 13. Mai 1624. 30. Septbr. 1628. 23. März. 10. Nov. 1651. u. m. a. (a. a. O. 85. 86. 117.) s. Anm. 87.

als mit Vorwissen und Verwilligung des Landesfürsten besuchen mögen) und derselben Schlüsse und anderen ihren Gebräuchen gehandhabt werden.

2. Den Präsidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium soll zugelassen seyn, denen in den Ev. Kirchen üblichen Gebrauch, Observanz und Ordnung zufolge zu visitiren und ad correctionem vitae et morum zu schreiten, die geistl. Disciplin zu unterhalten, auch gegen die verbrechende Glieder zu verfahren: ehe und bevor sie aber diese particular Visitationes vornehmen, sollen sie es J. F. Durchlaucht oder in derselben Abwesen der Regierung zu wissen machen, damit jemand verordnet werden könne, welcher Acht habe, dass nichts geschehe, welches der Landesfürstl. Hoheit, Botmässigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich sey und wollen J. F. D. jndesmahl Ihretwegen einen der Ev. Rel. zugethanen Visisitatorem auf deren Kosten verordnen, welcher doch, wann Sachen vorgehen, die ad interius conclave gehören und wann die Censura eccl. vorgenommen wird, sich so lange absentiren und diesen actibus nicht beiwohnen solle. — Die weltliche Obrigkeit soll in dem, was kirchlichem Gebrauch und den Kirchenordnungen gemäss, des Visitati Lebens, Handels und Wandels, Verhaltens und Abstrafung halber statuirt ist, nicht verhindern, weniger die corrigendos vel correctos dawider schützen: wofern auch der Visitatus etc. darüber an die weltliche Obrigkeit ohne genugsame und erhebliche Ursache sich wenden würde, derselbe abgewiesen und in Vollziehung der Execution gegen den correctum die Hand bieten und behülflich erscheinen[84].

3. Es soll ihnen frei stehen, wenn es nöthig nicht nur einen Prediger und Pastoren, sondern deren mehr auf ihre Kosten zu berufen, auch die Gemeinen nach Gelegenheit zu combiniren und die combinirte zu separiren, desgleichen Schulen einzuführen und aufzurichten und dazu einen oder mehr Magistros etc. auf ihre Kosten zu berufen und zu halten. Wo der Landesherr Patron und Collator, soll sein Placitum eingeholt werden, das unaufhaltlich zu ertheilen, sobald die Personen beweislichen Schein vorbringen, dass die Gemeinen zufrieden und auf

84) Rel. Vergl. 1672. Art. VIII. §. 3. 4. verb. Recess 1666. Art. IV. §. 8 — 10, 12.

Lehr und Leben nichts zu sagen haben. Falls ein anderer, als der Landesherr, Patron wäre, soll ein Schein der Vocation und Collation des ordentl. Patrons dem Landesherrn oder der Regierung eingeliefert werden und jedesmal gebührende Handhabung zu gewarten [85]).

4. Einer jeden Religion weltlicher Obrigkeit bleibt vorbehalten, durch sich selbst oder ihre Commissarien über ihrer Religion zugehörige Güter, Renten und Gefälle zu Beförderung mehrerer Ehren Gottes und bessern Kirchendienst, wie solches . . der Evang. Stände juribus und approbirten Kirchenordnung gemäss ist, zu verordnen und zu disponiren, jedoch mit der Patronen Willen und Consens [86]). — Daraus folgte also, dass Pfalz-Neuburg über das Kirchengut der Evangelischen diese Befugniss nicht haben sollte —.

5. Sollten I. F. Durchl. oder deren Successores Buss- oder Bettage, Dank- oder Festtage anordnen, so sollen die Evangelischen dieselben zu feiern schuldig sein [87]).

6. Der Jurisdiction halber in geistlichen Sachen soll keine Censur, Disciplin, Ministerial- und dergl. Sachen, welche sonst bei den Ev. ad forum eccl. oder mixtum gehören, vor kath. Gerichte gezogen werden. Ehesachen mögen daher bei den Synoden u. s. w. in Güte verglichen werden und wenn diese in 3 Monaten nicht verfangen wollte, sollen sie dieselben an die Reg. zu Düsseldorf zur Instruction verweisen, das Urtheil aber bei einer derselben Religion zugethanen Juristenfacultät oder unparteiischen Rechtsgelehrten einholen. Das Erkenntniss soll der Regierung zur Execution gesetzt und keine Appellation noch Revision gestattet werden, jedoch im Fall der Beschwerde und wenn Etwas in vorigen actis nicht gewesen oder nicht recht ausgeführt, soll abermalige Instruction und Actenverschickung erfolgen. In Ehestreitigkeiten zwischen Katholischen und Evangelischen folgt der actor dem forum rei und wird der Evangelische nach den von den Ev. angenommenen Rechten, insonderheit in puncto divortii et repudii gerichtet [88]).

85) Rel. Vergl. 1672. Art. X. §. 2 — 4. verb. Recess. 1666. Art. IV. §. 2 — 6.

86) Rel. Vergl. 1672. Art. X. §. 23 verb. Recess. 1666. Art. IV. §. 14.

87) Rel. Vergl. Art. IV. §. 16.

88) Rel. Vergl. Art. IX.

Während so consequent die aus der landesherrlichen Hoheit fliessenden Rechte in kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen gegenüber dem katholischen Neuburgischen Herrscher bezeichnet waren, musste offenbar für den evangelischen Brandenb. Regenten ein anderes Verhältniss zu seinen ev. Unterthanen entstehen. Zunächst blieb derselbe in dem Besitze der kirchenpolizeilichen Rechte um seiner Landeshoheit willen und hat dieselben auch in vollem Maasse stets geübt. Daher seine Verfügungen über die Immunität der Geistlichen [89]), über die äussere Ordnung in Betreff des Cultus, der Feiertage u. s. w. [90]), über den gegenseitigen Frieden der verschiedenen Confessionen [91]), gegen abergläubische Missbräuche [92]), gegen Verletzung der Landespolizeigesetze rücksichtlich der Eingehung einer Ehe [93]), wegen der Publication weltlicher Verordnungen von den Canzeln [94]) u. a. m., die in gleicher Weise für alle Religionsparteien zur Anwendung kamen [95]).

Dazu traten aber noch andere Befugnisse, welche dem Regenten als Mitglied der evang. Kirche besonders zustanden, welche anderwärts entweder gleich bei der Einführung der Reformation von ev. Fürsten erworben oder im Verlauf der Zeit erlangt wurden. Da in den Jülich-Cleveschen Ländern während des 16. Jahrh. im Ganzen

89) s. z. B. V. v. 4. Juni 1640. 29. Octbr. 1655. 27. Febr. 1664. §. 15. (Scotti Mark I, 255. 320. 329. 422.) vergl. auch die Verf. v. 3. Decbr. 1649 (oben §. 27. Anm. 58.) das Rescr. an die Stände der Grafsch. Mark d. Cleve 5. April 1650 und den Beschluss derselben v. 16. Febr. 1651 im Anhange Nro. LXXXVIII.

90) s. z. B. V. v. 25. Jan 1617. 28. Febr. 1631 (ern. 10. Febr. 1651. 29. Jan. 1652) 25. Jan. 1656 u. a. (Scotti a. a. O. 238. 247. 321.) 1. Febr. 1642 (ern 7. Mai 1655. 25. Mai 1660. 2. Juni 1671. 21. Juni 1657) 3. Octbr. 1656 u. a. (a. a. O. 257. 323.)

91) 6. Juli 1617. 13. Mai 1652. 3. Oct. 1656. (ern. 11. Septbr. 1658. 12. Jan. 1663. 13. Febr. 1668. 24. Jan. 1671.) 20. Mai 1660. u. a. (a. a. O. 238. 307. 323. 330. f.)

92) V. v. 18. Juli 1669 aus dem Magazin für Westfalen 1798. S. 481. im Anhange Nro. LXXXIX.

93) 12. Febr. 1642. 9. Septbr. 1660. 21. Juli 1665. 16. Juli 1669. (Scotti a. a. O. S. 258. 365. 433. 492.)

94) s. z. B. 24. März 1621 (a. a. O. 244.)

95) Dies ist wiederholentlich ausdrücklich erklärt und liegt zum Theil schon im Inhalte mehrer Verordnungen. Die näheren Nachweisungen über das Verhältniss der Brandenb. Regenten zur kath. Kirche, mit Rücksicht auf die Religionsrecesse s. m. in B. I. u. II. dieses Theils.

die nicht politischen kirchlichen Gerechtsame von den Synoden und den übrigen rein kirchlichen Organen geübt wurden, so musste jetzt unter der Brandenb. Regierung sich erst das Verhältniss neu gestalten und eine Praxis über die gegenseitigen Rechte des ev. Landesherrn und der Kirche selbst bilden. Eine sofortige Uebertragung der in den andern Brandenb. Gebieten bestehenden Verfassung war aber nicht möglich und es konnte daher nur auf dem Wege der Analogie unter Berücksichtigung der durch die Reversalen zugesicherten Presbyterialverfassung allmälig der Rechtszustand begründet werden. Dass dabei die Persönlichkeit der Regenten selbst das entscheidende Moment bilden musste, liegt zu Tage, und so war es besonders der grosse Churfürst, dessen kräftige Wirksamkeit die Modificationen der früheren, dem gedrückten Zustande der Kirche entsprechenden, jetzt in ihrer Gesammtheit nicht mehr anwendbaren Verfassung herbeiführte.

Das Verhältniss der kirchlichen Autonomie und der landesherrlichen Gerechtsame vermögen wir darum in dem Cleve-Märkischen Gebiet nicht nach einer abstracten Auffassung oder einem allgemeinen Princip schlechthin zu beurtheilen; vielmehr sind wir genöthigt die einzelnen Rechtsinstitute selbst ihrem ganzen Inhalte nach, unter sorgsamer Berücksichtigung der mit der Zeit erfolgten Veränderungen näher ins Auge zu fassen. Einzelne in den Gesetzen vorkommende Ausdrücke, wie bes. jus episcopale [96]), jus ordinarium für das landesherrliche Kirchen-Regiment lassen noch immer unbestimmt, welches der Umfang dieses Rechts sei, da der Sprachgebrauch keineswegs hier ein constanter ist und bald mehr, bald weniger Befugnisse unter dem Episcopalrechte begriffen sind. Wenn ein evang. Landesherr sich summus episcopus et ordinarius aller seiner Unterthanen nennt, also auch der Katholiken [96 a]), so leuchtet ein, dass dadurch nur das

96) Wann zuerst dieser Ausdruck vorkommt, ist ungewiss. Er findet sich bereits 1572 in der Hessischen Reform.-Ordn. c. 3. (Bickell über die Reform der prot. Kirchenverf Marb. 1831. S. 22.) Viele Belege in der Abhandlung: Ueber das bischöfl. Recht in der ev. Kirche in Deutschland. Aus von Kamptz Jahrb. H. 61. (S. 25. f.), bes. abgedruckt. Berlin 1828. 8.

96 a) s. das Edict v. 7. Septbr. 1661. verb. v. 11. April 1674 (Scotti a. a. O. S. 389. 541.), welches den Katholischen die Provocationen bei auswärt. Potentaten u. Herrschaften untersagt. vgl. noch v. Oven die Presb- und Synodalverfass. S. 53.

landesherrliche, aus der fürstlichen Macht hervorgehende Recht in kirchlichen Angelegenheiten bezeichnet werde und nimmer könnte man daraus folgern, dass der Berechtigte in dem Besitze aller der Befugnisse über die Evangelischen sei, welche mit dem Episcopalrechte da, wo die Consistorialverfassung vollständig durchgeführt ist, verbunden zu sein pflegen [97]). Der Landesherr hat ein jus episcopale nach dem Sprachgebrauche schon des 16. Jahrhunderts sowohl in seinem Verhältnisse zur kathol., als zur evangelischen Kirche und rücksichtlich der letztern auch da, wo die Consistorialrechte einer eignen, nicht landesherrlichen Behörde, wie dem Magistrate einer Stadt u. s. w. zustehen. So war es, wie oben nachgewiesen worden, z. B. in Soest der Fall (s. §. 20. vergl. auch unten §. 36) und die lutherischen sowohl, als reformirten Synoden von Cleve und Mark übten in ähnlicher Weise seit der Religionsveränderung die Consistorialrechte, seit dem 17. Jahrh. unter der höhern Leitung und Aufsicht des Landesherrn, als des Inhabers des Episcopalrechts. Vermöge desselben dringt der Fürst darauf, dass die reine Lehre erhalten und nicht durch Sectirerei verwirrt werde, fordert Einsendung der Synodalverhandlungen und ertheilt die nöthigen Bescheide, giebt Aufträge zur Erhaltung der Ordnung im kirchlichen Leben und der Verwaltung, lässt sich Berichte über den Zustand des Kirchenwesens einschicken und darauf die nöthigen Verfügungen thun [98]), wirkt bei der Abfassung kirchlicher Gesetze, indem er dieselben prüft, erforderlichen Falls ändert und ihnen seine Approbation ertheilt, oder auch vermöge eigner Macht von den kirchlichen Organen Gutachten fordert und selbst gesetzliche Bestimmungen giebt, ohne dabei aber irgend die inneren geistlichen Verhältnisse [98 a]) selbstständig durch

97) M. s. z. B. wegen der Stellung des grossen Churf. zum Herzogthum Preussen Th. I. B. II, S. 71. f. dieser Schrift.

98) s. V. v. 11. Mai 1617. 9. Juni 1618. 23. Dec. 1649 u. a. (s. §. 27. Anm. 52. 53. 58. u. a.)

98 a) Der Unterschied der interna und externa wird dabei oft in verschiedenen Grenzen gefasst. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung z. B. was die ref. Gen. Syn. 1619. §. 12. den Märkischen Deputirten erklärte „dass uns ministris in quibusdam ceremoniis, als Abschaffung der Altarbilder und Gemälde ohne Vorwissen und Belieben der Obrigkeit nichts, in etlichen aber als Verordnung des natürlichen Brots statt der Hostien, nur was ohne Trennung und

Sanctionen zu regeln und umzugestalten, viel weniger gar den eigentlichen Organismus und die Verfassung der Kirche zu modificiren.

In dieser Beziehung ist vor allen die Geschichte der Cleve-Märkischen Kirchenordnungen von hoher Bedeutung (s. oben §. 24.). In unsern Zeitraum fällt zunächst nur die Abfassung der ref. K. O., deren Inhalt aufs Vollständigste die hier angedeuteten Beziehungen bestätigt und verglichen mit der Jülich-Berg. K. O. zugleich die abweichende Stellung der kirchlichen Organe, der Synoden, zu den kath. und evang. Landesherrn aufs Deutlichste bezeugt. Denn während der Churfürst von Neuburg „als ein kath. weltlicher Fürst . . . in dem Religionswesen etwas zu statuiren billig Bedenkens getragen“ [99]), konnte der Churf. von Brandenburg die Entwerfung der K. O. befördern und auf Bitte der Synoden dieselbe zu bestätigen, sie „durchsehen, examiniren und nach Gelegenheit ändern lassen“, ja sich sogar vorbehalten „dieselbe zu jeder Zeit vermindern und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen.“

Dass die Synode selbst diese Clausel bedenklich fand, (s. oben S. 148.) kann nicht befremden, weil sie ein Präjudiz daraus besorgte; indessen liegt in diesem Vorbehalte weniger, als es beim ersten Anblick scheinen möchte, denn eigentlich verstand sich von selbst, dass eine Aenderung nnd Aufhebung der K. O. dem Churfürsten zustehen musste, sobald sich das Bedürfniss dazu an den Tag legte. So wie die Synode seit der ersten Einrichtung der presbyterialen Institute sich das Recht der Umgestaltung vorbehielt [100]), wie auch die Syn. bei Ueberreichung der K. O. im J. 1659 zugestand „dass etwa ein oder anderes auf eine andere Manir und Ceremonie proponirt werden möge“ [100 a]), konnte auch der Landesherr sich nicht eines Rechts begeben, dessen Nothwendigkeit durch die Entwicklung menschlicher Verhält-

Aergerniss der Gemeine geschehen kann, in Veränderung der Ceremonien aber gemählich und fürsichtiglich zu verfahren gebühre.“

99) Rel. Recess von 1666. Art. III. im Eingange.

100) s. Syn. zu Wesel v. 1568. a. Ende (Anhang S. 50.) Gen.-Syn. v. 1610 Art. VI. §. XII. (Anhang S. 170) u. a. m.

100 a) s. Anhang Nro. LXIX.

nisse selbst gesetzt ist. Daher finden wir sehr häufig bei derartigen Gesetzen ähnliche Clauseln. Fast gleichzeitig mit der Bestätigung der Cleve-Märk. K. O. wurde im Novbr. 1661 für das Herzogthum Preussen eine Verbesserung der Kirchen- und Consistorial-Ordnung beabsichtigt und dabei vom Churf. erklärt „Würden auch die zukünftigen Zeiten erfordern, dass in solchen K. und Cons. O. eines vndt das andere den Kirchen zum besten müsste geendert, verbessert oder hinzugethan werden, So versprechen Wir hirmit, dass solches niemahlen ohne Zuziehung Unserer Stände . . geschehen soll" [101]. Zwar fehlt bei der Cleve-Märk. K. O. dieser letzte Zusatz, doch verstand sich in Folge der durch die Reversalen garantirten Verfassung der evangelischen Kirche die Mitwirkung der Synode bei einer etwaigen Umarbeitung der K. O. von selbst, wurde auch in dem Rescr. v. 2. Aug. 1664 gewissermassen förmlich ausgesprochen (s. §. 24. Anm. 23.) und der Verlauf der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirche dient zur sichersten Bestätigung dieser Auffassung [102].

Betrachten wir nun den Inhalt der K. O. selbst, so zeigt sich die Einwirkung des Regenten beschränkt auf die Externa, zur Verhütung des Unfriedens (§. 26), zum Schutze der Gemeinen gegen die Patrone (§ 10), zur Sicherstellung der Pfarrer wegen ihres Unterhalts (§. 35), zur Verleihung des brachium seculare in den erforderl. Fällen (§. 73. u. a.). Anerkannt wird auch das hergebrachte Collations- und Confirmationsrecht (§. 9. 46), das landesherrl. Devolutionsrecht, wenn Patrone und Collatoren nicht tüchtige Subjecte präsentiren (§. 17). Dagegen haben die kirchlichen Organe die Prüfungen (§. 2), die Besetzung geistl. Stellen nach dem Herkommen (§. 7. f.), die Censur der Druckschriften (§. 27), Aufsicht über Schulen (§. 51), eine gewisse Verwaltung des kirchl. Guts (§. 44), die Rechte der Jurisdiction und Kirchenzucht (§. 11. 14. 48. 71. 130. 135 f. u. a.), hier-

101) s. meine Anm. 97. cit. Schrift S. 72.

102) Sehr richtig bemerkt übrigens v. Oven a. a. O. S. 59. f., dass die obige Clausel sich nur auf die Kirchenordnung, nicht aber auf die Kirchenverfassung beziehe. Wegen der Berufung Friedrich's II. auf die Clausel s. m. noch unten §. 55.

bei aber beschränkt, indem in gröbern Fällen, wo es zur Amtsentsetzung kommt, der Landesherr sich die Bestätigung oder selbst die Beurtheilung vorbehalten. (§. 18. 40. 46 f. 61. 140).

Diese Uebersicht, zusammengehalten mit den Schlüssen der Synoden und dem Nachweise der Entwicklung der einzelnen kirchlichen Institute, beweist wohl hinlänglich, dass die Stelle der Consistorien von den Presbyterien, Classen und Synoden eingenommen wurde. Ein besonderes landesherrl. Consistorium bestand auch nicht, da die Regierung in Cleve sich während des 17. Jahrh. nicht als ein solches betrachten lässt, wenn gleich dieselbe im Namen des Landesherrn dessen kirchliche Gerechtsame wahrnahm.

Vergleichen wir mit den obigen Bestimmungen der Cleve-Märk. K. O. die von Jülich-Berg, so findet sich die Abweichung, dass die vom Churf. von Brandenburg übernommene Beschützung der Kirche in der letztern als eine Prärogative der Synode betrachtet (s. §. 19. 28. 37.) und die Benutzung des brachium seculare nur seltener (s. §. 12.) vorausgesetzt wird; ferner, dass die Anwendung der Kirchenzucht unabhängig vom Staate im vollsten Umfange der Synode beigelegt ist (s. §. 20. 40. 33. 133 f.). Indessen erhielt die Jül.-Berg. K. O. niemals die unbedingte Approbation des Neuburgischen Landesherrn und so waren factisch die Vorzüge der Evangelischen in Jülich-Berg im Ganzen nicht viel grösser, zugleich aber ihr Zustand überhaupt minder günstig, weil die Synode öfter in Opposition mit dem Staate gerathen musste, während in Cleve-Mark dem Ministerium für seine Befugnisse Schutz und Friede gewährt wurde.

Dritter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern seit 1673 — 1740.

§. 31. Geschichte.

Durch den französisch-holländischen Krieg 1672 wurden auch die rheinisch-westfälischen Länder stark heimgesucht und die Evangelischen in Cleve mehrfach durch die Katholiken geschmälert. Den Religionsvergleichen von 1666 und 1672 gemäss wurden daher durch einen neuen Recess vom 20. Juli 1673 (ratificirt Königsberg in der Neumark 5. Aug. und Bensberg 16. September) die Verhältnisse geordnet [1]) und überhaupt nach dem festgestellten Rechte verfahren. Die Anerkennung der bisherigen Vereinbarungen erfolgte durch den Kaiser erst am 17. Octbr. 1678, da er bis dahin den Protestationen der von der Erbschaft Ausgeschlossenen noch Gehör schenkte.

Irrungen und Zweifel bei der Anwendung der Recesse blieben übrigens auch später nicht aus und wurden sofort durch Commissarien beider Landesherren beseitigt. So ward wegen Ausübung der kirchlichen Censur ein Vergleich zu Wesel am 16. April 1677 [2]), nach einer längeren Conferenz zu Rheinberg v. 16. Febr. bis 10. März ein Vergleich wegen der kirchlichen Visitation am 7. März 1682 [3]) und wegen verschiedener Gravamina am 10. März d. J. [4]) geschlossen. Auch schärften beide Fürsten in Folge der gepflogenen Verhandlungen mehre Puncte der Vergleiche durch besondere Edicte d. Düsseldorf 14. April, Potsdam 13. Aug. 1682 wieder ein [5]).

1) Der Vergleich bei Lünig III, 253. f. Scotti, Mark I., 535. f. verb. Jülich I., 167.

2) Scotti Jülich I, 172. 233. Mark I, 550. s. Anm. 8. und unten §. 46.

3) Scotti Jülich I, 183. Mark I, 565. s. unten §. 46.

4) Scotti Jülich I., 183. 234 — 237. ern. 16. Juli 1686. (a. a. O. I., 193.)

5) Scotti Jülich I., 184. f. Mark I, 567. f. Borheck Archiv I., 54. f.

Noch waren aber keineswegs die bisherigen Beschlüsse sämmtlich zur Vollziehung gelangt und schon wurden neue Beschwerden anhängig gemacht [6]). Man hatte daher bei den Rheinberger Conferenzen beschlossen in einer Pauschhandlung zu Bielefeld die Execution recessmässig in beiden Gebieten zu bewirken [7]). Dem ward denn auch nach Möglichkeit entsprochen und zur Erledigung vorgebrachter Gravamina eine regelmässige specielle Conferenz zwischen den Gesandten und Räthen zu Cleve und Düsseldorf gehalten und ausserdem eine generelle Conferenz wegen der Puncte, die man nicht auszugleichen vermochte, von Zeit zu Zeit angeordnet. Das Resultat waren dann öfter allgemeine Verfügungen und Gesetze, welche bald die früheren Vorschriften wieder einschärften, bald Erläuterungen dazu gaben, wie wegen der Kirchencensur [8]).

Im Ganzen befolgten die Regierungen seitdem das Princip der Duldung, weshalb nach der Aufhebung des Edicts von Nantes durch Ludwig XIV. am 18. Octbr. 1685 nicht blos der Churf. von Brandenburg seinen vertriebenen Glaubensgenossen Aufnahme gewährte und mannigfache Gunst erwies [8 a]), sondern auch der Herzog von Jülich-Berg, wenn gleich sonst den Katholicismus mit allem Eifer bevorzugend [8 b]), den Refugiés die Niederlassung in seinem Lande verstattete [9]). Diesen milderen Grundsätzen gemäss verfuhren auch die Nachfolger beider Regenten, Friedrich III. seit d. 29. April 1688 und Jo-

6) Die Acten der Synoden sind stets voller Klagen. Bald sollen die Ev. zu den kath. Kirchenbedürfnissen beitragen. (Klage von Mettmann. Berg. ref. Syn. 1682 §. 55.), bald werden sie gebrüchtet, weil sie vor dem Venerabile nicht den Hut ziehen (in Oberkassel a. a. O. §. 57.), bald wird das Grabgeläute versagt. (Berg ref. Syn. 1683 §. 49.), bald Strafe auferlegt, weil an kath. Feiertagen gearbeitet worden. (Jülich. ref. Syn. 1688 §. 51.) Auf dem Convente der luth. Classe Wetter zu Gevelsberg 1682 wurde ein eignes Verzeichniss von Desiderien aufgesetzt.

7) Johann Wilhelm ertheilte d. Bensberg 6. Octbr. 1682. dazu seinem Commissarius Gerh. Heyden die nöthige Machtvollkommenheit.

8) Verordn. d. Düsseldorf 16. Juli 1686. (s. Anm. 4.).

8 a) s. Hering Beiträge zur Gesch. der ev.-ref. Kirche II., 15 f.

8 b) wegen der 1685 dem Neuburger Hause zugefallenen Kurpfalz (Scotti Jülich I. 173) s. unten.

9) z. B. in Cronenberg (v. Recklinghausen 1, 72.)

hann Wilhelm, der schon bei Lebzeiten des Vaters (Philipp Wilhelm † 1690) im Septbr. 1679 die Regierung von Jülich-Berg angetreten hatte. In bisheriger Weise wurden die Conferenzen fortgesetzt, 1687 zu Emmerich, 1692 zu Neuss, und die vielfach gehäuften Gravamina auf einer ausserordentlichen Versammlung zu Rheinberg vom 20. Juli bis 11. Septbr. 1697 in nähere Erwägung gezogen [10]. Von Seiten Brandenburgs waren die Räthe von Wilich, Cochius, Hymmen, Becker, von Seiten Pfalz-Neuburgs von Hochsteden, Redinghoven, Wittgenstein und Decan Robertz dazu deputirt worden. Klagen der Evangelischen kamen hier natürlich fast nur aus Jülich-Berg vor. Sie bezogen sich besonders auf die Nichtberücksichtigung bei Magistratsstellen, auf widerrechtliches Brüchten, recesswidriges Verfahren in Ehesachen, ungleichmässige Vertheilung der Armengelder, verweigerte Bestätigung der Kirchenordnungen [10 a], Verbot den Heidelb. Catechismus zu verkaufen, Beschwerung durch die Beamten bei der Untersuchung der Kirchen- und Armen-Renten, und wieder versuchtes neues Exercitium zum Nachtheil des bestehenden Cultus u. a. m. Mit Ausnahme einiger Puncte, über welche die Commissarien sich nicht einigen konnte, wurden theils sofort den bestehenden Vergleichen entsprechende Entscheidungen gegeben, theils der Erlass genereller und specieller Mandate beschlossen [11]. Demgemäss wurden der Recess vom 16. April 1677, 7. u. 10. März 1682 erneuert und mehre Beschlüsse der Commission allgemeiner publicirt [12]. Wegen der Conferenzen selbst wurde vereinbart [13] „selbige sollen wieder von 14 zu 14 Tagen am Mittwoch zu Cleve und Düsseldorf zwischen allerseits Residenten und zugeordneten Räthen fortan richtig gehalten und bei denselben die vor-

10) Die Acten der Rheinberg. Conferenzen befinden sich im Archiv zu Düsseldorf, im Justizministerio zu Berlin, im Kirchenarchiv zu Wesel u. a.

10 a) s. das Conclusum vom 29. Juli 1697. Anhang Nro XC., vgl. auch unten Anm. 29 f.

11) Die wichtigeren Entscheidungen sind aus den Acten im Anhange Nro. XCI. mitgetheilt.

12) d. Düsseldorf 1. Octbr. 1697 (Scotti Jülich I, 332 f.) d. Cleve 26. Jan. 1699. (Scotti Mark. I., 702 f. Borheck Archiv 1, 60 f.) s. oben Anm. 2 bis 4

13) Rheinberg. Acten 2. Nro. 9.

kommenden gravamina hinc inde erledigt, auch künftig bei den generellen Conferentien nichts angenommen werden, als was bei den Special-Conventionen wirklich nicht erledigt worden. Da aber durante conferentia neue gravamina angebracht würden, sollen sie nur ad referendum angenommen werden."

An Veranlassungen zur Haltung beider Arten von Conferenzen fehlte es auch seitdem nicht, doch schienen die speciellen Berathungen bald ihrem Zweck nicht mehr zu entsprechen und unterblieben. Schon im J. 1704 klagte die ref. Generalsynode deshalb beim Könige in Preussen, worauf dieser durch Rescript d. Haag 30. Juli 1706 die Clev. Reg. und den Residenten in Düsseldorf beauftragte, die Conferenzen wieder in den Gang zu bringen. Generelle Conferenzen wurden bis z. Jahr 1712 in Duisburg gehalten. Obgleich aber sich allmälig wieder viele Streitpuncte aufsammelten, welche eine Erledigung durch gemeinsame Berathung erforderten [15]) und wiederholt seit 1718 eine solche vorgeschlagen wurde, kam sie doch nicht mehr zu Stande und es fingen daher die Parteien und selbst die Landesherren (Friedrich Wilhelm I. seit 25. Febr. 1713, Carl Philipp seit 8. Juni 1716) an, in Schriften und Gegenschriften zu verhandeln. Beschwerden einzelner Gemeinen und Streitigkeiten wegen der Feier des Osterfestes, der Controverspredigten, Contributionen, Accise und Einquartirung, Processionen, Annexa des öffentlichen Exercitiums u. dergl. bildeten den Gegenstand der Differenzen. Als man sich darüber nicht alsbald vergleichen konnte, beabsichtigte der Churfürst Carl Philipp die Sache an den Kaiser zu bringen, was jedoch Preuss. Seits eben so wie die angedrohten

14) Sie alle sind genannt und berücksichtigt in folg. beiden Schriften: Warhaffte Bestättigung deren Ihrer Röm. K. K. Maj. in den Jahren 1723 und 1727 von Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz als repräsentirter Cleve-Markisch und Ravensberg. ReligionsGravaminum. Im Febr. 1735 Düsseldorf bei Tilman Liborius Stahl. und: Reichs-Constitutions- auch Provincial- Recessmässige Erinnerung und Vortrag u. s. w. Sr. Maj. des Königs in Preussen — 1727 u. 1733. Soest bei Joh. Georg Hermanni. fol. – Beide Schriften erschienen auch in einem gegenüberstehenden Abdruck.

15) Die Einberichtung der Gravamina wurde wiederholt verlangt. s. z. B. Mandat d. Düsseldorf 6. April 1716 (Scotti Jülich I., 297).

Retorsionen abgelehnt wurde, da es dem Rel. Vergleich von 1672 Art. XI. gemäss sei, dass die beiden Fürsten unter sich ohne Process Alles zu reguliren hätten. So verblieb es denn auch nachher bei vereinzelten Verhandlungen durch Vermittlung der Gesandten, welche beide Höfe zu Düsseldorf und Cleve auch späterhin hielten. Inzwischen drohte aber bereits ein anderer und grösserer Kampf.

Carl Philipp hatte seine einzige Tochter Elisabeth Auguste an den Erbprinzen von Pfalz-Sulzbach Joh. Carl Emanuel 1717 verheirathet und diesem die Succession in Jülich-Berg verheissen, auch vom Kaiser am 16. Aug. 1726 dafür eine Gewährleistung erhalten. Schon am 12. October d. J. hatte aber der Kaiser dem Könige von Preussen in dem Vertrage zu Wusterhausen die Unterstützung seiner eignen Rechte zugesichert. Darüber kam es jetzt zu vielfachen Verhandlungen [15 a]), indem auch der Pfalzgraf von Zweibrücken und der Churf. v. Sachsen Ansprüche auf die bevorstehende Erbfolge erhoben. Nach dem Tode seines Schwiegersohnes 1729 wünschte indessen Carl Philipp doch der Sulzbach. Linie das Anrecht zu bewahren und liess 1732 für dieselbe die Eventual-Huldigung in Düsseldorf einnehmen. Friedrich Wilhelm I. starb jedoch vor der Eröffnung des Erbes d. 31. Mai 1740 und überliess seinem grossen Sohne die Erledigung dieser Angelegenheit.

Erstes Capitel.

Die Lutheraner.

a) im Pfalz-Neuburgischen Gebiete.

§. 32. in Jülich-Berg.

Im Jülichschen erlangte die Gemeine zu Menzerath 1683 eine eigene Kirche, wurde aber von Gemünd aus bedient, bis sie 1709 einen eigenen Prediger (Joh. Heinr. Wittenius) anzunehmen vermochte. Gegen Ende des 17. Jahrh. erhielt auch Gemünd eine neue Kirche. Die bisher von Stollberg versehenen Gemeinen zu Aachen und Burtscheid trennten sich noch während des 17. Jahrh.

15 a) vergl. Förster Friedrich Wilhelm I. B. II., 70. f. 80. 99. f.

Im Bergischen waren durch die Religionsrecesse die Verhältnisse einzelner anerkannter Kirchen noch nicht geordnet. Wegen Velbert kam es zwischen den Lutheranern und Reformirten zu einem Prozesse, in Folge dessen 1699 das Simultaneum festgesetzt ward [16]). Zu Ruppichterode, Reusrath und Ratingen war das exercitium publicum cum annexis restituirt und gestattet worden [17]). An dem ersten dieser Orte kamen die Lutherischen jedoch nicht zum Besitze ihrer Kirche und erbauten 1683 eine neue [18]). In demselben J. wurde auch zu Reusrath ein neues Gotteshaus gegründet und diesem das Kirchspiel Reusrath, Richrath, Opladen, Monheim, Rheindorf, Urdenbach, Hilden eingepfarrt [19]). Ratingen konnte sich zur Selbstständigkeit nicht erheben und wurde 1685 mit Mettmann vereinigt [20]). Für Herchen wurde zwischen den beiden Fürsten am 3. März 1683 ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Lutheraner aus den katholischen Kirchenrenten Communionwein, Hostien, Altartücher und Lichter haben sollten, wenn sie erweisen könnten, dass sie 1672 diese Gegenstände erhalten hätten. Obgleich dies nach geschehener Ausführung durch ein kurf. Mandat befohlen wurde, unterblieb es doch später und die Lutherischen mussten sogar zum Bau der kath. Pastorat 280 Thlr. beitragen, auch den kath. Küstern jährlich ein Brot und 4½ Stbr. von jeder Haushaltung entrichten, obgleich sie einen eignen Küster hatten und ihre Kirche selbst unterhielten [21]). An Versuchen, auch an evang. Kirchen Theil zu erlangen, liessen es auch später die Katholiken nicht fehlen, wie 1702 in Waldbroel, Eckenhagen, Odenspiel und Holpe, 1720 zu Walscheid u. a. [21 a]).

Neue Bewilligungen des Cultus erlangten Elberfeld 1694, Radevormwald 1707 (Nic. Heuseler 1709)

16) s. Rel. Vergl. 1672 Art. VII. §. 1. n. 23. §. 4. n. 16. Reform. Berg. Syn. 1699. §. 49. vergl. v. Recklinghausen II., 428. III., 24 f.

17) Rel. Vergl. Art. VII. §. 5.

18) v. Recklinghausen III, 65 f.

19) a. a. O. II., 580. 581.

20) a. a. O. III., 28 f.

21) a. a. O. III., 69 f.

21 a) Syn. 1702 Pos. 5. 1720 Pos. 3.

Heiligenhaus 1714 (Joh. Heinr. Bastian)[22]), Wichlinghausen, zunächst noch mit exercitium privatum.

Verfassung des Jülich-Bergischen Ministerii.

Die Einrichtung des Ministerii dauerte zunächst unverändert fort. Die Classe Jülich blieb beim Unterberg. Ministerium und behielt ihren eignen Senior und Assessor. An die Stelle des erstern, Leveringhaus, trat 1679 Thamerus, Pred. zu Stollberg „als der älteste und seiner guten Qualität wegen." Ihm folgte 1697 Scheibler zu Gemünd, nach dessen Abgang 1708 das Assessorat unbesetzt blieb, bis nach wiederholtem Andringen des Inspectors seit 1722 im J. 1737 Pred. Wüsthoff zu Gemünd die Stelle übernahm. Unter der Leitung des Assessors hielt die Classe vor jeder Synode ihren Convent; in den Acten finden sich aber nur wenige Spuren davon. So wurden der Syn. 1681 die auf dem am 17. Juni d. J. gehaltenen Classen-Convente abgefassten Schlüsse zur Bestätigung übergeben [23]) und auf der Syn. 1687 präsentirte Ass. Thamerus seine ihm auf dem Conv. am 10. Juli d. J. zu Stollberg vom Jül. Ministerio ertheilte Vollmacht und trug darauf an, dass der Generalinspector ihnen die zum gemeinen oder ihrem Nutzen gerichteten Propositiones in specie communiciren möchte, damit sie darüber in Conventu deliberiren und ihren Abgeordneten instruiren könnten, worauf die Syn. antwortete, sie werde die Hauptursachen der Zusammenkunft in dem Hauptausschreiben angeben. Eine Synode ist im Jülichschen nicht gehalten worden: denn der 1722 deshalb gemachte Antrag kam nicht zur Ausführung [25]). Im Einzelnen waren für die Jülicher Kirche die Rechtsverhältnisse mit dem gesammten Ministerio übereinstimmend.

Im Bergischen wurde durch die Religionrecesse keine wesentliche Veränderung bewirkt. Die Klagen über die geringe Theilnahme an der Syn. dauerten fort, selbst in der Zeit, welche für die weitere Entwicklung der Kirche

22) als Capelle im Rel. Vergl. Art. VII. §. 4 n. 16 anerkannt, jetzt aber von Velbert als eigne Gemeine getrennt. (v. Recklinghausen III., 25).

23) Syn 1681. Pos. 5.

24) Syn. 1687. Pos. 19.

25) Syn. 1722. Pos. 7.

so bedeutsam war. Auf der 21. Syn. zu Mühlheim 4. Octbr. 1673 sprach sich der Inspector darüber mit Entschiedenheit aus, man gelobte darauf auch eine Remedur eintreten zu lassen, schon auf der 22. Syn. zu Burg 5. Novbr. 1675 musste aber die Beschwer erneuert und mit einer Klage bei einem benachbarten Ministerium oder einer theol. Facultät gedroht werden. Die als nothwendig anerkannte Revision und Ergänzung der bisherigen unzureichenden kirchlichen Gesetzgebung konnte daher, zumal die katholische Landesregierung eine Förderung der Evangelischen nicht beabsichtigte, auch nur zu verhältnissmässig geringen Resultaten führen. Der Inspector Scheibler hatte aus den bisher ergangenen Synodalschlüssen und den eingeführten Kirchenordnungen die Ausarbeitung eines neuen Statuts unternommen und dasselbe der 23. Syn. zu Volberg am 12. 13. Octbr. 1677 vorgelegt. Dieser „Summarische Begriff, wie es der Kirchendisciplin halber, bei den unveränderten Augsburg. Confessions-Kirchen, im Fürstenthum Jülich u. Berg, soll gehalten werden" [26]) wurde einhellig approbirt und beschlossen die Churf. Ratification dafür nachzusuchen. Unterm 20. Octbr. d. J. ward er der Regierung zu Düsseldorf übergeben, die Bestätigung aber nicht erlangt. Dennoch vereinigte sich das Unterberg. Ministerium, den S. B. den legibus ministerii beizufügen, während die Oberberg. Deputirten der folg. Synode ihn zunächst für ihre Person annahmen und sich weitere Verabredung mit ihrem Inspector und Corpus vorbehielten [27]). Auf der Syn. zu Eckenhagen 1681 wurde demgemäss bemerkt, dass der S. B. den legibus angehängt und darüber eine eigene lex erlassen worden sei [28]). Auch später war indessen das Ministerium bemüht, die landesherrliche Confirmation der beiden Ordnungen zu erhalten und suchte deshalb die Vermittlung des Churf. von Brandenburg nach, welcher

26) Nach dem ersten Abdrucke bei Suethlage a. a. O. S. 65 — 82. wiederholt im Auszuge im Anhange Nro. XCIII. Wie weit die älteren Synoden in den Summ. Begr. übergegangen, kann beim Mangel der vollständigen Acten nicht nachgewiesen werden. Einzelne Spuren sind indessen vorhanden, wie Syn. 1665 Pos. 6. in c. I. §. 11.

27) Syn. 1678 Pos. I.

28) Syn. cit. Pos Pos. I. verb. Leges Min. N. XVII. (Anhang Nro. LI. S. 126).

auch bei den Rheinberg. und Emmerichschen Conferenzen 1682 folg. die Angelegenheit zur Sprache bringen liess[28 a]), ohne aber mehr als die Bestätigung der früher ergangenen Verordnungen über die kirchliche Disciplin zu erwirken. Auf der grossen Rheinb. Conferenz 1697 wurden die Verhandlungen darüber wiederum angeknüpft. Gemäss einem Antrage der Berg. Synode ward proponirt[29]) „Es ist zwar vorhin in der Rheinb. Conferenz Art XI. und in der Embrichschen Conf. ad II. n. 1. Gen. die gnädigste Erklärung geschehn, das unsere luth. Kirchenordn. soll aufgesucht oder aufs Neue unterthänigst präsentirt, erfolglich auch examinirt und dem Befinden nach, Inhalts Art VIII. §. 3. ggst confirmirt werden, so haben wir unsern summar. Begriff una cum Agendis Palatinis Neob., vulgo die Zweibrücker K. O. genannt, anno 1677 d. 20. Octbr. Herrn Voetio sel. übergeben, deren Restitution wir unterthgst. bitten, zu Düsseldorf de novo exhibirt, exhibiren denselben jetzt wieder mit unterthänigster Bitte, dass solche nunmehr möge ratificirt und confirmirt werden" —. Darauf erging der Schluss „soll förderlichst examinirt und demnächst ratione confirmationis den Relig. Recessen gemäss verordnet werden."

Dennoch ward auch später bei Handhabung der Censur, als die Evangelischen sich auf die Kirchenordnung beriefen, Pfälzischer Seits die Behauptung aufgestellt, dass diese Berufung unstatthaft sei. Darüber kam es zu neuen Beschwerden und Erörterungen, und in Folge derselben zu dem Resolut, am 30. Jan. 1706 „Es soll hinfüro auf angezogenen Recessen und der Kirchenordnung gehalten werden" [30]). So bestimmt hierin eine Confirmation zu liegen schien[31]), dennoch ward dies 1722 und

28 a) Die Kirchenordn. wurde wiederholt am 5. März 1682 u. 31. Juli 1687 präsentirt. (s. die Acten im Landesarchiv zu Düsseldorf Abth. V. lit. C. Nro. 51., die auch den Summ. Begriff enthalten).

29) Acten der Rheinberg. Conferenz 1697 d. 7. August Nro. 2. vergl. oben §. 31 Anm. 10 a.

30) Aus dem Orig. der Conferenzacten im Landsarchiv zu Düsseldorf im Anhange Nro. XCII., auch in (Pütter) Rechtsgutachten über die Gerechtsame der prot. Synoden in den Herzogth. Jülich und Berg. . von der Juristenfacultät zu Göttingen. (Cleve 1791. 4). S. 33. 34.

31) Die Synode selbst und spätere Schriftsteller haben in dem Resolut eine Approbation gefunden, wie Pütter cit. v. Oven über die Entstehung. S. 44.

später in Betreff der Censur wieder bestritten und im J. 1735 erklärt, die Censur umfasse nicht die amotio oder suspensio ab officio, da die „Inobservanz der alten anmasslichen Kirchen-Ordnung“ hierbei nicht in Betracht komme [32]).

Durch den Summ. Begriff c. I. §. 7. war die Zweibrücker Kirchenordnung aufs Neue anerkannt worden. Eine Revision derselben schien später nothwendig und auf der Syn. zu Volberg 1717 Pos. 5. ward deshalb beschlossen: „Es soll nach dem Exempel der Märkischen eine kurze Kirchenordnung aufgesetzt werden. Es wird dazu Ass. Wüsthoff deputirt, der darüber mit dem Inspector und den Mitbrüdern zu communiciren und in futura Synodo ad revidendum einzubringen.“ Auf der Syn. zu Eckenhagen 1719 Pos. 1. wird dann erwähnt, dass Wüsthoff den Anfang gemacht habe und zugleich bemerkt „Was die Agenda betrifft, so erhalten die Herren Pastoren Hackenberg zu Lennep und Emminghaus den Auftrag, wie Wüsthoff, damit in futura Syn. cunctis suffragiis solche möge approbirt und introducirt werden.“ Wiederholt wurde auf den folg. Synoden diese Angelegenheit in Erinnerung gebracht, zuletzt 1735 mit der Aufforderung „Hackenberg und Emminghaus sollen ohne Verzug die ihnen aufgetragenen Kirchenagende ausfertigen und dessfalls die Zweibrücker, Frankfurter, Märkische und andere zu Rathe ziehen“ [33]), dennoch blieb das Vorhaben unausgeführt.

Auch die Abfassung eines Catechismus und Gesangbuchs wurde Gegenstand der Erwägung. Im J. 1675 wurde beschlossen: „Es sollen vom Insp. und einigen denominirten Predigern über den kleinen und grossen Catechismus Lutheri einige Fragen aufgesetzt werden.“ Im J. 1677 empfahl man einen Nürnberger dreifachen Catechismus und wünschte wo möglich dessen Einführung; dies unterblieb aber und 1683 ward der Luth. Cat. aufs Neue empfohlen „bis durch eine Provincialsynode zur Gottseligkeit und Glaubenslehre ein allgemeiner

32) s. die Anm. 14 cit. Warhaffte Bestättigung S. 111 folg. und die Anm. 68 cit. Schriften, welche ausführliche Verhandlungen über die Gültigkeit der K. O. und das Censurrecht der Synode enthalten. s. auch unten §. 46. n. 62.

33) Syn. 1720 Pos. 1. 1722 P. 1. 1731 P. 1. 1734 P. 2. 1735 P. 1.

Catechismus beliebt wird." Im J. 1688 schlug hierauf der Insp. vor, „den sächsischen Cat. allgemein einzuführen und zwar dergestalt, dass noch was zu den Controversiis contra Pontificios und Calvinistas gehört einzuschalten oder beigefügt werde." Die Syn. nahm dies an und ernannte Deputirte, „die was ad Polemica gehört, revidiren. Demnächst soll dies den sächsischen Theologen communicirt werden." Dennoch zog man im folg. J. vor, „den Cat. Saxonicum, so wie er ist, aufzulegen, und ihm eine Vorrede nebst der Confirmation und Gebeten beizufügen", führte auch diesen Schluss aus [34]), vermochte aber nicht den Gebrauch des Cat. in allen Gemeinen durchzusetzen [35]). Im J. 1705 sah sich nämlich die Syn. zu dem Schlusse veranlasst: „Weil verschiedene Catechismi bisher in usu gewesen und nach jedes Pastors Gutachten bei der Jugend gebraucht worden, vor vielen Jahren aber bei den Synodis Vorschläge und Unterredung geschehen, dass ein der gesammten Jugend bequemer Cat. über den Cat. Lutheri vom Ministerio eingerichtet, synodaliter censurirt, acceptirt und bei allen Gemeinen introducirt werde, der Cat. Sax. folgendes angenommen, auch H. Veltius Pastor zu Remscheid einen guten Cat. im vorigen J. herausgegeben, beide aber zu weitläuftig sind; so ist beschlossen, dass die H. H. Insp. durch ein capables Subject einen kürzern verfertigen lassen, der auf künftiger Syn. ad censurandum übergeben, communibus samtibus gedruckt und allenthalbalben eingeführt werde" [36]). Auch diese Festsetzung kam nur halb zur Ausführung, denn im J. 1707 wurde der neue Entwurf zur weitern Revision empfohlen, dabei aber „den, die bei dem Cat. Saxon. oder Remscheider bleiben wollen, ihre Freiheit ausdrücklich vorbehalten" [37]). Schneller und erfolgreicher war die Sorge für ein allgemeines Gesangbuch. Auf der Syn. 1675 wurde auf die Frage: Welcher Gestalt ein Gesangbuch zum gemeinen Gebrauch unserer sämmtlichen Kirchen, wie mehr-

34) Syn. 1675 Pos 3. 1677 P. 2. 1683 P. 11. 1688 P. 1. 1689 P. 1. 1690 P. 1. 1691 P. 13. 1693 P. 9.

35) Der Verleger des Cat. zu Lennep klagte über den schlechten Verkauf, bes. im Amte Miseloh, worauf die Syn. die allgemeinere Benutzung des Cat. einschärfte. (Syn. 1691 u. 1693 cit.)

36) Syn. 1705 Pos. 2.

37) Syn. 1707 Pos. 5.

mals verlangt worden, einzuführen? beschlossen „dass jeder Pastor indicem aller in seiner Gemeine üblichen Gesänge an zeitl. Insp. einbringen solle, worauf derselbe communicato consilio cum assessoribus in prox. Syn. gen. sein Gutfinden einzubringen, damit alsdann der Abdruck befördert werden möchte." Schon 1676 ward das also entworfene Gesangbuch approbirt und allgemein eingeführt, so dass bereits 1700 eine neue Auflage nöthig wurde, obgleich es selbst nachgedruckt worden war. Bei der dritten Edition sollten gemäss Vorschlags statt einiger ungebräuchlicher andere Gesänge eingerückt werden [38]).

Der gesammte Organismus des Ministerii blieb während des 17. Jahrh. unverändert, nur dass der Summ. Begriff und die Schlüsse der Synoden für die einzelnen Verhältnisse nähere Bestimmungen trafen. Der Vorschlag des Cleveschen Inspectors [39]), nach dem Beispiel der Reformirten, eine luth. Generalsynode der unirten Lande zu bilden, was den Recessen und dem Summ. Begriff Cap. 4. gemäss sei, ward zwar 1681 gebilligt, auch wurden 1683 zwei Deputirte dazu abgeordnet [40]); eine dauernde Verbindung kam aber nicht zu Stande.

Die beiden Abtheilungen des Ministerii standen im Ganzen in gleichen Rechten. In Fällen des Streits sollte nicht per majora vota decidirt werden, weil das Unterberg. mehr Prediger hatte, sondern man schickte die Acten auf Kosten des Unterliegenden an ein unparteiisches Ministerium oder eine Universität, deren Entscheidung gelten musste [40 a]).

Die Synode wurde regelmässig jährlich einmal gehalten: nur 1672, 1674, 1676, 1725, 1738 fiel sie ganz aus und 1689, 1690 versammelte sie sich zweimal [41]). Zeit

38) Syn. 1695 P. 2. 1696 P. 3. 1700 P. 1.

39) Die Syn. 1681 Pos. 7 gedenkt eines Schreibens des Insp. aus Wesel d. 6 Septbr. d. J.

40) Syn. 1683 Pos. 8.

40 a) Syn. 1690 Pos. 2.

41) Die Synoden dieses Zeitraums sind: 21) 4 Octbr. 1673 zu Mühlheim. 22) 5 Nov. 1675 zu Burg. 23) 12. 13 Octbr. 1677 zu Volberg. 24) 7 Septbr. 1678 zu Mühlheim. 25) 3 Octbr. 1679 zu Eckenhagen. 26) 27 März 1680 Mühlheim. 27) 15 Octbr. 1681 Eckenhagen. 28) 15 Juli 1682 Mühlheim. 29) 13 Octbr 1683 Volberg. 30) 11 Octbr. 1684 Lennep. 31) 16 Oct. 1685 Odenspiel. 32) 17 Juli 1686 Lennep. 33) 16 Juli 1687 das. — 34) 28 Juli 1688

und Ort der Synode waren Anfangs unbestimmt. Im J. 1681 wurde verordnet, die Syn. solle regelmässig im Juni gehalten werden, ratione loci aber der Insp. nach bestmöglichster Bequemlichkeit des Corpus Bestimmung treffen [42]). Dabei war jedoch ein Wechsel im Ober- und Unterbergischen vorausgesetzt, weshalb 1687 eine Entschuldigung für nöthig erachtet wurde, dass die Synode nicht im Oberb. gehalten worden, und da dies auch im folg. J. nicht geschehen, erklärte man, es möge dies den Oberb. nicht prajudicirlich sein und so lange beim Summ. Begr. bleiben, bis Syn. Gen. ein anderes verordnen werde. Wann die Syn. durch Deputirte gehalten würde, könne der Insp. bestimmen, die Gen. Syn. aber sollten an bequemen Orten, da die Herren Brüder aufs Beste zusammen treten könnten, sich vereinigen. Als ein solcher Ort wurde 1695 Mühlheim a. Rhein vorgeschlagen, den Inspectoren aber auch die Wahl von Volberg und Trackepoel gelassen, worauf sie sich zum erstern entschlossen. Im J. 1678 wurde vorgeschrieben, es sei künftig alternative ein Syn. specialis und im dritten Jahr ein Syn. generalis abwechselnd im Ober- und Unterquartier zu hal-

das —. 35) 15 Juli 1689 Eckenhagen. 36) 3 Novbr 1689 Lennep. 37) ?. 38) 14 Juni 1690 Lennep. 39) 16 Mai 1691 Mühlheim. 40) 10 Juni 1692 Odenspiel. 41) 2 Juni 1693 Lennep. 42) 16 Juni 1694 Witzhelden. 43) 13. 14 Juli 1695 Burg. 44) 18 Juli 1696 Volberg. 45) 16. 17. Oct. 1697 Dabringhausen. 46) 26. 27 Aug. 1698 Burg. 47) 15. 16 Juli 1699 Volberg. 48) 14. 15 Juli 1700 Burg. 49) 20. 21 Juli 1701 Odenspiel. 50) 13 14 Septbr. 1702 Burg. 51) 24. 25 Oct. 1703 Odenspiel. 52) 18. 19 Juli 1704 Dabringhausen. 53) 21. 22 Oct. 1705 Odenspiel. 54) 13 14 Juli 1706 Lennep. 55) 25. 26 Mai 1707 Wahlscheid. 56) 20. 21 Juni 1708 Burg. 57) 17. 18 Juli 1709 Volberg. 58) 9. 10 Juli 1710 Burscheid. 59) 8. 9 Juli 1711 Waldbröl 60) 15. 16 Juni 1712 Lennep. 61) 4. 5 Oct. 1713 Volberg. 62) 4. 5 Juli 1714 Dabringhausen. 63) 22. 23 März 1715 Romberg. 64) 8. 9 Juli 1716 Burg. 65) 16. 17 Juni 1717 Volberg. 66) 6. 7 Juli 1718 Mühlheim. 67) 12. 13 Juli 1719 Eckenhagen. 68) 2. 3 Oct 1720 Lennep. 69) 9. 10 Juli 1721 Volberg. 70) 6 Juli 1722 Neukirchen. 71) 2. 3 Juni 1723 Lüttringhausen. 72) 4 Oct. 1724 Volberg. 73) 22. 23 Mai 1726 Dabringhausen. 74) 15. 16 Oct 1727 Romberg. 75) 7. 8 Juli 1728 das. — 76) 18. 19 Mai 1729 Burscheid. 77) 14. 15 Juni 1730 Volberg. 78) 11. 12 Juli 1731 Dabringhausen. 79) ? 80) 17. 18 Juni 1733 Dabringhausen. 81) 1. 2 Sept. 1734 Mühlheim. 82) 31. Aug., 1. Sept. 1735. Volberg. 83) 20. 21. Juni 1736. das. — 84) 15. 16 Mai 1737. Lennep. 85) 15. 16. April 1739. Dabringhausen.

42) Syn. 1681. Pos. 9.

ten, da dann ad Syn. spec. vom entlegenen Theil der Insp. cum deputatis ex suo corpore zu erscheinen schuldig [43]). Neben den ordentlichen wurden den Umständen nach auch ausserord. Synoden gehalten, wie am 2. April 1697 zu Burg wegen der Rheinberg. Religionsconferenzen u. a. Im J. 1708 beschloss man einen extraord. Convent zu halten, „auf welchem blos was zu unserer sämmtlichen Gemeinen Erbauung gereicht, vorgetragen und entschieden werde.“ Ueber die Ordnung auf der Synode ergingen verschiedene Schlüsse, zur nähern Erläuterung des Summ. Begriffs [44]). Im J. 1694 wurde bestimmt, „wegen der Session und Vocation eine gewisse Ordnung zu machen.“ Wann dies geschehen, ist ungewiss. Erst im J. 1713 wurde „ein kurzer Entwurf, die Ordnung und Besuchung der Syn., als auch die Zehrungskosten betr. coram Syn. vorgelesen und dem Protocoll beigelegt“ und „nach einigen wenigen Veränderungan“ auf der folg. Syn. unterschrieben und den Classen mitgetheilt [45]). Im J. 1728 wird geklagt, dass §. 5 dieses Reglements, nach welchem die Inspectoren von jedem Symbolum 10 Stüber zu ihren Kosten erhalten sollen, nicht observirt werde, worauf die Beobachtung befohlen und das ganze Reglement wiederholt auf der Syn. publicirt wurde [46]). Schon 1734 schien es aber nöthig, eine neue Synodalordnung zu verfassen, wozu Past. Wüsthoff den Auftrag erhielt; doch kam dieselbe nicht zu Stande.

Der Beitrag zu den Synodalkosten (Symbolum) wurde von den Gemeinen für die Deputirten entrichtet [46 a]). Die Säumigen und die zur Synode nicht erschienen sollten ausserdem noch eine Strafe zahlen [47]); dennoch wie-

43) Syn. 1687. P. 21. 1688. P. 8. 1695. P. 6. 1698. P. 15. Als im J. 1730 (P. 9.) die Düsseld Classe beantragte, es möge auch einmal bei ihr Syn. gehalten werden, überliess man dies dem Gutachten des Insp.

44) s. diese in der Zusammenstellung im Anhange Nro. XCIV.

45) Syn. 1695. P. 5. 1713. P. 5. 1714. P. 4. Dies Reglement ist nicht mehr zu ermitteln.

46) Syn. 1728 P. 6. 1730. P. 4. 1731. P. 2.

46 a) Auch für den Inspector, wenn er als besondrer Deputirter einer Gemeine die Syn. besuchte, wurden die Kosten gezahlt. (Syn. 1707. Pos. 3.)

47) Diese war Anfangs ½ Thlr. (s. Lex minist. XII. Syn. 1678. P. 8. 1689. P. 10.) dann 1 Thlr. (1697. P. 11.) s. Anhang Nro. XCIV.

derholten sich stets die Klagen über den schlechten Besuch der Synode, auf der selbst die Inspectoren nicht stets zugegen waren. Im J. 1727 fehlten sogar beide Präsides. Der Synode wohnten längere Zeit nur die Geistlichen bei. Im J. 1691 wurde beschlossen, dass nach dem Beispiel des Märkischen Ministerii neben den geistlichen Assessoren auch theils nobiles, theils literati zu Mitassessoren angenommeu würden. Man wählte sogleich drei und trug ihnen auf, so oft es nöthig wäre, den Conventen beizuwohnen[48]). Die späteren Acten gedenken derselben zwar nicht ausdrücklich, doch scheinen sie beibehalten zu sein. Eine sonstige Theilnahme von Laien an den Synoden findet sich dagegen nicht.

Für den Organismus des ganzen Ministerii wurde die im J. 1704 begründete Eintheilung von hoher Wichtigkeit. Der Insp. Emminghaus machte nämlich der Syn. den Vorschlag, das Unterberg-Quartier in 3 Classen zu theilen, worauf Insp. Wirth für das Oberberg. dasselbe wünschte. Sogleich ward nun die Circumscription bewirkt[49]).

Das Unterbergische zerfiel in

1. Die Classe Jülich mit 6 Kirchen; Düren, Stollberg, Gemünd, Zweifal, Menzrath.

2. Die Classe Lennep mit 5 Kirchen: Lennep, Lüttringhausen, Remscheid, Remlingrade, Dabringhausen. Dazu kam 1707 Radevormwald.

3 Die Classe Düsseldorf mit 8 Kirchen: Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Solingen, Mettmann, Elberfeld, Mühlheim an der Ruhr, Mastricht[50]). Dazu kam 1714 Heiligenhaus.

Zum Oberbergischen gehörte

4. Die Classe Miseloh mit 7 Kirchen: Mühlheim a. Rhein, Leichlingen, Witzhelden, Burscheid, Neukirchen, Reusrath, Burg.

5. Die Classe Windeck mit 6 Kirchen: Eckenhagen, Windeck, Waldbroel, Holpe, Rosbach, Leuscheid.

6. Die Classe Blankenberg mit 6 Kirchen: Herchen, Ruppichterode, Saalscheid, Walscheid, Hohnrath, Volberg.

48) Syn. 1691. P. 14.

49) Syn. 1704. P. 3

50) Seit 1676 traten die beiden zuletzt gen. Gemeinen zum Ministerium (Syn. d J. Pos. 7.)

Nach Bewirkung dieser Theilung wurde zugleich vorgeschlagen, dass aus jeder Classe einer zu erwählen, um praevia communicatione mit den confratribus dasjenige zu überlegen, was zu allgemeiner Erbauung und besserer Verfassung erforderlich sei, und in der nächsten Synode darüber Vortrag zu halten. Man war damit einverstanden und beauftragte in jeder Classe den Senior, die Brüder zu convociren und mit ihnen Raths zu pflegen[51]). In Betreff der Verfassung kam es indessen zu keiner Aenderung. An der Spitze der Gesammtheit blieben die beiden Inspectoren; im Oberberg. nach Esthers Tode (1682. s. §. 16.) Joh. Ant. Wirth zu Odenspiel bis 1709, Joh. Wilh. Lemmer zu Hohnrath bis 1730, dann Bernh. Georg Scheibler zu Vollberg. Im Unterbergischen folgte auf Joh. Scheibler 1690 Joh. Thamer zu Burscheid, der aber schon in demselben J. starb, worauf Georg Berth. Schragmüller zu Lennep bis 1691, Joh. Emminghaus zu Dabringhausen bis 1733, Arn. Wüsthoff zu Mühlheim a. Rhein bis 1737 und Joh. Theod. Emminghaus das Amt bekleideten. Einer fungirte gemäss Summ. Begr. c. I. §. 10. als General-, der andere als Special-Inspector. Im J. 1682 wurde Scheibler, 1709 Emminghaus Gen. Insp. Der Spec.-Insp. sollte auf der in seinem Quartier gehaltenen Special-, der Gen. Insp. auf der Gen.-Synode präsidiren.

Neben den Inspectoren standen nach wie vor die Assessoren, deren Zahl der Summ. Begriff auf 4 festgesetzt hatte. Durch die Classentheilung ward hierin nichts geändert, da den Senioren das Recht blieb die Classe zu convociren. Erst auf bes. Antrag erhielt die Blankenb. Cl. 1728, die Düsseld. Cl. 1729 einen eignen Assessor und allgemein wurde seit 1737 für jede Classe ein Assessor bestellt.

Die Stelle des Scriba sollte nach lex Min. XIV. der jüngste im Min. übernehmen. Auf Ansuchen des Insp. wurde zuerst, wie es scheint, im J. 1686 ein Secretär angeordnet (Vicar Halbach), seitdem aber wieder die frühere lex befolgt.

Die Wahl des Moderamens ging von der Synode aus. Nach dem Summ. Begr. sollen die Assessoren vom Insp., dieser von jenen der Synode vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Hiernach

51) s. Anm. 49. cit.

wurde 1690 verfahren und aus drei von den Unterberg. Assessoren in Vorschlag gebrachten Subjecten der Unterberg. Insp. erkoren, zugleich auch bestimmt, dass künftig der Oberb. Insp. nur aus den von den Oberb. Assessoren vorgeschlagenen Wahlsubjecten zu nehmen sei[52]). Schon auf der folg. Synode entstand über diesen Wahlmodus Streit, nach dessen Beilegung in Stelle des bereits verstorbnen ein neuer Insp. gewählt wurde, wobei die Assessoren sich für diesmal ihres Rechts begaben. Zugleich wurde, während bisher jeder sein Amt lebenslänglich verwaltet hatte, ein ambulatorium für das Inspectorat und Assessorat auf 3 Jahre beliebt, weshalb auch Insp. Schragmüller 1694 seine Stelle niederlegte und sich als Assessor unterschrieb. Als 1697 der neue Insp. und Assessor demgemäss abdanken wollten, proponirte der Oberberg. Insp., dass wie bisher im Oberberg und im benachbarten Ministerio ein Fixum wieder für die Aemter angenommen werden möchte, was auch Billigung fand und beim Insp. Emminghaus und Wüsthoff angewendet wurde. Nach des letztern Tode 1737 beschränkte man aber wieder die Verwaltungszeit auf 4 Jahre.

Ueber die Stellung der Moderatoren entwickelten die Synoden mit Anschluss an die Ministerialgesetze und den Summ. Begr. bestimmte Grundsätze[53]). Insbesondere gebührte dem Insp. die kirchliche Aufsicht und Visitation[53a]), die Ordination und Installation, Leitung der Predigerwahlen, gewisse Dispensationen und Rechte der Jurisdiction und kirchlichen Censur, zum Theil in Gemeinschaft mit der Synode. Die vollständige Ausübung der letzteren Rechte fand indessen bei der weltlichen Obrigkeit Widerspruch.

Für seine Bemühung erhielt der Insp. einen Gehalt. Der Summ. Begr. (c. I. §. 11.) bestimmte ihm von jeder Gemeine 2 Thlr., deren Entrichtung jedoch, obgleich ein

52) Syn. 1640. Pos. 6.

53) Vergl. Lex. IV. VII. f. Summ. Begr. cap. I. §. 2. f. 10. f. cap. III. und die Zusammenstellung im Anhange Nro. XCIV.

53 a) Seit 1683 wurde die Visitation regelmässig gehalten, ungeachtet des Widerspruchs einzelner Gemeinen, welche die dadurch auflaufenden Kosten scheuten. (s. Syn. 1684 P. 3. II. 1685 P. 6. 1697 P. 6) Eine ausführliche Instruction war dazu ergangen, über deren Ursprung und Inhalt aber beim Mangel der Acten nichts mitgetheilt werden kann.

Churfl. Mandat von 14. März 1682 die Abgabe bestätigt hatte, mitunter verweigert wurde, und obschon der Insp. selbst erklärte, dass er mit den unvermögenden Kirchen sich in Güte abfinden wolle[54]).

Jede Gemeine hatte ihr Presbyterium (Kirchenrath), zusammengesetzt aus dem Geistlichen und Kirchenvorstehern (Aeltesten). Die letzteren wechselten nach dem Summ. Begr. c. II. alle 2 Jahre zur Hälfte, doch wurden auch bisweilen perpetuirliche Aelteste gewählt[55]). Sie vollzogen gemeinsam die Hausvisitation und Kirchendisciplin[56]), obgleich auch der Pfarrer allein die letztere zu üben befugt war[57]). Zusammen beriethen sie über die Angelegenheiten der Gemeine, auch in Betreff des Cultus[58]) und im Fall der Vacanz vertraten sie die Gemeine allein[59]). Die Erben des Pfarrers genossen das Gnaden-, die Wittwen das Nachjahr[60]).

Die Bedürfnisse für einzelne Gemeinen und das ganze Ministerium wurden unter Umständen durch Collecten aufgebracht. Ueber die Befugniss dazu waren Zweifel ent-

54) s. Syn. 1684 P. 5. 1690 P. 20. 1698 P. 7. 1717 P. 4. 1721 P. 4. 1727 P. 6. 7. Die Syn. 1734 P. 5 erklärte „Einem zeitl. Insp gebührt sein salarium annuum, doch dergestalt, dass jeder Pastor solches seiner Gemeine vorstellt und zur Entrichtung desselben allen Fleiss anwendet."

55) Syn. 1708 P. 1 „D.D. Pöcher und Ackermann aus Düsseldorf zeigen an, dass sie von der Gemeine zu perpetuellen Aeltesten erwählt und confirmirt, auch ihren sichern Stuhl in der Kirche angewiesen und verfertigt worden, mit Bitte, dass Syn. allen Eintrag inhibire, da denselben von H. Dahlmann und Consorten contradicirt werde. Zeitl. Insp. erhält die Commission, die Sache zu untersuchen und in Güte beizulegen."

56) s. Anhang Nro XCIV n. 19. Die Syn. 1675 P. 2. hatte schon bestimmt „Die Kirchendisciplin soll aufrecht erhalten und das Kirchgericht, wo es noch nicht ist, aufgerichtet werden."

57) s. Anhang Nro. XCIV n. 17.

58) „Auf das Ansinnen der ref. Syn., dass Syn. Lutherana sich wegen der vierteljährigen Bettage conformiren möchte, wird geantwortet, gleichwie in Cl. Düsseldorf dies schon hin u. wieder geschehen, so wollen Pastores in Cl. Lennep und Miseloe mit ihren Kirchenvorstehern die Sache überlegen."

59) „Den Aeltesten und Vorstehern zu Mühlheim an der Ruhr, wo ohne Zuziehung des Insp. ein Prediger gewählt worden, wird aufgegeben, sich deshalb coram Insp. zu verantworten und die Ordination bei demselben nachzusuchen, widrigenfalls darüber gehörigen Orts geklagt werden soll." Syn. 1701 P. 9.

60) s. Summ. Begr. c. I §. 14. Syn. 1709 P. 10. 1720 P. 7.

standen, welche in der Rheinberg. Conferenz am 21. Febr. 1682 dahin beseitigt wurden, „dass den Evangelischen von Haus zu Haus Collecten einzusammeln, zu Unterhaltung von Kirchen und was denen anklebt, ohne einiges Anmelden oder Ansuchen zu thun frei stehe. Wenn sie aber meinten, dadurch ein gewisses Quantum der Steuern beizuschlagen, so könne dies ohne landesherrl Bewilligung selbst von den Beamten nicht geschehen; wofern aber die Evangelischen zur Nothdurft ihrer Kirchen, Schulen und was denen anklebt, dessen Etwas verlangen, und bei Ihrer Durchl. unterth. suchen würden, so würden dieselben darin jedesmal gn. willigen.“[61]). Die Collecten erfolgten bald in den einzelnen Gemeinen, welche von der Canzel dazu ermahnt wurden[62]), bald durch Ausschreiben nach einer gewissen Matrikel, aus welcher dann Designations-, Repartitions- oder Ministerial-Hebezettel verfasst wurden[63]). Die Pfarrer erhoben die Contingente und überschickten sie dem Insp. oder der Synode[64]). Auch wurde mitunter in den benachbarten Ministerien collectirt[65]). Im J. 1731 wurde vorgeschlagen „eine Ministerialkasse zu errichten, woraus man die nöthigen Ausgaben bestritte und die kleineren dürftigen Gemeinen unterstützte. Die auf der Syn. verzehrten Kosten sollten von jedem Pastor auf 1 Thlr. restringirt und der andere Thlr. ad cassam abgegeben werden. Es soll jetzt ein jeder Etwas dazu beitragen, die Gemeinen um ihren Beitrag ersucht werden und ein jeder Ordinandus Etwas dazu geben.“ Die Synode approbirte dies und trug den Inspectoren auf, die nöthigen Verfügungen an die Gemeinen abgehn zu lassen[66]).

Das Ministerium hatte eine eigne Bibliothek, welche durch Geldbeiträge der Gemeinen am Ende des 17ten Jahrh. gegründet und in Lennep und Eckenhagen aufbewahrt wurde[66a]).

61) vergl. auch Rheinb. Conferenz d. 6. Aug. 1697 n. 27 (s. Anhang Nro. XCI.)

62) Syn. 1729 P. 2. 1733 P. 6.

63) Syn. 1685 P. 7. 1692 P. 12. 1722 P. 11. 1724 P. 2. 1728 P. 7.

64) Syn. 1686 P. 1

65) Syn. 1684 P. 6. vergl. 1687 P. 9. Daraus wurde für die neue Kirche zu Düsseldorf ein neues Fenster angeschafft und das Sigillum Ministerii mit dem Palmbaum darin angebracht.

66) Syn. 1731 P. 16.

66 a) Syn. 1685 P. 9. 1707 P. 6.

Rücksichtlich des ganzen Cultus waren die Gerechtsame der Synode und der einzelnen Gemeinen unbeschränkt[67]). Dabei kam es mitunter zu Streitigkeiten, wie namentlich seit 1736 zu Lennep[68]). Bei der Besetzung der zweiten Pfarrstelle hatte der Rath mit der Gemeine mehre Bestimmungen über die Parität beider Geistlichen, die Abschaffung der Privatbeichte und einiger anderer Ceremonien getroffen[69]). Der zweite Prediger Middendorf suchte eine Aufhebung dieses Beschlusses zu bewirken, was ihm aber nicht gelang, da die Synode sich für die Gemeine erklärte und mehre Responsa aus Giessen, Jena und Halle deren Entscheidung bestärkten[70]). Middendorf musste endlich weichen, obgleich die Pfälz. Regierung, welche das Censurrecht der Synode bestritt, demselben geneigt war.

In Ehesachen gebührten der Synode und den Inspectoren umfassende Rechte, namentlich verschiedene Dispensationen, wie vom Aufgebote, verbotenen Graden u. s. w. Im J. 1697 wurde die Dispensation zur Ehe mit der zweiten Frau Schwester Tochter verweigert[71]). Als im Jahr 1701 beim Insp. von Personen, die im zweiten Grade (in gradu secundo lineae aequalis) mit einander verwandt waren, Dispens nachgesucht wurde, wies jener die Sache an die Synode, welche darauf den Insp. nebst den Assessoren beauftragte, nach vorangegangener Untersuchung nicht ohne die höchste Noth zu dispensiren. Dagegen dispensirte 1705 die Syn. jemand, der sich mit seiner Nichte vergangen, und legte ihm 12 Thlr. Strafe auf „salvo Interesse Sere-

67) Dies ergeben die Protocolle. vergl. die Auszüge im Anhange Nro. XCIV.

68) Ueber den grossen Lenneper Ceremonienstreit vergl. bes. Relatio ex actis ecclesiasticis ad c. P. Hackenberg wie auch des Consistorii zu Lennep contra den ab off. removirten Pred. Middendorff . . . von Sigm. Rich. Pollmann Dortm. 1739 fol. Abgenöthigte Antwort auf Pollmanns Relatio von Theod. Hartmann. Essen 1740. 4. Daraus so wie aus andern Schriften die vollst. Auszüge in Acta hist. eccl. IV, 364 f. V, 1032 f.

69) Die auf den Beschluss vom 9. Juni 1736 gegründeten Artikel v. 12. Oct. in den cit. Acta IV, 366.

70) Dieselben finden sich in den oben cit. Schriften, das Hallische auch in Baumgartens theol. Bedenken Bd. 2. n. 13. Das Syn.-Decret v. 16. April 1739 in den Acta cit. V, 1044.

71) Wegen Levit. 18, 14 20, 20. (Ausserord. Syn. 1697. P. 5.)

nissimi"[71a]). Schon seit dem Anf. des 18. Jahrh. griff hier aber der Staat hindernd ein. (s. §. 46. u. 62.)

b, Die Lutheraner in den Brandenburg Besitzungen.

§. 33. im Herzogthum Cleve.

Die wenigen luth. Gemeinen im Cleveschen vermochten auch seit ihrer Sicherstellung unter Brandenb. Hoheit keine weiteren Fortschritte zu machen. Im J. 1685. hatten sie in der ref. Capelle zu Calcar und 1693 in Duisburg angefangen, ihren Gottesdienst zu halten, was aber schon 1694 und 1696 von der Regierung untersagt wurde[72]). Erst im J. 1703 bewilligte König Friedrich I. den Lutherischen zu Duisburg, dass sie durch einen benachbarten Prediger die Sacramente verwalten lassen dürften, was jedoch bald Hindernisse fand: denn die luth. Syn. zu Wesel 1725 klagte darüber, dass schon seit längerer Zeit der Cultus ruhe, worauf 1727 die Annahme eines eignen Predigers verstattet ward[73]). Aengstlich wachten die Reformirten über jeden Versuch weiterer Verbreitung. In Isselburg hatte der luth. Geistliche bei den Haus- und Krankenbesuchen auch eine ref. Familie zu gewinnen gewusst, was man sofort der Regierung zur Remedur anzeigte[74]). Das früher eingeführte gemissbilligte Simultaneum zu Hamminkeln und Ringenberg wünschten die Lutheraner auch jetzt wieder aufzuheben und beanspruchten die gesammten Einkünfte, die ihnen jedoch nicht zuerkannt wurden[75]). Die Streitigkeiten über die gegenseitigen Parochialrechte beseitigte eine Cabinets-Ordre v. 12. Decbr. 1727[76]).

Die rechtliche Stellung der Lutheraner im Herzogthum Cleve stimmte im Ganzen mit der ihrer Glaubensgenossen im Märkischen überein, nicht minder die Verfassung. Die Gemeine bildete ein eigenes Ministerium unter

71 a) Syn. 1701. P. 1. 1705. P. 3.

72) Acten der ref. Clev. Syn. 1685. §. 33. 1693. §. 31. u. folg.

73) (Friedr. Mohn) Kurzgefasste Gesch. der kleineren ev. Gemeine zu Duisburg. Duisb. 1827. 8.

74) Conv. der ref. Classe Wesel. 1724. §. 36. Clev. ref. Syn. 1724. §. 38.

75) Conv. der Cl. Wesel. 1740 §. 58.

76) im Anhange Nro. XCV. aus dem Kirchenarchiv zu Wesel Fasc. 36.

einem General-Inspector, dem einer aus dem Adel und zwei aus den Städten als Adjuncte beigegeben wurden. Der Inspector hatte die Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen zur Erhaltung der Verfassung und Disciplin. Er wurde von der Syn. gewählt und von der Reg. bestätigt. Dasselbe geschah bei den Adjuncten, in spätrer Zeit gewöhnlich nur Einer, ein Rechtsgelehrter, mit der Verpflichtung „einem zeitl. Inspector bei aller Gelegenheit erforderliche Hülfe zu leisten und vornämlich sich angelegen sein zu lassen, Ordnung und Einigkeit beim Min. zu erhalten und das Beste der Kirchengemeinen zu befördern, bes. auch dahin zu sehen, dass nichts vorgenommen werde, was den Rechten und Gesetzen zuwider laufe“ [76 a]).

Das Ministerium bestand aus drei Classen.

1. Classe Cleve mit den Kirchen zu Cleve, Emmerich, Isselburg, Rees.

2. Classe Wesel mit: Wesel, Hamminkeln und Ringenberg, Drevenack, Schermbeck.

3. Classe Dinslaken mit: Dinslaken, Hünxe, Gahlen, Hiesfeld, Spellen, Gotteswickerhamm, Duisburg.

Beim Mangel aller Synodalacten [76 b]) lässt sich über die Einrichtungen im Einzelnen nichts mittheilen. An Versuchen einer Vereinigung der Cleveschen Provincialsynode mit den benachbarten Ministerien hat es zwar nicht gefehlt [77]), doch ist eine solche nicht zu Stande gekommen. Nur bei besondern Veranlassungen wurde vorübergehend eine Gemeinschaft eingegangen, so bei der Betreibung allgemeiner Gravamina und mit der Märkischen Synode insbesondere bei dem Entwurf einer gemeinsamen Kirchenordnung, welche unterm 6. Aug. 1687 die Approbation des Churf. Friedrich Wilhelm erhielt [78]).

§. 34. Die Lutheraner in der Grafschaft Mark.

Neue evang. Gemeinen entstanden zu Königsstehle (Joh. Chph. Scher) gemäss Bewilligung vom 31. Octbr.

76 a) v Recklinghausen III, 351.

76 b) Auf die Acten v. 1723 nimmt das Rescr. v. 4. Octbr. d. J. (Scotti Mark. II, 1013. 14.) Bezug, welches u. a. die Parität zweier Pred. an derselben Kirche in accidentalibus u. s. w. festsetzt.

77) s. von 1681 f. mit Jülich-Berg s. §. 32. S. 195 §. 34 Anm. 86.

78) vergl. §. 34. Anm. 89.

1695 [79]), zu Langenberg 1715 (Jac. Tiedemann), zu Strasse, bisher zu Hagen gehörig, 1736 (Heinr. Casp. Schmidt) und der Grund zu andern Kirchen ward in mehren Ortschaften durch Einrichtung von Schulen gelegt. Dies geschah namentlich im Verhältnisse zur Schwelmer Gem. mit der Gennebrecker Bauerschaft zu Herzkamp, welche um 1670 eine Schule erhielt, in welcher man seit 1720 einen Nachmittags-Gottesdienst zu halten begann; mit Rüggeberg, wo seit 1705 ein Schullehrer, jedoch ohne die Erlaubniss zu predigen, „was ein jus episcopale sei", angestellt wurde, bis auf wiederholtes Andringen am 27. Febr. 1726 darin nachgegeben ward, gleichzeitig mit der Kirchschule zu Hottenstein und 1711 mit Langerfeld [80]). Dagegen ging jetzt, oder nicht lange vorher, die Gemeine Wiblingwerd an die Reformirten über und in Strünckede setzte die ref. Patronin 1686 einen Prediger ihrer Confession ein (Joh. Jac. Schrottberg) [81]). Bei Gelegenheit des zu Camen 1714 eingeführten öffentl. Exercitii der Lutherischen (s. §. 18.) hatte die Regierung gemäss eines Hofrescr. vom 29. März d. J. rescribirt „dass auch an allen übrigen Orten, allwo Ev. Luth. in genugsamer Anzahl sich befinden, ihnen das freie Exercitium ihrer Religion eingeräumt werden solle" [82]). Darüber erhoben die Ref. Beschwerde, besonders da die Regulirung der Parochialia ihnen Nachtheil brachte. So klagte die ref. Gem. zu Langenberg, dass bei der Begründung der luth. Kirche daselbst das ihnen seit der Reformation zugestandene Recht, jura parochialia von den Lutheranern zu erhalten, gefährdet werde [83]) und öfter ergingen auch sonst Gravamina wegen der gegenseitigen Eingriffe in die Parochialia [84]).

79) Bädecker Einf. der Ref. in der Grafsch. Mark S. 48.

80) Holthaus Kirchen- und Schulgeschichte von Schwelm (Schwelm 1817 8.) S. 138. 148. 159. 174.

81) Bädecker a. a. O. S. 70. 91. Eine luth. Schule findet sich aber noch später in Wiblingwerd, deren Abschaffung die ref. Syn. 1719 beantragte. (Conv. Cl. Süderland d. J. §. 15. Märk. Syn. §. 59.)

82) Conv. der ref. Cl. Unna-Camen. 1714 §. 9. ref. Märk. Syn. 1714 §. 75. vergl. Scotti Cleve-Mark II, 833.

83) Märk. Syn. 1715 §. 75. Gen.-Syn. 1716 §. 51.

84) So in Bochum, Herdecke, Hagen, Hattingen u. a. (Märk. ref. Syn. 1726 §. 50. 1728. §. 53.)

Ausbrüchen der Unduldsamkeit suchte die Regierung nach Möglichkeit zu begegnen und die Parität durchzuführen. Daher musste auch der den Lutherischen aufgedrungene Revers über den Verzicht auf Rathstellen zu Hamm im J. 1717 zurückgenommen und zwei Lutheraner zum Magistrat admittirt werden. (s. §. 18. Anm. 71 a). Die Immunitätsrechte wurden den kirchlichen Beamten beider Confessionen in gleicher Weise zugesprochen. [85])

Die Verfassung des Märkischen Ministerii.

Die bisherige Verfassung blieb durch die landesherrlichen Reverse bestätigt unverändert; nur wurde der Einfluss des Regenten nach und nach grösser, wie dies sich insbesondere bei der 1687 genehmigten Kirchenordnung zeigte. Die 1683 beantragte Union der lutherischen Ministerien der unirten Lande wurde nicht vollzogen [86]).

Die Generalsynoden wurden in der bisherigen Weise unter dem Präsidio des General-Inspectors gehalten. Wie in Cleve wohnte ein Mitglied der luth. Ritterschaft und ein Justizbeamter den Sitzungen bei.

Aus der Zeit des Insp. Thom. Davidis wird gelegentlich ausser einigen andern nur die in seinem Todesjahre nach Unna 1689 berufene Synode erwähnt. Näheres wissen wir dagegen auch aus dieser Periode von den Classenconventen des Amts Wetter. Die Versammlung zu Gevelsberg am 7. Octbr. 1682 hatte besonders bei der Execution des Religionsrecesses ihre Desiderien zusammengestellt [87]) und auch die folgenden bezogen sich vorzugsweise auf die Religionstractate und die Kirchenordnung, wie zu Hagen 28. April, zu Schwelm 7. Octbr. 1683. Der letztere beschloss, weil so wenig Consistorialen zugegen, und die Kirchenintraden zur Deckung der Kosten nicht ausreichten, dass sich jährlich nur einmal am Mittwoch nach 1. Sonntag Trinitatis die Classe versammeln, ausbleibende Prediger und Consistorialen aber mit willkührlicher Strafe belegt werden sollten. Weder der Termin, noch die gesetzliche Drohung wurde indessen befolgt: denn schon der nächste Convent versammelte sich nach dem 2. Sonnt. p. Trin. 1684 zu Wengern und die späteren veränderten dem Bedürfnisse

85) Ein Rescr. der Reg vom 27. Juni 1715 spricht die Parität in Betreff des Ersatzes von den Steuergeldern aus.

86) s. cit. Anm. 77 — Märk. Class.-Conv. zu Hagen 1683.

87) im Mspt. der Diöc. Hagen n. 49. (s. folg. Anm.,)

gemäss die Zeit des Zusammentritts: 24. Octbr. 1685 zu Ende, 25. Juli 1686 zu Vörde, 11. Juni 1687 zu Herdecke. Daneben kommen noch ausserordentliche Convente vor, besonders zur Vereinbarung über die Bedienung des Nachjahrs in vacanten Kirchen oder zur Wahrnehmung sonstiger Interessen. Die Classe berief der Subdelegat, der aus der Mitte der deputirten Prediger auf drei Jahre gewählt wurde (so 1686, 1689 u. a.). Auch finden sich Laien, Kirchenräthe, Kirchenmeister, Consistorialen auf den Conventen. Bei den Verhandlungen werden aber ihre Namen nicht aufgeführt, auch die Acten niemals von ihnen mit unterschrieben.

Die Einrichtung der Presbyterien war übrigens noch immer nicht allgemein durchgeführt, weshalb der Convent zu Hagen 1683 verfügte, dass die noch fehlenden Kirchenräthe bestellt werden sollten.

Auch manche andere wohlthätige Anordnung des Ministerii war bisher nicht zur Vollziehung gekommen und von Wichtigkeit musste daher die vollständige Organisation durch ein allgemeines Kirchengesetz werden, für dessen Ausführung der Landesherr selbst die Sorge übernahm.

Schon lange beschäftigte die Abfassung einer allg. Kirchenordnung die General- und Special-, die ordentl. und ausserord. Convente. Die Beschlüsse der General-synode von 1659 (s. §. 18. S. 124.) enthalten schon ziemlich vollständig die nach und nach zur Observanz gekommenen Grundsätze und wurden auch auf den Classical-Versammlungen als maassgebend angenommen. Die neue Bearbeitung der reform. Kirchenordnung und das Muster der Lutherischen in Jülich-Berg reizten nun aber auch das Märkische Ministerium zur Abfassung eines vollständigeren Statuts. Im J. 1682 scheint ein solches bereits entworfen zu sein, da die Classen-Versammlung zu Hagen 1683 schon von der Nachsuchung der Bestätigung der Kirchenordnung spricht. Der bald nachher in demselben J. zu Schwerte gehaltene General-Convent scheint den vollendeten Entwurf den Classen nochmals vorgelegt zu haben: denn auf dem Cl. Conv. zu Schwelm 1683 wurde bei Vorlesung der (leider nicht mehr vorhandenen) Schwerteschen Acten resolvirt, an den Inspector um Revision und Ausbesserung einiger Puncte in der der K. O. beigefügten Schulordnung zu schreiben, nachdem schon vorher in demselben Jahre ein

ausserord. Convent zu Witten den Schluss gefasst hatte, wegen der Bestätigung der K. O. einen Prediger nach Berlin zu schicken.

Der vom Märk. Ministerio vorgelegte Entwurf scheint indessen Anstoss erregt oder der Plan, zugleich für die Lutheraner in Cleve das neue Gesetz zu erlassen, die Bestätigung verhindert zu haben: denn im J. 1684 erhielt der Insp. Davidis den Auftrag zu einer Umarbeitung und 1687 wurde er nach Cleve gerufen, um mit dem dortigen Insp. Joh. Hallervord, dem Pred. Joh. Kayser und den Reg. Räthen von der Reck und Wüsthaus das Werk zu vollenden [88]). Nachdem der Churf. das Project „durchsehen, examiniren, auch nach Gelegenheit ändern lassen" ertheilte er der K. O. Potsdam d. 6. Aug. 1687 die Bestätigung „jedoch mit dem Vorbehalt, dass Wir dieselbe zu Jederzeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit verändern und aufheben wollen." In der Hauptsache hat die K. O. fast vollständig die ref. K. O. von 1662 in sich aufgenommen und beruht ausserdem auf den früheren luth. Synoden und landesherrl. Edicten [89]).

Die Kirchenordnung entspricht in ihren Grundzügen durchaus der bisherigen Verfassung. Die Synoden, Classen, Presbyterien sind anerkannt, jedoch in zweckmässigerer Circumscription. Die Prediger und Gemeinen der Aemter (Drosteien) sollten je eine Classe bilden, wofern aber in einem Amte zu wenig, ward ihnen erlaubt, wie an einigen Orten schon geschehen, sich dem nächsten Amte zu commembriren. Indessen unterblieb dieses und eine bessere Einrichtung erfolgte erst am Ende des 18. Jahrh. (s. §. 50.) Jede Classe hat einen auf der

88) Die obigen Notizen bis 1683 sind aus dem Mspt. der Cl. Wetter, jetzt im Archiv der Diöc. Hagen Nro. 49. entnommen. Die folg. Bemerkungen finden sich in: die 200jähr. Jubelfeier S. 13. — Ob auf einem am 6. Juli 1686 zu Brakel gehaltenen Convente von „Predigern aus dem ganzen Märkischen Lande", wozu die Cl. Wetter einen Deputirten sendete, über die K. O. verhandelt worden, wissen wir nicht, da das Protocollbuch die Acten dieses Convents nicht enthält.

89) Die K. O. ist gedruckt Cleve bei Tobias Silberling 1687. 4, bei v. Steinen Westf. Geschichte XIII., 1333 f. Scotti Cleve-Mark I, 595 f. Snethlage a. a. O. S. 121 f. — Eine Uebersicht der K. O. mit Nachweis ihrer Quellen im Anhange Nro. XCVI.

Provincialsynode zu wählenden Subdelegaten, die Prov.-Syn. selbst den General-Inspector. Die Presbyterien, welche wo sie fehlen sogleich einzurichten, versammeln sich monatlich, die Classe jährlich 1 bis 2 mal, die Provincialsynode einmal. Die K. O. gedenkt auch der Generalsynode der Provinzen, als der höheren Instanz für die Provincialsynoden und überlässt es der Entscheidung derselben, wie oft sie sich versammeln wollen. Indessen kam es auch jetzt zu keiner derartigen Verbindung.

Die K. O. von 1687 bildete seitdem den Mittelpunkt der weiteren Entwickelung [90]) und trat wohl überall in die Stelle der localen Kirchenordnungen. [91]) Die Ausführung der einzelnen Vorschriften erfolgte übrigens zum Theil erst nach und nach, obwohl die Publication sogleich auf den nächsten Conventen geschah. So bestimmte der Convent zu Dahl in der Cl. Wetter am 1. Sonnt. p. Trin. (23. Juni) 1688 „Weil die längst desiderirte K. O. nunmehr im Druck herausgekommen, soll jeder Gemein ein Exemplar zugeschickt werden. Die Publication soll erfolgen von Anfang bis §. 48. am 2. Sonnt. p. Trin., bis §. 103. am darauf folgenden Freitage (fest. visit. Mariae) und bis zum Ende am 3. Sonnt. p. Trin." In der nächsten Cl. zu Herdecke am 15. Juni 1689 wurde auch den Vorschriften der K. O. gemäss verfahren.

Bald hierauf starb der Insp. Thom. Davidis. Schon am 6. Octbr 1689 vereinigte man sich nun auf einer ausserordentliche Zusammenkunft, wie es mit der Wahl des Nachfolgers und der 4 Assessoren zu halten sei und verfuhr demgemäss auf der folg. Provincialsynode zu Schwerte am 11. 12. Juli 1690. Man hatte dem Inspector ein fixes Salar von 50 Thaler ausgesetzt und ihm die jura ordinationis und Visitationskosten oder freie Zehrung, nicht aber einen Anspruch auf Diäten vorbehalten. In 3 Jahren wenigstens sollte er die ordentliche Visitation unter Zuziehung der Assessoren und Prediger verrichten, die Conventus generales an einen bequemen Ort, so viel möglich mitten im Lande, ausschreiben, die Ordinationen auf Verlangen der Gemeinen an deren

90) vergl. die Schlüsse der spätern Synoden im Anhange Nro. XCIX. s. noch Anm. 98.

91) Ausdrücklich wird dies von Altena berichtet (v. Steinen Westf. Gesch. XX., 1241).

Ort verrichten. Bei der Wahl selbst legte man jeder grösseren Classe 2, jeder geringeren 1 Votum bei, worauf aber die Abwesenden keinen Anspruch hätten. Hiernach wählte man den Pastor Bernhard Menz zu Lütgendortmund zum Insp. und die Prediger Varnhagen zu Iserlohn, Sechsenscheid zu Lünen, v. Steinen zu Frömern, Emminghaus zu Hagen zu Assessoren, deren Bestätigung beim Churf. nachgesucht werden sollte. Auch ernannte man einen beständigen Schreiber, dem ein Fixum von jährlich 10 Thlr. ausgesetzt wurde. Zur Aufbringung der Besoldungen erschien die Stiftung eines eignen Aerarium zweckmässig. Die Vollziehung des letztern Punkts, so wie anderweite Einrichtungen, insbesondere auch wegen Zuziehung der Aeltesten auf den Synoden, erfolgten auf der Prov. Syn. zu Unna 11. 12. Juli 1691 [92]). — Von andern generellen Conventen bis zum Tode des Insp. werden erwähnt der zu Schwerte 1699, zu Hörde am 13. Juli 1700 und 11. Juli 1701, so wie ein Convent der Subdelgaten zu Unna 4. Octbr. d. J. — Wettersche Classical-Versammlungen finden wir 31. Mai 1690 zu Wetter, 20. Juni 1691 zu Hagen, 11. Juni 1692 (hier wurde ein neuer Subdelgat und ein Scriba für die Cl. gewählt), 27. Mai 1693 zu Gevelsberg. Im folg. J. wurde kein Convent berufen, den 8. Juni 1695 zu Volmarstein und nun bis 1699 wegen der Kriegszeit und Theurung statt der ordentlichen nur ausserord. Classen gehalten, 30. October 1698 zu Lütgendortmund und 26. Mai 1699 auf dem Hofe zum Vogelsang, ordentliche wieder 8. Juli 1700 und 6. Juli 1701 zu Vogelsang, 27. Juni 1702 zu Herdecke. Der letztern wohnte der Insp. bei, da ein Streit mit der Gem. zu Herdecke zu schlichten war, welche die für ihren neuen Prediger vorgeschossenen Ordinationsgelder nicht entrichten wollte.

Nach Menz Tode 1702 kam es auf der Prov. Syn. zu Hörde d. 17. 18. Juli 1703. zur neuen Wahl, bei welcher aber das stehende Jahrgehalt abgeschafft und nur die Entrichtung von Commissionsgebühren, Ordinationsgeldern und Auslagen beschlossen wurde. Erkoren ward Heinr.

92) Im Protocollbuch von Wetter findet sich diese Syn. mit der Bemerkung „dieser Convent wird aufgenommen, da wohl General-, als Classen-Convente künftig darauf relative sein würden." Wir theilen die Acten im Anhange Nro. XCVII. mit.

Wilh. Emminghaus zu Hagen. Wegen der Wahl der Assessoren (Adjuncten) sollte der Insp. einen Convent der Subdelegaten ausschreiben. Während der 17jähr. Direction von Emminghaus kam es nicht zu wesentlichen Veränderungen im Ministerio. Das Synodalinstitut blieb in voller Wirksamkeit unter der höhern Leitung der Staatsbehörden. Unter den Gen. Conventen wurde der im Juli 1711 zu Hagen gehaltene[93]) der wichtigste. Auf ihm beschloss man ein allgemeines Formular für Taufe, h. Abendmahl und Ehecopulation zu entwerfen, wozu jeder Pastor die bei seiner Gemeine übliche Form dem Subdelegaten zur Beförderung an den Inspector einreichen sollte. Zur Vollziehung dieses Schlusses traten die Classen zusammen (die Cl. Wetter extra ord. am 3. März 1712) und der Insp. selbst verfasste aus den ihm mitgetheilten Beiträgen das Formular, dessen Revision in den Classen (Wetter 30. Mai 1714) und auf der Prov. Syn. 1714 erfolgte. Am 21. Aug. d. J. wurde es bestätigt und der Druck auf Kosten der Gemeinen beschlossen (Cl. Wetter 13. Juli 1715, bestätigt 2. Octbr. d. J.)[94]). Auf dem Gen. Conv. 1717 wurde beschlossen, dass zum Jubiläum der Reformation von allen Predigern die symbolischen Bücher unterschrieben werden sollten. Man erklärte sich allgemein dazu bereit (Cl. Wetter zum Krummstück 2 Septbr. d. J.) und befolgte wegen der Feier selbst in der ganzen Grafschaft die von der Prov. Syn. entworfene Proposition[95]).

Die Classical-Versammlungen, ord. und ausserord., wurden ohne Unterbrechung gehalten, in der Cl. Wetter, abwechselnd zu Herdecke, auf dem Hofe zum Krumstück und vorzugsweise zum Vogelsang, als dem „locus ordinarius, weil er mitten im Amte Wetter gelegen.“ Gegenstand der Verhandlung sind bald Censur und Streitsachen, bald die kirchliche Verwaltung überhaupt, insbes. Anordnung des Nachjahrs, Vollziehung gesetzlicher Bestimmungen[96]), Entscheidung über Zulässigkeit von Ordinationen u. dergl. mehr.

93) Von andern werden erwähnt 1704 u. 1706 zu Schwerte, 15. Juli 1710 zu Unna, (21. Juli 1710 ausserord. zu Hagen) 1716 zu Hagen. 13. 14. Juli 1717 zu Schwerte.

94) vergl. noch v. Oven über die Entstehung S. 57.

95) s. auch die 200jähr. Jubelfeier S. 12. 63 — 68.

96) s. z. B. den ausserord. Convent v. 1712 im Anhange Nro. XCVIII.

Nach dem Tode des Insp. Emminghaus 1720 befahl die Reg. unterm 13. Jan. 1721, dass wie bei den Reformirten die Inspectoren nicht mehr lebenslänglich, sondern nur auf 3 Jahre gewählt werden sollten[97]); worauf 1721 Thom Balth. Davidis in Unna — 1724, Joh. Jac. Glaser in Schwerte — 1727, Joh. Karthaus in Schwelm — 1730, Heinr. Wilh. Drude in Hagen — 1733, Johann Friedr. Glaser in Halver — 1736, Theod. Joh. Emminghaus — 1739, das Amt führte. Der Nachfolger des letztern Joh. Chph. Sohn in Meinerzhagen starb bereits 1740. Die sonstige Stellung des Insp. erfuhr keine Veränderung. Drude erhielt nach Niederlegung der Inspection pro labore et studio während seines triennii einen Ohm Wein und die Vergütung der Zehrung mit 20 Thlr., was auch andern hin und wieder zu Theil wurde. Die Ministerialkosten überhaupt repartirte man nach Proportion in den einzelnen Gemeinen. Wegen der Wahl des Insp. vereinigte man sich 1736, dass im Fall der Stimmengleichheit der abgehende Insp. das Votum decisivum haben sollte. Der Versuch einer Commembrirung des Ministerii mit der Cleveschen Synode 1733 blieb auch jetzt erfolglos.

Die General-Convente wurden, wie bisher, jährlich bald im Juni, August, Octbr., regelmässig aber im Juli gehalten[98]). Ausserord. Convente traten zusammen am 21. Jan. 1722 in Unna zur Berathung über Anstellung einer Kirchenvisitation und am 29. Jan. 1737 zu Schwerte, wo besonders wegen der Forderung der Regierung, dass die Candidaten künftig in Berlin examinirt werden sollten, verhandelt und gegen dieses Begehren entschieden ward, worauf auch zufolge einer Declaration d. Berlin 17. März d. J. die Prüfungen ferner dem Ministerio überlassen wurden.

97) Scotti Mark II., 962.

98) Zu Schwerte 8. Juli 1721. 11. 12. Juli 1724. 10. 11. Juli 1725. 15. 16. Juli 1727. 10 11. Juli 1729. 13. 14. Juli 1734. 9. 10. Juli 1737. 15. 16. Juli 1738. Zu Herdecke 14. 15. Juli 1722. 6. 7. Juli 1723. 16. 17. Juli 1726. Zu Hagen 6. 7 Juli 1728. 19. 20. Juli 1730. 8. 9. Juli 1732. 21. 22. Juli 1733. 12. 13. Juli 1735. 1. 2. Aug. 1736. 21 22. Juli 1739. Zu Schwelm 4. 5. Octbr. 1719. Die wenigen aus dem Auszuge der Acten entnommenen Schlüsse sind im Anhange Nro. XCIX. mitgetheilt.

Die Vervollständigung des bisherigen Gesangbuchs begann die Synode 1721[98 a]), gleichzeitig wurde auch der Gebrauch des luth. Catechismus nebst Predigten darüber dringend empfohlen und die Benutzung andrer Lehrbücher für den Religionsunterricht der Jugend untersagt[99]). Die Syn. 1723 verordnete, dass auch die Augsb. Confession getrieben würde und liess sie dem Gesangbuche beifügen. Bei der Secularfeier 1730 wurde dieselbe in dem Gen. Conv. vorgelesen und es erfolgte eine erneute mündliche Verpflichtung darauf.

Die Gesetzgebung dieser Zeit überhaupt ging vorzugsweise vom Staate aus, meistens jedoch auf Anlass der Synoden, welche deshalb besondere Anträge formirten[100]).

Ueber den Unterhalt der Prediger, ihrer Wittwen und Waisen hatte die K. O. von 1687 Cap. 10 allg. Bestimmungen getroffen. Die Einrichtung einer eignen Wittwenkasse wurde seit 1726 in nähere Erwägung gezogen und 1731 beschlossen, es solle das Institut nach dem Reglement vom 2. April 1691 ins Leben treten und jeder Prediger zu Martini 1 Thlr., jeder Ordinandus 5 Thlr. zahlen. Die Ausführung verzögerte sich aber noch einige Jahre.

Wegen der Reparatur der Kirchenwohnungen wurde die zunächst für die Reformirten gegebene Gesetzgebung (s. §. 43. Anm. 55.) im J. 1738 auf die Lutherischen in Cleve-Mark ausgedehnt[100 a]).

§. 35. Die Lutheraner in der Grafschaft Ravensberg.

Die hergebrachte Consistorial-Verfassung in der Grafschaft Ravensberg dauerte auch nach den Religionsrecessen unverändert fort, doch kam es nach und nach zu mehren wichtigen Veränderungen in dem Organismus der Behörden, wodurch die bisherige selbstständige Verwaltung der Rav. Angelegenheiten aufhörte. Schon König Friedrich I.

98 a) Im J. 1722 erschien der Gebetsanhang des Gesangbuchs „Kern und Mark geistl. Lieder". s. Entwurf einer Agende u. s. w. (Essen 1829) S. XVIII.

99) Die 200jähr. Jubelfeier S. 183. 184. 197.

100) a. a. O. S. 187. 190. 192. 194. 198.

100 a) s. Rescr. der Reg. v. 25. April 1738 (bei Scotti Mark II., 1229). vergl. Revid. Entwurf des Prov. Kirchen-Rechts der Grafschaft Mark. Berlin 1841. §. 9. u. Motive S. 21.

ging mit dem Plane um, den zum Theil isolirten Zustand der Grafschaft zu beseitigen. Friedrich Wilhelm I. (seit 25. Febr. 1713) forderte bereits unterm 20. Octbr. 1714 die Reg. zu Minden auf, ihr Gutachten über die Vereinigung des Mindenschen Fürstenthums mit Ravensberg, Tecklenburg und Lingen abzugeben. Die Reg. sprach sich für den Vorschlag aus, die Ausführung ruhte aber und erst am 15. April 1719 erklärte der König „dass er zu mehrerer Aufnahme und Wohlstand der dortigen Lande und zur Ersparung der Besoldungen die Combination unter eine gemeinschaftliche Regierung von Minden-Ravensberg beschlossen, so dass die Drosten und Beamten, die Magistrate und Richter in Rav. bleiben, die Appellation aber nach Minden gehen und die Haupt- und Hofgerichte in Rav. aufgehoben werden sollen.“ Nähere Festsetzungen erfolgten am 24. u. 27. April d. J. Hiernach sollte der Recess vom 29. April 1653 (s. §. 19. Anm. 86.), soweit er applicable, angewendet werden, so dass, da die drei Gohgerichte eingehen, die erste Instanz von den Aemtern oder Städten beim Magistrate jedes Orts sein, die höhere Instanz bei der Reg. zu Minden in den geeigneten Sachen und die zweite Appellation dem Recess gemäss vor dem Rav. App.-Gerichte zu Berlin stattfinden müsse, jedoch unter Berücksichtigung der Fatalien und Formalien, wie bei den Mindenschen aus Ober App.-Gericht gehenden Sachen. Es könne um so mehr beim App.-Ger. bleiben, als es schon 1712 mit dem Ober App.-Ger. in gewisser Weise combinirt worden. Durch Cab. O. v. 25. Mai 1719 ward aber noch nachträglich bestimmt, dass die Adligen und Stifter, die vormals nicht unter den Aemtern gestanden, insbes. auch was die Abtei Herford betreffe, unmittelbar an die Reg. gehen sollen, die zugleich die Consistorialsachen übernehme. Was die Drosten und Aemter bisher von solchen Angelegenheiten gehabt, „was eigentlich nur jura patronatus zu concerniren scheint“ könne ihnen gelassen werden. Die sonstigen Verhältnisse solle die Reg. einrichten, die Superintendenten aber in Rav. bleiben und zugleich Mitglieder des Consistorii sein. Mit dem 1. Juni 1719 begann die Regierung ihre neue Wirksamkeit[101]).

101) s. überhaupt Acten der Reg. zu Minden, betr. die Combination der Grafsch. Ravensberg. 1614 folg.

Die Vögte hielten übrigens noch die älteren Brüchtengerichte, für welche am 24. März 1688 eine bes. Instruction[102]) erlassen war, nach welcher auch Lästern, Fluchen, Zaubereien, Enthaltung des Gottesdienstes und Abendmahls, Uebertretung der Ehegesetze und dergl. ihrer Cognition unterworfen waren. Als 1719 die bisherigen Weichbilde Vlotho, Werter, Halle, Borgholzhausen, Versmold, Enger, Bünde und Oldendorf zu Städten erhoben wurden, verloren die Vögte ihre bisherige Jurisdiction über dieselben und ihre Stelle übernahmen Magistrate, die unmittelbar der Reg. unterworfen wurden. Nur über die Bauern und die in den Städten wohnenden Eximirten sollten die Vögte die früheren Rechte ausüben[103]). Schon 1722 wurden aber die Drosteien aufgehoben, 1723 die Vögte entlassen und den Amtleuten die jenen zugestandne Cognition übertragen. Dass die Aemter aber nicht befugt seien in Consistorial- und Matrimonialsachen zu entscheiden, erklärte ein Reg. Rescript v. 14. Octbr. 1721[104]).

Administrative Angelegenheiten besorgten Anfangs eigne Rendanten, dann die Amtskammer bis 1719, da sie mit der von Minden vereint wurde. Im J. 1723 wurde für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen eine gemeinschaftliche Kriegs- und Domänenkammer begründet[105]).

Durch alle diese Einrichtungen wurden die bisherigen Verhältnisse von Herford und Bielefeld nur theilweise berührt. In Herford hatten die Resolutionen vom 25. Jan. und 28. Mai 1678 die früheren Rechte des dortigen Consistorii (geistl. Stadtgerichts) bestätigt (s. oben §. 19 Anm. 88 a). Der regierende Bürgermeister, einige Rathsglieder und Stadtprediger entschieden in erster Instanz und die Appellation ging an den Churfürsten. Für Bielefeld wurde durch Instruction vom 14. April 1719 ebenfalls wegen der Matrimonialia und übrigen Consistorialia die Verordn. v. 23. Nov. 1670 (s. §. 19. Anm. 89) er-

102) Culemann Rav. Merkwürdigk. II., 49 — 53.

103) Cab. O. v. 24. Decbr. 1720. Acten der Reg. zu Minden: der neuen Städte in Rav. Jurisdiction betr., und: Bestellung der Magistrate.

104) in den Acten der Reg. zu Minden n. 2.

105) Weddigen Beschr. der Grafsch. Ravensberg I., 139 f. Culemann a. a O. II., 56 f.

neuert. Durch die Vereinigung mit Minden hätte eigentlich die Appellation der Reg. gebührt, daher bedurfte es einer bes. Concession, dass für die beiden Städte das App.-Ger. zu Berlin die zweite Instanz bleiben sollte.[106]) Da die Reg. zu Minden zugleich das Landesconsistorium bildete, entstanden aber Zweifel, in wie weit diesem die beiden Städte subjicirt wären. In Folge einer Verordn. d. Berlin 31. März 1726[107]) war das Bielef. Ehegericht mit näherer Instruction versehen, nach welcher ausser den Ehesachen auch die Aufnahme der Stimmen bei Pfarrvacanzen und die Prüfung der neuen Pfarrer und Lehrer vor dasselbe gehören sollten. Darauf gestützt suchte es seit 1730 die Entscheidung aller geistl. Sachen zu übernehmen und behauptete, dass es gar nicht unter dem Consistorium zu Minden stehe. Diese Ansicht wurde jedoch durch die Declaration d. Berlin 10. Febr. 1737 zurückgewiesen[108]).

Für die inneren kirchl. Verhältnisse der Evangelischen in der Münsterkirche zu Herford wurde zwischen der Stadt und dem Stifte am 7. Jan. 1681 ein Vergleich geschlossen, den der Churfürst am 3. Aug. d. J. bestätigte[109]) und zu Bielefeld eine eigne Kirchenordnung am 11. Decbr. 1697 nach den bisherigen Observanzen zusammengestellt[110]).

Die allgemeinen kirchlichen Einrichtungen stimmten seit 1719 mit dem des Fürstenthums Minden überein (s. unten). Hier sind daher nur noch einige besondere Anordnungen hervorzuheben.

Die Visitationen wurden in der bisherigen Weise gehalten und dafür eine Instruction am 10. September 1693 erlassen[111]). Da sich allmälig mannigfache Missbräuche eingeschlichen, wurde ausser den üblichen Specialvisitationen in den Jahren 1737—1739 durch den Geh. Rath v. Reichenbach eine Generalvisitation vollzogen,

106) Verordn. v. 25. April 1720 (Culemann I., 121)

107) Culemann III., 147 — 151.

108) a. a. O. III., 151 — 155.

109) Orig. im Archiv der ehemal. Abtei Herford Nro. 1344, im Auszuge Anhang Nro. C.

110) nach dem Orig. auszugsweise im Anhange Nro CII.

111) Culemann I, 131. Hagedorn v. Zustande der Rel. II, 194, s. auch unten bei Minden.

nach welcher besondere Mandate für die fernere Verwaltung und Amtsführung der Geistlichen und des Superintendenten ergingen[112]). In Herford wurde 1675 die Confirmation der Catechumenen eingeführt, nachdem dies in Bielefeld durch den Sup. Nifanius schon 1665 geschehen war[113]). Einen eignen Catechismus (Weg zu Gott) hatte 1681 Bernh. Kracht entworfen, den c. 1690 die Herf. Geistlichen umarbeiteten und beim Unterricht brauchten. Die Besetzung geistl. Stellen, die zum Theil Privatpatronen, zum Theil dem Landesherrn zustand, erfolgte nicht stets mit der erforderlichen Gesetzmässigkeit. Wiederholt wurde daher durch bes. Edicte d. 3. Mai 1665 21. Juni 1684. 4. (14.) Febr. 1695. gegen die Unordnungen eingeschritten. Die V. von 1695 verbot die missbräuchliche Adjunction der Pastorensöhne, die eigenthätige Introduction der Pastoren, das Uebermaas der Resignationen, die Präsentirung unerfahrner und ungeschickter Personen, besonders aber die Exaction, Zahlung oder Versprechung einiges Geldes und forderte die Abnahme eines Eides, dass nichts für die Stelle entrichtet worden. Die Prüfung der Küster und Schulmeister sollte vom Rav. Superintendenten erfolgen (d. d. Berlin 31. Aug. 1728). — Den Königl. armen Patronatkirchen wurde durch Cab. O. v. 29. Decbr. 1710 die freie Lieferung von Holz u. a. Materialien zum Umbau oder Repariren der Kirchen aus den Aemtern bewilligt und aufs Neue am 15. Febr. 1714 zugestanden. — Gegen die ohne die erforderlichen Ehezettel der Beamten geschlossenen Ehen der Landleute erging ein Rescript am 21. Mai 1732[114]).

Die Versorgung der Nachbleibenden verstorbner Geistlichen liess die Regierung sich besonders angelegen sein. Die Constitution d. Potsdam 25. April 1708 spricht der Wittwe, den Kindern, Kindeskindern, und wenn ein Geistlicher unvermählt stirbt, den Eltern das Nachjahr zu, das 6 Wochen nach dem Tode beginnt, sich auf alle Fixa, die Wohnung in der Wehdumb und alle Accidenzien bis zur Introduction des Nachfolgers erstreckt. Im J. 1735

112) Hagedorn II, 191. vergl. Acta historico-ecclesiasica III, 251 f. IV, 594 f. 607.

113) Das Rescr. v. 1684 im Anhange Nro. CI, das von 1695 bei Weddigen I, 163—167.

114) in den Acten der Reg. zu Minden Nro. 2.

trug das Landesconsistorium auf einige Abänderungen an, welche durch Hofrescr. vom 18. März 1736 bestätigt und am 12. April d. J. an den Superint. zu Bielefeld publicirt wurde[115]).

§. 36. Die Lutheraner in Soest und Börde.

Für die fernere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse von Soest war die Stellung der Stadt zum Landesherrn entscheidend. Darüber kam es jetzt in Folge mehrfacher Streitigkeiten mit dem Grossrichter zu näheren Bestimmungen. Im Allgemeinen wurde der Recess von 1665 (s. §. 20) auch durch die spätern Zusicherungen der Regenten und besondere Vereinbarungen 1680. 1686 1688. 1697—1689. 1713 u. a. bestätigt[116]). In dem Vergleiche zwischen dem Magistrate und dem Richter vom 25. Mai 1688 §. VI., vom Churf. confirm. 12. Nov. 1690[117]), wird der Stadt wie von Alters her, die freie Wahl der Provisoren der Kirchen und anderer milden Sachen zuerkannt. In einem zweiten Vergleiche vom 30. Aug., confirm. 6. Septbr. 1697[118]), wird unter Bestätigung der früheren Recesse insbesondere §. V. bestimmt, dass die Publication der Churfl. Edicte durch den Magistrat erfolgen und §. XIII. dass gemeine und Polizei-Stadtsachen nicht vom Richter beurtheilt werden sollen. Damit war indessen keineswegs jeder Conflict beseitigt, insbesondere das jus sacrorum des Magistrats im Verhältnisse zum landesherrl. summum jus bestritten, weshalb ein declaratorischer Recess d. Berlin 28. Mai 1718 erforderlich wurde[119]). Unter Anerkennung der „jura territorii Sr. Churf. Durchl." wird die Stadt bei den Vorrechten vor andern Municipalstädten, welche sie sich, als sie sich der Landeshoheit der Herzoge von Cleve untergeben, vorbehalten... auch in Polizei- und geistlichen Sachen, so wie diese Rechte

115) im Archiv zu Minden, „wegen Einrichtung der Wittwenthümer." Dazu kam noch die Declar. v. 11 Juni 1757 (N. C. C. March. II, 110).

116) Sämmtliche Documente finden sich bei Emminghaus Memorabilia Susatensia und zum Theil bei Ludolf observ. for. T. IV. app II.

117) bei Emminghaus p. 500 sq. Ludolf p. 54 sq.

118) bei Emminghaus p. 513 sq.

119) bei Emminghaus p. 534 sq. Ludolf p. 61 sq. (s. §. I. u. XI l. c.)

hergebracht „nach Inhalt der Recesse zu ewigen Tagen gelassen." Die Börde bleibt der Stadt unterworfen und da letztere „das dem Churf. zustehende jus Episcopale und summum jus sacrorum agnosciret und solchen durch die Direction der Pastorath-Wahlen nicht eingreifen wird... so ist der Magistrat bei Präsentirung, Dirigirung und Approbirung der Pastorath-Wahlen, wie auch sonstigen Bestellung der Kirchen- unb Schul-Bedienten, auch andern geistlichen Sachen und Verwaltung der Revenuen, wie er solches hergebracht und bisher gehabt, ferner zu schützen." Auch wird, „um den bisherigen Klagen, dass die Leute durch die in Matrimonialibus verordnete Commissiones mit Kosten sehr beschwert, abzuhelfen, dem Magistrat verstattet, hinkünftig die Matrimonial-Sachen zu hören und vor sich instruiren zu lassen. Er soll aber demnegst und dafern die Partheyen nicht zur Consummation eines Ehegelöbnisses in Güte zu disponiren, oder in Widerwillen lebende Eheleute zu vereinigen, Protocoll und Acta, so bald dieselbe geschlossen, zur Clev. Reg. Decision einsenden."

Hieraus ergiebt sich denn überhaupt, dass die Stadt Soest eine Stellung einnahm, wie wir sie öfter bei Landstädten mit dem Recht der Mediatconsistoria finden und vermöge dessen unter der landesherrlichen Oberaufsicht (jus episcopale et summum jus sacrorum) das Recht der Autonomie besass[120]). Daher nahm sie auch nicht die Clev.-Märk. K. O. von 1687 an, sondern blieb bei ihrer ältern K. O. von 1628 (s. §. 20.), welche durch einzelne spätere Verordnungen ergänzt wurde. Der Organismus des geistl. Ministerii erhielt sich zunächst noch unverändert, bis die Regierung darin seit 1721 einige Umgestaltungen bewirkte. Das wegen Bestellung der luth. Inspectoren in Cleve-Mark ergangene Rescript vom 13. Jan. 1721 wurde nämlich auch in Soest publicirt und eine dreijähr. Amtsdauer angeordnet.[121]). Die Wahl des Insp.

120) vergl. J. H. Böhmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. II. §. LXXXVII sq. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts I, 427. 428. 738. — Bei den Verhandlungen bezog sich Soest auch auf die bei Böhmer mitgetheilte Stelle aus Lyncker's responsa.

121) Dem im J. 1721 angestellten Inspector wurde aufgetragen " in den ad ministerium gehörenden Sachen die gewöhnliche Convocation zu thun, die casus u. a. agenda zu proponiren,

erfolgte, wie bisher durch die städt. Pastoren. Die Landgeistlichen (ministerium suburbanum) verlangten aber jetzt dabei zugezogen zu werden und geriethen deshalb mit dem min. urbanum in Streit. Die Reg. entschied am 19. Febr. 1726 für das minist. suburb., da ein Grund zu einer Disparität zwischen Stadt- und Landgeistlichen nicht vorhanden sei, überhaupt auch jeder Rangstreit vermieden werden müsse[122]). Auf erfolgte Beschwerde verlangte man von Berlin einen Bericht, der am 23. Juni 1727 abgestattet ward. Darin heisst es: Weil das Ministerium in der Stadt und Börde ein bes. Corpus ausmacht, so mit dem Min. der Grafschaft Mark keine Gemeinschaft hat, folglich an die Märk. K. O. nicht gebunden sein will, haben wir verlangt, dass Magistratus die dasige K. O. und Verfassungen einsenden solle. Es ist hierauf die K. O. von 1628 überreicht, weil aber darin die Kirchenagenda was doctrinam et mores clericorum betrifft, allein hauptsächlich enthalten, vom Inspectorat und Subordination nichts sich findet, hat Magistr. gemeldet, dass die ganze Oeconomia bloshin auf ihm, alten Herkommen und Observanz beruhe, wie denn die Anordnung eines Insp. bloshin von ihm dependire. Allerdings hat Magistrat bes. Vorrechte auch in ecclesiasticis, doch können diese nicht soweit gehen, dass dadurch Unordnungen gestiftet und ein Willkührliches verstattet werde; es bleibt daher Sr. Majestät frei, gute Ordnung einzurichten und durch die Reg. die obere Einsicht darauf halten zu lassen. Es ist darum gerathen, vom Magistrat den Entwurf einer Special-K. O. zu erfordern, worin derselbe alles vorbringen könne, was er der Observanz und den Recessen gemäss vermeint. Der König trat unterm 4. Septbr. 1729 diesem Antrage bei[123]). Indem nun der Befehl zur Entwerfung der K. O. erging, kam das Min. suburb. zugleich mit der Bitte ein „in der Stadt ein förmliches Consistorium zu errichten und zur Verhütung fernerer Unordnung eine K. O. zu introduciren." Da die Ausführung sich verzögerte, wiederholte

vota zu colligiren, und wenn in Güte die Ministerialsachen nicht zu heben, mit dem Magistrat zu communiciren und zu fernerer Verhaltung dessen Resolution einzuholen." s. die §. 7. cit. Collect. p. 208.

122) in den Collect. p. 211.

123) in den Collect. p. 209.

das Min. suburb. sein Gesuch am 1. Juli 1729, worauf der mit Beschleunigung beauftragte Magistrat im Decbr. d. J. den Entwurf einschickte. Dabei erklärte er „Gleichwie aber diese Stadt vor andern ex antiqua libertate per pacta jurata Prärogative und sonderliche Vorrechte wie in andern Civil- oder Polizei-Sachen, also auch in ecclesiasticis hergebracht, so dass nach vorgegangenem Reformations-Werk Magistrat curam sacrorum exercirt, pastores confirmirt und inspectores angeordnet, selbige auch dabei sowohl in contradictorio manutenirt, als auch in den Recessen zu ewigen Tagen bestätigt ist, so hoffe man insbesondere gemäss Declarations-Recess von 1718 auf die Fortdauer sothaner Vorrechte.“ Die Reg. erhielt nun vom Hofe am 26. Novbr. 1730 den Auftrag, für die Confirmation der K. O. das Erforderliche zu veranlassen und überschickte das Project dem Grossrichter Schmitz in Soest zur Prüfung. Dieser erklärte in seinem Gutachten vom 6. April 1731, dass der Magistrat von der Voraussetzung, im Besitze des jus in sacra zu sein, ausgegangen, weil aber seiner Ansicht nach dies ein Jrrthum sei, der ganze Entwurf umgearbeitet werden müsse. Er schloss seinen Antrag dahin: „Ich stelle Ew. Maj. allerunterth. anheimb, wie diese neue K. O. zu restringiren und von einem solchen höchst nachtheiligen Consistorio, nach Anleitung meiner pflichtmässigen Erinnerungen, zu Beibehaltung Ew. Maj. Obermachtigkeit und Derselben Landesverordnungen und Abwendung aller Collisionen gänzlich zu abstrahiren sei„. Dagegen behauptete der Magistrat, dass der Berichterstatter schon seit Jahren Hass gegen ihn hege, dass er selbst aber in der K. O. nur die ihm gebührenden Gerechtsame berücksichtigt habe. Er bestreite gar nicht, dass dem Landesherrn die Episcopalrechte und Landeshoheit zustehe und behaupte nur, dass die ad jurisdictionem eccles. gehörenden Sachen in Anordnung der Externa, Bestellung des Gottesdienstes und der Kirchenbedienungen corrigendo et confirmando zu beobachten ihm selbst seit der Reformation gebühre. Er habe dies über das luth. Ministerium, die darin stehenden Personen, deren officium und Verbrechen stets geübt, auch das Recht die Inspectoren anzusetzen, die erwählten Pastores und Schulmeister zu confirmiren, wie der Recess von 1688 dies hinsichtlich der Provisoren ausspreche. Das jus circa sacra, wie es vorher der Probst von Soest nomine des

Erzbischofs von Cöln besessen, habe er suo periculo 1532 acquirirt, gegen den kath. Landesherrn behauptet und nach Suspension der geistlichen Jurisdiction durch den Religionsfrieden dieselbe in der bezeichneten Weise behalten. Dies auch ferner zu thun hindre gar nicht das fürstliche jus episcopale.

In Folge dieses Streits unterblieb die Bestätigung der neuen K. O. und die ältere von 1628 wurde in Kraft erhalten, soweit nicht die Observanz davon abwich. Zur Ergänzung benutzte man auch daneben die sächsische und braunschweiger K. O. und traf bes. Conventionen, die das Ministerium entwarf und der Rath bestätigte. Auch rücksichtlich des Cultus waren verschiedene Agenden im Gebrauche, aus denen 1738 eine eigne verfasst zu sein scheint[124]).

Die bisher üblichen Visitationen wurden auch ferner gehalten, gemäss churf. Rescripts v. 27. Octbr. 1676 unter Zuziehung des Richters, „damit die fürstl. Jurisdictionalia conservirt bleiben mögen.“[125]). Eine bes. Instruction erliess der Magistrat dazu im J. 1737[126]). Die hergebrachten Predigerconvente dauerten gleichfalls fort. Im J. 1715 fand man die Einführung von wöchentlichen, monatlichen, vierteljährigen für nöthig. Ueber den Zweck derselben sprach sich das Min. am 22 Juni 1725 aus. Darnach sollten sie zu gegenseit. Besprechungen, zur Erweckung, zur Abhilfe von Unordnungen u. s. w. dienen[126a]). Ueber die Handhabung der Kirchenbusse ward festgesetzt, dass sie erst nach Anzeige an den Inspector zu vollziehen, bei Personen, die sich der Unzucht ergeben, fortfallen solle, wenn sie die Ehe eingehen und dass sie auch vor dem Consistorio geschehen könne[127]). Gegen Pasquillanten gab der Magistrat auf Antrag des Ministerii eine bes. Verordnung[128]).

Ueber den Genuss und die Bedienung des Nachjahrs wurden die früheren Conventionen (s. §. 20. Anm. 47.) im J. 1684 und 1694 durch neue Vereinbarungen des Mi-

124) v. Oven über die Entstehung S. 75.

125) in den Collect. p. 257.

126) aus den Collect. p. 280. im Anhange Nro. CV.

126 a) s. Busch in Natorp's Quartalschrift für Religionslehrer IV, 1, 17. 18.

127) V. d. d. 18 Jan. 1657. 4 Mai 1716. 21 April 1717. 22 Decbr. 1733.

128) 29 April 1702, ern. 23 April 1710.

nisterii ergänzt und erläutert[129]). Wegen sonstiger Immunitäten der Wittwen der Geistlichen und dieser selbst gab die Regierung verschiedene Privilegien, vermöge deren sie von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, Contributionen, Einquartirung, Accise u. s. w. befreit wurden.[130]). Die Freiheit von Personallasten wurde auch den Küsterwittwen zuerkannt.[131]). Eine Ordnung für die Diaconen und die Versorgung der Armen wurde am 13. März 1677 erlassen und am 27. März 1695 bestimmt, dass Provisoren und Diaconen ohne Vorwissen ihrer Collegen und genugsame Caution kein Geld noch Güter aus dem Kasten brauchen sollten.[132]).

Andere Gesetze kirchenpolizeilichen Inhalts, wie wegen des Inventars bei Eingehung zweiter Ehen[133]), wegen der Feier der Sonn- und Festtage[134]), gegen zu grosse Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen u. a.[135]) und ähnlichen Inhalts ergingen theils vom Magistrat, theils von der Regierung, welche die meisten Clev.-Märk. Gesetze der Art auch in Soest publiciren liess.

§. 37. Die Lutheraner in Dortmund.

Die Verfassung und Verwaltung der luth. Kirche in Dortmund erfuhr seit dem letzten Drittheil des 17ten bis um die Mitte des 18ten Jahrh. keine Veränderung. Der Rath blieb nach wie vor in dem hergebrachten Rechte und erliess darauf gestützt mannigfache den Cultus und die Externa berührende Verordnungen. Die Absicht, ein bes. Consistorium für Ehesachen zu errichten, wurde zwar ausgesprochen, aber nicht ausgeführt[136]). Vielmehr blieb die

129) aus den Collect. p. 229 u. p. 219 im Anhange Nro. CIII u. CIV.

130) Rescr. d. Hamm 25 März 1677. Cleve 9. Octbr. 1686. Berlin 24 Aug. 1717.

131) Rescr. d. 28 Juni u. 22 Septbr. 1729.

132) Die cit. u. einige ältere derartige Gesetze in den Collect. p. 307 f.

133) 25 Septbr. 1708 bei Emminghaus p. 375.

134) d. Cleve 21 Nov. 1693. 26 Febr. 1736. d. Soest 11 Febr. 1690. 21 April u. 21 Nov. 1693. 24 Aug. 1733. 1 Mai 1738.

135) 16 Febr. 1709. (Emminghaus p. 378) 31 Oct. 1711. 25 Nov. 1712. 19 April 1724.

136) In der sog. Tabellordnung (über den Gerichtsstand) 25 Aug. 1679 heisst es, vor den Rath gehören nro. 8 „Matrimonial- oder Ehesachen, worüber Consistorium zu eröffnen begehrt wird.“ Mallinckrodt Verfass. von Dortmund II., 189.

Entscheidung darüber, so wie über „geistliche Personen Sachen, ihre geistl. Renten und Güter betr., imgleichen der Kirchen-, Hospitalien- und Armensachen“ dem Rath vorbehalten[137]). Den Geistlichen wurde vorgeschrieben, kein Gasthaus zu besuchen (22. Nov. 1683) und bei 25 Goldfl. verboten, keine Person zu proclamiren, bis sie sich selbst sistirt und die Einwilligung der Eltern nachgewiesen, auch keinen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, bis sie von der Rathskämmerei einen Schein präsentirt, dass Vormünder bestellt und ein Inventarium aufgenommen worden (8. Nov. 1723. 6. Mai 1738). Leichtfertiger unehel. Umgang wurde bei 50 Goldfl. und Kirchenbusse verboten (15. Febr. 1727). Die älteren Ehe- und Hochzeitsordnungen wurden 13. Nov. 1677 und 29. Octbr. 1700 erneuert; desgleichen die Unordnungen bei der Feier der Sonn- und Festtage 1688, 29. März 1703, 12. Juli 1725, 29. April 1734. Die regelmässige Feier der vierteljährigen Busttage schärfte der Rathsbefehl vom 31. Juli 1679 ein. Für die Kirche S. Mariä wurde am 16. Juni 1686 angeordnet, dass der Gottesdienst am Montage im Sommer v. 6—8, im Winter v. 7—9 dauern solle und für die Kirche zu Brechten wurde am 10. Septbr. 1708 die Kirchmesse auf den Tag nach Michaelis verlegt. Ueber das Glockenläuten bei Begräbnissen ergingen die Edicte v. 2. Decbr. 1698 und 14. Febr. 1726[139]).

§. 38. Die Lutheraner in Essen, Rellinghausen, Werden.

Die luth. Gemeine in Essen erweiterte sich und vermochte einen dritten Prediger zu bestellen, worauf eine Revision und Ergänzung der K. O. erforderlich schien. Diese wurde von den Geistlichen der Stadt entworfen und vom Rath unter Bewilligung der Vorsteher als: Kirchen- und Prediger-Ordnung: am 1. Decbr. 1691. eingeführt[140]). Bald nachher veranlasste der zweite Pred. Joh.

137) a. a O. Nro. 9. 10.

138) im Magazin für Dortmund. 1796. III, 214.

139) Sämmtliche Verordnungen finden sich theils in dem Verzeichnisse des Dortmunder Magazins 1796 St. I, theils in Beurhaus Mspt.

140) Sie findet sich in den: Acta Essendiensia. Mühlheim a. Rhein 1706. 4. S. 121 – 136 und daraus übersichtlich im Anhange Nro. CVI.

Merker heftige Streitigkeiten, indem er die Abschaffung aller Rechtshändel von der weltl. Obrigkeit forderte und durch Privatversammlungen und Collegia pietatis in der Gemeine selbst Zwiespalt veranlasste. Er suchte zur Ordnung gewiesen sich durch eine eigne Schrift zu rechtfertigen[141]), wurde aber nach Einholung theolog. Gutachten 1705 entlassen[142]). Dem Ministerium in Essen wurde übrigens eine gew. Autorität in Entscheidung kirchl. Streitfragen beigelegt, wie dies unter andern das im J. 1739 von demselben für die Märk. Syn. abgegebene Gutachten gegen das weltübliche Tanzen bezeugt[142 a]).

Die Gemeine zu Rellinghausen schloss sich wohl schon am Ende des 17. Jahrh. an das luth. Märkische Ministerium an, wurde der Classe Bochum einverleibt und erhielt auf der Synode 1703 eine Stimme bei der Inspectorwahl. Dasselbe geschah gleichzeitig für die Lutherischen zu Werden, „da ihr Ministerium aus 2, bald aus 3 Predigern bestehen werde"[143]).

141) Abgenöthigter und warhaffter Bericht von den Händeln, welche wegen Sauff-Gelächer, Prozessen u. freyen christl. Versammlungen in Essen vorgegangen. 1704.

142) s. die cit. Acta Essend., welche der Magistrat gegen die vorgen. Schrift herausgab. Vergl. Walch Religions-Streitigkeiten in der luth. Kirche I, 772 f. II, 492.

142 a) Acta hist.-eccl. IV, 950 f. Bei Ablegung des öffentl. Glaubensbekenntnisses musste dem Tanzen förmlich entsagt werden. s. auch Anhang Nro. XCIX. n. 27.

143) Wegen der Bedrückungen s. m. noch §. 45. Anm. 77. 78.

Zweites Capitel.

Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 39. Die Generalsynoden.

Wenn gleich unter verschiedener Landesregierung blieb doch die ref. Kirche in ihrer bisherigen Verbindung, vermöge deren die Deputirten der einzelnen Herrschaften sowohl gegenseitig die Provinzialsynoden besuchten, als die Generalsynode bildeten. Diese wurde nach wie vor ordentlicher Weise alle drei Jahre und ausserdem so oft es das Bedürfniss erheischte gehalten. Der regelmässige Versammlungsort blieb Duisburg, Daselbst vereinte sich auch die Synode

18, 12—17. Juli 1674. Präses Dav. Bongard zu Mettmann.

19, 8—14. Juli 1677. Ant. Lennich zu Hamm.

20, 11—17. Juli 1680. Peter von Fallbrück zu Süchteln.

Ausserord. General-Convente wurden inzwischen vom 8—17. Juli 1676 zu Solingen, 6. 7. Jan., 2. 3. März und 17—22. März 1677 zu Duisburg, Wesel und Hamm gehalten, indem der Pred. Lünenschloss zu Solingen wegen mannigfacher Vergehen removirt werden musste. Die Pfalz-Neuburger Reg. bestritt dem Ministerium das Recht dazu; als die Synode aber bei der Brandenb. Obrigkeit und beim Churfürsten persönlich, da dieser sich in Hamm befand, Bestätigung ihrer Sentenz nachsuchte, entwich der Verurtheilte nach Cöln und trat zur kath. Kirche über. Anlass zu den Gen. Conventen in Gladbach (20. 21. Juli 1677) Duisburg und Wesel (23. 24. Febr. und 15 Septbr. 1678), Düsseldorf (18. Octbr. 1679), Orsoi (29. Jan. 1681), Cleve (10. Octbr. 1681. 16. 17 Juni 1682) gaben die zur Execution der Religionsrecesse gehaltenen Conferenzen, und zu Duisburg (3—5. März 1683) hatte man im Auftrage der Clev. Reg. die Bibel Piscator's und Mastricht's Kinderlehre einer Prüfung unterworfen. Zugleich hatte man beschlossen, „dass, da der Religionsvergleich zu

Stande gekommen, zur Bezeugung der erlangten Freiheit die Gen. Syn. nicht blos im Cleveschen zu Duisburg, sondern auch in andern Provinzen an den bequemsten Orten gehalten, Duisburg aber am meisten gewählt werden sollte, wegen der günstigen Lage in der Mitte der vereinten Lande und weil das Archiv daselbst befindlich.“ Demgemäss folgte:

21, 8 — 16. Juli 1683 zu Elberfeld. Chr. Koch zu Wesel.

Die nächsten Synoden wurden aber doch wieder nach Duisburg berufen.

22, 11 — 18. Juli 1686. Jac. Ahlius zu Elberfeld.
23, 14 — 21. Juli 1689. Heinr. Carp zu Hamm.
24, 10 — 17. Juli 1692. Is. Knevels zu Linnich [1].
25, 14 — 24. Juli 1695. Peter a. Fallbrück zu Rees.

Die in dieser Zeit gehaltenen ausserord. Convente zu Solingen (8 — 12. Septbr. 1683), Duisburg, Cleve (26 — 28 April. 1. 2. Juni 1684), Wesel. Düsseldorf (5 — 7. April. 21. Nov. 1685), Solingen (8 — 11. Mai 1686), Düsseldorf (3 — 8. April 1687) u. a. bezogen sich theils auf die Vocation eines dritten Pred. zu Solingen, theils auf einige Censur-Angelegenheiten, Gravamina der Kirchen, welche durch die Conferenzen beider Landesherrn erledigt werden sollten und verschiedene Specialia.

Schon 1689 sollte die Synode im Jülichschen zu Gladbach gehalten werden. Die damaligen Kriegsunruhen hinderten aber die Ausführung dieses Vorhabens bis 1698.

26, 10 — 17. Juli 1698 zu Gladbach. Holthausen zu Hückeswagen.

Der Parität wegen folgten dann die nächsten Syn. im Bergischen und Märkischen.

27, 14 — 20. Juli 1701 zu Hückeswagen. Henssen zu Schwerte.
28, 10 — 17. Juli 1704 zu Hamm. Petr. Herminghausen zu Gladbach.

Indessen hatte die Gen. Syn. sich darüber wiederum ausgesprochen, dass Duisburg locus ordinarius conventus bleiben solle, weshalb auch bis 1728 nur dort die Versammlung stattfand.

29, 14 — 21. Juli 1707. Scheurmann zu Cleve.
30, 10 — 17. Juli 1710. Harding ab Hamm zu Düsseldorf.

1) Die Acten dieser Syn. haben sich nur in der Stollberger Handschr. der Jülichschen Synoden gefunden.

31, 13—19. Juli 1713. Isaac Knevels zu Soest.
32, 9—16. Juli 1716. Friedr. Holterhof zu Süchteln.
33, 13—21. Juli 1719. Joh. Dan. Mann zu Cleve.
34, 9—17. Juli 1722. Phil. Jac. Curtenius zu Wülfrath.
35, 12—20. Juli 1725. Joh. Jac. Besserer zu Soest.
36, 8—15. Juli 1728. Neuhaus zu Düren.

Unter den inzwischen gehaltenen ausserord. Conventen sind nur besonders bemerkenswerth die, welche verschiedene Gravamina gegen die Katholischen und die Heterodoxie des Prof. Raab zum Gegenstande hatten (zu Crefeld 16. 17. Febr., zu Süchteln 16. 17. Nov. 1718. 21. 22. März 1719 u. a.) Ein Wechsel des Synodalorts in den vereinten Provinzen schien jetzt wieder wünschenswerth. Daher folgte

37, 12—19. Juli 1731 zu Stollberg. Mann zu Cleve.
38, 22—29. Juli 1734 zu Düsseldorf. Halfmann zu Sonnborn, worauf aber wiederum Duisburg gewählt wurde.
39, 25. Juli — 1. Aug. 1737. Prof. Kemper zu Hamm.

In den Grundprincipien blieb die Verfassung der vereinten Ministerien auch während dieser ganzen Periode unverändert und nur einzelne Verhältnisse wurden etwas modificirt. So ward schon 1674 bei der Wahl der neuen Moderatoren einhellig beschlossen, „dass wie bereits auf der letzten Syn. geschehen, forthin zu Unterhaltung guter Ordnung das Präsidium nach dem Turnus der Syn. umgehen und aus welcher Prov.-Syn. der abgehende Präses gewesen, aus derselben in nächster Gen.-Versammlung der Assessor, aus den übrigen aber die Scribae erwählt werden sollten“ [2]). Die Bedeutung der Gen. Syn. als höchste kirchliche Instanz und als vermittelndes Organ für gemeinsame Angelegenheiten blieb anerkannt. Die Entscheidung gegen eine Prov.-Syn. wurde, wie dem Gen. Convent selbst, auch dem Präses und den vereinten Moderatoren, als wahren Repräsentanten des vollständigen Gen.-Convents beigelegt [3]). Zur besseren Betreibung der Gravamina wurde auf den Wunsch des Bergischen Ministerii von der Gen. Syn. die Bestellung eines Actuarius

2) Gen. Synode 1674 §. 6.

3) s. den Schluss der Gen. Syn. 1689 §. 39 im Anhange Nro. CVII. vergl. noch unten §. 55 Anm. 2.

zu Cleve 1719 in Vorschlag gebracht, auf die Erinnerung aber, dass schon 1698 Brandenb. Seits eine derartige Fürsorge getroffen davon abgestanden und nur darauf gedrungen, dass alle nach Cleve zu sendenden Beschwerdeschriften abschriftlich dem Gen.-Präses mitgetheilt würden, um nöthigenfalls noch besonders einzuschreiten[4]). Wegen des rechtmässigen Verfahrens in Beschwerdesachen gab zugleich mit einigen andern Anordnungen die Gen. Syn. 1725 eine eigne Vorschrift[5]) und bestellte 1731 beim Obertribunal zu Berlin einen Advocaten, um die vorfallenden Sachen der 4 Synoden zu befördern[6]).

Die Wirksamkeit der Gen.-Syn. auf alle die Verfassung und Verwaltung betreffenden kirchlichen Verhältnisse ergiebt sich aus den Schlüssen derselben und deren Ausführung in den einzelnen Provinzen[7]).

§. 40. Die Kirchenordnung und die Centurien.

Um alle Gemeinen der combinirten Kirchen zufrieden zu stellen, war, wie oben §. 24. S. 149. nachgewiesen, die Kirchenordnung 1671 zu Hamm revidirt und zur Bestätigung eingeschickt worden. Auch mit dem neuen Entwurfe waren aber nicht alle einverstanden und bald erfolgten Beschwerden, weil nicht sämmtlichen Predigern und Gemeinen das Concept zur Begutachtung vorgelegt war und die Syn. Jülich klagte, dass in Abwesenheit ihres Deputirten Turckius die Arbeit vorgenommen worden. Dagegen rechtfertigte die Gen.-Syn. das von ihr befolgte Verfahren mit der Eile, zu welcher die Brandenb. Commissarien aufgefordert hatten und erklärte, dass wenn die K. O. durch den Druck allgemein gemacht sein würde, dieselbe von allen Gemeinen angenommen und jährlich einmal öffentlich abgelesen werden müsste[8]). Die erwartete Bestätigung von Pfalz-Neuburg erfolgte indessen eben so wenig für die ref., als die luth. Ordnung (s. §. 32.) und so blieb der Synode nichts übrig, als so viel es anging, das von ihr selbst angenommene Gesetz zu befol-

4) Berg. Prov. Syn. 1719 §. 40. Gen. Syn. 1719 §. 47. 61. Clev. Syn. 1720 §. 38. 39.

5) Gen. Syn. 1725 §. 88 im Anhange Nro. CVIII.

6) Gen. Syn. 1731 §. 82.

7) s. die Uebersicht im Anhange n. CIX.

8) Gen. Syn. 1674 §. 18. 21. 1677 §. 18 nro. 4.

gen und in den General- und Provincial-Versammlungen von allen Mitgliedern die Unterschrift zu fordern [9]). In Jülich und Berg hielt man sich übrigens an den zu Hamm gemachten Entwurf [10]), während man in Cleve und Mark die 1662 von Brandenburg confirmirte Ordnung befolgte [11]), jedoch wiederholentlich die Bestätigung des revidirten Gesetzes beantragte [11 a]). Die bei Handhabung der Kirchencensur gemäss der K. O. von der Düsseldorfer Reg. versuchten Hemmungen trafen übrigens eben so die Reformirten, wie die Lutheraner (s. §. 46.).

9) Ausdrücklich wird schon auf der Gen. Syn 1680 §. 11. bemerkt: Die Unterschreibung der gemeinen K. O. ist fortgesetzt worden.

10) Der Entwurf von 1671, übereinstimmend mit dem unter dem Namen der Jülich.-Berg. K. O. erfolgten Abdrucke befindet sich in den Acten des Landesarchivs zu Düsseldorf Abth. V. C. Nro. 54, mit dem Dat. 24. Nov. 1686, indem damals der Antrag um Confirmation erneut worden war. Wegen der Befolgung der K. O. bestimmt die Berg. Syn. 1682 §. 22. 1683 §. 24. „Classes und Consistoria sollen nicht allein die geschriebene K. O. zur Hand haben und verlesen, sondern auch unterschreiben, wie bereits Class. Elberfeld. gethan, und ist auch das in Syn. sich stets befindliche Exemplar stante Syn. von allen Predigern unterschrieben.“ Der Verordnung scheint aber nicht überall genügt zu sein: denn auf der Syn. 1689 §. 51 wird erinnert, „dass die K. O. selbst den Consistoriis, geschweige den Gemeinen, sehr unbekannt sei, daher oft viele Unordnungen entstehen, weshalb Syn. schliesst, dass von nun an in allen Gem. dieselbe binnen Jahresfrist in 4 Theilen und so allemal am 1sten, auf viertelj. Bettag folg. Sonntag Nachmittags vor dem Segen in der Kirche verlesen und der Gem. bekannt werde.“ Indessen beschloss die Gen.-Syn. 1689 §. 42: „Aus gewissen Ursachen wird nicht rathsam geachtet, die K. O. im Jül. u. Berg. ex cathedra öffentl. zu verlesen; was aber ein und ander Consistorium nöthig urtheilen würde, daraus zu der Gem. und eines jeden Wissenschaft zu publiciren, kann unter dem Namen der Syn. Schlüsse u. Statuten, daraus die K. O. verfasst ist, füglich geschehen.“ Auf Anfrage der Cl. Düsseldorf 1695 §. 7. „ob die K. O. mit einer Exception oder Condition unterschrieben werden möge?“ entschied die Syn. selbst §. 37. „mitnichten, sintemal ein jeglich Consistorium in Classen u. Synoden durch ihre Vollmachten die ganze K. O. annimmt. Sollte deswegen ein solches Unterschreiben geschehen sein, so muss dasselbe billig geändert werden.“

11) In Cleve wurde übrigens statt der K. O. noch 1677 die erste Gen.-Syn. unterschrieben. Die Syn. bestimmte geradezu (1677 §. 15. zum Convent Cl. Wesel §. 7.) „die neu ankommenden Prediger sollen die Acta I. Syn.-Gen. unterschreiben, bis die in Hamm abgefasste K. O. in Druck gegeben sein wird.“

11 a) s. z. B. Clev. Syn. 1693 §. 33. 1695 §. 22.

Neben der K. O. bildeten die Schlüsse der General- und Provincial-Synoden die Hauptnorm für das Verfahren in rein kirchlichen Angelegenheiten. Schon zeitig erschien es daher zweckmässig, „einen Extract aus diesen Schlüssen zur Erläuterung und Befestigung der K. O. zu machen.“ Zuerst unternahm der Prediger Zeller zu Rees einen Auszug der Entscheidungen der Cleveschen Synoden über vorgekommene schwierige Fragen (casus conscientiae) im J. 1674, worauf Pred. Nucella zu Mühlheim am Rhein die Schlüsse der Bergischen und der General-Synoden überhaupt excerpirte und systematisch nach und nach seit 1589 bis 1689 zusammen stellte. (Centuria I.) [12]. Die Fortsetzung dieser Arbeit wurde später mehrfach gewünscht, 1730 von Owenius zu Kronenberg unternommen (s. Anm. 14.), jedoch erst 1735 durch die Syn. zu Wermelskirchen dem Präses Schellenberg zu Hilden wirklich übertragen und von diesem in Jahresfrist aus dem Zeitraum von 1690 bis 1735 vollendet. (Cent. II. Pars I.) Der Verf. erklärte sich darüber auf der Syn. zu Hilden 1736 selbst also: „Was das Werk betrifft, so ist selbiges ad methodum Nucellianam eingerichtet und hat man aus bedenklichen Ursachen nicht davon wollen abweichen. Der Extractus ist, so viel wir zu urtheilen vermögend sind, in aller Aufrichtigkeit geschehen. Die Zahl der extrahirten Statutorum beläuft sich, obschon nur von 46 Jahren, dennoch um ein merkliches höher, als in der ersten Centurie; viele casus speciales habe general gemacht, weilen sie zur allgemeinen Regul können dienen, und in denselben Fällen sich darnach richten zu können.“ Die Syn. nahm die dargebotene Arbeit mit Dank an und bewilligte dem Verfasser für seine Mühe eine Gratification, wozu jede Classe einen Louisd'or gab [13].

12) s. Gen.-Syn. 1674 §. 11. 1680 §. 10. Berg. Syn. 1688 §. 58. Die Arbeit besteht aus 2 Theilen, von denen der erste in 18 Capiteln und 239 §§. im Wesentlichen nach Ordnung der K. O. die Schlüsse der Gen.- und Berg. Prov.-Syn., der zweite in 15 Capiteln und 45 §§. die Casus conscientiae aus denselben enthält. Zugefügt ist ein Register und ein Predigerverzeichniss. Sie befindet sich mit der Fortsetzung im Archiv der Rhein. Prov.-Syn. zu Barmen.

13) s. Berg. Syn 1723 §. 13. 1735 §. 13. 1736 §. 14. vergl. Schellenberg's Dedication an die Berg Syn. d. Hilden d. 10. April 1736 (in: Ronsdorf's gerechte Sache. (Düsseldorf 1757. 8.) S. 30—33.)

Für die übrigen Provinzen deputirte die Gen.-Syn. 1680 den Jülich. Pred. Grambusch, den Cleveschen Cochius, den Märkischen Brügmann zur Bearbeitung der Extracte. Ob dieselbe gleich erfolgt sei, wissen wir nicht; es scheint aber, als ob dem Auftrag nicht genügt worden: denn erst 1726 beschloss die Syn. Jülich „Es sollen nach dem Muster der Berg. Centurien auch die für unsere Syn. angelegt werden.“ Der Pred. Joh. Herm. Owenius zu Kronenberg im Bergischen übernahm 1730 auch diese Arbeit und scheint einen nicht mehr vorhandenen chronolog. Auszug geliefert zu haben [14]). Unabhängig davon beschloss man im folg. Jahre „Zu Verhütung unnützer Repetitionen sollen alle leges, die einem jeglichen zur Observanz gegeben sind, ex actis vorerst von a. 1700 — 1730 herausgegezogen und zu gewissen Centurien gebracht werden, welches Werk D. Präses Meyer und D. Neuhaus haben über sich genommen.“ Darauf decretirte man 1733 „die excerptas leges synodales zu untersuchen hat Syn. deputirt D. Herminghausen, Heymanns, Neuhaus sen. nebst Meyer und nachdem die Approbation dem Syn. ist vorgestellt, soll ein jeder H. Inspector Classis dieselbe dem Cl.-Buch inseriren und sollen demnächst die Gemeinen dieses Landes sie auf ihre Kosten abschreiben und sich darnach in allen Wegen richten. Dem H. Meyer ist für die gehabte Mühe in plena Syn. gedankt“ [15]) —. Eine weitere Fortführung des Werks ruhte hierauf 20 Jahr (s. unten §. 56.)

Auch im Märkischen wurde erst im 18. Jahrh. diesem Gegenstande besondere Sorge zugewendet. Im J. 1711 beliebte man „einen Extractus aus den vorhandenen Syn.-Büchern zu formiren, zum künftigen Gebrauch zu registiren und dann jedesmal in Syn. zu produciren.“ Erst 1724 trug aber der Pred. Eberhardi zu Lippstadt

Die Centuria II. Pars I. von 1690 — 1740 in 18 Cap. mit 284 §§. und die Casus consc. in 10 Cap. mit 36 §§. nebst einem Index und Verzeichnisse der Prediger, findet sich ebenfalls im Archiv zu Barmen.

14) s. Jülich. Syn. 1726 §. 47. 1730 §. 50. Ob unter den öfter in den Synodalacten erwähnten Annales Owenii die Excerpte aus denselben oder sonstige früher im Kirchenarchiv zu Kronenberg befindliche historische Sammlungen Owen's zu verstehen seien, vermögen wir nicht zu entscheiden. (vergl. Aschenberg nieder-rhein. Blätter I., I, 183.)

15) Syn. Jülich 1731 §. 57. 1733 §. 24.

darauf an, nach dem Beispiel der Berg. Syn.-Centurien oder einen kurzen Extract aller Syn.-Acten zu verfertigen und unterzog sich auf den Wunsch der Syn. dieser Arbeit, erstattete über den Fortgang derselben 1734 und 1735 Bericht; doch findet sich über die wirkliche Beendigung keine Nachricht [16]).

Für die Clevesche Syn. lieferte Pred. Abr. Kruimel zu Calcar 1735 — 1740 chronologische Auszüge aus den Acten, seit 1610, welche unter dem Titel: Leges synodales, Annexum der Kirchenordnung: dem Synodalbuche beigefügt wurden [18]).

Ueber die Geltung dieser Centurien erklären sich sämmtliche Synoden übereinstimmend. Ausdrücklich bemerkte die Berg. Syn. „Die in den Centurien enthaltenen Verordnungen haben gleiche Kraft mit der Kirchenordnung, da sie zur Erläuterung und Bekräftigung derselben dienen sollen“ und auf die Frage „Ob die in Centuriis befindlichen Erörterungen der vorkommenden Gewissensfälle Kraft einer Verordnung haben und eine Generalregel machen?“ wurde geantwortet „Wenn dieselben auf Gottes Wort und die K. O. gegrundt sind, so kann daran gar nicht gezweifelt werden. In materia dispensationis in causis matrimonialibus dürfte doch, wie die Erfahrung bezeugt, wohl ein Anstand genommen werden müssen, indem viele Dispensationsfälle sehr kritisch und daher a domino territoriali öfter, praeprimis re non amplius integra, dispensirt zu werden pflegt. Indessen wäre zu wünschen, dass ihre Königl. Maj. in Preussen mit Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz sich hierunter verstunden und eine Gen.-Pragmatique-Sanction über alle critique Dispensationsfälle errichteten und selbiger strict nachgelebt würde, indem dadurch vielem Unwesen abgeholfen würde [18]).“

16) Märk. Syn. 1711 §. 34. 1724 §. 31. 1734 §. 5. 1735 §. 12.

17) sie finden sich im Kirchenarchiv zu Wesel Nro. 115. und hinter dem Synodalbuch Vol. IV.

18) Die Centurien und die Orig.-Acten der Synoden selbst liegen den im Anhange Nro. CIX. mitgetheilten Auszügen zum Grunde.

Die Reformirten in den einzelnen Provinzen selbst.

§. 41. im Herzogthum Jülich.

Die durch den Rel.-Recess anerkanten Kirchen bildeten auch ferner drei Klassen.

Zur ersten gehörten: Düren, Stollberg (mit Rötgen) Eschweiler, Weiden und Lürken, Jülich, Frechen, Oberwinter, Flammersheim und Büllesheim, Remagen, Gemünd.

Eschweiler war bis 1675 mit Stollberg verbunden, hatte seitdem eigene Prediger (zuerst Wilhelm Apken) und erbaute 1680 einen Betsaal. Jülich, von 1658 bis 1686 abwechseld mit Linnich und Kirchherten combinirt, gründete 1690 dem Rel. Vergleich gemäss eine Kirche ausserhalb der Stadt. Frechen erhielt 1717 ein Gotteshaus. Flammersheim trennte sich 1717 von Büllesheim[19]). In Rötgen fand erst seit 1700 das ev. Bekenntniss einigen Anhang, dann folgte seit 1724 der förmliche Uebertritt mehrer Katholiken und die Verbindung mit Stollberg[20]).

Die zweite Classe umfasste die Kirchen: Sittard, Heinsberg, Urmond, Randerath, Hünshofen, Linnich, Hückelhofen und Wassenberg, Lövenich, Kirchherten, Wevelinghofen.

Urmond bis 1683 mit Sittard verbunden bildete, indem es sich mit Gräfenbicht vereinte, eine eigene Gemeine. Randerath, abwechselnd mit Hünshofen combinirt, wurde 1701 selbstständig.

Die dritte Classe enthielt: Gladbach, Süchteln, Waldniel und Brüggen, Kaldenkirchen und Bracht, Jüchen und Kelzenberg, Rheid, Otzenrath, Wickrathsberg und Schwanenberg, Odenkirchen.

In Rheid litt am Anf. des 18. Jahrh. die Gemeine sehr durch den Unterherrn von Byland, und in Odenkirchen konnte nur unter schweren Drangsalen der Cultus geübt[20 a]) und vor 1754 die Restitution nicht erlangt

19) Die Verhandlungen seit 1712 in den Acten der Synoden.

20) van Alpen Reform.-gesch. von Stollberg S. 113. v. Recklinghausen I., 148 177 f.

20 a) vergl. die Verhandlungen in Struvens ausführl. Historie der Rel.-Beschwerden II. (Leipzig 1722) S. 318 f. J. J. Moser vermischte Berichte von Rel.-Sachen I. (Stuttgart 1752) S. 623 f.

werden. (s. §. 57.) Brandenburgischer Seits wurden aber die Reformirten nach Möglichkeit unterstützt und zu dem Behufe der Präses der Jülichschen Synode veranlasst, von allen Gemeinen jährlich eine Designation der Renten und Intraden der Reg. zu Cleve einzuschicken, desgleichen die Acten der Synoden einzureichen und die Namen der Präsides bekannt zu machen, damit die nöthige Assistenz gewährt werden könnte[21]). Auch liess es die Gen.-Syn. nicht am Eifer fehlen, den hilflosen und dürftigen Gemeinen Unterstützung zufliessen zu lassen[22]). Die frühere Verbindung mit den holländischen Synoden war in der Beziehung auch erspriesslich und wurde aufrecht erhalten[23]). Die Anlegung einer Wittwenkasse wurde 1681 vorgeschlagen und die Fundation selbst 1684 bewirkt. Aus der Stiftung erhielten aber nach Belieben der Moderatoren nicht blos Wittwen und Waisen, sondern auch unvermögende Kirchen und Schulen, so wie deren Diener einen Beitrag, bis die Synode 1727 bestimmte, dass nur in den dringendsten Fällen andere, als Wittwen und Waisen aus den Fonds berücksichtigt werden dürften[24]).

Die Verfassung der Kirche erlitt keine Veränderung und der bisherige Geschäftsgang wurde beibehalten. Nur in Betreff der Synodalsachen, welche auf extraord. Conventen nicht beigelegt werden konnten und die keinen Aufschub litten, sollte nicht das Moderamen allein, sondern die ganze Synode entscheiden, weshalb durch Circulare von allen Mitgliedern das Votum einzuholen wäre[25]). Die sonstigen Beschlüsse und Verordnungen ergeben sich aus der Uebersicht im Anhange, und dem Nachweise der Stellung zum Staate. Es sind daher hier nur die Prov.-Synoden nachzuweisen.

21) Rescr. v. 26. April, 1. Juni und 26. Aug. 1690. (Ausserord. Convent zu Linnich d. 17. Nov. 1690. Prov. Syn. 1691 §. 23.)

22) Anordnung einer allg. Collecte durch ausgesetzte Schüsseln. (Gen.-Syn. 1681 §. 9. 1684 §. 17. u. a.)

23) Daher finden sich öfter holländ. Deputirte auf den Synoden, wie umgekehrt auch Jülicher Abgeordnete zu den holländ. Conventen geschickt wurden. (s. Syn.-Acten 1690, 1705, 1706 u. a.) Im J. 1734 hatte Graf von Hompesch zu Delft den Reform. im Jülichschen 50000 fl. legirt. (Syn. 1736 §. 47.)

24) s. Syn. 1727 §. 13.

25) Syn. 1727 §. 47.

Des Krieges wegen wurden seit 1672 bis 1676 die ord. Synoden nicht gehalten. Dann folgten:

59, 9. — 11. März 1677 zu Linnich. Joh. a. Grambusch.

60, 10. — 12. Mai 1678 zu Rheid. Petr. a. Fallbrück. und nachdem 1679 wieder des Krieges wegen die Syn. ausgefallen,

61, 21. — 23. Mai 1680 zu Süchteln. Heinrich Wilh. Cramer zu Gemünd.

62, 6. — 8. Mai 1681 zu Linnich. Gerh. Engling zu Wassenberg.

63, 20. — 22. Octbr. 1682 zu Düren. Joh. Weyermann zu Jüchen.

64, 18. — 20. Mai 1683 zu Heinsberg. Lachius in Stollberg.

65, 2. — 6. Mai 1684. Linnich. Engeling.

66, 22. — 25. Mai 1685. Stollberg. Weyermann.

67, 14 — 16. Mai 1686. Süchteln. Heinr. Wilh. Cramer.

68, 29. April bis 1. Mai 1687 zu Düren. Isaac Knevels das.

69, 18. — 20. Mai 1688. Linnich. Weyermann.

Im folgenden Jahre musste die Synode ausgesetzt werden.

70, 25. — 27. April 1690. Süchteln. Leonh. Hösch zu Düren.

71, 15. — 17. Mai. 1691. Düren. Knevels.

72, 6. — 8. Mai 1692. Heinsberg. Joh. Pet. Herminghaus zu Gladbach.

73, 21. — 23. April 1693. Gladbach. Andreas Clauberg zu Frechen.

74, 11. — 13. Mai 1694. Düren. Knevels.

75, 3. — 5. Mai 1695. Sittard. Hölterhof zu Süchteln.

76, 22. — 24. Mai 1696. Süchteln. Clauberg.

77, 7. — 9. Mai 1697. Düren. Knevels.

78, 29. April bis 1. Mai 1698. Linnich. Herminghaus.

79, 19. — 21. Mai 1699 Gladbach. Clauberg.

80, 11. — 13. Mai 1700. Eschweiler. Pet. Cuppelstein zu Heinsberg.

81, 26. — 29. April 1701. Wickrathsberg. Caspar von Schaden zu Rheid.

Wegen des Krieges musste 1702 die Syn. ausgesetzt werden.

82, 8. — 10. Mai 1703. Wickrathberg. Bock zu Eschweiler.
83, 22. — 24. April 1704. Wickrathberg Cuppelstein.
84, 12. — 14. Mai 1705. Linnich. Arnold Hambach zu Kaldenkirchen.
85, 4 — 7 Mai 1706. Wickrathberg. Herm. Höbbing zu Stollberg.
86, 24. — 26. Mai 1707. Stollberg. Pet. Mintert zu Hünshofen.
87, 8. — 10. Mai 1708. Gladbach. Heinrich Franken zu Jülich.
88. 30. April — 2. Mai 1709. Wickrathberg. Joh. Gerh. Engeling zu Flammersheim.
89, 20. — 22. Mai 1710. Flammersheim. Caspar-Weyermann
90, 5. — 7. Mai 1711. Linnich. Herminghaus.
91, 26. — 28. April 1712. Gladbach. Heinr. Franken.
92, 16. — 18. Mai 1713. Stollberg. Pet. Mintert.
93, 1. — 3. Mai 1714 Rheid. Hambach.
94, 21. — 23. Mai 1715. Kaldenkirchen. T. Hugo Cramer zu Gemünd.
95, 12. — 14. Mai 1716. Gemünd. Weyermann.
96, 27. — 29. April 1717. Linnich. Fried. Hölterhof.
97. 17. — 19. Mai 1718. Süchteln. Joh. David Bornmann zu Sittard.
98. 9. — 12. Mai 1719. Düren. Casp. Weyermann.
99. 30. April — 2. Mai 1720. Linnich. Adolph Heymanns zu Otzenrath.
100. 13. — 15. Mai 1721. Wickrath. Joh. Hub. Bock zu Weiden.
101. 5. — 7. Mai 1732. Stollberg. Joh. Just. Schulz zu Heinsberg.
102. 27. — 29. April 1722. Heinsberg. Ad. Heymanns.
103. 16. — 18. Mai 1724. Otzenrath. Gerh. Engeling.
104. 1. — 3. Mai 1725. Flammersheim. Phil. Schmitz. zu Hückelhofen.
105. 21. — 24. Mai 1726. Linnich. Wilh. Wiedefeld zu Jüchen.
106. 13. — 16. Mai 1727. Jüchen. Joh. Phil. Lütger zu Stollberg.
107. 27. — 30. April 1728. Stollberg. Reinh. Meyer zu Sittard.

108. 17. — 19. Mai 1729. Sittard. Joh. Heinr. Sternberg zu Süchteln.
109. 9. — 11. Mai. 1730. Süchteln. Georg Heinr. Neuhaus zu Düren.
110. 24. — 26. April 1731. Düren. Meyer.
111. 13. — 15. Mai 1732. Sittard. Heinr. Hamboch zu Jüchen.
112. 5. — 7. Mai 1733. Jüchen. Jac. Ludw. Türk zu Weiden.
113. 25. — 27. Mai 1734. Gladbach. Wilh. Merkens zu Heinsberg.
114. 10 — 12. Mai 1735. Heinsberg. Heymanns.
115. 1. — 4. Mai 1736. Otzenrath. Jacob Ahlius.
116. 21. — 23. Mai 1737. Frechen. Werner Strommenger zu Lövenich.
117. 6. — 8. Mai 1738. Schwanenberg. Jac. Gottf. Metz zu Wevelinghofen.
118. 28. — 30. April 1739. zu Otzenrath. Ahlius.

§. 42. Die Reformirten im Herzogthum Berg.

Nachdem von den früher zur Mühlheimer Classe gehörigen Kirchen (s. §. 26. S. 158.) nur Mühlheim und Oberkassel im Rel.-Vergleich wieder anerkannt worden, konnten statt der bisherigen vier nur drei Classen eingerichtet werden, nämlich

1. Die Classe Elberfeld mit: Elberfeld, Kronenberg, Sonnborn, Langenberg, Neviges, Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus, Düssel, Gruiten, Gräfrath, seit 1702 Gemarke.

Zu Sonnenborn gehörte auch die Schule auf dem Hofe Windrath bei der Capelle, welche der Rel. Rec. den Ref. zugesprochen, so wie zu Neviges die Capelle S. Antonii auf der Thönesheide nebst der Vicarie [26]). Velbert wurde seit 1699 als Simultankirche mit den Lutheranern benutzt (s. §. 32. S. 189.) Heiligenhaus trennte sich 1681 von Velbert als eigene Gemeine (Franz Bartholom. Charpentier). Die Kirche zu Gemarke wurde gemäss Concession des Churf. Joh. Wilhelm v. 8. Aug. 1702 für die Oberbarmer und die Umwohnenden begründet [27]).

26) Rel.-Vergl. 1673 Art. VII. §. 1. n. 15. 17. v. Recklinghausen II., 418. 420.
27) vergl. Sonderland Gesch. v. Barmen. Elberfeld 1821.

2. Die Classe Solingen mit: Solingen, Wald, Haan, Wermelskirchen, Schöller, Radevormwald, Dühn, Olpe (Delling).

Zu Solingen gehörte auch die durch den Rel.-Rec. anerkannte Capelle S. Reinoldi. Die Ref. in Olpe stets gedrückt erhielten am Anf. des 18. Jahrh. ihr Exercitium auf dem Hause Delling. Schöller gehörte zur Classe seit 1652.

3. Die Classe Düsseldorf mit: Düsseldorf, Mettmann, Ratingen, Hilden, Homberg, Urdenbach, Mühlheim am Rhein, Oberkassel, Linnep, Erkrath.

Von Oberkassel wurde auch das Haus Spich bedient. Auf dem Hause Linnep, welches wechselnd in die Hände kathol. Besitzer kam, wurden die Reformirten oft stark bedrängt, vermochten sich aber doch gestützt auf den Rel.-Vergleich zu behaupten [28]. Auf andern adligen Häusern, denen ein Exercitium bewilligt war, wie zu Dorp, Rode und Elsfelt hielt man es für genügend, nur hin und wieder die Sacramente zu verwalten, um das verliehene Recht zu behaupten [29].

So wie für die Evangelischen in Jülich wendete auch für die in Berg das Brandenb. Haus und die Gen.-Synode jegliche Sorgfalt an, so dass wenn auch nicht ohne manche Beschwerde doch die bisherigen Rechte und Organisationen aufrecht erhalten werden konnten. Zur Unterstützung der dürftigen Gemeinen hatte die Classe Elberfeld schon früher eine bes. Stiftung gegründet, welche 1734 von der Synode gebilligt und den andern Classen zum Muster empfohlen wurde [30]. Für die Predigerwittwen wurde während des 17. und 18. Jahrhunderts wiederholt durch Collecten gesorgt, insbesondere auf der Syn. eine

8. Die Concession v. 1702 das. S. 68 f. v. Recklinghausen II., 403 f.

28) a. a. O. II, 511, 514 f.

29) Rel.-Vergl. Art. VII. §. 2. Noch die Syn. 1773 §. 44. erklärte wegen Bedienung des Hauses Dorp, dass da es ihr zu schwer werde, die Kosten für die viermalige Austheilung des h. Abendmahls zu erschwingen, es genügen werde, dass dies jährlich ein- oder zweimal geschehe. Sollte eine öftere Bedienung begehrt werden, so müsse dies auf eigne Kosten der dort Wohnenden bewirkt werden.

30) Berg. Syn 1734 §. 34. Conv. der Cl. Elberfeld 1736 §. 23. Berg. Syn. 1737 §. 23.

Sammlung veranstaltet [31]). Die Stiftung einer Wittwenkasse selbst war jedoch vergeblich in Antrag gebracht. Im Jahre 1681 beschloss man, dass jeder Pred. 4 pro Cent. seines Salars dazu beisteuern möge [32]); doch kam eine allgemeine Fundation nicht zu Stande. Daher wurden specielle Kassen eingerichtet, zuerst für die Classe Düsseldorf seit 1711 [33]), dann auch für die beiden andern [34]).

Die einzelnen der Presbyterial-Verfassung entsprechenden Institute kamen zum Theil erst jetzt zu ihrer vollständigen Ausführung. So bestand in Langenberg das Consistorium bis 1683 nur aus Kirchmeister und Provisoren und erst damals wurden 5. Aelteste dazu genommen [35]). Auch sah sich die Synode noch später veranlasst, die regelmässige Versammlung der Presbyterien u. s. w. unter Strafe anzuordnen [36]). In Büderich musste noch im Jahre 1735 der alte Gebrauch einer sechsjährigen Bekleidung des Amts der Aeltesten abgeschafft werden [36 a]). Neben den allg. Bestimmungen der K. O. und Syn.-Schlüsse fehlte es übrigens nicht an localen Gesetzen. So hatte die Gem. in Düsseldorf eine eigene Consistorialordnung, welche 1697 revidirt und lange im Gebrauche erhalten wurde [37]). Ein bes. Reglement über die Kirchensitze in Elberfeld wurde 1692 von der Prov.-Synode bestätigt [38]).

Das religiöse Leben im Bergischen war stets ein sehr bewegtes und schwärmerische und pietistische Richtungen hatte die Synode mehrfach zu bekämpfen. Vorzüglich fand Joh. Labadie († 1674) [39]) viele Anhänger, welche eigne

31) s. z. B. Acten der Syn. 1716 §. 43.

32) Conv. Cl. Solingen 1680 §. 11. Berg. Syn. 1681 §. 47.

33) Jeder Prediger gab damals 2 Thlr. und künftig sollte jeder Neuberufene 12, jeder Abgehende 6 Thlr. beisteuern. (Conv. Cl. Düsseldorf zu Mettmann 9. April 1711 §. 8.)

34) v. Recklinghausen I., 359 bemerkt: 1654 wurde eine Wittwenkasse errichtet, und 1684 gründete jede Classe eine eigne. — Dies kann sich nur auf die Absicht der Errichtung des fundus beziehen.

35) a. a. O. II., 414.

36) Wegen des Einzelnen s. m. die Auszüge, im Anhange Nro. CIX.

36 a) Conv. Cl. Wesel 1735 §. 12. Prov.-Syn. 1735 §. 49.

37) „Cons.-Ordnung der christl. ref. Gem. in Düsseldorf, so wie dieselbe eine geraume Zeit daselbst üblich gewesen und im J. 1697 in richtigere Ordnung gebracht, a. 1740 im Druck verfertigt.“ s. §. 58. Anm. 38.

38) Syn. 1692 §. 47.

39) Literat. bei Henke Kirchengesch. IX., 352.

Conventikel hielten, die man in weiser Mässigung im Ganzen mit der Kirche zu vereinen wusste[40]). Einzelne Inspirirte „die Feinen“, Anhänger Hochmanns und Dippels († 1734) waren dagegen nicht so leicht zu bewältigen und schlossen sich zum Theil an Elias Eller (seit 1724) an, welcher unter dem Deckmantel der Religion sich die gröbsten Unsittlichkeiten erlaubte[41]).

Die Prov.-Syn. wurde bisher durch Pred. und Aelteste aller Gemeinen besucht. Zur Ersparung der Kosten schlug man 1685 vor, dass nur wenige Deputirte oder aus jeder Classe neben allen Predigern nur 3 Aelteste abgeordnet werden möchten. Die meisten erklärten sich indessen für die alte Sitte, die daher auch erhalten wurde. Dasselbe war auch der Fall, als 1724 das Consistorium zu Urdenbach „um Kosten zu menagiren“ die Plenar-Versammlungen abgeschafft wissen wolle. Man blieb bei der alten Einrichtung, weil „wie aus den Jülicher Acten angemerkt, viel Unheil bei ihnen daraus entstanden, dass sie Syn. ein und andermal per deputatos gehalten“[42]). Die während dieses Zeitraums gehaltenen Synoden sind:

103, 18—20. April 1673 zu Mettmann.
104, 10—11. April 1674. Wülfrath.
105, 30. April — 2. Mai 1675. Wermelskirchen.
106, 21—23. April 1676. Mühlheim.
107, 4—6. Mai 1677. Kronenberg.
108, 26—28. April 1678. Wermelskirchen.
109, 18—21. April 1679. Düsseldorf.
110, 7—9. Mai 1680. Elberfeld, Ant. Keusenhoff[43]).
111, 22—24. April 1681. Wald. Joh. Melchiors.

40) vergl. die Schlüsse im Anhange Nro. CIX. (Gen.-Syn. 1674 §. 66. Berg. Syn. 1683 §. 32. u. a.)

41) Henke a. a. O. S. 351. 483 und bes. Engels Versuch einer Gesch. der relig. Schwärmereien im ehemal. Herz. Berg. Schwelm 1826. 8. Die Geschichte Ellers bietet höchst auffallende Analogien zu dem Schönherr'schen System. (vergl. Mittheilungen über Joh. Heinr. Schönherrs Leben und Theosophie in Jllgen's Zeitschr. für die histor. Theologie 1838. II., 106 f.)

42) Syn. 1685 §. 40. 1686 §. 29. 1687 a. E. — 1724 §. 48. 1725 §. 39.

43) Von hier ab sind erst die Acten benutzt. Wo der Präses nicht angegeben ist, sind die Acten nicht vorhanden. Die Standorte des Präses sind regelmässig fortgelassen, da dieselben aus dem Ort der Syn. des folg. Jahres zu suppliren sind. In Ausnamsfällen ist der Ort zugefügt.

112, 14—17. April 1682. Düsseldorf. Jac. Ahlius.
113, 4—6. Mai 1683. Elberfeld. Keusenhoff.
114, 18—20. April 1684. Wald. Wencesl. Nucella.
115, 8—10. Mai 1685. Mühlheim. Ahlius.
116, 23—25. April 1686. Elberfeld. Gottfr. Peil.
117, 15—18. April 1687. Wermelskirchen. Nucella.
118, 11—14. Mai 1688. Mühlheim. Rotger Henkel zu Kronenberg.
119, 27—30. April 1689. Solingen. Keusenhoff.
120, 12—14. April 1690. Wald. Harding ab Hamm.
121, 8—10. Mai 1691. Düsseldorf. Jac. Ahlius.
122, 22—25. April 1692. Elberfeld. Peil.
123, 7—9. April 1693. Wermelskirchen. Nucella.
124, 27—29. April 1694. Mühlheim. Andr. Aussen.
125, 19—21. April 1695. Elberfeld. Keusenhoff.
126, 8—10. Mai 1696. Wald. Peter Franz.
127, 23—25. April 1697. Ratingen. Aussen.
128, 15—18. April 1698. Elberfeld. Joh. Grüter.
129, 12—14. Mai 1699. Solingen.
130, 27—30. April 1700. Ratingen.
131, 12—14. April 1701. Elberfeld. Joh. Grüter.
132, 9—11. Mai 1702. Solingen. P. Franz.
133, 24—26. April 1703. Hückeswagen. Johann Steinberg.
134, 8—10. April 1704. Wülfrath. Richard Keller.
135, 28—30. April 1705. zu Wald. Melchiors.
136, 20—22. April 1706. Düsseldorf. Sethmann.
137, 10—12. Mai 1707. Langenberg. Holzhausen.
138, 24—26. April 1708. Hückeswagen. ab Hamm.
139, 16—18. April 1709. Düsseldorf. Grüter.
140, 6—8. Mai 1710. Elberfeld. Peil.
141, 21—23. April 1711. Solingen. Cochius.
142, 12—14. April 1712. Mühlheim. Curtenius.
143, 2—4. Mai 1713. Wülfrath. Knevels.
144, 17—19. April 1714. Solingen. Melchiors.
145, 7—9. Mai 1715. Düsseldorf. Meyer.
146, 28—30. April 1716. Elberfeld. Knevels.
147, 13—15. April 1717. Solingen. ab Hamm.
148, 3—4. Mai 1718. Düsseldorf. Curtenius.
149, 25—27. April 1719. Wülfrath. Peil.
150, 16—18. April 1720. Solingen. Melchiors.
151, 29. April — 1. Mai 1721. Düsseldorf. Meyer.

152, 21—23. April 1722. Elberfeld. Sethmann zu Haan.
153, 13—15. April 1723. Solingen. Bernsau zu Linnep.
154, 2—4. Mai 1724. Ratingen. Halfmann zu Sonnborn.
155, 17—19. April 1725. Elberfeld. Knevels.
156, 8—10. Mai 1726. Solingen. Cochius.
157, 29. April—2. Mai 1727. Mühlheim. Steinberg zu Wülfrath.
158, 13—15. April 1728. Mettmann. Stahl.
159, 3—6. Mai 1729. Solingen. Meyer.
160, 25—27. April 1730. Urdenbach. Bock.
161, 10—12. April 1731. Gemarke. Rübel.
162, 99. April — 1. Mai 1732. Wald. Katterberg.
163, 25—23. April 1733. Mettmann. Schleiermacher.
164, 11—13. Mai 1734. Elberfeld. Hascha.
165, 26—27. April 1735. Wermelskirchen. Schellenberg.
166, 17—19. April 1736. Hilden. Curtenius.
167, 7—9. Mai 1737. Wülfrath. Brüninghausen.
168, 22—24. April 1738. Hückeswagen. Wilh. Küller.
169, 14—16. April 1739. Mettmann. Bock zu Gemarke.

§. 43. Die Reformirten im Herzogthum Cleve.

Weit günstiger als in Jülich-Berg war das Loos der Reform. im Cleveschen: denn nicht nur die nach und nach verloren gegangenen Kirchen waren ihnen meistens restituirt worden, sondern, so viel das Bedürfniss erheischte, konnten auch ungehemmt neue Gemeinen gebildet werden. Wir finden daher auch, dass die drei Classen der Provinz sich zum Theil bedeutend erweiterten.

Zur Cl. Duisburg kam Gartrop, als Hausgemeine 1641 gestiftet, seit 1662 vom Pred. zu Schermbeck bedient und selbstständig seit 1690 (Gottfr. Engels): Vörde 1693 (Lambert Bresser), im J. 1706 mit der Classe vereinigt. Die Gem. zu Essen, bisher zur Märkischen Synode gehörig, ging 1691 zur Cleveschen über.

Der Cl. Wesel wurden einverleibt: Crudenburg, von 1662 ab aus Schermbeck und Gartrop versehen, selbstständig seit 1703 (Anton v. Dorth), Schermbeck 1657 (Arnold Seither), Hamminkeln und Ringelberg

1636, Haldern 1637, Diersfordt 1649, mit welchem 1660 bis 1709 Bislich verbunden, Gehmen 1666 Geldern 1703.

An die Cl. Cleve schlossen sich an: Weeze, Kervenheim, Keeken (1649 begründet, hergestellt 1727), Moyland (vor 1690 fundirt: Alex. Wilh. Elsner), Boetzelaer seit 1685, Schenkenschanz (vor 1708), Hueth 1712, Cranenburg 1721 [44]).

Wie in den andern Provinzen blieb auch hier die Presbyterialverfassung in voller Kraft, in einzelnen Beziehungen jedoch wegen der innigern Verbindung mit dem Staate (s. §. 46.) modificirt. Die Versammlungen wurden ununterbrochen, mit Ausnahme der Jahre 1679 und 1702, gehalten. Die Provincialsynoden dieses Zeitraums sind:

62. 1673. Wesel. Paul Rappard zu Wesel.

63. 22. — 24. Mai 1674. Rees. Jacob Ahlius zu Ruhrort.

64. 11. — 13. Juni 1675. Emmerich. Joh. Alex. Neuspitzer zu Cleve.

65. 2. — 4. Juni 1676. Cleve. Ant. v. Dorth zu Wesel.

66. 22. — 24. Juni 1677. Wesel. Mich. Engels zu Kettwig.

67. 7. — 8. Juni 1678. Rees. Neuspitzer.

68. 18. — 20. Juni 1680. Emmerich. Christian Cochius zu Wesel.

69. 3. — 5. Juli 1681. Cleve. Luc. Loers zu D usburg.

70. 26. 27. Mai 1682. Wesel. Casp. Ruppius zu Emmerich.

71. 15. 16. Juni 1683. Rees. Cochius zu Wesel.

72. 30. Mai — 1. Juni 1684. Emmerich. Joh. de Blecourt zu Duisburg.

73. 19. — 21. Juni 1685. Cleve. Albr. Biesenius zu Cleve.

74. 11. 12. 1686. Wesel. Pet. von Fallbruch zu Rees.

75. 27. — 29. Mai 1687. Rees. de Blecourt.

76. 15. — 17. Juni 1688. Emmerich. Ant. Timmer das.

77. 7. — 9. Juni 1689. Cleve. von Fallbruch.

44) vergl. über diese Kirchen v. Recklinghausen III. 125 f.

78. 23. 24. Mai 1690. Wesel. Mich. Engels.
79. 12. — 14. Juni 1691. Rees. Ant. Timmer.
80. 10. — 12. Juni 1692. Emmerich. Joh. Aug. Biermann zu Wesel.
81. 19. — 21. Mai 1693. Cleve. Joh. Ad. Pavenstett zu Duisburg.
82. 8. 9. Juni 1694. Wesel. Jac. Triboler zu Emmerich.
83. 31. Mai — 2. Juni 1695. Rees. Fallbruch zu Rees.
84. 19. — 21. Juni 1696. Emmerich. Mich. Engels zu Kettwig.
85. 4. — 6. Juni 1697. Cleve. Joh. Jac. Scheurmann zu Cleve.
86. 27. — 29. Mai 1698. Wesel. Chrph. Töpken zu Schermbeck.
87. 16. — 18. Juni 1699. Rees. Theod. Chrn. Schaaf zu Mühlheim.
88. 8. — 10. Juni 1700. Emmerich. Alb. Schumacher zu Cleve.
89. 24. — 26. Mai 1701. Cleve. Bern. Heineken zu Rees.
90. 5. — 7. Juni 1703. Wesel. Joh. Ad. Pavenstett zu Duisburg.
91. 20. — 22. Mai 1704. Rees. Alex. Wilh. Elsener zu Goch.
92. 9. — 11. Juni 1705. Emmerich. Mich. Fellinger zu Rees.
93. 1. — 3. Juni 1706. Cleve. Joh. Ad. Pavenstett.
94. 21. — 23. Juni 1707. Wesel. Joh. Jac. Scheurmann.
95. 5. — 7. Juni 1708. Rees. Heinrich Rappard zu Orsoy.
96. 28. — 30. Mai 1709. Emmerich. Joh. Chrn. Loers zu Duisburg.
97. 17. — 19. Juni 1710. Cleve. Ludw. Hundius zu Calcar.
98. 9. — 11. Juni 1711. Wesel. Johann Schramm zu Wesel.
99. 24. — 26. Mai 1712. Rees. Arn. Lohmann zu Mühlheim.
100. 13. — 15. Juni 1713. Emmerich. Triboler das.
101. 29. — 31. Mai 1714. Cleve. Ad. Schramm.

102. 18. — 20. Juni 1715. Wesel. Joh. Chrn. Loers zu Duisburg.
103. 9. — 11. Juni 1716. Rees. Joh. Dan. Mann zu Cleve.
104. 25. — 28. Mai 1717. Emmerich. Mich. Fellinger zu Rees.
105. 14. — 16. Juni 1718. Cleve. Heinr. Eickel zu Duisburg.
106. 13. — 15. Juni 1719. Wesel. Mann zu Cleve
107. 28. — 30. Mai 1720. Rees. Joh. Rötger Henkel zu Rees.
108. 10. — 12. Juni 1721. Emmerich. Joh. Casp. Kersten zu Mühlheim.
109. 9. — 11. Juni 1722. Cleve. Mann.
110. 25. — 27. Mai 1723. Wesel. Clem. Phil. Scheurmann zu Wesel.
111. 13. — 15. Juni 1724. Rees. Jacob Engels zu Kettwig.
112. 29. — 31. Mai 1725. Emmerich. Mann.
113. 18. — 20. Juni 1726. Cleve. Jac. Elsner zu Xanten.
114. 10. — 12. Juni 1727. Wesel. Joh. Wilh. Nosse. zu Duisburg.
115. 25. — 27. Mai 1728. Rees Mann.
116. 14. — 15. Juni 1729. Emmerich. Joh. Ad. Frikenius zu Wesel.
117. 13. — 15. Juni 1730. Cleve. Pet. Conr. Peil zu Duisburg.
118. 22. — 24. Mai 1731. Wesel. Mann
119. 10. — 12. Juni 1732. Rees. Frikenius zu Wesel.
120. 9. — 11. Juni 1733. Emmerich. Joh. Rocholl zu Duisburg.
121, 22 — 24. Juni 1734. Cleve. Joh. Abr. Kruimel zu Calcar.
122, 7 — 9. Juni 1735. Wesel. Joh. Wilh. Carp zu Büderich.
123, 29 — 31. Mai 1736. Rees. Jacob Engels zu Krittwich.
124, 18 — 20. Juni 1737. Emmerich. Kruimel.
125, 10 — 12. Juni 1738. Cleve. Joh. Pet. Brinkmann zu Hamminkeln.
126, 26 — 28. Mai 1739. Wesel. Joh. Jac. Kersten zu Mühlheim.

Der Organismus der Classen-Convente selbst erlitt nur geringe Veränderungen. Die Classe Wesel bestimmte, dass dem Präses zur Unterstützung ein Assessor beigegeben, dazu aber immer der Insp. des vorigen Jahrs genommen werden sollte[45]). Die Versammlung sollte am Mittwoch vor Himmelfahrt, regelmässig nur zu Wesel, Xanten u. Rees gehalten werden. Die Clevesche Classe kam meistens in Cleve zusammen und ausserdem vorzugsweise in Goch und Emmerich. Dagegen hielt die Cl. Duisburg an einem bestimmten Turnus fest: Duisburg, Ruhrort, Beeck, Meiderich, Dinslaken, Holten, Essen, Kettwig, Mühlheim[46]). Die Provinzialsynode versammelte sich seit der Mitte des 17. Jahrh. bereits nur in den vier Hauptstädten und hielt daran fest, obgleich Anträge auf Abänderung dieser Beschränkung gemacht wurden[47]). Die früher am Ende der Syn. gehaltene censura morum wurde 1676 auf den Anfang vor der Wahl der Moderatoren verlegt und sonstige Aenderungen in Uebereinstimmung mit den andern Provinzen bewirkt[48]). Für den Geschäftsbetrieb war die Einrichtung eines collegium qualificatum wichtig. Die erste Anregung dazu ging von der Cleveschen Classe aus, welche 1723 bestimmte, dass stehende und abgestandene Moderatoren ein Collegium bilden sollten, vor welchem die zwischen einer und der andern Classenversammlung vorfallenden Beschwerden instruirt und abgethan werden möchten. Die Syn. empfahl dies auch den andern Classen, beschloss aber erst 1735 aus sich selbst ein solches Collegium zu formiren, zu welchem in „allzukritischen Sachen nach Befinden auch 2 Aelteste hinzugefügt werden sollten.“ Eine Erweiterung der Functionen des Collegii erfolgte 1739, indem bestimmt wurde: „Es soll examina praeparatoria allein verrichten, ohne deshalb der ganzen Classe per Circulares Notification zu thun, examina peremtoria aber sollen durch zu convocirende ganze Classe sumtibus examinandi, alias in Classe ordinaria praevia tamen notificatione per Circulares geschehen“[49]).

45) Acta Class. 1684 §. 7. 1685 §. 9.
46) Acta Class. 1714 §. 13. 1730 §. 53. 1739 §. 47. 1740 §. 51.
47) Syn. 1683 §. 35. u. a.
48) Wegen des Einzelnen vergl. man die Uebersicht der Syn.-Schlüsse im Anhang Nro. CIX.
49) Acta Cl. Clev. 1723 §. 56. Prov.-Syn. 1723 §. 39. 1735 §. 7. Class. Clev. 1739 §. 47. 1740 §. 51.

Zur Unterhaltung dürftiger Gemeinen und der Wittwen und Waisen hatte die Synode ausser den bes. Unterstützungen der Mitbrüder und Regierung[49a]) auch eigne Capitalien. Der Clev.-Märk. geh. Reg. Secr. Stüzing hatte im J. 1670 die ihm restirenden Tractamentgelder von 6073 Thlrn. den Predigern, Lehrern und Synoden von Cleve-Mark testamentarisch zugewiesen. Die Verwaltung besorgte die Clev. Syn., welche jährlich die Zinsen zur Hälfte der Märk. Syn. überwies, worauf nach der Fundation eine gleiche Vertheilung für alle Classen erfolgte, in denen die Prediger und Lehrer, die das geringste Gehalt hatten, participirten. Dass dieses Legat nicht zu andern Ausgaben verwendet würde, beschloss die Synode wiederholentlich[50]). Für die Pfarrwittwen im Cleveschen hatte ausserdem 1657 der Landdrost Span 1000 Thlr. hinterlassen[51]). Die bes. Wittwenanstalten der einzelnen Classen wurden durch die Beiträge der Betheiligten erhalten. Die Cl. Wesel hatte 1685. beschlossen, dass jeder neue Pred. 25 Thlr. pro introitu, und ausserdem 1 Thlr. von seinem Gehalte, so wie jede Gem. eben so viel beitragen möchte. Hierauf verfügte sie 1730 dass jeder Pred. jährlich dazu 40 Stüber beisteuern und bei den vermögenden Consistoriis um ein beliebiges donum gratuitum angehalten werden sollte. Statt 25 zahlte man nachher nur 20 Thlr., weshalb im J. 1732 wieder festgesetzt wurde, es müssten hinfüro 25 Thlr. erlegt und bis sie entrichtet mit 5 pct. verzinst werden[52]). Auf Antrag der Syn. war auch den Wittwen durch Indult vom 8. Nov. 1680 Befreiung von allen öffentl. Lasten zuerkannt worden[53]).

Nähere Festsetzungen ergingen über die Visitationen — die regulae visitationis von 1670 (s. §. 27. S. 168. Anm. 66.) wurden 1692 wieder eingeschärft[54]). — u. andere Institute, worüber theils im §. 46., theils bei der Uebersicht der Synodalschlüsse das Einzelne mitgetheilt ist. Hier

49 a) Dazu gehörten insbes. auch 10 pct. der Brüchtengelder. (s. Verordn. v. 23. April 1660. 26. Septbr. 1689 u. a. Scotti Mark. I., 329. 654.)

50) Syn. 1692 §. 15. 1708 §. 25. Gen. Syn. 1725 u. a.

51) Syn. 1657 §. 11.

52) Acta Cl. 1685 §. 12. 1730 §. 48. 1732 §. 49. 1756 §. 36. n. 2.

53) s. Syn.-Acten 1690 §. 14. n. 9.

54) Prov. Syn. 1692 §. 37. Cl. Wesel 1693 u. a.

gedenken wir nur noch der Verordn. v. 1738 über die Pflicht der Prediger, ihre Wohnungen in baulichem Stande zu erhalten[55]).

Von Localgesetzen ist zu erwähnen die Armenordnung von Wesel d. 6. Aug. 1673, die Waisenordnung v. 22. Febr. 1673, die Kirchenstuhlordnung vom 5. Mai 1684, die Verordn. wegen der Privatübungen v. 24. Juli 1687[56]).

§. 44. Die Reformirten in der Grafschaft Mark.

Wie in Cleve war auch in Mark unter Brandenb. Schutze das ref. Ministerium nicht nur ungeschmälert aus dem langwierigen Kampfe hervorgegangen, sondern erhielt jetzt Gelegenheit sich allmälig noch mehr zu erweitern. Der Classe Ruhr schloss sich Hörde vor 1691 (Pred. Lüdgeri) an. In demselben J. ging aber Essen an die Clev. Syn. und im J. 1695 Hörde zugleich mit Schwerte zur Cl. Unna-Camen über[57]). Zur Cl. Ruhr kamen ausserdem Hagen 1678 (Pred. Frilinghausen seit 1682), Strünckede 1686 (Joh. Jac. Schrottberg) Herdecke um 1700[58]). Die Gem. Hattingen, die bisher auf dem Hause Bruch Gottesdienst gehalten, erlangte 1719 Selbstständigkeit[59]).

Die Cl. Süderland erhielt Wiblingwerd vor 1691, Breckerfeld 1706 (Petr. Gottfr. Hovius), Iserlohn 1718 (Fr. Wilh. Hugenholz), Lüdenscheid am Anf. des 18. Jahrh.

55) Die Verordn. v. 24. Febr. 1738, aus dem Orig. im K. Archiv zu Wesel Nro. 43 im Anhange Nro. CXVIII., beruht auf dem Circ. d. Berlin 25. Aug. 1737 (Mylius C. C. M. Cont. I, 71). Dazu erschien eine Declar. v. 7. April 1738, nach welcher die Pfarrer und Küster die selbst verschuldeten oder die Reparaturen zu bestreiten haben, welche keinen Thaler übersteigen (s. Revid. Entwurf des Prov.-K.-R's. des Herz. Cleve ostseits Rhein. Berlin 1841 §. 8. u. Motive dazu S. 21) vgl. noch den §. 34. S. 214 Anm. 00 a.

56) Aus dem städt. Archiv zu Wesel C. 137 Nro. 2 im Anhange Nro. CX. Die übrigen cit. Verordn. finden sich in den Acten des Justiz-Ministerii C. Nro. 2. Vol. III. fasc. 2.

57) s. Syn. 1691 §. 47. 1695 §. 55.

58) Ob Niederwenigern, wo 1695 die Lutheraner die Vicarie an die Ref. verloren, zu dieser Cl. gehörte? ob auch Metheler? Die Acten der Syn. 1715 §. 6. gedenken der Vorbereitung zur Stiftung dieser ref. Gem.

59) Syn. 1715 §. 16. 1719.

In Soest gelangten die Ref. allmälig zur Parität mit den Lutherischen. Dass Reformirte zum Rath gewählt werden sollten, wurde 1690 bewilligt[59a]). Im folg. J. erhielten sie das Simultaneum in der S. Walburgiskirche[59b]).

Die bisher von der Synode unabhängigen Hausprediger, welche nicht selten ein förmliches Parochialverhältniss für die Umgegend zu begründen anfingen[60]), suchte man in die Verbindung des Ministerii zu ziehen. Die Reg. erklärte sich darüber auch wiederholt den Anträgen der Syn gemäss[61]), doch beim Widerstreben der adligen Besitzer erfolglos, bis im J. 1732 der unbedingte Befehl erging, es sollten „die Hausprediger wie alle andere Prediger unter Classen und Synoden stehen und deren Censur unterworfen sein", auch nicht zugelassen werden, bis sie die gesetzliche Bestätigung erhalten hätten[62]).

Die äussere und innere Einrichtung der presbyterialen Institute behauptete sich in der Grafschaft übereinstimmend mit den andern Provinzen. Mit Ausname der Classe Hamm findet sich für die Classenconvente ein regelmässiger Turnus, nämlich in der Cl. Unna-Camen: Unna, Camen, Lünen, Heeren, Hörde, Schwerte, Fröndenberg, Wickede; in der Cl. Ruhr: Schwelm, Gevelsberg, Hagen, Wetter, Herdecke, Westhoven, Wellinghoven, Bodelschwing, Castrop, Bladenhorst, Strünkede, Bochum, Wattenscheid, Hattingen; in der Cl. Süderland: Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Werdohl, Altena, Iserlohn, Wiblingwerd, Hülschede, Breckerfeld. — Die Provinzialsynode wurde ebenmässig nach der Reihe in Schwelm, Hamm, Camen, Soest, Lippstadt, Altena, Unna, Bochum gehalten. Im J. 1673 fiel die Syn. des Krieges wegen aus. Dann folgte 5—7. Juni 1674 Camen.

59 a) Confirm. des Recesses v. 1690 §. 1. (Emminghaus Memorabilia p. 511). Rescr. v. 22. Febr. 1703 (Collect. Mspt. p. 196). Doch kam es noch bisweilen deshalb zum Streit (s. Collect. cit. Ref. Märk. Syn. 1728 §. 35).

59 b) Rescr. v. 11. Dec. 1691.

60) In den Acten finden sich darüber öfter Klagen. s. Conv. Unna-Camen 1718 §. 10 nro. 2. Prov. Syn. 1718 §. 48. 1719 §. 7 u. a.

61) Eines Rescr. d. 26 Jan. 1707 gedenkt die Gen. Syn. 1707 §. 18. verb. 1704 §. 13—15., einet andern d. 26. Jan. 1710 die Märk. Syn. 1711 §. 2. Gen. Syn. 1714 §. 43.

62) Rescr. v. 30. Aug. 1732 (Scotti Mark II, 1122).

9. bis 11. Juli 1675 Schwelm. 16. bis 18. Juni 1676 Hamm. 6. bis 8. Juli 1677 Lippstadt[63]).

56. 21—23. Juli 1678. Schwerte. Joh. Hensen. das. Im folg. J. fiel die Syn. des Kriegs wegen wieder aus.

57. 2.—4. Juli 1680. Lünen. Carp zu Hamm.

58. 17.—20. Juni 1681. Hamm. Garshagen zu Camen.

59. 9. — 11. Juni 1682. Unna. Myläus zu Bochum.

60. 29. Juni — 2. Juli 1683. Bochum. Tilemann zu Hamm.

61. 13. — 16. Juni 1684. Lippstadt. Brüggemann zu Westhoven.

62. 2. — 4. Juli 1685. Hamm. Hensen zu Schwerte.

63. 25. — 27. Juni 1686. Hamm. Garshagen zu Camen.

64. 10. — 13. Juni 1687. Hamm. Hoffmann zu Essen.

65. 29. — 31. Juni 1688. Altena. Carp zu Hamm.

66. 21. — 23. Juni 1689. Unna. Hensen zu Schwerte.

67. 6. — 8. Juni 1690. Bochum Redenbach zu Hilbeck.

68. 26. — 29. Juni 1691. Hamm. Leusmann zu Altena.

69. 17. — 19. Juni 1692. Camen. Gurshagen zu Camen.

70. 2. — 4. Juni 1693. Soest. Reimbach zu Hilbeck.

71. 22. — 24. Juni 1694. Lippstadt. Engels zu Untorf.

72. 14. — 16. Juni 1695. Altena. Carp. [64])

73. 3. — 5. Juli 1696. Unna. Schumacher zu Hamm.

74. 18.—20. Juni 1697. Bochum. Hensen zu Schwerte.

75. 10. — 12. Juni 1698. Schwelen. Knewels zu Soest.

76. 30. Juni. — 2. Juli 1699. Hamm. Mische zu Lünen.

77. 22.—24. Juni 1700. Pamen. Lnricke zu Lippstadt.

78. 7. — 9. Juni 1701. Soest. Hensen.

79. ? Juni 1702. Lippstadt

80. 19. — 21. Juni 1703. Altena. Peil zu Hamm.

81. 3. — 5. Juni 1704. Unna. Wachius zu Hamm.

63) Erst von hier ab kennen wir die Acten.

64) s. Anhang Nro. CXI.

82. 23. — 25. Juni 1705. Bochum. Leusmann zu Altena.
83. 15. — 17. Juni 1706. Schwelm. Cracht zu Flirich.
84. 5. — 7. Juli 1707. Hamm. Peil [65]).
85. 19. — 21. Juni 1708. Camen. Engels zu Wetter.
86. 11. — 13. Juni 1709. Soest. Schram zu Schwelm.
87. 1. — 3. Juli 1710. Lippstadt. Knevels zu Soest.
88. 16. — 18. Juni 1711. Altena. Berck zu Neuenrade.
89. 7. — 9. Juni 1712. Unna. Bonninger zu Bruch.
90. 27. — 29. Juni 1713. Bochum. Peil.
91. 12. — 15. Juni 1714. Schwelm. Kemper zu Camen.
92. 2. — 4. Juli 1715. Hamm. Schramm zu Schwelm.
93. 23.—25. Juli 1716. Camen. Bonninger zu Hülschede.
94. 8. — 10. Juni 1717. Soest. Knevel zu Soest.
95. 28. — 30. Juni 1718. Lippstadt. Hoffmann zu Unna.
96. 20. — 22. Juni 1719. Altena. Martius zu Gevelsberg.
97. 11. — 13. Juni 1720. Unna. Sixt zu Altena.
98. 24. — 26. Juni 1721. Bochum. Cottrel zu Soest.
99. 16. — 18. Juni 1722. Schwelm. Hoffmann zu Unna.
100. 8. — 10. Juni 1723. Hamm. Carp zu Wetter.
101. 19. — 21. Juni 1724. Camen. Hovius zu Breckerfeld.
102. 12. — 14. Juni 1725. Soest. Besserer zu Soest.
103. 2. — 4. Juli 1726. Lippstadt. Dimel zu Lünen.
104. 24. — 26. Juni 1727. Altena. Carp.
105. 8. — 10. Juni 1728. Unna. Bonninger.
106. 28. — 30. Juni 1729. Bochum. Sethmann zu Hilbeck.
107. 27. — 29. Juni 1730. Schwelm. Achenbach zu Heeren.
108. 12. — 14. Juni 1731. Hamm. Grüther zu Schwelm.
109. 24. — 27. Juni 1732. Camen. Hovius zu Iserlohn.
110. 23. — 25. Juni 1733. Soest. Eberhard zu Lippstadt.
111. 6. — 8. Juli 1734. Lippstadt. Mintert zu Schwerte.
112. 21. — 23. Juni 1735. Altena. Werner zu Westhoven.

65) s. Anhang Nro. CXII.

113. 12. — 14. Juni 1736. Unna. Meister.
114. 2. — 4. Juli 1737. Bochum. Kemper zu Hamm.
115. 24. — 26. Juni 1738. Schwelm. Wever zu Camen.
116. 6. — 11. Juni 1739. Hamm. Steinberg zu Castrop.

Zur Syn. wurden regelmässig aus jeder Classe 4 Pred. und 2 Aelteste deputirt. Der Süderländer Classe wurde aber wegen des geringeren Umfangs bewilligt, dass sie nur 3 Pred. nebst den Aeltesten deputiren dürfe [66]. Wegen des Moderamens beschloss man 1713, dass aus jeder Classe ein Moderator gewählt und per turnum gewechselt werden sollte [67]. Die Synodal-Kosten wurden meist aus den 10 pct. der Brüchtengelder, welche dem Präses zur Vertheilung an die dürftigen Prediger und Lehrer ausgehändigt wurden [68], bestritten [69]. Da dies aber Anstoss erregte, setzte man fest, dass jede Classe die Kosten zu tragen habe [70]. Die Deputationskosten zu den correspondirenden Synoden gab die Regierung aus dem 1682 gestifteten Kirchenärarium. Da wegen mangelnder Fonds dies von 1734 — 1740 nicht mehr möglich war, schickte die Syn. die Moderatoren auf eigene Kosten [71].

Aus den Brüchtengeldern wurde auch den **Pfarrwittwen** Unterhalt gewährt. Die Reg. erklärte, dass ihr dies nicht genehm sei, vielmehr wie in Cleve ein eigner fundus gestiftet werden möge, weshalb 1691 die Syn. beschloss, dass die zeitl. Prediger einmal von 100 Thlrn. Gehalt 5 pct., die neu ankommenden aber 10 geben sollten, worauf jeder Insp. die Renten einzufordern und der nächsten Syn. einzuliefern habe, damit alle Wittwen des Ministerii daraus befriedigt werden könnten. [72]. Indem aber 1692 die Syn. jeder Classe die Disposition über die von ihr beigebrachten Gelder vorbehielt, zog es die Classe Ruhr vor, eine eigene Wittwenkasse zu be-

66) Syn. 1689 §. 2.
67) Syn. 1713 §. 8.
68) Rescr. d. 26. Septbr. 1689 (**Scotti** I., 654).
69) Syn. 1684 §. 24.
70) Syn. 1726 §. 41. vgl. auch Rescr. v. 5. Juli 1729 **im Anhange** Nro. CXV.
71) Syn. 1734 §. 69. 1735. §. 10. 1737 §. 10.
72) Ausserord. Syn. 1691 §. 3 Nro. 3. Syn. 1691 §. 28. 1692. §. 11.

gründen, was den andern Classen wiederholentlich empfohlen wurde [72 a]).

Wegen der einzelnen Rechtsverhältnisse, welche meistentheils mit Cleve übereinstimmten, ist auf die Auszüge aus den Synodalschlüssen und §. 46. hinzuweisen.

§. 45. Die Reformirten in Ravensberg, Herford, Dortmund, Essen, Werden.

Die ref. Gem. auf dem Sparenberge erlangte nach ihrer Vergrösserung durch den Churf. 1682 die seit einigen Jahren unbenutzte Süsterkirche des Klosters Margenthal in Bielefeld mit vollständigen Parochialrechten [73]). Dem ref. Pred. wurde der Charakter eines Hofpredigers beigelegt, die Ref. selbst aber nicht dem Rav. Consistorio unterworfen. Es sollte in erforderl. Fällen nach Hofe berichtet werden [74]).

In Herford wurde den Ref. erst 1692 das öffentl. Exercitium zu Theil [75]). Zu dieser Gem. hielten sich auch bald Unterthanen aus dem Lippischen.

Die Inspections-Presbyterial-Ordnung vom 24. Octbr. 1713 war hier nicht publicirt [75 a]), doch wurde sie durch die Praxis theilweise eingeführt.

In Dortmund blieben die Ref. noch immer sehr beschränkt; ja im J. 1708 sah sich die Märk. Syn. sogar zu der Klage veranlasst, „dass die Glaubensgenossen vor vielen Jahren in weit besserm Stand gewesen, als die praesenti, und scheint die Ursache dessen zu sein dass die Ref. von den Luth. ex suggestu hässlich traduciret und ihnen das Bürgerrecht und bürgerl. Nahrung zu treiben verweigert wird." Die Syn. beschloss bei der Reg. darauf anzutragen, dass „die aus Dortm. bürtigen und im Cleve-Märk. Lande vorhandenen Lutheraner auf

72 a) Conv. Cl. Ruhr 1701 §. 19. Syn. 1701 §. 50. Conv. Cl. Ruhr 1727 §. 5. Syn. 1727 §. 49.

73) Culemann Rav. Merkw. III, 204 f. Hering neue Beiträge zur Gesch. der ref. Kirche (Berlin 1786) I, 234 f. Die Cab.-O. v. 2. Oct. u. 21. Dec. 1681, welche die am 17. Jan. des folg. J. übernommene Kirche, der Gem. zuweist bei Schanb: Kirchen- und Schulchronik der ref. Gem. zu Bielef. (das. 1832. 8) S. 8. 26.

74) Rescr. v. 13. Mai 1682 (Culemann S. 211). Seit 1713 übernahm das ref. Kirchendirectorium die Ober-Inspection.

75) Hagedorn Entwurf II, 121 f.

75 a) s. §. 46. S. 262 Anm. 116.

eine gleiche Weise tractirt und die Unterthanen angehalten würden, ihre Kinder nicht nach Dortm. in die Schule zu schicken.“ Die Beschwerden wurden indessen nicht erledigt und dauerten selbst fort, nachdem 1713 und 1715 Preuss. Rescripte um Remedur angehalten hatten [76]). Daher befahl die Reg. zu Cleve am 1. April 1734 wirklich, es sollten die jungen Leute der Grafschaft Mark nicht mehr das Gymnasium zu Dortm., wo sie „von dem rectore mit vielen unrichtigen principiis eingenohmen werden“, sondern das zu Essen besuchen [76 a]).

Die Ref. zu Essen begaben sich im J. 1691 wieder von der Märk. zur Cleveschen Prov.-Synode und wurden zur Classe Duisburg geschlagen.

In Werden blieben die Ref. steten Drangsalen ausgesetzt [77]) und wurden sogar im Anfange des 18. Jahrh. ihres öff. Exercitii beraubt. Es suchte die Clev. Syn. deshalb die Vermittlung der Reg. nach, die auch nicht erfolglos blieb [78]).

§. 46. Das Verhältniss des Staats zur Kirche.

Dem Princip nach blieben die Evangelischen in Jülich-Berg unter der kath. Regierung in der recessmässigen Verfassung (s. §. 30.), welche durch die zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg veranstalteten Conferenzen und nach deren Aufhören durch die besondere Vermittlung der Könige von Preussen aufrecht gehalten wurde. (s. §. 31.) In der Anwendung im Einzelnen suchte man sich indessen davon zu entfernen, verletzte die Pa-

76) s. Acten der ref. Märk. Syn. 1708 §. 46. 1709 §. 34. 1712 §. 49. 1713 §. 22. Das Rescr. v. 27 Juni 1715 ist im Anhange Nro. CXIII. mitgetheilt.

76 a) Scotti Cleve-Mark II, 1146.

77) s. z. B die Klagen der ref. Märk. Syn. 1696 §. 61, „dass die eingesessenen Luth. und Ref. unablässig von den Pfaffen den päbstl. Glauben anzunehmen gezwungen werden, ja wenn sogar von den Eltern bei ihrem Leben zur Religionsveränderung nicht zu bringen sind, werden nach deren Absterben die Kinder oder rechte Erben nicht zum neuen Gewinn admittirt, sondern die armen Leute durchgehends auf den Gütern nicht geduldet und ohne Unterschied von Haus und Hof verjaget und mit päbstlichen wieder besetzt.“

78) Clev. Syn. 1707 §. 34. (Rescr. der Reg. zu Cleve 20. Mai 1706). Gen. Syn. 1707 §. 42. Conv. Cl. Duisburg §. 22 Clev. Syn. 1717 §. 52.

rität der Confessionen und vermochte auch wirklich eine theilweise abweichende Praxis einzuführen.

Die rechtlich zustehenden Majestätsrechte blieben in voller Uebung. Daher der Befehl wegen des Abkanzelns obrigkeitl. Edicte [79]), die Beschränkung von Gastereien, von kostspiel. Missbräuchen bei Sterbefällen, Verbot der Entheiligung der Feste, u. a. polizeil. Gesetze [80]), Verhinderung von Schmähreden gegen die kath. Religion [81]), die Abhaltung nicht bewilligter ausländ. Collecten für Kirchen und Arme [82]), Befehl wegen Reparatur der Pfarrgebäude [83]).

Als eine Neuerung erscheint dagegen die Forderung des placitum principis für neu berufene Geistliche [84]), gegen welche die Synode vergeblich geltend zu machen suchte, dass die Gemeinen des Landes keine beneficia genössen, es gegen die bisherige Observanz sei und der Gem. grosse Kosten mache [85]). Auch auf die Verwaltung des Kirchenguts fing die Regierung an besondern Einfluss zu üben. Anlass dazu gaben hier freilich die Evangel. selbst. Die ref. Kirchenordn. Art. 62 überweist den Provisoren die Verwaltung der Armenmittel und der Religions-Recess 1672 Art. X. §. 23. überlässt es jeder Religion über ihre Güter der approbirten K. O. gemäss zu verordnen und zu disponiren. In einzelnen Fällen wendeten sich aber Glieder der Gem., die mit der Verwaltung unzufrieden waren, an die Obrigkeit [86]) und diese entschied. Bei den Rheinberg. Confe-

79) d. 16. Juli 1686. (Scotti Jülich-Berg I. 193.) vgl. §. 62 Anm. 90.

80) d. 13 Jan. 1708 (ern. 3. Juli 1711). 7. März 1709 (ern. 24. Juli 1734) 11. Dec 1713. 11. Nov. 1735 u. a, (a. a. O. I, 272. 277. 290. 346. 348 u. a.) vgl. §. 62 Anm. 91.

81) d. 18. Oct. 1717 (a a. O. I, 302). Hierher gehört auch die Publ. des Reichs-Censur-Edicts v. 18. Juli am 26. Septbr. 1715 (a. a. O. I., 296).

82) d. 9. Juni 1733 (a. a. O. I, 343) vgl. §. 62 Anm. 95.

83) d. 27. Oct. 1722 (a. a. O. I, 313). Wegen der Pflicht der Decimatoren 15. Sept. 1711 (I, 285) s. unten §. 62 Anm. 97 f.

84) d. 5. Mai. 29. Juli 1694. 4. Oct. 1703. 2 Sept. 1717 (a. a. O. I, 224. 260. 302 f.).

85) ref. Gen. Syn. 1701 §. 66. Syn. Jül. 1703 §. 28. — Gen. Syn. 1731 §. 47. Syn. Berg 1732 §. 55. Syn. Jül. 1735. §. 52 u. a.

86) Ausdrücklich erklärte die Gen. Syn. 1683 §. 24, es könne in solchem Falle das Consistorium nicht genöthigt werden,

renzen 1697 wurde anerkannt, dass die von der reform. Kirche angelegten neuen Fundationen nur vor ihren Consistoriis berechnet werden sollten [87]). Im Widerspruche damit erging aber eine generelle Verordn. am 20. Septbr. 1703 und 8. März 1704, nach welcher ein landesherrl. Commissarius die Rechnungen revidiren sollte [88]), wogegen sofort die Synode protestirte [89]), auch auf Beschwerde der Landstände der frühere Brauch hergestellt wurde [90]). Eben so musste die Forderung der Beamten, für die Revision Diäten zu erhalten, auf Antrag der Syn. aufgegeben werden [90 a]). Dagegen konnte mit Fug der Staat verbieten, dass nicht auf Kosten der Kirchenrenten Gastereien erfolgen sollten und befehlen, dass die Verwaltung überhaupt ordentlich geschehe [91]).

Die sonstigen Gerechtsame der Synoden suchte man gleichfalls zu beschränken. So in Betreff der Dispensationen in Ehesachen (s. §. 32. S. 203.) Die Reg. dispensirte nicht nur vom Aufgebot [92]), sondern selbst von verbotenen Graden [93]). Besonders aber wurde das Recht der Synode zur kirchlichen Censur wiederholt eingeschränkt [94]).

Die Bestimmung des Wesler Recesses v. 6. (16.) April 1677 (s. §. 31. S. 184. Anm. 2.) „dass stets correcti und corrigendi, die sich an die weltliche Obrigkeit wenden würden, abzuweisen und der Censur nachgegeben, auch das brachium seculare zur Execution geboten werden sollte, wobei die Obrigkeit sich keine Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sentionirt oder censurirt sei,

der Obrigkeit Rede zu stehen, sondern Kläger müssten sich an die Classe und Synode wenden.

87) s. Anhang Nro. XCI. S. 230 vergl. V. d. 1. Octbr. 1697 Nro. 8. (Scotti a. a. O. I, 237).

88) Scotti I, 260. 261.

89) Ref. Gen. Syn. 1704 §. 38. Luth. Syn. 1703 P. 3. 1705 P. 5.

90) d. 6. Oct. 1714, verb. 21. Jan. 1716. 10. Septbr. 1728. (Scotti I, 295. 297. 328). Ueber die spätere Aenderung s. §. 62. Anm. 105 f.

90 a) s. Luth. Syn. 1708 P. 3.

91) d. 15. Septbr. 1711 (a. a. O. I, 285) s. §. 62 Anm. 104.

92) Dagegen war den kath. Bischöfen und Landdechanten diese Dispens überlassen. d. 8. Juli 1706 (a. a. O. I, 267 folg. Bewer Sammlung einiger bei den Gülich-Berg. Dikasterien entschiedenen Rechtsfälle III, 212 f.) s. §. 62 Anm. 129.

93) vergl. darüber unten §. 62 Anm. 130 f.

94) s. oben §. 31. 32. 40. vergl. auch §. 47. 62.

anmaassen, sondern die gesuchte Execution allein verordnen wird", obwohl d. Düsseld. 16. Juli 1686 (s. §. 31. S. 184. Anm. 1.) und öfter wieder bestätigt, erhielt nicht volle Anwendung, und der Beschluss der Rheinb. Religionsconferenz vom 7. März 1682 (s. §. 31. Anm. 3) „dass bei der Visitation der Evang. in Jülich-Berg die Nachsuchung der Adjunction eines obrigkeitl. Commissarii nicht nöthig sei (Rel.-Vergl. 1672 Art. VIII. §. 4.)" fand ebenfalls Hindernisse [94 a]). Ob Streitigkeiten über die visitatio ecclesiastica als zur jurisdictio contentiosa gehörig von der Reg., oder als causa eccl. von der Syn. zu beurtheilen seien, wurde auch Gegenstand der Differenz.

So weit die Evangelischen in kirchlichen Verwaltungssachen der Cognition des Staats unterlagen, erfolgte die Beurtheilung durch den geistlichen Rath in Düsseldorf, über dessen Parteilichkeit öfter geklagt wurde [95]). Im J. 1716 trat in dessen Stelle der Jülich-Bergische Geheime Rath [96]).

In Cleve-Mark entwickelten sich die kirchlichen Verhältnisse auf dem friedlichen Wege der Doctrin, Praxis und Gesetzgebung, wobei die Presbyterial-Verfassung nur diejenigen Modificationen und näheren Bestimmungen erhielt, welche die fortschreitende Bildung des Staats selbst erforderte. Das Majestätsrecht, auch jetzt noch oft jus episcopale genannt [97]), blieb in voller Uebung, wie dies aus einer reichen Fülle gesetzlicher Bestimmungen erhellt, welche übrigens nicht selten auf besondern An-

94 a) Preuss. Seits erklärte man sich für das forum eccl. (Luth. Syn. 1715 P. 1).

95) S. die Gen. Syn. 1704 §. 60, welche die drei ersten Mitglieder: einen Italienischen Abt, Präsidenten, den Decanus Capituli und des Churf. Conscienz-Rath: als ihre Antagonisten bezeichnet.

96) d. 14. Juli 1716 (Scotti a. a. O. I, 298).

96 a) s. auch unten §. 62. Anm. 115.

97) s. z. B. V. d. Cöln a. d. Spree 24. März 1696 (Scotti Cleve-Mark I, 686) verb. mit v Oven die Presb. und Synodalverf. S. 55. — V. d. Cleve 8. Juni 1712 (Scotti II, 780), in Beziehung auf die kath. Stifter und Klöster. — V. d. 30. Aug. 1732. (Scotti II, 1122) wegen des Anschliessens der Hausprediger an die Synode, auf deren Antrag. s Anm. 102. 103 a. — Gegen den Sprachgebrauch erklärte sich mit grosser Entschiedenheit der Churf. von der Pfalz, da „Katholische ihren Landesherrn so wenig pro summo episcopo halten können, als Gott und ihren Glauben ableugnen." (Warhaffte Bestättigung cit. S. 27. 69.)

trag der Synoden von der Regierung erlassen wurden. Dahin gehören die wiederholten Verfügungen gegen übertriebene Gastereien[98]), gegen grobe Unsittlichkeiten[99]), gegen Entheiligung der Feste u. dergl.[100]). Der Staat sorgt dafür, dass die verschiedenen Confessionen in gegenseitigem Frieden leben, daher nicht über die Unterscheidungslehren in gehässiger Weise in Schrift und Predigt handeln[101]); desgl. dass in jeder Gemeine Ruhe und Ordnung erhalten werde[101]); dass diese insbesondere nicht durch Streit bei den Predigerwahlen oder durch willkührliches Verfahren der Patrone gestört[102]), dass die Kirchenzucht in rechten Grenzen geübt werde[102]). Vermöge seiner politischen Rechte sorgt der Landesherr auch da-

98) s. z. B. V. d. 26. Febr. 1675. 8. Aug. 1680. 26. Septbr. 1689. 1. Mai 1698. 18. Juni 1703. 4. Nov. 1712 u. v. a. (Scotti I, 543. 557. 654. 702. II, 728. 783. u. a.), insbes. bei Begräbnissen wegen Einschränkung der Trauer. V. d. 16. März 1708. 15. Febr. 1717 u. a. (a. a. O. II, 753. 914. 996. 1150. 1152 u. a.)

99) d. 23. Jan. 1677. 14. Juli 1719 (a. a. O. I, 550. II, 943.) d. 8. Dec. 1721 gegen Meineide (a. a. O. II, 978).

100) 5. Jan. 1690. 26. Mai 1693. 26. Aug. 1707. 15. Juni 1712. 26. Febr. 1737 u. a. (a. a. O. I, 655. 666. II, 744. 779. 782. 1174 u. a.)

101) 26. Jan., 26. Juni 1699 23. Septbr. 1737 a. a. O. I, 702. 705. II, 1216), Hierher gehört bes. der Befehl, die Lehre von der Gnadenwahl nicht zu behandeln. (6. Mai 1719) und dazu die Declaration v. 26. Juli d. J., dass dadurch nur bezweckt worden, es solle „von der heftigen und bittern Verthätigung eines und des andern Privatmeinung in dieser Materie abstrahirt werden.“ (vergl. v. Oven die Presb.-verf. S. 69 f.). s. auch V. v. 27. April 1722 (Scotti II, 986). Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch mehre Bücherverbote v. 6. Mai 1730. 6. Oct. 1731 u. a. (a. a. O. II, 1095 1108 u. a.) s. auch Anm. 112.

101 a) Durch Hofrescr. d. 4. März 1698 (Acten des Archivs zu Minden, wegen des Vorsitzrechts) wird bestimmt, dass Zuhörer, so einerlei Condition sein, in der Ordnung, wie sie zur Kirche kommen, ihren Platz einnehmen sollen.

102) s. die Anm. 97. cit. V. von 1696. vergl. auch 28. Mai 1701. 26. März 1736 (Scotti II, 721. 1167) und v. Oven a. a. O. S. 65 f., wozu noch zu bemerken, dass schon eine ausserord. Märk. Syn. 1687 die Emanation eines solchen Gesetzes beantragte. Es erklärte auch die Gen. Syn. 1722 § 79. „Da es ein Streit um das jus patronatus ist, steht die Judicatur keinem Synodo zu, sondern ist als ein Regale Seren. qua summi episcopi anzumerken.“ Damit verb. V. v. 21. Juni 1684 im Anhange Nro. CI.

102 a) 6. April 1716. 25. Jan. 1718. 17. Sept. 1739 (Scotti II., 878. 925. 1295).

für, dass die von ihm gegebenen Ehegesetze befolgt[103]), in den dispensabeln Fällen die Dispensation bei ihm nachgesucht[103 a]), die angeordneten Fest- und Bettage gehalten[104]), die vorgeschriebenen Kirchengebete öffentlich gesprochen[105]), der eingeführte neue Kalender angenommen[106]), ohne seinen Conses keine Collecten veranstaltet werden[107]). Auch übt er die Aufsicht über Armenanstalten und piae causae[108]), über die Unterrichtsanstalten[109]).

Indem aber der Regent als ein evangelischer Fürst[110]) der ev. Kirche näher tritt, wird er veranlasst unmittelbarer für dieselbe bald selbstständig, bald auf ergangene Bitte wirksam zu werden. Er gewährt deshalb den Evangelischen möglichst Vortheile nnd Freiheiten[111]), er sorgt

103) d. 18. Dec. 1693. 15. Dec. 1694. 14. Jan. 1705. 31. Jan. 1709. 29. Juni 1714. 13. Mai 1732. 24. Febr. 1738. (Scotti I., 668. 674. II., 735. 759. 841. 1119. 1221).

103 a) Sowohl Katholiken, als Evangelische mussten bei Abweichungen von den ord. Ehegesetzen bei der Cleveschen Reg. die Dispensation erbitten. vergl. bes. die vorhin cit. V. v. 18. Dec. 1693 24. Febr. 1738 u. a. Dabei bedient sich die Synode des Ausdrucks: Episcopale Dispensation: (Acta der Syn. Clev. 1715. §. 40. u. der Syn. Mark §. 33.) In der Verordnung über das Matrimonialgericht für Bielefeld v. 1726. (s. §. 35. Anm. 107.) reservirt sich der Landesherr „dispens. in gradibus prohibitis, der 3mal. Proclamation, Verheirathung der verwittweten Personen ante terminum elapsum und dergl.“

104) vergl. statt vieler z. B. 1. Juni 1675. 23. Aug. 1683. 30. Mai 1701. 31. Juli 1708. (Scotti I., 544. 576. II., 723. 755. u. v. a.).

105) d. 16. Dec. 1688. 14. März 1708. (bes. für die kath. Kirchen und Klöster) u. v. a. (a. a. O. I., 652. II. 753.). Auch der Text zu den Predigten wird bisweilen den Geistlichen und zwar aller Confessionen vorgeschrieben. (s. 6. u. 27. März 1713. a. a. O. II, 787. 788.). vergl. 13. Jan. 1701. (das. 719) u. a. m.

106) d. 4. Dec. 1699. 3. Juni 1700. 5. Nov. 1712. (a. a. O. I. 707. f. 714. II., 784).

107) d. 29. Aug. 1686. 16. Sept. 1704. 28. März 1722. 13. März 1739. (a. a. O. I., 590. II., 731. 786. 1236 u. a.).

108) s. z. B. d. 10. Juni 1693. 31. Octbr. 1710. 16. April 1717. 21. Juni 1725. (a. a. O. I., 667. II., 770. 918. 1033)

109) s. z. B. 9. Octbr. 1717. 30. Septbr. 1718. 26. Juni. 1734. (a. a. O. II., 921. 933. 1150).

110) Indem der Fürst sich auf sein ref. Bek. bezieht, erklärt er die ref. Kirche pro eccl. dominante. s. Rescr. v. 24. Juni 1739 (aus den Märk. Syn.-acten) im Anhang Nro. CXX.

111) Den Ref. werden die im landesherrl. Turnus sich eröffnenden Canonicate und Präbenden überweisen. (19. Mai 1682.

für die Aufrechthaltung der Lehre, wehrt der Neologie[112]), lässt nur qualificirte Personen zu geistl. und Schulstellen berufen[113]), bemüht sich dass die Geistlichen nicht falsche Principien in sich aufnehmen[114]), dass sie ihr Amt ordentlich verwalten[115]).

Bei allen diesen Einwirkungen wird indessen weder die hergebrachte Verfassung der Kirche verletzt, noch in Betreff der Lehre und des Cultus ein directes eigenmächtiges Eingreifen versucht. Als daher am 24. October 1713 eine reformirte Inspections- Presbyterial- Classical- Gymnasial- und Schulordnung für das ganze Königreich gegeben wurde, nahm man ausdrücklich Cleve, Mark und Ravensberg aus „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet"[116]), und berücksichtigte auch

19. Febr. 1690. 10. Septbr. 1710. 21. Febr. 1715. s. Scotti I., 567. f. Borheck Archiv I., 54 f), desgl. der zehnte Theil der Brüchtengelder. (23. Mai 1681. u. 10. 26. Septbr. 1689. 12. Febr. 1715. 18. April 1720. 18. Jan. 1726. s. Scotti I., 563. 654. II. 868. 952. 1040). Den Kirchengütern wird die Immunität zugestanden (22. Septbr. 1684. cit. in den Acten der Märk. Syn. 1685. §. 69), Kirchensachen Portofreiheit bewilligt. (22. Jan. 1715. Scotti II., 867), milden Stiftungen Erbrecht an ihren Gliedern zuerkannt, (6. Febr. 1716. u. v. a. Scotti II., 877. 1057. 1157) den Geistlichen, wie bisher die Freiheit von Personallasten gewährt. (31. März 1673. 16. Septbr. 7. Dec. 1716. s. Scotti I., 665. II., 881. 911. u. a.)

112) vergl. Anm. 101. cit. Dazu d. 21. Aug. 1693. 19. April 1700. 26. Aug. 1707. 9. Juni 1712. 19. Juni 1736. (a. a, O. I., 667. 713. II., 752. 781. 1168.).

113) 3. Juni 1718 (mit Rücksicht auf §. 4. der luth. K. O.) 13. Nov. 1736. 14. Febr. 1738. (kanonisches Alter v. 25 J.) (a. a. O. II., 930. 1220.).

114) 30. Jan. 1686. 8. Juli 1700. 16. Febr. 1726. 13. Octbr. 1727. 30. März 1729. u. a. (a. a. O. I, 588. II., 1041. 1072. 1087.).

115) Daher Aufsicht über Wandel, Amtsführung, Einsendung von Conduitenlisten u. s. w. (12. Nov. 1736 2. Septbr, 1737. a. a. O. II., 1172. 1215.). Durch Hofrescr. v. 25. Mai, publ. Cleve 17. Juni 1737 wurde gestattet, dass in Stelle der Conduitenlisten die Visitationsprotocolle eingesendet werden könnten. (Ref. Gen-Syn. 1737 §. 62.) — Die Erlaubniss zu Reisen ausserhalb der Provinz soll bei den Consistorien (der Clev. Reg.), ausser Landes beim Landesherrn nachgesucht werden. (19. Aug. 1733. a. a. O. II., 1144.); doch wird dies rücks. der Amtsreisen durch Hofrescr. v. 26. Aug. 1734 aufgehoben. (Aus den Acten der Clev. Syn. 1735. §. 35. im Anhange Nro. CXVII.)

116) Mylius Corp. C. March I. 447. vergl. §. 45. Anm. 75. S. 225.

sonst immer die Eigenthümlichkeit der westfälischen Kirche. Dass hinsichtlich des Cultus und der Lehre die Synoden bei ihren früheren Gerechtsamen blieben, ergiebt sich aus der obigen Darstellung der Geschichte der einzelnen Provinzen und aus dem Inhalte der Synodalschlüsse. Die diese Gegenstände berührende Gesetzgebung des Landesherrn und der Behörden ist bald blosse Anerkennung der Entscheidungen der Synoden oder der approbirten Kirchenordnungen 117), bald die Ausführung der von der Synode gemachten Anträge 118), bald Erneuerung schon früher anerkannter Grundsätze oder Anordnungen, welche durch besondere Umstände geboten, mit dem Charakter der ev. Kirche aber durchaus zusammen stimmten und daher von den Synoden meistens dankbar angenommen wurden 119).

117) s. z. B. die Anm. 113. cit. V. von 1718., vergl. 15. Dec. 1694. (Scotti I., 674.)

118) Dahin gehört die Abschaffung verschiedener aus der kath. Zeit noch in den ev. Kirchen vorhandenen Gegenstände und Gebräuche, wie Altäre, Crucifixe u. s. w. gemäss eines Wunsches der Märk. Syn. v. 1687; das Verbot bei Begräbnissen Crucifixe vorzutragen (24. Aug. 1729. Scotti II., 1089), die Abschaffung oder Verlegung einzelner Feste. (s. Anm. 100. verb. 24. Juni 1717. a. a. O. II., 918.), die Aufhebung der Communion bei den Frühpredigten, auf den Wunsch der ref. Gen. Syn. von 1728 am 24. Jan. 1729. (im Anhange Nro. CXIV.), die Anordnung wegen der Einrichtung der Beichte u. s. w. auf den Antrag der luth. Clev. Syn. (4. Octbr. 1723. Scotti II., 1013), die Einführung des von der ref. Gen. Syn. approbirten Gesangbuchs, dessen Annahme hie und da Anstand gefunden hatte, am 2. Dec. 1738 (aus dem Kirchenarchiv zu Wesel Nro. 43. im Anhange Nro. CXIX.), die Bestätigung der luth. K. O. von 1687 u. a.

119) Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Verfügung, dass Syn. nicht weltl. und polit. Sachen behandeln, dass wie bei den Ref. auch bei den Luth. die Inspectoren ihr Amt nur 3 Jahre verwalten sollen (13. Jan. 1721. Scotti II., 962), dass Predigten nicht über 1 Stunde dauern dürfen. (8. Jan. 1715. 12. April 1717, u. öfter a. a. O. II., 866. 917. 920.) vergl. auch wegen des Inhalts der Predigten oben Anm. 101. 105. —; wegen der Anschaffung des Communionsweins (26. Septbr. 1737. 24. Febr 1738. a. a. O. II., 1216. 17.); wegen der Austheilung des h. Abendmahls an Kranke. (10 Septbr. 1731. 21. Jan. 12. Juni 1732. (a. a. O. II., 1107. 12. 13. vergl. die K. O.); wegen des knieend zu verrichtenden Kirchengebets „weil die gefährlichen Zeitläufe eine extraord. Devotion und Andacht erfordern". (11. Octbr. 1709. a. a. O. II., 763., vergl. mit der ref. K. O. cap. XIII. §. 96.)

Schon vermöge seines Aufsichtsrechts hatte der Staat einen bestimmten Einfluss auf die Verwaltung der kirchlichen Güter. Während unsers Zeitraums erweiterten sich aber seine Gerechtsame, wozu die Synoden mehrfach durch besondere Aufforderung [120]) Anlass gaben. Damit das kirchliche Vermögen nicht geschmälert würde, hatten schon früher die Synoden vorgeschrieben, dass über sämmtliche Intraden bes. Verzeichnisse angefertigt würden. Allgemein war dies aber nicht geschehen, weshalb sich die Reg. zu der Verfüg. der Anlage von Erbregistern und Lagerbüchern genöthigt sah [121]). Auch verfügte sie die Eintragung der ausgeliehenen Capitalien in die Hypothekenbücher [122]) und überhaupt eine ordnungsmässige Verwaltung [123]). Bei der Rechnungslegung mussten daher auch Richter und Amtsschreiber zugezogen werden, wogegen die Synoden Anfangs remonstrirten, womit sie aber zufrieden waren, als die Bestimmung erging, dass dafür keine Diäten zu zahlen seien [127]). Indem der Staat auf diese Weise die Externa der Kirche überwachte, konnte er zugleich gew. Verfügungen auf die Fonds selbst erlassen, wie wegen Anschaffung von Büchern [125]), Halten der Intelligenzblätter und Gesetzsammlungen [126]). u. a. m.

Die dem Landesherrn zustehenden kirchl. Befugnisse wurden unter der oberen Leitung des geh. Staatsrathes [127]) von der Clev.-Märk. Regierung (angeordnet seit 1631. [127 a]) wahrgenommen. Mit dieser war das ae-

120) s. z. B. 5. Septbr. 1710. (a. a. O. II., 769). Märk. ref. Syn. 1711. §. 46. 1724. §. 62.

121) s. 26. April. 26. Aug. 1690. 7. Nov. 1705. 30. Nov. 1712. 24. Juni 1717 u. a. (a. a. O. I., 658. II., 738. 783. 919.)

122) 3. Aug. 1726. 10. Aug. 1730. 15. März 1734. (a. a. O. II., 1055. 1100. 1145.).

123) 6. Jan. 1735. 24. Aug. 1739. (a. a. O. II., 1113. 1294. 95.). vergl. auch Rescr. v. 29. Oct. 1731. (aus den Acten der Clev. Syn. 1732.) im Anhange Nro. CXVI.

124) s. Gen. Syn. 1707. §. 37. Syn. Mark 1708 §. 28. Clev. 1709. §. 42. 1711. §. 28. u. a. V. v. 5. Septbr. 1710. 25. Nov. 1718. (a. a. O. II. 769. 933.).

125) 11. Septbr. 1723. (a. a. O. II., 1123).

126) 28. April 1727. 25. März. 31. Mai 1730. (a. a. O. II., 1066. 93. 97.)

127) Cosmar u. Klaproth Gesch. des geh. Staatsraths. Berlin 1805. Förster. Friedrich Wilhelm I. B. II., S. 257. f.

127 a) s. Scotti I., 247.

rarium ecclesiasticum verbunden[128]). Unter derselben stand das 1648 gegründete[129]) Hofgericht. Die in den anderen Provinzen den Consistorien überwiesenen Angelegenheiten, soweit sie verfassungsmässig in Cleve-Mark dem Regenten gebührten, gehörten vor die Regierung[130]). Bei der Stiftung des Hofgerichts wurden ihr daher ausdrücklich vorbehalten „die in geistl. u. weltl. die Landes-Regierung und Verwaltung betreffenden Kirchen-Beneficial-, Jurisdictionssachen; Matrimonialsachen, Legitimation unehelicher Kinder, Dispensationen u. s. w." Die Regierung konnte aber dergl. Sachen den Umständen nach dem Hofgericht oder bes. Commissarien übertragen. Die Revision ging vom Hofgericht an die Regierung.

In die Stelle der Commissariats- und Amts-Kammer Collegia, welche wegen der Verwaltung der Steuern u. s. w.[131]) auch mit den kirchl. Instituten in Berührung kamen, trat 1723 eine Kriegs- und Domainenkammer[132]).

128) s. die Anm. 111. cit. Gesetze.
129) Scotti I., 268.
130) vergl. V. v. 15. Dec. 1694 (a. a. O. I., 674). 19. Aug. 1733. (s. Anm. 115).
131) 20. April 1697. (a. a. O. I., 698).
132) 24. Jan. 4. März 1723. (a. a. O. II., 1005.).

Vierter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den Jülich-Cleveschen Ländern seit 1740 — 1806.

§. 47. Geschichte.

Der drohende Ausbruch eines neuen Erbfolgekrieges wegen der Succession in Jülich-Berg ward durch Friedrich II. (seit 31. Mai 1740.) beseitigt. Zufrieden mit der Garantie des Besitzes von Schlesien verzichtete der König am 19. Februar 1742 zu Gunsten der Enkelin Carl Philipp's und ungehindert übernahm nach dem am 31. December d. J. erfolgten Tode desselben der Gemahl jener, der Pfalzgraf von Sulzbach Carl Phil. Theodor die Regierung[1]). Die erneute Aussicht auf den nochmaligen Erwerb der beiden Herzogthümer bei dem zu erwartenden unbeerbten Abgang des neuen Landesherrn konnten Friedrich II. nicht zu einer Aenderung seiner hohen politischen Ansichten bestimmen und er verzichtete daher wiederum im Jahre 1778 zum Besten der nächstberechtigten Zweibrücker Linie[2]), als Carl Theodor ohne Zustimmung derselben einen Theil des ihm durch den Tod des Churf. Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) zugefallenen Baierischen Landes, so wie die Oberpfalz dem Hause Oestreich abtreten wollte.

Carl Theodor, zwar ein wohlwollender Regent, war doch zumal in den letzten Jahren seiner Regierung zu sehr dem Einflusse des Clerus unterworfen, als dass er den Evangelischen stets die Unparteilichkeit hätte zu Theil werden lassen, deren sich im Ganzen die Katholiken unter Friedrich II. und später zu erfreuen hatten. Darum wurden die vielfachen Beschwerden, welche bald über die Beamten, bald über die intolerante Priesterschaft

1) Der Papst konnte nicht umhin, seine Freude zu äussern, dass das Land einer kath. Herrschaft verblieben sei. (Acta hist. eccl. VI., 531. 534.)

2) v. Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit I., 67 f.

erhoben werden mussten, nicht immer gleichmässig und den Grundsätzen der Parität der Confessionen gemäss erledigt. Conferenzen zwischen beiden Herrschaften wurden auch jetzt nicht wieder eingeführt, sondern durch beiderseitige Agenten an dem Hofe zu Cleve und Düsseldorf später auch zu München die gegenseitigen Gravamina angebracht[3]), oder auch wohl unmittelbar durch die Regierungen verhandelt. Die Regierung zu Cleve, so wie das auswärtige Ministerium zu Berlin vertraten dabei möglichst die Interessen der Evangelischen, intercedirten aber häufig vergeblich und konnten nicht selten nur durch Drohung von Repressalien oder wirkliche Härte günstige Beurtheilungen herbeiführen[4]).

Die Klagen der Ev. bezogen sich meistens auf die Verletzung der ihnen durch die Religionsrecesse zustehenden Gerechtsame, namentlich die Begünstigung der Katholiken auf Kosten des ev. Cultus[5]), die Beeinträchtigung des exercitium publicum, und vor allen die Beschränkung der kirchl. Disciplin, die öftere Versagung des brachium seculare, die Nichtanerkennung der Kirchenordnungen u. s. w. (s. §. 62.). Diese Beschwerden hatten sich schon

3) Auf den Antrag der ref. Gen.-Syn. (1740 §. 31. u. a.) wurde die längere Zeit vacante Agentenstelle zu Düsseldorf seit 1749 wieder besetzt.

4) So 1748 folg. bei mehren Religions-Calumnien, Controverspredigten u. s. w. vergl. Acta hist. eccl. XIX. 64 f. 99.

5) Dahin gehört z. B. die Begründung einer Jesuitenmission zu Lennep und die recesswidrige Einführung des Simultanei. (s. die Verhandlungen nebst einem Gutachten der Juristenfac. zu Halle 1744 in: Acta hist. eccl. IX. 479. f.) — Wiederholt wurde den Ev. das Glockenläuten am Charfreitage verboten. Im J. 1766 war von Seiten des Berg. Geh. Raths vorgeschlagen „dass hierunter wegen der religione dominante nicht möge nachgegeben werden". Der Kurf. rescribirte darauf zwar, „man solle den Vorwurf unverfänglich auf sich beruhen lassen"; dennoch wurde das Verbot nicht zurückgenommen. Bei den späteren Concessionen des Exercitii zu Gladbach, Wupperfeld u. a. wurde auch ausdrücklich bedungen, dass auf Charfreit. nicht geläutet werden sollte. (Knapp's Handschr. cit. Sammlung S. 87.) — Geklagt wurde auch über die Neuerungen bei Processionen, als Setzung von Kreuzen und Maien auf prot. Gründen, Berichtung der Kranken mit vorgehenden Kerzeu und Schellen, wo dies bisher nicht geschehen, Zwang der Ev. zu ungewöhnl. Feiertagen, Verbot der Arbeit an kath. Festen, Nöthigung der Personen mixtae religionis die kath. Erziehung der Kinder zuversprechen, das Knieen vor dem Venerabile u. a. (ref. Berg.Syn. 1773. §. 41.)

bald nach der Mitte des 18. Jahrh. so gehäuft und waren von Preuss. und Pfälz. Seite zum Theil so abweichend aufgefasst, dass seit 1766 eine neue Conferenz für nöthig erachtet wurde. Die Syn. wurden daher aufgefordert, ihre Gravamina einzureichen; doch kam die Conferenz nicht zu Stande und man blieb bei der bisherigen Verhandlungsweise [5 a]). Da diese zu keinem Resultate führte, verbanden sich die luth. und ref. Ministerien beider Herzogthümer und formirten gemeinsame Anträge [6]). Auf bes. Conventen am 30. Mai und 31. Juli bis 2. Aug. 1787 wurden die Beschwerden zusammen gestellt. Sie betrafen 1. die Beeinträchtigung in recessmäsiger geistl. Gerichtsbarkeit, Censur, Dispensation in verbotenen Graden u. a. 2. Zwang der Evangelischen bei Proclamationen, Copulationen und den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern. 3. Beerdigungen der Todten auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen. 4. Die Mitfeier katholischer Festtage. 5. Die von der Düsseldörfer ref. und luth. Gem. eingetriebenen sog. Repressaliengelder. 6. Das Läuten am Charfreitage. 7. Die gegen Rel.-Vergleich Art. X. §. 12. überhand genommene Absetzung prot. und die in deren Stelle erfolgte Einsetzung kath. Gerichtsscheffen u. a. m. — Von Berlin aus wurde das Churpfälz. Ministerium hierauf angegangen, eine gemeinsame commissarische Untersuchung zu veranstalten. Man erklärte sich dazu auch bereit und forderte am 27. Nov. 1787 die Einsendung der Gravamina aller einzelnen Gem., verzögerte indessen den Zusammentritt der Commission, weshalb die Deputirten der Synoden einen neuen Convent am 22. bis 24. Jan. 1788. zu Solingen hielten und die nöthigen Eingaben an den Preuss. Hof und den Gesandten zu München verfassten. Den Ev. ward die Verheissung, dass die Angelegenheit mit Eifer fortgesetzt werden sollte, auch liess es das Berliner Cabinet und die Clev. Regierung an wiederholten Mahnungen nicht fehlen; insbes. rieth die letztere der Syn., sich zur weitern Ausführung ihrer Rechte das Gutachten einer juristischen Facultät einzuholen. Dies geschah auf dem Convent zu Hilden am 17. und 18. Nov.

5 a) Vergl. die Verord'n. d. Mannheim 20. Nov. 1769. s. unten §. 62. Anm. 153.

6) Vergl. die Acten der Syn. Berg. 1787 §. 68. 1788. §. 56. 1790. §. 49. 1791. §. 47. u. der folg. Jahre, Syn. Jül. 1788. §. 38. u. f. J.

1790 [7]): zugleich wurde auch die Abhaltung der Conferenz in nächste Aussicht gestellt [8]). Die hereinbrechenden politischen Ereignisse hinderten indessen die Ausführung.

Die franz. Revolution berührte bald auch die deutschen Verhältnisse. Oestreich in Verbindung mit dem Reiche und Preussen sah sich schon 1792 zum Kriege genöthigt, in Folge dessen bereits im September ein Theil des linken Rheinufers von den Franzosen besetzt wurde. Zwar bald befreit fiel dieser Landstrich doch wieder 1794 in die Hände des Feindes und ward ihm Preuss. Seits durch den Separatfrieden zu Basel d. 5. April 1795. provisorisch, dann vom Kaiser nach dem Frieden zu Campo Formio d. 17. Octbr. 1797, definitiv im Namen des deutschen Reichs zu Lüneville d. 9. Februar 1801 abgetreten [8 a]). Das Herzogthum Jülich und der westrheinische Theil von Cleve war dadurch von der bisherigen Gemeinschaft gelöst [8 b]).

Bereits vorher war Carl Theodor am 16. Februar 1799 gestorben. Sein Nachfolger, der bisherige Herzog von Zweibrücken Maximilian Joseph [8 c]), ordnete bald die relig. Verhältnisse der Pfalzgrafschaft am Rhein, (Declar. v. 9. Mai 1799 [9]) und ermuthigte dadurch die Ref. in Berg zu erneuten Anträgen um Abstellung ihrer noch schwebenden Gravamina. Unterm 10. Octbr d. J. wendeten sie sich mit der Bitte an ihn, die Grundsätze der Declaration, welche „ungemein mit den Religions-Recessen zusammen treffen", in ähnlicher Weise als ein

7) S. das §. 32. Anm. 31. S. 192. cit. Rechtsgutachten.

8) In einem Hofrescr. d. Berlin 24. März 1791. wird bemerkt „Die Zusammentretung der gemeinschaftl. Commission beruht nur noch auf Angabe und vorläufiger Untersuchung angeblich gleichmässiger Rel.-Beschwerden der Katholiken im Cleve-Märkischen, diese aber sollen möglichst beschleunigt werden".

8 a) Den Wechsel der politischen Verhältnisse zeigt in einer guten Uebersicht v. d. Nahmer Handbuch des rhein. Particular-Rechts III, 167. f. verb. Rescr. v. 18. Mai 1795 (Scotti Mark IV, 2420.) Ueber die französischen Organisationen wird unten vollständig im Zusammenhange die Rede sein.

8 b) vergl. Decret d. Paris 9. März 1801 (Scotti IV., 2522 f.)

8 c) s. Patent d. München 16. Febr. 1799 verb. 14. März ej. bei Scotti Jülich II., 778. 782.

9) in Reuss teutscher Staats-Kanzlei. Jahrg. 1799. III., 9 f.

pragmatisches Gesetz auf das Bergische zu übertragen [9 a]). Indessen fand sich der Fürst zu einer Abweichung von den bisher befolgten Prinzipien nicht bewogen und hierbei blieb es, bis das Herzogthum Berg für Ansbach im Jahre 1806 dem Presburger Frieden v. 25. Dez. 1805 gemäss an Frankreich abgetreten wurde. Gemäss eines mit Preussen am 15. Dec. 1805, d. d. Paris geschlossenen Tractats ward auch die Abtretung des ostrhein. Theils von Cleve stipulirt, worauf Napoleon durch Proclamation v. 15. März 1806 beide Herzogthümer dem Prinzen Joachim Mürat überwies [10]). In Folge des Tilsiter Friedens v. 9. Juli 1807 verlor Preussen auch die Grafschaft Mark und Ravensberg [10 a]).

Erstes Capitel.

Die Lutheraner.

a) im Pfalz-Neuburgischen Gebiete.

§. 48. in Jülich-Berg.

In der Classe Jülich trennte sich 1789 Montjoie von Menzrath und bildete eine eigne Kirche (Max Fried. Scheibler). Düren, seit 1628 ohne eigne Prediger, erlangte erst 1744 ein vollständiges Exercitium (Franz Arn. Jäger) und erbaute von 1773 — 1779 eine Kirche. Im Bergischen wurde im J. 1793 zu Velbert eine Aufhebung des Simultanei mit den Reformirten beabsichtigt [11]), jedoch nicht ausgeführt. Schon am 11. Juni des folg. J. erhielten auch die Evangelischen zu Wichlinghausen das publ. exercitium (Joh. Pet. Wülfing) und 1746 wurden ihnen die Wupperströmer zu Wülfing, Rittershaus, Heckinghaus und Gemark eingepfarrt [11 a]). Lange bemühten sich diese vergeblich ein eignes Exercitium zu erlan-

9 a) Die Eingabe der Syn. im Kirchenarchiv zu Langenberg. Auf die Declaration wurde bei der Reg.-V. gegen die Controverspredigten v. 24. Nov. 1801 u. öfter (Scotti Jülich II., 827. 923.) Bezug genommen.

10) vergl. die Publ. v. 14. Febr. u. 15. März 1806 (Scotti Jülich-Berg II., 979. 983. 984.) desgl. 16. u. 21. März 1806 (Scotti Mark IV., 2685 f.)

10 a) Proclam. d. Memel 24. Juli 22. Aug. 1807, (Scotti Mark IV., 2710. 12.) verb. 14. Nov. 1806 (a. a. O. 2702.)

11) Syn. 1743 Pos. 5. im Anhange Nro. CXXII.

11 a) Sonderland Gesch. v. Barmen S. 101 f.

gen, bis Gemark im J. 1772, nachdem es beim Könige von Preussen die Stiftung einer kathol. Gemeine zu Hattingen erwirkt, vom Kurfürsten die Erlaubniss zur Gründung einer eignen Kirche erhielt. Schon früher war der Dorner Nachbarschaft gestattet, an Sonn- und Feiertagen catechisiren, Catechismusreden oder sonst. Ermahnungen Nachmittags halten zu lassen [12]) und hier wünschten die Gemarker ihr Gotteshaus zu errichten, liessen sich aber bestimmen, dasselbe zu Wupperfelde zu thun, wo nun ungeachtet aller Gegenbemühungen von Wichlinghausen gemäss Concession vom 1. März 1778 die Stiftung zu Stande kam [13]). Der erste Pred. war Joh. Burch. Bartels. Damals erhielt auch Kaiserswerth 1. Juli 1777 die Freiheit zum Cultus. (Georg Wilh. Theod. Erben) [14]), desgleichen Kronenberg 29. Dec. 1783. (Joh. Jac. Leidenfrost) [15]), Neviges 1785 (Pet. Georg Dünweg) [16]), Hückeswagen 1786 (Joh. Wilh. Reiche) [16 a]), Ronsdorf 23. Mai 1789 (Pet. Joh. Halbach) [17]) und im J. vorher Klüppelberg bei Wipperfürth (Joh. Friedr. Vogt), nachdem die seit 1623 zerstörte Gemeine vergeblich 1696, 1719 und später Versuche zu ihrer Herstellung gemacht hatte [18]).

Als im J. 1794 das Herzogthum Jülich von den Franzosen occupirt wurde, ward die Verbindung mit dem Bergischen Ministerium gehindert und 1801 vollständig gelöst.

Verfassung des Jülich-Bergischen Ministerii.

Die Verbindung Jülichs mit dem Ministerium dauerte zunächst fort. Nach dem Tode des Assessors Wüsthoff 1746 blieb das Amt bis 1767 unbesetzt. Als dann der Pred. Böhme dazu gewählt wurde, aber die Annahme weigerte, folgte 1768 P. Moes zu Menzrath bis

12) Syn. 1763 Pos. 5.

13) Syn. 1777 P. 10. 1778 P. 22. Holthaus Kirchen- und Schulgeschichte von Schwelm S. 124 f. Sonderland a. a. O. S. 132 f. v. Recklinghausen III., 16 f.

14) Syn. 1778 P. 11. v. Recklinghausen III., 36.

15) a. a. O. III., 33.

16) a. a. O. III., 38 f.

16 a) a. a. O. II., 560.

17) a. a. O. II., 565 f.

18) s. oben §. 16. Anm. 43. Syn. 1696 Pos. 4. 1719 Pos. 2. v. Recklinghausen II., 563.

1787. Die nächste Synode 1789 erkor Bolenius zu Gemünd, und da dieser schon 1790 abdankte, Wüsthoff zu Zweifall. Von Classen-Conventen im Jülichschen findet sich während des 18. Jahrh. keine Spur. Ob dem Schlusse der Syn. 1767, es solle auch in Jülich immer vor der Syn. ein Convent gehalten und dann zu dieser selbst ein Deputirter gesendet werden, genügt worden, ist nicht sicher[19]). Als das Herzogthum Jülich der Fremdherrschaft zufiel, hörte die bisherige kirchliche Verbindung auf und es entstanden neue Verhältnisse, deren Betrachtung unten erfolgen wird.

Für die Lutheraner in Berg dauerten bis zur französischen Occupation im Ganzen die bisherigen Zustände fort. Die Klagen über die Theilnahmlosigkeit an den Synoden wiederholten sich, wie früher, und nur die Zeiten der Noth bewirkten eine festere Vereinigung nicht nur des Ministerii in sich, sondern zugleich mit den benachbarten lutherischen und reformirten Synoden. (s. unten.)

Die Hauptgesetze des Ministerii blieben nach wie vor die Leges, der Summ. Begr. und die Syn.-Schlüsse (s. §. 32.), obgleich die Düsseldorfer Reg. die Anerkennung der evang. Kirchenordnungen überhaupt versagte. Im J. 1755 verfügte die Synode „Da die Ministerialgesetze in ziemlichen Abgang gerathen, soll ein jeder Assessor in seiner Classe den Mitbrüdern die Leges und den Summ. Begriff ad describendum communiciren und praevia perlustratione mediante subscriptione sich ein jeder, der sie noch nicht gelesen und unterschrieben, zur Beobachtung derselben verpflichten.“ Da aber der Syn. an der wirklichen Bestätigung des Staats gelegen sein musste, erachtete man 1768 für nothwendig, „dass die Zweibrücker K. O. nebst dem Summ. B. zur gnäd. Confirmation präsentirt werde“, und gab deshalb dem Pred. Ising zu Düsseldorf den Auftrag. Der Versuch scheiterte, weshalb 1776 Pred. Hartmann committirt wurde, den Antrag zu wiederholen, zuvor aber den Summ. Begr. mit Zuziehung des Syn.-Protocolls zu revidiren und wegen etwaiger Einschränkungen und Erweiterungen dem Insp. seine Bedenken zu äussern [20]). In wie weit dem genügt worden sei, erhellt aus den Acten nicht.

19) Syn. 1767 Pos. 6. ern. 1793 Pos. 6.
20) Syn. 1755 Pos. 1. 1768 Pos. 12. 1776 Pos. 20.

Da es sich aber besonders um die Beschränkung des Censurrechts der Synode handelte, welche das Ministerium sich nicht gefallen lassen wollte, war jeder Schritt vergebens [21]). So viel sich irgend durchsetzen liess, wurde indessen beharrlich ausgeführt, auch die Befolgung der Synodalschlüsse ernstlich eingeschärft [22]).

Die Bearbeitung einer Agende, welche seit 1735 ruhte (s. §. 32. Seite 193.), wurde 1768 wieder aufgenommen und den Assessoren Scheibler zu Seelscheid, Middendorf zu Lennep und Moes zu Menzrath aufgetragen. Die Ausführung verzögerte sich aber, so dass 1780 statt Moes Assessor Bergmann und statt des zum Insp. gewählten Scheibler zu Seelscheid dessen Vetter Pred. Scheibler zu Volberg zur Fortsetzung committirt wurden. Zur Beschleunigung wurden 1781 die einzelnen Artikel des Werks unter die Deputirten vertheilt. Bergmann übernahm die Formulare zur Taufe, Aussegnung der Kindbetterinnen, Abendmahl, Beichte und Confirmation, Scheibler zur Copulation und Einsegnung der Aeltesten, Middendorf zur Kirchenbusse, Ordination und Introduction. Schon im folg. Jahre war fast das Ganze vollendet, nur über Bergmanns Thätigkeit war man in Zweifel, weshalb man demselben Pf. Hartmann zu Düsseldorf substituirte [23]). Dennoch unterblieb die Vollziehung. Ohne Rücksicht auf das bereits Geleistete wurden 1791 Scheibler zu Volberg und Westhoff zu Dabringhausen zum Entwurf einer Kirchenordnung deputirt, 1793 daran erinnert [24]), jedoch ohne weiteren Erfolg. Die Synode erkannte indessen die Nothwendigkeit einer neuen Ministerial-Organisation und Kirchenordn. und bestellte im J. 1800 dazu eine Commission, verfügte auch, dass in den nächsten Classical-Versammlungen darüber berathen würde [25]), vollendete indessen auch jetzt nicht das beabsichtigte Werk.

Die allgemeine Einführung Eines Catechismi war bisher nicht gelungen und der am meisten gebrauchte

21) vergl. noch unten §. 62. und das daselbst Anm. 115. cit. Rescr. v. 4. Febr. 1783.

22) Syn. 1771 Pos. I.

23) s. Syn. 1768 Pos. II. 1770 P. 3. 1780 P. II. 1781 P. I. 1782 P. 2. vergl. v. Oven über die Entstehung des evang. Cultus S. 47. S. 127 — 130.

24) Syn. 1791 P. 5. 1793 P. 8.

25) Syn. 1800 P. 17. 1801 P. 18.

scher war ohne Remdei Vorwissen des Ministerii verändert und zu Mühlheim a. Rhein gedruckt worden. Die Syn. beschloss daher 1781 und 1786 die weitere Verbreitung dieses Cat. zu verhindern, empfahl den Cat. Lutheri und bestimmte die Revision des Bergischen. Nächstdem beauftragte sie 1789 die Inspectoren, aufs schleunigste für die Ausarbeitung eines neuen Leitfadens zum Unterrichte der Catechumenen zu sorgen u. verfügte 1791 es solle der zu liefernde Aufsatz auf einer ausserord. Synode im Nov. berathen werden. Im J. 1792 wurde der Cat. auch vorgelegt, den Classen zur Begutachtung mitgetheilt und im folg. J. unter dem Titel „der kl. Cat. Lutheri, mit Rücksicht auf den alten Berg. Cat.“ gedruckt und von der Syn. zur Benutzung beim Unterricht empfohlen[26]).

Wegen des Gesangbuchs wurde 1751 eine Umarbeitung vorgeschlagen und dem Pred. Spitzbarth in Elberfeld dazu Auftrag ertheilt. Als dieser 1752 den Anfang seiner Revision vorlegte, ergab sich aber eine Verschiedenheit der Meinungen, weshalb man es vorzog, das alte Gesangbuch zu behalten, ihm aber einige neue Lieder und einen Anhang zuzufügen. Spitzbarth und nach dessen Abgange Mähler zu Remscheid und Middendorf in Lennep sollten sich der Arbeit unterziehen und dieselbe den Inspectoren und Assessoren zur Durchsicht communiciren; zugleich schien es wünschenswerth mit der Märk. Synode gemeinsame Sache deshalb zu machen. Bis 1761 war der Anhang vollendet und angenommen[27]). Darauf erschien wiederholt ein Abdruck 1764, 1766, 1781, 1786, mit Zufügung der Augsb. Conf. Eben deshalb wurde auch der Antrag der Lutherischen in Cleve-Mark, sich über ein gemeinsames neues Gesangbuch zu vereinigen, 1777 abgelehnt[28]). Bereits 1790 wünschten aber mehre Classen die Verfertigung eines neuen Liederbuchs, worauf die Syn. im folg. J. die Pfarrer Bergmann, Bunge, Hömann, Scheibler und Hartmann damit beauftragte, welche auch baldigst das Werk zu Stande brachten und auf Ver-

26) Syn. 1781 P. 7. 1786 P. 8. 1789 P. 6. 1791 P. 2. 1792 P. 9. 1793 P. 3.

27) Syn. 1751. 1752 P. 7. 1753 P. 17. 1757 P. 7. 1759 P. 4. 1760 P. 2. 1761 P. 8. Der Gemeinschaft mit der Märk. Syn. gedenkt die Märk. luth. Syn. v. 1759.

28) Syn. 1777 P. .

langen demselben 1799 einen Anhang zufügten. Im J. 1800 beschloss dann die Syn., dass dieses neue „Christl. Gesangbuch für die ev. luth. Gem. im Herz. Berg" vorläufig bei Catechisationen und in Schulen nebst dem Choralbuch eingeführt und bei Abschaffung des alten nach der Lehre Jesu verfahren werden möchte. Die Einführung beim Gottesdienst überhaupt gelang indessen nicht allgemein und da ein wiederholter Abdruck des alten Gesangbuchs 1804 nöthig schien, liess die Syn. dasselbe revidiren und stellte den Gemeinen frei, sich dieses oder des neuen, nicht aber eines andern zu bedienen[29]).

Das Ministerium blieb, wie bisher, für sich vereinzelt. Im J. 1766 machte der luth. Märk. Insp. Bordelius den Vorschlag, dass beide Ministerien sich verbinden möchten. Man verschob aber „wegen entstandner Schwierigkeiten" die Resolution[30]). Die Streitigkeiten, welche in Censursachen zwischen den Luth. und Reformirten mit der Regierung bes. seit 1780 entstanden, trugen dagegen dazu bei, dass die bis dahin noch öfter hervorgetretene Abneigung beider evang. Parteien schwand und so die gleiche Noth sie zu einer gemeinsamen Betreibung ihres kirchlichen Interesse veranlasste. Daher erschienen auf der luth. Syn. 1787 zwei ref. Deputirte, mit dem Antrage, eine nähere Vereinigung in Ministerial-Angelegenheiten einzugehen. Die Syn. nahm dies dankbar an und deputirte zwei Pred. zur nächsten ref. Syn. Diese zunächst äussere Verbindung wurde nun ununterbrochen erhalten[31]) und der Anknüpfungspunkt für eine später zu begründende innere Gemeinschaft gewonnen.

Seit dem Ende des 18. Jahrh. verbanden sich auch die luth. Märk. Synoden mit dem Jül. Berg. Ministerium und sendeten gegenseitig Abgeordnete zu ihren Conventen, welche auch über die Verbesserung der kirch-

29) Syn. 1790 P. 14. 1791 P. 8. 1792 P. 10. 1793 P. 11. 1799 P. 3. 1800 P. 7. 1802 P. 22. 1805 P. 12. Diese Schlüsse nebst andern diese Angelegenheit betr. Documenten finden sich in: Beitrag zur neuesten Gesangbuchs-Geschichte. Duisburg und Essen 1807 8.

30) Syn. 1766 P. 5.

31) Syn. 1787 P. 1. 7. 1788 P. 4. 1789 P. 3. 1790 P. 4. 1791 P. 3. 9. 1792 P. 7. Wegen der Kosten vereinigte man sich dahin, dass die Berg. Ref. und die Ref. in Jülich nebst dem Luth. Ministerium je die Hälfte tragen sollten.

lichen Verfassung und Verwaltung mit einander beriethen, wobei das Märk. Ministerium um so gehaltvollere Vorschläge machen konnte, als dasselbe durch die von Seiten der Preuss. Reg. angeregte Sammlung der provinziellen Gesetzgebung sich genöthigt sah, diesem Gegenstande eifrige Sorgfalt zu widmen (s. §. 50.). Insbesondere war man auch bemüht ein gemeinsames Schullehrerseminar zu begründen, ein neues Prüfungsreglement für die Lehrer auszuarbeiten, beschloss nach dem Conclusum der Märk. Syn. approbirte Candidaten gegenseitig zum Predigen zuzulassen, billigte auch die vom Märk. Insp. Bädecker vorgelegte Instruction zur zweckmässigeren Einrichtung der Maturitäts-Prüfung der Studirenden der Theologie und wollte dieselbe mit dem Märk. Min. als Gesetz annehmen und ratificiren lassen, bestimmte dass die Candidaten regelmässig auf der Syn. geprüft würden, verfügte, dass nach dem Vorgange der Märk. Gemeinen künftig die Predigerwahlen mit gedruckten Zetteln erfolgen sollten[32]) und übernahm auch andere zweckmässige Einrichtungen der commembrirten Synode[33]). Die Revision der ganzen Ordnung des Ministerii hatte aber zunächst keinen Erfolg.

Um die Gemeinschaft mit den Reformirten zu befestigen wurde der Antrag der Gem. zu Remscheid, das h. Abendmahl bes. von Eheleuten gemischter, ref. und luth. Conf., zusammen zu empfangen, einer näheren Prüfung unterworfen und dem Insp. aufgetragen, deshalb mit der ref. Syn. zu verhandeln. Im J. 1803 vereinigte man sich dahin, „dass es jedem Prediger überlassen bleiben sollte, nach seiner Einsicht und Ueberzeugung zu verfahren; nur müsse jeder Pred. sich mit dem Beichtvater des Communicanten vorher darüber bereden, damit Friede und Liebe bleibe“ [34]). Ausserdem traf man mit den Reformirten auch Abrede wegen Erwirkung einer bessern Sonntagsfeier u. a. m.[35]).

32) Syn. 1800 P. 4. — 1801 P. 21. 1802 P. 5. — 1801 P. 20. (vergl. Märk. Syn. 1801 §. 25. n. 1.) 1802 P. 20. 29. — 1803 P. 32.

33) Wegen des Einzelnen s. m. die Auszüge der Syn.-Schlüsse.

34) Syn. 1798 P. 7. 1799 P. 16. 1800 P. 5. 1801 P. 28. 1802. P. 21. 1803. P. 10.

35) Syn. 1803. P. 9. — Im J. 1802 hatte Pred. Wittich zu Mettmann der Syn. eine Vorstellung wegen der Union beider Conf. übergeben, welche dieselbe ihrer Wichtigkeit halber in allen Classen circuliren liess. (Pos. 27.)

Der innere Organismus des Ministerii erfuhr bis zum Eintritt der Fremdherrschaft keine wesentliche Veränderung. Die ordentlichen Synoden wurden, wie früher, jährlich abwechselnd im Ober- und Unterbergischen gehalten. Nur 1758, 1788, 1794 bis 1797 musste sie ausgesetzt werden. Zum Ersatz für die 1788 unterbliebene wurden im folg. J. zwei berufen[36]). Ausserdem traten dem Bedürfnisse gemäss auch ausserord. Synoden zusammen. Ort und Zeit wechselten, wie früher. Ueber den schlechten Besuch der Syn. ergingen häufige Klagen: denn bisweilen fehlten ganze Classen. Auf den Vorschlag der Düsseldorfer Cl. beschloss man daher 1767, dass da nicht alle Membra erscheinen könnten, immer der Assessor und ein Deputirter gesendet, die Inspectoren gegenseitig die Syn. besuchen und im Uebrigen der Summ. Begriff befolgt werden sollte. Dennoch ward auch dieser

36) Die Protocolle von 1740 — 1744. 1746 — 1748. 1750. 1751. fehlten schon lange dem Syn.-Archive. Die einzelnen Synoden selbst sind 91, 28. Juli 1745 zu Lüttringhausen. 92, 16. Nov. 1746 Eckenhagen. 93, 13. 14. Sept. 1747 Remscheid. 94, 18. Sept. 1748 Eckenhagen. 95, 7. 8. Mai 1749 Lüttringhausen. 96, 1750 Volberg. 97, 1751 Volberg. 98, 2. 3. Aug. 1752 Volberg. 99, 4. 5. Juli 1753 Lüttringh. 100, 19. 20. Juni 1754 Eckenh. 101, 16. 17. April 1755 Lüttringh. 102, 14. 15. Juli 1756 Volberg. 103, 13. 14. Juli 1757 Mühlheim. 104, 4. 5. Juli 1759 Lüttringh. 105, 6. 7. Aug. 1760 Volberg. 106, 8. 9. Juli 1761 Burg. 107, 12. 13. Mai 1762 Volberg. 108, 13. 14. Juli 1763 Lüttringhausen. 109, 1. 2. Aug. 1764 Volberg. 110, 3. 4. Juli 1765 Remscheid. 111, 30. 31. Juli 1766 Volberg. 112, 8. 9. Juli 1767 Mühlheim. 113, 6. 7. Juli 1768 Volberg. 114, 5. 6. Juli 1769 Mühlheim. 115, 4. 5. Juli 1770 Volberg. 116, 3. 4. Juli 1771 Lennep. 117, 20. 21. Mai 1772 Waldbroel. 118, 5. 6. Mai 1773 Mühlheim. 119, 4. 5. Mai 1774 Volberg. 120, 13. 14. Juli 1774 Lüttringh. 121, 3. 4. Juli 1776 Volberg. 122, 2. 3. Juli 1777 Lennep. 123, 1. 2. Juli 1778 Volberg. 124, 7. 8. Juli 1779 Lüttringh. 125, 1. 2. Juli 1780 Volberg. 126. 18. 19. Juli 1781 Rade. 127, 7. 8. Aug. 1782 Waldbroel. 128, 6. 7. Aug. 1783 Rade. 129, 11. 12. Aug. 1784 Waldbroel. 130, 17. 18. Aug. 1785 Burg. 131, 9. 10. Aug. 1786 Waldbroel. 132, 29. 30. Aug. 1787 Rade. 133, 14. 15. Jan. 1789 Waldbroel. 134, 16. 17. Aug. 1789 Solingen. 135, 14. 15. Juli 1790 Volberg. 136, 13. 14 Juli 1791 Solingen. 137, 18. 19. Juli 1792 Volberg. 138, 7. 8. Aug. 1793 Burg. 139, 7. 8. Nov. 1798 Kronenberg. 140, — 1799 Waldbroel. 141, 20. 21. Aug. 1800 Kronenberg. 142, 5. 6. Aug. 1801 Eckenhagen. 143, 4. 5, Aug. 1802 Remscheid. 144, 10. 11. Aug. 1803 Eckenhagen. 145, 22. 23. Aug, Lüttringhausen. 146, 21. 22. Aug. 1805 Eckenhagen. 147, 20. 21. Aug. 1806 Remscheid.

Bestimmung nicht genügt und darum eine Strafe von 5 Thlr. den Ausbleibenden auferlegt[37]). Auch die Klagen wegen unordentlicher Versendung der Protocolle, unregelmässiger Entrichtung der Symbola u. s. w. wiederholten sich[38]). Der Plan, Kirchenälteste in gewissen Fällen zur Synode zu schicken, wurde auch jetzt wieder „aus wichtigen Gründen" abgelehnt[39]); dagegen finden sich bisweilen Candidaten auf der Synode[40]).

Die frühere Eintheilung und Ordnung der Classen (s. §. 32. S. 198.) bestand unverändert fort. Die neuen Gemeinen Hückeswagen, Klüppelberg, Ronsdorf wurden der Cl. Lennep, Wichlinghausen, Wupperfeld, Kronenberg, Kaiserswerth und Neviges der Cl. Düsseldorf zugewiesen. Mühlheim an der Ruhr, bisher derselben angehörig, trennte sich 1765, wie es scheint auf Andringen der Herrschaft zu Broich, welche das Patronat über die Gemeine hatte, und blieb nun ohne allen Synodalverband. Der neue Prediger aus Wetzlar berufen bediente sich auch seitdem der in dieser Reichsstadt üblichen Agende [40a]). Wegen der Convente der Classen beschloss man 1765, dass sofern dieselben nicht in praejudicium Syn. et Insp. sondern in honorem Syn. et salutem eccl. gereichen, sie genehm zu halten. Im J. 1767 fand man zweckmässig, dass die Convente sich vor der Syn. versammeln möchten, um sich über die Proponenda zu berathen, und dass wechselsweise Deputirte geschickt würden. Indessen scheint das Institut weder allgemein, noch regelmässig ins Leben getreten zu sein, da 1790 die Einrichtung der Convente wieder freigestellt wurde, sofern sie den Ministerial-Statuten nicht zuwider seien, und noch später musste vom Assessor geklagt und auf Censur angetragen werden, weil die Classe auf Convocation nicht erschienen sei[41]). In wichtigen und schleunigen Fällen verfügte übrigens die Syn. bes. Zusammenkünfte der Classen[42]).

37) Syn. 1783 P. 7. 1789. P. 12. u. ö. 1803 P. 34. bestimmt 2 Thlr.

38) Wegen des einzelnen vergl. man die Synodalschlüsse im Anhange Nro. CXXI.

39) Syn. 1801. P. 18. 1802. P. 7.

40) Syn. 1772 P. 6. bestimmte, dass diese die Syn. Mahlzeit für sich bezahlen sollten.

40 a) v. Recklinghausen III., 377. 378.

41) Syn. 1765 P. 7. 1767 P. 5. 1790 P. 10. 1805 P. 10.

42) s. z. B. 1792 P. 4.

Das Moderamen der Syn. erfuhr keine Aenderung. Der Wahl eines eigenen Scriba im Unterberg. wird erst wieder im Jahre 1800 gedacht, 1802 aber aufs Neue verfügt, dass ferner dem Summ. Begriff gemäss der jüngste Ministerialis dies Amt bekleiden solle.

Zwei Inspectoren bildeten auch ferner den unmittelbaren Vorstand im Ober- und Unterbergischen. Wegen der Dauer der Verwaltung fand sich nach wie vor eine stete Abweichung. Im Unterberg. wurde Emminghaus nach Ablauf seines quadriennii 1741 nochmals gewählt, dann 1745 Zimmermann zu Velbert. Das Ministerium war aber nicht einig, da ein Theil Emminghaus beibehalten wollte und die Sache wurde der Reg. vorgelegt. Erst 1749 wurde der Streit geschlichtet und Zimmermann blieb, 1752 wieder gewählt, bis zu seinem Tode im folg. Jahre in der Stelle, worauf Bolenius zu Mühlheim am Rhein dem Schlusse der Synode von 1749 gemäss auf 4 Jahre erkoren, immer aber wieder bestätigt wurde, bis er 1773 starb. Darauf schloss die Syn. 1774, es solle ein 5jähriges Ambulatorium stattfinden, nach dessen Verlauf aber nicht dieselben Moderatoren wieder angenommen werden; nur bei den gegenwärtigen sollte dies nicht zur Anwendung kommen. Pred. Mähler zu Remscheid, welchen man jetzt wählte, starb schon im folg. Jahre und hatte Joh. Emminghaus zu Heiligenhaus bis 1779, dann Joh. Theod. Westhof zu Radevormwald bis 1789, Pet. Melchior Gerhardi zu Burg bis 1793, Theod. Hartmann bis 1798 zu Nachfolgern. Seitdem wurde ein biennium eingeführt und es fungirte Gerhardi bis 1800, Dietr. David Bunge zu Remscheid bis 1802, Fr. Wilh. Elbers zu Lüttringhausen bis 1804, Bunge bis 1806. — Im Oberbergischen blieb Scheibler zu Volberg bis an sein Lebensende 1767 im Amte; desgleichen Casp. Ernst Moes zu Leuscheid bis 1779. Dann folgte Heinr. Christoph Scheibler zu Seelscheid bis 1783, indem er ein Jahr vor dem quadrienn. abdankte. Wegen der Wahl seines Nachfolgers Joh. Pet. Garenfeld zu Odenspiel entstand ein Streit, der 1784 beigelegt ward. Von 1789 bis 1799 fungirte wieder Scheibler, dann Joh. Gerh. Büren zu Eckenhagen bis 1806, indem das Oberberg. Ministe-

43) Syn. 1800 P. 20. 1802. P. 30.

rium abwechselnd ein quadriennium oder quinquennium beliebte und sich ausdrücklich gegen das biennium erklärte.

Die Grundsätze über die Wahl der Assessoren wurden übereinstimmend mit denen über die Inspectoren festgesetzt, doch findet sich auch die Ansetzung perpetuirlicher Assesoren [43 a]).

Die frühere rechtliche Stellung der Moderatoren wurde durch die Satzungen der Synoden anerkannt und näher bestimmt. Im Jahre 1749 wurde eingeschärft, dass der Inspector mit den Assessoren consuliren und in wichtigen Sachen den membris Min. Nachricht geben und ihre Vota einholen, desgl. 1753 dass er in seinem Ausschreiben die Proponenda anzeigen solle u. s. w. [44]). In Fällen des Streits musste vor ihnen die Rechtfertigung geschehn, insofern nicht bes. Commissionen zur Erledigung angeordnet waren. Immer war aber der Syn. Bericht zu erstatten [45]). Als Verwalter kirchlicher Intraden musste er eigne Cassenbücher führen, auch Protocolle über alle wichtigen Vorfälle halten, um darüber auf der Synode Nachricht zu geben [46]).

Die Prüfungen der Candidaten, Ertheilung der Lizenz zu predigen, die Ordinationen, die Aufsicht über die Geistlichen und das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinen, die Kirchenvisitationen u. s. w. blieben nach wie vor den Inspectoren. Auch wurde ihnen der Anspruch auf ein besonderes Gehalt stets zuerkannt [46]).

Die Kirchenältesten in den Presbyterien bekleideten gewöhnlich lebenslänglich ihre Stelle. Im Jahre 1754 wurde aber beschlossen, dass die Gemeinen bei ihnen ein ambulatorium einführen könnten. Wie oft sich das Consistorium versammelte, hing von localer Observanz und dem bes. Bedürfnisse ab. Erst im Jahre 1803 wurde bestimmt, dass wenigstens quartaliter dasselbe gehalten und ord. Protocoll geführt werden sollte [47]). Die Kirchen- und Armenrechnungen wurden von den Vorste-

43 a) S. 1754 Alefeld zu Walscheid in der Blankenb. Classe.

44) Syn. 1749. P. 9. 1753 P. 1.

45) Syn. 1768 P. 10. 1769 P. 9. 12. 1770 P. 4. 1771 P. 5. u. a. — Syn. 1753 P. 5. 1775 P. 6. 1776 P. 6. u. a.

46) Syn. 1776. P. 18. 19.

46 a) s. Syn. 1756 P. 1. 1757 P. 10 u. a

47) Syn. 1754 P. 5. 1803 P. 17. Klagen über nicht ord. gehaltene Consistorien kommen öfter vor. (s. z. B. Syn. 1778 P. 10.)

hern jährlich im Consistorio abgelegt[48]). Eben so wie die Handhabung der kirchlichen Disciplin wurde aber auch das Verwaltungswesen des Kirchen- und Armenguts den Presbyterien und Synoden durch den Staat erschwert und theilweise entzogen. (s. unten §. 62.)

Die zur Unterhaltung der Pfarrer, ihrer Wittwen und der einzelnen Gemeinen erforderlichen Mittel suchte die Synode, wie bisher, selbstständig zu beschaffen. Wiederholt schrieb sie Collecten aus[49]), repartirte die Beiträge nach einer bestimmten, mehrfach revidirten Matrikel[50]), nach welcher auch die Kosten zur Bestreitung allg. Angelegenheiten, bes. bei Erledigung der Gravamina vertheilt wurden, gab Collectschreiben, um im Auslande zu sammeln[51]) u. a., ohne dass dabei die sonst vom Staate geforderte Einwilligung der Obrigkeit[52]) nachgesucht wurde.

Im Unterberg. bestand dem Summarischen Begriff gemäss der Gebrauch, dass im Fall einer Vacanz das Nachjahr durch die membra Ministerii ein Jahr 6 Wochen bedient wurde. Im Oberberg. sorgte dagegen die Classe eine den Umständen nach verschiedene Zeit für die vacante Gemeine. Im Jahre 1767 wurde aber die Unterb. Observanz auf das Oberberg. übertragen[53]).

Die Stiftung einer Wittwen-Casse wurde zuerst im Jahre 1767 beschlossen und dann dem Assessor Scheibler zu Neukirchen nebst dem Pred. Westhoff zu Radevormwald der Entwurf eines Gesetzes aufgetragen. Im folgenden Jahre wurde eine Revision des eingereichten Plans verfügt, worauf die „gnäd. Confirmation nachzusuchen, wiewohl letzteres Classis Dusselana für nicht nöthig hielt." Statt der Approbation schien 1769 zweckmässiger,

48) Als 1753 (Syn. d. J. P. 11) sich ein Vorsteher zu Düren dies zu thun weigerte, wurde ihm mit Bezugnahme auf das Edict v. 1. Oct. 1697 §. 8 (Scotti Jülich I, 237) die Amtsentsetzung gedroht.

49) s. z. B. Syn. 1753 P. 14. 16. 1761 P. I. 1768 P. 5. 1781 P. 3 u. a.

50) Syn. 1755 P. 2. 1768 P. 5. Die Syn. 1804 P. 17. bestellte noch eine Commission zur Entwerfung einer neuen Matrikel.

51) s. z. B. Syn. 1803 P. 22.

52) s. V. v. 19. April 1751. 11. Aug. 1764. 14. Sept. 1779. 18. Juni 1784 u. a. (Scotti Jülich I, 440. 541. II, 653. 678 u. a.) vergl. §. 62. Anm. 95.

53) Syn. 1767 P. 6. 1774 P. 8. 1776 P. 10. vergl. Syn. 1804 P. 15.

für die Classe ein Collectenpatent nachzusuchen, 1770 aber beides einzuholen. Dies unterblieb indessen und nachdem 1772 die Sache zur nächsten Syn. verschoben worden, ruhte sie bis 1780. Jetzt wurde ein neuer Plan gemacht, der mit dem alten verglichen werden sollte. Indem man aber 1782 jede Abweichung vom ursprünglichen Entwurfe missbilligte, entstand Zwiespalt und die Ausführung unterblieb [54]). Seitdem wurde für die Wittwen in jedem Falle besonders collectirt.

Die einzelnen kirchlichen Institute wurden theils durch die bürgerliche Gesetzgebung, theils durch die Entscheidungen der Synoden und Presbyterien näher bestimmt. Indem wegen jener auf §. 62., wegen dieser auf die übersichtliche Zusammenstellung im Anhange hinzuweisen ist [55]), heben wir hier nur einige der wichtigeren Verhältnisse hervor.

Die Erziehung der Jugend und das Schulwesen überhaupt war stets ein Gegenstand, welchem die Kirche ihre besondere Sorgfalt widmete. Seit 1784 fing man auch an, die bisherige ungenügende Schulgesetzgebung einer Revision zu unterwerfen und beschloss die Verfertigung eines ord. Reglements. Das von den Moderatoren verfasste und von der Syn. genehmigte Project fand aber Schwierigkeiten, weshalb 1787 nach dem Auftrage der Reg. ein neues Schulmeister- und Küster- nnd Schulreglement entworfen werden sollten. Die Syn. deputirte dazu den Pfarrer Löh zu Solingen und Westhoff zu Witzhelden und forderte ausserdem von allen Predigern Beiträge zu diesem Werke. Die Sache gerieth aber in Stocken und wurde erst 1799 wieder aufgenommen. Die Pred. Bartels, Westhoff zu Rade und John nebst mehren Schullehrern wurden wieder zur Bearbeitung des Planes deputirt, der im folg. J. vorgelegt und den Classen zur Beschlussnahme mitgetheilt wurde [56]). Wegen der bald darauf eingetrenen politischen Veränderungen unterblieb

54) Syn. 1767 P. 10. 1768 P. 8. 1769 P. 5. 1770 P. 2. 1772 P. 5. 1780 P. 10. 1781 P. 13. 1782 P. 5.

55) s. Anhang Nro. CXXI. Dazu vergl. noch die Entscheidung wegen der Kirchensitze Syn. 1743 P. 6 im Anhange Nro. CXXIII.

56) Syn. 1784 P. 4. 1786 P. 12. 1787 P. 9. 1788 P. 5. 799 P. 5. 1800 P. 2. 1801 P. 21.

die Vollziehung, doch liess die Reg. es nicht an Eifer für die Förderung des Schulwesens fehlen [56 a]).

In Sachen des Cultus übte das Ministerium im vollsten Umfange, wie seit Beginn her, seine Gerechtsame, wogegen in Betreff einzelner Gegenstände der Verwaltung Beschränkungen erfolgten; nicht minder in Ehesachen, obgleich die Syn. ihre recessmässigen Befugnisse beharrlich vertheidigte und so viel thunlich ausübte [57]).

b. Die Lutheraner in den Brandenburgischen Besitzungen.

§. 49. im Herzogthum Cleve.

Bis zum Eintritt der franz. Occupation im October 1794 blieben die äussern Verhältnisse des Clev. luth. Ministerii im Ganzen unverändert; dann aber ging die Gem. Cleve und demnächst auch Wesel verloren.

Die kirchliche Verfassung erhielt sich ebenfalls in der bisherigen Weise und gestaltete sich dem Staate gegenüber, wie in der Grafschaft Mark (s. den folg. §.), worauf wie früher auch jetzt lediglich verwiesen werden muss.

Die im Jahre 1765 wieder in Anregung gebrachte Commembrirung mit der Märkischen Synode kam auch nunmehr nicht zu Stande. Im Jahre 1770 proponirte der Clev. Insp. Sybel gemeinschaftlich einen Anhang zu ihrem Gesangbuche zu verfertigen, was Märk. Seits willig und mit dem Wunsche angenommen wurde, es möchten beide Kirchen in allen Ministerial-Angelegenheiten zum Besten ihrer Gem. zusammen verhandeln [58]). Zu dem Behufe wurde auch die Begründung einer gemeinsamen Wittwenkasse angeregt, und als 1772 der Clev. Insp. sich auf der Märk. Syn. einfand beschlossen, dass man sich gegenseitig Deputirte zu den Synoden schicken wolle. Die

56 a) s. unten §. 62. Anm. 96.

57) vergl. ausser den im Anhange Nro. CXXI mitgetheilten Schlüssen das Eheurtheil v. 1767 (Anhang Nro. CXXIV.) und die Verf. wegen der Proclamationen v. 1770 (Anhang Nro. CXXV.) Einer Wittwe gab die Syn. 14 Wochen nach des Mannes Tode die Erlaubniss, wieder zu heirathen. (Syn. 1779 P. 6.)

58) Luth. Märk. Syn. 1771 §. 23.

Regierung approbirte diese Schritte, genehmigte am 9. März 1772 die Vereinigung der Wittwenkasse, gestattete dafür am 27. Februar 1773 die Anlegung einer Tontine und gab ein Privilegium für das gemeinsame Gesangbuch [58 a]). Dennoch unterblieb die Ausführung und von einem ferneren Zusammenhandeln der beiden Ministerien findet sich bis zum Ende des Jahrh. keine Andeutung. Die seitdem in Folge der Sammlung des Provinzialrechts veranlasste Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung (s. den folg. §.) bewirkte wieder eine neue Annäherung.

Das Ministerium hatte nach wie vor seinen Gen-Insp., unter dessen Präsidium jährlich die Syn. gehalten wurde. Der letzte war Pred. Nebe zu Dinslaken, von der Reg. am 28. Jan. 1802 confirmirt und bes. mit der Visitation des Kirchen- und Schulwesens, der Aufführung der Prediger, Schul- und übrigen Kirchenbedienten beauftragt, worüber er der Reg. zu berichten verpflichtet war. Ausserdem hatte er die Moderation der Predigerwahlen, die Prüfung der Candidaten, Ordinationen und Introductionen der neuen Geistlichen. Auch der rechtsgelehrte Adjunct wurde regelmässig bestellt. Der letzte war der Landrichter Görke zu Wesel, nach dessen während der franz. Herrschaft erfolgten Tode die Stelle nicht mehr besetzt wurde.

Hinsichtlich der Parochialverhältnisse zu den Reformirten ist die Resolution der Reg. v. 25. Jan. 1754 bemerkenswerth [59]).

§. 50. Die Lutheraner in der Grafschaft Mark.

vergl. (Dahlenkamp.) Ueber die äussere Einrichtung der luth. Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark. Hamm. 1798. 8.

Zu selbstständigen Gemeinen erhoben sich aus bisher abhängiger Stellung Langenfeld 1766 (Carl Ludwig Braun), Herzkamp 1783 (Joh. Pet. Wiesmann 1785), Rüggeberg 1798 (Joh. Chrn. Wilhelm Brinkdöpke), sämmtlich bisher zu Schwelm gehörig, und Ewingsen 1803 (Fr. Georg Casp. Stute), aus dem Iserlohner Verbande tretend.

58 a) Es melden dies die Clev. luth. Syn. d. 29. Juni 1773 zu Wesel und die Märk. Syn. 5. — 7. Juli 1773 zu Hagen.

59) im Anhange Nro. CXXVI.

Conflicte mit den Reformirten, welche bisher beide Religionstheile von einander gehalten hatten, kommen jetzt nicht mehr vor[60]), vielmehr finden wir bes. seit dem Ende des 18. Jahrh. beide Confessionen in einer die gemeinsamen Zwecke wahrhaft förderlichen Harmonie, deren wohlthätige Folgen sich auch weiterhin verbreiteten. Wenn schon früher die Lutheraner in Westfalen und am Rhein aus den Organisationen der ref. Kirche für ihre rechtliche Verfassung die eigentlichen Grundlagen entlehnt hatten, so konnten jetzt bei der Verbindung der beiden Ministerien noch grössere Vortheile erlangt werden. Dass der Staat aber jedes Missverhältniss, welches die bisherige Ordnung beider, ungeachtet ihrer höheren Einheit unterschiedenen, Confessionen etwa stören konnte, zu hindern suchte, diente nur dazu, die wahrhafte Eintracht zu befestigen[61]).

Die Verfassung des Märkischen Ministerii.

Das Märk. Ministerium bildete, wie bisher, ein selbstständiges Ganze. Die Commembrirung mit der Cleveschen Synode gelang auch jetzt nicht (s. d. vor. §.), eben so wenig wie der Versuch eines Vereins mit dem Jülich-Berg. Min. seit 1759, der bes. gewünscht war, um den Klagen abzuhelfen, dass Berg. Prediger Verlobte aus dem Märkischen ohne Dimissorialien copulirten. Die Betreibung gemeinschaftl. Interessen, bes. wegen Erlangung der Accisefreiheit im J. 1766 und seit 1790, und das Beispiel des Bergischen ref. und luth. Ministerii (s. §. 48. u. §. 58.) veranlassten dagegen seit 1794 eine engere Gemeinschaft der beiden evang. Märk. Synoden, welche nun gegenseitig ihre Convente durch Deputirte besuchen liessen und zusammen über eine gemeinsame Kirchenordnung u. s. w. beriethen. Eine freilich nur vorübergehende Erweiterung erfolgte 1802 durch Anschluss der luth. Gem. zu Essen (s. §. 54.); dagegen verlor das Ministerium seit 1785 die

60) Nur ausnahmsweise begegnen wir noch einer Unduldsamkeit, wie 1769 zu Plettenberg und Werdohl, wo die Ref. den Luth. die Kirchensitze in der Simultankirche verschlossen; desgl. im J. 1781, da die Ref. in Camen den Luth. den Gebrauch ihrer Kirchenglocken versagen wollten. (luth. Syn. 1781 §. 13.)

61) wie z. B. das Rescr. d. Cleve 2. Febr. 1767 (in den Acten der ref. Märk. Syn. 1768), welches einem luth. Candidaten untersagte, an einem ref. Kinde eine Nothtaufe zu vollziehen, da diese der ref. Lehre zuwider ist.

von der Herrschaft Gimborn-Neustadt gebildete Classe (s. unten).

An der Spitze des Min. stand wie früher der General-Inspector. Seine rechtliche Stellung wurde allmälig durch die Praxis bestimmt; vollständige Festsetzungen erfolgten aber erst auf der Syn. 1797, deren Positionen die Regierung bestätigte[62]. Das Amt bekleideten Joach. Heinr. Möllenhoff zu Unna 1740—1742, Dav. Erich zu Aplerbeck — 1746, Ernst Heinr. Bordelius zu Bochum — 1749, Joh. Diedr. v. Steinen zu Frömern — 1759, nach einer Vacanz bis 1763, Ernst Heinr. Bordelius — 1766, Joh. Diedr. Ernst v. Steinen zu Frömern — 1797, Joh. Friedr. Dahlenkamp zu Hagen — 1800, u. seitdem Franz Gotth. Heinr. Jac. Bädeker zu Dahl. Wenn gleich die Dauer des Inspectorats nur eine dreijährige sein sollte, erfolgte doch öfter eine wiederholt erneute Wahl, wie aus dieser Uebersicht erhellt. Bei der 3jähr. Verwaltung des jüngern v. Steinen wurde nur Anfangs eine förml. Wahl nach Ablauf des Triennii vollzogen, später ersuchte ihn die Syn. blos um Continuation und holte die eigentlich erforderliche Bestätigung der Reg. nicht ein. Als Bädeker zum erstenmal die Inspection geführt, wählte die Syn. den Prediger Clasen zu Lütgendortmund; doch erhielt dieser nicht die Approbation der Reg., vielmehr wurde Bädeker auf unbestimmte Zeit confirmirt. Von einem bes. Gehalt des Insp. schweigen die Acten. Nur 1752 wird erwähnt, dass die Syn. ihm ein Gratial von 30 Thlrn. zuwies, das er aber der Wittwenkasse schenkte. Später wurde ihm ein jährl. Honorar von 10 Thlr., für Schreibmaterialien 5 Thlr., für die Reise zur Syn. eben so viel, ausserdem Ersatz aller Auslagen zuerkannt. Auch erhielt er bes. Gebühren für die Leitung der Predigerwahlen, Prüfungen, Ordinationen u. s. w.

Die Synode wurde wie bisher jährlich einen oder zwei Tage im Juli, gemäss Syn. 1753 Dienstag nach Dom. III. p. Trin., gehalten[63]. Im J. 1766 ward bestimmt, dass der Insp. 3 Wochen vorher das Einladungsschreiben circuliren lassen und die Versammlung am ersten Dienstag im Juli stattfinden solle. Nach einer späteren Bestimmung musste 6 Wochen vorher die Invitation erge-

62) mitgetheilt im Anhange Nro. CXXVIII.
63) nur 1755 am 17., 1758 am 27. Juni.

hen. Der Ort der Synode war 1740 Iserlohn, 1741 Unna, 1748 Bochum, sonst stets Hagen. Die Syn. 1749 erklärte diese Stadt für den beständigen Conventsort. Nur 1757 und 1760 bis 1762 musste des Krieges wegen die Synode ausgesetzt werden[64]).

Der Organismus der Synode erfuhr im Verlauf der Zeit nur wenige Veränderungen. Derselben wohnten bei: das Moderamen (Gen. Insp., 2 Assessoren und ein Scriba), die Subdelegaten der Classen nebst je 2 Deputirten, die neuen Prediger des Ministerii aus den beiden letzten Jahren und der Rendant der Wittwenkasse. Wer ohne Grund fortblieb hatte 1 Thlr. Strafe für die Wittwen und ausserdem seinen Antheil an den Kosten zu entrichten. Die Syn. begann mit der Predigt, welche nach einem Schlusse von 1756 nicht über $\frac{3}{4}$ Stunden dauern sollte[65]). Die Predigt hielt Anfangs der jüngste Novitius. Auf wiederholten Antrag der Classe Wetter seit 1791 beschloss man 1797, dass der Pred. nebst einem Substituten gewählt werden und derselbe wenigstens 5 Jahre im Amt gewesen sein müsse. Hierauf eröffnete der Insp. die Session; es wurden seit 1797 zwei Censoren ernannt, um die äussere Ordnung zu überwachen, dann die vorigen Acten durchgegangen, die neuen Anträge berathen und per majora votirt und alles die Verwaltung und den kirchlichen Zustand Betreffende erwogen. Das vom Scriba geführte Protocoll ward von allen unterzeichnet und Abschriften der Reg., den Assessoren und Subdelegaten zur Mittheilung an die Prediger ihrer Classen zugefertigt. Solchen, die dem Ministerio nicht angehörten, sollten aber die Acten nicht communicirt werden[66]). Seit der Commembrirung mit der ref. Syn. wurde auch dieser eine Copie durch den Deputirten überreicht.

Ausser den ord. Synoden veranstaltete der Insp. noch bes. Conferenzen, so oft es nöthig schien, bes. zur Vor-

64) Die wichtigeren Synodalschlüsse sind auszugsweise im Anhange Nro. CXXVII mitgetheilt. Die Acten der Syn. seit 1770 finden sich im Archiv der Diöcese Hagen Nro. 50 u. 67.

65) Es predigte damals der Geistl. so lange, dass die Rede des Insp. fortfallen musste.

66) Dies beschloss die Syn. 1745, da die Acten von 1742 durch einen Abdruck in den Acta hist. eccles. VIII. 202—212 veröffentlicht worden waren.

bereitung einzelner der Syn. vorzulegender Gegenstände oder zur Ausführung von Commissionen derselben.

Die Stelle eines Special-Inspectors hatten die Subdelegaten in den Classen Sie fungirten 3 Jahre, wurden aber häufig wieder gewählt, und vertraten gemäss Auftrags den Gen.-Insp. bei Wahlen, Ordinationen, Introductionen und sonstigen Commissionen, die ihnen auch mitunter die Regierung zuwies. Ausser der Aufsicht über die inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinen und Prediger nebst Lehrern, worüber sie dem Gen.-Insp. Bericht abzustatten hatten, war ihnen insbes. die Prüfung der Schullehrer, die Leitung der Examina der Studirenden der Theologie, ehe sie die Universität bezogen, übertragen. Der Subdelegat diente überhaupt zur Vermittlung der Classe in ihrem Verhältnisse zur Synode und präsidirte daher auf den Classenconventen.

Die alte Eintheilung der Classen (s. §.18. S. 124. §. 34. S. 209) nach den Aemtern erhielt sich bis gegen Ende des 18. Jahrh. Sie litt an mannigfachen Gebrechen, da bei der Ungleichheit der Zahl der Mitglieder (Bochum hatte 17 Gem. mit 21 Pred., Unna-Camen 13 Gem. mit 18. Pred., Wetter 13 Gem. mit 17 Pred., Altena 10 Gem. mit 20 Pred. u. s. w.; dagegen Schwerte nur 1 Gem. mit 3 Pred., Lünen 2 Gem. mit 3 Pred. u. s. w.) mannigfache Missstande eintraten, wie bei der Bedienung des Nachjahrs, der Entscheidung durch Stimmen der einzelnen Classen u. a. m., so schien eine neue Circumscription in möglichst gleiche Classen dringendes Bedürfniss, dem jedoch erst die Syn. 1797 entsprach. Aus den 11 bildete man 7 Classen und bestimmte in jeder einen in der Mitte liegenden Ort zur Classical-Versammlung.

1. Classe Camen. Centralort Camen, mit 12 Gem. und 16. Pred. — Mark, Hamm, Berge, Camen, Lünen, Derne, Metheler, Lünern, Hemmerde, Fröndenberg, Bosenhagen, Frömern.

2. Cl. Unna. Centralort Aplerbeck, mit 13. Gem. und 17. Pred. — Aplerbeck, Opherdicke, Delwig, Unna, Wickede, Asseln, Brakel, Barop, Eichlinghofen, Rüddinghausen, Kirchhörde, Wellinghofen, Hörde.

3. Cl. Bochum. Centralort Bochum, mit 13. Gem. und 19. Pred. - Bochum, Wattenscheid, Gelsenkirchen, Herne,

Castrop, Mengede, Lütgendortmund, Eikel, Grimberg, Crange, Langentreer, Uemmingen, Harpen.

4. Cl. Hattingen. Centralort Hattingen mit 15. Gem. und 19. Pred. — Hattingen, Nieder-Wenigern, Langenberg, Herzkamp, Sprockhövel, Ober-Wenigern, Stiepel, Blankenstein, Linden, Weitmar, Königstehle, Witten, Herbede, Rellinghausen, Werden.

5. Cl. Wetter. Centralort Vogelsang, mit 13. Gem. und 18. Pred. — Hagen, Herdecke, Ende, Wetter, Volmarstein, Gevelsberg, Vörde, Schwelm, Langerfeld, Breckerfeld, Strasse, Dahl.

6. Cl. Iserlohn. Centralort Iserlohn mit 7. Gem. und 13. Pred. — Iserlohn, Elsei, Hennen, Schwerte, Altena.

7. Cl. Lüdenscheid. Centralort Lüdenscheid mit 11. Gem. und 18. Pred. — Lüdenscheid, Heitfeld, Halver, Rönsal, Plettenberg, Ohle, Kierspe, Meinerzhagen, Herschede, Velbert, Werdohl.

Zur 5. Classe kam nachher Rüggeberg, zur 6. Cl. Evingsen, so dass das ganze Ministerium 86 Gemeinen mit 121 Predigern umfasste.

Die Classenconvente wurden in bisheriger Weise gehalten, die ordentlichen jährlich einmal, die ausserord. bes. zur Bedienung des Nachjahrs[67]), so oft es nöthig war. In der Cl. Wetter[68]) war Vogelsang der regelmässige Versammlungsort. Im Jahre 1798 beschloss man, dass künftig abwechselnd Hagen und Schwelm dazu benutzt werden sollten, beschränkte sich aber doch auf die erstere Stadt, nach welcher seitdem die Cl. die Hagensche genannt wurde. Die innere Einrichtung der Cl. selbst entwickelte sich analog der der Synode. Viel Anregendes für die Fortbildung der Verfassung ging von der Wetterschen Cl. aus, diese selbst aber erhielt nach den Schlüssen von 1797 wesentliche Verbesserungen. Der Subdelegat berief sämmtl. Prediger des Kreises, von denen die nicht erschienenen, falls sie nicht entschuldigt werden konnten, 30 Stüb. zur Wittwenkasse und ihren Kostenantheil entrichten mussten. Den Convent eröffnete der Subdelegat oder ein von ihm dazu bestimmter Geist-

67) vergl. deshalb die Schlüsse des ausserord. Convents zu Vogelsang d. 17. Aug. 1784 im Anhange Nro. CXXX.

68) Die ältern Acten sind nur aus dieser Classe zu ermitteln gewesen. Sie finden sich in den Anm. 64 cit. Mspten.

licher mit einer Predigt, dann wurden die vorigen Acten durchgegangen, die einzelnen Angelegenheiten mit Rücksicht auf die von allen Gem. eingereichten Berichte über ihren gegenwärtigen Zustand berathen, über alle Anwesenden Censur geübt, Klagen und Beschwerden erledigt und das neue Moderamen (Insp. und Scriba) auf jeder dritten Versammlung gewählt.

So wie jede eine Classe betreffende Sache in dieser selbst berathen sein musste, ehe sie der Syn. vorgelegt werden durfte, sollten auch die auf der Classe zu verhandelnden Angelegenheiten erst in der Gem. von den Presbyterien erörtert werden. Die Einrichtung derselben war, ungeachtet wiederholt darauf gedrungen worden, keineswegs eine allgemeine. Die Syn. 1743 verfügte ihre Anordnung und hatte noch im folg. Jahre zu rügen, dass sich in Hagen keins befinde. Zum Presbyterium (Consistorium, Kirchencollegium) gehörten ausser dem vorsitzenden Prediger, die übrigen Geistlichen, der Kirchmeister (Rendant), die Provisoren (Armenvorsteher) und die Aeltesten (Gem.-Vorsteher). Jährlich ging die Hälfte der Consistorialen ab, worauf dem Herkommen nach der Patron oder die abgehenden neue Glieder zur Wahl vorschlugen. Nur aus rechten Gründen, die man nach dem Prinzip der Vormundschaft beurtheilte, durfte das angetragene Amt abgelehnt werden. Die Versammlung fand 1 bis 2 Mal im Monate statt. Es war ihnen die Censur über Prediger und Zuhörer übertragen, die Concurrenz bei der Wahl der Prediger und Schullehrer, die Sorge für den Unterhalt der kirchlichen Beamten, für die Unterstützung der Armen, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, die Verwaltung der Einkünfte, überhaupt die Sorgfalt für die Wohlfahrt der Gemeine.

Ueber die rechtliche Stellung der einzelnen kirchlichen Beamten entwickelten sich mit der Zeit bestimmtere Grundsätze, wie aus den Auszügen der Synodalschlüsse und der Staatsgesetzgebung erhellt. So wegen der Befugnisse und Verpflichtungen der Prediger und ihrer Hinterbliebenen. Die Besetzung geistlicher Stellen erfolgte meist durch Wahl aus den von den Presbyterien denominirten Subjecten, wobei es wiederholt zu Streitigkeiten wegen des Stimmrechts, wegen vorgekommener Bestechungen, Einmischung von Beamten u. s. w. kam. Wiederholt waren dagegen Vorschläge gemacht, unter denen die der Syn.

von 1797 im Wesentlichen den Misständen abzuhelfen geeignet waren. Auch wegen der Bedienung des Nachjahrs und der Förderung der Wittwenkasse in den Fällen, wo kein Nachjahr eintrat, wurden die erforderlichen Anordnungen getroffen. Die vollständige Einrichtung der Wittwen-Casse (s. §. 34. S. 214) gelang nach vielen Vorbereitungen im Jahre 1754 [69]). Wenn gleich mehrfach privilegirt waren die Verhältnisse derselben doch ungünstig, so dass man seit 1768 ausser den Zinsen auch die jährlichen Beiträge vertheilen, im folg. Jahre noch eine bes. Auflage von 5 Thlrn. für jedes Mitglied machen musste, und doch nur jeder Wittwe, deren es 1773 26. gab, 6 bis 7 Thaler zahlen konnte. Zur weitern Aufhilfe beschloss man 1779, dass jeder Pred. 20 Jahre lang Anfangs einen Thaler und jährlich 3 Stüb. weniger geben solle (für 20 Jahr 10 Thaler 30 Stüb.), welche jährlich nebst den Zinsen repartirt werden sollten. Selbst so erhielt im J. 1789 jede der 40 Wittwen nur 5 Thaler 9. Stüb., weshalb 1793 wieder zur Verbesserung des Capitals ein Beitrag von 2 statt 1 Thlr. auferlegt wurde, was 1801 folg. gemäss höherer Erlaubniss beibehalten ward. Ausser den verschiedenen Strafgeldern flossen übrigens auch bes. Beiträge bei Ordinationen, Introductionen, von 5, bei Heirathen, Verziehen zu andern Stellen von 2 Thaler zur Casse, welche aber 1801 auf je 10 Thaler erhöht wurden. Mindere Vortheile brachte dagegen das Königl. Privilegium vom 14. Nov. 1782, nach welchem der Verlag des allg. Berliner Gesangbuchs für die Grafschaft Mark der Wittwenanstalt überwiesen wurde. Zur Verwaltung des Instituts war für jede Classe ein Specialrendant bestellt, welche einem Generalrendanten untergeben waren. Der letztere genoss seit 1763 ein Gehalt von 30, seit 1793 von 8 Thalern. — Ueblich war für die Hinterbliebenen auch das Gnadenjahr und Sterbequartal [70]).

Auf die Verbesserung des Zustandes der Candidaten wendete man bes. seit 1773 grösere Sorge, veranlasste strengere Prüfungen und eine speciellere Aufsicht durch die Subdelegaten. In gleicher Weise wurde auch

69) s. die Stiftungsurkunde vom 22. Febr. 1754 im Anhange Nro. CXXIX.

70) vergl. das Rescr. vom 5. März 1802 im Anhange Nro. CXXXI.

in Gemeinschaft mit den Reformirten auf die Schullehrer und das gesammte Schulwesen mehr Rücksicht genommen, als dies bisher der Fall gewesen war. Hierbei wurden die Bemühungen der Kirche vom Staate kräftigst unterstützt (s. §. 62.). Zur Belebung des wissenschaftlichen Eifers stiftete man für die einzelnen Classen theol. und pädagogische Lesegesellschaften und richtete Schullehrer-Conferenzen ein [71]).

Für den Cultus und den gesammten Organismus des Ministerii ward schon früher Begonnenes (s. §. 34.) jetzt fortgeführt. Wegen des Gesangbuchs dachte man mit der Jülich-Berg. Syn. seit 1759 gemeinsame Sache machen zu können. Da dies aber nicht gelang, kehrte man 1763 zu dem ältern Plane zurück, dem alten Gesangbuche einen blossen Anhang zuzufügen, und hielt daran auch später fest, da der Wunsch zu Gunsten der Wittwenkasse ein neues Werk zu redigiren Schwierigkeiten fand. Seit 1769 wollte man gleichzeitig sich der Ausarbeitung einer Agende unterziehen, um die vermisste Einheit bei der Verwaltung der heil. Handlungen zu erreichen [72]). Insp. v. Steinen übernahm nun die Sammlung von Formularen; doch beschloss die Syn. 1772 vorläufig sich auf das Gesangbuch zu beschränken und knüpfte deshalb Verhandlungen mit dem Cleveschen Ministerium an. Die von dem Insp. Sybel zusammengestellte Liedersammlung missfiel indessen der Märk. Synode und diese setzte hierauf selbstständig die Arbeit fort. Vor deren Vollendung war aber in Berlin das zunächst für die Chur- und Neumark gesammelte „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königl. Preuss. Landen“ im Jahre 1780 erschienen [73]), dessen allgemeine Einführung auch für Cleve-Mark, gemäss Cab.-Ordre vom 2. Octbr., ein Reg.-Rescr. v. 6. Nov. d. J. anordnete. Da zugleich der Verlag zu Gunsten der Wittwenkasse privilegirt worden,

71) vergl. die Synodalschlüsse und: Die 200jährige Jubelfeier S. 195 f. Die Classe Wetter hatte schon 1774 den Entwurf zu einer Classical-Bibliothek, die unter den Pred. circuliren sollte, gemacht und approbirt. Allgemeineres geschah erst seit 1801.

72) vorzugsweise scheint man sich des Gebetsanhangs von 1722 (s. §. 34. S. 214 Anm. 98a) bedient zu haben.

73) s. (Ulrich) Ueber den Religionszustand in den preuss. Staaten II, 357. 363 f. Schröckh Kirchengesch. seit der Reform. VIII, 144.

führten auf den Beschluss der Syn. von 1781 und des ausserord. Convents zu Hagen v. 12. und 13. März 1783 viele Gemeinen dieses Gesangbuch ein[74]), dessen sich die Syn. selbst zuerst im J. 1786 bediente. Die Ausarbeitung der Agende wurde unter diesen Umständen nicht fortgesetzt, da von Seiten des Staats 1798 für eine allgemeine Liturgie bes. Schritte geschahen[75]). Im J. 1804 ward von der Kammer der Syn. ein derartiger Plan vorgelegt, jedoch nicht angenommen[76]).

Für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse wurde das Religionsedict v. 9. Juli 1788 mit den darauf gegründeten Anordnungen[77]) von der höchsten Wichtigkeit. Die Schrift: die ersten Anfangsgründe der christl. Lehre: wurde gemäss Cab.-O. v. 19. Jan. 1790 von Cleve aus d. 12. Febr. d. J. zur Einführung übersendet[78]), die Befolgung der symb. Bücher d. 14. April, publ. Cleve 7. Mai 1790 unter Empfehlung der Schrift von Rönneberg eingeschärft[78 a]), das Schema examinis am 9. Decbr. 1790, publ. Cleve 16. Febr. 1791 der Prüfungscommission übergeben, d. 30. März 1792 der alleinige Gebrauch eines vorgeschriebenen Lesebuchs den Schullehrern aufgetragen[78 b]) und durch das Rescr. v. 17. Jan. 1792[79]) die Aufrechthaltung aller dem Religionsedicte entsprechenden Verfügungen befohlen. Zur Erläuterung des letztern erliess der

74) s. die 200jähr. Jubelfeier S. 188. Ein Rescr. v. 16. Sept. 1785 (Scotti Cleve-Mark IV, 2270) gestattete die Beibehaltung des alten Gesangbuchs, wenn der grösste Theil der Gem. dafür wäre.

75) meine Gesch. der Quellen des Preuss. Kirchenrechts I, II, 200. 201.

76) Acten der Syn. v. 1804.

77) vergl. meine cit. Gesch. S. 194 f. (Rescr. v. 22. Juli und 6. Aug. 1788 (Scotti a. a. O. IV, 2319. 2320).

78) Die Einführung wurde wiederholt am 25. Juli 1792 und 9. Mai 1794 verfügt, erfolgte aber nur wenig oder gar nicht. Die Cl. Wetter erklärte der Reg., dass die Anwendung des Lehrbuchs grossen Schwierigkeiten unterliege und zweckmässiger der lutherische Catechismus beibehalten würde. (Convent zu Vogelsang d. 1. Juli 1794.)

78 a) Seit 1771 hatte man die symb. Bücher, mit dem Ausdrucke „weil" statt der älteren Bekenntnissformel unterschrieben. Seit 1796 unterblieb dies. (Die 200jähr. Jubelfeier S. 12. 13.)

78 b) vergl. dazu Rescr. v. 31. Octbr. 1794. (Scotti a. a. O. IV., 2415.)

79) Im Anhange Nro. CXXXII. s. dazu Rescr. v. 3. Febr. 1793. 9. April 1794. (Scotti IV., 2382. 2404).

Insp. am 7. März d. J. ein Schreiben an die Subdelegaten, worin er bemerkte, wie jetzt ein dreifaches Examen der Candidaten erfolge, nämlich bei der von der Syn. bestellten Commission zur Prüfung des Glaubens um licentia concionandi zu erhalten, dann beim Insp., und der Wahlfähigkeit wegen bei der Syn. selbst. Die angeordneten Conduitenlisten, die übrigens schon seit 1736 eingesendet werden mussten (s. § 46. Anm. 112), würden am Besten bei der Visitation angefertigt werden. Diese Visitation ward gemäss Hofrescr. v. 15. März, publ. Cleve 19. Juni 1792 [80]), durch den Insp. und die Subdelegaten noch in demselben Jahre abgehalten. Die Syn. verfügte dabei, dass die zu besuchenden Gem. dem Visitator freie Fuhre und täglich 2 Thlr. Diäten geben müssten.

Seit 1798 wurden die Modificationen im Kirchenwesen, wie in den Preuss. Staaten überhaupt, auch im Cleve-Märkischen durchgeführt [80 a]).

Die Abfassung einer neuen Kirchenordnung wurde bei Gelegenheit der Redaction der allgemeinen und provinziellen Gesetzgebung [81]) mit berathen. Die Ausarbeitung eines Provinzialrechts für Cleve-Mark wurde bereits im J. 1733 beabsichtigt [82]). Zur Ausführung kam es aber erst seit 1780 [83]). Indem man zunächst für Herbeischaffung der Materialien bemüht war, schien der Märk. Syn. die Ausarbeitung einer neuen K. O. selbst nöthig zu sein. Der erste Vorschlag geschah 1787 und auf der folg. Syn. ward dem Pred. Müller und Spitzbart zu Iserlohn nebst Dahlenkamp zu Hagen aufgetragen, einzelne Entwürfe der K. O. nach der alten K. O., dem Entwurfe

80) Dadurch war zugleich 2. Cor. 5, 19 als Text der Visitationspredigt vorgeschrieben.

80 a) s. Rescr. v. 26. Sept. 1798 und 16. Jan. 1799. 12. Febr. 1799. (Scotti a. a. O. IV., 2484. 2488.)

81) Wegen der kirchl. Beziehungen im Codex Frid., Corp. jur. Frid., in dem Allg. Landrechte, der Allg. Ger.-Ordn., der Crim.-Ordn. u. s. w. genüge hier die Verweisung auf die §. 62. Anm. 184. cit. Lit.

82) Circ. v. 12. Octbr. 1733 an die Städte in Cleve u. Mark wegen eines zu etablirenden juris certi, nebst den darauf eingegangenen Berichten und Statuten, im Justizministerium: Acta C. n. 2. vol. IV. fasc. 1.

83) Circ. v. 27. April 1780 nebst den darauf eingesendeten Materialien in den vor. cit. Acten.

zum allg. Gesetzbuche und den emanirten Edicten zu verfassen, dann unter Zuziehung der Classen-Deputirten und des Insp. auf einer Conferenz aus allen Projecten einen einzigen zu machen und im Ministerio circuliren zu lassen. Schon 1789 liess man aber in Erwartung des zu publicirenden Gesetzbuchs die Sache ruhen [84]). Eine neue Anregung erfolgte durch das Rescr. v. 24. Decbr. 1791 und dann 1794 durch die Cl. Wetter [85]). Die Sammlung des Kirchenrechts für Cleve Mark und Soest war zuerst der Cleveschen Reg. übertragen, gemäss Rescr. v. 24. Jan 1796 aber dem Assistenzrath und Grossrichter Terlinden zu Soest zugewiesen [85 a]), welcher nach den nöthigen Vorbereitungen am 28. Juli 1798 eine Aufforderung an die Clev.-Märk. ref. und luth. Ministerien zur Berichterstattung über die Differenzen zwischen dem Prov.-Kirchenrecht und dem A. L. R. erliess [86]). Darauf sendete die Syn. den vom damaligen Insp. Dahlenkamp entworfenen oben cit. Aufsatz: Ueber die äussere Einrichtung u. s. w. nebst einer geschichtlichen Einleitung des Pfarrers Möller zu Elsey und nachträglichen Erläuterungen der Pred. Wiethaus und Bährens. Bis 1802 vollendete Terlinden den ersten Entwurf und überschickte ihn am 13. Nov. der Regierung, welche ihn von dem Reg.-Präs. v. Rohr, dem Geh. Rath v. Müntz und v. Hymmen begutachten und überarbeiten liess. Der zweite Entwurf ward dann mit Bericht v. 18. April 1806 dem Justizministerio eingereicht [87]), welches aber in Folge der einge-

84) Acten der luth. Syn. 1787 und 1788 §. 11. 1789 §. 8.

85) Der Convent zu Vogelsang v. 1. Juli 1794 wünschte eine Sammlung der Statuten des Ministerii, die neben dem A. L.-R. gelten würden, und einen bes. Abdruck der kirchl. Vorschriften desselben u. a. Kirchengesetze, wie sie im ersten B. von Teller's neuem Magazin sich vorfänden. — Diesem Antrage entsprach Bädeker in dem allg. Kirchenrecht für die Preuss. Staaten. Dortmund 1795. (wiederholt 1798 u. 1825.)

85 a) vergl. Rescr. v. 9. Febr. 1796. 14. Juli 1797. 22. Aug. 1798. (Scotti Mark IV., 2430. 2470. 2482.)

86) Das Schreiben nebst den darauf folg. Berichten, Entwürfen u. s. w. in den Acten des Justizministerii C. n. 2. vol. 2. fasc. 2., vol. 3., vol. 5. fasc. 4.

87) Das Kirchen- und Schulrecht bildete in dem ganzen Prov.-Rechte die Zusätze 95 bis 146, nach der Ordnung des A. L. R's. Th. II. Tit. XI. u. XII.

tretenen politischen Veränderungen die Sache ruhen lassen musste.

Inzwischen hatte die Synode ihre eigene Arbeit fortgesetzt. Der Pred. Krupp in Unna wurde im Jahre 1800 beauftragt, mit dem Präses der ref. Synode den Entwurf einer K. O. für beide Ministerien zu machen, welcher nach der Prüfung auf einem General-Convente der Reg. übergeben werden könnte. Krupp erhielt hierauf noch Schmieding in Witten, Asching in Hagen zur Hilfe und der Inspector Bädeker nahm sich selbst der Sache mit grossem Eifer an[88]). Die Ereignisse v. 1806 hemmten indessen die Vollendung (s. auch §. 60.)

Das Verhältniss der landesherrlichen **Behörden** in Clev.-Mark ist unten §. 62. a. E. nachgewiesen worden.

§. 51. Die Lutheraner in der Grafschaft Ravensberg.

Die Verbindung von Ravensberg mit Minden dauerte, wie früher, fort und hörte auch im J. 1807 nicht auf, als beide Länder dem neu gegründeten Königreich Westfalen einverleibt wurden. Die bisherige Consistorialverfassung erlitt ebenfalls im Princip keine Veränderung, und das am 4. Octbr. 1750 gestiftete luth. Oberconsistorium erhielt auch die Inspection über das Minden-Rav. Prov.-Consistorium; nur wurden theilweise hinsichtlich der Justiz- u. a. Verwaltung die Ressortverhältnisse modificirt. Gemäss Cab.-O. v. 10. Nov. 1750 ward das Rav. Appellationsgericht mit dem Kammergericht verbunden, und der Reg. untersagt, in revisorio zu erkennen, wenn eine Sache vor das Tribunal gehöre[89]). Auch ergingen bes. Instructionen für die Reg. und Untergerichte d. 5. und 13.

88) s. Acten der luth. Syn. 1800 §. 16. 1801 §. 13. 1802 §. 9. 1803 §. 12. d. 1806 §. 15. In Folge einer Aufforderung der Reg. v. 23. Aug. 1805, neue Vorschläge zu machen, lieferten auch einzelne Geistliche bes. Aufsätze, zum Theil noch handschriftlich vorhanden (Acten des Oberland.-Ger. zu Hamm. Gen. I. G. 66.), zum Theil gedruckt, wie Büsch über die gegenwärtige Verf. unserer Predigerministerien und deren Verbesserung in Natorp Quartalschrift 1805 H. 2, 219 f.

89) Rescr. v. 2. Juni 1755. (N. C. C. M. I., 832.)

Decbr. 1752 u. a. m.[90]). Vor die Kammer gehörten verschiedene Externa, deren Cognition nicht dem Consistorio überwiesen war, wie die obere Leitung der Kirchenbauten[90a]). Für die Städte Herford und Bielefeld wurden hierauf die früheren Privilegia in der Justizverwaltung (s. §. 35. S. 216.) aufgehoben und die Reg. per modum commissionis als Oberbehörde bestellt[91]).

Die gemäss Transacts v. 25. März 1802 secularisirte Abtei Herford wurde der Grafschaft einverleibt, worauf die bisher von der Aebtissin besessenen Patronate über evang. Kirchen auf den Landesherrn übergingen[91a]).

Wegen des gemischten Collegiatstifts S. Mariä zu Bielefeld wurden 1783—1784 zwischen Churpfalz und Preussen besondere Vereinbarungen getroffen, und mit der Stelle des luth. Predigers an der Marienkirche ein Canonicat (die Nazische Präbende) dauernd verbunden[92]).

Die Geistlichen in Bielefeld und Herford bildeten wie früher bes. Ministerien, an deren Spitze der Senior stand, dem auch die jährl. Visitation aufgetragen wurde (d. d. Berlin 24. Aug. 1741) und unter dessen Leitung, ähnlich wie in den Aemtern unter dem Präsidium des Inspectors Pastoralconferenzen gehalten wurden. In Zweifelsfällen wurde von der Regierung zu Minden Entscheidung erbeten. So wissen wir von den seit 1745 im Amte Ravensberg unter der Inspection des Pfarrers zu Versmold, im Amt Schilde von dem Insp. zu Schildesche gehaltenen Conferenzen[93]) und mehren auf ergangne Anfragen erlassenen Bescheiden[94]).

90) bes. gedr. (s. N. C. C. cit. I., 402. 407.), revid. 23. März 1768 (eod. III., 2057) nebst Declar. v. 23. Febr. 1780 (eod. VI., 1867.)

90 a) s. z. B. die Dienstreglements für die einzelnen Aemter aus den Jahren 1755 bis 1768. bei Wigand Prov.-Recht von Minden und Ravensberg II., Nro. 35 f.

91) Reglem. v. 16. Mai 1769 (N. C. C. III., 5403). Wegen der Ehesachen blieb es beim Alten. (Reg. Instr. v. 5. Dec. 1752 §. 6. Reglem. v. 1769 §. 3).

91 a) Ueber die streitigen Verhältnisse mit den Reformirten s. u. §. 61.

92) s. B. II. vergl. Westfäl. Magazin H. VIII, 309 f.

93) Acten der Reg. zu Minden Nro. 14: Pastoralversammlungen betr.

94) s. z. B. v. 29. Aug. 1748. 6. Juli, 12. Nov. 1752 im Anhange Nro. CXXXIII. CXXXIV. CXXXV.

Gegen die „schändlichen Pfarr-Nundinationen“ (s. §. 35. S. 218) ergingen neue Edicte d. 7. Decbr. 1735 u. 7. Novbr. 1755, und wegen der übrigen Verhältnisse wurden die für Minden erlassenen Vorschriften regelmässig auch für Rav. zur Anwendung gebracht. So kam auch das Religionsedict von 1788 mit allen Consequenzen zur Ausführung.

Die Bearbeitung des Ravensb. Provinzialrechts war bereits am 8. Septbr. 1726 zuerst angeregt worden; erst seit 1780 wurde aber zur Ausführung geschritten. Unter der Leitung der Reg. zu Minden wurden die Materialien gesammelt und Entwürfe ausgearbeitet. Für das Kirchenrecht lieferte bes. der Cons.-Rath Bröckelmann zu Petershagen nach den einzelnen Verordnungen und Berichten der Geistlichen einen umfassenden Aufsatz, aus welchem der Reg.-Präs. v. Arnim den Haupt-Entwurf vollendete und 1803 dem Justizministerio einschickte. Die Kriegsereignisse hinderten aber die Vollendung.

§. 52. Die Lutheraner in Soest und Börde.

Die alten Privilegien und kirchlichen Rechte wurden der Stadt Soest auch von Friedrich II. und seinen Nachfolgern bestätigt (von Friedr. Wilh. III. d. 6. Juli 1798 [95]), in dem Organismus der Behörden kam es aber schon seit der Mitte des 18. Jahrh. zu wesentlichen Veränderungen. Mehrfache Streitigkeiten mit dem Grossrichter, Zwistigkeiten wegen der Wahl des Magistrats, insbes. erneute Klagen der Reformirten über die Zurücksetzung bei der Bestellung städtischer Aemter u. a. [95 a]) veranlassten den König zu einem entschiedneren Einschreiten. Nachdem eine Commission eine Untersuchung angestellt hatte, wurden am 1. Juni 1752 die bisherigen Collegia entlassen und ein neuer beständiger Magistrat mit einem Verwaltungs - oder Polizei- und Iustizdepartement (sog. Magistrat und Stadtgericht) ge-

95) Bei Geck Beschreibung der Stadt Soest. Anlage A.

95 a) Die Acten der ref. Märk. Syn. gedenken dergl. öfter (z. B. 1753 §. 53 u. f.). Ein Hofrescr. v. 19. Septbr. 1752 hatte mit Rücksicht auf die V. v. 17. März 1721 u. 10. Octbr. 1748 zu Gunsten der Ref. entschieden. Noch später kamen aber Conflicte vor, wie wegen des Mittragens bei den Leichenbegängnissen und der Theilung des Rolltuchs, welche für die Ref. geschlichtet wurden (ref. Märk. Syn. 1755 §. 38).

gründet [96]). Ueber das gegenseitige Verhältniss derselben und des Grossrichters ergingen bes. Instructionen 1752 und 1779 [97]). Die eigentl. Justizsachen in erster Instanz wurden dem Grossrichter und Stadtgericht überlassen, dem letztern insbes. in Ehesachen [98]), desgl. die Oberaufsicht und Direction der pia corpora, deren Rechnungen der Reg. einzuschicken waren, und die Direction der Predigerwahlen, Bestallung und Bestätigung der Kirchen- und Schulbedienten, unter Concurrenz des Polizei-Magistr. [98 a]). Vom Grossrichter ging die Appellation ans Stadtgericht, von diesem an die Regierung. So wie letztere in Iustiz-, bildete die Kammer zu Hamm in Polizeisachen die aufsehende Behörde. Auch nach der Ressortveränderung der Cleve-Märk. Collegia seit 1803 (s. unten §. 62.) blieben die Soester Gerichte unverkürzt [98 b]).

Die innere Einrichtung des luth. Ministerii wurde bei diesen Umgestaltungen nicht berührt. Man verfuhr nach den älteren Kirchenordnungen und den später entstandenen Observanzen. Bei der Bearbeitung des Märk. Provincialrechts fand sich aber Anlass dieselben einer Revision zu unterwerfen und neu zu redigiren. Unterm 29. Dec. 1784 erging deshalb von der Clever Reg. an das Stadtgericht der Befehl, die K. O. entwerfen zu lassen. Das Stadtgericht selbst lieferte nun eine Zusammenstellung des statutarischen Kirchenrechts 1798 und das Ministerium bearbeitete einen neuen Plan [99]). Die Materialien wurden

96) Geck a. a. O. S. 116 f. Dazu vergl. Resolut. v. 19. Sept. u. Reglement v. 7. Dec. 1752.

97) Reglement v. 4. März 1779. (N. C. C. M. VI., 1455.)

98) und zwar mit Rücksicht auf das Rescr. an das Ostpr. Hofgericht v. 9. Dec. 1774 (N. C. C. T. V., 959) in Matrimonial- und Sponsalien-Sachen, wenn de ipsa matr. substantia eoque sive contrahendo sive continuando sive dissolvendo gestritten wird, wogegen Gelderstattungen u. s. w. dem Grossrichter zufielen. (Reglem. v. 1779 §. 6. b.)

98 a) Eine Verfügung der Reg. v. 12. Juli 1754 hatte diese Mitwirkung anerkannt.

98 b) vergl. Rescr. v. 14. Mai 1805 §. 1. (Scotti Mark IV., 2664)

99) Nach v. Oven über die Entstehung u. s. w. S. 75. wurde wegen des Sonntags-Gottesdienstes dabei die kgl. Verordn. von 1773 zum Grunde gelegt. (ob etwa die V. v. 28. Jan. 1773 im N. C. C. T. V. c., 17.)

zugleich mit der Märk K. O. von Terlinden nach der Ordnung des Allg. L. R's. umgearbeitet (s. §. 50.) Zur Bestätigung ist aber wie das Prov.-Gesetz selbst, auch die K.-O. nicht gekommen, da die politischen Veränderungen dieselbe verhinderten.

Neben den für Cleve-Mark ergangenen, auch zu Soest zur Anwendung gebrachten Gesetzen entstanden während des 18. Jahrh. noch mehre eigne Statuten. Ein Reg.-Rescr. vom 27. Aug. 1754 hatte dem Stadtgericht die Einführuug des Nachjahrs für die Pred.-Wittwen aufgetragen. Demgemäss entwarf das Ministerium eine Convention am 4. Octbr. 1756, welche am 26. Mai 1758 confirmirt wurde [100]). Wegen der Begräbnisskosten der Pred., der Mantelgelder u. s. w. erging eine bes. Verord. d. 8. Jan. 1790 [101]). Durch eine Convention v. 23. Oct. 1793 vereinigte sich das Min. wegen der Ausübung der Parochialrechte. Mehre Polizeigesetze erliess, wie früher, der Magistrat gegen Entheiligung der Sonn- und Festtage [102]), Missbräuche bei Begräbnissen, Hochzeiten [103]) u. dergl. m.

§. 53. Die Lutheraner in Dortmund.

Die Verfassung und Verwaltung der freien Reichsstadt blieb bis zum Jahre 1803 wie in politischer, so auch in kirchlicher Beziehung im Wesentlichen unverändert. Der Rath übte die jura circa und in sacra unter Mitwirkung der beiden Stände und des Ministerii nach wie vor, und demgemäss beschloss er am 26. Aug. 1748 „eine Kirchen- Armen-, und Trivial-Schulordnung ergehen zu lassen" und beauftragte die Glieder des Ministerii „zu solchem Ende ihre etwa habende Monita und Vorschläge binnen 4 Wochen einsusenden." Der Pastor Rein. Heinr. Beurhaus verfertigte nun den Entwurf, der nach Mittheilung einiger allg. Vorschläge [104]) 26 Rubriken enthält und am 4. September dem Rathe überreicht

100) im Anhange Nro. CXXXVI. Die Geltung ist auch in einem Reg.-Rescr. v. 16. April 1799 vorausgesetzt (im Anhange Nro. CXXXVII.) und in neuester Zeit anerkannt worden.

101) im Anhange Nro. CXXXVIII.

102) V. d. 9. Juni 1740. 23. Febr. 1773.

103) V. d. 18. Mai 1787. 13. April 1796 u. a.

104) Dabei wird gewünscht, „es möge die alte K. O., welche der Dortm. erste Superint. Scheibler mit Zuziehung des Ministerii soll entworfen und dem Rathe zur Censur nnd Genehmhaltung

wurde. Gleichzeitig wurde auch eine Schulordnung für das Archigymnasium entworfen und während diese zur Vollziehung kam [105]) blieb der andere Entwurf blosses Project. Daher ergingen noch 1795 bes. Klagen über den Mangel einer K. O., so dass vieles auf einer bestrittenen Observanz beruhe, und 1797 wurde noch vorgeschlagen, den Entwurf von 1748 unter Berücksichtigung der älteren Gewohnheitsrechte, obrigkeitl. Verfügungen und Auszüge aus den Preuss. Gesetzen zu einem allg. Gesetze zu bearbeiten [106]). Zur Ausführung kam es indessen auch jetzt nicht, dagegen wurde wenigstens unablässig für Verbesserungen im Einzelnen gesorgt.

Wegen der Predigerwahlen waren öfter Zwistigkeiten entstanden, welchen man durch specielle Vorschriften zu begegnen suchte. (V. d. 29. Jan. 1748 u. a.) [107]). Auf Antrag des Seniors des Ministerii wurden geheime Wahlen mittelst versiegelter Zettel angeordnet (V. d. 17. Juni 1771 u. 12. (16.) Aug. 1772). Studenten sollten nicht ohne Zeugniss der beiden ersten Professoren des Archigymnasii und der Scholarchen zur Kanzel gelassen werden (d. 27. Nov. 1749 u. 7. Aug. 1766). Die zweiten Prediger sollten gemäss V. d. 29. Oct. 1750 beim Antritt des Amts, wie die ersten, in Eid genommen werden, und eben sowie der Archidiaconus dem zeitigen Prorector und Prof. der Philosophie nachstehen (V. d. 21. Jan. 1751). Ueber die Kirchen- und Pred.-Einkünfte erging eine Verordn. d. 4. Aug. 1767 und für die Prediger-Wittwen wurde eine Kasse am 16. Juli 1768 gestiftet, deren Fonds aus Beiträgen der Glieder des Min., der Candidaten pro examine et testimonio, Collecten u. s. w. begründet und er-

übergeben haben, zu Rathe gezogen werden". s. Magazin für Dortmund I., 3, 225. 226. Ob hierbei an die K. O. von 1615 (s. §. 21. S. 134.) oder an eine andere von Scheibler, der erst 1625 Sup. wurde, gedacht ist, bleibt zweifelhaft. So viel steht aber fest, dass 1748 kaum irgend ein schriftl. Ueberbleibsel von irgend einer K. O. aufzufinden war. (Magazin a. a. O.)

105) in dem Verzeichn. der Dortm. Gesetze (Magazin I., 238 f.) wird cit.: 31. Oct. 1748 Schul.-O., das Archigymn. betr.

106) s. Magazin cit. I., 3, 209 f.

107) Nach V. v. 14. März 1749 sollte kein Pred., der nicht 2 Jahre in einer Gem. gedient, zur Wahl in einer andern zugelassen werden.

halten wurde [108]). Am 6. Aug. 1779 war den Pred. und Schullehrern die Verpachtung und sichre Unterbringung der zu ihren Aemtern gehörigen Grundstücke und Capitalien, Beitreibung der Renten auf eigene Kosten u. s. w. auferlegt worden. Auf Remonstration des Minist. wurde aber diese Verordn. zurückgenommen und den Kirchenprovisoren die Verwaltung, wie früher, übertragen [109]). Kleine Reparaturen an den Pfarrhäusern sollten nach Verordn. v. 8. Juli 1781 die Pred. auf eigene Kosten besorgen. Auf eine gehörige Feier der Fest- und Bettage wurde wiederholt gedrungen (d. 8. Juli 1740. 8. Aug. 1747. 8. Juli 1765. 26. Juni 1777.) Am 10. Aug. 1756 verfügte der Rath, dass nicht nur die vierteljährigen, sondern auch die monatlichen Bettage ganz gefeiert und die andern Feste (wie Bartholomäi) auf den folg. Sonntag verlegt würden [109 a]). Dieses Edict wurde am 2. Februar 1769 erneut und dabei zugleich die Altarcollecten, die täglichen Morgen- und Abendgebete und die Chorhemden abgeschafft [110]). Man scheint sich indessen nicht streng daran gehalten zu haben, denn nochmals wurde am 17. Nov. 1788 die Abschaffung der Wochen- und Winterfrühpredigten, des Chorrocks, des Barets und der grossen Kragen bestimmt, dagegen aber zwei öffentl. Catechisationen in der Woche bei den 4 Hauptkirchen und eine monatliche Communion bei den kleinern Gem. angeordnet [110 a]). Ein neues Gesangbuch wurde 1778 eingeführt [110 b]). Am 23. Sept. 1756 wurde die Privatbeichte abgeschafft und ein best. Ceremonial für die öffentl. Beichte vorgeschrieben. Wegen der Kirchendisciplin war verordnet, dass vor öffentl. Censur die Pred. erst Privatermahnungen anwen-

108) Die Stiftungsurkunde in den Acten des Oberland.-Ger. zu Hamm. Gen. I. G. 66. s. auch Anm. 112.

109) Nach V. v. 18. Nov. 1751 sollten die Provisoren die Kirchensitze und Begräbnissstellen der Luth., welche den Häusern kath. Einwohner angehörten, an luth. Gem.-Glieder vermiethen, bis die Häuser wieder luth. Besitzern zufielen, welche dann bei dem Wiederaufleben ihres Rechts nur ein Einschreibegeld erlegen sollten.

109 a) Am 17. Septbr. 1770 wurden noch einige Feste nebst den 3ten Feiertagen abgeschafft.

110) s. auch v. Oven über die Entstehung S. 76.

110 a) Dortm. Magazin I., 3, 208.

110 b) vergl. die Anzeige in den hallischen gelehrten Zeitungen Th. 15. J. 1780 S. 133.

den und die, welche sich seit mehren Jahren vom öffentl. Gottesdienste und heil. Mahle entfernt hielten, dem Rath anzeigen sollten. (d. 12. Aug. 1756 u. 29. Aug. 1765.)

Gemäss V. v. 15. Juli 1767 sollte die Copulation einer Braut, die bei einer Stadtkirche eingepfarrt ist und sich nach einem zu der Reinoldikirche gehörigen Dorfe verheirathet, nicht dem 4ten Prediger Reinoldi, sondern dem Prediger ihrer bisherigen Parochie zustehen.

Das Gewitterläuten wurde d. 10. April 1788 abgeschafft. Missbräuchen bei Begräbnissen wegen der Trauer, Leichenmahle, kostbaren Särge, des Glockenläutens, Bestattungen am Abende halfen mehre Verordn. ab (11. Nov. 1756. 18. Oct. 1759. 21. Mai 1761. 8. Febr. 1770. 25. März 1776. 29. März 1781 [111]), desgl. Gastereien bei Introductionen der Prediger [112]), Hochzeiten, Kindtaufen u. a. (18. Nov. 1756. 19. Nov. 1763.). Auch für eine gute Armenpflege und Abschaffung der Bettelei ergingen zweckdienl. Verordnungen (26. Jan. 1756. 9. Febr. 1758. 12. Dec. 1771 u. a.) [113]) und dass Eltern die Kinder zur Kirche und Schule regelmässig schicken sollten, wurde d. 20. Juni 1765. u. 11. Jan. 1776 eingeschärft.

Durch den Reichs-Dep.-Recess v. 25. Febr. 1803 §. 12. fiel die Stadt und Grafschaft Dortmund an den Fürsten von Nassau-Oranien, der bereits seit d. 2. Octbr. 1802 sich in den Besitz gesetzt hatte. Während der kurzen Reg. dieses Herrschers bis zum Einfall der Franzosen am 6. Octbr. 1806 wurde die bisherige kirchl. innere Einrichtung nicht geändert und die Thätigkeit des Landesherrn beschränkte sich fast allein auf eine neue Organisation des Gerichtswesens. Besondere das Kirchenwesen betr. Verfügungen scheinen nicht ergangen zu sein [114]).

111) In Folge dieser V. waren stille Begräbnisse üblich geworden. Das Minist. beschloss darauf noch am 22. März 1795 nicht mehr der Leiche zu folgen, sondern sich nur auf dem Kirchhofe zur Senkung einzufinden. (Dortm. Magazin I., 2, 161.)

112) d. 27. März 1749. Die Wittwenconstitution v. 1768 (Anm. 108.) schaffte auch die bisher bei Beförderung eines zweiten Pred. zum Pastorate üblichen Mahle ab, und liess dagegen 10 Thlr. zur Wittwenkasse entrichten.

113) Dass auch Nachmittags beim Gottesdienste ein Armenbeutel herumgetragen würde, bestimmte V. d. 24. Juli 1760 und eine wöchentl. Hauscollecte durch die Waisenkinder V. d. 8. Febr. 1775.

114) vergl. v. Kamptz Jahrb. XIX., 121, 143 f. Die Prov.-Rechte der Preuss. Mon. II., 748.

§. 54. Die Lutheraner in Essen. Rellinghausen, Werden.

Bis zur Preuss. Besitznahme (d. 3. Aug. 1802), bestätigt durch den R.-D.-Recess §. 3 bildeten die Luth. in Essen ein selbstständiges Ministerium, dann vereinigten sie sich mit der Märk. Syn. Mit dem Stift theilte auch die Stadt Essen die ferneren Schicksale und erhielt Preuss. Recht und diesem entsprechende Verfassung [115]). Als obere Behörden traten die Kammer zu Hamm (8. Dec. 1803) und die Reg. zu Münster (28. Juli 1804) ein. Bis dahin war die Kirchenordnung v. 1691 (s. §. 38.) im Ganzen angewendet worden. Bei der allg. Redaction der Preuss. Prov. Rechte wurde nun ein neuer der Cleve-Märk. conformer Entwurf gemacht und vom Magistrat im Decbr. 1804 der Kammer zu Hamm überreicht, dessen Bestätigung jedoch bis 1806 nicht erfolgte.

Rellinghausen kam ebenfalls in Preuss. Besitz und blieb nach wie vor mit dem Märk. Min. verbunden. Das Gotteshaus der Gem. wurde aus Collectgeldern 1772 — 1775 neu erbaut [119]). Bei der Revision der Gesetzgebung sammelte man auch die Observanzen, da bes. Gesetze nicht ergangen waren. Hiernach hatte die Gem. das Simultaneum mit der kathol. Kirche bei Begräbnissen, dabei auch den Mitgebrauch der Glocken, und der Wein nebst Oblaten zum heil. Abendmahle wurden auf Kosten der kathol. Kirche geliefert, weshalb auch von den Evang. zum Deficit verhältnissmässiger Beitrag gegeben ward. Ein Gnadenjahr und Sterbequartal war nicht üblich, indem den Erben der volle Gehalt des Todesjahres zufiel, wofür sie einen Deservitor bestellen mussten. Die Hauptpfarrschule wurde von allen Unterthanen, ohne Unterschied der Confession erhalten [117]).

Auch Werden erfuhr 1802 — 1803 bei der vollständigen Vereinigung mit Preussen die dadurch bedingten Veränderungen [118]). Damit hörten zugleich die Irrungen

115) Wegen des Einzelnen ist auf Band II. hinzuweisen. Inzwischen vergl. v. Kamptz Jahrb. a. a. O S. 93 f. Prov.-R. II., 563.

116) s. Camphausen Andenken an P. F. Vogt. Essen 1831 S. 22. 23.

117) s. Acta-Gen. I. G. 67. zu Hamm.

118) vergl. Band II. s. v. Kamptz Jahrb. cit. S. 88 f. Prov.-Rechte II., 578.

auf, welche wiederholt ein Einschreiten des Königs veranlasst und selbst durch den Vergleich v. 19. Octbr. 1774 (confirmirt vom Kaiser d. 10. Febr. 1775)[119]) nicht dauernd hatten beseitigt werden können. Durch den Vergleich wurde die Parität der Ev. mit den Kath. bei Besetzung des Magistrats, Stadt- und Landgerichts anerkannt. Der Abt verhiess „allen ohne Unterschied der Religion Schutz u. unparteiliche Gerechtigkeit" und wegen der Religionsbeschwerden und Streitigkeiten der Prot., wegen ihrer Matrimonial- und Religionssachen, nachdem ein königl. Commissarius dieselben untersucht haben würde, gütliche Auskunft zu treffen.

Die luth. Gem., bei welcher 1798 eine Pred.-Stelle einging, blieb übrigens dauernd im Verbande der Märk. Synode. Bei der Revision der Gesetzgebung schickte das Landgericht die gesammelten Materialien am 13. Juni 1804 und 22. Jan. 1805 an die vorgesetzte Reg., ohne aber das Kirchenrecht zu berücksichtigen, das ebenfalls ausser dem gemeinen Recht vorzugsweise auf Observanzen beruhte.

119) Müller Gesch. v. Werden S. 362 f. vergl. S. 311 f.

Zweites Capitel.

Die Reformirten in den Jülich-Cleveschen Ländern.

§. 55. Die Generalsynoden.

In der hergebrachten Weise wurden die Synoden der vereinigten Ministerien auch ferner und zwar regelmässig zu Duisburg gehalten.

40. 14 — 21. Juli 1740. Heymanns zu Otzenrath.
41. 11 — 18. Juli 1743. Mann zu Cleve.
42. 14 — 21. Juli 1746. Schellenberg zu Wülfrath.

Vielfache Irrungen veranlassten die Streitigkeiten der Bergischen Syn. mit der Gem. zu Ronsdorf (s. §. 58.) Indem die Gen.-Syn. auf die Seite der Prov.-Syn. trat und den Schritt derselben billigte, dem Pred. Wülfing die Gemeinschaft zu versagen, fand sich König Friedrich II. veranlasst, der Gen.-Syn. darüber sein Missfallen an den Tag zu legen. Er liess ihr eröffnen, „dass ihm ein Gefallen geschehe, wenn die Syn. zur Beförderung der Ruhe das Ihrige beitragen würde, bevorab ihr nicht unbekannt sei, wie in den von ihr selbst angeführten Reglements, ausdrücklich vorbehalten worden, dieselben nach Gelegenheit zu vermindern, zu vermehren und zu ändern, auch wohl gar wieder aufzuheben, und in facto richtig und zur Genüge bekannt sei, dass Moderatores die zeitl. Pred. zu Duisburg ad Syn. Gen. convociren, auch selbigen votum et sessionem verstatten, auch selbst vor und nach durch verschiedene eigenmächtige Reglements von den ehemaligen Kirchenordnungen und Verfassungen mit Einrichtung eines sog. Collegii qualificati und sonst abgegangen sind, folglich nicht abzusehen, aus was Ursachen der König nicht gleiche Befugnisse haben solle." Da dies jedoch nicht die Syn. zu einer Aenderung ihrer Ueberzeugung bestimmte, liess der König nochmals erklären „wie dieses Betragen das Ansehn einer strafbaren Animosität gewinne, er sich also des ihm vorbehaltnen Rechts bedienen und dem Ronsdorfer Pred. und Aeltesten votum et sess. in Syn. Gen. gestatten wolle." Diese durch die

Clev. Reg. der Syn. mitgetheilte Ordre v. 3. Aug. 1748 [1]) bewirkte, dass auf einem ausserord. Convent d. 29. Novbr. d. J. die förmliche Reception der Ronsdorfer Deputirten erfolgte, jedoch unter Missbilligung des Präses Schellenberg und des zweiten Scriba Laufs aus Rheid, welche als nicht Preuss. Unterthanen sich durch den königl. Befehl nicht gebunden erachteten. Darauf liess der König aber mit seiner Ungnade drohen [2]) und nun folgte auf der nächsten Gen. Syn.

43. 10 — 17. Juli 1749. Neuhaus zu Pelkum. die Installation des Consist. Raths Wülfing und des Aelt. Dr. Herx ohne Widerspruch. Der Geh. Rath v. Hymmen erschien als königl. Commissarius und verhiess aufs Neue, indem die Syn. sich willfährig zeigte, die königl. Protection. Der Streit selbst zwischen der Ronsdorfer Gem. und Berg. Syn. war dadurch aber nicht geschlichtet und sollte auf der nächsten Gen. Syn.

44. 13 — 22. Juli 1752. Merckens zu Heinsberg gehoben werden. Als nach gehaltnem Vortrage darüber votirt werden sollte, wurden die Berg. Deputirten nebst denen von Ronsdorf (Wülfing und der Aelt. Teschenmacher) aufgefordert, sich zu entfernen. Die letzteren weigerten sich aber, weshalb die Syn. ihre Sitzung schloss und der Reg. zu Cleve durch Estafette Anzeige machte. Am 15. Juli kam die Entscheidung, welche das Betragen der Ronsd. missbilligte und nöthigen Falls die Anwendung des brachium seculare verstattete, wovon auch wirklich Gebrauch gemacht werden musste [3]). Der König selbst überzeugte sich übrigens hierauf, dass das Recht in der ganzen Sache nicht auf der Seite der Ronsdorfer Gem. sei und überliess der Syn. die weitere Verhandlung. (s. noch unten §. 58.)

45. 10 — 18. Juli 1755. Carp zu Büderich.

Wegen des 7jähr. Krieges musste die Versammlung ausgesetzt werden und die nächste ward, da inzwischen der Präses gestorben und der Assessor, der seitdem die

1) in den Acten der Gen.-Syn. 1749.

2) Cab.-Ordre v. 12. Febr. 1749, daselbst.

3) Acten der Gen.-Syn. 1752 und die Auszüge nebst dem Reg.-Rescr. v. 15. Juli bei v. Oven die Presb.- und Synodalverfassung S. 90 f.

Leitung übernommen, nicht zugegen sein konnte, vom Scriba eröffnet.

46. 14 — 21. Juli 1763. Triesch zu Düsseldorf.

Der neue Präses starb ebenfalls schon ein Jahr vor der folg. vom Assessor auf Begehren des Ministerii im Bergischen berufenen Synode.

47. 10 — 17. Juli 1766 in Düsseldorf. Neuhaus. zu Wickede. Schon für den nächsten Convent wurde aber doch wieder Duisburg gewählt.

48. 13 — 21. Juli 1769. Peill zu Stollberg. Erst jetzt konnte über die endliche Beilegung des Ronsdorfer Streits Bericht abgestattet werden.

49. 9 — 15. Juli 1772. Schuchard zu Cleve.

50. 13 — 20. Juli 1775. Engels zu Solingen.

51. 9 — 15. Juli 1778. Volkmann zu Plettenberg.

52. 12 — 19. Juli 1781. Coenen zu Otzenrath. Hierauf wurde wiederum Düsseldorf gewählt

53. 8 — 14. Juli 1784. Schröder zu Calcar dann Duisburg.

54. 12 — 18. Juli 1787. Eickel zu Elberfeld. Der Präses starb schon 1788 und die Direction ging auf den Assessor über. Die nächste zu Elberfeld gehaltene Syn. musste aber der erste Scriba eröffnen.

55. 8 — 14. Juli 1790. Wiedenhof zu Drechen. Darauf fand die letzte Gen.-Syn. wieder in Duisburg statt.

56. 9 — 14. Aug. 1793. Göbel zu Rheid.

Die im J. 1794 erfolgte französ. Occupation und die dauernden Kriegsunruhen hinderten hierauf das Zusammentreten der bisher vereinten Ministerien. Erst nach Verlauf eines viertel Jahrhunderts konnten die durch Vereinigung unter der Preuss. Regierung wie kirchlich so auch nunmehr durch ein gemeinsames Vaterland um so enger commembrirten Synoden in verjüngter Kraft ihre Aufgabe wieder beginnen und einer höheren Vollendung entgegen führen.

Bis zu ihrer Auflösung blieb die Gen.-Syn. in ihrem gesammten Organismus unverändert an der Spitze der unirten Ministerien, und hielt die oft bald von aussen, bald im Innern der einzelnen Provinzen gefährdete Einheit aufrecht, wie aus der Geschichte der rhein-westfäl. Kirche im Allgemeinen und den Schlüssen der Synoden und

Convente im Besondern erhellt [4]). Auch das Collegium qualificatum, (s. oben §. 39. S. 229. Anm. 3.) wenn gleich im J. 1748 als eine unbefugte Einrichtung getadelt (s. S. 306.), dauerte fort und ward in seiner Wirksamkeit näher begrenzt [5]). Neben demselben wurden aber bei bes. Veranlassungen auch eigne Deputationen der Gen-Syn. bestellt, die bald auf förmlichen ausserordentl. Conventen, bald auch wie gewöhnliche Commissarien die ihnen gewordenen Aufträge erledigten.

§. 56. Die Kirchenordnung und die Centurien.

Die ref. Kirchenordnung wurde bis zur franz. Occupation stets befolgt, ihrem vollen Umfange nach in Cleve-Mark, beschränkt dagegen in Jülich-Berg: denn in Censursachen wurde auch ferner die Anerkennung von der Pfälzischen Reg. verweigert und die widerholten Anträge sowohl der Preuss. Reg., als der Syn. um Confirmation hatten eben so wenig Erfolg, wie früher (s. §. 40.). Indem deshalb die Jülich-Berg. Ministerien sich eher grössere Freiheiten erlauben zu dürfen meinten, hielt die Gen.-Syn. darauf, dass von den Grundsätzen der K. O. als der Grundlage der Kirchenfreiheit nicht abgewichen würde [6]), und die

4) s. deshalb die Uebersicht im Anhange Nro. CXXXIX.

5) Ueber das Verhältniss des Collegii zur Gen.-Syn. wurde in einem Ehestreite von einer Deputation der letzteren folgende Erklärung abgegeben und approbirt: „Ob die Appellation des N. ad Syn. Gen. plenam a Collegio qual. hätte angenommen werden können? — Antworten Deputati, keineswegs; um desto weniger, da N. selbst ad Syn. Gen. plenam appellirt hatte und kein periculum in mora war, auch ohnehin kein Schluss Coll. qual. vim legis hat, so lange derselbe nicht a Syn. Gen. plena confirmirt ist“ (Gen. Syn. 1769 §. 77. nro. 1.). Desgl. auf das petitum Syn. Montensis und die Frage „Ob die Sache einer ganzen Prov.-Syn. der Dijudicatur eines Collegii qualif. unterworfen werden könne, oder ob nicht vielmehr Syn. Gen. plena darüber urtheilen müsse? Antworten Dep., dass dies durch vorige Antwort erörtert worden sei; und es versteht sich allerdings von selbst, dass wichtige Urtheile nicht anders, als nur von Syn. Gen. plena ihre vollkommne Kraft erhalten. Es dünket aber Deputatis nöthig hiebei zu bemerken, dass dann jeder Syn. prov. nach seiner eignen K. O. müsse beurtheilt und gerichtet werden“ (eod. nro 3).

6) So hatte die Syn. Jülich 1745 §. 47 für gut gefunden, dass die Classical-Predigten zur Ersparung der Unkosten unterbleiben sollten, wie auch im Bergischen dies schon lange in Usance gebracht sei. Dagegen erklärte die Gen.-Syn. 1746 §. 53, „dass dies gegen den Buchstaben der K. O. streite, auf welcher

Cleve-Märk. Provinzen trugen nicht minder Sorge, dass nicht willkührlich eine Veränderung gegen die Kirchenordnung eingeführt werden möchte [7]).

Aehnlich wie die Lutheraner, als sie die Bestätigung des Summar. Begriffs bei der Pfälz. Reg. nachsuchten (s. §. 48. S. 272.) zuvor eine Revision desselben veranlassten, wurde auch von der Berg. Syn in der Mitte des 18. Jahrh. eine Reform der K. O. nach den seither ergangenen Synodalschlüssen beabsichtigt. Bei der Beharrlichkeit der Reg., den Synoden die beantragten Rechte nicht zuzugestehen, konnte jener Plan indessen nicht zur Ausführung kommen [8]). Die Thätigkeit der Ministerien musste sich daher auf eine Verbesserung der gesammelten Entscheidungen der Synoden selbst und den Centurien aus denselben beschränken. Die Gen. Syn. übertrug 1763 die Arbeit dem Pred. v. Wylich, der bis 1781 die einzelnen leges excerpirte und bis 1784 einen Extract der casus conscientiae lieferte. Unabhängig davon unterzog man sich diesem Geschäfte in den einzelnen Synoden.

Indem das Jülich-Berg Min. 1763 die Bestätigung der K. O. einholen wollte, unternahm der Insp. Leonhard Bock zu Eschweiler die Fortsetzung der Centurien für die Syn. Jülich. Vor der Vollendung derselben starb er 1765, worauf im folg. J. eine Commission, (die Pred. Büschgens zu Jülich, Vielhauer zu Wassenberg und Laufs zu Rheid) mit der Vollendung beauftragt wurden [9]). Nachdem dies ausgeführt, wurden 1774 aus jeder Classe 2 Deputirte zur

Beibehaltung jedoch die Gewissensfreiheit aller Gemeinen der 4 vereinigten Länder beruhet, auch dadurch ein Eingreifen in die jura episcopalia S. K. Maj. in Preussen zu befürchten steht" und ordnete die Predigten an, worauf die Syn. sich fügte (1747 §. 36). Auch die Berg. Syn. führte die Classen-Predigten jetzt wieder ein. Eben so drang die Gen. Syn. 1778 §. 49. durch, „dass nicht alle 3 J., sondern jährlich die Prov-Syn. gehalten werde, da dies ein Fundamentalgesetz der K. O. sei" (s. §. 57.)

7) So erklärte die Märk. Syn. 1780 §. 57. dem Convent der Classe Ruhr, der am 26. April d. J. §. 22 beschlossen hatte, die Versammlung für immer auf einen andern Termin zu legen, „dass sine consensu summi Episcopi die alte Verordnung der willkührl. Veränderung jetziger Prediger nicht unterworfen sei". In ähnlicher Weise hatte auch, als die 2te Jülich-Cl. ihren Convent 1785 verlegte, sich die Prov.-Syn. mit Erfolg dagegen ausgesprochen.

8) Die Vorarbeiten zur Revision der K. O. befinden sich jetzt im Landesarchiv zu Düsseldorf Abth. V. C. Nro. 54.

9) Syn. Jül. 1763 §. 34. 1766 §. 17.

Revision ernannt, von diesen zu dem Behuf ein Convent zu Randerath am 28. Juni d. J. gehalten und die Arbeit dann 1776 approbirt und den einzelnen Gemeinen zur Abschrift und Befolgung mitgetheilt. Seitdem wurden gemäss bes. Verfügung die auf jeder Syn. verfassten Bestimmungen nachgetragen, auch jährlich 2 schwere casus conscientiae entschieden und den Centurien anhangsweise beigefügt. [10]) Dabei blieb es bis 1790, indem nun die Syn. eine Umarbeitung der Cent. beschloss, auch dazu eine Commission bestellte [10 a]). Die bald darauf eintretenden Veränderungen hinderten aber die Ausführung.

In der Bergischen Syn. erfolgte Anfangs eine vom Ministerium selbst angeordnete Fortsetzung der Centurien nicht und es blieb jedem Pred. überlassen, das bei seiner Gem. befindliche Exemplar zu ergänzen. Seit 1777 wurde aber eine durch die Syn. zu bewirkende Vollendung der Centurien wieder angeregt. Nachdem Pred. Halfmann in Hilden 1782 dieselbe ausgeführt, wurde sie von Benzenberg zu Schöller revidirt und 1784 der Syn. vorgelegt, welche darauf beschloss „aus diesem und den ehemals extrahirten Centurien ein der jetzigen Beschaffenheit der Gemeinen entsprechendes Ganze zu bilden“ [11]). Pred. Engels zu Wald unterzog sich dieser „Ausmusterung“ und erhielt 1791 die Pred. Röhr zu Erkrath und Pitthahn zu Grüten zu Gehilfen. Eine Commission der Syn. revidirte die „ausgemusterten Centurien“, welche dann in den einzelnen Gem. circulirten [11 a]). Später wurden die Pred. van Spankern zu Velbert und Beckhaus zu Gladbach dazu deputirt, welche die Arbeit im J. 1806 vollendeten. [11 b]).

Von einer weitern Arbeit der Centurien im Märkischen wird nichts erwähnt; im Cleveschen dagegen setzte Kruimel zu Calcar (s. §. 40. S. 234. Anm. 17.) den Auszug bis zu seinem Tode 1756 fort und Pred. Joh. Heinr. Wintgens zu Wesel unternahm im Auftrage seiner Classe eine Sammlung der leges classicales aus den Clev. Acten von 1603 bis 1764 [12]).

10) Syn. Jül. 1774 §. 15. 1778 §. 15. 62.
10 a) Syn. Jül. 1790 §. 39. 1791 §. 32. 1792 §. 26. 1793 §. 27.
11) Syn. Berg 1778 §. 17. 1779 §. 17. 1780 §. 15. 1782 §. 18. 1783 §. 16. 1784 §. 16.
11 a) Syn. Berg 1790 §. 15. 1791 § 14. 1792 §. 33. 1794 §. 37.
11 b) v. Recklinghausen II, 358.
12) Dieselben finden sich im Kirchenarchiv zu Wesel Nro. 115

In der Praxis legten die Synoden den Centurien mit der Kirchenordnung eine gleiche Autorität bei [13]).

Ausser der Sammlung der Centurien beschloss die Berg. Syn. bereits im J. 1749, dass der Insp. aus diesen und den Syn.-Schlüssen „dasjenige, was nach Befindung der Unordnungen, so in dieser oder jener Gem. bes. die Ueberhand genommen und zu deroselben abhülflicher Maasse dienlich und heilsam befunden wird, herausziehen und dahin sorgen sollte, dass solches von einem jeden Pred. seiner Gem. am Bettag öffentlich vorgelesen werde; auch hat derselbe, ob solches geschehen sei, bei der jährl. Inspection nachzufragen“ [13 a]). Diesem Beispiele folgte später auch die Syn. Jülich: denn seit 1768 wird der „Vorlesung der Synodalgesetze“ gedacht. Im Cleveschen liess hierauf 1782 die Cl. Wesel die in den Acten vorkommenden zu immerwährendem Gebrauche dienenden Regeln sammeln und den leges Classis zufügen. Die Prov.-Syn. empfahl dies auch den andern Classen und beauftragte den Assessor Triesch, ein Project aus den Acten zu machen. Dies geschah bereits im folg. J., die Approbation erfolgte aber erst 1791 [13 b]). Die Gen.-Syn. fand dies höchst zweckmässig und übertrug dem Präses einen solchen Auszug zu verfertigen, „welcher bei den Sessionen zu einer beständigen Norm dienen und bei der Eröffnung der Syn. zur Erinnerung und Befolgung vorgelesen werden soll“ [13 c]). Die Ausführung ward freilich verhindert.

Die Reformirten in den einzelnen Provinzen selbst.

§. 57. im Herzogthum Jülich.

Nicht ohne mannigfache Bedrängnisse behaupteten sich die Ref. in Jülich bis zum Ende des 18. Jahrh. Ihrer Standhaftigkeit und dem Schutze des Preuss. Hofes gelang indessen doch mancher Fortschritt. Der Gemeine zu Jülich wurde 1745 verstattet, in der Stadt eine Kirche

13) Als die Berg. Syn. 1747 §. 18 ratione censurae derer, die sich vom h. Abendmahle enthalten, eine Anfrage an die Gen.-Syn richtete, verwies diese die Syn „zu ihrem Unterrichte ad Centurias“ (1749 §. 72)

13 a) Syn. Berg. 1749. §. 29.

13 b) Syn. Cleve 1782 § 50. 1783. §. 35. 1791 §. 27.

13 c) Gen.-Syn. 1793 §. 39.

zu erbauen. Die Gem. zu Rötgen [14]) erhielt 1754 die Freiheit, einen eigenen Schullehrer zu halten, im folg. J. einen bes. Kirchhof und endlich am 15. Sept. 1778 freies Exercitium, worauf sie einen Pred. wählte (Martin Coenen) und 1782 ein Gotteshaus gründete. In Odenkirchen, unter Cölnischer Hoheit, ward die dem Besitzstande von 1624 gemäss zustehende Rel.-Freiheit noch immer versagt. Ernster ward diese Sache aber seit 1749 betrieben und, da Preuss. Seits mit militärischer Execution gedroht worden, der Cultus frei gegeben [15]). Am 20. Decbr. 1754, approbirt d. 4. Jan. 1755, kam ein Vergleich zu Stande [16]), nach welchem die Ref. auf die Pfarrkirche nebst Zubehör verzichteten, dagegen 11000 Thlr. und die Hälfte der Einkünfte von den liegenden Gründen und Armenrenten erhielten. Es ward ihnen der Bau einer Kirche mit Thurm und Glocken bewilligt, wozu die Cöln. Herrschaft Hand- und Spanndienste leisten sollte. Bis zur Vollendung der Kirche, welche sie aber allein zu unterhalten hätten, blieb ihnen ein vollständiges Simultaneum. Sie sollten die Censur, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte des Churf., so wie der Rechte des zeitl. Herrn ausüben dürfen, ihren Pfarrer selbst wählen, aber das placitum einholen, auch Küster und Schulmeister bestellen. Zum Gerichte sollten 3 ref. Scheffen genommen werden. Vom „Mitläuten in den Mai" und andern katholischen Ceremonien, so wie von der Sammlung der Ostereier wurden sie befreit, sollten auch an katholischen Feiertagen in der Stille arbeiten und statt der Dienste an den 4 Busstagen den Tag vor oder nachher ihren Pflichten nachkommen dürfen. Bei den durch das jus civile verbotenen Ehen sollte die Dispensation beim Churf. nachgesucht und bei gemischten Ehen, wenn dieselben (da sie eigentlich unerlaubt seien) nicht verhindert werden könnten, demjenigen Platz gelassen werden, was der Westfäl. Friede bestimmt. Ihren Kirchen- und Schuldienern

14) Noch am 24. Oct. 1751 wurde von Berlin aus den dort. Ref. eröffnet, dass die Intercessionalen des Königs bisher nichts gefruchtet und die Supplicanten sich beruhigen sollten (Gen.-Syn. 1751 §. 18).

15) s. J. J. Moser neue Berichte von Rel.-Sachen B. VI. (Frankf. 1756) S. 42. 46. 76. 84. 88. 89. 91.

16) Die Vergl.-Puncte nebst der Ratification d. München 16. Febr. u. Bonn 12. März 1755 im Kirchenarchiv zu Duisburg Rep. I. e.

ward Freiheit von Personallasten, als Wachten, Diensten, Einquartirung und dergl., wie bei den Kath. Dienern, zugesprochen. — Die Gem. wählte hierauf 1756 einen Pred. (Joh. Gottfr. Meinh. Wiedenfeld) und übernahm alle durch die Syn.-Gesetze auferlegten Pflichten[17]).

Die bisher combinirten Gemeinen Jüchen und Kelzenberg wurden 1798 separirt[18]) und mehre neue Exercitia wurden in der Zeit der Fremdherrschaft begründet.

An Conflicten bald mit der Reg. zu Düsseldorf, bald mit den Katholiken und Lutheranern[18a]) fehlte es auch jetzt nicht. Während die Union zwischen den ev. Confessionen den Frieden mit den letztern befestigte, konnte aber eine Abhilfe der selbst höheren Orts anerkannten Gravamina über jene nur in geringem Maasse erlangt werden. (s. §. 47. 62.)

Der presbyteriale Organismus erhielt sich im Ganzen unverkürzt und die Synoden und Classenconvente wurden in üblicher Weise regelmässig gehalten, wie die folg. Uebersicht der Prov.-Synoden ergiebt[19]).

119. 17 — 19. Mai 1740 zu Linnich. Feldmann zu Urmond.

120. 2 — 4. Mai 1741. Linnich Laufs zu Rheid.

121. 17 — 18. April 1742. Jülich.

122. 14 — 16. Mai 1743. Rheid. Joh. Jac. Ullis.

123. 5 — 8. Mai 1744. Jülich. Peter Cox zu Kirchherten.

124. 18 — 20. Mai 1745. Linnich. Matz zu Welinghofen.

125. 10 — 12. Mai 1746. Rheid. Phil. Wilh. Neuhaus zu Büllesheim.

126. 2 — 4. Mai 1747. Deuren. Joh. Gottf. Straus.

127. 13 — 16. Mai 1748. Randerath. Laufs.

128. 6 — 8 Mai 1749. Rheid. Pet. Conr. Peil.

129. 28 — 30. April 1750. Stollberg. Werner Strommenger.

17) Die Syn. 1756 §. 47 bestimmte, dass sie neben dem Pred. auch einen Aeltesten zu den Conventen deputiren solle.

18) Der 1783 gemachte Antrag auf Separation von Waldniel und Brüggen, den die Syn. approbirte, kam nicht zur Ausführung.

18 a) wegen der Parochialrechte s. §. 62 Anm. 149.

19) wegen der Syn.-Schlüsse s. m. Anhang Nro. CXXXIX. Wo die Standorte der Präsides nicht genannt sind, ist der Ort der nächsten Synode zu ergänzen.

130. 11 — 14. Mai 1751. Lövenich. Ludwig Arn. Hambach zu Kaldenkirchen.
131. 2 —4. Mai 1752. Jüchen. Joh. Gottf. Meinhart Wiedenfeld.
132. 22 — 24. Mai 1753. Oberwinter. Strommenger
133. 14 — 16. Mai 1754. Lövenich. Matz.
134. 29. April — 2. Mai 1755. Rheid. Heinr. Jac. Schuchard.
135. 18 — 20. Mai 1756. Frechen. Wilh. Merkens.
136. 13 — 17. Mai 1759. Heinsberg. Paul Schmitz.
137. 6 — 9. Mai 1760. Gladbach. Johann Bernh. Rocholl.
138. 21 — 23. April 1761. Düren. Johann Chph. Vielhauer.
139. 11 — 15. Mai 1762. Hückelhafen. Wiedenfeld.
140. 3 — 7. Mai 1763. Odenkirchen. Leonh. Bock.
141. 22 — 24. Mai 1764. Eschweiler. Joh. Wilh. Franken.
142. 7 — 9. Mai 1765. Sittard. Ant. Baums.
143. 29. April — 1. Mai 1766. Jüchen. Baumann.
144. 19 — 22. Mai 1767. Frechen. Pet. Coenen.
145. 3 — 6. Mai 1768. Linnich. Joh. Conrads zu Süchteln.
146. 25 — 27. April 1769. Rheid. Weidenbach zu Flamersheim.
147. 15 — 17. Mai 1770. Jülich. Joh. Georg zur Nedden.
148. 30. April — 2. Mai 1771. Hünshoven. Nic. Coenen zu Otzenrath.
149. 19 — 21 Mai 1772. Jüchen. Johann Gottfr. Büschgens.
150. 11 — 13. Mai 1773. Joh. Chph. Vielhauer.
151. 3 — 5. Mai 1774. Hünshofen. Wiedenfeld.
152. 16 — 18. Mai 1775. Jüchen. Jac. Hambach zu Gemünd.
153. 7 — 9. Mai 1776. Deuren. Heinr. Schlickum.
154. 19 — 21. Mai 1778. Randerath. Chph. Fr. Warenholz zu Wevelinghofen.
155. 25 — 27. April 1780. Rheid. Dan. Zublin zu Remagen.
156. 15 — 17. Mai 1781. Eschweiler. Joh. Chph. Vielhauer.

157. 30. April — 2. Mai 1782. Randerath. Gerh. Wilh. Göbel.
158. 20 — 22. Mai 1783. Rheid. Johann Ludwig Altgeld.
159. 11 — 13. Mai 1784. Eschweiler. zur Nedden.
160. 26 — 28. April 1785. Hünshoven. Wern. Kammerling.
161. 16 — 18. Mai 1786. Kelzenberg. Weidenbach.
162. 8. — 10. Mai 1787. Jülich. Arn. König in Lövenich.
163. 22. — 24. April 1788. Linnich. Andr. Conr. Hacheberg.
164. 12 — 14. Mai 1789. Süchteln. Johann Andr. Gottfr. Charlier zu Frechen.
165. 4. — 6. Mai 1790. Randerath. Mart. Cönen zu Sittard.
166. 24. — 26. Mai 1791. Heinsberg. Math. Daubenspeck.
167. 8 — 10. Mai 1792. Odenkirchen. Recklinghausen.
168. 30. April — 2. Mai 1793. Eschweiler. Höfer.
169. 20. — 22. Mai 1794. Linnich. Göbel zu Rheid.

Die innere Einrichtung der Synoden und Classen erfuhr in dieser Zeit mehrfache Veränderungen, die jedoch stetem Wechsel unterlagen. Im J. 1743 wurde zuerst beschlossen, dass die Syn. 2 Jahre nach einander durch Deputirte (aus jeder Cl. 2 Pred. und 2 Aelteste) und das 3te Jahr vor der Gen.-Syn. in plena besucht werden sollte; die Kosten seien auf alle Gemeinen zu repartiren. Schon 1746 wurde aber wieder bestimmt, dass die Syn. immer in pleno zu halten sei. Dabei blieb es bis 1767, indem die 1743 beliebte Maassregel wieder hergestellt wurde. Zugleich ward festgesetzt, dass Insp. Cl., so wie der Präses des Ministerii als ord. Deputirte abzuordnen, auch ein Pred. loco senioris sich deputiren lassen könne. Ausserdem sollten die Verwalter des Wittwenfonds und der Holländ. Liebesgaben am Mittwoch, jedoch absque voto, und der Pred. des Orts, wo Syn. sich versammelt, cum voto erscheinen, desgleichen der Synodalpred. mit seinem Substituten, denen aber, wenn sie nicht ord. Deputirte wären, kein votum zugestanden wurde. Als Syn.-Oerter wurden in den 3 Classen bestimmt: Jülich und Düren, Linnich und Hünshoven, Jüchen und Rheid.

Schon im folg. Jahre fügte man „zum Besten der Gemeinen“ noch hinzu, dass stets auch im 3ten Jahre die Syn. nur per deputatos besucht würde, „um so mehr weil auch die abwesenden Brüder ad Syn. Gen. abgeordnet werden können.“ Dagegen erhoben sich jedoch 1775 Bedenken, worauf die folg. Syn. in pleno gehalten wurde, um weiter zu beschliessen. Hier erklärten nun die meisten Stimmen, dass „von nun an Syn. nur das 3te Jahr und zwar vor der Gen. Syn. ganz versammelt werden solle.“ Zugleich wurde aber auch beschlossen „dass neben den sitzenden Moderatoren aus jeder Cl. 1 Pred. und 1 Aelt., der aber am Ort eines Deput. wohnt, von jeder Cl. ausersehen und dass alles, was in jeder Cl. vorkommt und auf die Syn. verwiesen ist, vom Deput. dieser Cl. dem Präses sofort eingesendet und von diesem zur Behörde ausgefertigt werden soll.“ Demgemäss wurde auch 1777 keine Syn. gehalten. Damit war aber die Gen. Syn. nicht einverstanden, da sie „die Syn. Jülich von Beobachtung dieses als eines Fundamentalgesetzes der Kirchenverfassung nicht dispensiren könne und wegen der gegenwärtigen bedenklichen Zeitumstände und zu befürchtenden traurigen Folgen nicht dispensiren dürfte, um so weniger da aus dieser bisherigen Verfassung die mehresten Vortheile den sämmtlichen Synoden zufliessen. Man könne aber zugeben, dass zur Ersparung der Kosten die jährl. Versammlungen durch möglichst wenige Deputatos gehalten werden.“ Dieser Entscheidung gemäss wurde 1780 die jährl. Synode durch Deputirte (3 Prediger und 2 Aelt. aus jeder Cl.) wieder hergestellt, zugleich noch in jeder Cl. den 1767 genannten ein 3ter Synodalort zugefügt: Eschweiler, Randerath und Gladbach. — Bei dieser Einrichtung blieb es nun auch, da ein 1787 erneuter Antrag auf eine alle 3 Jahre in pleno zu haltende Syn. nicht angenommen wurde. Im J. 1790 bestimmte man wegen der Synodalorte nach den Classen noch folg. Turnus. I, Düren, Jülich, Eschweiler, Stollberg. II, Heinsberg, Hünshoven, Linnich, Randerath. III, Odenkirchen, Gladbach, Jüchen, Rheid[20]).

20) Syn. 1743 §. 25. 60. 1746 §. 55. 1767 §. 53 1768 §. 29. (ern 1769 §. 40. 1770 §. 27). 1775 §. 38. 1776 §. 25. (verb. Gen.-Syn. 1778 §. 49) 1780 §. 38. 1787 §. 41. 1790 §. 25.

Aus der Veränderung des synodalen Organismus ergab sich von selbst der Anlass zu einigen andern Modificationen. So ward 1773 bestimmt, dass die Moderatores künftig wieder ad Moderamen genommen werden dürften, 1780 dies aber für unzulässig erklärt[21]). Neu gewählte Pred. sollten altem Gebrauche nach zur Syn. kommen, doch wurde 1744 und 1767 bestimmt, dass sie zwar ad subscribendum in qualitate extraordinariorum auf Kosten ihrer Gem. deputirt, nicht aber ad vota admittirt werden sollten[22]). Dass zu den ordentlichen Deputirten stets der Präses, der Syn.-Prediger und dessen Substitut geschickt würden, ward wiederholentlich festgesetzt[23]).

In den übrigen Einrichtungen blieb die Syn. den andern Ministerien conform. Wegen der Wittwenkasse war 1776 ein bes. Plan zur Vertheilung der Einkünfte von der Prov.-Syn. approbirt worden. Im Jahr 1778 bildeten sich aber aus der allgemeinen 3 Classical-Kassen.

§. 58. Die Reformirten im Herzogthum Berg.

Eine Erweiterung des Ministerii erfolgte durch die Begründung der Kirche zu Gladbach, welcher nachdem sie seit 1621 des öffentl. Cultus entbehrt und sich nach Mühlheim am Rhein gehalten hatte, unter Preuss. Vermittlung[24]) d. 29. Aug. 1775 das publ. exercitium zugestanden wurde, worauf sie 1777 der Düsseldorfer Cl. incorporirt einen Pred. wählte (Joh. Pet. Bornemann). Dazu gehörte auch Dombach, welches jedoch seine Verbindung mit Mühlheim nicht aufgeben wollte[25]). In Kaiserswerth wurde gleichfalls durch Churf. Concession vom 24. Sept. 1778 eine ref. Gem. gestiftet. Seit 1424 bis 1762 war diese Stadt von den Herzogen von Jülich dem Erzbischofe von Cöln verpfändet und deshalb den Evangelischen Duldung versagt. Nach der Einlösung zogen Ev. dahin und auf den Antrag zweier Kaufleute aus Crefeld ward das exercitium bewilligt, am 10. Sept. 1782 ein ref. Pred. gewählt (Heinr. Gerh. Mühlenbeck) und durch wiederholte Collectreisen dem Bedürfnisse der Gem.

21) Syn. 1773 §. 7. 1780 §. 38 nro. 2.

22) Syn. 1744 §. 30, ern. 1767 §. 53 nro. 9.

23) Syn. 1780 §. 38 nro. 1. 1787 §. 54 u. a.

24) Preuss. Seits ward dagegen den Katholiken zu Lobith im Cleveschen das exercitium zugestanden.

25) Berg. Syn. 1777 §. 6, 1778 §. 34.

entsprochen [26]). Eigentlich hätte dieselbe der Syn. Jülich einverleibt werden sollen, doch blieb sie bei dem Berg. Ministerium, da dieses gleich Anfangs für dieselbe wirksam geworden war [27]). Dagegen gelang den ref. Einsassen zu Remscheid nicht, das nachgesuchte Exercitium zu erhalten [28]).

Wenig erspriesslich war die Stiftung der neuen Gemeine zu Ronsdorf, welcher Churf. Carl Philipp d. Mannheim 23. Octbr. 1741. die Concession gegeben hatte, worauf ein eigener Pred. (Schleiermacher) bestellt ward und der Anschluss an die Elberfelder Classe erfolgte [29]). Die alsbald angeknüpfte Verbindung mit der Ellerschen Secte (s. §. 42. S. 242 Anm. 41.) und die dadurch herbeigeführte Abweichung vom ref. Lehrbegriffe veranlasste seit 1743 das Einschreiten sowohl der Prov.- als der Gen.-Syn. [30]). Die Gem. hatte sich aber bei der Preuss. Reg. bes. Gunst zu erwerben gewusst, so dass ihrem Pfarrer Wülfing der Titel eines Consistorialraths, mit der Weisung an die Gen.-Syn. demselben Sitz und Stimme in ihren Versammlungen zu gewähren zu Theil wurde [31]). Bald masste sich Wülfing nun „eine Art Dictatur" an und wollte dem Begehren der Syn. rücksichtlich der Orthodoxie nicht Folge leisten, weshalb man ihm den Zutritt zu den Conventen versagte. Befehle der Preuss. Reg. (s. §. 55.) und des Churfürsten (d. 26. April 1751) konnten wegen vielfacher Verletzung der kirchl. Ordnung nicht für die Dauer vollzogen werden und so sah sich die Reg. selbst genöthigt die Aufhebung der Gemeinschaft der Ronsdorfer mit der Syn. zu bestätigen [32]).

26) Syn. 1779 §. 35. 1783 §. 41. v. Recklinghausen II, 522. s. Fliedner Collectenreise nach Holland und England. (Essen, 1831) in der Vorrede.

27) Syn. 1779 cit. Syn. Jül. 1780 §. 56.

28) In den Acten der Berg. Syn. 1770 §. 38 geschieht einer Erklärung aus R. Erwähnung, man hoffe unter Preuss. Vermittlung und Gewährung des exercitii für die Katholiken zu Holten in Cleve den freien Cultus zu erlangen.

29) vergl. Syn. 1742 §. 8. 15.

30) Gen.-Syn. 1743 §. 29. 1746 §. 25.

31) Das Danksagungsschr. v. 10. Jan. 1747, „dass S. Maj. in Gefolge allerhöchst Derselben competirenden obersten Episcopal-Würde" dem Prediger solche Gunst verliehen, im Kirchenarchiv zu Wesel Rep. II Nro. 13.

32) Rescr. d. Berlin 13. Dec. 1754, publ. von der Reg. zu

Hierauf folgten von Wülfing und dem von diesem angenommenen Advocaten Bolckhaus gehässige Angriffe gegen die Syn. und die Abfassung verschiedener zur Constituirung der Gem. entworfnen liturgischen u. a. Schriften [33]), die zum Theil von der weltlichen Behörde als Lästerwerke verboten wurden. (Rescr. der Clev. Reg. 27. Febr. 1764). Die Gemeine endlich mit Wüllfing durchaus unzufrieden, veranlasste die Syn. zu Ronsdorf selbst einen Convent zur Union d. 2 und 3. Octbr. 1765 zu halten, wählte dann 1768 einen neuen Prediger (Joh. Herminghaus) und stellte die Ordnung wieder her.

Ausser diesen neuen Kirchen wurde auch die Gründung mehrer neuen ref. Schulen gestattet, in welchen bald ein Catechismus-Gottesdienst eingeführt wurde [33 a])

Rücksichtlich der kirchlichen Stellung gegenüber dem Staate und den Katholiken weichen die Verhältnisse im Bergischen von denen in Jülich nicht ab, wie die Auseinandersetzung der Gravamina u. s. w. ergeben. Demnach blieb auch hier die Syn. mit den übrigen Organen der presbyterialen Verfassung in voller Wirksamkeit. Die Prov. Syn. wurde alljährlich, mit Ausn. von 1757—1758, bis zum französischen Kriege 1794 gehalten.

170. 3 — 5. Mai 1740 zu Gemarke. Lucas zu Delling.

171. 18 — 20. April 1741. Elberfeld. von Eicken zu Mettmann.

172. 10 — 12. April 1742. Düsseldorf. Rocholl zu Langenberg [33 b])

173. 30. April — 2. Mai 1743. Langenberg. Emmelius.

174. 21 — 23. April 1744. Haan. Gülcher zu Urdenbach.

Cleve 28 Jan. 1755 (Gen.-Syn. 1755 §. 82. Prov.-Syn. 1755 §. 21.) vergl. Ronsdorfs gerechte Sache S. 6 f.

33) s. Ronsdorfs gerechte Sache wider den Gen.-Syn. durch Joh. Bolckhaus Düsseld. 1757 (darin befinden sich auch S. 30 f. 42 Artikel aus den Synodalcenturien, zur Herabsetzung der Syn.). Ronsdorfs Catechismus von Wülfing. Düsseld. 1756. Ronsdorfs silberne Trompete oder Kirchenbuch von Wülfing. Mühlheim am Rhein 1761. Ronsdorfs Kirchen-Formuliere. u. Das jubilirende Ronsdorf. Mühlheim.

33 a) s. Sonderland Gesch. v. Barmen S. 144 f. 151 f. 155. 166.

33 b) Wegen der Wohnorte des Präses gilt die frühere Bemerkung.

175. 4 — 6. Mai 1745. Elberfeld. Druschell.
176. 26 — 28. April 1746. Elberfeld. Curtenius zu Schöller.
177. 18 — 20. April 1747. Wald. von Eicken.
178. 30. April — 2. Mai 1748. Mettmann. Druschel.
179. 22 — 24. April 1749. Elberfeld. Rutel.
180. 14 — 16. April 1750. Wald. Tepper.
181. 27. April 1751. Mühlheim am Rhein. Kirchhof zu Heiligenhaus.
182. 18 — 21. April 1752. Wülfrath. Bongard.
183. 8 — 10. Mai 1753. Solingen. von Eicken.
184. 30. April — 2. Mai 1754. Mettmann. Dennhard.
185. 15 — 17. April 1755. Gemarke. Curtenius zu Schöller.
186. 4 — 6. Mai 1756. Solingen. Triesch zu Düsseldorf.
187. 1 — 3. Mai 1759. Urdenbach. Achenbach.
188. 22 — 24. April 1760. Elberfeld. Bongard.
189. 7 — 9. April 1761. Solingen. Triesch.
190. 27 — 28. April 1762. Urdenbach. Lohmann.
191. 19 — 21. April 1763. Wülfrath. Engels.
192. 8 — 10. Mai 1764. Solingen. Sackermann.
193. 23 — 25. April 1765. Urdenbach. van der Schlusen.
194. 15 — 17. April 1766. Langenberg. Seelbach.
195. 5 — 7. Mai 1767. Solingen. Besserer.
196. 19 — 21. April 1768. Mühlheim. Weyermann.
197. 11 — 13. April 1769. Elberfeld. Camphausen.
198. 1 — 3. Mai 1770. Wermelskirchen. Lepper.
199. 16 — 18. April 1771. Mühlheim. Dennhard.
200. 5 — 7. Mai 1772. Gemarke. Seelbach.
201. 27 — 29. April 1773. Solingen. Fues zu Oberkassel.
202. 19 — 21. April 1774. Mettmann. Eickel.
203. 2 — 4. Mai 1775. Elberfeld. Engels.
204. 23 — 25. April 1776. Solingen. Janssen.
205. 15 — 17. April 1777. Düsseldorf. Wever.
206. 5 — 7. Mai 1778. Wülfrath. Engels.
207. 20 — 22. April 1779. Solingen. Halfmann zu Hilden.
208. 11 — 13. April 1780. Düsseldorf. Herrmann.
209. 1 — 3. Mai 1781. Langenberg. Engels.

210. 16 — 18. April 1782. Rade vorm Wald. Brükken zu Lennep.
211. 6 — 8. Mai 1783. Mettmann. Merken.
212. 27 — 29. April 1784. Elberfeld. Seelbach.
213. 12 — 14. April 1785. Solingen. Besserer.
214. 2 — 4. Mai 1786. Mühlheim. Herminghaus.
215. 24 — 26. April 1787. Gemarke. Engels.
216. 8 — 10. April 1788. Solingen. Janssen.
217. 28 — 30. April 1789. Düsseldorf. Essler zu Sonnborn.
218. 20 — 22. April 1790. Elberfeld. Bellingrath.
219. 10 — 12. Mai 1791. Haan. Engels.
220. 24 — 26. April 1792. Mühlheim. Dilthey.
221. 16 — 18. April 1793. Cronenberg. Benzenberg zu Schöller.
222. 6 — 8. Mai 1794. Solingen. Halfmann zu Hilden.

Wegen des franz. Krieges musste 1795 — 1798 die Versammlung der Prov.-Syn. unterbleiben. Dann wurde sie wieder regelmässig gehalten [34]).

223. 9 — 11. April 1799 zu Hilden.
224. 29. April — 1. Mai 1800 zu Wülfrath.
225. 21 — 23. April 1801 zu Hückeswagen.
226. 4 — 6. Mai 1802 zu Düsseldorf.
227. 26 — 28. April 1802 zu Elberfeld. Hier wurde der Beschluss gefasst, alle 3 Jahre die Prov.-Syn. zu convociren, weshalb die nächste Syn.

228. 22 — 24. April 1806 zu Solingen gehalten wurde. Ausserdem wurde noch 1804 von Deputirten der Lutherischen und Reformirten, die bereits seit 1787 in eine bestimmte Verbindung getreten waren (s. §. 48. S. 527.), ein besondrer Convent zu Elberfeld gehalten.

Die innere Einrichtung der Syn. erfuhr keine wesentliche Veränderung. Schon früher hatte man sich gegen die in Jülich beliebte Anordnung, die Prov.-Syn. nicht in pleno zu versammeln ausgesprochen, „weil daraus viel Unheil entstanden“ (s. §. 42. S. 242.), erklärte auch 1744 den Vorschlag der Gen.-Syn. für „nicht practicabel“ [34 a]) und als

34) Die Acten dieser letzten Synoden waren nicht zu ermitteln. Die Data sind den Classical-Acten entlehnt.

34 a) Gen.-Syn. 1743 §. 69. Berg. Syn. 1744 §. 34.

1769 der Antrag gemacht war, künftig nur per deputatos aus den Classen zusammen zu kommen, wurde derselbe durch Stimmenmehrheit verworfen [34 b]). Als darauf die Syn. die Gemeinen für censurabel declarirte, welche sich der Versammlung entzögen, erklärte die Gen.-Syn. [34 c]), dass es der K. O. §. 84. gemäss der Syn. frei bleiben müsse, sich in pleno zu versammeln; indessen wäre den Gemeinen, welche alle Jahr die Syn.-Kosten zu bestreiten nicht im Stande sind, zuzugestehen, dass sie wechselsweise einen aus ihrer Mitte jährlich deputiren könnten, jedoch mit dem Vorbehalt, dass jede Gem. ihren Matrikular-Beitrag abzuführen hätte. [35])

Die hergebrachte Classicalordnung wurde von der Syn. aufrecht erhalten, daher z. B. der Cl. Düsseldorf, welche eine freie Wahl des Scriba wünschte, auferlegt, bei der Wahl des Moderamens der K. O. gemäss in Uebereinstimmung mit den andern Classen zu verfahren [35 a]).

Ausserord. Syn.-Convente sollten nach einem Schlusse von 1769 nicht mehr gehalten, sondern erhebliche Sachen durch die Moderatoren und Exmoderatoren abgethan werden.

Neben den ordnungsmässigen Classenconventen wurden auch bes. Brüderconvente bei einzelnen Geistlichen gehalten, um, da die Zeit der Class.-Versammlung von einem Tage nicht ausreichte, die Berechnung der Wittwenkasse und dergl. zu besorgen. Im J. 1799 wurde dies jedoch abgeschafft und bestimmt, dass die Classe bis zum zweiten Tage versammelt bleiben solle, damit coram deputatis die Wittwenrechnung abgelegt werden könne [36]). Die Wittwenkassen selbst bestanden übrigens nach wie vor separirt für jede Classe. Daneben bildete sich noch 1790 eine eigene Classe für die Pred.-Wittwen zu Mühlheim am Rhein, für welche die Syn. aber die Befolgung der allgem. Grundsätze vorschrieb, so das insbes.

34 b) Berg. Syn. 1769 §. 37. 1770 §. 36. 1772 §. 34.

34 c) Gen.-Syn. 1772 §. 68.

35) Die Syn.-Matrikel war 1739 festgesetzt und wurde mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse 1783 (Acten der Syn. §. 39) modificirt.

35 a) Cl. Düsseldorf d. 2. Aug. 1791. Syn. 1792 §. 28.

36) Class.-Conv. 1797 §. 30. 1799 §. 31.

auch die elternlosen und unversorgten Waisen bis zum 25. Jahre darin berücksichtigt werden müssten [37].

Auf alter Observanz beruhende Consistorial- oder Presbyterial-Ordnungen wurden auch ferner aufrecht erhalten. So wurde die Düsseldorfer Ordnung von 1697, nachdem sie 1740 zuerst gedruckt worden war, 1755 und 1781 aufs Neue herausgegeben und verbessert [38].

Für die besondern das kirchliche Leben und die Lehre betreffenden Verhältnisse wurde durch eigne Reglements gesorgt. Im J. 1782 beschloss man die Entwerfung einer Armenordnung, vollendete diese bis 1784 und liess sie von der Regierung bestätigen [39]. Nächstdem wendete man dem Schulwesen bes. Sorge zu. Als 1769 in Cleve das Schulreglement revidirt wurde, veranlasste die dortige Synode das Bergische Ministerium zur Begutachtung. Man war mit dem Cleveschen Plan durchaus einverstanden und beschloss deshalb „davon, so viel es auf dieses Landes Umstände kann applicirt werden, Gebrauch zu machen" [40]. Dadurch war indessen nicht dem ganzen Bedürfnisse entsprochen und wiederholt erfolgten Klagen, weshalb die Reg. zu Düsseldorf," indem weder in der ref. K. O., noch in den Berufscheinen die Obliegenheiten der Schulmeister und Küster ausgedrückt sind", die Entwerfung einer allg. Schulmeister- und Küster-Ordnung forderte, zugleich auch „nach Beispiel der Cleve-Märk. und übrigen Preuss. Landen" die Abfassung einer Schulordnung, „nach welcher sämmtl. Schulmeister sich in der Lehrart und sonsten betragen sollen". (Rescr. v. 14. April 1784). Die Syn. setzte deshalb eine Commission nieder, bestehend aus den zeitl. Moderatoren, Inspectoren und den Pred. Halfmann, Benzenberg und Essler, die auf einem bes. Convent d. 8. u. 9. Febr. 1785 zu Solingen die Ordnung entwarf, sie dann der Syn. vorlegte, welche sie revidirte, nochmals auf dem Conv. d. 14—16. Febr. 1786 zu Solingen durchsehen liess, und hierauf bei der Reg. die Bestätigung

37) Acten des Conv. der Cl. Düsseldorf 1793 §. 16. Prov.-Syn. 1793. §. 29.

38) s. §. 42. S. 124. Anm. 37. – Auch später wurde dieselbe noch bes. declarirt. In der Cons.-Sitzung v. 26. März 1787 wird z. B. beim §. 13 der Ausdruck: zeitlich: durch: eine Stunde: interpretirt.

39) Syn. 1782. 1783 §. 27. 1784 §. 28. 50. 1785 §. 43.

40) Syn. 1770 §. 21. Conv. Cl. Düsseldorf 1770 §. 12. Syn. 1771 §. 36.

einholte [41]); dann ward sie in den einzelnen Gem. eingeführt. Schon vorher war man auch mit dem Plan der Abfassung eines relig. Lehrbuchs umgegangen. Auf das eingeholte Gutachten der Classen erklärte aber die Syn. 1781 „einem jedem Bruder Freiheit zu lassen, dass wenn die Gen. Syn. ein schickliches Lehrbuch verfertigen lassen und anpreisen wollte, sie sich desselben nach Wohlgefallen bedienen könnten, ohne dass die Syn. sich zur Einführung in eine jede Gem. verbindlich machen könne“ [42]). Hinsichtlich der Lehrbücher in den Schulen sollte nach der neuen Schulordnung eine Aenderung getroffen werden. Auf den beharrlichen Wunsch der Syn. gab aber die Reg. nach, dass die üblichen Cleveschen Schulbücher beibehalten und mit Abänderung des Titels und der Local-Umstände wieder gedruckt werden dürften [43]).

Besondere Verhandlungen bezogen sich auf das Gesangbuch und die Agende. Auf den Antrag der Gen.-Syn. war das von derselben approbirte zu Lippstadt gedruckte: Psalm- und Gesangbuch 1740 zur allgem. Einführung empfohlen. Im Bergischen weigerten sich aber mehre Gem., es anzunehmen, weshalb auf Intercession der Clev. Reg. die Syn. ernstlich die Reception gebot, „da Gesangbücher, welche nicht von Classen und Synoden approbirt sind, der heilsamen K. O. zuwider nicht zur Kirche gebracht werden dürfen, weil das Gesangbuch ein öffentl. Kirchenbuch ist und keinem Pred. oder Consistorio frei steht, andere als von Syn. approbirte Gesänge in der Kirche absingen zu lassen, auch eine christl. löbl. Einförmigkeit im Kirchen- und Gottesdienst muss erhalten werden“. Den Inspectoren wurde aufgetragen, diesem Decret gemäss sub poena censurae bei der Kirchenvisitation zu verfahren [44]). Später wurde die Abfassung eines neuen Psalmbuchs beantragt, dazu auch eine Commission bestellt, dann aber wieder aufgegeben [45]). Daher fand auch der auf Anlass der Gen.-Syn. gesammelte Anhang neuer Lie-

41) Syn. 1784 §. 30. 1786 §. 27. 1787 §. 28. u. folg. Syn.

42) Conv. Cl. Elberfeld 1779 §. 13. Cl. Solingen 1780 §. 25. Cl. Düsseldorf 1780 §. 16. Prov.-Syn. 1780 §. 58. 1781 § 15.

43) Syn. 1787 §. 28.

44) s. Gen.-Syn. 1740 §. 54. (1743 §. 33.) Berg. Syn. 1740 §. 23. 1741 §. 20.

45) Syn. 1766 §. 48.

der (1766 folg.) bei der Berg. Syn. Anfangs keinen Beifall, bis nach Gestattung einzelner Aenderungen der Syn. auferlegt ward, die Einführung in allen Gemeinen zu bewirken [46]).

Bei der Administration heil. Handlungen bediente man sich einer 1726 zu Düsseldorf bei Joh. Leonh. Meyer gedr. Agende. Als 1769 eine neue Auflage beabsichtigt wurde, bestimmte die Gen.-Syn., dass zugleich die noch mangelnden Formulare für das h. Abendmahl und die Befestigung der Aeltesten zugefügt würden [47]). Gemäss Schlusses der Gen.-Syn. a 1790 sollte ein Anhang neuer Formulare entworfen und von einer Deputation aus den vier Prov.-Synoden bearbeitet werden. Das Unternehmen fand aber Anfangs im Bergischen keinen allg. Anklang [48]), doch erfolgte 1794 die Einführung des Anhangs [49]).

Von einzelnen Rechtsverhältnissen gedenken wir noch der Pfarrwahlen, bei welchen sich in einzelnen Gem. bes. Observanzen bildeten, die später öfter ausarteten und abgeschafft werden mussten. In Elberfeld war durch Statut v. 9. Decbr. 1787 deshalb eine Wahl durch einen Ausschuss (ecclesia repraesentativa) eingeführt; in manchen Gem. war eine weitere und engere Wahl üblich. Dergleichen Doppelwahlen wurden 1804 in der Elberfelder Classe aufgehoben [50]).

§. 59. Die Reformirten im Herzogthum Cleve.

Neuer Zuwachs wurde der Syn. durch die Gem. zu Pfalzdorf, einer von ausgewanderten Pfälzern 1741 auf der ihnen von Friedrich II. überwiesenen Gocherheide gegründeten Ortschaft. Anfangs hielten sich die Colonisten zu der Kirche in Goch und Cleve, bis sie 1751 einen eignen Pred. (Joh. Wilh. Franken) wählen

46) Gen.-Syn. 1766 §. 13. 1769 §. 21. 1775 §. 41.
47) Syn. Berg 1769 §. 69. Gen.-Syn. 1769 §. 69.
48) Gen.-Syn. 1790 §. 38. Syn. Berg 1791 §. 40.
49) v. Recklinghausen II, 361.
50) Die Acten gedenken eines Falles, in welchem 3 Subjecte in die engere Wahl kamen, von denen einer 43, ein andrer 40, ein dritter 5 Stimmen erhalten hatte. Der letztere wurde bei der zweiten Wahl erkoren, indem die 40 aus Aerger gegen die 43 sich mit den 5 verbanden.

konnten[51]). Die mit Hamminkeln vereinten Reform. zu Haffen und Mehr trennten sich 1769 und zu Mehr wurde 1777 eine eigne Kirche erbaut[52]). Dagegen gingen Huissen und Sevenar 1795 in Folge des Basler Friedens verloren und durch die franz. Occupation 1794 wurden die Clev. Reform. auf dem linken Rheinufer für einige Zeit vom Synodalverbande getrennt.

Die presbyterialen Einrichtungen wurden nach wie vor aufrecht erhalten und die Prov.-Syn. regelmässig, mit Ausn. der Jahre 1757 — 1759, bis zum Einfall der Franzosen versammelt.

127. 14 — 16. Juni 1740 zu Rees. Mann zu Cleve.
128. 30. Mai — 1. Juni 1741. Emmerich. Carp zu Büderich.
129. 22 — 24. Mai 1742. Cleve. Mann zu Moyland.
130. 11 — 13. Juni 1743. Wesel. Mann zu Cleve.
131. 25 — 27. Mai 1744. Rees. Abrath zu Alpen.
132. 15 — 17. Juni 1745. Emmerich. Katerberg zu Kettwig.
133. 7 — 9. Juni 1746. Cleve. Mann zu Cleve.
134. 30. Mai — 1. Juni 1747. Wesel. Brand zu Wesel.
135. 11 — 13. Juni 1748. Rees. Steinberg zu Duisburg.
136. 10 — 12. Juni 1749. Emmerich. Wegener zu Cleve.
137. 26 — 28. Mai 1750. Cleve. Schwarz zu Sonsbeck,
138. 8 — 10. Juni 1751 Wesel. Barlem zu Hiesfeld.
139. 30. Mai — 1. Juni 1752. Rees. Adrian de Ridder zu Emmerich.
140. 19 — 21 Juni 1753. Emmerich. Ross zu Wesel.
141. 11 — 13 Juni 1754. Cleve. Nosse zu Duisburg.
142. 27 — 29 Mai 1755. Wesel. Soistmann zu Goch.

51) v. Recklinghausen III, 265. 266.
52) a. a. O. S. 216.

143. 15 — 17. Juni 1756. Rees. Francius zu Bislich.
144. 10 — 12. Juni 1760. Emmerich. Wurm zu Mühlheim.
145. 19 — 21. Mai 1761. Cleve. Schröder zu Moyland.
146. 13 — 15. Juli 1762. Wesel. Schröder zu Wesel.
147. 7 — 8. Juni 1763. Rees. Merkens zu Dinslaken.
148. 19 — 21. Juni 1764. Emmerich. Harding ab Hamm zu Cleve.
149. 11 — 13. Juni 1765. Cleve. Abrath zu Alpen.
150. 27 — 29. Mai 1766. Wesel. Wurm zu Mühlheim.
151. 16 — 18. Juni. 1767. Rees. ab Hamm.
152. 7 — 9. Juni 1768. Emmerich. Esch zu Rees.
153. 23 — 25. Mai 1769. Cleve. v. Velsen zu Sevenar.
154. 12 — 14. Juni 1770. Wesel. Schuchard zu Cleve.
155. 28 — 30. Mai 1771. Rees. Bongard zu Geldern.
156. 16 — 18. Juni 1772. Emmerich. Kraushaar zu Kettwig.
157. 8 — 10. Juni 1773. Cleve. Baumann zu Cleve.
158. 31. Mai — 2. Juni 1774. Wesel. Achenbach zu Büderich.
159. 13 — 15. Juni 1775. Rees. v. Halffer zu Essen.
160. 4 — 5. Juli 1776. Emmerich. Baumann.
161. 27 — 29. Mai 1777. Cleve. Wissenbach zu Hamminkeln.
162. 16 — 18. Juni 1778. Wesel. Meybom zu Ruhrort.
163. 1 — 3. Juni 1779. Rees. Schröder zu Calcar.
164. 23 — 24. Mai 1780. Emmerich. Menger zu Ringelberg.
165. 12 — 14. Juni 1781. Cleve. Otterbein zu Duisburg.

166. 28. 29. Mai 1782. Wesel. Baumann zu Cleve.

167. 17. 18. Juni 1783. Rees. Wissenbach.

168. 8 — 10. Juni 1784. Emmerich. Meister zu Duisburg.

169. 24 — 26. Mai 1785. Cleve. Wall zu Moyland.

170. 13. 14. Juli 1786. Wesel. Jung zu Wesel.

171. 5. 6. Juni 1787. Rees. Kraft zu Duisburg.

172. 20 — 22. Mai 1788. Emmerich. Schmitz zu Keecken.

173. 9. 10. Juni 1789. Cleve. Triesch zu Xanten.

174. 1. 2. Juni 1790. Wesel. Meybom zu Ruhrort.

175. 21. 22. Juni 1791. Rees. Janssen.

176. 5. 6. Juni 1792. Emmerich. Ross zu Isselburg.

177. 28 — 30. Mai 1793. Cleve. Kraft zu Duisburg.

178. 17. 18. Juni 1794. Wesel. Kraushaar.

179. 24. 25. Mai 1795. Rees. Gräber zu Wertherbruch.

Im folgenden Jahr wurde die Syn. nicht gehalten.

180. 13. 14. Juni 1797 zu Emmerich. Camphausen zu Kettwig.

Hierauf musste die Versammlung 6 Jahre ausgesetzt werden, doch konnte der bisherige Präses noch die nächste wieder eröffnen.

181. 9. 10. Aug. 1803 zu Wesel. Otterbein.

Regelmässig scheint aber auch jetzt die Syn. nicht gehalten zu sein. In den Acten der Märk. Syn. wird nur einer Clev. Syn. v. 11. 12. Juni 1805 gedacht. Die Classenconvente wurden übrigens ununterbrochen berufen und konnten besonders in der letzten Zeit einigen Ersatz für die ausfallenden Prov.-Synoden gewähren.

Der Organismus des Ministerii erhielt sich ungeschmälert und der Zusammenhang mit den unirten Provinzen, der wegen mangelnder Unterstützung aus dem erschöpften Aerarium ecclesiasticum unterbrochen werden musste, ward bald wieder hergestellt[53]). Dennoch machte die Aufbringung der Synodalkosten meistens grosse Schwierigkeit. In den einzelnen Classen wurden dieselben nach

53) Clev. Syn. 1743 §. 40. 1744 §. 33.

einer bes. Matrikel vertheilt[54]). Gemäss alter Observanz wurde die Syn. nur durch Deputirte besucht, aus jeder Classe die 3 Moderatoren, ein dep. Pred. und 2 Aelteste. Die Classenconvente wurden dagegen in pleno gehalten, bis die Cl. Cleve 1772 zur Erleichterung der Kosten festsetzte, dass nur 4 Aelteste gesendet würden, jedoch so, dass jeder Gem., ausser den zur Deputation ernannten, falls sie Etwas vorzutragen hatte, frei blieb einen bes. Aeltesten zu schicken. Die Syn. approbirte diesen Schluss und überliess der Classe Wesel und Duisburg dieselbe Einrichtung zu treffen[55]), was jedoch nicht geschah. Für die Prov.-Syn. wurde 1755 zur Beschleunigung der zur Verhandlung kommenden Sachen ein zweiter Scriba aus der Classe, die den Assessor gab, bestellt[56]).

Eine bessere Einrichtung der Classicalgeschäfte suchte man in der Cl. Wesel seit 1794 einzuführen, zu welchem Behuf Präses Triesch eine Ordnung entworfen hatte. Im J. 1800 beauftragte aber die Cl. die Prediger Jung, Meiling und Marechaux, eine neue Geschäftsordnung auszuarbeiten, welche auch auf dem Convente vorgelesen und genehmigt wurde[57]).

In den einzelnen Gemeinen verfuhr man meistens nach bes. Observanzen, welche sich mit Anschluss an die Kirchenordnung gebildet hatten. Dergl. Statuten wurden öfter bes. redigirt und durch Nachträge ergänzt. So entstand für die Matenakirche zu Wesel das Reglement wegen der Denominationswahl der Aeltesten und Diaconen v. 31. Jan. 1769[58]) und die Presbyterialordnung v. 1. Juni 1772[59]).

54) Eine solche Repartition erfolgte in der Cl. Wesel 1741 (Cl. Conv. §. 16). Zur Prov.-Syn. waren 24 Thlr. Deputationsgelder erforderlich. Den höchsten Beitrag gab die deut. Gem. zu Wesel (2 Thlr. 20 Stüber), die meisten entrichteten 1 Thlr. 10, 20, 30 Stüb. Der geringste Beitrag wurde von Crudenburg und Wallach mit je 30 Stüb. geleistet. — Die Deputationskosten zur Gen.-Syn. wurden 1777 repartirt. Durch Rescr. der Reg. v. 12. Juli 1780 wurden für die armen Gem. die Zinsen v. 300 Thlrn. aus dem Kirchenärar dazu angewiesen. (Clev. Syn. 1781 §. 37.) s. auch §. 60. Anm. 73.

55) Conv. Cl. Cleve 1772 §. 40. Prov.-Syn. 1772 §. 46.

56) Syn. 1755 §. 65.

57) mitgetheilt im Anhange Nro. CXLII.

58) im Anhange Nro. CXL.

59) im Anhange Nro. CXLI. Wegen der älteren Presbyterial-Ordnung vergl. §. 27. S. 169.

Für die Unterhaltung der Pfarrwittwen bestanden die Wittwenanstalten fort[59a]). Ausserdem gebührte schon nach der K. O. von 1662 §. 39. ff. den Hinterbliebenen das Nachjahr. Darüber wie es mit der Bedienung der vacanten Stelle in dieser Zeit gehalten werden sollte, hatte die Syn. verschiedene Anordnungen getroffen[60]), die jedoch immer noch manches zu wünschen übrig liessen. Bisher hatten die Wittwe oder Kinder während des Jahres die Wohnung, Besoldung und Gefälle gehabt, und die Pred. der Classe nach der Reihe die Gem. versehen, in der Pfarre aber den erforderlichen Unterhalt empfangen. Dabei litt die Gem., weil sie keinen vollständ. bleibenden Cultus hatte, bes. auch rücks. der Seelsorge, die Wittwe selbst hatte die Last der Bewirthung, und für die Class.-Prediger entstanden Schwierigkeiten und Kosten. Die Cl. Wesel machte daher 1773 den Vorschlag, man möge lieber eine vacante Stelle sogleich besetzen, jedoch dafür sorgen, dass die Hinterbliebenen in ihren Ansprüchen nicht verkürzt würden. Die von der Cl. darüber aufgesetzten Puncte wurden einer Commission der Syn. zur Begutachtung übergeben, von dieser im Ganzen gebilligt und von der Syn. selbst den Gemeinen empfohlen. Da indessen die Cl. Duisburg die allgemeine Einrichtung nicht zweckmässig fand, weil das Project eigentlich nur für Gemeinen mit 1 Pred. passe, so ward die Bestätigung der Regierung nicht nachgesucht und jeder Gem. dies als „eine res domestica" überlassen[61]). In der Cl. Cleve und Wesel wurde hierauf die neue Ordnung befolgt, jedoch blieb es in den Gem., die mehr als 1 Pred. hatten, beim alten Brauch, weshalb noch 1789 eine dahin gehörige Entscheidung der Syn. wegen der Wahrnehmung der Wochenpredigten nothwendig wurde[62]). Darüber, ob auch grossjährige Kinder Anspruch auf das

59 a) Um die Inconvenienzen wegen der Beiträge zu beseitigen, beschloss die Syn. 1762 §. 41. die von der Cl. Wesel d. J. §. 46. getroffene Verfügung zum Gesetz zu erheben, dass die angehenden Prediger sogleich die jura introitus mit 25 Thlrn. entrichten sollten.

60) s. aus der Uebersicht der Syn.-Schlüsse im Anhange Nro. CXXXIX. cap. 1. und 2.

61) Conv. Cl. Wesel d. 13. Mai 1773. Syn. Cleve 1773 §. 39. (im Anhange Nro. CXLIII.) 1774 §. 37. 1775 §. 35. 1776 §. 33.

62) im Anhange Nro. CXLIV.

Nachjahr hätten, waren Zweifel entstanden. Die Syn. erklärte sich für dieselbe[62 a]), wurde aber von der Regierung unterm 15. Juni 1789 abschläglich beschieden.

Seit dem letzten Drittheil des 18. Jahrh. fand sich die Regierung sowohl aus eignem Interesse für die Kirche, als auf mehrfache Bitte der Syn. veranlasst, den religiösen Verhältnissen grössere Sorge zu widmen, wobei es indessen zu mehrfachen Conflicten kam. Auch die Einführung des Religionsedicts v. 9. Juli 1788 nebst den darauf gegründeten Einrichtungen[63]) gab Anlass zu Differenzen. Die Annahme des Hering'schen kurzen Unterrichts statt des Heidelb. Catech. oder auch nur neben demselben ward versagt[64]). Wegen der Verbesserung des **Schulwesens** war die Syn. in Gemeinschaft mit der Regierung eifrig bemüht. Am 6. Juni 1781 hielt eine Commission des Minist. zu Wesel deshalb einen bes. Convent, dessen Vorschläge bei der Entwerfung des neuen Reglements v. 10. Mai 1782 berücksichtigt wurden[64 a]). Auf Antrag der Syn. wurde auch 1783 zu Wesel ein Schullehrer-Seminar gegründet[64 b]) und diesem wurden 1790 die Einkünfte der alten evangel. Proselytenkasse überwiesen.

Indem wegen der übrigen kirchl. Anordnungen auf die Darstellung im §. 62. hingewiesen werden kann, mag hier noch der Entscheidung über das Stimmrecht der Wittwen u. Frauenspersonen in Gem.-Angelegenheiten gedacht werden. Als nämlich 1801 zu Wesel die 4te Predigerstelle eingezogen werden sollte, entstand darüber Streit wer hierbei sein Votum abgeben dürfe, worauf die Gesetz-Commission ein höheren Orts bestätigtes Gutachten ertheilte[65]). Den

62 a) Den Schluss von 1707 §. 67. (s. Anhang Nro. CIX. n. 95. S. 277) hatte die Gen.-Syn. 1763 §. 87. und die Syn. Mark 1789 §. 30. wieder bestätigt. (s. Anh. Nro. CXXXIX. n. 29. S. 349.)

63) s. oben §. 50. S. 293. Unterm 4. Jan. 1793 erliess die Reg. ein Rescr., welches etwas modificirt die den Lutherischen am 17. Jan. 1792 ertheilten Aufträge (s. §. 50. S. 293. Anm. 79.) gemäss Hofrescr. v. 6. Dec. 1792 wiederholte, namentlich die Einsendung der Conduitenlisten, die regelmässige Abhaltung der Visitationen und die specielle Aufsicht über die Candidaten einschärfte.

64) s. das Regier.-Rescr. v. 2. Juli 1790 im **Anhange** Nro. CXLVII.

64 a) **Scotti** Cleve-Mark IV, 2189 f.

64 b) Verordn. v. 1. Oct. 1782 (**Scotti** IV, 2248).

65) **Scotti** a. a. O. IV., 2556.

Schluss des Presb. zu Wesel v. 28. März 1757, dass Haustaufen nur gegen 2 Thlr. Dispensationsgeld zulässig sei, hob die Regierung am 20. Febr. und 21. Mai 1764 auf; die Observanz, am Charfreitage und Busstage nicht die Orgel zu spielen, schaffte der Magistrat zu Wesel als Kirchenpatron auf den Wunsch der Prediger am 2. April 1795 ab.

§. 60. Die Reformirten in der Grafschaft Mark.

Eine neue reform. Gem. entstand 1742 zu Halver (Pred. Rochelsberg) und nach 1773 zu Dahle (Hasenkamp) [65]). In Soest erhielten die Ref. statt der Nicolaicapelle 1795 die Kirche S. Walburgis, deren Mitgebrauch ihnen 1691 zugestanden war (s. §. 44. S. 251.); doch wurde später (1822) jene Capelle von ihnen wieder eingenommen [67]).

Streitigkeiten zwischen den drey Confessionen kamen bis nach der Mitte des 18. Jahrh. noch mitunter vor [68]); seitdem finden wir aber die Ref. mit den Luth. im Märkischen in einer höchst förderlichen Union (s. §. 50.).

Die Schicksale des Ministerii und der Entwickelungsgang der Verfassung und Verwaltung waren im Ganzen mit dem Clev. Ministerium übereinstimmend. Auch hier wurde, mit Ausnahme der Hemmung des siebenjährigen Krieges, die Syn. ordnungsmässig gehalten.

117. 28 — 30. Juli 1740. Camen. Hofius zu Iserlohn.
118. 13 — 16. Juni 1741. Soest. Peil zu Flierich.
119. 12 — 14. Juni 1742. Lippstadt. Neuhaus zu Wickede.
120. 25 — 27. Juni 1743. Altena. Halfmann zu Hagen.
121. 9 — 11. Juni 1744. Unna. Meister zu Neuenrade.
122. 29. Juni — 1. Juli 1745. Bochum. Neuhaus zu Pelkum.
123. 21 — 23. Juni 1746. Schwelm. Hovius zu Camen.

66) Der Antrag zur Trennung von Neuenrade wurde auf der Syn. 1773 §. 35. gemacht und gebilligt. Im J. 1779 erscheint der Prediger von Dahle auf der Synode.

67) Geck Beschreibung der Stadt Soest S. 223.

68) s. §. 50. S. 285. Anm. 60., §. 52. S. 298. Anm. 95 a. Wegen der Parochialverhältn. der Kath. zu den Evang. ward jenen die Wahl überlassen. s. das Rescr. v. 1. Jan. 1756 im Anhange Nro. CXLV. vergl. damit das Rescr. v. 24. Juni 1739 im Anhange Nro. CXX.

124. 13 — 15. Juni 1747. Hamm. Küper zu Hattingen.
125. 25 — 27. Juni 1748. Camen. Müller zu Werdohl.
126. 17 — 19. Juni 1749. Soest. Neuhaus zu Pelkum.
127. 9 — 11. Juni 1750. Lippstadt. Peil zu Fröndenberg.
128. 22 — 24. Juni 1751. Iserlohn. Sombhardt zu Wattenscheid.
129. 13 — 15. Juni 1752. Unna. Hofius zu Iserlohn.
130. 3 — 5. Juli 1753. Bochum. Knevels zu Flirich.
131. 25. — 27. Juni 1754. Schwelm. Hovius zu Camen.
132. 11 — 13. Juni 1755. Hamm. Sombhard.
133. 29. Juni — 1. Juli 1756. Camen. Tuchscherer zu Breckerfeld.
134. 14 — 16. Juni 1763. Camen. Vorländer zu Bönen.
135. 17 — 19. Juli 1764. Unna. Küper zu Reck.
136. 18 — 20. Juni 1765. Hagen. Halfmann zu Hagen.
137. 17 — 19. Juni 1766. Hamm. Volkmann zu Plettenberg.
138. 30. Juni — 2. Juli 1767. Iserlohn. Wegener zu Soest.
139. 14 — 16. Juni 1768. Neuenrade. Neuhaus zu Wickede.
140. 13 — 15. Juni 1769. Bochum. Werli zu Bochum.
141. 26 — 28. Juni 1770. Soest. Hengstenberg zu Lüdenscheid.
142. 11 — 13. Juni 1771. Hamm. Rübel zu Hamm.
143. 30. Juni — 2. Juli 1772. Camen. Groote zu Heeren.
144. 22 — 24. Juni 1773. Iserlohn. Sethmann zu Wetter.
145. 14 — 16. Juni 1774. Schwelm. Hofius zu Iserlohn.
146. 27 — 29. Juni 1775. Lippstadt. Achenbach zu Flirich.
147. 18 — 20. Juni 1776. Unna. Neuhaus zu Wikkede.
148. 10 — 12. Juni 1777. Hagen. Undereick zu Bladenhorst.
149. 30. Juni — 2. Juli 1778. Iserlohn. Volkmann zu Plettenberg.

150. 22 — 24. Juni 1779. Hamm. Rübel zu Hamm.
151. 6 — 8. Juni 1780. Camen. Neuhaus.
152. 26 — 28. Juni 1781. Hagen. Halfmann zu Hagen.
153. 11 — 13. Juni 1782. Iserlohn. Wollenweber zu Neuenrade.
154. 1 — 3 Juli 1783. Hamm. Rübel.
155. 22 — 24. Juni 1784. Unna. Winter zu Unna.
156. 7 — 9. Juni 1785. Hagen. Küper zu Bodelschwing.
157. 27 — 29. Juni 1786. Iserlohn. Volkmann.
158. 19 — 21. Juni 1787. Hamm. Wiedenhof zu Drechen.
159. 3 — 5. Juni 1788. Camen. Hengstenberg zu Camen.
160. 23 — 25. Juni 1789. Hagen. Bonbeck zu Schwelm.
161. 15 — 17. Juni 1790. Iserlohn. Hofius zu Iserlohn.
162. 5 — 7. Juli 1791. Hamm. Wiedenhof.
163. 19 — 21. Juni 1792. Unna. Seeger zu Reck.
164. 11 — 12. Juni 1793 Hagen. Küper.
165. 1 — 2. Juli 1794. Iserlohn. Wollenweber.

Die Syn.-Ordnung blieb unverkümmert, und hin und wieder versuchte Abweichungen wurden sowohl von der Regierung als der Gen.-Syn. sofort gerügt und beseitigt. So als das Min. bei der Wahl der Deputirten zur Gen.-Syn. eine Abänderung vom bisherigen Usus einzuführen suchte und statt der Aeltesten Geistliche bestimmen wollte [69]; desgleichen wegen der gegen K.-O. §. 81. eingeführten längeren Amtsdauer der Inspectoren [70]) u. a.

Nach der Unterbrechung der Syn. 1757 bis 1763 wurden nähere Bestimmungen wegen der Syn.-Mahlzeiten getroffen, auch der Vorschlag gemacht, dass nur gewisse O e r t e r zur Versammlung eligirt und die entlegensten abgeschafft werden müssten. Erst 1775 wurde aber deshalb entschieden, dass aus der Cl. Hamm, Hamm, aus Cl. Unna-Camen, abwechselnd Unna und Camen, aus Cl. Ruhr, Hagen und aus Cl. Süderland, Iserlohn angesetzt würden, wonach auch seitdem verfahren wurde. [71]) Wegen der S y n o d a l k o s t e n wurde für die einzelnen Classen ein gew. Matriku-

69) Syn. Mark 1769 §. 65. Gen.-Syn. 1769 §. 3.
70) Gen.-Syn. 1790 §. 52.
71) Syn. Mark 1764 §. 90. 1775 §. 52. 1776 §. 50.

larfuss bestimmt, den auch die Reg. bestätigte [72]). Zur Bestreitung der Gen.-Syn.-Deputationen wurde, wie in Cleve (s. §. 59. S. 330. Anm. 54.) aus dem aerarium eccl. ein Capital von 300 Thlr. assignirt, mit der Bestimmung „dass dessen Zinsen unter die dürftigen Gem. nach Proportion der Classen zu vertheilen und dahin zu sehen, dass keine Armen-Mittel zu dem Behuf genommen werden“ [73]).

Die Classen-Convente wurden nach dem alten Turnus (s. §. 44. S. 251.) auch jetzt gehalten. Nach dem Beispiel der Prov.-Syn. wollte man aber 1778 nur die Stadtgem. als Conventsorte bestimmen, womit jedoch die Landgem. nicht zufrieden waren. Die Sache wurde der Reg. vorgelegt, welche am 12. Juni 1776 entschied, dass es beim alten Herkommen bleiben sollte. Die Classen versammelten sich in pleno, weshalb die Syn. den spärlichen Besuch, besonders Seitens der Aeltesten rügte, und bei Strafe verbot [74]).

Im J. 1795 wurden der Kriegsunruhen wegen weder die Syn., noch die Classen versammelt. Seitdem traten bis 1806 keine weitere Unterbrechungen ein.

166. 7—9. Juni 1796. Hamm. Wiedenhof zu Drechen.
167. 27 — 28. Juni 1797. Camen. Crone zu Schwerte.
168. 19 — 21. Juni 1798. Hagen. Grevel zu Wellinghoven.
169. 18 — 20. Juni 1799. Iserlohn. Bühl zu Altena.
170. 24 — 25. Juni 1800. Hamm. Wülfing zu Hamm.
171. 16 — 17. Juni 1801. Unna. Wülfing.
172. 29 — 30. Juni 1802. Hagen. Wülfing.
173. 28 — 29. Juni 1803. Iserlohn. Wülfing.
174. 12 — 13. Juni 1804. Hamm. Seeger zu Reck.
175. 25 — 26. Juni 1805. Camen. Seeger.
176. 17 — 18. Juni 1806. Hagen. Seeger.

Das Religionsedict mit allen seinen Folgen kam auch im Märkischen zur Vollziehung. Mannigfache Missbräuche und Neuerungen [74 a]) bewogen das Min. die königl.

72) Rescr. v. 27. Septbr. 1774, 31. Jan. 1775. Als 1794 die Cl. Süderland die Beiträge weigerte, wurde sie darauf wieder hingewiesen. (Syn. 1794 §. 45.)

73) Rescr. v. 18. Juli 1781.

74) Syn. 1781 §. 55., 1794 §. 31. — Ueber das Verbot der Verlegung des Termins der Convente s. m. oben §. 55. S. 310. Anm. 7.

74 a) Die Acten sind voller Klagen. Bemerkenswerth ist auch der Schluss von 1794 §. 37. über die Freimaurer, mitgetheilt im Anhange Nro. CXLVI.

Anordnungen günstiger aufzunehmen, als in den andern Provinzen. Daher entschloss man sich auch willig zur Einführung des Hering'schen Catechismus [75]), ja man suchte selbst die Reg. zu einer noch strengern Durchführung der von derselben ausgesprochenen Grundsätze zu bewegen [76]). Die durch die Oberbehörde angeordneten Examinations-Commissionen für Candidaten wurden mit den einzelnen Classen verbunden. Dabei blieb es auch später, indem der 1805 gemachte Vorschlag, die Prüfung auf der Syn. selbst zu vollziehen, nicht ausführbar erschien [76 a]).

Die gemeinsame Erörterung der recessmässigen Gerechtsame und die Berathung der Religionsbeschwerden dienten seit 1788 zu einer innigern Verbindung des luth. und ref. Märk. Minist. [77]), die auch seit der beabsichtigten Sammlung der Prov.-Rechte und einer neuen Bearbeitung der K. O. zusammen dafür thätig waren. Im J. 1797 bestellte die Syn. eine Deputation von je 2 Pred. aus den 4 Classen und übertrug dem Pred. Wülfing zu Hamm die Sammlung der Materialien, so wie dem Pred. Ehrenberg zu Iserlohn die Ausarbeitung der K. O. Dem letztern wurden noch 1806 Wülfing, Fuhrmann und Bühl zu Altena beigeordnet, für den Augenblick aber ein Resultat nicht gewonnen [78]).

Auch für den Organismus der Syn. wurden jetzt einige Verbesserungen eingeführt. Im J. 1800 beschloss man nach dem Beispiel des luth. Min. das Moderamen auf 3 J. zu wählen, wobei die Wiederannahme des früheren nicht ausgeschlossen sein sollte. Dies geschah auch und der Cl. Unna-Camen gefiel diese Veränderung so sehr, dass sie auf ihr eigenes Moderamen dieselbe 1802 übertrug. Dagegen waren die Cl. Ruhr und Süderland damit unzufrieden und wollten bei der Reg. um Remedur nachsuchen. Gemäss K. O. §. 83. wurde aber auf der Syn. 1804 darüber viritim abgestimmt, worauf wegen einer überwiegenden Majorität ungeachtet des Protests der Cl. Süderland das Triennium beibehalten ward. Im J. 1805

75) Syn. 1793 §. 32.

76) Bemerkenswerth ist in der Beziehung das Hofrescr. v. 16. Juni 1796, welches im Anhange Nro. CXLVIII. mitgetheilt ist.

76 a) s. Syn. 1805 §. 30., 1806 §. 31.

77) Syn. 1788 §. 56., 1794 §. 51., 1797 §. 43.

78) Syn. 1797 §. 37., 1798 §. 22., 1804 §. 25., 1806 §. 41.

traf man noch einige bes. Bestimmungen wegen besserer Ordnung auf der Syn., und führte insbes. ein, dass einige Vorträge philosophisch-theolog.-praktischen Inhalts vorgelesen wurden. Auch wünschte man, dass die Insp. stets einen vollständ. Bericht über den relig. Zustand ihres Sprengels einreichen möchten. Dies letztere ward gebilligt, wegen der Vorträge aber bemerkt, dass der Zweck der Syn. kein literarischer sei, und daher nur gedrängte lichtvolle Aufklärungen gegeben werden sollten[79]).

Als 1773 die Verbesserung des bisherigen Gesangbuchs von der Gen.-Syn angeregt wurde, erklärte sich die Märk. Syn. für die Beibehaltung der alten Psalmensammlung[80]), entschloss sich aber doch später zur Einführung des neuen Anhangs. (s. §. 58. S. 325.) Die Bearbeitung neuer liturgischer Formulare wünschte die Syn. dringend und beauftragte 1793 ihre Deputirten bei der Gen.-Syn. deshalb Anträge zu machen. Da die Gen.-Syn. sich aber nicht weiter versammeln konnte, fing sie selbstständig an, sich dieser Arbeit zu unterziehen, beschloss indessen noch 1799 die von der Gen.-Syn. approbirten Jülichschen Formulare einzuführen, aber auch „jedem Pred. zu überlassen, diese oder andere, dem Sinn und Geist des Ev. gemässe Form. zu gebrauchen.“ Endlich bestellte sie 1805 eine Commission, welche „aus jeder Cl. verschiedene Formulare zur Auswahl auf der nächsten Syn. einreiche, die entweder aus den besten liturgischen Schriften gesammelt werden, oder auch Umarbeitung der älteren sein können“[81]). Die Ausführung wurde indessen verzögert. Das Schulreglement von 1782 (s. S. 332. Anm. 64[a]) erstreckte sich auch auf die Grafschaft Mark. Wegen der Prüfung der Schullehrer wünschte man 1806 mit den Syn. eine Commission zu verbinden, so dass nach den 4 Hauptversammlungsorten die Lehrer in 4 Districte getheilt, und die eines jeden sich auf einen Tag bei der Syn. oder der Commission zur Prüfung ihrer Fortschritte und zur Förderung anderer Schulsachen versammeln möchten. Den besseren Lehrern sollte man Prämien verleihen[82]).

79) Syn. 1805 §. 27., 1806 §. 33.
80) Syn. 1774 §. 34., 1775 §. 25.
81) Syn. 1793 §. 38., 1798 §. 23., 1799 §. 22., 1805 §. 29.
82) Syn. 1806 §. 33.

§. 61. Die Reformirten in Ravensberg, Herford, Dortmund, Essen, Werden.

In Ravensberg entstand nach 1787 eine neue Gem. zu Vlotho[83]), welche wie die zu Bielefeld und Herford ohne besondern Ministerialverband dem reform. Kirchendirectorio unterworfen wurde. Bis zur Stiftung ihrer Kirche in Vlotho hielten sich die dortigen Ref. zur luth. Gem. Die Regierung zu Minden hatte zwar schon am 25. Aug. 1768 den Luth. im Amt Sparenberg die Verrichtung von Parochialhandlungen bei den Reform. untersagt[84]), dennoch forderten die luth. Pred. im Amt Vlotho von den Ref. die Entrichtung der Stolgebühren, auch nachdem diese eine besondere Gem. zu bilden angefangen hatten. Das geistl. Ministerium hielt diese Forderung für gerechtfertigt, da in dem Reglement v. 15. Juli 1771 §. 4.[85]) die locale Observanz, nach welcher die reform. Einwohner dem Pred. die Parochialpflichten und Stolgebühren schuldig sind, bestätigt wurde (Rescr. v. 11. Octbr.). Das reform. Kirchendirectorium war indessen anderer Meinung, weil jenes Reglement sich nur auf die Kurmark beziehe, für Rav. aber andere Grundsätze einträten, worauf ein Hofrescr. v. 10. December 1787 die Freiheit der Reform. anerkannte[86]). Später kam es zu neuen Streitigkeiten, welche ein Hofrescr. v. 28. März 1804 entschied[86 a]).

In Herford entwickelte sich die reform. Gem. erst allmälig zu voller Selbstständigkeit. Wegen der den Lutherischen gezahlten jura stolae kam es auch hier zu Conflicten. Bis 1752 bedienten sich die Reform. des luth. Kirchhofs und entrichteten dafür die üblichen Gebühren. Als sie nun einen eignen Gottesacker erhielten, verzichteten die luth. Stadtprediger auf die frühere Abgabe, die Pred. auf der abteilichen Freiheit forderten aber nach wie vor die Stolgebühren, bis die Aebtissin am 18. Mai 1769 entschied, dass die auf der Freiheit wohnenden Reform. bei Sterbefällen an die luth. Geistlichen nichts zu entrichten hätten. Wegen der Parochialpflicht in Betreff der

83) Der König bewilligte dazu für den Prediger 500 Thlr.

84) Acta der Reg. zu Minden: die Ref. in Ravensberg Nro. 3., aus welchen auch die hier mitgetheilten Data entlehnt sind.

85) N. C. C. T. Va. p. 298.

86) im Anhange Nro. CXLIX.

86 a) im Anhange Nro. CL.

Taufen und Copulationen entstanden aber noch später Differenzen. Das Kirchendir. erledigte diese durch Rescr. v. 30. April 1772, indem es die Aufrechthaltung der alten Observanz einschärfte, dass die Copulationen vom Pfarrer des Bräutigams zu verrichten seien, wie dies durch das Consist. Rescr. v. 11. Mai 1753 schon anerkannt worden.

In Dortmund bestand die beschränkte Toleranz der Reform. bis 1786 unverändert. Erst im J. 1783 wurden die Stände durch ein Decret des Raths v. 26. Juni befragt, ob den Reform. das Bürgerrecht zu ertheilen sei? Den Antrag erneute der Bürgerm. Schäfler d. 7. Octbr. 1784, worauf endlich das Patent v. 12. Jan. 1786 erging, nach welchem den Reform. das Bürgerrecht, freie Religionsübung, Zulassung zu Gilden, Zünften, Stadtämtern, mit Ausnahme der Rathsconvocanten- und Dreymannsstellen, gewährt wurde. Sie erhielten nun den Mitgebrauch der heil. Geistkirche, unter Vorbehalt der jura episcopalia des Raths, worauf sie am 2. März ihren ersten Gottesdienst hielten, am 1. Juni zum erstenmal das heil. Mahl austheilten, und am 9. Juli einen eignen Pred. wählten, dem auch durch Decret v. 21. Jan. 1789 Parochialrechte zugestanden wurden[87]).

Die Reform. in Essen und Werden blieben in ihrer bisherigen ministeriellen Verbindung und theilten im Uebrigen die Schicksale ihrer luth. Mitbrüder. (s. §. 54.)[88]).

§. 62. Das Verhältniss des Staats zur Kirche.

In Jülich-Berg blieben die Evangel. während unsers ganzen Zeitraums unter kath. Regierung, welche entfernt ihre kirchenpolizeilichen Gerechtsame zu Gunsten der Protestanten einzuschränken, vielmehr bestrebt war, dieselben so viel irgend möglich zu erweitern, und nur insofern sie für ihre Glaubensgenossen Vortheile zu erlangen vermochte sich zu einzelnen Zugeständnissen bereitwillig finden liess. So bei der Verleihung neuer exercitia publica gegen gleiche Bewilligungen in Cleve-Mark, und seit dazu kein Bedürfniss mehr vorhanden war, gegen Zahlung best. Summen für die dürftigen kath. Landesgemeinen. Ein Gleiches ge-

87) Beurhaus handschr. Ann. z. J. 1786. Mallinckrodt Verfass. der Stadt Dortmund II., 41. 194 f.

88) Wegen der Bearbeitung des Prov.-Kirchenrechts u. s. w. in Ravensberg u. a. vergl. m. §. 51. folg.

schah bei der Erlaubniss zur Anlegung neuer Schulen, da den Prot. nur da, wo sie öffentl. Cultus besassen, nach dem Rel.-Recess Art. III. §. 1. diese verstattet war[89]).

Die unbestritten zum jus circa sacra gehörigen Rechte wurden nach wie vor im vollsten Umfange ausgeübt. Auch jetzt ergingen wieder viele Verordnungen wegen des Abkanzelns landesherrl. Verfügungen und der öffentl. Verkäufe, Vergantungen u. s. w.[90]), gegen äussere Unordnungen im Allgemeinen, insbes. Aufwand bei kirchl. und häuslichen Festlichkeiten, Entheiligung der Feiertage und a. m. meistens auf Antrag der Synoden[91]), wegen der Ordnung bei Führung der Kirchenbücher[92]), bei Begräbnissen, Verlegung der Kirchhöfe[93]), wegen des beschränkten Gebrauchs der Glocken[94]), gegen Missbrauch beim Armenwesen[95]), wegen der Beförderung des Schulwesens in Gemeinschaft mit den Synoden[96]), wegen Entrichtung

89) Auf den Antrag des Kurpfälz. Residenten, bei der Begründung neuer Schulen in Cleve-Mark gleiche Concessionen zu gewähren, erklärte die Clev. Reg. am 25. Mai 1780 nach Hofrescr. v. 5ten ej., dass der König sich vorbehalten müsse dem Bedürfnisse und dem Vortheil des Landes gemäss neue kath. Schulen anlegen zu lassen.

90) s. §. 46. S. 257. Anm. 79. vergl. V. v. 7. Dec. 1768, 7. Mai 1784, 18. Dec. 1789, 2. Juni 1790, 2. Juli 1801 (Scotti Jülich II., 570, 675, 710, 717, 805). Die luth. Berg. Syn. 1799 Pos. 19 trug darauf an, dass die Publicanda nach dem Segen oder ausser der Kirche, wie ehemals, geschehen dürften.

91) s. §. 46. Anm. 80. vergl. V. v. 4. Juni 1742. 6. Sept. 1743. 5. April 1756. 25 Sept. 1778. 22. Sept. 1780. 27. Juni 1783. 15. Juni 1787. 30. Aug. 1793. 2. Dec. 1794. 28. Mai u. 1. Juli 1800. 11. Sept. 1801 (Scotti a. a. O. I, 372. 380. 474. II, 649. 658. 670. 689. 732. 747. 792. 794. 807). Wegen des Verbots der Arbeiten an kath. Festen waren öfter den Inhalt der Recesse überschreitende strenge Verfügungen erlassen (25. April 1770. 26. Juni 1790 bei Scotti II, 580. 617), die endlich 12. Oct. 1804 (a. a. O. 944) zurückgenommen wurden, indem die „unbeschränkte Freiheit . . religionsrecessmässig zugestanden" ward.

92) 18. Nov. 1769. 5. Nov. 1793 (Scotti II, 574. 577. 734).

93) 4. Mai 1784. 8. Juli 1803 (a. a. O. II, 675. 896).

94) 17 Febr. 1780. 15. Nov. 1782 (a. a. O. II, 655. 670). Wegen des Läutens am Charfreitage s. oben §. 47. S. 267. Anm. 5.

95) 23. Oct. 1782. 23. Aug. 1803 (a. a. O. II. 669. 899). Dahin gehören auch die Beschränkungen wegen der Collecten (s. oben §. 48. S. 281. Anm. 52), die jedoch nicht auf die Beisteuer für gottesdienstl. Zwecke ausgedehnt wurden. (s. die V. v. 14. Juni 1793 aus den Acten der Berg. Syn. im Anhange Nro. CLXIV.).

96) s. oben §. 48 S. 283 Anm. 56 a. §. 58 S. 324 Anm. 40 f. vergl. V. v.

der kirchl. Leistungen, besonders der Zehnten[97]), wegen Unterhaltung der Kirchengebäude von den Zehntinhabern[98]) und andern Verpflichteten[99]), so wie wegen der Aufsicht über den Bau selbst[100]), wegen Gewährung von Immunitäten[101]), wegen der Ruhe und Ordnung in den Verhältnissen der Gem.[102]), besonders bei Wahlstreitigkeiten[103]),

4. April 1794 (Scotti II, 738), und insbes. Altgelt Sammlung der gesetzl. Bestimmungen und Vorschriften des Elementar-Schulwesens im Reg.-Bezirk Düsseldorf. Düss. 1842. in der Einleitung.

97) 16. Juni 1772. 23. März 1787 (von Erdäpfeln). 1. Juni 1802 (Rottzehnte). (Scotti II, 589. 688. 849 f.)

98) s. §. 46. S. 257. Anm. 83. V. v. 7. Oct. 1751. (Scotti I, 441). vergl. Knapp de jure patronatus p. 63 seq. Bewer Samml. einiger bei den Gülich u. Berg. Dikasterien entschiedenen Rechtsfälle I, 25 f. II, 79 f. III, 43. IV, 182 f. Dass der Zehntherr zum Kirchenbau auch ohne Rücksicht auf die Confession verpflichtet sei, wurde stets anerkannt. Demgemäss wurde das Kloster zu Gräfrath, als Inhaber des grossen Zehnten, 1787 zur Herstellung der prot. Kirche zu Wald verurtheilt (Knapp handschr. Sammlung S. 116).

99) wegen der Concurrenz der Rittersitze und freien Güter 20. Mai 1749. 6. Oct. 1756. 6. April 1802. 5. Juli 1803 (Scotti I, 433. 474. II, 846. 891) vergl. Knapp u. Bewer a. a. O. Wegen der Gem. selbst u. a. 18 Febr. 1752 (Scotti I, 445).

100) 27. Nov. 1772. 14. Juli 1794 (Scotti II, 592. 742).

101) Die Verleihung neuer Immunitäten hing natürlich vom Staate ab (s. z. B. für die Männer und Kinder der Hebammen d. 8. März 1785 a. a. O. II, 679), die Anerkennung der hergebrachten Freiheiten konnte dagegen eigentl. nicht versagt werden, und doch geschah dies (s. z. B. Klagen der luth. Berg. Syn. 1763 P. 6. wegen Auferlegung von Contributionen. 1764 P. 1. wegen Kopfsteuer u. a.). Insbes. erklärte man den Rel.-Vergl. Art. VIII. §. 2. Art. X. §. 16. 17. wegen der Bezugnahme auf Landesgebrauch und Herkommen dahin, dass von Predigern und Schulhäusern Steuern entrichtet werden müssten (Rescr. v. 2 Dec. 1752. 1772 u. a.). Um künftigen Zweifeln bei neugestifteten Gem. oder beim Neubau zu begegnen, wurde die Verpflichtung in die Concession eingerückt (Knapp handschr. Samml. S. 110) — Die bisher rechtmässig nur gegen die kath. Kirche angewendeten Amortisationsgesetze (s. bes. 5. Septbr. 1755. 4. Juni 1766. 21. Mai 1790 (Scotti I, 469. 552. II, 714) suchte die Reg. auch auf die Prot. auszudehnen (s. luth. Berg. Syn. 1791 P. 6), musste aber ihre Verf. zurücknehmen (15. Mai 1791. (Scotti II, 721). 8. Mai 1792.

102) Die Reg. ertheilte den zu kirchl. Aemtern Gewählten bes. Exemtionen, s. V. 14. Nov. 1788 im Anhange Nro. CLXII. Die Syn. hatten dagegen wiederholt remonstrirt (s. z. B. ref. Berg. Syn. 1762 §. 43. 1763 §. 63.)

103) s. 29. April 1758 (Scotti I, 484). Die Einmischung der Reg. in die Wahlsachen war durch die Gem. selbst veranlasst, indem sie in Fällen des Streits, statt beim Inspector oder der Syn.

wegen gegenseitigen Friedens der Parteien (s. S. 341. Anm. 145. f.), das Verbot von Secten[103a]) u. a.

Liess die Reg. schon die hierbei sich darbietende Gelegenheit die Befugnisse der Evangelischen zu schmälern nicht unbenutzt, so geschah dies bei andern Verhältnissen mit viel grösserem Erfolge, den Recessen und der darin verheissenen Parität der Confessionen zuwider. Dies geschah namentlich im Betreff der Verwaltung des Kirchenguts. Dass die Verwaltung überhaupt eine ordentliche sei, konnte die Regierung allerdings befehlen[104]); daraus folgte aber noch nicht das Recht, eine förmliche Rechnungslegung zu fordern. Eine solche hatte man zwar schon früher, den Privilegien der Synoden zuwider, einzuführen versucht, war aber damit zurückgewiesen[105]). Am 19. Jan. 1773 wiederholte man indessen, mit Rücksicht auf die der kath. Kirche gegebene Verwaltungsordnung[106]), den Befehl, dass die prot. Kirchen-Rechnungen der Regierung eingeliefert werden sollten. Die reform. und luth. Ministerien protestirten zwar dagegen[107]), da man aber von Preussen keine Unterstützung

die Beilegung nachzusuchen, sich an die weltl. Obrigkeit wendeten (s. Luth. Berg. Syn 1769 P. 7. 1776 P. 4. 15. 1781 P. 10. u. a.). Diese erklärte nun die Wahl prot. Geistl. für ein objectum politicum des Geh. Raths und entschied wegen des Stimmrechts, dass dies denen zustehe, die zur Erhaltung der Kirchendiener und übrigen Erfordernisse beitragen, nicht aber an den Häusern klebe. Zugleich wurde gedroht, dass bei fernerem Unfrieden der Richter und Gerichtsschreiber dem Wahlgeschäft beiwohnen würde (Rescr. d. Mannheim 3. Septbr. 1783). Wegen des Stimmrechts wurde ferner festgesetzt, dass sowohl beerbte als nicht beerbte Gem.-Glieder dessen theilhaftig seien, sofern sie zum ständigen Unterhalt der Diener beitragen, wozu aber nicht blos Opfer-, Beichtpfennige u. dergl. gehören (V. v. 21. Jan., 18. Febr. 1785. 13. Juni 1797 in Knapps cit. Samml. S. 93 f.). Wegen der Ordinations-, Installations- u. a. Kosten bestimmte auf Antrag der luth. Berg. Syn. 1786 P. 6 die Reg. d. 15. April 1791, dass diese nicht 80 Thlr. übersteigen dürften (a. a. O. S. 96).

103 a) 4. März 1791. 3. Juli 1792 (Scotti II, 720. 727)

104) s. §. 46. S. 258. Anm. 91. V. v. 10. Septbr. 1744 (Scotti I, 395).

105) s. §. 46. S. 257. Anm. 86 f.

106) V. v. 19. Jan. 1753 (in Scotti I, 453 f.) Die V. v. 1773 das. II, 600. vergl. Rescr. v. 30. Juni ej. (Anhang Nro. CLVIII.) s. Knapp de jure patron. p. 91 sq.

107) Ref. Berg. Syn. 1774 §. 61. Luth. Berg. Syn. 1773 Pos. 3., 1774 P. 6.

bei diesem Gravamen erhielt[108]), mussten sich die Evangl. fügen[109]). In Folge dieser Bestimmung fand sich bald Anlass zu andern Beschwerden, indem die Beamten die Rechnungen sich vorlegen liessen, darüber tadelnde Bemerkungen machten, Diäten forderten und sich auf verschiedene Art in die Kirchensachen zu mischen suchten[110]), wobei die Syn. jedoch mit Entschiedenheit und Erfolg Widerstand leisteten.

Viel wichtiger waren aber die Beschränkungen, welche rücksichtlich der Jurisdictionsrechte der Ev. durchgesetzt wurden. Die Principien des Territorialsystems, nach welchen auch der kath. Landesherr die Episcopalrechte über seine prot. Unterthanen besitze, waren hierbei maassgebend, und wurden von dem Geh. Rathe zu Düsseldorf vertheidigt[110a]). Ueber die Befugnisse in Disciplinarsachen war von je her gestritten und um derselben willen hatte der Landesherr wiederholt die unbedingte Bestätigung der Kirchenordnungen verweigert. Dennoch hatten die Synoden die Censur im weitesten Umfange geübt, von der Regierung aber dabei keine Unterstützung erlangt. (s. §. 46. S. 258.). Im J. 1741. hatte das Berg. reform. Minist. gegen den Pred. Schütz zu Gräfrath, welcher grober Unsittlichkeiten wegen von der weltl. Behörde zu einer Geldstrafe condemnirt war, die Suspension, endlich 1743 die Remotion erkannt u. in Düsseldorf um Vollziehung der Sentenz gebeten. Diese wurde jedoch versagt, und daher die Vermittlung der Clev. Regierung nachgesucht. Unterm 14. März 1743 drang dieselbe beim Churf. auf Verleihung des weltl. Arms, mit Bezugnahme auf die 1706 erfolgte Confirmation der Kirchenordnung[111]). Der Geh. Rath er-

108) Ein Rescr. d. Berlin 15. April 1774 erklärte dies für kein Gravamen, da jeder Landesherr einen Rechnungs-Modum einführen und die Vorlegung der Kirchenrechnungen, wenn sie gleich bei den Consistorien abgelegt seien, verlangen könne.

109) s. noch V. v. 27. Septbr. 1774, 7. Jan. 1784, 22. Jan. 1806. (Scotti II., 633. 672. 978.)

110) Luth. Berg. Syn. 1777 P. 3. 1782 P. 8 u. a.

110 a) s. Knapp de jure patron. p. 111. „Episcopalem jurisdictionem per pacem Westph. Art. V. §. 48. esse suspensam et ad Superioritatem territorialem transiisse, nemo ignorat". verb. thesis 34. (l. c. p. 121) „Principi Catholico jurisdictio eccl. in subditos Protestantes competit eaque in patria Julio-Montensi obtinet: per pacta ... tamen temperata". vergl. auch V. v. 22. Jan 1766. (Bewer III, 14) das „privative der Territorial Zuständniss anklebige jus episcopale circa gradus prohibitos" s. S. 346 Anm. 118.

111) s. oben §. 32. S. 192. Anm. 30. und Anhang Nro. XCII.

klärte aber am 20. März, wie schon früher, dass man keineswegs die Kirchenordnung pure bestätigt habe und gestand im vorlieg. Falle nur so viel zu, dass es einstweilen bei der Suspension verbleiben und der Gem. freistehen solle, sich inzwischen auf eigne Kosten von einem Candidaten bedienen zu lassen[112]). Die Synoden übten aber auch ferner ihre Disciplin, deren Vollziehung jedoch immer wieder gehemmt wurde, sobald die Verurtheilten sich an die Obrigkeit wendeten. Als 1752 folg. einige solcher Fälle vorkamen, drohte die Düsseldorfer Regierung mit Geldstrafen, verbot den Evangel. jede Cognition und Gerichtsbarkeit, und befahl ihnen sich aufs Strengste in ihren Grenzen zu halten[113]), wogegen der König sich zu Gunsten seiner Glaubensgenossen mit Androhung der Retorsion in einem Schreiben an den Churf. selbst annahm[114]). Dies hatte indessen keinen Erfolg, vielmehr bezog sich der Churfürst zur Unterstützung seines Verfahrens auf die Praxis der Preuss. Regierung, nach welcher „die Consistorien keine Geld-, oder beschimpfende Strafen auflegen dürften, da sie vielmehr die Verbrechen der Regierung vortragen müssen, welche die Strafe bestimme.“ Vergebens suchte man dagegen geltend zu machen, dass das Verhältniss des ev. Königs zu seinen evangel. Unterthanen ein anderes sei, als das des kath. Landesherrn. Die Pfälz. Reg. blieb bei ihrem Princip u. verhinderte sogar Anfangs die Ausschliessung der Uebertreter der Synodalgesetze vom h. Abendmahle. (s. Anm. 120.) Zu vielfachen Erörterungen darüber kam es seit 1780. Die reform. Cl. Düsseldorf hatte nämlich zu Hilden eine bes. Visitation vollzogen und bei der Gelegenheit wegen des Widerstrebens des Presbyterii die Mitglieder desselben ihrer Aemter entsetzt. Auf deshalb erhobne Beschwerde erliess der Geh. Rath ein missbilligendes Rescript[115]), dass

112) s. Acten im Kirchenarchiv zu Langenberg Nro. 36. Berg. ref. Syn. 1743 §. 32. 1744 §. 8. 20. Eine Wiederanstellung des Schütz erfolgte übrigens nicht, und die Gem. wählte Joh. Heinr. Köhnen.

113) s. das Rescr. v. 26. Febr. 1755 aus den Acten der Gen.-Syn. d. J. im Anhange Nro. CLIV.

114) s. das Schr. v. 22. Febr. 1755 aus den Acten der ref. Clev. Syn. im Anhange Nro. CLIII.

115) d. 4. Febr. 1783. (Syn. Berg. 1783 §. 40. Pütter's Rechtgutachten über die Gerechtsame Beil. 2. — Die Beil. 1. ent-

die Classe gegen den Recess Art. VIII. §. 4. ohne Anzeige bei der Behörde visitirt und ihre Macht überschritten, indem in solchen Fällen die Acten dem Churf. vorzulegen seien, wie in Cleve-Mark geschehen muss und dass „sie sich auf die für hiesige Lande entworfene Kirchenordnung nicht beziehen mögen, indem derselben die landesfürstl. Bestätigung nicht beigelegt ist und niemalen beigelegt werden wird, bis dahin dieselbe von dies und dergl. der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit nachtheiligen Stellen gereinigt sein wird.“ Indem deshalb der Class.-Schluss cassirt wird, ergeht unter Androhung von 25 Thlr. Strafe der Befehl „in derlei Begebenheiten sich denen Recessen mehr gemäss zu betragen und ihre Censuren, welche ohnehin stufenweise zu verhängen sind, auf solche Strafen nicht zu erstrecken, welche zu bestimmen allein von der Landeshoheit abhängt, sich auch bei den Visitationen in den rechtmässigen Schranken zu halten und aller Gerichtsbarkeit zu enthalten, die Begebenheiten aber, von welchen sie meinen, dass höhere Strafen als medicinales eintreten müssen, mit zugehör. Beweis jedesmal dem Geh. Rath. vorzulegen und Bescheid zu erwarten.“ Dagegen reichte die Classe eine Rechtfertigungsschrift ein[116]), worauf der Geh. Rath die frühere Erklärung wiederholend die Verhängung recesswidriger Strafen untersagte,“ wohin besonders die Untersagung und Entlassung des Dienstes, ingleichen jene gehören, welche eine Gattung von öffentl. Beschimpfungen nachführen“[117]).

Hierbei beharrte die Reg. und verurtheilte wirklich die Insp. der luth. Berg. Syn., die einen Prediger auf 3 Monate suspendirt hatten, unterm 9. Decbr. 1783 „wegen vermessener Ueberschreitung deren in den Religionsedicten gesetzten Schranken und frevelhaft gewagten Ein-

hält den betr. Classical-Schluss v. 23. Febr. 1780 —, Bewer a. a. O. I., 64 f.)

116) in dem cit. Rechtsgutachten Beil. 3. S. 26 — 40.

117) d. 20. März 1784 (Syn. Berg 1784 §. 38. Rechtsgut. Beil. 4. Bewer S. 66.)

118) Des Ausdrucks jus episcopale bedienten sich jetzt öfter die Behörden für die im jus circa sacra oder, wie es in dem Apanagial-Recess v. 30. Nov. 1803 §. IV. n. 4. §. V. n. 7. (Scotti II., 920. 923.) heisst, in dem geistl. Reformationsrecht liegenden Rechte des Landesherrn. So in der Norm. V. v. 16. April 1804. (Bewer VII., 18.) „Der Reg. ist in dem Apan.-Rec. die geistl.

griffen in die churf. landesherrl. Episcopal-Gerechtsame [118]) je in 25 Thlr. und die Kosten, und befahl die Restitution des Pred. [119]). Vergebens wurde dagegen die Intercession der Preuss. Regierung erwirkt und das Göttinger Rechtsgutachten eingeholt (s. §. 47. S. 268.), dessen Resultat für die Ev. dahin ausfiel, „dass die Synodal-Gerechtsame in der den Kirchen-Rechten gemässen Ausübung der Kirchen-Disciplin in allen für die geistl. Gerichte gehörigen Sachen, mithin zugleich in der Befugniss bestehen, auf vorhergehende gebührende Untersuchung die geistl. Censuren, und darunter unter Beobachtung der hergebrachten Stufen auch gegen die im geistl. Amte stehenden Personen die Suspension und Remotion zu erkennen.“ Der Churf. blieb bei seinem Beschlusse, der auch auf Schullehrer, als der geistl. Gerichtsbarkeit unterworfen, angewendet wurde [120]).

So wie in Disciplinar-, wurde auch in Ehesachen die Praxis zum Nachtheil der Synoden eingeschränkt und die Grenzen des jus circa sacra und in sacra verrückt. Vermöge der Kirchenpolizei konnten rechtlich die Bedingungen zur Eingehung von Ehen überhaupt gestellt werden, wie Befolgung der Landesgesetzgebung im Allgemeinen [120 a]), insbes. Nachweis hinlänglicher Subsistenz [121]), Genehmigung der Vorgesetzten [122]), Einholung der Dimissorialien der competenten Pfarrer [123]) unter Androhung

Gerichtsbarkeit und sonstige bischöfl. Rechte über die Einwohnerschaft der beiden Augsb. Conf. überlassen“. s. Anm. 110 a. und 129.

119) Bewer a. a. O. I., 67. 68.

120) Norm-V. v. 15. Nov. 1802. (Bewer a. a. O. VI., 19 f. verb. 13 f. Scotti II., 877.) Uebrigens war 1780. die Verleihung des brachium seculare gegen Kirchenverächter verheissen worden. s. (Eichhof) Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises I., 229 f.

120 a) Dass davon die effectus civiles der Ehe abhängen, wurde 1770 ausdrücklich anerkannt. (Knapp handschr. Samml. p. 58)

121) 14. Oct. 1778, 8. Mai 1789, 23. März 1790 u. a. Bewer III., 228 f. (Scotti II., 649, 706, 711.)

122) Wegen des Consenses der Eltern war anerkannt, dass derselbe für Minderjährige nöthig sei (15. Febr. 1780. 23. April 1783. 3. Nov. 1788 s. auch Bewer IV., 236. V., 148 f.) und schlechthin bei Militärs, „die fortwährend unter gesetzl. Vormundschaft der Regimenter stehen“ (9. Dec. 1789 u. 2. Juli 1802. Scotti II. 710. 853.); desgl. wegen der Beamten (s. die Cit. der vor. Anm.) s. überhaupt das Rescr. v. 20. Decbr. 1781 wegen der Ehen ref. Militärs im Anhange Nro. CLIX.

123) 7. Decbr. 1768 u. a. (Scotti II., 570.) Dabei auch

der Nullität der ohne solche bes. im Auslande geschlossenen Ehen [124]), desgl. wegen der Berücksichtigung des Einspruchs gegen eine Ehe [125]) u. a. Die Reg. ging aber auch weiter. Nach dem Religionsvergleich Art. IX. war den Syn. nur die Sühne vorbehalten, nach Verlauf von 3 Monaten die Instruction an die Reg. gewiesen und das Erkenntniss einer Facultät u. s. w. vorbehalten (s. oben S. 177). Beim Sühneversuch hatten die Ev. sich bisher aller Mittel bedient, welche eine Einsicht in die Sache selbst gewährten. Damit war man indessen nicht zufrieden und verbot daher d. 19. Mai 1801 unter Strafe „förmliches Verhör anzustellen, Zeugen zu vernehmen, auch Fragen aufzustellen und sogar Confrontationen vorzunehmen“, weil den Insp. und Predigern „dergl. nach gerichtlichem Verfahren abzielende Anmassungen nicht zustehen.“ Gegen diese beschränkende Deutung des Religionsvergl. protestirten aber die Synoden und erwirkten hierauf die V. v. 11. Sept. 1801, welche eine förml. Vorladung der Parteien, ohne Zuziehung eines Advocaten, so wie eine Vernehmung und Verwarnung der Betheiligten und ihrer Verwandten gestattete [126]). Wegen des Erkenntnisses bei den Facultäten wurde eine dreifache Instanz erlaubt, wenn die beiden ersten Urtheile nicht übereinstimmten [127]). Die Sentenz sollte aber auf das Landesrecht gegründet werden, und wenn dies nicht geschehen der Geh. Rath selbst erkennen [128]). Ein Gravamen war hier insofern zu erheben, als der Geh. Rath wegen seiner Besetzung öfter nicht mit der erforderl. Unparteilichkeit verfuhr (s. §. 46. S. 259. Anm. 95.) und dass überhaupt nicht, wie sich eigentl. ziemte, die Justizbehörde, der Hofrath, erkannte [128 a]).

über die Form der Losscheine u. a. Kirchenzeugnisse d. 15. Febr. 1803 (a. a. O. II, 884.)

124) 12. Sept. 1770 an die ref. Syn., 9. Oct. 1776 auf die Luth. übertragen, ern. 5. Mai 1786. 4. Oct. 1803. u. a. (Bewer III, 215. Scotti II, 684. 902.) vergl. auch d. Rescr. v. 18. Septbr. 1788 u. 10. Jan. 1789 im Anhange Nro. CLXI.

125) 27. Nov. 1787 (Bewer III, 228. Scotti II, 693.)

126) Die beiden Verordn. bei Scotti II, 801. 809 und mit den Motiven bei Bewer IV., 111 — 120.

127) 23. März 1757 (Knapp de jure patron. p. 115. Scotti I., 475.)

128) 27. April 1763 (Knapp p. 116. Scotti I, 531.)

128 a) Die spätere Praxis bestimmte, dass ein prot. Refe-

(s. noch unten S. 353. Anm. 153. f.) Bei weitem mehr ergaben sich aber Widersprüche hinsichtlich der Ertheilung der Ehedispensationen. Die ungleiche Behandlung der Confessionen wegen der Dispensen von der Proclamation dauerte fort [129]), und eine neue Praxis wurde in Betreff der Befreiung von den verbotenen Graden eingeführt. Bisher hatten die Synoden in vorkommenden Fällen nach bes. Berathung und Einholung von Gutachten dispensirt. Abgewiesene Personen wendeten sich nun aber an die Reg., welche sich willfährig zeigte und gegen Gebühren die gewünschte Erlaubniss zur Ehe ertheilte, worauf entlassene protest. Geistliche oder kath. Priester copulirten [130]). Die dagegen erhobenen Klagen wirkten nur so viel, dass die Reg. gewöhnlich Gutachten von prot. Facultäten einholte [131]), wodurch aber keineswegs den Beschwerden ganz abgeholfen wurde, indem die Responsa nicht immer mit den von der ev. Landeskirche anerkannten Grundsätzen übereinstimmten, und die Pred. noch Anlass hatten, die Einsegnung solcher Ehen zu versagen [132]). Den

rent bestellt würde. Bei gemischten Ehen wurde zugleich ein kath. Correferent zugezogen.

129) In dem Göttinger Rechtsgutachten war ausgesprochen „die Ertheilung der Dispensat. in den Proclam. ist mit Grund zu den Syn.-Gerechtsamen zu rechnen". Man wies dies damit zurück, „dass die hiesige Reg. Namens des Landesherrn als eine unstreitige episcopale Zuständigkeit von jeher die Befreiung von den Kirchenrüfen „wenn kein gesetzl. Hinderniss vorhanden, ertheilt hat" Dass dies erst seit dem Anfange des 18. Jahrh. geschehen sei ist oben nachgewiesen, s. §. 32. S. 203, §. 46. S. 258 Anm, 92. vergl. noch Rescr. v. 7 Septbr. 1770 aus den Acten der ref. Berg. Syn. im Anhange Nro. CLVI.

130) s. z. B. ref. Syn. Berg. 1731. §. 30. Gen. Syn. 1731. §. 65. „Deputati Mont. klagen, dass von der Reg. disp in gradibus jure divino prohibitis ertheilt und ein nicht mehr in Ministerio stehender, gewesener aber abgekaufter luth. Pred. dergl. Menschen, welche consensum parentum nicht haben oder in grad. prohib. sind befunden, gewissenlos copulire". Syn. Jül. 1740 §. 49. Gen. Syn. 1740 §. 26. u. m. a. gedenken der Copulation von Dispensirten durch kath. Priester.

131) s. z. B. Entscheid. v. 3. Mai 1771 aus den Acten der Gen. Syn. im Anhange Nro. CLVII. Der Geh. Rath urtheilte auch nach den Aussprüchen prot Schriftsteller. vergl. überh. Bewer II., 189 f.

132) Syn. Berg 1745 §. 36. „Es wird gefragt, ob man einen Menschen mit seines Vaters Bruders nachgelassener Wittib, falls ein Pred. dazu obrigkeitl. angehalten würde, copuliren dürfe?.

Ev. konnte dadurch keine Genüge geschehen, dass in dergl. Fällen „aus vorgekommenen bes. erheblichen Umständen, jedoch zum abschreckenden Beispiel gegen Erlegung von 50 Thlr. fürs Spital dispensirt worden"[133]). Dies Verfahren der Reg. musste um so mehr verletzen, als man zugleich den Synoden selbst das Dispensationsrecht versagte[134]). Der Geh. Rath änderte diese Praxis nicht, auch nachdem das Göttinger Rechtsgutachten ausgeführt hatte, „dass disp. in gradibus prohibitis zwar dem Landesherrn quoad effectus civiles zu ertheilen zusteht, jedoch auch die Syn. zu deren Ertheilung quoad effectus eccl. für befugt zu halten, und wenn solche von ihnen aus Gewissensgründen versagt wird, die Syn. nach Maasgebung der landesherrlichen Dispensation die Trauung in den Kirchen zu verfügen, durch Strafbefehle mit Rechtsbestand nicht angehalten werden mögen." Die von der Kirche versuchte Censur gegen solche Personen, die sich rücks. der Eheschliessung mit ihr im Widerspruche befanden, ward wie die Disciplin im Ganzen gehindert, und so überhaupt in der Behandlung der Ehesachen den Ev. versagt, was man den Kath. zugestand.

Wegen der gemischten Ehen wurde über die Erziehung der Kinder die gemeinrechtl. Praxis, Theilung nach dem Geschlechte der Eltern, als Regel anerkannt, insofern nicht durch Ehepacta ein Anderes verabredet worden[135]). Nach erreichten Discretionsjahren stand dann den Kindern eigne Wahl zu[136]). Bis dahin hatte auch der überlebende Gatte das Recht, die Kinder in seiner

Worauf mit nein geantw. und Syn. wegen solcher Weigerung einem Bruder, der desfalls actionirt würde, beistehen wird". Die Ansicht der Reg. über diesen Fall bei Bewer a. a. O. Uebrigens wurde unter Umständen auch den Pred. die Copulation erlassen. s. Rescr. v. 4. Mai 1746 im Anhange Nro. CLII.

133) Bewer a. a. O. S. 197.

134) Im J. 1770 wurde der Pred. zu Rheid mit 12 Thlr. bestraft, weil er jemand in Folge einer von der Syn. ertheilten Dispensation, mit der Schwester seiner verstorbenen Frau copulirt hatte. Die Reg. selbst dispensirte. (s. Knapp handschr. Samml. p. 106.)

135) s. Rescr. v. 3. April 1782 im Anhange Nro. CLX. verb. 24. April 1787 (Anm. 142.)

136) Der Termin des annus discretionis wechselte und wurde oft in concr. bestimmt. (s. Rescr. v. 16. März 1759 im Anhange Nro. CLV.) Die V. v. 28. Oct. 1803 setzte das 18te Jahr fest.

Religion zu erziehen, wenn nicht das Pactum dagegen geltend gemacht werden konnte [137]). Ob den Ehegatten aber freistehe, während der Ehe eine geschlossene Beredung zu ändern [138]), darüber war man nicht einig. In Cleve-Mark war dies gestattet [139]), der Geheime Rath schwankte [140]). Im J. 1787 ging man mit der Abfassung einer allg. Verordnung um, bei deren Berathung sich eine Verschiedenheit der Meinungen kund that. Einerseits hielt man an der öfter zugestandenen Freiheit fest, andrerseits erklärte man es für unstatthaft, von den Ehepactis abzugehen, weil diese juris publici seien [141]). Das Gesetz selbst v. 24. April 1787 sollte bes. vorgekommenem Zwange der Geistlichen begegnen [142]); die strittige Frage aber wurde in der Praxis zu Gunsten der Ehegatten entschieden, auch nachher gesetzlich bestätigt [143]). Die bürgerl. Wirksamkeit der Ehe von Katholiken mit geschiedenen Prot. wurde anerkannt [144]).

Für den Frieden der Katholiken und Protestanten in ihrem gegenseitigen Verhältnisse trug der Staat ernstliche Sorge. Er erneute daher das Verbot der Controverspredigten und Religionscalumnien [145]), schärfte die Censurgesetze und hinderte den Verlag und Verkauf von Büchern, welche Religionszwist herbeiführen könnten [146]), wobei die Censur ev. Schriften durch die Inspectoren anerkannt wurde [147]), bestätigte die rechtl. hergebrachte Vertheilung der Armengelder an beide Confessionen [148]), hinderte die

137) Bewer a. a. O. V., 227 f. Rescr. v. 11. April 1753, 14. März 1800 vergl. noch Anhang S. 231.

138) Bewer a. a. O. III., 217 f.

139) Die Acten der ref. Clev. Syn. 1722 §. 22. gedenken eines deshalb erlassenen Reg.-Bescheids ohne Angabe des Datums.

140) Rescr. v. 10. Febr. 1751 dagegen, v. 20. April 1784 dafür (Bewer a. a. O. 220.)

141) Der ersten Ansicht war Buininck, der zweiten Knapp. (Knapps handschr. Samml. p. 49 f.)

142) Bewer a. a. O. S. 222. Scotti II., 689.

143) s. V. v. 28. Oct. 1803. (Scotti II., 903.)

144) V. v. 8. Nov. 1802. (a. a. O. II., 876.)

145) 4. Jan. 1753, 3. April 1776, 9 Sept. 1778, 24. Nov. 1801. (Bewer VI., 175. Scotti II., 827.)

146) 6. Mai 1760, 9 Mai 1781., 8. Juli und 16. Decbr 1794, 5. Juli 1803. (Bewer VI., 197 f. Scotti I, 464. II., 660, 741, 749, 891.)

147) 18. Nov. 1800. (Bewer VI., 174. Scotti II., 796.)

148) 18. Jan. 1765. (Scotti I., 542.) 4. Octbr. 1786.

Eingriffe in die Parochialrechte des andern Religionstheils [149]), bestimmte die gegenseitigen Pflichten der Gemeinen [150]) u. s. w. Die Behandlung der Geistlichen beider Confessionen war aber keine durchaus paritätische. Während man einerseits zugestand, dass ev. Pred. eben so wie die kath. in den Sachen nicht als Zeugen anfgefordert werden sollten, bei denen sie schon von Amts wegen die Güte versucht hätten [151]), wurden jene andrerseits genöthigt, einen authentischen Extract aller in den Send- und Visitations-Protocollen enthaltenen Excesse, und ein Verzeichniss der ausserehelich geborenen Kinder aus den Taufbüchern zu den Brüchtenverhören abzugeben, was dem

149) 23. Febr. 1766, 3. April 1782. — Wegen der Parochialia der Luth. und Ref. kam es auch öfter zum Streit. Die Reg. erklärte aber, dass die im Kirchspiel der Ref. vorhandenen Luth. und umgekehrt nicht zur Entrichtung der jura stolae u. s. w. verpflichtet seien. (Rescr. v. 27. Juni 1754.) „quod solum domicilium parochianum non constituat, sed professio religionis simul requiratur, hinc unius religionis incola ad sacra alterius non tenetur“. (Knapp handschr. Samml. p. 107.)

150) Hierbei kam es öfter zum Streit, so namentlich wegen Unterhaltung der Schulen, der Kirchen u. s. w. Am 7. Jan. 1774 verordnete der Geh. Rath, dass wenn aus gem. Mitteln kath. Schulen erbaut werden, den Prot. kein Widerspruch zustehe, so lange dergl. Kosten nicht umgelegt würden. (Knapp handschr. Samml. p. 303.) Der Beitrag zu Simultankirchen, gemeinsamen Kirchhöfen u. s. w. verstand sich von selbst, musste aber aufhören, sobald es zur Trennung der Gem. und der Anlage eigner Kirchen u. s. w. kam. Dabei konnte es freilich mitunter zweifelhaft sein, ob die Leistung ein onus personale oder reale (s. Anhang Nro XCI. S. 228 Anm. ***.), eine Gemeine-, oder eine Parochiallast sei. So bei der Erhaltung der Kirchthürme. Bei der Rheinberg. Conferenz 1682 war die Pflicht der Prot. in Mettmann zum Beitrage vom Mitgebrauche des Geläutes abhängig gemacht. (s. aus der Warhafft. Bestätigung Nro 67. im Anhange Nro. CLI.). Wo wegen mangelnden publ. exercitii eine Confession keinen eignen Thurm haben durfte, trug sie zu dem gemeinsamen bei. Dies wurde ausdrücklich für Rathheim 1756 anerkannt (Knapp de jure patr. p. 69. Bewer I., 196.) und vom Preuss. Ministerium unterm 7. Febr. 1770 zugestanden. (Knapp handschr. Samml. p. 82.) Sobald aber einer Gem. das Recht eines eignen Thurms gegeben, muss auch regelmässig die Pflicht aufhören, zu dem der andern Confession beizusteuern, wenn sich nicht aus der Art der Zahlung oder sonst die dingliche Natur der Pflicht ergiebt. (s. Bewer a. a. O. 197.)

151) Resolut. des Geh. Raths v. 7. Decbr. 1792 (Berg. ref. Syn. 1793 §. 43); anders urtheilte man, wenn sie nur auf Ersuchen dem Vergleiche beigewohnt. (Knapp handschr. Samml. p. 102.)

Kath. erlassen war [152]). Bei entstandenem Streit in einer Gemeine war dem Inspector der Vergleichsversuch zugestanden [152 a]).

Die Entscheidung geistl. Angelegenheiten verblieb wie bisher (§. 46. S. 259 Anm. 96.) dem Geh. Rath. Dieser war eigentlich nur eine administrirende Behörde, weshalb Religionssachen, insofern es dabei auf den Rechtspunkt ankam, an die Justizbehörden hätten gebracht werden sollen [153]). Das Justiz-Erläuterungs-Edict v. 12. Juli 1769 wies aber alle Relig.-, geistl.- und beneficial-Sachen als Regierungsgegenstände an den Geh. Rath, und die Norm-Verordn. v. 28. Nov. 1769 declarirte, dass dergl. Sachen, insbes. auch die der Protestirenden gegen Kathol. und vicissim nicht in den ungeeigneten Weg eines Rechtshandels geleitet werden dürften [153 a]). Hierbei blieb es nach der Verordn. v. 18. Mai u. 1. Sept. 1781 [154]). Die letztere weist an den Geh. R. auch provisionelle Verfügungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus - Bau - Sachen in dringenden Fällen. Am 28. Nov. 1797 wurde auch erkannt, dass die Bestimmung der Dos als ein executivum sententiae vom Geheimen Rath ausgehe [155]).

Nachdem Jülich abgetreten war, erfolgte 1802 eine neue Organisation [156]). Das Herzogthum Berg blieb zunächst unter dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Bald nachher wurden die höheren Berg. Verwaltungsstellen zu einer „Landes-Direction“ verbunden, und die Hoheits- und Verwaltungssachen der ersten Deputation derselben übertragen [157]). Regierungs- und

152) Die V. d. 10. März 1750 (Scotti I., 435) wurde auf Antrag des Erzbischofs von Cöln am 17. August d. J. zurückgenommen, auch am 11. September 1751 der Berg. Syn. (1752 §. 19.) mitgetheilt. Im Jahre 1754 wurde aber den prot. Geistl. wieder auferlegt, das Verzeichniss unehel. Kinder einzuschicken. (Knapp handschr. Samml. p. 56.)

152 a) im Anhange Nro. CLXIII.

153) Ueber die Justizverfassung im Ganzen s. m. Bewer V., 1 folg.

153 a) Bewer II., 87 f. Scotti II., 573. 578.

154) Bewer I., 114 f. Scotti II., 661. 663.

155) Knapp handschr. Samml. p. 47.

156) V. d. München 26. Mai 1801, publ. Düsseldorf 15. Jan. 1802. (Scotti II., 802.)

157) V. d. 25. Aug. 1802. (a. a. O. II., 855. 856.)

Justizsachen wurden genau geschieden [158]), und zu jenen auch die Erkenntnisse über Dienstgebrechen prot. Schullehrer gerechnet, welche die Landesdirection als geeignetes forum in causis eccles. Protestantium zu sprechen habe [159]). Als nach dem Apanagial-Recess v. 30. Nov. 1803 der Churfürst Maximilian Joseph seinem Schwager Herzog Wilhelm v. Baiern einen Theil der Regierungsrechte in Berg überliess [160]), wurde am 20. Febr. 1804 aus der Landesdirection ein Oberhoheitscollegium (Geh. Rath) und eine Regierung gebildet [161]). Sie übernahmen die Administration der Polizei und Hoheitsrechte u. s. w., jenes für den Churfürsten, dieses für den Herzog. Der Churfürst selbst reservirte sich unter andern die höchste gesetzgeb. Gewalt, das Reformationsrecht und was davon ausfliesst, dabei bes. die Bewilligung zur Erbauung neuer Kirchen für die Protestanten, die Ausdehnung der nach dem Rel.-Vergl. ihnen zustehenden Rechte u. s. w., die oberste Aufsicht über alle Zweige der Landespolizei, alle öffentlichen, sowohl Wohlthätigkeits-, als Unterrichts-Anstalten u. a.; dagegen überliess er dem Herzoge unter andern die geistliche Gerichtsbarkeit und sonstigen bischöfl. Rechte über die Einwohner der beiden Augsb. Conf., nach der Landesverfassung, mit Rücksicht auf die mit Brandenb. bestehenden Verträge, das Rel.-Edict von 1799 [162]) und §. 63. des R.-Deput.-Schlusses v. 1803. In dem Princip der ganzen kirchlichen Verwaltung erfolgte aber dadurch keine Veränderung [163]).

In den Preussischen Landen blieb auch während dieser Periode die Wirksamkeit des Gouvernements nach der zwiefachen Beziehung des jus circa und in sacra, auf der Grundlage der Religionsrecesse, unterschieden. Wie es das Bedürfniss der Zeit erheischte wurden daher die älteren Verordnungen (s. §. 46.) wiederholt, näher bestimmt und erläutert, auch neue Gesetze erlassen. Die äussere Ordnung des kirchlichen Lebens

158) V. d. 13. April 1800, 13. Octbr. 1801. (Bewer VI., 1 f. Scotti II., 822.)

159) V. d. 15. Nov. 1802. (Bewer VI., 19. Scotti II., 877.)

160) Scotti II., 907.

161) a. a. O. II., 917 f.

162) s. oben §. 47. S. 269. Anm. 9.

163) vergl. z. B. V. v. 16. April 1804. (Bewer VII., 16 f. Scotti II., 929.)

im Ganzen ward aufrecht erhalten durch Edicte gegen Missbräuche und übertriebenen Aufwand bei der Vollziehung relig. Handlungen[164]), wegen der Feier der Feste[165]), wegen Verletzung der Religion durch Wort u. Schrift[166]), durch Bewahrung des Friedens der Confessionen und der einzelnen Gemeinen[167]), durch Einschreiten gegen Unsittlichkeiten zugleich mit Beschränkung der Kirchenzucht[168]), durch eine umfassende Gesetzgebung in Ehesachen[169]). Wie früher ergehen Bestimmungen wegen der Collecten[170]), wegen der Erhaltung der Kirchengebäude

164) s. z. B. 15. Decbr. 1766, 16. Febr. 1769, 14. Nov. 1770 u. a. (Scotti Mark III., 1788. 1923. 1945.) — 7. Nov. 1747 u. a. gegen das Maiensetzen (II., 1350) — wegen der Begräbnisse, Trauer, Reuessen u. s. w. 15. Mai 1741, 21. Febr. 1747, 10. Octbr. 1787, 8. und 26. Juni 1792, 8. April 1794, 7. Octbr. 1797, 8. Sept. 1798, 19. März 1802, 27. Juni 1800, 16 Juli. 1802, 11. Nov. 1806 u. a. (a. a. O. II., 1313. 1346. IV., 2313. 2376. 2404. 2473. 2483. 2560. 2512. 2571. 2701.) s. auch das Trauerreglement d. Cleve 24. Juli 1764. (bei Knapp Gesch. v. Elberfeld und Barmen S. 208.)

165) Anordnung von Dank- und Trauerfesten nebst Bestimmung wegen allgem. Kirchengebete. d. d. 30. Decbr. 1740, 31. Aug. 1744, 14. Octbr. 1756, 8. März 1763, 22. Mai 1779, 3. Aug. 1793, 24. Aug. 1789, 8. Nov. 1792, 1. Febr. 1793 u. a. (Scotti II., 1309. 1333. III., 1504. 1529. IV., 2143. 2399. 2280. 2379. 2381, Bestimmung, welche Feste überhaupt zu feiern sind. d. 30. April 1754, 8. März 1773, 2. Mai 1774, 3. Mai 1782, 24. März 1789. (a. a. O. III., 1476. 2004. 2027. IV., 2189. 2332), Verlegung von Festen. 5. Septbr. 1752., 1. Mai 1753 (III., 1433. 1440), gegen Entheiligung der Feste. 23. April 1794. (IV., 2404) u. a. m.

166) 29. Juli 1749. 25. Juni 1772. 3. Febr. 1789. 9. Mai 1794 u. a. (Scotti II, 1366. III, 1976 IV, 2329. 2404.)

167) 15. Septbr. 1750. (Scotti II, 1391.). Daher auch das Verbot der Erbauungsstunden 13. Decbr. 1742. (II, 1319), die Abstellung der Unordnungen bei Predigerwahlen. 10. April 1754. 27. Novbr. 1769 22. Febr. 1802. (a. a. O. V, 2974. III, 1939. IV, 2556.)

168) 30. Decbr. 1751. 30. Aug. 1756. 13. Mai u. 12. Septbr. 1765. (Scotti III, 1409. 1503. 1626. 1683.) Wegen der Eidesleistungen. 28. Decbr. 1799. (IV, 2503).

169) 27. Juni 1740. 31. Aug. 1747. 30, Nov. 1751. 23. Juni 1765. 10 Juni u. 14. Novbr. 1765. 30. Jan. 1772. 20. Jan. 1774. 31. Juli 1780. 18. Decbr. 1782. 3. u. 23. Septbr. 1788. 23. Octbr. 1798. 7. Febr. 1799. 28. Novbr. 1800. 10. April 1801. 28. April 1804. (sämmtlich bei Scotti a. a. O.), insbes. wegen gemischter Ehen. 1. März 1700. 21. April 1795. 29. Decbr. 1803. (Scotti IV., 2346. 2418. 2619.) vergl. auch 14. Juli 1740 im Anhange Nro. CLXV.

170) 20. Decbr. 1742. 29. März 1781. 1. Octbr. 1782 (Scotti II, 1320. IV, 2166. 2248). 15. Novbr. 1750. im Anhange Nro. CLXVI.

und deren Feuerversicherung[171]), wegen der Zehnten[172]). Die Aufsicht über piae causae überhaupt, deren Erwerb insbes.[173]) dauert fort, und dem Schulwesen wird die erforderliche Sorge zugewendet[174]). Indem die kirchlichen Beamten zugleich in bestimmter Weise im Dienste des Staats stehen, von ihm theilweise besoldet und privilegirt sind [175]), werden ihnen auch mannigfache Verpflichtungen von der Regierung auferlegt, wie die Führung der Kirchenbücher und Ausstellung gewisser Zeugnisse[176]), die Belehrung des Volks zur Verhütung von Nachtheilen im gewöhnlichen Verkehr, zur Beseitigung irriger und abergläubischer Ansichten[177]), die Bekanntmachung von Verordnungen in der Kirche[178]), die Beförderung der Landescultur[179]), u. a. m. Auch konnte der Staat deshalb die Besetzung geeigneter kirchlichen Stellen mit Invali-

171) 26. Jan. 1741. 8 Juli 1749. 21. Aug. 1804. 17. Octbr. 1783. 1. Juni 1790. 26. Mai 1801. (Scotti a. a. O.) 21. Septbr. 1787. im Anhange Nro. CLXIX.

172) 12. Decbr. 1748. 18. Mai 1785. 11. u. 15. Decbr. 1787. 25. Mai 1793. (Scotti II., 1538. IV., 2267, 2317. 2384.) Wegen der Rechte der Pfarrer beim Kohlenbau auf Pfarrländereien d. 5. Febr. 1798. im Anhange Nro. CLXXIII.

173) 4. Septbr. 1753. 18. Juli. u. 3. Octbr. 1771. 29. Jan. 1782. 1. Febr. 1783. 19. Mai 1786. 23. Mai 1787. 1. Febr. 1794. (Scotti a. a. O.) 13. Septbr. 1787. im Anhange Nro. CLXVIII.

174) 12. Aug. 1763. 5. Decbr. 1768. 10. Mai 1782. 22. Febr. 1788. 21. Juni 1790. 27. Septbr. 1791. 20 März 1795. 10. Octbr. 1800. (a. a. O.) Damit verb. 5. Septbr. 1769. 7. Febr. 1786. 1. Febr. 1791. im Anhange Nro. CLXX. CLXXI. u. CLXXII.

175) Accisefreiheit gemäss Cab.-O. v. 20. Octbr. 1767. 13. April 1770. 11. Jan. 1793. (in den Acten der ref. Märk. Syn.)

176) 3. Jan. 11. Juli 1765. 3. März 1766. 16. Jan. 1769. 22. Aug. 1776. 27. Nov. 1780. 22. Aug. 1781. 8. Octbr. 1782. 8. März 1785. 30. Jan, 1787. 23. Febr. 14. Mai. 9. Aug. 1790. 9. April 1793. 18. Septbr. 1799. 7. März 1800. 14. Mai 1802. 2. Juni 1804. 15. Jan. 1805. (bei Scotti a. a. O.)

177) 31. Decbr. 1751. 6. Octbr. 1786. 6. Juni 1790. 16. Octbr. 1792. 4. Jan. 1794. (verb. 28. April 1804.) 8. Septbr. 1794. 29. April 1803. u. a. (a. a. O.)

178) 19. Decbr. 1763. 23. Septbr. 1783. 24. Febr. 1795. 1. Septbr. 1799. 30. Jan. 1801. 14. Febr. 1804. (a. a. O.)

179) wie wegen der Maulbeerbaumzucht (20. Decbr. 1742. u. v. a.), der Anpflanzung weicher Holzarten auf den Dienstländereien (6. Febr. 1801. Scotti IV., 2518.)

den vorschreiben[180]). Die Aufsicht über das Kirchengut, dessen Verwaltung, die Besoldungsetats, das Rechnungswesen ward in bisheriger Weise fortgeführt und durch besondere Instructionen geregelt[181]).

Indem der Staat also die kirchlichen Angelegenheiten, da sie ihn selbst berührten, inspicirte, überwachte und schützte, musste die Verschiedenheit der Confession schon hierbei eine zum Theil abweichende Behandlung veranlassen, wie namentlich bei der Schulverwaltung u. s. w. Ausser dem allgem. Interesse für Christenthum u. Kirche[182]) ward aber das nähere Verhältniss des Regenten zur evang. Kirche auch jetzt für die Stellung der letzteren um so maassgebender, als die seit der Mitte des 18. Jahrh. mehr und mehr durchdringende Doctrin des Territorialsystems die Selbstständigkeit der Kirche bedeutend schmälerte. Wenn in Cleve-Mark dies nicht in dem Grade geschah, wie in den übrigen deutschen Ländern, so verdankte man dies der hergebrachten Presbyterialverfassung, welche in ihren wesentlichen Bestandtheilen aufrecht zu erhalten die Regierung auch jetzt nicht umhin konnte, wie dies aus der obigen Darstellung und insbes. aus den von den Synoden erlassenen Schlüssen hervorgeht. Im Allgemeinen ist übrigens anzuerkennen, dass die Kirche mit dem Staate nicht disharmonirte, und dass in Fällen des Dissenses meist den billigen Wünschen der Synoden Gewährung wurde[183]).

180) 28. Decbr. 1780. 29. Jan. 1781. 23. Novbr. 1787. 3. Febr. 1789. 10. April 1801. u. a.

181) 11. Mai 1751. 21. Decbr. 1771. 18. Juli 1785. 1. Aug 1795. 16. Jan. 1798, 7. Septbr. 1799. 1. Juli 1803. Wegen Verpachtung des Dienstlandes. 18. Juli 1785. (Scotti V., 2982.)

182) Aus diesem ist die V. d. 12. März 1802 (Scotti IV., 2559) wegen der Taufe hervorgegangen. Eben so die Privilegirung der kirchl. Gebäude und Institute. s. z. B. 24. Septbr. 1768. 5. Septbr. 1787. 7. Novbr. 1788. u. a. (a. a. O. III., 1890. IV., 2313. 2327.) 11. Febr. 1777. (V., 2978.) Wegen der Portofreiheit in geistl. Sachen. Rescr. v. 11. Jan. 1767., vergl. §. 46. S. 262. Anm. 111.

183) Einzelne Anträge fanden keine Berücksichtigung. Vergeblich wünschte man Sportelfreiheit für die Kirche (Hofrescr. v. 31. März 1752.) Befreiung von den Tabacksgeldern (Cab.-O. v. 6. Juli 1775. Ref. Syn. Cleve 1779. §. 28.), Gestattung der jura stolae bei den Reform. (Dagegen Rescr. v. 13. Septbr. 1776 im Anhange Nro. CLXVII.), da das dafür verheissene Aequiva-

Die Umgestaltung der kirchlichen Zustände, in Rheinland-Westfalen, wie diese im Einzelnen oben geschildert worden, erfolgte nach den seit Friedrich II. in den Preuss. Landen überhaupt befolgten Grundsätzen. Die allgemeine neu begründete Gesetzgebung[184]) trug daher auch zu einer theilweisen Modification der provinzialrechtlichen Bestimmungen bei[185]). Zwar wirkte der Landesherr vielfach auch auf die inneren kirchlichen Verhältnisse ein, wie aber die Geschichte des Gesangbuchs von 1780, des Religionsedicts von 1788 u. s. w. ergiebt, wurde die Autonomie der Synoden dadurch nicht beeinträchtigt[186]). Daher konnten diese auch die Episcopalrechte des Königs nicht nur unbeschadet ihrer eigenen Gerechtsame anerkennen, sondern die Uebung derselben vielmehr für sich selbst als die Grundlage der kirchlichen Freiheit wünschenswerth finden[187]). Demgemäss hielt der Regent auch, wie immer, darauf, dass die evangel. Lehre rein und lauter vorgetragen, deshalb die Geistlichen nach vorgegangenen ordentlichen Studien geprüft und angestellt wurden[188]) u. a. m.

lent den Predigern nicht zu Theil geworden. Uebrigens hatte die Reg. am 11. Novbr. 1776 declarirt, dass die bei den Vorbereitungspredigten gesammelten Gelder eher als ein Geschenk für die Prediger als jura stolae zu betrachten seien, und dass das Verbot auf diese nicht gehe. (Märk. ref. Syn. 1777. §. 48.) —. Die Verordnung der Reg. v. 26. Novbr. 1784, dass die Confirmation der Pred. bei ihr nachgesucht werden solle, wurde auf den Antrag der Clev. Syn. (1785 §. 38. 1786. §. 38.) nicht zurückgenommen, da dies in der Clev. Landesverfassung und der Natur der Sache gegründet sei. (Hofrescr. v. 23. Juli 1785. Rescr. der Reg. vom 10. Aug. d. J.). —

184) über diese vergl. man meine Gesch. des Kirchenrechts von Preussen u. Posen. Th. II. S. 107. f 182. f. Damit verb. Laspeyres Gesch. u. heut. Verfassung der kath. Kirche Preussens. Buch II. Cap. 4. vergl. Rescr. v. 25. Novbr. 1748. 10. April 1754. 17. Febr. 23. März 1784. 28. Mai 1794. 2. Aug. 1804. (Scotti a. a. O. II., 1356. IV., 2258. 2405. 2638. V., 2974.)

185) Ueber die Gesch. des Prov.-Rechts s. m. oben §. 50. S. 294 Anm. 81. f. §. 51. S. 298. §. 52. S. 299. §. 54. S. 305.

186) s. §. 50. S. 293. § 59. S. 332. Anm. 63. §. 60 S. 337. Anm. 75. f.

187) s. z. B. die Cit. §. 56. S. 309. Anm. 6. 7.

188) Viele Verordn. sind deshalb ergangen, wie 30. Jan. 1744. 2. Dec. 1749. 15. Juli. 21. Septbr. 1751. 25. April 1752. 8. März 1791. 1. u. 27. Nov. 1804. 9. Mai 1776. 13. Juni 1781, sämmtlich bei Scotti. vergl. über die beiden zuletzt cit. Verordn. v. Oven die Presb.- und Synodal. Verfassung S. 73 f.

In Betreff der Justiz- und Verwaltungsbehörden und deren Ressort in geistlicheu Sachen traten gleichfalls ähnliche Veränderungen, wie in der ganzen Monarchie ein[189]). Zu einer allgemeinen Reform kam es im J. 1749. Die Regierung und das Hofgericht wurden zu einer Regierung verbunden (9. Juni) und mit bes. Instruction (20. Aug.)[190]) versehen, nach welcher die Consistorialia in bisheriger Weise derselben verblieben. Aus den der Regierung subjicirten Untergerichten, für welche d. 23. Aug. 1749 eine neue Instruction erging[191]), wurden d. 3. Octbr. 1753 zehn formirte Landgerichte (4 in Cleve, 6 in Mark) gebildet, und diesen auch nach der Wahl der nicht eximirten Parteien die Behandlung der Ehesachen in erster Instanz überlassen[192]). Ein eignes Pupillencollegium wurde d. 15. Juli 1749 und eine eigne Kriegs- u. Domainenkammer zu Hamm für Mark, Soest uud Lippstadt d. 16. Nov. 1766 gegründet[193]).

In Folge der Veränderungen seit dem Ende des 18. Jahrh. kam es zu verschiedenen Umgestaltungen. Die Regierung war zunächst nach Hamm, dann 18. Septbr. 1795 nach Emmerich verlegt worden. Als am 7. April 1797 ein Theil der Regierung nach Cleve zurückkehrte, verblieb dem Collegium in Emmerich die Cognition in den geistlichen Sachen[194]).

Nach der Erweiterung durch die Entschädigungsländer, für welche eine den andern Provinzen entsprechende Organisation erfolgte[195]), und dem Verluste im Cleveschen schien es am zweckmässigsten, die bisherige Regierung aufzuheben und die neue Regierung zu Münster zugleich für Cleve-Mark zu bestellen[196]). Eben so wurde die Kammer zu Cleve aufgehoben, und die zu Hamm zugleich auf das Herzogthum Cleve nebst Essen, Elten und

189) s. meine Gesch. II, 110. f. 192. f.

190) Scotti II., 1362. 1367.

191) a. a. O. S. 1367.

192) a. a. O. III, 1443. f.

193) a. a. O. II, 1364. III, 1784. Das Verhältniss der Reg. zur Kammer hatte schon die Instr. v. 7. Juli 1749 bestimmt. (II, 1363.)

194) a. a. O. IV., 2422. 2477. vergl. 2523.

195) s. Reglement v. 2. April 1803. (a. a. O. IV., 2580.)

196) 8. Aug. 11. u. 16. Sept 1803. (a. a. O. 2589. 2591.). Instruction v. 28. Juli 1804 (das. 2631 f.)

Werden ausgedehnt[197]). Wesentlich wurde diese ganze Umgestaltung besonders dadurch, dass der Regierung nur die Justiz verblieb, und die Wahrnehmung des jus circa Sacra und der Consistorialia (Hoheits-, geistliche-, Schul- und Armen-Sachen) auf die Kammer übertragen ward[198]). Durch die Fremdherrschaft kam es aber zu mannigfachen Abänderungen (s. unten Buch III.).

197) 8. Dec. 1803. (a. a. O. S. 2618.)

198) s. das cit. Reglem. v. 2. April 1803. vergl Rescr. v. 28. April 1804. (a. a. O. S. 2624.), nach welchem die Kammer als Provincial-Consistorium Aufschub der Trauung über 6 Wochen bewilligen darf. Gemäss Hofrescr. v. 19. Jan 1805 kann dieselbe als Consistorialbehörde vom 3ten Aufgebot dispensiren. Demgemäss wurden auch die Untergerichte, denen zum Theil Hoheits- und Consistorial-Geschäfte oblagen, mit näherer Anweisung versehen. (Rescr. v. 27. April u. 14. Mai 1805 a. a. O. S 2863 f.) Die Einrichtungen im Einzelnen erfolgten hiernach wie in der Provinz Preussen (s. meine Gesch. II, 204. f.), nur mit den durch die Presbyterialverfassung bedingten Vorrechten der Synoden.

Zweites Buch.

Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Herrschaften, seit der Reformation bis zum Jahre 1806.

Erster Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den mit Jülich-Cleve verbundenen Herrschaften.

§. 63. Die Unterherrschaften.

Ein grosser Theil der in Jülich-Cleve befindlichen Patrimonialherrschaften ist im Laufe der Zeit vollständig von den Landesherren erworben, manche dieser Herrschaften sind, wenn auch eigenen Besitzern zugehörig, wenigstens landsässig geworden, und nur eine kleine Anzahl hat sich in der ursprünglichen Unmittelbarkeit zu behaupten vermocht. Bei der Verbreitung der Reformation war die verschiedene rechtliche Stellung der Patrimonialherren von dem grössten Einflusse, indem es nach derselben entweder dem Ermessen der Gebieter überlassen war, sich dem neuen Bekenntnisse anzuschliessen oder nicht, oder die Gesinnung des Landesherrn selbst den Ausschlag gab.

Von den im Herzogthum Jülich befindlichen Unterherren [1]) blieben die meisten der alten Lehre zugethan, und dauernd hat nur in Frechen, Rheid, Stollberg, Kinsweiler, Drimborn, Bullesheim, Flamersheim sich die Reformation behauptet. Im Bergischen ist auf dem Sitze Linnep, der Freiheit Burg, den Herrschaften Har-

1) Es gab deren 42. (s. Correns Abh. über den vorzügl. Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten . . des Kurf. Cöln, der Herzogthümer Jülich u. Berg Cöln 1826. S. 137. 138.) Bewer Sammlung einiger Rechtsfälle III, 1. giebt ihre Zahl nach Knapp's (Anm. 6. cit.) Vorgange auf 43. an. Ein Verzeichniss der Jülicher Rittersitze bei Benzenberg über Prov. Verfassung. B. II. (Hamm 1821.) S. 109. f.

denberg und Broich [2]) den Evangelischen freier Cultus geworden. Jndem wegen der Geschichte dieser Kirchen auf die frühere Darstellung hingewiesen werden kann, ist hier nur des Rechtsverhältnisses der Unterherren zu der Churpfälzischen Regierung, und der Befugnisse der Herren über die Evangelischen zu gedenken [3]).

Die Unterherren erscheinen überhaupt wie ein privilegirter landsässiger Adel, mit Jurisdictionsrechten in erster Instanz und dem Rechte zu polizeilicher Gesetzgebung, soweit diese aus niedrer Jurisdiction folgte. Allgemeine Verfügungen, die zur Regierung des Landes im Ganzen dienten, mussten die Unterherren vom Landesherrn annehmen u. publiciren [4]). In Betreff der Kirchenpolizei hatten sie die unmittelbare Inspection, insbes. die Oberaufsicht über das Armen-, Kirchen- und Schulwesen, und schickten darüber keine Rechnungen an die Regierung, eben so wenig wie Civilregister und Bevölkerungslisten. Auch besassen sie das Recht zur Ertheilung besonderer Licenzen, bei deren Verleihung durch den Landesherrn ihre Einwilligung erforderlich war. Daher verordnete ein Rescript vom 22. Januar 1766 [5]), dass bei der den protestant. Einwohnern in den Unterherrschaften zu ertheilenden Erlaubniss an Sonn- und katholischen Festen zu arbeiten von der Regierung im Fall der Nothwendigkeit, „doch nebst Vernehmung des, in der darunter eintretenden Polizei, mitbefugten untern Gerichtsherrn ermessen und verfügt werden" sollte. Die Religions-Recesse und rechtsbeständigen Observanzen mussten aber, wie überall, auch hier berücksichtigt werden. Die Brüchten in Fornicationsfällen gebührten den Unterherren, Dispensationsgelder für die Erlaubniss in verbotenen Graden zu heirathen fielen dagegen dem Landesherrn zu [5 a]).

2) Vergl. v. Kamptz die Prov.-Rechte III, 185. 186. Dazu kamen noch einige Lehn- und Pfandherrschaften s. Correns a. a. O. S. 146.

3) S. überhaupt Bewer a. a. O. I, 110. f. III, 1. f. Correns a. a. O.

4) V. d. 10. Febr. 1730. 11. Juni 1766. 14. Jan. 17. Juni 1767 u. a. (Bewer III, 16. f. Scotti Jülich I, 332. 554. II, 563. 564.

5) Bewer III, 14. Scotti I, 550.

5 a) Auf Präjudicien von 1706 ff. bezieht sich deshalb Knapp in der handschr. Sammlung über die prot. Verfassung von Jülich-Berg p. 47.

Den Unterherren standen auch Ausflüsse des Patronatrechts zu. Die unterherrschaftlichen Prediger im Jülichschen holten deshalb nicht bei der Regierung das placitum ein, wobei aber der Besitzstand von 1689 — 1760 entschied [6]). Von den Unterherren hing es ab, in wie weit die evangelische Kirche im Verbande mit dem Jülich-Cleveschen Ministerium stehen durfte: daher hob 1765 der Herr von Broich die Gemeinschaft der Lutheraner mit der Synode auf [7]). In streitigen Fällen vermittelte aber öfter die Clevesche Regierung, oder die General-Synode bewirkte eine Ausgleichung.

Durch die Herrschaft der Franzosen wurden übrigens diese Befugnisse der Unterherren geschmälert [9]).

In Cleve-Mark bestand auch eine grosse Zahl von Jurisdictionen, Herrlichkeiten, Freiheiten, Rittersitzen, Freigerichten [10]), zum Theil in ähnlicher, jedoch beschränkter Stellung, wie die Unterherrschaften in Jülich-Berg, im einzelnen aber verschieden nach den besondern Concessionen. In Betreff aller dieser „Unterherren" bestimmte aber ein Churfürstliches Mandat vom 24. Juli 1648 [11]), dass sie „sich keine Einmischung in die dem Landesherrn ohne Ausnahme vorbehaltene Ausübung der Hoheitsrechte . . erlauben" sollten und dass überhaupt „durch dergleichen Jurisdictions-Verleihungen niemand an seinen besitzenden Rechten, Privilegien, Altherkommen und Gewohnheiten irgend benachtheiligt werde." Indem der Landesherr die evangelische Kirche in seinen besondern Schutz genommen, konnte daher auch eine Benachtheiligung derselben durch die Unterherren nicht in einer Weise vorkommen, wie dies mitunter in Jülich-Berg geschah. Das Recht zur Ertheilung besonderer Freiheiten für die Kirche besassen die Unterherren nicht, doch stand ihnen gewöhnlich das Patronat zu. Bei der Ausübung desselben

6) V. d. 10. Nov. 1777 (Scotti II, 647) vergl. Knapp de jure patronatus p. 44.

7) s. oben §. 48. S. 278.

8) Dies geschah z. B. 1728 f. in dem Collationsstreit der Gem. zu Rheid mit dem Freiherrn v. Byland. (Gen.-Syn. 1728 §. 39 1731 §. 28. 1734 §. 21).

9) V. v. 12. April 1806 (Scotti II, 992).

10) In v. Steinen's Westfäl Gesch., Büsching's Geographie u. a. sind sie einzeln erwähnt und bereits im ersten Buche sämmtlich berücksichtigt.

11) Scotti Cleve-Mark I, 268. 269.

wurden verschiedene Uebergriffe versucht, die jedoch auf Antrag der Synoden durch den Staat beseitigt wurden, wie bei der Pfarrerwahl [12]), bei der Pflicht zur Erhaltung der Kirchengebäude [13]), den Parochial-Pflichten [14]), der Commembrirung der Hausprediger mit der Synode [15]) und insbesondere der kirchlichen Verwaltung. Im Jahre 1714 waren darüber im Märkischen von mehren Gemeinen Klagen ergangen, „dass etliche Herren unter dem Vorwand der Collation oder Kirchenmeisterschaft die der Gemeine competirende Documente und Originalien zu sich genommen und also dieselben dergestalt von benöthigten Nachrichten entblösset, dass auch deshalb ein und andern Kirchen Schaden zugefügt worden“, worauf die Synode „zufolge ausdrücklichen allergnädigsten Königlichen Befehls“ verfügte, „dass bei jeder Gemeine zur Verwahrung der Kirchenbriefschaften ein scrinium vorhanden sein und davon Prediger und Consistorialen Schlüssel haben sollen“ [16]). Desgleichen wurde darüber Beschwerde geführt, dass die Patrone öfter die kirchlichen Capitalien an sich genommen, ohne dass die nöthige Sicherheit bestellt worden, auch im Fall einer Vacanz „das salarium medii temporis der Patron zu sich nehme und ad privatos usus

12) s. Edict v. 28. Mai 1701, u. a. s. oben §. 46 S. 260. Anm. 102.

13) Als 1742 der Herr v. Rynsch zu Kaldenhof, der zur Gem. Mark gehörte, auf das Patronat verzichten wollte, weil er zur Kirchenreparatur beitragen sollte, ward dies verhindert (Märk. ref. Syn. 1742 §. 33. 1743 §. 26 u. f.)

14) Als H. v. Rynsch 1748 sich förmlich von der Gem. Mark separiren und zur Kirche Rhynern halten wollte, wusste die Syn. bei der Reg. dies zu verhindern (Märk. Syn. 1749 §. 54. Conv. Cl. Hamm d. Uentrop 7. Mai 1749 §. 31. Syn. 1750).

15) s. oben §. 44. S. 251. Auch nach dem das. cit. Gesetze von 1732 ergingen bei neu gegründeten Gem. Klagen, dass die Herrschaften sich Hausprediger hielten und sowohl der Gem. als Syn. entzogen, wobei die Reg. die nöthige Vereinigung zu bewirken suchte. So z. B. bei der Kirche Halver, der sich der Freiherr v. Edelkirchen auf dem Hause Heyden nicht anschliessen wollte. (Märk. ref. Syn. 1743 §. 82.) Die Gen.-Syn. (1743 §. 82.) befahl den benachbarten Pred., dem Herrn nicht auf seinem Hause zu predigen oder das h. Mahl zu reichen. Der Hauspred. zu Aspeln, unter dem H. v. Diesfort, seit 1743 zum Anschluss aufgefordert, trat erst 1765 zur Cl. Wesel u. a. m.

16) Conv. Classe Hamm d. Pelkum. 2. Mai 1714 §. 22. Märk. Syn. d. J. §. 64.

verwende" [17]). Auch hier half die Regierung durch allgemeine und besondere Verfügungen [18]).

Zum Theil waren auch adlige weltliche Fräuleinstifter in ähnlicher Art, wie die Unterherrschaften privilegirt, jedoch sowohl der Aufsicht des Staats als der Synoden unterworfen. Diese Institute waren nach der Reformation theils aus Klöstern entstanden, theils wenigstens in ihrer Organisation verändert worden und wurden nach eignen Statuten verwaltet, wobei auf die katholischen und evangelischen Mitglieder besondere Rücksicht genommen war. In Cleve gehörten dahin Bedbur, Oberndorf, in Mark Clarenberg, Fröndenberg, Gevelsberg, Herdecke, S. Walburgis zu Soest, Elsey bei Hohen-Limburg, in Ravensberg Schilschede, Bielefeld, Hervord. Die Religions-Recesse von 1666 und 1672 hatten über die Theilnahme der Katholischen und Evangelischen schon Näheres festgesetzt [19]).

§. 64. Reichsunmittelbare Herrschaften.

In den unmittelbar Kaiser und Reich unterworfenen Herrschaften entwickelte sich die evangel. Kirche nach der Gesinnung der Obrigkeiten in verschiedener Weise. Zwar wurde fast überall von den geistlichen Obern für die Erhaltung der kath. Lehre möglichst Sorge getragen, wo aber die Territorialherren vermöge ihres jus circa sacra das neue Bekenntniss duldeten, oder sich gar selbst an die Spitze der Evangel. stellten, gelang auch meistens die Durchführung der Reformation. Spätere Restitutionsversuche hatten indessen nicht selten Erfolg, zumal wo die Landesherrschaft die Confession wechselte, und so blieb wenigstens bis zum Westfälischen Frieden der Zustand ein schwankender. Aber auch seitdem war das Verhältniss der Evangelischen unter kath. Herren nicht vollkommen gesichert und die Vermittlung des Corpus Evangelicorum, und besonders der Schutz der Brandenb. Regierung öfter nothwendig, um die zum Theil mühselig errungene Religionsfreiheit zu behaupten.

17) Ref. Clev. Syn. 1755 §. 62. 65. 1756 §. 68.

18) s. z. B. d. 10. Aug. 1730. 15. März 1734 (Scotti II, 1100. 1144).

19) vergl. Knapp de jure patron. p. 22 seq. Aschenberg niederrhein. Blätter. B. II. Nro. 3. S. 507 f.

In diesem Abschnitte sollen zunächst diejenigen Gebiete in Betrachtung gezogen werden, die politisch oder kirchlich mit den Jülich-Cleveschen Landen näher verbunden waren, oder im Verlaufe der Zeit in eine solche, wenn gleich mitunter nur vorübergehende Verbindung traten. Wir beginnen mit den kleineren Herrschaften.

Bereits seit der Reform. gehörten die reform. Prediger der reichsfreien Herrschaften Wickerath und Schwanenberg[20]) zur Syn. Jülich. Die Correspondenz wurde aber zu Zeiten gestört, weshalb die bei der Gemeinschaft zu befolgenden Grundsätze ab und zu besonders eingeschärft werden mussten. Diese waren aber 1, Jeder neu ankommende Prediger soll a Classe peremtorie examinirt, auf vorgezeigte Collation der Herrschaft introducirt werden, und sich durch Unterschreibung der Kirchenordnung gleich andern Pred. verbinden. 2, Er soll bei Abberufung zu einer andern Gem. in oder ausser diesem Lande das Classicalzeugniss einfordern und die jura exitus bezahlen. 3, Er soll die in den 4 vereinigten Landen festgestellten Bettage auf gesetzten Tag und die a Syn. recommendirte Collecten halten, wie auch keine Copulationes absque dimissorialibus verrichten, im Fall er zur Erhaltung der Correspondenz nicht erscheinen kann, an Syn. ein Entschuldigungsschreiben erlassen, im Fall der Gegenwart aber gleich andern sich der Wahl zum Moderamen Classis und Syn. nicht entziehen[21]). In der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu mehrfachen Differenzen, worauf der Besitzer der Herrschaft, Graf v. Quad, die Gemeinschaft aufhob. Im Jahre 1803 fiel Wickerath an Frankreich.

In den Reichsherrschaften Wildenburg-Schönstein und Kerpen-Lommersum[22]) fand das evangel. Bekenntniss keine bleibende Stätte[23]), und in mehren andern unterlag es wiederholten Drangsalen, wie in der

20) vergl. v. Kamptz a. a. O. III, 205. v. Recklinghausen I, 218. v d. Nahmer Handb. des Rhein Partic.-Rechts III, 749.

21) Conv. der 3ten Jülich. Classe 1722 §. 5. Syn. Jül. §. 37.

22) Ueber diese Herrschaften s. m. Theil II. vergl. v. Kamptz a. a. O. III, 187 f. 202.

23) In der Grafschaft Kerpen war bei der Ref. des Erzbischofs Gebhard Truchsess 1582 vorübergehend der Protestantismus eingedrungen (s. Dethier Beitr. zur Gesch. des Landkreises Bergheim. (Cöln 1833. 8.) S. 42.

Herrschaft Mylendonk-Hörstgen[24]). In dieser, mit Gertrud, der Erbtochter des letzten Herrn v. Mylendonk, im 16ten Jahrh. den Freiherrn von Bronkhorst zugefallenen Besitzung hatten wie in der ganzen Umgegend in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die Reformirten freies Exercitium erlangt. In Hörstgen hatte Gotthard v. Mylendonk die Reform. eingeführt, nachdem am 20. Aug. 1557 durch Vertrag mit Hermann v. Mörs der bisherige Filialnexus mit der Kirche zu Repelen im Mörsischen aufgehoben worden war[25]). Durch die Spanier 1626 und später durch die Cölnische Geistlichkeit wurde die Gemeine wiederholt bedrängt, behauptete indessen unter Preuss. Schutze ihren Cultus, so dass 1746 auch der damalige Eigenthümer Gotthart Kraft v. Mylendonk das reform. Bekenntniss durch eine besondere Verordnung zu befestigen vermochte, indem er namentlich bestimmte, dass für den Fall ein kath. Besitzer die Herrschaft erhielte, das Patronat auf die reform. Gen.-Syn. übergehen sollte[26]). Mylendonk selbst gehörte seit dem 17. Jahrh. kath. Herren und hier konnten die Evangel. nur mit Mühe ein Privatexercitium behaupten[27]), bis auch ihnen Preuss. Schutz aufhalf.

In der Cölner Unterherrschaft Jessum, wo schon vor 1545 eine reformirte Gemeine bestand, ging später der öffentliche Cultus verloren, bis ihn 1642 die Holländer restituirten. Die Evangel. mussten aber durch Vertrag v. 15. März 1668 die Pfarrkirche den Kath. abtreten, erbauten hierauf bis 1685 eine eigne und behaupteten, wenn gleich unter kath. Herren, die volle Freiheit ihres Exercitii.

In dem cölnischen Rheinberg besassen schon im 16. Jahrh. Reformirte die Pfarrkirche, die ihnen jedoch später entzogen wurde. Unter Preuss. Vermittlung erhielt

24) s. v. Kamptz a. a. O. III, 582. v. d. Nahmer III, 816. v. Recklinghausen III, 333 f., und vorzüglich die Deduction der 1624 von Hörstgen exercirten Gerechtigkeit, welche im Auszuge in den Acta historico-ecclesiastica XIII, 157 ff. mitgetheilt ist.

25) Acta hist. cit. S. 159. Berg Reformationsgesch. S. 182. v. Recklinghausen III, 283.

26) v. Recklinghausen S. 334 Anm. vergl. Preuss Friedrich der Grosse I, 401. III, 186.

27) In den Acten der ref. Gener.-Syn. 1656 §. 10. wird geklagt, „dass die Unsrigen in der Reichsherrschaft Mylendonk aus Befehlen des Officialen wegen Kindtaufen, Eheeinsegnung und Begräbnissen mit Brüchten belegt werden.“

die Gemeine, aber immer nur vorübergehend, die Erlaubniss zu freiem Gottesdienste, bis seit der franz. Occupation ihre Drangsale ein Ende nahmen. Bis dahin gehörten Jessum und Rheinberg zur Classe Arnheim, Hörstgen aber bildete ein separates Consistorium, das auch eine eigne Cons.-Ordnung besass[28]). Hiernach versammelte sich das Consistorium alle 4 Wochen und extra ordinem in besondern Fällen. Es übte die der Presbyterial-Verfassung entsprechende Disciplin in vollem Umfange, besass die Cognition in Ehesachen und führte 1644 eine regelmässige Hausvisitation durch Prediger und Aelteste ein, die auch auf das Amt Rheinberg und die Ladschaft Camp mit ausgedehnt wurde. In der letztern befand sich eine reformirte Schule, für welche zugleich wie für Hörstgen selbst am 14. Januar 1646 der Heidelberg. Catechismus und das christliche Sterbebüchlein des Pred. Duney zu Emmerich vom Consistorio eingeführt wurde[28a]). Die Verbindung Hörstgens mit Rheinberg und Camp wurde seit 1694, und besonders seit 1735 fast vollständig gehemmt, die Schule aufgehoben, der Lehrer und die Eltern vor das Sendgericht gezogen und die grösste Gewalt geübt, die nur in Folge der Vermittlung des Corpus Evangelicorum und des Preuss. Hofes beseitigt werden konnte.

Zum cölnischen Amt Rheinberg gehörte auch die Herrschaft Alpen[29]), ein Besitzthum der Grafen von Bentheim-Steinfurt. Die Reformirten besassen hier im 16. Jahrh. (vor 1578 Thom. Spranikhausen) freien Cultus, der zwar von Cöln aus wiederholt gestört wurde, sich aber doch vollständig erhalten konnte. Die Gemeine gehörte zur Cleveschen Synode, der Classe Wesel.

Wichtiger, als die bisher genannten, sind die Besitzungen der Manderscheid-Blankenheimer Familie.

§. 65. Die Grafschaften Blankenhein, Manderscheid, Schleiden, Reifferscheid.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Prov.-Rechte der Preuss. Monarchie III., 537 f. 575 f. v. der Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III., 692 f. Maurenbrecher die Rhein-

28) Acta cit. S. 164 f. Der Verfasser war Peter Teschenmacher (v. Recklinghausen S. 335).

28 a) Acta cit. S. 178.

29) v. Recklinghausen III, 229 f.

preuss. Landrechte II., 307 f. v. Recklinghausen Reform.-Gesch. I., 134 f. Dav. Küllenberg geschichtl. Mittheilungen über die ev. Gem. zu Schleiden . . Schleiden 1837 8.)

Die Dynasten von Manderscheid, ein mächtiges Geschlecht in der Eifel, erwarben nach und nach durch Belehnung, Erbgang, Kauf eine bedeutende Anzahl kleinerer und grösserer Herrschaften, darunter bes. Schleiden 1451, Blankenheim und Gerolstein 1468, Kronenburg 1493, Kerpen 1525, Virneburg 1545 u. a. Alle vereinigte nach dem Tode seines Bruders Kuno und dem Verzichte Ulrichs Dietrich IV. 1489, Enkel des ersten Grafen Dietrichs II. († 1469). Der während seiner Reg. entstandenen Reformation war er zwar nicht abgeneigt [30]), doch erklärte er sich mit Entschiedenheit gegen den Schmalkaldischen Bund [31]), so dass auch erst sein Sohn Dietrich V. (1551—1560) förmlich seit 1559 das luth. Bekenntniss in seinem Lande einführte, und die Zweibrücker Kirchenordn. von 1557 [32]) annahm. Dietrich VI. verharrte beim Lutherthum und erliess auf Bitte der luth. Prediger am 8. Nov. 1585 ein Edict gegen „die Sacramentirer und Calvinisten". Damals bestanden folgende luth. Gemeinen in der Grafschaft: Schleiden, Kronenburg, Uexheim, Duckweiler, Laufeld, Dahlem, Urmütten (Urmond), Udenbret, Uedelhofen, desgl. zu Gerolstein, Aardorf u. a. m. Mit Dietrich VI. erlosch d. 3. Jan. 1593 der Mannsstamm der Schleidenschen Linie, worauf die einzelnen Herrschaften den Seitenverwandten zufielen. Zwar hatte Dietrich in seinem Testamente angeordnet, dass die ev. Confession unverkürzt erhalten würde, da aber überall kath. Herren succedirten, wurde der Protestantismus zuerst sehr beschränkt, später fast vollständig verdrängt. Es kommt daher nur in Betracht

Die Grafschaft Schleiden.

Der Gemahl Katharinas, der Schwester Dietrich VI., Graf Philipp von der Mark, kam in den Besitz von Schlei-

30) Joh. Philippsen (Sleidanus), der des Grafen jüngeren Sohn Franz bis 1527 unterrichtete, wurde wohl erst später entschiedener Anhänger der prot. Lehre.

31) Schannat Eiflia illustrata von Bärsch I, 2 S. 521.

32) nicht 1552, wie nach v. Recklinghausen I, 135 auch Bärsch S. 802 angiebt. Dass erst 1585 diese Kirchenordn. angenommen worden sei (v. Kamptz a. a. O. S. 568. 575. 582) scheint nicht richtig zu sein.

den und versicherte den Prot. ihr bisheriges Exercitium, welches sie aber nicht mehr in der neben dem Schlosse befindlichen Pfarrkirche, sondern in der städtischen Hospitalkirche halten konnten. Der Sohn Philipp's Ernst (1612—1654) gab den Ev. gleichfalls eine Religionsassecuranz [33]), kam derselben aber nicht nach, weshalb 1619 viele auswanderten, auf neue Zusicherungen [34]) zwar zurückkehrten, aber auch jetzt nicht ohne Beeinträchtigung blieben [35]), weshalb sowohl Luth. als Ref. sich zum benachbarten Gemünd hielten. Im J. 1641 verloren die Luth. ihre bisherige Kirche an die damals eingeführten Franciscaner, und nur der beschränkteste Cultus wurde ihnen, wie den Ref. gelassen. Am 4. Octbr. 1681 wurde nachgegeben, dass ihr Pred. als Privatmann in die Stadt käme, ohne aber darin zu übernachten. Auf die dringende Bitte um „die Freiheit, dass ein Pred. sie ohne Hinderniss in Gesundheit und Krankheit möge besuchen, ihre Kinder in ihren Häusern taufen, das h. Abendmahl austheilen, auch bei ihren Begräbnissen eine Leichenpredigt auf ihrer Begräbnissstätte halten möchte" [36]) ging Graf Ludwig Peter 1698 ein [37]). Hierbei blieb es aber auch fast ein Jahrhundert. Mit Ludwig Engelbert, Ludwig Peter's Sohn, starb den 6. Octbr. 1774 der Mannsstamm des Märk. Grafenhauses aus, und Schleiden fiel mit der Erbtochter Louise Margarethe an den Herzog Carl Maria Raymund von Aremberg, unter dessen Sohn Ludw. Engelbert (seit 17. Aug. 1778) den Prot. grössere Rechte zugestanden wurden. Schleiden erlangte nämlich als bisherige Spanische, dann Oestreicher Herrschaft durch das Toleranzedict Josephs II. vom 13. Octbr. 1781 öffentl. Cultus. Der Graf gewährte den Luth. zu Schleiden die Benutzung des Schlosses zur Kirche.

In der Grafschaft Reifferscheid [38]) hatte

33) d. 8. Mai 1613 (Küllenberg a. a. O. S. 47).

34) d. 27. April 1626 (a. a. O. S. 71. 72).

35) Klagen finden sich z. B. 1629 in den Acten der ref. Syn. Jülich §. 8., dass die Ev. der kath. Predigt beiwohnen müssen, und das h. Mahl nicht austheilen dürfen.

36) Acten der ref. Syn. Jülich 1697 §. 44.

37) d. 16. Oct. 1698 (Küllenberg S. 83. 84).

38) s. v. Kamptz III, 570 f. v. d. Nahmer III, 750 f. 822. Der letzte Graf von Salm Heinrich VI. übertrug seinem Verwandten Johann VI. v. Reifferscheid vor 1455 seine Besitzungen. Joh. VI. (I von Salm-Reif.), Enkel Joh. III. (1505—1529), Joh. IV.

die weit verbreitete evang. Kirche unter der Herrschaft der katholischen Grafen von Salm-Reifferscheid-Dyk sich nicht zu erhalten vermocht. Das Schicksal der Prot. gestaltete sich hier, wie in Schleiden, daher wurde 1656 geklagt „dass die Ev. mit Hinterlassung ihrer Habe, Erbe und Güter an fremden Orten ihren Unterschleif suchen müssen“, und 1697 wurde zugleich, wie für Schleiden, auch für Reifferscheid um Gewährung des Exercitii gebeten [40]). Erst nachdem in Schleiden den Evang. grössere Freiheiten geworden, erhielten sie solche auch in Reifferscheid und erbauten 1786 ein Gotteshaus zu Kirschseifen [41]).

Nach der franz. Occupation wurden im J. 1806 Schleiden und Kirschseifen zur Consistorialkirche von Crefeld geschlagen.

§. 66. Die Reichsstadt Aachen nebst Burtscheid, Wittem und Eupen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Provinz.-Rechte der Preuss. Monarchie III., 583 f. verb. v. Recklinghausen Reformationsgeschichte I., 255 f.)

In Aachen, dem „neuen Rom“, wo sowohl der von jeher reich begabte Clerus [42]), als die städtische Verfassung [43]) dem katholischen Glauben zur Stütze dienten, konnte eine religiöse Veränderung nicht leicht allgemeinere Theilnahme finden. Auftauchende Häresien wur-

(— 1555), Werner (– 1629) hingen sämmtlich der kath. Kirche an. Werners Sohn, Ernst Friedrich, heirathete Marie-Ursula, Wittwe des Grafen von Manderscheid-Blankenheim und pflanzte durch seine Kinder Erich Adolph und Ernst Valentin die Linien S. R. Bedbur und S. R. Dyk fort. (Bärsch Eiflia ill. I, 2, 629 f.)

39) s. v. Recklinghausen I, 85. 221 f.

40) Ref. Gen.-Syn. 1656 §. 19. Ref. Syn. Jül. 1697. §. 44.

41) v. Recklinghausen I, 138.

42) Ueber die katholischen Einrichtungen s. m. Band I.

43) Bis 1450 herrschte das Regiment der Patricier. Wiederholt ersuchten die Zünfte (Gaffeln) Theil an der Verwaltung zu erlangen, der ihnen endlich 1450 durch den Gaffelbrief gewährt wurde. (Nopp Aacher Chronik II, 170. III, 133. Moser Staatsrecht des Reichsstaat Aachen. S. 101 f). Indessen wurde doch 1477 der alte Erbrath hergestellt, bis 1513—1514 der zeitl. wechselnde Rath wieder eingeführt ward. (Meyer Aachensche Geschichten S. 419 f. Quix histor.-topogr. Beschreibung der Stadt Aachen (Köln u. Aachen 1829) S. 141 f.

den schnell unterdrückt [44]), und das einflussreiche Sendgericht handhabte seine Jurisdiction mit grösster Strenge. Als daher im J. 1524 ein Anhänger Luthers Albert Münster gegen die alte Lehre zu predigen anfing, wurde er, grober Verbrechen bezüchtigt, hingerichtet [45]); der Rath aber erklärte wiederholt durch Abgeordnete zu Speyer 1529 und Augsburg 1530 seine Anhänglichkeit für die kath. Kirche. Indessen fanden sich doch geheime Anhänger des Protestantismus, denen im Hause des Bürgers Laurent. Teschenmacher gepredigt wurde. Der ev. Geistliche [46]) musste aber in einer Verkleidung fliehen (1533), und der Rath verbot das Bekenntniss des unkath. Glaubens bei Todesstrafe (d. 3. 20. Jan. u. 4. April 1534), indem er in der damals üblichen Weise Wiedertäufer und Evangelische gleich beurtheilte. Demgemäss wurden auch 1535 Joh. Krantz, Matth. Köffer, Tonger Hensgen hingerichtet, während die übrigen Prot. sich entfernten [47]). So blieb der alte Glaube in voller Herrschaft, weshalb auch im J. 1542 durch Aachen nach Cöln reisende Jesuiten mit dem allgemeinsten Beifalle predigten. Als aber am 8. Octbr. 1544 der Rath sich bewegen liess, 30 aus den Nachbarländern vertriebene prot. Familien aufzunehmen, drang endlich die gereinigte Lehre durch, ungeachtet der Carmeliter Ed. Billig und das Sendgericht dagegen eiferten, und die Einführung des Interims 1548 dem Katholicismus wesentlich nützte. Es bildete sich eine wallonische und eine deutsche prot. Gem., die bald ein solches Aufsehn machte, dass König Ferdinand 1550 den Abt von Arras und Dr. Haas zur Untersuchung nach Aachen schickte, worauf mehre verwiesen wurden, und der Rath den Schluss fasste, dass keiner zum Bürger angenommen werden solle, der nicht gelobe sich zur kath. Kirche zu halten und nur solche, die bereits 7 Jahre Bürger gewesen, zu einem öffentl. Amte zugelassen würden. Auch nachdem 1552 Adam von Zeuel, ein heimlicher Prot., zum Bürgermeister gewählt wurde, gelang es demselben nicht, für seine Partei

44) So die Begharden im 14. Jahrh. (Meyer S. 340). Das 1261 gegründete Beguinenhaus wurde 1470 mit Franciskanerinnen verbunden und von diesen wurden die Beguinen endlich verdrängt (a. a. O. S. 289. 416.)

45) Nopp S. 173. Meyer S. 445.

46) v. Alpen Ref.-Gesch. von Stollberg S. 93 nennt den Pred. Harenius aus Stollberg.

47) Nopp S. 175. Meyer S. 446.

Vortheile zu erringen [48]): denn die Stadt erklärte noch auf dem Reichstage zu Augsburg 1555, dass der Religionsfriede für sie nicht anwendbar sei, und versagte am 26. Jan. 1556 den Wallonen die Annahme eines Predigers ihrer Sprache. Am 10. Febr. 1558 kam ein ref. Pred. Adrian Corn. von Hämstede mit 13 Familien nach Aachen und verband sich mit den dortigen Evang. Weder er selbst, noch seine aus Emden geschickten Nachfolger Joh. Dirkens und Herm. Backerel erhielten aber öff. Anerkennung und das Begehren der Gem. um die S. Foilans Kirche und publ. exercitium wurde zurückgewiesen. Ja nachdem Zeuel nebst den prot. Rathsgliedern sich förmlich für die ev. Lehre erklärt und, da ihre Anträge nicht gebilligt wurden, ihre Stellen niedergelegt hatten, beschloss am 22. Septbr. 1559 der Rath in Uebereinstimmung mit den Zünften, dass alle noch nicht zum Bürgerrecht zugelassenen Fremden die Stadt verlassen [49]) und nur Katholiken zu den Aemtern angenommen werden sollten. Dieser Schluss wurde am 7. März und 25. Mai 1560 wiederholt und Zeuel verwiesen [50]); auch schärfte das Sendgericht die canonischen Vorschriften wegen des kath. Lebens ein. (d. 17. Aug. 1561.) Dennoch behaupteten sich nicht wenige Protestanten in der Stadt [51]) und in dem derselben zugehörigen Dorfe Weiden [52]), denen sich neue Flüchtlinge zugesellten. Als sich die Presbyterialverfassung fester entwickelte, nahmen die Ref. von Aachen an dem 1571 gehaltenen Classenconvente und der Synode von Emden Theil, worauf beide Stadtgemeinen zum zweiten Quartier gelegt wurden [53]). Der auf Alba's Andringen am 28. April 1572 erlassene Befehl des Raths, dass die Brabanter Flüchtlinge sich aus Aachen und dem zugehörigen Dorfe Burtscheid [54]) entfernen sollten, ward

48) v Recklinghausen I, 258 behauptet irrig (gegen Nopp S. 179. Meyer S. 449. 450) die Rücknahme der V. v. 1550.

49) Da demgemäss mehre nach Wesel gingen, erliess der Herzog Wilhelm d. Düsseldorf 4. Nov. 1559 an den dort. Rath den Befehl, man solle die aus Aachen Eingewanderten entlassen (Archiv des Magistr. zu Wesel C. 137 Nro. 1)

50) Nopp S. 181 f. Meyer S. 452 f.

51) Die Kirchenbücher der Reformirten fangen mit dem J. 1560 an (v. Recklinghausen I, 260).

52) Nopp S. 141. Meyer S. 466.

53) s. oben §. 13 S. 92.

54) Meyer S. 325. 463

nicht vollzogen, vielmehr der Protestantismus immer weiter verbreitet [55]), am 2. Nov. d. J. schon ein Classenconvent in der Stadt gehalten (s. oben S. 94); und am 23. Juli 1574 sogar der Schluss des Raths erwirkt, die seit 1560 „erforderte Glaubens-Erklärung der Rathspersonen abzustellen" und anzuordnen „damit hinfüro kein anderer, dan allein der kathol. Rel. oder aber der Augsb. Conf. zugethane Bürger, und die .. geloben, in Rel.-Sachen keine Neuerung oder Aenderung einzuführen, im Rath angenommen werden sollen" [56]). Im folg. J. wurde wiederum der Convent zu Aachen gehalten und 1578 von der Gemeine S. Petri der frühere Carmeliter Heinr. Beyer aus Kapell zum Pred. bestellt. Vergeblich forderte nun der Herzog Alexander von Parma die Aufhebung aller Neuerungen, wogegen die Ev. wiederholt die Gewährung eines öffentl. Exercitii begehrten. Dem wurde jedoch nicht genügt, und auf eine Mahnung des Kaisers geantwortet, dass der Rath zwar befugt sei, beiderlei Rel.-Uebungen zu bewilligen, dies aber bisher nicht gethan habe. Als hierauf ein früherer Augustiner öff. gegen die kath. Kirche zu predigen anfing, und der Kaiser die Herstellung des früheren Zustandes befahl (1580,) kam es im Rathe selbst, in welchem die Prot. bereits das Uebergewicht erlangt hatten, zum Zwiespalt (1581) und zu entschiedenem Widerspruche gegen das bisherige Regiment. Die Stadt ward hierauf belagert, die Prot. errangen aber Vortheile und declarirten 1583 „dass neben der kath. Rel. auch die Augsb. Conf. öffentl. sollte geduldet, gelehrt und gepredigt werden" [57]). Zugleich erlangten sie auf ihre Bitte von den ev. Fürsten neue Prediger und hielten nun regelmässig von 1584 — 1597 die Classenconvente in der Stadt [58]). Drei Gem. (2 ref. und 1 luth.) besassen während dieser Zeit einen ungehemmten Cultus, den sie aber freilich nur in Privatgebäuden halten konnten.

Inzwischen suchte der Kaiser durch Sendung von Commissarien und wiederholte Mandate (1585. 1588. 1590.) die alte Ordnung herzustelleu und befahl, dass die Prot.

55) Am 19. Jan. 1573 erschien das neue Testament in niederdeut. Sprache: gedruckt in die kayserlycke vrye Ryckx. Stadt .. Aken by my Hans de Bracker.

56) Nopp S. 185. Meyer S. 465.

57) Nopp S. 187 f. 201. Meyer S. 468 f. 487., verb. Moser S. 5 f.

58) s. oben S. 96. 97.

von ihrem neuen Predigen ablassen, die Jurisdiction des Erzpriesters, Scholasters und Propstes, so wie des Vogts nicht hemmen sollten; wogegen es die prot. Fürsten an Vermittlungsversuchen für die Anerkennung der Ev. nicht fehlen liessen [59]). Dagegen trat Herzog Wilhelm von Jülich gegen Aachen auf, auch suspendirte der König von Spanien am 23. Octbr. 1591 alle jemals der Stadt bewilligten Privilegien [60]). Ueber die Streitigkeiten zwischen dem kath. und prot. Rathe, welche von bes. Deputirten untersucht worden waren, erging hierauf am 27. Aug. 1593 zu Prag die kaiserliche Sentenz [61]) „dass den Beklagten (Prot.) nicht geziemt, noch gebührt habe, in Religionssachen einige Neuerung einzuführen, noch sich des Magistrats und Stadt-Regierung zu unterfangen, sondern was .. gehandelt und vorgenommen, zu cassiren, revociren und abzuschaffen und alles, wie es vor eingerissener Neuerung a. 1560 gewesen zu restituiren — und Klägern Kosten und Schaden zu erstatten schuldig seien", wobei noch die sonst verwirkten Strafen vorbehalten blieben. Nicht die dagegen eingewendete Appellation, sondern die Verwendung der ev. Fürsten hinderte die am 6. Octbr. d. J. verfügte Execution, bis nach vergeblichen Versuchen die Prot. zum Gehorsam zu bewegen der Kaiser am 30. Juni 1598 über die Stadt die Acht verhängte, die auch sofort vollzogen wurde. Am 1. Septbr. erfolgte daher die Restitution des kath. Raths und die Ausführung des am 15. Juli gefassten Schlusses „dass die öffentl. Exercitia der ev. Lehre zu beiden Seiten einzustellen und zu schliessen seyn" [62]). Das Sendgericht erliess strenge Mandate und drohte denen, die auf heimlichen Predigen gefunden würden, Strafe an Leib und Leben [63]). Auf den Antrag mehrer Fürsten den Ev. das Haus wieder einzuräumen, das sie vorher zu ihrer Religionsübung gebraucht, erklärte sich der Rath ablehnend, und erliess am 6. Febr. 1599 die geschärf-

59) s. Struvens ausführl. Historie der Religionsbeschwerden I, 336 f. 366. Moser S. 32.

66) Im J. 1600 wurde der Gnadenbrief erneut, als den Reversalen die Clausel zugefügt wurde, „dass E. E. Rath keine andere Exercitia, denn allein jene der kath. Rel. gestatten wolle." Meyer S. 519.

61) Nopp S. 206. Meyer S. 495.

62) Nopp S. 210 f. Meyer S. 501. 507.

63) d. 28. Oct. u. 11. Nov. 1598 (Meyer S. 512).

ten Befehle, dass die Geächteten, die ihren Pflichten noch nicht nachgekommen, sofort das Gebiet verlassen sollten, was am 12. April auch denen, die man in Conventikeln gefunden, für den Wiederholungsfall gedroht wurde [64]); auch kam es gegen mehre zur Vollziehung. Darauf erging der Befehl, nur Katholische zu den Aemtern in den Zünften zu wählen, und das Mandat (5. Octbr. 1599) „dass forthin der Unkatholischen und Confessionisten Leichen über 16 Personen nicht folgen und selbige zur Grube begleiten sollen bei Strafe 1 Goldfl. von jedem". Da der Scholarch des Kronstifts bei einer Visitation der Schulen und Buchläden am 23. März 1600 noch prot. Unterricht und ketzerische Bücher vorfand, erfolgte das Mandat, solche Schulen aufzuheben und nur kath. Schriften zu verkaufen. Da alle Kinder nur in kath. Kirchen getauft werden sollten und manche prot. Eltern ihre Kinder ungetauft liessen, wurden sie am 31. Juli 1601 als Wiedertäufer beurtheilt und zur Auswanderung genöthigt [65]), worauf sie sich nach Burtscheid, Weiden und Stollberg begaben. Sie wurden dazu um so mehr gedrungen, als die Jesuiten, die schon 1578 und 1588 vergeblich eine Stätte in Aachen zu erhalten versucht hatten, 1601 Aufnahme fanden und den Ev. so lästig wurden, dass sich die General-Staaten zu einer Intercession veranlasst fanden, indem „die schadelycke ende moordatige Secte der Jesuiten" die Prot. verfolgte [66]).

Als hierauf 1602 zur weiteren Vollziehuug der Sentenz von 1593 wegen des Kostenersatzes der Erzbischof von Cöln das Erforderliche veranlasste [67]), mussten diejenigen, welche die ihnen auferlegte Summe nicht entrichten konnten, die Stadt verlassen. Ein neues Verbot gegen die Conventikel erging bei Gelegenheit eines Vergleichs des Magistrats und Sendgerichts am 13. Mai 1604 [68]).

64) Meyer 516. 517.

65) a. a. O. S. 518. 520. 522.

66) Reiffenberg hist. soc. Jesu ad Rhenum inferiorem I, 186 f. 363 f. Meyer S. 521.

67) Die Ersatzsumme betrug 72495 Thlr. Meyer S. 534.

68) Dieser Vergleich (im Scheffen-Archiv zu Aachen) bestimmt, „Es soll dem Rath wie von Alters jure et officio magistratus zustehen, die heiml. conventicula derer, welche von der alten kath. Rel. abgewichen, publ. edictis zu verbieten und die Uebertreter zu strafen, dergestalt, da E. E. Rath bei währenden conventionibus, die verbotene Predigt hielten, ihre Kinder tauften und sich

Ungeachtet aller dieser Drangsale und Beschränkungen erhielten sich doch protest. Gemeinen, welche schon im Jahre 1608, als in Folge eines Streits zwischen Jülichschen Soldaten und Bürgern Unruhen entstanden waren, bei den Vergleichsverhandlungen die Forderung machten, „dass sie durch das Sendgericht wegen ihrer Kindertaufe und Einsegnung der Ehe nicht ferner beschwert würden", wozu gleichzeitig die Katholischen beantragten, „dass sie nicht mehr mit schweren Geldstrafen belegt würden, wenn sie den Begräbnissen ihrer Verwandten, so der protest. Religion zugethan wären, beiwohnten"; worauf der Rath sich dahin erklärte, „dass sie, so viel sie dessen mächtig, die Geldstrafen, welche der 3 Punkte halber beim Sendgericht abgefordert werden, eingestellt und abgeschafft haben wollen, dergestallt, dass die Religions-Verwandten solche actus der Einsegnung und Kindertaufe ausserhalb der Stadt und Reich von Aachen halten und dagegen den Pastoren allhier eine gewöhnliche Erkenntlichkeit geben werden." (d. 12. August 1608)[69]). Günstiger wurde aber die Lage der Protestanten, als nach dem Tode Johann Wilhelm's (25. März 1609) Pfalz-Neuburg und Brandenburg die Jülichsche Erbschaft in Besitz nahmen Zwar musste die Stadt den vom Kaiser gesendeten Commissarien noch am 16. Januar 1610 versprechen, „in Religion- und Prophan-Sachen keine Veränderung vornehmen, E. E. Rath . . in gehorsamen Respect halten, demselben in allen bürgerlichen auch sonsten in Religion- und Prophan-Sachen nit vorgreifen"

ehelich befehlen liessen betroffen, allein ihm die Strafe zustehen solle. In dem Falle aber, dass nach der Convention die Theilnehmer ermittelt würden, sollten Rath und Sendgericht jurisdictionem concurrentem haben und die Prävention entscheiden, die eingegangenen mulctae aber jedem Theil zur Hälfte zukommen. Falls man aber erst nach gehaltener Convention, also nicht in actu et opere in Erfahrung brächte, dass Personen taufen u. s. w., sollte dem Sendgericht die Cognitio und Strafe allein gehören, jedoch was daraus kommt, dem Rath zur Hälfte eingeliefert werden. Ausdrücklich werden aber von der Strafe die Nichtkath. ausgen., die sich still halten, keinen heiml. verbotenen Pred. beiwohnen u. von E. E Rath gelitten werden. Dagegen sollte der Rath daran sein, dass Wiedertäufer aus der Stadt geschafft und gänzlich exstirpirt würden —. Die Publicatio oder observantia des Conc. Trident. soll zur Zeit noch eingestellt bleiben; doch soll das Gericht gegen clandestina matrimonia verfahren."

69) Meyer S. 541. 542.

zu wollen, wogegen die Commissarien, wegen der obigen 3 Punkte „die gesuchte und gebetene Moderation zu befördern .. und das Ihrige dabei thun wollen, dass die Verordnete zum Sendgericht in diesen 3 Punkten bescheidentlich verfahren“[70]). Damit waren aber die Protestanten jetzt nicht mehr zufrieden, und als sie ausserhalb der Stadt ihren Cultus zu halten anfingen und der Rath einige gefangen nehmen liess, entstand 1611 ein Tumult, bei welchem die Jesuiten gemisshandelt und die Restitution der evangelischen Lehre versucht wurde. Abgeordnete der evangelischen Fürsten und Frankreichs versuchten hierauf Vergleichsvorschläge, die aber der Rath entschieden zurückwies, da ein kaiserl. Mandat vom 1. Oct. unter Androhung der Acht jede Neuerung verbot[71]). Die Protestanten erlangten indessen ein solches Uebergewicht, dass sie im folgenden Jahre aus ihrer Mitte beide Bürgermeister, 40 Lutherische und 76 Reformirte zu Rathsgliedern wählten[72]) und ihr Exercitium so erweiterten, dass die reformirte Jülicher Synode eine eigne: Classis territorii Aquensis statuirte[73]), welche eine besondere „Ordtnung der Christlichen Kirchen, verfasset in 25 Articuln“ für das kirchliche Leben im Ganzen[74]) und wohl zugleich eine Presbyterialordnung[75]) erliess.

Nur zwei Jahre verblieb aber den Protestanten die Herrschaft: denn mit der Rückkehr Wolfgang Wilhelms zur katholischen Kirche ging die Stütze der evangelischen Partei verloren, und der kaiserliche Befehl v. 20. Febr. 1614, dass die alte Sentenz von 1593 vollzogen werden solle[76]), konnte im August d. J. zur Ausführung gebracht werden. Darauf publicirte der hergestellte katholische Rath am 10. Septbr. ein Edict[77]), welches die unkath.

70) a. a. O. S. 546. 518.

71) Nopp S. 228 Meyer S 549 f. Struven a. a. O. I, 473 474.

72) Die Approbation erfolgte durch Churpfälz. Recess v. 9. Mai 1612. Moser S. 39.

73) s. §. 25. S. 152.

74) Diese 25 Artikel finden sich in dem Fol. Q des Rhein Syn.-Archivs zu Barmen, und beziehen sich auf das häusliche und christliche Leben der Gemeine-Glieder.

75) Die noch vorhandene Ordnung (s. Anm. 85) ist aus späterer Zeit.

76) Nopp S. 240.

77) Nopp S. 247. Moser S. 42.

Prädicanten und die Wiedertäufer proscribirte und die älteren katholischen Einrichtungen herstellte. Jetzt unterlagen die Evangelischen dem schwersten Drucke, welchen nur die allgemeine Theilnahme der übrigen Protestanten [78]) und die eigne Beharrlichkeit ertragen liessen. Viele wanderten sogleich aus und von Zeit zu Zeit folgten andere, nachdem selbst im Decbr. 1616 einige Hinrichtungen erfolgt waren [79]). Die Zurückgebliebenen hatten besonders durch die Jesuiten und das Sendgericht zu leiden, welches nach erneuter Publication des Concils von Trient [80]) die katholischen Ehegesetze mit Strenge gegen die Protestanten vollzog [81]), denen man aber folgen musste, da nach dem kaiserlichen Edict von 1624 „die, welche sich der katholischen Ordnung hierinnen nit bequemen wollen, zu häuslicher Beiwohnung und einigem Bürgerrecht nit zugelassen werden“ sollten. Nur vorübergehend wurde während des 30jährigen Krieges die Lage der Evangelischen etwas gemildert, die von den General-Staaten zu ihren Gunsten wiederholt gemachten Anträge blieben aber unberücksichtigt. Indem ihnen das Normaljahr 1624 nicht zu statten kam, konnten auch bei den Westfälischen Friedenshandlungen [82]) ihnen keine Vortheile erwirkt werden. Selbst die Berufung darauf, „dass die Evangelischen 1624 nicht allein das privatum exer-

78) Die Syn Jülich 1615 beschloss ein Trostschreiben. Predigten, welche zur Ausdauer mahnten, wurden gedruckt und übersendet. So die: Trost und Vermahnungs-Schrifft an die arme zerstrewten Christen der Stadt Aachen. Oppenheim 1612. 12.

79) Nopp S. 251. Meyer S. 592.

80) Dies geschah 1616 und wurde durch kaiserl. Mandat v. 21. Mai 1624 wieder eingeschärft (Nopp S. 251. 257. Meyer S. 620).

81) In den Acten der ref. Syn. Jülich 1619 Instructio Classis 1 findet sich darüber folg. Schluss: „Demnach den Rel.-Verw. in Aachen von dem Magistrat und Sendgericht vermöge des Trid. Concils jetzt injungirt wird, sobald Eheleute sich in den Stand der Ehe begeben, auch von ref. Pred. copulirt worden sind, sich vor ihrem parocho und 2 Zeugen zu sistiren und mit Handgebung, dass sie Eheleut seindt bekennen, als wird gefragt, ob ihnen solches freistehe? — Resp. Da solche Frage schon an den Syn. zu Dordrecht gelangt, den Schluss von dannen erwarten, soll inzwischen denen solches widerfahren ihrer Conscienz und Gewissen heimzustellen.“

82) Die vollständigen Auszüge der Acten bei Moser S. 42 f. Meyer S. 631 f.

citium gehabt, sondern auch ihre sonderliche Prediger gehalten, durch welche sie ihnen privatim die Sacramenta administriren, wie nicht weniger die copulationes verrichten lassen, auch ihr sonderliches Consistorium gehabt und in vicinia sich publ. exercitii, wann und so oft sie nur gewollt, gebraucht; zudem sie auch dazumal ohne Weigerung in die Zünfte und Handwerker aufgenommen worden" half ihnen nicht. Nach den Nürnberger Reichsexecutionshandlungen wurde Aachen nicht mehr in die Liste derer, die restituirt werden sollten, eingetragen und so war weder der Anspruch auf das Exercitium, noch das Bürgerrecht bewilligt.

Nur im Stillen hielten seitdem die wenigen zurückgebliebenen Protestanten ihren Hausgottesdienst und liessen sich bald von benachbarten Predigern bedienen, bald besuchten sie deren Kirchen. Die Lutheraner standen mit der Gemeine zu Stollberg in näherer Verbindung, weshalb sie auch in einer Consistorial-Versammlung am 16. December 1647 zum Kirchenbau in Stollberg eine Collecte beschlossen[83]). Nach 1663 hielten sie sich aber eigne Prediger[84]). Die Reformirten blieben im Verbande der Jülichschen Synode und entwarfen für sich im Jahre 1623 „Leges und Ordtnungh, vermogh welcher die presbyteriale Beykumsten gehalten vnd alle furfallende noturfft in vnd ausserhalb des Consistorii soll gehalten werden"[85]). Seit 1633 waren sie mit Burtscheid, und seit 1716 zugleich mit Vaals verbunden.

Im Jahr 1788 gab es in Aachen 30 reformirte, 18 lutherische und 2 mennonit. Haushaltungen. Eine Zunahme erfolgte seit der Französischen Occupation, in Folge deren schon am 28. Nov. 1797 das Sendgericht aufgehoben[86]) und 1802 den Evangelischen freier öffentlicher Cultus zu Theil wurde. Die Protestanten erhielten zur gemeinsamen Kirche und Schule die St. Annen-Kirche nebst dem früheren Benedictinerkloste [8]).

83) v. Alpen a. a. O. S. 85.

84) v. Alpen S. 87. v. Recklinghausen I, 233. 278.

85) Diese leges finden sich im Entwurf mit dem Datum: 1sten Mai 1623. und dann in revidirter Abfassung im Fol. Q. zu Barmen, und darnach im Anhange Nro. CLXXIV.

86) Quix Gesch. der S. Peter Pfarrkirche und des Synodalgerichts (Aachen 1836) S. 118.

87) v. Recklinghausen I, 272. Wegen der kirchl. Organisation selbst s. m. unten Buch III.

In Burtscheid[88]), wo sich 1571 eine reformirte Gemeine befand, wurde wie in Aachen der Cultus beschränkt. Als 1632 die General-Staaten das Limburgische einnahmen und dadurch in den Besitz der Vogtei von Burtscheid kamen, liessen sie den evangelischen Gottesdienst einführen, worauf Gerlach v. Gusdorf 1633 zum Prediger angenommen wurde. Nach 2 Jahren ordneten sie auch den Bau einer Kirche an, der aber schon gemäss kaiserlichen Mandats v. 25. August 1636 gehemmt wurde[89]). Seitdem konnte nur heimlich und unter stetem Druck das evangelische Bekenntniss behauptet werden, bis im Spanischen Successionskriege die General-Staaten den Reformirten das freie Exercitium gewährten und die unvollendete Kirche ausbauen liessen, welche am 28. August 1707 eingeweiht wurde. Die reformirten Wallonen erhielten im folgenden Jahre den Mitgebrauch. Seit 1713 musste aber der Cultus wieder eingestellt und die Kirche abgebrochen werden, worauf sich die Gemeine nur im Stillen erhielt, bis gleichfalls durch die Franzosen die Freiheit des öffentlichen Exercitii den Reformirten zu Gute kam. Am 19. Floreal X. (9. Mai 1802) wurde die erste Predigt gehalten, und die neu erbaute Kirche d. 30. Septbr. 1804 eingeweiht.

In der Herrschaft Wittem führte der Graf von Culenburg zu Epen 1567 die Reformation ein[90a]). Die Aebtissin von Burtscheid, die hier das Patronatrecht besass, vermochte indessen den Katholicismus zu restituiren.

Die Schicksale der Reformirten zu Eupen[90b]) sind denen der von Burtscheid ähnlich. Auch hier bestand schon 1571 eine Gemeine, welche unter holländischer Vermittlung 1632 das Simultaneum in der katholischen Pfarrkirche erhielt. Als 1635 Limburg an Spanien fiel, konnte der Gottesdienst nur heimlich durch die Pred. von Aachen und Vaals fortgesetzt werden, bis nach der abermaligen Eroberung des Limburgischen durch die General-Staaten 1703 der Cultus wieder frei gegeben und in einem 1706 erbauten Kirchhause gehalten wurde. Seit 1716 kam es wieder zu Beschränkungen und zu einer Verbindung mit

88) s. oben S. 373 Anm. 54 vergl. v. Recklinghausen I, 279 f.
89) Meyer. S. 588. Anm. l. 623. Moser S. 42.
90) Moser S. 50.
90 a) Quix Beiträge zur Gesch. der Stadt Aachen. III, 153.
90 b) v. Recklinghausen I., 285.

der Gemeine in Vaals. In Folge des Toleranzedicts Josephs II. vom 13. Octbr. 1781 wurde die Gemeine selbstständig.

§ 67. Die Reichsstadt Cöln.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov. Rechte III. 588 f. verb. v. Recklinghausen Reform.-Gesch. I., 303 f.)

Cöln „der Röm. Kirche treue Tochter, das deutsche Rom", der Sitz eines mächtigen Domcapitels, einer zahlreichen Geistlichkeit, die in 137 Kirchen und Kapellen und vielen Klöstern Gottesdienst verwaltete, mit einer Universität versehen, welche aufs Strengste die hergebrachte Lehre vertheidigte, konnte zur Aufnahme einer neuen Predigt keinen empfänglichen Boden darbieten. Zwar war die Stadt durch ihre äussere Lage und ihre Verfassung vorzugsweise geeignet, mit neuen Ideen schnell vertraut zu werden und denselben Anerkennung zu verschaffen; nach der ganzen Richtung, die das Volksleben in Cöln genommen, bezog sich dies indessen mehr auf Politik und Handel, als auf religiösen Fortschritt. Daher blieb die Stadt in ihrem kirchlichen Leben den geistlichen Obern schlechthin gehorsam, und von Zeit zu Zeit auftauchende Häresien wurden sofort unterdrückt[91]). Die politischen Rechte und Freiheiten hielt dagegen der Rath dem Erzbischof und Clerus gegenüber mit Entschiedenheit aufrecht, so dass er selbst im J. 1522 dem ersteren nicht den Einzug in die Stadt erlauben wollte, bis er sein Pallium und die päpstl. Confirmationsbulle der Bürgerschaft vorgelegt und deren Privilegien bestätigt hätte, und erst durch ein strenges kaiserl. Mandat sogleich dazu bewogen werden konnte. Eben so suchte der Rath noch 1525 die Immunitätsrechte der Geistlichen zu beschränken.[92])

Als die Reformation am Rhein sich zu verbreiten anfing, musste die im Jahre 1529 in Cöln erfolgte Verbrennung von Adolph Clarenbach und Peter Flistädt wohl zum abschreckenden Beispiele dienen[93]), und nicht ohne

91) Das Nähere s. m. in Band I. vergl. auch oben S. 3 f. Melanthon erklärte Cöln für die Reform. noch nicht reif und nannte es „das deutsche Rom, welches von Volksaberglauben, Priestern, Tempeln, Sacellen, Heiligenbildern, Reliquien, mehr als irgend eine deutsche Stadt angefüllt ist".

92) Reck Gesch. der Häuser Isenburg, Runkel, Wied, S. 151. Lünig spicileg. eccl. Contin. I. 663. seq.

93) Dass am Tage nach der Hinrichtung das Volk öffentlich

Einfluss mochte das Schreiben Clemens VII. v. 29. Nov. 1531 an den Senat und das Volk gewesen sein, durch welches die Stadt (sancta Colonia re et nomine) wegen ihrer Glaubenstreue als das ausgezeichneteste Muster (exemplum tam insignis, tamque eximiae, nedum in Germania, sed etiam in cuncta Europa civitatis) gerühmt und zur Beharrlichkeit gemahnt wurde[94]). Dennoch fanden sich einzelne Bekenner der prot. Lehre, die schon 1532 eine bes. Gem. bildeten und einen eigenen Prediger hielten, weshalb der Rath sich zu Mandaten gegen die Prot. veranlasst sah. Als seit 1536 Erzbischof Hermann von Wied mit einer Reformation begann und 1542 — 1543 sich förmlich den Evangelischen anschloss (s. Abschn. II. Cap. 2.) fand er an der Stadt Cöln eine Widersacherin und der Versuch öffentl. im prot. Sinne zu predigen ward zurückgewiesen. Ein neuer Erlass des Papstes an den Clerus und den Senat, so wie des apostolischen Nuntius von Mainz aus an die Universität[95]) lobte, und stärkte diesen Eifer, und die Mahnung der Gesandten des Schmalkald. Bundes an den Rath, er möchte in Sachen der Religion mehr der Wahrheit und dem Gewissen, als Menschensatzungen folgen[96]) fand kein Gehör. Daher blieb die kath. Kirche in Cöln in voller Herrschaft und erhielt überdies durch die seit 1555 recipirten Jesuiten eine bes. Stütze[97]). Als Justus Velsius, Prof: am Gymnasium, sich der Anhänglichkeit an die Augsburg. Conf. verdächtig machte, ward er 1556 auf Antrag der Universität gefänglich eingezogen und dann entsetzt, und im folgenden Jahre das Gymnasium dem Jesuiten Joh. Rhetius übergeben[98]). Ausser Lutherischen hatten sich jetzt auch verfolgte Reformirte in der Stadt niedergelassen, denen aber

im Dom sich missbilligend darüber erklärt und den Richter geflucht habe, (s. v. Recklinghausen l., 31) ist nicht recht wahrscheinlich. Ueber die 1529 erfolgte Verurtheilung s. m. noch Mering Beitr. zur Gesch. der Churcöln. Verfassung. (Cöln 1838). S. 66 f.

94) Reiffenberg hist. societatis Jesu. Mantissa dipl. p. 9.

95) Breve d. 1. Febr. u. 1. Juni 1543. (Seckendorf. hist. Lutheran. lib. III. §. 107. p. 438. Lünig spicileg. eccl. Cont. II. 148. Reiffenberg l. c., wo auch das Schr. des Nuntius.)

96) Seckendorf cit. p. 441.

97) Reiffenberg p. 40. 48.

98) Hamelmann op. hist. geneal. p.1337. Reiffenberg p. 50 not.z. vergl. auch Röhrich Gesch. der Reform. im Elsass II, 119. 120.

als „Wiedertäufern und Sacramentirern" der Rath durch wiederholte Mandate (d. 10. Juni 1555 d. 6. Sept. 1559) den ferneren Aufenthalt bei Strafe untersagte [99]). Dennoch blieben Evangelische in der Stadt und scheinen sogar in den Rath gekommen zu sein. Um dies für die Zukunft zu verhüten, erliess der Magistrat im J. 1562 ein Edict, durch welches jedes neu eintretende Mitglied einen Eid der Orthodoxie zu leisten verpflichtet wurde [100]). Gleichzeitig erfolgte eine Untersuchung der Schulen und Drukkereien, und Vertilgung aller häretischen Bücher [100 a]). Als darauf 1564 eine Pest in Cöln grassirte, ward am 24. August von allen Kanzeln verkündet, dass der Häresie Verdächtige kein kirchl. Begräbniss erhalten sollten, und dies auch wirklich auf solche angewendet, die nicht die Sterbesacramente in kathol. Weise empfangen hatten [101]).

Vergeblich führten die evangel. Stände auf dem Reichstage in Augsburg im Jahre 1566 darüber Beschwerde, dass dem Religionsfrieden zuwider die Prot. zu Cöln mit solchen Drangsalen belästigt würden: denn der Rath blieb bei seiner bisherigen Verfahrungsweise, und als in demselben Jahre Flüchtlinge aus den Niederlanden auch nach Cöln kamen, wurde denen, die nicht dem Bekehrungseifer der Jesuiten nachgaben, der fernere Aufenthalt verboten und mit aller Strenge gegen dieselben verfahren [102]). Auf die Intercession der evangelischen Stände milderte der Rath nur insofern seine Befehle, als er denen, die nicht sogleich fort konnten, noch einige Zeit verstattete [103]).

99) Die cit. Mandate in der Sammlung des städt. Archivs zu Cöln. Vol. XIII.

100) bei Reiffenberg p. 100.

100 a) vergl. über die Büchercensur in Cöln (Eichhof) Materialien zur Statistik I, 163 f.

101) Hamelmann l. c. p. 1338. Reiffenberg p. 109.

102) Edict von 1567 und 21. Juli 1570. Das letztere befahl, dass bis zum 13. Aug. alle die Stadt räumen sollten bei Strafe von 50 Goldfl. — Dagegen erschien zur Rechtfertigung eine Supplication und Widerlegung der gemachten Vorwürfe, unterzeichnet von „Mitbürgern und Eingesessenen gräfl., adeligen und bürgerl. Standes, so vor dieser Zeit aus den Burgund. Erbniederlanden und sonst der Span. Inquisition und Albanischer unchristl. Verfolgung halber anders wohin und aus ir selbst gebiedt und Landen in der Stadt Collen vor 2 und 3 Jahren gewichen, angenommen und erduldet seind, sampt und besonder." Diese Documente enthält der Codex mspt. Boruss. Fol. 509. in der Königl. Bibliothek zu Berlin; vergl. auch Reiffenberg p. 113. 114.

103) Codex Fol. 509 cit. vergl. Janssen in: Kist en Royaards Archief vor kerkel. Geschiedenis V, 405.

Die in Cöln befindlichen Evang. bildeten übrigens jetzt 3 Gemeinen, eine luth. und zwei reform. (eine wälsche und eine niederdeutsche)[104]), welche heimlich ihre eigenen Pred. und Schullehrer hatten, von denen sie mitunter ausserhalb der Stadt sich predigen und die Sacramente verwalten liessen, was der Rath schon 1568 bei 25 Goldfl. Strafe verbot[105]). Die Reformirten standen mit ihren Glaubensgenossen in Jülich in Verbindung, nahmen an den Classenconventen derselben Theil, und wurden durch die Syn. zu Emden 1571 dem zweiten Quartier einverleibt[106]). Unter beständigem Druck erhielten sie sich seitdem, erlangten aber doch mit der Zeit einigen Einfluss, so dass sie von den bereits hervortretenden Planen des Erzbischofs ermuthigt, am 8. Juni 1582 mit der Bitte um Gewährung eines freien Exercitii hervorzutreten wagen konnten. Indem sie sich gegen den Vorwurf rechtfertigten, als ob sie Versammlungen hielten, die eine Empörung bezweckten, als ob sie unter dem Schein der im Reich zugelassenen Augsburger Conf. eine verbotene sectirerische und aufrührerische Religion anrichteten, begehrten sie nur den rechten Gebrauch des heil. Mahls und eine Behandlung, die den Reichsgesetzen gemäss sei, insbes. dem Reichsabschiede von 1566, in den auch die Abgeordneten der Stadt gewilligt hätten[106 a]). Der Rath war aber nicht geneigt, diesem Antrage zu entsprechen und verfügte vielmehr am 6. Aug. d. J.[107]), dass die seit 16 Jahren tolerirten Ausländer in Monatsfrist weichen sollten, und behielt sich noch bes. Strafe gegen die heimlichen Prediger vor. Zugleich ward auch denen, die auf dem bei Cöln gelegenen Hofe Mechtern den von Graf Adolph von Newenar veranstalteten Gottesdienst besucht hätten, mit harter Strafe gedroht, die Unterzeichner der Bittschrift wurden gefänglich eingezogen, und erst auf persönliches Andringen mehrer Fürsten und Herren frei ge-

104) vergl. s'Gravezande tweehonderdjarige Gedachtenis p. 198 f. Bodel Nyenhuis im Archief l. c. X, 385 f.

105) v. Recklinghausen a. a. O. S. 304.

106) s. oben §. 13. S. 92.

106 a) Die Bittschrift in dem cit. Fol. 509 und gedruckt in: Religionsgesch. der Cölnischen Kirche I, 272 f., in lat. Uebersetzung bei ab Isselt de bello Colon. p. 169 sq.

107) Sammlung des städt. Archivs Vol. XII Nro. 101. Religionsgesch. S. 285.

lassen. Die bes. Intercession der evang. Stände auf dem Reichstage zu Augsburg beim Kaiser selbst am 18., und bei der Stadt am 27. Aug. 1582[108]), so wie anderweite Verwendungen[109]) blieben daher erfolglos. Als die hierauf versuchte Reformation des Erzbischofs Gebhard Truchses (s. §. 80.) an der Beharrlichkeit des Capitels und der Stadt gescheitert war, erneute die letztere ihre strengen Mandate und versuchte die angesessenen Prot. ihrer bürgerlichen Rechte vollständig zu berauben, so dass auch die am 4. Juni 1590 erneute Bitte um Freilassung der Religion eine durchaus vergebliche war, und die auf dem Reichstage zu Regensburg 1594 geforderte Abstellung der Bedrückungen kein Gehör fand[110]). Unablässig suchte der Rath und die Geistlichkeit durch wiederholte Erlasse gegen die Sacramentirer (Reform.) d. 30. Juni 1595, 21. Jan. 1600. u. a., durch Brüchten und Bestrafung im Sendgerichte die Evangel. zum Abfall zu drängen, doch hielten dieselben heimlich ihren Gottesdienst fort und blieben in der Verbindung mit der Jülichschen Synode.

Neue Hoffnungen zu grösserer Freiheit erwuchsen den Evang. im Jahre 1609, als Wolfgang Wilhelm sich für den Protestantismus entschied. Da trat ein Mitglied der Fassbinderzunft Reinerus für die evang. Mitbrüder auf, drang aber mit seinen Forderungen nicht durch, und gab Anlass zu einem Aufruhr, der mit der Auswanderung vieler Reformirten nach Mühlheim 1610 endete[111]), worauf den zurückgebliebenen bei Strafe von 100 Goldfl. der Besuch des Gottesdienstes verboten wurde[112]). Der Rath liess aber auch sonst von seiner Härte nicht ab, und indem er 1612 den Ausschluss der Protestanten aus den Zünften decretirte, folgten mannigfache Beschränkungen in den Gewerben, insbes. beim Kleinhandel[113]). Der Erwerb

108) ab Isselt l. c. p. 180 sq. Struvens Historie der Rel.-Beschwerden I, 344.

109) Georg Mylii Sendschr. an den Magistrat zu Cöln, umb denen Unterthanen A. C. das öffentl. Exercitium Rel. zu gestatten. Heidelb. 1582 4. Das Verwendungsschr. der ev. Stände an den Erzbischof d. Augsb. 19. Sept. 1582 in der Religionsgesch. II., Beil. 1.

110) Struvens a. a. O. 375. 388.

111) Reiffenberg l. c. p. 456. v. Recklinghausen S. 310.

112) Edict v. 28. Mai 1610, ern. d. 14. Juni 1620. 9. Febr. 1611. 10. April 1617. 7. Oct. 1637 (in der cit. Cöln. Sammlung Vol. XII. Nro. 102 f.)

113) v. Recklinghausen S. 311.

von Immobilien war ihnen untersagt, und sie wurden in den Schreinbüchern nicht auf liegende Gründe ausgeschrieben, doch konnten sie auf Liegenschaften Pfandrechte erwerben.

Die Gemeinen hielten indessen auch ferner ihre Prediger heimlich fort [114]) und schickten sie zur Synode [115]). Die Uebung des Gottesdienstes erfolgte stets unter grosser Gefahr, denn wiederholt ergingen Edicte gegen alle Winkelpredigten, heimliche Zusammenkünfte, unkath. Eheeinsegnungen und Kindtaufen, in und vor der Stadt, in Häusern oder Schiffen, bei Strafe von 100 Goldfl., so oft jemand selbst oder seine Frau, oder Kinder dabei würden gegenwärtig gewesen sein, und 50 Goldfl. für seine Hausgenossen, die mit seinem Wissen oder Erlaubniss denselben würden beigewohnt haben; dabei sollte noch das Haus, darin die Predigt oder Zusammenkunft gehalten worden, ein ganzes Jahr geschlossen, und das Schiff von der Stadt abgewiesen werden, so wie der, welcher sich für einen Consistorialen oder Gemeinsvorsteher gebrauchen lassen, auch die Prediger aufgehalten und beherbergt, die bürgerliche Beiwohnung und Gerechtigkeit verloren haben, und der Pred. ausser andern Strafen der Stadt verwiesen werden. Zugleich wurde allen Unkath. bei 50 Goldfl. Strafe das Halten von Privatschulen und die Unterweisung der Jugend im Rechnen, Schreiben und fremden Sprachen, so wie der Gebrauch unkath. Bücher verboten [116]). Auf dringende Verwendung des Churfürsten von Brandenburg wurde 1648 dieses Gesetz dahin gemildert, dass die Prot. ausserhalb der Stadt dem Gottesdienste beiwohnen könnten, schon 1652 das ältere Mandat aber hergestellt und zugleich verfügt, dass dem westfäl. Frieden gemäss alle prot. Einwohner in 5 Jahren die Stadt räumen sollten, was den 28. März 1657 erneuert wurde. Dennoch hielten sich Evang. fortwährend in Cöln auf und wagten sogar am 5. Novbr.

114) Ausser den bei v. Recklinghausen a. a. O. genannten führt Nyenhuis (Anm. 104. cit.) noch Nic. de la Planque (1613—1619) u. Joh. de Mourcourt (1623) an.

115) Oefter waren sie freilich gehindert. So heisst es in den Acten der ref. Syn. Jülich 1614 §. 2. "die Gem. zu Cöln ist zur Besuchung der Syn. gemahnt, aber wegen ihres hochbetrübten Zustandes entschuldigt.„

116) So im J. 1637. s. v. Recklinghausen. S. 311. 312.

1654 sich zu einem ausserordentlichen Convent der Syn. Jülich in der Stadt zu versammeln. Auch wurde mit Mühlheim und Frechen die Verbindung fortgesetzt, und dessbalb von der Cöln. Gemeine zu den Bedürfnissen dieser beiden Kirchen Beitrag geleistet.

Eine eigene ref. Gem. bildeten auch die niederrheinischen vor Cöln liegenden Schiffer, welche sich ad sacra nach Mühlheim hielten. Im Jahre 1687 machten sie den Antrag, dass der Pred. auf einem Schiffe regelmässige Catechisationen einführen möchte. Pred. Nucella erklärte sich aber dazu nicht bereit, drohte ihnen deshalb sogar mit Suspension, worauf die Schiffer ihre Verbindung mit Mühlheim aufzugeben und sich mit Frechen zu verbinden beschlossen. Auf ihren Wunsch beauftragte auch die Syn. Jülich den Pred. Clauberg, den Schiffern das heil. Mahl zu reichen [117]). Als die Sache der General-Syn. zur Entscheidung vorgelegt wurde, erkannte sie, dass den Schiffern Freiheit gelassen werden müsse, dass Nucella zu hart verfahren, Clauberg aber nicht die Sacra hätte verwalten sollen, ehe er dem suspendirenden Pred. Advis gegeben. Clauberg solle nun, bis er eine Vereinigung mit der Gem. Mühlheim wieder zu Stande gebracht, die Schiffer bedienen, was aber die Catechisation der in Cöln befindlichen Jugend betreffe, so sollten die zur ersten Communion admissibeln bei dem Pred., der sie examinirt habe, communiciren [118]).

In dieser Zeit waren die Verhältnisse für die Evang. in Cöln selbst günstiger geworden. Als nämlich 1688 Ludwig XIV., nach dem Tode des Erzbischofs Maximilian Heinrich, dem von ihm begünstigten Wilhelm von Fürstenberg, gegenüber dem auf Oestreichs Betrieb vom Papste bestätigten Clemens von Baiern, zum Besitze des Erzbisthums verhelfen wollte, und zugleich aus andern Gründen einen Krieg mit dem deutschen Reiche begann, besetzten Brandenburger Truppen die Stadt Cöln, und hielten ihren Gottesdienst öffentlich in einer ihnen zugewiesenen Kirche, in welcher jetzt auch die Reformirten der

117) Syn. Berg. 1687 §. 62. 1688 §. 66. Syn. Jülich 1687. §. 22.

118) Gen. Syn. 1689 §. 54. Ob nach dem Antrage der Berg. Syn. 1690 §. 43 die Verbindung mit Mühlheim wieder hergestellt wurde, ergiebt sich aus den Acten nicht. Anfangs war wegen des in Cöln selbst erlangten Exercitii dazu kein Bedürfniss.

Stadt selbst sich von ihren eignen Geistlichen bedienen liessen, während den Lutheranern ein besonderes Haus zum Gottesdienste angewiesen wurde. Als nach dem Frieden zu Ryswick 1697 die Besatzung abzog, fing der Magistrat wieder an, die Evang. zu beschränken; schon 1701 kamen aber beim Ausbruche des Span. Successionskriegs abermals prot. Truppen in die Stadt, und der Cultus war aufs neue frei gegeben. Unter diesen Umständen zogen viele fremde Protestanten nach Cöln. Einen besondern Gottesdienst hielt auch der Preuss. Resident in seiner eignen Kapelle, wohin sich jetzt verschiedene Fremde und Cölner wendeten. Die Cölner Geistlichkeit und besonders der päpstliche Nuntius, Joh. Buss, Erzbischof von Tarsus, damit unzufrieden, veranlassten deshalb einen Aufstand, bei welchem es zu groben Excessen kam. Unter Vermittelung des Churf. von der Pfalz und des Bischofs von Münster wurde der frühere Status, nach welchem der Gesandte nur für das Gesandtschaftspersonal den Cultus halten lassen sollte, hergestellt, und ein Vergleich zwischen dem Könige von Preussen und dem Rathe von Cöln am 16. Jan. 1709 bewirkt, den aber der Nuntius (d. 23. Jan.) und der Papst (d. 16. Febr.) für null erklärte [119]), worauf nach Anwendung von Repressalien die Vereinbarung befolgt wurde, obgleich der Kaiser die Bestätigung versagte. Bei den Utrechter Friedensverhandlungen bemühten sich Preussen und Hannover vergeblich für die Evang. zu Cöln das publ. exercitium zu erlangen, und bald begann der Rath wiederum den alten Druck auszuüben. Das Bürgerrecht blieb den Evang. entzogen, der Aufenthalt als Beisassen aber denen, die sich in der letzten Zeit in der Stadt niedergelassen hatten, gewährt [120]). Die bisherige Garnisonkirche wurde den Reform. entzogen (d. 14. Juni 1715), und diese, wie die Luth. konnten seitdem nur heimlich ihren Cultus fortsetzen. Aufs neue wanderten daher viele aus, die übri-

119) Die Documente bei **Lünig** spicileg. eccl. Contin. IV., 1, 290 sq. **Fabri** Staatscanzlei XIV, 143 f. vergl. auch **Moser** Staatsrecht VIII, 407. J. H. **Böhmer** jus eccl. Prot. I, XIV. §. 14 seq. **Pauli** Preuss Staatsgeschichte VII, 365 f. Bald nachher suchten auch in Warschau in ähnlicher Weise die Jesuiten den Hofgottesdienst aufzuheben s. **meine** Geschichte I, II, 271.

120) Edict v. 23. Mai 1716 (städt. Samml. vol. XIII.)

gen wendeten sich daher wieder nach Mühlheim [121]) und Frechen. Wenn auch nach und nach bei den gebildeteren Katholiken eine mildere Gesinnung gegen die Evang. sich geltend zu machen anfing, so hinderte doch der durch die Intoleranz des Klerus angefachte Eifer der Masse [122]) die Bewilligung weiterer Freiheiten. Auf den Rath mehrer Bürger und Magistratsglieder beschlossen endlich am 5. Juli 1786 die Evang. um die Einrichtung zweier Bethäuser in Cöln zu bitten. Der Magistrat erklärte sich dazu auch bereit (Decret d. 15. Novbr. 1787), und der Kaiser gab seine Einwilligung. Als aber der Pöbel damit unzufrieden das Aergste drohte, verzichteten die Evang. um der Ruhe willen auf das Zugeständniss [123]). Wenige Jahre nachher ward ihnen aber genügender Ersatz: denn als 1794 die Franzosen nach Cöln kamen, schenkten sie den Evang. eine Kirche mit den Nebengebäuden zu Pastorathäusern und Schulgebäuden, und im Jahre 1802 ward das öffentliche Exercitium sowohl den Luth. als Reform. zu Theil. Die Reform. wählten sogleich den Prediger Friedr. Wilsing, bisher in Süchteln [124]), und die Luth. vom Prediger Reche aus Mühlheim feierlich entlassen, nahmen Chrn. Gottl. Bruch zu ihrem Geistlichen [125]).

§. 68. Die Reichsherrschaft Gehmen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II, 751. verb. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster S 45. f. 342 f. v. Recklinghausen Reform. Gesch. III., 205 f.)

Die Herrschaft Gehmen, in der Diöcese Münster, um 1280 von dessen Besitzern Gottfried und Goswin den

121) Auch mit andern Gem. standen insbes. die Reform. in bes. Verbindung. So wird in den Acten der Syn. Jülich 1729. §. 32. von Remagen aus erklärt, dass sie nach dem Tode ihres Pred. Colerus eine neue Wahl vollziehen würden, wenn von Cöln aus die früheren Beiträge eingingen, den Cölnern wolle man dagegen überlassen, bequeme Subjecte zu recommandiren.

122) (Eichhof) Materialien zur geist- und weltl. Statistik des niederrhein. Kreises I, 95 f. 214 f. II, 93 III, 458 f. über eine im J. 1780 zu Mühlheim gehaltene Controverspredigt.

123) v. Recklinghausen a. a. O. S. 320. f. vergl. die literar. Nachweisungen in v. Kamptz die Prov.-Rechte III, 600. 601.

124) s. Die Eröffnung des freien prot. Cultus in Cöln am 3ten Wiesenmond im X. J. der Republ. (23. Mai 1802). Eine Rede gehalten von Wilsing. Gedr. bei Oedenkowen und Thiriart. 8. u. a. m. vergl. Aschenberg niederrhein. Blätter III, 421 f.

125) s. Aschenberg a. a. O. S. 426. 429.

Grafen von Cleve als Lehn aufgetragen, kam nach dem Tode des letzten Herrn, Heinrich, 1502, durch dessen Tochter Cordula an den Grafen Johann IX. von Schauenburg und dessen Nachkommen. Im Jahre 1563 trat der Graf Otto V. mit den Einwohnern des Fleckens zur Augsburg. Conf. über und setzte in die Stelle des kath. einen luth. Geistlichen [126]). Das Capitel zu Borken führte dagegen Beschwerde, da Gehmen zur dortigen Pfarre gehörte, und Pabst Clemens VII. im Jahre 1525 dem Grafen Jobst die Verwaltung der Sacra in der Schlosscapelle nur unter Vorbehalt der Rechte des Pfarrers vergönnt hatte. Indessen erhielt sich die prot. Gemeine [127]). Als Bischof Ferdinand von Münster 1623 die kath. Kirche in seinem Sprengel zur Alleinherrschaft bringen wollte, befahl er auch am 1. Oct. d. J. und nochmals d. 20. Mai 1624, dass in Gehmen kein prot Prediger geduldet werden sollte. Das Capitel zu Borken trat jetzt ebenfalls wieder auf, zumal als der Graf ungeachtet des bischöfl. Befehls den Prediger Rotger Bonneken aus Bockum annahm und dieser sich verheirathete. Der Beamte von Ahaus erhielt nun von Münster am 13. Febr. 1626 den Auftrag, Bonneken zur Haft zu bringen. Dies geschah auch am 5. Octbr., doch wurde er bald wieder entlassen, übernahm seine Stelle aufs neue und erhielt 1628 einen andern evang. Prediger zum Nachfolger, dessen Verdrängung erst gelang, nachdem durch die Tante des letzten Grafen von Schauenburg, Agnes von Limburg-Styrum 1635 die Herrschaft an kathol. Besitzer gelangt war [128]). Der Cultus erhielt sich indessen, wenn gleich wiederholt beschränkt [129]), unter dem Schutze des Brandenburg. Lehnherrn, und neben der luth. bildete sich auch eine reform. Gemeine, welche zur Clev. Syn. (Classe Wesel) gehörte. Auf deren Verwendung

126) Sökeland über die Einführung der prot. Religion in Gehmen: im Wochenblatt der Kreise Coesfeld, Borken. 1838. Nro. 15 16.

127) Nach v. Steinen Ref.-Historie S. 68 ist 1580 durch Lubertus das Evang. gepredigt worden.

128) vergl. Veranlassende und rechtfertigende Gründe der vom Königl. Lehnhofe des Herzogth. Cleve verfügten Sequestration über . . Gehmen. Berlin 1776. 4.

129) s. Struvens Historie der Religions-Beschwerden II, 311 f. Dem ev. Schullehrer ward sein Gehalt geschmälert und dem ev. Pfarrer wurden die jura stolae, welche die Kath. ihm zu entrichten hatten, entzogen.

führte im Jahre 1702 der König von Preussen für die Evang. ein publ. exercitium ein, so dass schon 1704 ein eigner reform. Prediger (Joh. Heinr. Tienen) angestellt werden konnte. Dabei kam es zum Streit, indem der Graf von Styrum sich im Confirmationspatent das jus conferendi et amovendi reserviren wollte, was jedoch beseitigt wurde [130]).

Die luth. Gemeine, welche sich zur Clev.-Syn. hielt, behauptete seitdem gleichfalls ihr öffentl. Exercitium, welches auch unter dem Wechsel der Herrschaften, ungeachtet wiederholten Drucks [131]), nicht mehr aufgehoben wurde. Im Jahre 1800 fiel Gehmen durch Erbgang an den Freiherrn v. Bömelberg und kam durch Art. 24 der Rheinbundacte 1806 unter die Souveränetät des Fürsten von Salm-Kyrburg.

§. 69. Die Herrschaft Gimborn-Neustadt.

(vergl. Lit. in v. Kamptz die Prov.-Rechte II, 661 f. v. d. Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III, 782 f. Erster Entwurf des Prov. Rechts der vormal. Reichsherrsch. Gimborn-Neustadt. Cöln 1837 in der Einleit.)

Zugleich mit der Grafschaft Mark wurde auch in den dazu gehörigen Ortschaften Gimborn, Gummersbach, Lieberhausen, Müllenbach, Neustadt, Ründeroth, Wiedenest seit 1552 die Reformation durchgeführt [132]), worauf auch Deputirte des Amts Neustadt der luth. Synode zu Unna 1612 beiwohnten [133]).

Im Jahre 1610 wurde Gimborn mit Zubehör als besondere Unterherrschaft dem Grafen Adam von Schwarzenberg zu Lehn gegeben, und dazu 1630 das ganze Amt Neustadt als Mannenlehn mit den Rechten einer „freien Reichsherrschaft" gefügt [134]). Der neue Landesherr fing alsbald an, die evang. Unterthanen zu drücken und den Katholicismus zu restituiren [135]), worüber Streitigkeiten entstanden, welche von einer kaiserlichen Commission

130) Syn. Cleve 1703 §. 28. 1705 §. 20. 1706 §. 27. Die Gemeine wählte auch 1719 frei und liess nur vom Grafen die Wahl bestätigen.

131) Struvens Historie a. a. O.

132) s. oben §. 4. S. 42—44.

133) s. oben §. 18 S. 124.

134) s. die Urkunden v. 1. Oct. 1630 u. 21. März 1631 bei v. Steinen Westf. Gesch. X, 393 f.

135) v. Steinen a. a. O. S. 314. 349 f.

1658 beigelegt wurden [136]). Mit Rücksicht auf den Besitzstand v. 1624, und den Grundsätzen des Westf. Friedens gemäss ward nun das religiöse Verhältniss geordnet. Da nämlich im Neustädtischen 5 Pfarrkirchen nebst zwei Capellen zu Hülsenbusch und Vollmerhausen im Kirchspiel Gummersbach, und die zu Wiedenest gehörige Pfarrei Neustadt den Lutherischen zustanden, so wurden sie darin bestätigt, und zugleich ihre bisherige Verbindung mit dem luth. Märk. Ministerium anerkannt. Den Katholischen blieb ihr beschränktes Simultaneum zu Hülsenbusch, auch wurden die hergebrachten Collationen der Pastorate zu Gummersbach und Müllenbach für den Grafen, zu Ründeroth, Wiedenest und die Unter-Collation zu Müllenbach für den Pfarrer zu Gummersbach confirmirt [137]).

Seitdem blieb das Verhältniss der beiden Confessionen [138]) und der Evang. zur Herrschaft im Ganzen ungetrübt. Die letztere besass die jura circa sacra, während die Consistorialrechte dem Märk. Ministerium unter der episcopalen Aufsicht der Clev. Regierung zustanden. Man wendete sich indessen in den die innere kirchl. Verwaltung betreffenden Angelegenheiten an den evang. Beamten, welcher mit dem Senior, dem Ortspfarrer und 2 Schöffen eine Consistorialbehörde bildete, und theils selbst vorgebrachte Streitigkeiten entschied, theils instruirte und bei einer Facultät das Urtheil holte [139]). Dies auf Observanz beruhende Verfahren wurde durch die fürstl. Justizordn. vom 12. Juli 1766 näher bestimmt, und darnach alle Religions-, Kirchen- und das Episcopalrecht betreffende Sachen [140]) dem Oberamtmann zugewiesen, gegen dessen Entscheidung revisio actorum beim

136) Land-Vergleich v. 25. Mai 1658, ern. vom Fürsten Adam Franz zu Schwarzenberg d. 13. Febr. 1704, bei v. Steinen S. 400 f.

137) Art. 1—4 des cit. Vergleichs.

138) In Gimborn wurde ein langwieriger Streit 1744 beendet. Die Nieder-Gimborner, bisher dem kath. Pastor parochialpflichtig, wurden frei, wogegen die Ober-Gimb. noch ferner jura stolae entrichten mussten (v. Steinen a. a. O. S. 354). Zu Mühlenbach waren die Kath. dem luth. Pfarrer pflichtig (a. a. O. S. 365. 369).

139) v. Steinen S. 406.

140) Dazu gehörten auch Ehe-, Straf- und Personalrechtssachen der Geistlichen.

Landesherrn oder transmissio actorum in vim revisionis ad facult. juridicam zulässig war [141]).

Die Prediger, unter einem besondern Senior stehend, bildeten eine Classe des luth. Märk. Ministerii [142]) bis zum Jahre 1783. Nachdem im vorhergehenden Jahre der Graf v. Wallmoden die Herrschaft gekauft hatte, hob er diesen Nexus auf und bildete aus den Kirchen derselben ein eigenes Ministerium. Der Senior blieb Haupt desselben, wurde alle 3 Jahre aus der Mitte der Glieder gewählt und der Herrschaft zur Bestätigung angezeigt. Der jüngste Pred. übernahm das Amt eines Scriba. Die Bemühung wenigstens in Betreff der Wittwenkasse mit dem Märk. Min. verbunden zu bleiben [143]) hatte keinen Erfolg. Man hielt hierauf jährlich einen besondern Convent, jedoch ohne öffentl. Cultus, zu Gummersbach, bis 1800 ein jährl. Wechsel bei den Gemeinen nach ihrer alphabetischen Ordnung eingeführt und Syn.-Predigten angeordnet wurden [144]).

Am 28. März 1806 wurde die Herrschaft besetzt und durch Art 24 der Rheinbundacte v. 12. Juli dem Grossherz. Berg zugewiesen. Noch in demselben Jahre wurde eine Commembration mit der luth. Berg. Synode herbeigeführt. (vergl. Buch III.)

§. 70. Das Fürstenthum Mörs.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Prov.-Recht II., 421 f. Berg Reformationsgeschichte S. 176. f. v. Recklinghausen III., 273. f. 347.)

Die Grafschaft Mörs, ein altes Clevesches Lehn, fiel nach dem Tode des Grafen Friedrich III. durch dessen Tochter Margarethe an den Grafen Wilhelm von Wied Runkel 1474, und durch deren Tochter Anna an Wilhelm III. von Newenar und Bedbur [145]). Aus dieser Ehe entspross Graf Hermann, welcher 1551 die Re-

141) Erster Entwurf cit. S. 11.

142) Ob die Verbindung unterbrochen und erst 1691 (s. Acten der Märk. Syn. d. J. §. 17. im Anhange Nro. XCVIII. S. 251) hergestellt wurde, ist nicht zu ermitteln.

143) Acten der luth. Märk. Syn. a. 1786.

144) Vorr. zu des Pastor Forstmann Synodal.-Predigt, herausgeg. vom Senior Leidenfrost 1805.

145) Hamelmann op. geneal. p. 403. 753. verb. Reck Gesch. der Häuser Isenburg u. s. w. S. 139.

gierung antrat und die Reformation einführte. Er bediente sich dabei besonders Heinrich Bommel's, vorher in Wesel, und publicirte eine mit dessen Beihülfe verfasste reformirte Kirchenordnung 1560, welcher sich im folg. Jahre fast die ganze Grafschaft anschloss, nämlich: Friemersheim (Bommel), Mörs (Gerh. Swenius [Swente] seit 1552 kath. Pastor an der Kirche S. Bonifacii), Repelen (Arend Steurs, bisher kathol. Pfarrer), Crefeld (Chr. Keurchen als Kaplan eingesetzt, da der Pfarrer noch kath. blieb), Hochemmerich (Martin Hovius) Baerl (Bernh. Scherer.), Capellen (Bartolom. ter Aar), von dem Filialverhältnisse zu Neukirchen gelöst. Später folgte Budberg 1568 (Joh. Eusebius Neomagus), und 1571 Homberg, wo die Klosterkapelle statt der bisherigen Kirche Halen, der das Dorf eingepfarrt gewesen, zur Pfarrei erhoben wurde. Neomagus übernahm den Dienst auch an dieser Stelle.

Graf Hermann starb kinderlos (d. 4. December 1578.) und hinterliess die Vollendung der Reformation seiner Schwester Amalie Walburgis, die nach dem Tode ihres ersten Gatten Philipp von Hoorn (d. 12. Juni 1568 nebst Egmont zu Brüssel hingerichtet) den Grafen Adolph von Newenar geheirathet hatte.

In Neukirchen wurde nach dem Abgange des Priesters Dietrich Gehns 1580 das reformirte Bekenntniss eingeführt (Matth. Sartorius), gleichzeitig auch in der Tochterkirche Vluyn (Wilhelm Driessen, bisher kath. Vicar). Zu Mörs wurde ein reformirtes Gymnasium gegründet.

Die Theilnahme des Grafen Adolph an dem in Folge der Cölner Reformation durch Gebhard Truchsess entstandenen Kriege brachte dem Lande viel Unheil. Die Spanier drückten die Evangelischen und suchten den Katholicismus zu restituiren (bes. in Mörs, Friemersheim, Budberg), wobei der Erzbischof von Cöln und Abt von Werden mitwirkten. Adolph starb 1589 und seine Gattin war nach Utrecht geflohen, wo sie den Grafen Eberhard von Solms adoptirte und am 21. März 1594 zu ihrem Nachfolger bestimmte. Unterstützt von dem Statthalter der Niederlande Moritz von Nassau-Oranien vertrieb er die Spanier 1597, worauf die Gräfin nach Mörs zurückkehrte, die Schenkung am 3. Februar 1598 erneute und am 26. Mai 1600 verewigt wurde. Jetzt versuchte aber Joh. Wilhelm von Cleve die Grafschaft als Clevesches Lehn einzuziehen, doch gelang dem Grafen Moritz sich der Stadt Mörs zu bemächtigen

(d. 10. August 1601), die Huldigung einzunehmen und das Land dem Hause Nassau-Oranien zu erhalten [146]).

Die reformirte Confession blieb die herrschende. Zwar hatte im Jahr 1608 durch den Neutralitätsvertrag, welchen Moritz mit Spanien schloss, die katholische Kirche den ihr nicht ganz ungünstigen status quo erlangt, doch wussten die evangelischen Landesherrn durch Kauf u. s. w. für ihre Religionspartei zum Theil die Verluste zu ersetzen [147]).

Während der Regier. des Grafen Moritz wurde 1602 die Hauptstelle an der Kirche zu Crefeld, nachdem der Priester Joh. ter Gaten wegen Aufwiegelung des Volks entlassen worden, mit einem reform. Pred. besetzt (Conr. Velthusen), und die Kirche zu Vluyn 1614 von Neukirchen getrennt. Sämmtliche ref. Kirchen bildeten eine eigene Classe, die sich nach dem Beispiel der benachbarten Ministerien entwickelte. Von einer nähern Verbindung mit einem derselben findet sich indessen bis 1610 keine Spur. Als aber die Generalsynode der Jülich-Cleveschen Länder damals zusammentrat, erging auch eine Einladung an die Mörsische Classe, welche gleich zur ersten Synode 3 Prediger deputirte: Joh. Eilbracht von Hochemmerich, Conr. Velthusen von Mörs und Reiner Sohn von Friemersheim, und seitdem in regelmässiger Verbindung mit der Synode blieb, sich auch nach den von derselben ausgegangenen Schlüssen richtete. Ausserdem wurde auf den Wunsch der Cleveschen Prov.-Synode seit 1619 auch die Correspondenz zwischen ihr und der Classe begründet [148]). Zur General-Synode ging das Moderamen, welches aus dem Praeses und Scriba bestand, und besondere Deputirte besuchten die Convente der Duisburger Classe der Clev. Synode, welche dagegen zu den Mörsischen Conventen gleichfalls einen Abgeordneten sendete. Auf den spätern Antrag, dass von Mörs aus auch die Clev. Provinzial-Synode beschickt werden möchte, erklärte man sich zwar geneigt [149]), ohne aber dies zur Ausführung zu bringen.

146) Die Berichte der Historiker weichen hier sehr von einander ab. vergl. v. Alpen Gesch. des fränk. Rheinufers II, 540.

147) Das Nähere s. m. in Theil I.

148) Acten der Clev. Syn. 1619. §. 7.

149) s. Acten der Classe Wesel. 1654. §. 11. 1655. §. 14.

Unter dem Nachfolger des Grafen Moritz († 1625) Friedrich Heinrich wurde durch Beobachtung einer strengen Neutralität das Land vom 30jährigen Kriege weniger berührt, und die Nachtheile, welche 1672 Ludwig XIV. und der Erzbischof von Cöln Maximilian Heinrich durch die versuchte Herstellung des Katholicismus in der gemeinsamen Herrschaft Bedbur herbeiführte, bald wieder beseitigt. Durch das sog. Oranische Reglement von 1672, verbessert 1692, wurde die ganze Verwaltung zum Wohl der Grafschaft gehörig geordnet.

Die Verfassung der Classe Mörs war übrigens mit der Einrichtung der rheinisch wesfälischen Presbyterien übereinstimmend. Die Censur wurde mit Strenge geübt[150]), die Wahl der Pfarrer war aber beschränkt, indem dem Landesherrn das Recht zustand, aus 3 oder 4 ihm von dem alten und neuen Kirchenrath nebst den Gemeinsleuten praesentirten Subjecten eins zu ernennen.

Bei den Verhandlungen über den Jülich-Cleveschen Erbfolgestreit wurde Mörs als Clevesches Lehn dem Brandenburger Hause zugesprochen. Als daher Wilhelm III., Prinz von Oranien und König von England am 8. März 1702 starb, liess König Friedrich I. zugleich als Lehnherr und Erbe des Oranischen Hauses[151]) die Grafschaft einnehmen und im folgenden Jahre sich huldigen[152]). Die Anerkennung des Kaisers und die Erhebung des Landes zum Fürstenthum erfolgte am 18. April 1707[153]). Unter der neuen Regierung wurde die bisherige Verfassung der evangelischen Kirche nicht verändert; vielmehr blieb die Verbindung mit der reformirten General-Synode und der Classe Duisburg anerkannt, und wurde durch die Uebertragung der allgemeinen für die ganze Monarchie

150) vergl. z. B. v. J. 1683. über die Suspension und Amtsentsetzung des Pred. Nethenus zu Baerl durch die Classe. v. Recklinghausen III. 323. 324.

151) Des Königs Mutter Louise Henriette, Prinzessin von Oranien, war die Tante Wilhelms III. vergl. überhaupt Kurze series facti in Meursischer Sache. 1712. 4. (s. l.) Pauli Preuss. Staatsgesch. VII, 256.

152) Der von einigen Geistlichen geleistete Widerstand hatte deren Absetzung zur Folge (Reinvis zu Hochemmerich, de Plato zu Neukirchen, Gerh. Pauer zu Repelen.) v. Recklinghausen III, 309. 313. 321.

153) Publ. der Clev. Reg. v. 19. Mai 1707 (Scotti Cleve-Mark II. 743.)

und Cleve-Mark insbesondere erlassenen Verordnungen, vorzüglich aber durch die Einführung der Cleve-Märkischen reformirten Kirchenordnung (s. S. 400. unten) noch mehr befestigt. Anfangs war die ganze Verwaltung einer besondern Commission übertragen, in deren Stelle später eine eigene Regierung trat.

Die bisherige Observanz bei der Bestellung der Prediger wurde durch Rescr. v. 5. Mai 1708 bestätigt, die Feier der Feste übereinstimmend mit den andern Provinzen geordnet (d. 4. Octbr. 1713.) Die Verordnung v. 25. August 1737 wegen Reparatur der Pfarr- und Küsterhäuser (s. §. 43. Anm. 55. S. 256.) wurde auch für Mörs publicirt, und als die Classe darauf antrug, dass dieselbe zurückgenommen werden möchte, durch ein Hofrescript vom 13. November entschieden „dass es um so vielmehr bei dieser Verordnung verbleibe, weil den Predigern und Küstern hinkünftig die Wohnungen in gutem Stande geliefert werden sollen.“ Später trug man darauf an, „dass von den Kirchensitzen auf dem platten Lande zu Bestreitung der an den Kirchen, auch Pastorat- und Schulgebäuden nöthigen Reparationen ein jährlicher Canon von 15. 20. bis 30. Stüber eingefordert werden könnte.“ Ein Rescript vom 9. Juli 1751 erklärte aber dagegen „dass sothaner Vorschlag, weil es zu Beschwerden Anlass geben dürfte, nicht zu genehmigen sei, und es also deshalb bei der bisherigen Verfassung bleibe: es wäre dann, dass sich dazu die Gemeinen in Güte verstünden.“ Für das platte Land erging am 8. März 1785 ein bes. Leichenreglement[155]).

Der Gen.-Synode gegenüber blieb die Mörsische Classe in ihrer früheren Stellung. Sie sendete nach wie vor ihre Moderatoren zur Synode, empfing Abschrift der Acten und überreichte ihre eigenen. Da dies jedoch nicht pünktlich geschah, eröffnete die General-Synode 1719 den Deputirten „Es würde nicht undienlich sein, wenn die Classe künftig vor der General-Synode einen Classenconvent hielte und ihre Acten der Synode communiciren wollte, damit also eine thätliche Correspondenz geführt werden möchte“ Später unterblieb dies aber wieder, und die Classe versäumte selbst Deputirte zu schicken, da dies wegen der

154) Auf Antrag der Classe wurde das Vogelschiessen an Himmelfahrt und Pfingsten am 15. April 1712 abgeschafft.

155) N. CC. March. VII, 3033 f.

Entfernung und der Kosten nicht thunlich sei[156]). Auf Gegenvorstellung der Syn. wurde seitdem die Correspondenz wieder hergestellt[157]), die Mittheilung der Acten jedoch unterlassen. Auf wiederholten Antrag erklärte endlich die Classe, „da die mehrsten Angelegenheiten der Gemeinen des hiesigen Fürstenthums von der Landesregierung entschieden werden, und also in unsern Classicalacten nicht vorkommen, daneben auch casu quo die communicatio actorum reciproce geschehen müsste, die Vorlesung der weitlaufigen Acta Syn. Gen. in der kurz eingeschränkten Zeit unserer Classen-Versammlung nicht füglich geschehen kann; überdies dass da schon vor langer Zeit her die zwischen der Duisburger und Mörsischen Classe geführte Correspondenz es beweist, dass zur Unterhaltung derselben die Communicatio Actorum nicht schlechterdings nöthig sey, so trägt Classe vor der Hand ein gegründetes Bedenken, dem Gesuch Venerab. Syn. Gen. zu willfahren"[158]). Als die Syn. darauf nur über den kirchlichen Zustand Auskunft begehrte, entgegnete die Classe, „sie könne aus der Mittheilung der Acten keinen Nutzen für die Syn. erkennen, indem sie aus lauter Patronatgemeinen bestehe, die nicht nur in Politicis, sondern auch in allen übrigen kirchlichen Angelegenheiten von den Befehlen Sr. Maj. abhängen Ueber merkwürdige Vorfälle könnten auch die Deputirten der Duisburger Classe Auskunft ertheilen, da sie stets den Sitzungen beiwohnten". Dabei liess es denn auch die General-Synode bewenden[159]).

Im Uebrigen wirkte die General-Synode theils unmittelbar, theils mittelbar auf die Verhältnisse der Mörsischen Classe ein. So ersuchte sie die Deputirten dafür Sorge zu tragen, dass das in den unirten Landen eingeführte Lippstädter Gesangbuch in Mörs recipirt werden möchte[160]), dass die in Crefeld sich aufhaltende Secte der Dompelars entfernt würde[161]), und veranlasste die

156) Acten der Gen. Syn. 1728 §. 50. 1731 §. 30.

157) 1734 war nur 1 Deputirter anwesend, seit 1737 auf Verlangen der Synode wieder 2.

158) Acten der Cl. Mörs 1786 §. 24 Gen. Syn. 1787. §. 13.

159) Gen. Syn. 1790 §. 12.

160) Gen. Syn. 1743 §. 33. 1746 §. 28.

161) Gen. Syn. 1716 §. 44. 1719 §. 21. Auf der letztern Syn. berichteten die Mörs. Deput. „dass die unsern Kirchen höchst

Regierung 1778 zur Verfügung wegen Nichtzulassung von Studenten zur Canzel ohne Zeugnisse [162]). Als am 17. August 1773 den Katholischen die Begründung eines publici exercitii zu Mörs gestattet wurde, behielt man den evangelischen Geistlichen die jura stolae bei Proclamationen und Begräbnissen vor, wenn sie solche bisher genossen hätten.

Die Classe war unmittelbar der Mörsischen Regierung unterworfen. Das Reglement vom 19. Juli 1749, das Rescript vom 24. März 1752, und die Instruction vom 24. August 1770 bestimmten darüber das Nähere [163]). Als Justizbehörde erkannte die Regierung in Kirchen- Beneficial- und geistlichen Sachen, und zwar in erster Instanz in Ehesachen und Klagen gegen Prediger [164]), in den andern in zweiter Instanz. Wo die Regierung in erster Instanz urtheilte, ging die Appellation an die Clevesche Regierung, und die Revision an den zweiten Senat derselben oder an das Tribunal in Berlin [165]). Mit der Regierung war auch das dem reformirten Kirchendirectorium unterworfene Consistorium verbunden, bestehend aus Mitgliedern der Regierung, welcher bei Abnehmung der Kirchen-, Schul- und Armenrechnungen in der Stadt Mörs die beiden dortigen reformirten Prediger beigegeben wurden. Die Consistorialia sollten nach den in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Verordnungen, und bes. nach der Clever reformirten Kirchenordnung tractirt, in Matrimonialibus aber das 2. Buch des ersten Theils des neuen Landrechts (Corpus juris Frid.) zur Richtschnur genommen werden [166]). Ausserdem war auch eine besondere Kammer für Mörs errichtet [167]).

schädlich gewesenen Dompelars sich zu Wasser davon gemacht und nach Pensylvanien abgesegelt sein sollen."

162) aus den Acten der Gen. Syn. im Anhange Nro. CLXXV.

163) N. C. C. March. I, 288. V. c. (1773), 17 f.

164) Nur dem Landgericht zu Crefeld war die Cognition in Verlöbnissen und Ehesachen zwischen solchen, die nicht in personalibus unter der Reg. stehen, desgl. in Fällen, wo periculum in mora, an die Geistlichkeit interimistische Verfügungen zu erlassen, zugestanden worden (d. 3. Mai 1771. N. CC. March. V. a. 167.)

165) Unterm 2. Oct. 1709 war für die ganze Oranische Erbschaft ein bes. Tribunal zu Berlin errichtet worden (s. Mylius C. C. M. II. Abth. IV. S. 109. f.) Dies wurde später mit dem Geh. Obertribunal vereinigt.

166) Reg. Instr. cit. §. 11.

167) vergl. Rescr. v. 1. Juni 1765 (Histor. Beiträge die Preuss. Staaten betr. B. III. (Berlin. 1784. 4.) S. 211.

Diesen Behörden waren auch die Lutheraner des Fürstenthums subjicirt. Sie hatten zwei Gemeinen zu Crefeld und zu Mörs, welche letztere aber schon seit 1776 keinen eigenen Prediger zu unterhalten vermochte, weshalb der zu Crefeld sie zugleich versah. Diese Gemeinen waren zwar keinem Ministerio einverleibt, hielten sich aber zur Clever-Synode, bei welcher auch ihre Geistlichen ordinirt wurden. Ausserdem bestand auch eine Gemeine von Mennoniten zu Crefeld, welche sich bei den Verfolgungen am Ende des 17. Jahrhunderts daselbst gebildet, und 1695 ein eigenes Gotteshaus erbaut hatte.

Am 18. December 1792 fielen die Franzosen in Mörs ein, das ihnen auch 1795 abgetreten wurde, worauf bis 1813 die französische Verfassung (s. Buch III.) für die Evangelischen zur Anwendung kam.

§. 71. Das Herzogthum Geldern.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Provinzial-Rechte II. 431 f.)

Geldern, seit 1079 eine Grafschaft, fiel nach dem Aussterben seiner Herren 1372 an Jülich, und wurde am 13. März 1339 zum Herzogthum erhoben. Nach dem kinderlosen Abgange Reinholds III. 1423 wechselte die Regierung, bis durch den Vertrag zu Venloo am 7. September 1543 (s. oben §. 1 S. 25. 26.) Kaiser Karl V. zum Besitze gelangte, und Geldern mit den östreichisch-spanischen Niederlanden vereinigte. Die Reformation fand hier zeitig Eingang, litt aber auch schwere Verfolgung. Die Herrschaft der katholischen Kirche wurde durch die Stiftung von 13 neuen Bisthümern (darunter auch Roermonde) am 12. Mai 1559 und eine strenge Inquisition befestigt. Katholiken und Protestanten in gleicher Weise damit unzufrieden verbanden sich dagegen durch die Genter Pacification (d. 8. November 1576.), die selbst spanischer Seits anerkannt werden musste. Als aber die Ketzerverfolgung auch jetzt nicht aufhörte, schlossen die nördlichen Provinzen am 23. Januar 1579 die Utrechter Union und erlangten Unabhängigkeit. Von den vier Quartieren Gelderns gelangten aber nur Zütphen, Arnheim, und Nymwegen zur Freiheit, und das Oberquartier (Roermonde) blieb unter der spanischen Botmässigkeit. Durch den Frieden zu Utrecht d. 11. April 1713 wurde dieser Theil Gelderns, mit Ausnahme des bei Oestreich ver-

bleibenden Districts von Roermonde, Venloo und Steffenswerth, an Kurpfalz (Erkelenz) und Preussen abgetreten und blieb in diesem Verhältnisse bis zur französischen Occupation.

Wie in den Niederlanden überhaupt hat auch in Geldern die reformirte Confession stets das Uebergewicht behauptet. Gleich Anfangs waren die Reformirten in Geldern in Verbindung mit den Rheinischen Synoden und nahmen an der Versammlung zu Wesel 1568, Emden 1571 u. a. Theil [168]). Seit 1578 erlangten die Reformirten in Geldern das Uebergewicht über die Katholiken, und entwickelten mit Anschluss an die Synode zu Dordrecht von 1574 und 1578 ihre Verfassung. Auf der Synode zu Harderwyk d. 31. Mai — 3. Juni 1580 wurde demgemäss die Provinz in 4 Classen getheilt, entsprechend den 4 Quartieren, und eine Kirchenordnung verfasst [169]). Die Classe Venloo mit dem Oberquartier war unter der spanisch-östreichischen Herrschaft steten Drangsalen ausgesetzt und besass kein öffentliches Exercitium. Erst 1632, als die holländische Republik das Oberquartier einnahm, konnte der Cultus mit Freiheit geübt werden, und so auch die schon früher entstandene, aber wieder unterdrückte Gemeine zu Vierssen [170]), aufs Neue hervortreten [170 a]). Sie wurde aber bei der bald zurückkehrenden spanischen Herrschaft aufs Neue gehemmt und musste sich an die Prediger der benachbarten Orte Gladbach und Süchteln wenden. Als im spanischen Successionskriege die Holländer wiederum Obergeldern einnahmen, konnte sich die Gemeine einen eigenen Geistlichen (Rudolph Gotth. Fabricius) 1705 anstellen und später unter Preussischer Herrschaft ihren Gottesdienst fortsetzen. Auch in der Stadt Geldern erlangte die reformirte Gemeine Anerkennung, und es bildete sich zugleich daselbst eine lutherische Gemeine, die von dem dortigen Preussischen Garnisonprediger bedient wurde.

168) s. oben §. 10. S. 77. f.

169) Royaards: de Geldersche Synode, in 1580 te Harderwyk gehouden, en de Kerke Orde, aldaar vastgesteld voor de Geldersche Hervormde Kerk:, im Archief voor kerkel. Geschiedenis X, 163 f.

170) Ausdrücklich wird die Gemeine in den Acten der rhein. Synoden im J. 1586 erwähnt.

170 a) v. Recklinghausen III, 330.

In Art. 7 und 8 des Utrechter Friedens wurde der katholischen Kirche der Zustand, in welchem sie sich unter der spanischen Regierung zur Zeit Carls II. befunden, zugesichert, und Preuss. Seits d. 13. September 1714 bei der Huldigung confirmirt. Sie blieb daher in voller Herrschaft, und die evangelische Kirche vermochte sich nicht weiter auszudehnen. Die Gemeine Vierssen wurde der Classe Mörs, Geldern der Classe Wesel zugetheilt[171]); der lutherische Prediger zu Geldern stand für sich allein, erhielt seine Vocation durch den Commandanten zu Wesel und die Bestätigung durch den Feldprobst zu Potsdam. Die beiden Gemeinen zu Geldern bedienten sich der heiligen Geistkirche und sollten nach einem Rescript vom 26. Januar 1718 „darin alterniren, ohne auf die Anzahl der Prediger zu regardiren, wie es auch bei andern in den Preussischen Landen befindlichen gemeinschaftlichen Kirchen und Gemeinen zu geschehen pflege.“ In Vierssen gab es auch Mennoniten, die sich nach Crefeld hielten.

Die Verwaltung erfolgte durch die Regierung. Im Jahre 1765 wurde für Geldern - Mörs eine Kriegs - und Domänen - Kammer errichtet, in deren Stelle aber schon 1767 für Geldern das Administrationscollegium trat, dem auch unter der Leitung des geistlichen Departements zu Berlin die evangelisch geistlichen Angelegenheiten zustanden. Die Verlöbnisse und Ehesachen der Protestanten waren per modum commissionis der Cleveschen Regierung zugewiesen[172]).

Das Verhältniss der Katholiken zu den Evangelischen bot mit Ausnahme der gemischten Ehen[173]) keine Gelegenheit zu Streitigkeiten, da eine Verpflichtung zu Stolgebühren oder persönlichen Abgaben für die Evangelischen nicht vorhanden war.

Im Jahre 1795 fiel das Oberquartier an Frankreich.

171) Der ref. Pred. von Geldern wurde durch das Weseler Moderamen ordinirt u. introducirt, was als dem Herkommen gemäss ein Rescr. v. 19. Mai 1747 für den Cand. Gotfr. Bongardt anerkannte.

172) Das Speciellere s. m. bei der Darstellung der kath. Kirche in Theil I.

173) Gegen die Unzulässigkeit solcher Ehen hatte sich das Archipresbyterat zu Rörmonde schon im Jahre 1652 ausgesprochen. Als 1783 der Bischof von Rörmonde den Abschluss gem. Ehen hindern wollte, wurde er mit Bezugnahme auf das kaiserl. Circ. v. 12. Nov. und die Declar. v. 15. Decbr. 1781 zurückgewiesen.

§. 72. Die Grafschaft Teklenburg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov. Rechte II., 415 f.)

Unter den Ständen des westfäl. Kreises bekannte sich zuerst Conrad, Graf von Teklenburg-Lingen-Rheda, Gemahl Mechtildens, einer Nichte Philipps des Grossmüthigen von Hessen, zur evangelischen Lehre [175]), liess dieselbe durch Herm. Keller und Joh. Pollius in seiner Herrschaft verbreiten, und die Hessische Kirchenordnung einführen. Conrads einzige Tochter Anna brachte nach des Vaters Tode (d. 16. August 1556) das Land ihrem Gemahl, Graf Eberwyn von Bentheim-Steinfurt. Noch vor dessen Abgange († 19. Februer 1562) hatten die Stände auf dem Landtage am 25. November 1561 gefordert „die Nürnberger Confession soll ausgeschrieben, publicirt, und den Predigern befohlen werden, sich darnach wie ehemals nach der Hessischen Ordnung zu halten, bei Verlust des Dienstes: auch sollen die Kirchengüter, insofern es noch nicht geschehen, restituirt werden" [176]). Darauf erfolgte wohl die Ueberweisung des Osterbergs (mons oriens), eines frühern Bernhardinerklosters, im Kirchspiel Lotte, zu kirchlichen Zwecken, und die Einführung der vom Hofprediger Herm. Macháropäus 1562 verfassten Kirchenordnung [177]). Ob darin bereits eine Annäherung zum reformirten Lehrbegriffe vorhanden gewesen, lässt sich nicht ermitteln, obgleich Macháropäus demselben geneigt war [178]). Seitdem wurde aber der protestantische Cultus in allen Gemeinen herrschend: Teklenburg (Theod. Rumpius 1574), Cappeln (Hermann Stalvord u. Brend Brachtesenden), Lotte (Joh. Keller) Schale (Franz Verdt 1567), Wersen (Joh. Struve † 1590), Lengerich (Joh. Blomendahl 1574 u. zweite Stelle seit 1586 Nic. Varendorp)

175) Hamelmann op. hist. geneal. p. 849, Seckendorf hist. Luth. lib. II. §. 12. u. a. geben das Jahr 1525 an. v. Kleinsorgen Kirchengesch. v. Westfalen II., 365 gedenkt der Veränderung beim Jahre 1532. Conrad folgte aber erst 1534 seinem Vater Otto VIII., der also die Reform. begonnen haben mag. Im Jahre 1538 trat Conrad dem Schmalcald. Bunde bei. (Seckendorf lib. III §. 64.)

176) Holsche Beschreibung der Grafschaft Teklenburg. S. 156.

177) Hamelmann l. c. p. 850.

178) Hamelmann berichtet: „Cum is in peregrinas opiniones incideret, dimittitur et abit in comitatum Morsensem."

Lienen (Eberh. Clingius 1576), Latbergen (Heinr. Degener 1585), Ledde (Herm. Brumlev † 1594), Leeden (Bernd Brachtesenden † 1613.)

So wie der Osterberg wurde auch das frühere Kloster Leden als ein freiweltl. Jungfrauenconvent den Evang. zugewiesen und nur eine Stelle den Kathol. reservirt [179]). Uebrigens verblieb das Patronat über Lengerich und Lienen der Aebtissin von Herford, über Cappeln der von Gravenhorst [180]). Als auf dem Landtage am 2. Juni 1575 über die Reformation der Gerichtsordn. berathschlagt wurde [181]), forderten die Stände zugleich einzelne kirchliche Verbesserungen, insbesondere dass der Missbrauch abgestellt würde, dass Verlobte, ehe sie in der Kirche ehelich zusammen gesprochen werden, in Unpflicht und Schande lebten.

Graf Conrad war im Jahre 1535 mit Auschluss seines Bruders Otto († 1562) und seiner Schwester Anna, Gemahlin des Grafen Philipp von Solms, zur Regierung in Teklenburg gelangt. Anna's Sohn, Conrad von Solms, machte nun im Jahre 1576 gegen seine Cousine Anna, Eberwyns Wittwe, und deren Sohn Arnold seine Ansprüche auf einen Theil der Grafschaft geltend, und sah sich zum Prozesse genöthigt. Inzwischen übernahm aber Arnold die Regierung und zeigte sich bald [182]) der reform. Conf. geneigt [183]), die er auch im Jahre 1588 förmlich und vollständig einführte, und durch eine Kirchenordnung fester begründete [184]). Nach Arnolds Tode († 11. Januar 1606) übernahm bei der Landestheilung sein ältester Sohn Adolph die Grafschaft Teklen-

179) Eine bes. Kirchenordn. dafür gab Graf Arnold am 27. Febr. 1585. (bei Rumpius des h. Röm. Reichs Grafsch. Teklenburg S. 66. — 68).

180) Rumpius a. a. O. S. 46. 56. 58. v. Steinen westfäl. Gesch. XXIX., 1037. 1040. 1042.

181) Holsche a. a. O. S 159. vergl. v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 417. 655. f.

182) wohl nach seiner lutherisch gesinnten Mutter Tode. (Anna † 24. Aug. 1582).

183) Hamelmann l. c. sagt nur: „Jam multi censent, in eo comitatu aliam vigere religionem, videlicet eam, quae ad Calvini dogma accedat. Jnterim D. Arnoldum . . pietate . . florere scimus.“

184) Nach einer alten, ursprünglich der Kirche zu Lengerich zugehörigen Abschrift, aus dem fürstl. Archiv zu Rheda im Anhange Nro. CLXXVI.

burg und entwickelte die reform. Kirchenverfassung weiter. Im Jahre 1609 hielt er eine Generalsynode, verordnete die regelmässigere Versammlung der Classenconvente, liess 1612 eine allgemeine Kirchenvisitation vollziehen, der er selbst beiwohnte [185]), und erneute 1619 die Kirchenordnung von 1588. In der Zuschrift an seine Kinder vom 20. Januar d. J. erklärte er deshalb „Weil die auf Papier gebrachte Kirchenordn. nunmehr fast vergencklich: So haben wir für eine Notturft erachtet Gott dem Allmächtigen zu Ehren, in gratam piissimi Parentis memoriam, auch zur Erhaltung guter Ordnung in Kirchen und Schulen vorgemelte Kirchenordn. in öffentl. Truck ausgehen zu lassen, Euch aber, unsere hertzlieben Kinder dieselbe vätterlich zu dediciren und zuzueignen." Er forderte sie dringend auf, sich selbst darnach zu richten und sie für ihre Untergebenen aufrecht zu halten [186]). Dem ward auch entsprochen und die Kirchenordn. erhielt sich bis ins 18. Jahrhundert, indem der späterhin von den Geistlichen gemachte Antrag [187]) wegen einer neuen Umarbeitung nicht zur Vollziehung kam.

Das bisher in Steinfurt befindliche Hofgericht wurde nach einem Beschlusse vom 18. Januar 1610 nach Teklenburg verlegt, und auf den Antrag der Stände am 26. Mai 1612 die Gerichtsordnung von 1575 revidirt und nach deren Bestimmungen das Hofgericht organisirt, zugleich auch wegen Behandlung der Ehesachen Näheres bestimmt [188]).

Seit 1619 ward die Synodal- und Presbyterialverfassung aufrecht erhalten, und sowohl die Classenconvente, als die Consistorien wurden ordnungsmässig versammelt. Beim Mangel der älteren Acten lässt sich nichts Voll-

185) Rumpius a. a. O. S. 123.

186) Im Archiv zu Rheda findet sich bei dem Anm. 184. erwähnten Exemplar die handschr. Dedication und der Titel „Des Hochwohlgeb. Grafen und Herrn Arnolts . . a 1588. zu Papier gesetzte Kirchenordn., welcher von J. G. G. ratione success. der Graveschaft Teklenborg . . Eltesten Hn. Sohne Adolph . . aus bewegenden Ursachen revidirt und in diesen offentl. Truck allen Geist- und weltlichen Unterthanen zur Nachrichtung verordnet. Gedruckt im Jahre 1619." Von einem gedruckten Exemplar hat sich keine Spur gefunden.

187) s. Syn 1695. Nro. e. Im Anhange Nro. CLXXXIII.

188) Holsche. a. a. O. S. 167. 168. v. Kamptz a. a. O.

ständiges berichten, und nur gelegentlich wird später eines Convents vom 16. Januar 1652 gedacht, auf welchem beschlossen wurde, dass in den grösseren Kirchspielen die Vogtei von der Küsterei getrennt werden sollte. In jedem Kirchspiel bestand das Consistorium aus dem Geistlichen, einem Armenprovisor und Aeltesten. In Lengerich waren beide Prediger, ein Provisor, drei Kirchenräthe und Aelteste aus den Dorf- und Bauerschaften Mitglieder des Presbyterii. Dasselbe trat regelmässig nach der Vorbereitungspredigt zum heiligen Abendmahl zusammen, um über die Bedürfnisse der Gemeine zu berathen, Zwistigkeiten zwischen Pfarrkindern zu schlichten und die Disciplin zu üben. Auch ergingen vom Presbyterium Verordnungen, wie sie die Localität erforderte. Die Aeltesten wurden lebenslänglich bestellt, die Armenprovisoren dagegen immer nur auf ein Jahr gewählt [189]).

Eine gemeinsame Synode der einzelnen Herrschaften des Teklenburger Hauses scheint unter Graf Adolphs Nachfolger Mauritz (1623 — 1674) nicht gehalten zu sein, und selbst die Classenconvente und die Versammlungen der Presbyterien waren allmälig abgekommen. Daher beschloss Graf Johann Adolph (1674 — 1704) in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich Mauritz die frühere Einrichtung herzustellen und zu verbessern. Er beauftragte zu dem Ende am 12. Mai 1689 den Prediger Herm. Giffenius zu Teklenburg, Alhard Theod. Snethlage zu Lienen und Joh. Andr. Alstenius zu Lengerich ein Project wegen des kirchl. Convents zu entwerfen, und berief am 16. Mai die Geistlichkeit von Teklenburg, Gronau und Rheda zu einer Synode, zu welcher er Giffenius als Praeses, Alstenius als Scriba und den Kanzler Fr. Ludw. Winkel als Commissarius bestimmte. Es versammelten sich auch Deputirte aus Teklenburg, Lengerich, Gronau, Wersen, Lienen, Ladbergen, Ledden, Leden, Rheda, Schale, Cappeln, Lotte, und bildeten

189) Die noch vorhandenen Protocollbücher der Presbyterien sind sämmtlich aus späterer Zeit, nur das der Kirche zu Lengerich beginnt mit dem J. 1675. Einige der wichtigeren Entscheidungen daraus sind im Anhange Nro. CLXXVIII. und die Verordn. v. 8. Septbr. 1678. über das Nachbarrecht bei Begräbnissen Nro CLXXVII. mitgetheilt.

1) die erste Synode zu Teklenburg am 29. Mai 1689 [190].

Hier wurden die ersten Einrichtungen getroffen, indem verschiedene Fragen in der Form von Beschwerden der einzelnen Kirchen aufgeworfen und von den Anwesenden affirmirt wurden. In Betreff der Synode selbst beschloss man, dass der Ort wechseln; die einzelnen Glieder nach der Zeit ihrer Amtswirksamkeit sich ordnen, sonst aber kein jus superioritatis bestehen solle. Der Praeses und Scriba sollten die Synode moderiren, als eine dignitas ambulatoria, jährlich per vota majora gewählt und von der Obrigkeit bestätigt. Mit der Grafschaft Limburg sollte eine Correspondenz eingeführt werden. Sämmtliche Schlüsse wurden dem Grafen vorgelegt und am 3. Septbr. d. J. von demselben bestätigt [191]. Schon vorher am 26. Mai d. J. waren die jährlichen Sonntags-Kirmsen verboten. Es folgte

2) Synode 16. Juni 1690 zu Lengerich. — Giffenius, Praeses.

Hier wurden weitere Bestimmungen zur Entwickelung der Synode getroffen, wie wegen der Syn.-Predigt, Anlegung eines Syn.-Archivs u. a., auch verschiedene Schlüsse über die Kirchenvisitation, kirchliche Verwaltung, Einrichtung der Presbyterien u. s. w. abgefasst [192].

3) 10. Juni 1691. Teklenburg. Snethlage in Lienen.

Zunächst berieth man die früheren Gravamina, fügte neue hinzu, und erliess einige allgemeine Schlüsse, die jedoch nicht sämmtlich durch die Resolution des Grafen v. 15. August d. J. bestätigt wurden [193]. In Folge der Klage der Synode über die Entheiligung des Sonn-

190) Die Acten von 1689 — 1746. finden sich in dem „Synodalbuch der nach Gottes Wort reform. Kirchen in der uhralten Grafschaft Teklenburg" im Kirchenarchiv zu Wersen.

191) Die Gravamina von Teklenburg und Lengerich sind von allgemeinerem, die der übrigen Kirchen von blos localem Interesse. Daher sind nur jene aus den cit. Acten fol. 3 — 5. im Anhange Nro. CLXXIX. mitgetheilt. Eben so sind auch bei den folg. Syn. nur die speciellen Entscheidungen aufgenommen, die irgend eine allgem. Beziehung haben oder sonst characteristisch sind. Wegen Rheda s. m. noch bes. §. 75., wegen Hohen-Limburg §. 74.

192) s. die Schlüsse im Anhange Nro. CLXXX.

193) s. Anhang Nro. CLXXXI.

tags war auch eine besondere Verordnung den 21. Juni 1691 dagegen erlassen worden.

Die Synode wurde von nun ab regelmässig am Mittwoch nach Trinitatis gehalten.

4) 25. Mai 1692. Teklenburg. Alstenius.

Der Convent begann jetzt mit einer Predigt, der Wahl des Moderamens, der „censura morum sub fide silentii", worauf sich alle „Prediger ad contestandam religionis reformatae orthodoxiam, mutuum amorem, observantiam et silentium kräftigst verpflichteten."; dann folgte die Vorlesung des vorjährigen Protocolls sowohl der eignen Acten, als der von Hohen-Limburg und Steinfurt-Bentheim, welches letztere Ministerium seit diesem Jahre zur Correspondenz getreten war. Endlich wurden wieder gemeine und besondere Quaestiones und Gravamina vorgebracht und berathen, worauf die gräfliche Resolution eingeholt ward [194]). Die Stellung der Synode zur Landesherrschaft blieb übrigens von Anfang an eine freundliche. Der Graf übte die jura circa sacra und episcopalia, die Synode aber verfügte frei über die Spiritualien, die Liturgie u. s. w. und wurde in ihren Bemühungen von der Obrigkeit aufs Kräftigste unterstützt.

Schon 1691 hatte man Cappeln als nächsten Syn.-Ort gewählt, der Graf hatte sich aber gegen die Wahl eines Dorfs erklärt, gab indessen auf den erneuten Wunsch der Synode nach. Daher folgte

5) 14. Juni 1693 zu Cappeln. Alstenius.

Auf den Antrag der Synode wurden die Gesetze gegen Entheiligung des Sonntags wiederholt, auch erliess der Graf am 19. October 1693 ein Verbot der sponsalia clandestina, und erklärte sie für kraftlos, wenn auch fleischliche Vermischung erfolgt sei.

6) 6. Juni 1694. Lienen. Joh. Ad. Saatkampf zu Cappeln.

Auf dieser Synode erfolgte die öffentliche Ordination eines Candidaten und der Schluss, dass für die Deputirten zu den andern Synoden Substituten bestellt werden sollten.

7) 22. Mai 1695. Ladberge. Alstenius.

194) vergl. Anhang Nro. CLXXXII.

Die Censur wurde unterlassen, da sie auf der 3jähr. Visitation erfolgt war [195]).

8) 10. Juni 1696. Leeden. Giffenius.

9) 2. Juni 1697. Lotte. Meier zu Lotte [196]).

10) 22. Juni 1698. Wersen. Saatkampf [197]).

11) 22. Juni 1699. Ledde. Alstenius [198]).

12) 9. Juni 1700. Teklenburg. Alstenius.

Der vorige Praeses wurde wieder gewählt, „weil vorigen Jahres Acta mit der hohen Landesobrigkeit gewöhnlichen Subscription nach Wunsch und Verlangen nicht bei diesen Conjuncturen confirmirt sind und Alstenius die Last auf sich genommen hat.“ Doch sollte dies ohne Consequenz bleiben, da sonst der Praeses ineligibilis ist [199]). Die Synode wiederholte deshalb die vorjährigen Anträge und fügte noch einige neue hinzu, wie dass Schulmeister- und Predigerstellen nicht mit einander verbunden würden, dass die Zigeuner oder Heiden aus dem Lande getrieben, Eheleute zur Beobachtung der Trauerzeit angehalten, die grossen Hochzeiten abgestellt, die Osterfeuer mit dem heidnischen Umtanzen desselben verboten werden möchten. Auch hierauf ward nicht entschieden, eben so wenig wie auf die wiederholten gleichen Anträge der folg. Synode.

13) 25. Mai 1701. Lengerich. Georg Vosding zu Lengerich.

Im Jahre 1702 und 1703 wurde die Synode gar nicht gehalten. Inzwischen waren für die Grafschaft wichtige Veränderungen eingetreten. Der im Jahre 1577 von Conrad von Solms beim Reichskammergerichte anhängig gemachte Process war endlich durch die Erkenntnisse vom 13. Decbr. 1686 und 30. Octbr. 1696 zu Gunsten des Klägers entschieden. Es sollte nämlich den Erben Conrads der seiner Mutter gebührende Antheil des Territorii ($\frac{3}{8}$ von Teklenburg und Rheda) nebst den seit

195) Schlüsse im Anhange Nro. CLXXXIII.

196) s. Anhang Nro. CLXXXIV.

197) Schlüsse nebst der gräfl. Resolution und der V. d. 12. Dec. 1698 gegen zu frühe eheliche Beiwohnung im Anhange Nro. CLXXXV. u. Nro. CLXXXVI.

198) s. Anhang Nro. CLXXXVII.

199) Anders war es beim Amte des Scriba: denn 1704 wurde z. B. der vorige Scriba wieder gewählt, ohne dass dabei irgend Anstoss genommen wurde.

1577 gezogenen Nutzungen ausgeliefert werden. Der nächst Berechtigte, Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels wurde daher vorläufig bis zur Befriedigung 1698 in den Besitz der ganzen Grafschaft Teklenburg gesetzt, worauf durch Vergleich zwischen Wilhelm Moritz und dem bisherigen Besitzer Graf Joh. Adolph zu Lengerich am 14. Decbr. 1699 mit Rücksicht auf die zu erstattenden Nutzungen ¾ von Teklenburg und ¼ von Rheda jenem zugesprochen wurde. Joh. Adolph trat dann im folgenden Jahre den Rest seiner Länder an seinen Sohn Joh. August ab, und überliess, da dieser bereits den 21. April 1701 starb, seinem Bruder Friedrich Mauritz die Regierung. Der letztere erklärte aber den Lengericher Vergleich für unverbindlich und begann einen neuen Prozess beim Reichshofrathe [200]). Wilhelm Moritz blieb jedoch noch im Besitze und übte die landesherrlichen Rechte, berief daher auch am 5. Juli 1704 die nächste Synode.

14) 16. Juli 1704. Cappeln. Saatkampf.

Schon früher war in Folge der Verbindung des Convents zu Rheda und Limburg mit dem Märkischen Ministerium manche Einrichtung desselben auf die Teklenburger Synode übertragen worden. Jetzt nahm man auch ausdrücklich auf die Clev.-Märk. Kirchenordnung Bezug und beantragte, sich wegen der Trauerzeit der Ehegatten derselben zu conformiren. Ausserdem wünschte man strengere Kirchendisciplin, wie Entrichtung einer Summe ad pios usus neben der Privat-Censur für die zu früh beiwohnenden Eheleute, und Entziehung der Ceremonien bei Begräbnissen der Gottesverächter. Da die gräfliche Entscheidung auch jetzt nicht erfolgte, wiederholte man diese und mehre ältere Gravamina auf der nächsten Synode.

15) 10. Juni 1705. Lienen. Wilh. Bernh. Snethlage zu Teklenburg.

Diese Versammlung war unter der Regierung der Grafen von Teklenburg „als der Kirchen Episcopi supremi“ [201]) die letzte, da 1706 der Convent nicht zusam-

200) Vergl. über die ganze Angelegenheit bes. Fabri Europ. Staats-Canzlei XLI, 664 f. verb. Pauli Preuss. Staatsgesch. VII, 346.

201) Dieses Ausdrucks bedient sich die Syn. öfter, regelmässig seit 1705.

men trat, und die Grafschaft nun an Preussen fiel. Um sicher zu gehen hatte Wilhelm Moritz schon 1696 Teklenburg dem Churf. Friedrich III. von Brandenburg als Lehn aufgetragen und, da der neue Prozess mit Friedrich Mauritz Bedenken erregte, dem Könige seine gesammten Ansprüche durch Vertrag d. d. Cöln 9. und Braunfels 19. März 1707 für 250000 Thlr. verkauft. Friedrich I. liess daher gemäss Patent vom 25. April am 17. Mai d. J. die Grafschaft einnehmen, und begann nun die Unterhandlung mit Friedr. Mauritz und dessen Sohne Mauritz Casimir (seit 1710). Die von diesem gegen Rückzahlung des Reluitionsquanti begehrte Abtretung der Grafschaft ward Preuss. Seits nicht genehm gefunden [202]), und so kam endlich Rheda den 14. und Berlin den 20. Aug. 1729 ein Vergleich zu Stande, am 9. Januar 1730 vom Kaiser confirmirt, nach welchem gegen Gewährung anderer Vortheile (s. §. 74.) ganz Teklenburg Preussen zufiel.

Durch den Wechsel der Regierung wurde die bisherige kirchliche Verfassung nicht geändert, die Verwaltung aber wurde präciser, kräftiger und dadurch die in der letzten Zeit etwas erschlaffte Synode zu grösserer Regsamkeit gereizt, um so mehr als die mächtigere Unterstützung das Wachsthum der Kirche begünstigte. Auf den beiden ersten jetzt gehaltenen Synoden

16) 22. Juni 1707. Ladbergen. Schulz zu Cappeln.

17) 6. Juni 1708. Schale. Vosding zu Lengerich.

waren wieder mehre der früheren noch nicht erledigten Gravamina zur Sprache gebracht, ausserdem der Antrag auf Erhaltung des status von 1624 gegen die Katholiken u. a. Wie früher wurden die Acten dem Landgerichte, das in die Stelle des Hofgerichts getreten war [203]), zur Bestätigung eingesendet. Das Gericht überschickte sie nach Hofe, von wo aus die Decision zur Mittheilung an die Synode erging [204]). Ausserdem waren auf die Wünsche der Synode noch einige besondere Verordnun-

202) Species facti S. K. Maj. in Preussen wohlerworbene Possession u. Gerechtsahmen der ohnmittelb. Allodial-Reichs-Grafsch. Teklenburg betr. s. l. 1722. 4.

203) s. Landgerichtsordnung von 1696 (v. Kamptz a. a. O. II, 417.)

204) Vergl. das Rescr. v. 13. Oct. 1708 im Anhange Nro. CLXXXVIII.

gen erlassen worden, wie am 20. Juli 1707, dass nur Reformirte zu weltlichen Stellen angenommen, und 22. Septbr. d. J., dass die Intraden des Osterberges zu ewigen Zeiten ad pios usus verwendet werden sollten. In dem letztern Rescript wird bemerkt, dass die Einkünfte des Osterberges, die bisher nur 280 Thlr. betragen, nach der jetzigen Verpachtung auf 600 Thaler gestiegen seien, und zur Verbesserung der geistlichen Stellen auf dem Lande, der Kirchen und Schulen benutzt werden müssten. Insbesondere forderte der König auch das Teklenburger Gericht auf, ein Project einer Kirchen- und Polizeiordnung zu entwerfen, deren Einführung in der Grafschaft höchst nothwendig scheine[205]).

Die folgende Synode wurde, da bei der ersten Zusammenkunft nicht Alles beendet werden konnte, an einem zweiten Tage fortgesetzt.

18) 29. Mai 1709 zu Leden.

11. Juli 1709 zu Teklenburg } Alstenius zu Lotte.[206]).

Auf der nächsten Versammlung

19) 18. Juni 1710. Lotte. Saatkampf.

berieth man vorzüglich die längst desiderirte Stiftung der Wittwenkasse und die Verwendung des Osterberges[207]).

20) 28. Mai 1711. Versen. Vosding zu Lengerich.

Hier wurden einige nachträgliche Vorschläge wegen der Disciplin zur Polizeiordnung gemacht, und bei der am 26. März 1712 erfolgten Resolution auf die Acten approbirt[208]). Die Syn. beschloss auch wegen der Feier des heiligen Abendmahls, dass dieselbe in den kleinen Gemeinen nur am ersten Tage der hohen Feste, am Sonntage nach Michaelis, Ostern, Pfingsten und am Neujahrstage stattfinden sollen. Auf dem nächsten Convente

21) 25. Mai 1712. Ledde. Alstenius.

beschäftigte man sich besonders mit den Klagen über die

205) Eine bes. Polizeiordnung ward übrigens schon bei der Bestätigung der Syn.-Acten von 1707 — 1708 confirmirt, später ergänzt, 1712 nochmals approbirt und 1713 gedruckt. Gelegentlich wird daraus die Bestimmung erwähnt, dass die Brüchten zum Theil zur Wittwenkasse benutzt werden sollten; das ganze Gesetz ist aber nicht zu ermitteln gewesen.

206) s. das Decisum v. 20. Jan. 1710 im Anhange Nro. CLXXXIX.

207) Die am 11. Jan. 1711 ergangene königl. Entscheidung fehlt in den Acten.

208) s. Anhang Nro. CXC.

weitere Verbreitung der Katholiken, weshalb auch das Königliche Rescript vom 14. März 1713 nur die gemischten Ehen berührte [209]).

22) 14. Juni 1713. Teklenburg. Schulz zu Cappeln [210]).

Bisher stand die Synode unmittelbar unter dem Landgericht (Regierung), welches zugleich als Consistorialbehörde in geistlichen Sachen nach Hofe berichtete. Als 1713 Friedrich Wilhelm I. gleich nach seinem Regierungsantritt für den Staat im Ganzen neue Organisationen traf, und für die Reformirten am 10. Juli das Kirchendirectorium gründete, untergab er demselben auch die Teklenburger Geistlichkeit, und verordnete die Einführung der Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasial- und Schulordnung vom 24. October 1713 [211]). Zwar wurde die frühere, einer Revision unterworfene Kirchenordnung im Jahre 1715 und 1716 von der Synode als noch geltend angesehn, dies jedoch von Berlin aus nicht anerkannt, da diese Kirchenordnung nicht approbirt worden sei [212]).

Die nächste Synode

23) 11. Juli 1714. Lengerich. Vosding daselbst beschäftigte sich nur mit einigen speciellen Angelegenheiten, auf welche die Entscheidung vom 18. Juli 1715 erging. Wichtiger war dagegen

24) 31. Juli 1715. Cappeln. Alstenius zu Lotte.

Zwar hatte der König 1708 die Correspondenz mit den Reformirten von Bentheim und Hohen-Limburg gebilligt, doch war dieselbe nicht fortgesetzt worden, und es schien der Synode daher wünschenswerth, zum Ersatze sich mit dem Märkischen Ministerium zu verbinden, weshalb auch sogleich ein Deputirter zu demselben gewählt wurde. Höhern Orts wurde aber diese Correspondenz nicht genehmigt „weil alle reformirten Kirchen ausser Cleve-Mark dem Kirchendirectorio untergeben.“ Die Synode berieth auch über die Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, und überwies einer Commission die nöthigen Vorschlage deshalb zu machen. Der am 25. November zu Teklenburg aufgesetzte Antrag derselben, bei der üblichen Mitwochspredigt die Vorbereitung zu

209) im Anhange Nro. CXCI.

210) Decisum v. 23. Mai 1714 im Anhange Nro. CXCII.

211) C. C. March. I, 447 f.

212) vergl. die Decisa auf die Syn. v. 1715 u. 1716.

halten, wurde indessen nicht genehmigt[213]). Man vereinigte sich auch zur „Harmonie mit den Catechismus- und Passionspredigten und bestimmte wegen des Gebrauchs des Catechismus selbst, dass jeder Geistliche darin Freiheit behalten, in den Schulen aber nur der Heidelberger Cat. benutzt werden solle. Auch dies wurde aber durch die Decision zur folgenden Synode

25) 10. Juni 1716. Lienen. Saatkampf.

nicht genehmigt[214]). Die Synode beschloss noch, dass Niemand vor dem 18 Jahre zum heiligen Abendmahle zugelassen werden solle.

26) 26. Mai 1717. Ladbergen. Vosding.

Man verfügte, dass die Synodal - Acten von den Moderatoren, wenn sie aus dem auf der Synode gemachten Entwurf ins Reine geschrieben, ehe sie an die Regierung gesendet würden, bei allen Predigern circuliren, und dass die Synodal - Predigten nach der Reihe vom Aeltesten bis zum Jüngsten gehalten werden sollten.

27) 15. Juni 1718. Leeden. Schulz zu Cappeln[215]).

28) 14. Juni 1719. Lotte. Alstenius zu Lotte[216]).

29) 29. Mai 1720. Wersen. Snethlage zu Lienen.

Der Osterberg wurde nicht mehr seiner Bestimmung und der Königlichen Veordnung gemäss allein ad pios usus verwendet, weshalb die Synode wiederholt die Aufrechthaltung der früheren Fundation beantragte, auch einige andere den Unterhalt der Geistlichen und der Erben derselben betreffende Wünsche äusserte. Darauf ward den Predigern der Bescheid, dass sie sich zunächst und mehr um den geistlichen Zustand ihrer Gemeinen bemühen sollten, da „das Zeitliche nur als Nebenwerk vorzunehmen sei"[217]). Ausserdem wurde auch gerügt, dass noch immer nicht vollständig die Kirchenordnung von 1713 zur Ausführung gebracht, insbesondere keine Aeltesten zur

213) s. Decisum v. 22. Febr. 1716 im Anhange Nro. CXCIII.

214) Decisum v. 10. April 1717 im Anhange Nro. CXCIV.

215) In der Decision v. 21. April 1718 wird nur bestimmt, dass die Aebtissin zu Leeden, wenn Pastor und Consistorium des Orts Kirchenrechnung abthun, als Kirchenräthin ihrem Antrage nach zuzuziehen sei, und dass die Strafgelder wegen zu früher Beiwohnung u. Dispensationsgelder zur Wittwenkasse fliessen sollen. (Unter der gräfl. Reg. waren sie zu Correspondenzgeldern gegeben.)

216) Decisum v. 12. April 1720 im Anhange Nro. CXCV.

217) Decisum v. 21. März 1721 im Anhange Nro. CXCVI.

Synode gezogen worden seien, und wegen der Visitation nähere Anweisung (d. 4. April 1721) gegeben. In der Decision über die folgende Versammlung

30) 11. Juni 1721. Ledde. Schulz.

wurde dies noch ernstlich eingeschärft [218]). Die Classe, durch diese wiederholten Rügen unangenehm berührt, trat die beiden folgenden Jahre nicht zusammen. Auf ein deshalb wahrscheinlich ergangenes Monitum wurde die Synode wieder gehalten.

31) 4. October 1724. Teklenburg. Essenbrück daselbst

Hier traf man wegen der Visitationen und Catechisationen einige Bestimmungen, welche das Kirchendirectorium approbirte [219]). Dasselbe geschah rücksichtlich des Schlusses, dass die, welche nach längerem Verweilen vor der Kirche durch ihren späteren Eintritt Störung veranlassten, im Consistorio gewarnt, und im Fall der Wiederholung mit 1 Thaler oder Gefängniss bestraft werden sollten [220]). Im Jahre 1723 wurden für die einzelnen Preussischen Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern eingerichtet. Dies geschah auch für Teklenburg; doch wurde die eigentliche Kammer in Minden errichtet, und eine besondere Deputation, die ihren Sitz zu Lingen erhielt, für Lingen-Teklenburg angeordnet [221]). Zugleich erhielt Lingen eine Regierung, die für Teklenburg mit bestimmt wurde, der aber erst 1766 vollständig die Consistorialgeschäfte für letzteres übertragen wurden.

Im nächsten Jahre 1725 wurde die Synode wieder ausgesetzt; dann folgte

32) 26. Juni 1726. Lengerich. Vosding. [222])

Auf den Wunsch der Versammlung wurde die Zeit ihres Zusammentritts nach der Saatzeit verlegt, doch später davon wieder öfter abgegangen. Der bisher befolgte Grundsatz, dass das Moderamen jährlich wechseln müsse, wurde für die nächsten Jahre aufgegeben, so dass 1726—1729 und 1730, 1731 derselbe Praeses und theilweise auch derselbe Scriba in Function blieb; doch trat später wieder

218) d. 1. Mai 1722 im Anhange Nro. CXCVII.

219) Decisum v. 6. Aug. 1725. im Anhange Nro. CXCVIII.

220) Die Bestätigung erfolgte erst am 30. April 1728. Ob auch der Schluss, dass neu eintretende Pred. 10 Thlr. zur Wittwenkasse zahlen sollten, approbirt worden sei, erhellt nicht.

221) vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 418.

222) Decisum v. 24 Febr. 1727 im Anhange Nro. CXCIX.

der regelmässige Wechsel ein. Der Geschäftsgang und die einzelnen Verhältnisse wurden übrigens meistens durch die Entscheidungen des Kirchendirectorii geregelt, und die Synode war in der Hauptsache mehr damit beschäftigt, die ihr gewordenen Aufträge und Weisungen zu vollziehen. Es genügt daher die Anführung der einzelnen Synoden und die Hindeutung auf die im Anhange mitgetheilten Decisionen.

33) 18. August 1727. Cappeln. Vosding.
34) 8. October 1728. Lienen. Vosding.
35) 14. October 1729. Ladbergen. Vosding.
36) 22. September 1730. Leden. Werlemann zu Leden.
37) 1. October 1731. Lotte. Werlemann.
38) 11. September 1732. Wersen. Snethlage zu Lienen.
39) 2. November 1733. Ledde. Alstenius zu Lotte.
40) 9. Juni 1735. Teklenburg. Schulz zu Cappeln.
41) 18. Juli 1736. Lengerich. Vosding zu Teklenburg.
42) 11. September 1737. Cappeln. Martens zu Cappeln.
43) 27. Mai 1739. Lengerich. Smend zu Lengerich [223]).

Die Synode hatte ihren selbstständigen Charakter jetzt fast vollständig verloren, und der Organismus der Teklenburger reformirten Kirche unterschied sich im Wesentlichen nicht von den auf der Consistorialverfassung beruhenden Einrichtungen. Als daher auf die Acten des folgenden Convents

44) 31. Mai 1741. Ladbergen. Vosding.

von Berlin aus erst am 22. Mai 1744 die Entscheidung erging, wurde in der Zwischenzeit die Versammlung ganz ausgesetzt, und auf die besondere Mahnung, dass wie früher die Visitation und Synode wieder jährlich gehalten, und die Acten an das Kirchendirectorium und die Regierung eingesendet werden sollten, zwar noch

45) 28. September 1746. Teklenburg. Martens.

diesem Befehle gehorcht, auch Lotte zum locus proximi conventus bestimmt, doch ungeachtet des im Decisum vom 30. April 1749 erneuten Auftrags keine Synode mehr gehalten [224]). Nur zur Verwaltung des Osterbergs versam-

223) Die Decisa auf die Synoden von 1727 folg. im Anhange Nro. CC. — CCIX.

224) Ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen ist von Acten späterer Syn. oder Entscheidungen der Regierung keine Spur zu entdecken gewesen.

melte sich die Geistlichkeit von Zeit zu Zeit, wie aus einem am 11. August 1795 auf einem derartigen Convente erfolgten Beschlusse erhellt, dass nämlich wegen der enormen Theuerung jedem Prediger 4 und jedem Küster 1 Pistole entrichtet werden sollte, was die Regierung unter Herabsetzung auf 3 Pistolen für die Prediger bewilligte [225]).

Wesentliche Veränderungen in der Verwaltung erfolgten seit 1765. Durch Cabinets-Ordre vom 27. December d. J. wurde nämlich das bisherige Landgericht zu Teklenburg aufgehoben, und der gemeinsamen Regierung für Lingen-Teklenburg zu Lingen auch die Cognition in Kirchen-, Stifts-, geistlichen Consistorial- und Schulsachen übertragen. Ehesachen, dabei auch die Ertheilung der Taufscheine, sollten ohne Unterschied der Personen, daher auch bei den königlichen Eigenbehörigen, vor dies Collegium gehören. Da die Regierung zugleich als Consistorium fungirte, war ihr ein eigener Rath zur Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten beigegeben, der später aus der 1769 zu Lingen eingerichteten Kammerdeputation der Kammer zu Minden genommen wurde. Unter dieser stand auch das Amt zu Teklenburg, dem ausser verschiedenen Verwaltungssachen besonders die Entscheidung über Excesse zugewiesen war [226]). In geringeren Civilsachen hatte ein Deputatus perpetuus zu Teklenburg die Instruction zu bewirken. In appellatorio erkannte per modum commissionis die Regierung zu Minden, und die Revision ging an das Tribunal nach Berlin [227]). In geistlichen Verwaltungssachen stand die Regierung unter dem reformirten Kirchendirectorium.

Indem factisch die Synodalverfassnng seit 1746 bereits ein Ende genommen hatte, wurde dies jetzt auch förmlich anerkannt, und an die Spitze der reformirten

225) In dem cit. Synodalbuche schliesst die Syn. 1746 mit p. 506. und dann folgt p. 507. die Notiz vom Convente von 1795. Der in Erbpacht ausgethane Osterberg brachte damals 1000 bis 1100 Thlr. (Holsche a. a. O. S. 184.)

226) s. die in der folg. Anm. cit. Instr. v. 1766. §. 4. u. die Instr. v. 23. März 1768. (N. C. C. March. IV, 2058.)

227) vergl. Instruction v. 18. Jan. 1766 in N. C. C. IV, 1015 f., auch bei Holsche a. a. O. 513 f. Schlüter Provincialrecht II, 193 f. — In die Stelle des am 2. Oct. 1709 gegründeten Oranischen Tribunals (Mylius C. C. March. II. Abth. T. IV, 109 f.) trat das gemeinsame Tribunal zu Berlin.

Geistlichen wurden zwei Inspectoren gestellt, von denen der eine: Teklenburg, Lengerich, Leeden, Lotte, Ladberge, der andere: Ledde, Schale, Cappeln, Wersen, Lienen beaufsichtigte. Dabei war die Inspections- und Visitations-Ordnung vom 25. Januar 1737 [228]) unterm 3. Februar 1767 für maassgebend erklärt worden [229]).

Lutheraner fanden sich im Teklenburgischen nur in geringer Anzahl und liessen sich von dem lutherischen Prediger zu Lingen bedienen. Gemäss Hofrescript vom 29. Juli 1747 [230]) wurde ihnen der Gebrauch der reform. Stadtkirche zu Teklenburg zu dem Ende bewilligt. Im Jahre 1760 gestatteten auch die reform. Prediger zu Cappeln und Lengerich, dass der luth. Geistliche in ihren Kirchen für die dortigen Lutheraner die Sacramente verwaltete [231]). Diese Luther. standen übrigens in spiritualibus unter dem Consistorio zu Minden.

Die spätere Entwickelung des evangel. Kirchenrechts der Grafschaft Teklenburg erfolgte in Uebereinstimmung mit dem von Minden, so dass die meisten für diese erlassenen Gesetze zugleich Teklenburg umfassten. Indem daher auf die unten (Abschnitt II.) folgende Darstellung hingewiesen werden kann, genügt hier die Hervorhebung einiger Specialia.

Die Besetzung der geistlichen Stellen geschah auf Vorschlag der Gemeine oder Praesentation des Patrons durch die Regierung. Die Aebtissin zu Gravenhorst besass noch das Collationsrecht für Cappeln, die von Herford für Lienen und die erste Stelle zu Lengerich. Als im Jahre 1704 die zweite Predigerstelle zu Lengerich erledigt worden, gab das Presbyterium den

228) Diese Instr. zu Lingen 1766 besonders gedruckt, besteht aus 2 Theilen. Der erste in 17 §§. enthält mit geringen Aenderungen wörtlich die Inspectionsordnung v. 24. Octbr. 1713 Abschnitt I. (§. 1.—14.) und das Edict v. 29. Sept. 1736 (§. 15.—17.) Der zweite Theil in 24 §§. ist ein meist wörtlicher Extract der Instruction v. 5. März 1715 (bei Mylius C C. March I., 1, 447. 567. 514.)

229) Bericht in den Acten des Cons. zu Münster: betr. die Anschaffung der Kirchenord. 1816 Die beiden damals eingesetzten Inspectoren waren die Prediger Essenbrügge und Mischen.

230) im Anhange Nro. CCX.

231) Schr. des Pred. Naber zu Lingen v. 2. April 1760 im Kirchenarchiv zu Lengerich, bei welchem sich auch das vor cit. Hofrescr. findet.

Aeltesten den Auftrag, sich wegen des von ihm vorzuschlagenden Pfarrers mit den vornehmsten Gliedern, die unter ihrer Aufsicht lebten, zu besprechen, und im Presbyterio die Resolution einzubringen, worauf man „beim Praesidenten zu Teklenburg eine Supplique einreichen könnte und also hiesiger Gemeine das jus praesentandi gnäd. confirmirt werden möchte“. Dies geschah auch, und der Praesident entsprach dem Wunsche der Gemeine im Namen des Grafen. Am Einsetzungstage hielt der gewählte Pfarrer eine Predigt und wurde dann in Gegenwart des Praesidenten dem Presbyterio vorgestellt und angenommen. Als 1755 die erste Stelle zu Lengerich vacant geworden, wandte man sich an die Aebtissin zu Herford mit der Bitte, „die erste Stelle more solito und der bisherigen Observanz nach dem zweiten Prediger zu conferiren.“ Als dies bewilligt worden, suchte man die Confirmation beim Kirchendirectorium in Berlin nach, und hierauf vereinigte man sich über einen zweiten Prediger und bat die Regierung zu Lingen und das Directorium um Confirmation. Als auch diese ertheilt war, wurde von den Moderatoren und einem Regierungs-Commissarius der neue Prediger introducirt [232]).

Besondere Bestimmungen ergingen über die Verwaltung des **Kirchenguts**, die Versorgung der **Armen**, die Unterhaltung der **Kirchengebäude** [233]), wobei zum Theil eigenthümliche locale Observanzen bestanden. Als 1705 zu Lengerich das Pfarrhaus reparirt werden musste, wurden vom Presbyterio die Kosten gleichmässig auf die Bauerschaften angeschlagen. Dasselbe geschah 1709 bei der Reparatur des Kirchendachs. Im Jahre 1712 wurden von der Regierung 14 Männer aus der Gemeine zur Beaufsichtigung des Bauwesens bestellt und aus diesen 4 zur Oberaufsicht gewählt. Später nahm man zunächst die Kosten aus dem Kirchengute,

232) s. das oben S. 407. Anm. 189. cit. Protocollbuch.

233) vergl. V. d. Minden 9. März 1753 (mit Rücksicht auf die V. d. d. 17 Febr. 1718. 4. Sept. 1738.) im N. C. C. I, 439 wegen der Kirchspielsschulden. Die Armenordnung v. 28. April 1748 (vergl. d. 21. Juni 1715. 13. Nov. 1719. 10. Dec. 1720.) bei **Holsche** a. a. O. S. 454 — 469. Von allgem. Inhalte ist die Dorfordnung v. 7. Febr. 1755 (N. C. C. I, 739 f. **Holsche** S. 405 — 454 **Schlüter** Provincialrecht der Provinz Westphalen II, 158 f.) u. a.

und das Fehlende brachte man durch Collecten oder Repartition im Kirchspiele auf.

Ueber die Verhältnisse der Wittwenkasse ergiebt sich das Nähere aus den Synodalschlüssen [234]).

Materialien für das Provinzialrecht wurden schon 1733 gesammelt [235]), erst 1780 wurde aber mit der Absicht einer wirklichen Redaction ans Werk gegangen. Nach der Emanation des Allgem. Landrechts übernahm die Regierung zu Lingen die Arbeit für Lingen-Teklenburg, und sendete am 29. Septbr. 1803 den Entwurf ans Justizministerium, das nach vorläufiger Revision am 18. Mai 1804 denselben remittirte. Die Vollendung unterblieb, da durch den Tilsiter Frieden am 9. Juli 1807 die Grafschaft an Frankreich abgetreten wurde.

§. 73. Die Grafschaft Steinfurt.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 654. f. Dazu bes. Niesert Münsterische Urkundensammlung Band V. und VI.)

In den Herrschaften Bentheim und Steinfurt führte Graf Arnold II. seit 1544 durch Johann Hasenhart und Johann Loen, mit denen zugleich Johann Krull und Alexander Jung in Neuhaus, Johann von Zoll und Gerhard Beesten auf dem platten Lande predigten, die Reformation ein [236]). Wie Arnold selbst fand auch sein Sohn Eberwyn III. (1545 — 1562), dann dessen Wittwe Anna von Teklenburg und deren Sohn Arnold III. (1572 — 1606) Schwierigkeiten [237]) an dem Bischofe von Münster, die nur vorläufig 1569 gehoben werden konnten [238]). Das evangelische Bekenntniss

234) Ausserdem s. m. noch das Schreiben v. 31. Juli 1787. im Anhange Nro. CCXI.

235) Gemäss V. d. d. 30. Juni 1733 mussten auch die Pred. historische Verzeichnisse über die Kirchen einreichen. Die Resultate waren nur unbedeutend. Im J. 1835 wurde ein abermaliger allg. Bericht eingefordert, ebenfalls ohne bes. Erfolg (vergl. Acten des Consistorii zu Münster Fach 19. Nro. 9.). Der Superintendent schrieb damals „Es möchte scheinen, als wenn zur Zeit der Reformation unsrer Grafschaft die Pfarrarchive vernichtet oder verloren gegangen seien".

236) Hamelmann opera hist. geneal. p. 784. 847. 849. v. Raet v. Bögelscamp. Gesch. von Bentheim — Steinfurt II. 41. f.

237) Das Nähere in Theil II.

238) Vergleich auf dem Hofe Flinterink d. 21. Juni 1569. (Lünig spicileg eccl. II. 560. Niesert VI, 248 f.)

blieb herrschend, doch wurde durch Arnold III. die reform. Confession eingeführt und durch die Kirchenordnung von 1588 befestigt [239]). Im Jahre 1591 gründete er zu Steinfurt das gymnasium illustre (Arnoldinum). Sein Sohn Wilhelm Heinrich (16. October 1632.) behauptete mit Erfolg die Rechte der evangelischen Kirche [240]), und erliess am 12. November 1616 genaue Bestimmungen für das zu Steinfurt organisirte Presbyterium [241]), worauf nach seinem unbeerbten Tode sein Bruder Arnold Jobst von Bentheim die Grafschaft übernahm und die hergebrachte Presbyterial-Einrichtung erhielt. [242]) Nach Arnolds Tode († 10. Februar 1643) wurde Steinfurt, von Bentheim gelöst, seinem Sohne Philipp Conrad zu Theil, unter welchem der Streit mit Münster durch willkührliche Aufhebung des Vertrags von 1569 wieder begann [243]). Obgleich dem Westfälischen Frieden gemäss in der Kirche zu Steinfurt das evangelische Exercitium allein berechtigt war, nahm doch Bischof Bernhard von Galen 1660 die Stadt ein und begründete ein Simultaneum, wogegen wiederholte kaiserliche Mandate vergebens erlassen wurden [244]). Der Bischof vermochte sich um so mehr zu behaupten, als ihm auch nach dem Uebertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim (1643 — 1693) zur kath. Religion (d. 24. Aug. 1668.) in der Grafschaft Bentheim selbst die Durchführung einer Gegenreformation gelang [245]).

239) s. oben §. 72. S. 400. Anm. 162. f. Auf Bentheim nimmt die Kirchenordn. §. 4. (s. Anhang S. 394.) auch ausdrücklich Bezug.

240) Bes. auch gegen die Johanniter zu Steinfurt, die das seit 1270 ihnen zustehende Patronat über die dortige Pfarrkirche nicht aufgeben und die Besetzung mit evang. Predigern verhindern wollten (s. Theil II. und Niesert VI, 385.)

241) vergl. v. Raet a. a. O. II, 157 f.

242) Ob er die für Bentheim erlassenen Visitationsartikel und Kirchenordnung von 1613 auf Steinfurt übertragen, und dasselbe dem am 13. Octbr. d. J. gestifteten Oberkirchenrath untergeordnet habe, ist nicht zu ermitteln. (vergl. Kerken-Ordre der Grafschap Bentem. ed. nova. Lingen 1787. 4.)

243) Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster S. 98.

244) Niesert VI, 349 f.

245) vergl. v. Raet II., 58 f. Erhard Gesch. Münsters S. 524 f. Die Erzählung v. Alpens in der Biographie des Bischofs ist davon abweichend und parteiisch. Die Religionsbeschwerden der Evang. in Bentheim 1571 f., s. m. in Schauroth Sammlung der Conclusorum.. Corporis Evang. I., 99 f.

la auch der Sohn Philipp Conrads, Arnold Mauritz Wilhelm, seit 1668 Graf von Steinfurt, liess sich durch seinen Oheim zur Conversion bewegen, und erhielt zur Belohnung von demselben, mit Ausschluss der rechtmässigen Kinder[246]), am 13. Mai 1686 die Zusicherung auf die Grafschaft Bentheim, deren er sich in Folge der kaiserlichen Bestätigung (d. 23. Januar 1696) mit Gewalt bemächtigte. Die Söhne Ernst Wilhelms, Ernst und Statius Philipp, erlangten indessen gegen diese Willkühr den Schutz Brandenburgs, Englands und Hollands, und bewirkten nach vielfachen Verhandlungen[247]) am 1. November 1701 das „Laudum regium oder Vergleich und compromissoriale Aussprache Sr. Britt. Maj. im Haag geschlossen[248])", nach welchem die Evangelischen in Bentheim in den Zustand von 1624 — 1668 restituirt und der Westfälische Friede zur Richtschnur alles dessen, was nicht speciell bestimmt worden, anerkannt wurde. Steinfurt, Alpen und Hawickerwerth wurden dem Grafen Ernst und Statius überlassen, und am 3. April 1705 belehnte der Kaiser die beiden Brüder mit Steinfurt und zur gesammten Hand mit Bentheim[249]).

Die Streitsache zwischen Steinfurt und Münster bedurfte jetzt noch einer besondern Erledigung. Um sich zu sichern hatte Graf Ernst die Theilnahme von Kaiser und Reich, des Corpus Evang. und mehrer Fürsten bean-

246) Ernst Wilhelm war durch bischöfl. Sentenz am 8. Juni 1678 von seiner Gattin, Gertrud von Zelst, widerrechtlich getrennt, (v. Raet II., 157. Niesert VI., 520.), hatte dann eine neue Ehe geschlossen und seine Kinder enterbt. Ueber die Familienverhältnisse s. m. v. Raet II., 39 f. Bauer Beiträge zum deut. Privatfürstenrechte. Gött. 1839. Nro. I.

247) v. Raet II., 95 f. und die daselbst S. 136. 137 cit. Parteischriften.

248) gedruckt nebst den Garantien der drei Staaten von 1701, 1704 und 1707 hinter der Anm. 242 cit. Kerken-Ordre p. 93 f., desgl. im Orig. in: Darstellung der Ansprüche des Grafen Emil zu Bentheim u. s. w. 1814 (s. l.) fol. XXXVII., und übersetzt im: Revisions-Gegenbericht von Seiten des F. v. Bentheim (Essen 1828 fol.) p. 90. vergl. auch v. Raet II., 136 f. Schauroth a. a. O. I., 800. 801.

249) Bentheim ging auf die Descendenz von Arn. Wilh. Mauritz über, und ist nach dem Tode des Grafen Friedrich Carl 1803 wieder mit Steinfurt vereinigt worden. Da Bentheim unter Hannöverscher Hoheit steht, ist dessen Gesetzgebung hier nicht weiter zu berücksichtigen.

spruchte[250]); doch erst nach seinem Tode († 1713) wurde am 4. December 1716 zwischen den Vormündern seiner Kinder und dem Bischofe Franz Arnold ein Vergleich geschlossen, nach welchem Schloss, Stadt und Kirchspiel Steinfurt, mit den Bauerschaften Hollich, Sellen, Veltrup als unmittelbare Reichsgrafschaft mit dem Vorrecht omnimodae superioritatis territorialis sammt allen andedern Praerogativen und Nutzbarkeiten, jedoch mit gewissen zu Gunsten des Bischofs festgesetzten Bedingungen, anerkannt wurde, wogegen in den übrigen zur Grafschaft gehörigen Ortschaften dem Grafen unter Münsterscher Oberhoheit beschränktere Rechte zustehen sollten. Der Mitgebrauch der evangelischen Pfarrkirche wurde den Katholischen auf 4 Jahre zugestanden, bis diese sich eine eigene Kirche erbaut hätten. Bei Eingehung gemischter Ehen sollte die Proclamation in beiden Kirchen, die Copulation aber vom Pfarrer der Braut geschehen, die Taufe ehelicher Kinder mit Rücksicht auf das Geschlecht nach der Religion beider Theile, bei unehelichen nach der Confession der Mutter erfolgen. Demgemäss wurden am 29. September 1717 die Verhältnisse der Evangelischen in der Stadt Steinfurt geordnet[251]).

Das im Jahre 1616 eingerichtete Presbyterium (Consistorium) (s. oben S. 422. Anm. 241.) erhielt sich in steter Wirksamkeit, jedoch wie es scheint ohne weitere Verbindung mit einem andern Ministerium. Als aber 1680 für Teklenburg die Synodalverfassung neu begründet wurde (s. §. 72.), trat auch Steinfurt in die Gemeinschaft, und vereinigte sich gleichzeitig mit der reformirten Classe Bentheim. Der Prediger Arn. Michael v. Cölln hatte sich deshalb an die Teklenburger Synode 1691 gewendet und brachte die Commembration zu Stande, welche auch bis 1707 bestand. Ob die Verbindung zwischen Steinfurt und der Bentheimschen Classe auch nachher fortgedauert habe, ist dagegen nicht zu ermitteln gewesen[252]). Die

250) Der Vergleich, bei Nissert VI., 400—446 (s. auch v. Raet II., 167 f.) wurde vom Reichskammergericht d. 25. Jan. 1718, vom Kaiser d. 5. Decbr. 1719 bestätigt.

251) v. Raet II., 164 f.

252) Von Bentheimschen evang. Synoden, die auch von Steinfurt aus besucht wurden, werden erwähnt: d. 16. (26.) Aug. 1693 zu Brandlechten, 25. Aug. 1694 zu Velthausen, 21. Aug. 1695 zu Ulsen, 25. Aug. 1698 zu Bentheim.

ältere Steinfurter Kirchenordnung wurde nach einer Revision am 16. Februar 1695 aufs Neue publicirt[253]).

Die Verfassung des Presbyterii und das Verhältniss desselben zur Landesherrschaft scheint von den Einrichtungen, wie wir sie in Teklenburg und den übrigen norddeutschen reformirten Kirchen finden, nicht abzuweichen. Der Graf besass daher das jus circa sacra und die jura episcopalia in den äussern kirchlichen Angelegenheiten. Bald selbstständig, bald auf Antrag des Presbyteriums, bald mit demselben gemeinschaftlich wurde vom Grafen das sittliche und kirchliche Leben geregelt. Daher ergingen besondere Verbote gegen Excesse jeder Art[254]), Verordnungen wegen des ordentlichen Wandels der Geitlichen[255]), wegen der rechten Feier der Feste und Heiligung des Sonntags[256]), und der Ordnung beim Gottesdienst[257]), wegen der kirchlichen Verwaltung überhaupt[258]), der ordentlichen Handhabung der Kirchendisciplin[259]) u. a.

Von allgemeiner Bedeutung war auch die am 8. October 1712 vom Grafen Ernst verfügte Einführung der Bentheimschen Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690, „insoweit der status rei publicae und die verjährte Gewohnheit, auch sonst eines jeden etwa habende privative Vorrechte oder Privilegien dadurch nicht gekränkt oder geschwächt werden[260]).“ In Betreff der

253) In einem vom Fürsten zu Bentheim im Jahre 1839 dem Justizministerio eingereichten Verzeichnisse Steinfurter Gesetze (Acta S. nro. 5. vol. 1.), aus welchem die nachfolg. Citate entlehnt sind, wird auch die Kirchenordn. allegirt.

254) Missbräuche der Fastnacht (1662. 1736), Verbot des Schiessens bei Hochzeiten (9. Septbr. 1745), der Königs-, Fähnrichs-, Neujahrs-, Stoppelhahnsbiere (1736 u. 22. Juni 1737.)

255) Verbot des Besuchs von Wirthshäusern. (6. März 1800.)

256) Verbot des Arbeitens (1728), Holzfahrens (16 Febr. 1729), des Linnenbleichens (1732), des Zapfens, Besuchs der Wirthshäuser (5. Juni 1669, 25. Nov. 1708, 1716, 1732 u. a.) an Sonn-, Fest- und Busstagen.

257) Verbot des Gehens auf der Orgel (1698), des Verlassens der Kirche vor dem Segen (1706. u. 11. April 1733), Anordnung von Wochengottesdiensten am Freitage von Esto mihi bis Ostern (1720), Bestimmung der gottesdienstl. Stunden (1695, 1703, 1756.)

258) Collecten nicht ohne Consens zu halten (1789, 1800). Bestimmung von Stoltaxen (1745. 1772).

259) Führung des Consistorialprotocolls 1739, Aufrechthaltung der Kirchenzucht d. 28. Nov. 1733.

260) v. Kamptz Prov.-Rechte II., 657. 658. nro. 12. Schlüter Prov.-Recht v. Westphalen I, 506.

Stadt Steinfurt wurden noch am 22. November 1783 und 30. Dezember 1800 zwischen dem Grafen Ludwig und der Stadt besondere Vergleiche geschlossen, durch welche nach Aufhebung der älteren Recesse von 1616 und 1717 rüksichtlich der städtischen Verwaltung Näheres bestimmt, und insbesondere verfügt wurde, dass nur die reformirten Bürger zum Magistrat gewählt werden, die An- und Absetzung der Küster und Organisten dem Grafen zustehen, die Polizeigesetze wegen des Besuchs der Wirthshäuser unter der Predigt beobachtet, der Magistrat die Kirchen stets in gutem Bau erhalten und bei Ausspendung der Armengüter ordnungsmässig verfahren solle.

Nach Artikel 24 der Rheinbundacte 1806 fiel Steinfurt, seit d 19. Februar 1803 mit Bentheim vereinigt, an das Grossherzogthum Berg.

§. 74. Die Grafschaft Hohen-Limburg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 643. f.)

Die Grafschaft Hohen-Limburg an der Lenne, seit 1242 im Lehnverbande der Grafen von der Mark, fiel nach dem Tode Wilhelms 1459 durch dessen Tochter Margarethe an den Grafen Gumprecht von Newenar, und nach dem Aussterben der männlichen Descendenz desselben 1580 mit der Erbtochter Magdalene an Arnold III. von Bentheim-Teklenburg [291]). Die Grafschaft ging auf seinen Sohn Conrad Gumprecht über, fiel nach dessen Tode 1618 an dessen Bruder Adolph, und blieb nun bis 1707 mit Teklenburg und Rheda, und seitdem mit Rheda vereinigt.

Als Graf Hermann von Newenar seit 1560 in seinem Lande die Reformation einzuführen begann (s. §. 70.), erfolgte auch wohl im Limburgischen die Veränderung, obwohl sich der Anfang in den einzelnen Orten nicht mehr nachweisen lässt. Bestimmte Spuren finden sich seit 1570; bald aber drang das evangelische Bekenntniss so durch, dass nur die Kirche zu Lethmathe den alten Glauben festhielt. Zwar war Graf Herrman der ref. Confession zugethan, doch scheint durch den Einfluss der

261) Arnold erhielt bei Eingehung der Ehe d. 24. Juni 1573 die Herrschaften Bodenburg, Alpen und Helfenstein, und 1589 nach dem Tode des Grafen Adolph, Vetters seiner Gemahlin, Limburg nebst der Herrschaft Linnep und der Erbvogtei über Cöln.

Grafschaft Mark, in welcher das Lutherthum herrschte, nur dieses zuerst anerkannt worden zu sein, bis später der reformirte Glaube der Landesherrschaft das Uebergewicht erlangte.

Lutherisch blieben die Gemeinen zu Elsey, mit welcher die Kapelle zu Limburg verbunden war, und zu Hennen. Sie gehörten entschieden zur lutherisch Märkischen Synode seit 1657, und hielten sich zur Classe des Amts Iserlohn, blieben auch 1797 bei der Iserlohner Classe, bis 1807 die Verbindung mit dem Märkischen Ministerium aufgehoben wurde. Die kirchlichen Einrichtungen im Märkischen wurden auch von ihnen befolgt[261 a]).

Dem reformirten Behenntnisse gehörten an: Berchem, Ergeste, Oestrich, Hennen, Limburg. Oestrich, früher Filiale der lutherischen Kirche Iserlohn, erhielt erst 1650 einen reformirten Prediger (Caspar Eichelberg); doch behauptete der lutherische Pfarrer zu Iserlohn wegen seines früheren Verhältnisses noch das Recht, am Kirchweihtage zu Oestrich predigen zu dürfen, auch nachdem auf Beschwerde der Reform. der Churfürst von Brandenburg dies verboten hatte[262]). In Hennen scheinen erst seit 1667 die Reformirten ihr Exercitium angefangen und die Lutherischen verdrängt zu haben. Diese liessen indessen nicht ab, die Restitution zu fordern, und begannen, als ihnen dieselbe nicht gewährt wurde, eine eigene Kirche zu bauen, was jedoch die Clev. Regierung d. 12. und 17. Juli 1708 bei Strafe verbot. Da aber die Rechte der lutherischen nicht bestritten werden konnten, beschloss man ein Simultaneum, weshalb am 28. Februar 1726 in Stelle des einen verstorbenen reformirten Predigers ein lutherischer (Anton Leverks) eingesetzt wurde, nach dessen Tode 1729 der Streit aufs Neue hervorbrach, bis den 17. August 1733 das Simultaneum für immer bestätigt wurde[263]). In der Schlosscapelle zu Limburg liess der Graf reformirten Gottesdienst

261 a) s. oben §. 4., 18., 34., 50.

262) Ref. Märk. Syn. 1685 §. 55. 1692 §. 52. und 1697. vergl. v. Steinen Westfäl. Gesch. XXXI., 1366. 67. . Durch Rescr. der Reg. vom 17. März 1774 wurde das Recht des Pfarrers von Iserlohn noch anerkannt. (Ref. Gen.-Syn. 1775 §. 28.)

263) Ref. Märk. Syn. 1690. 1709 §. 37. 1726 §. 34. 1727 §. 17. v. Steinen a. a. O. S. 1375 f.

halten, trennte sie von Elsey, und gründete 1749 eine besondere Pfarrkirche.

Diese Gemeinen bildeten Anfangs eine selbstständige Classe. Die vom Grafen Arnold III. 1588 für Teklenburg eingeführte, im Jahre 1619 erneute Kirchenordn. (s. §. 72. 75.) ist sicher wohl auch für Limburg zur Anwendung gebracht. Eine eigene Kirchenordnung erliess aber Graf Friedrich Mauritz d. Limburg 16. Februar 1682, welche von Mauritz Casimir unterm 26. Mai 1727 nach einer Revision aufs neue publicirt wurde [264]), und bis in die neueste Zeit zur Richtschnur diente [265]).

Im Jahre 1687 verband sich die Classe mit dem ref. Märkischen Ministerio [266]), und nahm regelmässig durch einen Deputirten an dessen Synoden Theil. Da seit 1689 auch in der Grafschaft Teklenburg die Synodalverfassung vollständig begründet wurde, trat die Limburger Classe auch mit dieser Synode in Gemeinschaft [267]). Die Correspondenz wurde von den verbundenen Synoden durch Theilnahme an den Versammlungen der Classe mittelst Abgeordneter und durch gegenseitige Sendung der Protocolle [268]) erhalten. In Folge dieser Vereinigung wurden die im Märk. und Teklenburg. bei der Verfassung und Verwaltung üblichen Prinzipien auch meistens auf Limburg übertragen, wobei von Seiten der Landesherrschaft die erforderliche Genehmigung ertheilt ward, da die Einrichtungen in den correspondirenden Ministerien von den Regierungen anerkannt waren, welchen auch Limburg selbst unterworfen war. Der König von Preussen besass als Lehnherr die jura superioritatis territori-

264) Auszugsweise im Anhange Nro. CCXLI.

265) Es erschienen dazu bes. Declarationen am 22. März, 28. April und 10. Mai 1786 durch Graf Casimir II., von denen die erste eine strengere Feier der Feste befahl und die dritten Feiertage abschaffte, die beiden letzteren die Unkosten bei der Trauer und bei Begräbnissen einschränkten.

266) In den Acten v. 1687 wird berichtet, dass ein Schr. der Classe vom 17. Juni d. J. mit dem Gesuche um die Vereinigung eingegangen sei.

267) Zu dem Behufe hatte Graf Friedrich Mauritz 1690 ein Capital von 200 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen der Limburger Deputirte zur Teklenb. Syn. als Reisekosten erhielt. (Syn. Teklenburg a. 1691.)

268) Mit der Märk. Syn. geschah dies seit 1708. (Märk. Syn. 1708 §. 32.)

alis, zugleich auch das jus collationis et patronatus über die Kirche zu Hennen und Oestrich und das jus primariarum precum im Stifte Elsey. In dem Vergleiche mit dem Grafen Mauritz Casimir (d. Berlin 20., Rheda 14. Aug. 1729.) verzichtete der König gegen Abtretung der Ansprüche desselben auf Teklenburg auf alle diese Gerechtsame, machte sich auch anheischig beim Kaiser die Erhebung Limburgs zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft zu bewirken, und setzte nur die Bedingung, dass kirchlich der status von 1624 aufrecht erhalten würde.

Die Limburger Classe hielt jährlich Donnerstag am 6. Sonntage nach Trinitatis ihren Convent[269]), abwechselnd bei den einzelnen Kirchen in folgendem Turnus: Limburg, Berchem, Ergeste, Hennen, Oestrich. Dazu erschien aus jeder Gemeine der Prediger nebst einem Aeltesten, um die Censur, Kirchendisciplin und Verwaltung wahrzunehmen. Die einzelnen Einrichtungen selbst waren, wie die Kirchenordn. ergiebt, die gewöhnlichen der Ref. Der Heidelberger Catechismus war eingeführt, so wie das Märk. Gesangbuch. Die Kirchenvisitation erfolgte regelmässig durch die Moderatoren der Classe, und sollte sich gemäss gräflicher Verordnung vom 8. März 1696 auch auf die Schulen und die einzelnen Familien (visitatio domestica) beziehen. Eine Berichterstattung an den Grafen über das Resultat der Visitation war nicht üblich. Ob, als diese 1715 eingeführt werden sollte, die Verwendung der Märkischen Synode[270]) den früheren Gebrauch erhalten habe, ist nicht zu ermitteln. Dass aber der Graf die jura circa sacra sonst vollständig geübt habe, ergeben einzelne Data[270 a]). Dies zeigt sich insbeson-

269) Acten der Limburger Classe sind nicht zugänglich gewesen.

270) „Zur Limburger Syn. d. Hennen 1. Aug. 1715 §. 22. merkt Syn. Marcana (1716 §. 35.), dass Moderatores Conv. Limb. mit der Anzeigung der Kirchenvisitation bei Hofe beschwert werden sollen. Weil aber solches nirgends hies. Landen, selbst nicht bei den Gem., so unter papist. Herrschaft wohnen, bräuchlich, auch in Verfolg der Zeiten böse Consequenzen nach sich ziehen kann, als hoffet E. christl. Syn., Ihre hochgräfl. Gn. werden den Moderat ihre bei der Visit. gehaltene Freiheit gnäd. bestätigen, bevoraus, da bei solcher Gelegenheit zum Präjudiz des politischen Staats nichts vorgenommen wird.“

270 a) s. die im §. 72. 75. für Teklenburg und Rheda cit. Verordnungen.

dere auch bei der Anwendung der Kirchendisciplin. Im Jahre 1722 hatte nämlich das Consistorium zu Limburg ohne Zuziehung des Predigers, als dessen Praeses über eine Person wegen Injurien gegen die Consistorialen, Censur verhängt. Der Graf forderte, dass ihm die Sentenz erst zur Bestätigung vorgelegt würde, was das Consistorium verweigerte. Die Märkische Synode schickte darauf zur Vermittlung Deputirte nach Limburg, welche beauftragt waren, zu sorgen, „dass der hohen Landesobrigkeit der gebührende Respect und Gehorsam geleistet, auch darauf gesehen werde, dass dem Predigtamt gegen alle Verächter guter Ordnung die Hand über dem Haupte gehalten werde“[271]). Auf den Wunsch der Märkischen Synode wurde vom Grafen angeordnet, dass in Limburg die Busstage übereinstimmend mit der Grafschaft Mark gefeiert würden und dass bei der Taufe der Kinder deren Väter erscheinen sollten[272]).

Seit 1750 wurde der Limburger Convent „nach den dürftigen Umständen der Gemeinen der Grafschaft“ nur alle 3 Jahr gehalten und während des 7jährigen Krieges ausgesetzt. Die Verbindung mit dem Teklenburger Ministerium war übrigens schon seit 1707, als Preussen in den Besitz jener Grafschaft kam, aufgehoben. Mit der Märkischen Synode kam es seit 1788 zum Zerwürfniss, indem der Limburger Praeses für die ihm übersendeten Märkischen Acten nicht das Porto zahlen wollte und dieselben zurückschickte. Zwar wurden später, insbesondere noch im Jahre 1802 Versuche einer Herstellung der Correspondenz gemacht, die indessen keinen Erfolg hatten.

Im Jahre 1806 fiel Hohen-Limburg unter die Souveränetät des Grossherzogthums Berg.

§. 75. Die Herrschaft Rheda und Gütersloh.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Prov.-Rechte II. 671.)

Die Herrschaft Rheda seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, nach dem Aussterben der eigenen Dynasten, im Besitze der Grafen von Lippe, wurde im Jahre 1378 dem Grafen Otto von Teklenburg bei seiner Vermählung mit Eilike, Tochter Bernhards V. von Lippe, als Braut-

271) Acten der Märk. Syn. 1723.

272) Syn. Mark. 1715 §. 42. (zur Limb. Syn. d. Ergeste 12. Juli 1714 §. 14.) 1717 §. 25.

schatz übergeben, und ist seitdem dem Teklenburger Hause verblieben[273]). Als Graf Conrad (nach 1535) sich zum Evangelium bekannte, wurde auch in Rheda das luth. Bekenntniss eingeführt. Joh. Pollius, einer der Reformatoren des Landes, war zugleich der erste evangelische Prediger daselbst[274]). Statt des Lutherthums führte Graf Arnold III. die reformirte Confession ein, und befestigte dieselbe durch eine Kirchenordnung im Jahre 1588, welche sein Sohn Adolph 1619 erneuerte[275]). Der letztere führte überhaupt die reformirte Kirchenverfassung weiter aus, und richtete in Rheda das bisher noch fehlende Consistorium (Presbyterium) ein. Indem er „als von Gott verordnete hohe Landesobrigkeit und also custos utriusque tabulae" in seinen Herrschaften ordentl. Disciplin herzustellen beschlossen, versammelte er am 12. Jan. 1619 auf dem Schlosse zu Rheda die Räthe und sämmtl. Prediger, und hielt am folgenden Tage einen Convent. Der Hofprediger Matthias Maend eröffnete denselben mit einer Predigt, worauf der Graf erklärte, dass jeden Monat am ersten Mittwoche Nachmittags die Prediger mit den Aeltesten einen ordentlichen und ausserdem, so oft es nöthig sei, ausserordentliche Convente halten, und die Verhandlung in ein besonderes Buch schreiben sollten. Das Personale des Consistoriums sollte jährlich verändert werden, und die Versammlung bei den Predigern nach der Reihe umgehen, unter den gegenwärtigen 1. bei Perizonius. 2. Maend. 3. Dr. Holtermannn. 4. Dietr. Jungenblot 5. Joh. Westhof[276]). Demgemäss wurde in Gegenwart des Grafen am 20. Januar das erste Consistorium gehalten und Censur geübt. Später schickte der Graf einen seiner Räthe als Commissarius, der zugleich Mitglied des Presbyterii war. So erhielt sich diese Einrichtung ununterbrochen[277]). Der Prediger zu Rheda stand

273) Holsche Beschreibung der Grafschaft Teklenburg. S. 52. 58.

274) Hamelmann op. hist. geneal. p 850.

275) s. das Nähere bei Teklenburg §. 72. Die Kirchenordn. ist im Anhange Nro. CLXXVI. mitgetheilt.

276) Das darüber aufgenommene Protocoll findet sich im fürstl. Archiv zu Rheda K. nro. 13., das Protocollbuch ist aber nicht mehr vorhanden.

277) Im Archiv zu Rheda l. c. findet sich darüber nur noch ein Instrument v. 9. Nov. 1725, in welchem der Graf nach Ab-

ausserdem seit 1685 mit der Märk. Synode in Verbindung[278]). Ob aber eine förmliche Correspondenz zwischen dem Convente und der Synode stattgefunden, wie man wünschte, erhellt nicht[279]). Dagegen war bei dem im Jahre 1689 neu begründeten Synodalinstitute in Teklenburg die Kirche zu Rheda gleich Anfangs commembrirt worden, so dass die Schlüsse der Teklenburger Synoden auch hier zur Anwendung kamen[280]).

Die das Kirchenwesen betreffenden Gesetze sind im Allgemeinen dieselben, welche bis 1707 für Teklenburg und seitdem für Bentheim-Steinfurt im Ganzen ergingen (s. §. 72. 73.) Auf Rheda bezieht sich insbesondere die Verordnung über den alleinigen Gebrauch des Heidelberger Catechismus beim öffentlichen Religionsunterricht vom 29. Juni 1754, und die Schulordnung vom 29. April 1799, die Abschaffung des 3. Feiertages an den hohen Festen und der Feier des heiligen drei Königstags d. 19. December 1772, die Hochzeits- und Kindtaufsordnungen zur Einschränkung der Gastereien, vom 7. April 1690, 14. August 1708., 28. Mai 1736, die Armenordnungen v. 21. October 1719, 29. August 1726, 26. März 1739, die Abstellung von Unordnungen in den Kirchen vom 13. April 1715, die Beschränkung der Kleiderpracht auf dem Lande vom 24. Febr. 1783, des Besuchs der Gasthäuser vom 13. Januar 1801 u. a. Ein besonderes Statut für eine Predigerwittwenkasse in Rheda erliess Graf Moritz Casimir II. am 9. Juli 1781[281]).

Den Herren von Rheda gehörte auch das Kirchspiel Gütersloh, im Hochstift Osnabrück. Das lutherische Bekenntniss fand hier wohl bei der Reformation der Diöcese, besonders im Jahre 1543 Eingang; doch waren im

sterben des Aeltesten und Commissarius Dr. Bocksilber den Richter und Rath Carl Ulr. Gerstein zu dessen Nachfolger ernannte.

278) Acten der ref. Märk. Syn. 1685 §. 25.

279) Die Acten gedenken später des Vereins nicht.

280) s. §. 72. Auf Rheda wurde bei der Syn. noch bes. Rücksicht genommen, so z. B. im J. 1689 beschlossen „die Uebung (Privatconvente) soll nicht in den Privathäusern, sondern in der Kirche öffentlich sein". Im J. 1692 wünschte der Pred. eine Verordn., dass Mittwochs aus jedem Hause einer zur Kirche gehen solle. Der Graf resolvirte am 15. Juni, man solle dazu ermahnen, aber nicht obrigkeitlich zwingen. (Teklenb. Syn. 1692.)

281) Alle diese Verordnungen befinden sich im fürstlichen Archiv zu Rheda.

Normaljahr 1624 neben den Evangelischen auch die Katholischen zu Gütersloh im Besitze des Exercitii, weshalb nach dem Westfälischen Frieden [282]) und der darauf gegründeten perpetuirlichen Capitulation vom 28. Juli 1650 [283]) das Simultaneum eingeführt wurde [284]). Demgemäss wurde bestimmt, dass die Evangelischen von 9 — 1 Uhr in der Kirche ihren Gottesdienst halten, die Pfarreinkünfte getheilt, die jura stolae aber jedem Pastor von seinen Religionsverwandten gegeben werden sollten. Die beiden lutherischen Prediger standen unter dem Consistorium zu Osnabrück, und waren an die dortige Gesetzgebung gebunden. Die Besetzung der ersten Pfarrstelle stand dem Capitel zu Wiedenbrück zu.

Im März 1808 wurde Rheda und Gütersloh dem Grossherzogthum Berg überwiesen. (s. Buch III.)

§. 76. Die Grafschaft Lingen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 426. f.)

Die Herrschaft Lingen, ein zu Teklenburg gehöriges Amt, war in Folge eines Vergleichs zwischen Nicolaus III. und seinen Söhnen Otto (VI.) und Nicolaus (IV.) im Jahre 1498 von Teklenburg-Rheda gesondert worden. Nach des Vaters Tode 1515 überliess Otto dem Bruder Lingen nebst den 4 Kirchdörfern Ibbenbüren, Recke, Mettingen und Brochterbeck (später die Obergrafschaft genannt). Erich Bischof von Münster riss aber im Jahre 1518 Lingen an sich, worauf Nicolaus das Land Carl dem Streitbaren, Herzog von Geldern und Burgund, als Lehn auftrug, und durch dessen Hilfe 1520 restituirt wurde. Nach dem kinderlosen Abgange Nicolaus IV. 1541 vereinigte seines Bruders Sohn Conrad Lingen wieder mit Teklenburg, doch nur auf wenige Jahre: denn die unterlassene Lehnerneuerung und das evangelische Bekenntniss des Grafen, um dessen willen er als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes geächtet wurde, benutzte Carl V. zu gewaltsamem Einschreiten, in Folge dessen

282) J. P. O. art XIII. §. 4.

283) §. 21. vergl. unten Abschn. II.

284) Graf Mauritz verweigerte die Anerkennung, musste sich aber der Entscheidung des Bisch. Chph. Bernhard von Münster und des Grafen Günther Anton von Oldenburg, die zur Vollziehung des Westfäl. Friedens und der Capitulation Auftrag erhalten hatten, unterwerfen. Vergl. das Notariatsinstrum. d. 21. April (1. Mai) 1651, im Archiv zu Minden: Amt Reckenberg Nro. 33.

Lingen von dem kaiserlichen General Max von Büren eingenommen, und diesem dann als eine Reichsgrafschaft 1548 zu Lehn gegeben ward [285]). Was bisher für die Einführung der Reformation geschehen war, wurde jetzt vollständig vernichtet.

Die Vormünder der Tochter des neuen Besitzers, Anna's von Büren, Gemahlin Wilhelms I. Prinzen von Oranien, vertauschten Lingen gegen Güter in Brabant an Carl V., der die Grafschaft 1555 seinem Sohne Philipp II. überliess, welcher sie auch ungeachtet der zu Gunsten Teklenburgs anerkannten Ansprüche zu behaupten wusste [286]). Als 1597 bei den Niederländischen Unruhen Prinz Moritz von Oranien die seinen Eltern zugehörigen Brabanter Güter verlor, bemächtigte er sich Lingens, das wie er behauptete 1578 seinem Vater von Philipp von Spanien geschenkt worden war, wurde aber 1605 durch die Spanier vertrieben, welche bis 1632 im Besitze blieben. Hierauf gelang jedoch dem Bruder des Prinzen Moritz († 1625) Friedrich Heinrich die Wiedereroberung, und ungeachtet der erneuten vom Reichstage zugestandenen Teklenburgischen Forderung auf Rückgabe blieb die Grafschaft im Besitze des Oranischen Hauses [287]). Sie wurde im Jahre 1648 dem Westfälischen Kreise entzogen, mit der Provinz Oberyssel verbunden, und darin eine neue Administration nach Niederländischer Weise eingeführt. Die alten bereits von Carl V. am 30. April 1555 bestätigten Statuten und Gewohnheiten wurden aufs neue confirmirt und erweitert d. 31. October 1639 und 5. August 1647 [287 a]).

Bis zum Jahre 1632 blieb in Lingen die kath. Kirche

285) Hamelmann op. hist. geneal. p. 690. 850. Holsche Beschreibung von Teklenburg S. 59.

286) Die Berichte der Historiker über die Einzelnheiten weichen hier sehr von einander ab. Vergl. Holsche S. 60 f. Pauli Preuss. Staatsgesch. VII., 257. v. Raet Gesch. von Bentheim — Steinfurt II, 14.

287) Im J. 1654 war zu Gunsten Teklenburgs die Execution gegen Oranien erkannt, jedoch ohne Erfolg. Vom Bischofe Bernhard v. Galen unterstützt, hatte am 25. April 1674 Teklenburg eine Besatzung nach Lingen geschickt, die aber schon am 17. Mai wieder vertrieben wurde, da Bernhard im eignen Interesse handelte und sich den Forderungen der Niederlande fügte.

287 a) s. v. Kamptz a. a. O. S. 427 und nach dem Abdruck bei Schlüter Prov.-Recht von Westfalen II., 62 f.

in voller Herrschaft, seitdem und besonders nach dem Westfälischen Frieden ward aber von der Regierung das evang. Bekenntniss eingeführt [288]). Im Jahre 1652 wurden den Katholiken alle Güter und Einkünfte abgenommen und den Evangelischen überwiesen. Zu den Intraden der Priester gehörte insbesondere das Messgeld (Mess-, Misskorn), welches von allen Pfarrgenossen in honorem et conservationem officii missatici entrichtet mit der Zeit den Character einer Reallast angenommen hatte, desgl. das Opfergeld, welches die Parochianen pro usu S. coenae an den hohen Festtagen entrichteten, und das allmälig auf eine bestehende Summe fixirt wurde, das Neujahrsgeld und die Beiproben [288 a]). Diese Gebührnisse fielen nun den evangelischen Pfarrern zu; namentlich verfügte ein Edict d. Haag 23. Februar 1680, dass jeder Eingesessene, welcher Bewohner eines Hauses sei, das Opfergeld mit 4 Stüber entrichten solle. Religion und Stand, desgleichen ob sie neue oder alte, bereits vorhanden gewesene Bauplätze oder grüne Flecken gebaut, sollte hierbei keinen Unterschied machen; auch wurde die Entrichtung der üblichen geistlichen Accidenzien allgemein vorgeschrieben [289]).

Der Ursprung der einzelnen evang. Gemeinen ist nicht nachweisbar, bis 1676 waren aber dieselben wohl sämmtlich organisirt: denn bis dahin hatten die Katholiken nur noch das Privatexercitium, welches ihnen jetzt auch entzogen wurde. Die Priester wurden sämmtlich des Landes verwiesen; doch konnte das kath. Bekenntniss nicht völlig verdrängt werden. Die Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens erfolgte im Jahre 1678 gemäss einer von Pontanus (Prediger zu Lingen) verfassten, von Wilhelm Heinrich am 9. November publicirten Kirchenordnung [290]), in welcher den für die Reformirten

288) s. das im Reglement v. 24. März 1687 §. 8. (Anhang Nro CCXVI.) cit. Edict v. 14. April 1649.

288 a) über den Ursprung und die Geschichte dieser Abgaben s. m. das Nähere in Th. I. und II.

289) In den einzelnen Kirchspielen gestaltete sich nach der Observanz die Abgabe verschieden. So zahlten in der Stadt Ibbenbüren Hauseigenthümer 2, Heuerleute 1 Stüb. Neujahrsgeld, im Kirchspiel Ibbenbüren die Colonen 2 St. Neujahrsgeld und 2 St. für Beiproben und Mettwürste, die Heuerleute 1 St. Neujahrsgeld. Hie und da waren auch einige Stüber für Kirchmesshühner üblich.

290) Diese Kirchenordn. ist nach einer im Protocollbuch

in den Niederlanden bestehenden Grundsätzen entsprechende Anordnungen getroffen wurden.

Iede Gemeine erhielt einen Vorstand, bestehend aus den Geistlichen, Aeltesten, Diaconen, Provisoren und Kirchenvögten, die von dem Prediger vorgeschlagen und an 3 Sonntagen proclamirt werden mussten. Mehre Gemeinen bildeten ein Consistorium (Kirchenrath, Presbyterium, Synedrium). Nach Art 47 der Kirchenordn. wurde die ganze Grafschaft in 3 Consistorien getheilt 1. Lingen mit: Lingen, Plantlünne, Bramsche, Bawinkel, Backum. 2. Lengerich mit: Lengerich, Thünen, Schapen, Freeren, Beesten. 3. Ibbenbüren mit: Ibbenbüren, Recke, Mettingen, Brochterbeck. Alle zusammen machten die Classe aus. Der Geschäftskreis dieser kirchlichen Organe sowohl in Rücksicht auf den Cultus, als die Verwaltung, insbesondere die Kirchendisciplin und die Abhaltung der Visitation ward durch die Kirchenordnung genauer bezeichnet, der Heidelberger Catechismus und die Dordrechter Synode, auch die von der letzteren entworfenen gottesdienstlichen Formulare wurden eingeführt und alsbald für die Vollziehung gesorgt. Uebrigens hatte Wilhelm Heinrich schon vorher d. Gravenhagen 30. Januar 1678 das „Echt Reglement over der Stadt ende alle Dorpen ten platten Lande van Linge“ [291]). erlassen. Es enthält ausführlichere Bestimmungen darüber, wie sich die Prediger und Presbyterien bei Proclamationen, Copulationen und Einschreibung derer, die eine Ehe schliessen wollen, zu verhalten haben. Unerlaubte Gemeinschaften werden näher bezeichnet, die Eheverbote aufgezählt, insbesondere den katholischen Geistlichen schlechthin verboten, bei einer Ehe mitzuwirken, wogegen den Candidaten die Freiheit gegeben wird, die gesetzlichen Acte zu vollziehen. Mit der Kirchenordnung zugleich erging auch ein „Provisioneel School-Reglement en Wetten“ [292]), als eine besondere Instruction für

des Consistorii zu Ibbenbüren enthaltenen gleichzeitigen Abschrift im vollständigen Auszuge im Anhange Nro. CCXIII. mitgetheilt.

291) Dieses Gesetz erschien sogleich in einem bes Abdruck: tot Campen, by de Weduwe van Gerit Ostendorp: 3 Bogen in 4., 89 §§.

292) Das Reglement findet sich handschriftlich in dem vor cit. Protocollbuche, aus welchem auch die übrigen hier berück-

die Küster und Schulmeister über die Art und Weise des Unterrichts der Jugend.

Nach der Vorschrift der Kirchenordnung trat sofort die Classe zusammen [293]) und bestimmte, dass die Consistorien das weiter Erforderliche ausführen sollten. Zu Ibbenbüren versammelten sich zuerst die Geistlichen am 19. December 1678 unter dem Praesidium des Predigers Rumpius. Die Vorstände der Gemeinen wurden destinirt, Küster und Schullehrer geprüft, und ein nicht in Güte beizulegender Rechtsstreit dem Ortsrichter überwiesen. Im Februar 1679 hielt der Classen-Praeses Pontanus eine allgemeine Visitation, zu welchem Behufe ein extraordinaires Consistorium nach Mettingen auf den 26. Februar berufen wurde. Hier berieth man die noch zu erledigenden Punkte in Kirchen- und Schulsachen, und beschloss bei der Obrigkeit anzutragen, dass wegen Verbesserung der Gotteshäuser, Anlage der Schulen, gegen die, welche den katholischen Geistlichen nachliefen, und gegen Teufelsbeschwörerinnen ein Mandat erlassen werden möchte [293 a]). Das ordentliche Consistorium wurde im Jahre 1679 fünfmal, zu Brochterbeck (27. März), Ibbenbüren (16. Mai, 23. Juni, 21. December) und zu Recke (3. October) gehalten. Man beschäftigte sich hier besonders mit der Schlichtung verschiedener Streitsachen, prüfte mehre Katholiken, die sich zur evangelischen Kirche annehmen liessen, und legte in Gegenwart der Classen-Visitatoren in dem Consistorium revisorium, wie es später genannt wurde, (am 23. Juni) die Rechnung. Auf allen Versammlungen ergingen aber Klagen, dass das Volk noch immer den Priestern nachlaufe, dass viele besonders nach dem „Leemgraben" in der Grafschaft Teklenburg zum katholischen Geistlichen gingen, und dass die Eingesessenen in Recke sich einen Messpriester aus der Twente berufen und zur Brockmühle zu

sichtigten Verordnungen und Data entlehnt sind, da die Acten der Classe Lingen selbst nicht benutzt werden konnten. Materialien sind ausserdem in den Acten des Justizministerii L. nro. 2. vol. 1. enthalten.

293) Von Classicalversammlungen werden gelegentlich erwähnt: 1679 zu Ibbenbüren (Praeses Pontanus), 1680 zu Lingen (Pr. Sternbergen), 1681 und 1688 zu Lingen, 1694 zu Ibbenbüren, 1698 zu Schapen.

293 a) Diesem Antrage entsprach das Edict v. 1687 (Anhang Nro. CCXVI.).

angestellt hätten. In ähnlicher Weise wurde auch auf den regelmässig wiederkehrenden Zusammenkünften des Consistorii über Streit- und Censursachen verhandelt, das Bedürfniss der Gemeinen berathen, die Obrigkeit zur Abhilfe vorgebrachter Gravamina veranlasst, Beschwerden über Rückfälle zur katholischen Kirche, besonders auf dem Lande, über Eingriffe der Priester, die heimlich von einzelnen Eingesessenen beherbergt wurden, und mit den katholisch gesinnten Küstern Sacra administrirten, kommen fast bei jeder Sitzung zur Sprache. Da selbst die Vögte oft dem alten Glauben anhingen, wurde sogar darüber geklagt, dass die Reformirten zur Zahlung der von Pfaffen und Mönchen veranlassten Zehrungskosten von denselben mit den katholischen Einwohnern zugleich genöthigt wurden, wogegen der Drost im Jahre 1686 ein Verbot erliess. Den evangelischen Geistlichen begegnete das Volk mit Trotze, was unter Androhung harter Strafen untersagt ward[294]. Gegen Entheiligung der Sonn- und Festtage, gegen Schwelgereien und sonstige Missbräuche, gegen die ins Land schleichenden Priester u. s. w. erliess bald das Consistorium, bald der Drost, bald der Landesherr selbst besondere Verfügungen[295]. Gemischte Ehen scheinen öfter eingegangen zu sein. Das zu Mettingen am 28. Juni 1690 gehaltene Consistorium beantragte daher die Verordnung, dass alle Kinder aus solchen Ehen reformirt erzogen, und die durch die Landesordnung statuirten pacta antenuptialia deshalb declarirt würden. Darauf wurde auch seitdem gehalten, und schon früheren Edicten gemäss bestimmt, dass nur Reformirte zur Succession in die Erbhöfe gelangen, (Verf. v. 28. August 1685, erneuert d. 11. März 1701) und wüste Meierhöfe nur mit Reformirten besetzt werden sollten. (Verf. vom 16. Juli 1693). Da Eigenthumsleute und Erbbesitzer nicht ohne Consens der Beamten heirathen durften (Verf. v. 14. Juli 1686), wurde auch bei Ertheilung dieser Erlaubniss auf das Interesse der reformirten Kirche Rücksicht genommen. Durch die Stiftung eines Seminars 1680 und eines academischen Gymnasiums 1697 zu Lingen suchte der Landes-

294) s. Verordn. v. 25. Aug. 1681 im Anhange Nro. CCXIV.

295) vergl. die Verordn. v. 11. Juli 1686, 24. März 1687 und 11. Juli 1688 im Anhange Nro. CCXV., CCXVI., CCXVII.

herr ebenfalls der Verbreitung des evangelischen Bekenntnisses Vorschub zu thun [295 a]).

Bei der kirchlichen Verwaltung kam es nach und nach zu Abänderungen. Im Jahre 1678 wurden die Pastoratgüter mit einer besonderen Specification der Regierung eingeliefert. Darauf erging am 13. Januar 1679 eine Verordnung über den Unterhalt der Geistlichen und Schullehrer, nach welcher die Ländereien auf 6 Jahr verpachtet, das Getreide aber jährlich unter gerichtlichem Aufschlage verkauft, und daraus das Salarium entrichtet werden sollte. Nach Ablauf der ersten Pachtzeit erschien es aber zweckmässiger, die Pastoratgüter den Predigern selbst zur Benutzung zu überlassen. Dabei war zugleich den Predigern auferlegt, dass Misskorn, die Gehorsamsgelder, Pröven, Opfergelder bei den Eingesessenen einzusammeln. Auf desfallsige Beschwerde (Cons. v. 9. April 1685) wurde die Einsammlung den Küstern übertragen; da diese aber sich lässig zeigten, beschloss die Classe auf der Synode 1690, dass die Küster im nächsten Consistorio ihre Empfangsregister vorlegen und mit Bescheinigungen der Geistlichen versehen lassen sollten, ehe sie dieselben dem zur Oberaufsicht über die Intraden bestellten Rentmeister einhändigten. (Consistorium v. 18. December 1690). Am 18. Januar 1685 hatte der Regent zugleich zur bessern Dotation der Schullehrer eine jährliche Unterstützung von 1200 Carls Fl. von den Domänen angewiesen. Einen von der Classe am 14. Juli 1698 wegen des Unterhalts der Predigerwittwen und Waisen gefassten Beschluss bestätigte der Landesherr am 17. August 1699, einen besondern Zuschuss hinzufügend [295 b]).

Accidentien für geistliche Handlungen waren nicht allgemein üblich, für Taufen sogar schlechthin verboten (Cons. v. 1690.). In Lingen bestand der Gebrauch, dass wer sich ausserhalb der Stadt copuliren liess, eine Abgabe für die Armen zahlen musste. Im Jahre 1700 machte das Consistorium zu Ibbenbüren den Antrag, dies auf alle auszudehnen, die sich ausserhalb ihrer Parochie copuliren lassen wollten. Die verschiedenen Observanzen wurden hierauf zusammengestellt und im Jahre 1703 von

295 a) s. Neues Journal für Prediger VI., I. (Halle 1792) S. 49. vergl. auch Anhang Nro. CCXXI.

295 b) im Anhange Nro. CCXVIII.

der Regierung bestätigt[296]). Für Ehecinsegnungen und Begräbniss sind den Pfarrern gewöhnlich 2 Gulden 10 Stüber, für Dimissorialien die Hälfte bestimmt. In einzelnen Orten sind nach später entstandener Sitte auch Taufgebühren mit 12 Stüber anerkannt. Die Küster erhalten bei jeder Mitwirkung einige Stüber. Schon vor dieser Sanction war übrigens Lingen unter den Preussischen Scepter gekommen.

Nach dem Abgange des Oranischen Mannsstammes mit Wilhelm III. (d. 8. März 1702) nahm Friedrich I. von Preussen als Erbe der Oranischen Masse (s. oben §. 70. S. 397.) gemäss eines schon im Voraus am 14. November 1701 dem Geheimen Rathe Thomas Ernst v. Danckelmann ertheilten Commissorii am 25. März 1702 Lingen in Besitz, und befestigte seine Ansprüche darauf durch Erwerb der dem Teklenburgischen Hause zustehenden Rechte (s. §. 72.). Die hergebrachte kirchliche Verfassung wurde sofort bestätigt. Unterm 4. November 1699 war nämlich Heinrich Pontanus, bisher Professor zu Lingen, von Wilhelm III. als Curator der hohen Schule und des Seminars zu Lingen und als Director über die Kirche und Kirchensachen der Grafschaft bestellt worden. Am 7. Juni 1702 erkannte ihn der König in dieser Qualität an, und beauftragte ihn, jährlich ein oder zweimal sich nach Lingen zu begeben, um von dem Zustande der dortigen Angelegenheiten Bericht abzustatten, bewilligte ihm auch das ihm dafür früher ausgesetzte Gehalt von 600 Gulden. Unter demselben Datum bestätigte der König mehre frühere Edicte zu Gunsten der Reformirten, wie die diesen allein zustehende Befugniss wüste Meierhöfe zu erwerben, und am 27. Juni 1702 ward auch die Kirchenordn. von 1678 approbirt. Consistorien und Classen wurden demgemäss regelmässig gehalten[297]), und ihre Wirksamkeit durch kräftige Unterstützung des Staats erhöht. Die Anträge der Geistlichen wurden möglichst berücksichtigt und die vorgebrachten Beschwerden durch specielle Erlasse oder generelle Verordnungen erledigt[297 a]). So erging ein Edict

296 Ordonanten en Taxatie van Accidentien der Pastores en der Kosters in de Stad en Grafschap Lingen d. Oranienburg 6 (16) Mai 1703 (im dem Protocollbuch der Gemeine zu Recke abschriftlich).

297) Von Classenversamml. werden erwähnt: 17. Sept. 1703, 15. Juli 1704, 31. Aug., 3. Sept. 1706, 19 Juli 1707, 24 Juli 1708.

297 a) In dem Protocollbuche zu Ibbenbüren findet sich p. 111

zur Aufrechthaltung der Parochialpflichten in Betreff der Taufen, Copulationen, Stolgebühren u. s. w. d. 17. Mai 1704 (erneuert d. 14. April 1705), desgleichen wegen der Conformität im Kirchengesange d. 5. December 1704[298]). Indem Pontanus jährlich eine Visitation hielt und darüber nach Hofe berichtete, war man mit den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen genau bekannt, und konnte durch Decrete sogleich denselben abhelfen[299]). Nach Pontanus Tode († 1714) wurden, wie in Teklenburg (s. §. 72. S. 414 Anm. 211.) gemäss der Inspectionsordnung von 1713, neben welcher aber die Kirchenordnung von 1678. aufrecht erhalten wurde, unter der oberen Leitung des reformirten Kirchendirectorii die Verhältnisse geordnet.

Nach der Erwerbung Lingens war der Geh. Rath Thomas Ernst von Danckelmann als königl. Commissarius mit der allgemeinen Verwaltung beauftragt worden. Die Jurisdiction stand den Drosten, dem Landgericht zu Lingen und dem 1709 begründeten Oranischen Tribunal zu. (s. §. 70. S. 400. Anm. 165). Später wurden übereinstimmend mit Mörs und Teklenburg andere Einrichtungen getroffen. Die Grafschaft erhielt 1723 eine Regierung, die als Justiz- und Consistorialbehörde fungirte, und wurde rücksichtlich der sonstigen Administration der gleichzeitig errichteten Kriegs- und Domainenkammer zu Minden untergeben. Die allgemeine Landesgesetzgebung, sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen wurde auch in Lingen zur Anwendung gebracht.[300]). Im Jahre 1740 unterzog sich der Praesident von Reichenbach bei der General-Kirchenvisation im Mindenschen zugleich der Untersuchung

die Bemerkung, dass zu dem Protocolle der Classe von 1708, das nach Hofe geschickt war, ad nro. 16. die Verordn. v. 13. Oct. ej. wegen der gemischten Ehe erlassen sei. (s. Anm. 303.) Es wurde also wohl regelmässig, wie in Teklenburg auf die Synodalacten verfügt.

298) im Anhange Nro. CCXIX., CCXX.

299) Es wird erwähnt, dass jährlich ein generelles Decisum auf den Visitationsbericht erlassen worden. Aus einer solchen Entscheidung v. J. 1711 sind die allgemeineren Punkte im Anhange Nro. CCXXI. mitgetheilt.

300) s. § 70., 72. und unten Abschn. II. bei Minden. Insbes. wurde auch unterm 15. Juli 1719 das Verbot, dass künftig nicht mehr von der Gnadenwahl gepredigt werden solle, für Lingen publ. Desgl. d. 29. Aug. 1731 wegen der Austheilung des Abendmahls an Kranke, d. 15. Febr. 1732 wegen Remotion ungehorsamer Schul- und Kirchenbedienten, d. 2. Juni 1736 Verbot der

der Lingenschen Angelegenheiten [301]). Dabei ergaben sich in der seit 1685 angeordneten eigenen Verwaltung der Kirchengüter durch die Geistlichkeit so viele Gebrechen, dass eine Abhilfe durch eine besondere Aufsicht Seitens der Regierung unumgänglich nöthig schien. Ein eigenes Reglement vom 3. Februar 1741 traf daher die erforderlichen Einrichtungen [302]).

Wegen des Verhältnisses der Katholiken wurde zunächst die bestehende Gesetzgebung aufrecht erhalten. Daher erging wiederholt der Befehl, dass bei gemischten Ehen sämmtliche Kinder in der reformirten Confession erzogen werden, und bei jedem Falle nach dem Vorschlage der Moderatoren der Classe das Nöthige verfügt werden solle [303]), desgleichen dass nur reformirte Kinder zur Erbschaft admittirt werden dürften [304]). Auch nachdem am 17. August und 1. November 1717 den Katholiken das exercitium privatum ertheilt worden, dauerten jene Beschränkungen fort, und strenge Verfügungen ergingen gegen das Proselytenmachen (d. 17. Novbr. 1732.) und jede über die Concession hinaus versuchte Erweiterung. Später befolgte das Gouvernement mildere Grundsätze, reservirte aber dabei den Evangelischen ihre hergebrachten Rechte [305]).

Das ref. Bekenntniss hatte stets seit der Beschränkung der Katholiken die Herrschaft in Lingen behauptet, Lutheraner fanden sich nur selten und in geringer Anzahl vor,

Wertheimschen Bibel, d. 23. Sept. 1737 wegen des Verfahrens gegen Irrlehrer u. a. m. (sämmtlich im Protocollbuch zu Ibbenbüren.) Wie es mit der Besetzung geistl. Stellen gehalten wurde, zeigt das Rescr. von 1711 im Anhange Nro. CCXXII. Wie in Cleve-Mark (s. oben §. 46. S. 262. Anm. 114.) wurde auch hier das Verbot des Verreisens der Prediger gemildert. d. 16. Sept. 1733 (im Anhange Nro. CCXXIV.)

301) Durch Rescr. v. 25. Juli 1740 wurde die Regierung beauftragt, die Geistlichkeit deshalb zu instruiren.

302) Dieses Reglement (abschriftlich im Protocollbuch von Ibbenbüren) ist im Anhange Nro. CCXXVII. mitgetheilt.

303) V. d. Potsdam 13. Oct. 1708. d. Cöln 20. Jan. 1710. 2. April 1720.

304) V. d. 23. Jan. 1711. Eines bestimmten Falls, in welchem dies Gesetz zur Vollziehung kam, gedenkt das cit. Protocollbuch p. 220 f. 260.

305) So die oben S. 435. erwähnten Abgaben, desgl. bei der Erlaubniss Schulen anzulegen, Ersatz für das den evang. Schulmeistern dadurch entzogene Schulgeld (Rescr. d. 17. Mai 1753 u. 3. März 1777). vergl. auch das Rescr. v. 28. Aug. 1756. (s. Anm. 311.). Wegen des Einzelnen s. m. Theil II.

und wurden gewöhnlich zum Uebertritt vermocht [306]). Allmälig war die Zahl der Lutherischen in der Stadt Lingen aber so gross geworden, dass sie den Beschluss fassten, einen eigenen Prediger anzunehmen und eine Kirche zu erbauen. Sie erwirkten sich die Erlaubniss durch Königl. Ordre vom 5. Decbr. 1727 und erhielten vom Könige selbst dazu ein Geschenk von 100 Thlrn. Am 13. Febr. 1728 wurde Naber als erster lutherischer Prediger bestellt und dem Consistorium zu Minden untergeordnet. Die Reformirten behaupteten aber, wie bisher, ein Parochialrecht über die Lutherischen, was jedoch durch Hofrescript vom 1. Januar 1730 zurückgewiesen wurde [307]). Seitdem blieb die neue Gemeine, die von 1733 — 1737 eine eigene Kirche erbaute, dem Consistorium zu Minden unterworfen, bis auf besondern Antrag ein Hofrescript vom 19. September 1737 verfügte, dass dies sich nur auf die Spiritualia beziehen, quoad externa aber die Regierung zu Lingen entscheiden solle [308]). Nach und nach liessen sich nun auch Lutherische an andern Orten nieder [309]), die sämmtlich an den Prediger zu Lingen gewiesen wurden. Dieser übernahm auch die Bedienung seiner Glaubensgenossen in Teklenburg, wo gemäss Königl. Anordnung vom 29. Juli 1747 die Reformirten ihre Kirche zur Benutzung einräumten, worauf gestützt Naber auch den Lutherischen zu Ibbenbüren in der reformirten Kirche Sacra verwaltete [310]). Die Besetzung der Stelle zu Lingen geschah vom lutherischen Oberconsistorium zu Berlin, auf Vorschlag des Kirchenraths, der aus 3 Aeltesten und 3 Diaconen bestand, und wegen des zu präsentirenden Subjects mit der Gem. Rücksprache nahm. Die Prüfung des Candidaten besorgte das Consistorium zu Minden. Beim Gottesdienste brauchte man das Gesangbuch von Minden.

306) Beim J. 1682 wird des Ueberganges eines Luth. zu den Reform. in Ibbenbüren gedacht.

307) im Anhange Nro CCXXIII. vergl. oben §. 61. S. 339.

308) im Anhange Nro. CCXXV.

309) Im J. 1733 befanden sich im Bezirk des Consistorii zu Lengerich 19 Luth.

310) s. oben §. 72. S. 419. Anm. 230. 231. Das daselbst cit. Schr. v. 2. April 1760 enthält die Notiz, dass zu Ibbenbüren die Kirche den Luth. verstattet worden sei. Der Prediger von Lingen bediente auch zugleich die Luth. der Grafschaft Bentheim. (zu Bentheim und Neuhaus), so wie in Ootmasum in Overyssel. (Journal für Prediger cit. S. 53. 54.)

Die Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte meistens in Uebereinstimmung mit Minden und Teklenburg[311]), und die weitere Entwickelung der kirchlichen Organisation nahm denselben Gang, wie in letzterem (s. §. 72. S. 419). Die Regierung zu Lingen erhielt nach Königl. Entschliessung vom 27. Decbr. 1765 einen erweiterten Geschäftskreis, für welchen die Instruction vom 28. Januar 1766 die näheren Bestimmungen gab. Als Justizbehörde hatte die Regierung das Deputationsgericht zu Lingen unter sich, als Consistorium wirkte sie zugleich für Teklenburg. Wie hier, wurde auch für Lingen selbst die bisherige Stellung des Moderamens der Classe und damit der ganzen Synode geändert. Indem man sich nämlich überzeugte, dass das Reglement v. 3. Febr. 1741 (Anm. 302.) nicht gehörig befolgt wurde, und überdies der Wechsel der Moderatoren, die als Inspectoren und Visitatoren fungirten, bald Anlass zum Streit, bald zu unbefugter Nachsicht gab, beschloss der König die Güterverwaltung vollständig der Regierung zu überweisen, und zur Visitation perpetuirliche Inspectoren einzusetzen[312]). Demgemäss wurde dem ersten reformirten Prediger zu Lingen die Aufsicht über die Stadt übertragen, und die übrigen Kirchen wurden in 2 Sprengel getheilt, jeder unter einem eigenen Inspector, nämlich 1) Freren, Thuynen, Lengerich, Bawinkel, Backum, Bramsche, Plantlünen. 2) Ibbenbüren, Recke, Brochterbeck, Mettingen, Beesten, Schapen. Die Classe mit dieser Aenderung durchaus unzufrieden wendete sich an den König und klagte über Verletzung ihrer hergebrachten und bestätigten Verfassung, wurde aber unterm 24. Febr: 1767 ernstlich zurecht gewiesen[313]), worauf seitdem der neuen Einrichtung gemäss verfahren wurde.

Die spätern Schicksale theilte Lingen mit Teklenburg und fiel 1807 an Frankreich.

311) Die wichtige Dorfordnung v. 7. Febr. 1755 u. a. sind als gemeinsame Gesetze erlassen. Hierher gehört noch bes. das Reglement wegen des Dienstwesens v. 15. April 1756 (N. C. C. II., 78.), das Rescr. wegen des Leichenpredigt-Thalers v. 28. Aug. 1756 (Anhang Nro. CCXXVI.)

312) Es wurde damals so wie für Teklenburg die Instruction v. 25. Januar 1737 eingeführt. (s. oben §. 72. S. 419. Anm. 228.)

313) s. das Rescript im Anhange Nro. CCXXVIII.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Stiftsgebieten seit der Reformation bis 1802.

§. 77. Einleitung.

Der Veränderung der Religion in den geistlichen Gebieten standen bei weitem grössere Schwierigkeiten, als in den weltlichen Territorien entgegen. Zunächst war es die Geistlichkeit selbst, der die Aufrechthaltung der alten Lehre am Herzen liegen musste, da von dieser die ganze Hierarchie sowohl der Weihe, als der Jurisdiction abhängt, und die Alleinherrschaft des Clerus, als der lehrenden Kirche, bedingt ist. Das Princip der Reformation, welches der Hierarchie in beiderlei Beziehungen entgegen tritt, und die kirchliche Verwaltuug der ganzen Kirche, den geistlichen Beamten und den Laien, überweist, konnte daher dem ganzen Priesterstande nicht genehm sein. Wo aber bei einzelnen Gliedern der Geistlichkeit die Ueberzeugung von der Wahrheit der schriftgemässen Lehre der Reformatoren die bisherige Ansicht verdrängen wollte, da wurde die Neigung zum Uebertritt meistens durch ein bedeutendes Gegengewicht zurückgehalten. Den niedern Clerus beschränkte der höhere, dieser selbst war durch den Bischof und dessen Macht gefesselt, und die Bischöfe hingen wieder von den Capiteln und den übrigen Ständen ab, da sie denselben durch Wahlcapitulationen und Staatsgrundgesetze gemeinhin verpflichtet waren, so dass nur bei allseitiger Uebereinstimmung eine vollständige Durchführung der Reformation möglich ward. Wo diese Einheit fehlte, konnte nur theilweise und unter grossen Kämpfen die Veränderung bewirkt werden.

Wie der Geistlichkeit konnte aber auch den Grossen des Landes die Aufrechthaltung des bisher. Zustandes nur wünschenswerth erscheinen: denn die bischöflichen Stellen, so wie die Dom- uud Collegiatstifter, die Abteien und sonstigen Pfründen boten die besten Versorgungsmittel für

die Glieder der Familien, welche nicht zur Regierung in den einzelnen Herrschaften oder zum Besitze der Lehen gelangten. Auch waren die höheren weltlichen Aemter in den einzelnen Diöcesen gewöhnlich mit Personen aus den edeln Geschlechtern besetzt, so dass von diesen im Ganzen die geistlichen Interessen getheilt wurden.

Dennoch brach sich die evangelische Predigt bald aus den niedern Kreisen Bahn zu den höheren, bald verbreitete sich die Reformation aus den Theilen der Bisthümer, die blos der spirituellen Gewalt der geistlichen Machthaber unterworfen waren, auch über das eigentliche Stiftsland selbst, und bewirkte mit mehr oder weniger Erfolg, dauernd oder nur vorübergehend, eine Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts war dies in mehren Diöcesen bereits in weitem Umfange geschehen, dann hinderten das Interim (1548), der geistliche Vorbehalt (1555), das Zusammenwirken des Kaisers mit dem Papste, der mächtige Einfluss der Jesuiten und die Gegenreformationen: so dass von den rheinisch-westfälischen Stiftern nur Minden und zum Theil Osnabrück förmlich reformirt, in den übrigen Bisthümern aber nur geringe Reste der evangelischen Kirche erhalten wurden. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren die Umstände einer neuen allgemeinen Reformation nicht mehr so günstig, wie früher, und Trier, Cöln, Münster, Paderborn verblieben fast vollständig der katholischen Kirche.

Indem von allen diesen ausführlicher die Rede sein muss, gedenken wir hier kürzlich der Verhältnisse in den übrigen Diöcesen, von denen jetzt einzelne Bestandtheile dem Preuss. Staate angehören [1]).

Das Bisthum Utrecht, seit 1559 zum Erzbisthum erhoben, besass Diöcesanrechte im Herzogthum Cleve, wo aber doch der Protestantismus ungeachtet aller Hemmungen Eingang fand [1a]). Schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts versagte aber die Regierung den geistlichen Befehlen jede Anerkennung, und unter dem Brandenburgischen Scepter vermochten sich die Evangelischen auch nachdem die Nuntien von Cöln und Brüssel die geistliche Jurisdiction übernommen hatten, unbeschränkt zu behaupten.

1) Das Genauere s. m. in Th. I. und II.

1 a) s. oben §§. 2. 11. u. folg.

Das Bisthum Lüttich [2]), unter dem Erzbisthum Cöln, übte seine Macht, ausser in den Niederlanden, auch im Herzogthum Jülich, in den Aemtern Wassenberg und Süstern. Die früher im Lüttichschen entstandenen evangelischen Gemeinen gingen in Folge des Interims und einer strengen Inquisition wieder unter [3]); später bildeten sie sich aufs Neue und traten mit den rheinischen Synoden in enge Verbindung, wie namentlich die Kirche von Hasselt, Maseike, Huissen, erlagen aber zum Theil gegen Ende des 16. Jahrhunderts den wiederholten Verfolgungen [4]), oder schlossen sich den holländischen Synoden an. Seit die Evangelischen in Jülich erst ihre Anerkennung errungen hatten, verlor der Lütticher Archidiaconus von Campine, dem die Christianitäten Süstern und Wassenberg untergeben waren, seine Rechte, die selbst in Betreff der Katholischen nur einen beschränkten Umfang hatten [5]).

Das Bisthum Roermonde, erst 1559 gegründet und dem Erzbisthum Mecheln unterworfen, erhielt die Inspection über bis dahin zu Lüttich, Utrecht, Münster und Cöln gehörige Landschaften [6]). Der Katholicismus behauptete hier das Uebergewicht, und in dem Oberquartier von Geldern Preuss. Antheils konnten sich nur die Gem. zu Geldern u. Vierssen für die Dauer ihren Cultus erringen [7]).

Von höherer Bedeutung ist das Erzbisthum Mainz, auf dessen Verhältnisse näher einzugehen, jedoch hier nicht nöthig ist, da theils bei der im dritten Abschnitt dieses Buchs erfolgten speciellen Betrachtung der Hessischen, Pfälzischen, Nassauischen, insbesond. Siegenschen Herrschaften das Erforderliche ausgeführt ist, theils in dem der Provinz Sachsen bestimmten Bande dieser Schrift sich zu einer ausführlichen Darstellung besondere Veranlassung finden wird [8]). Wir wenden uns daher zu den

2) vergl. v. Kamptz die Prov.,Rechte III., 458. 459.

3) Die Einführung der Kaiserl Reformationsformel und die Inquisition erfolgte auf der am 13. Nov. 1548 gehaltenen Synode. (Hartzheim Concilia Germaniae VI., 390 f.)

4) s. oben §. 11. 13. Ueber Hasselt vergl. v. Recklinghausen I., 229.

5) vergl. Knapp de jure patronatus §. XXV. XXIX.

6) Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster S. 111 f.

7) s. oben §. 71. Ueber Roermond vergl. v. Recklinghausen I., 228.

8) Die an Preussen gefallenen Churmainz. Besitzungen, das vormals gräfl. Ingelheimsche Amts Schweppenhausen, (v. d. Nahmer

hieher gehörenden Rheinisch - Westfälischen Bisthümern selbst, beschränken uns aber auf das geistliche Territorium, indem die den einzelnen Diöcesen blos in spirituel-ler Beziehung zugewiesenen weltlichen Gebiete, soweit sie nicht schon berücksichtigt sind, im folgenden Abschnitte ihre eigene Darstellung erhalten sollen.

Erstes Capitel.

Das Erzbisthum Trier.

(vergl. v. Kamptz die Prov.-Rechte III, 222. f. Günther Codex diplom. Rheno - Mosellanus T. V. Einleitung. v. d. Nahmer Handb. des Rhein. Part. - Rechts III., 602. f.)

§. 78. Das erzbischöfliche Territorium.

Das Bisthum Trier, ehrwürdig durch sein hohes Alter, schon früh als Metropolitansitz anerkannt) und mit Primatialrechten in Gallien und Germanien beschenkt, erlangte bereits im 8. Jahrhundert Immunitätsrechte, aus denen sich mit der Zeit eine eigene landesherrliche Gewalt entwickelte, für deren festere Begründung seit dem 13. Iahrhundert die Stellung des Erzbischofs als eines der 7 Wahlfürsten des deutschen Königs [10]) von besonderer Bedeutung wurde [11]). Weiter als über das vermöge der Territorial- und Oberlehnherrlichkeit den Trierschen Erzbischöfen unterworfene Gebiet erstreckte sich aber ihr geistliches Recht, das sich über Hessische, Nassauische, Pfälzische Besitzungen, über Sponheim, Wied, Isenburg, Runkel, Sayn, die Solmser Grafschaften, die Manderscheid-Blankenheimer Herrschaften, das Gebiet der Wild- und Rheingrafen, über Wetzlar, das Herzogthum Luxemburg, die Grafschaft Chiny, die Prevôté d'Ivoy, Lothringen und Bar u. a. ausdehnte.

mer Handb. des Rhein. Partic.-Rechts III., 647.), desgl Weiler, Münster u. Sarmsheim sind katholisch. Uebrigens sieht gegen v. Kamptz (die Prov.-Rechte III., 216.) v. d. Nahmer (III., 412 — 414) die 3 letztern Orte für grossherz. hessisch an Ueber Mainz überhaupt vergl. m inzwischen v. Kamptz a a. O. III., 216 f. Laspeyres Gesch der kath. Kirche I., 613 f.

9) Die Bischöfe von Metz, Toul, Verdun erscheinen als Suffraganen (comprovinciales) im 7. Jahrh. (s. die Urk. von 664 bei Hontheim hist diplom. Trevir. I., 82.)

10) anerkannt im Schwabenspiegel Art. 31.

11) Die einzelnen dem Erzbischofe und Churfürsten zustehenden Rechte werden nachgewiesen bei Pfeffinger Vitriarius illustratus III., 10, 38. p. 781 sq

Die Erhaltung des katholischen Glaubens im Bereich des ganzen Erzsprengels war stets die nächste Sorge der Erzbischöfe [12]), und so wurde auch bei Luthers Auftreten sofort ernstlich jeder Verbreitung der neuen Lehre entgegen gewirkt. Richard Greiffenklau v. Volrats, seit 1511 auf dem erzbischöflichen Stuhle [13]), suchte bei den ersten Verhandlungen mit dem Reformator auf gütliche Weise eine Ausgleichung zu bewirken, und verhiess daher jenem 1519 für ein mit Cajetan zu Trier zu haltendes Gespräch „stark und sicher Geleit", mit der Zusicherung „als ein Liebhaber des Friedens zu handeln, der zu göttlichen und ehrbaren-Dingen sonderliche Zuneigung trägt" [14]). Das Gespräch kam indessen nicht zu Stande, und so bot sich dem Erzbischofe im April 1521 auf dem Reichstage zu Worms eine neue Gelegenheit dar, mit Luther persönlich zu verhandeln [15]). Der letztere rühmt jenen als „einen geschickten Weltmann", der ihn aber zum Widerruf nicht bestimmen konnte. Bereits in den nächsten Jahren wurde das Bisthum und insbesondere die Stadt Trier selbst durch Angriffe Franzens v. Sickingen (1522), so wie durch die Bauernaufstände (1525) beunruhigt, durch die Entschiedenheit des Erzbischofs aber von weiteren Nachtheilen befreit. In Trier hatte der Rath die bewegte Zeit benutzen wollen, um gewisse Vortheile zu erlangen, nämlich „eynen von den Schlüsseln über die Haubtstücke des wirdigen Heilthumbs, und den dritten Theil des Oppers und anderer Gefelle in den Heiligthumbsfortten, zu besserong der Statt", desgleichen von der Geistlichkeit, „dass dieselbe gemeyner Burgerschafft ire Bürde mit hüden, wachen, und andern burgerlichen pflichten helffen dragen" [16]). Von Forderungen in Betreff

12) Beispiele von Ketzerverfolgungen aus dem 5ten, 13ten Jahrh. u. a. s. oben Einleit. S. 3 f. 9. verb. Hontheim l. c. I., 47. 574. Gesta Trevirorum edd. Müller et Wyttenbach I, 52. 317. Günther topogr. Gesch. der Stadt Coblenz. (Coblenz 1815. 8.) S. 160.

13) Sein Vorgänger Jacob v. Baden soll in Folge der Verletzungen eines Kürschners zu Coblenz, „zu dessen Tochter sich der Bischof in Venus gier gesellt", da „dem Vater sein Hausehr lieb", gestorben sein. (Müller und Wyttenbach ad c. 282 Gest. Trevir. II, 33.)

14) Seckendorf hist. Lutheranismi lib. I. §. 47.

15) l. c. lib. I. §. 96.

16) Müller und Wyttenbach l. c. ad cap. 283. II., 51 ff

religiöser Veränderungen war nicht die Rede [16 a]). Während das Triersche Land selbst von der Reformation noch nicht ergriffen ward, verbreitete sich dieselbe aber in dem erzbischöflichen Sprengel, im Bisthum Metz schon seit 1521; jedoch nicht mit solchen Erfolgen [17]), wie in Hessen, wo Landgraf Philipp das Evangelium vollständig einführte, in Nassau-Weilburg, wo seit 1527 der Erzbischof vergebens die Entlassung des evangelischen Hofpredigers forderte.

Mit grosser Mässigung hatte Richard Greiffenklau die Reformationsversuche zu hemmen gesucht, und in gleicher Weise wünschte auch sein Nachfolger Johann III. v. Metzenhausen seit 1531 mehr auf dem Wege friedlicher Vermittlung zwischen den Parteien [18]) und durch zeitgemässe Verbesserungen die Einheit der Kirche zu erhalten: denn dass durch den Kaiser und den Papst wenig zu erlangen sei, weil diese die Religion nur zum Vorwande brauchten, um Deutschlands Fürsten zu unterdrücken, sprach er unverholen aus. Mit Hermann von Cöln befreundet erschien auch ihm eine Reform erforderlich, deren Durchführung aber sein frühzeitiger Tod (d. 22. Juli 1540.) verhinderte. Wenig geschah nur unter der Regierung von Johann IV. Ludwig v. Hagen: denn die Anordnung öffentlicher Gebete zur Aufhebung „viel grausamer, erschrecklicher und verdampter Ketzereien, Ergernuss, Secten und Irsel" (d. 26. März 1541.), konnte nicht genügen, so wenig als ein Edict zur Abschaffung der Sittenlosigkeit der Geistlichen, „die sich allenthalb mit irem leben, handel und wandel vast ungebürlich halten, und dadurch viel ergernuss dem gemeinen mann geben, tag und nacht in offenen wirtsheussern bei dem wein sitzen, und alle leichtfertigkeit . . plegen, sich auch zu vielmalen under einander hauwen, stechen, reuffen und schlagen, und sunst in iren heissern mit verdechtlicher

16 a) Brower Annal. Trevir. lib. 20 c. 135. nennt daher auch nur die Forderungen: postulata Lutheri dogma redolentia.

17.) vergl Baum Franz Lambert v. Avignon (Strassburg 1840 8.) S. 57 f. 223 f. Zu den ersten Reformatoren gehörte Cornel. Agrippa v. Nettesheim, Brennon, Joh. Castellanus (am 12. Jan 1525 verbrannt), dann Franz Lambert u a.

18) Seckendorf l. c. lib. III. §. 74. Add II.

beiwonung leben sollen" (d. 20. März 1542.), da eine gründliche Abhilfe der Gebrechen nicht bewirkt wurde, wie die bald erneuten Befehle gleichen Inhalts ergeben. Den eigentlichen religiösen Bedürfnissen selbst entsprach der Erzbischof überdies nicht, und die Reformation drang deshalb weiter durch; doch blieb das Triersche Territorium auch jetzt noch von derselben unberührt. Johann IV. († 23. März 1547.) folgte Johann V. von Isenburg, der theils durch eine allgemeine Visitation [19 a]), dann durch eine Diöcesan- und Provincial-Synode den 30. October 1548 und 13. Mai 1549 den Katholicismus zu befestigen suchte [20]), was ihm augenblicklich auch bes. durch die Einführung des Interims gelang. Ausserdem, da sich ergeben hatte, „dass etlich vnleidlich missbreuch allenthalben eingeschlichen, dass auch von vielen geistlichen personen vnd kirchendienern ergerlich leben vnd wandel befunden wurdt, als dass die notturft hochlich thut erfordern vff die mittel vnd wege verdacht zu seyn, dardurch diejenigen, so widdersetziglich vnd vngehorsam seien, mit gepuerlicher straff zu besseronghe angehalten vnd zu gehorsam bracht werden" [21]), erschien die bessere Handhabung der geistlichen Jurisdiction am geeignetsten zur Herstellung der Ordnung. War aber die Ausübung dieser Jurisdiction schon jetzt mehrfach gehemmt worden, so geschah dies noch in höherem Grade nach dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden, den der Erzbischof nicht lange überlebte († 18. Februar 1556). Der Coadjutor desselben Johann VI. von der Leyen übernahm daher die Verwaltung unter viel schwierigeren Verhältnissen, da nach der Beseitigung des Interims die Reformation immer weiter in dem erzbischöflichen Sprengel zur Anerkennung gelangte, und mehre bis dahin der geistlichen Gewalt von Trier unterworfene Herrschaften sich derselben völlig entzogen. Ge-

19) Hontheim l. c. II., 678. 684. Eichhof Gesch. der Kirchenreform. in Nassau-Weilburg II., 18. Scotti Sammlung der Gesetze im vormaligen Churf. Trier I., 312. 314. 315.

19 a) Eichhof a. a. O. Neudecker Urkunden aus der Reformationszeit (Cassel 1836) S. 798 f., s. auch die folg. Anm.

20) Hontheim l. c. II., 719 f. 740 f. Hartzheim Conc. Germ. VI., 398. 595. Scotti a. a. O. 334 f. Eichhof a. a. O. I., 97. II., 26 f.

21) Schr. des Erzbischofs v. 13. Mai 1549 (Eichhof II., 47.).

ring nur waren die Verluste im Archidiaconat S. Petri, Longuion und Tholey, wo nur einzelne Kirchen übertraten, desto grösser aber im Archidiaconat Lubentii zu Dietkirchen, wo der Decanat Engers, Carden, wo der Decanat Zell und Boppard bedeutend geschmälert wurde. Indem aber ringsum das evangelische Bekenntniss angenommen ward, musste dasselbe endlich auch in das Stiftsgebiet selbst eindringen; doch bewirkte die strenge Aufsicht der geistlichen Obern, dass es nur zu vereinzelten reformatorischen Versuchen kommen konnte, die überdies schnell unterdrückt wurden. Unzufriedenheit mit dem weltlichen Regiment gab den nächsten Anlass zu Bewegungen, mit denen die Forderungen der Religionsfreiheit vermischt wurden [22]. So war es im Jahre 1556 zu Coblenz wegen der städtischen Verwaltung, der Verpflichtung der Geistlichkeit zu den gemeinen Lasten u. s. w. zu einem Aufstande gekommen, der indessen für die Evangelischen keine Vortheile brachte: denn als 1562 die Ordnung hergestellt und durch ein Rechts- und Polizei-Gesetz vom 11. April d. J. fernerem Missvergnügen abgeholfen wurde, erging zugleich die Festsetzung, „Unkatholische sollen nicht allein vom Rathe ausgeschlossen, sondern auch, zur Erhaltung der Einigkeit, in der Bürgerschaft nicht geduldet werden“ [23]. Eine gleiche Bestimmung wurde auch den Polizeigesetzen anderer Städte zugefügt [24], und die Unruhen zu Boppard u. a. O. ebenfalls gehoben. Insbesondere waren auch in Trier selbst der Religion wegen 1559 heftige Reibungen entstanden [25]. Caspar Olevian (Oleviger), Sohn eines Trierschen Bürgers und Rathmanns, kam aus Genf, wo er durch

22) Anders urtheilt der Autor der Gesta Trevir. c. 294 (III., 18.) „Et sub istorum colore, religionis libertas, more aliarum haereticarum partium, quaerebatur, quod exitus probavit“. Derselbe macht aber offenbar einen Fehlschluss, im Widerspruch mit der Geschichte.

23) Das Gesetz bei Hontheim l. c. II, 865 sq. Scotti a. a. O. I., 367 f. Die Bestimmung wegen der Unkatholischen daselbst lit. d. nro. 13. S. 375.

24) s. die bei Scotti S. 380 cit. Stadt- und Polizeiordnungen.

25) Ueber Olevian und die Triersche Sache vergl. m. Reiffenberg hist. soc. Jesu I, 76 sq. Hontheim l. c. II., 783 sq. Gesta Trevirorum cap. 294 nebst den Animadversiones dazu p. 8. 9. Steubing in Jllgen's Zeitschr. für die histor. Theologie 1841. H. IV. S. 77 folg. und die daselbst cit. Lit.

Calvin für die evangelische Lehre gewonnen war, nach Trier und übernahm ein Lehramt. Bald begann er öffentlich Vorträge gegen die katholische Kirche zu halten, und wurde von dem evangelisch-gesinnten Bürgermeister Steus und einem Theile der Bürgerschaft als Prediger am S. Jacobs-Hospital angestellt. Darauf forderten die Protestanten, im August und September zu mehr als 800 angewachsen, vom Rath und dem Erzbischofe die Erlaubniss, sich der Augsburger Confession gemäss als Gemeine constituiren zu dürfen, und suchten mit Hilfe des Zweibrücker Superint. Cumanus Flinsbach [25 a]) die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Der zweite Bürgermeister und die katholische Bürgerschaft erklärten sich aber dagegen, und der Erzbischof befahl, die protestantische Predigt einzustellen und die Abtrünnigen zur Haft zu bringen. Dieser Befehl wurde auch wirklich vollzogen, auf besondere Verwendung des Pfalzgrafen von Zweibrücken, des Churfürsten von der Pfalz u. a. [26]) wurden aber die Gefangenen nach Zahlung einer Busse und geleisteter Urphede entlassen, worauf diejenigen, welche nicht zur katholischen Kirche zurückkehrten, auswanderten. So war bis zum Anfange des J. 1560 der frühere Zustand hergestellt, die etwaige Erneuerung antikatholischer Bestrebungen aber zugleich durch die geeigneten Maasregeln zu beseitigen gesucht. Dazu gehörte insbes. die Einführung der Jesuiten, denen schon 1560 das Gymnasium übergeben und dann durch verschiedene Stiftungen in Trier selbst und der Diöcese grosser Einfluss gewährt ward [27]). Nicht minder diente die im J. 1562 unter Zuziehung von Jesuiten veranstaltete Visitation und Inquisition, und zur Erhaltung des Katholicismus bewilligte auch Papst Pius IV. den 16. April 1564, dem Volke im Trierschen den Kelch zu reichen [28]). Dennoch blieben noch immer Anhänger der evangelischen Lehre zurück, deren Vernichtung sich auch der Nachfolger Johann VI., Jacob III. von Elz (seit 1567) zur Aufgabe seines Lebens machte. Zu dem

25 a) So heisst er in dem Schreiben bei Neudecker (folg. Anm.); sonst wird er Fleischbach genannt.

26) Neudecker: neue Beiträge zur Gesch. der Reform. B. I. (Leipzig 1841) S. 200 f.

27) Reiffenberg l. c. p. 80 sq.

28) Lünig spic. eccl. Contin. I., 243. Masenii Additam. ad Annal. Broweri T. II. c. 4. Hontheim l. c. II., 882.

Behuf erweiterte er die Wirksamkeit der Jesuiten, indem er für sie 1569 ein Collegium zu Trier und 1580 zu Coblenz [29]) errichtete, und erneute die frühere Verordnung wegen Ausschliessung der Nicht-Katholischen vom Bürgerrechte. Da bei den niederländischen Verfolgungen viele Flüchtlinge nach den rheinischen Städten zogen, befahl der Erzbischof, dass zu Coblenz keiner auch nur als Beiwohner aufgenommen werden solle, der nicht einen Schein des erzstift. Officials und seines Adjuncten beigebracht, dass er der katholischen Religion zugethan sei und dabei zu verbleiben beabsichtige [30]). Mit Trier hatte der Erzbischof noch mannigfache Streitigkeiten, die nach Urtheil der Reichsgerichte (d. 15. März 1580) zu Gunsten des Landesherrn entschieden wurden [30 a]). Darauf erhielt die Stadt, als der unmittelbaren Herrschaft desselben unterworfen, eine neue Raths- und Polizeiordnung (d. 13. Juni 1580.), worin der Religion wegen bestimmt ward, dass wer eines andern Glaubens sei „dan die alte allgem. kathol. Röm. Kirch jederzeit gehalten .. bis auf diese Zeit in dieser unser hauptstatt in den kirchen und scholen offentlich gepredigt und gelert worden, und noch wird, der soll nit allein in den Rath nit genommen, sondern da er darin befonden, dessen an ihme selbst erledigt, und um beständiger einigkeit und guten friedlichen wesens willen in der stadt und burgerschafft nit geduldet werden“ [31]).

Auch Johann VII. v. Schonenberg (seit 1581) war unablässig bemüht, die noch vorhandenen Protestanten aus der Diöcese zu entfernen. Dies geschah wieder in Trier [32]), und besonders in Coblenz, „wo etliche mit Ketzerei behafft under der Burgerschafft befunden, und etliche heimblige Congregationen und Versamblungen geschehen solten“, weshalb der Befehl erging (d. 29. Nov. 1583) „hinfuro keinen frembden, durch welchen einige Ketzerey einbracht, und unsere Burger verfurtt werden moegtten, in die Statt einnehmen, noch zu wohnen gestatten“ [33]). Dass aber überhaupt sich Unkatholische

29) Reiffenberg l. c. p. 129 sq. 190 sq. Hontheim l. c. III. 26. 145.

30) d. 22. Nov. 1572. (Hontheim III., 30. Scotti I., 492).

30 a) s. v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 240 n. 17.

31) Hontheim III., 136 sq. Scotti I., 509 f.

32) Gesta Trevirorum c. 301. (III., 49.)

33) Scotti a. a. O. I., 526.

nicht irgendwo einschleichen konnten, wurde durch allgemeine Visitationen, Inquisitionen und regelmässige Abhaltung der Sendgerichte zu bewirken gesucht. Jedes grössere Kirchspiel erhielt zu dem Zweck eine Send-Gerichtsordnung, worin unter andern von den Sendscheffen auch die Anzeige derer gefordert wurde, die irgend ein Sacrament versäumten, besonders um die Osterzeit nicht beichteten, und die nicht regelmässig das Amt der Messe und die Predigt anhörten [34]).

Unter Lothar v. Metternich (1599 — 1623) war die katholische Kirche in voller Herrschaft, so dass der Erzbischof selbst als Mitbegründer der Liga nach Aussen hin für die Restitution des Katholicismus sorgen konnte [35]), was Philipp Christoph von Soeteren (— 1652) in noch höherem Grade vermochte [36]), jedoch nicht mit bleibendem Erfolge, da der Vortheil des Normaljahrs 1624 den verdrängten Protestanten zu Gute kam [36 a]). Der Erzbischof hatte übrigens durch Willkühr und Gewalt mit seinem Clerus mannigfache Streitigkeiten hervorgerufen, und war bei seiner Hinneigung zu Frankreich aus der Liga getreten, und mit den Schweden in nähere Verbindung gekommen. Im J. 1633 konnte ihm deshalb von seinem Capitel sogar der Vorwurf gemacht werden, dass er nicht mit kanonischer Strenge gegen die Protestanten verfahren, vielmehr mehre derselben als Räthe angenommen, als Amtleute bestellt und mit anderen Bedienungen versehen habe [37]). Dieser auch später wieder-

34) s. Scotti a. a. O. I., 541. Die Sendordnung v. 16. Aug. 1589 bei Hontheim III., 162 sq. Scotti I., 535 f., allgem. publ. Coblenz d. 15. Oct. 1591 (Scotti III., 1546 Anm.), ern. Montabaur d. 18. Febr. 1593 (im Archiv zu Coblenz). Ueber die Inquisition und Hexenprozesse s. V. d. 18. Dec. 1591 (Hontheim III., 170 sq.) vergl. Gesta Trevir. cit. c. 301 (III., 53. 54. verb. mit den Animadvers. p. 18). Günther Gesch. von Coblenz S. 206 f.

35) Gesta Trevirorum c. 302 sq. p. 59. 64. 65. 67. Masenii Annal. Trevir. lib. 23. Die Sendordnung Lothars von 1599 bei Scotti III., 1541 f. Blattau'sche Samml. Trierscher Gesetze S. 5 f.

36) s. Gesta l. c. p. 73. 87. Masenii Ann. lib. 24. c. 29. 48 sq. 59. 78 sq. Struvens Historie der Religionsbeschwerden II., 359.

36 a) Daher entschloss sich der Erzbischof nur mit grosser Ueberwindung erst 1650 zur Anerkennung des Westfäl. Friedens. (Hontheim l. c. III., 659.)

37) Hontheim l. c. III., 421.

holte Vorwurf [38]) konnte zwar vom Erzbischofe, der 1635 — 1645 gefangen ausserhalb seiner Diöcese lebte, nicht widerlegt werden, der ihm aber zugleich aufgebürdete Verdacht eigner Ketzerei musste wohl von selbst fortfallen, da von sonstiger Begünstigung der Protestanten sich auch nicht die geringste Spur zeigte, so dass der Papst selbst sich für die Befreiung des Erzbischofs verwendete. Auch erhielten die Evangelischen im Trierschen Territorium eben so wenig, wie bisher, irgend eine Duldung oder Anerkennung. Die Verordnungen, welche die Aufnahme Unkatholischer verboten, blieben in voller Kraft, so dass fast während des ganzen folgenden Jahrhunderts nicht einmal eines Versuchs von Evangelischen sich im Lande niederzulassen gedacht wird. In Trier selbst hatten es endlich einige gewagt, ihre Wohnung aufzuschlagen. Als dies dem Erzbischof Franz Georg bekannt geworden, erliess er am 9. Juli 1731 den Befehl, dass er „derley Unternehmen zwar manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich um so ehender vorgebogen, fort das würklich beschehene allerdings redressirt wissen wolle, je gefährlicher die Folgerungen in derley, experientia teste, über kurz oder lang sich zu äussern pflegen", und beauftragte den Rath unverzüglich die Ordnung herzustellen [39]). Einen Anfang zur Duldung machte der Erzbischof Joh. Philipp, indem er im J. 1764 verfügte „Ein theologus, der nützlich zu gebrauchen sein will, muss dahin angeleitet werden, dass, ob er zwar die im teutschen Reich gedultete Ketzereyen von Hertzen abscheue, und mit gantzen Kräften anfechte, dennoch in seinen Ausdruckungen nichts häfftiges und unhöfliches begehe; noch zur Unzeit . . Religions-Controversien anfange —, dass auch die theologischen Dissertationes wider die Protestanten mit äusserstem Glimpf zu verfassen; — ein teutscher Seelsorger in vermengten Religions-Ortschafften, nach dem Westfälischen Frieden sich bescheidentlich zu betragen habe" [40]). Erst unter Clemens Wenceslaus wurde aber die bisherige Strenge selbst gemildert. Noch am 9. Februar 1779 erklärte er auf die

38) Hontheim l. c. 498.
39) Gesta Trevirorum c. 363 p. 255.
40) Studienordnung für Trier p. 20. (Scotti a. a. O. II., 1153. 54.)

Beschwerde, dass sich die Bevölkerung, bei der seither unbeschränkten Aufnahme neuer Einwohner und Gemeinglieder durch Individuen vermehre, die nicht selbst ihr Brod zu erwerben vermöchten, dass nur solche recipirt werden sollten, die sich zu ernähren im Stande, „annebenst auch gute Christen“ seien, und wiederholte die Bedingung, „dass sie gute Christen und von gutem Leymuth“ wären am 27. Juni 1782 [40 a]). Waren hiernach Protestanten noch ausgeschlossen, so änderte schon im folgenden Jahre der Landesherr seine Ansicht, indem er in einem Toleranz-Edicte für die Trierschen Kurlande auch Unkatholischen die Ansiedlung verstattete, weil „eines Theils durch die Entfernung alles Scheines des Verfolgungsgeistes unsere heilige Religion verehrungswürdiger gemacht wird; andern Theils aber durch Niederlassung reicher Handelsleute und Fabrikanten das inländische Commercium befördert, der müssige Bettler beschäftigt, und fremder Reichthum in das Vaterland gebracht werden möchte“ [41]). Die von Joseph II. geübte Toleranz konnte auf den Erz-Bischof, der mit dem Kaiser in freundschaftlichen Beziehungen stand [42]), nicht ohne Wirkung bleiben. Daher verordnete er auch bei der Erweiterung der Stadt Coblenz am 24. April 1786. „Wenn vermögende, mit guten Zeugnissen versehene und mit Fabriken und Handel, oder nützlichen Professionen sich abgebende Protestanten auf diese Plätze zu bauen Lust haben, so sollen solche sich vordersamst bei Unserer Landesregierung melden, wo ihnen dann sowohl in Betreff eines unabtreiblichen Rechts auf ihre Häuser, auch einer 40jährigen Personalfreiheit, und anderer Begünstigungen die Entschliessung zukommen wird“ [43]). Dem Toleranzedicte gemäss wurde auch den 10. Februar 1787 sämmtlichen Pfarrern die Vollmacht ertheilt „ohne weitere Anfrage [44]) (praemissis tamen prae-

40 a) Scotti a. a. O. III., 1300. 1302.

41) Gesta Trevirorum c. 379 p. 301. (Das Datum des Edicts fehlt.)

42) vergl. Illgen Zeitschrift für die historische Theologie 1834. B. IV. H. II Nro VI.

43) Die cit. Verordn. §. 13. (Scotti a. a. O. III., 1376.) Nach einer mir gewordenen Mittheilung des Herrn Oberappellations-Raths Müller in Trier sind ähnliche Verordnungen auch im März 1791 u. 16. Juni 1794 ergangen.

44) Diese Anfrage beim Gen.-Vicariate war unter andern

mittendis und wenn kein sonstig canonisch oder bürgerliches Hinderniss obwaltet) die zwischen zwei Personen, katholischer und protestantischer Religion verabredete Ehe, nach katholischer Vorschrift einzusegnen." 44 a).

In Folge der Revolution drangen schon 1792 Franzosen ins Triersche ein, und der Churfüst verliess das Land. Seit 1794 erfolgte die förmliche Occupation und die bisherige Regierung wurde gehemmt. Durch den Frieden zu Lüneville d. 9. Febr. 1801 ward das Churfürstenthum secularisirt [45]). Die westrheinischen Besitzungen fielen an Frankreich, die ostrheinischen an Nassau [46]).

§. 79. Triersche Gemeinschaften.

(vergl. Moser Staatsrecht des Erzstifts Trier Cap. IX. Günther in der Einleitung zu den einzelnen Theilen des Codex Rheno-Mosellanus.)

In den durch Lehnverband oder gemeinsamen Besitz mit Trier vereinigten Herrschaften [47]) war die Durchführung der Reformation zwar nicht so gehemmt, wie in dem freien Stiftsgebiete, unterlag aber doch immer viel grösseren Beschränkungen, als in den blos der geistlichen Gewalt untergebenen Sprengeln. Daher waren selbst die Versuche solcher theilweise abhängigen Dynasten zur Begründung der evangelischen Kirche verhältnissmässig nur gering, und die Ergebnisse im Ganzen noch unbedeutender.

in den Ordinationes Archiepiscopales von Franz Ludwig v. 1719 c. 2. §. 31. (in der Sammlung der Ordinationes de rebus eccl. Scotti II., 802.) ausdrücklich vorgeschrieben.

44 a) Scotti a. a. O. III., 1459. Die hierher gehörige V. d. 5. Juni 1787 über Ehe und Begräbniss der Protestanten, kenne ich nur aus dem Citat bei Hertel: über die Rechts- und Ger.-Verfassung der zum Reg.-Bez. Coblenz gehör. ostrhein. Landestheile I., 141.

45) über die Verhältnisse seit der Revolution vergl. Gesta Trevirorum c. 381 f. und dazu die Animadversiones.

46) Manifest des Erzb., die Entlassung der Beamten und Unterthanen von ihren bisherigen Pflichten betr. d. 29. Nov. 1802. Manifest des Fürsten v. Nassau-Weilburg über die Besitznahme der auf der rechten Rheinseite gelegenen Churlande d. 18. Dec. 1802. (Scotti a. a. O. III., 1532 1535.)

47) Auf die Verhältnisse von Nassau-Dietz haben wir hier nicht weitere Rücksicht zu nehmen. (vergl. übrigens S. 461 u. Arnoldi Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder III., 1, 201 f. v. d. Nahmer III., 155 f.)

Vasallen von Trier waren die Grafen von Sayn und Wittgenstein. Jene trugen insbesondere die Herrschaft Freusburg zu Lehn und reformirten darin die Kirchspiele Kirchen-Freusburg, Fischbach, Gebhardshain, Daaden. Sowohl in ihnen, als in Bendorf wurde das evangelische Bekenntniss, ungeachtet aller Gegenbemühungen Trierscher Seits, aufrecht erhalten (s. das Nähere Abschnitt III).

Minder glücklich waren die Grafen von Wittgenstein rücksichtlich der Herrschaft Vallendar [48]). Diese, zur Grafschaft Sayn gehörig, war seit 1392 zu $\frac{3}{4}$, und seit 1441 zur Hälfte an Trier verpfändet worden; daher vermochte auch das Wittgensteinsche Haus die Reformation nicht einzuführen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts liess sich aber ein Protestant aus Lothringen Jacob Remi in dem zur Herrschaft gehörenden Dorfe Hörn (Höhr) nieder, ward vom Grafen geschützt und wohnte dem Gottesdienste in dem nabeliegenden Wiedschen Grenzhausen bei [48 a]). Allmälig bildete sich nun in Hörn selbst eine Gemeine, die bis 1624 aus 5 Familien bestand. Der Erzbischof von Trier, der schon 1606 die Wiedereinlösung durch den Grafen Wilhelm zurückgewiesen und deshalb im Streite lag, fing nun an, die Evangelischen zu drücken, bis der Westfälische Friede für sie sprach. Nicht lange blieben sie aber in Ruhe, denn schon 1677 erging der Befehl [49]), dass die Calvinischen Unterthanen zur Anrichtung der Kirchhofsmauer unweigerlich beitragen sollten; auch solle der Schultheiss zu Vallendar achten, damit nicht das katholische Gesinde von den Calvinisten vom Glauben verleitet werde; vielmehr müssten die Calvinischen zur katholischen Kirche das Nöthige beitragen und dem katholischen Gottesdienste beiwohnen. Da nun durch Vergleich vom 18. Januar 1681 dem Erzstift die Landeshoheit und das halbe Eigenthum der Herrschaft, dem Grafen dagegen nur die andere Hälfte als triersches

48) v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 596. 597. III., 250. Dazu bes. Geschichte der Evang. Reform. in der Herrschaft Vallendar, bes. im Dorfe Hörn, in: Stromata von Grimm und Muzel (Duisburg 1787. 8.) I., 85 f.

48 a) Grenzhausen gehörte zum Kirchspiel Vallendar und hatte seit 1577 eine eigne evang. Gemeine gebildet. (vergl. Bühl, Gesch. der Pfarrei Grenzhausen in: Stromata VII., 74 f.)

49) d. Ehrenbreitstein 22. Juni 1677 (Stromata I., 88. 89).

Lehn zugestanden war [50]), der Evangelischen aber gar nicht gedacht wurde, unterlagen dieselben um so härterem Drucke, als seit 1685 Hörn eine eigene katholische Pfarrei erhielt. Nur der Schutz der hessischen Truppen seit 1688, welche das von den Franzosen belagerte Ehrenbreitstein zu entsetzen suchten, half der Gemeine einigermassen. Seit 1713 häuften sich aber die Beschwerden so sehr [51]), dass die Evangelischen sich zur Auswanderung genöthigt sahen. Nachdem 1740 die letzten nach Grenzhausen gezogen waren, blieb das evangelische Bekenntniss aus der Herrschaft für immer ausgeschlossen, zumal da am 6. Novbr. 1767 die Grafen von Wittgenstein auf alle Rechte an Vallendar verzichteten [53]).

Auch in der Grafschaft Virneburg wurde durch die übereinstimmende Gesinnung der Grafen von Löwenstein-Werthheim und der Trierschen Landesherren die durch die Grafen von Manderscheid begründete evangelische Kirche vollständig unterdrückt [53]). Ob in der ganz katholischen Herrschaft Winnenburg-Beilstein [53 a]), seit 1637 dem Herrn v. Metternich von Trier verliehen, früher der Protestantismus Anhang gefunden, erhellt nicht. Jm J. 1583 hatte sich der Freiherr Johann für die evangelische Lehre erklärt, wurde aber wohl an der Ausbreitung derselben verhindert [53 b]).

Die Grafen von Wied trugen von Trier einen grossen Theil von Isenburg nebst Dierdorf und andern Gütern zu Lehn [54]). Das ganze Grafenhaus trat aber, mit Ausnahme der Linie Isenburg-Grenzau, der Reformation bei, und vermochte sich in seinen Besitzungen zu behaupten. Auch die Bemühung Salentins von Isenburg in dem gemeinsamen Isenburg selbst die 1574 von Wied gestiftete

50) Hontheim hist. diplom. Trev. III., 802.

51) d. Sayn 1. März 1713 erging der Befehl „keinen zum Bürger oder Nachbar anzunehmen, der nicht röm. kath. Religion sei". d. Ehrenbreitstein 11. Juni 1716 wurden wegen des Begräbnisses beschränkende Verfügungen erlassen. (Stromata I., 92. 93.)

52) Günther Codex cit. V. 509.

53) s. oben §. 65. Wegen der Ausübung der geistl. Jurisdiction erging noch d. 1. Aug. 1665 ein erzbischöfl Edict. (Hontheim III., 747.)

53 a) v. Kamptz a. a. O. III., 574. v. d. Nahmer III., 651.

53 b) ab Isselt de bello Colon. p. 372 sq. Struvens Gesch. der Religionsbeschwerden 1., 339.

54) Günther Codex cit. III., 9. V., 71. 72.

evangelische Kirche aufzuheben, misslang [55]), während in den zu Isenburg selbstständig gehörigen Ortschaften [56]) das katholische Bekenntniss allein aufrecht erhalten werden konnte. Mit dem Grafen Ernst erlosch d. 20. Mai 1664 dies Geschlecht, worauf ungeachtet der Ansprüche Friedrichs von Wied der Erzbischof Carl Caspar von der Leyen die Trierschen Lehen einzog und zum Theil seinen Verwandten verlieh, so dass auch später die Evangelischen hier nicht zugelassen wurden. Im Nassauischen wurde in der Grafschaft Dietz bis zur Theilung der von Trier beanspruchten Besitzungen 1564 die Reformation gehemmt.

Die Erben der Grafen von Sponheim, deren Besitzungen später mannichfache Theilungen erfuhren, an Baden, Kurpfalz, Simmern u. s. w. fielen, waren im Lehnverbande mit Trier wegen Winterburg, Starkenburg (in den Pfarrgrenzen von Enkirchen), Dill, Treisen, Pferdsfeld, Capellen bei Kirchberg, Kirn, Gemünden, Mühle zur Hecken, Dillendorf, Buchenbeuren, Soren, Wallenau, Lauzenhausen, Simmern u. a., und führten die Reformation in den meisten dieser Orte ein; doch gingen später wieder mehre verloren. Die im Cröverreich 1561 unternommene Religionsveränderung blieb dagegen nicht von Bestand, da Trier wegen seiner Mitherrschaft den Katholicismus zu restituiren vermochte. In der Grafschaft Veldenz konnte sich die evangelische Kirche meistens erhalten [56a]).

Die Wild- und Rheingrafen wegen Wildenburg (Hottenbach, Sensweiler u. a.), Tronecken (Thalfang u. a.), des Hochgerichts Rhaunen, mit Trier in Gemeinschaft behaupteten das protestantische Bekenntniss, wenn gleich nicht ohne Kampf. Die Herrschaft Dachstuhl [57]), von Trier an die Dynasten von Dachstuhl, Rollingen, Fleckenstein (1389) verliehen, ward 1634 dem Erzbischof Philipp Christoph von Soetern verkauft, von diesem zu einem Familienfideicommiss errichtet, und ging dann durch Erbschaft auf das Haus Oettingen (1696) und Col-

55) Reck Gesch. der Häuser Isenburg, Runkel, Wied S. 189.

56) Reck S. 223. v. d. Nahmer III, 584. Früher gehörte auch Grenzhausen zum Isenburgischen (Buhl Anm. 48 a. cit. S. 80 f.)

56 a) vergl. das Nähere über alle im Abschn. III.

57) v. Kamptz III., 577 f. v. d. Nahmer III., 696.

loredo-Mansfeld (1778) über, bis sie 1801 an Frankreich fiel. Das evangelische Bekenntniss wurde nicht zugelassen. Eben so wenig in dem mit den Freiherrn von Hagen gemeinsam besessenen Nalbacher Thal, dem Vierherrischen (Lebach), der Gemeinschaft Tholey u. a.[58]), wie in dem Gebiet der Grafen v. Aremberg, die mit Trier einiger Besitzungen wegen in Gemeinschaft standen [58a]).

Vom landsässigen Adel waren verhältnissmässig nur wenige der Reformation beigetreten, ihre Nachkommen aber zur alten Lehre zurückgekehrt. Die Ritterfamilien im Trierschen schlugen sich übrigens 1575 zur Reichsritterschaft und wurden durch Vergleich vom 2. Juli 1729 (vom Kaiser d. 5. September bestätigt)[59]) in ihrer Reichsunmittelbarkeit anerkannt[60]). Die katholische Kirche wurde dadurch indessen nicht beeinträchtigt, denn ausdrücklich wurde im Art. 7. die geistliche Gerichtsbarkeit als allein dem erzbischöflichen Consistorium zustehend anerkannt. Daher waren auch die wenigen Evangelischen, wie in Laufsweiler (gemeinsam den Rheingrafen, Herren von Schmidtburg und Trier gehörig), Oedingen (eine Hatzfeldische Besitzung), Münster am Stein, Hennweiler u. a. steten Drangsalen ausgesetzt.

Nach dem Westfälischen Frieden erfolgten noch mehrfache Restitutionen der katholischen Kirche, wofür erst seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts den Evangelischen theilweise Ersatz geworden ist.

Zweites Capitel.

Das Erzbisthum Cöln.

(vergl. v. Kamptz die Prov.-Rechte III. 271 f. v. Recklinghausen Reformationsgeschichte I 289 f. v. d. Nahmer III. 758 f.)

§. 80. Das erzbischöfliche Territorium.

Cöln, „das Rheinische Erzstift", war schon früh durch kaiserliche nnd päbstliche Gnaden ausgezeichnet, seit dem 8. Jahrhundert zur Metropole erhoben, welche sich

58) vergl. v. d. Nahmer III., 609. 611. 727 f. Das Nähere s. m. in Th. I.

58 a) v. d. Nahmer III., 635.

59) bei Hontheim l. c. III., 940.

60) über die einzelnen Familien s. m. v. d. Nahmer III., 641 f. 714 f.

über die Suffraganen von Lüttich, Utrecht, Minden, Münster und Osnabrück ausdehnte, hatte wie Trier Primatialrechte, dann auch die churfürstliche Würde erlangt [1]), und mit der Zeit einen grossen Länderbesitz erworben. Durch die 1180 erfolgte Verleihung der herzoglichen Macht und eines Fürstensprengels, welcher ausser dem eigenen Territorium auch Engern und Westfalen begriff, soweit diese zur Cölner und Paderborner Diöcese gehörten [2]), gewann das Erzbisthum ein Fundament, auf welchem nach anderweiten Erwerbungen bis zum 15. Jahrhundert das geistliche und weltliche Regiment aufs vollständigste erbaut, häretischen und antihierarchischen Bestrebungen [3]) kraftvoll entgegenzuwirken vermochte. Dem Jülich-Cleveschen Hause gegenüber ward freilich die geistliche Jurisdiction des Erzbischofs beschränkt [4]), doch blieb seiner Thätigkeit noch immer ein genügender Wirkungskreis.

Der Cölnische Churstaat selbst umfasste das eigentliche Erzstift, das Vest. Recklingshausen und das Herzogthum Westfalen-Engern

Beim Eintritt der Reformation stand Hermann V. v. Wied [5]) (seit d. 14. März 1515) dem Erzbisthum vor. Mit Eifer hing er selbst, wie der gesammte Clerus an der hergebrachten Lehre, so dass er dem Verdammungsurtheil der theologischen Facultät zu Cöln gemäss (d. 29. August 1519) die Schriften Luthers 1520 verbrennen liess und das Wormser Edict zur Vollziehung brachte. Unter seinen Augen fielen Clarenbach und Flistädt 1529 zu Cöln als Märtyrer des Evangeliums, und durch strenge

1) vergl. ausser der nähern Erörterung in Theil I. Pfeffinger Vitriarius illustratus I., 14, 4. p. 1051 sq. III., 10, 39. p. 754 sq.

2) Eichhorn deut. Staats- und Rechtsgesch. II. §. 240.

3) s. oben Einleitung S. 3.

4) s. oben S. 11 f.

5) ab Isselt de bello Coloniensi.., cui praefixa est historia defectionis et schismatis Hermanni Com. de Weda.. auctore Arn. Meshovio. Colon. 1620. 8. Religionsgesch. der Cöln. Kirche. Cöln 1764 8. Seckendorf hist. Lutheranismi lib. III. §. 107 sq. 121. Hamelmann op. hist. geneal. p. 1330 sq. Berg's Reformationsgesch. S. 63 f. Reck Gesch. der Häuser Isenburg, Runkel. Wied. S. 149 f. M. Deckers Hermann v. Wied. Cöln 1840 8.

Synodaldecrete wehrte er den Neuerungen [6]). Die Unruhen der Wiedertäufer in Münster veranlassten ihn zu harten Edicten, worin er unter andern verfügte [7]) „Wiewol ernstlich by höchster straff verbotten, das niemantz von vnserm heiligen Christlichen glauben vnd söllichen Artickellen, so hiebeuor durch die heil. Christl. kirche vnd gemeinen Christl. Concilien angenomen vnd beschlossen, ichtz widerwertigs redden ader disputiren soll, vnd vilweniger offentlich oder heimlich lernen oder predigen, er sey dan zuvor darzu verordnet vnd zugelaissen. Das auch die heimliche Conuenticule nit allein by Vermeidung schwerer peen dere vberfarer, sonder auch by verwirkung vnd verlerung der heuser vnd wonungen . . keineswegs gestattet noch gelitten werden sullen, vnd das auch durch Kaiserl. Maiestaten vnd gemeine Reichsstennde . . zu erhaltung vnsers heiligen Christl. glaubens vnd Religion . . zu abwendung sölicher vilfeltiger schreckliger vnd verdampten jrsalen vnd unuyssprechlichen vnrätz vnd nachteils . . beschlossen, die winckelprediger vnd Conuenticulas keins wegs by hoichster straiff zugedulden . . “, da aber doch dagegen öfter gefehlt worden, so wird allen Beamten befohlen, dass „solche frembde oder jnlendische Winkelprediger, oder derselben vffhelder vnd anhenger . . an stundt mit den helsen gnommen vnd gefengklich behalten werden, die vort nach befindung ires Handels an Leib leben vnd gut on alle gnad vnnaichleslich zustraiffen, vnd sölch vnkrut vsszurutten vnd zu vertilgen.“

Bei der Abneigung gegen die neue Predigt und jegliche Trennung von der alten Kirche verkannte Hermann aber keineswegs die Nothwendigkeit einer Reformation, erwartete dieselbe auch von einem deutschen Concil, und begann in seinem eigenen Sprengel den Gebrechen abzuhelfen. Die von ihm zu dem Behuf gehaltenen Synoden, insbesondere die Provincialsynode von 1536 [8]), im We-

6) Dass die nur fragmentarisch erhaltenen Synodalacten (Hartzheim Conc. Germ. VI., 209 sq.) die Religionsneuerungen mit berührt haben, kann wohl nicht bezweifelt werden Reck a. a. O. S. 150 berichtet, dass nach einer Syn. v. 1523 Luthers Schriften verboten seien. Ueber Hermann's Thätigkeit in Paderborn s. m. unten §. 84.

7) nach einem Originaldruck d. Poppelstorff 23. Aug. 1534.

8) bes. gedruckt Cöln 1538 fol. s. auch Hartzheim l. c. VI., 235 sq.

sentlichen ein Werk Joh. Groppers, Probsts zu Bonn und Archidiaconus zu Cöln, konnten aber dem Bedürfnisse nicht entsprechen, denn der behutsame Erzbischof „wagte noch nicht, seine Ueberzeugungen offen darzulegen, um der leidenschaftlichen Befangenheit der Mönche und Theologen willen, denen noch unschmackhaft war, was nicht aus ihrer Kirche kam [9])." Daher wurde auch das damals von Johann Meinerzhagen zu Cöln verfasste „Bürgerhandbüchlein", worin der heiligen Schrift gemäss die Hauptlehren des Christenthums dargestellt waren, in dem von der Synode approbirten Catechismus zu widerlegen versucht [10]). Indem der Erzbischof aber wahrhaft fortzuschreiten bemüht war, suchte er durch seinen Rath Petrus Medmann, den er im Februar 1539 zu der Fürstenversammlung nach Frankfurt gesendet hatte, eine Verbindung mit Melanthon anzuknüpfen, und lud ihn an seinen Hof [11]). Der Umgang Hermanns mit Medmann und dem Kanzler Bern. v. Hagen [12]) musste zur Befestigung seiner evangelischen Gesinnung beitragen, und als er im folgenden Jahre auf dem Tage zu Hagenau mit Martin Bucer bekannt geworden, und Gropper selbst diesen dem Erzbischofe empfohlen hatte, so beschloss er mit Hilfe solcher Männer, dem Regensburger Abschiede von 1541 gemäss, welcher den Bischöfen auferlegt hatte, für die Reformation ihrer Kirchen zu sorgen, sich der Verbesserung zu unterziehen. Bucer kam auf erfolgte Einladung im Februar 1542 und traf vorläufige Verabredungen, kehrte aber darauf im December zurück, und hielt seit dem 17. d. M. öffentliche Predigten zu Bonn, um das Volk für die weitern Schritte vorzubereiten [13]). Inzwischen hatte der Erzbischof einer Commission die Ausar-

9) So schrieb im Octbr. 1536 Lumpius in Cöln. (Epistolae Heckelianae. cit. bei Reck a. a. O. S. 156.)

10) Religionsgesch. der Cöln. Kirche I., 144 f. Berg a. a. O. S. 66. Das Enchiridion christianae institutionis findet sich in der Ausgabe der Canones von 1538.

11) vergl. das Schr. Melanthons an Hermann v. 17. März 1539. (Bretschneider Corpus Reform. III., 650.)

12) s. Melanthons Schr. an denselben v. 24. März 1539 (l. c. 668).

13) vergl. Röhrich Gesch. der Reform. im Elsass II., 172. Bucer's Begleiter Chph. Söll schrieb damals über den relig. Zustand im Cölnischen „Hic nulla ordinatio, omnia fiunt lucri causa, parochi sunt caupones in plurimis locis, adulteri. Horrendo nihil dicere possum".

beitung eines Entwurfs der Reformation aufgetragen und den Theologen zu Cöln zur Begutachtung übergeben. Das Gutachten am 9. Januar 1543 abgeliefert, war aber nicht geeignet, den erkannten Mängeln abzuhelfen, weshalb Hermann weitere Besprechungen zwischen den ersten Gliedern des Domcapitels mit Bucer veranlasste, woraus sich die Abneigung des cölnischen Clerus gegen die eingeschlagene Reformation aufs Bestimmteste ergab. Ueberdies war bereits nach Rom über die Vorgänge im Erzstift berichtet, und von dort aus dagegen verfügt worden (s. oben §. 67. S. 283.). Dies konnte aber den Erzbischof zu einer Aenderung seines Plans nicht mehr bewegen. Nachdem er im März die Stände, den Clerus ausgenommen, versammelt und seiner Absicht geneigt gefunden hatte, übertrug er Bucer und Melanthon, der im Mai gleichfalls nach Bonn gekommen war, unter Zuziehung von Pistorius und Hedio aufs Neue die Bearbeitung eines Reformationswerks, das bis Anfangs Juni vollendet, und nach einer Revision am 22. d. M. den berufenen Ständen, auch dem Clerus vorgelegt wurde [14]). Beim letztern fand dasselbe aber keinen Beifall, und als es bald darauf im Druck erschien [15]), rief es eine Gegenschrift von Gropper hervor [16]),

14) vergl. die hierher gehörigen Schreiben bei Bretschneider Corp. Reform. V., 21. 26. 66. 102. 112 115 sq. 154. Ueber die damaligen relig. Verhältnisse im Erzbisthum klagt Melanthon wiederholt: „Non posses sine lacrimis videre harum ecclesiarum labes, in quibus adhuc frequens populus quotidie concurrit ad statuas. Et in hoc ritu summa est religionis indoctae multitudinis". (l. c. p. 103 an Camerarius.) „Vix alibi in Germania tantum arbitror fuisse, aut esse superstitionis barbaricae et plane ethnicae, quantum fuit in his regionibus, ut adhuc exempla currentium ad statuas ostendunt". (l. c. p. 112 an Luther) Dagegen rühmt Gerh Westerburg: (Von dem grossen Gottesdienst der löblichen Stadt Cöln. Strasburg 1545.) „Wenn nicht ein so grosser Gottesdienst zu Cöln wäre und so viel guter Werke geschähen, so wäre die Stadt längst verdorben".

15) V. G. G. unsers Hermann's Erzbischofs zu Cöln einfältiges Bedenken, worauf eine Christl., in dem Worte Gottes gegründete Reformation — einzurichten seye. Busshoven 1543 u. öfter, im Auszuge bei Reck a. a. O. S. 161. Deckers a. a. O. S 107 f. 225 f.

16) Ἀντιδίδαγμα sive christianae cath. religionis per Rev. canonicos Metrop. ecclesiae Colon. propugnatio. Berg a. a. O. S. 74. 75. Gegen Bucer und die evang. Lehre verfasste damals auch der Carmeliter Billich eine Schmähschrift, die Bucer selbst und Melanthon widerlegten. s. Berg S. 71. 72. Planck Gesch. des prot. Lehrbegriffs III., 2, 234. Röhrich a. a. O. S. 173.

gegen welche der Erzbischof eine Replik bekannt machte [17]).

Jetzt verbreitete sich die Reformation aber auch weiter. In Bonn wirkten Bucer, Hedio, Joh. Meinerzhagen, in Andernach Pistorius, in Kempen Alb. Hardenberg, andere in Linz, Mühlheim, Kaiserswerth, Buschhoven, Linne u. a. a. O. Der Erzbischof selbst hielt sich als evangelische Hofprediger Nic. Schöler und Heinr. Cellius, rief im August 1543 den Nassauischen Hofprediger Sarcerius zu seiner Unterstützung, und gab einzelnen Orten neue Geistliche, wie im Februar 1545 der Stadt Andernach Joh. Prater und Wilhelm Duren [18]). Dabei wurde aber nicht stets mit wünschenswerther Ruhe verfahren, sondern hie und da, wie besonders in Linz und Kempen, hatte das Volk sich zu Bilderstürmereien hinreissen lassen.

Die Stadt Cöln, der Clerus und das Domcapitel, mit Ausnahme des Dechanten Heinrich Grafen von Stollberg, der beiden Domküster Jacob Wild- und Rheingraf, Friedrich Graf zu Wied, der Capitularen Christoph Graf zu Oldenburg-Delmenhorst, Philipp Graf zu Falkenstein, Richard Pfalzgraf am Rhein, verharrten aber bei der alten Lehre, und vermochten den Kaiser und Pabst sich eifriger derselben anzunehmen [18 a]). Am 2. October 1544 und 25. Juni 1545 erliess Carl V. Mandate, in welchen er den Anhängern der katholischen Kirche seinen Schutz zusicherte, und den Städten Andernach, Linz u. a. die Entlassung der evangelischen Prediger befahl, wogegen Hermann mit den gleichgesinnten Gliedern des Capitels am 10. Juli an ein allgemeines Concil appellirte, und dem Kaiser die Befugniss in Religionssachen zu entscheiden absprach. Am 18. Juli erfolgte aber auch von Paul III. ein Decret, das den Erzbischof und seine Anhänger nach Rom citirte. Auf seiner Reise nach den Niederlanden unterredete sich der Kaiser am 19. August mit Hermann

17) Beständige Verantwortung aus der h. Schrift und wahr cathol. Lehre und Handlung der allg. christl. Kirche, des Bedenkens von christl. Reform., das H. Hermann Erzb. zu Cöln.. ausgeben. Berg a. a. O. S. 75.

18) Religionsgeschichte I., 152 f. Reck a. a. O. S. 167.

18 a) Schr. an den Kaiser v. 5. Septbr. 1545 bei Meshov l. c. p. 104 sq.

persönlich, drohte ihm mit Absetzung, wenn er nicht von seinen Planen abliesse, und sprach in der That am 8. Jan. 1546 die Suspension aus, worauf am 10. April die päbstliche Absetzungsbulle [19]) erlassen, jedoch erst im November dem Verurtheilten eingehändigt wurde. Vergebens waren die Verwendungen der evangelischen Fürsten, vergebens die Berufung Hermanns auf ein allgemeines Concil, so wie die gegen den päbstlich confirmirten Nachfolger im Stifte, Grafen Adolph von Schauenburg [20]), am 4. Februar 1547 erhobene Protestation. Am 21. December 1546 hatte der Kaiser die Stände auf den 24. Jan. 1547 nach Cöln berufen, um seine und des Pabstes Entscheidung zu vollziehen. Man war nicht einig: um den drohenden Krieg, der bereits mit dem schmalkaldischen Bunde geführt wurde, von den Grenzen der Cölnischen Lande abzuhalten, verzichtete daher Hermann am 25. Februar, und zog sich bis an sein Lebensende (15. August 1552) in die Grafschaft Wied zurück

Graf Adolph III., schon seit einigen Jahren Hermanns Coadjutor, und seinen Bestrebungen keineswegs abgeneigt, begann sogleich in entgegengesetzter Richtung für die Restitution der katholischen Kirche zu wirken. Sämmtliche Glieder des Capitels, so wie die im Lande verbreiteten evangelischen Prediger, die nicht zur alten Lehre zurücktraten, wurden entlassen [21]), und mit Hilfe des Weihbischofs Joh. Nopelius, des Carmeliter-Provincials Eberh. Billich, und des nunmehrigen Domscholasters Joh. Gropper, die Ketzereien vertilgt. Zur weitern Befestigung des Katholicismus hielt der Erzbischof seit 1548 mehre Diöcesan- und 1549 eine Provincialsynode [22]), auf welcher er insbesondere auch das Interim zur Befolgung empfahl, keineswegs aber demselben gemäss verfuhr, indem er die dadurch zugelassene Ehe der Geistlichen als Concubinat verwarf [23]).

Nur heimlich, wie in Cöln, konnten sich seitdem Evangelische im Erzstifte halten, und der Versuch, den

19) bei Meshov l. c p. 110 sq. 151 sq.

20) d. d. 3. Juli 1546 bei Meshov l c. p. 157.

21) Hamelmann l. c. p 1333. 1334.

22) bei Hartzheim Concilia Germ. VI, 350 sq. 532 sq. 608 sq. 767 sq 781 sq.

23) Mandat d. 1. Sept. 1548. (Hartzheim VI, 353.)

1552 Markgraf Albert von Bayreuth während der Abwesenheit des Erzbischofs auf dem Concil zu Trient machte, das öffentliche Bekenntniss mit Waffengewalt herzustellen, missglückte, da Adolph eiligst zurückkehrte, und das Land entsetzte [24]). Der ferneren Verbreitung von Neuerungen begegneten aber strenge Visitationen und die Einführung der Jesuiten. (s. §. 67. S. 363.). Auch ward durch die Verfassung selbst für die Erhaltung des Katholicismus gesorgt: denn als d. 12. Mai 1550 das Staatsgrundgesetz, die Erblandsvereinigung vom 26. Mai 1463, erneuert, und für alle künftigen Erzbischöfe zur Richtschnur bestätigt wurde, erfolgte auch insbesondere die Festsetzung [25]). „Of in zukommenden Zeiden uns zukommen Herr oder die seine widder die vursscr. Punkten oder seine Eyde und Verschrievongen, hie dem Capittel doin sall, of doin wirdt, jehdt dede, so dat hei oder die seine des in deihle of zumahle nit enthielten, oder etwas newerung in Sachen unser heil. Religion widder der christl. und katholischen Kirchen allgemeine Ordnung oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstunde durch sich oder die seine vorzunehmen, dat Gott nit en wille, und sein Capitel Jn oder die seine darumb ersoicht hetten, und sie des nit abstelten, so mogen dat Capitel und die gemeine Landschaft zusammen oder besonder beschriven und wa ein Herr des dan nit zur Stund afstelte und hielte dat hei geloft, geschworen und verschreven hette, so sollen Edelman, Ritterschaft, Stede, Ambt-Leude und gemeine Landschaft bey dem Capitel bliven und dem gehorsam sein, und dem Herrn noch den seinen nit, biss so lang dat der Herr helt und doit dat jene, dat hei gegelofft, geschworen und verschreven hat. —

Durch die darin in Bezug genommene Verpflichtung gegen das Capitel, mittelst einer Wahlcapitulation, ward die Aufrechthaltung der katholischen Kirche noch mehr befestigt, und der Erzbischof aufs Heiligste zur Verfolgung jeder Häresie angehalten [26]).

24) Müller Gesch. der Stadt Bonn. (Bonn 1834. 8.) S. 106.

25) Art. 21. 22. (Vollst. Sammlung deren die Verfassung des H. Erzstifts Cöln betr. . . Edicten. (Cöln 1772. fol.) I., 7. vergl. Scotti Samml. der Gesetze im vormal. Churfürstenthum Cöln. (Düsseldorf 1831. 8.) I., 66.

26) vergl. den Abdruck der Capitulation von 1642 bei Lünig

Die Nachfolger Adolphs († 20. Septbr. 1556), Anton Graf von Schauenburg, des vorigen Bruder — 18. Juli 1558, Johann Gebhard Graf von Mansfeld — 2. Nov. 1562, Friedrich IV., Graf von Wied — 25. Octbr. 1567, Salentin VI. Graf von Isenburg — 15. Septbr. 1577, verharrten bei dem bisherigen Princip: denn von einer ernstlich gemeinten Wiederaufnahme einer Reform im Sinne Hermanns durch die beiden ersten, kann wohl kaum die Rede sein [27]), und Friedrich von Wied erliess strenge Edicte gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer (Calvinisten) [28]), blieb auch der katholischen Kirche treu, wenn gleich er die Leistung der professio fidei Tridentinae ablehnte [29]). Salentin sorgte durch regelmässige Visitationen und specielle Mandate für die Bewahrung der Orthodoxie [30]). Nachdem er, um sein Geschlecht zu erhalten, mit päpstlicher Dispensation seiner Würde entsagt hatte, folgte ihm Gebhard Truchsess Graf von Waldburg [31]), ein Mann, der seiner Richtung nach für den geistlichen Stand wenig geeignet war, durch seinen Oheim, den Bischof von Augsburg Cardinal Otto, einen heftigen Gegner der Protestanten, aber dazu bestimmt, und durch dessen Einfluss auch zum Erzbischof erkoren ward. Die katholische Kirche erwartete von ihm wesentliche Förderung ihrer Zwecke, sah sich aber bald enttäuscht: denn, obgleich er sich feierlich zu ihren Satzungen verpflichtete [32]), fing er doch bald an durch heimli-

spicileg. eccl. III., 569 sq. Eichhof Materialien zur Statistik I., 4, 271 f.

27) Berg a. a. O. S. 162 berichtet, dass Anton und Joh. Gebhard mit Herzog Wilhelm unterhandelt hätten. Aus den vorhandenen Documenten (s. oben §. 1. S. 27 f.) ergiebt sich nichts darüber.

28) d. 24. Juli 1565, (Reiffenberg hist. soc. Jesu. diplom. p. 26.) Dies scheint das von Hartzheim l. c. VIII., 523 irrig ins J. 1560 gesetzte Edict zu sein.

29) Reiffenberg l. c. p. 31 sq. Hartzheim l. c. p. 524 sq. Reck a. a. O. S. 178. f.

30) Hartzheim l. c. p. 528.

31) vergl. die Anmerk. 5. cit. ab Isselt und Religionsgesch. J. Dav. Köhler de actis et fatis Gebhardi Truchs. Altdorf 1725. 4 Chr. G. Jöcher hist. Gebh. Truchs. Lips. 1751. 4. Reiffenberg l. c. p. 209. sq. Kleinsorgen Kirchengesch. Th. III, enthaltend: Tagebuch von Gebhard Truchses. Barthold Gebh. Truchsess, in v. Raumers histor. Taschenbuch 1840. Nro. I.

32) Der Eid vom 24. April 1578 bei Lünig spicileg. eccl. Contin. I., 846.

che Begünstigung der Evangelischen, und durch ein Liebesverhältniss mit Agnes, Gräfin von Mansfeld, Stiftsjungfrau zu Gerresheim [33]), denselben zuwider zu handeln. Seiner Neigung folgend und dem Drängen seiner evangelisch-gesinnten Freunde im Dom-Capitel nachgebend, erklärte er am 19. Decbr. seinen wirklichen Uebertritt zur evangelischen Lehre, und den dem Papste geleisteten Eid für unverbindlich [34]). Inzwischen war man in Rom mit den Schritten des Erzbischofs nicht unbekannt geblieben, und noch am 17. December d. J. hatte Gregor XIII. ein Schreiben an denselben erlassen, um ihn vom Abfall abzumahnen [35]). Auch hatte der Kaiser ihn durch Gesandte wiederholt zur Rückkehr zu bestimmen versucht [35 a]). Alles war indessen vergeblich, und da das Capitel sich entschieden gegen den Erzbischof erklärte, die Landstände sich wider ihn aussprachen, auch der Papst am 1. April 1583 die Absetzung desselben decretirte [36]), und der Kaiser unterm 12. April derselben beistimmte, waren die Versuche Gebhards, sich im Besitze seiner Würde zu behaupten [37]), erfolglos, und derselbe musste nach mehrjährigen Kämpfen dem neuen Haupte der Cölnischen Kirche, Ernst von Baiern, weichen, worauf er sich 1580 nach Strassburg begab, und den 21. Mai 1601 daselbst starb [37 a]).

33) Nach Isselt l. c. p. 166. wurde er erst durch einen Astrologen zu derselben in Beziehung gebracht, während Reck a. a. O. S. 186 angiebt, dass er mit ihr in dem Hause seiner Eltern erzogen worden sei.

34) ab Isselt l. c. p. 217.

35) ab Isselt l. c. p. 213. Reiffenberg l. c. diplom. p. 78. Hartzheim l. c. VIII., 533.

35 a) Mit Bezugnahme auf den im Augsburger Religionsfrieden bestimmten geistlichen Vorbehalt warnten ihn auch die ihm verwandten schwäbischen Grafen v. Waldburg. d. 20. Febr. 1583. (Tross Westfalia 1826 S. 141.)

36) ab Isselt l. c. p. 330. Lünig l. c. p. 852. Reiffenberg p. 79.

37) Schon am 10. März 1583 hatte er seine Apologie herausgegeben: Ausschreiben und gründl. wahrhafter Bericht vnser Gebhards., warumb wir uns mit etlichen Soldaten zu Beschützung vnsrer Land, Leuth und eigner Person — zu begeben genottrangt, auch aus was christl. rechtmässigen und nothwendigen vrsachen wir die freylassung der waren christl. Religion Augspurg. Confession verstattet.

37 a) Das endliche Schicksal seiner Geliebten, mit der er sich am 2. Febr. 1583 förmlich vermählt hatte, ist in Dunkel gehüllt.

Die seit dem Abgange Hermanns von Wied verfolgten, Protestanten, die sich nur in geringer Zahl erhielten, und seit der Begründung der rheinischen Presbyterialverfassung allmälig im Stillen erweiterten [38]), hatten die ihnen förderliche Stimmung Gebhards sogleich benutzt, um ein öffentliches Exercitium zu erlangen. Unterm 18. Septbr. 1582 waren sie mit einer Bittschrift um Anerkennung der Augsburger Confession eingekommen [39]), und erhielten darauf am 16. Januar 1583 die vollständigste Gewährung [40]). Es ward allen Gemeinen des Churfürstenthums und Erzstifts erlaubt, „die öffentliche Predigt, auch Uebung und Gebrauch der heiligen Sacramenten, nach Inhalt göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift, auch darauf gegründeter Augsburger Confession und deren christliche Erklärungen, anzustellen und ins Werk zu richten, ungehindert der Amtleute, Befehlshaber und sonsten menniglichen". Während der Erzbischof bisher sich nur im Stillen einen Schlossprediger gehalten [41]), führte er jetzt in Bonn öffentlichen evangelischen Cultus ein [42]). Der churpfälzische Hofprediger Johann Schechsius scheint am 20. Januar 1583 denselben mit einer Predigt eröffnet zu haben, worin er ausführte, „wie Christus verloren und wie er wieder funden werde" [43]). Auch in Linz, Neuss, Urdingen, Kempen, Rheinberg, Oberwinter, Odenkirchen, u. a. a. O. wurde der öffentliche Gottesdienst hergestellt. Nur kurze Zeit erfreuten sich aber diese Gemeinen desselben: denn der am 24. Mai 1583 erkorene Nachfolger Gebhards, Ernst von Baiern, begann sogleich, nachdem er sich des Landes bemächtigt,

38) s. oben §. 13. S. 92. 93.

39) ab Isselt p. 174. Religionsgesch. II., 116 Beil. Nro. IX.

40) Religionsgesch. II., 109. Beil. Nro. VIII. (verb. II., 429. ab Isselt p. 240.) Lünig l. c. p. 848. Das Mandat war von Bonn aus datirt, und wurde zu Cöln am 30. Jan. publicirt (nach einer alten Copie im Archiv zu Soest Nro. 324).

41) Gebhards Minister Graf Neumark liess durch den Pred. Northusius in seiner Wohnung evang. Vorträge halten. (Reck a. a. O. S. 185). Schon 1582 erschien auch zu Bonn ein evang. Gesangbuch. (s. oben.)

42) ab Isselt p. 300. Müller a. a. O. S. 128.

43) Christl. kurtze vnd einfältige Predigt, gehalten zu Bonn d. 20. Jan. 1583 vor dem Hrn. Erzb. Gebhardt. Heidelberg durch Joh. Spiess 1583. 4.

mit vollständiger Restitution des Katholicismus, in Bonn am 2. Febr. 1584, Neuss 1586 u. a., und suchte durch Förderung der Jesuiten [44]) und eine strenge Gesetzgebung denselben für die Zukunft zu befestigen. Dazu gehörte besonders die Polizeiordnung vom 4. Novbr. 1595 [45]), so wie die Synodalstatuten von 1598 [46]). Die sich unter grosser Gefahr noch behauptenden heimlichen Anhänger der evangelischen Lehre blieben seitdem in Verbindung mit der Jülichschen Synode [47]).

Nach Ernst's Tode († 17. Febr. 1612.) übernahm dessen Vetter Ferdinand von Baiern die Regierung, nicht minder bemüht die noch vorhandenen unkatholischen Ueberbleibsel zu beseitigen. Gleich im ersten Amtsjahre hielt er zwei Synoden [48]), wo unter andern wegen der gemischten Ehen verordnet wurde, dass die Geistlichen von denselben abrathen und sie nicht copuliren sollten, wenn nicht die moralische Ueberzeugung von dem Uebertritt des nicht katholischen Theils vorhanden sei. Am 13. März 1613 erliess er eine Kirchenordnung für das Amt Kempen [49]), um die dort entdeckten Häresien abzuschaffen. Er verbot alle heimlichen Zusammenkünfte, befahl das Abschaffen unkatholischer Bücher, dass kein Pastor „eine katholische mit einer unkatholischen Person in die Ehe verkündigen oder einsegnen, und die Einsegnung nicht vornehmen solle, es haben denn beide angehende Ehelente katholischer Anordnung nach gebeichtet und communicirt". Niemand soll zum Bürger oder Einwohner zugelassen werden, der nicht von seiner Obrigkeit und Pastor ein Zeugniss seines Glaubens beibringe,

44) Schon 1586 wurden einige aus Cöln nach Bonn gezogen, die später daselbst eine Residenz hatten. (Reiffenberg l. c. p. 409. Müller a. a. O. S. 146., 164. 174 und der daselbst cit. Aufsatz von Domini im Gymnasialprogramm v. 1825.) Im Jahre 1600 wurden einige nach Neuss geschickt, und gründeten 1606 ein Collegium, verdrängten auch die Evangelischen aus Oberwinter und a. a. O. (Reiffenberg p. 398 sq.)

45) Scotti a. a. O. I, 166 f. Darin wird auch das kaiserl. Edict gegen die Wiedertäufer von 1527. erneuert. (S. 201.)

46) Hartzheim l. c. VIII, 517. Lünig l. c. II, 170.

47) s. oben §. 13. S. 96.

48) Hartzheim l. c. IX., 155. 172. Lünig l. c. II., 186. 193.

49) in alter Copie benutzt.

und erst wenn sich findet, dass er katholisch und nicht verleumdet, soll er den vom Erzbischof vorgeschriebenen Bürgereid schwören. Ohne gleiches Zeugniss ist niemand als Rath, Bürgermeister, Kirchmeister, Schulmeister, Zunftmeister, oder zu irgend einem gemeinen Dienste und Amte anzunehmen. Wer sich an unkatholische Orte begiebt, um eine Predigt zu hören, eine Ehe zu schliessen, taufen zu lassen, das Nachtmahl zu nehmen, oder wer gar in seinem Hause dergleichen durch unkatholische Prädicanten verrichten lässt, soll mit 6 bis 50 Goldfl. bestraft, ein beharrlich Ungehorsamer aber des Landes gänzlich verwiesen werden. Auch darf bei Strafe von 6 Goldfl. niemand zur Taufe oder Firmung unkatholische Gevatter brauchen. Den Beamten wird ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, dass nicht unkatholische Prädicanten unterschleifen, und ihre falsche und verbotene Lehre fortpflanzen. Werden solche betreten, so sollen sie gefänglich eingezogen, und zu weiterer Verfügung berichtet werden. Der Pastor soll widerwärtige Religionsverwandte einen nach dem andern vorbescheiden, sie ermahnen und zum rechten Schaafstall einführen, mit dem Anhang, wofern sie auf ihrem Irrthum bestehen, dann der Churfürst sie des Landes verweisen werde. Endlich soll auch keiner, der nicht mit andern katholischen Bürgern zur Kirche und zu den Sacramenten geht, auf dem geweihten Kirchhofe begraben, sondern wie er sich von den Katholischen in der Religion abgesondert hat, auch im Begräbniss von ihnen abgesondert bleiben, und darf solchen abgesonderten kein gemeiner Ort zum Begräbniss bewilligt, auch kein Geläut oder gebräuchliche Begleitung zur Erde verstattet werden. — Schon im folgenden Jahre wurde diese Ordnung auf das ganze Erzbisthum übertragen [50]), und für ihre Vollziehung durch Visitationen und durch regelmässige Send- und Brüchtengedinge [50 a]) gesorgt.

Während der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges wurden die Cölnischen Lande nur vorübergehend durch

50) „Des Erzstifts Cöln Religion-Ordnung. Gedruckt zu Cöln durch Petrum Cholinum a. 1614" d. 4. Novbr. 1614, wiederholt bei Lünig l. c. II., 202. Scotti a. a. O. I., 219 f., ern. d. 12. März 1622 (Edictensamml. II., 4. Scotti I., 231.)

50 a) d. 25. Aug. 1616 u. a. (Edictensamml. II., 245 f. Scotti I., 226 u. a.)

die Holländer heimgesucht, und die Evangelischen erlangten keine Vortheile [51]), seit 1632 aber drangen die Schweden vor, besetzten Andernach, Linz, Remagen, Oberwinter, Siegburg, u. s. w., und restituirten theilweise die Glaubensbrüder, freilich nur vorübergehend, eben so wie die Hessen im Jahre 1647. Durch den Westfälischen Frieden gewannen die Evangelischen nicht, denn das Entscheidungsjahr kam ihnen nicht zu Statten, und selbst wo dies der Fall war, wie in Odenkirchen, ward doch der rechtliche Anspruch nicht berücksichtigt, was wiederholte Klagen veranlasste.

Dass der Nachfolger Ferdinands († 13. Septbr. 1650) Maximilian Heinrich von Baiern, von den bisherigen Grundsätzen nicht abgewichen, bezeugen seine Synodalstatuten von 1651 und 1662, in welchen er die Vorschriften der Kirchenordnung von 1613 — 1614 verschärft wiederholte [52]), so wie seine sonstigen Verordnungen gegen die Wiedertäufer, Mennoniten [53]), seine Anordnung wegen der Sendtage u. s. w. [54]). Auch die spätern Erzbischöfe [54 a]) Joseph Clemens (1688 — 1723), Clemens August (— 1761), Maxim. Friedr. (— 1784) hielten streng an den früheren Principien, erneuten die ältern Verordnungen, besonders die Synodalstatuten von 1662, liessen durch regelmässige Special- und General-Visitationen jede unkatholische Richtung beseitigen, sorgten durch Verfügungen über den Jugendunterricht in or-

51) Die Gemeine zu Odenkirchen, die seit 1582 ihren Cultus behauptet, wurde 1627 desselben beraubt.

52) bei Hartzheim l. c. IX., 729. 899. Lünig l. c. III., 570. vergl. bes. 1651 P. IV. c. 25. (ern. 1662 P. II. tit. XI.), wonach gemischte Ehen nicht eingesegnet werden sollen, bevor der unkath. Theil die Häresie abgeschworen, 1662 P. I. tit. I., tit. II. c. 7. §. 5. P. II. tit. I. c. 3. §. 3. tit. II. c. 8. §. 4. tit. XIV. §. 2. u. a., wonach jeder nähere Umgang mit Nichtkatholischen untersagt wird, Kinder nicht zum Unterricht in Gegenden gesendet werden sollen, wo Gefahr für ihren Glauben entsteht, niemand sich mit Häretikern in einen Dispüt über die Religion einlassen, ihre Versammlungen nicht besuchen, ihre Bücher nicht lesen, sie nicht zu Taufzeugen nehmen, ihnen nicht ein ordentl. Begräbniss gewährt werden darf u. s. w.

53) d. 25. Juni 1655, 12. Febr. 1686. (Scotti a. a. O. I., 263. 519.)

54) d. 11. April 1686 (a. a. O. I., 520).

54 a) vergl. v. Mering Gesch. der vier letzten Kurfürsten von Cöln. Cöln 1842 8.

thodoxem Sinne [55]) für die Erhaltung der katholischen Lehre, und steuerten jeder Verbreitung des Protestantismus. Die Erlangung des Bürgerrechts war vom katholischen Bekenntnisse abhängig, und jegliche Duldung von Nichtkatholiken war ausgeschlossen [55 a]). Nur durch Drohung wirklicher Gewalt ward der begründete Anspruch auf das Religionsexercitium zu Odenkirchen, Rheinberg u. a. O. [56]) befriedigt. Mehr huldigte den Grundsätzen der Toleranz der Churfürst Maximilian Franz [56 a]), der indessen nicht verabsäumte durch Einwirkung auf die häusliche Erziehung [57]) dem etwaigen Uebertritt von Katholiken zu begegnen. Wie in der Stadt Cöln [57 a]) war aber auch die Gesinnung des Volks den Evangelischen nicht geneigt, bis durch die Franzosen seit 1794 eine Aenderung der bisherigen Zustände herbeigeführt wurde. Das Erzstift ward zunächst auf seine ostrheinischen Besitzungen beschränkt, und diese dann in Folge des Friedens zu Lüneville dem Reichsdeputationsrecess gemäss an die Fürsten von Wied und Nassau-Usingen abgetreten. (vergl. Buch III.)

§. 81. Das Herzogthum Westfalen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz Prov.-Rechte II., 672. f.)

Westfalen und Engern, Bestandtheile des Herzogthums Sachsen, wurden, als Heinrich der Löwe in die

55) So besonders in dem Edict d. Bruel am 21. Mai 1728. d. Bonn. 7. Juni 1733. (Sammlung der Paderborn. Landesverordnungen B. III. n. 4.)

55 a) Ausdrücklich wird z. B. in der Polizeiordnung der Stadt Bonn v. 15. Dec. 1698. (Edictensamml. II. 301 f.) folgender Bürgereid vorgeschrieben. „Erstlich solst du globen, dass du, auch dein Weib und die Kinder der alten wahren Röm. kath. Religion, Kirchenordnung und Ceremonien, wie die jetzo unser gn. Herr Erzbischof — lehren, predigen und üben lassen, seyn und bleiben, auch darmit dich sättigen, und dagegen nicht setzen, noch auflehnen sollst oder willst."

56) vergl. oben §. 57. S. 313. §. 64. S. 366 — 368. So lange Kronenberg dem Erzstift verpfändet war, konnte der evang. Cultus darin nicht Platz finden. s. §. 58. S. 318.

56 a) Sehr bemerkenswerth ist das Rescript v. 30. März 1792 wegen des Begräbnisses der Evang. auf einem kath. Kirchhofe, das aus Mering's cit. Schrift S. 118 im Anhange Nro. CCXXIX. mitgetheilt worden.

57) Rescr. v. 3. Jan. 1794 (Scotti a. a. O. II., 1208), wonach auf dem Lande kein Hauslehrer angenommen werden sollte, der nicht wie öffentliche Schulmeister vor dem Pastor das Glaubensbekenntniss abgelegt hätte.

57 a) s. §. 67. S. 390. vergl. dazu noch v. Mering a. a. O.

Acht fiel, mit dem Cölnischen Erzstifte vereinigt. Einige Güter hatte Cöln hier schon früher erworben, und erlangte später dazu noch einzelne Reste des alten Reichsguts, dann Marsberg (1230 und 1507), Waldenburg (1247), die Grafschaft Arnsberg (1368), Fredeburg und Bilstein (1444 u. 1445)[58], welche alle d. 10. Juni 1463 durch die Erblandsvereinigung[59] zu Einem Territorium verbunden, das Erzbisthum Cöln jenseits Rhein (überrhein. Erzstift) bildeten und eine eigne Verfassung und Verwaltung erhielten.

Als die Reformation sich in den Westfälischen Landen zu verbreiten anfing, gingen die aus dem Märkischen zum Cöln. Decanat Attendorn gehörigen Kirchen verloren[60], dagegen wurden die dem Herzogthum selbst unterworfenen Kirchspiele beim alten Glauben erhalten[61]. Als aber Herm. v. Wied sich zur evangelischen Lehre bekannte, sorgte er selbst für die Gründung neuer Gemeinen in Westfalen, und liess durch seinen Hofprediger Nicolaus Schöler zu Werl, Nienhus und an andern Orten zu dem Behufe predigen[62]. Seit 1547 wurden die geringen Anfänge der Reformation wieder beseitigt, und nur in wenigen Städten scheinen sich Evangelische erhalten zu haben, wie in Geseke, wo 1564 in der Abteikirche Lambert Busius, und in der Collegiatkirche Allhard Mattenrot und Gotfried Woläus das heilige Mahl der ursprünglichen Einsetzung gemäss verwalteten, und deutsche Lieder beim Gottesdienste singen liessen. Erzbischof Friedrich IV. veranstaltete aber sogleich eine Untersuchung und Abstellung des bisherigen Cultus[63]. Hierauf blieb bis zur

S. 118 f. Da der Senat zu Cöln den Evang. die Errichtung einer Schule versagte, erlaubte der Erzbischof auf einem Jagdschiffe im Rheine neben dem Bollwerke Schule zu halten.

58) vergl Theil I. und II. und insbes. Seibertz Urkundenbuch zur Westfäl. Gesch. B. I.

59) bei Lünig spicileg. P. spec. p. 447. v. Steinen Westfäl. Gesch. XXX., 1266 f. Kleinsorgen III., 347 und öfter, auch bei Scotti a. a. O. I., 9 s. v. Kamptz II., 674.

60) v. Steinen a. a. O. S. 1256. 1257 s. oben §. 4.

61) In Weddinghausen scheinen die Evang. den Kathol. besondere Sorge veranlasst zu haben (s. v. Steinen a. a. O. S. 1242.)

62) Hamelmann op. hist. geneal p. 1328. In Werl kam es dabei zu wiederholtem Aufruhr. Meshov de schismate Hermanni p. 145.

63) Hamelmann l. c. p. 1376 – 1378. Daselbst auch das erzbischöfl. Rescr. v. 1. Septbr. 1564.

Regierung von Gebhard Truchsess der Protestantismus gänzlich ausgeschlossen. Wie in Cöln hatte Gebhard auch in Westfalen die Landesvereinigung beschworen [64]), und demgemäss für die Erhaltung der katholischen Kirche durch die Verordnung, dass nur Katholische zu Rathsverwandten angenommen werden sollten [65]), durch Veranstaltung einer Visitation, durch Verheissung ein Collegium der Jesuiten zu Werl anzulegen u. a. m. [66]) Sorge getragen. Im Stillen hatten sich indessen noch immer Anhänger der Augsburger Confession erhalten. Als nun gegen Ende des Jahres 1582 die Reformationspläne des Erzbischofs hervortraten, wurden aus mehren Städten, wie Volkmarsen, Marsberg, Medebach, Geseke, Bittschriften um Freigebung der Religion an denselben abgesendet, worauf auch das Edict vom 16. Jan. 1583 (s. S. 472.) in Westfalen publicirt wurde. Auf dem im März zu Arnsberg gehaltenen Landtage [67]) waren die Stände nicht einig; doch wusste Gebhard durch seine Partei Schlüsse durchzusetzen, die ihn in seinem Vorhaben, Westfalen zu reformiren, bestärkten. Zu Werl fand daher eine förmliche Einführung der evangelischen Lehre sogleich statt, eben so zu Brilon, wo die beiden Capläne Johann Newrats und Wilhelm Kochs (Magirus) übertraten und die Gemeine gewannen, und zu Arnsberg. Otto v. Vollmeringhausen und Rabe v. Hanxlede erhielten den Auftrag, das Religionswesen weiter zu ordnen, aus Hessen, der Pfalz u. Waldeck wurden Geistliche erbeten, und der Hessische Superintendent Valentin Schoner aus Ziegenhayn [68]) dazu benutzt, um durch seine Predigten das Volk im Lande vorzubereiten. Er begann in Werl, wo Conr. Copius, Heinr. von Stadtloen, bisheriger Pfarrer zu Hil-

64) d. 15. Nov. 1578. (Kleinsorgen a. a. O. 360.)

65) So zu Rüthen am 7. April 1580 (a. a. O. S. 5).

66) a. a. O. S. 8. 13. 386 f. Das Mandat wegen der Visitation bei ab Isselt p. 490 sq. Darin wird auch die Stadt Volkmarsen auf ihre Bitte um Veränderung der Religion abschläglich beschieden, und die Abstellung der in Marsberg erfolgten Neuerungen befohlen.

67) a. a. O. S. 46. f. ab Isselt de bello Colon. p. 302. sq.

68) Schoneus nennt ihn Kleinsorgen S. 81., ab Isselt p. 313: Schoneg. Nach Strieder (Grundlage zu einer hess. Gelehrten Gesch. XIII., 191) ist Valentin Schoner, Metropolitan zu Ziegenhayn 1666. gestorben. Der hier gemeinte (ob ein Sohn desselben? wird von Strieder nicht erwähnt.

beck, und Caspar Mathäus aus Schmalcalden [69]) als neue Prediger eingesetzt wurden. Hierauf folgte Geseke, wo sich mehre Prädicanten einfanden (Heinr. Limbertus, Jacob Herbold, Cyriacus Itlies, Rismus), Rüden (Jost Wülen [Justus Cranius] aus dem Waldeckschen), Arnsberg, wo Mathäus vorübergehend lehrte, Attendorn, Meschede, Nehem, Wedinghausen (Joh. Urbani, Neffe des Mathäus). Die Veränderung erfolgte in den einzelnen Städten nicht ohne Unruhe, und wurde dadurch befestigt, dass Gebhard selbst das Land durchreiste, die Ungehorsamen zur Strafe zog und Besatzungen an mehren Orten zurückliess. Unterm 24. Juni 1583 erging ein Edict, nach welchem denen, die bei ihrer alten Confession verbleiben wollten, dies freigestellt und den katholischen Geistlichen Zucht und Ordnung befohlen wurde [70]); indessen entfernte man doch auch manche katholische Priester und Schullehrer, um evangelischen Platz zu machen, und liess es nicht an Gewalt und Bilderstürmerei fehlen. Gemäss einer am 25. Juli zu Attendorn erlassenen Jnstruction sollte an den Orten, wo sich Anhänger der Augsburger Confession meldeten, ein Simultaneum eingeführt und die Reformation des Erzbischofs Hermann befolgt werden. Zur weitern Reformirung war Mentho Gogreb aus Heidelberg erbeten und Mathäus als Superintendent bestellt worden. Im October erfolgte auch zu dem Behuf eine allgem. Visitation [71]), bei welcher man sich besonders bemühte, die noch katholisch gebliebenen Geistlichen zum Uebertritt zu bewegen, und die Klöster und geistlichen Institute zu gewinnen. Dies geschah namentlich im Kloster Oelinghausen, Benninghausen (Justus Wedekinus als Prediger eingesetzt), Störmede (Andreä, bisher Schulmeister zu Beuren), Anröchte (Gotfr. Simonis), Callenhard (Joh. Henckel), Warstein (Petr. Hacken), Velmede (Joh. Hückerius), Bigge (Walter Brunschein). Im J. 1584 wurde auch die Reformation zu Calle (Joh. Geck), Erwitte (Conr. Walter), zu Balve und in andern Kirchen eingeführt.

69) Mathäus kam aus dem Hennebergischen, wo er die Concordienformel nicht hatte unterzeichnen wollen. (Kleinsorgen a. a. O. S. 92.)

70) Kleinsorgen S. 147. 148.

71) a. a. O. S. 181. f.

Mit der Eroberung Bonns durch Gebhards erwählten Nachfolger, Ernst von Baiern, im Februar 1584 fing aber der Glücksstern jenes zu sinken an. Bald drangen die Baiern in Westfalen ein und unterwarfen sich sämmtliche Städte. Die niemals für Gebhard gestimmten „Landdrost und Räthe", welche die Herstellung des früheren Zustandes wünschten, und die Stände huldigten auf dem am 18. Juni eröffneten Landtage, und es ward nun sofort der nur schwach begründete Protestantismus wieder vernichtet. Mathäus war bereits im März auf seinen Antrag entlassen worden, die übrigen evangelischen Prediger entfernten sich jetzt eiligst, die zum Uebertritt genöthigten erklärten dem mit der Prüfung der Orthodoxie der Geistlichen beauftragten Joh. Nopelius, Decan von Kaiserswerth, ihre Rückkehr zur katholischen Kirche, die geflohenen kamen wieder, und nahmen ihre Stellen ein, die entweihten Altäre wurden vom Bischofe zu Harlem, als Münsterschem Weihbischofe, Gottfried de Mirlo, aufs Neue consecrirt, und in Kurzem waren von allen Veränderungen nur wenige Spuren übrig. Wenige Städte, wie Geseke, baten um die Erhaltung der evangelischen Lehre [72]), die ihnen jedoch nicht gewährt ward. Schon am 14. Juli konnte Ernst mit der Ueberzeugung, dass der Katholicismus restituirt sei, an den Rhein zurückkehren. Für die Erhaltung desselben wurden dann aber auch die erforderlichen Maasregeln getroffen. Die Erblandseinigung erhielt 1590 die deshalb nöthigen Zusätze [73]), Visitationen und Sendgerichte wurden regelmässig angeordnet [74]), die Polizeiordnung vom 4. Nov 1595 eingeführt [75]), die Erlangung des Bürgerrechts vom Bekenntniss des katholischen Glau-

72) a. a. O. S. 275. f. Meshov contin. historiae ab Isselt p. 503.

73) Art. 33. 34, übereinstimmend mit den oben S. 469 mitgetheilten Art. 21. 22. der rheinischen Edictensamml. I., 51. (Kleinsorgen a. a. O S. 379. v. Steinen XXX., 1306. Scotti I., 163.)

74) Eine ältere Sendgerichtsordnung für Menden bei v. Steinen. S 1154. f. Nach den Statuten der Stadt Arnsberg v. 25. Nov. 1608. (Acten des Justizministerii W. 7. vol 9. fasc. 2. Anlage 62) sollte der Abt zu Wedinghausen jährlich für Arnsberg den Sendtag halten. vergl. auch den General-Recess v. 30. Aug. 1629. §. 3. (Scotti I., 235.)

75) s. oben S 473 Anm 45. Spätere Bestätigungen erfolgten d. 12. März 1622., 15. Febr. 1645., 28. Jan. 1656. (Scotti I. 231. 249. 263.)

bens abhängig gemacht [76]), und auf Antrag der Stände beschlossen, dass die Bestellung der Aemter und Landesdienste nur mit qualificirten, der katholischen Religion zugethanen, Eingesessenen erfolgen solle [77]). Hieran hielten, wie im Erzstift überhaupt, die späteren Landesherren fest, und übertrugen theils die Cölnischen Gesetze auf das Herzogthum, theils erliessen sie für dasselbe besondere desfallsige Verordnungen. Die Kirchenordnung vom 4. November 1614 und die Synodalstatuten wurden wiederholt publicirt, und durch Abschiede die bei den Visitationen entdeckten Mängel und Gebrechen abgeschafft. Der „Recessus generalis die überrhein. und westfäl. Kirchenordnungen in sich begreifend“ vom 30. August 1629 traf mehre dahin gehörige Bestimmungen [78]), namentlich wegen Ablieferung aller unkatholischen Bücher und Bestrafung derer, die dergleichen wieder anschaffen würden, wegen ordentlicher Theilnahme aller Unterthanen am Gottesdienste und den Sacramenten, mit dem Befehle, dass die, welche auf Ostern nicht gebeichtet und communiciret, dem Siegler zu Werl zu gebührlicher Correction angezeigt werden sollten. Cölnischen Unterthanen ward untersagt, sich bei Unkatholischen zum Dienst zu vermiethen, oder im Fall der Rückkehr befohlen, ein Zeugniss über ihre österliche Communion beizubringen, unter Androhung arbiträrer Poen. Diese Anordnung ward später verschärft, jedes Verdingen in unkatholischen Orten verboten, und den in solchen Diensten stehenden Individuen die Rückkehr in ihre Heimath bei 3 Goldgulden anbefohlen [79]).

Bei solcher Vorsorge und Strenge konnte nur selten hie und da, besonders in den an den Grenzen evangelischer Länder gelegenen Städten der Protestantismus einigen Anhang finden. Dies war unter andern in Marsberg

76) Statuten von Arnsberg Art. 25. „Ist von undenklicher Zeit her vollbracht, dass keiner zum Bürger angenommen werden soll, er sei denn . . gutes Gerüchts und vor allem dem uralten, allgemeinen kathol., römisch apostol. und allein seeligmachenden Glauben zugethan.“

77) d. 23. Aug. 1662 und immer mit der Erblandsvereinigung wiederholt. (Scotti I. 290.)

78) Nach dem zu Cöln 1630 erschienenen Abdrucke bei Scotti I. 233 f.

79) d. 22. Nov. 1716. (Scotti I. 609.)

der Fall, weshalb Erzbischof Maximilian Heinrich 1682, nach einer durch den Weihbischof Anethan vollzogenen Generalvisitation, für diese Stadt eine besondere Ordnung erliess[80]), wodurch ein im Jahre 1614 ergangener Recess erneuert, und befohlen wurde, die dort vorhandenen sectischen und ketzerischen Lehrer abzuschaffen und in deren Stelle katholische Kirchendiener anzusetzen. Der Pastor solle keine unkatholischen Gevatter bei Strafe von 20 Goldgulden zulassen, keinen zum Sacramente der Ehe copuliren oder einsegnen, der nicht vorher nach katholischer Ordnung gebeichtet und communicirt, keinen Katholischen mit einem Unkatholischen zusammengeben, es sei denn vermuthlich sichere Hoffnung vorhanden und vom Unkatholischen glaublich verheissen, nicht mehr zu ketzerischen Predigern oder Communion zu gehen, die katholische Messe und Predigt fleissig zu besuchen, sich innerhalb gewissen Termins in der katholischen Religion unterweisen zu lassen, und darzu gütlich zu begeben, bei des Churfürsten weiterer Strafe. Dem katholischen Generalmandat gemäss sollen keine Unkatholischen in der Kirche oder auf dem geweihten Kirchhofe, mit Begleitung eines Kirchendieners begraben, auch keine Exequien für dergleichen gehalten werden. Eltern, die ihre Kinder, Herrschaften, die ihr Gesinde von dem katechetischen Unterrichte abhalten, fallen in harte willkührliche Strafe. Die unterlassenen Sacramente der letzten Oelung u. a. sind wieder ordnungsmässig zu verwalten, die Feste gebührlich zu begehen, zum Kirchmeisteramt zwei katholische Personen anzusetzen, welche auf das Bekenntniss des Tridentin. Concils vereidet werden müssen, auch sind die Schulen vom Pastor regelmässig zu visitiren.

Indem so die katholische Kirche gesichert ward, konnte Joseph Clement in dem letzten Jahre seiner Regierung bei Erlassung einer erneuten und höchst speciellen Polizeiordnung für Westfalen[81]) im Titel 7: Von Wiedertäufern und andern verbotenen Secten: erklären „Obwohlen Gott sei Dank in Unserm Herzogthum solcher Secten wissentlich zur Zeit keine vorhanden, so wollen Wir doch, wenn gegen Vermuthen dieser oder anderer im Röm. Reich verbotener und nicht geduldeter Secten sich einschleichen

80) d. Cöln 16. Decbr. 1682, in alter Copie benutzt.
81) d. Bonn. 20 Septbr. 1723. (Scotti I., 623 — 687.)

und hervor thun würden, dass gegen dieselbe Inhalts Carls V. u. a. Reichsconstitutionen aufs schärfste verfahren werden solle." Mit derselben Vorsicht erneuerte er auch die Gesetze gegen Winkelprediger und alle andern nicht ordentlich berufenen Lehrer, und befahl dieselben nach den Reichsconstitutionen, geistlichen Rechten, und von den Vorfahren und ihm selbst erlassenen Synodal- u. a. Verordnungen zu bestrafen, verbot den Verkauf von Büchern, die der katholischen Religion zuwider, und befahl dass bei den Rathswahlen nur der katholischen Kirche angehörige Personen angenommen werden sollten. (Tit. 9. 10. 31. u. a.)

Dass allen diesen Bestimmungen entsprochen wurde, blieb die fortdauernde Sorge der Obern und der Sendgerichte. Bis zur Ueberweisung des Herzogthums an Hessen-Darmstadt, in Folge des Reichs-Deputations-Recesses von 1803, ist den Evangelischen keine Duldung gewährt worden.

§. 82. Die Grafschaft Recklinghausen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 601 f.)

Die Grafschaft (das Vest) Recklinghausen, eignen Dynasten zugehörig, ward von der letzten Gräfin Enriga (Embsa), Wittwe des Grafen Otto von Ravensberg, im 13. Jahrhundert dem Erzstift Cöln geschenkt; doch behaupteten die Grafen von der Mark daran Rechte, die erst im Jahre 1344 für Cöln aufgegeben wurden [82]). Von 1438 — 1576 war die Grafschaft verpfändet, doch schon 1515 der Erblandsvereinigung beigetreten [83]). Bis zur Reformation gehörte das Vest zum Decanat Dortmund, und bildete nach dessen Auflösung eine eigene Christianität (Vestana), in welcher das katholische Bekenntniss aufrecht erhalten werden konnte. Nachdem Erzbischof Salentin die Pfandschaft aufgehoben hatte, wurden durch den Recess vom 26. August 1577 die Verhältnisse Recklinghausens näher bestimmt [84]), der Religion wegen aber keine Festsetzung erlassen. Erst als Gebhard Truchsess Westfalen zu reformiren unternahm, kam es auch hier zu Ver-

82) Rive Beiträge zur deut. Rechtsgesch. I, 309.

83) Scotti a. a. O. I. 8.

84) Edictensammlung I., 58. Schlüter Prov.-Recht v. Westfalen III., 125 f. Scotti I. 152. vergl. Rive a. a. O. S. 215. f.

85) vergl. Kleinsorgen a. a. O. III., 126. 201 206. 212. 257. 266. ab Isselt l. c. p. 286. 350. Rive a. a. O. S. 403.

suchen einer Einführung der evang. Lehre [85]). Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und seit 1584 ist bis in die neueste Zeit der Katholicismus in unbeschränkter Geltung geblieben. Die allgemeinen für das ganze Erzstift erlassenen kirchlichen Gesetze und Anordnungen kamen auch hier zur Vollziehung [86]). Durch den Reichsdeputations-Recess v. 1803 fiel das Vest an den Herzog v. Aremberg. *)

Drittes Capitel.

Die Bisthümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Corvey.

§. 83. Das Bisthum Münster.

(vergl. Lit. bei Weddigen Handbuch der historisch-geographischen Literatur Westfalens S. 82. f. v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 491 f. verb. Hamelmann opera hist. geneal. p. 1175 sq. Erhard Gesch. Münsters. Münster 1837. 8. Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuss. Erbfürstenthum Münster . . ergangen sind. Münster 1842. 3. Bände 8.)

Das Bisthum Münster, eine Stiftung Carls des Grossen, unter der Metropolitangewalt von Cöln, gelangte erst seit dem 14. Jahrhundert zu höherer Bedeutung. Bis 1173 bestand eine vielfach hemmende Obervogtei, und die Besitzungen des Stifts waren noch gering. Die Erlangung der Fürstenwürde und die kaiserliche Belehnung mit dem Stiftsgute noch im 12. Jahrhunderte gaben indessen eine sichere Grundlage zur Erweiterung der bischöflichen Autorität. Dazu diente vor allen der Erwerb der Grafschaft Vechta 1252, der Herrschaft Horstmar 1269, verschiedener Güter in Friesland und der Drenthe 1282, von Lüdinghausen 1314 (1430), von Lon, Bredevord, und des Landes Westerwald 1316, so wie nach und nach einzelner Allodial- und Lehnbesitzungen im Emslande, vorzüglich von Cloppenburg, Oyta, Bevergern 1400, von Ahaus 1406, Borckelo 1406 (1553), Stromberg, Delmenhorst und Harpstedt 1482. Im 16. Jahrhundert kam dazu

86) Das Speciellere, nur die kathol. Kirche Betreffende s. m. in Theil II. Insbesondere vergl. den General-Recess v. 14. Juli 1798 (bei Schlüter a. a O. 272. f.)

*) Wegen der Cölnischen Gemeinschaften und Unterherrschaften genügt die Hinweisung auf die obige Darstellung §. 65. f. vergl. darüber noch Günther Codex dipl. Rheno-Mosell V. 72. v. d. Nahmer III., 763. 764. Correns über den Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten u. s w. S. 150. 151.

noch die Herrlichkeit Papenborg vor 1521 u. a.[1]). Zwar gingen später mehre dieser Besitzungen wieder verloren, doch blieb das Bisthum immer eine bedeutende Herrschaft u. eine Macht, um den wiederholten unkirchlichen und antikatholischen Bestrebungen[2]) die Spitze bieten zu können. Dies änderte sich jedoch, wenigstens für einige Zeit, beim Eintritt der Reformation Luthers.

Die überall in Deutschland im 15. Jahrhundert erkannten Missbräuche und Mängel in der kirchlichen Lehre und Verfassung waren auch vom Münsterlande nicht fern geblieben[2a]), und gaben mit der ganzen Zeitrichtung auch hier Anlass zu einer Umgestaltung, welche unter den eigenthümlichen Verhältnissen des Stifts eine höchst verwerfliche und verderbliche Richtung nahm. Der Clerus war, ungeachtet wiederholter strenger Edicte seiner Obern, nichts weniger als ein Muster für das Volk, und ward von diesem im Ganzen nur gering geachtet, ja wegen mannigfacher Privilegien, insbesondere der Steuerfreiheit, selbst bei eigner gewerblicher Thätigkeit, sogar gehasst. Der eigne Unfriede der hohen und niedern Geistlichkeit, die wiederkehrenden Conflicte mit einzelnen Städten, und die Zwistigkeiten in den verschiedenen Kreisen der Gesellschaft hatten Alles in Schwanken und Gährung versetzt. Dazu kamen die missverstandenen Lehren von der geistigen Freiheit, die man auf die Lösung aller Bande des Gehorsams und der Herrschaft übertrug, verbunden mit dem Streben nach eigener Gewalt. Es bedurfte daher nur einer Anreizung von aussen her und verlockender Anträge, um die gespannte Stimmung zu förmlichem Ausbruche der Gewalt zu bewegen. Die Unfälle und verdiente Züchtigung, welche „die Schwarmgeister" in Baden, Würtemberg, am Rhein und in Thüringen getroffen, waren nicht mächtig genug, um von gleichem thörichten Beginnen abzuhalten, und die Warnungen der Einsichtsvollen wurden verhöhnt[3]).

1) Ueber die Bildungsgeschichte des Münsterschen Territorii und die kathol. Verhältnisse im Einzelnen s. m. die specielle Ausführung in Theil II.

2) s. oben Einleitung S. 3 f.

2 a) Niesert in der Vorr. zu B. I. der Münsterschen Urkundensammlung.

3) vergl. überhaupt Gieseler Kirchengesch. III., 1. §. 3.

In der Zeit unmittelbar vor der Reformation war gerade von Münster aus nicht blos Westfalen, sondern ganz Deutschland durch Männer, wie Rudolph Lange, Murmellius, Busch und deren Schüler zur Empfänglichkeit für Licht und Wahrheit vorbereitet worden [4]). Dort lehrte auch von 1520 — 1523 Clarenbach an der latein. Schule S. Ludgeri, uud bereits im folgenden Jahre predigten die Capläne Lubert Cambsen bei S. Martin, Joh. Tante bei S. Lamberti, Friedr. Reining bei U. H. Jungfrau (Ueberwasser), Joh. Vincke bei S. Ludgeri in evangelischer Weise. Bei sofortigem Einschreiten des Bischofs Friedrich III. v. Wied entschloss sich der letztere zum Rücktritt, während die übrigen ungeachtet des Widerspruchs ihrer Anhänger entsetzt wurden. Schon 1525 entstanden aber Unruhen, indem die Bürger mit verschiedenen Forderungen hervortraten, die jedoch auf die Religion nur wenig Bezug hatten [5]). Der Magistrat übergab die Sache dem Domcapitel, dieses dem Bischofe, worauf nach mehrfachen schriftlichen Verhandlungen [6]) unter Vermittlung des Bruders des Bischofs, Hermanns Erzbischofs von Cöln, ein vorläufiger Vergleich am 27. März und darauf ein Vertrag am 29. Mai 1526 zu Stande kam [7]), durch welchen die früheren Zustände im Ganzen aufrecht erhalten wurden. Zugleich ward bestimmt, dass künftige Irrungen nur auf dem Wege Rechtens ausgeglichen, und etwaige Zweifel durch den Bischof beseitigt werden sollten. Dem zuwider brachen jedoch schon im folgenden Jahre neue Unruhen aus, deren Anstifter Bernhard Knipperdolling gefänglich eingezogen, auf beharrliches Andringen seiner Anhänger aber endlich 1529 losgelassen werden musste [8]).

Ranke deutsche Gesch. II. 182 f. und insbes. Erhard a. a. O. 281 f. Ranke III., 205 f.

4) s. oben Einleitung S. 6. vergl. dazu Erhard in der Zeitschrift für vaterländ. Geschichte B. I. n. 2

5) Dies gilt besonders von dem Artikel „de Pastoren in den Kerspelkercken bynnen Munster en sollen ghyne Capellane holden vnd annemen, anders dan mit consente der kerkenprouisoren, schepenen vnd gemeyner kerspellude, dat men hebn moge de genne de dat wort Godtz predichen vnd leren“.

6) bei Niesert Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche B. I. Abth. I, 110 f.

7) a. a. O. S. 153.

8) seine Urphede d. Vechta Saterdag nach Nativ. Mariae. a. a. O. S. 157.

Bis dahin war die Religion noch immer nicht das eigentliche Motiv der Bewegung gewesen und der Katholicismus selbst unangetastet geblieben. Da begann 1529 Bern. Rothmann als Capellan an der Stiftskirche S. Mauritz im Widerspruche mit der Kirche zu lehren. In der Hoffnung, durch weitere Studien ihn auf den rechten Weg zu führen, sendete man ihn nach Cöln; er begab sich jedoch nach Wittenberg und kehrte im folgenden Jahr zu seinem Amte zurück, verhielt sich auch Anfangs ruhig, und fing erst 1531 an, mit einer Provocation gegen Joh. v. Deventer, Guardian zu Hamm, hervorzutreten, worin er ihn zur Rechtfertigung der Lehre vom Fegefeuer, worüber Johann im Dom gepredigt hatte, herausforderte [9]). Die Disputation unterblieb indessen, und Rothmann wurde seiner Stelle entsetzt und verwiesen; doch verliess er die Stadt nicht, und veranlasste nach einer am 23. Februar 1532 vor der Lambertikirche gehaltenen Predigt einen förmlichen Aufruhr, indem unter Knipperdollings Leitung das Volk die Bilder und Heiligthümer aus den Kirchen der Stadt gewaltsam entfernte.

Bischof Friedrich, selbst zwar der Reformation nicht abgeneigt, solchen Stürmen aber nicht gewachsen, folgte jetzt dem Rathe des Churfürsten Johann v. Sachsen [10]), und resignirte am 24. März, worauf das Capitel Herzog Erich II. von Braunschweig, Bischof von Osnabrück und Paderborn, erwählte, der aber bereits am 14. Mai starb, und Franz von Waldeck, Administrator von Minden und Osnabrück zum Nachfolger erhielt. Noch ehe dieser die bisherigen Neuerungen gemäss kaiserlichen Befehls vom 12. Juli [10 a]) abzustellen vermochte, war man aber in der Stadt viel weiter gekommen. Am 10. August hatte das Volk sich aller Kirchen bemächtigt und dieselben mit den neuen Praedicanten besetzt. Rothmann erhielt S. Lamberti, Adam Brixius von Norden [11]) S. Martini, Heinrich Rolle S. Aegidii, Peter Wirtheim S. Ludgeri, Gottfried Wienhoven S. Servatii und Gottfried Stralen Ueberwasser. Diesen hatte sich noch der gemässigte Schul-

9) a. a. O. S. 160. Johanns Antwort nebst andern dahin gehörenden Documenten S. 162 f.

10) Seckendorf hist. Lutheranismi lib. III. §. 107.

10 a) Niesert Münst. Urkundensammlung I., 6.

11) Brixius war 1529 aus Cleve vertrieben nach Münster gekommen. (s. oben §. 2. S. 37.)

mann Joh. Glandorp angeschlossen. Die nunmehr mit dem Bischof gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Resultate, und ungeachtet der Warnungen Philipps Landgrafen von Hessen, Luthers, Melanthons [12]) u. a. zog die Masse daher Gewalt vor. Am zweiten Weihnachtsfeste überfiel sie die nach Telgte geflohenen Domherren und Patricier (der Bischof, auf den man es besonders abgesehn, war nach Iburg gereist), und führte sie gefangen nach Münster, worauf nach ferneren Unterhandlungen am 14. Februar 1533 unter der Vermittlung mehrer Fürsten ein Religionsvergleich [13]) bewirkt ward, nach welchem dem Nürnberger Abschiede gemäss in den 6 genannten Pfarrkirchen die evangelische Lehre gepredigt, die Sacramente ausgetheilt und die entsprechenden Ceremonien eingeführt, in den Stiftern und Klöstern dagegen die katholische Religion aufrecht erhalten, und dem Bischof Gehorsam geleistet, so wie den Berechtigten die schuldigen Zinsen, Renten und Pächte entrichtet werden sollten. In den 6 Pfarrkirchen darf die Stadt ungehindert die Prediger entlassen und durch andere ersetzen; aller Streit unter den Anhängern beider Confessionen ist ordnungsmässig beizulegen, und die aus der Stadt Gewanderten sollen frei zurückkehren. Nach Vollziehung dieses Vertrages wurde Rothmann zum Superintendenten ernannt, eine Kirchenordnung [74]) verfasst und eine evan-

12) vergl. Neudecker merkw. Actenstücke aus dem Zeitalter der Reform. (Nürnberg 1838) B. I., 70 f. Luthers Schr. v. 21. Dec. 1532 bei Jochmus Gesch. der Kirchenreform. zu Münster (Münster. 1825 8.) S. 79 f. Melanthons Schr. v. 24. Dec. bei Bretschneider Corpus Reform. II., 619, und ein anderes (s. d.) bei Kock series episcoporum Monast. IV., 199 sq., worin es unter andern heisst: Omnino decet in quaestionibus talibus, quae pertinent ad mores et ritus, summam adhibere ἐπιείκειαν. Quare facile patiar omnes ritus, in quibus non est manifesta impietas, servari: et in impiis omnino prius docendi sunt homines, quam aliquid publice mutetur. Illud te moneo, ne ad inquisitores Coloniam pertrahi te patiaris, hunc potius fugiendum tibi censeo. — In dem erst genannten Briefe an Rothmann erklärt der Reformator: Non dubito, quin tu moderate facias omnia. Metuo tamen vulgi naturam, ne interdum libertate satis moderate utatur.

13) bei Kerssenbroich Gesch. der Wiedertäufer (Frankf. a. M. 1771 4.) S. 392 f. Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster. Anhang Nro. 5. S. 166 f. Münstersche Gesetzsamml. I., 121 f. Die dem Vertrage vorangegangenen Handlungen bei Kerssenbroich S. 241 f. Niesert Münstersche Urkundensammlung I., 1 f. 9 f.

14) bei Kerssenbroich S. 399 f.

gelische Schule eingerichtet, für welche Glandorp als Rector angesetzt wurde.

Auch in andern Städten des Bisthums fand jetzt die evangelische Lehre Eingang, wie in Coesfeld, Warendorf (Hermann Regewart), Dülmen[15]), Alen, wo nach der Vorbereitung durch Adam Brixius und Joh. Beveranus, Gerhard Cotius angestellt wurde[16]). Der Befehl des Bischofs an die Städte, „Dat by Jue geine vngewontlicke neweronge, oder vprorische eigenwillige handlonge ann olden hergebrachten lauelichen Kercken Ceremonien, gotsdienst vnd christlichem gudem wesenn vnd einigheit vorgenommen, jngefort oder gedüldet" werden sollte, ward nicht befolgt, bis der fernere Verlauf der Münsterschen Reformation die Abstellung möglich machte.

Rothmann, schon früher in einzelnen Beziehungen vom lutherischen Lehrbegriffe abweichend, begann noch im Jahre 1533 mit einigen Neuerungen beim heil. Abendmahle[17]), und sprach sich dann gegen die Kindertaufe aus. Er fand bald unter den Predigern der Stadt Anhänger seiner Ansichten, wogegen aber Brixius, Wirtheim, Glandorp u. a. Widerspruch erhoben[18]), auch Melanthon an Rothmann Warnungen erliess. Als dies nichts fruchtete, suchte der Stadtrath beim Bischofe Hilfe, und entschloss sich endlich zur Absetzung Rothmanns. Statt seiner wurde der vom Landgrafen Philipp auf Ersuchen des Magistrats gesendete Prediger aus Cassel Theodor Fabricius zum Superintendenten angenommen, welcher mit dem zugleich angelangten Joh. Lening aus Milsungen durch eine neue Kirchenordnung[19]) das gestörte Verhältniss wieder herzustellen suchte. Dies gelang aber nur für kurze Zeit: denn die schon früher wiederholt von der Kirche bekämpfte revolutionaire Richtung gnostischer Parteien und chiliasti-

15) Niesert Beiträge I., 180. 198. 202 f. 207 f. 221 f.

16) Hamelmann l. c. p. 1303 sq. Jod. Herm. Nünning Monum. Monaster. Decuria I. (Vesaliae 1747. 4.) p. 68 sq. Niesert a. a. O. I., 213 f.

17) Statt der Oblaten führte er gewöhnliches Weissbrod ein, sog. Stuten, daher er spottweise Stuten-Bernd genannt wurde.

18) Hamelmann l. c. p. 1201 sq. und die von demselben herausgegebene Disputation: De paedobaptismo. Disp. Westfalica contra Anabaptistas. s. l. 1572 (eine Uebersetzung des Gesprächs beider Parteien).

19) Niesert a. a. O. I., 230 f.

scher Secten, welche durch Thomas Münzer[20]) seit 1521 mit dem grössten Fanatismus abermals hervorgerufen war, griff jetzt verderblich um sich. Eine neue allein Gott wohlgefällige Gemeine, die mit der bisherigen Kirche nichts gemeinsam habe, ein neues Gottesreich, in welchem jedes Mitglied geistlich und weltlich gleich berechtigt und mächtig sei, sollte gegründet, und dazu jeder durch eine neue Taufe aufgenommen werden. Aus den Niederlanden, wo Münzer bedeutenden Anhang gefunden, vertrieben, liessen sich viele Wiedertäufer im Münsterschen nieder, und einige kamen auch nach Münster selbst, namentlich der Schneider Joh. Bockelssohn aus Leyden und der Bäcker Joh. Matthiessen aus Harlem, denen sich sogleich die Meinungsverwandten, wie Heinr. Rolle, Knipperdolling u. a. anschlossen. Bald war ein grosser Haufe von Fanatikern, darunter selbst der Bürgermeister Tylbeck, gewonnen, und aus der Nähe und Ferne zogen jetzt Haufen von Wiedertäufern nach der Stadt des neuen Reichs, wo sie die Stelle derer ersetzten, welche sich nicht wiedertaufen liessen und desshalb am 26. Februar 1535 vertrieben worden. Ueber ein Jahr dauerte nun die neue Herrschaft, welche eine vollendete Weltordnung verhiess, dabei aber Frevel und Schandthaten auf einander häufte[21]). Der Bischof, im Verein mit dem Churfürsten von Cöln, Herzog von Cleve, Landgrafen von Hessen, und in Folge eines im December zu Coblenz gehaltenen Kreistages auch anderweit unterstüzt, vermochte endlich am 24. — 25. Juni 1535 sich Münsters zu bemächtigen, worauf die zum Theil härtesten Strafen an den Schuldigen vollzogen wurden[22]).

Nach den nun weiter erforderlichen Verabredungen[23]) wurden die Verhältnisse Münsters aufs Neue geordnet, die Gerechtsame der Stadt beschränkt, die Gilden aufge-

20) Seydemann Thomas Münzer. Dresden und Leipzig 1842 8.

21) Vollständigen Aufschluss geben die Protocolle der gefangenen Wiedertäufer und andere Berichte in Niesert's Urkundensamml. B. I. II., 499 f. VI., 210 f. vergl. auch die literar. Nachweisungen in Nieserts Beiträgen zur Buchdruckergesch. Münsters. Coesfeld 1828 S. 29 f. Ranke a. a. O. 528 f.

22) von den Häuptern scheint Rothmann entkommen zu sein. Niesert a. a. O. S. 245.

23) Abschied zu Neuss d. 19. Juli, Reichsabschied zu Worms

hoben und die Geistlichen restituirt (d. 29. Jan. 1537)[24]; die Forderung der Evangelischen, den Recess von 1533 herzustellen, blieb aber unerfüllt. Gegen die noch hin und wieder auftauchenden Wiedertäufer ergingen strenge Strafbefehle[25]), und Abweichungen vom katholischen Lehrbegriffe wurden nicht geduldet[26]). Die Stadt Münster liess es hierauf nicht an Bemühungen fehlen, die verlorenen Privilegien wieder zu erhalten, jedoch beim Widerspruche der Stände vergeblich, bis der Bischof es seinem Interesse gemäss fand, sich der Stadt günstiger zu zeigen. Bisher streng der katholischen Kirche angehörend hatte er sich die ihm noch fehlenden Weihen am Ende des Jahres 1540 ertheilen, und sich am 1. Januar 1541 zum Bischofe consecriren lassen. Bald hierauf neigte er sich aber, nicht ohne Mitwirkung Philipps von Hessen, jedoch wohl nicht ohne eigennützige Nebenabsichten, dem evangelischen Bekenntnisse zu, und gewährte, auf den Beistand der evang. Fürsten hoffend, und von den heimlichen Anhängern des Protestantismus im Stifte selbst weitere Förderung erwartend, zunächst der Stadt Münster am 5. August 1541 durch einen Restitutionsrecess einen Theil der entzogenen Rechte wieder[27]), bestätigte dann durch einen besondern Recess am 20. Mai 1542 auch den Städten Coesfeld, Bocholt, Borken, Warendorf, Beckum, Alen, Dülmen, Haltern, Vreden, Rheine, Werne und Telgte ihre alten Privilegien, und schloss mit denselben zugleich ein Schutzbündniss[28]). Darauf eröffnete er im folg. Jahre dem Landtage seine Absicht, der Reformation im Stift den Eingang zu gewähren, erklärte dem Schmalkaldischen Bunde seinen Wunsch, demselben beizutreten, und beförderte auch

v. 20. Novbr. 1535. Polizeiordnung v. 1536 u. a. Kümpers spicilegium eccl. (im bischöflichen Archiv zu Münster) B. XVII., 293 sq. Kindlinger Münsterische Beiträge I., 294. Niesert a. a. O. I., 201 u. a.

24) Niesert a. a. O. I., 245. Gesetzsammlung I., 133.

25) So d. 10. Febr. 1538. Niesert I., 270. Gesetzsammlung I., 138. vergl. Jochmus a. a. O. S. 231 f.

26) wie in Coesfeld. Niesert I., 272.

27) Der Recess nebst der kaiserl. Bestätigung v. 8. Mai 1544, welche wegen des mangelnden Consenses der Stände eingeholt wurde, bei Kümpers l. c. 287 sq. Niesert a. a. O. I., 213 f.

28) Kümpers l. c. 281 sq. Niesert I., 286 (mit dem Datum 20. März).

bereits in einzelnen Orten besonders im Niederstifte (s. Anm. 64. f.) die Religionsänderung[29]. Er fand aber beim Capitel und den Ständen, welche der Kaiser wiederholentlich an ihre Pflicht erinnerte[30], keine Unterstützung u. entschloss sich daher, um so mehr seinen Plan aufzugeben, als er die Versuche Hermanns von Cöln scheitern sah, und der Schmalkaldische Bund dem Kaiser erlag. Als er daher am 11. Juni 1547 nach Rom citirt wurde, übernahm das Capitel seine Vertheidigung[31], und er blieb in seiner Stelle bis zu seinem Tode (d. 15. Juli 1453). In den letzten Jahren seiner Regierung beschäftigten den Bischof ausser mehrfachen politischen Wirren besonders die nöthigen Schritte gegen die noch auftretenden Wiedertäufer, Anhänger Battenburgs, David Joris und Menno Simons[32], und eine seiner letzten Handlungen war die Wiedereinsetzung der Stadt Münster in die ihr bisher noch vorenthaltenen Freiheiten[33].

Der folgende Bischof **Wilhelm II. Ketteler**[34], der Reformation nicht abgeneigt, unter den bestehenden Verhältnissen aber nicht im Stande dieselbe einzuführen, resignirte schon am 2. Decbr. 1557, worauf der bisherige Domkellner **Bern. v. Raesfeld** die Diöcese übernahm. Gegen die zu **Bocholt**[34 a] und **Gehmen** (s. §. 68 S. 391.) sich bildende protestantische Gemeine verfuhr er mit Nachsicht, und suchte auch die Anhänger von Joris, die sich zu Dülmen, Haltern und an anderen Orten wieder zeigten, durch Milde für die Kirche zu gewinnen[35];

29) vergl. überhaupt **Seckendorf** hist. Lutheran. lib. III. §. 117. Add. n. 5. **Sandhoff** antistitum Osnabrug. ecclesiae res gestae (Monasterii 1785 8.) II. 63 sq. **Erhard** a. a. O. S. 467 f. An der Reformation in der Grafschaft Waldeck (**Hamelmann** l. c. p. 851 sq. vergl. **Kleinsorgen** Kirchengesch. v. Westfalen II., 398) hatte Franz Theil.

30) d. Worms 24 Jan 1544 (aus **Kümpers** l. c. p. 213 im **Anhange** Nro. CCXXX.), d. Utrecht 7. Jan. 1546 bei **Niesert** I., 337.

31) **Kleinsorgen** a. a. O. II., 403.

32) **Niesert** I., 296. 341. 345.

33) d. Bevergern 17. Mai 1553 (**Niesert** I., 350).

34) Documente zur Geschichte der Resignation von Wilh. Ketteler in der Zeitschrift für vaterländ. Gesch. B. II. n. 5.

34 a) **Hamelmann** l. c. p. 1303. **Nunning** l. c. p. 299.

35) Mehre Joristen, Claes Loessinck, Joh. Tynngiesser u. a.

doch wurde die katholische Lehre sonst mit Eifer aufrecht erhalten [36]). Die Schwierigkeit der Verwaltung veranlasste ihn aber zur Resignation, am 25. Octbr. 1566 [37]). Sein Nachfolger Johann IV. Graf von Hoya, Bischof von Osnabrück und seit 1568 auch Administrator von Paderborn, machte es dagegen zur Aufgabe seiner Regierung, die katholische Kirche sowohl durch strenge Zucht der Geistlichen, als durch Entfernung der im Stift noch befindlichen Protestanten zu befestigen. Zu dem Behufe veranstaltete er regelmässigere Abhaltung der Archidiaconal-Senden, und 1573 eine Generalvisitation, zu welcher er eine genaue Instruction erliess [38]). Die Gemeine zu Bocholt hatte sich inzwischen weiter ausgebildet [39]): denn der Domdechant Gotfr. von Raesfeld hatte auf dem im September 1569 gehaltenen Sendtage ermittelt, dass seit 2½ Jahren nur zwei Messen durch einen Vicar gelesen seien, dass der Pfarrer Johann tom Wege aber den katholischen Cultus ganz versäumt, und die Stadt mit dessen Consens einen „Prediger nach der neuen Weise" angenommen habe. Der Dechant setzte die Messe wieder ein [40]), konnte aber doch die unkatholische Predigt und die Annahme eines früheren mit einer Nonne verheiratheten Mönchs, Herm. Herbers aus Burlo, nicht sogleich verhindern. Auch in Werth an der Yssel, einem Mün-

wurden in Folge einer Visitation des Suffragans Joh. Crith 1565 eingezogen, und nach geschworener Urphede entlassen. (Acten im Landesarchiv zu Münster: Dülmen 8½.) Die Untersuchung erfolgte damals im Zusammenhange mit den Sectirern im Cleveschen (s. oben §. 1. S. 31) vergl. auch Anm. 34a. cit.

36) Dafür spricht der Landtagsschluss v. 24. Juni 1562 gegen unkathol. Bücher, (Sammlung der Gesetze I., 190 Bemerk.) auch wohl der Befehl des Gen.-Vicars zu Münster v. 1562, dass niemand ausserhalb der Stadt das heil. Mahl empfangen dürfe. (Kock series episcop. Monaster. III., 105.)

37) Gegen die gewöhnliche Auffassung, dass Zerwürfnisse wegen des Einschreitens gegen die Unsittlichkeit der im Concubinate lebenden Geistlichen (Synode v. 14. Octbr. 1566), den Bischof zum Rücktritt veranlasst (Strunck Annales Paderborn. p 382. Kock III., 119), erklärt sich nach urkundlichen Zeugnissen Erhard a. a. O. S. 391.

38) s. Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster S. 240.

39) vergl. die Documente im Landesarchiv zu Münster: Amt Bocholt F., und Wochenblatt der Kreise Coesfeld, Borken 1839. Nro. 37. 46. 47.

40) Mandat v. 30. Octbr. 1569.

sterschen Lehn, predigte in dieser Zeit ein evangelischer Geistlicher (1567. Joh. Herm. Grevinghof). Die Gemeinen verbanden sich sogleich mit der Cleveschen Synode. (s. oben §. 11. S. 82.) Nach dem Tode Johanns IV. (d. 5. April 1574) konnten während der nächsten 11 Jahre unter der Regierung des postulirten minderjahrigen Johann Wilhelm von Cleve die Evangelischen sich wieder Vortheile erringen: denn der Domscholaster Conrad v. Westerholt, dem Protestantismus zugethan, und die Stelle des Statthalters bis 1580 bekleidend, wusste die beabsichtigte Wahl des streng katholischen Ernst von Baiern zu verzögern [41], und die Herstellung der alten Lehre dadurch aufzuhalten. Durch die den Archidiaconen bestätigte Pflicht, „keine verbotene Religion oder Prädicanten zu gedulden" und dazu den weltlichen Arm zu brauchen, auch gegen die Verletzer der katholischen Gebräuche einzuschreiten [42], so wie durch das päpstliche Breve vom 27. Juli 1584 [43] wegen der von den Domherrn zu leistenden professio fidei Tridentinae war übrigens der Katholicismus gestüzt, und einer allgemeineren Verbreitung der Evangelischen vorgebeugt. Da von Gehmen aus in Borken förmlich der reformirte Gottesdienst eingeführt worden, liess das Capitel den Bürgermeister und andere Personen gefänglich einziehen und die Stadt durch einen Revers die Abschaffung aller Neurungen verheissen [44]. Dieser Revers wurde aber nicht erfüllt, und so bedurfte es überhaupt einer kräftigern Hand, um das vorgestreckte Ziel zu erfassen. Ernst von Baiern, dem bereits die Restitution des Katholicismus im Erzstift Cöln gelungen war (s. § 80 — 82.), war ganz die geeignete Person, um auch in Münster gleiche Erfolge zu erwirken, und ward daher nach der Resignation Johann Wilhelms am 18. Mai 1585 zum Bischofe gewählt [45]. Mit Eifer begann er sofort den Angriff sowohl gegen die entartete Geistlichkeit, als gegen die von der Kirche abgefallenen Unterthanen.

Ungeachtet der wiederholten Edicte gegen den Con-

41) s. Niesert a. a. O. VI., 284. Erhard a. a. O. S. 397 f.

42) Vergleichsartikel v. 1576. (Lünig spicileg. eccl. Contin. III., 1146. Kock l. c. III, 238.)

43) Orig. im Landesarchiv zu Münster (s. in Theil. II.).

44) d. 7. Nov. 1584 (Niesert a. a. O. I., 357.)

45) Erhard a. a. O. S. 424 f.

cubinat des Clerus war im Münsterlande derselbe noch immer nicht abgestellt[46]); daher suchte Ernst durch strenge Mandate diesem Uebel zu steuern [47]), und die Ordnung der Kirche in jeglicher Beziehung mit Rücksicht auf das Concil von Trient zu befestigen [48]). Demnächst wendete er sich gegen die Protestanten, welche durch die Einfälle der Holländer, besonders im J. 1590, sich wieder mehr verbreitet hatten, und suchte, sowohl durch einzelne Edicte, als durch eine Generalvisitation [49]) und Erneuerung der Archidiaconalsenden [50]) jede unkatholische Richtung zu verbannen. Ganz besonders aber bemühte er sich durch Einführung der Jesuiten [51]) seinen Plan zu befördern. Der Domdechant Gotfr. v. Raesfeld, den grossen Einfluss des Ordens in Paderborn erkennend, hatte eine Uebersiedlung desselben nach Münster sehnlichst gewünscht, indessen nicht bewirken können. Indem er aber sein bedeutendes Vermögen zu einer Stiftung der Jesuiten in Münster hinterliess, konnte nach seinem im October 1587 erfolgten Tode dieselbe ins Leben traten. Die Patres Peter Michael (Brillenmacher) [52]) und Franz Hambach kamen zuerst 1588 nach Münster, erlangten durch Schrift und Predigt sofort einen bedeutenden Einfluss, ein Collegium [53]) nebst einer Kirche (d. 3. Juli 1591 fundirt), und wurden für die katholische Kirche, wie überall, auch hier von der höchsten Wichtigkeit.

Was den Zustand der Evangelischen selbst betrifft, so waren dieselben theils in vollständigem Cultus, theils

46) Verheirathete Geistliche, oder Concubinarii mit ihren „Pastörschen", „in Unpflicht lebende" Cleriker werden häufig erwähnt s. Niesert a. a. O I., 363. IV., 68 f. VII., 27 f.

47) Recess v. 13. Aug. 1585 (Kümpers l. c. XVII, 230.). Zusätze zur Polizeiordnung v. 1553 aus dem Jahre 1592 f. c. 12. a. E. (Schlüter Prov.-Recht v. Westfalen I., 138). Synode v. 1592 (Niesert VII., 19 f.) v. 23. Juli 1611 (a. a. O. IV., 69).

48) vergl. überhaupt Theil II.

49) Niesert VII., 27. f.

50) Punkte über die Archidiaconen v. 17. März 1597. Constitutio Ernestina v. 1604. u. a. (s. Theil II.) Niesert a. a. O. IV., 68. f.

51) vergl. Reiffenberg hist. soc. Jesu I., 266. sq. Kock l. c. III., 175. sq. Erhard a. a. O. S. 430 f.

52) so wegen seiner Schrift, „Brillen-Kästlein" genannt (Niesert Buchdruckergesch. S. 52., wo auch die andern Schriften desselben nachgewiesen sind).

53) Die Stiftungsurkunde v. 1589 bei Niesert VII., 519.

in Ausübung einzelner Acte, halb der einen, halb der andern Kirche zugehörig. In Borken waren, dem Recess von 1584 zuwider (s. Anm. 44), noch immer Anhänger des Protestantismus geblieben, und erhielten sich auch ungeachtet wiederholten Einschreitens [54]). Eben so in Bocholt. (s. Anm. 39. f.). Hier hatte 1580 der Rath mit dem Archidiaconus sich wegen Aufrechthaltung der katholischen Lehre vereinbart [55]), doch aber Wiedertäufer und Conventikel geduldet, gegen welche 1590 verfahren wurde [56]). Nach der Visitation von 1592 mussten wieder 1594 und 1598 Mandate erlassen werden, und 1599 zogen 28 protestantische Familien fort. Bald erschienen aber wieder Unkatholische, welche am 18. Juli 1607 zu ihrer Rechtfertigung anführten, dass sie „nicht dem wütenden rottirenden Hauffen oder deren Anhängern, die früher vertrieben, zugehören". Im folgenden Jahre verbannt kehrten sie doch wieder, und regelmässig ward die Klage wiederholt, dass Bewohner von Bocholt nach Werth gingen und die Sacramente empfingen. Im Jahre 1611 berichtet der Rath darüber, er habe auf Verlangen des Archidiaconus dies abstellen wollen und die Gilden versammelt. Diese hätten aber folgende Erklärung gegeben. „Wir, die sämmtlichen Gilden und Bürger, wenige ausgenommen, haben uns nicht zu einer im heiligen Reich verbotenen, sondern öffentlich zugelassenen und bestätigten Religion bekannt, aus christlichem Eifer und Salvirung unserer Conscientien; wie wir uns dessen gegen die allerhöchste Majestät Gottes, auch alle geistliche und weltliche Obrigkeit bezeugen". Mit Unrecht werfe man ihnen Rotterei vor, da sie ruhig und aufrichtig lebten und handelten, sich auch in ihrem Rechte befänden, wenn sie sich anderswo ihren Gottesdienst schafften [57]). Der Rath selbst, dem Archidiaconus beipflichtend, der seine

54) Niesert a. a. O. I., 366. (a 1588.), 373. (a 1611.)

55) d. 29. Septbr. im Anhange Nro. CCXXXI. (vergl. Wochenblatt von Coesfeld 1839 Nro. 46.)

56) Niesert a. a. O. I., 369. Die weitern Mittheilungen im Texte sind aus den Acten des Landarchivs zu Münster: Bocholt. F. 1½ entlehnt.

57) Sie bezogen sich deshalb auf die mit kaiserl. Privilegium gedruckte Schrift Petri Mindani de processu Mandati. lib. I. c. 30 n. 9., und auf den Reichsabschied v. 1530. §. Item etliche Obrigkeiten.

Jurisdiction ungeschmälert behalten wollte, gab den Evangelischen zwar das beste Zeugniss, meinte aber, dass das Recht nicht auf Seiten derselben sei, indem nach den Reichsgesetzen „jedes Orts im heiligen Reich gesessene Unterthanen sich ihres Landesfürsten und Oberherrn Meinung und Ordnung in Religionssachen gemäss erzeigen sollten“. Die Evangelischen bestritten aber diese Deutung der Reichsconstitutionen, und als man sie auf den Recess von 1587 verweisen wollte, begannen sie einen Tumult, da sie in jene Vereinbarung weder früher gewilligt, noch jetzt dazu willigen wollten. Es blieb daher nichts übrig, als ihnen den Besuch des Gottesdienstes in Werth zu gestatten, und selbst zu dulden, dass der dortige Prediger (Herm. Ursinus) sie in der Stadt besuchte; nur eine Aenderung des Raths, in welchem 1611 nur 2 Katholiken und 10 Protestanten sassen, und eine Verpflichtung desselben auf die alte Lehre konnte durchgesetzt, freilich aber nicht für die Dauer erhalten werden. In Werth selbst besassen die Evangelischen ein publicum exercitium. Auch in Ahaus behauptete ein Theil der Einwohner sich längere Zeit im evangelischen Bekenntnisse [58]; eben so wie wenigstens das heilige Mahl in beider Gestalt anderweitig ausgetheilt wurde, als in Vehlen, Brünen, Alten und Dingden, Erle, Rhade, Vorhelm, Albersloe (Mart. Lövermaan), Telgte, Nienburg, Warendorf, Wüllen, Nordkirchen, Rheine, Bevergern, Werne u. a. [59]. An diesen Orten war die Herstellung der katholischen Kirche im Ganzen minder schwierig, und gelang im Wesentlichen schon dem Bischofe Ernst. Dazu diente das erneute Verbot häretischer Bücher [60], der wiederholte Befehl eines sorgfältigen Catechismusunterrichts [61], die strenge Entziehung des kirchlichen Begräbnisses der Unkatholischen. Dem alten Gebrauche gemäss hatten die Geistlichen denen, die lange nicht das Sacrament des Altars empfingen und ohne dasselbe gestorben waren, das katholische Begräbniss versagt, und der General-Vicar hatte bei Ge-

58) Nunning l. c. p. 10 334. Niesert a. a. O. VII., 31.

59) s. den Visitationsbericht von 1592 bei Niesert a. a. O. VII., 27. f.

60) d. 2. Mai 1609. (Sammlung der Gesetze I., 189.)

61) d. 12. Juli 1608 d. 7. März 1609.

legenheit eines vorgekommenen Falles am 27. März 1604 die Befolgung dieses Grundsatzes eingeschärft. Die damit unzufriedenen Bürger öffneten aber mit Gewalt die Kirche S. Martini, liessen die Glocken läuten und veranstalteten ein solennes Begängniss. Darauf holte man ein Gutachten der theologischen Facultät zu Cöln ein, das jedoch zu Gunsten des Vicars ausfiel, auf dessen Veranlassung nun der Bischof am 9. August ein Edict erliess, „dass die, so sich unkatholisch erklärt oder die Sacramente katholischer Weise zu empfangen weigern, also in illa contumacia absterben, in loca religiosa et consecrata nicht zu begraben, auch nicht mit den Glokken zu läuten". Als die Stadt dagegen behauptete, dass das Gebot und Verbot wegen des Begrabens und Läutens ihr und nicht der Geistlichkeit zustehe, auch ihr allein gebühre, Unkatholische in die Bürgerschaft aufzunehmen, und ihnen in religione ein freies und sicheres Geleit zu geben, verwarf der Bischof diesen Protest, und erneute sein früheres Edict am 16. April 1606. Die Geistlichkeit hielt nun darauf, erfuhr aber öfter Widerspruch, wie denn noch am 12. Septbr. 1609 der Rath gegen das Gesetz seine öffentliche Missbilligung an den Tag legte, und selbst einen Process bei dem Reichshofrathe anhängig machte.[62]). Wegen der gemischten Ehen wurden übrigens keine strengen Verbote erlassen[63]).

62) Die Verhandlungen im Landesarchiv zu Münster: J. J. Amt Wolbeck K. Nro. 7. Das Edict v. 1606 daraus im Anhange Nro. CCXXXII. Dasselbe wurde wiederholt d. 12. April, 29 Juni u. 11. Aug. 1609. Die Stadt, darüber aufgebracht, hatte den Bischof deshalb verklagt. In der Instruction v. 1 Juli 1612. (s Anm. 70.) erklärt derselbe, es sollen die Räthe ein Memorial entwerfen, damit man das Edict von 1606. aufrecht erhalten könne. Ueber den Verlauf des Prozesses fehlt es an Nachrichten; der bisherige Grundsatz wurde aber von der Kirche nicht aufgegeben und aufs Neue in dem Edict v. 14 Nov. 1624 (Sammlung der Gesetze I., 206) bestätigt

63) Die Agenda ecclesiastica . . jussu et authoritate D. Ernesti edita. Monasterii 1592. 4 enthalten pag. 104. folg. Vorschrift: Disparitas cultus sive religionis intelligitur inter baptizatum et non baptizatum, inter quos non potest esse matrimonium, cum sine baptismo nullum queat recipi sacramentum. Quando vero uterque, est baptizatus, etiamsi sint haeretici, apostatae, excommunicati non dirimitur matrimonium contractum, licet graviter peccent contrahendo. Hierbei mag zugleich bemerkt werden, dass man in der Diöcese die Brautleute als den minister sacra-

Völlig konnte Ernst selbst beim Clerus und den Laien nicht den der Hierarchie schuldigen Gehorsam erwirken, um so weniger gelang ihm, die Protestanten ganz aus dem Stifte zu verdrängen, fast gar nicht in den Aemtern Emsland (Meppen), Cloppenburg, Vechta (dem Niederstifte)[64]). Diese Districte, den Bischöfen von Münster quoad temporalia, denen von Osnabrück aber quoad spiritualia unterworfen, waren zum Theil schon in den ersten Zeiten der Reformation, insbesondere aber durch den Bischof Franz von Waldeck für die evangelische Kirche gewonnen. Dieser hatte durch Herm. Bonn, Superintendent zu Lübeck, förmlich das Land reformiren lassen, und den Uebertritt des Clerus bewirkt, indem er demselben Freiheit von den Exuvien, so wie von den Lasten der Senden gewährte, ihnen unbeschränkte Verfügung über ihren Nachlass und ihren Frauen das Nachjahr zugestand[65]). Daher waren die meisten Ortschaften evangelisch geworden: Vechta (Joh. Jacob v. Zwolle), Meppen (Joh. Cotius, Joh. Blomendahl, Chph. Renanus), Haselünne (Echert), Lathen (Bern Horst), Cloppenburg (Anton Polendar) u. a. Die ernste Absicht nach seiner Rückkehr zur katholischen Lehre, diese im Niederstifte herzustellen, hatte Franz nicht, und seinen nächsten Nachfolgern gelang dies nicht. Die Archidiaconen hatten ver-

menti betrachtete. In der Agende pag. 71 findet sich nämlich über die Form des Abschlusses Folgendes Der Geistliche fordert die Erklärung des Consenses und spricht dann: Vff de Thosage dess h Ehestands, so eine dem anderen gedain hefft, ich Pastor (Caplain oder Seelsorger) als ein Diener oder Vthspender diesses Sacraments, geve juw tosamen in dem Namen des V., S. u. H. G." Bei diesen Worten fügte der Weihbischof Fr Nicolai 1614 eigenhändig hinzu (das Exemplar besitzt jetzt Herr Geh. Rath v. Olfers in Münster) „Cum Sacramenti matrimonii Pastor non sit minister, sed ipsi contrahentes, superiora vertantur hoc modo: Matrimonium per vos contractum ego tanquam minister Dei confirmo, ratifico et benedico. in nomine P. F. et Sp S.". Diese Version ist wörtlich in die neue noch jetzt gebrauchte Ausgabe der Agende von 1712. pag. 222. übergegangen.

64) Hamelmann l. c. p. 1303 Driver Beschreibung und Gesch. der vormaligen Grafschaft Vechta. (Münster 1803. 8.) S. 98. f. 145. f Behnes Beiträge zur Gesch u. Verfassung des ehemal. Niederstifts Münster. Emden 1830. 8. Diepenbrock Gesch. des Amts Meppen. Münster 1838. 8. S. 329. f. Nieberding Gesch. des ehemal. Niederstifts Münster. I., (Münster 1840. 8.) 322. f.

65) Driver a. a. O. S. 99

geblich die Sendtage zu halten versucht [66]), weshalb seit 1584 zwischen dem Capitel zu Osnabrück mit Münster darüber verhandelt wurde, die Jurisdiction der Archidiaconen wieder zur Uebung zu bringen. Zu den im Jahre 1588 ausgeschriebenen Senden erschien aber niemand, und dem Befehle des Probsts Gotschalk Ledebur (den 4. Juni 1595), dass alle Geistlichen des Emslandes sich zur Revision ihrer Ordinations-Scheine stellen sollten, ward nicht gehorcht, obgleich das Mandat unter Androhung der Excommunication erlassen war. Vergeblich befahl auch der Bischof (d. Lüttich d. 17. Septbr. 1603), dass der lutherische Prädicant aus Meppen entfernt werden solle.

Wie in der ganzen Diöcese vermochte endlich Ernst's Nachfolger Ferdinand von Baiern, der schon kurz vor seines Oheims Tode († 17. Febr. 1612.) zum Coadjutor gewählt worden war, auch in den Emsländischen Quartieren die Herrschaft der katholischen Kirche herzustellen und zu befestigen. Hatte Ernst im Ganzen mit einiger Mässigung die Restitution des Katholicismus betrieben, so begann Ferdinand sogleich mit Entschiedenheit und Gewalt. Den noch immer bestehenden Concubinat der Geistlichen und die mannigfachen Excesse derselben suchte er durch wiederholte Mandate aufzuheben [67]); doch war das Uebel zu tief eingewurzelt, als dass es schon jetzt von Grund aus zerstört werden konnte, obgleich eine regelmässige Abhaltung der Diöcesansynoden, allgemeiner Visitationen und specieller Sendgerichte der Archidiaconen, zur Correction des Clerus eingeführt wurde. Mehr geeignet waren aber diese Mittel, um die Nichtkatholiken aus dem Lande zu entfernen. Gleich nach Antritt seiner Regierung veranstaltete der Bischof mit dem Capitel zu Osnabrück eine Verhandlung, in Folge deren Joh. Hartmann, Canonicus des Collegiatstifts zu Bonn, zur Visitation sämmtlicher exemter Kirchen, also insbesondere

66) Im Jahre 1554. verbot dies der Drost zu Cloppenburg. (Acten im Landesarchiv zu Münster: Amt Meppen Litt. B., woraus auch die andern Notizen zum Theil entlehnt sind).

67) d. 28. Juni u. 20. Aug. 1612, 10. Aug. 1613, 10. März 1625., 15. Aug. 1626. (Niesert Beiträge zu einem Münster. Urkundenb. I, 1. 436. f. Sammlung der Gesetze 1., 192.) d. 3 Dec. 1626. (Niesert Urkundensamml. I., 413). Synodaldecrete v. 1613, Reformationsdecrete v. 1616. (Niesert a. a. O. VII., 39. f. 49. f.)

des Emslandes abgeordnet wurde [68]), um dem unkatholischen Wesen ein Ende zu machen; dies gelang auch nach und nach um so mehr, als der Papst für den Fall der Negligenz der Osnabrückschen Obern dem Bischofe von Münster die Ausübung der geistlichen Jurisdiction in der dortigen Diöcese gestattete. Im J. 1616 wurden auch Missionen der Jesuiten zu Meppen und Vechta gegründet, und seit 1623 richtete der General-Vicar Nicolartius eine ordentliche Inquisition gegen die Häretiker ein, so dass nur wenige Evangelische unter heftigen Drangsalen sich zu halten vermochten.

Im Münsterischen selbst gab Ferdinand, als er sich aus der Diöcese entfernte, eine Instruction für die zurückgelassenen Räthe [70]), worin er den Befehl ertheilte: ernstlicher gegen die Wiedertäufer zu verfahren, die ungeachtet früherer Mandate das Land noch nicht verlassen hätten: das schon von seinem Vorgänger beabsichtigte Seminar [71]) sollte sogleich errichtet werden, worauf die Vorschläge über Stiftung der Universität zu Münster zur Ausführung zu bringen seien [72]): auf die Missionen der Jesuiten an unkatholischen oder inficirten Orten müsse grössere Sorgfalt gewendet, und den Nichtkatholischen die Kirchenvogtei entzogen werden [73]). Auch traf er vorläufige Anordnungen wegen der Visitationen. Dieser Verfügung gemäss erneuten die Räthe den Befehl über Verhaftung der Wiedertäufer, die man aber, wie gewöhnlich, mit den Reformirten in eine Classe warf, und drohten Confiscation ihres Vermögens, wenn sie sich nicht bis Michaelis entfernt hätten [74]); doch fand sich noch später

68) d. Monasterii 12. April 1613. (s. Theil II. im Anhange.)

69) Reiffenberg hist. soc. Jesu p. 502. 503. Diepenbrock a. a. O. S. 337 f. 376. f.

70) d. Frankfurt 1. Juli 1612. (Orig. im Landesarchiv zu Münster: Amt Wolbek. K. K. pag. O. nro. 2.)

71) Clemens VIII. hatte am 15. Nov 1597 darüber schon ein Breve erlassen. (a. a. O. pag. O. nro. 1.)

72) Die Genehmigung zur Stiftung der Univ. gab der Papst 1629, der Kaiser 1631. Die Ausführung erfolgte nach Erneuerung der Privilegien erst 1773

73) Der Bischof äussert, dass er für Cöln ein privilegium cassatorium gegen die Vogteien der Nichtkathol. sich vom Kaiser habe bestätigen lassen, und die Ausdehnung auf Münster zu erhalten hoffe. Vorläufig sollte man dem unkathol. Grafen von Teklenburg die Vogtei über das Kloster Marienfeld zu entziehen suchen.

74) d. 23. Juli 1612. (Niesert a. a. O. I., 381.)

öfter Anlass zur Untersuchung gegen dieselben, wie in Dülmen, Warendorf, Harsewinkel, Borken u. a. [75]). Demnächst wurden auch die Visitationen angestellt, und dabei gegen die Evangelischen die nöthig scheinenden Verfügungen erlassen. Aus den weltlichen Stiftern sollten alle Unkatholischen entfernt, und künftig keine mehr darin aufgenommen werden [76]). An allen Orten, wo sich Protestanten fanden, wurde deren Bekehrung durch den Pfarrer und durch die Jesuiten versucht, und, wo dieselbe nicht gelang, die Nöthigung zur Auswanderung beschlossen. So verfuhr man seit 1620 in Bocholt; dennoch hatten sich hier Evangelische behauptet, und sogar 1623 den Bürgermeister und 7 Räthe ihres Bekenntnisses anzusetzen vermocht, weshalb am 29. Januar 1624 der Bischof der Stadt die Rathswahl entzog. Da im J. 1623 ein kaiserliches Heer unter dem Grafen von Anholt ins Land rückte, um Christian von Braunschweig und Ernst von Mansfeld zu verfolgen, mehre Städte aber die Aufnahme der Truppen verweigerten, und zum Theil dazu gezwungen werden mussten, erklärte der Bischof diese Orte auch anderer Privilegien verlustig, und zog ihre Einkünfte ein. Die Schuld ward hierbei besonders den Protestanten beigemessen in Warendorf, Beckum, Alen, Rheine, Borken, Dülmen, Vreden, Haltern. Hier befanden sich allerdings noch Evangelische, denen man die Wahl zwischen Uebertritt oder Auswanderung stellte. Nicht wenige entschieden sich für die letztere, kehrten jedoch öfter nach einiger Zeit wieder und veranlassten dann neue Emigrationsbefehle [77]). Um sich aber über die Existenz von Unkatholischen zu unterrichten, ward den Geistlichen der Auftrag ertheilt, regelmässig Listen derer einzuschicken, die nicht ordentlich dem Gottesdienste beiwohnten und das Sacrament empfingen [78]). Auch wurden die Sendscheffen, deren ordnungsmässige Einsetzung aufs

75) Niesert a. a. O. I., 384. f.

76) d. 9. Septbr. 1616. (Niesert a. a. O. VII., 68. 69. 85. f.)

77) Beispiele aus den Jahren 1624. f. bei Niesert I., 408. f.

78) d. 30. März, 2. April u. 3. Decbr 1626. (Sammlung der Gesetze I., 207. Niesert I., 412). Demgemäss eingesendete Listen bei Niesert S. 415. f.

Strengste befohlen wurde [79]), zur Denunciation der Häretiker verpflichtet. Alle unkatholischen Stadt- und Gerichtsdiener sollten entlassen [80]), und kein Nichtkatholischer zum Bürgerrecht admittirt werden. Als die Stadt Bocholt, wie die übrigen ihrer Privilegien beraubten Orte nach wiederholter Bitte zum Theil 1627 restituirt wurden [81]), erging die Vorschrift, dass von neu aufzunehmenden Bürgern die professio fidei catholicae beim Pastor oder sonst einem Geistlichen in der üblichen Form geleistet werden sollte. Zugleich ward eingeschärft, dass die wegen der Archidiaconal-Jurisdiction, besonders wegen der Denunciatoren und Eidfrager erlassenen Befehle jährlich erneuert werden müssten. Bei der im März 1632 bestätigten und erweiterten Restitution wurden diese Festsetzungen wiederholt [82]). Das Verbot häretischer Bücher ward am 15. Decbr. 1621 erneuert, und das Studiren auf unkatholischen Universitäten untersagt [83]). Wirksamer als alle diese und andere zur Beförderung der katholischen Kirche angewendeten Mittel [84]), war aber die weitere Verbreitung der Jesuiten. In Coesfeld versuchte 1621 Johann Steill ein Collegium zu gründen, was aber der Protestant Heinrich Meiling zu verhindern wusste. Seit 1627 fundirten Bern. Bucholtz und Albertus eine Schule, später auch, da sie von den Hessen 1633 vertrieben waren, nach ihrer Rückkehr eine Kirche u. ein Collegium [85]). Missionen der Jesuiten wurden zu Warendorf, Haltern, Borken, Horstmar, Stromberg u. a. Orten gestiftet, und ihrem Eifer gelang die „Wiederpringung und Fortpflantzung der uralten bei vielen erkalteten Cathol. und wahren Religion“, zu welchem

79) d. 12. Aug. 1624 bei Kümpers l. c. XVII., 120. Nünning l. c. I., 402. vergl. Niesert a. a. O. IV., 71.

80) d. 9. Nov. 1624. (Niesert I., 404.)

81) Patent d. Bonn 15 März 1627 (bei Kümpers l. c. XVII., 91., im Wochenblatt der Kreise Coesfeld, Borken. 1838. Nro. 12. 13.)

82) Kümpers l. c. XVII., 107. f. Nünning cit. 395. sq.

83) d. 30. Nov. 1631. (Behnes Beiträge a. a. O. S. 627.)

84) Dazu gehört auch insbesondere die Stiftung vieler Klöster in Münster (1612 Capuziner, 1613 Clarissinnen und Franciscaner, 1642 Dominicaner), Coesfeld, Borken, Warendorf, Rheine, Vreden, u. a. (Kock series episc. III., 230. sq. Erhard a. a. O. 447.)

85) Marx Gesch. des Gymnasii zu Coesfeld (Coesfeld. 1829.) S. 6. f. Sökeland Gesch. der Stadt Coesfeld. S. 140. f. 162. f.

„Apostelamt" sie delegirt wurden [86]). Indem sie die „Vnderrichtungh der jrrenden verfhurten Vnderthanen" übernahmen, damit sich Niemandt dass es an guetter Instruction ermangelt, fueglich zu beclagen haben mochte", ward zugleich die Aufbringung der Kosten den Städten und Unterthanen, „die darthu Vrsach geben", unter Androhung der Execution auferlegt, und die regelmässige Abhaltung der Catechisationen befohlen. Wer sich verstockt diesem Unterrichte entziehe, sollte nicht länger im Lande geduldet werden [87]).

Durch solche Anstrengungen war dem Bischofe fast die völlige Vernichtung der evangelischen Kirche im Stifte gelungen: doch bald im Geheim, bald öffentlich wussten sich noch immer Protestanten zu erhalten. Weniger auffallend ist dies an solchen Orten, die nicht im vollen oder unmittelbaren Besitze des Bischofs waren, wie in Werth, wo ein öffentlicher Cultus bestand und deren Prediger in der Nachbarschaft, wie in Bocholt, Welburg, die Evangelischen bedienten [88]); desgleichen in Gehmen, wo das Religions-Exercitium noch behauptet wurde, nachdem selbst eine katholische Herrschaft zum Besitze gelangt war [89]). Eben so vermochten einzelne adlige Besitzer das evangelische Bekenntniss aufrecht zu halten. So hatte Conrad Kettler, Herr zu Assen und Schulenburg, einen Geistlichen, Richard Obenolius, zu Libborch angesetzt, dessen Entlassung unter Drohung einer Strafe von 500 Goldfl. im J. 1614 befohlen wurde. Im J. 1618 suchte Moritz von Nassau - Oranien den Bischof zur Duldung zu bewegen, dieser erliess aber ein Mandat, dass man den Prediger, wenn man seiner habhaft werden könnte, über die Grenze schaffen solle. Es scheint dies auch nach 1619 geschehen zu sein [90]), doch wurde 1623 wieder angezeigt, dass auf

86) Der Archidiaconus v. Kettler in einem Schreiben v. 17. Mai 1624, als der Jesuit Detmar Hakenberg nach Borken gesendet wurde (Niesert a. a. O. I., 407.)

87) d. 9. u. 14. Nov. 1624. (Niesert I., 405. Sammlung der Gesetze I., 205.)

88) Acten der reform. Synode. Cleve 1626 §. 10. n. 3. 1627 §. 10. n. 3. u. a.

89) s. oben §. 68. S. 391. vergl. über den dort genannten Bonneken noch das Rescr. v. 24. März 1627 (Niesert a. a. O. I., 422 vergl. auch S. 396 f.).

90) Von 1614 — 1619 die Acten im Landesarchiv zu Münster: Stromberg F. nro. 13.

den Häusern zu Assen und Crassenstein sectische Praedicanten befindlich, deren Fortschaffung verlangt wurde [91]). Aber auch in einigen Münsterschen Städten fanden sich nach wie vor Protestanten, wie in Coesfeld, Bocholt, Vreden u. a. An dem letztern Orte hatten sich 1619 zwei aus Holland vertriebene Arminianer niedergelassen und bald Anhang gefunden. Der Domküster als Archidiaconus schritt zwar dagegen ein, doch blieben noch immer Protestanten zurück [92]), und konnten, gestützt auf das Normaljahr 1624, auch ferner ihren Gottesdienst halten.

Als nach Ferdinands Tode († d. 13. Septbr. 1650.) der bisherige Thesaurarius Chph. Bernhard v. Galen [93]) zur bischöflichen Stelle gelangte, war weniger dafür zu thun, die Evangelischen zu beseitigen, als den Katholicismus zu befestigen. In beiderlei Beziehungen liess es auch der Bischof während seiner ganzen Regierung, so weit ihn nicht die politischen Handel der Zeit in Anspruch nahmen, an grossem Eifer nicht fehlen. Dabei bediente er sich besonders der Jesuiten, denen er um so befreundeter war, als er ihnen wohl zum Theil die Erhebung zu seiner Würde verdankte. Durch den 30jährigen Krieg war die weltliche und kirchliche Ordnung des Landes vielfach gestört worden, insbesondere die Kirchenzucht verfallen. Daher erliess er am 4. Juli 1651 eine strenge Vorschrift gegen den Concubinat der Geistlichen [94]), und suchte durch regelmässige Abhaltung der Synoden und durch viele Edicte den sonstigen kirchlichen Bedürfnissen zu entsprechen [95]). Im J. 1656 visitirte der Bischof die ganze Diöcese, und half den entdeckten Mängeln ab. Um die weitere Verbreitung der Evangelischen zu verhindern, welche zum Theil unter dem Schutze der Hessen, Schweden und Holländer, die seit den letzten Jahren des 30jäh-

91) Niesert a. a. O. I., 402.

92) Acten zu Münster: Stadt Vreden. C. nro. 3.

93) über die Biographien des Bischofs, bes. die von Jo v. Alpen vergl. Niesert Beiträge I. Vorr. S. X. f. s. auch Depping Gesch. des Krieges der Münstrer und Cölner . . gegen Holland 1672—1674. Münster 1840. 8

94) Niesert Urkundensamml. VII., 95 f. verb. Synode. v. 1652. (Hartzheim Conc. Germ. IX., 787.) u. a. m.

95) Die Acten der Synoden finden sich grösstentheils bei Hartzheim l. c T. IX u. X, andere noch in Kümpers spicilegium T. IX (vergl. Theil II.)

rigen Krieges mehre Ortschaften besetzt hielten, wieder ihren Cultus eröffnet hatten, verbot Bernhard jede nähere Gemeinschaft der Katholischen und Nichtkatholiken, befahl daher auch den Dienstleuten sich nicht an unkathol. Orte zu begeben [96]), schärfte das Gebot wegen regelmässiger Einsendung der Communicantenlisten wieder ein [97]), und drang auf allgemeine Haltung des katechetischen Unterrichts, und Theilnahme daran Seitens aller Unterthanen [98]). Evangelische Praedicanten sollten aufgesucht und über die Grenze gebracht, und harte Strafen gegen die, welche dergleichen aufnehmen, angewendet werden. [99]). Daher wurde auch ernstlich an den Orten, wo sich Protestanten befanden, die Abstellung ihres Cultus betrieben: so in Bocholt, wo 1652 die Reformirten wieder Theil am Rathe erlangt hatten. Der Bischof stellte durch Recess vom 10. Febr. d. J. dies sogleich ab, und nöthigte die Stadt zu der Erklärung, künftig nur Katholiken zum Magistrate zu wählen. Eben so wurden die Evangelischen in Coesfeld nach dem Abzuge der Hessischen Truppen wieder beschränkt, und von den restituirten Jesuiten hart gedrückt [100]). Mit besonderer Strenge verfuhr Bernhard seit 1657, indem er wegen der Klagen der Katholiken aus Holland, welche damals sehr beschwert wurden, Repressalien gegen die Evangelischen im Münsterlande brauchte. Die Gemahlin des Grafen von Vehlen zu Raesfeld wurde gezwungen, ihren Hofprediger Arnold Seither zu entlassen [101]). Die Gemeine zu Vreden musste ebenfalls ihren Geistlichen fortschicken, und da sie sich auch

96) Synode 1655. 1661. 1662 u. a. (Hartzheim l. c IX, 818 893. 897.) Verbot unkathol. Hebammen 1655 (l c. IX., 818) u. a. Aus dem Edict v. 1. Octbr. 1661 gehört bes. folgende Stelle hierher: „Inculcetur a concionatoribus, quam graviter peccent et quanto periculo subversionis se exponant, qui legunt libros haereticos, audiunt conciones, intersunt illorum divinis, serviunt aut cohabitant illis etc.“ Dies ward durch das Edict v. 21. Nov. noch geschärft wiederholt. (Kümpers l. c. IX., 9.)

97) d. 1. Octbr. und 21. Novbr. 1661. Syn. 1667. 1675 u. a (l. c. IX, 894. X., 24. 25. 52.)

98) Syn. 1652. 1655 1658 u. v. a. 1660. 1674. 1675. 1676. (l. c. IX., 790. 818. 840. 875. X., 49. 51. u. a. Niesert a. a. O. VII., 103 Sammlung der Gesetze I, 277 f.)

99) Frühlings-Syn. 1663. Edict v. 20. April d. J. (s. Theil II.)

100) Am 1 Mai 1673 legte der Bischof den Grundstein zur Jesuitenkirche. Marx a. a. O. S 74.

101) v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 200.

nicht an einen benachbarten wenden durfte, ihre Kinder beim dortigen Priester taufen lassen [102]. Gegen die Protestanten in Bocholt erliess der Archidiaconus am 1. Juli 1657 ein Mandat, nach welchem Taufen ausserhalb der Stadt, Einschleichen von Geistlichen widriger Religion, Gewährung eines ordentlichen Begräbnisses bei solchen, die sich nicht zur Pfarrkirche regelmässig hielten, und die kirchlichen Fasten und andere Gebote verletzten, untersagt wurden, bei Strafe von 25 Pfund Wachs für jeden Fall des Ungehorsams. Vergebens wendeten die Evangelischen dagegen ein, dass dies dem Westfäl. Frieden widerspreche, dessen Normaljahr für sie angewendet werden müsste, vergeblich waren auch die günstigen Zeugnisse des Raths, der insbesondere ausführte, dass der Recess von 1652 durch die Duldung der Evangelischen nicht verkürzt werde. Am 15. Mai 1658 wurden 6 Bürger wegen Nichtbefolgung des vorjährigen Mandats in je 25 holländische Gulden verurtheilt [103].

Auch in der Herrlichkeit Papenborg wurde die katholische Kirche vollständig aufrecht erhalten. In der Lehn- und Begnadungsurkunde vom 7. Februar 1657 bestimmte der Bischof ausdrücklich, dass „sowohl der Beliehene, als seine Nachkommen die katholische allein seligmachende Religion vor sich selbst und die seinige üben, keinen widrigen und von der römischen Kirche verdambten Secten anhangen, jetzt gemeldeten katholischen Religion äussersten Fleisses fortsetzen und vermehren, keiner andern Religion Underschleiff geben, zu dem Ende auf ihre Kosten, wenn sich mit der Zeit die Einwohner vermehren, eine Kirche bauen u. s. w." [104]. Im Emslande ward der restituirte Katholicismus auch durch die Stiftung von 5 neuen Jesuitenmissionen befestigt [105], und nach dem Verkauf der geistlichen Jurisdiction an Münster um so mehr gesichert [106]. Mit welchem Erfolge der

102) Acten zu Münster: Stadt Vreden C. nro. 11. Amt Ahaus A.

103) Acten zu Münster: Amt Bocholt F. nro. 11.

104) Behnes a. a. O. S. 830 f. vergl. den Lehnbrief v. 1621 bei Niesert Beiträge I., 2, 426 f. Da die Herrschaft später an Hannover fiel, bedarf es einer weitern Erörterung nicht. Das Nähere giebt Behnes a. a. O. S. 135 f.

105) Urk. des Bischofs Franz Wilhelm d. Iburg 7. Nov. 1651

106) Vergleich v. 19. Sept. 1667 nebst der päpstl. Bestätigung

Bischof auch in Bentheim-Steinfurt für den Vortheil seiner Confession gewirkt, ist bereits oben (§. 73. S. 422.) nachgewiesen, und von seinen Schritten im Corveyschen wird unten (§. 86. S. 542.) die Rede sein.

Die Nachfolger Chph. Bernhards († d. 19. Septbr. 1678) beharrten bei dem hergebrachten Princip, und so blieben die wenigen Protestanten im Stifte stets in einer höchst bedrängten Lage [107]). In Coesfeld erhielt aber 1699 die evangelische Gemeine den Mitgebrauch der Kirche des Armenhauses zum heiligen Geiste [108]), wogegen den Katholischen gleichzeitig in Gronau das Simultaneum zugestanden wurde [109]). Nachdem 1702 die Grafschaft Lingen an Preussen gefallen, erschien eine gegenseitige Vereinbarung wegen einer günstigeren Stellung der Katholischen daselbst und der Evangelischen in Münster wünschenswerth. Der Bruder des Bischofs Friedrich Christian (1688 — 1706), Domprobst von Plettenberg verhandelte deshalb mit dem Professor Pontanus, und auf die Verheissung, „Wie man den Protestanten im Münsterschen ratione religionis ein und andere Freiheiten zugestehen wollte, wenn dergleichen den Römisch - Katholischen in Lingen verstattet würden", erhielt der königl. Commissarius von Danckelmann den Auftrag, mit dem v. Plettenberg darüber zu correspondiren. Ein Resultat ward aber nicht erzielt [110]). Gegenseitige Repressalien führten indes-

u. s. w. bei Lünig spicileg. eccl. Contin. I., 607 sq. Jo. ab Alpen decas de vita Chph. Bernardi. II. 61 sq. 75 sq. Niesert Beiträge I., 2, 432 f. Das Nähere nach den in den Archiven zu Münster und Minden befindlichen Documenten in Theil II.

107) Die Gemeinschaft mit Nichtkatholischen ward wiederholt untersagt, daher die Erziehung der Kinder ausser Landes nicht gestattet. (s. Rescr v. 17. März 1687, den Beamten am 21. d M. mitgetheilt, aus dem Orig. im Archiv zu Münster: Stromberg F. n. 29 im Anhange Nro. CCXXXIII.)

108) Marx Gesch. des Gymnasii zu Coesfeld S. 88.

109) Vergleich v. 7. April 1699 (Niesert a. a. O. VI., 495 f.).

110) In einem Schreiben aus Berlin an die Clevesche Regierung v. 26. Juni 1744 (im Kirchenarchiv zu Wesel nro. 16.) wird dies mit der Bemerkung berichtet: „Es erhellt aus den Acten nicht, dass die Sache zu Stande gekommen, und da des Königs Maj. 1717 den Katholiken im Lingenschen das exercitium religionis in ihren Privathäusern auf gewisse Maasse allergn. concedirt haben, so ist zu der Zeit mit dem Stift Münster nichts concertiret, noch eine Convention mit demselben getroffen worden".

sen zu einigen Milderungen, jedoch immer nur vorübergehend. Im Amte Vechta hatten adlige Besitzer sich eines benachbarten evangelischen Geistlichen hin und wieder bedient. Zwar verbot dies der Generalvicar im J. 1715 für das Haus Lohne, indessen ward doch beim Uebertreten dieser Verfügung „nicht so genau darauf gesehen“ [111]). Die Beschwerden in Gehmen [112]) und Steinfurt [113]) fanden endlich auch ihre Erledigung; in Werth dagegen wiederholten sich die Drangsale, besonders nachdem Bischof Franz Arnold im J. 1713 diese Herrschaft der Diöcese incorporirt hatte. Die Gemeine ward ihrer Güter beraubt, ihr Geistlicher (Schluyter) entlassen, und durch eine Verordnung v. 29. Septbr. 1718 die bisherige Verfassung der Kirche aufgehoben [114]). Als im folgenden Jahre der Prediger Elsner, gemäss Auftrags der Regierung zu Cleve, im Namen der Weselschen Classe die Gemeine visitiren wollte, wurde dies bei Strafe untersagt, auch die Association mit der Cleveschen Synode für aufgehoben erklärt [115]). Nach vieljährigen Verhandlungen, unter Vermittlung des Corpus Evangelicorum [116]), kam endlich eine Ausgleichung zu Stande. Münster erlaubte wieder die Anstellung des Geistlichen, welcher vom Bischof confirmirt werden musste, und die Fortsetzung der Verbindung mit der Classe Wesel [117]).

Die frühere Gesetzgebung zur Verhinderung einer weitern Verbreitung der Protestanten wurde auf den regelmässig gehaltenen Synoden und durch specielle Erlasse

111) Driver Beschreib. von Vechta S. 103.

112) s. oben §. 68. S. 391. 392. vergl. dazu Oertel Corpus Gravam. Evang. II. 942 f.

113) s. oben §. 73. S. 424.

114) v. Schauroth Samml. der Conclusa Corp. Evang. III., 33. 34. 58. 129. Oertel l. c. III., 1528 f. Acten der Clev. reform. Synode 1719 §. 48. Die Verordn. v. 29. Septbr. bei Lünig Spicil. eccl. Contin. III., 1157.

115) Acten der Classe Wesel a. 1719 §. 31.

116) v. Schauroth l. c. p. 788 sq. verb. damit die vom Präses der Clev. Synode am 8. Aug. 1729 erlassene, bes. gedruckte: Rechtsbeständige Reflexiones.. über einer Münster. Seiten ohnlängst zu Regensburg exhibirte Gegen-Information in der Werthischen Religions-Sache. (Irrthümlich giebt Herrich Sammlung der Conclusa des Corp. Evang. p. 732 dafür das J. 1759 an.)

117) Acten der Synode. Cleve 1735 §. 46.

wiederholt bestätigt, wie namentlich wegen des catechetischen Unterrichts und der Einsendung der Communicanten- und Personallisten [118]), der Verhinderung „ketzerischer oder ketzerischer Irrthümer verdächtiger Bücher" [119]) u. a. In Betreff der gemischten Ehen wurde die bisher minder strenge Praxis späterhin verschärft [120]); dagegen wurden

118) Verordn. d. 13. Febr. 1693 (Samml. der Gesetze I., 313), d. 12. Jan. 1694. 8. März 1725 26. (29.) März 1729. (Kümpers l. c. IX. 69. 79). d. 12. Octbr. 1733. 11. Octbr. 1739. (Gesetze I., 402), d. 4. (11.) Octbr. 1798. d. 28. Nov. 1749 und 3. Jan. 1750. (s. Anhang Nro. CCXXXV.) u. a. m.

119) Censurordnung d. Bonn 11. März 1743 (Gesetze I., 512.) Edict wegen der Münsterschen Hofbuchdruckerei d. Augustusburg 1 Febr. 1746 (Kümpers l. c. IX.. 149)

120) Die Agenda pastoralia dioecesis Monaster. .. autoritate Francisci Arnoldi .. evulgata a. 1712 enthalten p. 179 folg. Vorschrift: „Licet illa cultus disparitas tantum dirimat, si diversa sit religio inter baptizatum et non baptizatum; quoad conjugium tamen catholicae cum haeretico, noverit Parochus, illud graviter illicitum esse jure ecclesiastico, et etiam, si adsit periculum perversionis, malae educationis prolium, repudii vel alterius scandali, jure naturali. Unde sequitur, sponsalia pariter de tali matrimonio non obligare: cum sint permissio de turpi, (Spor.) nec licitum facit tale conjugium, si conveniatur, ut pars una prolium sequatur fidem parentis catholicae et altera fidem patris acatholici: tale enim pactum est illicitum et irritum, cum sit contra obligationem parentum, qui tenentur proles educare in vera fide. In casu tamen, quo tale matrimonium permittendum esset ex gravissima causa, maxime in nostra Germania, nec maritus permissurus esset omnes proles educari catholice, poterit mulier apponere conditionem, ut educentur sic femellae, tacendo de masculis: quos omni tamen modo dein debet catholice informare (Tann. Spor.). Ut vero, cum experientia docuerit, quod quamvis pacta ineant, quod omnes proles catholice educari, et conjugi catholicae libertas omnis in religione sua permanendi ac praecepta Ecclesiae Catholicae observandi permitti debeat; pacta tamen eiusmodi, quocunque robore firmata non adimpleri: idcirco nullus Pastor eiusmodi matrimonio assistat, nisi a Nobis aut Nostro Vicario Generali facultatem specialem in scriptis desuper obtinuerit taliterque contrahere volentes eo pro facultate remittet". Weitere Bestimmungen enthalten der Vergleich mit Steinfurt von 1716 (s. oben §. 73. S. 424), die Synodaldecrete v. 9. Octbr. 1753 (Hartzheim l. c. X., 586) und 16. März 1751. (im Anhange Nro. CCXXXVI.) Wegen der Taufzeugen findet sich in der cit. Agenda p. 14. 15. „Arcendi sunt — cumprimis haeretici; nisi forte gravissima hos ratio in locis mixtae religionis ad evitandum maius malum admitti aliquando postulet. Quo casu tamen haereticus non spondeat vel eo ad spondendum se ingerente, baptizans admoneat circumstantes:

die Bestimmungen über das untersagte kirchliche Begräbniss der Nichtkatholiken gemildert [121]. Das Princip der Toleranz wurde, so lange das Bisthum in seiner frühern Verfassung fortbestand, nicht anerkannt. Nur unter grosser Gefahr konnten evangelische Geistliche aus der Nachbarschaft es wagen, ihre Glaubensverwandten im Stifte zu bedienen, da die Preuss. Regierung hierbei nichts zu helfen vermochte [122], und Religionsbeschwerden an Orten, wo das Exercitium durch den Westfälischen Frieden begründet war, wiederholten sich noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts [123]. Der Einfluss, den des trefflichen Fürstenberg Verwaltung [124] auf die geistige Bildung des Volks ausübte, war nicht mächtig genug, um die Scheidewand zu heben, welche die Anerkennung christlicher Mitbrüder von abweichendem Bekenntnisse durch drei Jahrhunderte gehemmt hatte.

Die Folgen des Friedens zu Lüneville vom 9. Febr. 1801 trafen bald auch das Münstersche Hochstift, welches bereits im J. 1802 von den verschiedenen weltlichen Herren, denen es zur Entschädigung für anderweite Länderabtretungen durch den Reichs-Deputations-Recess vom 25. Febr. 1803 zugewiesen ward, in Besitz genommen wurde. (s. Buch III.)

infantem catholice baptizatum:, parentes vero et patrinum: infantem in fide Catholica esse educandum.

121) Noch die Herbst-Synode v. 1747 nro. 2. (Hartzheim l. c. X., 577) hatte mit Rücksicht auf die Agende p. 145 verordnet, „Cum in quibusdam parochiis hujus dioecesis limitaneis frequentibus contingat pro ecclesiastica sepultura indignis atque prohibitis sepulturam expeti, mandamus atque praecipimus ibi locum certum a sepultura fidelium separatum, nec benedictum deputari, ubi praememoratorum corpora, quoties casus mortis evenerit, possint tumulari". Schon im folgenden Jahre sah sich aber der Bischof veranlasst, dies zurückzunehmen. (Edict v. 12 März 1748 im Anhange Nro. CCXXXIV.)

122) s. das Rescript des Minden-Ravensberg. Consistorii vom 29. Aug 1748 (Anhang Nro. CXXXIII. S. 339).

123) So in Neuen-Kirchen bei Vöhrden, wo wie in Güters loh. (s. §. 75. S. 433) durch die perpetuirl Capitulation v. 1650. das Simultaneum zugesichert war. (vergl. Herrich Sammlung der Conclusa Corp. Evang. f.) Moser vermischte Berichte von Religionssachen II., 708.

124) Erhard a. a. O. S. 592 f. Esser Franz v. Fürstenberg. Münster 1842.

§. 84. Das Bisthum Paderborn.

(vergl. Lit. bei Weddigen Handbuch der hist. geogr. Lit. Westfalens S. 76. f. v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 529. f. verb. Kopp Beiträge zum Territorial-Staatsrecht des Hochstifts Paderborn, in dessen Bruchstücken zur Erläuterung der teutschen Geschichte Cassel. 1799. 4 nro. I.)

Das Bisthum Paderborn, wie Münster, eine Stiftung Carl's d. Gr., zunächst nur mit den Zehnten der im Sprengel belegenen Ländereien begabt, erhielt erst nach und nach auch eigenen Länderbesitz, wie Iburg (Driburg) 799, im Anfange des 11. Jahrhunderts die Grafschaften Padergau, Aagau, Traversgau, Augau und Sornthfeld (1001), den Forst von Lutterbach bis nach Herse zu (1002), und vorzüglich unter dem Bischofe Meinwerk (1009—1035), der auch seine eigenen Güter dem Stift verehrte, die Grafschaft des Haholt (1011), den Hof Honstede (1013), Moringen und Borneshusen (1014), Siburghausen (1018), den Reinhardswald (1019), die Grafschaft des Dodiko (Warburg, Roden, Germetke u. s. w.) (1021), Stein (Steinheim 1023) Padberg (1030). Dazu kam 1195 Büren, 1236 Daseburg, 1306 Trendenburg und Schonenberg, 1358 Stapelberg, Schwalenberg u. a. m., die jedoch zum Theil in Gemeinschaft mit benachbarten Herren besessen wurden[125]). So bildete das Bisthum ein bedeutendes Territorium, mit einer grossen Zahl von Vasallen, unter denen die Grafen von Schauenburg, Lippe, Waldeck und viele Ritterfamilien[126]). Das erste Immunitätsprivilegium verlieh dem Stifte Ludwig der Fromme 822, dessen Nachfolger es wiederholt mit grösseren Rechten erneuerten, wonach insbesondere dem Bischofe auch die freie Wahl des Kirchenvogts zugestanden ward. Die später drückende Vogtei der Grafen von Schwalenberg und Waldeck fiel seit 1189 (1193) fort, nachdem schon ein Jahrhundert vorher Bischof Heinrich II.

125) Mit Rücksicht auf die im Domarchiv zu Paderborn befindlichen Originalurkunden, die zum Theil zur Berichtigung von Schaten u. a. dienen, das Speciellere in Theil II.

126) Ein Verzeichniss derselben aus dem J. 1569 bei Weddigen Paderborn. Gesch. I., 3., (Lemgo 1804. 8.) S. 1004. f. Auf dem letzten allgemeinen Lehntage d. 4. Mai 1790 fanden sich 99 Vasallen ein, die beim Bischofe die Renovation der Investitur nachsuchten. Das Domcapitel und die übrigen geistlichen und weltlichen Stifter des Bisthums hatten bei weitem mehr Lehngüter.

als Reichsfürst anerkannt worden war[127]). Die Diöcese war dem Erzbisthum Mainz untergeordnet, hatte aber wiederholentlich seit 1180 von den Erzbischöfen von Cöln zu leiden, die selbst im 15. Jahrhundert das ganze Bisthum ihrem Gebiete zu incorporiren versuchten, jedoch durch den Nachweis, dass das Stift mächtig und gross genug sei, um selbstständig bestehen zu können, daran verhindert wurden[128]). In dieser Selbstständigkeit behauptete sich auch Paderborn bis zur allgemeinen Secularisation des jetzigen Jahrhunderts, verlor aber freilich schon durch die Reformation theilweise seine geistlichen Gerechtsame im Hessischen, Waldeck, Lippe, Schauenburg, Ravensberg u. s. w.[129]).

Im Stiftslande selbst waren der Religionsveränderung[130]) die vielen Klöster und geistlichen Jnstitute besonders hinderlich. Auch war hier, wie in den andern Diöcesen, der Bischof durch die Stände, so wie den Wahlvertrag[131]) gebunden. Unter Erich von Braunschweig (1508 — 1532) begann aber die Neuerung[132]) im Jahre 1527, indem Herzog Joh. Friedrich v. Sachsen zu Pader-

127) s. Schaten Annales Paderborn. ad a. 822. 807. 881. 1097. 1189. 1193. u. a.

128) s. die Citate aus Schaten u. a. bei Kopp a. a. O. S. 52. Wigand Provincialrecht von Paderborn und Corvey II., 223. Das Nähere in Theil II.

129) vergl. Hamelmann op. hist. geneal. p. 851. sq. 1057. sq. Holzapfel Gesch. der Kirchenverbesserung in Lemgo. Lemgo 1817. Dolle Reformationshistorie der Grafschaft Schauenburg, in der bibliotheca hist. Schauenburgensis 1751., verb. mit Piderit Gesch. der Grafschaft Schauenburg. (Rinteln 1831. 8.) S. 96. f. 103. f.

130) Ueber die Geschichte der Reformation s. m. Hamelmann. l. c. p. 1319. sq. Strunck Annal. Paderborn. T. III. Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn. (Paderb. 1820. 8.) II., 33. 143. G. J. Rosenkranz die Reformation und Gegenreform. in Paderborn im 16. u. 17. Jahrh., in der Zeitschrift für vaterländ. Gesch. B. II. n. 3.

131) Die Grundlage bilden die Concordata von 1326 (Domarchiv zu Paderborn Caps. VII., Nro. 25., auch öfter gedruckt s. Kopp a. a. O. S. 12. Anm. l. Wigand Prov.-Recht III., 1. f.) Von den späteren Wahlcapitulationen (s. Kopp a. a. O. S. 55.) ist die von 1585 (Bessen II., 90. Anm. d. Domarchiv Caps. 155. Nro. 8. 171. Nro. 8.) mit geringen Veränderungen durch alle folgenden Bischöfe beschworen worden. (Die v. 1788. bei Kopp S. 57. f.), vergl. noch Theil II.

132) Bauernaufstände im J. 1525 wurden schnell unterdrückt (Bessen II., 27.)

born auf seiner Durchreise Myconius[133]) aus dem Fenster seiner Wohnung dem versammelten Volke predigen liess. Luthers Schriften trugen zur weitern Verbreitung der Lehre bei, die jedoch augenblicklich nach einem damit zunächst nicht zusammenhängenden Auflaufe beseitigt wurde. in dem zu Neuhaus Sonntag nach Himmelfahrt Mariä 1528 erlassenen Recesse setzte der Bischof fest „der lutherischen Handlung soll man Aufsehn haben, damit die gestraft und abgestellt werden möge, gemäss päbstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Mandat und Edict“. Da, wie an andern Orten, über die Privilegien der Geistlichkeit zugleich Klage geführt worden, erfolgte auch die Bestimmung, dass der Clerus und seine Hausleute nicht mehr Handel und weltliche Geschäfte treiben, von den öffentlichen Lasten aber auch ferner frei bleiben sollten[134]).

Indessen fand doch jetzt die Reformation bald auch unter den Geistlichen Anhang, wie namentlich Johann Möllner aus Büren in evangelischem Sinne zu predigen versuchte, aber 1531 weichen musste[135]). Auch die bisherigen Minoriten Johann Polhenius[136]) und Jacob Musing verbreiteten die Wahrheit, und wurden, da der Magistrat die Religionsfreiheit auf Bitten vieler Bürger nicht bewilligen wollte, mit Gewalt, der erste an der Gaukirche (S. Udalrici), der zweite an der Marktkirche (S. Pancratii) als Prediger vom Volke angesetzt. Dazu gesellte sich noch Christoph Däne. Während dieses Vorgangs war Erich gestorben (d. 14. Mai 1532), so dass seinem Nachfolger Hermann v. Wied, Erzbischof v. Cöln, (s. oben §. 80.) die Herstellung der früheren Ordnung überlassen blieb. Im October kam er bereits nach Paderborn, hielt eine Versammlung im Hofe des Klosters Abdinghof, und liess über die Rädelsführer das Todesurtheil aussprechen, auf dringende Bitte jedoch nicht vollziehen. Dagegen verfügte er in dem Recesse vom 16. October[137]), dass die ganze Bürgerschaft „hinfüro bei

133) s. oben §. 1. S. 18. Strunck l. c. p. 137.

134) Hamelmann l. c. p. 1320. Strunck l. c. p. 138.

135) Er stand darauf an der Kirche S. Georgi zu Soest (s. oben §. 7. S. 58.)

136) Nicht Stunselfuss, wie Hamelmann l. c. p. 1321. vermuthet vergl. Klöner (nicht Klöckner) bei v. Steinen Westfäl. Gesch. XI., 494. Strunck l. c. p. 165.

137) Strunck l. c p. 168. sq., Kleinsorgen Kirchengesch.

Vermeidung der höchsten Ungnade und Leibesstrafe die Praedicanten, welche von der Obrigkeit nicht verordnet sind, verlassen, und sich nach der alten löblichst hergebrachten Ordnung und dem Gebrauch der heiligen Kirche gehorsamst verhalten, dagegen nichts vornehmen, handeln und geschehen lassen sollen, bis solche Ordnung von der allgemeinen Christenheit abgeändert wird." Um den Frieden zu sichern gebot er zugleich, „dass nun und hinführo kein fremder Mann, Frau, Knecht und Magd, welche aus solchen Städten und Flecken herkommen, die der neuen Lehre anhängig oder desfalls berüchtigt sind, sie sein wer sie wöllen, zum Dienstboten in Paderborn angenommen, oder zu dienen zugelassen werden sollen". Hierauf blieb im Paderbornischen die katholische Kirche unangetastet, und selbst, als der Bischof sich später der Reformation anschloss, und durch Verfügung d. Bonn 10. Januar 1545, bei Uebersendung eines Exemplars der Cölner Reformation, der Stadt Paderborn eröffnete, dass der Recess von 1532, soweit er die Religion betreffe, aufgehoben sein solle[138]), fand doch das evangelische Bekenntniss nicht sofort weitere Theilnahme, da nach Hermanns Abgange Rembert von Kersenbrock[139]) (seit d. 26. März 1547) sich angelegen sein liess, deren Aufkommen zu verhüten. Durch eine Synode 1548, auf welcher das Interim angenommen ward, durch allgemeine wiederholte Visitationen und strenge Anweisung der Archidiaconen, jeder Häresie nachzuforschen[140]), gelang auch bis 1566 dem Bischofe, die ringsum in den weltlichen Territorien seines Sprengels sich verbreitende evangelische Lehre vom Stiftsgebiet selbst abzuhalten. Da erneuerten sich aber die reformatorischen Bestrebungen, theils in der Stadt Paderborn selbst, theils an andern Orten. Der Stadtpfarrer des Stifts Busdorf Rudolph Bredenbeck, und der Pfarrer an der Marktkirche Martin Hoitband entschlossen sich nämlich auf den Wunsch meh-

v. Westfalen II., 360 f. (d. d. 18. Octbr. Der 16te wird auch in Wigand's Archiv für Gesch. Westfalens II. 1., 62. angegeben.)

138) cit. im Archiv a. a. O.

139 Dr. F. J. Gehrken: Rückblicke auf die Regierungs-Periode R. v. Kersenbrock: in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. III., 2. Nro. 10.

140) Gehrken a. a. O. S. 358, f. vergl. Hartzheim Conc. Germ. VI., 359. Die betr. Documente s. m. in Theil II.

ver Bürger, die bisher in der Nachbarschaft dem evangelischen Gottesdienste beigewohnt, selbst das heilige Mahl in beider Gestalt auszutheilen, und den Cultus durch deutsche Gesänge u. s. w. umzugestalten. Bredenbeck wurde jedoch sogleich vom Official Conrad zur Mollen abgesetzt und ging nach Minden. Hoitband wollte sich aber nicht fügen, und der Rath versuchte durch Bitte beim Bischof, so wie durch anderweite Verwendungen, und, als diese nicht fruchteten, auf dem Wege Rechtens denselben beizubehalten. Man wendete sich deshalb an den Advocaten Joh. Richard nach Frankfurt, und holte ein Gutachten darüber ein, ob nicht die Recesse von 1528 und 1532 ihre bindende Kraft durch die Verfügung Hermanns von 1545, so wie durch die Reichsabschiede von 1555 u. 1566 verloren hätten, folglich die Einführung des Evangeliums in Paderborn zulässig sei [141]). Der Advocat erklärte hierauf, dass diese Reichsabschiede nur zur Ergänzung des Landfriedens bestimmt seien und nur auf die Reichsstände Bezug hätten, nicht auf einzelne Privatpersonen oder Communen, die ihre ordentliche Obrigkeit besitzen, und also zur Zahl der Unterthanen gerechnet werden müssen [142]). Auf die Unterthanen bezögen sich nur diejenigen Artikel, welche ihnen Auswanderung gestatten. „Dies ist aber weit von dem, dass ihnen sollt frei stehen die Religion ihres Gefallens zu ändern. Es gebührt nicht den Unterthanen, die Religion für sich selbst eignes und thatliches Fürnehmens sonder Consent, Bewilligung und Nachgeben ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder auch derselbigen zuwider wieder zu verändern (wenn gleich keine sonderliche Verträge derohalben vorhanden wären).“ Er erinnert dann, dass auch noch kein Beispiel da sei, ausser in den Niederlanden, wo es aber wohl ein böses Ende gewinnen werde. Ueberdies sei den freien und Reichsstädten auferlegt, bei der

141) „Fromm treuer Rathschlag auf etliche Fragpunkte der Recesse Bischof Erichs u. Hermanns, gestellt u. gegeben durch Jo. Richardum, b. R. Dr. und Advocat zu Frankfurt. d. Frankfurt 26. Febr. 1567.“ Dieses Gutachten besitzt in dem Mspt.: Kaiserl. und bischöfl. Privilegien der Stadt Paderborn: Herr Crim.-Director Gehrken zu Paderborn, dessen Güte ich die Einsicht verdanke. Der 3te und 4te Fragpunkt ist bei Wigand Provincialrecht III, 12. f. gedruckt, hier kommt der 5te Fragpunkt in Betracht

142) Die Stadt Paderborn war als eine landsässige auch wiederholt anerkannt worden.

alten Religion zu bleiben; um so mehr gelte dies von andern Städten. Was die Rücknahme des Recesses durch Hermann betreffe, so sei die Stadt derselben nicht gleich beigetreten, und jetzt habe sie dazu kein Recht weiter. Darum müssten die Recesse als noch geltend angesehen werden.

Auch beim Reichskammergerichte, wohin sich Hoitband persönlich gewendet, war keine günstige Entscheidung zu erlangen, so dass er endlich dem Beschlusse des Bischofs gemäss seine Stelle aufzugeben genöthigt war, worauf er nach Höxter ging[143]). Auf eine nochmalige Intercession des Landgrafen Wilhelm von Hessen erwiderte Rembert am 12. November 1567, der lutherische Prediger habe dem Religionsfrieden gemäss ausgewiesen werden müssen[144]). Kaum war aber der Bischof gestorben (d. 12. Februar 1568), so kehrte Hoitband nach Paderborn zurück, wo er jedoch auf Andringen Johanns II. v. Hoya nicht lange verweilen konnte, worauf er in Soest eine Stelle erhielt; die Stadt musste sich aber dem unter Zuziehung der Landstände gefassten Schlusse v. 11. Februar 1569 fügen[145]), nach welchem die früheren Recesse gehalten, in Sachen der Religion keine Veränderung vorgenommen, und die Bestimmung des Reichs darüber abgewartet, die in der Marktkirche und sonst anzusetzenden Geistlichen respectirt, und niemand ohne Recht und Austrag gekränkt werden sollte. Hierauf verfügte der Bischof am 23. Januar 1570 eine strenge Visitation der Diöcese durch die Archidiaconen, und liess sich über den Befund die Protocolle zur weitern Veranlassung einsenden. Daraus ergab sich, dass im Archidiaconat des Domprobsts alle Pfarrer der Herrschaft Büren von der katholischen Kirche abgefallen, auch in dem den Herrn v. Büren verpfändeten Wevelsburg ein lutherischer Geistlicher aus Braunschweig eingesetzt worden, dass in der Stadt Paderborn zwar sämmtliche Pfarrer rechtgläubig seien, nicht aber die Bürger, von denen nicht mehr als 10

143) Die vollständigen Verhandlungen bei Hamelmann l. c. p. 1343. sq.

144) Gehrken a. a. O. S. 371.

145) Der Recess befindet sich vollständig in einem verschiedene Paderbornensia enthaltenen Mspt. der Bibliothek des Domcapitels zu Trier Nro. 89. p. 281 — 284., auszugsweise bei Strunck l. c. p. 400.

bis 12 sich in den einzelnen Gemeinen zur österlichen Beichte gestellt hätten, während die übrigen zum protestantischen Prediger nach Wevelsburg, oder dem benachbarten Lippischen Dorfe Oistschlangen zum Empfange des Sacraments gegangen wären [146]. Nach dem Berichte des Domcantors [147]) waren in seinem Archidiaconate die Pfarrer zu Schrew (Scherwerde), Ossendorp, Lutken-Eder, Hohenwepelde, Louen (Löwen), in der Neustadt Warburg der Kirche treu geblieben, und hatten dabei auch zu verharren gelobt. Dagegen war der Pastor Heinr. Krebs zu Warburg „etwas suspect befunden und hat auf beschehenen Unterricht sich der alten Lehre wieder unterworfen". In der Altstadt Warburg blieb aber der Pastor Liborius Hoitbandt nebst dem Küster ungehorsam und stellte sich nicht zur Visitation. In der Kirche fand der Archidiaconus auf dem Altar das Liederbuch von Jonas Lossius, worin „vmb verstorung der wharen romischen Kirche gebettenn", und bemerkt über Warburg „In Summa alles so vnser Catholisch Religion belangt ist kalt, mangelhaftig und gar unduchtig gewest". In Welde war der Pastor ein guter Katholik, dagegen hinderte der Herr von Canstein das Volk sich zur Send zu verfügen, eben so wie in Germete der Herr v. Haxthausen. Am letztern Orte war auch der Pfarrer selbst nicht dem Befehl des Visitators gefolgt. In der Herrschaft Desenberg waren die Pastoren zu Cörbecke und Dusburg treu geblieben, der zu Rossbecke und Beune aber schon seit mehren Jahren abgefallen. In Peckelsheim war nur ein Caplan „etzlichermassen suspect und hat sich ziemlich gehalten".

Nach diesen Berichten traf der Bischof die nöthigen Anordnungen, um die Restitution der katholischen Kirche zu bewirken. Die abgefallenen Geistlichen liess er entfernen, und setzte rechtgläubige in ihre Stelle, publicirte auch die Decrete des Tridentinischen Concils und führte den römischen Catechismus ein [148]). Johanns Nachfolger Salentin verharrte in gleicher Gesinnung (1574 —

146) Bericht v. 7. April s. Strunck l. c. p. 407. Bessen a. a. O. II., 69.

147) v. 10. April 1570, im Domarchiv zu Paderborn Caps. 177. Nro. I.

148) In der Vorrede zum Catechismus, der 1572 gedruckt wurde, erklärt der Bischof (s. die Urkunde im Domarchiv zu

1577); dann aber kam es unter Heinrich IV. von Sachsen-Lauenburg zu wesentlichen Veränderungen: denn der Bischof, der evangelischen Lehre zugethan, gab seinen Unterthanen die Freiheit, sich zu derselben zu bekennen, obwohl er beim Antritt seines Amts die Aufrechthaltung der katholischen Einrichtungen verheissen hatte [149]). Die Stadt Paderborn erklärte sich darauf für die Reformation, und Georg Holtaus, Dompfarrer und Pastor an der Marktkirche, Hermann Kersting an der Bustorfskirche und Heinrich Wulften an der Gaukirche traten derselben bei. Der nach Holthaus Tode 1580 zu seinem Nachfolger ernannte Dombeneficiat Herm. Tünneke fiel auch den Evangelischen zu. Auch an andern Orten schlossen sich wieder viele denselben an, und die Stände machten desfallsige Anträge [149 a]), weshalb das noch immer streng katholische Domcapitel [150]) durch Berufung von Jesuiten [151]) der weitern Verbreitung des Protestantismus entgegen zu wirken suchte. Für die Domkanzel liess man aus Heiligenstadt Chrn. Halverius kommen, dem bald Stephan Lohn u. a. folgten, welche nach und nach sich grossen Einfluss zu verschaffen wussten, da der Bischof zwar ihre Entfernung wünschte, sie aber nicht ernstlich betreiben wollte. Als daher nach seinem Abgange († d. 22. April 1585) Theodor v. Fürstenberg die Diöcese übernahm, konnte er durch weitere Förderung der Jesuiten und seinen sonstigen Eifer allmählich die Gegenreformation wieder durchsetzen. Das von Salentin gegründete Gymnasium ward den Jesuiten übergeben, und andere Stiftun-

Paderborn Caps. 92. Nro 5) „Ab ipso nostrae vocationis exordio omnis nostra cura et cogitatio vel imprimis consumta est, ut profligatis exterminatisque perversorum haereticorum perversis impiisque erroribus populus nobis concreditus sana atque incorrupta Christianae et Catholicae fidei bonorumque morum doctrina salubriter pasceretur etc.“

149) In der Ordnung der Regierung des Stifts Paderborn d. Neuhaus 27. Aug. 1578 (in den Farragines Gelenianae zu Cöln VIII, 276. sq.) findet sich auch die Bestimmung, dass keine falsche Lehre geduldet werden solle.

149 a) v. Jahre 1580 s. Kopp Bruchstücke cit. S. 42.

150) Durch ein Statut von 1580 bestimmte dasselbe, dass jeder neu aufzunehmende Capitular sich feierlich verpflichten solle, der kathol. Kirche treu zu bleiben.

151) Strunck l. c. p. 462 sq. Bessen II., 123. Reiffenberg hist. soc. Jesu I., 182. sq. Rosenkranz a. a. O. S. 130. f.

gen wurden für dieselben fundirt[152]), wie das Collegium zu Paderborn (1576, vollendet 1604)[153]), und eine Mission zu Warburg, wo bereits 1591 der evangelische Bürgermeister Herbold v. Geismar zur katholischen Kirche zurückgekehrt war und vollständig die Evangelischen verdrängte[154]). Regelmässige Visitationen durch die Archidiaconen und Commissarien wurden aufs Neue angeordnet[155]), und die abgefallenen Geistlichen entlassen, wie 1596 Degenhard Rötteken zu Büren[155a]). Die seit 1548 nicht gehaltenen Synoden wurden hergestellt, und die auf denselben zuerst im Jahre 1594 erlassenen Statuten regelmässig wiederholt[156]). Nicht ohne Kampf liessen sich indessen alle diese Einrichtungen durchführen; in mehren Städten kam es zu Unruhen, und die Stände suchten ihre Religionsfreiheit zu behaupten. Auf dem Landtage 1597 verweigerten die evangelischen Glieder aus der Ritterschaft und den Städten die von dem Landesherrn geforderten Geldbeiträge, wenn ihnen nicht das freie Exercitium ihrer Confession bewilligt würde, wurden aber mit dieser Forderung zurückgewiesen[157]). Der Bischof wendete beharrlich alle Mittel für weitere Herstellung des Katholicismus an, was im folgenden Jahre auch in Salzkotten gelang, wogegen die evangelische Bürgerschaft in Paderborn sich durch keine Drohung zum Abfall bewegen liess[158]). Seit 1599 waren die Reibungen zwischen dem Fürsten und Capitel mit der Stadt immer heftiger geworden; da aber in dieser selbst Zwiespalt zwischen dem Rath und den Bürgern entstand, trat jener dem Bischofe näher. Hierauf riss eine Partei, Liborius Wichards an der Spitze, die Verwaltung an sich, begann mit grosser Willkühr die städtischen Angelegenheiten zu ordnen, und nöthigte endlich den Bischof zu entschiedenerm Einschreiten. Die Stadt ward belagert und ergab sich am 26.

152) Reiffenberg p. 236. 282. sq. 303. sq.

153) Strunck l. c. p. 561. 657. sq. Reiffenberg p. 377. sq. 412 und Mantissa diplomatum p. 89 sq.

154) Strunck l. c. p. 555. Reiffenberg p. 284.

155) d. Neuhaus 1587 (Domarchiv zu Paderborn Caps. 91. Nro. 12. 13.)

155 a) Strunck l. c. p. 580.

156) Aus der Handschrift im Domarchiv im Theil II.

157) Strunck l. c. p. 587. 588.

158) Strunck l. c. p. 596. sq. Reiffenberg l. c. Mantissa diplom. p. 88.

April 1604, worauf nach Bestrafung der Schuldigen (Wichards wurde hingerichtet) die alten Privilegien aufgehoben, die protestantische Lehre aber nicht sogleich vollständig verboten wurde; denn in dem Recess und der Polizeiordnung vom 27. November 1604 [159]) findet sich nur die Bestimmung „dass keine Fremde oder Unbekannte, so nicht glaubwürdigen Schein ihres Wesens, Handelns und Wandelns, und wie sie sich gehalten hatten, von ihrer Obrigkeit . . beibringen, gelitten werden sollen." Eben so, „dass keiner zum Bürger und Inwohner gestattet und angenommen werde, er gelobe und schwöre dann vorher, diese Ordnung zu halten."

Inzwischen hatte der Bischof durch Erlass einer Agende d. 21. April 1602 [160]) andere Zwistigkeiten hervorgerufen. Es weigerten sich nämlich mehre Evangelische aus dem Adel und den Städten [161]), da sie von den holländ. u. spanischen Truppen zu Contributionen gedrungen beim Bischofe keine Unterstützung gefunden hatten, und da selbst der Domdechant v. Horst und mehre Capitularen sich ihnen anschlossen, diese im katholischen Sinne verfasste Kirchenordnung [162]) einzuführen. Deshalb gepfändet brauchten sie Selbsthilfe, worauf der Bischof die Sache

159) bei Weddigen Paderborn. Gesch. I, 3. (Lemgo 1804. 8) Beil. S. 1077. f. Ueber das Geschichtliche s. m. Strunck zum J. 1599. f. Bessen II., 100. f.

160) Agenda Eccl. Paderborn. per D. Theodorum Episcopum Paderborn. in gratiam pastorum suae Dioecesis recens evulgata. Paderbornae, Excudebat Matth. Pontanus 1602. fol.

161) Es waren: Joachim v. Büren, Joh. Spiegel zu Peckelsheim, Georg und Hermann Spiegel, Eckbrecht und Joh. Herm. Spiegel, Philipp Raban und Joh. Spiegel zu Klingenburg, Moritz Simon und Franz Simon v. d. Lippe, Joh. Hilmar und Rembert v. Oynhausen, Wulff v. Oynhausen, Joh. v. d. Burgk, Jürg v. Twist Heidenreich v. Calenberg, Herm. v. Calenberg, Wilh. Chph. Juden, Wilh. Jobst und Raban Westphalen, Heinr. Dietrich v. Niehausen, Tönies Wolff v. Haxthausen, Curt und Heinrich v. Mengersen, Berndt, Friedr. Westphalen, Adrian Schilder, Berndt Simon und Rab. Arndt v. Oynhausen, Heinr. und Jürg v. Oynhausen zum Eichholtz, Tönies v. Oynhausen, Curd v. Imbsen, Casp. Greiff Westphalen, Simon Bosen, Bernhard Juden der Jüngere, Fritz Arndt und Lippold v. Siddessen, Chph. Sichardt zu Ulmar, Elmarhausen Druchtleiff, Jobst Conr. Reuberg zu Enger, die Städte Lügde, Steinheim und einige Bürger v. Paderhorn.

162) Wegen der gemischten Ehen bestimmt die Agende p. 176, wie die von Münster (s. oben S. 498 Anm. 63.): Quando uterque est baptizatus, etiamsi sint haeretici etc. non dirimitur matrimonium contractum, licet graviter peccent contrahendo. Da-

an den Kaiser brachte, den Dechanten d. 8. October 1603 suspendirte, und ein kaiserliches Mandat d. 10. November erwirkte, welches den weltlichen Ständen Gehorsam befahl. Diese schlossen dagegen ein Schutzbündniss mit Moritz von Hessen[163]), verglichen sich indessen schon 1608[164]), ohne aber eine Verpflichtung zu übernehmen.

In Paderborn war seit 1604, da der Prediger Herm. Tünneke sich sogleich entfernt hatte, nur privatim von den Evangelischen Gottesdienst gehalten worden. Der Eifer des Bischofs und die Bemühungen der Jesuiten wirkten nun aber, dass sich viele zur katholischen Kirche zurück begaben, so dass im Jahre 1611 bereits die protestantischen Schulen geschlossen und darauf befohlen werden konnte, dass alle Unkatholischen bis zu den nächsten Ostern entweder den alten Glauben wieder bekennen, oder das Land verlassen sollten. Auch erging das Gebot, dass die Pfarrer keine Ehe einsegnen oder zulassen dürften, wenn nicht die Brautleute vorher auf katholische Weise gebeichtet und communicirt hätten[165]). Durch weitere Förderung der Jesuiten und Gründung einer Universität 1614 ward für die Stadt und Diöcese Paderborn der Katholicismus vollständig befestigt[166]). Ein öffentliches, vom Bischofe anerkanntes evangelisches Exercitium bestand jetzt nirgend, obwohl es an Anhängern der evangelischen Lehre, besonders unter den adligen Familien des Landes keineswegs fehlte, die auch eine Herstellung ihrer Kirche ab und zu versuchten; wie im Jahre 1613 in Cörbecke die Herren v. Spiegel zum Desenberg den katholischen eingedrängten Pastor entliessen, und den evangelischen Schullehrer an dessen Stelle setzten. Dies wurde aber sogleich durch ein strenges Man-

selbst heisst es p. 170 rücksichtlich des minister sacramenti „ipsi contrahentes et sacramentum matrimonii contrahunt et materia sunt sacramenti".

163) d. 23. April 1604 bei Kopp Bruchstücke cit. S. 15 f.

164) d. 10. Juni bei Kopp S. 19 f. und als Beil. A. der Anm. 184. cit. Facti species. Im Jahre 1608 erfolgte auch die Versöhnung mit dem Dechanten (Strunck l. c. p. 691), nicht erst 1612 (Bessen II, 131).

165) Strunck l. c. p. 710. 715. Bessen II., 126. 127.

166) Strunck l. c. p. 722. 732. sq. Reiffenberg l. c. p. 468 sq. Mantissa diplom. p. 106.

dat wieder aufgehoben, worin der Bischof bei Verwirkung der ganzen Lehnherrschaft und 3000 Goldfl. solche Eingriffe gegen seine landesfürstliche Obrigkeit untersagte, auch denen v. Spiegel für den vorliegenden Fall ihr Präsentationsrecht aberkannte, und den rechtlichen Nachweis dieses Rechts überhaupt auferlegte [167]).

So war durch Theodor v. Fürstenberg während einer 33jährigen Regierung († d. 4. Decbr. 1618), bei deren Antritt er die Protestanten im Stiftslande in voller Herrschaft fand, denselben jede Anerkennung entzogen worden, und seinen Nachfolgern blieb nur die Sorge für Aufrechthaltung dieses Zustandes, der sie sich auch mit dem beharrlichsten Eifer und entschiedenem Erfolge unterzogen. Nicht ohne Schwierigkeit geschah dies aber unter Ferdinand I. von Baiern, Erzbischof von Cöln (1618 — 1650) während des 30jährigen Krieges. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Restitution der Stadt Paderborn [168]), die aber davon abhängig gemacht war, „dass Bürger und Einwohner sich zu Vnser allein seligmachenden vhralten catholischen Römischen Religion — bekennen, auch bei solcher bekändtniss vndt glauben beständiglich pleiben vndt verharren vndt alle andere wiederwärtige Secten vndt irthumb von sich legen, vndt darzu nicht wieder geben“. Bis 1622 blieb das Stift von Kriegsunfällen befreit, und der Bischof konnte noch durch Erlass von Synodalstatuten vom 18. August 1621 das kirchliche Wesen in Ruhe ordnen [169]). Seitdem wurde aber das Land wiederholt durch die Braunschweiger, Schweden und Hessen heimgesucht, weshalb die Jesuiten aus Paderborn weichen mussten, bald aber durch Tilly restituirt wurden [170]). Den noch vorhandenen Protestanten ward nur wenig Vortheil; denn selbst die erneuten Versuche der Herren von Spiegel, welche zu Beuna und Rosenbeck evangelische Geistliche in die Stelle der katholischen eingesetzt hatten,

167) Species Facti. Anlage B.

168) d. 1. Febr. 1619. (Kopp a. a. O. S. 22 f.)

169) Aus dem Manuscript des Domarchivs in Theil II. Auf die Protestanten ist darin gar nicht Bezug genommen, weil dazu kein Bedürfniss vorhanden war. Wegen des Abschlusses der Ehe wird nur erklärt: „Matrimonio jungendi facta prius fide de sacra communione praemissa Missae quoque devote cum suis testibus intersint“.

170) Reiffenberg l. c. p. 542 sq. Bessen II., 156 f.

wurden schon 1624 beseitigt, ohne dass die Verwendung des Churfürsten von Sachsen Berücksichtigung fand. Der Bischof erklärte, dass die von Spiegel als Unterthanen „sich des Landesfürsten Religion zu conformiren schuldig, oder ihnen das beneficium emigrationis zugelassen ist, also die Abschaffung ihrer angesetzter und unserer Catholischen Religion widerwärtiger Prediger umb so viel weniger zu empfinden haben, als geneigter wir seyn, da sie einig jus praesentandi rechtmässig hergebracht haben, und uns taugliche und unseres Glaubens verwandte Persohnen vorschlagen werden, ihrer Praesentation zu deferiren, in Verbleibung dessen aber sind wir nit zu verdencken, dass wir aus Landesfürstlicher Macht und Bischöflichem Ambt unsere obliegende Schuldigkeit verrichten, und den Kirchen-Dienst bestellen lassen“ [171]. Durch den Westfälischen Frieden wurde daher auch die Diöcese nicht geschmälert, und in einem für die römische Curie bestimmten Berichte über den Zustand derselben aus dem Todesjahre des Bischofs konnte unter andern angezeigt werden, dass selbst in der Stadt Paderborn, ungeachtet des wiederholten Aufenthalts protestantischer Truppen, auch nicht ein einziger Bürger abgefallen sei, und überhaupt kein Unkatholischer dort mehr wohne.

Der Nachfolger Ferdinands Theodor Adolph von Reck (1650 — 1661) konnte seine Hauptsorge der Aufhilfe des Landes, das durch den 30jährigen Krieg sehr zurückgekommen war, zuwenden, und die mehrfach gestörte kirchliche Ordnung wieder herstellen, wobei auf die Evangelischen nur geringe Rücksicht zu nehmen war. Bei der von 1654 — 1656 vollzogenen allgemeinen Visitation fanden sich in einzelnen Parochien nur einige Protestanten, die meistens aus dem Kriege zurückgeblieben waren, und auf die Forderung des Bischofs, entweder sich zur katholischen Kirche zu begeben oder auszuwandern, sich grössern Theils der ersteren Bedingung fügten. Noch während der Visitation erstattete 1655 der Bischof den üblichen Bericht nach Rom, und sprach sich darin über den religiösen Zustand des Landes im Allgemeinen günstig aus. Er klagte nur über den Adel, der theilweise dem Protestantismus anhänge, und unter dem Schutze des

171) d. Bonn 10. Jan. und 17. Juli 1624 (Facti species. Anlage C. und D.).

Westfälischen Friedens nicht so leicht für die katholische Kirche gewonnen werden könne. Da die Adligen aber ihm als Landesherrn unterworfen seien, auch mehr den Kriegs- und Hofdiensten, als den Wissenschaften lebten, so sei Hoffnung vorhanden, sie allmälig zur Rückkehr zu bewegen. In der Erwartung habe er mehre zu Hofämtern befördert, was von Erfolg gewesen wäre, indem bereits vier sich mit der Kirche vereinigt und in drei alten Familien vollständig den alten Glauben hergestellt hätten. Die bessern Köpfe hoffe er noch durch Verleihung von Canonicaten zu gewinnen, und durch die Bekehrung des heimischen Adels, der mit den auswärtigen protestantischen Familien verwandt sei, auf diese selbst wirken zu können [172]. Zu den übergetretenen Geschlechtern gehörten namentlich das von Büren, dessen letzter männlicher Sprössling Moritz 1644 in den Orden der Jesuiten trat, und wegen der demselben legirten Bürenschen Güter langwierige Streitigkeiten veranlasste [173]. Von den bei der evangelischen Lehre verharrenden Familien waren besonders die von Spiegel, Haxthausen, Oynhausen u. a., welche, wie schon früher, mit dem Bischofe ihres Bekenntnisses wegen in wiederholte Streitigkeiten geriethen. Sie gehörten zum Stande der Ritter auf den Landtagen, und die von Spiegel besassen selbst erblich das Marschallsamt; doch nützte ihnen diese Stellung nichts in Betreff der Religion. Die Spiegel von Peckelsheim behaupteten für das Haus Schweckhausen ein freies Exercitium, und stützten sich zu dessen Begründung darauf, dass 1624 der Pfarrer Barth. Kahle aus Lemförde (unter Braunschweig. Hoheit) daselbst Sacra verwaltet habe, wurden aber damit zurückgewiesen, „weil Kahle nicht zum Hause Schweckhausen berufen und darauf ordinirt sei, — sondern durch die unrechte Thür, . . nach S. kommen, dergleichen für rechte Pastores nicht zu achten seyn“ [173 a]. Im J. 1659 erhoben die evang. adligen Landsassen Georg und Johann Hermann Spiegel, Dietr. Heinr. v. Canstein, Simon Moritz, Herm. Christian und Robert Arnd v. Haxthausen, Otto v. Wrede, Joh.

172) Der Bericht v. 1. Nov. 1655 im Domarchiv Caps 92. Nro. 85.

173) vergl, Theil II. und vorläufig Büsching neue Erdbeschreibung (ed. VI.) III., I., 822 f.

173 a) vergl. die verschiedenen Attestata v. 1624 f. bei Oertel Corp. Gravam. Evang. III., 1462 sq.

Heinr. v. Falkenberg, Bernd Heinr. v. d. Lippe und Raban v. Calenberg beim Bischofe darüber Beschwerde, dass sie vom Official in ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigt würden, indem ihnen nicht verstattet werde, bei Kindtaufen und andern religiösen Handlungen sich auf ihren Häusern eines aus der Fremde berufenen Predigers ihrer Confession zu bedienen. Der Bischof citirte sie unterm 25. August auf den 9. Septbr. nach Neuhaus, und forderte von ihnen den Nachweis, dass sie im Normaljahr 1624 das exercitium privatum im Sinne des Westfäl. Friedens besessen hätten, wodurch der Grund ihrer Klage allein gerechtfertigt werden könne [174]). Da dieser Beweis nicht geführt werden konnte, wurden sie mit ihrem Anspruche abgewiesen. Einzelne Familien suchten aber auch später unter dem Bischof Ferdinand v. Fürstenberg (1661 — 1683) durch von auswärts berufene Geistliche auf ihren Schlössern Sacra administriren zu lassen. So 1662 Jude zu Borchholtz und Herm. Chrn. v. Haxthausen zu Apenberg, die sich eines Prädicanten aus Bruchhausen im Corveyschen bedienten, gegen den jedoch sofort ein Verhaftsbefehl ausgefertigt wurde [175]), „da den Unkathol. wider das Instrum. Pacis die Sacra auf ihre Weise vermessentlich zu administriren durchaus nicht zugelassen werden könne“. Im folgenden Jahre erging vom bischöflichen Official, um einem Eingriffe vorzubeugen, an den Erbgesessenen Spiegel zu Rotenburg, dessen Frau ihrer Entbindung entgegen sah, ein Mandat unter Androhung einer Strafe von 500 Goldfl., dass durch ihn nicht wider des Bischofs „jus episcopale territorii et superioritatis unkatholische ministri eingeführt und dadurch Kindertaufen oder andere Exercitia religionis Augustanae zu deren Nachtheil verrichtet“ werden „ehe und bevor das praetendirte jus der Gebühr bewiesen und darüber rechtliche Decision und Erkanntnüss ergangen“ [176]). Auf das Ansuchen der Wittwe des Spiegel zu Schweckhausen im Jahre 1664, die Leiche ihres Gatten dessen Wunsche gemäss „in aller Stille und ohne weiteres Gepränge“ nach Bielefeld bringen zu lassen, „nachdem die bei der Leich-Begängnüss hergebrachte Adlige Ceremonien zu Schweck-

174) Species facti Beil. E.
175) d. 20. und 27. Nov. 1662 l. c. Beil. G. — K.
176) d. 24. Juli 1663 l. c. Beil. L.

hausen und Peckelsheimb verrichtet", erklärte der Bischof indem er die Abführung des Körpers gestattete, „auch zu wahrer Bezeugung seines vetterlichen guten Gemüths durch Guarde-Reuter begleiten lassen" wollte, „dafern aber unter berührten Ceremonien das Exercitium der Augsb. Confession gemeynet, und annebst dazu etwa ein Minister eurer Religion gebrauchet werden wolte, . . . er dies umb desto weniger zugeben können, je austrücklicher und käntlicher solches Exercitium und Ministerium . . den Adlichen Häusern von Dietr. Adolphen . . ernstlich verbotten", und erneute dies Verbot bei Strafe von 1000 Goldfl.[177]), erliess auch an den Herzog von Braunschweig ein Schreiben, durch welches er ihn ersuchte, das Einschleichen des unkatholischen Prädicanten aus Lemförde zu verhüten[178]). Ein darauf 1666 beim Reichskammergericht von der Spiegelschen Familie erhobener Process führte nicht zur Gewährung des beanspruchten Exercitii, und der Bischof konnte durch weitere Beförderung der Jesuiten, deren Missionen er allgemein aufzunehmen befahl (d. 8. Aug. 1663 u. a.), durch regelmässige Visitationen und Sendtage, so wie durch Verordnungen über den ordentlichen Schulbesuch und katechetischen Unterricht[179]), jede Abweichung vom katholischen Lehrbegriffe verhüten.

Hermann Werner (1683 — 1705) verharrte bei den Maasregeln seines Vorgängers[180]), so dass der aufs

177) d. 13. Nov. 16 4. l. c. Beil. M. N.

178) d. 14. Nov. 1664 nebst der willfährigen Antwort v. 29. ej. im Copiarium Episcopi Ferdinandi p. 130 zu Paderborn. s. auch Facti species Beil. O.

179) d. 30. Octbr. 1663, wodurch zugleich die Schulpflicht auf das 12te Jahr festgestellt wurde (Kümpers spicileg. eccl. VIII., 230. Copiarium cit. p. 172.) Säumige Eltern sollten in den Dörenkasten oder ein anderes Gefängniss gesetzt werden (d. 15. Juli 1665, wofür d. 3 Octbr. 1666 Strafe des Prangers bestimmt ward. Copiarium cit. p. 195).

180) Daher verordnete er auf der Synode 1688 (in den Hochfürstl. Paderborn. Landesverordn. B I., nro. XXV., Lünig spicileg. eccl. Cont. III., 1164 sq. Hartzheim Conc. Germ. X., 126 sq.) P. I. tit. 1. de fide catholica „2. Exercitium Acatholicorum sive privatum, sive publicum — nullatenus tolerare volumus in hac nostra Dioecesi, mandantes serio Pastoribus sedulam attentionem et vigilantiam, ut si qui Praedicantes aut Ministri Acatholici irreperent — contra ejusmodi ope Magistratus saecularis sibi praesto futura utantur. 3. Quamvis Germaniae status non ferat, ut vete-

Neue 1698 von der Familie Spiegel begonnene Process [181]) für dieselbe keinen Erfolg hatte. Den im Anfange des 18. Jahrhunderts sich in Pyrmont, Lippe und im Paderbornischen (Marienmünster, Lügde) verbreitenden „Pietisten" versagte sowohl Hermann als Franz Arnold († 1718) jegliche Duldung [182]). Unter Clement August († 1761) wurden die Streitigkeiten mit den Herren v. Spiegel wieder ernstlicher aufgenommen. Nachdem in einem schon vorher (1713) angefangenen Processe durch Sentenz vom 8. August und 9. December 1720 an-

res canones de vitando haereticorum commercio observentur, nihilominus Acatholicorum Praedicantium conciones audire, aut exercitiis eorundem sectae interesse prohibemus. 4, — Moneant Parochi serio parentes, ne cum periculo animae et suae et filiorum temporale commodum quaerant (vergl. das Anm. 188. cit. Edict.) 5, — Mandamus, ne (bibliopolae) libros imprimant . . nisi prius a Vicario nostro approbatos etc. Tit. II. 5, — Moneantur Catholici, dum Acatholicorum terras peragrant, praecepta Ecclesiae de observantia jejuniorum non violare. vergl, auch tit. III. n. 6. tit. IV. V, P. II. tit. II de baptismo n. 6. (nur kath. Hebammen sollen gebraucht werden. vergl. die nachher cit. Kirchenordn. v. 1686 c. 2. §. 6.). n. 10. Non admittantur in patrinos notorie haeretici. verb. n. 19. tit. III. n. 7. Eben so bei der Firmung tit. VI. n. 8. 9. tit. X. de matrimonio n 5. Priusquam sponsalia contrahantur, pastor inquirat: an desponsandi sint orthodoxi noverintque Rom.-Cath. fidei rudimenta. n. 20. (Beichte und Abendmahl vor Abschluss der Ehe. verb. Kirchenordn. c. 6. § 4.) n. 24 Propter evidens animarum periculum Pastores . . saepius in concionibus significent, Ecclesiae Cath. prohibitionem esse, ne fideles cum haereticis matrimonia ineant, ejusque impedimenti rationem habeant singularem. — Die Agende v. 1687, wiederholt 1753 ist ganz dem Römischen Ritual gemäss abgefasst. — Milder ist in der am 6. Septbr. erlassenen Kirchenordn. (Landesverordn. I., 214 f.) die Bestimmung in Cap. II. §. 1. „Wenn die Adelichen bisweilen einen, so nicht kath. Religion, zum Taufpathen neben einem Kathol. begehren würden, solle fleissig Achtung gegeben werden, damit der Kathol. das Kind allein unter der Ablution und Tauf halte, derselbe auch allein pro patrino eingeschrieben werde" und Cap. VIII. §. 4. „Weilen der Friedensschluss den Kathol. sowohl als Augsb Confessions-Verwandten und Reformirten die gemeine Begräbniss zulasset, und dass keinem dieselbe verweigert werden soll; Als hat es dabey billig sein unveränderliches Bewenden". Daher wurde auch den 6. Mai 1755 (Anhang Nro. CCXXXVII.) gestattet, dass kath. Geistliche, jedoch ohne allen kirchl. Apparat, den Begräbnissen von Nichtkatholischen beiwohnen durften.

181) s. Oertel a. a. O. 1461 f. s. das kaiserl. Mandat v. 30. Juli 1698 daselbst S. 1468 f.

182) Bessen a. a. O II, 272.

erkannt worden [183]), dass der Landmarschall zu Schweckhausen, dem katholischen Pfarrer zu Peckelsheim Tauf- und Begräbnissgebühren eines Erwachsenen mit 4, eines Kindes bis 12 Jahren mit 2 Thlr. zu entrichten, wegen des Glockenläutens aber sich mit dem Küster und der Stadt Peckelsheim abzufinden habe, verweigerte jener die Entrichtung dieser Gebühren, und fing, da er wiederholt gebrüchtet worden, einen neuen Process beim Kammergerichte an [184]), um das Recht des freien Privatexercitii zu erstreiten. Dies gelang indessen auch jetzt nicht, und die Behauptung des Bischofs ward anerkannt „dass in dem ganzen Hochstift Paderborn kein anderes exercitium religionis, als der uhralten Röm. Cath. Religion obhanden sey und geduldet werde, und dass alle Paderborner Unterthanen oder adeliche Landsassen, wenn sie auch sonsten der Augspurg. Confession zugethan seyn, bis auf diese Stunde exercitium privatum so wenig jemahlen gehabt, als bis hierzu prätendirt haben“ [185]).

Hierbei hatte es bis zur Secularisation des Bisthums im J. 1802 lediglich sein Bewenden: denn dass nicht etwa Uebergriffe der Protestanten erfolgten, oder antikatholische Grundsätze verbreitet würden, dafür sorgte die Gesetzgebung, welche eine strenge Büchercensur bestimmte [186]), den jährlichen Nachweis aller nicht katholischen Einwohner und die Aufsicht darüber anordnete, ob auf den adligen Häusern Informatoren gehalten, und etwa Kinder der Leute geringeren Standes von denselben unterrichtet würden [18]); auch die Bestimmung erneute, dass nur hinlänglich unterrichtete Katholiken bei Nichtkatholischen dienen dürften [188]).

183) Species facti. Beil. S.

184) Gegen die vom H. v. Spiegel ausgegebene Rechtfertigungsschrift erliess der Bischof 1730: „Genuina facti species et vera rei series in Sachen Ihro Churf. Durchl. zu Cöln, als Bisch. v. Paderborn, contra Dero Adlichen Landtsassen und Erb-Marschallen v. Spiegel zu Schweckhausen, in puncto praetensi Exercitii privati Augustanae Confessionis auff besagtem in deme durchgehends Cathol. Hofstift Paderborn gelegenen Hause Schweckhausen.“

185) a. a. O. S. 25. Nach einer Notiz bei Bessen, II, 420 war aber in Harlingsen (in der Freigrafschaft Warburg) der evang. Gottesdienst anerkannt.

186) d. Bonn 11. Jan. 1744 (vergl. Syn. 1688 Anm. 180.)

187) Circ. des General-Vicars d. Paderborn 3. Juli 1751.

188) d. Bonn 9. Febr. 1754, gleich der Verordn. in Münster

§. 85. Das Bisthum Osnabrück. (Amt Reckenberg.)

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 541. 543. verb. Stüve Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück. Osnabrück 1789. 8. S. 133. f.)

Zu den von Carl d. Gr. gegründeten Bisthümern gehört auch Osnabrück, das älteste der sächsischen Hochstifter a. 783, und gleich Anfangs für einen grossen Sprengel bestimmt[189]. Für das nach und nach erweiterte Stiftsgebiet erlangten die Bischöfe schon von Carl d. Gr. ein von dessen Nachfolgern wiederholt bestätigtes Immunitätsprivilegium, im 13. Jahrhundert durch Kauf und Vertrag die Vogtei, und 1350 die Würde der Reichsfürsten. Bis zum 16. Jahrhundert übten sie die geistliche Jurisdiction über mehre ausserhalb des Stiftslandes gelegene Besitzungen weltlicher Herren, wurden aber seitdem sehr geschmälert, und blieben ausser dem Territorium selbst auf die Uebung der Spiritualien nur in Rheda, Rietberg, und dem Emslande (bis 1667) beschränkt[189 a].

Die ersten Versuche, das Land zu reformiren[190] durch den Augustiner Gerh. Hecker, Joh. Pollius, Adolph Clarenbach, Patroclus Römeling vermochte Bischof Erich II. (1508 — 1532) zu beseitigen. Unter Franz v. Waldeck aber (— 1553), welcher der evangelischen Lehre geneigt war, wurde seit 1542 dieselbe in der Diöcese verbreitet, durch den Superintendenten Herm. Bonn aus Lübeck in den einzelnen Gemeinen der Cultus eingerichtet,

(s. §. 83. Anm. 120. Anhang Nro. CCXXXVI.), und der Verordn. der Syn. 1688 (Anm. 180.) gemäss.

189) Die Darstellung der Verhältnisse Osnabrücks ist für die kath. Kirche Preussens von höherer Bedeutung, da die geistliche Gewalt sich bis zur Reformation auch über Teklenburg, Lingen, einen Theil von Minden und Ravensberg, und später noch über Rietberg, Rheda erstreckte. Es muss daher wegen des Einzelnen auf Theil II hingewiesen werden. Hier haben wir es vorzugsweise mit dem Amte Reckenberg zu thun.

189 a) vergl. das Verzeichniss der Decanate v. J. 1630 in den Acten der Synode d. J. (Hartzheim Conc. Germ. IX., 512. 513.)

190) Ueber die Geschichte der Reformation vergl. Hamelmann op. hist. geneal. p. 1122 sq. Röling Osnabrück. Kirchenhistorie, herausgeg. v. J. D. Winckler. Hannover 1755 8. Sandhoff antistitum Osnabrug. ecclesiae . . res gestae. P. II. Monasterii 1785 8. Schlegel Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland B. II. (Hannover 1829 8.), 163. 219. 422. 518. vergl. auch Gesch. der Reform. in der Stadt Osnabrück, im Magazin für Westfalen 1798 S. 38 f. 1799 S. 195 f.

und durch eine von demselben entworfene Kirchenordnung[191]) befestigt.

In dem zum Osnabrück. Territorium gehörigen Amte Reckenberg, welches seit 1528 von Erich an die Herren von Amelungen versetzt worden [191 a]), begründete Bonn, wie in den übrigen Theilen des Bisthums, die evangelische Kirche, und setzte in Wiedenbrück die evangelischen Pfarrer Franz Hase und Joh. Datt ein[192]). Die Einführung des Interims hemmte aber die Fortschritte des Protestantismus, indem die gemäss Mandats des Bischofs (d. Iburg. Montag nach Reminiscere 1549) die Diöcese bereisenden Commissarien, Joh. Mellinckhausen, Decan der Kirche S. Johann, und der Secretair Georg Halewath, überall den katholischen Cultus restituirten, in Wiedenbrück am 21. März 1548, ungeachtet des Dazwischentretens des Grafen Conrad von Teklenburg[193]). Nach dem Passauer Vertrage 1552 drang das evangelische Bekenntniss wieder durch, und erhielt sichauch bei der wechselnden Ansicht der Bischöfe. Johann v. Hoya (— 1574.)

191) Schlegel a. a. O. 220. Bestätigung der Kirchenordn. durch den Bischof Freit nach Exaudi 1543 (Magazin l. c. 218. 219.)

191 a) Die Wiedereinlösung durch Bischof Franz erfolgte 1551, jedoch nur vorübergehend. (Stüve a. a. O. S. 313.)

192) Hamelmann l. c. p. 1144.

193) In einem über die Reise der Commissarien aufgenommenen Notariatsinstrum. findet sich darüber Folgendes: „Die 21. Mart. domini commissarii ex Iborch versus oppidum Widenbrugge profecti et ibidem 22 die sequenti offitiatis Capitulo et vicariis collegiate ecclesie ibidem necnon pastoribus vicecuratis et capellanis, exceptis quos Conradus Comes de Tekenborch ad comparendum et obediendum impedit, convocatis et comparentibus iisdemque ex ordine prelectis literis commissionis et instructione factaque admonitione capta per eos aliquali deliberatione responderunt se iuxta animum et commissionem principis semper obedienter ordinare et disponere velle, ita ut gratia sua Rev. nullam in hoc displicentiam habere debeat. Actum in oppido Wyd. presentibus ibidem proconsulibus ac aliis viris consularibus hec premissa similiter approbautibus et audientibus subjungentibusque ex eorum proprio motu se Rev. Dom. Osnabrugensi tamquam eorum principi gratiosissimo obedientes offerre quodque si quispiam in ea civitate ex plebe contra dictas commissionem et instructionem atque principis mandatum aliquo modo resistere presumpserit vel gravamina capitulo . . inferre voluerit aut despicere, quod ipsi extunc unum vel plures rebelles illorum obedientes facere libenter attendent et facere omnino quod gratie sue Rev. placebit". — Der Graf v. Teklenburg hatte Reckenbergs wegen mit dem Bischof noch besondere Streitigkeiten. (Stüve a. a. O. S. 317.)

führte im ganzen Lande, mit Ausnahme der Stadt Osnabrück die katholische Lehre wieder ein, und suchte sie durch Publication des Tridentin. Concils und strenge Mandate zu befestigen. Unter seinem protestantischen Nachfolger Heinrich III. v. Sachsen-Lauenburg (— 1585.) verbreitete sich aber die evangelische Kirche aufs Neue, und fand auch bei Bernhard v. Waldeck[194] (— 1591), welcher schon zwei Jahre nach Uebernahme seines Amts sich für die Reformation entschied, vollständigen Schutz. Philipp Sigismund von Braunschweig-Lüneburg (— 1623) war ebenfalls Protestant. Zwar durch die Wahlcapitulation[195]) verpflichtet „das Thumb-Capitel und sonsten männiglich so dessen Jurisdiction unterworfen bei der uhralten catholischen orthodoxen Religion . . zu manuteniren, schützen und handhaben, und gegen den . . Religionsfrieden nichts zu verhängen und sich demgemäss zu verhalten", auch der katholischen Kirche selbst anzuhängen, wusste er sich von der letzteren Bedingung frei zu halten, und indem er bei jeglicher Sorge für das Interesse der Katholischen den Evangelischen die erwünschte Duldung gewährte, vermochten diese sich immer weiter zu verbreiten, so dass bei seinem Abgange fast alle Kirchen lutherische Prediger hatten.

Das Capitel wählte nunmehr den Domprobst zu Cöln und Cardinal-Presbyter Itel Friedrich von Zollern, und entwarf für denselben eine Capitulation, gegen welche aber die nicht zugezogenen Stände Protest einlegten[196]), weshalb auch der Bischof selbst sich darauf nicht verpflichten liess. Ein strenger Anhänger der katholischen Kirche suchte er, nach einer allgemeinen Visitation und Erlass von Synodalstatuten, durch Ausführung des bereits von Johann v. Hoya gehegten Plans, die Einführung der Jesuiten[197]), den Protestantismus zu verdrängen. Die Vollendung des ernstlich begonnenen Werks hinderte sein frühzeitiger Tod († 1625), worauf jedoch sein Nachfolger

194) Der zum Bischofe gewählte Wilhelm v. Schenking starb bereits vor Antritt der Regierung.

195) Die Capitulation v. 27. Juni 1591 bei Kress rechtsbegründete vollständ. Erläuterung des Archidiaconal-Wesens (Helmstädt 1725 fol.) Anhang S. 28 f. Ueber die früheren und späteren Wahlcapitulationen daselbst S. 60 f. Anhang S. 2 f.

196) d. 26. Octbr. 1624 bei Kress a. a. O. Anhang S. 40.

197) Reiffenberg hist. soc. Jesu I., 272. 589 sq.

Franz Wilhelm von Wartenberg, Sohn Ferdinands von Baiern, die Gegenreformation eifrig fortsetzte. Der König von Dänemark aber, durch die Nichtberücksichtigung seines dem Capitel empfohlenen Sohnes Friedrich verletzt, beschloss das Land dafür zu züchtigen, liess daher durch Ernst von Sachsen-Weimar Wiedenbrück einnehmen, das dort befindliche Institut der Jesuiten zerstören [198]), dann das Bisthum weiter besetzen und das Capitel nöthigen, den Prinzen Friedrich zum Coadjutor zu wählen, ihm Fürstenau einzuräumen und bedeutende Contribution zu zahlen. Franz Wilhelm vertrieb aber bald darauf mit Hilfe Ligistischer Truppen die Feinde aus Wiedenbrück, zwang die Stadt Osnabrück zur Einnahme einer Besatzung, führte die Jesuiten wieder ein, bemächtigte sich der evangelischen Kirchen und verwies die protestantischen Geistlichen. Nachdem er hierauf strenge Satzungen auf einer Synode im März 1628 (Synodus major) [199]) erlassen, wurden aus dem Rath der Stadt alle Evangelischen entfernt, das Restitutionsedict von 1629 mit dem grössten Eifer vollzogen, und 1630 eine katholische Universität gegründet. Die schweren Drangsale der Protestanten nahmen indessen mit dem Einrücken der Schweden unter Georg von Braunschweig 1633 ein Ende, und den Katholischen widerfuhr jetzt eine gleich harte Behandlung. Das von den Schweden besetzte Land schenkte unterm 1. Januar 1633 die Königin Christina ihrem natürlichen Bruder Gustav von Wasaburg, welcher eine neue Verwaltung einführte, ein evangelisches Consistorium gründete und durch den Professor Johann Gesenius aus Rinteln die evangelischen Kirchen herstellen liess. In Wiedenbrück gelang dies aber nicht, da der Bischof fortwährend das Amt besetzt hielt. Dieser Zustand dauerte bis zum Westfälischen Frieden [200]), welcher für die Verhältnisse des Hochstifts eine neue Ordnung begründete, die durch eine perpetuirliche Wahlcapi-

198) Reiffenberg l. c. p. 601.

199) öfter gedruckt. s. Hartzheim Conc. Germ. IX., 413 sq. desgleichen die Synoden v. 1629 und 1630 daselbst p. 504 sq. 510 sq.

200) Das Einzelne bei Stüve a. a. O. S. 350 f., wo auch die übrige Literatur citirt ist. Ueber die Westfäl. Friedensbestimmungen, (J. P. O. art. XIII. §. 1. — 8.) daselbst S. 368 f. Pütter Geist des Westfäl. Friedens. (Göttingen 1795 8.) S. 197 f.

tulation vom 28. Juli 1650 näher geregelt und befestigt wurde[201]). Dem grossen Eifer des Bischofs gelang es, von den drei ihm zugehörigen Diöcesen, Minden, Verden und Osnabrück, die Secularisation des letzten zu verhindern, und es ward nun bestimmt.

1) Herzog Ernst August zu Braunsch.-Lüneb., Coadjutor von Bremen, Ratzeburg, Magdeburg und Halberstadt, erhält zum Ersatz für den Verzicht auf die Nachfolge in diesen, Schweden und Brandenburg als weltliche Besitzungen überlassenen Bisthümern, den Anspruch auf die Succession ins Stift Osnabrück, für welches dauernd eine abwechselnde Nachfolge zwischen katholischen und der Augsburger Confession zugethanen Bischöfen (letztere aus dem Hause Braunschw.-Düneb.) festgesetzt wird. Graf Gustav von Wasaburg wird mit 80,000 Thlrn. entschädigt[202]).

2) Das Verhältniss der Religion wird in der ganzen Diöcese nach dem Zustande von 1624 restituirt, und muss demgemäss aufrecht erhalten werden, so dass der katholische Bischof sich nicht in das zu mischen, was Lehre und Disciplin der Evangelischen betrifft, was vielmehr dem aus 2 geistlichen und 1 weltlichen Rathe nebst einem Notar bestehenden Consistorium gebührt; wogegen der evangelische Bischof die katholisch-geistlichen Sachen dem Capitel, Archidiaconen und sonstigen Berechtigten, unter der Inspection des Erzbischofs von Cöln als Metropoliten, zu überlassen hat.

Gemäss einer am 6. Juli 1649 getroffenen Bestimmung, („eines Durchschlags des kaiserlichen Plenipotentarii Vollmar"), welche in den Artikel 21. der Wahlcapitulation überging, wurden nun die Exercitia an den verschiedenen Orten festgesetzt. Die Evangelischen im Amte Reckenberg, für welche das Normaljahr nicht sprach, erlangten keinen öffentlichen Cultus, sondern nur das exercitium privatum im Sinne des Westfälischen Friedens; doch wurde zu Gütersloh, welches zum Decanat Wiedenbrück gehörte, das Simultaneum anerkannt[203]).

201) öfter gedruckt (s. Stüve a. a. S. 380 Anm. d. Dazu Lünig spicileg. Pars. spec. Contin. I., 240 sq.)

202) Ausserdem erhielt Gustav noch 5000 Thlr., und das Stift musste überdies 15664 Thlr. zu den Schwedischen und 2304 Thlr. zu den Hessischen Forderungen beitragen.

203) s. oben §. 75. S. 433. Nach Stüve a. a. O. S. 137. 138.

Nach diesen Anordnungen ward nun das Stift verwaltet. Franz Wilhelm verfuhr indessen nicht mit voller Unparteilichkeit: denn zwar bestellte er die Beamten des evangelischen Consistorii, verstattete aber denselben, weil das in der Wahlcapitulation den Katholischen dafür verheissene Aequivalent sich nicht bestimmen liess, nur die Examination und Ordination der evangelischen Prediger, nöthigte dagegen in Ehe- und andern Consistorialsachen alle Unterthanen vor die katholischen Gerichte. Auch fehlten den Evangelischen die erforderlichen Gesetze für den Cultus. Unter dem folgenden evangelischen Bischofe Ernst August I. (1661 — 1698) ward allen diesen Bedürfnissen abgeholfen, theils durch eine Kirchenordnung 1670, theils durch sonstige Verordnungen [204]). Unter Ernst August II., welcher auf Carl v. Lothringen (1698 — 1715) folgte, kam es zu mehrfachen Beschwerden über die Katholiken, besonders in Betreff der Jesuiten, die gegen das Normaljahr sich niedergelassen, gegen die widerrechtliche Errichtung von Crucifixen, Capellen u. s. w., und vorzüglich wegen der gemischten Ehen, für welche man die römischen Grundsätze anzuwenden suchte [205]). Diese und andere Gravamina, wegen der Erziehung der Kinder verstorbener evangelischer Väter und der Discretionsjahre, wiederholten sich auch später [206]) namentlich während der Regierung von Clement August (1728 — 1761), uud wurden nicht eher beseitigt, bis 1755 der Kaiser die Abstellung verfügt hatte [207]).

Anm. ist die dem Capitel zu Wiedenbrück zustehende Berufung zweier evang. Prediger zu Gütersloh wegen verschiedener Zwistigkeiten später der Gemeine gegen eine Vergütung abgetreten worden.

204) Stüve a. a. O. S. 401. Wegen der Feier der Festtage ward 1671 vorgeschrieben, dass die in kathol. und vermischten Kirchspielen wohnenden Evangelischen an den vornehmsten Festen der Katholiken, als am Frohnleichnams-, Marien- und Aposteltagen sich der groben äusserlichen Arbeit enthalten sollten.

205) v. Schauroth Samml. der Conclusa Corp. Evangel. II., 579. Oertel Corpus Gravaminum Evangel. I., 516. f., wegen der gemischten Ehen S. 525. f. Die Abschaffung der contra statum a 1624 zu Gütersloh erbauten Capelle verfügte ein bischöfl. Mandat d. Osnabrück 23. Septbr. 1720. (Acten zu Minden: Amt Reckenberg Nro. 34.)

206) v. Schauroth II., 279. f. III., 984. 997. f.

207) Herrich Sammlung der Conclusa Corp. Evang. S. 541. Mehre die Katholiken betreffenden Verordnungen s. m. in Theil II.

Durch den Bischof Friedrich von York, Sohn Georgs III. von England [208], ward 1736 den Evangelischen im Amte Reckenberg öffentlicher Cultus zu Theil, indem ein neues Dorf Friedrichsdorf angelegt und darin ein Simultangottesdienst eingeführt wurde [209]. Mit Rücksicht darauf erging 1795 eine Vorschrift wegen der gemischten Ehen [210].

Im J. 1807 fiel Reckenberg an das Königreich Westfalen. (s. Buch III.)

§. 86. Die Abtei und das Bisthum Corvey.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 546. f. verb. Hamelmann op. hist. gen. p. 1082. sq.)

Die Benedictinerabtei Corvey ward im J. 815 von Ludwig dem Frommen im Sollinger Walde zu Hetna (Hethi) gegründet, 822 aber in die Nähe der königlichen Villa Huxar verlegt, und nach und nach reichlich begabt und privilegirt [211]. Die Exemtion von Paderborn erklärten die Päpste zwar bereits im 10. Jahrhundert, doch bestritten die Bischöfe dieselbe wiederholt, und erlangten noch im 18. Jahrhundert eine theilweise Anerkennung ihrer Rechte. Erst in Folge eines Vergleichs von 1779 wurde Corvey von den Paderborner Ansprüchen befreit, und als dioecesis nullius dem Erzbischofe von Mainz untergeben. Darauf konnte auch die schon seit 1756 begonnene Verhandlung, die Abtei zu einem Bisthum zu erheben, im J. 1794 beendet werden. Die Advocatie weltlicher Vögte über die Besitzungen der Abtei erhielt sich bis in die neueste Zeit [212].

Unter der Regierung des Abts Franz v. Kettler (1504 — 1547) wurde die Reformation zunächst in Höx-

208) Friedrich wurde gleich nach seiner Geburt 1763 gewählt, und übernahm nach erreichter Grossjährigkeit am 16. Aug. 1783 die Diöcese.

209) Stüve a. a. O. S. 138.

210) Aus den cit. Acten zu Minden Nro. 32. im Anhange Nro. CCXXVIII.

211) s. Pfeffinger Vitriarius illustratus I., 15., f., p. 1286. sq. Kindlinger Sammlung merkwürd. Nachrichten u. Urkunden. (Leipzig 1806) I., 167. f.

212) Ueber alle diese Verhältnisse, nach den im Archiv zu Minden und Paderborn befindlichen Corveyer Documenten, vergl. Theil II.

ter verbreitet und durchgeführt [213]). Im J. 1533 war Landgraf Philipp v. Hessen zur Beilegung eines zwischen dem Grafen Erich v. Hoya und dem Ritter Franz v. Halle schwebenden Streits mit zahlreicher Begleitung nach Höxter gekommen, und hatte durch die Vorträge seines Predigers Conrad v. Schwaben die für das Evangelium bereits empfänglichen Bürger vollständig gewonnen. Nachdem dieselben den Magistrat und Abt um Gewährung eines freien Exercitii vergeblich gebeten hatten, holten sie sich selbst auf Empfehlung des Superintendenten Gotschalk Kropp zu Eimbeck den früheren Augustiner Johann Winnigstedt zum Pfarrer für die Kirche S. Kiliani; dann übergaben sie die heilige Geistkirche dem ehemaligen Minoriten Johann Polhen, bestellten am Collegiatstifte S. Petri einen Geistlichen Franciscus, und richteten die Nicolaikirche zu einem Zeughause ein. Die Canonici an S. Peter wussten die aufgedrungenen Praedicanten bald zu beseitigen, und stellten aus ihrer Mitte Conrad Mugge auf, welcher das Wort Gottes rein zu lehren und die Sacramente schriftgemäss zu verwalten verhiess, dem jedoch nicht entsprach, und den Vicar des Stifts Vitus Cotius am Ende des J. 1533 zu seinem Nachfolger erhielt. Alle diese Veränderungen waren nicht ohne Unruhe und Gewalt bewirkt worden, und wurden auch ferner nur unter stetem Widerspruche des Collegiatstifts aufrecht erhalten. Im J. 1536 vermittelte deshalb Landgraf Philipp durch Abgeordnete einen Vergleich [214]), nach welchem „die Herren vom Capitel vor Verdruss, Hohn, Schmach und Spott geschützt, auch die Uebertreter nach Gebühr gestraft werden, die Prediger aber niemand schmähen, sondern das Wort Gottes lauter und rein predigen sollen. Den Geistlichen verbleiben ihre Güter, Rechte und die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes. Wenn gleich die Herren von St. Peter von der Peters- und andern Kirchen nicht abstehen, noch auch die Ceremonien und Gesänge in etwas ändern lassen wollen, so wird ihnen doch der Bescheid gegeben, dass sie bis auf ein frei christlich Concilium teutscher

213) Von bereits 1525 geschehenen Schritten (Schlegel Kirchengesch. von Nord-Deutschland II., 49) fehlt es an näheren Nachrichten.

214) S. Wigand's Archiv für Geschichte Westphalens I., 21.

Nation um Friedens und Einigkeit willen sich gedulden, und es denen von Höxter überlassen sollen, Pfarren und Schule bei gedachter Kirche mit Predigern, Pfarrherren und Schulmeistern nach ihrem besten Verständniss und Gewissen zu versehen, auch darin christliche Ceremonien reichen zu lassen".

Die Einführung des Interims 1548 durch den Abt Caspar v. Hörsell (— 1555) verdrängte wiederum die evangelische Lehre, deren Anhänger sich nun zur Kirche nach Göttingen und Helmershausen wendeten. Am letztern Orte predigte Johann Mollner, welcher seit 1538 Winnigstedts Stelle in Höxter bekleidet, und bei der Annahme des Interims sich entfernt hatte, während Cotius und Polhen der Neuerung beitraten. Der Vergleich von 1536 ward nun aufgehoben und 1540 ein neuer Vertrag geschlossen, nach welchem dem Capitel grössere Rechte, insbesondere die alte Befugniss, bei allen Kirchen die Praedicanten an- und abzusetzen, wieder eingeräumt wurden [215]. Schon in demselben Jahre begann aber der Schullehrer Adam Siffrid in der Kirche Kiliani die Herstellung evangelischer Gebräuche, bald darauf ward auch Mollner zurück berufen und bei S. Peter angenommen, und das Interim abgeschafft. Nach dem Antritt der Regierung Reinhards v. Buchholz (1555 — 1585) hatten die Evangelischen wieder alle Kirchen inne [216]: denn auch die Brüderkirche ward jetzt nach Verdrängung der Minoriten ihnen zu Theil. Als die Mönche sich nicht länger behaupten konnten, schenkten sie das Kloster mit Zubehör dem Abte, welcher nun, jedoch vergeblich, die Restitution verlangte.

Die Reformation hatte sich jetzt auch weiter im Corveyschen Territorium verbreitet, wie in Amelunxen, Wehrden, Blankenau und Drenke (den Herren v. Amelunxen gehörig), Luthmarsen (im Besitze derer v. Stockhausen), Bruchhausen (unter dem Gerichtsherrn v. Kannen). Die Herren dieser Güter im Verbande mit Höxter sicherten sich durch eine förmliche Vereinigung am 30. Juni 1566, als Landstände, und

215) Fragmente einer Chronik von Höxter in Kindlingers Handschriften Band 78. fol. 8. 33. f. 79. f. (in Paderborn).

216) Hamelmann l. c. p. 1095 nennt diesen Abt „studiorum patronus et Evangelio clam addictus" — Im J. 1567 fand hier auch Hoitband, der von Paderborn weichen musste, (s. oben §. 84. S. 517) eine Stelle.

machten die Anerkennung des Abts von der Genehmigung ihrer Rechte abhängig [216 a]). Wegen der Minoritenkirche zu Höxter kam es übrigens am 7. Mai 1573 zum Vergleiche [217]), nach welchem den Protestanten „die Kirche und Kirchhof nachgegeben, neben dem Gange im Kreuzgange unten und oben, da man zu dem Predigstule, zu der Orgeln und zum Thurme auf der Kirche kommen muss". Die Consistorialrechte besass seitdem der Rath [217 a]) unter Zuziehung der Prediger, die jura circa sacra verblieben aber dem Abte.

Die Evangelischen behaupteten sich hierauf ungehemmt bis zum 30jähr. Kriege. Die aufs Neue gemachten Versuche, den Katholicismus wieder einzuführen, waren Anfangs erfolglos. Abt Heinrich V. von Aschenbröck (seit 1616), der den schwierigen Zeitverhältnissen nicht gewachsen war, entfernte sich 1620, worauf die Bursfelder Congregation des Ordens Johann Christoph von Brambach mit der Administration beauftragte. Dieser suchte sogleich durch strenge katholische Mandate für seine Kirche zu wirken, und befahl namentlich in einer Kirchenordnung vom 7. August 1621, „dass die Pfarrkinder alle ihre habende unkatholischen Bücher abschaffen und hinweg bringen sollen . . bei einer gewissen Strafe u. s. w." [218]). Im August 1624 kam aber der Weihbischof von Paderborn Johann Peleking nach Corvey, erklärte, dass Abt Heinrich dem Bischofe von Paderborn die Verwaltung übertragen habe, und übernahm dieselbe, ungeachtet des Widerspruchs des Capitels, nach gefänglicher Einziehung Brambachs. Nun suchte er die bürgerliche und kirchliche Gewalt der Stadt Höxter zu entziehen, welche zwar beim Reichskammergerichte am 4. April 1628 ein günstiges Mandat erkämpfte, das aber nicht zur Ausführung kam. Am 14. April wurden vielmehr die Nicolai-, am folgenden Tage die Kilianskirche von den Katholi-

216 a) die Urkunde gedruckt bei Weddigen Paderborn. Gesch. I., 3 S. 997 f.

217) gedruckt bei Lünig spicileg. P. spec. Contin. I., 142. 144. vergl. noch v. Kamptz a. a. O. II., 558 nro. 18.

217 a) Ein 1600 durch den Goldschmied Ludw. Fuchs unternommener Versuch, dem Rath seine Rechte zu entziehen, ward 1604 vernichtet. (vergl. Bessen Gesch. des Bisthums Paderborn. II., 121.).

218) Diese aus 16 Artikeln bestehende Ordnung ist die Grundlage aller späteren. s. Anm. 226. 234. 235.

schen eingenommen und die evangelischen Prediger zu Corvey eingesperrt [219]), nachdem schon am 12. Mai 1627 die Einführung des Gregorianischen Calenders erzwungen worden war [219 a]). Auch erfolgte am 14. October 1628 die Abstellung evangelischer Schulen und Versammlungen [220]), und die Verdrängung der Protestanten zu Wehrden und an andern Orten.

Inzwischen hatte sich Brambach 1626 durch die Flucht gerettet, war zum Kaiser nach Prag gegangen, und musste nach dem Befehle desselben 1629 restituirt werden. Zwar trug der Bischof von Paderborn Bedenken, ihm die Regierung abzutreten, weil er nicht so gut die Gegenreformation durchzusetzen vermögen würde; diesen Scrupel beseitigte er indessen, indem er den Magistrat zu Höxter, der durch die Administration viel zu leiden hatte, zu bewegen wusste, freie Annahme der katholischen Confession zu versprechen. Durch die Veränderung der Verwaltung war aber nichts gewonnen: denn kaum wieder eingesetzt übte der Abt sogleich den härtesten Druck gegen die Evangelischen, indem er nur die Wahl zwischen Rückkehr zur Kirche und harter Strafe oder Emigration liess [221]). Die Schweden und Hessen, welche sich des Stifts bemächtigten, schafften dagegen nur wenig Hilfe, da nach der Wiedereroberung durch die kaiserlichen Truppen im April 1634 die Drangsale sich erneuerten, von denen auch Brambachs († 15. Mai 1638) Nachfolger, Arnold IV. v. Waldois († 1661) nicht abliess, wie er denn am 1. Septbr. 1639 die strenge Befolgung der „von Gott und der christlich-katholischen Kirche eingesetzten" heiligen Gebräuche vorschreibend, den Prior Baptista als Commissarius beauftragte „scharf mit strafen gegen die Verbrecher der Gebühr nach zu verfahren".

Nach dem Westfälischen Frieden suchten die Stadt Höxter und die evangel. Gerichtsherren der Dörfer Bruchhausen und Amelunxen Restitution nach. Der ausschreibende Fürst des Westfälischen Kreises, der Churfürst von

219) Klage v. 7. (17) Mai 1624 in den Corveyschen Acten zu Minden Nro. 445.

219 a) Im Jahre 1648 suchten die Evangelischen den alten Calender wieder einzuführen, was jedoch das Capitel zu Corvey verhinderte. (Archiv zu Minden: Corvey Nro. 784).

220) Im Anhange Nro. CCXXXIX.

221) Mandat v. 16. Mai und 9. Decbr. 1630 im Anhange Nro. CCXL. CCXLI.

Cöln weigerte dieselbe, worauf dem allgemeinen Executionsedict gemäss die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises angegangen wurden, welche durch eine eigene Commission die Sache reguliren liessen [222]. Da im Normaljahr die Lutheraner zu Höxter alle geistlichen Güter und Kirchen besassen, die Katholiken aber gar kein Exercitium hatten, gebührte jenen eigentlich Alles. Die Commission sprach aber den Katholiken den Chor der Peterskirche zu, weil sich die Canonici in dessen Besitz befunden. Dagegen erklärte die Stadt, dass die damaligen Stiftsglieder Protestanten gewesen, und die Religion entscheiden müsse, der Abt aber protestirte gegen die ganze Entscheidung. Es trat deshalb 1650 eine neue Commission zusammen, welche die Einführung eines Simultanei beabsichtigte Sie erklärte nämlich, dass den Augsburg. Confessionsverwandten, gemäss J. P. O. Art V. §. 31. nur bestimmte Rechte, nicht aber eigene Jurisdiction oder sonstige Episcopalrechte zuständen, diese vielmehr dem Landesherrn kraft der Landeshoheit gebührten. Es sei wider den klaren Buchstaben des Friedens, den Mediat-Unterthanen mehr zu vergönnen, als die per exceptionem limitirten actus: denn die zu Höxter hätten so wenig, wie irgend eine andere Mediat-Commune und Unterthanen im ganzen Römischen Reich in vorigen Jahren jemals ihr exercitium proprio jure und als effectus juris episcopalis gebraucht oder gebrauchen können, sondern dies sei nur ex speciali pacto, oder wie bei Höxter aus Toleranz und Connivenz vergönnt, und durch den Frieden als eine exceptio bestätigt, zugleich aber auf bestimmte actus restringirt. Demnach habe der Abt zu Corvey als Fürst das in der Regel bestätigte jus territoriale, und könne, was davon nicht per exceptionem denen von Höxter vergönnt, gleich allen andern Landesfürsten ausüben. Daher sei derselbe befugt, ja verpflichtet, den katholischen Unterthanen, die es begehren, nach Gutbefinden, in dem Chor S. Petri, der Sacristei und Kirchhof zum Begräbniss und ledigstehenden Kirche ein exercitium continuirlich zu verstatten; der Stadt selbst wolle man übrigens nicht Ziel und Maas setzen, was für Praedicanten Augsburg. Confession sie gebrauchen u. dem Herkommen gemäss

222) Notariatsinstrument d. Holzminden 19. Septbr. 1649. (in Kindlingers Handschriften Band 23. fol. 209. f.

zu praesentiren gedenke, wogegen aber auch der Fürst der Regel gemäss die Freiheit habe, was für Geistliche er zum Gottesdienste der Katholischen adhibiren wolle. Der Antrag der Lutherischen, dass die Katholischen bei ihnen sacra müssten verrichten lassen, sei zurückzuweisen, und den Katholischen müsse auch die Gründung einer öffentlichen Schule verstattet werden [223]).

Die Stadt Höxter verwarf in Uebereinstimmung mit den evangelischen Gliedern der Commission sofort den von den katholischen Delegirten aufgesetzten neuen Vergleich, weshalb der Kaiser eine neue Deputation zur Beilegung der Sache bestellte. Dagegen wusste der Abt die Gerichtsherren von Amelunxen und Bruchhausen zur Annahme des Simultanei zu bewegen [224]), das nun bald zu vielfachen Bedrückungen benutzt wurde. Von Seiten Amelunxens war den Katholiken die Kirche zu Wehrden abgetreten, doch erhielten alsbald dieselben auch Anrechte auf den Kirchhof zu Amelunxen selbst [425]), und zu Bruchhausen wurden die Evangelischen nach dem Uebertritt des Patrons zur katholischen Kirche seit 1654 sehr geschmälert. Für Corvey überhaupt ergingen auch seitdem höchst drückende Anordnungen [226]). Ueber Höxter waren die Verhandlungen noch nicht beendet, als nach dem Tode Arnolds († d. 3. October 1661) der Bischof von Münster Bernhard v. Galen zum Abte postulirt worden. Im J. 1662 kam er nach Höxter, restituirte die katholische Kirche und suchte der Stadt alle ihre bisherigen Rechte zu entziehen [227]). Darüber, so wie wegen verschiedener Miss-

223) d. 19. (29) März 1651. bei Lünig l. c. 145.

221 d. 15. (25) u. 22. März (1. April) 1651 in den Acta hist. eccl. nostri temporis V., 634. 686.

225) d. 25. April 1651 (Copiarium Nro. XVI. p. 12. (zu Paderborn) vergl. auch die Acta l. c. 653 f.

226) So die vermehrte Kirchenordnung d. d. 10 Juni 1659. Unter den Zusätzen findet sich die Bestimmung, dass Unkatholische nicht zu Gevatter gebeten, dass nicht an unkatholischen Orten Taufen verrichtet werden, dass Geistliche sich nur der abteilichen Jurisdiction unterwerfen, dass die Unterthanen sich nicht von unkatholischen Praedicanten copuliren lassen, ihre Kinder nicht in unkatholische Schulen schicken, und nicht dem lutherischen Dienst beiwohnen sollen. — Auch erging eine eigne Sendordnung am 1. Decbr. 1659 (vergl. Theil II.).

227) vergl. die Documente bei J. ab Alpen: Decas de vita Chph. Bernardi I., 569 sq. 582. Vollständig finden sich die Verhandlungen von 1662. folg. in dem Corveyschen Copialbuche zu Minden Nro. 1001.

helligkeiten unter den Bürgern selbst, kam es zu wiederholtem Tumulte. Unter dem Schutze des Herzogs von Braunschweig - Lüneburg ward am 15. April und 22. August 1671 ein vorläufiger Vergleich mit Bernhard geschlossen [228]), worauf nach fortgesetzten Verhandlungen am 21. Februar 1674 ein definitiver Vertrag zu Stande kam, nach welchem die Minoriten- und S. Nicolaikirche an die Katholischen fiel, diese aber auf die Kirche und den Chor S. Petri verzichteten [229]). Dieser Begnadungsrecess ward am 17. März d. J. von den Betheiligten bestätigt, worauf die Stadt am 9. April dem Bischofe huldigte [230]).

So war denn die Durchführung des Simultanei in den evangelischen Kirchen gelungen. Damit war man indessen katholischer Seits bald nicht mehr zufrieden, und suchte die Alleinherrschaft der alten Kirche durchzusetzen. Das Filialverhältniss der Evangelischen zu Wehrden und Blankenau wurde erschwert [230 a]), und endlich bewirkt, dass an beiden Orten kein Unkatholischer mehr wohnte. Eben so wurden zu Bruchhausen nach und nach die protestantischen Wirthe verdrängt, und endlich vom Gerichtsherrn der evangelische Cultus, der doch eigentlich allein berechtigt war, nur als ein aus Gnaden tolerirter behandelt. Die erzwungene Nachgiebigkeit der Evangelischen führte zu immer grösseren Beeinträchtigungen. Das Simultaneum zu Amelunxen durch Ueberlassung der Filialkirche zu Wehrden genügte schon Bernhard von Galen nicht, welcher nach der Ueberwältigung Höxters noch im J. 1674 für die Pfarrkirche zu Amelunxen selbst das Simultaneum einführte [231]), worauf durch List und mit Gewalt die völlige Erwerbung der Kirche versucht ward. Die Einkünfte des Pfarrers wurden geschmälert, minder

228) Lünig spicilegium eccl. Contin. I, 928

229) Die bisherigen Rechte des Collegiatstifts wurden auf die Nicolauskirche übertragen. Ueber den spätern Versuch, diese Kirche in die Mitte der Stadt zu verlegen s. m. Theil II. und Pütter auserlesene Rechtsfälle IV., 1 (Göttingen 1801 fol.) Responsum 373.

230) Die Verhandlungen von 1674 im Archiv zu Minden: Corvey Nro. 700.

230 a) Schon 1682 wollte der kathol. Pfarrer zu Wehrden, die Besuchung der luther. Schule und Kirche in Amelunxen Seitens der dasigen Einsassen durch Strafbestimmungen verhindern. (Copiarium Corbejense zu Paderborn. Nro. XVI.).

231) Vergl. den darüber geschlossenen Vergleich, aus dem Archiv zu Minden im Anhange Nro CCXLIII.

tüchtige Geistliche angestellt, welche auf einen Theil des Einkommens verzichteten, Kinder aus gemischten Ehen wurden geradezu den Eltern, welche sie nicht katholisch erziehen lassen wollten, geraubt und in Klöstern untergebracht, und jegliche Unbill geübt. Auch in Höxter ward wiederholt, dem Westfälischen Frieden und den spätern Verträgen zuwider, eine Erweiterung der katholischen Kirche angestrebt [231 a]).

Gegen alle diese widerrechtlichen Handlungen schritten zwar die Regierungen von Hannover und Braunschweig vermittelnd ein [232]), jedoch ohne besondern Erfolg, so dass sich endlich die ihrem Untergange immer näher gebrachten Protestanten 1777 genöthigt sahen, die Hilfe des Corpus Evangelicorum zu erflehen [233]). Erst mit der Secularisation des Corveyschen Staats ward aber das Ende der Drangsale erreicht [233 a])

Was die rechtliche Stellung der Evangelischen betrifft, so unterlagen dieselben einer weit ausgedehnten Aufsicht des Abts und seines Vicariats. Chrph. Bernhard, welcher die ältere Kirchenordnung wiederholt revidiren und umarbeiten liess, publicirte dieselbe mit gewissen Modificationen auch für die protestantischen Unterthanen am 4. Juli 1666 [234]). Als Bernhards Nachfolger Chph. v. Bellinghausen d. 30. Octbr. 1690 die Kirchenordnung viel ausführlicher erneuerte, und allen Einwohnern sich darnach zu conformiren befahl, fügte er einschränkend hinzu, „jedoch was die Lutherischen Prediger und ihre Glaubens-Genossen angehet, und so weit es ihrer Augspurger Confession und ihrem libero exercitio religionis nicht zuwider" [235]). Diese Ordnungen berühren die

231 a) So 1744 folg., 1764, als die Minoriten ein zweites Kloster in der Stadt bauen wollten (Archiv zu Minden Nro. 405., 539), 1766 (s. Anm. 229. cit. Pütter).

232) vergl. die Correspondenz von 1751 zu Minden: Corvey Nro. 888.

233) vergl. die cit. Literatur bei Herrich Sammlung aller Conclusa Corporis Evang. pag. X.

233 a) Bis 1785 scheint in der Sache noch nichts geschehen zu sein, wie die Uebersicht in den Acta hist. eccl. nostri temporis XI., 601. f. schliessen lässt.

234) mitgetheilt im Anhange Nro. CCXLII.

235) Die aus dieser, in besonderm Abdruck zu Hildesheim bei Schlegel 1690 erschienenen, Kirchenordnung die Evangelischen betreffenden Artikel sind im Anhange Nro. CCXLIV. mitgetheilt

Interna der Evangelischen nicht; daher befolgte man für diese andere Normen, wie insbesondere die erneuerte Braunschweigische Kirchenordnung vom 1. Mai 1709 [236]), ohne sich jedoch streng an dieselbe zu binden. So hatte z. B. der Prediger Köpke bei der Kirche S. Petri im J. 1742 die Nachmittagspredigt abzukürzen, und dafür Catechisationen einzuführen gesucht, weil dies der bei der Gemeine geltenden Braunschweig. Kirchenordnung gemäss sei. Dagegen wurde aber erinnert, dass bei der Kiliani-Gemeine der Gebrauch nicht bestehe, und auch in S. Peter nicht üblich gewesen, worauf der Magistrat am 9. November eine vermittelnde Entscheidung traf, welche auch am 11. Januar 1743 wiederholt, und bei fernerem Widerstreben des Predigers am 25. d. M. unter Androhung der Suspension eingeschärft wurde [237]). Am 26. Januar ward dies durch einen Beschluss der Gemeine dahin übernommen, dass der Prediger von Pfingsten bis Michaelis nach der Epistelpredigt auch die Catechismuslehre halten müsse, für den Winter aber darin Freiheit haben solle.

Die Geistlichen und Schullehrer standen in ihren Amtsangelegenheiten unmittelbar unter dem Rath zu Höxter, dem auch der Begnadungsrecess die freie An- und Absetzung jener überwies. Die Praxis entwickelte die dabei zu befolgenden Principien, jedoch nicht ohne Kampf. So entstand schon wenige Jahre nach dem Erlasse jenes Recesses darüber Streit, ob bei der die evangelischen Geistlichen und Sachen betreffenden Wirksamkeit des Raths, da dieser zur Hälfte auch katholische Mitglieder hatte, diese letzteren zuzuziehen seien, und ob des Landesherrn Placet für die gewählten Prediger und Lehrer erfordert werden müsse. Man entschloss sich deshalb, ein Gutachten einer protestantischen Universität einzuholen, und wendete sich nach Frankfurt an der Oder [238]). Auf

236) Wigand die Provinzialrechte von Paderborn und Corvey I., 381 bezieht sich deshalb auf das Zeugniss eines evangel. Pastors von 1760. Dasselbe wird auch bereits 1742, jedoch nicht unbedingt anerkannt. (s. folg. Anm.)

237) vergl. die Verhandlungen im Archiv zu Minden: Corvey Nro. 400. Das Resolut v. 11. und 25. Jan. 1743 im Anhange Nro. CCXLIV.

238) Das Gutachten und Urtheil der Juristenfacultät v. 15. Aug. 1683 befindet sich im Archiv zu Minden: Corvey Nro. 700.

die Frage: Ob nicht die katholischen Senatores ad votum, in Ernennung oder Erwählung der lutherischen Prediger und Lehrer, pari suffragio zuzulassen? erfolgte eine bejahende Antwort, weil sowohl in ecclesiasticis als politicis Parität unter den Rathsgliedern vorhanden sei, wobei sich von selbst verstehe, dass, wenn es sich um die Erwählung eines lutherischen Predigers handle, kein Katholik von den katholischen Senatoren vorgeschlagen werden dürfe, dann aber auch den Parochianen nicht der Einwand bleibe, dass der Patron ein katholischer sei. Hieraus ergiebt sich zugleich, dass die Wahl der Prediger und Lehrer in Höxter Anfangs nicht von der Gemeine erfolgt sei, was später der Fall war [239]). — Auf die Frage: Ob nicht die erwählten oder ernannten Prediger vom Landesfürsten examiniret, instituiret, oder zum wenigsten confirmirt werden müssten? erklärte die Facultät, dass die lutherische Gemeine das jus examinandi, ordinandi, oder instituendi nach lutherischer Manier und Kirchensatzung habe, und darum vom Landesfürsten nicht zu turbiren sei, auch dessen er sich nicht anmassen könne: denn obwohl in Germania diese Regel in allen Territoriis statt finde, cujus est regio, ejusdem est religio, und dem juri territoriali und superioritatis das Regale circa religionem annectirt, wie auch das jus reformandae religionis jedem Landesherrn competirt, gemäss I. P. O. art. V. §. 14., so werde dies doch durch §. 15. limitirt, und restringirt durch den Besitzstand anni 1624. Zu den dadurch der Gemeine zustehenden annexis gehöre aber die institutio ministrorum, welche im kanonischen Sinne die approbatio, examinatio, installatio, und introductio corporalis umfasse; hierin dürfe aber nach I. P. O. art. VII. der Landesherr die Gemeine nicht hindern. Dagegen gebühre allerdings demselben die Confirmation, die nach art VII. „sine recusatione" ertheilt werden müsse. — Diesen Grundsätzen gemäss ward auch seitdem bei der evangelischen Gemeine zu Höxter, und eben so zu Bruchhausen und Amelunxen, wo den Gutsherren das Patronat gebührte, verfahren [240]).

239) Wigand a. a. O. S. 370.

240) Man vergl. darüber die Bestätigungsurkunde und den Revers des Predigers zu Bruchhausen vom J. 1796 im Anhange Nro CCXLIX.

Sonstige jura circa sacra wurden vom Abte und dessen Generalvicariat in weitem Umfange geübt. So in Beziehung auf die Feier der Feste, worüber jedoch wiederholentlich gestritten ward. Wie in Deutschland überhaupt [241]), kam auch im Corveyschen die abweichende Feier der Ostern im Jahre 1724 und 1744 zur Sprache. Im ersten Jahre begingen die Evangelischen mit den katholischen das Fest an denselben Tagen, nachdem der Abt die Erklärung gegeben, „dass dies auf keinerlei Weise zum Präjudiz und Nachtheil ihres liberi exercitii religionis gereichen, auch nicht zu einem Grund und Regel inskünftig bei dergleichen sich ereignenden Fällen gesetzt werden solle". Im Jahre 1745 bewilligte dagegen der Abt die separate Feier der Evangelischen, welche gestützt auf ein Conclusum des Corpus Evangelicorum und eine Verwendung des Hofes von Braunschweig-Lüneburg ihren desfallsigen Antrag gemacht hatten [242]). Ueber die Begehung anderer Feste, besonders das des Stiftspatrons S. Vitus (d. 15. Juni), waren bereits im 16. und 17. Jahrhunderts besondere Verordnungen erlassen, und dabei „den ausländischen unkatholischen Spectatores" auferlegt, „sich bey währender Procession und Gottesdienst aller Irreverenz, Aergerniss, Gespötts zu enthalten, so lieb den Unsrigen ist, unsere Ungnade und exemplarische Bestrafung, denen Auswärtigen aber öffentliche Beschimpfung zu vermeiden". Genauere Verhaltungsregeln gab für die Evangelischen das Generalvicariat am 20. Juli 1753 [243]). Die Haltung von Conventikeln wurde 1743 verboten [244]). Vermöge seines jus circa sacra liess der Abt von Zeit zu Zeit bei der General-Visitation des Sprengels auch die evangelischen Kirchen visitiren, und bei Bestrafung von Excessen Evangelischer deren Prediger zuziehen [245]). Als dies 1770 auch geschehen sollte, erklärte sich auf Beschwerde von Höxter der Herzog von

241) Vergl. die Verhandlungen bei v. Schauroth Sammlung der Conclusa Corp. Evang. I, 177 — 268.

242) S. die Verordnung v. 24. Jan 1744 im Anhange Nro. CCXLVII.

243) im Anhange Nro. CCXLVIII. s. auch Anm. 246.

244) im Anhange Nro. CCXLVI.

245) Vergl. die Verordn. wegen der Simultankirche Amelunxen v. 1774 Nro. 5. und die Kirchenordn. v. 1690 cap. 2. art. 15. (Anhang Nro. CCXLIII u. CCXLIV.)

Braunschweig dagegen, weil bisher in der Stadt vom evangelischen Bürgermeister, unter Zuziehung einiger evangelischer Bürger, die Visitation erfolgt sei. Der Abt behauptete aber darauf, dass ihm als Landesherrn dies zustehe; wobei man sich auch beruhigt zu haben scheint[246]). Besondere Mandate ergingen wegen des übertriebenen Luxus bei Festlichkeiten, Begräbnissen u. s. w. d. 25. Juni 1767, 4. October 1787, und wegen der Zehnten[247]).

Im Jahre 1802 fiel Corvey an Nassau-Oranien (s. Buch III.)

Viertes Capitel.

Das Bisthum und Fürstenthum Minden.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 399 f.*)

§. 87. Das Bisthum Minden bis 1648.

Gleichzeitig mit den übrigen sächsischen Bisthümern ward auch Minden in Engern gegründet, und ebenfalls auf die Zehnten im Sprengel angewiesen. Das Territorium des Stifts selbst entstand auch hier erst allmählig. Zur Stadt Minden kamen Lübbecke 974, der Forst Hucculinhagen, Stioringewald und Suntel 991, mehre Güter in der Grafschaft Dankmars im Gau Veclun 1025, Holtorp in der Grafschaft Welpe c. 1096, Wunstorp vor 1120, und noch während des 12. Jahrhunderts verschiedene Besitzungen einzelner Edeln, fast sämmtlich freie Geschenke, denen im 13. und 14. Jahrhundert noch andere zugefügt wurden. Zur Diöcese gehörten ausserdem noch ein Theil

246) Es fehlen wenigstens in den Acten zu Minden (Corvey Nro. 294.) weitere Verhandlungen. Damals hatte zugleich der Generalvicar den Evangelischen zu Amelunxen und Bruchhausen die Feier des Fests S. Viti, durch Unterlassung von Arbeiten auferlegt. Auch dagegen remonstrirte der Herzog von Braunschweig, weil dies dem Normaljahr widerspreche, und in dem zwischen Corvey und der Gemeine zu Amelunxen am 16. Jan. 1668, wegen Einführung des neuen Calenders, errichteten Recesse dagegen Vorsehung geschehen sei. Auf die Erinnerung des Abts, dass dieser Gebrauch schon längst auch in Höxter anerkannt sei (vergl. Anm. 243.), und dem Landesherrn solches zu verfügen zustehe, beruhigte man sich gleichfalls.

247) Vergl. darüber Wigand a. a. O. I, 385. f. und ausserdem die bei v. Kamptz a. a. O. cit. Edicte.

*) Pauli in der allgem. Preuss. Staatsgeschichte VI, 87. f. giebt einen meistens wörtlichen Auszug aus Culemann's Mindischen Geschichten. 5 Abtheilungen. Minden 1747. 1748. 8.

von Lüneburg, Calenberg, Hoya, das Stift St. Bonifacii in Hameln, die Klöster Loccum, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen, Barsinghausen, Fischbeck [1]).

Die Regalien und Immunitätsprivilegien, welche zuerst Otto I. im Jahre 961 dem Stifter verlieh, wurden von den folgenden Kaisern wiederholt bestätigt; doch blieb das Bisthum fortwährend in grossen Verlegenheiten, und abhängig sowohl von seinen Vögten, als den Grossen des Landes und den Churfürsten von Cöln, welche, ausser ihrer Metropolitangewalt, auch vermöge der herzoglichen Würde von Westfalen, die Bischöfe zu beschränken vermochten [2]). Auch nachdem auf Andringen des römischen Stuhls im Jahre 1230 mehre versetzte Güter eingelöst, und die Bischöfe zur Erhaltung der Besitzungen verpflichtet worden, wiederholten sich doch die Verpfändungen und Verluste, so dass in der Mitte des 14. Jahrhunderts Bischof Gerhard I. erklärte, er habe die Kirche gefunden „per alienationem et distractionem munitionum, praediorum, possessionum et jurium ipsius in extremo desperationis statu positam, et in spiritualibus et temporalibus miserabiliter destitutam" [3]), und selbst die grössten Opfer reichten nicht hin, das Stift zu voller Blüthe zu bringen. Von der Vogtei der Herren von Berge (Hausberge) wurde das Bisthum 1382 durch den Erwerb dieser Herrschaft befreit [4]) Auch während des 15. und 16. Jahrhunderts dauerte die Geldnoth fort, und die weltliche Macht der Bischöfe, welche durch die Ritterschaft und Städte von Zeit zu Zeit Beisteuer erlangten, blieb durch die den Ständen verliehenen Rechte stets beschränkt, und da überdies der geistliche Zustand des Landes nichts weniger als befriedigend war, konnte die Reformation [5]) hier leichter,

1) S. Schlegel Kirchengesch. von Norddeutschland I, 383. f.

2) Die den Bischöfen zugestandenen freien Gerichte, deren Besitz noch Ludwig der Baier 1332, und Carl IV. 1354 bestätigt hatte, mussten auf Andringen Cölns zurückgenommen werden (s. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 420. Anm. g.)

3) Culemann Mindische Geschichte II, 25.

4) a. a. O. S. 44.

5) Ueber die Geschichte der Reformation im Mindenschen Territorium vergl. Hamelmann opera hist. genealog. p. 1312 sq. Jo. Ludolph Bünemann: initia reformationis evangelicae Mindensis. Mindae 1729. 4. Ejusdem: historia domus et fratrum Praedicatorum sive Dominicanorum, templi Paulini et initia gymnasii

als in den andern geistlichen Staaten, Eingang finden, und die Aufhebung des Bisthums durch den Westfälischen Frieden anerkannt werden.

Beim Beginn der Reformation stand Franz I. von Braunschweig-Lüneburg seit 1508 der Diöcese vor, ein Fürst, unter dessen schlechter Verwaltung das schon ohnedies verarmte, durch Ablasskrämer [6]) noch mehr ausgesogene Land vollends verfiel. Bis gegen sein Ende († 25. oder 29. Novbr. 1529.) blieb die katholische Kirche unangetastet: denn wenn auch seit 1526 das Evangelium einzelne Anhänger fand, und Adalbert Nys in der Marienkirche die Wahrheit predigte, so blieben doch die bisherigen Gebräuche und Ordnungen in voller Kraft [7]). Die erste Auflehnung gegen die hergebrachte Hierarchie erfolgte um Michaelis 1529, indem die Bürger den Mönch Heinr. Traphagius, welcher wegen unkatholischer Predigten in der Klosterkirche St. Simeonis vom Abte in's Gefängniss geworfen war, mit Gewalt befreiten, und sofort die Reformation einzuführen unternahmen. Sie erwählten zu dem Behufe 36 Männer aus ihrer Mitte, beriefen Nicolaus Krage, der sich beim Grafen Erich v. Hoya aufhielt, liessen denselben zuerst am 3ten Weihnachtsfeste zu St. Martin, und dann in den übrigen Kirchen predigen, und nöthigten den Convent von St. Mauritz und Simeon zum Verzicht auf mehre Privilegien, so wie zum Unterhalt des übergetretenen Caplans [8]). Zur weitern Befestigung der Veränderung ward sogleich das Kloster St. Paulini der Dominicaner zur Einrichtung einer evangelischen Schule eingenommen [9]), und von Krage

Mindensis. Mindae 1730. 4. Ant. Gottfr. Schlichthaber: Der evang. lutherisch Mindischen Kirchengeschichte Th. I. — V. 2te Ausg. 1753 — 1755. 8. — Wegen der Reformation in den nur der geistlichen Gewalt Mindens unterworfenen Herrschaften vergl. Schlegel Kirchengeschichte von Norddeutschland. Band II.

6) Culemann a. a. O. IV, 10. Von früheren Ablässen wird z. B. einer a. 1473 erwähnt (daselbst III, 49.)

7) Noch 1522 erschien: Agenda rerum ecclesiasticarum secundum consuetum usum Mindensis diocesis: omni Christi ovium pastori summe necessaria. Lipsiae ex officina Melchioris Lottheri. 4.

8) Die Artikel v. 29. Dec. 1529 bei Bünemann initia reform. p. 18. Culemann S. 30.

9) Bünemann hist. domus cit. Friedr. Däcke Versuch einer Geschichte des Gymnasiums zu Minden. Minden. 1830. 8.

nach dem Muster von Bugenhagens Braunschweigischer Kirchenordnung ein besonderes Gesetz entworfen „Christlicke Ordeninge der Erliken Stadt Mynden, zum Denste dem Hilgen Evangelio ock Christlicken Frede und Einicheit belangende, mit sampt ytlicker Vormaninge vor der Gemeine, dorch Nic. Kragen, erwelten nun geescheden Praedicanten tho Mynden“ [10]. Nachdem „der Rath und die ganze Gemeine diese Ordnung angenommen und einträchtig beschlossen“, erfolgte am Sonntage Septuagesimae (d. 13. Febr.) die Publication in der Marienkirche, und, der Vorschrift der Kirchenordnung gemäss, die Anordnung eines Ministerii mit einem Superintendenten. Bei dem Widerstreben des Domcapitels und des übrigen Clerus forderte Krage noch durch besondere Artikel, welche öffentlich Montag nach Oculi (d. 21. März) an allen Kirchthüren angeschlagen wurden, jeden zur Disputation auf, welcher die Wahrheit der neuen Lehre nicht anerkennen wollte [11].

Der Clerus, durch alle diese Schritte beeinträchtigt, und meistens aus der Stadt geflohen, erbat sich jetzt den Schutz des Herzogs Johann v. Cleve, der auch am 30. März 1530 die Stadt aufforderte, dem inzwischen neu gewählten Bischof Franz II. von Waldeck gehorsam zu sein, und sich „durch die vorfoirenden Predicanten vnd moetwilligen, wie Jr itzs alss wir bericht bei euch habenn, nicht weider vorleiden lassen.“ Man antwortete darauf, dass man dem Bischofe zu gehorchen bereit sei, wenn er Freiheit des Gewissens bewilligen würde, im übrigen aber den Geistlichen ihr Recht widerfahren lasse. Dennoch ward der Clerus, besonders auf Andringen von Krage, immer mehr beschränkt, so dass er sich zu einer

10) Sie erschien sogleich im Druck 1530 zu Lübeck bei Joh. Ballhorn. Ein gedrucktes Exemplar, welches noch 1730 der Archidiaconus Bökelmann zu Celle besass, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Eine Abschrift findet sich aber in dem städtischen Archiv zu Minden. Fol. Nro. 37. „Statuta, documenta et protocolla ad jus eccl. reipubl. Minden pertinentia a. 1696“, aus welcher eine Uebersicht des Inhalts im Anhange Nro. CCL. mitgetheilt ist. Die Artikel 7. Van der Schole unde örer Stede. 8. Van der Stede der Scholen vnn ören Regenten. Art. 24. Van den Monneken, sind vollständig bei Bünemann hist. dom. cit. gegen das Ende, Art. 7 u. 8. auch bei Däcke a. a. O. S. 6 — 9. abgedruckt.

11) Diese Artikel finden sich hinter der Kirchenordnung, auch bei Bünemann initia l. c., Culemann S. 32. f.

Beschwerde beim Kaiser veranlasst sah, worauf wiederholt 1530 und am 15. März 1531 die vollständige Restitution der Katholischen, unter Androhung der Reichsacht, befohlen wurde. Indem der Rath sich aber nicht fügte, fing die Geistlichkeit einen förmlichen Process an, in Folge dessen ihr durch Erkenntniss vom 27. März, 7. Juli 1536 und 19. März 1537 die Restitution zuerkannt, aber auch jetzt nicht gewährt wurde.

Krage hatte aber durch übergrossen Eifer in der neuen Gemeine viele Misstände veranlasst, auf die ganze Verwaltung einen nachtheiligen Einfluss geübt, und endlich, da man seinen Absichten widerstrebte, eine förmliche Verschwörung eines Theils der Bürger gegen den Rath bewirkt. Er wurde deshalb 1535 verwiesen, worauf die geflohenen Glieder des Domcapitels zurückkehrten, und sich unter Vermittlung des Bischofs, nach Herstellung ihrer Freiheiten, mit der Stadt verglichen [12]). In die Stelle von Krage kam nun auf Empfehlung von Urbanus Rhegius, Superintendenten in Celle, Gerhard Oemeken, damals in Lemgo [13]), auf dessen Rath die katholischer Seits bedrohete Stadt dem Schmalkaldischen Bunde beitrat. Die Disharmonie zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft vermochte Oemeken aber nicht zu beseitigen, weshalb seinem Wunsche gemäss Rhegius zur Herstellung der Ordnung des kirchlichen und gemeinen Wesens 1538 nach Minden berufen ward [14]). Da dies jedoch nicht für die Dauer gelang, entfernte sich Oemeken 1540, und erhielt Joh. Dreyer aus Herford zum Nachfolger in der Superintendentur [15]).

Inzwischen hatte das Kammergericht über die Stadt Minden, welche den Clerus zu restituiren nicht geneigt war, die Reichsacht ausgesprochen (d. 9. Octbr. 1538) [16]), der Kaiser aber deren Vollziehung, auf Andringen der

12) Dat. Nativitatis Mariae (8. Septbr.) 1535. (Culemann S. 59. Desselben: Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (Minden 1748. 8.) Nro IX.)

13) Ueber ihn vergl. oben §. 7. S. 56.

14) Rhegius hielt damals eine Predigt: von den falschen Propheten:, welche er Oemeken dedicirte, und die öfter gedruckt ist (Schlichthaber a. a. O. I, 113. f.)

15) Oemeken ward nun Hofprediger in Lüneburg und endlich Inspector in Mecklenburg (Hamelmann l. c. p. 1316.)

16) Die Sentenz bei Culemann IV, 92 f. Weddigen Westfäl. Magazin 1785. H. I, 48 f.

protestantischen Stände [17]), suspendirt [18]). Daher konnte sich das Evangelium in Minden selbst mehr befestigen, und in den andern Städten und auf dem Lande weiter verbreiten. Der Bischof, vielfach in politische Händel verwickelt, vermochte dagegen nichts auszurichten, und hatte selbst nicht einmal den ernstlichen Willen. Der Versuch, auf einer am 18. Febr. 1549 zu Lübbecke gehaltenen Synode [19]) das Jnterim einzuführen, blieb erfolglos, und die Anordnung regelmässiger Convente der Pastoren im Dom konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, so dass sich der bischöfliche Official genöthigt sah, die zum Lutherthum übergetretenen Geistlichen in Lübbecke, Rahden, Buchholz, Hemenhusen, Windheim, Weidensahl, Frille, Petershagen, Lütkenbremen, Holzhausen in den Bann zu thun [20]). Die geistliche Jurisdiction ward auch nicht ferner anerkannt, und die Amtleute entschieden selbstständig über Excesse, welche bisher der kirchlichen Cognition unterworfen waren. Hierbei blieb es auch unter den folgenden Bischöfen Julius von Braunschweig-Lüneburg (1553 — 1554) und dessen Vetter Georg (— 1566), welcher selbst der Reformation zugethan war. Unter Hermann von Schauenburg (1567 — 1582) hatte die Stadt Minden sich wiederholt grobe Eingriffe in die Rechte des Capitels und der übrigen Geistlichkeit, ja des Landesherrn selbst erlaubt. Nach einer Union mit dem gesammten Clerus nöthigte Hermann daher die Stadt zur Abstellung der Missbräuche, und traf eine Vereinbarung zu Lübbecke am 15. April 1573 [22]). Wegen der geistlichen Jurisdiction wurde darin bestimmt, dass die bisher dazu gehörigen Sachen der bischöflichen Würde, als dem geistlichen Richter verbleiben, damit aber weder Send, noch Bann oder dergleichen eingeführt, sondern wie es in andern

17) Seckendorf historia Lutheranismi lib. III. §. 65 n. 7. §. 75. add. 3. n. b.

18) d. 28. Jan. 1541 (Lünig Spicileg. Pars special. Contin I, 222.), bestätigt 1544.

19) Culemann a. a. O. IV, 107 f.

20) a. a. O. 116.

21) Nebst der kaiserl. Bestätigung v. 22. Juni 1584 in der cit. Sammlung der Landesverträge Nro. XVIII, auch bei Schlichthaber a. a. O. B. IV. Anhang II.

22) Culemann a. a. O. V, 81, 125.

christlich - reformirten Städten der Augsburgischen Confession gehalten wird, auch gehalten werden. (Art. 22). Das Domcapitel sollte als Erbherr des Stifts anerkannt, dagegen aber die Stadt bei ihren Privilegien geschützt werden. (Art. 25.). Die von Minden sollten ihren Predigern mit Fleiss anzeigen, sich allerhand aufrührerischer Predigten, auch lästerlicher Worte zu enthalten, und sonst ihrer gebührlichen Predigt christlich zu gewarten. (Art. 26). Die geistliche Immunität und die übrigen Rechte des Clerus wurden gleichfalls bestätigt, die Forderung einer vollständigen Restitution, gemäss den ältern Mandaten, worüber noch stets die Verhandlung fortgesetzt ward, blieb jedoch abgewiesen. Eben darum konnte aber auch die Stadt nicht die wirkliche Aufhebung der nur suspendirten Acht erlangen. Hermann hatte, um die päpstliche Confirmation zu erhalten, zwar die professio fidei Tridentinae geleistet, die Protestanten aber stets mit grosser Duldung behandelt [23]). Mit dem Capitel gerieth er öfter in Conflicte, so dass jenes heimlich 1581 mit dem Administrator von Halberstadt, Julius Heinrich von Braunschweig - Lüneburg, wegen der Postulation desselben capitulirte, weshalb Hermann im Unwillen verzichtete. Der neue Bischof hatte sich verpflichtet, „das Domcapitel und die Geistlichkeit bei der alten wahren katholischen Religion und Ceremonie zu erhalten, und niemand mit neuer Religion zu beschweren". Kaum hatte er aber vor Ostern 1583 zuerst das Stift betreten, da erliess er an den Landdrost und Kanzler die Verfügung [24]), „anjetzo oder künftig, wenn sichs leiden will, alle Pastoren und Prediger vor sich zu bescheiden und ihnen anzuzeigen, dass ihnen auferlegt werde, Gottes Wort vermöge der Augsburger Confession, auch bevor aus den prophetischen und apostolischen Schriften, lauter und rein zu predigen, auch vermöge derselben Sünde, Laster und Schande zu strafen, und keine andere Secten dawider einschleichen zu lassen". So befestigte sich die evangelische Kirche im ganzen Lande mehr und mehr, und ward auch, nach der Resignation des Bischofs 1585, unter der Regierung des im päpstlichen Auftrage vom Metropoliten

23) a. a. O. 122.

24) d. Petershagen 12. März 1583, bei Schlichthaber III, 11. 12.

von Cöln eingesetzten katholisch gesinnten Anton von Holstein-Schauenburg (1587 — 1599) in keiner Weise beeinträchtigt, da die fortwährenden Zwistigkeiten des Fürsten mit dem Capitel und den Ständen die Religion ganz in den Hintergrund treten liessen. Wie einflussreich selbst im Capitel die evangelische Partei war, zeigt die 1597 erfolgte Wahl des Protestanten Christians von Braunschweig-Lüneburg zum Coadjutor. Derselbe (1599 — 1633) verhiess in der Wahlcapitulation, dass er jedem freies Exercitium lassen wolle, und hielt auch daran fest. Daher war und blieb, mit Ausnahme des Clerus in Minden selbst[24 a]), der Protestantismus in voller Herrschaft[25]). Ein Theil des Capitels gab indessen den Plan einer Herstellung der alten Lehre nicht auf, und versuchte im J. 1604 in der Kirche St. Johannis die Jesuiten einzuführen, worauf aber sofort die Bürgerschaft sich derselben bemächtigte, und erst auf die Versicherung, dass das Capitel keinen neuen Orden einführen, und der Gemeine, wie bisher, das Begräbniss daselbst verstatten wolle, das Gotteshaus restituirte[26]). Was für jetzt nicht gelang, konnte aber bei einer neuen Gelegenheit wieder versucht werden, und diese bot sich später unter, allem Anschein nach, viel günstigeren Umständen dar.

Die seit 1609 wegen der Jülich-Cleveschen Erfolge, und besonders seit 1618 und 1622 auch nach Westfalen hin sich erstreckenden Kriegsgefahren suchte Christian durch besondere Verträge mit den Heerführern von dem Stifte abzuwenden[27]). Da aber die Stadt Minden eine kaiserliche Besatzung einnahm, so hatte sie sowohl von dieser selbst, als von den Dänen zu leiden. In noch höherem Grade war dies der Fall, als das Restitutionsedict

24 a) In Pars I. decretum I. der Synodalstatuten von 1632 (s. Anm. 28.) äussert darüber Franz Wilhelm „Clero ecclesiarum civitatis nostrae Mindensis excepto, ab unitate fidei subditos omnes defecisse intelleximus ac recognovimus".

25) In den revidirten Statuten der Stadt Minden v. 8. Jan. 1613 (vergl. Jac. Andr. Crusii jus statutarium reipubl. Mindensis — Minden. 1674. 4.) ist das protestantische Element durchaus vorherrschend. (s. den Auszug im Anhange Nro CCLI.) Im J. 1619 nahm das städtische Ministerium zu Minden die vom Bischof Christian zu Celle erlassene Braunschweig. Kirchenordnung an. (vergl. auch Anm. 41.)

26) Culemann V, 174 f.

27) a. a. O. 179. 190.

Ferdinands II. vom 6. März 1629, unter der Beihilfe der kaiserlichen und ligistischen Truppen, auch im Mindenschen zur Vollziehung gelangte.

Am 29. Septbr. ward den Evangelischen die Kirche S. Martini und Simeonis abgenommen, und die Parochien derselben wurden nach der Pauls- und Marienkirche gewiesen. Hierauf wählte das Capitel den mit der Restitution beauftragten Commissarius Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, zum Coadjutor, welcher, vom Papste und Kaiser seines katholischen Eifers wegen sehr geschätzt, ungeachtet aller Protestationen der Betheiligten sogleich wie ein Landesherr zu wirken, und die Evangelischen weiter zu beschränken begann. Die Marienkirche wurde im J. 1630 den Jesuiten übergeben, auf Andringen Christians aber ihnen wieder abgenommen. Dagegen suchte Franz Wilhelm nach erzwungener Huldigung durch eine am 15. Octbr. 1632 zu Minden gehaltene Synode die alte Lehre wieder zu befestigen [28]. Die wirkliche Durchführung der Gegenreformation hinderten indessen die Schwedischen Waffen. Am 13. (23.) Novbr. 1634 huldigte Minden dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, und zwei Tage darauf erhielten die Evangelischen die ihnen entzogenen Kirchen zurück. Der Magistrat in Verbindung mit dem städtischen Ministerium übernahm nun wieder die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten [29], und behielt dieselbe unter der Oberaufsicht der Schwedischen

28) Die streng katholischen Statuten finden sich in den Acta Synodalia Osnabrugensis Ecclesiae. (Coloniae 1653. fol.) p. 219. sq., bei Lünig spicil. eccl. II. App. p. 124. sq. In dem Vorworte erklärt Franz Wilhelm, dass Christian gar nicht unter den Bischöfen von Minden mit aufgezählt werden könne, da er nur im Namen des Capitels administrirt, und nicht die erforderliche Bestätigung erhalten habe.

29) Der Magistrat ordnete am 3. Mai 1635 Buss- und Bettage auf den ersten Mittwoch jedes Monats an (Culemann V, 214.), und ermahnte zum fleissigen Besuche derselben, wie auch der Sonn- u. Wochenpredigten am 10. Juli d. J. (in dem oben Anm. 10. cit. Folianten Nro. 37.). Am 23. Octbr. verbot er, Sonnabends und Sonntags Kindtaufen zu halten. Dieses ward am 31. Jan. 1636 mit dem Zusatze erneuert, dass Hochzeiten nur am Dienstag und Mittwoch stattfinden, und Sonntag Nachmittags Catechismus und Kinderlehre gehalten werden sollte. Am 22. Jan. 1648 bestimmte er, dass Flucher und Gotteslästerer öffentlich an den Strafpfahl gestellt, und alle Gottesverächter willkührlich bestraft werden sollten (daselbst).

Regierung bis zur Secularisation des Stifts unverkürzt, da die von den Schweden 1648 getroffenen Anordnungen keine Aenderung hierbei eingeführt zu haben scheinen[30].

§. 88. Das Fürstenthum Minden von 1648 — 1807.

Vergebens bemühten sich Franz Wilhelm, das Domcapitel und die Katholischen für Minden die Annahme eines andern Normaljahrs, als 1624, zu erlangen, oder wenigstens durchzusetzen, dass das Bisthum, wie das von Osnabrück, für seine Lebenszeit noch dem gegenwärtigen Fürsten verbleibe, und später Bischöfe aus beiden Religionen alterniren möchten. Der vom Churfürsten von Brandenburg am 25. October 1646 gestellte Antrag, ihm die Diöcese als Aequivalent für anderweite Verluste in Pommern und Rügen zu überweisen, ward endlich bewilligt, und, unter Anerkennung der hergebrachten religiösen und politischen Gerechtsame, durch den Frieden selbst bestätigt[31]). Demgemäss wurde Minden als ein weltliches Fürstenthum am 15. Octbr. 1649 Brandenburgischer Seits in Besitz genommen, und bei der Huldigung am 12. (22.) Febr. 1650 durch einen Homagialrecess[22]) der bisherige Rechtszustand bestätigt, „insonderheit das freie und öffentliche Exercitium und Ceremonien, sowohl der katholischen Religion, als der evangelischen ungeänderten Augsburg. Confession, wie selbige 1624 gewesen und bisher continuiret worden.“ Die durch den Frieden genehmigte Einziehung des vierten Theils der Canonicate blieb vorbehalten[33]).

30) Es wurde in kirchlicher Hinsicht nur verfügt, dass zur Respicirung der Ecclesiasticorum ein Superintendent angeordnet werden sollte (Culemann a. a. O. S. 218) Dies entspricht bereits der Kirchenordn. v. 1530. Es erfolgte daher nur die Ansetzung eines neuen Superintendenten da der bisherige Ant. Bussmann 1642 gestorben war (Schlichthaber a. a. O. V, 21.) Uebrigens erliess den Umständen nach auch die Schwedische Regierung polizeiliche Vorschriften So am 24. Juli 1647 eine Verordn. über die Abstellung der Ueppigkeiten bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, der Fastnachtsgastereien, und wegen der Heilighaltung des Sonntags. (Orig. im Archiv zu Minden).

31) J. P. O. art. XI. §. 4., vergl. die Auszüge aus den vorhergehenden Verhandlungen bei Schlichthaber a. a. O. I., 4. f. und Pütter Geist des Westfäl. Friedens. S. 172

32) bei Culemann Sammlung der Landsverträge Nro. XXXI Durch eine besondere Urkunde (l. c. Nro. XXXIII.) wurden gleichzeitig die Privilegien der Stadt Minden confirmirt.

33) Sie erfolgte, jedoch mit gewissen Ermässigungen, zu

Den Evangelischen wurden die ihnen zustehenden Präbenden zugesichert [34]), eben so dem Domcapitel sein jus patronatus bei einigen Kirchen und Pfarrern auf dem Lande, wo aber wegen des evangelischen Bekenntnisses derselben bestimmt wurde, dass die zu vocirenden Personen zuvörderst bei dem neu errichteten Consistorium zu Petershagen geprüft, und von der Gemeine beliebt (approbirt) werden sollten. Der Landesherr endlich reservirte sich selbst „alle diejenigen jura, Hoheiten und Befugnisse, welche die vorigen Bischöfe in ecclesiasticis gehabt."

Die vollständige Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten des Landes war mit eine der ersten Sorgen der neuen Herrschaft. Churfürst Friedrich Wilhelm überwies der zu Petershagen errichteten Regierung auch die Functionen des Consistoriums, welche von weltlichen Räthen, unter Zuziehung des lutherischen Superintendenten, wahrgenommen wurden. Er veranlasste sofort eine allgemeine Visitation, welche am 19. Juni 1650 begann, und liess dann wohl der bessern Aufsicht wegen sogleich die einzelnen Kirchen in besond. Zirkel theilen. Bisher bestanden im Mindenschen nur lutherische Gemeinen; im Februar 1681 wurde nun auch ein reformirter Hofprediger (Joh. Heuckerod) zu Petershagen angestellt, und der Grund zu einer reformirten Gemeine gelegt, welcher die bischöfliche Schlosskapelle übergeben ward. Als dem mit den Ständen geschlossenen Vergleiche zufolge [35]) die Regierung nach Minden transferirt wurde, entstand hier eine zweite reformirte Gemeine, zu welcher die von Petershagen in ein Filialverhältniss trat, und zu Zeiten von Minden aus bedient wurde [36]).

Gunsten der Universität Frankfurt d. 10 April 1665. (Culemann a. a. O. V., 257.)

34) Die Evangelischen hatten von den 18 Capitularstellen 7. (darunter der Dechant), eben so viele von den 15 Vicarien, und von den 7 Commenden 3. (vergl. Westfäl. Magazin cit. S. 60 f.)

35) d. 1. Febr. 1667. Sammlung der Landesverträge Nro. XXXV.

36) Schlichthaber a. a. O. II., 67 f. Hering neue Beiträge zur Geschichte der evangel. reform. Kirche. I., 228. f. Haarland Beitrag zur Gesch. der vormaligen evangel. reform. Gemeine in Minden. 1835. (1 Bogen 4.). Eine eigene Kirche wurde zu Minden am 6 (16) Septbr. 1674 eingeweiht. (s. Heuckerod Kirchen-Bau und Gebrauch oder erste Predigt in der neu angeordneten reform. Kirche in Minden 1685. 4)

Im Ganzen erfolgte die Entwickelung der evangelischen Kirche im Mindenschen, dem Princip der Consistorialverfassug gemäss, nach der allgemeinen Preussischen Gesetzgebung, so dass eine Beschränkung auf das Eigenthümliche und Besondere sich hier von selbst rechtfertigt [37]).

Die Regierung und das Consistorium verwalteten die kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen für das ganze Land, und bedienten sich als eines unmittelbaren Organs für die Lutherischen des Superintendenten, welcher insbesondere die Visitationen zu vollziehen hatte [37 a]). Die nöthigen Gesetze ergingen bald vom Landesherrn, bald von den Behörden [38]); auch bediente man sich observanzmässig häufig der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung [39]). Zwar hatte auf Antrag der Ritterschaft der Churfürst verfügt „dass eine Consistorialordnung zu Beibehaltung guter Disciplin und Anrichtung diensamer Anstalten in Kirchen-, Schul- und andern milden Sachen fordersamst eingeführet werde", auch die Regie-

37) Wegen des Allgemeinen genüge die Hinweisung auf Mylius und das Novum Corp. Constit., auf Joh. Porst. Auszug aus den Preuss. Edicten u. s. w., so wie auf Theil I., Band II. dieses Werks.

37 a) Acten der Regierung zu Minden Nro. 30, mit Berichten über die Visitation von 1654 bis 1733

38) Hierher gehört das Edict wegen Einführung des neuen Kalenders d. 25. Jan. 1668., wegen der Feier der Busstage d. 3. Aug. 1683., der Feste überhaupt und der sonntäglichen Catechisationen d. 22. Aug. 1685 (ern. d. 15. Nov. 1690), wegen des Nichtbesuchs der Jesuitenschulen d. 27 März 1684. Von Verordnungen der Regierung und des Consistorii die Wiederholung des schwedischen Mandats v. 1697. (Anm. 30) am 31. Jan. 1651., wegen der Kindtaufen und Privatcommunionen d. 26. Septbr 1674., wegen der ordentlichen Handhabung des Binde- und Löseschlüssels gegen unbussfertige Sünder, der öffentlichen Kirchenbusse, und dass Niemand zum heil. Mahle zugelassen werde, bis er gehörig examinirt worden. d. 24. März 1651. Diese letztere Verordn. wurde für das platte Land am 19. Aug. 1667 erneuert, und hinzugefügt, dass halsstarrige Sünder ohne Ceremonien auf dem Felde begraben werden sollen (im cit. Folianten Nro. 37). Am 23. Nov. 1663 wurde die ordentliche Führung der Kirchenbücher in Betreff der Getauften eingeschärft.

39) Im J. 1685 erklärten mehre Gemeinen, wie Behlenbeck, Schnadhorst u. a., dass sie sich der Braunschweig. Kirchenordn. v. 8. Decbr. 1597 bedienten (Acten der Reg zu Minden Nro. 1.) vergl. auch Wigand Provincialrecht des Fürstenthums Minden. Berlin 1840. S. 30. Anm.

rung beauftragt, ein Project zu machen, und mit den Monitis der Ritterschaft einzusenden. Indessen unterblieb die Ausführung [39 a]).

Für die Stadt Minden bestanden die ältern Einrichtungen fort. Hiernach bildeten sämmtliche Geistliche ein besonderes Ministerium, unter einem Senior. Die einzelnen Prediger folgten nach der Ordnung ihrer Vocation, wobei der Besitz eines akademischen Grades keinen Vorzug gewähren sollte [40]). Wegen des Verhältnisses zum reformirten Hofprediger wurde bestimmt, dass die lutherischen Prediger ihren Rang nach demselben und dem Regierungssecretair haben sollten [40 a]). Die Kirchenordnungen von 1530 [40 b]) und 1619 blieben ferner im Gebrauche; doch bediente man sich daneben auch anderer [41]). Das Ministerium bildete ein eigenes geistliches Gericht, welches sich in der Martinikirche versammelte, und über Ehe- und Disciplinarsachen verhandelte [42]). Ausserdem war mit dem Magistrat ein geistliches Stadtgericht (Consistorium) verbunden, welchem die Cognition in Kirchen- und Schulsachen zustand [43]), und das unmittelbar der städtischen Geistlichkeit vorgesetzt war [44]). Vom Magistrate

39 a) Hofrescr. d. Freyenwalde 22. Aug. 1685 (in den Acten der Reg. zu Minden Nro. I., worinn sich auch die erforderten Berichte einzelner Gemeinen vorfinden. Von einer Vollziehung ist aber keine Spur vorhanden).

40) Rescr. v. 25. Octbr 1667 u. 26. Nov. 1668 (Foliant 37. cit.) vergl. Culemann V, 276.

40 a) Rescr. v. 11. (21.) Juli 1682 in dem cit. Folianten. s auch Culemann V, 276.

40 b) Eine Anerkennung derselben aus dem J. 1695 im Anhange Nro. CCLIII.

41) Im Jahre 1685 erklärten sich die Geistlichen gegen die nächtliche Beisetzung der Leichen, und beriefen sich auf die Kirchenordn. von 1619, (s. Anm. 25), auf die Hessische von 1662, und die Lippische von 1684, wurden aber von der Regierung, unter blosser Anerkennung ihrer Gebühren, abgewiesen (die Verhandlungen im Folianten 37 cit.).

42) In dem Folianten 37 finden sich die Acten mehrer Sitzungen seit 1670.

43) Der Magistrat schlichtete daher auch Streitigkeiten der Geistlichen. Als im J 1685 die Prediger der Martinikirche behaupteten, dass alle Ordinationen in ihr verrichtet werden müssten, decretirte der Rath am 15. Septbr., dass dies für den vorliegenden Fall geschehen, über das Recht selbst aber erst bei ihm nach näherer Untersuchung entschieden werden solle (a. a. O.)

44) Als im J. 1684 die Regierung unmittelbar eine Verordn. an die Geistlichen zu Minden erliess, beschwerte sich der Magistrat

wurde daher auch in weitem Umfange das kirchliche Gesetzgebungsrecht quoad interna et externa geübt [45]).

Während der Regierung Friedrichs III. (I.) von 1688 — 1713 erfuhr die bisherige Verfassung keine wesentliche Veränderung. Die Regierung blieb in der früheren Stellung, welche durch ein Edict vom 10. Septbr. 1701 und Reglement vom 8. Mai 1703 bestätigt wurde [46]); dem Consistorium aber wurde der jedesmalige reformirte Hofprediger als Assessor beigegeben (Rescr. d. 4. März 1689). Bei Visitationen des Superintendenten sollten die Amtsbedienten nicht mitwirken, aber ein Mitglied der Regierung dazu committirt werden [46 a]). Das geistliche Stadtgericht und Ministerium zu Minden behauptete sich gleichfalls in seinen Gerechtsamen, und wusste daher die beabsichtigte Vereinigung der Superintendentur mit der Stelle des Predigers zu S. Marien zu verhindern, weil „dies eine praejudicirliche Veränderung sei", durch welche überdies die Harmonie des Ministerii und dessen Verhältniss zum Senior verrückt werden, auch das Kirchenamt selbst leiden müsste [47]). Der Prediger Schermer von S. Marien begab sich daher, dem bisherigen Usus gemäss, nach Petershagen. Zwischen dem Ministerium und Rath kam es aber öfter zu Streitigkeiten, bei welchen jedoch der letztere wegen seiner wohl begründeten Befugnisse ob-

darüber, da ihm dergleichen zugesendet werden mussten, damit er sie zur Ausführung den Predigern publiciren möge (a. a. O.). Für die rechtliche Stellung des geistlichen Stadtgerichts giebt das Gutachten der Universität Frankfurt von 1675 eine nähere Auskunft s. Stryk zu Jo. Brunnemann de jure eccl. tractatus. lib. II. c. 8. §. 28. p. 458 sq.

45) Die ordentliche Feier der Feste, insbes. des grünen Donnerstags u. Charfreitags, ward wiederholt vorgeschrieben d. 6. April 1655, 1. Febr. 1666 u. a., Privatcommunionen an Werktagen wurden d. 28. März 1652 (ern. 7. Aug. 1663) abgeschafft. Durch Polizeiordnungen wurde dem Luxus bei Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, u. s. w. begegnet d. 1. Juli 1658 und 28. Octbr. 1674. (a. a. O. vergl. auch Culemann V., 241. 243. f. 259. 270. u. a.)

46) in einer Sammlung von allerhand Nachrichten, Edicten, u. s. w., die Landesverfassung betreffend: in der Regierungsbibliothek zu Minden. vol. I.

46 a) Vergleich zwischen Hausberge und Wietersheim, d. 20. Febr. 1705. § 19. (Culemann Sammlung der Landesverträge S. 268.)

47) Erklärung des Magistrats vom 29. April 1689 im Folianten 37. cit. vergl. auch Culemann V., 280.

siegte. So hatte im J. 1698 das Ministerium darüber geklagt, dass der Magistrat die Geistlichen auf das Rathhaus citire, was mit der Freiheit der Prediger unvereinbar sei. Die Regierung wies aber die Geistlichkeit an, der Ladung zu folgen, weil auch andere geistliche Sachen dort verhandelt würden, und ermächtigte die Kläger, dann, wenn ihnen Etwas zugemuthet wäre circa doctrinam vel ritus ecclesiasticos, wobei sie Scrupel hätten, sich zur Abhilfe der Beschwerde ans Consistorium zu wenden [48]). In liturgischen und Angelegenheiten der Disciplin handelten sonst aber der Rath und das Ministerium in Uebereinstimmung, und mit Selbstständigkeit [49]); auch ward die Befugniss des Magistrats, die Streitsachen unter den Predigern selbst zu schlichten, nicht bestritten. Bemerkenswerth ist die bei solcher Gelegenheit geäusserte Ansicht über die Eximirten. Im J. 1699 klagte nämlich einer der Prediger zu S. Martini über den andern, dass dieser nicht die hergebrachte Observanz, nach welcher die religiösen Acte wöchentlich alternirend verrichtet würden, beobachtete. Auf die Entschuldigung, dass er dies bei den Freien (Exemten), nicht aber bei den Bürgerlichen thue, entschied das Gericht, dass, wenn auch über die Sache selbst noch kein Decisivum erlassen werden könne, doch die Observanz ohne Ausnahme befolgt werden müsse, „maassen in ecclesiasticis keine Exemptio oder Freiheit stattfindet, sondern ein jeder Christ, er sei wes Standes er wolle, sich den bestehenden Ordnungen zu conformiren schuldig ist" [50]).

Schon der erste reformirte Hofprediger erhielt auf seinen Wunsch einen Adjuncten. Nach Stiftung einer

48) Foliant 37. cit.

49) s. z. B den Beschluss v. 18. Aug. 1695. wegen Bestellung der Kirchenvorsteher (aus dem cit. Fol. im Anhange Nro. CCLIII.), v. 28. Aug. 1696. wegen der liturg. Form beim heil. Mahle u. s. w. (im Anhange Nro. CCLIV.) Am 20. Decbr. 1696 beschloss das geistl. Stadtgericht, dass das Absingen der latein. Worte: gloria in Excelsis Deo: vor dem Altare aufhören, und der Prediger statt des geistl. Grusses vor Ablesung der sonntäglichen Epistel die Worte: „Der Herr sei mit Euch und mit seinem heil. Geiste" gebrauchen sollte, und zwar versa facie ad populum; eben so dass vor Admittirung der Communicanten eine kleine Erinnerung aus der Kirchenordnung zu thun sei. (Fol. 37 cit. s. auch Culemann V., 282.)

50) Foliant 37. cit.

reformirten Schule 1689 wurde der Rector Magirus seit 1698 als Nachmittagsprediger benutzt [50 a]), eine zweite Predigerstelle aber erst 1722 gegründet. Im J. 1698 entstand auch aus den nach Aufhebung des Edicts von Nantes in Minden recipirten Refugies eine französische reformirte Gemeine, welcher das Simultaneum in der reformirten Kirche gewährt wurde. Das Verhältniss der verschiedenen Confessionen war ein freundliches, und ein die Parochialpflicht bei Eingehung einer Ehe zwischen Reformirten und Lutherischen betreffender Streit wurde sofort und bleibend beseitigt [51]).

Ausser verschiedenen Verordnungen polizeilichen Inhalts für das ganze Fürstenthum, und die Stadt Minden insbesondere, ist für letztere eine Armenordnung v. 14. Juni 1700 und eine Schulordnung v. 27. August 1697 bemerkenswerth [52]).

Zu mannigfachen Umgestaltungen [53]) kam es unter Friedrich Wilhelm I. (1718—1740). Der Geschäftskreis der Regierung und des Consistorii zu Minden wurde durch die Verbindung mit der Grafschaft Ravensberg seit dem 1. Juni 1719 erweitert [54]), und demnach der Superintendent von Ravensberg als Mitglied des Consistorii angenommen. Auch wurden die Lutheraner in Lingen 1728

50 a) Zur Unterhaltung desselben gab der Churfürst die ihm angefallene Domvicarie B. Mariae Virginis.

51) Da die Reformirten keine Localparochie bildeten, so forderte das luth. Ministerium, dass bei Abschluss einer Ehe eines reform. Mannes mit einer luth. Frau in jeder der drei städtischen Parochien dem allgemeinen Princip gemäss (Carpzov definitiones eccl. lib. II. def. 148) der luth. Prediger copuliren solle. Die Regierung entschied aber für den reform. Hofprediger (s. das Rescr. vom 26. Nov. 1689 aus Fol. 37. im Anhange Nro. CCLII.). Die Intention war wohl die Begünstigung der Reformirten überhaupt; doch ward später angenommen, dass bei solchen gemischten Ehen sich überhaupt „die Copulation nach der Confession des Bräutigams reguliren sollte" (Rescr. des Oberconsistorii v. 11. Mai 1753. im NCC. I., 451)

52) Diese und andere Verordnungen sind in Separatabdrücken erschienen. Die Regierung erliess eine Verfügung wegen der Taufen unehelicher Kinder d. 16. Juni 1692, dass in den Kirchen kein Vorsitz stattfinde d. 2. Juni 1696, dass bei Hochzeiten und Kindtaufen nicht geschossen werden solle. d. 30. Octbr. 1710 u. a.

53) Wegen der allgemeinen Abänderungen s. m. Band I, Theil II. S. 81 f.

54) s. oben §. 35. S. 215. f.

quoad spiritualia nach Minden gewiesen [54 a]). Der reformirte Hofprediger erhielt zugleich die Inspection über die reformirten Kirchen und Schulen zu Herford, Bielefeld und Vlotho, ward dem 1713 gestifteten Kirchendirectorio untergeben, und zur Befolgung der Inspectionsordnung vom 24. Octbr. 1713 verpflichtet. Gemäss Cabinetsordre vom 26. Januar 1723 wurde das bisherige Commissariats- und Kammercollegium aufgehoben, und eine gemeinsame Kriegs- und Domainenkammer für Minden, Ravensberg, Teklenburg und Lingen zu Minden errichtet, und mit einer besondern Instruction versehen [55]). Die Einmischung in die Besetzung geistlicher Stellen wurde derselben am 10. Mai 1724 untersagt [56]), da diese eben so wie die Ansetzung der Küster und Schulmeister dem Consistorio zustand [57]). Ueberhaupt wurde die Competenz und der Geschäftsgang des Consistorii den in den übrigen Provinzen geltenden Grundsätzen gemäss normirt [58]). Den Superintendenten ward auferlegt, „über alle Pfarren und Parochien die Inspection, Visitation, Examination und Introduction der Prediger und Schulbedienten und was dem anhängig, zu verrichten, und was er dabei verbessern und zu erinnern nöthig finden möchte, jedesmal im Consistorium vorzutragen" [59]). Die Visitation erfolgte für die ganze Provinz während eines Zeitraums von 4 Jahren. Eine Generalvisitation vollzog der Präsident des Oberconsistorii v. Reichenbach im J. 1739, nach deren Beendigung die ent-

54 a) s. oben §. 76. S. 443

55) s. oben §. 35. S. 216. §. 72. S. 416. §. 76. S. 441. Die Documente finden sich im Archiv zu Minden. Der Inhalt der Instruction, mit geringen Abweichungen für alle Provinzen übereinstimmend, kann aus der für die Kurmark bei Rödenbeck Beiträge zu den Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelm I., 31. f. entnommen werden.

56) Das Rescript aus den Acten der Regierung zu Minden Nro. 2. im Anhange Nro. CCLV.

57) Rescript vom 4. Nov. 1733 und 9. April 1743 im Anhange Nro. CCLVII. und CCLXII.

58) s. Band I., Theil II., S. 82., und wegen des Verfahrens in Ehesachen die Cabinets-Ordre v. 26. Octbr. 1733 im Anhange Nro. CCLVI.

59) Dies wurde ausdrücklich auch den Adjuncten des Mindenschen Superintendenten durch Rescript d. Berlin 29. Juli 1731. aufgetragen (Schlichthaber a. a. O. V., 205). Wegen der bei Bestellung der Geistlichen zu entrichtenden Kosten erging ein eigenes Reglement am 6. Mai 1734. (im Anhange Nro. CCLVIII.)

deckten Mängel durch eine allgemeine Pastoral-Instruction abgestellt wurden [60]. Als einen besondern Grund mannigfacher Missbräuche bezeichnete der Visitator, dass es an Special-Inspectoren fehle, welche öfter, als es der Superintendent vermöchte, Local-Untersuchungen vornehmen könnten. Die schon früher hergebrachte Eintheilung von Inspectionskreisen wurde deshalb zur Bestellung von Inspectoren für jeden Kreis benutzt, und demnach zerfiel das ganze Fürstenthum in folgende Sprengel [61].

1) Stadt Minden. 2) Stadt Lübbeke. 3) Petershagen mit 6 Kirchen: Petershagen, Ovenstetten, Buchholz, Schlüsselburg, Heimsen, Windheim. 4) Bergkirchen mit 6 Kirchen: Bergkirchen, Vollmardingsen, Eidinghausen, Gohfeld, Löhne, Mennighöfen. 5) Lerbeck mit 3 Kirchen: Lerbeck, Danckersen, Lahde. 6) Levern mit 5 Kirchen: Levern, Rahden, Wehdem, Dielingen, Alswede. 7) Schnadhorst mit 4 Kirchen: Schnadhorst, Lenigern, Quernheim, Hüllhorst. 8) Hille mit 5 Kirchen: Hille, Friedwalde, Hartum, Gehlenbeck, Blassheim.

Zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erhielten die Kreisinspectoren eine besondere Instruction, welche vom Superintendenten Göring entworfen, und vom Consistorium den 28. April 1740 approbirt wurde [62]. Die Befolgung der allgemeinen Edicte, namentlich des vom 29. Septbr. 1736 wird darin noch besonders eingeschärft [63].

60) Die in andern Provinzen erlassenen einzelnen Befehle wurden auch für Minden-Ravensberg insgesammt, nach Königl. Approbation v. 21. Octbr. 1739, publicirt, und durch ein Circular des Superintendenten v. 27. Febr. 1740 allen Geistlichen mitgetheilt. (Die Verfügung ist ziemlich vollständig in den Acta historico-ecclesiastica III. 251. f., IV. 594. f. abgedruckt). s. auch oben §. 35. S. 218.

61) Den Wechsel der Kreiseintheilung vermögen wir nicht genau nachzuweisen. Ein bestimmter localer Zusammenhang mit den älteren Decanaten geht aus der angegebenen Uebersicht (s. Schlichthaber a. a. O. III., 462 — 464) nicht hervor. Die Kreisorte, als Sitze der Inspectoren, wurden öfter verändert.

62) Dieselbe ist im Anhange Nro. CCLX. mitgetheilt.

63) Das Edict von 1736 bei Mylius C. C. M. I., 567. Andere allgemeine, auch in Minden publicirte Verordnungen beziehen sich auf den regelmässigen Schulbesuch (d. 27. Oct. 1721), die ordentl. Feier der Feste (d. 21. Febr. 1718), das Verbot der Osterfeier (d. 16. März 1716) u. a. Desgleichen auf die Censur theolog. Schriften (d. 5. Mai 1721. 31. Jan. 1727. 25. Septbr. 1735.

Die vom Könige in den Jahren 1736 — 1738 erlassenen liturgischen Vorschriften, welche sich auf die Union der beiden evangelischen Parteien bezogen, kamen auch hier, ohne Widerspruch, zur Anwendung. Privat-Communionen sollten nur bei Kranken, Gebrechlichen, ganz Alten und Hoch-Schwangeren verstattet sein [64]). Die bisher üblichen Frühpredigten wurden unterm 20. Decbr. 1731 abgeschafft. Die Organisation der Prediger-Wittwen-Anstalt erfolgte im J. 1736 [65]).

Nicht wenige Rechtsverhältnisse beruhten vorzugsweise auf Gewohnheiten und Observanzen, welche erst nach und nach gesetzlich näher bestimmt und festgestellt wurden. Bereits am 8. September 1728 erging deshalb ein Edict, dass die verschiedenen jura statutaria, welche die gemeinen Rechte aufheben, bei der Regierung zur Confirmation et ad stabiliendum jus certum eingesendet werden sollten [66]).

Die von Friedrich dem Grossen (1740 — 1786) in den ältern Provinzen überhaupt für die kirchliche Verfassung und Verwaltung befolgten Grundsätze [67]) kamen auch meistens unverändert in Minden-Ravensberg zur Anwendung, soweit nicht das vom Könige am 2. August 1740 bestätigte Herkommen [68]) Abweichungen begründete. Daher traten auch hier die Ressort-Veränderungen ein, welche durch besondere Instructionen für die Regierung, die Kammer und die Untergerichte näher bestimmt wurden [69]). Eben so ward die allgemeine Gesetzgebung eingeführt [70]).

u. a. Das Edict v. 15. Decbr. 1736 wegen Einführung des Catechismus Lutheri ward am 31. d. M. zu Minden publicirt.

64) Rescript des Consistorii v. 20. Jan. 1719. Wegen der beschränkten Anwendung der Privatabsolution s. m. noch das Hofrescr. v. 22. Mai 1735 im Anhange Nro. CCLIX.

65) s. oben §. 35. S. 218. 219.

66) in dem Anm. 46. cit. Volum. I.

67) s. oben §. 51. S. 296. f. vergl. Band I. Theil II. S. 107 f. 177. f.

68) Sammlung der Landesverträge Nro. XXXVIII.

69) s. den Nachweis der Gesetze bei v. Kamptz a. a. O. II., 381. 405. verb. oben §. 62. S. 359. Die Regierung bildete für die Nichteximirten die zweite, für die Eximirten die erste Instanz. Die Appellation von der Regierung ging nach Cleve, und ebenso die Revision, wenn nicht das Object die Competenz des Tribunals in Berlin begründete. (Rescr. v. 2. Juni 1755 im NCC. I., 834.)

70) s. Band I. Theil II. S. 109. f. Durch Hofrescr. v. 28. Aug. 1750. (vergl. Regierungsinstruction v. 5. Decbr. 1752 §. 12. 13.)

Der Wirkungskreis des Consistorii erstreckte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch über die Spiritualien der Lutheraner in Teklenburg [71]). Unter dem Consistorio standen, wie bisher, unmittelbar die Superintendenten, unter diesen die Inspectoren. Die Kreise der letzteren erfuhren aber eine Veränderung, indem, mit Ausnahme der beiden Städte, sämmtliche Landgemeinen in vier Zirkel getheilt wurden: 1) Friedwald mit 13, 2) Lahden mit 9, 3) Ovenstädt mit 5, 4) Rhaden mit 7 Kirchen. Jede Gemeine hatte ihren eigenen Kirchenvorstand, aus dem Prediger und 2 bis 4 Vorstehern (Alterleuten) zusammengesetzt. Der Vorstand repräsentirte die Gemeinen, und hatte insbesondere die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, bei welcher, gemäss der Dorfordnung vom 7. Febr. 1755 und Verordnung vom 9. Mai 1782, verfahren werden musste. Das Collegium trat regelmässig (alle Monate oder Quartale) zusammen, vertheilte die Armengelder, und traf sonstige Anordnungen über Armen- und Kirchenwesen; das der Verordnung von 1782 beigegebene Schema wurde ausgefüllt, und dem Superintendenten vorgelegt, welcher dasselbe zur Decharge ans Consistorium sendete. In Minden, wie in Bielefeld und Herford, geschah die Rechnungslegung vor dem Magistrate, welcher dann zur Superrevision ans Consistorium berichtete. Betrug die Einnahme 500 Thlr., so erfolgte noch eine Revision bei der Oberrechenkammer in Berlin.

Die Besetzung der Pfarreien erging vom geistlichen Departement zu Berlin auf Vorschlag des Consistorii. In Minden und Lübbeke besass die Gemeine das Wahlrecht; die Bestätigung erfolgte in Berlin, nachdem das Consistorium die Tüchtigkeit des gewählten Subjects approbirt hatte. Dabei vorgekommene Missbräuche und Bestechungen mussten durch die Gesetze wiederholt verboten werden [72]).

Die Französisch-Reformirten zu Minden wurden nach dem Tode ihres Predigers May 1760 durch die Geistlichen der deutschen Gemeine in früherer Art be-

wurde auch der erste Theil des Projects des Corporis juris Fridericiani in Ehe- und Vormundschaftssachen als Gesetz eingeführt.

71) s. oben §. 72. S. 419.

72) vergl. oben §. 35. S. 218. §. 51. S. 298. s. die Verordn. v. 7. Nov. 1755. im Anhange Nro. CCLXIV.

dient [73]), bis seit 1796 das Bedürfniss des französischen Cultus fortfiel, und beide Gemeinen gänzlich verschmolzen wurden.

Da Friedrich nach seinem Princip der Toleranz den Herrenhuthern im Staate Duldung gewährte [74]), fanden sich solche auch in Minden ein, und wurden zugelassen [75]).

Was die sonstigen Rechtsverhältnisse betrifft, so ergeben sich nur bei wenigen Abweichungen vom gemeinen Rechte [76]). Dazu gehören insbesondere die Grundsätze wegen der Kirchen- und Pfarrbauten. Die in Cleve-Mark publicirten Gesetze vom 25. August 1737 und 24. Februar 1738 [77]) kamen auch in Minden-Ravensberg zur Anwendung. Dazu bestimmte noch ein Hofrescript vom 13. Juni (publ. durch die Regierung am 4. August) 1752, „dass diejenigen Prediger und Schulbedienten, so freie Wohnungen haben, für die nöthigsten Reparationes selbst

73) Die Rechtsverhältnisse der deutsch- und französisch-Reformirten zu den Lutheranern bestimmte ein Reglement vom 8. Juni 1755. (N. CC. X., 1493) und v. 24. Aug. 1778. (besonders gedruckt), deren Grundsätze durch das Reglem. v. 1. März und 17. Juni 1790. (N. CC. VIII., 2893. 2943) modificirt wurden.

74) s. (Ulrich) über den Religionszustand in den Preuss. Staaten seit Friedrich dem Grossen I., 487. f.

75) Hofrescr v. 7. März 1743 im Anhange Nro. CCLXI.

76) Die Verordnungen über den Cultus (d. 12. März 1754, 30. Jan. (1764, 28. Jan. 1773.) sind die gewöhnlichen. Die schon 1731. abgestellten Frühpredigten mussten aufs Neue den 11. Jan. 1770, 13. Jan. 1786. verboten werden. Wegen der Stolgebühren für todtgeborene Kinder s. m. das Hofrescr. v. 22. Juli 1785 im Anhange Nro. CCLXVIII. Die Schulordnungen v. 6. April 1754 und das General-Reglement v. 12. Aug. 1763. (N. CC. III., 263. f.) wurden durch Circulare v. 16. Jan. 1766. wieder eingeschärft. Von allgemeinerer Bedeutung ist die wichtige Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. (N. CC. I., 739. Wigand Prov.-Recht v. Minden. II. 363) u. a. m.

77) s. oben §. 34. S. 214. §. 43. S. 250. Auch die Wittwenconstitution v. 16. Mai 1736 §. 7. legte den Pfarrern alle Reparaturen bis zu 1 Thlr. auf, was die Verordn. über die Kirchen- und Armen-Rechnungen v. 9. Mai 1782 §. 15. wiederholte. — An einzelnen Orten bestand indessen die Observanz, dass der Pfarrer die Reparaturen zu bestreiten hatte. (Revidirter Entwurf des Prov.-Rechts des Fürstenthums Minden. Berlin 1841. S. 84). Nicht ohne Grund scheint man aber behauptet zu haben, dass jegliche Reparatur, mit Ausnahme der selbstverschuldeten, von der Kirche getragen worden sei. (Erklärung des Consist.-Raths Bröckelmann bei Wigand Prov.-Recht des Fürstenthums Minden Berlin 1840.

stehen sollen“ [78]). Reparaturen an den Kirchengebäuden wurden aus den bei den Kirchen vorhandenen Fonds und Structurgeldern bestritten. In den Städten hatten die Magistrate das Erforderliche zu veranlassen. Bei grösseren Reparaturen und Hauptbauten, wozu die Fonds nicht ausreichten und allgemeine Collecten nöthig wurden, sollte nach einem Rescript d. Berlin 8. Febr. 1743 und 29. Septbr. 1750 nicht ohne Communication mit der Kammer, und nach Approbation des Anschlags verfahren, auch bei den Kirchen, deren Patronat dem Könige oder Magistrat zustehe, der Bau unter der Aufsicht der Kammer geführt werden (d. 14. April 1751). Auf dem Lande hatte die Regierung den Bau zu approbiren, nachdem der Beamte unter Zuziehung des Geistlichen den nöthigen Anschlag eingereicht. Bei grossen Bauten musste die Regierung wieder erst mit der Kammer verhandeln. Die Collecten und die Ausschreibung der Beiträge erfolgte bei allen Eingepfarrten [80]), welche auch Hand- und Spanndienste leisteten; dagegen waren die Patrone als solche zu keinem Beitrage verpflichtet [81]).

Das Verhältniss der Hinterbliebenen der Geistlichen und Schullehrer, sowohl wegen ihrer Versorgung überhaupt, als wegen der Auseinandersetzung zum Nachfolger beruhte auf der Wittwenconstitution vom 16. Mai 1736, und deren Declaration vom 11. Juni 1756, so wie besondern Observanzen. Ueber die Vergütung für die auf Pfarrgründen gepflanzten Bäume erging eine Verfügung der Regierung am 6. März 1760, und dass die Theilung der Jahresrevenüen pro rata temporis deserviti zwischen der Predi-

S. 39.) Dafür sprechen wohl das Schreiben und die Rescripte aus dem Jahre 1756 (im Anhange Nro. CCLXV.--CCLXVII.), welche durch den Bericht der Regierung vom 26. Jan. veranlasst wurden, wonach nur im Fall der Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. §. 5. (bei verschuldeten Beschädigungen, besonders an Fenstern) die Bewohner zu Reparaturen verpflichtet wurden.

78) Die sämmtlichen hier in Bezug genommenen Verordnungen finden sich in den Acten der Regierung zu Minden Nro. 72.

79) Das Rescript von 1750 im Anhange Nro. CCLXIII.

80) Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. §. 4. folg.

81) Die Regierung schrieb deshalb am 5. Septbr. 1782. an die Kammer, dass nach der Observanz die Patrone nicht weiter beizutragen verpflichtet sind, als mit beliebiger und freiwilliger Beisteuer.

gerwittwe und dem Nachfolger erfolgen solle, bestimmte das geistliche Departement am 13. März 1783 [82]).

Auch unter Friedrich Wilhelm II. (1786 — 1797) und Friedrich Wilhelm III., welcher bis 1807 im Besitze des Fürstenthums Minden blieb, und dann dasselbe durch den Tilsiter Frieden für das Königreich Westfalen abtrat, wurde von der gleichmässigen Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten mit den übrigen Provinzen [83]) nicht abgewichen. Daher kam das Religionsedict mit den darauf gegründeten Anordnungen auch in Minden zur Anwendung, und eben so wurden seit 1798 die davon abweichenden Einrichtungen eingeführt. Die allgemeine Preussische Gesetzgebung ward hier, wie in der ganzen Monarchie, publicirt, und die Bearbeitung des Provincialrechts durch die Regierung zu Minden bewirkt. Der dem Justizministerio 1803 übersendete Hauptentwurf, vom Präsidenten v. Arnim verfasst, erhielt aber bis zum Verluste des Landes nicht die Bestätigung [84]).

Die Verhältnisse der Lutheraner und Reformirten erfuhren keine besonderen Veränderungen. Seit 1790 wurde gemäss der Cabinets-Ordre vom 16. April die reformirte Kirche zu Minden, unter Einwilligung der Gemeine, zugleich zum Militair-Gottesdienste bestimmt, die Stellung des Garnisonpredigers aber nach den allgemeinen Gesetzen geregelt.

Seit 1786 hatten sich in Pyrmont einige Quäker niedergelassen, welche sich nach und nach auch weiter verbreiteten [85]). Im J. 1796 kamen auch 3 Familien derselben nach Exter bei Herford, so wie einige andere nach Minden [86]). Da sie nicht zu den Geduldeten gehörten, bestimmte ein Hofrescript vom 23. Januar 1797 und 4. März 1799, dass das für die Mennoniten ergangene Edict vom 30. Juli 1789 auf sie nicht anwendbar sei, und sie

82) Das Einzelne bei Wigand Entwurf S. 41. f. Revidirter Entwurf. S. 84. f.

83) vergl. Theil I. Band II. S. 190. f.

84) s. oben §. 51. S. 298. Motive zum revid. Entwurfe S. III. IV.

85) F. E. E. Schmid Ursprung, Fortgang und Verfassung der Quäkergemeinde zu Pyrmont, aus Henke's Religionsannalen II., 629 f. bes. abgedruckt. Braunschweig 1805. 8.

86) Ueber die sogen. Gesellschaft der Freunde, eine neue Quäkergemeinde zu Minden, in Gedike's Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens I., 165 f. 325. f. Acten der Regierung zu Minden Nro. 65.

zu allen Unterthanenpflichten angehalten werden müssten. Bereits unterm 18. Febr. 1800 wurde aber den vorhandenen 6 Familien Duldung zu Theil, ihre weitere Ausbreitung jedoch durch Untersagung der Aufnahme neuer Mitglieder, der Verheirathung mit andern Religionsverwandten verhindert, auch ihnen nicht erlaubt, eine neue Stätte oder Grundstück zu erwerben, oder als Heuerleute zu bewohnen. Jedes Proselytenmachen blieb verboten. (d. 30. Januar, 17. Juli 1804 u. a.).

Die bisherigen Observanzen wurden aufrecht erhalten, wie das Nothnachbarrecht bei Begräbnissen [87]), wegen der Zehnten [88]), der Pröven und ihrer Grösse [89]), der Exemtion der Armen- und Kirchenprovisoren von Jagden, Wachten und nachbarlichen Bauerwerken [90]); auch ergingen, wie gewöhnlich, die erforderlichen Erlasse der Behörden [91]). Eigenthümliche Abweichungen des Cultus im Mindenschen sind nicht nachweisbar. Das ältere Gesangbuch war nach einer im J. 1777 erfolgten Revision bis 1806 allgemein im Gebrauche. Die dann bewirkte Umarbeitung desselben fand zunächst an einzelnen Orten Widerspruch [92]), dann aber doch Anerkennung.

87) In einem darüber in einer Bauerschaft entstandenen Prozesse erging 1792 u. 1793 das Erkenntniss „dass Kläger mit der auf die Aufhebung der bestehenden sogen. Nothnachbarschaft gerichteten Klage abzuweisen, und vermöge derselben schuldig sey, die auf des Beklagten Hofe vorfallende Leichen, gegen Beobachtung des Reciproci ferner unentgeldlich bekleiden zu lassen und nach dem Kirchhofe zu fahren.“ (Acten der Reg. zu Minden (jetzt beim Oberlandesgericht zu Paderborn), betr. die von den Untergerichten erstatteten Berichte der statutarischen Gesetze vol. II.) vergl. §. 72. S. 407. Anm. 189 und Anhang Nro. CLXXVII. S. 397.

88) Zehntordnung v. 24. December 1791 (NCC. T. IX, 256 f.) s. Wigand Entwurf S. 48.

89) Die Grösse beruht auf Observanz, welche aus Vergleichen, alten Heberegistern (Urbarien) u. s. w. festgestellt wurde. vergl. Acten der Regierung zu Minden nro. 133. Wegen der Urbarien s. Wigand die Prov.-Rechte II. 446 f. — Darauf beziehen sich die Rescripte der Regierung vom 22. Octbr. 1802 und 10. Febr. 1804 (Anhang Nro. CCLXIX, CCLXX).

90) Schreiben der Kammer an die Regierung v. 16. April 1797.

91) Wie wegen Abstellung der in den einzelnen Zweigen der kirchlichen Verwaltung und im religiösen Leben überhaupt vorfallenden Jllegalitäten und Missbräuche. (vergl. z. B. das Rescript v. 7. Juni 1805 wegen der Kirchenbauten im Anhange Nro. CCLXXI.)

92) vergl. Hofrescript v. 30. August 1806 im Anhange Nro. CCLXXII.

Dritter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen weltlichen Herrschaften seit der Reformation bis 1806.

In denjenigen Territorien und Herrschaften von Rheinland und Westfalen, welche der Regierung weltlicher Besitzer unterlagen, erfolgte die Einführung der evangelischen Lehre meistens bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, und behauptete sich auch im Ganzen nur wenig verkürzt. Die Restitution der katholischen Kirchen gelang dem Eifer der Bischöfe allerdings theilweise, die Landesherren selbst waren aber fast ohne Ausnahme (wie in Siegen, Hessen-Rheinfels, Kurpfalz, Rietberg) zur Wiederannahme des früheren Bekenntnisses nicht zu bewegen. Minder erfreulich sind die Kämpfe der beiden evangelischen Kirchen, denen wir jedoch seit dem 18. Jahrhundert nur seltener begegnen.

Erstes Capitel.

Die gräflich (fürstlich) Wittgensteinschen Lande.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 583. f. verb. v. der Nahmer Handbuch des rhein. Partic.-Rechts III., 578. f. Winckel. Aus dem Leben Casimirs, weiland regierenden Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Frankfurt a. M. 1842.) *)

§. 89. Die Grafschaft Wittgenstein bis 1605.

Nachdem mit Graf Werner V. um 1359 der Mannsstamm des (Sayn-Engelbertschen) Wittgensteinschen Hau-

*) Für die Geschichte der Reformation sind auch einige handschriftliche Mittheilungen aus dem fürstlichen Archive zu Berleburg benutzt worden.

ses erloschen war, brachte die Erbtochter Adelheid die Güter desselben auf ihren Gemahl, Salentin, Herrn von Sayn-Vallendar-Homburg an der Mark. Die Söhne seines Urenkels Eberhard theilten im J. 1517 das Gebiet, so dass Wilhelm I. Wittgenstein, Johann VII. Berleburg und Homburg erhielt. Unter der Regierung beider begann die Reformation. Bis dahin stand die Grafschaft theils unter Mainzischer, theils unter Cölnischer Diöcesangewalt [1]).

Die nächste Veranlassung zur Religionsänderung gab die Lehnverbindung der Grafen von Wittgenstein mit Hessen [2]); von bedeutendem Einflusse aber war die Vermählung Johann's v. Berleburg mit Margarethe, Gräfin von Henneberg, einer eifrigen Protestantin, im Octbr. 1534 [3]): denn damals schaffte der Graf die Messe ab, und liess auf dem Schlosse evangelischen Gottesdienst halten, worauf bereits im folgenden Jahre der Stadtprediger zu Berleburg, Hermann Schmalz, dem neuen Bekenntnisse huldigte [4]). In Wittgenstein scheint Wilhelm nicht viel später die evangelische Lehre eingeführt zu haben, wohl nicht ohne Mitwirkung des Erzbischofs Hermann von Cöln, und besonders seiner Gattin Johannette, Tochter des Grafen Salentin zu Neumagen [4a]). Er erliess eine Kirchenordnung [5]) und bestellte einen Superintendenten Joh. Häselnbacher (Corylius), Prediger zu Arfeld.

Nach dem unbeerbten Tode seines Bruders (d. 2. April 1551) vereinigte Wilhelm beide Theile der Grafschaft, und entwickelte nun die Reformation gleichmässig weiter. Da noch immer einzelne Geistliche heimlich der katholischen Kirche zugethan waren, beschloss der Graf, als die von Gott eingesetzte Obrigkeit, „die nit allein vffs eus-

1) Ueber die früheren und späteren katholischen Verhältnisse s. m. Band II. Ueber den religiösen Verfall am Anfange des 17. Jahrhunderts vergl. Winckel a. a. O. S. 34 f.

2) Wenck Hessische Landesgeschichte III., 130.

3) Die förmliche Reformation im Hennebergischen selbst erfolgte erst im Jahre 1543 (vergl. Seckendorf historia Lutheranismi lib. III. c. 110. § 6. seq.)

4) Berleburger handschriftliche Chronik des Schultheissen Georg Cornelius ad a. 1534. 1535.

4a) Reck Geschichte der Häuser Isenburg, Runckel, Wied S. 152.

5) Auf dieselbe weist die Ordnung von 1555 hin, doch fehlt es an weiteren Nachrichten darüber.

serliche Regiment, sondern auch, ja vurnehmblich vffsehens zu haben schuldig ist, das Gottes Wort rein, lauter und clar im Schwange gehe, vnd alles dasjene, so daran Verhinderung thun mechte, abgeschafft werde", unter Beirath der Wittgensteinschen und anderer Geistlichen eine Reformation und Ordnung zu erlassen, durch welche Lehre, Cultus und Verfassung der Kirche näher bestimmt würde. So erging am 1. August 1555 die neue Kirchenordnung, welche regelmässige Abhaltung von Visitationen und Synoden einführte, und wegen der kirchlichen Disciplin das Erforderliche festsetzte [6]). Unter Androhung ernstlicher Strafe ward allen Unterthanen die Befolgung des Gesetzes auferlegt, und die Geistlichkeit, nebst den Schullehrern, welchen die Beamten des Grafen, Bartholomäus Vheri und Johann Dreusch, am 4. Novbr. d. J. dasselbe publicirten, durch eigene Unterschrift darauf verpflichtet. Daraus ergiebt sich der damalige Bestand der Kirchen: Lasphe, Berleburg, Feudingen, Elsoff, Arfelden, Raumland, Girkhausen, Ermgartenbrucken, Wingeshausen, wozu später noch Birkelbach, Fischelbach und Weidenhausen kamen. Der Katholicismus war damit fast vollständig verdrängt.

Auf der begonnenen Bahn schritt auch Wilhelm's († 1558) Sohn, Ludwig der Aeltere fort. Indem er seine Geschwister überlebte, besass er, wie sein Vater, die Wittgensteinschen Lande vollständig [7]). Die Synodalverfassung erhielt er aufrecht, bewirkte auf einer im J. 1563, unter dem Vorsitze des Superintendenten Nicolaus Call, gehaltenen Synode eine „Repetitio reformationis ecclesiasticae" [8]) und erliess eine Agen-

6) „Unser Wilhelms von Seine des Eltern Grauen zu Witgenstein und Hern zu Homburg Ordnung und Reformation jn Göttl. Worts vnd Christlich Ceremonien-Sachen", im Original im Archiv zu Berleburg, auszugsweise im Anhange Nro. CCLXXIII. Ueber den Inhalt s. m. auch Winckel a. a. O. S. 44 — 48.

7) Sein Bruder Georg hing der katholischen Kirche an und war Domprobst in Cöln, trat jedoch auf die Seite des Erzbischofs Gebhard Truchsess, weshalb er 1583 in den Bann fiel. (vergl. Cölnische Religionsgeschichte II. 47. f. 63. f.)

8) d. 14. Juni d. J. (v. Kamptz a. a. O. II. 584 nro. 3.) Sie handelt: de doctrina, de sacramentorum dispensatione, de feriis, de Synodo, de visitatione, de excommunicatione et disciplina, de ministrorum electione et confirmatione, de stipendiis et

de [9]). Eine revidirte Kirchenordnung erschien bereits zwei Jahre darauf [10]), nächstdem eine Polizei-, Ehe-, Gerichtsordnung 1569, und mehre specielle Edicte zu deren Erläuterung [11]). Bisher herrschte in der Grafschaft das lutherische Bekenntniss, welches Ludwig aber mit dem reformirten vertauschte. Die Verbindung mit Churfürst Friedrich III. von der Pfalz, bei welchem der Graf das Ehrenamt des Oberhofmeisters bekleidete [12]), und die nahen Beziehungen zu den Schweizerischen Theologen, insbe-

privilegiis pastorum bonisque ecclesiasticis, de nuptiis et puerperiis et compatrum numero, de scortatorum et adulterorum poena civili.

9) v. Kamptz a. a. O. nro. 4. „Graf Ludwigs Ordnung der Kirchengesänge und Ceremonien, neben der Administration der heiligen Sacramente, nach welcher die ministri ecclesiarum das Jahr über an den hohen Fest- und Sonntagen einträchtiglich sich richten sollen, damit nicht durch mancherlei Weise der Kirchen-Aktion entweder das Volk geärgert oder anderer Verrath und Unordnung einreisse, Feyertage, so man verkündigen und im Jahre halten soll."

10) Die Kirchenordnung von 1746 (s. §. 90. Anm. 23.) wird als eine blos erneuerte der von 1565 bezeichnet, scheint aber doch wesentlich davon abzuweichen, schon wegen des veränderten Lehrbegriffs. Die Ordnung von 1565 hat nicht mehr ermittelt werden können, doch giebt v. Kamptz a. a. O. II., 585. nro. 8. eine Uebersicht der Titel, nämlich: Erster Theil. Von dem Pastor, wie der zu erwelen. Von den senioribus, wie die zu erwelen und den Kirchen vorzusetzen. Form eines Gebeths. Von den Kastenmeistern und ihrer erwelung. Von den Opfermennern. Das ander Theil der Kirchen-Ordnung ist das Ampt der Kirchenpersonen und vornehmlich eines Pastoren, welches ist 1, Lehren, 2, Sakrament reichen und 3, Gehorsam des Glaubens anrichten. Von der Lehre, was er lehren soll. Wie er lehren soll. Wann er lehren soll. Wann und mit was Fleiss die Predigten geschehen sollen. Frühe Predigt. Mittel-Predigt. Von der Kirchen-Lehr. Von den Sacramenten. Von der Taufe. Von dem heiligen Nachtmahl. Von der Kirchenzucht und Straffe. Von der Versöhnung. Wie es den Sonnabend zu halten. Wie der Sonntag. Von Besuchung der Kranken und Communion, die in Häusern gehalten wird. Von Einsegnung der Eheleute. Das dritte Theil der Ordnung besteht in den Stücken, dadurch man sich Einhelligkeit der Lehr und Glaubensfleiss und Gehorsams erkundigt und befördert, als da sein Synodus und Visitatio vor dem Synodo. De Visitatione. Von der Stipendiaten Unterhaltung und Bestellung.

11) übersichtlich bei v. Kamptz a. a. O. S. 585 f.

12) Struvens Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie S. 265.

sondere zu Bullinger und Beza [13]), gaben Anlass zu diesem Wechsel der Confession, der jedoch mit grosser Besonnenheit und Mässigung bewirkt wurde. Die Neigung zur reformirten Lehre mag sich bereits bald nach 1565 Ludwigs bemächtigt haben [14]), die förmliche Einführung erfolgte aber wohl erst seit 1574 [15]). Jetzt wurde auch die kurpfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Catechismus angenommen. Da der Graf aus eigener voller Ueberzeugung sich den Reformirten angeschlossen hatte, konnte die in der Kurpfalz seit 1576 erfolgte allgemeine Herstellung des Lutherthums ihn nicht wankend machen. Er legte seine Oberhofmeisterstelle nieder [16]), und nahm den aus Heidelberg entlassenen Professor Olevianus an seinen Hof, damit er seine Söhne und andere, welche studiren wollten, unterrichten möchte [17]). Doch ward Olevian auch sonst in Kirchen- und Schulsachen mit Erfolg benutzt, und als Deputirter zu den benachbarten Synoden, an denen Ludwig eifrig Theil nahm, abgeordnet [18]).

13) m. vergl. den interessanten Briefwechsel mit beiden bei Friedländer Beiträge zur Reformationsgeschichte. Berlin 1837. 8. S. 127 f. 207. f.

14) Die Correspondenz mit Bullinger beginnt 1569, mit Beza erst 1578.

15) In der Berleburger Chronik heisst es bei diesem Jahre „Man hat Ostien (Hostien) verlassen und Kuchen backen lassen." Nach den Kirchenrechnungen von 1574 wurden die Messgewande Leuchter, Bilder u. s. w. verkauft, und Calvins Institutionen angeschafft. Wegen der Beibehaltnng oder Abschaffung der Bilder verhandelte der Graf mit Bullinger im Jahr 1570 — 1571. (Friedländer a. a. O. S. 226. 235.) — Zum Jahre 1578 berichtet die Berleburger Chronik. „Man hat auf den Ostertag mit gemeinem geseuertem Brot, wie es der gemeine Mann in seinem Hause braucht, das Nachtmal alhier in der Kirchen ausgeteilet und das Brod gebrochen nach der Insetzunge Christi durch Herrn Joh. Heugelium im Beisein des Dr. G. Oleviani", und zum Jahr 1582. „Es hat Graue Ludewig die Altar in den Kirchen lassen abschaffen oder abbrechen, vnd holzerne Tisch anstat der Altar lassen verordnen, dass man das Nachtmal forder darauf austheilen sollt".

16) Struve a. a. O. S. 298.

17) Berleburger Chronik. „Anno 1577 hat Dr. Gaspar Olevianus die hohe Schule auf der newen Kirche angefangen im Julio." Die Sorge des Grafen für die Erziehung seiner Kinder erhellt insbesondere aus den Briefen Beza's (s. cit. Anm. 13.)

18) Olevian erscheint auf der Dillenburger Synode im Januar 1582. Eben so im Mai d. J., da der Graf selbst dem Convente beiwohnte. (Steubing Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande S. 153. 160. vergl. S. 180 u. a.).

Ueberhaupt scheint mit der reformirten Kirche im Nassauischen eine regelmässige Correspondenz bestanden zu haben, über deren nähere Bedingungen jedoch die Nachrichten fehlen [19]). Für die äussere Dotation der einzelnen Pfarreien wurden bleibende Einrichtungen getroffen[20]).

Nach einer 47jährigen Regierung starb der Graf, einer der ausgezeichnetsten Fürsten des 16. Jahrhunderts, ein Mann, der (nach der Berleburger Chronik) „die Hand über der christlichen Lehre hielt und sonderlich ein Liebhaber göttlichen Worts und eifrig war“, würdig der Grabschrift: „verae religionis Christianae restaurator ejusdemque propugnator sedulus“. Durch seine Nachkommenschaft wurde er der Gründer der drei noch blühenden Linien des Sayn-Wittgensteinschen Hauses. Indem wegen Sayn auf das folgende Capitel hinzuweisen ist, berücksichtigen wir zunächst die beiden Häuser Wittgenstein-Wittgenstein und Berleburg.

§. 90. Die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein bis 1806.

Dem Testament Ludwig's gemäss, und mit Rücksicht darauf, dass sein zweiter Sohn Wilhelm zum Besitze der Grafschaft Sayn gelangte, erhielt der jüngere Ludwig $\frac{3}{5}$ des Wittgensteinschen Territorii, Wittgenstein nebst Vallendar [21]). Der religiöse Zustand des Landes blieb unverändert, und nur in Vallendar wurde das niemals zur Herrschaft gelangte Evangelium durch den beharrlichen

Im J. 1581 befand sich der Pfarrer von Elsoff auf der Synode (a. a. O. S. 151.)

19) An der General-Synode zu Herborn 1586, welche unter dem Praesidium von Olevian, seit 1584 Inspector in Dillenburg, gehalten ward, nahmen von Wittgenstein Paul Crocius, Prediger zu Laasphe, und Joh. Wickrad, Theil. (Steubing a. a. O. S. 170. 384.) Die Acten der Wittgensteinschen Synoden sind nicht mehr vorhanden.

20) Von Bullinger liess sich der Graf wegen der Kirchengüter Rath ertheilen (s. das Schreiben v. 22. Febr. 1573 bei Friedländer S. 240 f. verb. S. 256 259.) Die noch heut zu Tage bestehende Einrichtung der Kirchenlehngüter, die schon älteren Ursprungs war, bestätigte Ludwig. (vergl. darüber von Kamptz Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung Heft 108. S. 274 f. 288 f.) Besondere Rechte besassen die einzelnen Ortspfarrer. vergl z. B. vom J. 1581 über den von Berleburg v. Ledebur Neues Archiv für Gesch. des Preuss. Staats. B. III. H. 3., S. 268.

21) Moser Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn. cap. II.

Eifer der Erzbischöfe von Trier vollständig verdrängt [21 a]). Ludwig's II. (✝ 1634) Sohn **Johann** verharrte gleichfalls beim reformirten Bekenntnisse, und vertheidigte dasselbe bei den Westfälischen Friedensverhandlungen mit Erfolg [22]), so dass auch unter seinen Nachkommen demselben kein Abbruch gethan werden konnte.

Die Verfassung der Kirche beruhte auf einem moderirten Presbyterialsysteme. Die Hauptverwaltung ging vom landesherrlichen **Consistorium** aus, welchem auch die Cognition in Ehesachen, und in Angelegenheiten der Disciplin zustand, insofern der Versuch einer gütlichen Beilegung durch das **Presbyterium**, bei jeder Gemeine aus dem Prediger und Aeltesten bestehend, nicht gelungen war. Die Gesammtheit der Geistlichen bildete ein **Ministerium**, welches sich zu regelmässigen Conventen vereinigte. Die kirchliche Administration erfolgte unter der höheren Aufsicht der Behörde in jeder Gemeine selbstständig, und die Revision geschah durch ordentliche Visitationen. Als ein Hauptgegenstand ward die Handhabung der Kirchenzucht betrachtet, für welche auch besondere Rüger bei jedem Presbyterio bestellt waren.

Diese Verhältnisse waren zum Theil bereits durch ältere Kirchenordnungen von 1555 und 1565 geregelt, erfuhren aber im Laufe der Zeit die erforderlichen Verbesserungen. Graf **Friedrich** liess daher im J. 1746 die frühere Ordnung vom Consistorum revidiren, legte sie dann der Geistlichkeit vor, und publicirte sie, als diese sie „der analogia fidei conform befunden", am 29. Juni 1746 [23]). Hinsichtlich des Cultus war den Predigern möglichst Freiheit gewährt. Das vom Consistorialrath Koch zu Laasphe 1749 zusammengestellte Gesangbuch ward allgemein angenommen, und blieb so beliebt, dass als Koch selbst das 1770 erschienene reformirte Hessen-Kasselsche Liederbuch, dem er den Vorzug gab, in Laasphe einführte, doch die Landgemeinen das Koch'sche nicht abschafften,

21 a) s. oben §. 79 S. 459. 460.

22) **Winckel** a. a. O. S. 28. Anm.

23) Sie erschien gedruckt unter dem Titel „Kirchen- und Schulordnung in der Grafschaft Wittgenstein, welche bereits 1565 eingeführt, und anno 1746 erneuert und verbessert. Berleburg bei Regelein 1749. 4. Eine Uebersicht des Inhalts nach den gedruckten Randbemerkungen s. m. **Anhang** Nro. CCLXXIX.

ungeachtet Graf Johann Ludwig selbst die Einführung des Hessischen wünschte.

Im J. 1801 erhielt Graf Friedrich Carl die fürstliche Würde, die er am 5. Juli 1804 declarirte. Nach der Rheinischen Bundesacte vom 12. Juli 1806 Art. 24. kam Wittgenstein unter die Souverainetät von Hessen-Darmstadt.

§. 91. Die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg.

Dem ältesten Sohne Ludwig's des ältern, Georg, fielen $\frac{2}{5}$ der Wittgensteinschen Besitzung zu, Berleburg, nebst Homburg an der Mark (s. §. 92). Auch hier ward die evangelische Kirche unverkürzt erhalten, und die Presbyterialverfassung zum Theil durch Verbindung mit der rheinischen Kirche gekräftigt [24]). Veränderungen erfolgten nur allmälig, wie es das Bedürfniss mit sich brachte, im Wesentlichen aber scheint der hergebrachte Organismus, übereinstimmend mit Wittgenstein-Wittgenstein, festgehalten zu sein [25]). Von sämmtlichen Landesherren wird Gottesfurcht und reiner evangelischer Sinn gerühmt, vor allen von Casimir, welcher erst 16 Jahre nach dem Tode seines Vaters Ludwig Franz († 25. Novbr. 1694) die Regierung übernehmen konnte, da während seiner Minderjährigkeit, (er war am 31. Januar 1687 geboren), Hedwig Sophie von der Lippe die Verwaltung leitete. Das treffliche Muster derselben ward für seine eigene Administration von bedeutendem Einflusse [26]). Gleich nach der

24) Darauf deutet die Unterhaltung von Stipendiaten, die sich zu ihrem Berufe durch den Aufenthalt bei rheinischen Predigern vorbereiteten So wissen wir, dass Bomfius dem Pastor Eckardt zu Solingen mehre Jahre als Mitgehilfe beistand, und 1663 vom Grafen Georg zurückgerufen wurde. (Aschenberg Niederrheinische Blätter II., 711.)

25) Gesetze aus dem 17. Jahrh. sind nicht zu ermitteln gewesen. Die bei Kirchenbauten befolgten Principien ergeben sich zum Theil aus einer Verfügung des Grafen Georg Wilhelm für die Pfarrei Raumland vom 9. Juli 1667. (aus dem dortigen Kirchenarchiv im Anhange Nro. CCLXXIV.) Die Wirthsordnung für die Stadt Berleburg v. 12. Mai 1642 (v. Ledebur a. a. O. S. 284.) verbietet das Zapfen während des Gottesdienstes, und das Polizeigesetz v. 20. Oct. 1660. (a. a. O. S. 288 f.) enthält mehre, die Sittlichkeit betreffende Bestimmungen.

26) Aus ihrer Regierungszeit sind die leges scholae Berlenburgensis erhalten, welche, wie es scheint, bei Anstellung des Rectors Wilh. Abresch im J. 1702 erlassen wurden, und bei Winckel a. a. O. S. 173 — 177 gedruckt sind. Aus derselben Zeit, oder bald nachher, wohl bereits nach Antritt der Regierung

Uebernahme der Herrschaft wendete der Graf dem Kirchen- und Schulwesen seine besondere Sorge zu, und beharrte dabei bis zum Ende seines Lebens. Dies bezeugen mannigfache Verordnungen über den ordentlichen Unterricht der Jugend und die Catechisationen [27]), wegen der rechten Feier der Feste, Bettage und Betstunden [28]), wegen der Disciplin und sittlichen Ordnung [29]) u. a. m. Die Kirchenzucht ward streng in den Presbyterien und sonst geübt, statt der förmlichen Kirchenbusse aber auch Entrichtung von Geld für die Armen verstattet [30]).

Der kirchliche Organismus mit dem Consistorium, Ministerium und den Gemein-Repräsentanten war von den Einrichtungen in der Wittgensteinschen Grafschaft nicht abweichend; doch nahm Casimir persönlich an den Conventen, die er jährlich viermal auf seinem Schlosse zu versammeln pflegte, besondern Antheil [31]). Die Kirchenvisitationen wurden ordentlich gehalten, und dabei zugleich Rechnung gelegt [32]). Die Sorgfalt des Grafen bezog sich übrigens sowohl auf die äusseren, als inneren Angelegenheiten der Kirche. Daher nahm er sich der Hinterblie-

Casimirs selbst, ist die Instruction „Hauptpflichten eines Lehrers“, deren Verfasser der Inspector Schefer sein möchte. (bei Winckel S. 169 — 173.)

27) S. vorige Anm. Verordn. d. 10. März 1710, 15 Decbr. 1715, 12. Nov. 1735 bei Winckel S. 98. 103 106

28) Allgemeine Buss- und Bettage wurden monatlich gehalten, was für das Kirchspiel Raumland eine Verordn. v. 5. Novbr. 1732 einschärfte (Winckel S. 99.) In den Filialorten wurden an Sonn- und Festtagen, an denen Geistliche nicht dorthin kamen, Betstunden durch die Schulmeister gehalten Wegen der Jubelfeier der Augsburg. Confession s. m. Winckel S. 100. f.

29) Verordn. v. 18. Septbr. 1723, 10 Mai 1729, 18. Nov. 1740 (s. Anhang Nr. CCLXXVII u. CCLXXVIII.) Dahin gehört auch das Mandat v. 29. August u. 6 Decbr. 1731 (v. Kamptz a. a. O. II, 597 nro. 2 Winckel S. 68.), „um in Ehe- und Polizeisachen, zumal auch bei Hochzeiten, Kindtaufen u. a. dergl. Gelegenheiten die Unterthanen vor allerhand Missbräuchen und Sünden landesväterlich zu bewahren.“

30) Verordn. des Consistorii v. 15. März 1731. (Winckel S. 94.)

31) s. das Edict v. 5. Febr. 1722 im Anhange Nr. CCLXXV. Erwähnt werden solche Conferenzeu am 5. Mai 1722, 21. Octbr. 1728 (Winckel S. 93.)

32) M. s. z. B das Protocoll für Raumland von 1723 im Anhange Nro. CCLXXVI. Eine Verordn. v. 4 Nov. 1732 befahl den Rechnern, die Hebung der Gefälle mit mehr Fleiss zu besorgen (Winckel S. 107.)

benen der Geistlichen an, indem 1716 zu einem Pfarrwittwenfonds der Grund gelegt ward [33]), und andrerseits veranlasste er den Inspector und Consistorialrath Ludwig Chrn. Schefer zur Abfassung eines Gesangbuchs, das bis in die neueste Zeit im Gebrauche geblieben ist, so wie die Ausgabe der Berleburger Bibel unter seiner Leitung erfolgte [34]). Insbesondere zeichnete sich der Graf auch durch seine Toleranz gegen Separatisten und Katholiken aus [35]).

Unter Casimirs († 5. Juni 1741) Nachfolgern wurden die älteren Einrichtungen im Ganzen aufrecht erhalten, und nur durch einzelne Edicte [36]) näher geordnet.

Die Berleburger Grafen erlangten im J. 1792 die Reichsfürstenwürde, und fielen zugleich mit dem Wittgensteinschen Hause 1806 unter die Oberhoheit von Hessen-Darmstadt.

§. 92. Die Herrschaft Homburg an der Mark.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 598. III, 247. verb. v. d. Nahmer, Handbuch des Rhein. Partic.-Rechts und vorzüglich: Erster Entwurf des Provincialrechts der . . Herrschaft Homburg. Cöln 1837. 8. S. 35. folg.)

Ein Theil der Herrschaft Homburg, das Amt Nümbrecht, gehörte schon früh dem Hause Sayn eigenthümlich, während die übrigen Bestandtheile, eignen Dynasten zugehörig, durch die Vermählung der Erbtochter Jutta mit Gottfried von Sayn nach der Mitte des 13. Jahrhunderts dazu kamen. Bei den spätern Abzweigungen der

33) Eine bessere Dotation der Wittwenkasse erfolgte durch die Stiftungsurkunde v 30. Aug. 1754. (Winckel a. a. O. S 108.)

34) vergl. Acta historico-ecclesiastica VII, 1031 f. XVIII, 962. Jung Stilling Theobald S. 114. f.

35) Ueber Dippel, die Versuche der Einführung religiöser Vereine durch Zinzendorf u. s. w. s. m. Acta historico-eccl. cit. I, 392 f IV, 437. 990. f. Schröckh Kirchengesch. seit der Reform. VIII, 307. Winckel a. a. O. S. 110. f. 120. f. Die recipirten Inspirirten waren Hugenotten, die am Anfange des 18. Jahrh. aus den Sevennen vertrieben, sich hier ansiedelten. Wie in Berleburg wurden sie auch in Neuwied aufgenommen (Reck Gesch. der Häuser Isenburg, Wied. S. 255.)

36) Dazu gehört die Verordn. v. 20. Febr. 1765 wegen der Kirchenbusse, vom 8. Septbr. 1775 wegen der Fornicationsfälle, die Polizeiordnung v. 28. Febr. 1776 (v. Kamptz a. a. O. II, 597. Nro. 8. 9), v. 9. Febr. 1790 wegen der Verlöbnisse, und die Schulordnung v. 12. Novbr. 1805 (a. a. O. 598. Nro. 10. 13.).

Familie ward auch Homburg in die Theilung gezogen, und daher die Gesetzgebung allgemeineren Inhalts von den Inhabern in Gemeinschaft erlassen. Dahin gehört z. B. die Polizeiordnung Sebastians zu Sayn und Ludwigs zu Wittgenstein vom 1. Januar 1562 [37]). Nach der Einführung der Reformation in der Grafschaft Sayn (s. §. 93.), erfolgte auch dieselbe im Homburgischen in den Kirchspielen Drabenderhöhe, Nümbrecht, Marienberghausen, Wiehl und Marienhagen, und ward stets unverkürzt erhalten.

Seit dem Aussterben der ältern Saynschen Linie mit Heinrich IV. (1606) blieb Homburg ungetheilt dem Berleburger Zweige des Wittgensteinschen Hauses, besass aber seine eigene Verfassung und Verwaltung, wenn schon im Ganzen, wie es scheint, mit Berleburg selbst übereinstimmend. Für die geistlichen Angelegenheiten bildete das Consistorium zu Homburg die competente Behörde, welche sich dabei der Schulordnung des Grafen Ludwig Ferdinand vom 24. Octbr. 1744 und der Consistorialordnung des Grafen Christian vom 20. Januar 1783 bediente. Die Vocation und Ansetzung der Geistlichen war ein Recht des Landesherrn, gemäss Declaration vom 28. April 1744 [38]). Bei den einzelnen Gemeinen waren besondere Scheffen bestellt, welche in Gemeinschaft mit dem Geistlichen und den Aeltesten die localen Bedürfnisse wahrnahmen.

Am 1. April 1806 wurde die Herrschaft von der Wittgensteinschen Grafschaft getrennt, und dem Grossherzogthum Berg überwiesen.

Zweites Capitel.

Die gräflich Saynschen Lande.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 729. f. verb. v. d. Nahmer Handbuch des Rhein. Partic.-Rechts III., 160. 250. 578. f. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den vormaligen Wied . ., Sayn-Altenkirchen'schen, Sayn-Hachenburgschen . . Landes-Gebieten. Sammlung V. Düsseldorf 1836. Abtheil. III. und IV.)

37) v. Kamptz a. a. O. II, 598. 599. Daraus Art. 15. von Brüchten, und 16. von Wirtsheusern, Gotslestern und Ketzereyen.

38) Erster Entwurf des Provincialrechts. S. 46. 47. 56.

§. 93. Die Grafschaft Sayn bis 1652.

In dem Geschlechte der Grafen von Sayn bildeten die Söhne Gottfrieds († 1283) Johann I. und Engelbert zwei Linien, von denen die erstere bis zum Abgange des Mannsstammes (1606) sich im Besitze der Grafschaft Sayn befand. Am Anfange des 16. Jahrhunderts hatte Johann V. (1506 — 1529) dieselbe inne, dann folgten seine Söhne Johann VI. und Sebastian, welche 1555 die Herrschaft theilten. Johann erhielt Hachenburg, Altenkirchen und Zubehör, Sebastian Freusburg, Friedewald, Meinzberg und den Saynschen Theil von Homburg. Der letztere starb 1573 unbeerbt, weshalb die beiden Söhne Johann's, nach dem Tode ihres ältern Bruders Adolph, eine neue Theilung vollzogen. Heinrich IV. übernahm Freusburg, Friedewald und Salbach, Hermann das Uebrige, welcher jedoch, nach seinem nur mit Hinterlassung einer Tochter Anna Elisabeth im J. 1588 erfolgten Tode, auf seinen Bruder zurückfiel [1]).

Die benachbarten Herrschaften hatten sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts grösstentheils bereits für die evangelische Lehre entschieden, in Sayn war aber dem Einflusse Triers die Erhaltung des Katholicismus bisher gelungen. Erst Graf Sebastian begann in seinem Theile die Veränderung [2]), wogegen in dem andern Gebiete später durch Heinrich IV., bisher Domdechant zu Cöln, nachdem er den geistlichen Stand verlassen und sich verehelicht hatte, die Reformation im J. 1577 eingeführt wurde [3]). Die ganze Umgestaltung gelang aber nicht ohne Schwierigkeit, und ward zunächst in den an Trier abgetretenen Orten, Freusberg, Rheinbrohl und Thal und Schloss Sayn, gänzlich verhindert [4]). Als 1588 Heinrich sein Patronat zu Engers dem Erzbischofe überliess, vermochte er in der früher davon abhängigen Filiale Be-

1) Ueber die Familienverhältnisse s. m. Moser, Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn. Günther Codex diplom. Rheno-Mosellanus V, 2. f.

2) Dies ergiebt sich aus dem Eingange der Kirchenordnung von 1598 (s. Anm. 7.) Nach einer ältern Notiz soll aber bereits Graf Adolph, Heinrichs älterer Bruder, im J. 1561 die Grafschaft reformirt haben, und Sebastian erst seinem Beispiele gefolgt sein.

3) Reck Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel S. 184. Günther a. a. O. S. 79.

4) Günther a. a. O. S. 80. 408. f.

dendorf (Bendorf) den Gebrauch der Augsburger Confession zu reserviren [5]). Diesem Bekenntnisse blieb der Graf mit Eifer zugethan, weshalb er auch in seinem 1592 errichteten Testamente [6]) verordnete, „dass .. alle Nachkommen in die Grafschaft Sayn und darzu gehörige Herrschafften keine andere Religion, Lehr und Glauben einführen, noch andern solches zu thun gestatten sollen", unter Androhung des Verlusts aller Erbschaft im Fall des Zuwiderhandelns.

Bei der Begründung der Reformation hatte Heinrich die Kurpfälzische Kirchenordnung angenommen, und dieser gemäss das Kirchenwesen geordnet. „In Krafft obliegenden obrigkeitlichen Amts", damit „alle Dinge in den Kirchen richtig und ordentlich gehandelt werden sollen", liess er aus jener einen Auszug fertigen, und publicirte denselben als Gesetz d. Freusburg d. 22. Decbr. 1598 [7]). Der Jnhalt stimmt mit den damals üblichen lutherischen Ordnungen überein, und entspricht den Grundsätzen der Consistorialverfassung. Das Consistorium wurde zu Hachenburg errichtet, und sollte vierteljährig nach einer besondern Instruction über Streitigkeiten in Ehe- und Kirchensachen ausschliesslich entscheiden. Bei jeder Gemeine sollten wenigstens zwei Kirchmeister gewählt werden, denen die Verwaltung des Kirchenguts und die jährliche Rechnunglegung vor den landesherrlichen Räthen und Superintendenten aufgetragen wurde. Ferner nöthig erscheinende Bestimmungen sollten bei den jährlichen Visitationen und Synoden erörtert und erlassen werden, und die Abänderung der Kirchenordnung selbst ward dem Landesherrn vorbehalten.

In dieser Verfassung erhielt sich die evangelische Kirche bis zum Tode Heinrichs IV. (im Januar 1606). Die Nichte desselben Anna Elisabeth war die nächste rechtmässige Erbin, und brachte ihrem Gemahl, Wilhelm, Grafen von Sayn - Wittgenstein, den Besitz des Landes, welches Heinrich bereits unterm 12. Septbr. 1605 abgetreten hatte. Von Seiten Cöln's und Trier's geschahen aber sofort gewaltsame Eingriffe, indem sie die Saynschen Lehen als eröffnet einzuziehen versuchten. Eine

5) Günther a. a. O. S. 400.
6) Moser Staatsrecht von Sayn. S. 418.
7) Auszug der 24 Capitel bei Scotti a. a. O. S. 610 — 617.

Sentenz des Reichskammergerichts vom 7. Juli 1627 entschied zu Gunsten Triers; nach fortgesetztem Streit und längeren Verhandlungen auch bei dem Abschlusse des Westfälischen Friedens ward endlich durch Vergleich vom 22. Juli 1652 Freusburg nebst Zubehör gegen bestimmte Verzichtleistungen den Saynschen Erben überlassen [8]). Zugleich ward der Religion wegen in einem Nebenrecesse bestimmt, dass zu Kirchenfreusburg, Fischbach, Gebertzhan ein Simultaneum der Katholiken und Protestanten bestehen, die Pfarrgefälle getheilt, die Behausungen aber in den beiden ersten Kirchspielen den katholischen Geistlichen zugehören sollten [9]).

Bis zum Abgange Heinrich IV. war in der ganzen Grafschaft nur das lutherische Bekenntniss in Geltung gewesen. Als aber Wilhelm die Regierung übernahm, wurde von ihm sogleich die reformirte Confession gewaltsam eingeführt, so dass bald die Lutheraner sämmtlich aus dem Lande wichen. Die reformirten Gemeinen der Grafschaft waren nun: Hachenburg, Altstatt, Höchstenbach, Hamen, Schöneberg, Altenkirchen, Daden, Almersbach, Mehren, Alpenroth, Flammersfeld, Croppach, Birnbach, Kirburg, Maxsayn, Freusburg, Fischbach, Gerbertshayn, Bendorf. Unter dem Sohne Wilhelm's (†29. Octbr. 1623) blieben die Reformirten in ihrem Exercitium unverkürzt. Bei den hierauf neu begründeten Regierungsverhältnissen kam es aber zu wesentlichen Veränderungen [10]).

Indem der Saynsche Mannsstamm mit Ludwig ausstarb, waren die beiden Schwestern desselben, Ernestine und Johannette, die zunächst berechtigten Erben. Ihrer Mutter Louise Juliane, geborenen Gräfin von Erbach, gelang auch endlich die Restitution der von Trier und

8) s. J. P. O. art IV. §. 36. Die vollständigen Acten finden sich bei Moser a. a. O Cap. II. verb. Lünig spicileg. Pars spec. Contin. II, 435. Hontheim hist. Trevirensis diplom III, 283. 682.

9) s. den Nebenrecess bei Moser a. a. O. S. 154. Hontheim l. c. 682. Scotti a. a. O. S. 628. Einige nähere Bestimmungen zu diesem Recesse erfolgten am 28. Decbr. 1670 (Moser S. 206. Hontheim p. 758.)

10) Nähern Aufschluss giebt die Schrift: Kurtze vnd gründliche Nachricht von dem Zustand derer Reformirten Kirchen vnd bishero in ecclesiasticis entstandenen Irrungen in der Grafschaft Sayn. 1718. folio.

Pfalz eingenommenen Saynschen Besitzungen, worauf durch einen Vergleich vom 19. August 1652 die Herrschaft unter die beiden Erbtöcher getheilt wurde [11]), und die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg entstanden. Der Flecken Bendorf blieb beiden gemeinsam, und wurde erst 1744 mit Sayn-Altenkirchen vereinigt [12]).

§. 94. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen von 1652—1806.

Dem Vergleich von 1652 gemäss erhielt Johannette, verwittwete Landgräfin zu Hessen-Epstein, den Altenkirchen'schen Theil der Grafschaft. Bereits am 26. Januar 1652 ertheilte sie ihren Unterthanen die üblichen Reversalen, worin sie insbesondere dieselben „auch bei ihrer Religion dem Friedensschlusse gemäss lassen zu wollen" verhiess [13]). Nachdem sie sich aber am 21. Mai 1661 aufs Neue mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach vermählt hatte, handelte sie dem bald zuwider, indem sie nicht nur zu Altenkirchen, Almersbach, Daden ein Simultaneum für die Lutherischen einführte, sondern auch die Capelle zu Hilgenroth zu einer lutherischen Kirche erhob, und die reformirten Prediger aus Kirchen, Freusburg und Gebhardshayn völlig verdrängte. Nur in Mehren vermochten sich die Reformirten in ihrer Selbstständigkeit zu behaupten. Ungeachtet öfter erneuter Beschwerden, wiederholter Vermittlung mancher auswärtigen Mächte, zu Gunsten der Reformirten sprechender Gutachten, und selbst der Entscheidung der Reichsgerichte [14]), ward dieser Zustand der beiden evangelischen Kirchen dauernd erhalten. Die freiere Entwicklung der Presbyterialverfassung blieb den Reformirten versagt, und dieselben wurden im Ganzen nach den Grundsätzen der Consistorial-Verfassung, welche für die Lutheraner zur Anwendung kam, behandelt. Für letztere blieb die ältere Kirchenordnung von 1596 in

11) Moser a. a. O. S. 156. f.

12) Ueber Bendorf vergl. Böhm in v. Ledebur: neues allgem. Archiv für die Gesch. des Preuss. Staats. B. III. H. I. Nro. 2. H. II. Nro. 6. Es galt hier schlechthin gemeines Recht s. Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirks Coblenz noch geltenden Prov.-Rechte. Berlin 1837. S. XVI. verb. v. Kamptz Prov.-Rechte II, 742. D.

13) Kurtze Nachricht cit. S. 102.

14) vergl. die Documente in: Kurtze Nachricht a. a. O.

dauerndem Gebrauche [14a]), auch scheinen sich die Reformirten ihrer bedient zu haben. Die Consistorialia ververwaltete die Regierungs-Canzlei zu Altenkirchen, der auch der dortige luth. Inspector als Mitglied beigegeben war. Die Ernennung der Geistlichen erfolgte vom Landesherrn, ohne Concurrenz der Gemeinen. Jede Gemeine hatte einen Kirchenvorstand, der aus den weltlichen Vorstehern, den Geschworenen und Ortsscheffen, der zum Kirchspiel gehörigen Oerter zusammengesetzt, und von der Regierung bestellt wurde.

Nach dem Tode ihres Gemahls (1686) übertrug die Gräfin ihrem Sohne Johann Wilhelm die Regierungsgeschäfte. Derselbe änderte an den hergebrachten kirchlichen Einrichtungen nichts Wesentliches, und sorgte nur durch die entsprechende Gesetzgebung für die Erhaltung derselben. Insbesondere erliess er mehre Verordnungen zur ordentlichen Feier der Feste [15]), zur Abstellung verschiedener kirchlicher Missbräuche [16]), traf wegen der gehörigen Verwaltung der Parochialacte die erforderliche Bestimmung [17]), und führte den verbesserten Kalender ein [18]). Sendscheffen und Heimbürger wurden beauftragt, über die gute Ordnung zu wachen [19]). Die Verhältnisse der Reformirten zu den Lutherischen waren jetzt meistens durch die anerkannten Grundsätze des Simultanei befestigt [19a]). Unter Johann Wilhelms Nachfolger Wilhelm Heinrich (1729

14 a) Ausdrücklich wird wegen des Verfahrens bei Bauten an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern in späteren Verordnungen darauf Bezug genommen (d. 19. Sept. 1708., 25. Sept. 1714. Scotti a. a. O. S. 645. 646.) s. Anm. 26.

15) Vergl. die Verordn. v. 18. Aug. 1701 u. 23. Septbr. 1706 (Scotti S. 637. 645.) Die letztere, eine allgemeine Sabbatsordnung, ist öfter wiederholt und bis in die neueste Zeit befolgt worden. (s. die Citate bei Scotti.)

16) Verordn. v. 23. September 1706. (Scotti S. 643. f.) Verbot der Publication von Verordnungen auf den Kirchhöfen v. 12. Juli 1715 (daselbst S. 650.)

17) Verordnung vom 4. August 1688 und 18. April 1691, im Anhange Nr. CCLXXX.

18) d. 26. Decbr. 1699. (Scotti S. 636. 637)

19) d. 23. Januar 1710. (Scotti S. 647.)

19 a) Noch öfter ergingen darüber erfolglose Klagen; doch wurde hin und wieder durch die Rheinischen Synoden den beschränkten Gemeinen Hilfe gewährt. So veranstaltete auf Bitten des Predigers Göbel zu Almersbach die Bergische Synode eine allgemeine Collecte. (Acten der reform. Berg. Synode 1724 §. 53)

bis 1741) ergingen mehre Gesetze, welche den Abschluss der Ehe von dem Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig machten. [20]) Die Verhältnisse der Geistlichen wurden, wie bisher, nach den Grundsätzen der älteren Kirchenordnung beurtheilt, wozu die Praxis einige weitere Maassregeln fügte. [21])

Nach dem unbeerbten Tode Wilhelm Heinrich's gelangte, gemäss testamentarischer Bestimmung der Gräfin Johannette, deren Enkel (von ihrer Tochter Eleonore Bramuth Louise) Carl Wilhelm Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Onolzbach zur Regierung. Für die Grafschaft ordnete derselbe am 20. Septbr. 1741 ein zu Onolzbach residirendes Administrations-Collegium an, und übertrug demselben die höchste Inspection über alle, die gesammte Verwaltung betreffenden Angelegenheiten. Die Regierungs-Canzlei zu Altenkirchen blieb, unter diesem Collegio stehend, in ihren bisherigen Functionen [22]). Während der 44jährigen Regierung des neuen Landesherrn wurde in dem kirchlichen Organismus keine Aenderung getroffen, und, wie früher, durch einzelne Edicte der bisherige Rechtszustand theils aufrecht erhalten, theils in manchen Beziehungen näher bestimmt und erläutert. Dies ergiebt sich aus den Gesetzen über die Feier der Feste und den Cultus [23]), über die kirchliche Disciplin [24]), Ver-

20) d. 14. Febr. 1734., 4. Decbr. 1739. (a. a. O. S. 654, 655.)

21) Lehrreich ist ein Bericht über das Examen und die Ordination der Candidaten vom Jahre 1742, der aus dem Original im Archiv zu Coblenz im Anhange Nr. CCLXXXI. mitgetheilt worden. Das Administrationscollegium zu Onolzbach liess es bei diesem Herkommen, verfügte aber noch am 21. Juni 1742, dass die Geistlichen nach der Ordination ein curriculum vitae einsenden sollen, wie dies im Fürstenthum Ansbach üblich sei.

22) Die Ehesachen wurden vollständig, unter Beseitigung jeder Cognition der Aemter, an die Canzlei gewiesen. d. 2. Aug. 1743. (Scotti a. a. O. S. 703)

23) d. 30. April 1745, 18. Decbr. 1772, 15. Febr. 1780, 16. Jan. u. 7. Febr. 1781, 14. Novbr. 1783. (bei Scotti S. 708 838. 846. 850. 869.) Die Verordn. v. 9. Juni 1766. (daselbst S. 828) verbietet den Männern das Hutaufsetzen während des Gottesdienstes von Ostern bis Michael bei 1 Gulden.

24) Aufhebung der Kirchenbusse gegen Fornicanten den 20. und 27. August 1744 (Scotti S. 705). Wegen der Gastereien, Zahl der Gevatter u. s. w. den 7. Juli 1775, 27. Decbr. 1781 u. a. (a. a. O. S. 843. 856). Die Ehen Unbemittelter wurden aufs Neue untersagt den 7. Juni 1743 und 24. Juli 1745. Wegen Dispen-

waltung[25]), und das Schulwesen [25 a]) zur Genüge. Wegen der Kirchenreparaturen wurden ebenfalls ältere Bestimmungen erneuert [26])

Im Jahre 1784 kam Christian Friedr. Carl Alexander zum Besitze von Altenkirchen [27]), verzichtete aber für seine Lebenszeit auf Verwaltung und Genuss zu Gunsten Preussens am 2. Decbr. 1791, welches die Herrschaft am 5. Jan. 1792 übernahm. Bereits im October 1783 war dem Kurhause Hannover eventuell gehuldigt worden, und dieses hätte auch später Altenkirchen erhalten, wenn nicht nach dem Reichsdeputationsrecess vom 25. Febr. 1803 das fürstliche Haus Nassau-Usingen dazu gelangt wäre, von welchem es 1806 auf das Herzogthum Nassau überging.

Während der Preussischen Administration blieben die bisherigen Verhältnisse unverändert, unter der Nassauischen Regierung traten aber die diesem eigenthümlichen Verwaltungsgrundsätze ein (s. unten), die Regierungs-Canzlei blieb aber auch jetzt in ihrer früheren Stellung.

§. 95. Die Grafschaft Sayn-Hachenburg von 1652 — 1806.

Nach dem Theilungsvertrage von 1652 fiel die Hachenburger Part der Grafschaft Sayn an die Gräfin Ernestine, Gemahlin des Grafen Ernst von Manderscheid.

sation und des Verfahrens in Ehesachen ergingen die Edicte v. 19. März 1746 u. 25. Aug. 1750. (im Anhange Nro. CCLXXXII. u. CCLXXXIII.) Beschränkende Verordn. des Gebrauchs der Eide u. der Zuziehung von Geistlichen bei deren Ableistung d. 27. Sept. 1751, 8. Aug. 1753, 8. Febr. 1777. u. a. (Scotti S. 721. 727. u. a.)

25) d. 20. Jan. 1749, 12. März 1755. (a. a. O. S. 714. 728.) Die letzte Verordnung ist eine auf die ganze Herrschaft ausgedehnte Instruction eines, unterm 13. Juli 1745 ergangenen, Reglements, wegen der Kirchencapitalien im Amt Altenkirchen. Wegen der Rottzehnten s. m. d. 10. Aug. 1753. (a. a. O. S. 727.)

25 a) Schulordnuug. v. 27. November. 1783. im Anhange No. CCLXXXV.

26) s. Anm. 14 a. Weiteres verfügte das Amt zu Altenkirchen d. 12. März 1751. (Anhang No. CCLXXXIV.) Die darin enthaltene Bestimmung hängt zum Theil mit dem Erlasse des Administrationsraths zusammen (d. 5. Mai 1747 bei Scotti S. 711.), dass die landesherrl. Diener in ihren Amtswohnungen die Kosten für Ofen- und Fensterflicken, Ausweissen und geringe Reparaturen übernehmen sollen, was unterm 12. Mai 1759 auf die Kosten der Reinigung des verlassenen Locals und der Schornsteine ausgedehnt wurde.

27) Aus dessen Regierung sind nur zu bemerken die Verordn. vom 15. Octbr. 1787, wonach zweite Ehen nicht vor Anfertigung

Auch hier war den Unterthanen ihr freies Exercitium zugesichert, und bis zum Tod Ernestinens († 1661) auch wohl erhalten. Gleichzeitig mit den Bedrückungen der Reformirten in Altenkirchen traten aber Beschränkungen im Hachenburgischen ein, indem theils ein Simultaneum eingeführt wurde, wie in Hachenburg, Altstadt, Schöneberg, theils wenigstens die Hälfte der Renten den Lutheranern überwiesen ward, wie in Hamen und andern Kirchspielen. Die Reformirten erhoben Beschwerden, dass sie keine ordentliche Classe bilden, auch keine Convente halten könnten, dass ihnen ein Inspector fehle, dass weder Aelteste und Vorsteher, noch Schulmeister bei den Gemeinen vorhanden seyen, dass sie auch keine reformirte Kirchenordnung hätten, und man damit umgehe, ihnen die lutherische Kirchenordnung aufzudrängen. Die Verwendungen verschiedener Fürsten, und selbst die Entscheidung der Reichsgerichte, bei welchen Klage angebracht war, halfen zwar einigen Beschwerden ab, die Herrschaft der reformirten Kirche war aber schon seit dem Ende des 17. Jahrh. für immer beseitigt. Bei dem zu Hachenburg errichteten Consistorium, welches als gemeinsame Behörde für beide evangelische Kirchen fungirte, standen ausser zwei weltlichen Räthen auch ein lutherischer und reformirter geistlicher Inspector, die im Namen des Consistorii die unmittelbare Aufsicht über ihre Glaubensgenossen führten. Die lutherische Kirchenordnung von 1598, mit Ausnahme der das Dogmatische betreffenden Bestimmungen, scheint auch wirklich für die Reformirten in stetem Gebrauche geblieben zu sein.

Während der Regierung Ernestinens, und der, nach dem Tode des einzigen Sohnes Max Johann Ferdinand 1675, gemäss Erbvergleichs der vier Töchter vom 18 (28) August d. J. zur Succession berufenen Gräfin Magdalena Christine, Gemahlin des Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg, bis zum Jahre 1714, wurde in der Verfassung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nichts Wesentliches bestimmt; die älteren Vorschriften und das gemeine Recht blieben als maassgebend anerkannt [28]). Von 1714 bis 1749 regierte der Burggraf

des Inventariums eingesegnet werden sollen, und die Trauerordnung v. 5. Juli 1788. (Scotti, S. 878. 879.)

28) Von Vorschriften, die eine kirchliche Beziehung haben, sind nur zu erwähnen, das Gesetz v. 16. März 1665 wegen der

Georg Friedrich, welcher die Regierungs-Canzlei im Jahre 1716 neu organisirte. Diese Behörde behandelte als Consistorium die Consistorial-, Ehe und andere Kirchensachen in einer Freitags stattfindenden Session [29], und erliess die Gesetze in geistlichen Angelegenheiten im Namen des Landesherrn, sowohl quoad externa als interna [30]. Die kirchliche Disciplin wurde unter der Aufsicht der Canzlei durch die Sendscheffen und die Prediger unter deren Zuziehung, in wichtigen Fällen aber durch die Canzlei selbst geübt. Insbesondere mussten die Pfarrer regelmässig jeden Monat über alle kirchlichen Ereignisse an die Canzlei berichten, die Schulen visitiren, die Kirchenrechnungen abhören und jährlich einschicken, auch aus den Kirchenbüchern Auszüge, besonders wegen der casus praematuri concubitus, der Canzlei einsenden [31].

Diese Einrichtungen wurden auch unter Wilhelm Ludwig 1749 — 1751 und Wilhelm Georg von Kirchberg bis 1777 beibehalten. Wegen der Kirchenvorstände ward 1754 wie in Altenkirchen die Bestimmung getroffen, dass die weltlichen Gemeinevorsteher auf Vorschlag der Schultheissen und Pfarrer dazu von der Canzlei bestellt werden sollten [32], die Sendscheffen aber blieben in ihrer bisherigen Stellung, und wurden vom Schützendienste befreit [33]. Ueber die kirchliche Disciplin ergingen mildere Vorschriften, indem besonders wegen der Fornicationsfälle nur Privatermahnungen durch die Geistlichen erlaubt wurden, öffentliche Kirchenbusse aber nur in grö-

Aufnahme des Inventars beim Abschlusse zweiter Ehen, v. 7. Jan. 1687 wegen der Publication der Verordnungen auf den Kirchplätzen. (Scotti a. a. O. S. 949. 956.) Wegen der Geltung des gemeinen Rechts s. m. die Saynsche Landesordnung v. 18. April 1667. (vergl. bes. §. 26. 29.) (a a O. S. 950. f.)

29) s. Verordn. d. 10. März 1718, 15. März 1745. (a. a. O. S. 958.)

30) s z. B. Rescr. v. 19. Jan. 1717, dass, wenn Geistliche auf 24 Stunden verreisen, sie die Erlaubniss der Canzlei einzuholen haben (s. die in der Anm. 10. cit. Kurtze Nachricht S. 23.) Rescr. v. 3. Febr. 1717 mit der Bezeichnung der Lieder und des Textes für den Busstag (daselbst S. 24.), v. 18. Mai 1740 wegen Versorgung der Armen. (Scotti S. 964.)

31) vergl. die Instructionen v. 10. Septbr. 1746 bei Scotti S. 967. f., bes. S. 972. f.

32) Verordn. v. 25. Jan. 1754. a a. O. S. 972.

33) d. 20. Febr. 1761. a. a. O. S. 990.

beren Fällen vom Consistorium verhängt werden sollte [34]. Ueber den Genuss des Gnadenjahrs und die Auseinandersetzung der Hinterbliebenen eines Pfarrers mit dem Nachfolger wurden genaue Regeln ertheilt [35], auch wegen der Verwaltung der Kirchengüter nähere Vorschriften gegeben [36]. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe wurden vor oder während der Ehe zu schliessende Verträge gestattet; wo dieses nicht geschehen, ward dem überlebenden Theil die Erziehung in seiner Confession überlassen, sonst aber die Religion des Vaters als maassgebend anerkannt [37]. Auch wegen der Begräbnisse ergingen verschiedene Bestimmungen [38].

Nach Wilhelm Georg's, ohne Hinterlassung männlicher Descendenz, erfolgtem Tode gelangte die Herrschaft an dessen Oheim, den Burggrafen Johann August von Kirchberg, welcher die älteren Verwaltungsgrundsätze befolgte [39], und nur den Geschäftskreis der Kirchenvorsteher erweiterte, indem er ihnen die speciellere Aufsicht auf den Cultus, das Kirchengut und die Disciplin übertrug, auch die regelmässigere Abhaltung der Presbyterialconvente, unter dem Vorsitze der Pfarrer, verfügte [40]. Den lutheri-

34) Gesetz v. 6. Mai 1758 (im Archiv zu Coblenz), v. 11. Mai 1764 (Scotti S. 1002)

35) d. 8. Septbr. 1762. (a. a. O. S. 991. f.) die Introductions- und Installationskosten sollte der neue Pfarrer selbst entrichten. d. 9. Decbr. 1775 (daselbst S. 1015.)

36) d. 8. Juli 1765 (a. a. O. S. 1006.) d. 13. Juli 1765 (zu Coblenz.)

37) d. 8. März 1763 (a. a. O. S. 997 f.) Wegen des Abschlusses der Eheverlöbnisse bestimmte die Verordn. v. 26. Mai 1773 (daselbst S. 1012.) die Erforderlichkeit des Consenses der Eltern oder Vormünder, und die Zuziehung zweier Zeugen; die sogen. Schenk- und Bettelhochzeiten wurden aufs Neue d. 7. März 1775 verboten. (a. a. O. S 1014.)

38) Gräber sollen 5 Fuss tief sein (d. 13. September 1764), Leichen nicht vor 48 Stunden bestattet werden (d. 27. Juni 1767. 27 Aug. 1792.), bei stillen Beerdigungen soll, wegen des fortfallenden Opfers, dem Pfarrer die doppelte, den Schuldienern und Glöcknern die einfache Gebühr entrichtet (d. 1. Mai 1769), bei Sterbefällen sollen keine Trauerkleider angelegt werden (d. 10. März 1772). Verbot der Beerdigungen in der Kirche und des Gebrauchs eichener Särge (d. 27. April 1778.) (sämmtlich bei Scotti a. a. O.)

39) Daher auch die Wiederholung mehrer älterer Edicte, wie namentlich gegen die Gastereien und mehrtägigen Hochzeiten u. s. w., d. 24. October 1779, 29. August 1786 u. a. (a. a. O. S. 1016. 1021.)

40) d. 1. Novbr. 1797 (a. a. O. S 1023.)

schen Geistlichen gestattete das Consistorium bis zur Einführung einer neuen Kirchenagende, sich der in der Pfalz gebräuchlichen Sammlung von Gebeten und Formalien zu bedienen [41]).

Mit Johann August erlosch der Kirchberg'sche Mannsstamm, und Hachenburg [42]) fiel daher am 11. April 1799 durch die Tochter Wilhelm Georg's, Louise Isabella, auf deren Gemahl Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg [42 a]), der bis zum Jahre 1806 in unbeschränktem Besitze blieb. Das Hachenburger Consistorium behielt seine früheren Functionen, bestand jetzt aber nur aus weltlichen Räthen, und übertrug die früher von den Inspectoren vollzogenen Geschäfte einzelnen oder mehren Geistlichen, wie unter andern im Jahre 1804 bis 1805 eine Special-Commission zur Kirchenvisitation bestellt wurde. Die Verwaltung bei den einzelnen Kirchen verblieb dem Presbyterio, aus welchem quartaliter der Pfarrer in's Consistorium Bericht einsenden sollte [43]). Besondere Verfügungen ergingen wegen der Dispensationen [44]) und Kirchenreparaturen [45]).

41) d. 22. Juni 1789 (a. a. O. S. 1022.

42) Nur der Bann Maxsayn und ein Theil des Dorfs Steinbach fiel an Neuwied; 1806 aber ebenfalls an Nassau

42 a) vergl. Joh. Chrn. Koch über die Sayn-Hachenburgische Erbfolge. Giessen 1787. Fol.

43) d. 8. März und 9. Mai 1802. (im Archiv zu Coblenz) Wegen der Einrichtung der Kirchen- und Armen-Rechnungen erging eine Instruction v. 25. Febr. 1803. (daselbst.)

44) d. 13. Juni 1802. (im Anhange Nro. CCLXXXVI.) Die Dispensation, wenn ein Bruder seines Bruders Wittwe heirathen wollte, reservirte sich der Landesherr d. 13. Novbr. 1804. (Scotti S. 1055.)

45) d. 10. Febr. 1803. (im Anhange Nro. CCLXXXVII.) Unterm 5. Decbr. 1805 (Scotti S 1058.) verfügte das Consistorium, dass die bei Reparaturen zu verwendenden Kosten, „welche, wenn sie nicht aus dem Kirchenaerario bestritten werden können, von dem Kirchenvorstande auf die Köpfe der Parochianorum angeschlagen, und von den Geschwornen erhoben zu werden pflegen," als ausserordentliche Einnahme aufgeführt werden sollten.

Drittes Capitel.

Die Grafschaft Wied.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 472. f. verb. v. d. Nahmer Handbuch des Rhein. Port-Rechts III., 163. f. 583. f. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Wiedischen Landesgebieten. Sammlung V. Düsseldorf 1836. Thl. I.)

§. 96. Die Grafschaft Wied bis 1613.

Das ältere Wiedische Dynasten-Geschlecht im Jahre 1271 erloschen, sodann 1327 durch Wilhelm I. hergestellt, starb abermals mit Johann II. um 1454 aus, worauf die Erbtochter Anastasia die Grafschaft auf Dietrich IV. von Runkel brachte, durch dessen Sohn Friedrich (1460—1487) das neue Wied-Runkelsche Haus fortgepflanzt wurde. Von Friedrich's fünf Söhnen gelangte Johann III. seit 1505 zur Alleinherrschaft. Während seiner Regierung (bis den 18. Mai 1533) fand die Reformation im Wiedischen keine Theilnahme. Nachdem aber unter der vormundschaftlichen Verwaltung seines Bruders Hermann, Erzbischofs von Cöln, (s. oben §. 80), der Sinn für die evangelische Lehre geweckt worden, und Johann IV. durch die engere Verbindung mit seinem Oheim, mit Melanthon und andern Anhängern des Protestantismus, diesem selbst geneigt gemacht wurde, kam auch die Veränderung zu Stande. Die erste evangelische Stiftung gründete des Grafen Oheim, Friedrich, Domküster von Cöln und Probst zu Bonn, im J. 1542 in der Kreuzkirche bei Melsbach [1]); doch blieb bis nach 1550 der Katholicismus noch herrschend, denn ihn befestigte sowohl die Einführung des Interims 1548, als die Sorgfalt des Erzbischofs von Trier, dessen Sprengel fast das ganze Territorium von Wied unterworfen war [2]). Indessen gelang die Kirchenverbesserung, mit Ausnahme der Isenburgischen Besitzungen, ziemlich allgemein schon im J. 1556. Johann veranstaltete damals zur Befestigung des Evangeliums eine Kirchenvisitation durch Wilhelm v. Waldmannshausen, Amtmann zu Wied, Leonhard Wagner, Pastor zu Siegen, Joh. Alsdorf, Caplan zu Wied, Heinr. Betschaft, Kirchendiener zu Heddesdorf, und Andreas

1) Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied. Weimar 1825. 4. S. 159. 164. 172.

2) Reck, a. a. O. S. 171. 211. Im J. 1549 wurde zu Dierdorf noch ein katholischer Priester angesetzt.

Hemonn. Sie erfolgte zu Niederbieber, Feldkirchen, Heddesdorf, Rengsdorf (28. bis 31. Jan.), Honnefeld, Dierdorf (Pred. Joh. v. Siebenborn), Urbach, Aubach, Puderbach, Wambach, Dreiss (Pred. Arnold, bereits verheirathet), Rückerod, Nordhofen (Martin), Anhausen (1. bis 9. Febr. 1556). Nur in Rengsdorf blieb der Geistliche noch der alten Lehre zugethan; dagegen versuchten die protestantischen Unterthanen des Grafen auch in der dem Hause Grenzau gehörigen Kirche zu Isenburg, wider Willen des streng katholischen Herrn, den evangelischen Cultus einzuführen. In Isenburg-Büdingen entsagte schon im folgenden Jahre Graf Wolfgang, Canonicus zu Mainz und Würzburg, dem katholischen Glauben. Eine zweite Kirchenvisitation ward 1559 in den Gebieten Wied, Dierdorf und Isenburg vollzogen [3]), und die Reformation weiter verbreitet: 1560 zu Irlich, so wie in der Grafschaft Runkel, zu Runkel (Eberhard Plittershagen).

Für eine der beiden evangelischen Religionsparteien hatte sich Johann Anfangs nicht entschieden, obwohl er sich zur Augsburgischen Confession bekannte [4]). Dem Beispiele des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz folgend trat er aber 1559 den Reformirten bei, nicht ohne Widerspruch einzelner Pfarrer, die bei der lutherischen Lehre verbleiben wollten. Die kirchliche Verfassung ward nun auch geordnet und 1564 die erste evangelische Landes-Synode zu Honnefeld gehalten [5]), auf welcher die Einführung des Heidelberger Catechismus in den Schulen, und die Abstellung der noch beibehaltenen katholischen Kirchengebräuche beschlossen wurde. Doch geschah dies nicht überall sofort mit gleichem Erfolge,

3) Reck, a. a. O. S. 176. f. vergl. Bühl Geschichte der Pfarrei Grenzhausen, in: Stromata von Grimm und Muzel. St. VII. (Duisburg 1788. 8) S. 74 folg.

4) Im J. 1562 nennt er in einem Schreiben an den Erzbischof Johann VI. von Trier „nostrae religionis christianae doctrina, cujus summa in Augustana confessione comprehensa est.“ (Reck S. 178. Anm. 24)

5) Nach Bühl's Angabe a. a. O. S. 79., übereinstimmend mit dem Berichte in den Nova Acta hist. eccl. VI, 896, ist diese Synode 1564 versammelt, und ein Convent zu Melsbach vorhergegangen. Damals war Joh. Alstorp, Superintendent (Präses), Joh. Heyen von Covern, Pred. zu Rengsdorf, Scriba. Reck giebt wohl nicht richtig das J. 1560 an.

weshalb 1572 der Graf die weitern Maassregeln traf, auch nach und nach unter steten Hemmungen Trier's, die Reformation weiter verbreitete, wie 1574 zu Grenzhausen, Alsbach und Isenburg. Die Fortführung der kirchlichen Organisation geschah übrigens zum Theil gemäss Vereinbarung mit den Evangelischen in Nassau, deren Convente man besuchte, und nach deren Schlüssen gehandelt wurde [6]). Im Jahre 1575 erging auch eine eigene Kirchenordnung [7]), welche die Presbyterial-Synodal-Verfassung in der damals üblichen Weise normirt zu haben scheint [7 a]). Die Besetzung der geistlichen Stellen erfolgte übrigens durch die Regierung.

Am 15. Juni 1581 starb Johann IV. und hinterliess das Land seinen Söhnen Hermann I. und Wilhelm IV., die sich wegen der Theilung nicht einigen konnten, obschon jenem Wied, diesem Runkel zuerkannt war. Synoden scheint man regelmässig gehalten zu haben, erwähnt wird aber nur die zu Dierdorf 1587, wohl zur Ausführung der Schlüsse, die im vorhergehenden Jahre zu Herborn gefasst waren, und an denen Joh. Alsdorf und Joh. Heyen, Prediger zu Rengsdorf, von Wied aus Theil genommen hatten [8]); desgleichen ein Convent zu Dierdorf im J. 1594 zur Verbesserung des Kirchenwesens, eine allgemeine Kirchenvisitation 1599 durch den Pred. Joh. Anröder [8 a]). Nach Hermann's I. Tode (den 10. Decbr. 1591) wurde am 31. Aug. 1595 wegen der künftigen Abzweigung der Herrschaft eine Entscheidung getroffen, welche vom Kaiser am 9. Novbr. 1597 bestätigt, und durch eine Stamm-Ver-

6) Steubing Kirchen- und Reformations-Geschichte der Oranien-Nassauischen Lande S. 79. f. Die Einführung des Brotbrechens beim heil. Abendmahle statt der Hostien erfolgte nach dem Schlusse des Dillenburger Convents zu Herborn 1577. (Reck S. 184. Steubing a. a. O.)

7) Nach Reck S. 183 im Archiv zu Runkel.

7 a) Nach Bühl a. a. O. S. 86 befand sich Graf Hermann im J. 1577 zu Heidelberg, und berief auf den Rath von Ursinus, Stibelius und Pareus, um die Kirchenceremonien in Wied zu ordnen; doch ward die Ausführung verhindert.

8) Steubing a. a. O. S. 170. 385. Reck S. 187 In Herborn studirten auch Hermann's I. Söhne, Joh. Wilhelm u. Herrmann II.

8 a) Nova Acta hist. eccl. VI, 897. Die daselbst erwähnte Kirchenordnung vom 18. Decbr. 1599 ist wohl nur ein in Folge der Visitation ergangener Recess.

einigung am 20. Mai 1613 dauernd anerkannt ward [9]). Das Territorium bildete seitdem zwei weiter untheilbare, nach dem Rechte der Erstgeburt vererbliche Grafschaften: die obere oder Wied-Runkel, und die untere oder Wied-Neuwied, welche sich von jetzt ab in selbstständiger Weise entwickelten, und deshalb eine gesonderte Betrachtung erfordern.

§. 97. Die Grafschaft Wied-Neuwied bis 1806.

Bei der Theilung des Landes unter die beiden ältesten Söhne Hermann's I. fiel an Johann Wilhelm die untere Grafschaft. Es gehörten dazu die Kirchspiele: Wied (Altwied), Anhausen, Feldkirchen, Heddesdorf, Honnefeld, Niederbieber, Rengsdorf, Rückeroth, Dreifelden, Nordhofen, Grenzhausen, Alsbach, welche, wie bisher, eine gemeinsame Synode bildeten, und, soweit nicht die Drangsale des 30jährigen Krieges hinderten, sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre zu einem Convente vereinigten [10]). Die Verbindung mit den Synoden von Nassau, Dillenburg, Siegen scheint sich daneben erhalten zu haben; auch wurden die Visitationen regelmässig gehalten. Den sonstigen Bedürfnissen entsprach die landesherrliche Gesetzgebung.

Nach Johann Wilhelm's Tode (den 12. Juli 1633) vermochte Philipp Ludwig auf die Verhältnisse des Landes nur wenig einzuwirken. Desto erspriesslicher wurde die Verwaltung Friedrich's (seit 1638), der bei einer 60jährigen Regierung, zumal seit dem westfälischen Frieden, den Interessen des Landes überhaupt, und der Kirche insbesondere seinen Eifer widmete, und auch während der Kriegsunruhen es an der Sorge für Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung nicht fehlen liess. Durch eine am 4. Oktober 1643 publicirte allgemeine Kirchenordnung [11]) ward verordnet, dass die herkömmlichen halbjährigen Kirchen-Convente und die üblichen Pfarrvisita-

9) Lünig spicileg. seculare II., 1490 seq. Reck S. 189. 193 Scotti a. a O. S. 1. f.

10) Erwähnt werden die Convente zu Oberbieber 1616, Heddesdorf 1630, Rengsdorf 1631 (Reck S. 214). Beim Mangel der Acten lässt sich über die Einrichtungen im Einzelnen nichts mittheilen, doch stimmten dieselben, wie später, gewiss mit denen von Nassau-Siegen. (s. unten §. 105.)

11) Bei Scotti a. a. O. S. 4. 5.

tionen wieder angestellt werden, die Pfarrer sich mehr ihren Berufsgeschäften widmen, die Feste besser begangen, die Schulen besucht, Zucht gehandhabt werden sollte, und dass die Sendscheffen bei den monatlichen Rügegerichten über die Vollziehung dieses Gesetzes wachen müssten. Diese und ähnliche Bestimmungen wurden öfter wiederholt, und die Einsendung der Send-Rügen an die gräfliche Canzlei besonders eingeschärft [12]). Zur Verbesserung der Mängel und Gebrechen ward auch der Rath der Geistlichen eingeholt, wie unter andern zu dem Zwecke ein eigener Convent am 4. Jan. 1654 zu Andesdorf gehalten wurde [13]). Aus den häufig erneuten Vorschriften gegen jegliche Unordnung [14]), und den in Folge allgemeiner und specieller Visitationen [15]) erlassenen Bestimmungen ward eine neue vollständigere Kirchenordnung am 24. Sept. 1683 verfasst, und sowohl auf den Sendtagen und geistlichen Synoden, als auf der Kanzel regelmässig jährlich zur Befolgung publicirt [16]). Darin wird verfügt, dass „damit sowohl der Status ecclesiasticus, als auch der Status politicus und domesticus jederzeit wohl examinirt und in seinen Gebrechen geändert werde, die gewöhnlichen Conventus angestellt, und von einem zeitlichen Inspectore oder Praeside wenigst alle Jahr einmal, salvo Conventu extraordinario, si res et status ecclesiarum ita postulent, ausgeschrieben, gehalten, jedesmal Uns, ob wir aus unsern politischen Beampten jemand dabei verordnen wollen, gebührlich zuvor angezeigt werden.“ Wegen der Predigten Catechismuslehre, Führung der Kirchenbücher, Feier der Feste, Handhabung guter Disciplin, ordentlichen Schulhaltens u. s. w. ergingen nächstdem die nöthigen Verfügungen. „Catholische und Reformirte sollen ohne unsern expressen Consens und Vorwissen hinfüro nicht

12) Verordn. v. 1646. 1648. (Reck cit. S. 214), d. 11. Febr. 1651. (Scotti S. 6. 7.)

13) Convocationsschreiben d. 26. Decbr. 1653 (Scotti S. 7.)

14) Reck a. a. O. S. 301 gedenkt dergleichen aus den Jahren 1655, 1667, 1680 u. a., besonders gegen Liederlichkeit, Ausschweifungen, Entheiligung der Feste.

15) Eine allgemeine Visitation hielt im J. 1677 der Inspector und Hofprediger Herm. Dahlhausen, Pfarrer zu Heddesdorf (Reck S. 230.)

16) Leges et statuta disciplinae eclesiasticae in ecclesiis Wedensibus usitatae, publ. d. 3. März 1684, 1685, 1686, 1687, 1688 6 März. (bei Scotti a. a. O. S. 18 — 33.)

mehr durch Verheirathung zusammen gegeben, sondern zu einer Religion angehalten werden, und welche reformirte Person sich mit einem Catholischen verspricht, soll ans Halseisen gestellt werden. Zu widriger Religion seine Kinder aufzuziehen soll sich niemand gelüsten lassen."

Zwar blieb die reformirte Kirche im Lande die herrschende, doch ward auch den andern Confessionen nach und nach die erbetene Duldung gewährt. Besondere Veranlassung gab dazu die Gründung von Neuwied. Gemäss kaiserlichen Privilegii von 1653 ward der Bau der Residenz unternommen, und am 7. Juni 1662 den sich dort Niederlassenden, ohne Unterschied der Confession, nach Maasgabe des westfälischen Friedens, vollkommene Gewissensfreiheit und Genuss des Religionsexercitii in ihren Häusern gestattet, auch die Fähigkeit gegeben, Ehrenämter zu bekleiden, und in den Magistrat aufgenommen zu werden [17]). Unterm 28. September 1682 wurde dies dahin erweitert, dass wenn die Zahl der Nicht-Reformirten so zuwachsen sollte, dass sie auf ihre Kosten eine eigene Kirche bauen könnten, dies ihnen vergönnt, auch den Gottesdienst mit Glockenläuten und andern Ceremonien, (jedoch für die Katholiken ohne förmliche Processionen oder öffentliche Monstranzen), zu begehen, frei stehen solle. [18])

Die Reformirten in Neuwied gehörten bisher zur Pfarrei Heddesdorf. Jetzt erhielten sie eine eigene Kirche, von 1670 — 1684 erbaut, und am 21. December 1687 eingeweiht. Lutheraner, welche früher keine Duldung fanden, bildeten nun auch eine öffentliche Gemeine, jedoch nicht ohne mannigfache Anfeindung der Reformirten, durch welche auch die Vollziehung einer weiteren Ausdehnung des Privilegii von 1682, d. d. 7. Februar 1688, für einige Zeit hintertrieben ward [19]). Auch Mennoniten, denen um 1574 das Exercitium versagt war, fanden sich jetzt in Gönnersdorf und Neuwied ein, und erhielten ein Toleranzprivilegium am 16. December 1680. Nach der Aufhebung des Edicts von Nantes 1685

17) Reck S. 221. Scotti S. 9. f.

18) Scotti S. 14. f. vergl. Reck S. 232.

19) Reck S. 225. 233. 234. 237. Eben so konnten erst seit 1698 die Katholiken zur Ausführung ihrer Concession gelangen. (daselbst S. 240.)

kamen auch französische Flüchtlinge nach der neuen Residenz, und erlangten willige Aufnahme [20].

Wegen der Vererbung der untern Grafschaft waren schon seit längerer Zeit Misshelligkeiten entstanden, und auf Antrag der Nächstberechtigten eine Sequestration vom Reiche angeordnet. Bei dem am 3. Mai 1698 erfolgten Tode des Grafen Friedrich waren indessen die Misstände beseitigt, und die Herrschaft fiel auf dessen Sohn Friedrich Wilhelm, jedoch bis zu seiner Mündigkeit (1703) unter gräflich Lippescher Vormundschaft. Auch jetzt blieb die reformirte Lehre die herrschende, die kirchliche Verfassung aber verlor durch das Fortfallen der Convente, deren die d. 4. Januar 1707 erlassene Kirchenordnung [21]) nicht mehr gedenkt. Eine jährliche allgemeine Visitation, in Verbindung mit Ablegung der Kirchen- und Armen-Rechnungen, durch den Inspector, unter Zuziehung zweier Geistlichen, als Moderatoren, ward aufs Neue befohlen, auch die ältere Einrichtung der Presbyterien bei jeder Gemeine bestätigt, und die Handhabung der Disciplin durch den Pastor oder das Presbyterium eingeschärft. Die Ernennung der Aeltesten, auf Vorschlag des Presbyterii, durch den Landesherrn wurde auf die Lutheraner und Katholiken übertragen. In Neuwied sollten alle Eheproclamationen in der reformirten Kirche erfolgen. Der Uebertritt von der reformirten zu einer andern Confession ward verboten, und wegen der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wenn die Mutter reformirt, bestimmt, dass, die Töchter dem Glauben derselben folgen müssten; keine gemischte Ehe sollte aber ohne landesherrliche Erlaubniss geschlossen werden. Eine spätere Verordnung erneuerte jedoch die Bestimmung der Kirchenordnung von 1683, dass bei Strafe am Leibe oder arbiträrer Geldbusse Katholische und Reformirte nicht mehr durch Verheirathung zusammengegeben, sondern zu

20) Reck S. 231 233.

21) Bei Scotti S. 41 — 50. Verfasser derselben sind der geheime Rath Nyess und Pfarrer Melsbach. (Reck S. 245.) Eine Declaration des §. 32. der Kirchenordn. erfolgte d. 26. November 1753. (Scotti S. 151), dass Personen, die zu Neuwied dienen, und aus dem Dienste unmittelbar zur Ehe schreiten, für Gemeins-Glieder zu halten seien, und in der Kirche, wozu sie gehören, auch proclamirt werden müssen.

einer Religion angehalten werden sollten[22]). Wegen des sittlichen Wandels, der Feier der Feste u. s. w. erliess die Kirchenordnung von 1707 die nöthigen Bestimmungen, welche noch durch besondere Mandate späterhin wiederholt wurden[23]). Für die Verhältnisse einzelner Kirchen erfolgten auch besondere Anordnungen[23 a]).

Die den Reformirten zu Neuwied gegebenen Vorrechte und gleichzeitigen Beschränkungen der Lutheraner[24]) und Katholiken veranlassten wiederholte Beschwerden, und sogar einen Process beim Reichskammergerichte, der nach einer Punctation von 1721, im Jahre 1733 durch Gewährung grösserer Freiheiten nur vorläufig geschlichtet wurde[25]): denn auch unter Friedrich Wilhelm's († 17. September 1737) Sohn und Nachfolger, Johann Friedrich Alexander[26]) erneuerten sich die früheren Klagen, und wurden für die Katholischen selbst jetzt nicht gehoben[27]), während die Lutheraner endlich die gewünschte Parität, besonders durch Mitwirkung der lutherischen Gräfin Carolina v. Kirchberg erlangten[28]). Gegen die übrigen

22) d. 21 Juli 1729. (Scotti S. 63). Ein Gesetz v. 2 Febr. 1737. (a. a. O. S. 85) bestimmte für Männer das zur Ehe erforderliche Alter auf 25 Jahre. Durch Verordnung v. 19. Aug. 1766 (a. a. O. S 182.) ward das 24ste Jahr festgesetzt.

23) d. 4. Mai 1709. 14. Septbr. 1737. (Scotti S. 51. 85.)

23 a) So wegen Nordhofen, welches unter dem gemeinsamen Patronat von Nassau-Dillenburg und Wied stand, und wofür 1716 verglichen wurde, dass Wied die Wahl, Nassau deren Approbation gebühren solle (s. Reck S. 297.)

24) Reck S. 242 f. Im J. 1700 erhielt die Gemeine ihren ersten vom Oberbergischen Ministerium geprüften und ordinirten Prediger Niederhof, der wegen der ungünstigen Stellung, den Reformirten gegenüber, schon im folg. Jahre die Pfarrei aufgab, worauf der neue Candidat sich von reformirten Predigern prüfen lassen musste.

25) Verordn. d. 17. Febr. 1733, nebst der Wetzlar'schen Punctation v. 10. April 1721, bei Scotti a. a. O. S. 68 f. vergl. auch Verordn v. 6. Januar 1719 (daselbst S. 57.)

26) Vergl. Beck: Alexander Graf v. Neuwied, in den Rheinischen Provincial-Blättern 1835. H. 10, S. 7. H. 11, S. 117. H. 12, S. 223. ff.

27) Das Nähere s. m. in Band I und vergl. J. J. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen (Frankfurt u Leipzig 1773. 4.) S. 373 f.

28) Im J. 1740 erhielten sie einen eigenen Schullehrer, 1753 einen besondern Kirchhof, wobei der Graf und dessen Gemahlin die Reformirten entschädigten. (d. 30. März 1753, 9. Nov. 1755), wie beide auch zu einem neuen Pfarr- und Schulhause

Religionsparteien befolgte der Graf eine allgemeine Toleranz, weshalb er dem Gotteshause der Mennoniten das Prädicat einer Kirche beilegte [29]), den in Zweibrücken verfolgten Inspirirten freien Cultus gab [30]), und der Unitätsgemeine zu Neuwied die erbetene Concession ertheilte. [31]). Auch dem Freimaurerorden ward ein Privilegium [32]).

Besondere Sorgfalt verwendete Graf Alexander auf Verbesserung der Landesregierung überhaupt, und die Einrichtung und Verwaltung der Landescollegia insbesondere. Die Canzlei, das Consistorium, die Rentkammer wurden neu begründet, und mit den erforderlichen Instructionen versehen [33]). Zur Cognition des Consistorii sollten gehören: alle zum Criminal-Prozess nicht geeigenschaftete Personal-, und auch die Real-Sachen sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer; desgleichen die Geistlichen-, Kirchen-, Schul- und die Ehe-Angelegenheiten aller Unterthanen und Einwohner, ohne Rücksicht auf Stand und Würde, insofern sie nicht aus reichsständischen Häusern entsprossen, oder landesherrlich besonders eximirt sind. Die Nichtreformirten sollten nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, wie bisher, behandelt werden. Mitglied des Consistorii war auch der reformirte

Beitrag leisteten. Auch gelang 1783 — 1789 der Bau einer neuen Kirche, deren Einweihung die Landesherrschaft beiwohnte. (Reck a. a. O. S. 256. 259 f. 269. 270. 273.)

29) d. 5 Juli 1774 (Reck S. 268).

30) d. 24. Febr. 1739 u. 16. April 1740 (Reck S. 255. 256.) vergl. §. 91. S. 581 Anm. 35.

31) Im J. 1748 waren aus Montmirail in Neufchatel mehre Reformirte nach Herrenhag gezogen und der dortigen Brüdergemeine beigetreten. Diese kamen 1750 nach Neuwied, erhielten Assecurationen am 6. Aug. d. J. und 9. Aug. 1751, und eine Concession am 31. Jan. 1756, worin zugleich ihr rechtliches Verhältniss festgestellt wurde. s. den Vorbericht von: Der evang. Brüder-Gemeine zu Neuwied brüderliches Einverständniss über derselben Ordnungen und ihrer Mitglieder und Einwohner Verhalten nach Christi Sinn. Neuwied 1773. 8. Darin findet sich im Anhange auch die Concession von 1756, die auch bei Scotti a. a. O. S. 166 f. 199 f. nebst der am 19. Febr. 1781 erfolgten Erweiterung und Declaration mitgetheilt ist. (s. die Auszüge im Anhange Nro. CCLXXXVIII.) Ueber die Verhältnisse derselben im Ganzen vergl. man Schaaf die evangelische Brüdergemeine. Leipzig 1825.

32) d. 28. Novbr. 1752. Scotti S. 149.

33) d. 25. Octbr. 1738 u. 22. Juli 1765. (Scotti S. 89. 170 f.)

Prediger, der aber nach einer Verordnung von 1753 bei Streitigkeiten zwischen Reformirten und Lutheranern sich aus der Session entfernen sollte [34]).

Die einzelnen Gegenstände des kirchlichen Lebens und der Verwaltung, soweit nicht die Kirchenordnung darüber entschied, wurden durch specielle Mandate geordnet. So wegen der Verbesserung des Schulwesens [35]), der Armensachen [36]), der Ehe- [37]), Begräbnissordnung [38]), der Zehnten [39]), und der Abstellung verschiedener Missbräuche [40]). Für die Hinterbliebenen der reformirten Geistlichen ward 1769 eine Anstalt begründet, und mehrfach privilegirt [41]).

Am 7. August 1791 ward der Graf verewigt, „zu gross ersetzt, zu gut vergessen zu werden. Seine Thaten schützen sein Andenken" [42]). Am 13. Juni 1784 hatte ihn und seine Nachkommen der Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben. Alexanders Nachfolger Friedrich Carl, durch mannigfache Misstände gedrungen, resignirte am 20. September 1802 für seinen Sohn Johann August Carl, bis zum 13. Juli 1804 unter vormundschaftlicher Aufsicht seiner Mutter, und in Folge der Auflösung des deutschen Reichs der Nassauischen Hoheit unterworfen.

34) Reck S. 260.

35) d. 9. Decbr. 1776 u. 20. Aug. 1784. (Scotti S. 195. 224.)

36) d. 30. August und 26. September 1766. 10. Mai 1768. (a. a. O. S. 183 f.)

37) d. 27. Jan. 1739 (da die reformirte Religion dominans ist, sollen auf dem Lande, wo andere Confessionsverwandte niemals das geringste Exercitium gehabt, die Kinder nur reformirt erzogen werden), d. 20. Octbr. 1759 (Verlöbnisse ohne Consens der Eltern und Vormünder, ohne Gegenwart zweier Zeugen und des Ortsbeamten eingegangen, sind nichtig) (a. a. O. S. 89. 153. vergl. Anm. 22).

38) d. 20. Juni 1738 (Verbot der Beerdigung ohne Vorwissen des Pfarrers), d. 4. Juli 1786 (Abschaffung der Trauerkleider) (a. a. O. S. 87. 229).

39) d. 15. Juli 1752, 25. April 1774, 23. Aug. 1788 (a. a. O. S. 192. 231.)

40) d. 22. Febr. 1748 (persönliche Ableistung der Eide), d. 5. Septbr. 1759 (gegen Missbräuche bei Neuverlobten), d. 7. Juli 1766. 1. März 1782 (gegen Entheiligung der Feste), d. 17. Novbr. 1785 (gegen Aufwand bei Hochzeiten, Beschenken der Pathen u. s. w.) (a. a. O. S. 139. 175. 182. 209. 226 f.)

41) d. 20. Juni 1769, 27. August und 14. September 1771. (a. a. O. S. 188.)

42) Inschrift seines Denkmals (Reck S. 273).

Die kirchliche Verfassung blieb bis 1806 unverändert, und den besondern Bedürfnissen entsprach die geeignete Gesetzgebung [43]). Auf Veranlassung der Fürstin war 1792 von den Predigern Winz und Schellenberg ein Gesangbuch zusammengestellt worden.

§. 98. Die Grafschaft Wied-Runkel bis 1806.

Hermann's I. Sohn, Hermann II. übernahm 1613 die obere Grafschaft als selbstständige Herrschaft, bestehend aus den evangelischen Kirchspielen des Amts Runkel zu: Runkel, Schupbach, Münster und Weyer, Heckholzhausen, Seelbach, Blessenbach und Eschbach, Wolfenhausen, und des Amts Dierdorf zu: Dierdorf, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Raubach, Urbach, Freirachdorf. Diese Kirchen bildeten ein besonderes Ministerium, für welches, auf Grund der Kirchenordnung von 1575 und der recipirten Pfälzischen, im Jahre 1616 ein revidirtes vollständigeres Gesetz erlassen, und zugleich ein Consistorium gegründet wurde [44]). Die Geistlichen hielten regelmässig ihre Convente [45]).

Während des 30jährigen Krieges versuchte der Erzbischof von Trier die evangelische Kirche zu verdrängen, was besonders nach dem Restitutionsedict vom 6. März 1629 mit Eifer geschah, wenn gleich die Nichtanwendbarkeit auf die Wied'schen Lande von Hermann nachgewiesen wurde [46]). In Isenburg hatten die Spanier schon im vorhergehenden Jahre den katholischen Cultus hergestellt, und wegen Dierdorf mussten 1630 den Katholiken besondere Rechte zugestanden werden. Weiteren Fortschritten Trier's und der Jesuiten begegneten indessen die Schweden, deren Ankunft noch Hermann erlebte († 13. October 1631). Ihm folgten seine Kinder Friedrich († 1638), Moritz Christian († 1653), Johann Ernst († 1664). Ueber die Entwickelung der kirchli-

43) Hervorzuheben sind Verordnungen über den Eid (d. 26. März 1805), über Begräbniss (d. 16. Mai 1799 u. 29. April 1803), Kirchendisciplin (d. 14. Febr. 1804), Vermögensverwaltung (d. 25. Mai 1804), Schulwesen (d. 31. Mai u. 19. Decbr. 1798, 2. Mai 1805.) (sämmtlich bei Scotti.)

44) Reck a. a. O. S. 194. vergl. Nova Acta hist. eccl. VI, 898.

45) Darauf bezieht sich wohl die Notiz in den Acta cit., dass die Geistlichen monatlich in der Residenz über einen Artikel der reformirten Religion eine Predigt ablegen müssen.

46) Reck a. a. O. S. 199.

chen Verfassung und Gesetzgebung sowohl unter der Regierung derselben, als des nächsten Nachfolgers Ludwig Friedrich († 1709) fehlt es an nähern Nachrichten. Der letztere war der Verwaltung nicht gewachsen, und überliess 1691 dieselbe seinem Oheim Friedrich, nach dessen Abgange 1698 sein Enkel (von seinem Sohne Georg Hermann Reinhard † 1690) Maximilian Heinrich bis 1706 regierte. Streitigkeiten mit den Katholischen kehrten noch öfter wieder, beharrlich aber wurden die Gerechtsame der Reformirten vertheidigt, und den Katholiken nach dem Normaljahr 1624 die weitere Verbreitung untersagt. Darüber, dass sämmtliche Kinder reformirt, und nicht ausserhalb Landes unterrichtet würden, wachte man sorgfältig [47]. Die kirchliche Disciplin, die Ordnung der Festtage u. s. w. wurde durch specielle Vorschriften aufrecht erhalten [48], und den Presbyterien die Aufsicht über das Schulwesen aufgetragen [49]. Kurz vor seinem Tode hatte Max Heinrich aus den vorhandenen Gesetzen eine neue Kirchenordnung zusammenstellen lassen, deren Publication durch seine Wittwe Sophie Florentine, Vormünderin ihres Sohnes Johann Ludwig Adolph bis 1727, zu Runkel am 31. October 1708 erfolgte [50]. Ausser den allgemeinen Amtspflichten für Prediger, Kirchenvorsteher, Sendscheffen [51], so wie den allgemeineren Vorschriften über den Cultus und die Disciplin, wird eine jährliche Kirchenvisitation durch den Inspector, und eine Hausvisitation um Ostern und Michaelis durch jeden Pfarrer mit einem oder zwei Sendscheffen vorgeschrieben. Gemischte Ehen sollen vermieden werden, bei den bereits bestehenden aber soll „der reformirte und rechtgläubige Theil" sich bemühen, den andern „mit Lindigkeit und Sanftmuth" zur wahren Reli-

47) Edict v. 2. Jan. 1676, 26. Nov. 1698 (citirt in der Kirchenordn. v. 1708. §. 89.)

48) Edict v. 10 Febr. 1699. (s. Kirchenordn. von 1708. § 79.), v. 22. Juli 1702, 25. Mai u. 24. Septbr. 1703, 28. Juni 1704 (daselbst §. 62)

49) Schulordnung v 15. Septbr. 1704 (Kirchenordn. §. 50.)

50) bei Scotti a. a. O. S. 334 — 345.

51) In einer besondern „Instruction für die Synod-Schöffen", als Anhang der Kirchenordnung (citirt bei Scotti S. 345) werden dieselben angewiesen, auf die Uebertretungen der 10 Gebote zu wachen. (s. Anm. 65.)

gion zu führen. Die nicht der reformirten Religion zugethanen älteren Personen sollen in ihrer persönlichen Glaubensfreiheit ungestört bleiben, ihre im Lande geborenen Kinder aber nur reformirt erziehen lassen. Die ihre Kinder ausser Landes nicht reformirt unterrichten lassen, sollen, wenn sie dabei beharren, nicht im Lande geduldet werden. Die Sendscheffen sollen alle Sendrügen dem Pfarrer auf den monatlichen Bettag melden, und die Strafgelder zur Hälfte dem Sendgericht, den kirchlichen Personen und Presbyterien, und den Armen zufallen. Real- und Verbal-Injurien gehören nicht vor den Send, sondern die weltliche Obrigkeit, deren Strafgericht überhaupt nicht durch die Sendgerichte ausgeschlossen wird. Dagegen haben die weltlichen Behörden den Pfarrern und Scheffen prompte und unentgeldliche Amtshilfe zu leisten.

Eine eigentliche Presbyterialverfassung besass die obere Grafschaft eben so wenig, als die untere, und in der Hauptsache stimmten auch die sonstigen kirchlichen Verhältnisse den Grundsätzen, der Consistorialverfassung entsprechend, in beiden überein, wie bei der Besetzung der geistlichen Stellen und des Kirchenvorstandes durch den Landesherrn. Am 5. December 1709 erliess die Gräfin eine Regierungs-Canzlei-Verordnung [52]), worin wegen der Consistorial- und Ehesachen bestimmt wurde, dass dieselben unmittelbar bei der Canzlei zu behandeln seien. Die im Amte Dierdorf vorkommenden, vom dortigen Amtmann ventilirten Ehesachen sollten nur nach vorheriger Genehmigung der Urtheile desselben durch die Canzlei abgethan werden, wobei letztere die noch einzuführende Kirchenordnung, so wie die von den protestirenden Ständen des Reichs redigirten Consistorial-Rechte anzuwenden, und überhaupt nur summarisches Verfahren zu gestatten haben.

Bei der Kirchen- und Canzlei-Ordnung liess es Johann Ludwig Adolph lediglich bewenden [53]), und gab nur einzelne Gesetze zur Aufrechthaltung derselben, so besonders wegen der regelmässigen Abhaltung der Rügetage (Pflichttage) an den monatlichen Bettagen [54]), an denen

52) Scotti a. a. O. S. 345.

53) Die Canzlei-Ordnung confirmirte er noch ausdrücklich am 15 Juli 1727. (a. a. O. S. 346.)

54) d. 14. Jan. 1739, 2. Septbr. 1761. (a. a. O. S. 358. 363).

auch die allgemeinen Polizeigesetze der Gemeine vorgelesen werden mussten [55]). Wegen der gemischten Ehen befolgte der Graf aber mildere Grundsätze, indem er den Eltern freie Entscheidung über die Erziehung der Kinder liess [56]). Diese tolerante Gesinnung, vermöge deren auch den Katholischen zu Dierdorf öffentliches Exercitium gewährt wurde, fanden indessen bei den Reformirten den entschiedensten Widerspruch, so dass das Privilegium zurückgenommen werden musste [57]). Als darauf 1755 der Graf den Capuzinern Aufenthalt verstattete, entspann sich ein heftiger Streit, der auch unter seinem Nachfolger Christian Ludwig (1762 — 1791) fortgesetzt, und endlich durch die Reichsgerichte zu Gunsten der Katholischen entschieden wurde. In den späteren unruhigen Zeiten verliessen indessen die Mönche ihr Kloster [58]). Wegen der gemischten Ehen fand sich übrigens der neue Landesherr genöthigt, die strengere Bestimmung der Kirchenordnung von 1708 herzustellen [59]).

Gleich nach Antritt seiner Regierung wendete der Graf seine vorzügliche Sorge auf eine Reorganisation der kirchlichen Verwaltung. Ausgehend von dem „landesherrlichen oberbischöflichen Rechte [60])“ traf er für das Consistorium zu Runkel d. 31. Juli 1762 die erforderlichen Anordnungen. Es sollte als Oberbehörde aller Einwohner, ohne Unterschied der Religion, jeden Mittwoch, mit Ausnahme der Bettage, in einer Session die nach der Kirchenordnung und dem protestantischen geistlichen Rechte ihm zustehenden Religions-, Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen entscheiden. In der Herrschaft

Beim Volke war das Institut nicht beliebt, und fand gewaltsamen Widerspruch, als die früher dreimal im Jahr gehaltenen Tage vermehrt wurden. (Reck a. a. O. S. 255. 256.)

55) Polizei-Ordnung v. 1. October 1730 (Scotti a. a. O. S. 347. f.)

56) d. 20. Febr. 1761. (a. a. O. S 362.)

57) Reck a. a. O S. 259.

58) vergl. Band I. und die Nachweisungen bei Herrich Sammlung aller Conclusorum Corporis Evangelicorum S. 99. f. 776. s. auch Reck S. 269.

59) d. 13. Mai 1762. (Scotti S 367.)

60) In der Verordn. v. 15 Septbr. 1766. (Scotti S. 441. 442.) wegen des ordnungsmässigen Gebrauchs der Glocken wird darauf ausdrücklich Bezug genommen. s. auch die in den folg. Anmerkungen cit. Verordnungen.

Dierdorf sollte, wie früher, das Amt in den Consistorialfällen, bei denen es auf actus jurisdictionis und Partei-Privatstreit ankomme, in erster Instanz erkennen, die Appellation aber an's Consistorium gehen, wogegen die übrigen Consistorialia durch den Dierdorf'schen Oberpfarrer, als Inspector Consistorii, dem Consistorio selbst eingesendet werden sollten [61]. Durch eine darauf erlassene Instruction vom 7. August 1762 ward dies näher bestimmt, und später wegen Dierdorf festgesetzt, dass in Fornicationsfällen, bei denen es nur auf Alimente ankomme, das Amt, wo es sich aber nur um eine auf Eheverspruch gegründete Forderung handle, das Consistorium eintreten müsse. Desgleichen wurde dem Amt committirt, die Kirchen- und Armen-Rechnungen, unter Zuziehung des Oberpfarrers und des Ortspredigers, zu revidiren, und dem Consistorio den aufgenommenen Recess einzuschikken [62]. Der Oberpfarrer selbst erhielt noch eine eigene Dienstinstruction, nach welcher er seine Inspection zu führen, und die ihm vom Landesherrn übertragenen, demselben als protestantischen Reichsfürsten zustehenden oberbischöflichen, und hohen geistlichen Rechte, und Gerechtsame wahrzunehmen habe [63].

Wohl seit länger als einem Jahrhundert war das Synodalinstitut in der Grafschaft ausser Uebung gekommen. Durch eine Synodalordnung vom 11. December 1762 erfolgte jetzt die Herstellung [64]. Die Kirchen der Herrschaft Runkel und die des Amts Dierdorf bildeten nunmehr je eine Classe oder kleine Synode, welche jährlich am zweiten Mitwoch nach Pfingsten in den einzelnen Pfarrorten, mit Runkel und Dierdorf resp. beginnend, zusammen treten sollte, um über die kirchlichen Interessen zu berathen. Alle 3 Jahre sollten beide Classen vereinigt,

61) Scotti a. a. O. S. 374. 375. Zu den dem Consistorio zustehenden Sachen gehörte auch das Collectenwesen d. 19. Juli 1766, wie die Bestätigung aller Pachtverträge über Pfarr- und Schulgüter d. 8. Jan. 1789. (a. a O. S. 441. 537.)

62) d. 31. Jan. 1766. d. 16. Septbr. 1767. Dass persönliche Klagen gegen evang. Pfarrer ans Consistorium zu bringen seien, bestimmte eine Verordn. d. 24. Febr 1766. (a. a. O. S. 432.)

63) d. 1. October 1766 (a. a. O)

64) Scotti a. a. O. S. 378, wo leider nur die Titelrubriken bezeichnet sind, so dass über die innere Einrichtung nichts mitgetheilt werden kann.

abwechselnd zu Runkel und Dierdorf die grosse Synode bilden. Die vorläufig gegebene Instruction zu mehren, mindern oder einzustellen, und „sonst als oberster Richter in Ecclesiasticis frei zu schalten und zu walten“ behielt sich der Landesherr vor.

Den kirchlichen Organismus vollendete der Graf durch eine erweiterte und näher bestimmte Presbyterialordnung am 26. März 1763[65]). Hiernach sollten an jedem grösseren Orte zwei Sendschöffen (Kirchenälteste, Presbyteri,) auf Vorschlag des Pfarrers mit dem Presbyterio, und nach Approbation der Ortschaft vom Grafen lebenslänglich bestellt werden, um über Sitte und Ordnung zu wachen, und deren Uebertreter anzuzeigen. Die einzelnen Frevel werden im Presbyterio, gebildet aus dem Pfarrer und den Aeltesten, regelmässig alle 4 Wochen, und ausserdem, so oft es nothwendig ist, beurtheilt. Das Presbyterium besitzt fides judicialis, und wirkt als eine mindere Instanz, von der die Appellation an's Consistorium geht. Die Disciplin des Presbyterii soll dazu dienen, die Wirksamkeit der Obrigkeit zu ergänzen, daher nur solche Verbrechen und Unordnungen berücksichtigen, die den obrigkeitlichen Rügen gemeiniglich entgehen. Dabei sind aber bestimmte Stufen des Verfahrens zu sondern: denn bei heimlichen Sünden, oder wo ein respectus personarum Platz hat, erfolgt nur eine Privatermahnung, und nur im Fall des Widerstrebens, wie bei offenbaren Uebertretungen, eine Citation vor das Presbyterium. Bei fortgesetzter Hartnäckigkeit wird dem Consistorio Anzeige gemacht, das dann zur Ermahnung von der Kanzel erkennen mag, worauf die Folgen der Excommunication in bestimmter Progression eintreten. Das Presbyterium ist dem Pfarrer coordinirt, hat ihn daher zu überwachen, und nöthigenfalls beim Inspector oder Consistorium zu belangen. Ausser der Disciplin war dem Presbyterio auch die Mitaufsicht über das Kirchengut übertragen, die Wahrnehmung der Gemeine-Interessen überhaupt, Durchsicht der Kirchenprotocolle, Aufsicht über Schul- und andere Ordnungen. Zur Belohnung er-

65) a. a. O. S. 379 — 389. Das Material ist zunächst aus den älteren Send- und Polizei-Ordnungen, insbesondere der Kirchenordnung von 1708 entlehnt, und die Instruction für die Synodi-Schöffen (s. Anm. 51.) vollständig wiederholt.

halten die Aeltesten die Strafgelder, bleiben von andern bürgerlichen Aemtern befreit, erhalten ein feierliches Begräbniss, und sollen der Immunitäten theilhaftig sein, die einem zeitigen Bürgermeister, oder einem andern Vorsteher in weltlichen Sachen des Orts zukommen.

Alle diese Vorschriften wurden durch einzelne Gesetze theils bestätigt, theils ergänzt und erweitert. So wegen der Festtage[66]), der religiösen Handlungen[67]), der Ehesachen[68]), der gesammten Disciplin[69]), der kirchlichen Güter und deren Verwaltung[70]), der Armen-[71]) und Schulsachen[72]). Bei den regelmässigen Visitationen wurde über deren Aufrechthaltung gewacht, und nach Einsendung der Visitationsberichte durch specielle oder allgemeine Recesse das weiter Erforderliche angeordnet[73]).

Die also wohl eingerichtete Grafschaft hinterliess der kurz vor seinem Tode († 31. Octbr. 1791) zum Reichs-Fürsten erhobene Christian Ludwig seinem Sohne Carl Ludwig Friedrich Alexander, der im Jahre 1806 mediatisirt unter Nassauische Hoheit fiel. Die von seinem Vater getroffenen kirchlichen Einrichtungen erhielt er un-

66) d. Juli 1762, 20. Decbr. 1786 (a. a. O. S. 369).

67) Taufe d. 8. Juli 1774, Abendmahl d. 3. Februar 1780 (a. a. O. S. 483. 495).

68) d. 2. Mai und 16. Decbr. 1763, 14. Jan. 1780, 24. und 29. Jan., 18. Febr. 1782 u. a. (a. a. O. S. 391, 495, 508.)

69) Rügen-Taxe v. 4. Febr. 1765, Rügegerichts-Ordnung v. 11. Febr. 1765 verb. 15. und 18. Jan. 1785 (bei Scotti a. a. O., Beckmann Sammlung auserlesener Polizeigesetze II., 182 f.) Verbot der Gastereien und Schwelgereien den 1. März 1768, 12. Septbr. 1771, 9. Juni 1781, 9. und 16. Febr. 1782, besonders bei Begräbnissen und Trauerfällen d. 2. Jan. 1765, 30. Jan. 1781, 14. Juni 1786, Verbot des Begrabens in den Kirchen d. 28. Novbr. 1775, Abstellung abergläubischer Gebräuche, wie Aderlassen der Pferde an den zweiten Feiertagen, Kräutersammeln für das Vieh an bestimmten Tagen d. 17. Febr. 1785 u. a. m. (sämmtlich bei Scotti a. a. O.)

70) wegen der Zehnten d. 18. September 1767, 17. Juli und 4. Septbr. 1772. Verbot des Versplitterns kirchlicher Renten den 10. April 1765 (a. a. O.) vergl. auch Anm. 61.

71) Armenordnung für die Stadt Runkel den 6. Septbr. 1782 (in dem Wied-Runkelschen Hauscalender von 1784).

72) Schulordnung v. 24. Juli 1762, v. 15. Nov. und 6. Decbr. 1783 (a. a. O. S. 369 f. 515).

73) Von Wichtigkeit ist die nach der Visitation von 1781 unterm 12. Jan. 1782 ergangene Kirchspiels-Visitations-Ordnung (bei Scotti a. a. O. S. 503 f. und im Anhange Nro. CCLXXXIX.)

verkürzt, und es bot sich daher wenig Anlass zu neuen, das Kirchenwesen betreffenden Verfügungen[74]).

Viertes Capitel.

Die Grafschaft Solms.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 460 f. verb. v. der Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III., 439 f. Abicht der Kreis Wetzlar. (Wetzlar 1836. 1837. 8.) I., 112 f. III., 155 f. Scotti Sammlung der Gesetze in den . . Solms-Hohensolms- resp. Lich'schen Landesgebieten. Sammlung V. Düsseldorf 1836. Abtheilung V. VI.)

Das Haus der Grafen von Solms ist durch wiederholte Theilungen in viele Linien zerfallen. Durch die im Jahre 1436 bewirkte Absonderung der beiden Söhne Otto's († 1409), Bernhard II. und Johann, entstanden die beiden Hauptlinien Braunfels und Lich, deren selbstständige Entwickelung zu einer gesonderten Betrachtung veranlasst.

§. 99. Die Grafschaft Solms-Braunfels.

Bernhard II. gründete das Haus Solms-Braunfels, dessen Besitzungen in den spätern Aemtern Braunfels, Greifenstein, Hungen, Wölfersheim, Gambach und einem Theile von Münzenberg bestanden, und der Diöcesangewalt von Trier und Mainz unterlagen. Bernhard's Enkel, Bernhard III. (1480 — 1547) blieb der alten Lehre zugethan, während die benachbarten Fürsten, und selbst der Stammgenosse in Hohensolms sich für die Reformation entschieden. Seinem Sohne Philipp, Gemahl Anna's, der Schwester Conrad's von Teklenburg, eines eifrigen Protestanten[1]), war daher die Einführung der Augsburgischen Confession im Jahre 1546 vorbehalten, zu deren Befestigung 1558 eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet wurde[2]). Die Visitatoren waren angewiesen, folgende Punkte zu berücksichtigen: 1, die Bibliothek des Pfarrers.

74) Die hierher gehörigen Gesetze betreffen nur die Disciplin (S. d. 14. Mai 1796, 18. Nov. 1801, 27. April 1802, 6. Jan. 1803 bei Scotti a. a. O. S. 542 f.) Zur Verbesserung des Schulwesens liess der Fürst vom Prediger Mess eine :Praktische Anweisung: 1799, und durch denselben in Verbindung mit den Consistorialräthen Stahl und Schild ein neues Gesangbuch bearbeiten, welches im Jahre 1806 erschien.

1) s. oben §. 72. S. 404.

2) Abicht a. a. O. III., 288 f.

2, Lehr und Wandel desselben. 3, die Schulen. 4, den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinen. 5, die Kirchenältesten. 6, die Kirchendisciplin. Die Visitation selbst umfasste die Kirchen zu: Nauborn und Laufdorf (Pred. Joh. Heymann), Ober- und Niederwetz, (Math. Kreich) Griedelbach, Cröffelbach (Chph. Murarius), Kraftsolms und Oberquembach, Bonbaden und Niederquembach (Ewalt), Burgsolms und Oberndorf, Leun und Diefenbach (Sifrid Textor), Oberbiel, Asslar und Niedergirmes, Dillheim (Philipp), Bechlingen, Ulm, Holzhausen und Allendorf, Biskirchen. In Folge dieser, so wie der regelmässig alle zwei Jahre gehaltenen Visitationen wurden nach und nach Aenderungen der Kirchspiele bewirkt. Zu grosse Sprengel wurden getheilt, wie der von Dillheim, von dem Kölschhausen, Ulm, von dem Greifenstein abgezweigt ward; kleinere Pfarreien wurden combinirt, wie Griedelbach und Oberquembach mit Oberwetz, Kraftsolms mit Cröffelbach, auch ward die Aufhebung der Pfarrei zu Schwalbach sogleich beschlossen [2 a]). Der Hauptgegenstand der Visitation war die Handhabung der Disciplin, zu deren Behuf die aus der katholischen Zeit beibehaltenen Sendschöffen die nöthigen Rügen vorzubringen hatten, die sich meistens auf Klagen über schlechten Kirchenbesuch, Entheiligung der Festtage, Fluchen, Beibehaltung papistischer Gebräuche bezogen. Die ersten kirchlichen Einrichtungen, über deren Beschaffenheit die Nachrichten fehlen, sind wohl nach dem Muster von Nassau getroffen worden, dem man auch 1579 folgte, als der Graf das lutherische Bekenntniss mit dem reformirten vertauschte, und im ganzen Lande durch Vermittlung des Nassauischen Predigers Friedrich Widebram diesen Wechsel ohne besondere Schwierigkeit bewirkte [3]). Seitdem hat sich stets der reformirte Lehrbegriff in voller Herrschaft behauptet. Gleich damals scheint die Annahme der kurpfälzischen Agende erfolgt zu sein. Philipp's Sohn Conrad (1581 bis 1592) entwickelte die kirchliche Verfassung durch Ein-

2 a) Im J. 1717 wurde Oberquembach wieder eine eigne Parochie, der erste Pfarrer Gottfr. Brückel.

3) Abicht a. a. O. 156. vergl. über Widebram: Steubing Kirchen- und Reformations-Geschichte der Oranien-Nassauischen Lande S. 89. 105.

führung von Synoden. Er berief die gesammte Geistlichkeit zu einem Convent auf den 7. Septbr 1582 nach Hungen, und veranlasste seinen Vetter Ernst zu Solms-Lich, auch „seine theologos dazu abzufertigen, um die Kirchensachen nach Nothdurft tractiren zu helfen.“ Das Resultat der gemeinsamen Berathung war die Kirchenordnung vom 6. December 1582, deren Bestimmungen über Lehre, Cultus und Disciplin in der Hauptsache für die Grafschaft stets maassgebend geblieben sind [4]). Unmittelbar über der Synode stand das zu Braunfels errichtete Consistorium, und an der Spitze der Geistlichkeit in den Amtsbezirken ein Inspector, welcher die Kirchenvisitation abzunehmen hatte. Bei Vornahme derselben in den einzelnen Kirchspielen wurde, nach gehaltenem Gottesdienste, die Kirchenordnung für die Disciplin vorgelesen, Alt und Jung geprüft, eine Erörterung der einzelnen Gravamina bewirkt, und eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude vorgenommen. Ueber das Resultat ging ein Bericht an das Consistorium, welches die nöthigen Bescheide ertheilte [5]). Auf der am 26. Juni 1583 zu Braunfels gehaltenen Synode [6]) wurde wegen der kirchlichen Organisation weiter berathen, und beschlossen, es sollen jährliche Visitationen und monatliche Convente der Geistlichen (conventus classici) stattfinden, wegen deren Einrichtung auch die Bedenken einiger Solmsischen Theologen einzuholen seien. In dem noch vorhandenen Gutachten aus Hungen, am 4. Juli vom Superintendenten Joh. Gernand, und den Pfarrern Georg Heirt und Conrad Schnabel abgefasst, wurde proponirt: der monatliche Convent soll abwechselnd an den verschiedenen Orten der Herrschaft, unter dem Praesidium des Superintendenten gehalten, und über den Catechismus disputirt werden. Die theses werden im Convente für die nächste Versammlung bestimmt und die Respondenten, welchen deren Erläuterung gegenüber den Opponenten obliegt, gewählt. Von Laien wird ein Praefect zu-

4) bei Abicht a. a. O S. 224 f., und darnach im Anhange Nro. CCXC. Am 6. Juni 1583 wurde diese Ordnung auch für die Stadt Grüningen publicirt (Abicht S. 231), und allgemein 1585 mit einigen Schärfungen wiederholt, indem auf Unzuchtfälle und Ungehorsam der Kinder gegen die Eltern Strafe des Schwerts gesetzt ward.

5) Abicht a. a. O. S. 296.

6) a. a. O. S 255 f.

gezogen, und bei der zugleich zu übenden Disciplin müssen die Kirchenältesten Bericht thun. Die Beschwerden, welche dem Magistrate zu verbessern gebühren, werden dem Praefecten schriftlich übergeben. Nach der Verhandlung im Convente begiebt sich die Versammlung nach der Kirche, um von den Aeltesten über Kirchen- und Schulsachen Auskunft zu erhalten, auch jedem, der Bericht begehrte, zu genügen. Am Schlusse des Jahres mögen alle, welche zuzuhören wünschen, zugelassen werden.

Diesem Vorschlage gemäss, den das Consistorium approbirte, wurden hierauf die monatlichen Convente gehalten. Ausserdem erfolgte ein allgemeiner Convent einmal im Jahre, von den Inspectoren und Amtleuten besucht, auf welchem das Resultat der jährlichen Visitation vorgelegt und die für nöthig erachteten Entscheidungen (Consistorialabschiede) ertheilt wurden. Sonstige Bescheide und Verfügungen gingen vom Consistorium aus, welches zu Braunfels regelmässige Sessionen hielt.

Anfangs bestand auch eine Verbindung mit der Nassauischen Synode, an welcher der Graf bald in Person, bald durch deputirte Geistliche Theil nahm, wie im J. 1582 und 1586[6a]). Später findet sich davon keine nähere Spur. Die von Conrad getroffenen Einrichtungen erhielten sich indessen auch unter seinen Nachfolgern, zunächst unter Johann Albrecht I., welcher bis 1602 allein die Regierung fortsetzte. Er erneute die Kirchenordnung von 1582 mit erhöhten Strafen im Jahre 1594, und veranlasste die erforderlichen Verbesserungen für die Convente und Visitationen. Ueber die letzteren erging 1597 vom Consistorium eine neue Instruction. Darnach sollten die Schultheissen die Parochianen zur festgesetzten Zeit in die Kirche bestellen, die Pfarrer, Schullehrer und Aeltesten vollständige Verzeichnisse über die Gebrechen der ihrer Aufsicht untergebenen Personen und Institute verfertigen, und die Visitatoren die Mängel abstellen, das aber, was sie nicht abmachen können, an's Consistorium berichten. Auch die General-Convente finden wir in voller Wirksamkeit, um sowohl General-, als Special-Gra-

6 a) Steubing a. a. O. S. 160, 170, 384. Auf der Synode zu Herborn 1586 befanden sich aus Solms: Joh. Maurus, Joh. Gernand, Martin Schnabelius, Joh. Gebel, Joh. Arnoldi.

vamina zu erledigen, wie aus noch vorhandenen Abschieden erhellt [7]).

Im Jahre 1602 theilten Conrad's Söhne die Grafschaft, welche bis 1678 und 1693 in drei Herrschaften zerfiel, deren vollständige Wiedervereinigung erst im 19ten Jahrhundert erfolgte. Das ganze Gebiet litt besonders während des 30jährigen Krieges seit 1626, indem die Spanier die evangelischen Geistlichen vertrieben und katholische in ihre Stelle setzten, wie zu Braunfels, Oberbiel, Cröffelbach, Oberwetz, Asslar, Obernhofen, Wölfersheim, Greifenstein u. a. Schon 1628 erfolgte indess eine theilweise Restitution, und durch die Schweden wurde 1632 die evangelische Kirche vollständig wieder eingesetzt [8]). Die Verfassung und Verwaltung in den drei Braunfelser Gebieten war zwar eine selbstständige, ohne aber im Wesentlichen von der früheren Einrichtung abzuweichen. In jedem Sprengel bestand ein Consistorium, und ein Convent der Prediger unter einem Inspector; auch fehlte es hin und wieder nicht an gemeinsamer Thätigkeit der Geistlichen sämmtlicher Gebiete. Indessen wird eine gesonderte Uebersicht derselben nothwendig.

A. Die Herrschaft Solms-Hungen.

Durch die Theilung von 1602 erhielt Otto das Amt Hungen mit den Kirchspielen Hungen, Langsdorf, Bellersheim, Muschenheim, Villingen.

Die alte Kirchenordnung wurde mit einigen Nachträgen gegen damals übliche Laster im Jahre 1604 auf's Neue publicirt [9]). Dazu erliess des Grafen († 1610) Wittwe Ursula 1612 und 1616 eine Polizeiordnung wegen der Kindbetten und Hochzeiten. Die Herrschaft ging dann auf Otto's jüngern Bruder Reinhard bis 1630 über, welcher 1626 eine für Butzbach erlassene Disciplinarordnung recipirte. Eine abermalige Revision der alten Kirchenordnung erfolgte 1632 durch Reinhard's Wittwe Elisabeth. Mit deren Sohne Moritz, welcher 1674 die Kirchenordnung wiederum verbessern liess, starb 1678 die Linie aus, und das Land fiel den beiden andern Linien zu gleichen Theilen zu.

7) vergl. Abicht a. a. O. S. 231, 259 f., 296 f.
8) Scotti a. a. S. 1105 nro. 2. Abicht S. 157, 158.
9) Abicht a. a. O. S. 232.

B. Die Herrschaft Solms-Braunfels.

Johann Albrecht I. übernahm bei der Abzweigung die Aemter Braunfels und Gambach (Butzbach) mit den Kirchen: Braunfels, Oberbiel, Burgsolms, Bonbaden, Cröffelbach, Oberwetz, Nauborn, Münchholzhausen —, Gambach, Griedel, Holzheim, Dorfgüll. Weder er selbst († 1623), noch seine beiden Söhne Conrad Ludwig bis 1635, und Johann Albrecht II. bis 1648 vermochten für die Verwaltung unter den Bedrängnissen des 30-jährigen Krieges mit Erfolg zu wirken. Das von Feinden besetzte Land wurde erst 1648 befreit, worauf noch in demselben Jahre der Graf eine Revision der Kirchenordnung veranstaltete. Dasselbe geschah nochmals im Jahre 1675 durch Joh. Albrecht's II. Sohn, Heinrich (Trajectinus), der auch am 30. December 1687 eine Ordnung wegen Verwaltung der Kirchengüter publicirte [10]. Mit ihm erlosch die Linie 1693, und die Besitzungen fielen an Greifenstein.

C. Die Herrschaft Solms-Greifenstein.

Graf Wilhelm I. gelangte 1602 zu den Aemtern Greifenstein und Wölfersheim mit den Pfarreien: Greifenstein, Dillheim, Kölschhausen, Werdorf, Asslar, Ulm, Biskirchen —, Wölfersheim, Weckesheim, Obernhofen. Dazu kam in der Mitte des 17. Jahrhunderts die neu fundirte Kirche Daubhausen. In Gemeinschaft mit Otto von Hungen erfolgte hier 1604 die Revision der Kirchenordnung, und nochmals unter Wilhelm II. (1635 — 1676) im Jahre 1649. Sein Sohn Wilhelm Moritz (1676 — 1724) vereinigte wieder die ganze Grafschaft, verlegte seine Residenz nach Braunfels, und begründete die Solms-Braunfelser Linie aufs Neue. Die ursprüngliche kirchliche Verfassung des Landes behauptete sich in ihren Principien fortdauernd, wenn gleich im Einzelnen die durch die Zeit und den veränderten Cultur-Zustand herbeigeführten Modificationen nicht ausbleiben konnten.

An der Spitze der reformirten Kirche, welche allein die herrschende blieb [10 a], stand der Graf, seit 1742

10) Scotti a. a. O. S. 1105 — 1107.

10 a) Eine lutherische Gemeine existirte nicht, doch fehlte es nicht an lutherischen Einsassen, über deren Religionsbedürfnisse schon am 17. Decbr. 1695 verfügt wurde. (a. a. O. S. 1108.) Wegen der Katholiken s. m. Verordn. v. 3. Febr. 1769 (daselbst S. 1152).

zum Reichsfürsten erhoben. Die ihm gebührenden Gerechtsame verwaltete im Ganzen das Consistorium, als Theil der Regierung, gemäss der bestehenden Kirchenordnung [11]). Dasselbe ertheilte insbesondere die in Kirchen-, Ehe-, Schul-Sachen nöthigen Concessionen und Dispensationen, soweit nicht der Landesherr sich dieselben reservirt hatte [12]). Ueber die Fortdauer der Synoden, General- und Special-Convente der Geistlichen fehlen die Nachrichten. In den Aemtern standen als Vorgesetzte der Prediger Inspectoren (Superintendenten), denen die Introduction der neuen Pfarrer [13]), so wie die Kirchenvisitation, unter Zuziehung eines Secretairs, Schultheissen und Kirchenältesten [14]), aufgetragen war. Jede Gemeine hatte, wie früher, ihr Presbyterium, zu welchem der Pfarrer und Aelteste gehörten, die sich an dem monatlichen Bettage, oder sonst zur kirchlichen Verwaltung, insbesondere zur Uebung der Disciplin versammelten [15]). Das Rügen der vorgekommenen Uebertretungen lag den Aeltesten und den Schultheissen ob [16]). Die einzelnen Vergehen gegen Sittlichkeit und kirchliches Leben, so wie die dabei zu bestimmenden Strafen wurden durch die Gesetze genau bezeichnet. [17]) Oeffentliche Kirchenbussen

11) s. bes. Verordn. v. 20. Juli 1775 (a. a. O. S. 1164). Ueber die Revisionen der Kirchenordnung seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fehlt es an Nachrichten. Bezugnahmen auf die Polizei- und Kirchenordnungen selbst finden sich indessen öfter (s. z. B. d. 15. Octbr. 1714.)

12) Zu den Reservatrechten gehörte die Dispensation von Ehehindernissen (Verordn. v. 25. Febr. 1742 bei Scotti S. 1135), vom Trauerjahr für Wittwer und Wittwen (resp. 6 und 9 Monate), nach Verordn. v. 11. Febr. 1796 (Acten des Justizministerii C. nro. 4 vol. 6. fasc. 2), erneuert d. 30. Jan. 1800 (Scotti S. 1250). Ehescheidungen bedurften der landesherrlichen Genehmigung (d. 22. Febr. 1800. a. a. O. S. 1251). Die Ertheilung der Eheproclamationsscheine war dem Consistorium überlassen (vergl. d. 24. März 1697, 3. April 1724, 2. Mai 1770, 28. Aug. und 15. Septbr. 1772, 24. Febr. und 3. Mai 1774 bei Scotti a. a. O.), desgl. in den geeigneten Fällen Gestattung der Collecten (d. 9. Decbr. 1785).

13) Verordn. v. 1696 (Scotti a. a. O. S. 1108.)

14) d. 24. Juni 1773 (a. a. O. S. 1158).

15) d. 18. Jan. 1723 (a. a. O. S. 1123). Wegen der Sorge für die Armen d. 30. Juli 1727, 11. Septbr. 1732 u. a.

16) s. z. B. 12. Septbr. 1727, 17. Mai 1732, 15. Jan. 1739, 24. Jan. 1784, 14. Jan. 1799 u. a. (a. a O.)

17) s. insbes. von Unzuchtfällen d. 30. Decbr. 1687, 21. Novbr. 1765, 30. Juni 1804, 16. Mai 1805. Entheiligung der Feste d.

sollten nur mit landesherrlichem Consense auferlegt [18]), und sonstige schwere Strafen nur vom Consistorium angesetzt werden [19]). Nach und nach machte sich hierbei überhaupt ein milderes Princip geltend.

Ueber die Rechte und Pflichten der einzelnen Prediger [20]) und Schullehrer [21]) ergingen verschiedene specielle Verordnungen. Die Ernennung derselben war, mit Ausnahme von Daubhausen und Kölschhausen, wo Patronate hergebracht waren, ein Recht des Landesherrn.

Auch über die einzelnen religiösen Handlungen [22]), die Verwaltung des Kirchenguts [23]),, die kirchliche Polizei [24]) u. s. w. wurde durch die Gesetzgebung das Erforderliche angeordnet.

Der Urenkel von Wilhelm Moritz [25]), Wilhelm Christian Carl (seit d. 24. October 1783) wurde 1806 mediatisirt, und fiel unter die Oberhoheit von Nassau.

15. Octbr. 1714, 17. Mai 1732, 8. März, 15. Mai und 19. Septbr. 1742, 24. Aug. 1752, 14. Aug. 1769, 29. und 30. Septbr. 1774, 24. Jan. 1784. Schwelgerei d. 12. Novbr. 1727, 10. Novbr. 1770, 27. Novbr. 1773, 20. Aug. 1794 u. a. m. (a. a. O.)

18) d. 18. Jan. 1723. Wegen Abschaffung der sogen. Hurenstühle in den Kirchen d. 21. Novbr. 1765 und 26. April 1781. (a. a. O. S. 1148.)

19) d. 3 Juli 1794 (a. a. O. S. 1243).

20) Einsendung bestimmter Listen (d. 11. März 1779), Predigt über die Heiligkeit des Eides (d. 5. Juni 1787), Belehrung über Gesundheitspolizei u. s. w. (d. 24. Septbr. 1802). Wegen der Auseinandersetzung neu anziehender Prediger s. d. 10. Aug. 1747. (Scotti S. 1137.)

21) Zum Ersatz für die ihnen untersagte Theilnahme an den Hochzeitsmahlen sollen 10 Albus gezahlt werden (d. 9. Novbr. 1778). Zur Verbesserung ihrer Besoldung ist von Collateral-Erbschaften 2½ p.Ct. und von allen neuen Beamten eine sechswöchentliche Besoldung zu entrichten (d. 27. Juni 1786). Die frühere Schulordnung wurde d. 21. Mai 1772 und 4. Juli 1777 erneuert.

22) über die Confirmation d. 23. Jan. 1786, 19. Juni 1792. Wegen der Ehesachen s. Anm. 12. Dass Verlobte 12 Wochen nach dem Verlöbnisse copulirt würden, verfügte man d. 10. Mai 1787. vergl. auch Verordn. v. 22. Aug. 1786, welche die Copulation von der Vorzeigung des gerichtlich gesiegelten Ehebriefs, und der Wittwer und Wittwen vom Nachweise des gerichtl. Inventars abhängig macht.

23) d. 7. Juni 1787, 3. Decbr. 1794. Wegen der Zehnten v. 1732, 21. Juni 1791, 18. Jan. 1792.

24) s. Anm. 17. Wegen des Begräbnisses den 17. April und 20. Aug. 1784, 12. Mai 1790, 14. Jan. 1802 und 7. Nov. 1803 u. a. m.

25) Diesem folgte Friedrich Wilhelm 1724 — 1761, und Ferdinand Wilhelm Ernst bis 1783.

§. 100. Die Grafschaft Solms-Hohensolms-Lich.

Bei der Theilung des Gesammtlandes im Jahre 1436 wurde Graf Johann der Stifter der zweiten Solmsischen Hauptlinie, Solms-Lich-Hohensolms, welcher die Bezirke Lich, Niederweisel und Hohensolms zufielen. Johann's Enkel Philipp überwies die Herrschaft seinen Söhnen Reinhard und Otto, von welchen die Linien Lich und Laubach ihren Ursprung nahmen [26]). Reinhard's Söhne Ernst und Hermann Adolph theilten wieder, und schufen die Zweige Lich und Hohensolms. Der erstere erstarb mit Ernst's Enkel Herman Adolph Moritz im Jahre 1718, und die vereinten Besitzungen beider Aeste bilden die jetzige Herrschaft Solms-Hohensolms-Lich [27]).

Die Schirmgerechtigkeit und das Miteigenthum, welches die Landgrafen von Hessen an dem Amt Königsberg in der Wetterau und an Hohensolms besassen, gab wohl gleich bei der Begründung der Reformation in Hessen Gelegenheit, auch dort dem Evangelium Eingang zu verschaffen. Von Seiten des Grafen Reinhard scheint indessen die weitere Verbreitung erschwert, oder selbst verhindert zu sein, wie aus der Stellung desselben zum Kaiser, in dessen Kriegsdiensten er sich befand, und zu Philipp dem Grossmüthigen entnommen werden darf [28]). Am 1. September 1548 nöthigte er die Gattinn Philipp's zu einem nachtheiligen Vertrage, den auch der Kaiser am 7. März 1549 bestätigte. Als Philipp aus der kaiserlichen Haft befreit worden, erfolgte indessen die Aufhebung des Vergleichs (Cassel d. 14. Aug. 1555.), und die Errichtung neuer Pacta, welche insbesondere auch die religiösen Verhältnisse feststellten.

Die frühere Gemeinschaft in beiden Aemtern blieb für Hessen und Solms anerkannt, und daher wurden auch die Episcopalrechte über die daselbst gegründeten lutherischen Kirchen als gemeinsam bestätigt. Durch eine Ver-

26) Der Zweig Laubach mit den Nebenästen bleibt unberücksichtigt, da die Beziehungen zu Preussen fehlen. Vergl. noch v. Kamptz a. a. O. S. III, 471. v. d. Nahmer S. 442.

27) Die Plünderung des fürstlichen Archivs zu Hohensolms durch die Franzosen im J. 1796 ist Grund der vielen Lücken in der Geschichte dieses Hauses. Die noch erhaltenen Documente gehen nicht über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus.

28) Wenck Hessische Landesgeschichte III., 156 f. Abicht III., 158 f. Rommel Philipp der Grossmüthige II., 614.

einbarung (Marburg d. 29. Decbr. 1571) zwischen Landgraf Ludwig von Hessen in Darmstadt und Ernst von Solms, Reinhard's Sohn, ward darüber näher festgesezt, dass die Inspection und Visitation der Kirchen und Kirchenkasten, so wie die Abhör der Kirchen- und Baurechnungen durch beiderseitige Superintendenten geschehen, Ehe- und Appellationssachen in geraden Jahren zu Marburg, in ungeraden zu Solms angebracht, und bis zum Schluss verhandelt, das Urtheil selbst aber von beiderseitigen Räthen und in ihrer Herren Namen ausgesprochen und vollzogen werden sollte [29]). Das Directorium erhielt Hessen, als der vornehmste Gemeinsherr.

Die Consitorialverfassung in der Gestalt, welche dieselbe in Hessen während des 16. Jahrhunderts angenommen, kam hiernach auch für Hohensolms zur Anwendung. Hessischer Seits hatte der Superintendent zu Giessen, Solmsischer Seits der von Hohensolms die Inspection.

Sowohl wegen der politischen, als kirchlichen Gerechtsame in der gemeinschaftlichen Herrschaft entstanden auch nach dem Marburger Vertrage neue Differenzen. Die Hessischen Landgrafen blieben stets der lutherischen Confession zugethan, und wussten daher auch, als um 1623 Philipp Reinhard der Aeltere von Hohensolms sich für die reformirte Kirche entschied, die lutherischen Kirchen zu Altenkirchen, Erda, Blasbach und Altenstätten bei ihrer Religion zu erhalten. In politischer Rücksicht entschlossen sich beide Herren durch Recess vom 30. October 1629 [30]) zu einer Theilung des Gemeinlandes, so dass der District von Königsberg auf Hessen, das nunmehrige Amt Hohensolms auf Solms zu selbstständigem Besitzthum überging. Wegen der Kirchen, Schulen und Geistlichkeit, und was denselben anhängt, sollte dagegen die frühere Gemeinschaft zu ewigen Tagen erhalten werden, so dass es bei einer anmasslichen Neuerung jedem Theile freistünde, wegen des Territoriums selbst den älteren Zustand herzustellen. Da dem Grafen

29) (v. Cannengiesser) Beurkundeter Rechtsbeweis der dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt in dem Gräflich-Hohensolmsischen sogen. Ober-Amt Hohen-Solms zuständigen Mit-Landes-Fürstlichen Hoheit in geistlichen Sachen. 1748. Anlage IV.

30) a. a. O. Anlage XXI. Der Kaiser bestätigte den Recess im J. 1633.

daran lag die reformirte Lehre, die nur in ihrem völlig freien Lande eingeführt werden konnte, weiter zu verbreiten, Hessen aber beharrlich dies verweigerte, entstanden auch später wiederholte Streitigkeiten, welche durch die Vergleiche vom 29. März 1638 und 30. Mai 1648, jedoch nicht definitiv beigelegt wurden [31]). Der Entschiedenheit des Hessischen Hauses verdankte die evangelische Kirche ihr Fortbestehen, als Graf Johann Heinrich Christian (1656—1668), und Anfangs auch dessen Bruder Ludwig (1668 — 1707) zur katholischen Kirche übertraten. Ueber das Hessische Episcopalrecht erhuben sich aber nachher neue Differenzen, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen Process beim Reichskammergerichte veranlassten [32]). Das von diesem am 16. Mai 1800 gefällte Urtheil entschied gegen Solms dahin [33]), „dass das Directorium in sacris et ecclesiasticis in dem Amte Hohensolms dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt allein zustehe, und dasselbe bei dem bisherigen Besitze in Ansehung der Dispensationsfälle zu concurriren, zu handhaben, auch soviel die Mitaufsicht über alle Pfarr- und Schulgüter betrifft, das Haus Hohensolms ohne Concurrenz des Hauses Hessen-Darmstadt keine Veränderungen vorzunehmen befugt seye.“

Die Hessische 1566 zu Marburg erschienene Kirchenordnung war Anfangs für die Lutherischen eingeführt. In deren Stelle trat später die von 1662 [34]). Das Consistorium zu Giessen blieb fortwährend die vorgesetzte geistliche Behörde, welche auch die von Solms praesentirten Pfarrer und Lehrer prüfte, vocirte und einsetzte.

31) Abicht a. a. O. I, 140.

32) Damals erschien Hessischer Seits die Anm. 29 cit Deduction. Dagegen wurde verfasst: Gründliche Erörterung, dass nach geschehener gänzlichen Landestheilung einiges Conterritorialrecht weder in geist-, noch weltlichen Sachen statt haben könne; bei Gelegenheit der zwischen dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt, und Hochg.-Gräfl. Hause Solms-Hohensolms in denen Aemtern Königsberg und Hohensolms obwaltenden Streitigkeiten. Zur Nachricht des Publici entworfen von J. Grambusch, J. U. L. und K. P. H., auch Hgr. H. S. C. Dr. Wetzlar 1753.

33) Wenck a. a. O. 158. Abicht III., 161.

34) Dass die 1724 zu Darmstadt erschienene „Agende, das ist Kirchenordnung“ zur Anwendung gekommen sei, scheint zweifelhaft, da nach einem Berichte von 1818 die vom Jahre 1662 bis in die neuere Zeit gebraucht sein soll.

Die Reformirten, welche im Amte Hohensolms nur zu Hohensolms eine Gemeine bildeten, bedienten sich wie in Solms-Braunfels, der revidirten Kirchenordnung von 1582 [35]), so wie der Pfälzischen; auch hatten sie früher eine eigene Agende [36]). Sie standen unter dem eignen Solms-Lich'schen Consistorium, welches nach einer für sämmtliche Collegia und Beamte erlassenen Geschäftsordnung verfuhr [37]). Kirchliche Verordnungen, insofern sie den Gesichtspunkt reiner Justiz-Angelegenheiten festhielten, ergingen vom Landesherrn selbstständig [38])

Im Jahre 1792 wurden die Grafen in den Reichsfürstenstand erhoben, 1806 aber mediatisirt. Das Amt Hohensolms kam unter die Oberhoheit von Nassau, die übrigen Besitzungen fielen unter Hessen-Darmstadt.

Fünftes Capitel.

Die Nassauischen Lande bis 1806.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III. 351 f. v. der Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts III., 79 f. 491 f. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den Nassau-Usingenschen, Nassau-Weilburgischen, Herzoglich Nassauischen Landesgebieten. Sammlung V. Düsseldorf 1836. Abtheilung VII. VIII. IX.)

Die Söhne Heinrich's (II.) des Reichen, Walram und Otto stifteten die beiden Hauptlinien des Hauses Nassau, indem sie das Gesammtland am 17. December 1255 unter sich theilten. An den Stamm Walram's fiel das nördliche Gebiet am linken Ufer der Lahn (Weilburg, Wiesbaden, Jdstein), an Otto's Nachkommen der südliche Theil am rechten Ufer des Flusses (Siegen, Herborn, Dillenburg). Nassau, der Einrich, Laurenburg, blieben Gemeinschaft.

Diese Besitzungen, im Laufe der Zeit durch anderweite Erwerbungen vielfach vergrössert, sind nur zu geringen Theilen der Preussischen Monarchie einverleibt

35) s. §. 99. Anm. 4. ff.

36) „Agendbüchlein der christlichen Kirche zu Lich und deren angehörigen Flecken. Gedruckt zu Lich durch Joh. Melchior anno 1621." (Abicht III., 234.)

37) d. 29. Jan. 1783. (citirt bei Scotti a. a. O. S. 1307.)

38) s. z. B. die Zehntordnung v. 2. Mai 1766, die Verordn. wegen gerichtlicher Abschliessung der Verlöbnisse v. 20. Octbr. 1788, Amortisationsgesetz v. 11. Febr. 1790. (Scotti S. 1301, 1308, 1315.)

worden (s. Buch III.). Die Rücksicht hierauf ist für die folgende Darstellung maassgebend.

I. Das Haus Nassau aus dem Geschlechte Walrams.

(vergl. Eichhoff Geschichte der Kirchen-Reformation in Nassau-Weilburg. Weilburg 1832. 1838. 2. B. 8. Abicht der Kreis Wetzlar I, 78 f. II, 22. f. III, 134. 190. 348. ff.)

Walrams Enkel Gerlach († 1361) hinterliess zwei Söhne Adolph und Johann I., von denen jener die Linie Wiesbaden (Wiesbaden, Idstein, Katzenelnbogen) stiftete, welche 1605 erlosch. Johann gründete die Linie Weilburg (Weilburg, Weilnau, Mehrenberg, Gleiberg, Hüttenberg, Saarbrücken, Kirberg), aus welcher durch seine Enkel, Philipp II. und Johann II. (Kinder Philipp's I. † 1429) die Zweige Weilburg und Saarbrücken entstanden. Nach der vorübergehenden Vereinigung sämmtlicher Besitzungen des Walram'schen Geschlechts unter Ludwig II. († 1627) bildeten dessen Söhne aufs Neue drei Linien, von denen Idstein-Wiesbaden 1721, Saarbrücken-Usingen 1797 und 1816 ausstarben, der Zweig Weilburg aber in voller Blüthe das Haus Walram's erhalten hat.

Bis zum 16. Jahrhundert theilte das Nassauische Land in religiöser Hinsicht die Schicksale der Diöcesen Mainz und Trier, denen es unterworfen war. Der allgemeine Verfall des kirchlichen Lebens, die mannigfachen Mängel und Missbräuche fanden sich auch hier[1]), wie in der katholischen Christenheit damals überhaupt, so dass das Bedürfniss einer Umgestaltung, wenn auch sogleich erkannt, doch zum Theil erst seit der Mitte des Jahrhunderts befriedigt wurde. Beim Eintritt der Reformation beherrschten die Länder des Walram'schen Geschlechts, Philipp der Aeltere in Wiesbaden-Idstein, Ludwig in Weilburg, Johann Ludwig in Saarbrücken. Philipp gab nur nothgedrungen zu einer theilweisen Umgestaltung seine Zustimmung[1a]), und erst sein Sohn Philipp der Jüngere (1558 — 1566), und dessen Bruder Balthasar (1566

1) s. oben §. 78. verb. Eichhoff I., 5. f. 22. Abicht III., 118 f.

1 a) In der Gemeinschaft Nassau verhinderte er 1538 die Abschaffung der Messe (Steubing Kirchen- und Reformationsgesch. der Oranien-Nassauischen Lande S. 28). Eben so hatte er sich 1528 der von Philipp von Hessen im Vierherrischen beabsichtigten Kirchenvisitation widersetzt. (Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder III., 1, 168.)

bis 1568) führten vollständig die Reformation durch. Ludwig († 1523) und Johann Ludwig († 1545) blieben gleichfalls der alten Lehre getreu, und erst ihre Kinder bewirkten die vielfältig gewünschte Veränderung. Dem vorliegenden Plane gemäss beschränkt sich die nähere Betrachtung auf die Linie Weilburg und Saarbrücken. Der ersteren gehörte ausser Weilburg selbst zu vollem Rechte die Hälfte der Herrschaft Mehrenberg-Gleiberg, nämlich die Herrschaft Gleiberg, während die zweite Hälfte, der Hüttenberg und das gemeine Land an der Lahn, in Gemeinschaft mit Hessen stand. Hiernach trennen wir in der Darstellung die einzelnen Landschaften.

§. 101. Nassau-Weilburg und Gleiberg.

Graf Philipp III. von Weilburg beschloss gleich nach seinem Regierungsantritte 1523 sowohl nach dem Beispiele Philipp's von Hessen, als aus eigener Ueberzeugung, die Einführung der Reformation, sah sich aber doch Anfangs zu besondrer Vorsicht genöthigt. Als am 10. Jan. 1524 der Triersche Erzbischof Richard von Greifenklau über die Beschränkung des Sendgerichts und die Entziehung der Jurisdictionsgefälle (des Sendhafers) sich klagend an den Grafen wendete, erklärte dieser darum am 7. Februar, er wolle sich „wie einen frommen graven geziembt keiner seiner älteren verschuelten zu gering halten, auch dem Churfürsten in dem, das recht vnd billich, ongein intrag thun.“ Dennoch scheint er der Vollziehung der Diöcesanrechte Hindernisse in den Weg gelegt zu haben, wie aus einer Wiederholung der Trier'schen Beschwerde im October d. J. erhellt, indem der Graf gebeten wurde, zu verfügen, „damit vnsern dazu verordneten by deinen vnterthanen vnd verwandten kein intrag oder andere unpilliche fürnehmen, dadurch der Sendt verhindert mocht werden, begegne“[2]). Bestimmter wurde Philipp's Auftreten seit 1526: denn am 9. Mai schrieb sein Vetter Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken warnend, er habe gehört, wie jener „sich bewegen lassen sol, sich der lutherischen oder evangelischen secten anhengig zu machen“, und Samstag nach Martini liess sich auch der Erzbischof Albrecht von Mainz vernehmen,

2) Die Correspondenz bei Eichhoff, II., 3 f.

„Wir werden glaublich bericht, wie deine Amptleute vnsern Geistlichen verpieten lassen sollen, vnseren Geistlichen Richter prozess auf der Canzeln widder vnsere geistlichen, und in geistlichen sachen, wie recht ist, gewönlich zu verkünden . . . Des wir nit unpillig beschwerung haben." Er hoffte aber noch den Grafen wieder zu gewinnen, und erklärte daher „Wissen vnd haben gantz dafür, dass solches dein gemüt, will vnd meinung nit sey"[3]). Indessen irrte er sich: denn damals wirkte bereits in der Grafschaft Erhard Schnepf, welchen Philipp auf Vorschlag seiner evangelisch gesinnten Räthe, des Hofpredigers Heinrich Stross (Romanus) und des Secretairs (spätern Canzlers) Johann Chun zur weitern Förderung der Reformation aus Wimpfen berufen hatte, und der auch bis zu seinem Abgange nach Marburg im Jahre 1528 dem Evangelium in Weilburg wesentlichen Vorschub leistete. Den Antrag des Erzbischofs von Trier (im April 1527), Schnepf sogleich zu entlassen, hatte der Graf zurückgewiesen, weil er „denselben Erharten für erbar vnd gelart befunden, meyn armen vnterthan mit dem Wort gots . . zu wolfart meiner selbst seelen vnd der armen zu speissen"[4]).

Bis 1530 waren die Anfänge des Protestantismus in Weilburg und Gleiberg im Ganzen nur gering. Die Ermahnung Chun's, dass dem Landesherrn „nicht allein die saecularia, sondern auch vielmehr die spiritualia, die Seele zu versorgen, von Gott befohlen", so wie die Fortschritte der evangelischen Kirche nach dem Augsburger Reichstage überhaupt, vermochten endlich den Grafen, mit grösserer Entschiedenheit einzuwirken. Im Jahre 1530 zog er die Dominikaner-Station zu Weilburg ein, und unterwarf 1531 das Stift S. Walburgis daselbst, nebst dem Kloster Pfannstiel, seiner besondern Aufsicht[5]).

Zur weitern Begründung der neuen Stiftung erliess hierauf Philipp im Jahre 1533 eine Kirchenordnung oder Agende[6]), und veranstaltete 1536 durch Heinrich Stross eine allgemeine Kirchenvisitation, bei welcher alle Klöster, Pastoreien, und Pfarreien untersucht, so wie

3) a. a O. II., 6. — I., 30. II., 5.
4) a a. O I., 23 f. II., 8.
5) Die Aufhebung des Klosters erfolgte 1539.
6) s. unten Anm. 11., 13.

die an denselben bestellten Predicanten und Kirchendiener in Betreff der Lehre, des Lebens und Wandels genau geprüft werden sollten. An Stelle der Untüchtigen, welche mit des Grafen Fürwissen und Erlaubniss abzusetzen sind, sollen andere rechtschaffene Personen angenommen werden, „dass heilig wort gottes vnd evangelium christlich one falschs, ohne Zusatzs, treulich, lautter vnd reine zu predigen, vnd zu pflanzen.“ Auf Befolgung der Kirchenordnung sollte zugleich hingewirkt, und für Inventarisirung der Kirchengüter gesorgt werden[7]). Die Visitation erfolgte zu: Croffdorf (Gottfried von Siegen), Garbenheim, (Paul Michelbach), Reichelsheim, Nieder- und Ober-Rossbach, Usingen, Westerfeld, Essbach, Wisbach, Weylnau, Hasselbach, Rod, Bleidenstadt, Wehen, Schönaw, Kettenbach, Würges und Hausen, Kirbergk, Essershausen, Weilmünster und Altenkirchen, Weinbach und Weilburgk; und diente dazu, wie später Goltwurm erklärte, „alle überbliebene papistische greul vnd aberglauben hin und wieder abzuschaffen.“

Im Jahre 1537 trat Philipp dem Schmalkaldischen Bunde bei[8]), und war eifrig bemüht, durch Berufung neuer Pfarrer und Anlage von Schulen das Reformationswerk weiter fortzuführen. Von wesentlichem Nutzen war hierbei Caspar Goltwurm[9]), welcher nach Heinrich Romanus Tode (1544) im Jahre 1546 als Hofprediger und Superintendent nach Weilburg gezogen wurde. Die in Nassau-Dillenburg getroffenen Einrichtungen nahm er sogleich zum Muster, und begann mit der Einführung von Synoden, Visitationen der einzelnen Kirchen, öffentlichen Colloquien mit den Land- und Stadtpredigern, Förderung des Schulwesens, Anordnung sonntäglicher Catechisationen, und suchte ausserdem durch specielle Verbindung

7) Gewaltsbrief für Heinrich Romanus d. Montag nach Joannis Baptistae 1536, bei Eichhoff I., 52 — 55. Ueber die Visitation selbst S. 55 f.

8) Schon 1543 sagte sich der Graf vom Bunde wieder los „darumb weil ihme die Einigungsverwandten nit beygestanden, und der Churfürst zu Trier ihme in der Pastorey zu Rod Eintrag zugefügt.“ (Eichhoff I., 64.)

9) vergl. über ihn Eichhoff I., 69 f., 113 f. Er war aus Sterzingen in Tyrol, (von der Etsch führt er den Beinamen Athesinus), und kam 1545 als Erzieher nach Marburg, wo er durch den Amtmann zu Gleiberg, Magnus Holzapfel, für Weilburg gewonnen wurde.

mit den einzelnen Pfarrern, so wie durch Leitung und Beaufsichtigung der jungen Studirenden (Stipendiaten) gründlich dem Kirchenwesen aufzuhelfen. Schon nach zweijähriger Wirksamkeit erfolgten aber bedeutende Hemmungen und Rückschritte. Am 31. Juni 1548 befahl der Kaiser die Annahme des Interims, dessen Publication zu Weilburg am 28. September erfolgte, und zu dessen Einführung, so wie zur Restitution der katholischen Lehre überhaupt die Erzbischöfe Johannes IV. von Trier und Sebastian von Mainz Visitationen und Synoden halten liessen. [10]) Die Pfarrer zu Weinbach, Dorlar-Atzbach, Essbach, Aldendorf und Hasselbach, Garbenheim und andere bequemten sich zur Annahme des Interims, die zu Weilburg, Rod, Aldenkirchen, Usingen, Neukirchen, Weilmünster, Cruffdorf, Burgschwalbach, Reichelsheim verharrten dagegen bei dem evangelischen Bekenntnisse, und wurden auch zum Theil ihrer Stellen entlassen. Goltwurm selbst musste zwar ebenfalls weichen, konnte aber im Weilburgischen Gemeinlande seine Thätigkeit fortsetzen. Nur nothgedrungen hatte Graf Philipp das Interim eingeführt, daher schaffte er auch nach dem Passauer Vertrage dasselbe wieder ab, und rief die vertriebenen Prediger zurück. Goltwurm vermochte jetzt wiederum, das von ihm begonnene und katholischer Seits zerstörte Werk herzustellen, und zu weiterer Vollendung zu bringen. Die Kirchenordnung von 1533 ward sogleich einer Revision unterworfen, und in Stadt und Land eingeführt [11]). Auf einer am 14. April 1553 zu Weilburg gehaltenen Versammlung der gesammten Geistlichkeit ward die Ordnung zu allgemeiner Anwendung, und zur Publication von den Kanzeln und durch die Schultheissen übergeben, auch befohlen, dass „die überrige kelch, clinodia und Messgewandt mit rath der Superintendenten verkauft vnd den kasten zum besten angewendet werden" sollten. Die zur katholischen Kirche zurückgekehrten Pfarrer wurden durch Milde zur Umkehr veranlasst, wie denn die Fortsetzung der Reformation überhaupt auf friedlichem Wege erfolgte. Durch Verzicht auf das Mitpatronat zu Algesheim (in der Pfalz bei Bingen) bewog Philipp den Erzbischof von Trier zu einer Hingabe seiner Gerechtsame

10) s oben §. 78. S. 451.

11) Eichhoff I., 104, 105.

am Stifte Walburgis zu Weilburg, welches dann am 3. Januar 1555 zum Nutzen der evangelischen Kirche daselbst für aufgehoben erklärt wurde.

So war das Evangelium in Weilburg und Gleiberg dauernd befestigt, und den späteren Regenten blieb die weitere Ausbildung der Lehre und Verfassung überlassen. Philipp III. folgten 1559 seine Söhne **Albrecht** und **Philipp IV.**, welche durch regelmässige Abhaltung von Synoden und Visitationen den kirchlichen Bedürfnissen zu entsprechen suchten. Sie bedienten sich dabei eines **General-Superintendenten** für das ganze Land und Weilburg insbesondere, und eines **Special-Superintendenten** für Gleiberg, den Hüttenberg und das gemeine Land an der Lahn. (s. §. 102.) Die Stelle des erstern bekleidete nach Goltwurms Tode (1559) von 1560 — 1572 Charisius, seit 1573 Lorenz Stephani[12]. Die Wahl des letztern erfolgte auf der General-Synode zu Weilburg am 8. Juni 1573. Hier wurde wohl die Kirchenordnung von 1553 einer abermaligen Revision unterworfen, und dann im folgenden Jahre zum erstenmal gedruckt[13].

12) **Eichhoff** I., 116. **Abicht** a. a. O. III, 182, 183.

13) In wie weit der spätere Abdruck von 1609 und 1618 (s. Anm. 15.) mit dem von 1574 übereinstimmt, kann nicht genau bestimmt werden. Aenderungen erfolgten *), und es scheint erst die Ordnung von 1617 die späterhin allgemein beibehaltene zu sein, wie wenigstens aus dem Titel geschlossen werden darf. „Ordnung unser Ludwigs Grafen zu Nassau-Saarbrücken etc., von Bestellung des Kirchenwesens, geistlicher Disciplin und Zucht, Verwaltung geistlicher Güter, Ehe- und andern Sachen. Anfänglich gedruckt Frankfurt am Main bei Joh Nicol. Stolzberger 1618, hernach zu Zweybrücken bei Joh. Burkh. Quantz 1675, aufs Neue von Adam Zeller zu Zweybrücken 1699.

*) In dem Wetzlar'schen Mspt. (s. Anm. 39.) findet sich folgender, dem Grafen Ludwig von Nassau übergebener Vorschlag vom 26. Febr. 1609, der für die Geschichte der Kirchenordnung bemerkenswerth ist.

Weil Ihro Gnaden, weiland des hern Albrechts Grauen zu Nassaw zu Sarprücken Ihro geliebten herrn Vathers wolselig gedechtnus, aussgangene Kirchen-Agend vnd Disciplinordnung vor die handt genohmen. ersehen, auch durch beide, Geistliche vndt weltliche Räthe vnd Diener haben berathschlagen lassen, das dieselbige nunmehr von newem getrucket, vndt in alle Ihro Gn. Pfaren vndt Capellen, jenseits vndt diesseits Rein den Dienern zu halten anbevohlen würde.

Darnach das die Erleuterungs Puncten, auch die alte beschriebene Castenordnung, von erbawung deren Kirchen

Die späteren jährlich zusammen tretenden Synoden machten es sich zur besondern Aufgabe, die Vorschriften der Kirchenordnung immer vollständiger in Vollziehung zu setzen, insbesondere die Disciplin, gegen die noch häufig gefehlt wurde, zu verbessern, und durch Disputationen (Colloquia) über einzelne theologische Thesen oder Lehren, besonders Artikel der Augsburger Confession, die wissenschaftliche Bildung der Prediger zu befördern. Erwähnt werden Synoden zu Kirchheimboland d. 15. Juni 1576, 14. April 1578, zu Weilburg d. 7. März 1578, 9. März 1579, 29. März 1582, 25 — 27 October 1583, 19. September 1586, 29. August 1588, 22. Mai 1589, 16. Juni 1590, 22. Mai und 5. September 1592 [14]). Ob seit der Vereinigung Saarbrückens mit Weilburg 1574 auch die dortige Geistlichkeit an den Synoden Theil genommen, erhellt nicht; dagegen finden sich die Pfarrer aus dem gemeinen Lande an der Lahn, seit dieses 1585 zwischen Nassau und Hessen getheilt worden.

Albrecht's Sohn Ludwig II. beerbte 1593 seinen Vater, 1602 seinen Oheim Philipp IV. und 1605 Johann Ludwig von Wiesbaden, so dass er die gesammten Länder des Wallram'schen Stammes in seiner Hand vereinigte. Ob dies zu einer Erweiterung des Synodalverbandes Anlass gegeben, kann nicht bestimmt werden, wohl aber scheint die Kirchenordnung auf das ganze Territorium übertragen zu sein. Daher erfolgte ihre wiederholte Publication 1609 und d. 23. October 1617 [15]). Ausserdem

vndt Pfaren, auch Schull vnd Glockhen heussern, von Handhaltung der Kirchen vndt Castens eygenthum, guthern vndt gerechtigkeiten, dergleich von den Casten gefällen vndt Almosen, für ein jeden Pfarher auss dem Canzley original Exemplar reinlich vndt deutlich abgeschrieben, von Ihro Gn. Ampte vnd Superintendenten collationirt, auch von ihnen subscribirt, den Kirchen vndt Schuldienern gleichformig zu halten, in jede Kirch vbergeben werde.

Wie ein jeder Kirchendiener, Pfarher, Schulmeister vndt Glockner, seine Jahrbesoldung vndt Ampt Nutzbarkeit, klein vndt gross eigentlich bezeichnet, von den Beampten vndt den Gerichten jedes orts vnderschrieben, in nechster Visitation vbergeben könne.

Wie jtzliche Pfar, mit verkauffung der Pfargüther, welche die Pfarher nicht erbawen konnen, mercklich zuuerbessern.

14) Abicht III., 246 f.

15) Ein Verzeichniss der Rubriken giebt Abicht III.,

sorgte der Graf durch besondere Gesetze für Disciplin und religiös-sittliches Verhalten im Lande [16]), und erhielt das Synodalinstitut in voller Wirksamkeit [17]). Im Jahre 1627 ward Ludwig von drei Söhnen beerbt, Wilhelm Ludwig (Saarbrücken), Johann (Idstein), Ernst Casimir (Weilburg). Der letztere erhielt das Gebiet von Weilburg, Gleiberg, einen Theil des Hüttenberges u. a. [17 a]), und scheint die theilweise kirchliche Verbindung mit den andern Districten nicht gelöst zu haben [18]). Auch dauerte die bisherige kirchliche Verfassung, der im Ganzen [19]) und Einzelnen [20]) wiederholt bestätigten Kirchenordnung gemäss, ungestört unter den folgenden Lan-

213—215 und zugleich einen Auszug des Inhalts Scotti a. a. O. S. 1423—1443. (vergl. Anm. 13.) Die weite Verbreitung und der bis in die neueste Zeit fortgehende Gebrauch der Agende und Kirchenordnung veranlasst die Uebersicht im Anhange Nro. CCXCI. CCXCII.

16) s. z. B. die Verordn. v. 29. Decbr. 1595 wegen Polizei und Justiz überhaupt, v. 16. Septbr. 1617 über Abstellung von Missbräuchen bei Eheverlöbnissen, Kindtaufen, Kirchenbegängnissen und Zunftversammlungen. (Scotti a. a. O. 1415, 1421.)

17) Unter dem Gen.-Superint. Lorenz Stephani († 1616) werden erwähnt: Synode zu Weilburg 1594, zu Gleiberg 19. Aug. 1595, zu Reisskirchen 29. April 1597, zu Weilburg 19. März 1599, 10. Aug. 1602, 21. Febr. 1604, 18. und 19. Juli 1610 (Abicht III., 249). Stephani's Sohn Gottfried bekleidete von 1616—1638 die Stelle eines Superintendenten, und hielt ebenfalls regelmässig Synoden und Visitationen. Auf der Synode am 17. Mai 1622 ward beschlossen, dass die generales Synodi et conventus pastorum jährlich zweimal gehalten werden sollten.

17 a) über Saarwerden, wovon $\frac{1}{3}$ an Weilburg, $\frac{2}{3}$ an Saarbrücken fielen. s. §. 103 Anm. 78., 88 a. 92 f. s. noch Anm 32 a.

18) Einer am 12. Febr. 1628 von Gottfr. Stephani zu Usingen gehaltenen Synode wohnten die Prediger von Gleiberg, Grävenwisbach, Weilburg, Oberndorf, Usingen, Reichelsheim, Allendorf, Langenbach, Weilnau, Niederrossbach, Altenkirchen, Wolkenhausen (? Volpartshausen), Merzhausen, Steinfischbach, Ketternfischbach bei. Ein Fragment der Schlüsse dieser Synode ist nach Abicht III., 252 im Anhange Nro. CCXCIII. mitgetheilt.

19) Neue Publicationen, bei Gelegenheit besondern Abdrucks, erfolgten 1675, 1699 (s. Anm. 13.), 1713.

20) So wegen der $\frac{3}{4}$stündigen Dauer der Predigten den 11. October 1749 (Scotti S. 1479. Abicht III., 219), wegen des Kirchenbesuchs der Wöchnerinnen nach Ablauf von 6 Wochen d. 2. März 1750 (Scotti S. 1488), wegen gebührender Feier der Feste den 26. Juni 1756 (a. a. O. S. 1521) vergl. d. 21. Aug. 1767, 24. Mai 1774 (S. 1541) u. a. m.

desherren [21]) fort. Das Haupt der evangelischen Kirche blieb daher der Fürst, der aber, wie gewöhnlich, durch die Regierung und das Consistorium zu Weilburg, die Generalsuperintendenten [22]) und Inspectoren [23]) seine Gerechtsame vollziehen liess. Für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenguts sorgte die Regierung, unter deren Aufsicht die Erheber und Rechner standen [24]). Zur Erhaltung der kirchlichen Disciplin und des sittlichen Wandels ergingen wiederholt besondere Verordnungen [25]), deren Vollziehung den Inspectoren, den Pfarrern und Kirchenältesten (Censoren) [25 a]) auf den monatlichen Bettagen, auch theilweise, mit Rücksicht auf Polizeiwidrigkeiten, den vierteljährigen Rügegerichten [26]) übertragen wurde. Des Schulwesens nahm sich die Regierung mit Eifer an, verfügte auch monatliche Schulvisitationen durch den Ortspfarrer und die Kirchenvorsteher, und bestimmte, dass die Schulpflicht bis zu der im 14ten Jahre zu ertheilenden Con-

21) Diese sind Friedrich 1655 — 1675, Johann Ernst — 1719 (1688 in den Fürstenstand erhoben), Carl August — 1753, Carl Christian — 1788, Friedrich Wilhelm.

22) einzeln nachgewiesen von Eichhoff II., 74 f. Abicht III., 185 f.

23) Diese waren Definitoren, und hatten als solche die Prüfung der Candidaten und die Bestimmung (definitio) über ihre Aufnahme in das Ministerium der Geistlichen. (Abicht III., 353, Anm. 14.)

24) Dass denselben bei Erhaltung, Beibringung und Einziehung der Renten, Zinsen und Gefälle die Bürgermeister und Schultheissen allen Vorschub leisten sollten, bestimmte die Dienstinstruction für letztere d. 1. Septbr. 1772 §. 15. (Scotti S. 1562). Die landesherrlichen Zehnten standen unter der Aufsicht der Kammer (vergl. Zehntordnungen v. 16. Juli 1691, 17. Juli 1749, 9. Juli 1771. a. a. O. S. 1445. 1477. 1557.)

25) d. 13. Aug. 1752, 5. Aug. 1762, 29. April 1768, 14. Febr. 1777, 8. Nov. 1791 u. a. m. bei Scotti a. a. O. Zum Abschluss der Ehe wurde das 26. Jahr für Männer bestimmt. (d. 3. Nov. 1699. 12. Mai 1720). Die Copulation sollte 6 Wochen nach dem Verlöbnisse, und in der Woche nach der dritten Proclamation erfolgen (d. 20. Octbr. 1742.)

25 a) Instruction für dieselben in der Disciplinarordnung v. 28. Aug. 1779. (Scotti S. 1584.)

26) vergl. die Rügenordnung v. 28. Novbr. 1750 (a. a. O. S. 1490 f.) Darin unter andern Nro. 57 das Verbot des abergläubischen Umbindens der Bäume mit Stroh-Widden in der Neujahrsnacht.

firmation schlechthin dauern solle 27). Für den Unterhalt der Schullehrer 28), so wie ihrer und der Geistlichen Nachgebliebenen 29) wurde besonders gesorgt. Zum Vortheil der Kirchen erging eine Stuhlordnung, welche mit Ausnahme der den Schultheissen, Gerichtsmännern oder Aeltesten frei gelassenen Sitze, deren allgemeine Verloosung gegen Entgelt verfügte 30).

In dem Weilburgischen Gebiete blieb die lutherische Kirche stets die herrschende. Reformirte fanden sich zwar auch ein, und erhielten Anerkennung, ohne jedoch vollständige Kirchensysteme zu begründen. Ueber ihr Verhältniss zu den Lutheranern ward bestimmt, dass bei gemischten Ehen die Kinder der Confession der Eltern dem Geschlechte nach folgen sollten, „ohne dass vor Eintritt in die Ehe ein Anders abzureden, oder zu bewerkstelligen“ gestattet wurde. Die lutherischen Schullehrer sollten die reformirten Kinder nach dem Heidelberger Catechismus, die reformirten Lehrer die lutherischen Schüler nach Luthers Catechismus unterrichten. Bis zu den Discretionsjahren (14te Jahr) sollte der Religionsunterricht der Confession gemäss ertheilt werden 31).

Eine Erweiterung des Territorii erfolgte 1799 durch den Erwerb von Sayn-Hachenburg, wo die bisherige evangelische Kirchenverfassung fortbestehen blieb 32). Die für Abtretung von Saarwerden 32 a) und Kirchheim-Polanden nach dem Reichsdeputationsrecess von 1803 erhaltenen Entschädigungslande hatten nur katholische Bevölkerung 33).

Neue Veränderungen traten seit 1806 ein. (s. Buch III.)

27) d. 24. Nov. 1663, 16. März 1694, 22. Jan. 1700, 24. Octbr. 1737, 14. Septbr. 1740 (bei Scotti a. a. O.)

28) d. 2. März 1682 (a. a. O. S. 1444.)

29) Gegen Ende des 17. Jahrh. wurde eine besondere Waisenkasse privatim fundirt, d. 31. Aug. 1765 zu einem öffentlichen Institute erhoben, und der Beitritt dazu d. 8. Juli 1780 allgemein befohlen. (Scotti S. 1533.)

30) d. 9. Octbr. 1737 (a. a. O. S. 1466.)

31) d. 5. Jan. 1765, 14. Mai 1768, 2. Febr. und 23. Decbr. 1773 (a. a. O. S. 1532. 1533.)

32) s. oben §. 95. S. 593.

32 a) s. oben Anmerk. 17 a. Im Jahre 1776 bereits war man Saawerdens wegen, der zwischen Frankreich und Saarbrücken 1766 geschlossenen Convention beigetreten. (Simon Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins. S. 487.)

33) Von diesen Erwerbungen fielen später Ehrenbreitstein,

§. 102. Das gemeine Land an der Lahn, der Hüttenberg und Cleeberg.

Das Geschlecht der Grafen von Gleiberg, im Besitze von Atzbach, Hüttenberg, Stoppelberg, Giessen, Lollar, Steinbach und der Umgegend, erlosch gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Durch die beiden Erbtöchter, Salome und Irmengard, fiel das Gebiet an die Pfalzgrafen von Tübingen und die Grafen von Merenberg. Jene veräusserten ihren Antheil 1265 an die Landgrafen von Hessen, diese starben 1333 aus, und ihr Land ging durch die Erbtochter Gertrud auf Johann I. von Nassau-Weilburg und dessen Nachkommen über. Das sogenannte gemeine Land an der Lahn, der Hüttenberg, Kirchberg, Grossenlinden blieben in der Gemeinschaft von Hessen und Nassau; eben so die Herrschaft Cleeberg, an der noch andere Ganerben Theil hatten [34]).

Beim Eintritt der Reformation beherrschte das Hessische Gebiet Philipp der Grossmüthige, das Nassauische Philipp III. Wie in Hessen und Weilburg wurde auch in dem Gemeinlande seit 1526 der neuen Lehre sogleich Bahn gebrochen, und theils selbstständig, theils gemeinschaftlich von beiden Fürsten das zur Förderung des Evangeliums Dienende veranlasst [35]). Ob man sich wegen einer Kirchenordnung schon in der ersten Zeit geeinigt habe, oder ob die Hessische von 1532 und die Weilburger von 1533 neben einander eingeführt worden seien, lässt sich nicht ermitteln [36]). Eine allgemeine Visitation erfolgte Hessischer Seits 1530 — 1531 durch Adam

Vallendar, Hammerstein (Engers) an Preussen. Das Nähere s. m. in Band I. (vergl. über die Territorialverhältnisse v. d. Nahmer a. a. O. III., 94 f.)

34) Abicht a. a. O. I., 78 f.

35) wegen der Hessischen kirchlichen Verordnungen s. m. v. Rommel Philipp der Grossmüthige (Geschichte von Hessen B. III.) II., 122 f.

36) Dass die Homberger Reformationsordnung von 1526 überhaupt nicht vollzogen worden sei, worüber schon Bickel: Die Presbyterial- und Synodalverfassung der evangel. Kirche . . . in Hessen, in der Zeitschrift des hessischen Vereins für Geschichte I., 21 f. (Cassel 1835) gewichtige Bedenken geäussert, scheint sicher. Auf Luthers Rath (vergl. den früher ungedruckten Brief an Philipp d. Montag nach Epiphaniae 1527, in Röhrs kritischer Prediger-Bibliothek 1832. XIII., 2, 362 — 364) unterblieb die Ausführung. (vergl. auch das Schreiben Melanthons an Calvin vom

Krafft (Crato)[37], nicht unwahrscheinlich in Verbindung mit Heinrich Stross von Weilburg aus, und darauf die Bestellung von Superintendenten[38]), von denen der von Marburg die Inspection über das Gemeinland erhielt, ebenfalls in Gemeinschaft mit dem Nassauischen Superintendenten. Die für ganz Hessen erlassene: Ordnung wegen Gottes- und Almosen-Kasten, Freitag nach Antoni 1533, wurde im Namen beider Landesherrn auch in der Gemeinherrschaft publicirt[39]). Eine neue Visitation erfolgte 1536, und die Einrichtung wegen der Superintendenten erhielt 1537 nähere Bestimmungen[40]). Für die kirchliche Disciplin ergingen 1540, 1542 und den 3. Juni 1543 besondere Erlasse[41]). In gleicher Weise, wie in dem alten eignen Stammlande, liessen beide Fürsten auch in ihrer Gemeinschaft durch regelmässige Visitationen und Synoden, so wie durch die erforderliche Gesetzgebung zusammen das Kirchenwesen fernerhin regeln. Von Cassel aus erging deshalb an den Superintendenten Crato am 9. Septbr. 1547 der Befehl[42]), unter Zuziehung des Nassauischen Mit-Superintendenten „in gemeinen Synodis und Versammlungen jedermann zu vermahnen, damit gemeine christliche Religion in gutem Brauch und Uebung bleibe, und gemeine Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden möge." Crato ersuchte deshalb den Pfarrer Johann Stockhausen zu Grossenlinden in seinem Namen mit dem Nassauischen Superintendenten Caspar Goldwurm, unter Zuziehung des Amtmanns Holzapfel in Gleiberg, die befohlene Versammlung zu berufen. Stockhausen setzte sich hierauf mit

25. Juni 1533 bei Bretschneider Corpus Reformatorum II., 655. v. Rommel a. a. O. S. 119.) Wegen der Kirchenordn. von 1532. s. m. v. Rommel S. 125., und wegen der Weilburger von 1533 §. 101. S. 625 Anm 6.

37) s. den Gewaltbrief d. Marburg. Donnerstag Sebastian 1530 bei v. Rommel a. a. O. S. 123.

38) d. Donnerstag nach Mariae Magdalenae (a. a. O. S. 124.)

39) Hessische Landesordnungen Theil II. Vorbericht §. 65. (v. Rommel S. 126 Nro. II.) Abicht a. a. O. III., 191. 192. vergl. auch: Alte Hüttenbergische Casten-Ordnung, neuw Kirchenagendt Privat-Synodos u. s. w. belangend, Manuscript im Kirchenarchiv zu Wetzlar, dessen Benutzung ich der Güte des Herrn Superintendenten Schmidtborn zu Wetzlar verdanke.

40) §. 101. S. 626. Hessische Landesordn. I., 100.

41) Hessische Landesordn. I., 125 f. Abicht III., 207 f. (Mspt. Anm. 39. cit. fol. 33 seq.)

42) Mspt. fol. 51. Abicht III., 191. 192.

Goltwurm in Correspondenz [43]), und beide hielten am 5. October die Synode zu Grossenlinden, auf welcher die Anordnung von allgemeinen Bettagen alle 14 Tage, die Abhaltung der Catechismuslehre für die Jugend Sonntags Nachmittags, der Befehl ordentlicher Disciplin, und die Einführung ordentlicher Festfeier erfolgte. [44])

Das Interim wurde von Hessen nicht angenommen, und da die Nassauischen Pfarrer des Gemeinlandes auf der Kanzlei zu Weilburg am 18. Septbr 1548 zur Annahme desselben aufgefordert wurden, erbaten sie sich Bedenkzeit, und erklärten dann in einer zu Giessen abgefassten Protestationsschrift [45]), „bei der ewig erkannten Wahrheit und reynen Lehr des Evangeliums zu bleiben und zu beharren, und nichts derselben entgegen anzunehmen, deshalb auch nicht in das Interim zu willigen, damit wir beyd uns und das Volk bewaren und selig machen." Unter dem Schutze Hessens, auf einer noch in demselben Jahre zu Herchelheim unter Crato's und Goltwurm's Praesidium gehaltenen Synode in ihrem Glauben befestigt, und da Philipp von Nassau nur nothgedrungen sich zur Annahme des Interims entschloss, daher auch seinen Geistlichen, wo es anging, dasselbe nicht aufbürden wollte, blieben die Pfarrer im Gemeinlande von den Folgen befreit, welche ihre Mitbrüder im Weilburgischen trafen, und die evangelische Kirche konnte sich ungehemmt weiter entwickeln. Synoden und Visitationen scheinen deshalb auch in den nächsten Jahren nicht ausgesetzt zu sein. Erwähnt wird eine Visitation zu Linden am 4. Sonntage nach Trinitatis 1551, nach deren Abhaltung ein Abschied dahin erging [46]): Der Gottesdienst soll von Alt und Jung regelmässig besucht, der Catechismus Lutheri fleissig getrieben werden, die Praedicanten sollen sich nicht in weltliche Sachen mischen, die Festtage sollen gleich gehalten, Kirchen und Kirchhöfe im gutem Bau erhalten, Armen und Kranken aus dem Kasten gesteuert, den Pfarrern das Ihrige nicht entzogen werden, auch sollen Amtsknechte nicht an Feiertagen arbeiten, und die Kirchengüter nicht veräussert

43) Schreiben vom 1. Octbr. 1547 bei Abicht S. 193. 194.

44) Mspt. cit. fol. 51 — 53. 83 — 86. Abicht S. 194 — 196.

45) d. Simonis und Judae (28. Octbr.) 1548 bei Abicht S. 198. 199.

46) Mspt. cit. fol. 65 — 70

werden. Gedacht wird auch einer Synode am 19. Septbr. 1554 [47]), so wie einer zu Dutenhofen im Jahre 1555, auf welcher man aus den früher erlassenen Schlüssen der Synoden und den Abschieden der Visitationen [48]) eine Kirchenordnung berieth, welche durch beide Landesherren am 3. Septbr. approbirt und allgemein publicirt wurde [49]).

Auch in den folgenden Jahren kehren Synoden und Visitationen durch beide Superintendenten regelmässig wieder. Die Schlüsse jener, und die Recesse dieser gehen an die Obrigkeit, und werden nach erfolgter Revision zur ferneren Befolgung als Gesetz erlassen. So verfuhr man am 3.—11. Mai 1558, 7.—24 November 1559 [49 a]), 1563, 1566, 1567 [50]). Ausserdem erliessen aber auch die Landesherren selbst die nöthigen Verfügungen [51]). Die Gemeinschaft in der kirchlichen Verwaltung bezog sich auch auf die Besetzung der geistlichen und Lehrer-Stellen, indem,

47) Schreiben Stockhausen's an Goltwurm d. Linden d. 7. Sept. 1554, mit der Bitte, dass, da er durch Krankheit verhindert werde, letzterer die Synode am 19ten halten möchte. (Mspt. cit. fol. 77.)

48) Die Visitationsartikel von 1551 (Anm. 46.) sind fast wörtlich aufgenommen.

49) Auszugsweise bei Abicht III., 200. 201., und mit einigen Ergänzungen aus dem cit. Mspt. fol. 89 — 108 im Anhange Nro. CCXCIV.

49 a) Hessischer Seits fungirte hier bereits der Superintendent Caspar Tholde zu Frankenberg, Nachfolger Crato's. (Abicht III, 168).

50) vergl. das Manuscript zu Wetzlar: Visitation sachen jm Hüttenberge und gemeinen Lande von beiden unsern gnädigen Fürsten zu Hessen und zu Nassau Superintendenten wegen . . beschehen. — In den einzelnen Abschieden kehren regelmässig gleiche Klagen wieder. Der zu Niedercleen am 15. Juni 1563 von den Superintendenten Caspar Tholde zu Frankenberg und Jacob Charisius zu Weilburg entworfene Recess, welcher unterm 3. Septbr. d. J. zu Cassel approbirt und als „Reformations-Notul" publicirt wurde, ist zur nähern Einsicht im Anhange Nro. CCXCV. mitgetheilt. Insbesondere gab die Verwaltung der Kirchengüter und die Ablegung der Kastenrechnungen wiederholten Anlass zu Beschwerden, weshalb die desfallsigen Recesse den Beamten zur Execution übergeben wurden; so den 26. April 1566 und 9. Novbr 1567, von denen der erstere sich im Anhange Nro. CCXCVI. findet.

51) Die Anm. 41. cit. Disciplinarordnungen wiederholte ein Mandat vom 12. Juni 1561 (Mspt. cit. Abicht III., 210., und mit der Jahrzahl 1562 in den Hessischen Landesordn. I, 192. v. Rommel a. a. O. S. 133. nro. 31., wo auch andere hierher gehörige Gesetze nachgewiesen sind).

soferne nicht Privatpatronate hergebracht waren, abwechselnd die Präsentation von der einen, und die Confirmation von der andern Seite, die Introduction aber von den beiderseitigen Superintendenten erfolgte. Das gute Vernehmen war hierbei bisher nicht gestört worden, und die erste Spur eines Misverhältnisses findet sich seit 1572.

Nach der letztwilligen Verordnung Philipp's des Grossmüthigen vom 25. Febr. (6. April) 1562, war nach seinem am 31. März 1567 eingetretenen Tode die Theilung des Landes bewirkt worden. Das gemeinsame Besitzthum des Hüttenberges und an der Lahn nebst Oberhessen fiel auf Ludwig IV. In Uebereinstimmung mit seinen Brüdern hatte er die auf Grund der Kirchenordnung Philipp's vom 21. Octbr. 1566 [52]) auf der General-Synode zu Cassel neu revidirte Ordnung vom 1. August 1572 [53]) angenommen, und auch für das Gemeinland publiciren lassen. Schon vorher hatten die beiden Superintendenten Caspar Tholde in Frankenberg und Lorenz Stephani in Crofdorf zu Grossenlinden am 13. Mai 1572 eine Synode gehalten [54]). Als nun die Hessische Ordnung zur Vollziehung gebracht werden sollte, erklärte sich der Superintendent Stephani dagegen, denn es sei dieses „contra jus et morem transactionemque Cellarianam, quae claris verbis dicit, omnia communi consilio constitui et agi debre“ [55]). Da dieser Einspruch wohl begründet war, musste mit der Einführung des Hessischen Gesetzes Anstand genommen werden, und es ward zwischen beiden Landesherren wegen einer andern gemeinsamen Kirchenordnung Rath gepflogen. Nicht unwahrscheinlich wurden die beiden Synoden zu Grossenlinden am 20. Mai 1573 und zu Dutenhofen am 6. Septbr. 1574 [56]) dazu benutzt, darüber besondere Vorschläge zu machen, deren Ausführung in der Kirchen-

52) Hessische Landesordnungen I., 223 f

53) Ordnung und Reformation u. s. w. a. a. O. I., 357 f. vergl. Abicht III., 211. verb. mit der Kirchenordnung v. 20. Juli 1573. (Landesordn. I., 372 f.)

54) Die Acten derselben in dem Anm. 39. cit. Mspt fol. 123 f. Daraus die allgemeinen Schlüsse bei Abicht III., 235, mit einigen Nachträgen im Anhange Nro. CCXCVII.

55) Schreiben an Tholde vom 13. Decbr. 1572 (Abicht III., 202 Anm 4.)

56) vergl. über dieselben Abicht III, 237 f. Die Synode 1574 war Anfangs auf den 24. August bestimmt, wurde aber der Pest wegen auf den 6. Septbr. verlegt (Mspt. Anm. 39. cit.).

ordnung von 1574 erfolgte [57]). Ihr gemäss wurden auch ferner gemeinschaftliche Synoden und Visitationen gehalten [58]).

Während die kirchlichen Angelegenheiten also ohne besondere Schwierigkeit in Uebereinstimmung verwaltet werden konnten, war dies rücksichtlich der Güterverhältnisse nicht so leicht möglich, und wiederholt wurden zwischen den Gemeinherrn deshalb Verträge geschlossen, die jedoch bleibend die Differenzen nicht zu heben vermochten. Daher vereinbarten sie sich endlich im J. 1585 die Gemeinschaft aufzuheben, und eine vollständige Theilung zu bewirken. [59]) Sie bezog sich zunächst nur auf das gemeine Land an der Lahn, und es fiel nun an Hessen ausser dem Gericht Lollar, Heuchelheim, Rodheim, Fellingshausen und Grossenlinden, an Nassau, Wissmar, Launspach, Kinzenbach, Weidenhausen, Volpertshausen, Reisskirchen, der Hüttenberger Theil an Niederwetz, mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, Kirchenordnungen, Zehnten u. s. w. Nur in Betreff der Kirchen und Kapellen Laigestern, Allendorf, Hiernsheim, Hochelheim, und Dornholzhausen verglich man sich, „dass die Prediger und Kirchendiener im Namen beyder Herren Fürsten vermöge Ihrer 1574 in der Gemeinschaft publicirten Kirchenordnung examiniret, confirmiret, und sambt gemelden Kirchen und Kapellen visitiret, gleichergestalt auch derselben Kosten und Baurechnungen angehört, und was sich laut berührter Kirchenordnungen sonst gebühret, verrichtet

57) Erwähnt wird die „Kirchenordnung, welche anno 1574 in der Gemeinschaft des Hüttenbergs und auf der Lahn, auch dem Loller-Gericht zu Grossenlinden und zu Nieder-Clehen von Hn. Landgrav Ludwig zu Hessen, sodann Hn. Gravn Albrecht u. Philipsen Gebrüdern zu Nassau-Saarbrück publicirt und in Druck ausgegangen", in den Acten zu Wetzlar Nr. 3. Hüttenberger Protocolle; doch ist dieselbe nicht aufzufinden.

58) Nur die Acten der Synode Dutenhofen vom 23. Juli 1582 sind noch vorhanden (Manuscript. Anm. 39 cit. und Auszüge bei Abicht III., 238 f.). Die Verhandlungen beziehen sich besonders auf eine genaue Census sämmtlicher Prediger. Auf derselben wurde auch der neue Pfarrer zu Pohlgöns examinirt. — Von andern Verordnungen sind keine weiter zu ermitteln, ausser der Hessischer Seits am 2. Septbr. 1581 erlassenen, am 26. d. M. von den beiderseitigen Beamten auch im Gemeinlande publicirten Trauerordnung (aus dem cit. Mspt. im Anhange Nro. CCXCVIII.)

59) Vertrag d. Giessen d. 31. Decbr. 1585 bei Abicht I., 201 f.

werden", wobei aber den Collatoren ihr besonderes Recht vorbehalten bleibe. Rücksichtlich der früher ergangenen Hessischen Edicte und Ordnungen, die zum Theil einseitig den Unterthanen verkündet worden, sollten, um Gewissheit zu erlangen, "alle in geistlichen und weltlichen Sachen, wie die in eines jeden Fürstlichen und Gräflichen Theils Landen beschlossen, auf eines oder des andern Theils ansinnen und belieben in beyder Herren Namen in der Gemeinschaft publiciret, verkündet, auch darüber gehalten, und in dem allen von keinem Theil einig gefehrde gebraucht werden." Die Nassauischen Kirchspiele Wissmar, Volpertshausen, Reisskirchen, Niederwetz traten somit aus der bisherigen Verbindung, und die Nassau-Weilburger Einrichtungen (s. den vorigen §.) wurden für dieselben von jetzt ab maasgebend. Dagegen dauerte die Hüttenberger Gemeinschaft auch ferner fort, weshalb gleich 1586 und 1587 für dieselbe durch den Superintendenten Lorenz Stephani und Helfrich Herdenius (zu Marburg) die übliche Visitation vollzogen wurde. Hierbei kam auch der beabsichtigte für nöthig erklärte Wiederabdruck der Kirchenordnung zur Sprache, dessen der zu Marburg am 15. Juni 1587 zwischen den beiden Landesherren, auf Grund des Recesses von 1585, eingegangene Vertrag [60]) gleichfalls gedenkt [61]). In den nächsten Jahren wurden Visitationen, besonders zur Abnahme der Kirchenrechnungen und Abstellung vorgekommener Missbräuche, so wie Synoden regelmässig wiederholt [62]).

60) bei Abicht I, 219 f.

61) „Zum 9. so wollen Jhre Fürstl. Gnaden die Kirchenn Agent in ihrer F. G. Nahmen stellen truckenn oder rein schreibenn vndt in die Kirchenn im Hüttenbergk austheilenn lassenn, damit Jhre F. G. Superintendenten vndt Visitatoren, auch Pfarherrn, Prediger vndt andere Kirchendiener sich darnach ein Jeder in seinem Ampt richten möge". — In dem Vertrage wird — sub Nro. 10. — 12., wegen der zu Hochelheim und Dornholzhausen, Hiernessheim und Allendorf ohne Zuziehung des Grafen zu Nassau bestellten Prediger beschlossen, dass dem vorigen Recesse gemäss von beiden Superintendenten und Visitatoren eine nochmalige Confirmation erfolgen solle, eben so dass die Intraden der Pastorei zu Grossenlinden und im Hüttenberge jedem entrichtet, auch der frühere Schluss, dass die Gefälle aus dem Kirchenkasten im Hüttenberge, die zur Schule in Grossenlinden gezahlt wurden, bei jeder Kirche bleiben mögen, vollzogen würde.

62) s. das Anm. 39. cit. Mspt. und Abicht III, 242. f. 266. f.

Die Klagen wegen Ungleichheit in Ceremonien kehren immer wieder, nöthigen zu intermistischen Verfügungen [63]), und im Jahre 1600 zu einer Berathung in Giessen über die Vollendung der Kirchenagende [64]). Graf Philipp von Nassau erklärte am 22. April 1600, dass er mit den darüber gemachten Vorschlägen einverstanden sei, worauf nach ferneren Verhandlungen zwischen beiden Landesherren und deren Räthen, am 23. und 24. April 1601 die beiderseitigen Geistlichen (Heinr. Leuchter, Superintendent zu Marburg, Jeremias Victor, Vicesuperintendent zu Giessen, Lorenz Stephani, Superintendent zu Weilburg, und Matth. Stutzius, Pfarrer zu Gleiberg) zu Oberrossbach die Angelegenheit zum Abschlusse brachten [65]). Noch in demselben Jahre erschien nun bei dem Buchdrucker Paul Egenolf zu Marburg: Agenda, das ist, Kirchen-Ordnung, wie es in der Gemeinschaft des Hüttenbergs, zu Nieder-Cleben, und zu Ober-Rossbach, mit Verkündigung Göttlichen Wortes, Reychung der heiligen Sacramenten, und andern Christlichen Handlungen und Ceremonien gehalten werden soll: Dieser Abdruck war aber so fehlerhaft, und ohne Berücksichtigung des Abschieds von Oberrossbach erfolgt, dass die Superintendenten Victor und Stephani sich gegen die Einführung erklärten, weshalb nach abermaliger Berathung in Marburg, wozu der Graf Ludwig von Nassau unterm 4. Juli 1602 seine Einwilligung gegeben hatte, die ersten Bogen umgedruckt wurden, und endlich am 27. Novbr. 1602 die Publication erfolgte.

Nach Ludwig's IV. von Hessen unbeerbtem Tode (den 9. Octbr. 1604) übernahm Ludwig V. von Hessen-Darmstadt die ihm gebührende Hälfte aus der Marburger Erbschaft, deren definitive Ueberweisung nach heftigem Streit durch Vergleich vom 14. April 1648 erfolgte [66]). Der Hüttenberg gehörte zu diesem Antheil und stand nun Hessischer Seits unter dem neu errichteten Consistorium zu Giessen. In der bisherigen Verfassung und Verwaltung des Hüttenberges wurden die früheren Grundsätze festge-

63) s. den Abschied auf der Synode zu Dutenhofen vom 25. Septbr. 1596 aus dem cit. Mspt. im Anhange Nro. CCXCIX.

64) s. die Verhandlung aus dem cit. Mspt. im Anhange Nro. CCC.

65) Abicht III., 204 und das cit. Mspt.

66) Lünig Reichsarchiv Pars spec. Cont. II., 899.

halten. Visitationen und Synoden von beiden Superintendenten[67]) blieben eine regelmässige Einrichtung, aus deren Ergebnissen die erforderlichen Anordnungen landesherrlich verfügt wurden[68]).

Die Hessen-Darmstädtische und Nassauische Gemeinschaft blieb bis zum Ende des 17. Jahrhundert ungestört; mehre eingetretene Missverhältnisse machten aber nun eine Separation wünschenswerth, zu deren Bewirkung Ernst Ludwig von Hessen und Johann Ernst von Nassau im Jahre 1701 durch Commissarien zu Frankfurth einen Praeliminar-Recess entwerfen liessen, dessen Vollziehung zu Langgöns am 16. Juni 1703 erfolgte[69]). Auf jeden Theil kamen 7 Dörfer, auf Hessen: Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod, Allendorf, auf Nassau: Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niedercleen, Grossrechtenbach, und ausserdem zur Ausgleichung der nicht zum Hüttenberg gehörige, aber gemeinsame Ort Volnkirchen, und das bisher blos hessische Dorf des Amts Giessen Kleinrechtenbach. Jedem Fürsten ward darin volle Herrschaft, insbesondere auch in „Kirchen- und andern Ordnungen, solche einzuführen, darinnen zu mindern, zu ändern und zu mehren." Dieser Freiheit bediente sich auch Nassau sofort, indem es in den fünf ihm selbstständig zugefallenen, und dem Consistorio zu Weilburg vollständig unterworfenen Kirchen: D u t e n h o f e n, L ü t z e l l i n d e n, H o c h e l h e i m, N i e d e r c l e e n, K l e i n r e c h t e n b a c h: die Agende von 1602 abschaffte, und die allgemeine Nassau-Weilburger den 12. Aug. 1703 einführte[70]), auch eine eigne Sabbats-, Schul- und Kirchenordnung[71]) erliess, und die übrigen Nassauischen Verordnungen (s. den vorigen §.) auf den Hüttenberg mit ausdehnte. Die Visitationen wurden von

67) Von Hessen: Victor — 1609, Joh. Winckelmann — 1626, Joh. Dietrich — 1635, Ludwig Selzer — 1642, Peter Haberkorn — 1676, Joh. Nic. Misler — 1683, Phil. Ludw. Hanneken — 1703. (A b i c h t III., 170 f.) Wegen der Nassauischen s. §. 101. S. 631 Anm. 22. 23.

68) Disciplinar-Ordnung von 1625, 1638. (A b i c h t III., 211. 212.), die letztere im A n h a n g e Nro. CCCI.

69) s. den Vertrag bei A b i c h t I., 226 f., vergl. S. 90 f.

70) s. §. 101. S. 630. A b i c h t III., 206. 215.

71) nach dem Auszuge bei A b i c h t III., 217. 218. im A n h a n g e Nro. CCCII.

Weilburg aus alle 3 Jahre auch im Hüttenberge vollzogen [72]).

Als Gemeinschaft zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg kommt hier noch Cleeberg in Betracht [73]). Nach dem Aussterben der Grafen von Cleeberg im Lahngau mit Friedrich (nach 1219) fiel die Herrschaft durch die Ehe mit den Erbtöchtern an die Grafen von Isenburg und Limburg. Aus der letztern Linie am Ende des 13. Jahrhunderts fiel je ⅓ auf Nassau, Westerburg und Eppenstein. Der Westerburger Theil ward 1616 von Nassau gekauft, der Eppensteinsche fiel an Solms und Isenburg. Diese wie die Isenburger Hälfte erwarb Hessen-Darmstadt 1642 und 1648.

Die Reformation fand auch hier sehr zeitig Eingang in Obercleen (1540 Michael Weishuhn), Ebersgöns (seit ? Nicolaus Bender 1573), Brandoberndorf Cleeberg [74]). Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Gauerben mit Nassau im gemeinsamen Besitze der kirchlichen Hoheit, seitdem Hessen-Darmstadt und Nassau. Die Oberaufsicht (das Baumeisteramt) ward zwei Jahr von jenem, 1 Jahr von diesem abwechselnd geübt, und von den beiderseitigen Superintendenten hatte der des Baumeisters den Vorzug, weshalb er z. B. bei dem Examen der neu anzusetzenden Pfarrer zuerst prüfte [75]).

Die Gemeinschaft dauerte bis zum 2. October 1802, da Cleeberg vollständig auf Nassau überging, und Darmstadt anderweite Entschädigung erhielt. Hierauf wurden die bis dahin dem Consistorium zu Giessen und Weilburg untergebenen 4 Kirchspiele dem letzteren allein subjicirt.

§. 103. Die Grafschaft Saarbrücken-Ottweiler-Saarwerden *)

Der Sohn Philipp's I. († 1429) Johann II. erhielt bei der mit seinem Bruder Philipp II. vollzogenen Theilung des Weilburger Landes (s. oben S. 623) die von seinem Grossvater Johann I. durch Vermählung mit der

72) Abicht III., 280 f.

73) s. Abicht I., 95 f. Reck Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel. S. 49, 59, 206.

74) Abicht III., 400. 406.

75) a. a. O. S. 164, 165.

*) vergl. v. Kamptz a. a. O. III., 379 f. v. d. Nahmer

Gräfin Johanna erworbene Grafschaft Saarbrücken, und vererbte dieselbe auf seinen Sohn Johann Ludwig (1472 — 1545), welcher durch seine Gattin Katharina auch Saarwerden und Lahr erheirathete. Die Strenge, mit welcher der Bischof von Metz, unter dessen geistlicher Gewalt die Grafschaft stand, den Katholicismus aufrecht zu erhalten suchte[76]), die Anhänglichkeit an der alten Lehre Seitens der Herzoge von Lothringen, die zum Theil lehnherrliche Rechte im Gebiete besassen[77]), und die eigne Abneigung des Landesherrn gegen die Veränderung des Cultus, verhinderten die Einführung der Reformation, obschon dieselbe bereits seit 1523 in dem angrenzenden Zweibrücken Eingang gefunden hatte. Die Gesinnungen Joh. Ludwig's theilten aber nicht seine Söhne Philipp (— 1554), Adolph (— 1559) und Johann, welche das Land reformirten[78]), und aus den Einkünften des Klosters Neumünster bei Ottweiler, und des Stifts Arnual Kirchen und Schulen dotirten[78 a]). Die von den Edeln des Landes gegründeten Kirchen, meistens aus ihren Hauskapellen hervorgegangen, befanden sich in dem Patronate der Stifter. In Folge der Verände-

III., 374 f. Die vom Hrn. Justizrath Sittel in Trier erscheinende Ausgabe der hierher gehörenden Gesetze, deren Verzeichniss vorläufig im Justizministerio für Revision der Gesetzgebung eingesehen werden konnte, wird zur weitern Ergänzung von wesentlichem Belang sein. Die hier vollständig benutzten, und zum Theil im Anhange abgedruckten Verordnungen sind aus dem Archiv zu Coblenz und Trier entlehnt.

76) s. oben §. 78. S. 450. Anm. 17.

77) Vitriarius illustratus lib. III., 15. §. 10. (III., 1132). Kremer genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts. (Frankfurt u. Leipzig 1785. 4.) S. 222.

78) Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsass III., 179 bemerkt, dass schon 1557 unter dem Grafen Adolph in der Grafschaft Saarwerden kein einziger katholischer Geistlicher mehr gewesen sei. Ob dies auch auf die Hälfte der Grafschaft gehe, (Altsaarwerden, Bockenheim), mit welcher der Bischof v. Metz, Cardinal Johann von Lothringen, seinen Bruder Anton, Herzog von Lothringen, 1527 belehnt hatte, und deren Besitz auch das Reichskammergericht am 7. Juli 1629 dem Hause Lothringen zuerkannte, (Simon Annalen der innern Verwaltung auf dem linken Ufer des Rheins S. 450.) dürfte zweifelhaft scheinen. In Saarbrücken finden sich als lutherische Prediger zuerst Jacob Idstein von Strassburg, dann 1571 Agatius Stark, und nach diesem Joh. Russ und Joh. Rüdinger.

78 a) Simon a. a. O. S. 499.

rungen ging das Recht auf den Landesherrn über. Nach Johann's Tode 1574 fiel Saarbrücken an die Linie Weilburg zurück, und theilte wohl im Ganzen die Weilburger Gesetzgebung, zunächst bis 1627. Die Kirchenordnung[79]) von 1573 kam ohne Zweifel gleich zur Anwendung, und wurde auch in der revidirten Form vom 23. October 1617 publicirt[80]). Demgemäss erfolgte auch der Organismus der kirchlichen Verfassung (Consistorium, Superintendenten, Kirchenvorstände, Synoden, Visitationen), übereinstimmend mit der Grafschaft Weilburg[81]). Die Eintheilung des Landes in Aemter, und in wohl denselben entsprechende Superintendenturen ist gewiss alt, und wurde bei der Theilung des Landes maassgebend.

Von den drei Söhnen Ludwig's II. († 1627) erhielt der älteste Wilhelm Ludwig Ottweiler, Saarbrücken, und Usingen, nebst ⅔ des Saarbrücker Theils von Saarwerden, da ⅓ an den Weilburger Zweig fiel. Hieraus bildeten bei der abermaligen Theilung seine drei Söhne besondere Herrschaften, die jedoch im ersten Drittheil des 18. Jahrhunderts wieder zu einem Ganzen verschmolzen.

Die einzelnen Gebiete sind:

1. Die Herrschaft Ottweiler.

Das Amt Adeweiler (Ottweiler), mit den Kirchspielen Ottweiler, Neunkirchen, Dirmingen, Wiebelskirchen, erhielt als eigne Herrschaft Johann Ludwig 1640 — 1690, welcher seinen Sohn Friedrich Ludwig zum Nachfolger hatte, nach dessen unbeerbtem Tode 1728 Nassau-Usingen die Regierung übernahm. Die lutherischen Kirchen bildeten ein Ministerium unter dem Ottweilerschen Consistorium, welches nach der alten Kirchenordnung zu entscheiden fortfuhr. Auch nach der Vereinigung mit Usingen blieb dieses Gesetz

79) Von kirchlichen Gesetzen seit der Reformation bis 1574 sind mir keine bekannt geworden. In dem Verzeichnisse von Sittel wird zuerst 1575 eine Verordnung über kirchliche Gegenstände erwähnt.

80) s. oben §. 101. S. 628 Anm. 13. 15.

81) Von speciellen Verordnungen werden noch erwähnt: 1585 über Heilighaltung der Sonn- und Festtage, Mai 1612 über die Schulpflicht der Kinder, 16. Aug. (? Septbr.) 1617 über Kirchenpolizei (s. oben §. 101. S. 630 Anm. 16), Juni 1620 wegen Bestrafung der Unsittlichkeit, u. a., deren Mittheilung, wie der auch weiterhin cit. Gesetze von Sittel zu erwarten steht.

die Hauptnorm, die Kirchen selbst bildeten aber einen Consistorialconvent[82]), der dem allgemeinen Landesconsistorio unterworfen wurde. Die katholische Kirche scheint ihr öffentliches Exercitium nach der Reformation vollständig verloren zu haben, in Folge der französischen Reunion seit 1680 wurde dasselbe jedoch zum Theil wieder hergestellt, ohne dass indessen die Herrschaft der Lutherischen, so sehr sie auch bedrängt wurden, aufgehoben werden konnte.

2. Die Grafschaft Saarbrücken-Saarwerden.

Der zweite Sohn Wilhelm Ludwigs, Gustav Adolph erhielt 1640 Saarbrücken. Ihm folgten 1677 seine Kinder Ludwig Erato — 1713, Carl Ludwig — 1723, worauf die Linie erlosch, und der Neffe des letztern Friedrich Ludwig von Ottweiler, und 1728 die Linie Usingen eintrat.

Die evangelische Kirche war auch hier zur vollen Herrschaft gelangt, wurde aber gleichfalls durch die französischen Gewaltschritte wieder beschränkt, indem, wo die Zerstörung der Gemeinen nicht gelang, wenigstens ein Simultaneum eingeführt, auch neue katholische Kirchen begründet wurden[82a]). Die Evangelischen bildeten in dem Amte zwei Inspectionen: Saarbrücken, (Saarbrücken, Arnual [Gudingen, Budingen], Bischmisheim [Fechingen], Duttweiler, Ludweiler-Karlsbrun), und St. Johann, (St. Johann, Mahlstadt, Völklingen, Köllen, Heusweiler). Die Grundlage der kirchlichen Verfassung beruhte auf der Kirchenordnung von 1617, zu deren Ausführung verschiedene Special-Verordnungen ergingen, wie wegen der Disciplin und kirchlichen Polizei[83]), der Heilighaltung der Festtage[84]), der Ehesachen[85]), des Schul-

82) Dafür erging ein Reglement d. 31. Juli 1731.

82 a) s. von Schauroth Sammlung aller Conclusorum Corporis Evang. I., 671 f. Struvens Historie der Religionsbeschwerden. II., 65. 66. 94 f. 257 f.

83) d. 17. Jan. 1662, 4 Jan. 1684, 6. und 21. Octbr. 1685, 18. Febr., 5. Juni, 25. Juli, 2. Septbr. 1686, 11. Novbr. 1704, 11 April 1707, 19. Octbr. 1715 u. a.

84) d. 29. Juli 1700. Wegen der Einführung des neuen Calenders ergingen die Verordn. v. 22. März 1682 u. 29. Octbr. 1699.

85) wegen der Nachsuchung des Ehe-Consenses den 15. Febr. 1669.

wesens [86]), der kirchlichen Beamten [87]), der Zehntleistungen [88]) u. a.

Saarwerden's hatte sich im 30jährigen Kriege Carl IV. von Lothringen bemächtigt, musste aber dasselbe, mit Ausnahme des ihm gebührenden Theils, im Westfälischen Frieden restituiren [88 a]). Weitere Vereinbarungen erfolgten 1669 und 1670 [88 b]).

3. Die Herrschaft Usingen.

Der dritte Sohn Wilhelm Ludwig's Walrad gelangte zum Besitze von Usingen, mit den Kirchspielen Usingen, Grävenwisbach (Grünwisbach), Weilnau u. a. Im Jahre 1702 succedirte Wilhelm Heinrich — 1718, dann Carl, bis 1733 unter mütterlicher Vormundschaft [89]). Im Jahre 1735 theilte er mit seinem Bruder Wilhelm Heinrich (postumus) die gesammte Herrschaft Ottweiler, Saarbrücken, Idstein. Carl selbst übernahm die Länder diesseits (die Linie Nassau-Saarbrücken-Usingen [90]), der Bruder die jenseits des Rheins (die Linie Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken [91]). Nur die letzteren sind Gegenstand der folgenden Darstellung.

Das Saarbrücker Land blieb bis zum Jahre 1797 ein Ganzes; doch erfolgten einige Veränderungen des Territoriums auf dem Wege des Vertrags. Die Gemeinschaft mit Weilburg in Saarwerden wurde am 27. Mai 1745 auf-

86) d. 7. Jan. 1676, 1717.

87) wegen Befreiung der Pfarrer, Schul- und Schlossbedienten von Beiwohnung an den Wolfsjagden d. 4. Febr. 1669, wegen des Gehalts der Geistlichen d. 25. Febr. 1686.

88) d. 16. Juni 1630, 1. Juli 1693, 29. Aug. 1702.

88 a) J. P. O. art. IV. §. 30. s. Anm. 78.

88 b) Die Recesse vom 9. Decbr. 1669 und 6. (16.) Octbr. 1670 bei Lünig Pars spec. Contin. II., 334 sq.

89) Die separirten Linien Usingen und Idstein (gestiftet von Ludwig's II. Sohn Johannes 1627 — 1677, erloschen mit dessen Sohn Georg August Samuel 1721) liegen ausser dem Bereiche unsrer Darstellung.

90) Es gehörten dazu die Aemter Usingen, Idstein, Wehen, Burg Schwalbach, Kirchberg (mit Nassau Diez gemeinsam), Wiesbaden, Lahr u. s. w. (s. Büsching neue Erdbeschreibung VII., 226 f. v. d. Nahmer a. a. O. S. 84 — 86.)

91) Dazu gehörten Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden, Herbitzheim, Homburg, (die 3 letztern mit Nassau-Weilburg gemeinsam), Ingenheim, Rosenthal (Büsching a. a. O. S. 223 f. Simon a. a. O. S. 449 f.)

gehoben [92]), und dabei bestimmt „So viel die jura ecclesiastica belanget, hat solche jede Herrschaft in ihrem Loos privative zu exerciren, mit der Erläuterung, dass wo zu einer Mutterkirche Filiale in des andern Herrn Loose gehörig seyn, der Herr dieses Looses, so viel die Filiale betrifft, dem Pfarrer der Mutterkirche zu gebieten und zu verbieten habe . . , auch die vasa sacra, Privat-Stiftungen und Allmosengelder bey denen Filialen verbleiben. Bey Abgang eines Pfarrers in der Mutterkirche hingegen bleibt die Interims-Bestallung sowohl, als die Vocation und Ordination eines neuen pastoris dem Herrn, in dessen Loos die Mutterkirche gelegen, privative, und hat es wegen der Filiasten und der Praestationen an den Pfarrer der Mutterkirche in Ansehung der Beifuhr des Brennholzes, Unterhaltung der Zäune, Concurrenz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden und andern dergleichen bei der bisher üblich gewesenen Observanz sein Bewenden" [93]).

So wie früher wegen Saarwerden mit Lothringen, und wegen Saarbrücken und Ottweiler mit Frankreich wiederholentlich Streit entstanden war, fehlte es auch später nicht an mannigfachen Irrungen. Durch besondere Convention vom 15. Februar 1766, vom Kaiser und Reich 1768 genehmigt, wurden dieselben erledigt [94]). Der Religion wegen wurde in den von Frankreich abgetretenen Orten (darunter besonders Püttlingen), da der Katholicismus „allein, mit Ausschliessung aller andern . . zu allen Zeiten ausgeübt worden" auch derselbe in seiner Herrschaft bestätigt; in den von Saarbrücken überlassenen Orten, insbesondere der Pfarrei Ensweiler, sollten die Protestanten ganz bei den hergebrachten Rechten erhalten werden [95]).

In dem Saarbrücker Gebiete überhaupt blieb die frühere kirchliche Verfassung, der alten Kirchenordnung gemäss, auch ferner unverändert, und die Verwaltung in allen Zweigen wurde nur durch eine höchst sorgfältige Legislation näher bestimmt. Aus der Zeit der vormundschaftlichen Administration der Gräfin Charlotte Amalie

92) Der Vergleich bei Simon S. 451 — 463.

93) Artikel 27. a. a. O. S. 459.

94) a. a. O. S. 464 — 486.

95) Artikel 30. a. a. O. S. 483, 484. In den von Frankreich erworbenen Orten wurde übrigens die Saarbrücker Verfassung vollständig eingeführt d. 4. April 1766, 4. März 1777.

sind einige Verordnungen über die Feier der Feste[96]), und die Armenpflege[97]) bekannt[97 a]). Wilhelm Heinrich (1735 — 1768) gab für den Geschäftskreis der Behörden ein neues Reglement am 15. April 1741. Er behielt sich die obere Leitung aller Angelegenheiten vor[98]), und bezeichnete genauer die Functionen der geheimen Canzlei fur die höhere allgemeine Administration, der Oberamts-Canzlei für Polizeisachen, wozu auch die Abhörung der gemeinen Rechnungen, die Ertheilung recipirter Unterthanen gehören sollte, insofern nicht puncto aetatis oder quoad gradus prohibitos Bedenken obwalten, da sonst die Dispensation resp. bei der geheimen Canzlei und dem Consistorium einzuholen sei. Die Regierung bestand als eine Justizbehörde zweiter Instanz, von welcher an den Landesherrn selbst weiter appellirt werden sollte. Zum Consistorium gehörte „alles dasjenige, was Kirchen, Schulen, Vocationes zu geistlichen Aemtern, und Bestellung der Schuldiener, geistliche Stiftungen und deren Administration betrifft, oder worüber sonst von den Consistorial-Conventen um Verhaltungsbefehle angefragt wird, oder von diesen in Parteisachen per provocationem ans Consistorium gelangt —, so wie die schliessliche Justification der von den Conventen demselben, mit den etwa nöthigen Notaminibus einzuschickenden Stifts, Kirchen- und Hospital-Rechnungen."

Unmittelbar unter dem Consistorium standen die Consistorial-Convente zu Saarbrücken, Ottweiler, Haarskirchen (für Saarwerden) und Ingenheim für das gleichnamige Amt. Ihnen war übertragen, „in allen Consistorial-Partei-Sachen in prima instantia allein zu cognosciren, auch auf die Handhabung der äusserlichen Kirchendisciplin, und das Armenwesen zu sehen, damit einem Noth-

96) d. 5. Juli 1730 gegen die Lustbarkeiten auf den Kirchweihen, d. 14. Mai 1732 Abstellung des Scheibenschiessens am Sonntage, d. 10. Novbr. 1733 Verbot des Austreibens des Viehes während des Gottesdienstes, d. 12. Septbr. 1734 wegen der ordentlichen Feier der monatlichen Bettage.

97) d. 12. Juni 1733 wegen des Sammelns von Allmosen beim Abschluss von Contracten.

97 a) Einer von der Gräfin erlassenen Schulordnung gedenkt ihr Sohn, bei Erneuerung derselben am 28. März 1741.

98) In Consistorialsachen von Wichtigkeit sollte das Consistorium zu des Landesherrn „Selbsteigner gnädiger Entschliessung ein schriftliches pflichtmässiges Gutachten einsenden."

dürftigen in Stadt und Land, auch auswärtigen glaubhaften Collectanten mit einer Beisteuer an Hand gegangen werden möge, weniger nicht die Stifts-, Kirchen-, und Hospitalrechnungen praeliminariter zu durchgehen und abzuhören." Diese Befugnisse wurden später noch erweitert: denn die bisher durch die Kirchenordnung [99]) an die Regierung oder das Consistorium gewiesene Entscheidung streitiger und zweifelhafter Schwängerungs- und Ehesachen wurde am 26. October 1761 den Conventen aufgetragen „gleich andern causis litigiosis in erster Instanz", damit die in solchen Fällen entstandenen Schwierigkeiten beseitigt, sonderlich das den Parteien entzogene beneficium appellationis hergestellt würde. Eben so wurde den 29. Decbr. 1763, und 1. März 1764 anerkannt, dass die Convente von dem erforderlichen Alter der Confirmanden (das 14te Jahr) beim Antrage der Prediger von noch fehlenden 3 Monaten dispensiren dürften; in Ansehung sonst fähiger noch jüngerer Kinder sollte aber beim Consistorium angefragt werden.

In den Städten Saarbrücken und St. Johann bildeten die Geistlichen ein Ministerium, welches unmittelbar von dem Consistorium beschieden ward, wogegen die übrige Geistlichkeit, sowohl lutherische, als reformirte, und die Meier in den einzelnen Districten die Befehle des Convents entgegen zu nehmen hatten. Die Lutheraner hatten ausserdem noch Superintendenten, von denen der zu Saarbrücken Mitglied des Consistorii war. Synoden scheinen nicht gehalten zu sein.

Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Religionsexercitium der Lutheraner [99 a]) das herrschende, und von Reformirten scheinen sich nur wenige im Lande niedergelassen zu haben. Am 9. Mai 1743 gab aber der Graf den neuen Ansiedlern, und insbesondere den Reformirten ein eigenes Privilegium und öffentlichen freien Cultus. Auf Remonstration der Lutherischen wurde die Vollziehung des Privilegii noch zum Theil suspendirt, und nur dem reformirten Prediger zu Burbach gestattet, von Zeit zu Zeit auf dem Rathhause zu Saarbrücken oder in einem Privathause Gottesdienst zu halten. Im Jahre 1747 bildeten sich aber zwei Gemeinen zu Saarbrücken und

99) Anhang derselben Tit. VII. §. 22.

99 a) über die am 4. Juni 1762 zu Saarbrücken gegründete neue (Ludwigs) Kirche s. Acta hist. eccl. nostri temp. II., 976 f.

Ludweiler, zu denen sich auch die Glaubensgenossen auf dem platten Lande hielten, welchen jedoch nur in ihren Häusern, nicht in den lutherischen Kirchen Sacra verwaltet werden durften. Das Verhältniss zu den Lutheranern selbst veranlasste seitdem noch mehrfache Bedenken und Streitigkeiten, welche durch Verfügungen des Landesherrn und Consistorii beseitigt wurden. Unterm 4. November 1747 wurde bestimmt, dass bei Ehen zwischen Mitgliedern beider evangelischen Confessionen, soweit nicht Ehepacta ein Anderes festsetzten, die Erziehung der Kinder nach der Religion des Vaters, als Caput familiae, erfolgen sollte. Zugleich war auch das Erforderliche über das Begräbniss angeordnet worden [100]). Wegen der actus parochiales, die bei Reformirten Anfangs deren Pfarrer zugestanden waren, erfolgten aber d. 12. Februar 1748 Beschränkungen [101]), deren Aufhebung in Betreff der Taufen der Graf am 10. März 1751 verfügte [102]). Bald kam es jedoch zu neuen Differenzen, welche ein Edict vom 30. Juli 1751 zu heben suchte [103]). Auf Antrag des Consistorii wurde wegen der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen am 29. December 1754 und 1757 der Grundsatz aufgestellt, dass die Confession nach dem Geschlechte bestimmt werden sollte [104]), und der scheinbare Widerspruch mit dem Edict von 1751 durch Erlass des Consistorii vom 12. März 1764 beseitigt [105]). Eine diese Gegenstände berührende Verordnung vom 18. December 1760 wurde in Betreff der Zulassung von Taufzeugen anderer Confession am 28. November 1765 wieder aufgehoben [106]).

Für die einzelnen kirchlichen Verhältnisse ergingen besondere Gesetze. So wegen der Disciplin [107]), der Feier der Festtage [108]), der religiösen Handlungen [109]), der

100) im Anhange Nro. CCCIII.

101) im Anhange Nro. CCCIV.

102) im Anhange Nro. CCCV.

103) dieses, am 30. März 1776 wiederholte Gesetz findet sich im Anhange Nro. CCCVI.

104) im Anhange Nro. CCCVII. s. Anm. 122.

105) im Anhange Nro. CCCIX.

106) im Anhange Nro. CCCX.

107) d. 16. Octbr. 1744, 8. Jan. und 23. Decbr. 1762 (im Anhange Nro. CCVIII.) u. a.

108) d. 30. März, 15. Novbr. 1743, 10. Jan. 1744, 9. Decbr. 1746, 18. April 1749, 9. und 12. April 1763.

109) Austheilung des heil. Abendmahls am grünen Donners-

Ehe [110]), des Schulwesens [111]), der Besetzung geistlicher Stellen und der Privilegien der Prediger und Schullehrer [112]), u. a. m.

Unter dem Nachfolger Wilhelm Heinrich's, **Ludwig** 1768 — 1797, blieben die früheren Verwaltungsgrundsätze in voller Geltung, und wurden als Princip der Regierung von dem ganzen Nassau-Saarbrücker Hause auch ausdrücklich anerkannt. Um den Frieden des Landes für kommende Zeiten zu sichern, sprach sich der Regent daher bei Errichtung einer **Religions-Assecuration** am 25. März 1779 dahin aus [113]), dass er „während des Regierungs-Antritts, sich landesväterlich habe angelegen sein lassen, die in den fürstlichen Landen eingeführte politische und kirchliche Verfassung unverändert beizubehalten, und daher selbst wünsche, dass solches von seinen sämmtlichen Nachfolgern an der Regierung ebenfalls geschehen möge." Zu dem Behuf bestätigte er feierlichst alle älteren Anordnungen zu Aufrechthaltung der evangelisch-lutherischen Religion, und verfügte im Falle, dass ein späterer Landesherr etwa die katholische Religion annehmen würde, als ein eigenes Hausgesetz, dass die lutherische Confession als die herrschende anerkannt, der Zustand des Normaljahres beobachtet, und nichts den Katholiken zugestanden werden solle, „wodurch der status religionis evangelicae auch nur im geringsten Theil geändert, oder alterirt, dagegen aber das exercitium religionis catholicae extendiret, oder auf irgend eine Art begünstigt oder gebessert werden könne." Alle Collegia des Landes sollen nur mit Lutherischen besetzt, evangelischen Waisen nur Vormünder derselben Religion gegeben, an den Orten, wo bisher keine katholische Unterthanen gewohnt, dergleichen nicht recipirt,

tage d. 7. Juni 1762; wegen der Begräbnisse d. 31. Jan. 1753, 16. Aug. 1762, 2. Jan. 1765, d. 27. März und 5. Juni 1767.

110) Abschluss vor geleistetem Kriegsdienste d. 12. Januar 1742, 23. Juli 1745, vor dem 25sten Jahre, als dem legalen Alter, d. 12. Juli 1743, 22. Decbr. 1744, 21. Jan. 1746, 13. Febr. 1748, 8. Aug. 1749, Copulation fremder Personen d. 9. Febr. 1757, Copulationen überhaupt d. 19. Nov. 1759. vergl. Anm. 12.

111) s. Anm. 97. a. Dazu d. 21. Aug. 1760, 12. Nov. 1762, 22. April 1763, 16. Aug. 1764. vergl. Anm. 123.

112) d. 22. Aug. 1762, 24. Febr. und 25. Juli 1763, 9. April 1764, 25. Septbr. 1766.

113) s. den vollständigen Abdruck bei **Herrich** Conclusa Corporis Evangelicorum 393 f.

keine alienationes an katholische Institute erlaubt, und da Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen seit langen Jahren verboten seien, demjenigen Protestanten, welcher, um eine katholische Person zu heirathen, zur katholischen Religion übergeht, die intendirte Heirath nicht gestattet, und, wenn die Ehe ohne obrigkeitliche Genehmigung heimlich vollzogen, beide Eheleute aus dem Lande gewiesen werden.

Dieser Acte traten auch Carl Wilhelm von Usingen und Carl von Weilburg schlechthin bei, der Letztere nur mit dem Zusatze, dass „alles, was zu Gunsten der Lutherischen statuirt worden, in eben dem Maase auf die reformirte Religion extendiret sein solle", und davon abzuweichen fand sich auch keine Veranlassung. Indessen befolgte der Fürst insoferne ein milderes Princip, als er die bisher verbotene Zulassung katholischer Zeugen bei evangelischen Taufen gestattete (den 8. April 1783), auch wegen der gegenseitigen Festfeier die strengen Verordnungen moderirte (den 21. Octbr. 1784. u. a.)[114].

Das Verhältniss der Behörden blieb unverändert, und wurde durch die Canzlei- und Prozessordnung vom 3. Jan. 1778 wieder anerkannt. Dem Consistorium wurde darin insbesondere zugewiesen „die protestantischen Lehrer in Kirchen und Schulen, zusammt den Organisten und Glöcknern zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren, oder zu removiren; sodann alle protestantische pia corpora, und die St. Arnualer Stifts-, General- und Special-Kirchen-Schafney-Hospital-Allmosen, und Brudermeisterei-Gefälle, ingleichem die Stipendia, Ludovicianum et Carolinum zu administriren, in Ehesachen zu cognosciren, und überhaupt alles das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der protestantischen Unterthanen betreffende, mit den dahin einschlagenden öconomischen und politischen Geschäften, nach den principiis und Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunehmen."[115]. Mittelbar

114) vergl. das Nähere in Band I.

115) in der (Anm. 113. cit.) Acte §. 8. findet sich dieser Passus, mit Bezugnahme auf Titel 4. der Canzleiordnung, und mit dem Zusatze, dass, im Fall des Uebertritts des Landesherrn zur katholischen Kirche, das Consistorium in diesen Angelegenheiten ganz allein entscheiden solle, „ohne schuldig zu sein, in irgend einer Sache einen landesherrlichen Befehl zu befolgen, welcher dem protest. Religionswesen zu einigem Nachtheil gereichen kann,

wirkte die Regierung auf das Religionswesen in Betreff „der darauf einen Bezug habenden Verordnungen, der Dispensationen in Ehesachen, Bestellung des Stifts-Hospital-Kirchen-Schafnei- und Allmosen-Rechner“ 116).

In der bisherigen Weise wurde die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten durch regelmässige Visitationen 117), Handhabung der Disciplin 118), Beförderung der Religiosität 119), gebührende Feier der Feste 120), Wahrnehmung der Acte des Cultus 121). Die älteren Vorschriften über Ehesachen 122), und das Schulwesen 123) wurden erneuert, die nöthigen Bestimmungen über die Zehntleistungen 124), die Kirchenreparaturen 125), die Rechte und Pflichten der Geistlichen 126) u. a. m. erlassen.

Nach dem Tode Lugwig's folgte sein Sohn Heinrich Ludwig, der aber schon wenige Wochen darauf am

— gestalten das Consistorium in so ferne blos von dem Corpore Evangelicorum abhangen solle.“

116) Acte cit. §. 9.

117) wegen der dabei zu leistenden Fuhren erging die Verordnung v. 2. April 1787, im Anhange Nro. CCCXVI.

118) d. 25. Octbr. 1770 (im Anhange Nro. CCCXI.), d. 9. Novbr. und 17. Decbr. 1777, 8. Juli 1780, 22. Aug. 1783, 11. und 16. Jan. und 15. Juni 1784 u. a. Die Rügetage wurden gehörig gehalten und den Kirchencensoren Freiheit von Frohnden u. s. w. bewilligt, d 6. Novbr. 1775, 7. Juni 1776.

119) s. die Verordn. v. 9. März 1778 im Anhange Nro. CCCXII.

120) d. 17. und 20. Octbr. 1774, 21. Juli und 23. Aug. 1775 u. a. Eine eigne Festordnung für die Stadt Saabrücken erging am 1. Septbr. 1779, nebst Declaration vom 13. Decbr. 1781.

121) wegen des heil. Abendmahls d. 26. Jan. 1773, wegen des beschränkten Gebrauchs der Glocken d. 14. Febr. 1780, d. 30. Juli und 21. Aug. 1784 (im Anhange Nro. CCCXV.), wegen der Begräbnisse d. 6. Octbr. 1772, 21. Aug. 1778, 27. Octbr. 1780.

122) s. Anm. 110. Wegen Ertheilung von Proclamationsscheinen d. 21. März und 30. Mai 1775, 12. Mai 1780, 24. August 1784, 14. April 1789, über das Alter der Heirathenden d. 10. Novbr, 1782, wegen der Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten d. 4. März 1779, 4. Octbr. 1784, 24. Febr. 1791 (Wiederholungen des Gesetzes von 1754 und 1757. s. Anm. 104.)

123) s. Anm. 111. d. 7. Aug. 1771, 20. Novbr. 1783, 8. Mai und 21. Octbr. 1784.

124) d. 17. Febr. 1786, 31. Juli 1788, 3. Aug. 1789.

125) d. 16. Aug. 1782 im Anhange Nro. CCCXIV.

126) Wegen der Auseinandersetzung an- und abziehender Prediger d. 25. Juni 1782 im Anhange Nro. CCCXIII. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers zu kirchlichen Attesten d. 6. Juni 1780, 28. Octbr. 1783.

27. April 1797 starb, und da mit ihm der Saarbrücker Stamm erlosch, auf die Linie Nassau-Usingen das Land vererbte. Dieselbe gelangte indessen nicht zum Besitze, da bereits seit 1790 die Franzosen das Gebiet occupirt, und zum Theil schon seit 1793 förmlich ihrem Reiche einverleibt hatten. Durch den Frieden zu Lüneville d. 9. Februar 1801 erfolgte die förmliche Abtretung, während Nassau-Usingen anderweit entschädigt wurde. (s. Buch III).

II. Das Haus Nassau aus dem Geschlechte Otto's.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 715 f. III., 351 f. Joh. Herm. Steubing Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Hadamar 1804. 8. G. W. F. Rintelen das Particular-Recht des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen. Paderborn 1838. 2 Theile. 8.)

§. 104. Die Gesammtheit bis 1606.

Bei der Theilung der Nassauischen Länder im Jahre 1255 (s. ob. S. 622) übernahm Otto I. das Gebiet an der rechten Seite der Lahn, und hinterliess dasselbe 1199 drei Söhnen, welche am 29. Juni 1303 bei ihrer Sonderung die Linien Siegen, Hadamar, Dillenburg-Beilstein bildeten. Nach mannigfachem Wechsel vereinigten dieselben, zugleich auch die im Jahre 1384 durch Vermählung Adolphs von Siegen mit Jutta erworbene Grafschaft Diez, im Jahre 1516 Wilhelm der Reiche. Nur Beilstein war noch, von der Gesammtheit getrennt, in der Hand Johann's III. seit 1513.

Der religiöse Zustand des Landes, welches zu den Diöcesen Trier und Mainz gehörte, war von dem allgemeinen Verfall nicht frei geblieben, wie denn noch im Jahre 1503 und 1504 von Mainz aus gegen die Unsittlichkeit des Clerus eingeschritten werden musste [127]). Das Bedürfniss einer Herstellung von Zucht und Ordnung war daher auch wohl erkannt, und demselben suchte der Landesherr zu entsprechen, weil die geistliche Herrschaft dies weder vollständig wollte, noch konnte. Wilhelm hatte bald nach dem ersten Auftreten Luthers diesen selbst auf dem Tage zu Worms 1521 kennen gelernt, war schon von früher her mit Friedrich dem Weisen und dessen Familie

127) s. Band I. und II. und Steubing a. a. O. S. 9 f. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder III., 1, 165.

in nähere Berührung gekommen, und dadurch für die Wahrheit des Evangeliums gewonnen [128]). Von einem förmlichen öffentlichen Uebertritte hielten ihn aber die politischen Verhältnisse zurück, so wie die Einwirkung seines Bruders Heinrich, welcher mit allem Eifer dem Kaiser und der alten Lehre zugethan war. Daher beschränkte sich Wilhelm's Theilnahme zunächst auf Duldung der reformatorischen Versuche, die hier und da im Lande gemacht wurden, wie durch Gerhard Lorich zu Hadamar 1524, durch die Mönche zu Thron in ihrem Kloster, und in den Gemeinschaften Alten-Weilnau u. Wehrheim 1528, und bemühte sich selbst schon seit 1529, die Franciskaner in Siegen zu einer Reform zu veranlassen [129]). Erst nach dem Reichstage zu Augsburg 1530, dem der Graf selbst beiwohnte, fieng er aber an, mit Entschiedenheit die Umgestaltung zu bewirken, und liess in den Hauptstädten Dillenburg durch Heilmann Bruchhausen von Crombach, und Siegen durch Leonhard Wagner evangelische Predigten halten. Vergebens bemühte sich der Kaiser durch lockende Verheissungen ihn der katholischen Kirche zu erhalten [129 a]): es wurde vielmehr mit Beharrlichkeit, jedoch mit grosser Mässigung und Vorsicht, auf dem begonnenen Wege fortgeschritten. Zur Abstellung mannigfacher alter Missbräuche liess er 1532 durch Heilmann Crombach eine vorläufige Kirchenordnung entwerfen [130]), und verbot darin die Wallfahrten, als „vntzelich vrsachen der sünden vnd gottes gebott verachtung.. eyn zeichen eyns groissen vnglaubens jm volk“, eben so Kirchmessen, da „die Kirchwyungen nichts anders synd, dan rechte Tabern

128) Der junge Sächsische Herzog Hans Friedrich besuchte im Frühjahre 1526 den Grafen, ohne Zweifel, um ihn zum Anschlusse an die Evangelischen zu bestimmen, und schrieb am 16. Mai an ihn: „Nachdem ich euch zu Tillenburg zugesaget etliche Lutterische Bücher zu schicken, So thue ich euch der so fyl ich ir hab in disser eile bekommen mugen, vberschicken, vnd hoffe ich wil damit eynen guten Christen aus euch machen mit Gotlicher Hulff“ (Arnoldi S. 167). Der Kaiser suchte dagegen durch ein Mandat Wilhelm vom Uebertritt abzuhalten (Seckendorf historia Lutheranismi lib. II. §. 15. add. 2. nro. a).

129) Steubing S. 17, 21 f. Arnoldi S. 168.

129 a) vergl. Seckendorf lib. II. §. 56. nro. 15. lib. III. §. 5. nro. 7. u. a.

130) „Ein Bedenkens von heiligen Trachten, Walfarthen etc. vor alten Zeiten“ bei Steubing a. a. O. S. 319—327. Bei

Jarmerkte vnd Spielhoife." Der Kirchengesang und die andern Ceremonien wurden verbessert, wegen der Beichte zweckmässige Vorschriften gegeben, den Geistlichen befohlen „das volke in helligen Euangelio vnd lere cristi lüder und rein, truwlich vnd cristlich zu vnderrichten", und sich eines guten Wandels zu befleissigen. Darauf wurde 1533 oder 1534 die Nürnberger Reformation (Kirchenordnung und Catechismus)[131] eingeführt.

Die evangelische Lehre verbreitete sich nun weiter im Lande, bereits am 3. August 1534 erfolgte die Auflösung des Klosters zu Siegen, und im folgenden Jahre trat Wilhelm auch dem Schmalkaldischen Bunde bei[132]). Indessen waren die Principien der Reformation von der Menge noch nicht gehörig erfasst, und es wurde geklagt, „dass der Nürnberger Catechismus und Ordnung in etlichen Puncten nit genugsamen Bericht gebe, die Einfältigkeit des Landvolks zwischen Westerwald und Westphalen, die nach ihrer Art etwas hartlernig, daraus zu berichten". Dagegen bemerkte der Graf, dass dieses mehr der Geistlichen „Unfleiss, dann der Wahrheit zuzuschreiben"; um aber ihrem „Unverstand durch einen Nebenkleinen bericht.. Erklärung und Instruction zu Hülfe zu kommen", liess er im J. 1536 eine neue Kirchenordnung von Crombach und Wagner ausarbeiten[133]), und verfügte darin insbesondere, dass jährlich 4 Synoden, 2 zu Siegen und 2 zu Dillenburg, gehalten, und ein oder zwei Superintendenten bestellt würden,

v. Kamptz a. a. O. II., 716 nro. 7., wird nach dem Vorgange des: Weisthum der Gesetze.., welche in die Nassauische Länder Ottoischer Linie ergangen sind. Hadamar 1802. 4. Vorbericht zu Theil I. §. 15., die Abfassung der Ordnung wohl mit Recht in's Jahr 1532 gesetzt, während Arnoldi S. 177, 178 sich für 1533 entscheidet, Steubing aber S. 20 die Entstehung zwischen 1529—1540 verlegt. Es ist bisher unbemerkt geblieben, dass die Quelle des „Bedenkens" die Cleve'sche Kirchenordnung vom 6 (11.) Jan. 1532 ist (s. oben § 1. S. 19), mit welcher viele Stellen wörtlich übereinstimmen. Ohne Zweifel erhielt diese Wilhelm von Joh. Friedrich von Sachsen, dem Schwiegersohn des Herzogs von Cleve, und liess sie mit den erforderlichen Modificationen publiciren.

131) Seckendorf lib. III. §. 25. add. IV. Arnoldi S. 179.

132) Seckendorf lib. III. §. 35. Additio f. Arnoldi S. 190.

133) „Instruction für die einfaltigen Pfarherren vnnd Kyrchendhiener, oder Graf Wilhelms Kirchenagenden" im Auszuge bei Steubing S. 328—338, Arnoldi S. 179—184, übersichtlich im Anhange Nro. CCCXVII.

welche die sorgfältig von Definitoren zu examinirenden Pfarrer unter Zuziehung der beiden nächsten Geistlichen bei den Gemeinen einsetzen, die Pfarreien jährlich visitiren, und dabei von den Kirchengeschwornen, Heimbergern und Aeltesten die nöthigen Erkundigungen einziehen sollten. Demgemäss ward der gefeierte Erasmus Sarcerius [133 a]), seit 1536 Rector der Schule zu Siegen, zum Hofprediger angenommen, und ihm die Inspection über die gesammte Geistlichkeit übertragen. Er begann seit 1538 mit regelmässiger Haltung der Synoden zu Siegen und Dillenburg [134]). Man beschäftigte sich hier vorzugsweise mit der Uebung der Disciplin, zu welcher die häufigen Vergehen der Kirchendiener veranlassten, und fasste Schlüsse ab, je nachdem sie das Bedürfniss erheischte, wie über die Parochialordnung, Haltung der Taufregister u. a. [135]). Daneben wurden die Visitationen ordnungsmässig vollzogen, und damit die weltlichen Rügegerichte unter Zuziehung des Pfarrers zur Bestrafung der Frevel verbunden [136]). Ausserdem ergingen vom Grafen die nöthigen Anordnungen und Edicte [137]).

Bis 1548 erfuhren diese Einrichtungen keine Störung [138]); da traten auch hier die Hemmungen des Interims ein. Der Graf liess dasselbe auf Andringen des Kaisers publiciren, that aber nichts für die Beförderung desselben, und da die von Mainz und Trier an ihn gerichteten Mahnungen, sich der katholischen Kirche wieder anzuschliessen, eben so vergeblich waren, als die von beiden Erzbischöfen veranstalteten Visitationen und Synoden [139]), so konnte die Reformation selbst nicht mehr unterbrochen werden [140]).

133 a) vergl. über ihn noch besonders Steubing biographische Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert. Giessen 1790. 8. S. 3 f.

134) der Pest wegen wurde 1540 — 1542 die Synode zu Herborn, Frohnhausen und Ferndorf gehalten.

135) vergl. die Auszüge bei Steubing S. 26 f., 246 f.

136) s. Weisthum II., 415. Steubing S. 176 f., 278 b.

137) So gegen Aufwand bei Gastereien 1524, 1535, 1541 u. a. (Corpus Constitutionum Nassovicarum I., 77. 93. 104. 113. Intelligenzblatt 1774, 529. 604. 609.) Für das Schulwesen ergingen besondere Stipendien-Ordnungen (Steubing S. 29).

138) Nur die Frühjahrs-Synoden 1543 unterblieben, da Sarcerius zur Beförderung der Reformation nach Cöln berufen war.

139) s. oben §. 78. S. 451. vergl. auch §. 101. S. 627. Steubing S. 37 f.

140) Auf einer am 25. Septbr. 1548 zu Dillenburg von den

Zwar hatte sich Sarcerius schon vorher nach Sachsen begeben, und mehre Pfarrer hatten auf ihre Stellen resigniren müssen; doch konnte bereits 1552 die Herstellung der früheren Ordnung, und die Wiedereinsetzung der entlassenen Geistlichen erfolgen. Auch im Stifte Keppel (Capella), welches schon 1538 auf die Kirchenordnung verpflichtet, und 1577 vollständig mit evangelischen Conventualinnen besetzt worden war, wirkte ein protestantischer Prediger [141].

In Beilstein hatte gleichfalls Johann III., wohl durch Hermann von Cöln bewogen, sich der neuen Lehre angeschlossen [142]), während im Diezischen dies bisher noch nicht gelungen war.

Synoden und Visitationen hielten seit 1552 Leonhard Wagner und Johann Schnepf, seit 1555 der zum General-Inspector beförderte Leonhard Bernhardi [143]), so dass, als Wilhelm am 5. Octbr. 1559 dahinschied, die kirchlichen Zustände sich in guter Ordnung befanden, wie aus einem alten Berichte [144]) hervorgeht. Daraus erfahren wir, dass neben der Nassauischen besonders die Meklenburger Kirchenordnung und Agende gebraucht wurde, und entnehmen, wie die kirchlichen Institute organisirt waren. Auf den mit der Visitation verbundenen Rügetagen wirkten in der üblichen Weise die Sendschöffen (diaconi seniores), nach einem Rügezettel, mit Rücksicht auf die zehn Gebote, die einzelnen Vergehen zur Beurtheilung bringend. Die höhere Entscheidung und Appellation in wichtigen Sachen war dem Grafen vorbehalten. Auf den Antrag der Synode ging derselbe damit um, ein „Consistorium anzurichten, darinnen könnten allerley Kirchen- und geistliche Sachen, Ehesachen, Irrungen der Kirchengüter und dergleichen verhandelt werden.“ Dieses, so wie manche andere Anordnungen

evangelischen Geistlichen gehaltenen Synode (Steubing S. 339 f.) erklärten sich alle gegen das Interim. Auf einer im Februar 1549 von Trier'schen Deputirten vollzogenen Visitation traten nur der Pfarrer zu Hirzenhayn und Breitscheid derselben bei. (a. a. O. S. 41.)

141) Die Documente befinden sich im Archiv zu Münster, die Ordnung von 1547 auch im Codex Mspt. Boruss. Folio nro. 509. der Königl. Bibliothek zu Berlin. vergl. noch Arnoldi a. a. O. II., 251 f. Steubing S. 87.

142) Arnoldi II., Vorrede VII. VIII. Steubing S. 55.

143) Steubing S. 52. 251. 278. ff.

144) bei Steubing S. 342 — 351.

blieben dem Nachfolger Wilhelm's überlassen, unter dessen Regierung überhaupt wesentliche Veränderungen eintraten. Johann VI. der Aeltere besass, wie sein Vater, das ganze Land ungetheilt, und erwarb dazu noch 1561 die Herrschaft Beilstein. Der bisherige Organismus der Kirche blieb zunächst unverändert, so dass Synoden und Visitationen regelmässig gehalten wurden [145]). Bald ergingen aber Klagen über mannigfache Gebrechen und Mängel, zu deren Abstellung Bernhardi und Schnepf die Bearbeitung einer neuen Kirchenordnung aufgetragen ward [146]); indessen unterblieb deren Vollziehung, und der Graf hielt es für angmessener, durch einige Specialmandate dem Bedürfnisse zu entsprechen [147]). Auch gelang jetzt die Reformation in Diez, besonders seit 1564, nachdem die Theilung mit Trier erfolgt war [148]).

Im Jahre 1568 war Bernhardi an Wagners Stelle nach Siegen versetzt, und darauf Max Mörlin aus Sachsen zum Hofprediger und Superintendenten bestellt worden. Dieser hielt sogleich 1570 eine Generalvisitation, in deren Folge eine allgemeine Visitationsordnung im Juli erlassen wurde [149]), welche eine Kirchenordnung zu ersetzen geeignet war. Schon nach zwei Jahren gab Mörlin seine Stelle auf, und Gerhard Eoban Noviomagus (Geldenhauer), Pfarrer zu Herborn, wurde nun vom Grafen zur Ausführung specieller Aufträge benutzt. Im Verein mit dem Rath Andr. Christiani und den Pfarrern aus Siegen und Ferndorf entwarf er 1573 — 1575 eine Formula examinis ordinandorum, eine allgemeine Kirchenagende, und eine Instruction zur Abhörung der Kirchenrechnungen im Amte Siegen, deren Einführung auch demnächst erfolgte [150]). Der Vorschlag,

145) Steubing S. 253 f.

146) a. a. O. S. 74 f.

147) wegen der Missbräuche in Ehesachen d. 21. April 1561, 25. Aug. 1563 (CC.N. I., 172. Intelligenzblatt 1775, 17. v. Kamptz a. a. O. S. 717 nro 18. 22.), über Kirchendisciplin d. 25. Aug. 1563, 13. Septbr. 1566 (v. Kamptz nro. 21. 25.), wegen ordentlicher Feier der Feste und regelmässigen Kirchenbesuchs d. 20. Mai 1564, 19. Febr. 1567. (CC.N. I., 295. Intell.-Blatt 1775, 547.)

148) Steubing S. 65 f. Arnoldi III., I., 199. 200.

149) bei Steubing S. 358 — 375, übersichtlich im Anhange Nro. CCCXVIII.

150) a. a O. S. 80 f. Der Graf selbst erliess ausserdem besondere Edicte gegen den Kirchendiebstahl d. 12. Aug. 1570 (CC.N. I., 35 l. Int.-Blatl775, 753), gegen verschiedene Missbräuche in

einen Kirchenrath zu bestellen, blieb noch unberücksichtigt, und die angeordneten geistlichen Verhöre wurden, wie bisher, beibehalten.

Alle Einrichtungen seit der Reformation entsprachen dem lutherischen Lehrbegriffe, und der auswärts mit Heftigkeit geführte Streit zwischen Lutheranern und Reformirten war vom Nassauischen fern geblieben. Bei seiner toleranten Gesinnung, und der durch die Bekanntschaft mit dem Pfälzischen Hause, und durch die Verbindung mit den Niederländern [151]) bewirkten Theilnahme für die Reformirten gewährte aber Johann mehren des Krypto-Calvinismus wegen aus Sachsen vertriebenen Theologen Aufnahme in seinem Lande, wie Wolfgang Crellius, Chph. Pezelius, Widebram und Cruziger, welche bald auf Noviomagus Einfluss gewannen. Dieser hatte bei Ausführung der gräflichen Aufträge besonders auch Crellius und den Dillenburger Hofprediger Andreas Rauting, welcher früher bei Wilhelm von Oranien in gleicher Stellung gewirkt hatte, und für die reformirte Confession gestimmt war, zugezogen. Die im Jahre 1575 gemachten Vorschläge zur Fortbildung der kirchlichen Verfassung enthalten daher auch bereits Elemente des reformirten Organismus. Es sollten drei oder vier Inspectoren bestellt, allgemeine und Classen-Synoden gehalten, jährlich Visitationen veranstaltet, ein General- und Ober- und Unter-Consistorium eingerichtet werden. Der Graf entsprach dem Antrage durch einen Befehl vom 2. August 1575 dahin, dass das Consistorium alle Mittwoche versammelt, Conventus generales jährlich zu Dillenburg Mittwoch nach Trinitatis, Conventus speciales und classici in jedem Bezirk an den vier Frohnfesten gehalten, und alle zwei bis drei Jahre eine Visitation vorgenommen würden [152]). Die Geistlichkeit befreundete sich bald mit dieser Einrichtung, und da auch auswärtige reformirte Prediger für dieselbe wirkten [153]), konnte schon 1577

geistl. und weltl. Sachen d. 1. Novbr. 1570 (CC N. I. 354), wegen des Alters zum Heirathen d. 11. Jan. 1576 (CC N. I., 379. Intellig.-Blatt 1776, 145).

151) Joh. Tassinus, französischer Prediger zu Amsterdam, hatte bei der Bearbeitung der formula ordinationis u. s. w. ein Gutachten eingesendet. (a. a. O. S. 82.)

152) Steubing S. 85. 293.

153) So besonders die aus der Pfalz 1577 vertriebenen und

das Brotbrechen beim heiligen Abendmahle eingeführt werden [153 a]). Demnächst wurde der gesammte Lehrbegriff und Cultus im reformirten Sinne bearbeitet [154]), und 1578 auf den Synoden zu Dillenburg (8. 9. Juli), Eisenrod (21. Juli), Neukirch (28. Juli), Hoen und Siegen (Octbr.) von den Geistlichen angenommen. Auf einem General-Convent zu Dillenburg am 2ten Octbr. d. J. erfolgte dann die Abfassung der nöthigen Bestimmungen über Kirchendisciplin, insbesondere das Presbyterium und die Kirchenältesten. Alle 14 Tage sollte das Presbyterium unter dem Vorsitze des Pfarrers gehalten, und für rechte Pflege der Disciplin gesorgt werden [155]). Demgemäss wurde von nun ab verfahren, und auf den verschiedenen Conventen für eine weitere Fortbildung der Lehre und Verfassung das Nöthige beschlossen. Die Pfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Catechismus wurden vom Convent zu Dillenburg 1581 angenommen, worauf die übrigen Convente sich gleichfalls dafür entschieden [156]).

Die reformirte Kirche in Nassau stand bisher als ein eigenes Ministerium in keiner förmlichen Correspondenz mit andern Synoden. Dem Grafen schien aber mit Recht eine solche Gemeinschaft höchst wünschenswerth, und sowohl um diese zu bewirken, als die erforderliche Einheit für die Kirchenverwaltung im Ganzen zu begründen, auch die noch fehlenden Stücke im Kirchen- und Schulwesen zu ergänzen, berief er im Jahre 1582 die Inspectoren Widebram, Crellius, Noviomagus, Artopäus, Rauting und Zepper zu einer Berathschlagung nach Dillenburg. Dazu gesellte sich noch Junker Otto von Grünrade und Caspar Olevian aus Berleburg. Vom 16 — 27. Januar wurde nun im Einzelnen über die Presbyterien, das Amt der Prediger Aeltesten, die Allmosenpflege, Kinderzucht u. s. w. verhandelt, und dabei die Niederländische zu Middelburg 1581 ergangene Kirchenordnung [157]) zum Grunde gelegt. Nach

in Nassau recipirten Prediger Joh. Fontanus, Engelbert, Gilbert, Wilhelm Weichelius, Valentin Hinzerus u. a. (a. a. O. S. 105).

153 a) Allgemein wurde der Gebrauch erst seit 1582 (a. a. O S. 174, 175).

154) s. das Scriptum propositum in Synodo Dillenburgensi, im Auszuge bei Steubing S. 107 — 133.

155) a. a O S 142 — 144.

156) a. a O. S. 149.

157) vergl. über diese oben §. 10. S. 79. s. Steubing S. 152 f.

dem man sich wegen bestimmter Artikel mit einander verglichen, wurden diese von den Inspectoren ihren Diöcesen zur Begutachtung vorgelegt, und nun folgte eine abermalige Conferenz der Inspectoren vom 3 — 5 Mai d. J. zu Dillenburg, welcher zum Theil auch Graf Ludwig von Sayn, Conrad von Solms und Dr. Andreas Christiani beiwohnten. Man fuhr hier in der Erörterung der festzusetzenden Puncte fort, und erwog insbesondere auch die Förderung des Schulwesens, zu dessen Flor wesentlich die Stiftung der hohen Schule zu Herborn 1584 beitrug [157a]). Auf den nun folgenden Conventen wurden die gefassten Schlüsse zur Vollziehung gebracht, doch sah man dieselben noch immer eigentlich nur als provisorisch an: denn die Erörterung über die gubernatio ecclesiastica, das Kirchenregiment, in Beziehung auf Kirchen-, Schuldiener, Presbyterien und Armenpflege, blieb noch immer Gegenstand der Synodalverhandlungen. Endlich wurde zum Schlusse dieser Angelegenheit eine Generalsynode zu Herborn am 13. Juli 1586 veranstaltet, zu welcher sich Geistliche aus Nassau, Wittgenstein, Solms und Wied einfanden, und auf der, nach der Wahl eines Moderamens (Olevian Praeses, Crellius Adjunct, Zepper Scriba), die Middelburger Kirchenordnung mit den nöthig erachteten Abänderungen als allgemeines Gesetz angenommen wurde [158]).

Während der ferneren Regierung Johann's blieb die Kirchenverfassung unverändert; eine ordentliche Commembration des Nassauischen Ministerii mit den benachbarten Kirchen scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein. Die Convente, bei denen von der Theilnahme der Laien jedoch nichts erhellt, entschieden in ihrem Kreise mit einer gewissen Selbstständigkeit, unterlagen aber der höheren Aufsicht des Landesherrn, welcher jura episcopalia ausübte, und über die Ordnung des Cultus u. s. w. eigene Verfügungen erliess [159]). Im Wesentlichen berührte sonst

157 a) Steubing Gesch. der hohen Schule zu Herborn. Hadamar 1823 8.

158) Steubing Reform.-Gesch. S. 170, u. das Protocoll der Synode S. 384—394. Die Abweichungen von der Middelburger Kirchenordnung beziehen sich fast allein auf die Eigenthümlichkeiten der Niederländischen Kirche (z. B. die Rücksicht auf die französischen Gemeinen). Die zugleich in den Middelburger Acten enthaltenen :Particulair offte besondere Fragen: sind nicht berücksichtigt

159) s. z. B. wegen der Einrichtungen der Predigten die Verordnung v. 1581, 29. Jan. 1582 bei Steubing S. 150 f.

die Gesetzgebung des Grafen die äussere Zucht und Sitte [160]), das Armenwesen [161]) und dergl. Auch gaben die Visitationen Anlass zur Emanation allgemeiner Bestimmungen [162]).

Mit dem Tode Johann's VI. (d. 8. October 1606) nahm die bisherige Gemeinschaft ein Ende. Die fünf hinterlassenen Söhne theilten das Land, und gründeten besondere Herrschaften. 1. Wilhelm Ludwig erhielt Dillenburg. 2. Johann der Mittlere Siegen. 3. Georg Beilstein. 4. Ernst Casimir Diez. 5. Johann Ludwig Hadamar. In dem Theilungsrecesse vom 31. März 1607 [163]) wurde verabredet, dass in allen Landschaften die reformirte Religion beibehalten, die Verwaltung in Uebereinstimmung geführt, und insbesondere eine gemeinsame allgemeine Polizeiordnung erlassen werden sollte. Zwar sollte jeder in seinem Gebiete eine eigene Canzlei errichten, jedoch die Berufung an ein Sammtgericht zu Dillenburg gehen. Uns interessiren zunächst nur die drei ersten Linien bis zum Jahre 1742 da seitdem die Wiedervereinigung des ganzen Hauses erfolgte.

§. 105. Die Linie Nassau-Siegen 1607 — 1742.

Johann VII. der Mittlere, zum Unterschied seines gleichnamigen Sohnes später der Aeltere genannt, empfing bei der Theilung das Amt jenseits der kalten Eiche, mit den Kirchspielen: Siegen, Hilchenbach, Crombach, Ferndorf, Netphen, Irmgarteichen, Oberfischbach, Holzklau, Rötchen und Wilnsdorf, welche bald nach der Reformation ihren eigenen Inspector hatten, und unter Zufügung von Freudenberg und Müsen seit der Einführung der Presby-

160) s. z. B. wegen der Bestrafung des Ehebruchs d. 18. Octbr. 1582. (CCN. I., 454. Int.-Blatt 1776, 433), gegen Zauberer u. s. w. d. 15. Mai 1583 (CCN. I., 457), gegen Fastnachtstänze, Tanzen am Sonntage und auf Kirchweihen d. 9. Juli 1583, 20. Febr. 1585, 5. Aug. 1589 u. a (CCN. I. 464, 479. Int.-Blatt 1776, 468, 513, 1777, 19), gegen Schwelgereien d. 15. Juni 1584 (CCN. I. 471. Intell.-Blatt 1776, 485.) Polizeiordnung vom 8. Mai 1597. Rintelen a. a. O. II., 126) u. a. m.

161) Allmosenordnung v. 21. April 1589 (Weisthum I., 23) u. a. m.

162) s. z. B. den General-Visitations-Abschied für Diez v. 11. Juli 1590 bei Steubing S. 295 — 299.

163) bei Lünig Reichsarchiv II., 665.

terialverfassung die Classe Siegen bildeten. Der kirchliche Organismus erfuhr keine Veränderung. Synoden und Visitationen wurden wie bisher gehalten, die letztern vom Inspector, unter Zuziehung eines landesherrlichen Raths und Schultheissen [164]). Der in Folge der Visitationen von 1608 und 1609 im Amte Dillenburg am 25. Nov. 1611 ergangene Abschied wurde von allen Nassauischen Grafen approbirt, am 30. Juli 1613 publicirt und für die folgenden Visitationen maasgebend [165]). Eine neue Kirchenordnung [166]) liess der Graf am 4. Februar 1619 einführen. Da in derselben der Verfasser, Johann Ernholdi gegen den Inspector Johann Stoever mit Heftigkeit eiferte, und die Regierung den Gebrauch nicht mit Strenge durchzusetzen suchte, blieben die Prediger bei der kurpfälzischen Ordnung und Agende. Aeltere Vorschriften gegen mannigfache Missbräuche wurden auch jetzt wiederholt [167]), und gingen dann in die allgemeine Polizei-, Gerichts- und Landordnung vom 1. Mai 1616 über [168]), ohne dass aber die specielle Einschärfung der einzelnen Bestimmungen unterbleiben konnte [169]). Die Anordnung der monatlichen Bettage erfolgte den 1. Januar 1607 [170]), und für die von Herborn nach Siegen verlegte hohe Schule wurden 1609 die früheren Gesetze erweitert.

164) Steubing S. 302. f.

165) a. a. O. 398 — 404. CC. N. I., 665. (Verbot der Bibelübersetzung Joh. Piscators, Befehl den Heidelberger Catechismus bei der Kinderlehre zu gebrauchen, Ordnung gleichförmiger Tauf-ritus, des Gebrauchs der Heidelberger Agende bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, der Gleichheit bei den Wochenpredigten, und bei der Feier des gemeinen Bettags).

166) „General - Instruction, darnach sich alle und jede Pastores, Lehrer und Prediger der Grafschaft Siegen, und sowohl die auf dem Lande, als in der Stadt in ihrem Lehren, Leiten, Leben, nach Gottes Wort zu reguliren haben.“ s. Steubing S. 224. 225.

167) s. z. B. Verordnung gegen Ehebruch v. 1608. (CCN. I., 642. Intell.-Blatt 1777, 641).

168) Ein besonderer Abdruck ist öfter erfolgt. Die 1814 intendirte Ausgabe (Int.-Blatt 1814, 143) ist nicht erschienen. s. auch Weisthum II., 103. 376. 389 und den Auszug bei Rintelen II., 181 f.

169) Verordnung gegen Spielen und Schwelgerei d. 5. Mai 1621 (CCN. I., 2, 69. Int.-Blatt 1778, 469), gegen Kirchenverächter d. 24. Febr. 1622, gegen Fastnachtsmissbräuche d. 17. Febr. 1623, (CCN. I. 2, 91. Intell.-Blatt 1778, 535.)

170) Weisthum I., 112. Steubing S. 394 — 396.

Graf Johann hing mit ganzer Seele an der reformirten Lehre. Hoch betrübend musste es daher für ihn sein, als sein Sohn Johann 1612 in Rom sich zur katholischen Kirche wendete, in politischer Hinsicht um so wichtiger, als nach dem Tode seines ältesten Sohnes Johann Ernst, auf Johann die Rechte der Primogenitur übergingen. Erst nach einer eidlichen Assecuration, die Herrschaft des reformirten Bekenntnisses unverändert bestehen zu lassen [171]), erkannte der Graf in seinem Testamente vom 3. Juli 1621 die Succession Johann's an [172]), und bildete aus dem ganzen Besitzthume drei Stammtheile, von denen Johann Siegen, Wilhelm Hilchenbach nebst Zubehör, Johann Moritz den dritten Theil erhielt, die übrigen aber mit andern Ansprüchen abgefunden wurden. Insbesondere besimmte das Testament: „Deren Kirchen, Schulen, Hospitalien und andere milden Sachen und Oerter, benamtlichen auch des Hauses Keppel obrigkeitlicher Verwaltung, Inspection, Beschütz und Beschirmung belangend, wollen und ordnen Wir, dass dieselbe sampt allen, was derentwegen . . zu verordnen gebühren mag, es sei Praesentation oder Collation, Abnnehmb oder Beurlaubung, Ein- und Aussetzung, Examination oder Anordnung und Einführung einer Frau zu Keppel, deren Kirchen- und Schuldiener u. s. w., denen samtlichen unsern Söhnen, als lang Unsere linea währt . . , gemein sein, und solches in dem Stand, wie es zur Zeit Unsers Absterbens gefunden wird, erhalten, auch bei denen von Uns bei unserer Lebenszeit gemachten Ordnungen, und dem Inspectorn zu Siegen oder andern Unsern Dienern gegebenen Instruction gelassen, gleich wohl bei begebenden neuen Fällen, dasjene was per majora vota geschlossen wird, gelten und vollzogen werden . . solle. Auch soll eine gemeine Canzlei angeordnet und auf regierender Herren gemeine Kosten unterhalten werden, daselbst alle Sachen, in welchen von einem Untergerichte Unseres ganzen Landes appellirt wird, wie auch alle Ehesachen aus allen Unsern Landen angenommen, die Bescheid und Urtheil in Unserer Söhne gesammten Namen ausgesprochen werden sollen."

171) d. 31. Decbr. 1617 (Oertel Corpus gravaminum Evang. I., 183. Lünig spicilegium seculare I., 742).

172) Dadurch wurden die beiden ältern Testamente vom 8. April 1607 und 22. Dec. 1618 aufgehoben. Benutzt ist hier die Abschrift des Testaments aus dem Landesarchiv zu Münster.

Demgemäss wurde nach dem am 17. (27.) Sept. 1624 erfolgten Tode Johann's VII. verfahren. Johann VIII. begann aber, ohngeachtet seiner am 12. (22.) Januar 1624 wiederholten Religionsversicherung, schon 1625 mit Verfolgungen der Evangelischen [173]) und Restitution der katholischen Kirche, insbesondere auch durch Begründung eines Jesuitencollegii zu Siegen, dem das Stift Keppel incorporirt wurde [174]). Das endliche Ergebniss der heftigsten Kämpfe war die Anerkennung der katholischen Kirche zu Irmgarteichen, so wie des Simultanei zu Siegen, Netphen, Wilnsdorf und Keppel [175]). Bis zum Jahre 1742 kam es aber unter Johann's († 17. Juli 1638) Nachfolgern, Johann Franz Desideratus († 17. December 1699), und Wilhelm Hyacinth unter beiden Religionsparteien zu wiederholten Streitigkeiten, welche erst nach der Vereinigung des katholischen Theils von Siegen mit dem Gesammtlande ein Ende nahmen.

In dem evangelischen Gebiete war Johann Moritz vorzugsweise für die Erhaltung der Lehre und Disciplin wirksam: denn Wilhelm, obgleich der ältere Bruder, überliess ihm die Hauptleitung, und eben so nach dessen Abgange 1642 der nun folgende jüngere Bruder Georg Friedrich bis 1674. In der Zeit der Religionsstreitigkeiten scheinen die Synoden und Visitationen nicht regelmässig gehalten zu sein, später erfolgten sie in der hergebrachten Art. Die ersteren waren aber meistens nur Particular-Convente, ausnahmsweise auch allgemeine. So versammelte Johann Moritz im Jahre 1664 sämmtliche Inspectoren, um ein gemeinschaftliches Ritual und eine Kirchenordnung, auf Grund der früheren, der von 1586 und der Cleve-Märkischen vom 20. Mai 1662, zu berathen. Das Werk kam indessen nicht zu Stande, da es der

173) Ueber die katholischen Verhältnisse s. m. die mit Rücksicht auf die Acten des Magistrats in Siegen (Sache der evangelischen Bürger contra Patres Jesu), und des Landesarchivs zu Münster ausgeführte specielle Darstellung in Band II. vergl. auch Oertel a. a. O. I., 181 f. IV. 1642 f. Struvens Historie der Religionsbeschwerden II., 333 f. v. Schauroth Conclusa Corp. Evang. II., 210 sq. Acta hist. eccl. V., 467 f.

174) Reiffenberg historia societatis Jesu p. 608. sq. Der Stiftungsbrief v. 9. Septbr. 1626 daselbst in der Mantissa diplom. p. 140 — 142.

175) vergl. J. P. O. art. IV. §. 29. Recess vom I. (XI.) Decbr. 1651 (Lünig l. c. Pars. spec. Contin. II., 478 sq.)

Statthalter von Diez, Herr von Hohenfeld, hintertrieb [176]); daher ward die am 21. Januar 1664 erlassene Ordnung auf Siegen beschränkt [177]), und am 28. Juni 1669 revidirt [178]). In Siegen sollte nach dem Gesetze von 1664 viermal im Jahre vom Amtmann, Director oder einem andern Rath und Stadtprediger ein Convent (Kirchenrath) gehalten werden. Nach der Ordnung von 1669 wurde eine zweimalige Versammlung im Jahre verfügt (Ende April und September), wo unter Leitung eines selbstgewählten Moderamens theologische Angelegenheiten berathen, das Protocoll aber dem Landesherrn und Consistorium eingereicht werden sollte [179]). In den Presbyterien wurde die Kirchendisciplin an den monatlichen Bettagen [180]) gehandhabt. Bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts erfolgten die Visitationen jährlich, später alle zwei Jahre [181]). Für das besondere Bedürfniss ergingen eigene Gesetze, theils zur Einschärfung der Bestimmungen der Kirchenordnung, theils unabhängig davon. So wegen des Cultus in seinen verschiedenen Beziehungen [182]), wegen der Disciplin [183]),

176) Steubing a. a. O. S. 225.

177) Sie findet sich im CC.N. II., 95. Intell.-Blatt 1779, 369. Daneben wird einer Kirchenordnung vom 1. Jan 1664 gedacht (Weisthum I., 18. II., 271. v. Kamptz a. a. O. nro. 63. Rintelen II., 113), welche wohl mit der vom 21. Januar identisch ist.

178) CCN. II., 120. Intell.-Blatt 1779, 436.

179) s. Weisthum I., 180. Die frühere strenge u. öffentliche Busse war schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauche. (Steubing S. 179.)

180) Verordnung v. 26. Decbr. 1622. (Steubing S. 396.) s. Anm. 182.

181) Fragstücke dabei waren: Lehre und Leben des Pfarrers, Schulmeisters, Sonn- und Festtage, monatliche Bettage, Hurerei und Ehebruch, Seegensprechen und Aberglauben, Zank unter Eheleuten und Nachbarn. (Steubing S. 313.)

182) Wegen der Feier der Betstunden, Bettage und Feste d. 18. Juli 1654. 6. u. 14. Aug. 1658. Verbot der Hochzeiten in der Betwoche d. 3. Septbr. 1656. (CCN. II., 32. Intell.-Blatt 1778, 181. 296 vergl. auch Steubing S. 313 f.)

183) d. 25. Jan. 1652 Schänden und Schmähen (CCN. II., II. Int.-Blatt 1779, 135), d. 15. März 1658, 17. Juni, 11. und 13. Juli 1671 Schwelgerei (CCN. II., 63, 126, 131, 133. Int.-Blatt 1779, 240, 444, 470, 481). Die für die Disciplin so wichtigen Hausbesuche (visitationes domesticae), wohl seit der Annahme der Middelburger Kirchenordnung von 1581 allgemeiner, und am 12. Aug. 1630 wieder eingeschärft (Steubing S. 206 f), kamen nach und nach ausser Uebung, und wurden durch Sonntagsverhöre ersetzt.

der Ehesachen[184]), der kirchlichen Güter[185]), und insbesondere der gegenseitigen Stellung der Confessionen[186]). Lutheraner, welche sich niederzulassen versuchten, fanden Anfangs keine Duldung[187]).

Seit 1679 übernahm Wilhelm Moritz den erledigten Theil seines Oheims Georg Friedrich, Bruders seines bereits 1651 verstorbenen Vaters Heinrich. Nachdem auch Johann Moritz am 20. December 1679 unbeerbt geschieden, erlangte er zugleich dessen Antheil, und war nun Alleinherr im evangelischen Gebiete von Siegen[188]), welches er am 23. Jan. 1691 seinem Sohne Friedrich Wilhelm Adolph hinterliess, der bis 1702 unter Vormundschaft seiner Mutter regierte. Die kirchliche Verfassung blieb auch jezt unverändert, und wurde durch die „Kraft obrigkeitlichen Amts und darunter begriffenen juris episcopalis revidirte“ Kirchenordnung vom 16. Juli 1716 befestigt[189]). Eben so wurden die älteren Vorschriften in sonstigen religiösen Angelegenheiten meistens wiederholt, und näher bestimmt[190]).

184) d. 25. Juni 1660 dreimalige Proclamation, 14. Febr 1663, Inventar vor zweiter Ehe. (CCN. II., 83. Intell.-Blatt 1778, 326.)

185) d. 27. April 1657 über Legate, Kirchen- und Kastenrechnungen (CCN. II., 261. Intell.-Blatt 1779, 261.)

186) d. 3. Decbr. 1651, 15. Mai 1657, 16. Decbr. 1660. (CCN. II., 9. 53. 81. Intell.-Blatt 1779, 133. 262 324) s. Anm. 173.

187) Schreiben des Fürsten Moritz d. Bergenthal bei Cleve d. 13. Juli 1678 an den Inspector Eberhardi zu Siegen (in den Acten des Magistrats zu Siegen.)

188) Aus seiner Regierung gehören nur hieher Verordn. d. 9. 10. Nov. 1682 wegen des Inventars vor zweiter Ehe (CCN. II., 188. Intell.-Blatt 1779, 613) und 28. Jan. (7. Febr.) 1690 gegen Schmausen auf Hochzeiten, u. s. w., Zapfen unter dem Gottesdienste.

189) CCN. III., 118 f. Intell.-Blatt 1780, 500 f. vergl. Rintelen II., 106. 219. 220.

190) So wegen des Cultus d. 3. Octbr. 1695, 28. Febr. 1696, 23. März 1707 (gegen Schmieden am Bettage), 26. März 1709 (Ordnung beim Kirchengehen), 22. Jan. 1700 (Zeitrechnung, Bestimmung der Ostern), 14. Juli 1704 (Anwesenheit der Väter bei der Taufe), 6. Septbr. 1710 (Nothtaufen durch Hebammen), 4. Juli 1711 (Ehe der Soldaten nicht ohne Consens), 16. Septbr. 1701 (Inventarium vor der zweiten Ehe), 4. Juni 1706, 13 Mai 1710, 24 März, 31. Decbr. 1711, 8. März 1720 (Schmausereien, Schiessen in der Neujahrsnacht), 26. März 1709 (Schulbesuch der Bauernkinder), 1691 (Krankenbesuch durch Geistliche), 20. Juli 1719 (Schatz- und Licentfreiheit der Prediger), 24. Jan. 1700 (Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter), 31. Decbr. 1706 (Buch für Kirchen- und Kostenobligationen), 26. Aug. 1707 (Recesse bei Kirchenrechnun-

Auch unter Friedrich Wilhelm (vom 13. Febr. 1722 bis 2. März 1734) kam es zu keinen Abweichungen. Indem mit ihm der evangelische Stamm von Siegen erlosch, wurde Wilhelm Heinrich, Herr des katholischen Theils, zur Nachfolge berechtigt. Wegen missbräuchlicher Verwaltung war er aber bereits 1706 von Joseph I. entsetzt, und sein eigenes Land unter kaiserliche Administration gekommen, weshalb Christian von Dillenburg für das evangelische Gebiet substituirt wurde. Daher nahm auch der Inspector von Siegen an den seit 1735 im Dillenburgischen wieder eingeführten Conventen Theil. In Folge besondererVereinigung der Agnaten übertrug Kaiser Carl VI. am 2. April 1738 dem Prinzen von Oranien und Fürsten von Nassau-Diez, Wilhelm IV. Carl Heinrich Friso, die Regierung des katholischen Theils von Siegen, und nach Christian's Tode (28. Aug. 1739) auch den evangelischen am 5. Nov. 1739. Zwar wurde das katholische Land dem wieder fähig erklärten Wilhelm Hyacinth 1740 restituirt; jedoch trat dieser durch Vertrag v. 10. Febr. 1742 dasselbe am Wilhelm IV. auf's Neue ab, so dass nun das ganze Fürstenthum Siegen vom Hause Oranien-Nassau beherrscht wurde.

§. 106. Die Linie Nassau-Beilstein-Dillenburg 1607 bis 1739.

Bei der Theilung im Jahre 1607 erhielt Wilhelm Ludwig die Herrschaft Dillenburg, zu welcher auch das Amt Hayer gehörte; doch wurde davon das Kirchspiel Niederdreselndorf, später der Hickengrund genannt, aus den Dörfern Nieder-, Oberdreselndorf, Holzhausen, und Lützeln bestehend, gesondert, und Georg von Beilstein überwiesen, welcher den Grund dem Amtsvoigt zu Burbach unterordnete*). Nach Wilhelm Ludwig's Tode (d. 3. Mai 1620) vereinigte Georg den Dillenburger Theil mit seiner Besitzung, doch blieb der Hickengrund auch ferner beim Amte Burbach, und theilte im Ganzen die Schicksale des Hauses Dillenburg, daher auch insbesondere die für den ganzen Ottonischen Stamm von Nassau ergangene Gesetzgebung, wie vor allem die Landesord-

gen), 14. Juni 1709 (Schüsselcollecte für die geistl. Competenz) (sämmtlich im Corpus Constitutionum Nassov. und Intell.-Blatt).

*) Wir haben es hier zunächst nur mit dem jetzt Preussischen Hickengrunde zu thun.

nung von 1616. Der kirchliche Organismus wich von dem in Siegen nicht ab. Nach der pfälzischen Kirchenordnung wurden die Convente, Versammlungen des Presbyterii und Visitationen regelmässig gehalten. Die unmittelbare Aufsicht über den Hickengrund hatte der Inspector zu Dillenburg. Georg's († 9. Aug. 1623.) Sohn, Albrecht[191]), regierte nur 3 Jahre, dann der jüngere Bruder Ludwig Heinrich bis zum 10. Juli 1662. Veränderungen im Kirchenwesen erfolgten während der Zeit nicht, und die Gesetzgebung beschränkte sich fast nur auf Einschärfung der Heilighaltung der Feste[192]), und Abstellung der Missbräuche im Familienleben[193]). Ludwig Heinrich hatte seinen Enkel Heinrich (von seinem Sohne Georg Ludwig † 1656) zum Nachfolger, aus dessen Regierung gleichfalls nur wenige Verordnungen bekannt sind[194]). Das Interesse für die bisherige kirchliche Verfassung fing jetzt an abzunehmen, so dass seit 1680 im Dillenburgischen die Convente unterblieben[195]). Auch unter dem Sohne Heinrich's († 18. April 1701), Wilhelm bis 21. September 1724 ward darin nichts gebessert[196]), so dass erst seinem Bruder Christian die Herstellung der alten Ordnung, und die Bewirkung anderer Verbesserungen überlassen blieb. Er sorgte nicht nur für Beseitigung der noch stets wiederkehrenden Missbräuche im kirchlichen Leben[197]),

191) Von Gesetzen sind nur erhalten: d. 24 Novbr. 1621 wegen der Kirchenrenten, d. 11. Decbr. 1724 gegen Sonntagsgelage.

192) d. 28. Jan. 1632.

193) gegen Luxus u. s. w. d. 11. Mai und 31. Decbr. 1627, 7. Jan. 1637, 12. Decbr. 1639, 14. Septbr. 1644, 1. Mai 1651. Wegen der Trauerzeit der Wittwen d. 30. Decbr. 1635, Abstellung heimlicher Verlöbnisse d. 23. Jan. 1647, gegen Fluchen, Gotteslästern d. 3. Febr. 1635. Ueber die 1654 — 1657 gehaltenen Convente vergl. Dillenburger Intelligenzblatt 1781, 655.

194) Heiligung der Feste d. 20. Octbr. 1665, 24. Octbr 1695, gegen Kleiderpracht d. 21. Septbr. 1666, gegen Schwelgereien des Hofgesindes und Versäumung der Catechismusstunde d. 5. Aug. 1680. Einer um 1680 erlassenen Visitationsordnung wird auch gedacht. (Weisthum I., 19). Ueber die 1671 gehaltene Visitation s. Steubing a. a. O. S. 308 — 311.

195) Steubing S. 273.

196) Verordnungen von ihm sind wegen der Festordnung d. 22. Septbr. 1721, 5. Juni 1724, und wegen der Disciplin d. 31. Aug. 1705 u. 9. März 1716.

197) Heiligung der Feste d. 12. Juni 1733, gegen Unsittlichkeit d. 7. Febr. 1729, Ordnung bei der Copulation d. 27. Aug. 1729.

und die Beförderung des Schulwesens [198]), sondern traf auch auf Vorschlag des Inspectors Johann Heinrich Schramm die nöthigen Anordnungen zur regelmässigen Abhaltung der Convente. Schon 1729 waren die Anträge gemacht, erst 1735 kamen sie jedoch zur Vollziehung. Am 22. November d. J. wurde die Synode zu Dillenburg gehalten, und auf derselben erfolgte: 1. die Examination der Artikel der Wittwenkasse, 2. Abnahme der Rechnung, 3. Auswerfung der vorhandenen Wittwen-Deputate, 4. Einladung der Prediger in Siegen und Diez zur Anstalt, 5. Anordnung eines Renten-Collectors, der die Prediger-Besoldungen einsammelte und auszahlte, 6. Anstellung eines geschwornen Zehntenhebers an jedem Orte. Seitdem wurden die Convente wieder jährlich versammelt [199]), und durch Verordnung v. 19. Jan. 1738 denselben noch besondere Vorschläge zur Verbesserung des Kirchenwesens, namentlich auch die Entwerfung einer Kirchenordnung aufgetragen [199a]). Die Wittwenkasse war bereits gemäss Erlasses v. 22. December 1732 gestiftet, und nach und nach für das ganze Land zur Vollziehung gebracht [200]). Ausser dem daraus den Wittwen und Waisen zu zahlenden Deputate, erhielten die Wittwen nach altem Herkommen noch ein Gnadenquartal (¼ Jahr der Besoldung.) Dies wurde später zu einem vollen Gnadenjahre ausgedehnt [201]). Nach dem Tode Christians d. 28. August 1739 fiel der Hickengrund an die Diezische Linie.

§. 107. Das Haus Oranien-Nassau von 1739 bis 1806.

Seit 1739 und resp. 1742 war der Hickengrund und das Fürstenthum Siegen Bestandtheil der wieder vereinigten Nassauischen Länder, aus dem Ottonischen Stamme. Wilhelm Carl Heinrich Friso traf nun alsbald die nöthigen Einrichtungen, und begründete allgemeine Landescollegia zu Dillenburg, nämlich eine Landesregierung, eine Justizkanzlei, eine Rentkammer und

198) d. 30. Novbr. 1724 Schul- und Schuldiener-Ordnung (Weisthum I., 26. III., 36. §. 31.)

199) Steubing S. 273 f.

199 a) a. a. O. S. 414 — 416.

200) a. a. O. S. 238. s. Weisthum III., 215, 216.

201) Steubing S. 244. 245, wo sich auch die Verordn. vom 12. April 1736 findet.

ein Oberconsistorium [202]). Dem letztern wurde übertragen die Aufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre, den öffentlichen Gottesdienst, die Kirchenzucht, das Betragen der Kirchen - und Schuldiener, die Verwaltung der dahin gehörigen Güter, des Waisenhauses, so wie die Gerichtsbarkeit über diese Personen und Güter, und was sonst nach der Observanz und Anordnung anderer evangelischer Consistorien zu dieser, mithin nicht zur Civiljurisdiction der Justizkanzlei gehört. Das Consistorium wurde von geistlichen und weltlichern Mitgliedern gebildet. Nur die letzteren sollten in Processachen entscheiden, die geistliche Bank dagegen in Sachen des studii theologici, als Reinigkeit der Lehre, die agenda ritualia, cura animarum, disciplina, ecclesiastica mit ihrem votum concurriren, gleichwie auch andere Sachen, wo es hauptsächlich so wenig auf das eine, als andere Studium ankommt, wie die ökonomische Verwaltung der Kirchengüter, die inspectio in parochos et scholarchas u. s. w., von allen membris gemeinsam tractirt werden sollten. Die Regierung und Rentkammer wirkten in religiösen Angelegenheiten, insofern ihnen die höchste Polizei, insbesondere in Betreff der Ehrbarkeit zustand. Bei der Regierung sollten auch pia corpora wegen Rechtssachen anfragen (d. 15. April 1749), und von ihr die Collecten verwilligt werden (d. 26. September 1744, 31. Aug. 1746 u. a.) — In Siegen bestand unter dem Oberconsistorium ein Unterconsistorium und ein Unterdirectorium, welchem letztern auch Bausachen übertragen waren.

Die gesammte Geistlichkeit bildete, wie früher, den Generalconvent, der sich in der Regel jährlich versammelte [203]). Ausserdem traten auch wohl ferner die einzelnen Inspectionen (Classen) zusammen [204]), und bei jeder Kirche das Presbyterium, aus dem Prediger, und den Aeltesten (Synodschöffen) gebildet, und besonders zur kirchlichen Administration und Uebung der Disciplin bestimmt. Die Führung des Protokolls lag dem Prediger ob (d. 14. November 1750). Dieses so wie sonstige Berichte mussten dem Consistorium eingeschickt wer-

202) d. 13. Octbr., 20. Novbr. 1742 u. 12. Jan. 1743. (CCN. IV., 52. 53. Intell.-Blatt 1776, 755. 769.)

203) Steubing S. 276.

204) Darüber fehlt es an näheren Nachrichten.

den (d. 6. April 1744). Die Glieder des Presbyterii waren mannigfach privilegirt[205]). Wegen der Candidaten der Theologie erging d. 23. Juni 1742 die Verfügung, dass sie bei der Facultät zu Herborn examinirt, und beim Vorschlage zu einer Selle das Prüfungszeugniss beigelegt werden sollte. Die Besetzung der Pfarreien erfolgte durch das Consistorium, ohne dessen Vorwissen in Siegen auch kein Schullehrer angenommen, oder entlassen werden sollte (d. 22. Nov. 1735.) Ein Patronatrecht besass nur die Stadt Siegen.

Die einzelnen religiösen Verhältnisse selbst erfuhren keine wesentliche Veränderung. Die Festordnung[206]), Disciplin[207]), Bestimmungen über Religionsacte[208]) wurden aufrecht erhalten. Für Bewahrung des Friedens der verschiedenen Confessionen trug man Sorge (d. 30. Mai 1744). Die Angelegenheiten der Lutherischen, deren Zahl sich nach und nach vermehrte, waren dem Consistorium zugewiesen. (d. 31. Jan. 1746.) Das Stift Keppel suchte bereits 1748 der Fürst ganz für die Reformirten zu gewinnen[208 a]).

Nach Wilhelm's IV. Tode (22. October 1759) übernahm, nach Beendigung der vormundschaftlichen Administration seiner Mutter († 10. Januar 1759), und des Herzogs Carl von Braunschweig, Wilhelm V. am 10. März 1766 die Regierung[209]). Auch jetzt dauerte der Organismus der für das Kirchenwesen bestellten Behörden

205) Insbes. waren die Prediger und Schullehrer von Kriegslasten befreit (d. 19. Juni u. 19. Nov. 1746, ern. d. 3. Oct. 1761). Die Aeltesten sollten vom Vorsteheramt,. Schützenamt und andern gemeinen Personaldiensten frei sein (d. 22. Nov. 1745. 29. Aug. 1748).

206) d. 11. März 1741, 29. Jan. 1746, 23. Febr. 1747, 13. Mai 1748.

207) d. 15. Juni 1743, 29. Decbr. 1744, 28. Decbr. 1745 (Schiessen in der Neujahrsnacht u. s. w.) d. 11. Mai, 24. Aug., 30. Nov. 1745, 13. Mai 1748 (Gelage), d. 25. Septbr. 1747 (Kirmstänze abgeschafft), d. 1. Mai, 27. Juli 1747, (Verbot der Hochzeiten in der Bettags- oder Abendmahlswoche)

208) d. 2. Septbr. 1747 (Taufe unehelicher Kinder), d. 10. Octbr. 1746, 6. Mai 1748, 6. März, 24. April 1749, 7. April, 23. Mai 1750 (Ehesachen).

208 a) In einem Rescript d. Gravenhaag 4. Decbr. 1748 (Acten über Keppel zu Münster) heisst es darüber, „dass fürders weder eine kathol. Aebtissin, noch kathol. Fräulein mehr angenommen werden sollen.“ Die darauf erfolgte Convention v. 23. Aug. 1759, confirmirt d. 26. Juli 1764, ist als Statut nicht promulgirt worden.

209) CCN. VI., 1. Intell.-Blatt 1782, 892.

in der hergebrachten Weise fort. Die Competenz des Consistorii blieb ungeschmälert, der Geschäftsgang aber wurde fester bestimmt [210]). Die bisherige Einrichtung der Synoden erschien mangelhaft, und wurde durch die Conventordnung vom 5. Sept. 1779 verbessert [211]). Ihre Beschäftigung sollte sich darauf beziehen, dass 1, jeder Prediger anzeige, welche Mängel er im Kirchen- und Schulwesen bemerkt habe. 2. Dass er die dagegen dienlichen Vorschläge mache. 3. Dass wichtige Fälle, welche einem Geistlichen in der Amtsführung vorgekommen, zu allgemeiner Belehrung vorgetragen werden. 4. Dass wichtige Zweifel und Gedanken der Versammlung zur Deliberation und Entscheidung vorzulegen seien. Nach diesen Gesichtspuncten soll das Protocoll geführt, und mit Bericht dem Oberconsistorio vorgelegt werden, welches dann die Verhandlung mit seinem Gutachten an die Regierung zu befördern hat. Diese muss wiederum an den Landesherrn berichten, und in schwierigen Fällen dessen Beschluss erbitten, worauf der Bescheid eben so zurück an die Synode geht. Die Presbyterialordnung blieb unverändert; dagegen ergingen mehre abändernde Erlasse über die Stellung der Pfarrer [212]), der Kirchenältesten [213]), Heim-

210) Instruction von 1773, 2. Novbr. 1779, 11. Juli 1785 u. a. (Weisthum I., 164 f.)

211) Intell.-Blatt 1779, 737. vergl. Weisthum I., 181. Steubing S. 277.

212) Sie sind von Executionen befreit (d. 22. Jan. 1755), erhalten die ihnen gebührenden Abgaben, insbes. Fruchtbesoldungen (Pfarrhafer u. s. w.), soweit nicht herrschaftliche Pächter davon frei sind (d. 8. Decbr. 1774, 11. Novbr. 1780, 17. Decbr. 1784). Die Anzugskosten (Transport, Einsetzungsmahl, Sporteln) trägt die Gemeine (d. 26. Juni, 10. Juli 1759, 31. Mai, 7. Juni 1770, 19. Septbr. 1780). Die ihnen zugehenden Verordnungen müssen sie aufbewahren (1. Juli 1761), und von den Kanzeln publiciren (21. Febr. 1771). Sie haben die Kirchenbücher ordnungsmässig zu führen, und daraus angefertigte Listen einzusenden. (Novbr. 1780, 1 Jan. 1796). Gesundheitsscheine sind von ihnen zu attestiren (9. Jan. 1770.)

213) s. Anm. 205. Sie sind von Thurmstrafen frei (d. 1. Mai 1758), zur Uebernahme des Vorsteheramtes werden sie verpflichtet (21. Decbr. 1758, 15. Febr. 1759), eben so zum Wegebau (28. Octbr. 1758), von Jagd und Botengehen sind sie frei (12. Jan. 1768), wie auch von Diensten (29. Juni 1769, 15. Jan., 5. Febr., 18. März 1771 u. a.), doch sollen sie in Siegen durch ihre erwachsenen Söhne und Knechte Gemeinedienste mit Nachtwachen und Spiesstragen verrichten (18. März 1772, 8. April 1776, 28. Mai 1782). Ueber ihre Wahl d. 14. Mai 1781, Vereidung 10. Decbr. 1774, Glaubwürdigkeit 10. Jan. 1775.

berger (Synodschöffen)[213a]), Kirchenmeister[213b]), der Candidaten[214]), Schullehrer[215]), so wie der Wittwen und Waisen der kirchlichen Beamten[216]). Mit näheren Festsetzungen erfolgten wiederholte Erneuerungen der seit alter Zeit bestehenden Verfügungen wegen der Feste[217]), Disciplin im gemeinen und kirchlichen Leben[218]), der religiösen Handlungen[219]), der Güterverhältnisse[220]), der Unterhaltung der Kirchengebäude[221]), der Collecten- und Ar-

213 a) über die Pflicht zu Denunciationen bei Unsittlichkeiten d. 5. April 1777 u. a. (s. auch Weisthum II, 156 f. III., 98.)

213 b) s. Anm. 221.

214) wegen ihrer Predigten d. 6. März 1769. Insofern sie sich aufs Schulwesen legen, sind sie besonders zu befördern d. 11. März 1763.

215) Sie sind, wie die Aeltesten, von Diensten frei, und geniessen ähnliche Vorrechte bei ihren Einkünften, wie die Prediger (s. Anm. 212., 213.). d. 17. März 1755, 19. März 1774, 1. Juli 1777; doch müssen sie Zugvieh stellen d. 13. Jan. 1761, 7. Decbr. 1773. Wegen der Schulpflicht d. 5. Octbr. 1761, 20. Febr. 1764 u. a., 26. Novbr. 1798. Ueber Schulvisitationen in Siegen d. 23. Jan. 1786.

216) d. 1. Novbr. 1775, 11. Novbr. 1777, 16. März 1779, 19. Mai und 11. Juni 1782.

217) d. 18. Febr. 1754, 26. Septbr. 1765, 8. Aug. 1767, 25. Juli 1768, 10. Juli 1775, 6. Septbr. 1785, 10. April 1802, 29. Septbr. 1804.

218) Gegen Gelage u. s. w. d. 6. Novbr. 1752, 21. Decbr. 1758, 16. Novbr. 1765, 4. Juli 1774, 4. April 1780, 24. Febr. 1781, 16. Decbr. 1786, 7. Decbr. 1790, 8. Novbr. 1791 u. a. Disciplin 7. März 1772, 28. Febr. u. 15. Septbr. 1778, 6. Novbr. 1781, 13. Mai 1783. (s. Anm. 213 a. Weisthum II., 121 f.)

219) Taufe (alle unehelichen Kinder werden von den reformirten Predigern getauft, d. 9. Septbr. 1747, 6. März 1786. verb. 17. Septbr. 1770 — Gevatter werden, so es nöthig, von der Obrigkeit bestimmt. d. 4. Juli 1774, 18. Decbr. 1779. Nur 2 Gevatter sind zulässig, 15. Novbr. 1783, 16. Decbr. 1786. — Bei Haustaufen wird das Dispensationsgeld für das Waisenhaus gezahlt, 7. April 1750) — Confirmation d. 11. Septbr. 1786, 26. Novbr. 1798. — Ehe (29. Mai 1753, 16. April 1757, 30. Mai 1763, 17. Mai u. 6. Novbr. 1769, 25. Jan. 1777, 18. Mai 1783, 26. Juni 1784, 20. Jan. 1791, 26. März u. 12. Decbr. 1793, 7. Septbr. 1795) — Begräbniss (8. Aug. 1765, 24. Febr. u. 10. März 1767, 19. März, 28. Juni, 23. Decbr. 1770, 26 Septbr., 28. Octbr., 4. Novbr. 1771, 7., 30. März 1772, 28. Juni 1776, 29. Decbr. 1781, 2 Aug. 1783, 16. März, 7. Aug., 7. Septbr. 1784, d. 26. Juli 1788, 18. Octbr. 1791).

220) Obligationen d. 29. April 1771. Pfarrwaldungen unter der Aufsicht der Rentkammer, 13. Septbr. 1764, Capitalien frommer Stiftungen, 20. Decbr. 1784, Kirchenstock 14. Juni 1787.

221) 13. Aug. 1757, 12. Febr. 1782, 20. Jan. 1794. Die specielle Aufsicht über Kirchengüter, Renten und Gebäude war den Kirchen- und Kastenmeistern überwiesen, wobei nach der Instruction vom 2. Septbr 1771, 17. Jan. 1785 verfahren wurde. (s. Weisthum II., 269—271.)

menwesen [222]). Der Heidelberger Catechismus blieb das regelmässig gebrauchte Lehrbuch [223]), und für den öffentlichen Cultus wurde 1786 ein neues Gesangbuch, im Auftrage des Consistorii, von Seel zusammengestellt und allgemein eingeführt [224]).

Die erforderlichen Regeln zur Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen Religionsparteien wurden auch jetzt wieder erlassen [225]). Den Lutheranern in Siegen ward am 15. März 1785 gestattet, alle viertel Jahr öffentlichen Gottesdienst und Communion zu halten; doch sollte diese Gunst widerruflich sein, auch der reformirten Geistlichkeit ihre jura stolae nicht entzogen werden [226]). Auch Mennoniten hatten sich eingefunden und Duldung erlangt [227]).

Der Fürst von Oranien-Nassau trat dem Rheinbunde nicht bei, und verlor deshalb seine Länder. Siegen fiel 1806 an Berg, der Hickengrund an das neu begründete Herzogthum Nassau.

§. 108. Der freie Grund (Seel- und Burbach.)

(vergl. v. Kamptz die Prov. Rechte II. 725. 726. Rintelen das Particular-Recht des Fürstenthums Siegen u. s. w. I. 23 f. II, 133 f.)

Der Grund Seelbach (Seel- und Burbach) unterlag schon seit alter Zeit der gemeinschaftlichen Jurisdiction von Sayn und Nassau, jedoch unter stets wiederkehrenden Streitigkeiten. Schiedsrichterliche Entscheidungen erfolgten besonders in den Jahren 1478, 1485, 1518, 1543; doch wurde erst am 4. December 1584 das Rechts-

222) d. 14. Juni 1751, 13. Jan. 1752, 11. März 1760, 12. Mai 1767. — 18. Jan. 1753, 30. Novbr. 1772, 9. Juni 1781.

223) d. 11. Aug. 1753. Daneben wird des Morfischen Catechismus gedacht, d. 4. Novbr. 1786.

224) d. 9. Octbr. 1786, 4. Novbr. 1793 u. a. (Weisthum III., 51. 52.)

225) gegen Controverspredigten d. 3. Jan. 1761, 8. Febr. 1762, wegen der gemischten Ehen, d. 7. Aug. 1779, 6. März 1786, 28. Jan. 1803. Es sollten die Kinder nach der Confession der Eltern mit Rücksicht auf das Geschlecht erzogen werden, insofern nicht durch Convention ein Anderes bestimmt worden

226) Intell.-Blatt 1785, 308. Weisthum II., 322, 323.

227) Wenn sie sich verheirathen wollten, sollten sie, bei Vermeidung der Emigration, obrigkeitliche Erlaubniss nachsuchen. d. 7. Febr. 1773.

verhältniss definitiv bestimmt. Die Reformation fand hier gleichzeitig mit der Begründung derselben im Nassauischen Eingang, und das Kirchspiel Burbach wurde zur Inspection Dillenburg geschlagen, während Neunkirchen (der Untergrund), zunächst der Saynschen Oberherrschaft unterworfen, wenn schon seit 1556 an den Conventen von Nassau Theil nehmend [228]), doch nicht förmlich der Superintendentur einverleibt wurde [229]). Der Vergleich von 1584 bestimmte den Wechsel des Baumeisterthums (Directorium) zwischen beiden Herren, und die Besetzung der Pfarrei Burbach von Nassau, der zu Neunkirchen von Sayn; den Unterthanen sollte aber freistehen, wo sie das heilige Mahl empfangen wollten [230]).

Die Saynsche Hälfte ging auf die Hachenburger Linie über, theilte deren Schicksale und fiel also 1799 an Nassau-Weilburg (s. oben §. 101 S. 632). Die Nassauische Hälfte fiel 1607 an Georg von Beilstein, blieb dann bei der Herrschaft Dillenburg, seit 1739 bei Oranien-Nassau, und fiel 1806 an das Herzogthum Nassau.

Die Gesetzgebung ging von beiden Gliedern gemeinschaftlich aus. Ordentlicher Weise wurden alle 2 Jahre [231]) gemeinsame Visitations- und Rügetage gehalten, deren Recesse, nebst der Nassauischen Landes- und Polizeiordnung von 1616, und dem gemeinen Rechte, den Hauptstoff für die Justiz darboten.

Was den kirchlichen Organismus betrifft, so führten das Saynsche und Nassauische Consistorium die obere Aufsicht. Dispensationen mussten von den Untersassen bei ihren Herren geholt werden [231a]), eben so Proclama-

228) Steubing a. a. O. S. 252. Dass beide Prediger den Conventen beiwohnen sollten, wurde den 2. Juli 1612 eingeschärft.

229) Die zu Neunkirchen früher gehörige Struthütte (Weisthum a. a. O. S. 13) wurde nachher zum Kirchspiel Daaden gelegt. (Rintelen a. a. O. S. 161.)

230) s. auch d. 18. (28.) Mai 1695 (Weisthum III., Anhang 3. S. 1). Die Freistellung war um so nothwendiger, als nicht einzelne Ortschaften vollständig einer oder der andern Herrschaft zugehörten, sondern nur einzelne Häuser mit Grund und Boden vermischt Saynisch und Nassauisch waren, daher auch in den meisten Dörfern ein zwiefacher Ortsvorstand, von jeder Seite einer, bestellt wurde.

231) d. 25. Octbr. 1543, 27. Jan. 1558, 18. Mai 1695, 20. Febr. 1716, 10. März 1770 bestimmt.

231 a) d. 30. Octbr 1652. (Weisthum S. 8.)

tionsscheine bei dem entsprechenden Consistorio[231 b]). Beide Kirchspiele, Anfangs lutherisch, wurden später reformirt[232]); zwar fanden sich noch Lutheraner, doch durfte für dieselben, selbst in einem adligen Hause, kein lutherischer Prediger fungiren[233]). Jede Gemeine hatte ihr **Presbyterium**, welches sich nach jedem monatlichen Bettage versammelte, um die vorgefallenen Gebrechen zu beseitigen[234]). Es präsidirte der **Pfarrer**[235]), ihm zur Seite standen die **Aeltesten**[236]) und die Beamten. Vorzüglich war die Handhabung der **Disciplin** dem Presbyterio aufgetragen, und zu dem Behuf über die Pflicht des sittlichen und religiösen Lebens Näheres bestimmt[237]). Auch die Rügetage bezogen sich zum Theil hierauf, weshalb die Pfarrer denselben beiwohnten[238]). Bis 1745 wurden diese Tage im Allgemeinen regelmässig gehalten, dann bis 1770 ausgesetzt, weshalb auch erst in diesem Jahre der Recess von 1745 bestätigt ward[239]). Jetzt erging die Bestimmung, dass beide Beamte alle Quartal wechselweise in Burbach und Neunkirchen zusammen kämen, um die Amtsstrafen einander zu communiciren, die übrigen Straffälle aber sich von den Predigern u. s. w. acht Tage vorher einliefern zu lassen, um die Quanta der Strafen für ihre Herrschaften zu vertheilen. Die in Kirchen und Consistorialsachen angesetzten Strafen (ausgenommen wegen Schwängerung und voreiligen

231 b) **Weisthum** S. 35. 36.

232) d. 21. Mai 1606 wurde die unverzügliche Einführung des Heidelberger Catechismus und die Abschaffung der Altäre befohlen.

233) d. 19. Decbr. 1725. (**Weisthum** a. a. O. S. 32.)

234) d. 22. Octbr. 1633. (**Weisthum** S. 31.)

235) Die Stellung desselben war im Ganzen, wie im Nassauischen. Sie besassen Personalfreiheit (d. 19. Nov., 2. Decbr. 1776). Collectbriefe zu ertheilen war ihnen untersagt (25. Mai 1751). Einzugskosten bei Antritt des Amts sollten sie selbst tragen. (21. Mai 1606.)

236) Bei jeder Gemeine sollten 2 sein. (22. Novbr. 1745.)

237) s. das Verzeichniss der Erlasse wegen der Besuchung des Gottesdienstes, der Kinderlehre, wegen Vermeidung aller Gelage und Unordnungen im **Weisthum** a. a. O. S. 17, 26, 27, 28, 33, 34.

238) Nach Verordn. v. 10. Febr. 1780 sollte er dafür 2 Gulden erhalten.

239) s. Recess von 1770 (bei **Rintelen** II., 161 — 174) nro. 1., 3.

Beischlafs) sollten alter Observanz nach privative von jedem Beamten eingenommen und verrechnet werden. So wurde noch 1770 verfahren, im folgenden Jahre aber wegen der Consistorialstrafen die Theilung beschlossen [240]). Die zur Verbesserung der Kirchendisciplin nöthigen Anordnungen trafen die Consistorien, die sich deshalb besonders zu vergleichen hatten [241]). Die Abnahme der Kirchenrechnungen erfolgte bei den jährlichen Visitationen; an dem festgesetzten Pflichttage mussten dem Kirchenmeister die Renten und Zinsen entrichtet werden, unter Androhung von Strafen, insbesondere der Einziehung der pflichtigen Leihgüter. Bei der Rechnungslegung wurden auch die nöthigen Kirchen- und Pfarreparaturen berücksichtigt. Als 1774 — 1775 ein Neubau der Kirche zu Burbach nöthig wurde, erging der Befehl, dass der Beitrag der Kosten auf die Häupter der Familien, welche Glieder der Gemeine wären (nicht blosse Beisassen), vertheilt werden sollte. Jeder Besitzer eines dienstbaren Hauses sollte den Beitrag leisten, auch wenn er persönlich befreit wäre [242]).

Wegen des Schulwesens ergingen verschiedene Vorschriften, dabei besonders die Bestimmung, dass kein Lehrer ohne Prüfung des Pfarrers angenommen, und ohne dessen Vorbewusst entlassen werden sollte [243]).

Sechstes Capitel.

Die Kurpfälzischen Lande.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 312. f. v. der Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III., 290. f.)

Die Urenkel Ludwig's von Wittelsbach, Herzogs von Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, Rudolph I. und Ludwig der Baier, gründeten im Anfange des 14. Jahrhunderts die Häuser Pfalz und Baiern, deren anfängliches Besitzthum im Laufe der Zeit mannigfach erweitert wurde. Die Rhei-

240) s. Weisthum a. a. O. S. 16., 17.

241) d. 21. März 1771 (a. a. O. S. 27).

242) Weisthum S. 26, 27.

253) Weisthum S. 34 Zum Besten der Schulen sollte, wie im Dillenburgischen, von den ohne Kinder und dürftige Eltern verstorbenen Personen ein Sterbefallsgeld (10 Gulden) gezahlt werden. (a. a. O. S. 35.)

nische Kurwürde war mit der Pfälzischen Linie verbunden, und sollte nach der Constitution Rupert's II. von 1395 stets im Verein mit der ursprünglichen Pfalzgrafschaft dem ältesten Sohne zufallen, während die späteren Erwerbungen zur Abfindung der neu entstandenen Zweige der Familie verwendet werden durften. In stetem Wechsel finden wir aber die einzelnen Pfälzischen Lande bald mit der Kur verschmolzen, bald davon getrennt, so dass die Einsicht in die eigenthümlichen Verhältnisse der Bestandtheile des Gesammthauses zu einer gesonderten Betrachtung derselben veranlasst. Mit der durch den Hinblick auf den gegenwärtigen Preussischen Besitzstand gebotenen Beschränkung sind daher die Kurpfalz, die Fürstenthümer Simmern, Zweibrücken, Veldenz und die Grafschaft Sponheim Gegenstand der folgenden Darstellung.

I. Die Kurpfalz insgesammt.

§. 109, bis zum Jahre 1685.

Ungeachtet der eifrigen Sorgfalt der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischöfe von Worms, Speier u. a. konnte doch für die Dauer die evangelische Lehre von der Pfalz nicht ausgeschlossen werden. Die Empfänglichkeit dafür hatten von Heidelberg aus Männer, wie Johann Wessel, Rudolph Agricola, Johann Reuchlin, Pallas Spangel, Jodocus Gallus, Jacob Wimpheling u. a. hervorgerufen, und Luther's Disputation im Augustiner-Convente 1518 war besonders anregend geworden. Kurfürst Ludwig II. (1508 — 16. März 1544) blieb zwar im Verbande der alten Kirche, hemmte aber doch nicht die neue Predigt eines Joh. Brenz, Theobald Billicanus, und die Begründung evangelischer Gemeinen [2]), welche sich der Nürnberger Kirchenordnung bedienten. Der Nachfolger in dem Kurlande, Ludwigs Bruder, Friedrich II. (1544 —

1) Struvens ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721. 4. S. 10. f. Ueber wissenschaftliche Aufklärung . . unter dem Kurfürsten Philipp von 1476 — 1508, in Wundt Magazin für die Kirchen- u. Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz. B. II. (Heidelberg. 1790. 8.) S. 152 f. Ullmann Reformatoren vor der Reformation. B. I. u. II.

2) Von 1521 — 1522 werden genannt: Gutenberg, Wimpfen, Gemmingen, Fürfeld, Sonnenfeld, Menzingen, Flechingen, Bretten, Eppingen, Bischofshain. (Struve a. a. O. S. 24.)

26. Februar 1556) trat aus Rücksicht auf den Kaiser nicht über, förderte indessen das Werk, indem er auf Melanthons Rath 1545 die deutsche Sprache bei der Messe erlaubte, den Laien den Kelch und den Geistlichen die Ehe gestattete [3]); auch berief er selbst den evangelischen Paul Fagius aus Strassburg nach Heidelberg, den jedoch die Universität hemmte. Die geringen Anfänge des Protestantismus unterdrückte das Interim, und der Regent that selbst nach dem Passauer Vertrage nichts für eine etwaige Restitution. Seinem Neffen Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg war daher die förmliche Einführung der Reformation vorbehalten. Nach Melanthons Vorschlägen beschäftigte ihn bereits seit 1539 die Religionssache in seinem Gebiete, und am 22. Juni 1542 hatte er geboten „dass Christus der einige Heyland den gläubigen Herzen fürgebildet werde lauter und rein, ohne allen Zusatz und Vermischung ungegründeter, irriger, verführerischer Lehren, die in heiliger Schrift kein Gezeugniss haben.“ Als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes von 1546 — 1552 von den Kaiserlichen verdrängt, hatte er nach seiner Wiedereinsetzung durch Resolut vom 8. Jan. 1554 das Evangelium aufs Neue hergestellt [4]), und begann nun auch in dem ihm zugefallenen Lande für dasselbe zu sorgen. Gleich nach Antritt der Regierung befahl er im März 1556, dass überall evangelisch gepredigt werde, und liess durch den Professor Heinrich Stolo zu Heidelberg, den Hofprediger Mich. Diller, und den aus Strassburg berufenen Joh. Marbach eine Kirchenordnung ausarbeiten, welche bereits d. d. Altzey, am Osterabend 4. April d. J. publicirt werden konnte [5]). Dann ordnete er die Kirchenverfassung durch Ansetzung eines Kirchenraths, als der höchsten geistlichen Behörde, der ein General-, und

3) a. a. O. S. 33. Salig Historie der Augsburger Confession III., 27.

4) vergl. Struve S. 28 — 30. 38 f.

5) Kirchenordnung, wie es mit der christl. Lehre, heil. Sacramenten und Ceremonien in des Hrn. Otto Heinrichs.. Chur- und Fürstenthumen gehalten wird. Neuburg an der Donau 1556. (Struve S. 45 — 52). Quellen derselben sind die revidirte Neuburger Ordnung von 1554 (ed. princeps 1543), die im Jahre 1553 von Herzog Christoph erlassene Würtemberger des Joh. Brenz, und die Strassburger des Joh. Capito und Mart. Bucer.

für jedes Amt ein Special - Superintendent untergeben ward, und reformirte die Universität [6]).

Nach dreijähriger Regierung starb Otto Heinrich d. 12. Februar 1559 unbeerbt. Es folgte nun die mittlere Kurlinie, beginnend mit Friedrich III. von Simmern. Dem reformirten Bekenntnisse persönlich zugethan, wurde er durch die heftigen Streitigkeiten der Theologen zu Heidelberg, besonders des General - Superintendenten Tilemann Heshusius mit Wilhelm Clebitz [7]), dem Lutherthum völlig entfremdet, und führte den reformirten Lehrbegriff, so wie die reformirte Kirchenverfassung in seinem Lande ein, wobei er sich seines Hofpredigers Mich. Diller, des Prof. Peter Boquinus, des Peter Dathenus aus Frankfurt, Caspar Olevian aus Trier, und einiger Prediger aus Düsseldorf bediente [8]). Der General - Superintendent wurde entlassen und als obere geistliche Behörde der Kirchenrath angesetzt [9]). Die theologische Facultät erhielt neue reformirte Mitglieder, darunter auch Zacharias Ursinus, aus Zürich berufen, welcher in Gemeinschaft mit Olevian den Heidelberger Catechismus 1562 ausarbeitete, den der Kurfürst im folgenden Jahr publicirte [9 a]). Gleich darauf

6) a. a. O. S. 53.

7) a. a. O. S. 74 f. Salig a. a. O. III., 439 f. Melanthons an den Kurfürsten gesendetes Gutachten vom 28. Octbr. 1559 bei Struve S. 85.

8) a. a. O. S. 105. 106. Wundt Geschichte der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz unter Friedrich III. u. s. w.. im Magazin a. a O. I., 31 f.

9) Struve S 97. gedenkt der Ordnung für denselben aus dem Jahre 1560. Die Ordnung vom 21. Juli 1564 ist wohl mit jener identisch. Eine neue Ausgabe besorgte 1790 mit Anmerkungen der Kirchenrath Peter Scheid.

9 a) In der zweiten Ausgabe, die noch 1563 erschien, (nicht in der ersten, wie Wundt a. a. O. S. 113 behauptet), findet sich auf dem letzten Blatte „Was im ersten Truck übersehen, als fürnehmlich fol. 55. ist itzunder auf Befehl Kurfürstl. Gn. addirt worden.“ Dann wird die 80ste Frage zugefügt, deren Schluss damals lautete: „Und ist die Mess im Grund nichts anders, als eine abgöttische Verläugnung des eingen Opfers und Leidens Jesu Christi.“ Dies war gegen das Tridentinische Concil gerichtet, und wurde in einer dritten Ausgabe noch in demselben Jahre mit Hinzufügung des Citats: in canone Missae et de consecr. dist. II. Conc. Trid. sess. XIII. cap. 4., und dem Zusatze „und eine vermaledeite Abgötterei“ wiederholt. (s. Struve a. a. O. S. 139 f. van Alpen Geschichte des Heidelberger Catechismus (Frankfurt 1800. 8.) S. 21 22. Niemeyer collectio confessionum in ecclesiis

wurde auch eine neue Kirchenordnung erlassen [10]). Für den öffentlichen Kirchengesang wurden 1565 die gereimten Psalmen von Ambrosius Lobwasser eingeführt, daneben aber die Gesänge Luthers und anderer gestattet [11]). Wegen der Kirchendisciplin, für welche Olevian die Genfer Einrichtung vorgeschlagen hatte, war man in Streit gerathen, den der Kurfürst durch ein Edict vom 13. Juli 1570 beendete, indem er zur Handhabung der Zucht bei jeder Gemeine ein Kirchencollegium bestellen, und mit der nöthigen Instruction versehen liess [12]). Ausserdem sorgte er durch Synoden und Visitationen für die Vollendung der Verfassung [13]). Diese bestand nun im Ganzen in folgender Weise.

1. Die Grundlage bildet das Kirchencollegium (Presbyterium), als Repräsentant der Gemeine, unter dem Präsidium des Pfarrers. Es versammelt sich regelmässig alle Monate, und ausserdem bei besondern Veranlassungen. Ihm liegt sowohl die Sorge für den äussern als innern Wohlstand der Gemeine ob; daher hat es die Verwaltung des Vermögens und Armenwesens, und die Uebung der kirchlichen Disciplin, welche stufenweise bis zum Banne gehandhabt werden soll.

2. Was das Kirchencollegium für die einzelne Gemeine, das ist für deren Gesammtheit der Kirchenrath, als ein General-Presbyterium, Repräsentant der Landeskirche. Er besteht aus 3 Theologen und 3 weltlichen Räthen; von den letztern ist einer Kirchenraths-Director, welcher mit den Secretären alle Bescheide und Verordnungen erlässt, nachdem diese per majora beschlossen sind. Er hält wöchentlich drei ordentliche Sessionen, und im Nothfall mit den Gliedern, die nicht durch ihr geistliches Amt gehindert werden, versammelt er sich auch öfter. Die Functionen des Raths sind die Aufsicht über

Reform. publ. Praef. p. LVII. seq.). Eine Apologie des Catechismus erschien noch 1554.

10) Kirchenordnung, wie es mit der christl. Lehre, heil. Sacramenten und Ceremonien, in des Hrn. Friedrichs . . Churfürstenthumb bey Rhein gehalten wird. Heidelberg 1563. 4. (publicirt Mossbach d. 15. Novbr.) vergl. die Uebersicht bei Struve S. 142. 143.

11) Struve S. 208.

12) a. a. O. S. 212. 238.

13) a. a. O. S. 258. 263.

die Lehre, die Kirchen und Schulen, die Prüfung der Pfarrer [14]) und Lehrer, und die An- und Absetzung derselben, ohne dass es dabei der landesherrlichen Bestätigung bedarf. Indem der Kirchenrath nur der höchsten Aufsicht des Kurfürsten selbst unterliegt, von diesem auch beim Abgange eines Gliedes auf Vorschlag der übrigen ergänzt wird, steht er von den übrigen Behörden unabhängig, welche vielmehr angewiesen sind, auf seinen Antrag für die nöthige Vollziehung seiner Anordnungen sorgen zu helfen.

3. Unmittelbar unter dem Kirchenrathe und als nächstes Organ desselben sind in den einzelnen Kreisen (Diöcesen) mehrer zu einem Ganzen verbundenen Gemeinen Inspectoren oder Superintendenten bestellt, durch welche der Rath Weisungen und Bescheide ertheilt, das Presbyterium Wünsche, Vorschläge und Beschwerden vorbringt. Der Inspector hat die Aufsicht über die Kirchen und Schulen seines Sprengels, hält jährlich Visitation, hört die Rechnungen ab, und erstattet dem Kirchenrath darüber Bericht.

4. Eine besondere Verbindung der Geistlichen unter einander, als Repräsentanten ihrer Presbyterien, und der Inspectoren, als Vorsteher ihrer Diöcesen, wird durch Convente (Synoden) bewirkt. Diese sind daher a, Classen-Convente, welche jährlich in jeder Inspection gehalten werden. Die einzelnen Pfarrer, von den Presbyterien gehörig instruirt, treten unter dem Präsidium des Inspectors, zusammen, berichten über den Zustand der Gemeine, und berathschlagen über deren Verbesserung; zugleich üben sie auch die brüderliche Censur, und besonders werden Klagen über solche, welche nach einer Privatmahnung nicht den Grund des Tadels beseitigt haben, erörtert. Das Protocoll wird vom Inspector an den Kirchenrath überschickt, welcher darauf die erforderlichen Verfügungen erlässt. b, Bei ausserordentlichen und wichtigen Veranlassungen, wie Einführung neuer Liturgien,

14) Die Ordination erfolgte nach der Kirchenordnung durch ein geistliches Mitglied des Kirchenraths in einer Plenarsitzung. Ohne feststehendes Formular ward der Ordinandus auf die heil. Schrift verpflichtet, und musste dann einen Revers unterschreiben, worin er besonders versprach, den Heidelberger Catechismus fleissig mit Jung und Alt zu treiben.

Ordnungen u. s. w. bilden sämmtliche Inspectoren [14a]) eine General-Synode. Sie werden von ihren Classen-Conventen mit Instructionen versehen, und thuen dann beim Kirchenrathe nach gemeinsamer Erörterung die geeigneten Schritte.

Die Thätigkeit dieser kirchlichen Organe war durchaus auf das kirchliche Gebiet selbst beschränkt. Alle weltlichen Angelegenheiten, mochten sie auch kirchliche Personen und Sachen betreffen, wurden an die bürgerlichen Gerichte gewiesen, die Ehesachen aber unterlagen der Cognition des Hofgerichts [14b]).

Von wesentlichem Nutzen für die Feststellung der äusseren Verhältnisse der evangelischen Kirche war die Einziehung der katholischen Stifter und Klöster von 1562 bis 1573. „Sie wurden insgesammt zur Erhaltung des Kirchenwesens, Anlegung neuer Schulen und Verbesserungen des bisher so sehr vernachlässigten Volksunterrichts, Erziehung armer Waisen und Unterstützung kranker und gebrechlicher Menschen gewidmet. Die vorgefundenen Kirchenzierathen wurden verkauft, und das daraus erlöste Geld unter die Armen ausgetheilt" [15]).

Zur Erhaltung der Ruhe erliess der Kurfürst, wie bereits sein Vorgänger, besondere Edicte gegen die Wiedertäufer, welche er auch durch Belehrung mit der Landeskirche zu vereinigen suchte [16]). Als die Hauptaufgabe seines Lebens betrachtete er aber die vollständige Verbreitung des reformirten Lehrbegriffs [16a]), worüber er sich noch in einem kurz vor seinem Tode († 26. October 1576) aufgesetzten Glaubensbekenntnisse [17]) mit Bestimmtheit aussprach. Indessen war ihm selbst dies nicht gelungen, da die Luthe-

14 a) Dazu kamen nachher auch die Pfarrer von Mannheim, Heidelberg und Frankenthal.

14 b) vergl. Pfälzische christliche Eheordnung. Amberg 1563. 4. Pfalzgräfliche Hofgerichtsordnung. Heidelberg 1573. 4. Beide wurden öfter revidirt. (v. Kamptz a. a. O. III., 322. nro. 5. 9. 12. 13. 15. 16.)

15) Wundt Magazin I., 1. f. II., 59 f. 114 f.

16) Struve S. 55. (Colloquium zu Pfedersheim 1557). Edict v. 24. März 1568 (bes. gedruckt und wiederholt d. 1. Aug. 1579). Struve S. 238 f. (Colloquium in Frankenthal 1571.)

16 a) Die diesem zugethanen Wallonen wurden bereits durch Privilegium vom 13. Juni 1562 aufgenommen (s. v. Kamptz a. a. O. III., 322 nro. 3.)

17) bei Struve S. 275 — 292.

raner besonders in der Oberpfalz unter der Statthalterschaft des lutherisch gesinnten Kurprinzen Ludwig VI. sich meist erhielten. Als dieser nun seinem Vater folgte, begann er sofort mit einer allgemeineren Herstellung lutherischer Einrichtungen. Olevian ward entlassen, die Gewalt des Kirchenraths suspendirt, und derselbe demnächst mit lutherischen Gliedern besetzt, ein lutherischer General-Superintendent (Petr. Patiens) bestellt, und in vielen Kirchen der reformirte Cultus abgeschafft, auch die theologische Facultät verändert. Die Kirchenordnung von 1556 wurde revidirt, und nachdem „nach Gelegenheit jetziger Zeit, und der Orten Umstende, in etlichen an ihnen Mitteldingen, daran die Kirchen nicht gebunden, etwas Enderung und Erklärung gethan" am 20. August 1577 publicirt[18]. Endlich folgte 1580 der Beitritt zur Concordienformel[19], und eine allgemeine Visitation 1582[20]. Alle diese Schritte missbilligte entschieden der Bruder Ludwig's, Johann Casimir, welcher daher auch in den ihm testamentarisch zugewiesenen Aemtern Neustadt und Lautern das reformirte Kirchenthum aufrecht erhielt, und als Statthalter in der Unterpfalz demselben möglichst Vorschub that[21]. Er übernahm auch nach Ludwig's Abgange († 12. October 1583) die Vormundschaft über seinen 9jährigen Neffen Friedrich IV., unter Zurückweisung der zur Erhaltung des Lutherthums angesetzten lutherischen Mitvormünder, und fing sogleich die Regierung damit an, die Reformirten in den vorigen Stand zu setzen. Der lutherische Kirchenrath wurde aufgehoben, der General-Superintendent entlassen, die Predigt der Lutherischen beschränkt (d. 19. Februar 1584), die Prediger, welche das Concordienbuch unterschrieben hatten, entfernt, und die Universität und Schulen in reformirter Weise umgestaltet[22]. Alle diese Einrichtungen befestigte er durch Herstellung der Kirchenordnung von 1563, die nur in einigen Punkten Veränderungen erfuhr[23]. Friedrich IV. selbst

18) a. a. O. S. 299.

19) a. a. O. S. 312. 318 — 349. 355.

20) a. a. O. S. 373.

21) a. a. O. S. 294 f. 302. 361 f.

22) a. a. O. 382 f. 429. 431 f.

23) Kirchenordnung, wie es mit der christl. Lehre . . gehalten wird: mit einverleibtem kleinem Catechismo von neuem übersehen, und im Druck gefertiget zu Heidelberg 1585. 4. (Struve S. 486. 487.)

wurde vollständig für die Reformirten gewonnen, und als er nach dem Tode seines Vormundes (d. 6. Jan. 1592), obgleich noch nicht grossjährig, und unter Widerspruch seiner lutherisch gesinnten Verwandten, die Regierung antrat, fuhr er auf dem bisherigen Wege fort, die Lutherischen zu beschränken, und den Reformirten weitern Vorschub zu leisten. Die Kirchenordnung liess er aufs Neue revidiren, und publicirte sie am 4. Juli 1601 [24]), gab auch ein Religionsmandat d. 25. Mai 1604, nach welchem Lehrer und Prediger angewiesen wurden, sich nach dem Catechismus, dem gründlichen Bericht von 1564, dem Bekenntniss von 1574 und der christlichen Erinnerung vom Concordienbuche 1581 zu richten „doch keines Wegs dergestalten, dass wir hierdurch jemands an gewisse und besondere Wort zu reden, stracks binden wollen . . . allein dass die Haupt - Lehr unsers christlichen Catechismi in Grund unzerrüttet bliebe" [25]). Friedrich IV. († 9. Septbr. 1610) bestellte für seinen minderjährigen Sohn Friedrich V. (geb. 1596) Johann von Zweibrücken zum Vormunde, indem er den nähern Agnaten Philipp Ludwig von Pfalz - Neuburg wegen des lutherischen Bekenntnisses überging. Daher blieb auch jetzt die reformirte Confession in ihrer Herrschaft. Als sich aber 1619 der Kurfürst zur Annahme der Böhmischen Krone entschlossen, wurde schon 1620 durch die Spanier unter Spinola, 1622 durch die Truppen der Liga und des Kaisers das Land eingenommen, der Katholicismus gewaltsam restituirt, und die evangelische Geistlichkeit meistens vertrieben. Friedrich, d. 22. Januar 1621 [25a]) geächtet, gelangte nicht mehr zum Besitze seiner Herrschaft, welche Ferdinand II. dem Herzoge von Baiern Maximilian durch Recess vom 22. Februar 1628 überwiesen hatte [25b]). Nach dem Siege der Schweden übernahm zwar Friedrich's († 19. November 1632)

24) Sie besteht aus 4 Titeln: 1) von der Lehre (dabei der Heidelberger Catechismus); 2) von dem Kirchengebet; 3) von Administration der heil. Sacramente; 4) von andern Kirchengebräuchen und Handlungen. Dann sind zugefügt: Churfürstl. Pfalz Kirchen- und Schuldiener Bestallungs-Puncte. (Struve S. 509) Zur Ergänzung erfolgte am 16. Octbr. 1601: Ordnung, wie in der Churf. Pfalz mit den ab- vnd vffziehenden Kirchen- vnd Schuldienern ihrer Competentien halber ratificirt, vnd abgerechnet werden soll.

25) Struve S. 518 — 522.

25 a) Lünig Pars spec. Contin. II., 88.

25 b) vergl. Lünig Pars spec. p. 700.

Bruder, Philipp Ludwig von Simmern, für seinen Neffen Carl Ludwig die Administration, und stellte nach der mit Oxenstierna verabredeten Capitulation den evangelischen Cultus wieder her[26]; indessen bereits 1635 bemächtigten sich die Baierischen Truppen aufs Neue der Pfalz und nöthigten die Evangelischen zur Auswanderung[27]. Auf die Restitution Carl Ludwig's ward nun bei den Friedensverhandlungen gerücksichtigt, und durch den Westfälischen Frieden selbst darüber Bestimmung getroffen[28]. Statt der an Baiern schon 1623 überlassenen 5ten Kur erhielt Pfalz jetzt eine neue 8te Stelle, die Oberpfalz ward an Baiern abgetreten, für die Unterpfalz aber wurde vollständige Amnestie und Restitution im Geistlichen und Weltlichen nach dem Zustande vor Beginn des Krieges, also nach dem Jahre 1618 festgesetzt, zugleich auch für die Lutheraner, welche 1624 Kirchen besessen hatten, dieses Jahr als Richtschnur angenommen.

Demgemäss wurde die reformirte Confession wieder als die herrschende, und neben derselben die lutherische hergestellt, wenn gleich nicht ohne mannigfachen Widerspruch und Hemmung Seitens der Katholiken, denen auch hie und da ein Simultaneum bewilligt wurde. Noch in seinem letzten Regierungsjahre hatte der Kurfürst auch von feindseligen Angriffen Frankreichs zu leiden, und so hinterliess er († 31. Aug. 1680) seinem Sohne Carl das Land nicht unter den günstigsten Verhältnissen. Die Verfassung der evangelischen Kirche blieb übrigens unverändert, und ward durch specielle Verordnungen befestigt[29].

26) d. 24. Decbr. 1633 (a. a. O. S. 572). Hiernach wurden auch die Lutheraner anerkannt, und zwar so, dass die Gemeine den Pfarrer nominiren, der Landesherr aber confirmiren sollte.

27) Befehl d. 14. Novbr. 1635 (a. a. O. S. 573).

28) J. P. O. art. IV. §. 2. — 6. 13. 19. Struve S. 578 f. Pütter systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden (Göttingen 1793. 8.) S. 24 f. und Geist des Westfälischen Friedens S. 268 f.

29) So erging am 16. Juni 1681 eine Presbyterialordnung (aufs Neue gedruckt im Jahre 1724), welche die bisher befolgten Vorschriften wieder einschärfte. Sie besteht aus 9 Capiteln: 1) Bestellung des Presbyterii; 2) Wahl der Aeltesten; 3) Zusammenkunft; 4) Verrichtungen insgemein; 5) Von der Wort-Straf und christl. Vermahnung an die Misshändler; 6) Von würklicher und öffentlicher Bezeugung der christl. Busse; 7) von öffentl. Ausschliessung der halsstarrigen Sünder, vom Gebrauch der heil. Sacramente;

Der kränkliche Zustand des Kurfürsten und die fehlende Nachkommenschaft gaben schon 1683 Anlass zu Verhandlungen wegen der Regierung. Das Haus Pfalz-Neuburg stand der Linie nach am nächsten, und hiernach gebührte Philipp Wilhelm die Folge, während aus dem entfernteren Hause Veldenz Leopold Ludwig dem Fürsten Carl dem Grade nach näher verwandt war [30]). Carl's einzige Schwester Charlotte Elisabeth war mit Philipp von Orleans, Bruder Ludwig's XIV. vermählt, und machte, ungeachtet des früheren Verzichts, gleichfalls Ansprüche auf die Erbschaft. Carl selbst entschied sich für den ersten der Competenten, verabredete d. 5. Jan. 1655 eine Erbeinigung, und suchte, da dieser der katholischen Kirche angehörte, für die evangelische Confession die erforderliche Sicherstellung zu erwirken. Abgeordnete von beiden Seiten unterzeichneten daher zu Schwäbisch Hall am 12. (22.) Mai 1685 einen Recess [30a]), durch welchen sich der Herzog von Neuburg verpflichtete, er wolle „die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Religion in dem Stand, wie der Westfälische Friede . . verordnet, gänzlich lassen, die . . Unterthanen und Angehörige bei solcher Religion und Gewissensfreiheit schützen, alle Evangelische Pfarrer und Schuldiener . . bei ihren Bedienungen ruhig lassen, und der abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis von gedachter Religion jedesmal ersetzen." Er verhiess auch den Kirchenrath, die Kirchengüter und Stiftungen nicht zu verändern, und dem Rathe, den Inspectoren und Pfarrern nach den ergangenen Gesetzen die Uebung ihrer Gerechtsame nicht zu erschweren, eben so alle bestehenden geistlichen und weltlichen Einrichtungen aufrecht zu halten. Ehe Carl den Recess in Person vollziehen konnte, starb er am 16. (26.) Mai d. J. und es erlosch mit ihm die mittlere Kurfürstliche Linie des Stammes Simmern.

§. 110. Die Kurpfalz unter katholischen Regenten 1685 — 1806.

Philipp Wilhelm erklärte bereits am 28. Mai 1685, wie er dem Hallischen Recesse unverbrüchlich

8) von den Personen, so dieser Ordnung unterworfen sein sollen; 9) von Handhabung dieser Ordnung. — Die Kirchenordnung von 1601 wurde aufs Neue gedruckt und am 29. Januar publicirt.

30) s. Struve S. 698 f.

30 a) bei Lünig Reichsarchiv P. spec. p. 734 f. Struve S. 687 f. u. a.

nachzukommen entschlossen sei, und wiederholte diese Versicherung bei der Huldigung am 13. October, jedoch mit dem Zusatze „dass auch unsern, der Römisch-Katholischen Religion zugethanen Hof- und Kriegsbedienten . . das Katholische Religions-Exercitium . ., gleichwohl ohne Nachtheil der Evangelischen . . frey seyn“ solle. Da dies befremdete, declarirte er am 30. d. M. „wie dadurch gar nicht intendirt wird, jetzt oder künftig, den Evangelischen in ihrem bisherigen freyen Religions-Exercitio . . einigen Abbruch oder Nachtheil zuzufügen“, und liess noch besonders von den Kanzeln publiciren, dass er durchaus nicht gemeint sei „das Exercitium der Katholischen Religion in den Evangelischen Kirchen, mit oder neben einzuführen“[31]. Dieser Declaration entsprach er auch zum Theil in der That, und hinderte die Versuche der Bischöfe, ein Simultaneum zu begründen; dennoch liess er es nicht an mannigfachen Begünstigungen seiner Glaubensgenossen fehlen,[32] und beschränkte die Rechte des Kirchenraths, indem er schon 1686 die Confirmation der von demselben ernannten Pfarrer und Inspectoren bei sich einholen liess, und 1689 der in seiner Abwesenheit angeordneten Regierung übertrug[33]. Die Streitigkeiten unter beiden evangelischen Parteien gaben ausserdem Anlass zur Einmischung in die inneren kirchlichen Angelegenheiten, indem zu den desfalls gehaltenen Conferenzen katholische Abgeordnete zugezogen wurden[34]. Besonders verderblich war aber den Evangelischen der Krieg der Franzosen 1688, welche die Forderungen der Herzogin von Orleans geltend machen wollten. Der Fürst gab ihnen das Land Preis, welches aufs fürchterlichste heimgesucht wurde, angeblich „zur Erhaltung und Fortpflanzung des allein selig machenden Glaubens“. Jetzt bemächtigten sich auch Mönche mehrer reformirten Kirchen, viele Pfarrer verloren ihre Besoldung, der Kurfürst verringerte die Zahl der refor-

31) Struve S. 701, 703, 705. Pütter systemat. Darstellung S. 85 f.

32) Struve S. 709 f. (Dan. Ludw. Wundt) Neueste Geschichte der Reform. Kirche in der Untern Pfalz. (Dessau, 1791 8) S. 24, 26 f. Mandat wegen des Glockengeläutes und der Kirchhöfe vom 11. Juni 1687 bei Struve S. 714.

33) Neueste Geschichte S. 25.

34) So im Jahre 1686 und 1688 (Struve S. 710 f. 718 f.)

mirten Beamten, liess mehre Pfarrstellen eingehen oder combiniren, erlaubte den Priestern die erledigten Besoldungen, und drückte die geistlichen Güter durch schwere Kriegsabgaben [35]).

Noch an dem Todestage seines Vaters d. 2. Septbr. 1690 versicherte Johann Wilhelm seinen Unterthanen „Manutenenz und Protection bey ihren habenden Recht und Gerechtigkeiten", insbesondere „des exercitii religionis nach Inhalt des Westfälischen Friedens, bishero publicirten Religionsmandaten, auch behörigen Observanz" [36]). Nur zu bald gewannen aber die Jesuiten auf den Regenten einen solchen Einfluss, „dass es nicht schwer fiel, jene guten Gesinnungen nach und nach vollkommen auszutilgen, die er im Anfang seinem Fürstenwort schuldig zu sein glaubte". Das vom Erzbischof v. Mainz und andern versuchte Simultaneum hinderte er, während er die Franzosen, welche als „eine Armee privilegirter Räuber und Mordbrenner" seit 1693 die Pfalz aufs Neue heimsuchten, frei schalten liess. Unter Anleitung fanatischer Mönche zerstörten sie die meisten Kirchen, und in den noch vorhandenen setzten sie Priester an, oder gründeten ein Simultaneum. Auf deshalb ergangene Klagen und Intercessionen suchte sich der Kurfürst mit der Ausflucht zu vertheidigen, dass dies ohne seinen Befehl und Wissen geschehe [37]). Das Elend wuchs nun immer mehr, und in wenigen Jahren verloren sich über 200 evangelische Prediger, auch wanderten viele Unterthanen aus. Betrübend ist in dieser Zeit der Schrecken die Uneinigkeit der Evangelischen unter einander. Die Lutheraner, unzufrieden mit der Aufsicht des Kirchenraths, und nach Selbstständigkeit strebend, vereinigten sich über gewisse Forderungen, die sie an den Kurfürsten brachten, und erlangten die Zusicherung „sie sollten in der That erfahren, das, wessen sich alle Evangelisch-Lutherische Kirchen werden von Herzen können consoliren" [38]).

Im Jahre 1696 zogen sich die Feinde zurück, und im folgenden Jahre kam der ersehnte Friede zu Ryswick

35) Struve S. 720. 721. Neueste Geschichte S. 30. 31.

36) Struve S. 726.

37) s. den Briefwechsel mit Churfürst Friedrich III. von Brandenburg von 1694 bei Struve S. 729 — 733.

38) Die vollständigen Verhandlungen bei Struve S. 733 f. 757 f. vergl. Neueste Geschichte S. 37 f.

am 30. October zu Stande, der aber, statt Herstellung der früheren Ordnung herbeizuführen, die Drangsale über die Evangelischen in noch höherem Maasse häufte [39]. Das Instrument des Friedens war bereits vollendet von den Bevollmächtigten genehmigt, und wegen der Religion die Befolgung des Westfälischen und Nimwegischen Friedens im 3ten Artikel anerkannt [40], dann im Artikel 4 hinzugefügt, dass die von Frankreich ausser Elsass reunirten oder sonst im Kriege eingenommenen Orte ihren früheren Besitzern zurückgegeben, und Alles in den Stand versetzt werden sollte, in welchem es sich vor der französischen Besitznahme befunden, auch nie weiter gestört oder beunruhigt werden dürfte. — Man war bereits mit der Reinschrift der Acte beschäftigt, als plötzlich um Mitternacht der französische Gesandte einen angeblich eben empfangenen Befehl eröffnete, nach welchem die weiteren Verhandlungen abgebrochen werden müssten, wenn nicht die Clausel zugefügt würde, „dass die Römisch katholische Religion an den zu restituirenden Orten in dem Zustande bleiben solle, in welchem sie sich jetzt befinde“ [41], denn des Königs Ehre und Gewissen nöthigten ihn, darauf zu halten, dass die von ihm gegründeten Kirchen auch erhalten würden. Diese Clausel, ein Kunststück der Jesuiten, schon vorher zwischen Bevollmächtigten des Kaisers, des Kurfürsten und Frankreichs beschlossen [42], ward nur von drei evangelischen Deputirten anerkannt, während die übrigen Gesandten Protest einlegten. Auch erklärten später die evangelischen Stände auf dem Reichstage, dass sie nur insofern den Frieden ratificirten, als die Versicherung gegeben würde „dass die katholischen gegen die protestantischen Stände im ganzen Reiche sich dieser

39) Ueber den Frieden und die berüchtigte Clausel des 4ten Artikels s. m. Struve a. a. O. S. 761 f. Neueste Geschichte S. 43 f. Pütter a. a. O. S. 100, f. und ausserdem die literarischen Nachweisungen in Pütter Lit. des deutschen Staatsrechts III., 733. IV., 605., insbes. v. Schauroth Sammlung aller Conclusa Corp. Evang. III., 209 — 400.

40) „Pacis huius basis et fundamentnm sit pax Westphalica et Neomagensis, aeque statim . . in sacris et prophanis plene executioni mandentur, et posthac sartae tectae conserventur; nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit.“

41) „Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente.“

42) Pütter systematische Darstellung S. 105 f.

Clausel nie bedienen würden, die Clausel also nur eine Sache zwischen dem Reiche und Frankreich bleiben solle"[43]. Indessen ratificirte der Kaiser selbst den Frieden unbedingt, ohne dieser Erklärung zu gedenken, und gab damit zu späteren Willkührlichkeiten und Bedrückungen Anlass, und Vorwand zu deren Rechtfertigung.

Dem Wortsinne und der eigentlichen Absicht Frankreichs nach konnte aus der Clausel nichts weiter gefolgert werden, als dass in dem besetzten Theile der Pfalz, der jetzt restituirt werden sollte, der momentane Zustand der katholischen Kirche aufrecht erhalten würde. Dadurch wurden fast nur das Oberamt Germersheim, und überhaupt nur 29 Kirchen berührt[44]; bald aber ging man über diesen eigentlichen Sinn hinaus, und da viele Ordensgeistliche und Mönche ein Simultaneum eingeführt hatten, bezog man die Erhaltung der katholischen Kirche auf alle Orte, an denen deren Cultus seit dem Kriege irgend geübt worden. Zwar erklärte der Kurfürst noch im Januar 1698, dass er aus der Clausel nichts zum Nachtheil seiner evangelischen Unterthanen herleiten wolle; doch handelte er bald darauf dem zuwider, und schon am 29. October d. J. publicirte er ein Edict[45], in welchem „mit reiffen Bedacht gnädigst resolvirt, sämbtlichen denen dreyen im heiligen Römischen Reich tolerirten Religionen Zugewandten, in so weit Ihre Churfürstliche Durchlaucht der Ryswickisch Friedens-Tractat hierinn nicht im Wege stehet, den gemeinsamen Gebrauch zu Dero Gottesdienst, sämbtlichen in Jhren Churfürstlichen Landen befindlichen Pfarren, und andern Kirchen, auch Freydhöffen, dermahlen in Gnaden zu verstatten". In Folge dieses Edicts wurden über 200, bisher den Reformirten allein zustehende Kirchen auch den Katholiken und Lutheranern eröffnet, während, als dem Ryswicker Frieden gemäss, den Evangelischen an den katholischen Kirchen kein Antheil gebühren sollte. Indem aber der Mitgebrauch der Gotteshäuser befohlen worden, dehnte man dies auch auf die kirchlichen Einkünfte aus, schmälerte die Einnahmen der Pfarrer, und nöthigte viele, die ihre Subsistenz nicht

43) Lünig Reichsarchiv Pars gen. Contin. II., 1324 f. Pütter a. a. O. S. 112.

44) Neueste Geschichte S. 48 Pütter S. 133. 134.

45) Struve S. 767 f. Lünig Pars spec. p. 746.

mehr fanden, die Gemeine zu verlassen. Dies gab neue Gelegenheit, evangelische Kirchen ganz für die Katholiken einzuziehen. Die Verwaltung des Kirchenguts ward dem Kirchenrath abgenommen, und einer meist aus katholischen Räthen bestehenden „Admotiations-Commission"[46]) übertragen, welche nun die Einkünfte vorzugsweise den Katholischen zuwendete. Die Gewissensfreiheit der Unterthanen wurde mannigfach beeinträchtigt, indem man sie bald zur Beiwohnung des katholischen Gottesdienstes, oder zur Beobachtung katholischer Gebräuche nöthigte, Proselyten in jeder Weise begünstigte, den Rücktritt zur evangelischen Kirche verhinderte, Kinder aus gemischten Ehen ohne Ausnahme katholisch zu erziehen befahl, u. a. m.[47]). Nicht minder suchte man aus der Beförderung der Lutheraner auf Kosten der Reformirten Vortheile zu ziehen, indem man eifrig Alles, was eine Vereinigung beider Parteien hätte bewirken können, beseitigte, und die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenraths durch Stiftung eines lutherischen Consistorii 1699 aufhob[48]). Diese Begünstigung dauerte indessen nur so lange, als man es für zweckmässig hielt, und hörte auf, als man die Reformirten genügend gebeugt glaubte. Wirklicher Religionsfreiheit wurden überdies die Lutheraner nicht theilhaftig, sondern die allgemeinen gegen die Evangelischen gerichteten Besimmungen kamen auch bei ihnen zur Vollziehung.

Bei diesen vielfältigen groben Verletzungen des Westfälischen Friedens, des Halleschen Recesses, und selbst des Ryswicker Friedens erliessen die evangelischen Stände alsbald ernste Mahnungen[49]), wogegen der Kurfürst durch Bezugnahme auf seine „Landesherrliche Superiorität, und was derselben in Politicis et Ecclesiasticis anklebt" sein Verfahren zu rechtfertigen suchte[50]).

46) Instruction vom 12. Septbr. 1698 u. a. (Struve S. 912) Sie sollte besonders auf die Verleih- oder Admodiirung der geistlichen Güter achten.

47) vergl. über das Einzelne Struve S. 770. 797 f. 849 f. Pütter a. m. O.

48) Lünig Pars spec. p. 747. Struve S. 769. 984 f. 989 f. Desselben Historie der Religionsbeschwerden II. 265 f. Neueste Gesch. S. 59 f. Pütter, S. 253 f.

49) Struve S. 773 f. 779 f.

50) a. a. O. S. 776 f. 783 f.

Da man so nicht zum Ziele gelangte, übertrug das Corpus Evangelicorum dem Kurfürsten von Brandenburg die Erledigung der Sache. Der Freiherr Wylich zu Boetzelaer ward darauf vom letztern abgeordnet, um im Wege der Conferenz eine Ausgleichung zu bewirken[51]. Die Pfälzischer Seits am 18. März 1700 ertheilte Final-Resolution[52] befriedigte aber die Evangelischen nicht, weshalb Wylich abberufen, und eine Beantwortung Seitens des Corpus Evangelicorum[53] erlassen, weitere Schritte aber vorbehalten wurden. Man versuchte daher beim Kaiser, Remedur zu erlangen, brachte durch eine Species facti den Stand der Sache zu allgemeiner Kunde, und nahm, da auch jetzt keine Abhilfe gewährt, vielmehr der Gewissens-Druck immer heftiger wurde[54], die Hilfe auswärtiger Mächte in Anspruch. Endlich wurde 1704 eine gemischte Commission zur Erledigung der Gravamina niedergesetzt, die sich jedoch nicht einigen konnte, und daher auflöste. Jetzt blieb kein weiteres Mittel, als Anwendung der Gegengewalt übrig; dazu entschloss sich denn auch König Friedrich I., und bewirkte durch Repressalien gegen die Katholiken in den Preussischen Landen[55], dass auf Mahnung des Kaisers Johann Wilhelm sich zu einer Religions-Declaration d. Düsseldorf d. 21. Nov. 1705 entschloss.[56] Hiernach sollte

1. den drei Religionen vollkommene Gewissensfreiheit zustehen. Jeder kann nach erreichten Discretionsjahren sich von einer Confession zur andern begeben; Kinder in gemischten Ehen werden den Ehepactis gemäss

51) die Verhandlungen bei Struve S. 785 f.

52) a. a. O. S. 858 f.

53) a. a. O. S. 921 f.

54) Beispiele der schreiendsten Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten finden sich in den von Struve mitgetheilten Documenten. Wie weit der Uebermuth der Katholischen ging, zeigt z. B. der daselbst S. 1037 aus dem J. 1701 berichtete Fall, indem in einer Simultankirche, als der Gottesdienst etwas über die gesetzte Zeit dauerte, der katholische Geistliche nach dem, das heil. Mahl verwaltenden luth. Prediger schoss, und einen Communicanten tödtete.

55) Struve S. 1108 f.

56) öfter gedruckt, unter andern bei Lünig P. spec. p. 754 f. Struve S. 1112 f. vergl. Neueste Geschichte S. 66 f.

erzogen, und folgen da, wo dergleichen fehlen, dem capiti familiae, oder dem überlebenden Theile, in dessen Belieben die Erziehung gestellt wird; Waisen erhalten Vormünder ihres Bekenntnisses; bei gemischten Ehen geschieht das Aufgebot in beiden Kirchen, die Trauung gebührt aber dem Pfarrer des Bräutigams. Die Augsburgischen Confessionsverwandten, Reformirte und Lutheraner, sollen nicht an andere Ceremonien, als die ihrigen gebunden sein, und werden daher befreit von dem Maienstecken, Grasstreuen, Ave-Maria und Wetterläuten, von Observirung der katholischen geschlossenen Zeiten, Präsentirung des Gewehrs vor dem Venerabile, Niederknien bei Processionen, können an katholischen Festen still arbeiten u. a. (Declaration §. 1 — 10.)

2. Die Rechte der Glieder jeder Confession sind im Ganzen gleich. Keiner darf desshalb verfolgt, nicht von der Magistratur, Bürgerrecht, Zünften und irgend welchen Gerechtigkeiten ausgeschlossen werden (§. 11. — 12.)

3. Wegen der Ehejurisdiction ist es, wie in Jülich-Berg zu halten [57]), und bei Ehestreit zwischen Katholiken und Evangelischen wird jeder Theil nach seinem Recht beurtheilt (§. 13. 14.). Die geistliche Jurisdiction und die Parochialrechte sollen auch von jeder Partei über ihre Genossen geübt werden (§. 31.)

4. Um die Beschwerden wegen des Simultanei zu beseitigen, wird dasselbe aufgehoben, so dass die Katholischen in den Städten, wo sie keine, und die Evangelischen mehre Kirchen inne haben, eine aussschliesslich behalten, von denen auf dem Lande aber $\frac{2}{7}$ besitzen, so dass von 7 evangelischen Kirchen ihnen immer 2 zufallen; wo sich nur eine Kirche befindet, bleibt das Simultaneum, indem den Katholiken das Chor, den Evangelischen das Schiff zufällt, Glocken und Kirchhöfe gemeinschaftlich sind, doch so dass die reformirten Mutterkirchen, auf denen sich jetzt ein katholischer Geistlicher befindet, zum Voraus auf Abschlag der $\frac{2}{7}$ abgetreten werden, was auch rücksichtlich der $\frac{5}{7}$, wo sich reformirte Prediger befinden, geschehen solle. Die Pfarrgüter, Renten und Gefälle bleiben nach dem Zustande von 1685 bei den privative vertheilten Kirchen, wobei aber die Stifts- und Klostergefälle ausgeschlossen sind. Wo einem Religionstheil keine Kirche zusteht,

57) s. oben §. 30. S. 177.

darf in Privathäusern, oder in neu zu erbauenden Kirchen der Cultus öffentlich geübt werden. Die Schulen verbleiben den Reformirten nach dem Status von 1685. Die ad pias causas verwendeten geistlichen Gefälle werden nach der Proportion von $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ den Confessionen zuerkannt, und durch eine General-Administration von je zwei Räthen jeden Theils verwaltet. (§. 15 — 40.)

5. Der reformirte Kirchenrath wird nach Inhalt der Ordnung von 1564, und wie er 1685 bestellt war, wieder ersetzt, und ist befugt Pfarrer und Schuldiener, doch nicht ohne Kurfürstliches Vorwissen, anzunehmen und zu transferiren, auch Pfarreien zu combiniren und zu separiren. Zu den bei der theologischen Facultät zu Heidelberg anzusetzenden 2 reformirten Gliedern hat er den Vorschlag zu thun. (§. 41. 42. 44. 45.)

6. Die von jedem Theile gesammelten Allmosen oder Stiftungen werden privative verwaltet, jetzt gemeinsame Legate und Capitalien der Confession zugewiesen, die sie vorher besessen; wegen der Stipendien kommt das Jahr 1685 zur Entscheidung; in Spitälern, Armen- und Waisenhäusern tritt die Proportion von $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ ein, die Waisen selbst sind aber in der Religion des Vaters zu erziehen; Arme und Kranke sollen ohne Ansehn der Confession aufgenommen werden. (§. 46 — 50.)

7. Die Lutheraner sollen in den Zustand des Jahres 1624 versetzt werden, und die seitdem erbauten oder zu erbauenden Kirchen privative behalten. Das Consistorium bleibt unabhängig vom Kirchenrathe (§. 51.)

8. Prediger, welche die katholische Religion geschmäht, sind unter Zuziehung von Gliedern des Kirchenraths, ex officio zu bestrafen. (§. 43.)

Am Tage des Erlasses der Declaration wurde durch einen Nebenrecess [58]) mit Preussen, nomine des Corpus Evangelicorum, die unverbrüchliche Execution verheissen, und ausser einigen Erklärungen über einzelne Aemter noch besonders versprochen, dass bei der Verwaltung pari numero Reformirte und Katholische angenommen, bei Unterbedienten aber $\frac{5}{7}$ jener bestellt werden, reformirte Pfarrer und Schuldiener von allen Lasten, als Schatzung Wacht, Frohnden u. a. befreit sein sollten.

58) bei Lünig l. c. Neueste Geschichte. Anhang S. 10 16.

Diese Bestimmungen bildeten eine Interimsacte, „bis man von gesambten Reichs wegen sich der Religions-Gravamina halben etwan anderst vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitial-Decision erfolgen möchte." Sie ermangelten aber eigentlich der Rechtsbeständigkeit, da sie im Widerspruche mit dem Westfälischen Frieden und dem Halleschen Recesse standen, auch weder vom Reiche, noch dem Corpus Evangelicorum approbirt wurden [59]). Der Kurfürst selbst war freilich durch seine Verheissung gebunden; er handelte indessen doch bald dagegen, indem er den Intriguen der Jesuiten freien Spielraum gab, das Simultaneum im Widerspruche mit der Declaration mehrfach fortbestehen liess, die Güter der Reformirten mehr und mehr schmälerte, und selbst die gröbsten Ausbrüche der Unduldsamkeit ruhig ansah [60]). Als aufs Neue der Krieg mit Frankreich ausbrach, und der Rastadt-Badensche Friede 1714 stillschweigend die Ryswicker Clausel wiederum bestätigte, beschönigte die Pfälzische Regierung die ihr willkommenen Eingriffe der Franzosen, welche die Reformirten aufs Neue beeinträchtigten, mit der Unmöglichkeit, der prädominirenden feindlichen Gewalt und Macht zu widerstehen [61]), und war daher auch weit entfernt, nach dem Abzuge des Feindes den Verkürzten ihr Recht zu gewähren.

Als ein willkommenes Mittel, den Einfluss der Katholischen zu erhöhen, benutzte man auch jetzt die Zwistigkeiten der beiden evangelischen Confessionen [62]). Indem die Lutheraner durch die Declaration von 1705 den Anspruch auf das Simultaneum mit den Reformirten verloren, traten sie mit Beschwerden und Klagen auf, und erhoben Ansprüche auf einen Theil derKirchengüter, der ihnen jedoch nicht gewährt werden konnte, da die Reformirten selbst nicht zum Besitze ihres eigenen Guts gelangten, und selbst darben mussten. Die den Evangelischen zur Sicherung ihres Exercitii dienlichen Vorschläge des Preussischen Hofes und Corpus Evangelicorum fanden daher auch Seitens der Lutheraner Widerspruch, in Folge dessen sie später die allgemeinen Drangsale um so härter fühlen mussten.

59) Pütter a. a. O. S 140

60) Neueste Geschichte S. 73 f. vergl. Struve S. 1357 f. v. Schauroth Conclusa Corp. Evang. III., 587 f. 777 f.

61) Struve S. 1257 f.

62) Struve S. 1123 f. Neueste Geschichte S. 81 f.

Nach einer 26jährigen Regierung starb d. 8. Juni 1716 Johann Wilhelm, „ein Fürst, der, uneingedenk aller theuern Zusagen, sich aus blindem Religionshass zu vielen schreienden Ungerechtigkeiten hinreissen liess, der durch Unterdrückung der protestantischen Religion sein Land einer grossen Anzahl fleissiger Unterthanen beraubte, und dadurch den Wohlstand des Kurfürstenthums, das er mit grossen Schulden verliess, auf viele Jahre zurücksetzte". In anderer Weise schien Johann Wilhelm's Bruder und Nachfolger, Carl Philipp, regieren zu wollen, da in den ersten 3 Jahren keine Störung der Evangelischen erfolgte; um so trauriger waren die seitdem eintretenden Bedrückungen, und der immer bestimmter erkennbare Plan, das Land zu einem rein katholischen zu machen [63]). Den Anfang bildete das Edict vom 24. April und der Regierungsbefehl vom 2. Mai 1719, wegen Confiscation des Heidelberger Catechismus [63a]); dann folgte den 29. August d. J. das Gebot, die bisher zum Simultancultus gebrauchte Hauptkirche zum heiligen Geist in Heidelberg gänzlich zu räumen, welches executivisch vollzogen wurde. Dies war das Signal zu unzähligen neuen Gewaltschritten, im Widerspruche mit allen früheren Zusicherungen. Man erzwang die Theilnahme an katholischen Ceremonien jeglicher Art, nöthigte zur Anerkennung der Parochialia der Priester, zur Verpflichtung der katholischen Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen, brachte den Sterbenden gewaltsam durch Priester das heilige Mahl bei, führte das aufgehobene Simultaneum wieder ein, riss die Güter der evangelischen Kirchen an sich, und liess keinen Frevel unvollzogen. Das Corpus Evangelicorum drang vergebens auf Abstellung des Unrechts, und entschloss sich zu Repressalien; auch erklärte endlich der Kaiser dem Kurfürsten seine Missbilligung. Dies vermochte zwar denselben, durch Edict vom 29. Februar 1720 die Restitution des Schiffs der Heidelberger Kirche, und die Aufhebung des Verbots des Cate-

63) Die Data bis 1721 finden sich bei Struve S. 1365, und desselben Historie der Religionsbeschwerden II., 491 ff., zugleich die späteren in der Neuesten Geschichte S. 93 f., 146 f., so wie in Oertel Corpus Gravam. Evang. I., 2 f., 130 f. II., 980 f. v. Schauroth Conclusa III., 17 f.

63 a) wegen der schon früher versuchten Abschaffung s. m. oben §. 31. S. 186 und Anhang Nro. XCI. S. 229.

chismus bedingungsweise zu decretiren, um dem ihm bereits bekannten, aber erst am 9. März publicirten kaiserlichen Befehle zuvorzukommen. Die Vollziehung jenes Edicts ward indessen verschoben, und es bedurfte noch eines zweiten kaiserlichen Mandats vom 25. März, welches Execution drohte, um die Kirche den Reformirten wieder einzuräumen. Wegen des Catechismus ward noch weiter verhandelt, auch dessen Rückgabe und Gebrauch d. 16. Mai 1720, unter Bedingung der Weglassung der Glosse zur Frage 80 gestattet, ohne aber die vielen inzwischen eingezogenen Strafgelder zu ersetzen. Um der Stadt Heidelberg seine Ungunst zu zeigen, verlegte nun der Kurfürst die Residenz nach Mannheim, und zog zugleich sämmtliche Dikasterien, auch den reformirten Kirchenrath dahin, so viel Schwierigkeiten und Nachtheile für die Evangelischen dies auch herbeiführte. Indem der Regent sich jetzt jeder Verpflichtung gegen die nichtkatholischen Unterthanen entbunden hielt, sorgte er nicht nur nicht für Aufhebung der übrigen Gravamina, sondern häufte diese vielmehr von Tage zu Tage. Die evangelischen Stände erklärten daher, dass die gar nicht zur Vollziehung gelangte Declaration von 1705 nicht ferner den Verhandlungen zum Grunde zu legen, vielmehr der Westfälische Friede schlechthin befolgt werden müsse, und sprachen sich gegen den Kaiser dahin aus, „dass im Fall die erwartete Hilfe nicht bald erfolgen sollte, sie solche den Protestanten selbst zu verschaffen suchen würden.“ Darauf erwiederte der Kaiser, „dass er sich zu keiner ferneren Verfügung in der Sache entschliessen würde, ehe die von ihnen angelegten Repressalien wiederum aufgehoben, und ihre Gesandten aus der Pfalz zurückgerufen wären“ [64]). Als dem sogleich entsprochen ward, erliess der Kaiser am 14. November 1720 ein Mandat an den Kurfürsten, „bis zu gänzlichem Austrag des Sache alle seit dem Badenschen Friedenschlusse in seinen Landen vorgenommenen Veränderungen in Religionssachen,

64) Zu dieser Bedingung war der Kaiser durch ein Breve Clemens XI. veranlasst worden. Darauf bezieht sich ausdrücklich ein anderes Schreiben dieses Papstes v. 16. Decbr. 1719 an einen in der Nähe des Kurfürsten lebenden Bischof, worin alle in der Pfalz zur Vernichtung des Protestantismus geschehenen und noch zu erwartenden Schritte höchlich gelobt werden. (Struve S. 1420 Neueste Geschichte. Anhang S. 21.)

und die daraus entstandenen Beschwerden innerhalb 4 Monaten aufzuheben, und den Reformirten ihre Rechte und Freiheiten, die sie damals hatten, ohne Verzug wiederherzustellen", eine Verfügung, die wegen der von 1705 bis 1714 vollzogenen harten Maasregeln, wiederum den Zustand der Evangelischen um vieles ungünstiger machte. Carl Philipp verhiess nun auch, dem zu entsprechen, das Corpus Evangelicorum aber schickte, um sich von dem ferneren Verlauf besser zu überzeugen, einen Gesandten nach Heidelberg, mit dem irgend in Communication zu treten aber sofort bei Leibes- und Lebensstrafe den Pfälzern verboten wurde; auch erklärte der Kurfürst demselben, „dass er sich mit den protestantischen Reichsständen in keine Verhandlung über Religionsachen in seinem Lande einlassen, sondern blos der Entscheidung des Kaisers hierin nachgehen würde." Die Evangelischen liessen hierauf wenigstens nicht ab, die Vollziehung des kaiserlichen Befehls wiederholt in Erinnerung zu bringen, und erwirkten so ein kurfürstliches Gebot an die Beamten d. d. 1. Februar 1721, „alle von Zeit des Badischen Friedensschlusses vorgenommenen Neuerungen in der Religion, nach Inhalt des kaiserlichen Rescripts, bei Strafe der Dienstentsetzung in ihren Oberämtern abzustellen." Dies war indessen nur eine Form zur Beschwichtigung, nicht minder als die an den Kaiser gesendeten Paritionsberichte vom 8. April und 18. Mai, dass schon Alles auf den Fuss des Friedens gesetzt sei: denn nichts geschah durch die Beamten, und was von Commissarien, welche von der 1720 niedergesetzten gemischten Religions-Commission abgeordnet wurden, restituirt worden, ward oft bald genug wieder aufgehoben. Indem der Kaiser selbst das Unrechtliche in diesem Verfahren anerkennen musste, erliess er eine ernste Paritionsverordnung d. 3. September[65]), und befahl in 6 Wochen die Vollziehung des früheren Mandats, „gestalt J. K. M. kraft dieses nochmals deutlich und schliesslich erklärten, dass Sie nicht erfolgten Falls, bereits eventualiter zur würcklichen Execution zu schreiten anbefohlen hätten." Auch jetzt geschah aber nicht, was man zu erwarten berechtigt war: denn während ernste Edicte d. d. 7. December 1722, 4. und 11. Februar 1723 die Abstellung der Neuerungen einschärften,

65) Neueste Geschichte S. 135 f.

ward unter der Hand durch Cabinetsbefehle die Ausführung im Einzelnen verhindert, nur für theilweise Beseitigung des bisherigen schweren Geistesdrucks gesorgt, die Rückgabe der Güter jedoch unterlassen, und viele Gravamina wurden dadurch bei Seite geschoben, dass man sie als Gegenstand weltlicher Jurisdiction, oder als blosse Privatstreitigkeiten darzustellen suchte. Durch Vorlegung der sogenannten Religions-Protocolle [66]) meinte der Kurfürst das Verzeichniss der Beschwerden der Evangelischen [67]) erledigt zu haben, während aus jenen Protocollen selbst, und der neuen Paritionsschrift dem Kaiser nachgewiesen werden konnte, dass „zwei einzige Fälle ausgenommen, darin nichts als blosse Versicherungen enthalten, denen die That offenbar widerspreche", was der Gesandte des Corpus Evangelicorum noch durch eine eigene Druckschrift: Insufficientia paritionis Palatinae: näher ausführte [68]). Darauf befahl zwar der Kurfürst der Religions-Commission Alles, was dem Badischen Frieden gemäss noch nicht vollzogen wäre, selbst zu vollziehen, machte aber definitive Ausführung von seiner höchsten Entschliessung abhängig, und hinderte um so mehr jede Restitution, als die Wirksamkeit des Corpus Evangelicorum selbst nachzulassen anfing. Die grösste Schuld trug hierbei der reformirte Kirchenrath, der das einzig entscheidende Mittel, die kaiserliche Local-Commission, zurückwies [69]), und dadurch selbst Anlass zur Abberufung des evangelischen Gesandten aus der Pfalz gab. Die Religions-Commission konnte sich nun auch 1728 auflösen. In diesem Jahr sollte statt der Local-Commission eine kaiserliche Hofcommission die Bearbeitung der Restitution der Güter übernehmen [70]), und der König von Preussen verhiess dabei seine einflussreiche Fürsorge. Auch jetzt hinderte der Kirchenrath, welcher die Kosten scheute, und bewirkte so, indem die Angelegenheit ganz in die Hände des Kurfürsten fiel, den immer grössern Verfall der evangelischen Kirche. „Die katholische Re-

66) a. a. O. S. 150, 156. Die darin enthaltenen Zeugnisse waren zum Theil gewaltsam den Pfarrern abgedrungen. (a. a. O. S. 165.)

67) a. a. O. S. 151.

68) a. a. O. S. 172.

69) s. Schreiben v. 23. Febr. 1723 a. a. O. Anhang S. 33 f.

70) a. a. O. Anhang S. 42 f.

ligion ward nunmehr gegen die vorige Verfassung durch Gesetze und Verordnungen für die herrschende mit Gewalt ausgegeben, und die Protestanten mussten sich glücklich schätzen, wenn sie nur geduldet wurden". Der unselige Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten ward auch fortdauernd genährt, und Theilnahme für die ersteren erheuchelt, bis sich ergab, dass die beabsichtigte Herstellung auch die Katholischen zu einer Rückgabe eines Theils der Güter nöthigen würde [71]). Der wiederkehrende Gewissenszwang [71 a]), die gewaltsame Bekehrungssucht und sonstige Drangsale trafen wiederum beide Confessionen, und so unterscheidet sich die Regierung Carl Philipp's, die eben so lang, als die seines Vorgängers, dauerte, von dieser selbst im Wesentlichen nicht. Beim Tode des Fürsten (d. 31. December 1742) war das Land um den vierten Theil der Unterthanen beraubt, die in der Fremde die Rechte suchten und fanden, die ihnen in der Heimath nicht gewährt wurden.

Mit Carl Philipp erlosch die männliche Linie des Hauses Neuburg, und die Pfalz ging an den einzigen Spross des Fürstenthums Sulzbach über. Carl Philipp Theodor erhielt bei Antritt der Regierung eine Initiation, oder Darlegung der Grundsätze, welche zur Förderung des Landes dienen sollten [72]). Als beste Mittel, wodurch die katholische Religion am erspriesslichsten und unbedenklichsten ausgebreitet werden könne, sind darin empfohlen, „dass kein der reformirten oder lutherischen Religion zugethanes Subjectum ausserhalb dem reformirten Kirchenrath, dem Ehegericht, dem lutherischen Consistorio, und der Geistlichen Administration, in kein Dikasterium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeamten, oder andern Kurfürstlichen Bedienungen, die Geistliche

71) a. a. O. S. 145 f., 186 f.

71 a) Wiedertäufer, (Mennoniten) blieben übrigens geduldet, nur ward ihnen d. 18. Jan 1726 der Erwerb von Immobilien verboten, ausser wenn sie dieselben 30 Jahre lang besessen hätten. (v. Kamptz a. a. O. III., 323. nro. 30.)

72) Meiners und Spittler's Göttingisches historisches Magazin B. I. St. 4 S. 648 — 682. Neueste Geschichte. Anhang S. 85 f. Für den Verfasser hält man höchst wahrscheinlich den Erzieher des Ministers Carl Theodor's, den Marquis d'Jtter. Eben so gut könnte es auch einer der den Jesuiten affiliirten Gewissensräthe sein, deren sich die Pfälzischen Fürsten zu bedienen pflegten.

Administrations - Recepturen, welche zu $\frac{2}{7}$ mit Lutherischen und Reformirten besetzt werden, ausgenommen, befördert, als weil es auch ohne Nachtheil der ganzen Gemeine thunlich ist, in den Dörfern lediglich katholische vermögende Personen zu Schultheissen angeordnet, anderntheils . . eine Convertiten - Casse von etwa 10000 Gulden jährlich, auf gewisse Zeit, unter einer vorsichtigen Obsorg, aufgerichtet, und daraus denen zur katholischen Religion treten wollenden reformirten und lutherischen Unterthanen entweder etwas überhaupt, oder auf sichere Jahr gereicht werde. Wodurch von diesen Glaubens - Genossen inner kurzen Zeit sehr viele zu der wahren heiligen Religion, der in andern Ländern sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden. — Ferner, dass der reformirte Kirchenrath die Schranken des ihme zukommenden Gewalts überschreiten und diese immerfort zu erweitern fleissig bemühet seye, worauf ein wachsames Auge zu tragen, und selbigem mehreres nicht, als was ihme der Ordnung nach zukommt, einzuraumen. Uebrigens aber auch darauf zu sehen sein wird, dass das lutherische Consistorium in seiner an denen den Reformirten zugestandenen $\frac{5}{7}$ Theilen der Geistlichen Gefällen machenden Anspruch, um dadurch die dieser beiden Glaubensgenossen dem katholischen Religionswesen allenfalls höchstschädliche Vereinigung zu hintertreiben, unterstützet, und solchem nach endlich ein solcher gütlicher Vergleich zwischen denen 3 Religionen in der Kurpfalz zuwege gebracht werde, wodurch den Katholischen der Status modernae possessionis in allen und Jedem . . für beständig beibehalten wird. Welcher Vergleich zwar bei einigen Gemüthern Anstand gefunden . . , indessen sobald die katholischen Potentaten durch göttliche Schickung gegen die protestirende die Ueberhand dergestalt gewinnen, dass man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, könne ein katholischer Kurfürst zu Pfalz jederzeit weitergehen, und das Beste seiner heiligen Religion fast nach Wohlgefallen beeifern“. Dass „bei Erweiter - und Fortpflanzung der heiligen katholischen Religion mit aller Bescheidenheit zu verfahren seye, damit bei denen dermal in so starker Verfassung stehenden protestirenden Mächten keine Unruhe erwecket, und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrung annoch allzufrisch denklich ist“ wird als das leitende Princip hinge-

stellt, und das Fundament aller Verträge und heiligen Zusicherungen nicht auf das Wort, das Ketzern nicht gehalten werden darf, sondern auf die Furcht vor Gegengewalt gegründet. Indem für einen Fürsten ein solches Regulativ maasgebend ward, folgt schon von vorn herein, dass auch unter Carl Theodor die Evangelischen in der Pfalz um so weniger eine gerechte Behandlung erfahren konnten, als sogar in Jülich-Berg, wo wegen der Religions-Recesse Preussischer Seits unmittelbarer eingewirkt wurde, selbst bei der Maxime, „hierunter sehr behutsam anzugehen" der Druck gegen die Protestanten in hohem Grade zur Anwendung kam [73]). Zwar wirkte der Fürst weniger in Person diesem System gemäss [7a]), seine Minister und Diener aber befolgten dasselbe ungehindert aus eigner Machtvollkommenheit. Bald wiederholten sich daher die früheren Klagen über Verletzung der Gewissensfreiheit [74]), und die Auswanderungen vermehrten sich. Während noch immer wenigstens $\frac{2}{3}$ der Unterthanen dem evangelischen Bekenntnisse zugethan waren, wurden die wenigen in den Collegien und Aemtern angestellten protestantischen Diener nach und nach entlassen, und mit Schülern der Jesuiten, welche fast sämmtliche Professuren zu Heidelberg inne hatten, und mit Proselyten besetzt [75]). Was sich in der Rücksicht factisch feststellte, erhielt sogar durch den Pfalzbaierischen Erbvertrag vom 26. Februar 1771 eine gesetzliche Sanction [76]). Im Aeussern und Innern musste

73) s. oben §. 47. S. 266 f.

73 a) Als während des 7jährigen Krieges der Fürst selbst sich der Regierungsgeschäfte annahm, fielen sogleich manche Missbräuche fort. (Neueste Geschichte S. 212.)

74) Neueste Geschichte S. 226, 227. vergl. dagegen das Edict v. 15. Febr. 1766, (daselbst im Anhange S. 109—111.)

75) a. a. O. S. 198 f. Pütter a. a. O. S 209 f. Im Jahre 1791 bestand die Landesregierung aus lauter Katholiken; reformirte Unterbediente gab es nur 6; bei der Hofkammer waren nur ein Paar reformirte Räthe „aus Personalgnade" angenommen; die Akademie zu Mannheim hatte nur 1 reformirtes Mitglied.

76) Art. 5. „dass in der Pfalzgrafschaft bei Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzten Landesbehörden, als Regierungen, Oberappellations- und Hofgerichts-, auch Oberland-Beamten mit andern, als katholischen, wohlqualificirten Subjecten zu besetzen, keinem Regenten erlaubt sein solle." Durch den Teschner Frieden 1799 wurde Art. 8. der Hausvertrag bestätigt, jedoch vom Reiche nur unter der Bedingung, „dass er dem Westfälischen für beide Religions-

unter den ungünstigen Verhältnissen die evangelische Kirche selbst immer mehr in Verfall gerathen. Der reformirte Kirchenrath, seiner ursprünglichen Stellung uneingedenk, mit meistens unwürdigen Gliedern besetzt, durch eine aufs Schreiendste geübte Simonie bei der gesammten Geistlichkeit verachtet, sank zu einer Unterbehörde hinab, fiel unter die Gewalt der Landesregierung, und sah seine Befehle von den katholischen Beamten verhöhnt. Ein Rescript vom 10. Mai 1745 entzog den Mitgliedern ihren bisherigen Rang, indem es nur den Director den Regierungs-, die Glieder den Hofgerichtsräthen gleich stellte, worauf die Regierung dem Collegium Befehle ertheilte, und über dasselbe Erkenntnisse erliess [77]). Die Furcht, sich in seinem Treiben gehindert zu sehen, sobald die Geistlichkeit die nur zu gegründeten Beschwerden geltend machen würde, bewog den Kirchenrath dies durch Beseitigung der Classen-Convente zu verhindern [78]). Die Administration der geistlichen Güter wurde zum Nachtheil der Evange-

theile mit wechselweise gleichen Rechten bestehenden Frieden . . für jetzt und künftighin in keinem Falle zum Nachtheile gereichen möge", wodurch jene Bestimmung eigentlich die Rechtskraft verlor. (Neueste Geschichte S. 225, 239. Pütter S. 230—252.)

77) Neueste Geschichte S. 202 f.

78) Ein Rescript vom 31. Jan. 1754 (a. a. O. Anhang S. 96) untersagte die Wiedereinführung der seit längerer Zeit unterlassenen Convente nur im Allgemeinen, und stellte sie „unerlaubten Nebenwegen und Conventikeln" gleich, forderte aber erst die Meinung des Kirchenraths darüber ein. Die Glieder hatten einzeln, jedoch nicht übereinstimmend, ihre Vota eingesendet, worauf den 23. Juli 1754 (a. a. O. S. 98) das Rescript erging, „dass es deren sog. Conventuum Classicorum gar nicht bedürfe, mithin solche, aus denen gar wohl an- und ausgeführten Rationibus, und zwar um so mehr einzustellen seien, als selbige auch in vorigen Zeiten zur beständigen Observanz, und weilen dadurch dem Kur- und Landesfürstlichen juri territoriali et episcopali directe et indirecte vor- und eingegriffen, der Kirchenrath in Corpore dadurch seiner Authorität entsetzt, zu Verwirrung und Unruhe Anlass gegeben, und überhaupt nichts Gutes gestiftet werde, niemahlen gekommen seyen." Gleichzeitig war auch über das juramentum simoniae purgatorium das Gutachten des Kirchenraths gefordert, und darauf verordnet, „dass fürs künftige die Ordnung bei den Pfarrern und Candidatis sowohl, als bei denen Schulmeistern . . . pflichtmässigst genauest beobachtet, so fort die Vota der anwesenden Kirchenräthe mit beigefügten rationibus ad Protocollum genommen, überdies auch denen Candidatis und Schul-Expectanten bei dem Examine nachdrücklich eingebunden werden solle, dass dieselbe bei unausbleiblicher Straf der Abweisung sich aller

lischen auch weiter geführt, und als nach Aufhebung des Jesuitenordens viele Güter frei wurden, auf welche die Reformirten Ansprüche zu machen hatten, erfolgte deren Einziehung durch die kurfürstliche Hofkammer [79]). Die Aufsicht über die milden Stiftungen ward dem Kirchenrathe nach und nach entzogen, einer katholischen Hospital-Commission überwiesen, und so neuer Verlust den Geistlichen zugefügt [80]).

Auf Antrag der evangelischen Stände beschloss der Kaiser im Jahre 1769 die noch vorhandenen Religionsbeschwerden ohne Processe abzustellen, was den Gravirten durch das Corpus Evangelicorum eröffnet wurde [81]). Die reformirten Geistlichen fingen daher an, ihre Beschwerden zu sammeln, und wünschten eine gemeinsame Erwägung auf einer Generalsynode. Seit langer Zeit war keine derartige Versammlung gehalten [82]), da dergleichen dem Kirchenrathe nicht genehm sein konnte, und als 1776 der Antrag demselben vorgelegt ward, wusste der Director nebst einigen alten Räthen durch die Erklärung bei Hofe, dass es der Synode nicht bedürfe, auch jetzt das Rescript vom 23. August zu erwirken [83]), dass die etwaigen Religionsbeschwerden gesammelt, eingeschickt und vom Kirchenrathe oder den sonst geeigneten Behörden remedirt werden sollten. Die Geistlichkeit musste sich fügen, übergab ihre Sammlung und bat, die Erledigung durch eine gemischte Commission zu veranlassen. Die hierauf niedergesetzte Commission, aus zwei geheimen Räthen, entschiedenen Gegnern der Evangelischen, und eben so viel schwachen Kirchenräthen bestehend, wollte und konnte das erwünschte Resultat nicht herbeiführen, weshalb die Gesammtheit der Pfarrer durch einige Bevollmächtigte sich den 25. Aug. 1777 an den Kurfürsten

unzulässigen Mitteln und Wegen enthalten sollen.“ Als mehre Inspectoren dennoch einen Convent hielten, erging das erneuete Verbot, unter Androhung der Cassation d. 16. Aug. 1755 (a. a. O. S. 100).

79) Neueste Geschichte S. 216, 228. Pütter S. 201 f.

80) Neueste Geschichse S. 225, 226.

81) s. die Documente in den Acta historico-ecclesiastica IX., 1009 f. X., 433.

82) Im 18. Jahrh. waren nur 2 Generalsynoden 1719 u. 1736 berufen worden (Pütter S. 283 und das Actenstück von 1736 in der Neuesten Geschichte. Anhang S. 75 f.)

83) Neueste Geschichte. Anhang S. 111 — 113.

selbst wendete, jedoch auf das vorjährige Rescript lediglich verwiesen wurde, was auch bei dem noch einmal wiederholten Versuche geschah. So war denn die Klage vergeblich, dass „die Religions-Declaration kaum einen Articul enthält, welcher nicht gebrochen oder geschmälert, dass der Kirchenrath bis auf einen geringen Schatten herunter gesetzt, die ihm untergebene Geistlichkeit hart und geringschätzig behandelt, gefährlich bestätet, dass alle Befugnisse der Reformatorum ohne alle Wirkung bleiben, der gänzliche Verfall der geistlichen Gefälle ganz nachfolgen dürfte u. a." [84]).

Die Reformirten sowohl, als die Lutheraner, welche bisher noch mit einander im Streit lagen [85]), erkannten nur zu gut, dass ohne eigne Energie und gemeinsame Thätigkeit nichts zu hoffen sei, und traten, dem Hader entsagend, in eine förderliche Verbindung. Der Kirchenrath wieder mit Männern besetzt, welchen das Wohl ihrer Kirche am Herzen lag, machte mit der Geistlichkeit gemeinsame Sache, und so ward 1779 die Vermittlung des Königs von Preussen von allen erbeten. Eine ernstliche Intercession fand wenig Beachtung [86]), und der vom Kirchenrathe selbst bevorwortete erneute Antrag auf Veranstaltung und Berufung einer Synode wurde 1782 abgewiesen. Bei der nun eintretenden Unentschlossenheit des Kirchenraths wendeten sich 1784 die Bevollmächtigten der Geistlichkeit an das Corpus Evangelicorum und den König von Preussen [87]), erlangten auch einige Remeduren in

84) die Vollmacht a. a. O. S. 113 — 126. Der specielle Nachweis der Verletzung der Declaration von 1705 in den einzelnen Artikeln ward in einer eignen Species facti gegeben, die im Jahre 1784 weiter ausgeführt wurde (s. cit. Anm. 87.) Noch am 19. Decbr. 1775 erging ein nachtheiliges Decret der Regierung über die gemischten Ehen.

85) Neueste Geschichte S. 234 f. Anhang S. 127 f.

86) vergl. Ulrich Briefe über die neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der untern Pfalz Berlin 1780. Neueste Geschichte S. 241, 242. Anhang S. 134 f. Die Abstellung des Gravamens wegen schleuniger Taufe der Kinder ward den 13. Juni 1781 erwirkt. (a. a. O. S. 227.)

87) a. a. O. S. 245 f. Anhang S. 142 f. s. das Memoriale vom 30. Octbr. 1784 in den Acta historico-eccl. nostri temporis. XII., 129 f., darauf die Eingabe des Corpus Evang. an den Kaiser vom 21. Juni 1786, daselbst S. 196 f. Beide Stücke sind auch anderweit abgedruckt worden vergl. Herrich Sammlung der Conclusa Corp. Ev. S. 907 f. Neueste Geschichte Anhang S. 170 f.

der Administration der Kirchengüter, und d. 27. März 1787 die Erlaubniss, im Beisein eines Commissarius die begehrte Synode zu halten [88]). Während über den letztern noch verhandelt wurde, entschloss sich der Kirchenrath, gestützt auf sein hergebrachtes Recht, welches er durch ein rechtliches Gutachten näher begründen liess [89]), zu einer selbstständigeren Handlungsweise, und hielt die Generalsynode ohne den katholischen Commissarius d. 26. — 28. August 1789. Die demnächst fortgesetzten Verhandlungen wurden durch den Ausbruch der französischen Revolution unterbrochen.

Nach dem unbeerbten Tode Carl Theodor's am 16. Februar 1799 ging die Pfalz auf den Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken über, welcher sogleich durch die Religions-Declaration vom 9. Mai 1799 wesentlichen Beschwerden abzuhelfen suchte [90]). „Ohne Rücksicht, was die reformirten Unterthanen aus dem Normaljahr 1618 [90a]) und die Katholischen aus ihrem Mitbesitzstand, vorderen Gesetzen oder Verträgen in Anspruch nehmen mögen, nach unbefangener Gerechtigkeit" sollte diese Declaration ein unveränderliches pragmatisches Landesgesetz sein. Sie bestimmte „vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit", verfügte, dass bei künftiger Besetzung der Staatsämter, ohne Unterschied der 3 christlichen Religionen, nur auf den Würdigsten Bedacht zu nehmen, vereinigte das protestantische Ehegericht wieder mit dem Hofgericht, als rein protestantische Abtheilung, stellte die Rechte des reformirten Kirchenraths nach der Ordnung von 1564 aufs Neue her, suchte die kirchlichen Vermögensverhältnisse wieder zu ordnen, befahl die Ergänzung der Universität Heidelberg mit evangelischen Professoren, und traf auch wegen der milden Stiftungen die nöthige Auseinandersetzung.

Wenn im Einzelnen manche Bestimmung der Declaration den Forderungen der Evangelischen nicht genügen

88) Anhang der neuesten Geschichte S. 177 f.

89) a. a. O. S. 201 f. Eine weitere Ausführung bildet die systematische Darstellung von Pütter aus dem Jahre 1793. (Anm. 28.)

90) s. oben §. 47. S. 269 Anm. 9. Häberlin Staatsarchiv IV., 346 f. 434 f. vergl. noch die bei v. Kamptz a. a. O. III., 330. 331. nro. 11. und 12. cit. Schriften.

90 a) Da die „Stände beider Confessionen . . gegen jenes Normaljahr bereits freiwillig nachgegeben haben." (!)

konnte, so lag die Schuld hiebei besonders an den Differenzen des Kirchenraths und Administrationscollegii, welche auch den Abschluss eines Religionsvertrages unter Preussischer Garantie verhinderten [90 b]).

Bei der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Frieden zu Lüneville 1801 gingen auch die dortigen Pfälzischen Aemter verloren, und blieben auch nach 1806 Bestandtheil des ganzen Reichs. (s. Buch III.)

II. Die einzelnen Bestandtheile von Kurpfalz.

Die bisherige Darstellung betrifft die Schicksale der Pfalz im Ganzen, im Besondern also auch diejenigen Landestheile, welche nur abwechselnd oder in anderweiter Gemeinschaft dem Kurlande angehörten, und von denen nun die Rede sein muss.

§. 111. A. Die untere Pfalz.

In den fest mit der Kur verbundenen Pfälzischen Besitzungen fand nach der Reformation die evangelische Lehre fast vollständig Eingang, ward indessen durch die spätere Gegenreformation bedeutend eingeschränkt [91]).

Im Oberamte Bacharach bildeten die reformirten Kirchen zu Bacharach, Steeg, Oberdiebach, Mannbach, Weisel, Kaub eine eigene Inspection. Bereits seit 1686 suchten die Katholischen hier einzudringen, erzwangen 1698 ein Simultaneum in Bacharach und Kaub, und erhielten am erstern Orte die Wernerskirche zum vollen Eigenthume [92]). Bedrängnisse aller Art blieben auch hier nicht aus [93]). Die Lutheraner hatten eine Gemeine zu Bacharach, welche dem Inspector zu Kreuznach untergeben war.

Das Oberamt Stromberg gehörte eigentlich zum festen Kurlande, wurde indessen doch zum Theil vorübergehend mit Simmern verbunden [94]). Zur reformirten Inspection gehörten Stromberg, Heddesheim, Laubenheim, (Engelstatt, Hornweiler, Niederhilbersheim), und die lutherische Kirche zu Waldalgesheim war gleichfalls Bestand-

90 b) s. Häberlin a. a. O. S. 480.

91) Ein vollständiges Verzeichniss der reformirten und lutherischen Kirchen aus dem Jahre 1796 findet sich bei Wundt Magazin II., 139 f.

92) Struve a. a. O. S. 710, 798 unten 799.

93) a. a. O. S. 803, 827, 1039, 1047.

94) Widder Versuch einer Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein III., 341. 342.

theil der Inspection Kreuznach. Besondere Drangsale traten auch hier ein, und das Simultaneum ward, wie sonst, durchgeführt [95]).

§. 112. B. Das Fürstenthum Simmern.

(vergl. v. Kamptz a. a. O. III., 333 v. d. Nahmer a. a. O. III. 306. f.)

Das Gebiet von Simmern, eine Besitzung der Raugrafen, erwarb von deren Erben im J. 1359 Pfalzgraf Ruprecht durch Kauf. Zwar bestimmte das Hausgesetz 1395, „dass Simmern, Burg und Stadt, bei der Pfalz und bei dem einigen Herren, der da der Pfalzgraf ist, ewiglich verbleiben solle", dennoch erfolgte schon 1410 die Abzweigung, und die Vererbung auf Ruprecht's III. Sohn Stephan, als Stifter der Linie Simmern. Sein Enkel Johann II., seit 1509, blieb im Verbande mit der alten Kirche und bekannte sich erst auf seinem Todbette († d. 18. Mai 1557) zur Augsburgischen Confession; daher führte dessen Sohn Friedrich (III.), durch seine Gattin, eine Tochter Casimir's von Brandenburg-Onolzbach, für das lutherische Bekenntniss gewonnen, die Reformation ein [96]), und befestigte dieselbe durch die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 [97]). Er bestellte demgemäss Nicolaus Beuckius zum Superintendenten. Nachdem in Folge der Erbeinigung vom 20. December 1553 Friedrich die Kurlande im J. 1559 übernommen [98]), folgte ihm in Simmern sein Bruder Georg, und nach dessen unbeerbtem Abgange (d. 15. Mai 1569) der jüngere Bruder Reinhard. Beide blieben, auch nach Friedrich's Uebergange zur reformirten Confession, der lutherischen Lehre getreu, und der letztere erklärte sich für die Concordienformel 1577, obgleich er nachher die Unterschrift verweigerte [99]). Nach Reinhard's Tode 1598 wurde Simmern mit der Kurpfalz vereinigt, und durch Friedrich IV. in die Stelle des Lutherthums das reformirte Bekenntniss gesetzt. Die Kurpfälzische Kirchenordnung kam daher auch hier zur

95) Struve S. 798. 804. 1456. Widder a. a. O. S. 348 f.

96) Struve S. 60.

97) s. oben §. 16. S. 115 und vergl. dazu besonders Struve S. 55 f., so wie über den Inhalt in liturgischer Hinsicht jetzt noch v. Oven hymnologische Beiträge. Düsseldorf 1843. S. 9 f.

98) s. §. 109. S. 682. vergl. Widder a. a. O. S. 425.

99) Struve S. 74, 312, 361.

Anwendung, und blieb in stetem Gebrauche. Aufs Neue bildete Friedrich's Sohn Ludwig Philipp seit 1610 aus Simmern eine eigene Herrschaft, deren er jedoch im 30jährigen Kriege durch die Spanischen und kaiserlichen Truppen verlustig ging, bis er durch Bestimmung des Westfälischen Friedens die Restitution erlangte [100]). Nach Beseitigung der mit dem Kurhause geführten Streitigkeiten, succedirte seinem im Jahre 1654 verstorbenen Vater Ludwig Heinrich Moritz. Die von Trier versuchte Einführung des Simultaneums zu Kisselbach wurde verhindert, und das evangelische Exercitium auch sonst in seiner Herrschaft erhalten [101]); nachdem aber Simmern beim Abgange der Linie 1673 mit der Kur auf immer vereinigt worden, und seit 1685 die katholische Regierung eintrat, theilte das nunmehrige Oberamt die Schicksale des Hauptlandes. Alle Drangsale traten hier im höchsten Grade hervor [102]), das Simultaneum ward gewaltsam eingeführt, und mehre Kirchen gingen ganz verloren, wie Guntershausen, Biber, Liesenfeld. Nach der 1705 erfolgten Theilung blieben den Reformirten Simmern (in simultaneo), Gemünden, Argenthal, Horn (Hohrheim), Rheinböllen, Sargenroth, Ellern, Neuerkirch, Pleizenhausen, die Inspection Simmern bildend. Die Lutheraner besassen nur ein Bethaus zu Simmern, und die Kirche in Ravensbeuern [103]).

Mit Simmern war auch das Amt Böckelheim verbunden [104]). Dasselbe gehörte früher den Grafen von Sponheim, kam aber im 13. Jahrhundert durch Kauf an Mainz, welches es 1466 an Ludwig von Zweibrücken verpfändete, worauf Kurfürst Friedrich I. von Pfalz 1471 es völlig einnahm. Die Reformation wurde durch Friedrich III. auch hier eingeführt. Friedrich IV. verband den Bezirk mit Simmern, und er blieb nun dessen Bestandtheil von 1610 — 1673, obschon bereits 1663 Erzbischof Philipp von Mainz die Wiedereinlösung begehrte. Kurfürst Carl Ludwig vereinigte sich hierauf mit dem Erzstifte, und liess sich, wenn

100) J. P. O. art. IV. § 20. vergl. Struve S. 584. 599. 600. Pütter Geist des Westphäl Friedens S. 282, 283.

101) Struve S. 657, 670.

102) a. a. O. 814. 826. 996. 1001. 1011. 1018. 1039. 1047. 1456. Oertel Corpus gravaminum Evang. III., 1284 f.

103) Widder a. a. O. III., 440, 471.

104) Widder IV., 101 f. v. d. Nahmer III., 308 309.

gleich unter Protestation, mit Böckelheim belehnen. Neuer Streit entstand bald nachher, und wurde erst 1714 dadurch gehoben, dass gegen anderweiten Ersatz Mainz sich zur völligen Abtretung des Amts an Kurpfalz entschloss, welches nun dauernd diesen District als Theil des Oberamts Kreuznach verwaltete.

Der Einfluss von Mainz hinderte den allgemeinen Uebergang zur evangelischen Kirche, und später wurden die bisher blos den Protestanten zugehörigen Gotteshäuser meistens zum Simultaneum gezogen. So Waldböckelheim mit der Filiale Boos, Sobernheim, Monzingen mit der Filiale Nussbaum, welche nebst den privative reformirten Kirchen zu Niederhausen und Odernheim die Inspection Sobernheim bildeten. Die Lutheraner besassen Kirchen zu Odernheim, Hochstätten und Sobernheim (am Anfange des 18. Jahrhunderts gegründet), sämmtlich zur Inspection Kreuznach gehörig.

§. 113. C. Das Fürstenthum Veldenz.

(v. Kamptz a. a. O. III., 334, v. d. Nahmer a. a. O. III. 312, 313. 319.)

Pfalzgraf Stephan zu Simmern erwarb Theile von Sponheim und Veldenz durch die Ehe mit Anna, Erbtochter Friedrich's III. von Veldenz. Im Jahre 1444 traf Friedrich mit seinem Schwiegersohne eine Vereinbarung[105]), nach welcher die beiden Kinder Friedrich und Ludwig das Besitzthum theilen sollten. Veldenz fiel nebst Zweibrücken 1459 an den letztern, und ging auf dessen Sohn Alexander (1489 — 1514) über; dann auf dessen Kinder Ludwig II. († d. 3. December 1532) und Ruprecht, als Vormund über den Neffen Wolfgang (geb. 1532).

Bis 1543 theilte Veldenz die Schicksale von Zweibrücken, und ward mit diesem zugleich durch Ludwig II. seit 1523 reformirt[105a]). Ruprecht, bisher dem geistlichen Stande angehörig, bekannte sich gleichfalls zum Evangelium, und setzte das begonnene Werk fort, wenn schon nicht ohne mannigfache Hemmungen. Am 3. October 1543 erwirkte er mit seinem Mündel Wolfgang, unter Vermittelung des Landgrafen Philipp's des Grossmüthigen von

105) Lünig Pars spec. Contin. II., 24. vergl. Günther Codex Rheno-Mosellanus IV., 32 f.

105 a) Ueber die Reformation in Zweibrücken s. m. Struve S. 27, 36 f. Salig Historie der Augsburg. Confession III., 22 f.

Hessen, einen Vertrag zu Marburg, nach welchem ihm Lautereck und Veldenz nebst Zubehör abgetreten wurde. Diese Besitzungen vererbte er 1544 auf seinen Sohn Georg Johann, der noch aus der Erbschaft des Kurfürsten Otto Heinrich Lützelstein, die Hälfte der Gemeinschaft Guttenberg und den pfälzischen Antheil von Alsenz erhielt, und auch hier der Reformation Eingang verschaffte [106]). Von Georg Johann's Söhnen übernahm 1592 Georg Gustav Lautereck und Veldenz, dann 1634 dessen Sohn Leopold Ludwig, welcher durch den Westfälischen Frieden die Restitution in Veldenz nach dem Besitzstande des J. 1624 erlangte [107]). Dieser Fürst vereinigte 1654 wieder die ganze Herrschaft und überlebte seine gesammte Nachkommenschaft († d. 29. September 1694), worauf nach Beendigung des Erbstreits zwischen Kurpfalz und Pfalz-Sulzbach mit Pfalz-Birkenfeld [107a]) d. 23. December 1733 Veldenz nebst Lautereck an das erstere, die übrigen Besitzungen an die Linie Birkenfeld fielen.

Im spätern Oberamt Veldenz [108]) herrschte seit der Reformation das lutherische Bekenntniss in den Kirchen zu Veldenz, Korenhausen, Burgen, Dusemont, Mülheim an der Mosel und Andel. Die Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 war und blieb das Hauptgesetz. Durch den Westfälischen Frieden wurde das gehinderte Exercitium wieder hergestellt, in Folge der späteren Eingriffe Frankreichs und der Ryswicker Clausel gelangten aber die Katholiken überall zum Simultaneum, welches dauernd behauptet wurde [108a]). Nur Veldenz und Mülheim blieben Mutterkirchen, die letztere seit 1734 neu herge-

106) In der Grafschaft Lützelstein, im Elsass, wurde noch um 1543 der Pfarrer Nicolaus, weil er keine Messe mehr lesen wollte, entlassen. Seit 1554 gelang nach und nach die Reformation durch besondern Eifer des gräflichen Hofraths Joh. Phillot (Pollitus). (Röhrich Geschichte der Reformation im Elsass III., 179 — 181.)

107) J. P. O. art. IV. §. 22. Pütter Geist des Westphäl. Friedens S. 284.

107 a) s. v. Schauroth Conclusa Corp. Evang. III., 734 f.

108) die übrigen Besitzungen des Hauses Veldenz sind unserm Plane gemäss zu übergehen.

108 a) Oertel Corpus gravaminum Evang. III., 1079 f. Struve Historie der Religions-Beschwerden II., 243 f.

stellt zum alleinigen Gebrauch der Lutherischen. Sie bildeten nebst Ravensbeuern (s. S. 712. Anm. 103.) eine eigene Inspection, und blieben nach dem 1733 geschlossenen Vertrage, mit Ausschluss der Reformirten, in dem hergebrachten Rechte. Die Reformirten selbst, von denen einige Familien im Amte lebten, beriefen regelmässig um Ostern einen benachbarten Pfarrer zur Verwaltung des heiligen Abendmahls.

§. 114. D. Die Grafschaft Sponheim.

(vergl. v. Kamptz a. a. O. III., 334 f. v. d. Nahmer III., 330 f.)

Die alte Grafschaft Sponheim auf dem Hundsrücken, zwischen Mosel, Rhein und Nahe, wurde im Anfange des 13. Jahrhunderts unter die beiden Söhne Johann's I. getheilt, so dass Johann II. Starkenburg (die hintere) Simon II. Kreuznach (die vordere Grafschaft) erhielt. Der Mannsstamm der Grafen von Kreuznach erlosch mit Simon 1414: dessen Tochter Elisabeth (schon seit 1398 Wittwe des Pfalzgrafen Rupert) überwies ihr Erbe dem nächsten Agnaten, ihrem Vetter Johann V. von Starkenburg, mit Ausnahme von $\frac{1}{5}$, welches sie ihrem Schwager Ludwig, Kurfürsten von der Pfalz, zum Geschenk machte. Die Starkenburger Linie beschloss noch Johann V. selbst im Jahre 1437, und ward von den Kindern der Tante desselben, Bernhard Markgrafen von Baden und Friedrich von Veldenz in Gemeinschaft beerbt. Für beide Theile Sponheim's traten nun im Laufe der Zeit verschiedenartige Verhältnisse ein.

1. Die vordere Grafschaft Sponheim.

(vergl. Roos rheingräflich archivarisches Denkmal von der Religionsreformation in der vorderen Grafschaft Sponheim-Kreuznach 1816. Ed. Schneegans historisch topographische Beschreibung Kreuznachs und seiner Umgebungen. Coblenz 1839. 8.)

Im Jahre 1437 gehörte die vordere Grafschaft mit $\frac{1}{5}$ zu Kurpfalz und je $\frac{2}{5}$ zu Baden und Veldenz. Der letztere Antheil ging noch in demselben Jahre, nach des Grafen Friedrich Tode durch dessen Tochter Anna, auf Stephan von Simmern über, und so blieben bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, nach Wiederaufhebung einiger eingetretenen Veränderungen[110], diese drei Herrschaften im

109) Widder a. a. O. IV., 358.
110) Widder IV., 6 f. Günther Codex cit. V., 32 f.

gemeinsamen Besitze. Beim Eintritt der Reformation befanden sich in dieser Gemeinschaft Ludwig II. von Kurpfalz, Bernhard III. von Baden-Baden und Johann II. von Simmern. Nur Bernhard war entschiedener Anhänger der evangelischen Lehre; ob ihm aber bei dem blos passiven Verhalten seiner Mitherren, und der ernsten Gegenwirkung des Erzbischofs von Mainz, unter dessen kirchlicher Aufsicht die Grafschaft stand, die Förderung seines Glaubens gelungen, bleibt zweifelhaft, wenn schon vorher bis 1523 von der Ebernburg aus Franz von Sickingen mit seinen Freunden Bahn zu brechen gesucht hatte. Nach Bernhard's Tode († d. 29. Juni 1536) ruhte das Werk einige Zeit, denn sein Sohn Philibert (geb. 1536) konnte erst nach Verlauf vieler Jahre für das evangelische Bekenntniss auftreten, wohl nicht früher, als auch Otto Heinrich von Pfalz seit 1556, und Friedrich III. von Simmern seit 1557 sich ebenfalls dafür entschieden, und dasselbe zur allgemeinen Anerkennung brachten [111]). Die Kirchenordnung von 1556 ward auch hier eingeführt [112]), und der Pfarrer Christoph Stollberger zu Kreuznach zum Superintendenten bestellt [112a]). Als nach dem Tode Otto Heinrich's 1559 die Linie Simmern zur Kur gelangte, vereinigte die Pfalz beide Antheile an Sponheim, so dass seitdem die Gemeinschaft mit Baden, das $\frac{2}{5}$ behielt, mit $\frac{3}{5}$ fortgesetzt wurde.

Friedrich III. verdrängte in der Grafschaft, wie im Kurlande, die Lutheraner, worüber Badischer Seits auf dem Reichstage zu Augsburg 1565 Klagen ergingen, die jener aber damit zurückzuweisen suchte, dass Markgraf Philibert sich mit ihm eines andern verglichen und vereinigt habe. Verhandlungen wegen der gegenseitigen Duldung beider evangelischen Confessionen erfolgten noch

111) Schneegans a. a. O. S. 65 behauptet nicht richtig: Otto Heinrich habe „trotz Badens Widerspruch" die Reformation begonnen: denn Philibert, der erst 1569 starb, (daher auch S. 66 der Protest gegen die Verdrängung der Lutheraner 1565 nicht Philipp beigelegt werden darf, vergl. Struve a. a. O. S. 161, 179 f., 184, 188), war stets Protestant. Wie im J. 1566 die Pfälzischen und Badischen Abgeordneten gemeinsam die Klöster reformirten, zeigt die Anm. 114. cit. Relation.

112) s. §. 109. S. 681 Anm. 5.

112 a) Roos a. a. O. S. 8 f. Schneegans S. 173. 174.

später[113]). Seit 1568 wurden auch in Sponheim die Klöster und Stifter reformirt, und deren Einkünfte für Kirchen und Schulen verwendet[114]). Die Herrschaft der reformirten Lehre und Verfassung behauptete sich bis zum Tode Friedrich's III. 1576; dann restituirte Ludwig VI. das lutherische Bekenntniss, und führte 1580 — 1581 die Concordienformel ein, welche der Superintendent von Kreuznach Christoph Kolkwitz nebst 31 Kirchen- und Schuldienern unterzeichnete[115]). Die bisher fast ganz verdrängten Katholiken gewannen indessen jetzt wieder Anerkenung, da nach Philibert's Tode 1569 der Vormund seines minderjährigen Sohnes, Herzog Albrecht V. von Baiern für die Gegenreformation zu wirken suchte, wenn schon nicht gerade mit grossem Erfolge, da die höchsten Beamten des Landes noch dem Protestantismus anhingen[115a]). Seit 1583 begannen aufs Neue durch Johann Casimir, als Vormund Friedrich's IV., die Verfolgungen der Lutheraner, und seit 1588 betrieb Philipp's von Baden Nachfolger, Eduard Fortunatus[116]), welcher sich förmlich zur katholischen Kirche zurückbegeben hatte, eifriger die Herstellung des Katholicismus. Daher lebten jetzt Anhänger der 3 Confessionen neben einander, von denen aber die Reformirten das Uebergewicht behaupteten, während die Lutheraner nur besondrer Gnade Duldung zu verdanken hatten[117]). So blieb es bis zum Jahre 1610, in welchem gemäss Testament Friedrich's IV. die $\frac{3}{5}$ von Sponheim von der Kur getrennt auf Ludwig Philipp von Simmern übergehen sollten. Nach dem Ausbruche des 30jährigen Krieges folgten seit 1620 die Bedrängnisse durch die Spanier, 1632 die Befreiung durch die Schweden, deren Vermittlung auch die Lutherischen die Herstellung des öffentlichen, fast 80 Jahr gehemmten Cultus zu

113) Ueber die im Jahre 1567 zwischen Friedrich mit Carl von Baden u. a. gepflogene Verhandlung s. m. Struve S. 212.

114) Struve S. 259. Schneegans S. 68 und die Relatiou der angestellten Reformation von 1566 in Günther Codex cit. V., 337 f.

115) Schneegans a. a. O.

115 a) s. den unten S. 722 Anm. 131. cit. Gerstlacher S. 5.

116) Dieser war ein Sohn Christoph's († 1575), Oheims des 1588 verstorbenen Philipp.

117) Struve S. 566. Schneegans S. 69.

verdanken hatten [117a]). Schon 1636 wiederholten sich aber die Eingriffe des katholischen Heeres, und erst der Westfälische Friede hob durch Anerkennung des Normalzustandes von 1618 augenblicklich den schwankenden Zustand. Darauf gestützt vereinigte sich Ludwig Philipp mit Wilhelm von Baden [118]) zu Kreuznach d. 4. (14.) Decbr. 1652 dahin [119]), „dass neben dem reformirten auch das katholische exercitium publicum in der Stadt Kreuznach öffentlich geübt, die Hauptkirche aber den Reformirten gelassen werden solle. Auf dem Lande soll das reformirte Exercitium hergebrachter Maassen in den Kirchen und Schulen allein verbleiben, während den Katholiken die in dem gemeinen Friedensschluss zugestandene Gewissensfreiheit gelassen wird“. Der Lutheraner geschieht in diesem Concordat gar nicht Erwähnung, und demnach blieb auch ihnen, wie in Kurpfalz, der Cultus nach den Grundsätzen des Westfälischen Friedens. Schon seit 1657 wurden sie aber theilweise daran gehindert, und 1682 ihr öffentliches Exercitium förmlich gehemmt, ungeachtet Badischer Seits ihnen aller Schutz geleistet ward [120]).

Ueber den Besitz der $\frac{3}{5}$ von Sponheim war übrigens zwischen der Linie Simmern und dem Kurhause gestritten worden, bis 1659 der vor 1559 bestandene Status verabredet, und $\frac{1}{5}$ dem letztern zugestanden wurde. Nach Erlöschung des Hauses Simmern 1673 gelangte indessen Kurpfalz abermals und bleibend zum Besitz der $\frac{3}{5}$. Mit dem Eintritte der Pfalz-Neuburgischen Linie 1685 unterlag die ganze vordere Grafschaft katholischer Regierung, und jetzt begannen die Verfolgungen der Evangelischen sowohl durch die Franzosen, als die gemeinschaftlichen Herren. Bis zum Ryswicker Frieden waren 27 evangelische Kirchen theils zum Simultaneum gezogen, theils völlig in katholische Hände gerathen [121]), und alle Gravamina, über welche man sich im Pfälzischen zu bekla-

117 a) Kreuznach erhielt damals 2 lutherische Prediger. (Schneegans S. 175.)

118) Dieser (geb. 1593) folgte seinem Vater Eduard Fortunat († 1600) nach Erreichung der Grossjährigkeit, und war ebenfalls katholisch.

119) im Auszuge bei Günther Codex cit. S. 442, 443.

120) Struve S. 677.

121) s. das Verzeichniss derselben bei Struve S. 804 nro. 10. — 36. vergl. auch desselben Historie der Religionsbeschwerden II., 102 f.

gen hatte, kehrten auch hier wieder[122]). Der Zustand wurde in Sponheim dadurch noch ungünstiger, dass die Pfälzische und Badische Regierung selbst mit einander in Streit geriethen, und evangelische Pfarrer zur Strafe gezogen wurden, weil sie einseitig ergangene Befehle publicirten[123]). Dem indessen bewilligten Simultaneum gemäss suchten die Lutheraner sich zu erweitern, und erbauten 1698 — 1701 eine Kirche zu Kreuznach[124]). Die Düsseldorfer Religions-Declaration vom 21. November 1705 ward auch für Sponheim erlassen, und der Vertrag von 1652, der 1653 und 1661 erneuert worden, bestätigt[125]). Um aber für die Zukunft die vorgekommenen Irrungen zu beseitigen, wünschte man eine Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft, vereinigte sich darüber zu Kreuznach d. 24. Aug. 1707, und vollzog die Theilung durch den Executionsrecess d. Frankfurt d. 22. September 1708[125a]). Wegen der Religion wurde die Erhaltung des status quo, die Anerkennung des bisherigen Simultanei, verabredet, wogegen niemand beschwert werden sollte. Seitdem ist der Kurpfälzische und Badische Antheil in der Verwaltung und Legislation geschieden.

a, Kurpfälzischer Theil der vordern Grafschaft.

Nach der Auseinandersetzung fielen folgende evangelische Kirchen an Kurpfalz: Kreuznach, Bosenheim, Roxheim, Weinsheim, Bockenau. Sie bildeten eine eigene reformirte Inspection, die bei der Erweiterung des Oberamts Kreuznach sich auch über die Pfarrei Bosenheim, Freilaubersheim, Langenlohnsheim, Zotzenheim und Oberhilbersheim erstreckte. Die Lutheraner besassen nur die Kirche zu Kreuznach, die seit 1753 der Sitz des Inspectors wurde, dessen Sprengel sich über die Oberämter Kreuznach, Bacharach, Simmern und Stromberg ausdehnte[126]). Das Schicksal der Evangelischen unter-

122) Struve S. 797, 798, 857, 1010, 1059. Der Commandant der Ebernburg liess selbst durch ein eignes Glaubensgericht die evangelischen Pfarrer und Lehrer zur Verantwortung ziehen, wenn sie sich den katholischen Eingriffen nicht fügen wollten. Schneegans S. 73 Anm. 304.

123) Struve S. 1049, 1050.

124) Schneegans S. 73, 169.

125) s. oben §. 110. S. 695. Struve S. 1113, 1118.

125 a) Günther a. a. O. S. 485 — 487.

126) Wundt Magazin II., 140, 149. Schneegans S. 178.

scheidet sich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts hier nicht von dem in der Kurpfalz überhaupt. Im Widerspruche mit den gegebenen Zusicherungen, und selbst dem Badischen Frieden zuwider ward den 22. November 1717 zu Kreuznach in der reformirten Kirche das Simultaneum eingeführt, den Evangelischen wurden ihre Renten entzogen, katholische Küster ihnen aufgedrungen, das Verbot des Heidelberger Catechismus streng vollzogen, und alle die Beschwerden auferlegt, über welche man sich im ganzen Lande zu beklagen hatte[127]. Mit den übrigen Pfälzischen Besitzungen fiel auch das Oberamt Kreuznach an Frankreich.

b. Badischer Theil der vordern Grafschaft.

Die Badischen $\frac{2}{5}$ von Vorder-Sponheim umfassten das Oberamt Kirchberg, und die Aemter Naumburg, Sprendlingen. Reformirte Kirchen befanden sich im Oberamte zu Kirchberg, Dickenschied, Oberkostenz, Wurrich, Büchenbeuren, Kellenbach; Lutherische zu Hottenbach und Seesbach. Die Kirchen und Capellen zu Dentzen, Naumburg, Sahren, Hahn, Niederweiler, Berenbach, Lanzenhausen, Nieder-Sahren, Womr ode, Meitzenhausen waren zum Theil blosse Filialen geworden, zum Theil den Evangelischen ganz entzogen[127a]. Der Druck der katholischen Landesherrschaft, welche den Katholicismus auf Unkosten der Protestanten zu fördern fortfuhr, dauerte ununterbrochen[127b], bis zum Jahre 1771. Da erlosch am 21. October mit August Georg die Linie Baden-Baden, und mit Carl Friedrich[128] von Baden-Durlach gelangte ein evangelischer Fürst zur Regierung, ein Mann der, bei aller Anerkennung der begründeten Rechte sei-

127) vergl. das Einzelne bei Struve S. 1361, 1369, 1370, 1516 — 1519. Neueste Geschichte der reform. Kirche. Anhang S. 17 f. u. a. Schneegans S. 77 f. — In Kreuznach machten die Reformirten mehr als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung aus (2300 unter 3486 Einwohner), und doch gab es nur 2 städtische Beamte aus ihrer Mitte, während deren überhaupt 27 angestellt waren.

127 a) Die evangelischen Kirchen in den andern Aemtern s. m. bei Moser Einleitung in das Markgräfl. Badische Staatsrecht S. 518.

127 b) s. Oertel Corpus gravaminum Evang. III, 1141 f.

128) vergl. vorzüglich v. Drais Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Carlsruhe 1819. 2 Bde. 8.

ner katholischen Unterthanen [128a]), den Evangelischen die ihnen gebührenden Befugnisse sofort gewährte, den verfallenen kirchlichen Organismus herstellte, und die im Durlachischen bestehende wohl eingerichtete Synodalverfassung [129]) auch auf das neu erworbene Gebiet übertrug. Besonders war es die General-Synodal-Verordnung vom 25. Mai 1656 mit deren späteren Declarationen [129a]) deren Befolgung bei den regelmässigen Visitationen [129b]) berücksichtigt wurde.

Bald nach dem Ausbruche der Revolution occupirte Frankreich die Grafschaft, und schon am 25. Februar 1796 erfolgte die Abtretung aller Badischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer [130]), worauf auch hier die allgemeinen französischen Einrichtungen eingeführt wurden. (s. Buch III.)

2. Die hintere Grafschaft Sponheim.

Im Jahre 1437 gelangten Bernhard von Baden und Friedrich von Veldenz zum gemeinschaftlichen Besitze der hintern Grafschaft (s. oben S. 715.). Der Veldenzische Antheil fiel durch die Tochter Friedrich's, Anna, an Stephan von Simmern, und dem Heidelberger Vertrage von 1553 gemäss, beim Eintritt der Linie Simmern in die Kur 1559, an die Linie Pfalz-Zweibrücken, und zwar nach dem Augsburger Options-Recesse 1560 an Wolfgang von Zweibrücken. Dieser († d. 11. Juni 1569) überwies testamentarisch Sponheim seinem jüngsten Sohne Carl, Stifter der Nebenlinie Birkenfeld. Sein Bruder Johann I. trat die Herrschaft aber erst am 24. Juni 1584 ab; dann erhielt dieselbe Georg Wilhelm (6. Dec. 1600 — 25. Dec. 1669), Carl Otto (— 1671), Christian II. (—

128 a) v. Drais I., 227.

129) Vollständig lässt sich die kirchliche Verfassung kennen lernen aus Gerstlacher (Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen u. s. w. betreffenden Anstalten und Verordnungen. Carlsruhe 1773. 3 Bde. 8.) und dem: Real-Auszuge der neueren Badischen Gesetzgebung. Carlsruhe 1782, 1801. 2 Th. 8. vergl. auch v. Drais II., 363 f. Eine speciellere Erörterung würde über die gesteckten Grenzen führen, und so genüge ausserdem noch die Verweisung auf P. L. Roman Versuch eines badischen evang.-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8.

129 a) Gerstlacher a. a. O. I., 70 f. Roman a. a. O. §. 60.

129 b) Roman a. a. O. §. 596 f.

130) v. d. Nahmer a. a. O. III., 183.

1717) und Christian III., welcher nach dem Abgange der Hauptlinie 1734 Sponheim mit Zweibrücken vereinigte, worauf die Gemeinschaft mit Baden bis 1776 fortgesetzt wurde.

Die Anfänge der Reformation durch Bernhard und Philibert von Baden blieben nur unbedeutend. In Trarbach scheint dieselbe zeitig Eingang gefunden zu haben, denn 1556 starb bereits der erste dortige evangelische Prediger Joh. Müller [131]); allgemeiner aber wurde das lutherische Bekenntniss mit dem Eintritt Friedrich's III. von Simmern 1557. Die Gemeinherren bedienten sich besonders des Dr. Joh. Marbach aus Strassburg, und des Simmernschen Superintendenten Nic. Beuckius zur Pflanzung des Evangeliums. Die auf Wolfgang's von Zweibrücken Befehl 1557 verfasste Kirchenordnung, im Jahre 1560 aufs neue gedruckt [132]), ward unter Genehmigung beider Gebieter eingeführt, und dem Gesetze entsprechend der kirchliche Organismus eingerichtet. Auf Bitte mehrer Pfarrer erfolgte 1566 „zu Erhaltung der eingeführten Confession und Reformation“ die Ansetzung eines Superintendenten [133]). Wie in der vordern Grafschaft blieb der Uebertritt des Badischen Hauses zur katholischen Kirche ohne besondere Nachtheile, und zwar hier um so weniger, als das Lutherthum nicht durch die Reformirten beeinträchtigt wurde: denn die Linie Birkenfeld verharrte bei der unveränderten Augsburgischen Confession, auch nachdem Johann I. von Zweibrücken sich zum reformirten Bekenntnisse entschlossen hatte [134]). Auch war es von hoher Wichtigkeit, dass der katholische Fürst die kirchlichen Verhältnisse ganz der Entscheidung des evangelischen Mitherrn überliess, und nur auf diejenigen einwirkte, welche „die politica berührten“ [135]). Eduard Fortunatus von Baden sah sich

131) (Gerstlacher, Unpartheyische Untersuchung, was es mit dem Religionszustande, wie auch mit den Rechten circa sacra in der zwischen dem hochfürstl. Hause Baden und dem hochfürstl. Hause Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftlichen hintern Gravschaft Sponheim vor eine Beschaffenheit habe. Carlsruhe 1775. Fol. S. 2.

132) s. §. 112. S. 711. Anm. 97.

133) Gerstlacher a. a. O. S. 4. Nur in dem zur Gemeinschaft gehörigen Cröverreiche hinderte der Erzbischof von Trier die Reformation (a. a. O. S. 4. 5. vergl. oben §. 79. S. 461).

134) Struve a. a. O. S. 488 f. 495 f.

135) Gerstlacher a. a. O. S. 60. Demgemäss wirkte der

deshalb auch genöthigt, die Alleinherrschaft der evangelischen Kirche 1589 zuzugestehen, und die allgemeine Visitation der Kirchen und Schulen, der erneuten Kirchenordnung[135a]) gemäss, zu genehmigen. Diese Visitation ward 10 Jahre hindurch bis zum Juni 1599 vollzogen, wobei alle noch vorhandenen Reste des Katholicismus abgeschafft, und zur bessern Handhabung der kirchlichen Ordnung die Grafschaft in zwei Inspectionen getheilt wurde. An die Inspectoren erging der Befehl, regelmässig theologische Convente zu halten, die Visitation zu vollziehen, die päbstlichen Handbücher aus den Schulen abzuschaffen u. s. w.; wobei die Beamten die begehrte Unterstützung leisten sollten. Nach Vollendung der Visitation publicirte Graf Carl selbstständig d. 28. Jan. 1600 die neue Auflage der Wolfgang'schen Kirchenordnung. In demselben Jahre starben beide Gemeinherren, worauf bis 1605 Pfalz-Neuburg und Zweibrücken, welche die Vormundschaft über Georg Wilhelm von Birkenfeld führten, allein die Administration von Sponheim hatten, da Georg Friedrich von Baden-Durlach die Successionsfähigkeit der Kinder von Eduard Fortunat bestritt, und auch 1605 durch den Reichshofrath zur Uebernahme der Mitregierung in Sponheim autorisirt wurde[136]). Als eifrige Lutheraner sorgten Georg Friedrich und Georg Wilhelm von Birkenfeld für Erhaltung ihres Glaubens, zu dessen Befestigung sie wieder 1608 — 1614 eine allgemeine Visitation veranstalteten, wobei sie als Ueberrest des Katholicismus die Hagelfeiertage abschafften. Ueber die Stellung der jetzigen Mitherren, da beide evangelisch waren, mussten andere Grundsätze, als vorher befolgt

Markgraf nur durch Mitbestätigung der evangelischer Seits bestellten Kirchen- und Schuldiener, und ertheilte seine Einwilligung bei den Sachen, die ohne des Mit-Landesherrn, qua talis, Consens nicht vollzogen werden konnten. (Bachmann Pfalz Zweibrückisches Staatsrecht (Tübingen 1784. 8.) S. 208).

135 a) Graf Carl liess die grössere Zweibrücker Kirchenordnung in eine kleinere Form bringen, und für Sponheim publiciren. (s. Verordnung und Vorbericht §. 10. der Kirchenordnung von 1720).

136) Bei dem Eintritt in die Gemeinschaft d. 30. Aug. 1605 wurde ausdrücklich bestimmt, dass Alles in dem bisherigen Stande bleiben solle, „sonderlich in exercitio religionis vermög der hergebrachten Kirchenordnung." (Gerstlacher a. a. O. S. 7. und Beilage III.)

werden. Sofort ward daher recessirt, „dass nunmehr alle geistliche und weltliche Sachen mit des Markgrafen Zuthun, Rath und Vorwissen hinführo expedirt und verrichtet werden sollen". Da aber wegen der Examination der Kirchen- und Schuldiener, und wegen der Theilnahme an der Kirchenvisitation Bedenken entstanden, ward doch die Badische Mitwirkung anerkannt, „weil diese Dinge zur Zeit der katholischen Herrn Markgraven viel in einem andern Stand gewesen seyen, als da anjetzo der Herr Markgrav zu Durlach sich zu eben der Religion bekennete, so bis dato üblich herkommen" [137]).

Auch am Anfange des 30jährigen Krieges vermochten die Fürsten den eindringenden katholischen Cultus zu beschränken, indem sie, als die Spanier 1620 Trarbach erobert hatten, nur so viel nachgaben, dass daselbst ein Regimentscaplan Privatgottesdienst hielt. Der Badische Successionsstreit wurde indessen am 26. August 1622 zu Gunsten der Kinder Fortunat's entschieden [138]), und statt Georg Friedrich's trat Prinz Wilhelm d. 5. Nov. d. J. in die Sponheim'sche Gemeinschaft, und verpflichtete sich, das exercitium religionis und die hergebrachte Kirchenordnung ungeändert zu lassen. Persönlich handelte er zwar nicht dagegen, überliess auch die Direction der Kirchensachen dem evangelischen Theile; der Fortgang des Krieges führte aber zu Schmälerungen: denn 1625 nahmen die Spanier das Chor der Kirche ein, wogegen die Versuche des Erzbischofs von Trier, das Restitutionsedict 1629 in Vollzug zu setzen, erfolglos blieben. Die Spanier selbst bemächtigten sich jedoch hierauf der ganzen Kirche zu Trarbach, bis 1632 die Schweden die Evangelischen wieder einsetzten. Seitdem behauptete der evangelische Cultus sich in voller Herrschaft, und Wilhelm von Baden besass nur ein Privatexercitium auf dem Schlosse zu Castellaun. Diesen Zustand bestätigte der Westfälische Friede [139]). Da derselbe zugleich

137) Gerstlacher S. 62.

138) Vergl. Struve Historie der Religionsbeschwerden I., 621. 622.

139) Man verfuhr demgemäss so streng, dass selbst das 1632 dem katholischen Freiherrn von Daun verliehene Privatexercitium 1652 wieder aufgehoben, und dem Badischen Kellner die Erlaubniss, der Messe auf dem Schlosse zu Castellaun beizuwohnen, versagt

für Baden-Durlach die Amnestie nach dem Jahre 1618 festsetzte, hätte eigentlich die Restitution gegen das Reichshofratsdecret von 1622 erfolgen müssen; dennoch ward diese nicht bewirkt, und Baden-Baden blieb im Mitbesitze von Sponheim [140]). Als 1653 die Katholiken mit dem Antrage hervortraten, dass in Herrschaften, die sich im Besitze eines katholischen und evangelischen Gebietes befänden, auch gegen das Normaljahr 1624 ein Simultaneum eingeführt werden dürfte, und Badischer Seits diese Proposition besonders unterstützt wurde, erklärten sich die evangelischen Stände aufs Bestimmteste dagegen, und so blieb auch ferner in Sponheim die lutherische Kirche unverkürzt [141]). Jeder Versuch, den Privatcultus auszudehnen, konnte deshalb keinen Erfolg haben. Als 1672 beide Landesherren wegen verschiedener Verwaltungssachen eine Conferenz hielten, ward aufs Neue festgesetzt, dass in Betreff der Religion gegen das Normaljahr nichts verändert, und das davon Abweichende wieder hergestellt werden sollte. Da man sich zugleich wegen einer gemeinsamen Regierung und Rentkammer zu Trarbach vereinigte, errichtete Christian II. von Birkenfeld, nach Aufhebung der Kanzlei, die bis dahin alle Episcopalien verwaltet hatte, „Krafft einseitig tragender Obergewalt in Kirchensachen" ein Consistorium zu Trarbach, welches aus dem evangelischen Regierungsrath und dem dortigen Inspector bestand, und nach der ihm gegebenen Instruction von jetzt ab die kirchlichen Angelegenheiten bearbeitete [142]). Die Consistoriales werden darin angewiesen „ihre Consilia, Decreta, Urtheil und übrige Verrichtungen nach der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit, wie auch nach der Form des geoffenbarten Wortes Gottes, den daraus verfassten symbolischen

wurde. (Gerstlacher S. 13. 14.) Die Katholischen besassen aber rechtlich nur den Cultus im Cröverreiche, der Vogtei Senheim, dem Dreiherrischen (in Gemeinschaft mit Trier, Beilstein), mit Ausnahme des Dorfs Uhler, und in 5 anderu Dörfern. (s. Günther Codex V, 521. vergl. S. 733).

140) s. über die Badische Sache Pütter Geist des Westfäl. Friedens S. 285 f. Gerstlacher a. a. O S. 88 f.

141) Moser Badisches Staatsrecht S. 312. Gerstlacher S. 14 f.

142) Bachmann a. a. O. S. 209 vergl. die Kirchenordnung von 1721. Theil I. Cap. 2.

Büchern und Confessionen und der Kirchenordnung, desgleichen nach den geistlichen Mandaten, Edicten, Decreten und Herkommen einzurichten. In solchen Fällen, die ihre Erörterung darinnen nicht haben, sollen sie ihr Absehen auf die Gewohnheiten und Gebräuche anderer mit unserer christlichen Lehr einstimmenden Kirchen und auf bewährte Autores, welche de jure ecclesiastico gründlich geschrieben, richten. Wenn aber geistliche Personen wegen weltlicher Händel bei dem Consistorio verklagt werden, so soll die Entscheidung aus den sonst üblichen weltlichen Rechten genommen werden". Zur Cognition des Consistorii gehören: Alle zweifelhafte Sachen und strittige Händel, die Religion, Lehre göttlichen Worts, rechten Gebrauch der Sacramente, christliche Ceremonien u. a. der Kirchenordnung einverleibte Puncte belangend. Zu dessen Verhütung soll kein Geistlicher oder Weltlicher ohne des Consistorii Censur etwas drucken lassen, auch kein Kirchendiener eigenbeliebige Aenderungen in Ceremonien vornehmen. Wenn Verbesserungen nöthig scheinen, soll das Consistorium zur weitern Beschlussnahme an den Landesherrn berichten. An's Consistorium gehört auch alles, was der Kirchen- und Schuldiener Beruf, Dienst, Amt, Verrichtung, Leben, Wandel, Dimission, Translocation, Suspension angeht; doch ist über die letzteren, wie über die Vocation an den Landesherrn zu berichten. Irrungen der Kirchen- und Schuldiener unter einander gehören ebenfalls vor das Consistorium, so wie geringere Personalia derselben, die nicht eben eine herrschaftliche Civil-Bestrafung verdienen. Dasselbe gilt von den Frauen und Hauskindern der Kirchen- und Schulbeamten. Die Uebung der Kirchendisciplin und die Verwaltung des Kirchenguts steht auch der geistlichen Behörde zu. Rücksichtlich der Ehesachen wird die allgemeine deutsche Praxis bestätigt, wonach die Fälle, welche das Kammergericht ad judicem ecclesiasticum zu verweisen pflegt, auch dem Consistorium zugehören, als Versöhnung der Ehegatten, bösliche Desertion und Ehescheidung, wenn de vinculo ipso matrimonii gefragt wird, ob die Parteien sich heirathen können. Dispensationen in gradibus jure positivo prohibitis bleiben dem Grafen vorbehalten. Im Verhältnisse zu den Katholischen wird dem Consistorium die Aufsicht übertragen, dass nicht über die denselben zustehenden Befugnisse hinausgegangen werde.

Dem Inspector in Trarbach wurde neben dem Ordinationsrecht auch die Notion und Untersuchung, so wie vertragsmässige Vereinbarung in geringeren Sachen, als dem Consistorio gebührten, den Censoren aber nicht anbefohlen waren, zugestanden. Ausser der Abhaltung der Convente war dem Inspector die regelmässige Visitation übertragen, mit der Bestimmung, anbei auf die gräflichen Episcopalrechte auch in den Kirchen, wo der Graf das jus nominandi nicht besitzt, desgleichen auf das jus nominandi in den Kirchen, so ausser Landes liegen, zu achten.

Von Badischer Seite folgte auf Wilhelm († 22. Mai 1677) dessen Enkel Ludwig Wilhelm, der durch Declaration vom 12. Februar 1679 den bisherigen Religionszustand aufrecht zu halten verhiess. Die französischen Reunionen und die Ryswicker Clausel führten aber nachtheilige Veränderungen herbei [143]), und begründeten das Simultaneum zu Birkenfeld, Trarbach, Traben, Castellaun und Rehbach [144]). Jetzt sah man sich auch genöthigt, wegen der gemischten Ehen besondere Bestimmungen zu treffen [145]), und bald folgten viele Belästigungen der Evangelischen [146]), besonders während der nach Ludwig Wilhelm's Tode († 4. Jan. 1707) eintretenden vormundschaftlichen Regierung seiner Gattin, und dann seines Sohnes, Ludwig Georg. Eingriffe in das bisher dem evangelischen Gemeinherrn allein zustehende Episcopalrecht wurden in der mannigfachsten Art versucht, und die Befugnisse des Consistorii bestritten [144a]). Um hierbei mit grösserer Selbstständigkeit verfahren zu können, trug der Markgraf 1723 darauf an, dass die bisherige Gemeinschaft völlig gelöst würde, was jedoch durch den Widerspruch und Einfluss der evangelischen Stände verhindert wurde [147]). Die grös-

143) Die Einführung des Gregorianischen Kalenders erfolgte d. 29. Mai 1682.

144) Gerstlacher S. 18. vergl. Herrich Sammlung der Conclusa Corp. Evang. S. 555.

144 a) Moser a. a. O. S. 314.

145) d. Bischweiler 29. Mai, Trarbach 16. Juni 1678. (Diese und andere hier zu erwähnende Verordnungen sind nur aus einem im Coblenzer Landesarchiv befindlichen Verzeichnisse angeführt, die Gesetze selbst fehlen jedoch meistens).

146) vergl. das Einzelne bei Oertel Corpus gravam. Evang. I., 306 f. Struve Historie der Religionsbeschwerden II, 400 f.

147) v. Schanroth Sammlung der Conclusa Corporis Evangelicorum I, 378. III, 683 f. Gerstlacher a. a. O. S. 94, 95.

seren Beschwerden wurden auch darauf in der Hauptsache erledigt, und das Consistorium übte ungehemmt die ihm zugewiesenen Geschäfte. Schon 1709 wurde eine neue Ausgabe der Kirchenordnung beabsichtigt[148]), doch erst 1720 wirklich besorgt[148a]).

Im Jahre 1734 vereinigte Christian III. von Birkenfeld das Herzogthum Zweibrücken mit seinen bisherigen Besitzungen, und übertrug dieselben († d. 3. Februar 1735) auf seinen Sohn Christian IV. Schon jener traf für die kirchliche Administration einige Anordnungen, welche die-

148) Das Consistorium erliess zu dem Behuf d. 5. März 1709 die Aufforderung an alle Prediger, zur Verbesserung der Kirchenordnung schriftliche Vorschläge zu machen, und das Dienliche aus ihren Pfarracten, Visitationspuncten, Censurordnungen und Decreten einzuschicken.

148 a) Kirchenordnung, wie es von wegen des Hn. Christian III. in der gemeinschaftlichen hintern Grafschaft Sponheim und übrigen Landen, das evang. Kirchen- und Schulwesen betreffend, solle gehalten werden. Strassburg, bei Joh. Heinr. Heitz 1721. 4. Die Publication erfolgte Bischweiler d. 20. März 1720. Von der früheren Ausgabe (s. S. 723 Anm. 135 a) weicht sie besonders durch Zufügung des Abschnitts vom Consistorium, so wie durch Anordnungen in den Abschnitten von den Ceremonien und dem Schulwesen ab. Die Titel der neuen Ordnung sind: I. Von den Kirchengerichten. 1. Von den Kirchengerichten insgemein. 2. Vom Consistorio. 3. Von der Inspection. 4. Von Kirchenconventen. 5. Von der Visitation. 6. Von der Censur. 7. Von der Ordnung und Form zu procediren in den Kirchengerichten, und insonderheit von der Excommunication. II. Von dem Kirchenwesen. 1. Von Bestellung der Kirchenlehrer, derselben Nomination, Examination, Ordination und Praesentation. 2. Von Beurlaubung der Prediger. 3. Von den unterschiedlichen Aemtern der Prediger. 4. Von der christlichen Lehre. 5. Von den Predigten und der Catechismuslehre. 6. Von dem Leben der Prediger. 7. Von der h. Taufe. 8. Von der Confirmation. 9. Von der Beichte und Absolution, und insonderheit von der Kirchenbusse. 10. Von dem h. Abendmahl. 11. Vom gemeinen Gebet und Gesang. 12. Von der Ordnung des Gottesdienstes. 13. Vom Ehestande. 14. Von Besuchung der Kranken, hartgebährenden Weiber und Angefochtenen. 15. Von Besuchung der Gefangenen und zum Tode Verurtheilten, und deren Ausführung. 16. Von dem Begräbnisse. III. Vom Schulwesen. 1. Von dem Gymnasio. 2. Von den übrigen Gemeinen- und Kinder-Schulen. IV. Von Unterhaltung der Kirchen- und Schullehrer. 1. Von Schutz und Ehre der Kirchen- und Schuldiener. 2. Von Besoldung derselben. 3. Von Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Diaconat- und Schul-Häuser, Hospitäler. 4. Von Verwaltung der Kirchen-Güter und Gefällen.

ser weiter ausführte. In Zweibrücken bestand für die Lutherischen ein eigenes Consistorium, welchem die Inspectoren untergeben waren. Diese Behörde wurde jetzt als ein Oberconsistorium für die Birkenfelder Lande mit bestellt, und sollte, unter Beobachtung der Verhältnisse jeder Landschaft, die allgemeineren Angelegenheiten vorbereiten, und mit ihrem Gutachten zur Entschliessung des Fürsten selbst übergeben. Ausserdem sollten vor das Oberconsistorium gehören: die Prüfung und Ordination der Candidaten, die Anstellung und Absetzung der Schullehrer, der Vorschlag zu Pfarrbestellungen beim Landesherren, die Ausfertigung der Vocationen für die Geistlichen, die Aufsicht über der Prediger und Schuldiener Lehre und Wandel, Kirchenzucht, Allmosen, Religionsübung, Pfarr- und Schulbesoldungen. Das Consistorium zu Trarbach wurde daneben als Oberbehörde für die Grafschaft Sponheim erhalten, und hatte den Inspector zu Trarbach als Mitglied [150]). Die Bestellung des Inspectors war dem evangelischen Herrn vorbehalten, Baden hatte die Comprotection und Genehmhaltung. Die sämmtlichen Gemeinen bildeten 3. Classen 1. Trarbach, Enkirchen, Traben, Gleinich, Wolf, Dill, Irmenach, Lötzbeuren. 2. Birkenfeld, Brambach, Leisel, Reichenbach, Herrstein, Wörresbach, Niederhosenbach, Allenbach, Wurschweiler. 3. Castellaun, Bell, Gödenroth, Uhler, Alterkülz, Winningen, Winterburg, Gebenroth, Eckweiler, Pferdsfeld, Burg Sponheim [151]). Jede Classe hielt jährlich einen Convent unter dem Präsidium des Inspectors. Die Geistlichen wurden angewiesen, das Sponheim'sche Consistorium gehörig zu respectiren, ihm ihre Vocationen und Besoldungsverzeichnisse einzureichen und dessen Anordnungen pünctlich zu befolgen [151a]). Die Verfügungen selbst ergingen aber theils selbstständig vom Consistorium, nach der Bestimmung der Kirchenordnung, theils wurden sie dem Auftrage der Regierung und des Oberconsistorii gemäss zur Vollziehung gebracht [152]). Die all-

149) Bachmann a. a. O. S. 252. f.

150) Das Anm. 145. erwähnte Verzeichniss nennt als Inspectoren: Chph. Adolph Liernur 1718—1743, Georg Carl Stork—1752, Franz Theodor Lex — 1765, Joh. Dan. Vogt.

151) s. Nova Acta historico — ecclesiastica II, 428—430.

151 a) d. Zweibrücken d. 13., Traben d. 20. Febr. 1739 u. a.

152) So wegen des Verreisens der Pfarrer nicht ohne höhere

gemeinen Zweibrücker Gesetze kamen aber überhaupt auch in Sponheim zur Anwendung, und manche bisher nur im Herzogthume befolgte Bestimmungen und Einrichtungen wurden auf die Grafschaft übertragen [153]). Die 1749 für Zweibrücken gestiftete Wittwenkasse wurde auch auf Sponheim ausgedehnt, später aber für letzteres eine eigene gegründet [154]). Convente und Visitationen blieben in regelmässigem Gebrauche [155]). Für die Kirchendisciplin bestand bei jeder Gemeine eine Censur, gebildet vom Pfarrer und Aeltesten oder Censoren, deren in jedem grossen Kirchspiele wenigstens 6, in jedem Dorfe aber einer gesetzt werden sollte [156]). Ausser der Censur wirkten dieselben auch bei Abnahme der Allmosen-Rechnungen, und hatten die Aufsicht über Kirchen und Schulgebäude nebst den kirchlichen Einkünften. Ehesachen, welche der Cognition des Consistorii unterlagen, wurden durch eigene Ordnungen geregelt [157]). Wegen Besetzung der geistli-

Erlaubniss d. 16. Septbr. 1750, wegen der Entrichtung der Stolgebühren d. 16. Aug. 1752, 6. Aug. 1754, wegen der Dauer der Predigten d. 8. Juni 1758, wegen der Feier von Betstunden an den abgestellten Festen d. 15. Febr., 29. Octbr., 15. Novbr. 1758, 21. Octbr. 1761, wegen der Taufen (Verbot sie zu lange aufzuschieben d. 16. Aug. 1752 u. a.), des heil. Abendmahls (Meldung der Confitenten und Communicanten beim Geistlichen d. 20. Septbr. 1741), gegen Entheiligung der Feste, wegen der Collecten u. s. w.

153) So die Einführung des Seidelschen Catechismus 1754, des Zweibrücker Gesangbuchs, das nach Verordnung v. 8. Febr. und 3. April 1743 keinem aufgedrungen, nach Befehl v. 24. Novbr. 1755 aber durchgängig und allein in Kirchen und Schulen gebraucht werden sollte.

154) Zur Stiftung derselben wurde am 18. August 1756 zu Trarbach ein Generalconvent gehalten.

155) Ein Regulativ für dieselben erging Zweibrücken d. 4., Traben d. 27. April 1757.

156) Schon 1714 (d. Birkenfeld d. 6., Trarbach d. 14. März) erging ein Edict gegen Missbrauch des Binde- und Löseschlüssels, und die eigenmächtige Ausschliessung von der Communion. Die öffentliche Kirchenbusse wurde ganz abgeschafft, und blosse Abbitte vor der Censur statt ihrer eingeführt Traben d. 9. Novbr. 1757. Wegen der Copulation gefallener Personen erliess man eine Verordnung d. 9. Novbr. 1768.

157) Wegen der verbotenen Grade sollte aus der Bibel und Censurordnung das Nöthige jährlich zweimal abgekanzelt (Traben d. 22. Octbr. 1749), für Geistliche selbst niemals Dispensation ertheilt werden (d. 25. Juni 1738). Ausländische Verlobte sollten ohne Receptionsschein nicht Sponsalia halten (d. 12. März 1749). Personen aus andern Kirchspielen bedürfen der Dimissorialien des

chen Stellen blieb das frühere Verhältniss bestehen; eben so bei Entlassung der Prediger. Die Kirchenordnung hatte darüber bestimmt (Th. II. cap. 2. §. 4.) „ketzerische und lasterhafte Prediger abzusetzen kommt keineswegs einem blossen Patrono zu, welcher nur das Recht der Nomination oder Collation hat, sondern der ganzen Kirch und demjenigen Evangelischen Fürsten, welcher die jura episcopalia oder circa Sacra durch sein Consistorium exerciret". Neben den Lutherischen fanden sich auch **Reformirte** ein, die jedoch keine ordentlichen Kirchspiele begründeten [158]). Ihr Verhältniss, so wie das zu den Katholiken wurde durch Verbot von Controverspredigten und dergleichen im Allgemeinen bestimmt [159]). Dennoch fehlte es nicht an mannigfachen Religionsbeschwerden [159a]).

Im Jahre 1758 trat Christian IV. zur katholischen Kirche über, ertheilte aber auf den Wunsch seiner Unterthanen in Sponheim d. 9. Jan. 1759 eine Assecuration, dass seine „personelle Religions-Bekänntnus den in der hintern Grafschaft a tempore Reformationis eingeführten und in Instrumento pacis Westphalicae bevestigten Statum religionis Evangelicae cum annexis im mindesten nicht alteriren", vielmehr „sothaner Status allzeit ohnabänderlich beibehalten, und nach wie vor gegen alle widrige Beeinträchtigung auf das Kräftigste geschützt werden solle". Von besondern Verletzungen, im Widerspruch mit dieser Versicherung, wird zwar nicht berichtet [160]), offenbar

Ortspfarrers (d. 19. Jan. 1763). Mädchen sollen vor erreichtem 16ten Jahre nicht eine Ehe schliessen (16. Mai 1770). Hochzeiten vor dem monatlichen Bettage sind verboten (19. November. 1754). Gegen verschiedene Missbräuche, besonders Aufwand, erging die Kindtauf- u. Hochzeitsordnung d. Zweibrücken d. 2. u. 10. April 1771.

158) vergl. **Bachmann** a. a. O. S. 253. Unterm 23. Jan. 1739 wurde das Reciprocum der Lutheraner in Dill und der Reformirten im Oberamte Kirchberg festgesetzt, die Kranken zu besuchen und mit den Sacramenten zu versehen.

159) Verordn. d. Trarbach 4. Aug. 1747.

159 a) s. **Herrich** Conclusa Corp. Evang. S. 128. 555. 571. 655.

160) **Bachmann** a. a O. S. 166 erklärt auch: „Ueberall leuchtet der Geist der Toleranz hervor, bei welchem allein die bei einander wohnende dreierlei Religions-Verwandten glücklich und ruhig sein können" Die Regierung befahl auch d. 3. Juli 1772, dass kein Religionstheil den andern in seinen Gerechtsamen beeinträchtigen solle.

musste aber die Veränderung der Confession auf die Stellung des Landesherrn zur evangelischen Kirche Einfluss üben, und anerkannten, bisher in Sponheim befolgten Principien gemäss durfte das Directorium in Kirchensachen dem katholischen Fürsten nicht ferner verbleiben. Es erfolgte daher eine Beeinträchtigung der Evangelischen, indem Christian wie bisher die Episcopalrechte über dieselben, soweit sie nicht dem Consistorium und Oberconsistorium überlassen waren, beibehielt. Dieses Unrecht gegen die Evangelischen trat um so greller hervor, als nach dem Erlöschen der katholischen Baden-Badenschen Linie (Ludwig Georg † 22. October 1761, August Georg † 21. October 1771) aus der protestantischen Linie Baden-Durlach Carl Friedrich zum Condominium in Sponheim gelangte[161]), eine Abtretung des Directoriums an denselben aber nicht bewirkt wurde. Christian IV. starb 1775 ohne Erben, und hatte seinen gleichfalls katholischen Neffen Carl II. zum Nachfolger, welcher d. 17. December d. J. die Religionsassecuration auch für seine Person ertheilte, und d. 7. Februar 1776 alle Neuerungen und Eingriffe in das Religionswesen untersagte. Die schon früher beabsichtigte Theilung der Grafschaft wurde jetzt auch Pfälzischer Seits wünschenswerth erachtet, und den 10. October 1776, auf Grund der Vereinbarung vom 25. — 26. September, vollzogen[161a]). An Zweibrücken fiel nun das Oberamt Trarbach, das Amt Castellaun, die Vogtei Senheim, das Amt Allenbach und einige kleinere Besitzungen, an Baden das Amt Birkenfeld, Herrstein, Winterburg, Dill, die Vogtei Winningen. Dabei wurde bestimmt, dass jeder Landesherr in seinem Theile alle Landeshoheit in geistlichen und weltlichen Sachen, alle Regierungsrechte und Nutzungen privative ausüben und geniessen solle. Die Evangelischen hatten sich aber mit der Bitte an Carl Friedrich gewendet „da er sich für ihren Bischof erklärt, möge er sie nun auch nicht ohne den Trost verlassen, dass diejenigen, welche in das Zweibrückische Loos fallen werden, eine Sicherung ihres ganzen Religionszustandes, die Abhilfe gegen schon eingeschlichene Missbräuche und Seine künftige Garantie

161) s. die Ausführung bei Gerstlacher a. a. O. S. 94 f.

161 a) s. v. Drais Baden unter Carl Friedrich II., 47 f.

darüber erhalten mögen"[162]). Daher wurde der Religion wegen den 26. — 27. September ein besonderer Recess erlassen[162a]), und beschlossen, dass überall der als ein ewiges Grundgesetz angenommene westfälische Friede und feierliche Verträge zum Grunde gelegt, und gegen den Status von 1624 nichts innovirt werden sollte. Weil aber gegen denselben an evangelischen Orten der katholische Gottesdienst bisher geduldet worden, so soll in jedem Landestheil den evangelischen Unterthanen und Landesherren competentia dagegen vorbehalten bleiben. Die anzustellenden Staatsdiener, ausser dem Truchsess im Cröverreich, und dem Vogt zu Senheim, sollen in der Regel von der Augsburgischen Confession gewählt, Katholiken aber nur in seltener Ausnahme, über meist protestantische Unterthanen, angestellt, und auf den gegenwärtigen Vertrag verpflichtet werden. An ungemischten Orten soll kein Unterthan der andern Religion aufgenommen, in gemischten, die es gegen das Entscheidjahr sind, die Zahl der katholischen Unterthanen (ausser deren Kindern, oder andern von den Ortsbürgern selbst Gebilligten) nicht vermehrt, und die Ortsvorsteher, gleich sie dermalen lutherisch sind, stets unverändert so bestellt werden; im umgewandten Verhältnisse aber dasselbe auch für die katholischen Orte gelten. Kinder gemischter Ehen werden in der Religion, nach dem Unterschied der Geschlechter unterwiesen; ändernde Verträge sind nur vor der Verheirathung, unter obrigkeitlicher Bestätigung, zulässig.

Zu Zweibrücken gehörten jetzt folgende Gemeinen: Trarbach, Enkirchen, Traben, Gleinich, Wolf, Irmenach, Lötzbeuren, Allenbach, Wurschweiler, Castellaun, Bell, Gödenroth, Uhler, Alterkülz, Gebenroth; zu Baden: Birkenfeld, Brambach, Leisel, Reichenbach, Herrstein, Wörresbach, Niederhosenbach, Winningen, Winterburg, Eckweiler, Pferdsfeld, Burg Sponheim. Der bisherige Organismus hörte nun auf, und die Sponheimischen Kirchen wurden wenn gleich nach der Kirchenordnung von 1720 beurtheilt, doch den betreffenden Landesministerien

162) v. Drais a. a. O. II., 64.

162 a) Beide Recesse finden sich im Auszuge bei Günther a. a. O. S. 518 f. Ueber den Status von 1624 s. m. nach oben S. 721 Anm. 139. verb. v. Drais S. 65. 66.

einverleibt. Das Consistorium zu Trarbach wurde aufgehoben, und das Zweibrücker Oberconsistorium für die Zweibrücker Gemeinen in dessen Stelle gesetzt, diesem auch die Entscheidung der Ehe- und Fornicationssachen übertragen. Wegen der Entfernung der Sponheimischen Aemter von der Hauptstadt wurden aber 3 Consistorial-Convente zu Trarbach, Castellaun und Allenbach angeordnet, welche, aus einem Beamten und dem Pfarrer bestehend, die vorkommenden Sachen bis zum Spruche vorbereiten, und mit ihrem Gutachten ans Oberconsistorium schicken sollten [163]. Für die an Baden gefallenen Kirchen bildete das Consistorium zu Carlsruhe die obere Behörde. Unter ihm standen die beiden Superintendenten zu Birkenfeld und Winterburg. Ein neues Gesangbuch ward im Jahre 1785 eingeführt [164]. Dieses Verhältniss dauerte ungehemmt bis zum Ausbruche der Revolution. Während der französischen Eingriffe starb Carl II. 1795, und hatte seinen Bruder Maximilian Joseph zum Nachfolger, welcher das von den Feinden eingenommene und seit 1797 dem Rhein- und Mosel-Departement überwiesene Gebiet, im Frieden zu Lüneville d 9. Februar 1801 abtrat, worauf die fremdherrliche Organisation der Kirche auch hier zur Vollziehung kam.

In dem Badischen Theile von Sponheim wurden dieselben Grundsätze angewendet, deren bei der vordern Grafschaft gedacht ist, mit welcher zugleich auch die Abtretung an Frankreich erfolgte [165].

Siebentes Capitel.

die Lande der Wild- und Rheingrafen von Salm.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 531. f. v. der Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III., 353 f., und bes die in: (Kremer) Kurzgefasste Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses. Mannheim. 1769. Fol. S. XIII. f. nachgewiesenen Deductionen.)

Die Wild- und Rheingrafen bildeten ursprünglich zwei selbstständige Familien, welche später mit einander verschmolzen. Die Söhne des Wildgrafen Conrad II.

163) v. Drais II., 202 f.
164) Bachmann a. a. O. S. 255. 256.
165) s. oben S 720, 721. Von besondern für Hinter-Spon-

gründeten 1268 (und 1283) die Linien Kirburg und Daun, von denen die letztere 1350 mit Johann I. erlosch, welchen der Sohn seiner Schwester Hedwig, Rheingraf Johann II. beerbte. In der Kirburger Linie starb der Mannsstamm mit Otto III. 1409 aus, worauf der Gemahl Adelheid's, Tochter seines Neffen Gerhard's III. († 1408), Rheingraf Johann III. die ganze Wildgrafschaft mit dem Rheingrafen-Hause vereinigte. Sein Enkel Johann V. (seit 1476) vergrösserte als Gemahl Johanna's, Tochter Simon's von Salm, das Besitzthum 1475 durch Erwerb der halben obern Grafschaft Salm in den Vogesen [1]), und vererbte sein Territorium [2]) auf Johann VI. (1495 — 1499). Die beiden Söhne desselben Philipp und Johann VII. theilten 1514 nach erreichter Grossjährigkeit die Herrschaft, und stifteten wiederum die Linien Daun und Kirburg, von denen die letztere 1688 ein Ende nahm, während die erstere nach mannigfachen Theilungen noch jetzt in mehren Familien erhalten ist.

§ 115. Die Linie Kirburg bis 1688.

Ausser den Allodialbesitzungen bestand die Herrschaft der Wild- und Rheingrafen grossen Theils aus Lehen, deren Obereigenthum den Erzbischöfen von Mainz und Trier, der Abtei S. Maximin und Kurpfalz gehörte [3]), weshalb die Entscheidung über die religiösen Verhältnisse keineswegs den Grafen frei überlassen war, zumal so lange als den Evangelischen überhaupt noch von Seiten des Reichs die Anerkennung versagt wurde.

Johann VII. erhielt bei der Theilung 1514 Kirburg, Wildenburg, Mörchingen, Püttlingen, Dimringen und Assmenz. Grumbach sollte bis zum Anfall von Troneken, Vinstingen aber dauernd in Gemeinschaft bleiben [4]). In

heim ergangenen Badischen Verordnungen können noch erwähnt werden: d. 10. April 1777, dass die früher üblich gewesenen praesentationes politicae bei den neu angehenden evang. Geistlichen wieder vorgenommen werden sollen, d. 19. Febr. 1778 wegen Abschaffung der beim Amts-Antritt der Geistlichen bisher gewöhnlichen, auf Kosten der Gemeinen veranstalteten Tractamente.

1) Kremer a. a. O. S. 88 f.

2) Johann's Bruder Jacob liess sich mit der Herrschaft Troneken abfinden, welche 1533 an die Kinder Johann's zurückfiel. (Kremer S. 98 f. 113.)

3) Günther Codex diplom. Rheno-Mosellanus. V, 36.

4) Da Vinstingen später mit Lothringen ganz an Frank-

allen diesen Landschaften konnte bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Reformation nicht Eingang finden, und erst unter dem Enkel Johann's VII., Otto, der 1548 seinem Vater Johann VIII. in der Regierung folgte, gelang es, die Veränderung zu bewirken. Da die verschiedenen Linien des Gesammthauses stets in einer bestimmten Verbindung blieben, und insbesondere der Senior im Namen aller Glieder der Familie die Lehen muthete und ertheilte, so gab Philipp Franz von Daun als Aeltester und Anhänger des Protestantismus im Jahre 1554 Anlass zur Annahme der evangelischen Lehre. Eine Kirchenordnung und Agende kam bald darauf zu Stande und ward 1588 als gemeinschaftliches Gesetz anerkannt. (s. den folg. §. S. 739. Anm. 11.) In seinem Testamente verfügte Otto d. 4. Juni 1607, dass seine Söhne die Unterthanen bei der Augsburgischen Confession lassen, und, wenn je einer sich zu einer andern Religion bekennen wollte, er doch keinen dazu nöthigen sollte[5]). Nach ihres Vaters Tode (d. 7. Juni d. J.) theilten Johann IX, Johann Casimir und Otto die Besitzungen. Der letztere, welcher Troneken erhalten, starb bereits 1637 kinderlos und wurde von seinen Brüdern beerbt. An Johann Casimir fiel Kirburg, welches aber nach dem Tode Georg Friedrich's († d. 3. Aug. 1681) von dem Sohne Johann's IX. von Mörchingen († 1623) Johann X. wieder erworben wurde, worauf mit diesem am 16. November 1688 die Linie Kirburg erlosch.

Die evangelische Kirche bestand hier aus den Gemeinen: Kirn, Kirchen-Bollenbach, Meddersheim, Weiersbach, Sien, Windesheim (in Gemeinschaft mit Trier), Sensweiler, Hottenbach, Thalfang[5a]), Burscheid, Züsch.

reich gefallen, so genüge hier die Bemerkung, dass die Rheingrafen d. 13 Juni 1584 mit dem Herzog von Croy wegen der Herrschaft der seit 1565 eingeführten evang. Kirche sich vereinigten (Lünig P. spec. Contin. II. supplem. p. 9.), dass der Westfälische Friede (J. P. O. art IV. §. 28) das frühere Verhältniss bestätigte, später aber die Evangelischen ganz verdrängt wurden. (Oertel Corpus grav Evang. III., 1308 f. Struve Historie der Religionsbeschwerden II, 76 f. vergl. Pütter Geist des Westfälischen Friedens S. 301).

5) Kremer a. a. O. S. 137. 138.

5 a) Evangelisch seit 1564 (Pred. Beben) s. Acta historico-ecclesiastica V., 493. vergl. S. 742. Anm. 19 a.

Während des 30jährigen Krieges waren dieselben nicht verschont geblieben, und besonders Troneken, Wildenburg und Mörchingen in die Hände der Katholischen gefallen. Der Westfälische Friede bestimmte zwar die vollständige Restitution [6]); indessen ward diese nicht für die Dauer erlangt, da in Folge der französischen Reunionen seit 1680 aufs Neue vielfache Beschränkungen eintraten, und der Katholicismus theilweise restituirt wurde. Die Beseitigung der Gravamina blieb den 1688 zur Succession gelangenden Daun'schen Grafen überlassen, von denen aber das katholische Haus des Zweiges Salm hindernd entgegen trat. Nach vielen Verhandlungen [6a]) vereinten sich d. 18. Juni 1696 die Berechtigten wegen der Erbschaft, deren wirkliche Theilung aber erst d. 19. und 21. November 1701 zu Stande kam.

§. 116. Die Linie Daun bis 1806.

Der Wiederhersteller der Daun'schen Linie Philipp empfing bei der Absonderung im Jahre 1514 die Herrschaften Daun, Rheingrafenstein, Salm, Balzweiler, Ogeviller (Eigenwiller), Neufviller, Pulligni, Langenstein, nebst der Anwartschaft auf Grumbach, und vererbte dieselben d. 27. August 1521 auf seinen Sohn Philipp Franz. Die Lehnverbindung mit Kurpfalz, und wohl besonders das Beispiel von Otto Heinrich (s. §. 109.) scheinen ihn für die Reformation gewonnen zu haben, mit deren Einführung um's Jahr 1554 der Anfang gemacht wurde. Im Jahre 1560 wohnte der Graf dem Convent der Evangelischen zu Naumburg bei, und starb daselbst d. 28. Januar 1561 [7]). Ihm folgten drei Söhne Friedrich, Johann Christoph und Adolph Heinrich. Der erstere bestimmte im Jahre 1574 Johann Christoph zu einer Theilung, und gab dadurch Anlass zur Begründung von drei Zweigen, von denen der des jüngsten der Brüder 1750 ausging, während die beiden andern sich bis jetzt erhalten haben. Demnach betrachten wir die einzelnen Aeste, unter Beobachtung der gesteckten Grenzen.

6) J. P. O. art. IV. §. 35.
6 a) Kremer a. a. O. S. 159 f. 173 f.
7) a. a. O. S. 121. 122.

A. Der Zweig Daun bis 1750.

Adolph Heinrich war bei der Theilung seiner Brüder erst 17 Jahr alt, und blieb in der Gemeinschaft mit Johann Christoph, und seit 1585 mit dessen Kindern bis 1588. Unter Mitwirkung Otto's von Kirburg ward d. 20. Mai d. J. jenen Grumbach und Rheingrafenstein, Adolph Heinrich aber Daun zuerkannt, und bei dieser Gelegenheit zugleich wegen der kirchlichen Verfassung für das ganze Wild- und Rheingräfliche Haus Verabredung getroffen[8]). Auf die Frage: Ob eine durchgehende Kirchenordnung zu gebrauchen? erachtete man für rathsam, „dass bis vff bestendige Verenderung, so ein oder der andere Theil fürnemen möcht, ein gleichmäsige Kirchenordnung vnnd Agenda, wie die bis dahero in der Kirchen der Reingrafschaft bruchlich gewesenn vnd getrieben werden, hinfüro gehalten werden soll. Jedoch da ein oder der ander Theill wieder verhoffen in Kirchen vnd Schulen Enderung fürnemen wolte, soll dem andern Theill solches nicht präjudiciren, noch gleichmäsige Enderung fürzunehmen schuldig sein. Demnach auch fürgefallen, ob es rathsam den gemeinen Kirchenschaffner zu halten, vnnd man sich hiebei erinnert, dass alle Pfarherrn beider theill ire gewisse competentien vnnd Erhaltung haben . ., also ist verabscheidt, dass einem jedem Theil frei stehen soll, seine geistliche Gefell . . einsammlen zu lassen, vnnd zu erbauen der Kirchen vnd Pfarheuser der Gebühr zu verwenden. Desgleichen geistliche Lehen anbelangend . . vff den Fall die nomination dieser Linien (Kirburg und Daun) auch zuerkennt, soll die nomination jederzeit dem eltisten gebühren" (eben so wie bei weltlichen Lehen)[9]).

In solcher Gemeinschaft verharrte seitdem das Rheingräfliche Haus, und die Erhaltung der reinen Lehre blieb

8) a. a. O. S. 129 f.

9) Wegen der Pfarrei zu Hausen, die abwechselnd von dem Rheingräflichen Hause, dem Freiherrn v. Schmidburg, und v. Wildberg besetzt wurde, wurde insbesondere verabredet, dass wenn der Turnus an das Rheingräfliche Haus käme, die Kirburger und Daun'schen General-Linien wechseln sollten. Der Ort Hausen selbst war aber nicht gemeinschaftlich. (a. a. O. S. 134, verb. Ludolph observationes forenses III., 286).

auch den einzelnen Linien Gegenstand grosser Sorge [10]). Die evangelischen Kirchen der Familie Daun waren die zu S. Johannisberg, Simmern unter Daun, Hausen, (s. Anm. 9.), Gösenrodt, Rhaunen, Laufersweiler, Oberkirn und Krommenau, Weitersbach, Stipshausen, welche zwar von Mainz und Trier mehrfach befeindet, doch aber unverkürzt unter den nächsten Nachfolgern Adolph Heinrich's († d. 26. Februar 1606), Wolfgang Friedrich (— 24. October 1637), Johann Ludwig (— 6. November 1673) erhalten wurden. Während der Regierung Johann Philipp's († 28. Juni 1693) übten auch hier die Franzosen vielfache Willkühr, ohne aber eine förmliche Restitution des Katholicismus bewirken zu können. Die alte gemeinschaftliche Kirchenordnung blieb stets im Gebrauche, und wurde 1690 aufs Neue anerkannt und 1693 abgedruckt [11]). Hierdurch wurde die von Anfang an bestandene Consistorialverfassung schlechthin bestätigt. Unter dem Grafen Carl erweiterten sich 1701 die Besitzungen aus der Kirburger Erbschaft durch das Amt Flonheim, Püttlingen und $\frac{1}{4}$ von Dimringen, welches jedoch in der Gemeinschaft des ganzen Hauses blieb. Jetzt versuchte der Erzbischof von Trier den katholischen Cultus im Amte Rhaunen, wovon ihm $\frac{1}{4}$ zustand, einzuführen, und auf die Evangelischen seine geistliche Jurisdiction in Anwendung zu bringen [11a]), wurde aber beharrlich von Carl selbst († d. 26. März 1733), und auch später zurückgewiesen. Nach dem Tode seines minderjährigen Sohnes Johann Philipp d. 13. September 1742 übernahm Carl's Bruder Christian Otto die Herrschaft bis d. 24. April 1748, dann sein Neffe Johann Friedrich zu Püttlingen [12]). Dieser starb bereits d. 27. Jan. 1750, worauf mit seinem Sohne Friedrich Wilhelm

10) s. z. B. die Einigung der Grafen zu Daun v. 31. März 1596 bei Lünig Spicileg. seculare II., 1539.

11) Kirchenordnung, wie es in denen Wild- und Rheingrafschaften mit der Predigt göttlichen Worts, Ausspendung der heil. Sacramente und andern christlichen Ceremonien und Handlungen solle gehalten werden. Frankfurt a. M. bei J. P. Andreae. 1693. 4., im Auszuge Anhang Nro. CCCXIX.

11 a) Struve Historie der Religionsbeschwerden II., 363. 364.

12) Graf Carl hatte seinem Bruder Walrad 1714 diese in Lothringen gelegene, der französischen Hoheit unterworfene, ganz katholische Herrschaft überlassen (Kremer a. a. O. S. 167).

am 10. Juni d. J. der Daun'sche Ast ausging [13]). Sämmtliche Besitzungen wurden zu gleichen Theilen den Häusern Grumbach und Salm nach langem Streite zuerkannt.

B. Der Zweig Grumbach bis 1806.

Johann Christoph hinterliess 1685 zwei Söhne, welche die ihnen 1588 zugefallenen Besitzungen bis zum 11. August 1610 gemeinschaftlich besassen, dann aber theilten, und dadurch zwei Nebenlinien, die der Rheingrafen von Grumbach und zum Stein, begründeten, die seit 1784, resp. 1793 wieder vereinigt wurden.

a, das Haus Rheingrafenstein bis 1793.

Johann Christoph's Sohn Adolph erhielt 1610 als eigenes Territorium Rheingrafenstein, worin die Herrschaft der lutherischen Kirche durch einen besondern Recess vom 14. August d. J. bestätigt wurde [14]). Die hier bestehenden Gemeinen befanden sich zu Niederhausen, Wendelsheim, Eichloch, Obersaulheim, Münster unterm Stein, und richteten sich nach der allgemeinen Rheingräflichen Kirchenordnung. Nach Adolph's unbeerbtem Tode d. 15. April 1626 übernahm sein Bruder Johann von Grumbach die Regierung, worauf die Grumbach'schen Länder bis 1699 ungetheilt von dessen Söhnen Philipp Wilhelm und Friedrich Wilhelm besessen wurden [15]). Der letztere stellte nun den Zweig der Rheingrafen zum Stein wieder her, doch hatte diese Sonderung auf das Kirchenwesen keinen Einfluss: denn in dem Recesse vom 11. Mai 1699 ward verabredet „die jura episcopalia, collaturae sive patronatus und alle anderen sacra sollen zwischen beyden Herrn Gebrüdern und deren Erben in beyden Herrschaften, auch denjenigen Landen, so sie hinkünftig von der Kyrburgischen Succession erlangen werden, dergestalten gemein seyn und bleiben, dass kein Theil ohne den andern einigen Geistlichen ab- oder anzusetzen, ihme etwas an seiner Bestallung oder sonsten verkürtzen, oder im geringsten etwas in Religionssachen zu verändern Fug, Recht und Macht haben solle, und wo sich einiger etwas dergleichen unterstünde,

13) Kremer a. a. O. S. 189. 190. vergl. Pütter auserlesene Rechtsfälle I., 1 Responsum 7 und 8.

14) Kremer S. 149.

15) a. a. O. S. 155. 156. 168. 170.

soll es null und unkräftig seyn“ [16]). Aus der Kirburger Succession erhielt Rheingrafenstein im Jahre 1701 Wildenburg (darin die Kirchen Voitzdorf, Sensweiler, Hottenbach), $\frac{1}{4}$ von Dimringen und $\frac{2}{6}$ von Wörstadt. Seit den Eingriffen Frankreichs litten hier überall die Evangelischen, und die Ryswicker Clausel ward mehrfach zur Anwendung gebracht [16 a]). Unter dem Nachfolger Friedrich Wilhelm's († d. 24. Mai 1706), Johann Carl Ludwig, wurde mit Gewalt das Simultaneum durch den Erzbischof von Mainz in Wörstadt, Obersaulheim und Eichloch 1717 — 1718 eingeführt, und ungeachtet der Gegenbemühungen der evangelischen Stände auch noch später unter Carl Magnus (seit d. 22. October 1740) mit steten Belästigungen fortgefahren [17]). Dennoch behaupteten die Evangelischen das hergebrachte Uebergewicht und ihre alte kirchliche Verfassung. Dieselbe ward auch in der Landesordnung vom 2. Mai 1754 aufs Neue bestätigt [18]). Als Consistorialsachen sind darin anerkannt „alle die Kirchen und Schulen, auch Prediger und Schuldiener sammt denen Ihrigen, wenn sie Beklagte sind; die Erhaltung Pfarr- und Schulgüter betreffende Sachen, nicht weniger Censurfälle, Eheverlöbniss und Ehestreitsachen, Kirchenschafnerey und Allmosen-Geschäfte“. Die Entscheidung erfolgt nach der Rheingräflichen Kirchenordnung, der neuen Censur-Ordnung, und den gemeinen unter den Evangelischen Reichsständen in Consistorialibus angenommenen und üblichen geistlichen Rechten. Zugleich werden die nöthigen Bestimmungen wegen der Ordnung des Cultus, des Schulwesens, der Ehesachen, und polizeiliche Verfügungen gegen Gastereien, wegen bessrer Handhabung der Zehntgesetze u. s. w. erlassen [19]).

16) a. a. O. S. 171. Anm. 13.

16 a) v. Schauroth Sammlung aller Conclusorum Corp. Evang. II., 288 f.

17) Oertel Corpus gravam. Evang. I., I. 2. 346 f. v Schauroth. a. a. O. II., 256. III., 127. 171. 178.

18) Walch's vermischte Beiträge zu dem Deutschen Recht (Jena 1775. 8.) V, 212 f.

19) a. a. O. Theil 2 und 3. Specielle diese Gegenstände berührende Edicte waren bereits d. 17. Juli 1739, 24. Juli und 8. Novbr. 1742, 30. Decbr. 1743 und 26 April 1751 ergangen. Abermals wurden sie eingeschärft d. 25. April 1761, 24. Aug. 1773 und öfter (sämmtlich im Landesarchiv zu Coblenz).

Im Jahre 1784 trat das Haus Rheingrafenstein seine Besitzungen der Linie Grumbach ab, und erlosch hierauf 1793.

b. Das Haus Grumbach - Grehweiler bis 1806. (Salm - Horstmar.)

Aus dem Amte Grumbach am Glan bildete der Sohn Johann Christoph's Johann 1610 eine selbstständige Besitzung, welche aber von 1626 — 1699 mit Rheingrafenstein verbunden, dann durch Leopold Philipp Wilhelm wieder getrennt, und 1701 durch die Herrschaft Troneken und ¼ von Dimringen aus der Kirburger Erbschaft erweitert wurde. Die katholische Kirche vermochte sich hier in grösserem Umfange, als in der Herrschaft Rheingrafenstein zu behaupten, und in Folge der Reunionen auch weiter zu verbreiten [19a]). Die Verfassung der evangelischen Kirche stimmte aber, dem alten Herkommen, der gemeinsamen Kirchenordnung, und dem Recesse von 1699 gemäss, mit dem Organismus überein, dessen vorhin gedacht worden.

Die Grumbacher Besitzungen gingen d. 25. Aug. 1719 auf Carl Ludwig Philipp über, welcher sie 1728 auf Carl Walrad Wilhelm vererbte. Diesem folgte am 11. Juli 1763 Carl Ludwig Wilhelm, der einen Theil der Daun'schen und die Lande von Rheingrafenstein erwarb [19b]), durch die Revolution aber wieder geschmälert wurde. Sein Sohn Carl August Wilhelm, wenige Wochen vor des Vaters Tode (d. 23. Mai 1799) geboren, wurde 1803 für die Verluste am Rhein durch Horstmar entschädigt.

§. 117. C. Der Zweig Salm bis 1806.

Der Sohn von Philipp Franz, Friedrich besass seit der mit seinem Bruder Johann Christoph 1574 ver-

19 a) Wiederholt wurde insbesondere wegen Besetzung der Pfarrei zu Thalfang mit der Abtei S. Maximin gestritten, da diese seit der Reformation das Confirmationsrecht des landesherrlich nominirten evang. Pfarrers besass, aber bald die vollständige Provision in Anspruch nahm, um einen kathol. Priester wieder einzudrängen. In dem darüber geführten Processe wurde die Abtei jedoch zurückgewiesen (s. Acta historico-eccl. V., 485 f. 1023 f.)

19 b) In Gemeinschaft mit den andern Berechtigten hatte hiernach Grumbach $\frac{3}{8}$ von Wildenburg, $\frac{3}{4}$ von Troneken, $\frac{3}{8}$ von Flonheim, $\frac{7}{8}$ von Wörstadt, $\frac{5}{8}$ von Dimringen, $\frac{1}{2}$ von Meddersheim.

abredeten Interimstheilung die Grafschaft Salm, und die Herrschaften Langenstein, Dilleck, Vinstingen, Ogeviller, Boyon, Neufviller. Er behauptete sich darin, ungeachtet aller Gegenversuche seiner Brüder, eine anderweite minder ungleiche Theilung zu bewirken, und brachte das gesammte Besitzthum d. 26. Oct. 1608 auf seine Nachkommen [20]).

Die eigentliche Grafschaft Salm selbst, welche später ganz mit Frankreich vereinigt wurde, ist dieser Darstellung fremd, welche daher nur die bleibend deutschen und insbesondere späteren preussischen Besitzungen in's Auge zu fassen hat.

Die Kinder Friedrich's Philipp Otto und Friedrich Magnus gründeten zwei getrennte Häuser Salm und Neufviller, welche aber 1738 wieder vereinigt sich in gesonderten Zweigen bis jetzt behauptet haben.

a, Das Haus Salm bis 1738.

Philipp Otto, im Besitze von Salm und Vinstingen, und 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben [21]), stand ausser der Gemeinschaft der Wild- und Rheingrafen, eben so wie sein Sohn Leopold Philipp Carl (v. 23. Nov. 1634 — 1663), der durch die Ehe mit Maria Anna, Tochter Theodor's von Bronkhorst († 1645) die Herrschaft Anholt [21a]) erwarb. Während der Regierung von Carl Theodor Otto (seit 1663 — 10. November 1710) starb die Linie Kirburg aus, woher das Salm'sche Haus das Amt Kirburg und den gräflichen Theil Windesheim, mit der Befugniss, den evangelischen Pfarrer an diesem Ort anzusetzen, erlangte. Für das Amt Kirburg wurde der bisherige Religionszustand erhalten, wenn gleich die Eingriffe durch die katholischen Grafen des Hauses Salm-Neufville denselben mehrfach beeinträchtigten. Als die Franzosen auch hier die Reunion durchzusetzen versuchten, war besonders die Pfarrei Kirn den Katholiken über-

20) Kremer S. 125. 132.

21) Lünig spicileg. seculare P. spec. Contin. III., 449.

21 a) Dass in dieser Reichsherrschaft, welche der geistlichen Jurisdiction des bischöflichen Generalvicars von Münster unterlag, die Reformation jemals Eingang gefunden habe, davon findet sich keine Spur. vergl. übrigens v. Kamptz die Provincialrechte II., 663 f. Schlüter das Provincialrecht von Westphalen I, 110. Anm. * und das Nähere in Band II.

22) Kremer S. 174. 175.

geben, und dann der Ryswicker Clausel zufolge das Simultaneum eingeführt worden. Die Bemühungen der Rheingrafen und des Corpus Evangelicorum, diese, wie anderweite Restitutionen des Katholicismus 1698 und 1699 zu beseitigen, waren fruchtlos [23]). Zwar kam am 20. October 1700 ein Vergleich zu Stande [24]), wonach bis dahin, dass von Reichs wegen ein Anderes verordnet würde, der Stand zur Zeit des Ryswicker Friedens, und sonst der Westfälische Friede beobachtet werden sollte; dennoch ward bald dagegen gehandelt, das Simultaneum seit 1708 auf Kirchen - Bollenbach, Meddersheim, Weiersbach, Sien u. s. w. ausgedehnt, und der grösste Gewissenszwang gegen die Evangelischen geübt [25]). Auch unter Ludwig Otto sah man sich genöthigt, wiederholt über Beeinträchtigungen des Cultus zu klagen [26]), ohne jedoch deren Erledigung zu erlangen; ja mit dem Wechsel der Herrschaft drohten noch grössere Uebel. Ludwig Otto beschloss nämlich den Salm'schen Mannsstamm am 23. November d. J., und ward nun von der katholischen Nebenlinie des Hauses beerbt.

b. Das Haus Salm-Neufville bis 1806.

Der jüngste Sohn Friedrich's von Daun, Friedrich Magnus ward im Jahre 1608 mit Neuviller abgefunden, welches er am 27. Jan. 1763 auf Carl Florentin vererbte. Dieser erwarb durch seine Gattin Marie Gabriele von Lalaing, des Grafen Albrecht Franz von Hoogstraten Erbtochter, die Herrschaften Hoogstraten und Leuze, in welche sich nach seinem Tode d. 4. September 1676 seine Kinder Wilhelm Florentin und Heinrich Gabriel Joseph theilten, wodurch aus dem Hause Neuviller zwei neue Linien hervorgingen, welche sich in ihrer Selbstständigkeit bis jetzt erhalten haben. Die ganze Familie war zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

23) Struve Historie der Religionsbeschwerden II., 187 f. 361 f. 546. v. Schauroth a. a. O. I., 481 f.

24) Lünig spicileg. seculare. II., 1927 f. Kremer S. 173.

25) v. Schauroth a. a. O. III., 127.

26) v. Schauroth I., 481 f. II., 841. III., 127. Wegen Sien, wo Salm und Sickingen über die jura episcopalia stritten, daselbst I., 242 f. III., 591 — 593.

1, Das Haus Hoogstraten, Salm-Salm.

Wilhelm Florentin erweiterte seine Herrschaft durch Mörchingen aus dem Kirburger Erbe, und übertrug das Territorium d. 6. Juni 1707 auf Nicolas Leopold. Dieser war mit der Tochter Ludwig Otto's von Salm vermählt, und zum Nachfolger in dem ganzen Gebiete desselben bestimmt. Das mitberechtigte Haus Leuze wusste aber die Anerkennung dieser Verfügung zu verhindern, und brachte im Jahre 1744 einen Vergleich zu Stande, durch welchen Hoogstraten das Fürstenthum Salm nebst Vinstingen und Anholt erhielt, worauf das Haus sich nach der Salm'schen Besitzung nannte 27). Neue Ansprüche erwuchsen demselben beim Erlöschen des Zweiges Daun im J. 1750. Mit Leuze zusammen erwarb es die Hälfte von Daun, und zwar in Gemeinschaft mit den übrigen Competenten $\frac{1}{8}$ von Troneken, $\frac{5}{16}$ von Flonheim, $\frac{3}{16}$ von Dimringen, $\frac{1}{16}$ von Wörstadt, in Gemeinschaft mit Trier $\frac{3}{4}$ von Rhaunen und Windesheim.

Die evangelische Kirche, nunmehr unter katholischer Herrschaft, bedurfte jetzt der Bestätigung ihrer Freiheiten, welche schon während des Erbstreits erfolgte. Nicolas Leopold hatte sich unter andern des Oberamts Rhaunen bemächtigt, und, um die Neigung der Einwohner zu gewinnen, denselben das hergebrachte Exercitium, und insbesondere die Selbstständigkeit ihres Consistorii confirmirt. Die dieser Behörde durch die alte Kirchenordnung übertragenen Geschäfte wurden deshalb auch im vollsten Umfange „von Episcopal-Herrschafts wegen" 28) geübt. Wie schon während der Daun'schen Regierung der Erzbischof von Trier kirchliche Gerechtsame über die Evangelischen in Rhaunen wegen des Miteigenthums zu vollziehen versucht hatte, begann er jetzt um so mehr mit neuen Eingriffen. In einem Recesse zwischen Franz Georg von Trier mit dem Fürsten von Salm von 1755 wurde erklärt, „dass die zu Stipshausen geschehene Installirung des dasigen Pfarrers der Salmischen Conterritorial-Hoheit und juri Episcopali unpraejudicirlich sein, auch derglei-

27) Kremer S. 184 f.

28) So heisst es regelmässig in den Erkenntnissen des Consistorii, wovon in der in der folg. Anm. cit. Schrift aus den Jahren 1753 — 1782 sich zahlreiche Auszüge befinden, woraus auch die weiteren Mittheilungen im Texte entlehnt sind.

chen in Zukunft unterbleiben solle"; dennoch behauptete man Trier'scher Seits auch ferner die Befugniss, in geistlichen und Ehesachen der Protestanten entscheiden zu dürfen, weil „das aus dem territoriali einzig herfliessen könnende Episcopalrecht über protestantische Unterthanen dem hohen Erzstift Trier, in Ansehung des gemeinschaftlichen Rhauner Hochgerichts, auf gleiche Weise, wie dem Fürstlichen Hause Salm-Salm zusteht und gebührt, und dieser an sich selbst ganz richtige Grundsatz noch darnebst durch den jüngeren Possessionsstand unterstützt wird." Da hiernach fortwährend die Trier'sche Regierung die geistliche Gerichtsbarkeit des Consistorii beeinträchtigte, wendete sich auf dessen Beschwerde der Fürst im Jahre 1783 an das Corpus Evangelicorum und die Reichsgerichte [29]; doch hinderten die politischen Neuerungen die Beendigung dieses Streits. In den mit dem Rheingrafen gemeinschaftlich besessenen Gebieten ward die frühere Ordnung dagegen um so mehr aufrecht erhalsen, als die evangelischen Grafen das eigne Episcopalrecht zu behaupten vermochten.

Nicolas Leopold vererbte seine Herrschaft auf Constantin Alexander Joseph d. 20. Juli 1778. Diesem entzog Frankreich schon d. 2. März 1793 das Fürstenthum Salm, dann auch die übrigen Besitzungen am linken Rheinufer, und entschädigte ihn 1803 durch $\frac{2}{3}$ der Münster'schen Aemter Bocholt-Ahaus als souveränes Land.

2. Das Haus Leuze, Salm-Kirburg.

Die Söhne Heinrich Gabriel Joseph's, Johann XI. Dominic Albert und Philipp Joseph erwarben 1744 durch den Vergleich mit ihrem Vetter Nicolas Leopold von Hoogstraten das Oberamt Kirburg, und entlehnten daher ihren Familien-Namen. Aus der Daun'schen Erbschaft erlangten sie, wie das Haus Salm-Salm, $\frac{1}{8}$ von Wildenburg, $\frac{1}{8}$ von Troneken, $\frac{5}{16}$ von Flonheim, $\frac{3}{16}$ von Dimringen, $\frac{1}{12}$ von Wörstadt.

29) Zu dem Behuf veröffentlichte der Fürst einen „Vollständigen Beweis, dass das erloschene Haus Dhaun und das Jhme gefolgte Salm-Salm . . das jus Episcopale über die Augsburg. Confessions-Verwandte, nebst dem hierabfliessenden jure circa Sacra et Consistoriali im Hochgericht und Amt Rhaunen ausschliesslich ausgeübt habe. 1783. Fol."

In ähnlicher Weise, wie in den Salm-Salm'schen Rheingräflichen Besitzungen blieben unter der obern Aufsicht des Landesherrn die Evangelischen bei der alten Kirchenordnung und Consistorialverfassung. Darüber, ob das Exercitium durch die katholische Regierung erschwert oder gehemmt worden sei, fehlen speciellere Nachrichten [30]). Als Johann XI. am 1. Mai 1765 zu Kirn, wo das Simultaneum aufrecht erhalten wurde, ein Collegium patrum piarum scholarum stiftete, gestattete er auch Kindern der Protestanten den Besuch der Anstalt, entband sie aber von der Theilnahme am Religionsunterrichte [31]). Johann starb d. 2. Juni 1778, sein Bruder Philipp Joseph d. 7. Jan. 1779; dann folgte Friedrich III., der am 23. Juli 1794 als Opfer der Revolution zu Paris fiel. Schon am 16. September d. J. (30. Fructidor an. III.) ward er aber durch ein Decret der Nationalversammlung für unschuldig erklärt, worauf bis 1797 sein Sohn Friedrich IV. Ernst im Besitze der rheinischen Lande gelassen wurde, und 1803 für deren Abtretung ⅓ von Bocholt - Ahaus erhielt.

Achtes Capitel.

§. 118. Die Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 528 f. v. d. Nahmer Handb. des rheinischen Partic.-Rechts III., 551 f.) *)

Mit dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen erlosch d. 27. Juni 1479 der Mannsstamm dieses Hauses,

30) Ueber Bedrängnisse der Evangelischen zu Kirn im J. 1740 s. m. Acta historico-ecclesiastica V., 865 f.

31) s. die Stiftungsurkunde in: Denkschrift über das Stiftungsvermögen des Collegii P. scholarum zu Kirn. Kreuznach 1825. 4.

*) Da im Ganzen für die niedere Grafschaft die Einrichtungen der Hessischen Kirche in Betracht kommen, so wird es hier genügen, die etwaigen Eigenthümlichkeiten hervorzuheben. Wegen des Allgemeinen s. m. besonders Ledderhose Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht. Cassel 1785. 4., und die neue Bearbeitung von Pfeiffer. Marburg 1821. 8. In den Acten des Justizministerii zu Berlin Vol. K. n. 2. befindet sich ein Verzeichniss der für Katzenellenbogen ergangenen, im Archiv zu Idstein vorhandenen Gesetze. Diese, eben so wie die in Cassel befindlichen kirchlichen Verordnungen, sind, mit wenigen Ausnahmen, in der

und die Besitzungen desselben fielen durch die Erbtochter Anna an deren Gemahl, den Landgrafen Heinrich von Hessen (zu Marburg.) Ihr Sohn und Erbe Wilhelm starb im Jahre 1500 kinderlos, worauf dessen Schwestern Mechtild, Gattin Johann's von Cleve, und Elisabeth Gemahlin Johann's V. von Nassau, seit 1516 deren Söhne Heinrich und Wilhelm die Verlassenschaft in Anspruch nahmen. Dagegen forderten dieselbe die Agnaten, die Bruderkinder Heinrich's, Wilhelm der ältere und mittlere, Söhne Ludwigs von Hessen-Cassel, und seit 1515 deren Erbe Philipp der Grossmüthige. Der Successionsstreit endete[1]) mit dem Katzenellenbogenschen Vertrage d. Frankfurt d. 30. Juni 1557[2]), durch welchen die Grafschaft Hessen zuerkannt wurde.

Der Streit um das Recht hinderte die Betheiligten übrigens nicht, wie in ihren übrigen Landen[3]), auch hier die Reformation einzuführen. Philipp von Hessen und Wilhelm der Reiche von Nassau handelten aber theils selbstständig[3a]), theils in Gemeinschaft. Im Jahre 1535 traten Abgeordnete beider im Kloster Grunau zusammen, um sich wegen der Ceremonien zu vereinigen, nachdem schon vorher eine allgemeine Ordnung über die sonstige Einrichtung des Kirchenwesens in der niedern Grafschaft erlassen war[4]). Indem aber Hessen das Uebergewicht behauptete, kamen auch dessen Anordnungen zur Anwendung, so dass, als nach der Kirchenordnung von 1537 für ganz Hessen die

Sammlung der Fürstlich Hessischen Landes-Ordnungen. Cassel 1767 — 1816. 8 Bände Fol. enthalten. vergl. damit (Kuhlenkamp) Neue Sammlung der Landes-Ordnungen u. s. w., welche bis 1806 für die älteren Gebietstheile Kurhessens ergangen sind. Cassel 1828 — 1840. 4 Bände nebst Register. 4., ein Auszug der grösseren Sammlung. Ferner Kopp, Handbuch zur Kenntniss der Hessischen Landesverfassung. Cassel 1778 f. 7 Bände. 8. (s. bes. B. IV., 489 f.)

1) vergl. Wenck Hessische Landesgeschichte I., 613 f. und bes. Arnoldi Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder III., I, 81 f. v. Rommel Philipp der Grossmüthige II., 612 f.

2) Wenck S. 640 f. Arnoldi S. 154 f.

3) s. oben §. 101. S. 624. §. 102. S. 633.

3 a) Dass Sarcerius (s. §. 104. S. 657. Anm. 133 a) auch in Katzenellenbogen für die Reformation gewirkt habe, wird ausdrücklich erwähnt.

4) In dem oben S. 634. Anm. 39. cit. Mspt. zu Wetzlar: Alte Hüttenberg. Castenordnung fol. 16. 17. findet sich die: Ordnung, wie es allenthalb jn der niedern graueschaft Catzenelnbogen gehalten werden soll., welche im Anhange Nro. CCCXX. mitgetheilt ist.

Anstellung von Superintendenten erfolgte, auch einer zu St. Goar, zuerst Gerhard Eugenius [5]), bestellt wurde. Die katholischen Kirchen des Districts, bis dahin zum Archidiaconat Carden, Decanat Boppard, der Trier'schen Erzdiöcese gehörig, wurden grossentheils für den evangelischen Cultus gewonnen, darunter die frühere Stiftskirche zu St. Goar selbst, deren Gefälle zu Besoldungen der Pfarrer verwendet wurden [6]). Bei der dem Testamente Philipp's gemäss erfolgten Ländertheilung erhielt die niedere Grafschaft Philipp II., und nach dessen unbeerbtem Tode 1583 übernahm dieselbe zum Theil Wilhelm V. von Cassel und Georg I. von Hessen-Darmstadt. Die Gemeinschaft mit der Gesammtkirche des Landes wurde aber erhalten, und das 1610 zu Marburg gegründete Consistorium auch als Oberbehörde des Inspectors von St. Goar anerkannt. In Folge des Marburger Successionsstreits ward 1623 Ludwig V. von Darmstadt Katzenellenbogen zugesprochen, und demselben auch 1626 der Besitz überwiesen. Durch die Verträge zwischen Moritz von Cassel und Georg II. von Darmstadt 1627 — 1628 ward derselbe bestätigt [7]). Georg liess sich die Erhaltung der lutherischen Confession besonders angelegen sein, und hinderte eben so wohl die Verbreitung des reformirten, als des katholischen Bekenntnisses. Demgemäss verfügte er im Jahre 1637 an den Oberamtmann zu Rheinfels [8]), er solle allen jetzt beim Rath zu St. Goar sitzenden Personen verfügen, dass sie künftig niemand zu Bürgermeister und Rath annehmen sollen, er sei denn kundbar der unveränderten Augsburger Confession mit Mund und Herzen zugethan, und man habe dessen satten Grund, dergestalt, dass er auch das heilige

5) Wenck a. a. O. S. 150. v. Rommel a. a. O. II., 127.

6) Günther Codex dipl. Rheno-Mosellanus V., 87. 96.

7) Diese, wie die späteren hier in Betracht kommenden Verträge, finden sich zum Theil bei Lünig P. spec. Contin. II., 819 f., und vollständig in: Verträge und zugehörige Nachrichten. Was nach der in Fürstl. Hessen-Casselischer Linie unter Hn. Moritzen Nachkommenschaft verglichenen Landestheilung bestimmt worden 1774. Fol. (o. O), so wie in: Abdruck derer zwischen dem Hochfürstl. Reg. Hauss Hessen-Cassel und der abgetheilten Fürstl. Rotenburger-Linie wegen der Quart errichteten Verträge. Cassel 1762. Fol.

8) Der Erlass d. Rüsselsheim d. 28. Mai und 22. Aug. 1637. befindet sich im Original im Archiv zu Langenschwalbach, und ist in vidimirter Copie benutzt worden.

Abendmahl mit der Gemeine zu St. Goar vorhin gebraucht habe, und sollen die allbereits zu solchen Aemtern angenommenen, einer fremden Religion zugethanen, anders nicht, als in Hoffnung künftiger Besserung bei solchen officiis gelassen werden. Dasselbe solle auch zu Braubach und an andern Orten der Niedergrafschaft in Acht genommen werden. Insbesondere dürfen die Calvinisten oder Reformirten nicht geduldet werden, und niemand soll zu Calvinistischen Predigern gehen. Wer davon nicht ablassen werde, müsse Stadt und Land verlassen.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Truppen von Hessen-Cassel hatten im Jahre 1647 sich der Grafschaft bemächtigt, und Georg II. sah sich genöthigt, am 14. April 1648 auf dieselbe, mit Ausnahme des Amts Braubach und des Kirchspiels Katzenellenbogen, zu verzichten. Wilhelm IV. von Cassel überliess hierauf die Herrschaft am 2. Aug. d. J. in dem mit seinem Bruder Ernst (v. Rotenburg) eingegangenen Vergleiche als Bestandtheil der demselben gebührenden Quart, reservirte aber dem regierenden Hause Hessen-Cassel die Landeshoheit und die oberen kirchlichen Gerechtsame. Friedrich und Ernst von Rotenburg theilten am 23. December ihre Besitzungen, von denen die niedere Grafschaft auf Ernst überging. Dieser, der katholischen Kirche zugethan[9]), begann alsbald mit einer Beschränkung der Lutheraner, gewährte den Reformirten Aufenthalt, und suchte den Katholicismus vollständig zu restituiren. Wilhelm V. schritt sogleich wegen der ihm „Kraft Landesfürstlicher Obrigkeit zustehenden geistlichen Jurisdiction" dagegen ein, worauf eine kaiserliche Commission zur Entscheidung bestellt wurde, welche dann einen Vertrag zu Regensburg d. 1. (11.) Jan. 1654 zu Stande brachte[10]), vermöge dessen ein öffentliches Exercitium der Katholisehen zu St. Goar, (in der Crufft der

9) Ein interessantes Schreiben desselben an Ulrich, Premierminister der Republik (?), d. Rheinfels d. 18. April 1654 (im Kirchenarchiv zu Wesel nro. 25.) enthält sein Bekenntniss, mit einer versuchten vollständigen Rechtfertigung der katholischen Lehre gegen die evangelische.

10) Lünig a. a. O. II., 910. Verträge und zugehörige Nachrichten nro 16. Abdruck derer . Verträge nro. 6. Im Reichsabschiede wurde der Vertrag „in vim sanctionis pragmaticae und als ein statutum et pactum perpetuum" bestätigt.

evangelischen Kirche) Langenschwalbach und Nastätten, im übrigen aber die Herrschaft der evangelischen Kirche anerkannt wurde. Da aber Landgraf Ernst eine weitere Ausdehnung seines Cultus durchzusetzen suchte, wiederholte sich der Streit, und wurde durch einen neuen Vergleich d. Cassel 3. (13.) Juli 1656 beigelegt[11]), indem den Katholischen auch anderweit das Privatexercitium zustehen, auch die Anlegung einer eigenen Capelle zu St. Goar, unter Aufhebung des Gottesdienstes in der Crufft, gestattet sein sollte; dagegen wurde in Betreff der Evangelischen bestimmt, dass „da im vorigen Vertrage versehen ist, dass die evangelischen Geistlichen reformirter und lutherischer Religion in der niedern Grafschaft in des Regierenden und zugleich in des die niedere Grafschaft inhabenden Fürsten Namen installirt und aufgeführt werden, wie nicht weniger dem die niedere Grafschaft inhabenden Fürsten in denen die Grafschaft betreffenden Sachen einen adjunctum dem Fürstlichen Consistorio (zu Cassel) beizuordnen frey stehen soll, H. Landgraf Ernst zu besserer Verstandnüs sich nicht allein desselben adjuncti bey dem Consistorio und Installir- und Aufführung allerdings begeben, und erkleret, dass hinführo die evangelischen Superintendenten, Pfarrer und Schuldiener reformirter und lutherischer Religion allein von H. Landgraf Wilhelm und Dero Successoren und in deren alleinigen Namen in der niedern Grafschaft installiret und aufgeführet werden sollen, sondern H. L. Ernst sich auch der ihm vermöge des Hauptvergleichs v. 12. Februar 1627 zustehenden Collaturen oder des juris praesentandi begeben habe“. Andere Irrungen wegen der Ausübung der Jurisdictionalia u. s. w. wurden durch den Vertrag vom 8. Mai 1660 beseitigt[11a]).

Indem somit die evangelischen Gemeinen, von denen hier besonders die zu St. Goar, Pfalzfeld, Werlau und Bieberheim in Betracht kommen, ganz dem Hessen-Cassel'schen Episcopalrecht untergeben waren, kam für dieselben auch das Hessische Kirchenrecht im Allgemeinen zur Anwendung.

Die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in der Grafschaft besass also das Consistorium zu

11) Verträge cit. nro. 20. Abdruck cit. nro. 9.

11 a) Lünig a. a O. S. 917. Verträge nro. 22. Abdruck nro 11. (s. auch Anm. 16.)

Cassel[12]), welches vorzüglich nach den Ordnungen von 1656 und 1657 zu verfahren hatte. Unter demselben standen der lutherische und reformirte Inspector zu St. Goar, von denen jener von den Predigern der Grafschaft gewählt und landesherrlich bestätigt, dieser unmittelbar vom Landesherrn angesetzt wurde[13]). Dem Inspector war die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung überhaupt, insbesondere die Erhaltung der reinen Lehre[14]), die Sorge für die Disciplin, die geistlichen Gebäude und den ökonomischen Zustand der Kirche übertragen. Zu dem Behufe wurden regelmässig Visitationen gehalten, wobei die Instruction v. 6. Juni 1720 befolgt werden musste[15]). Ausser dem Inspector fungirte ein Hessischer Beamter zu Schwalbach, der Reservaten-Commissarius, welcher darüber zu wachen hatte, dass die Rotenburger Behörden nicht die Cassel'schen Reservatrechte verletzten. Er war perpetuus commissarius der Regierung und des Consistorii zu Cassel, und bildete wie in persönlichen Civilsachen, auch in Consistorialibus die erste Instanz. Die Berufung ging respective an die Regierung, und an das Consistorium, als forum committens. In dinglichen Angelegenheiten der evangelischen Geistlichkeit traten die Rotenburger Gerichte ein. In peinlichen Sachen waren die letzteren ebenfalls competent, wenn ein grobes gemeines Verbrechen begangen worden, während bei Amtsvergehen und leichtern Delicten die Hessische Jurisdiction begründet war[16]). Bei Abnahme der Kirchenrechnungen sollte er dem Inspector zu St. Goar adjungirt werden[17]). Dem lutherischen Inspector stand auch die

12) Ledderhose Kirchenrecht §. 21. vergl. §. 17. und Pfeiffer a. a. O. §. 16.

13) Ledderhose §. 29 vergl. §. 30. und Pfeiffer §. 33.

14) Eine specielle Verfügung v. 1. März 1701 bestimmte, dass die beiden Inspectoren zu S. Goar auf die in der Nachbarschaft sich zeigenden Schwärmer achten, und der Schwärmerei begegnen sollten.

15) In Ledderhose: kleine Schriften V., 350 f. s. auch desselben Kirchenrecht §. 63 f. Pfeiffer §. 63 f.

16) Ledderhose Kirchenrecht §. 13. 626. v. d. Nahmer a. a. O. S. 574 575. vergl. auch das Rescript v. 8. April 1783 über die Concurrenz verschiedener Religionsparteien zum Kirchthurmbau (Ledderhose Kirchenrecht S. 692).

17) Diese Adjunction beruht schon auf älteren Verordnungen, und ist später öfter wiederholt worden. s. z. B. d. 24. Septbr. 1776 (Ledderhose Kirchenrecht S. 652.)

Bestätigung der niedern Kirchendiener, so wie der Schullehrer zu [18]).

Die Inspection der Grafschaft zerfiel in Classen (Convente), unter der Aufsicht von Definitoren (Metropolitane, Special-Superintendenten) [19]), welche zwischen den Pfarrern und dem Inspector ein Mittelorgan bildeten, und regelmässig an diesen über den Zustand ihres Sprengels Bericht einzusenden hatten. Unter ihrem Präsidium wurden die Convente gehalten [20]). Die rechtliche Stellung der einzelnen Geistlichen selbst war nach allen Seiten hin genau bestimmt [21]). Jeder Pfarrer bildete mit den Aeltesten den Vorstand, das Presbyterium, welchem die specielle Aufsicht über die Gemeine, und besonders die Handhabung der Disciplin aufgetragen war [22]). Das Verhältniss der verschiedenen Confessionen beruhte theils auf allgemeinen Satzungen, theils auf besondern Verträgen, und der Observanz [23]). Ueber die einzelnen Religionshandlungen, den Cultus und die Liturgie bestand ebenfalls eine vollständige Gesetzgebung [24]).

Der am linken Rheinufer gelegene Theil der niedern Grafschaft ward 1794 von den Franzosen occupirt, durch den Frieden zu Basel d. 28. Aug. 1795 vorläufig, und durch den zu Lüneville 1801 definitiv gegen Entschädigung abgetreten, worauf die französischen kirchlichen Einrichtungen auch hier zur Anwendung kamen.

18) Ledderhose §. 39 347.

19) Ledderhose §. 32. Pfeiffer §. 35. Der Titel Metropolitan findet sich seit 1593 (Wilh. Bach Geschichte der Kurhessischen Kirchenverfassung. Marburg 1832. 8. S. 41).

20) Ledderhose §. 74 f. Pfeiffer §. 77 f.

21) Ledderhose §. 8 f. 34. 146 f. 295 f. 324 f. Pfeiffer §. 145 f. 302 f. 319 f. 350 f. Besondere Erlasse gingen auf höheren Befehl vom Inspector aus. So z. B. v. 12 Juli 1720 wegen der Aufsicht über die Kirchengebäude u. a.

22) Ledderhose §. 38 f. Pfeiffer § 36 f.

23) Ledderhose §. 36. Pfeiffer §. 306. Wegen der gemischten Ehen (Ledderhose §. 278 f. Pfeiffer §. 263) publicirte der Inspector zu St. Goar d. 18. April 1759 das Edict, dass die Geistlichen darauf halten sollten, dass die Kinder der Confession der Eltern nach dem Geschlechte folgten, wenn nicht durch Pacta ein Anderes stipulirt worden. (vergl. Consistorial-Rescript v. 15. Juli 1758., in den Landesordnungen V., 167).

24) s. Ledderhose a. a. O, bes. §. 97 f. 154 f. Pfeiffer §. 103 f. 151 f.

Neuntes Capitel.

§. 119. Die Reichsstadt Wetzlar.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III., 602. f. verb. Abicht der Kreis Wetzlar. Wetzlar 1836. 1837. 8. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den vormaligen Wiedischen . . . und Wetzlar'schen Landesgebieten. Düsseldorf. 1836. 8. Abtheilung. X) *)

Während in dem Hessischen uud Nassauischen Lande an der Lahn die evangelische Lehre sich allgemein verbreitete, wurde in der freien Reichsstadt Wetzlar durch den Clerus Anfangs deren Einführung verhindert. Die Stadt war der Sitz des Wetzlar'schen Decanats im Trierschen Archidiaconat Dietkirchen, eines grossen Collegiatstifts und mehrer Klöster, in deren gemeinsamen Interesse die Abwehr der Reformation liegen musste. Vortheilhaft war indessen für die Stadt die Vogtei des Hauses Nassau, seit 1536 an Hessen abgetreten, nicht minder die Befugniss des Raths, bei Besetzung der Stadtpfarrei mitzuwirken [1]). Zwar war der Stadtpfarrer Mitglied des Stifts, und von diesem abhängig, indessen doch durch die näheren Beziehungen zur Bürgerschaft in einer Lage, welche die Theilnahme an einer etwaigen Religionsveränderung erleichterte, ja sogar nothwendig machen konnte. Nach und nach waren mehre Glieder des Raths und der Gemeine Anhänger der Augsburgischen Confession geworden, für welche sich dann auch im Jahre 1542 der Stadtpfarrer Antoni öffentlich erklärte [2]), und gegen die Angriffe des Stifts von der Stadt geschützt wurde. Sofort trat der grösste Theil der Bürgerschaft dem neuen Bekenntnisse bei, so dass bereits 1544 und 1548 auf dem Reichstage der evangelische Deputirte von Frankfurt auch Wetzlar repräsentirte. Das Schiff der Stiftskirche, als der eigentlichen Pfarrkirche, ward nun zum evangelischen Cultus benutzt, und im Jahre 1555 auch das bisherige Barfüsser-Kloster zum Zweck der neuen

*) Bei Abicht findet sich auch überall die nöthige Bezugnahme auf v. Ulmenstein's Geschichte und topographische Beschreibung der Kaiserl. freyen Reichsstadt Wetzlar. Hadamar 1802. Wetzlar 1806. 1810. 3. Bde. 8.

1) vergl. die Citate in Anm. 8.

2) (Chelius) Historische Nachrichten von des h. R. R. Stadt Wetzlar. (Wetzlar 1732. 4.) S. 13. Abicht a. a. O. III. 142 f.

Stiftung übernommen [3]). Die mit dem Capitel entstandenen Irrungen hob d. 1. Septbr. 1561 ein Vergleich [4]), durch welchen unter Anerkennung der Gemeine, dem Religionsfrieden gemäss, bestimmt wurde, es soll „Herr Anthoni . . in der Stiftskirche zu predigen geduldet werden . . Und damit Dechant und Capitul und gemein Stift ihren Gottesdienst nach katholisch christlicher Ordnung auch desto friedlicher vollbringen und auswarten mögen, so soll der Pfarrherr seine gebräuchliche Predigten und Administration seiner Sacramenten desto zeitlicher um 6 Uhr anfangen, und zum wenigsten um 7 oder 8 Uhr aufhören und vollenden, und die übrige Zeit den Stiftsherren ihre Stunden und Gezeiten mit Singen und Lesen frei und ohngehindert männiglichen gelassen werden". Zwar hatten die erzbischöflichen Räthe dies nur vorläufig „bis auf des Hochwürd. gnädigen Churfürsten und Herrn fernere Erklärung" bewilligt; dennoch blieb auch ohne dieselbe die evangelische Gemeine in ihrem Exercitium, und ward durch einen neuen Vertrag v. 6. October 1568 darin anerkannt; auch trat das Capitel zur Unterhaltung des Pfarrers einige Einkünfte ab [5]). Bald entstanden aber neue Streitigkeiten, in deren Folge die Stiftskirche den Evangelischen verschlossen, vom Magistrate jedoch mit Gewalt wieder eingenommen wurde. Der Versuch des Erzbischofs von Trier, einen katholischen Pfarrer 1571 einzusetzen, missglückte, und so war ausser dem Stifte selbst und einer ganz unbedeutenden Anzahl katholischer Bürger [5a]) die Stadt eine durchaus evangelische geworden. Bereits 1563 konnte ein zweiter lutherischer Pfarrer (Joh. Halle) angestellt werden. Der Cultus der Katholischen erhielt sich seitdem nur im Chor, während das davon getrennte Schiff den Evangelischen zustand [6]). Die Episcopalrechte übernahm der Rath, der

3) Abicht a. a. O. S. 66, 145.
4) bei Chelius a. a. O. S. 101 — 105.
5) Chelius S. 106 — 108. Abicht S. 145.
5 a) Um 1624 lebten nur 5, 1689 nur 20 Katholiken in Wetzlar (Fernere documentirte Nachricht, was es mit dem exercitio religionis in navi der Stiftskirche zu Wetzlar . . für eine Beschaffenheit habe. 1755. Fol. p. 13. Geschichte der Verlegung des Kammergerichts 1770. Fol. p. 23.)
6) Den Katholischen blieb nur das Recht des Durchgangs zum Chor durch die Seitenthüren des Schiffs. Die Erhaltung der Kirche in Dach und Fach lag beiden Confessionen ob.

unter Zuziehung des ersten Syndicus und der Pfarrer das Consistorium bildete, welchem die Cognition in evangelischen Kirchen-, Schul - und Ehesachen zustand [7]). Wegen der Besetzung der Pfarrstelle entstanden Differenzen mit dem Collegiatstifte, indem dieses das ihm im Jahre 1292 zugestandene Recht [8]), bei der Wahl des Pfarrers neben den 3 Rathsschöffen durch 3 Canonici mitzuwirken, auch ferner beanspruchte. Der Rath gab, um Frieden zu erhalten, nach, und so erfolgte zuerst 1613, und seitdem regelmässig die Wahl des ersten Pfarrers in dieser Weise [9]).

Anfangs bestand nur eine lutherische Gemeine in Wetzlar; seit 1586 bildeten aber Flüchtlinge aus den Niederlanden auch eine reformirte. Der Rath überwies ihnen das Chor der früheren Franciskanerkirche, gestattete den Gottesdienst in französischer Sprache, und bewilligte den angekommenen 60 Familien 4jährige Abgabenfreiheit [10]).

Das evangelische Exercitium blieb nun bis zum Jahre 1626 ungehemmt [11]); da folgten schwere Drangsale durch die Spanier, welche die Franciskanerkirche wieder Mönchen überwiesen, und die Reformirten gänzlich ihres Cultus beraubten. Nach dem Restitutionsedicte vom 6. März 1629 verloren auch die Lutherischen die Stiftskirche, und mussten sich an der Walpurgiskapelle genügen lassen. Bereits 1632 halfen indessen die Schweden diesen Bedrängnissen ab, und der Westfälische Friede bestätigte den Zustand des Jahres 1624. Daher mussten auch die Franciskaner,

7) Abicht I., 69. III, 163.

8) Chelius S. 263. Abicht III., 146.

9) Dies geschah bis zur Aufhebung des Stifts. vergl. noch Abicht III., 326 — 328. Die Installation erfolgte unter Händeauflegung durch den Decan des Stifts. (a. a. O. S. 148.)

10) Abicht III, 152.

11) Von bis dahin ergangenen Verordnungen, welche eine kirchliche Beziehung haben, sind hier zu erwähnen die von 1607 wegen der Begräbnisse, wobei jedem gestattet ward, die Todten durch seine Nachbarn oder Bekannten unentgeldlich zum Kirchhofe bringen zu lassen. (Scotti a. a. O. nro. 3.) (vergl. oben §. 72. S. 407 Anm. 189), v. 17. Jan. 1617 wegen Befreiung der Hinterbliebenen von Mitgliedern des Schöffenstuhls, des Raths, oder deren Frauen von Entrichtung des Leidpfennigs u. a. Unkosten (Scotti nro. 23.), v. 1615, 4 Febr. und 15. April 1617 gegen übertriebene Hochzeitsschmäuse, v. 15. Decbr. 1616 wegen der Pfändung der Schuldner der Kassen milder Stiftungen. (a. a. O. nro. 13., 19, 24.)

die sich bis dahin erhalten hatten, wieder die Kirche und das Kloster räumen. Das letztere wurde 1650 zur lutherischen Schule verwendet, das Chor der Kirche aber 1656 den Reformirten zugestanden, und 1675 den wieder zugelassenen Franciskanern ein Theil des Klosters und das Schiff der Kirche eingeräumt [12]. Den Reformirten stellte der Rath 1660 die Bedingungen, dass sie ihren Gottesdienst nur in französischer Sprache halten, die von ihnen gewählten Pfarrer und Lehrer dem Magistrat zur Bestätigung anzeigen, und dass dieselben ihm den Eid der Treue schwören sollten.

So bestand denn jetzt ein zwiefaches Simultaneum der Evangelischen zu Wetzlar, welches jedoch nicht ohne mannigfache Störung und Zwietracht blieb. Die Reformirten [13]) hatten wiederholt Streit mit den Franciskanern [14], behaupteten sich aber in ihren Rechten, und erweiterten dieselben unter Brandenburgischer Vermittelung. Im Jahre 1672 ward ihnen bewilligt, die Sacramente in deutscher Sprache zu halten, und 1693 im Ganzen der Gebrauch derselben beim Gottesdienst frei gegeben. Zur Unterhaltung des Pfarrers, dessen Wahl der Gemeine zustand, trugen Kurbrandenburg und Hessen-Cassel bei [15]); dennoch blieb die Gemeine stets in beschränkter Lage [15 a]), und stand bei weitem den Lutheranern nach, zu welchen fast die ganze Einwohnerschaft und der Rath selbst gehörte.

Wegen des Religionsexercitii der Evangelischen und Katholiken kam es seit 1689 zu mannigfachen Verhandlungen, und dann auch zu Streitigkeiten. Als nämlich die Verlegung des Reichskammergerichts nach Wetzlar am 23. Septemder d. J. beschlossen worden, bestimmte das darüber ergangene Reichsgutachten, „dass bei den Tractaten, die man mit der Stadt wegen der Reception

12) Abicht a. a. O. III., 149, 153, 154. — Unterm 25. Jan. 1628 ward bestimmt, dass jede einen städtischen Bürgersohn heirathende Ausländerin vor der Trauung 7 Thlr. Einzugsgeld zahlen solle, und den 5. Octbr. 1638 erging eine Verordn. des Raths über die täglichen Betstunden und Wochenpredigten (Scotti nro. 55. 57.)

13) Abicht a. a. O. III, 154 155.

14) vergl. v Schauroth Conclusa Corp. Evang. III., 797 f.

15) Abicht III, 325. 326.

15 a) Im Jahre 1770 wendete sich der Prediger Lorsbach an die Bergische Synode mit der Bitte um eine Collecte für die arme Gemeine. (Berg. Provincial-Synode d. J. §. 61.)

vornehmen wird, neben andern, auch das vollständige und publicum exercitium religionis aller im I. P. Westfalicae erlaubten Religionen, so lang das Kammergericht allda subsistiren wird, zugelassen, bei dessen Abzug aber alles in den Stand, wie es dermalen ist, wieder gesetzt werden solle". Der Kaiser ratificirte dies d. 22. Oct. [16]). Zur Vollziehung ward hierauf am 12. Juni 1690 eine Reichscommission niedergesetzt, welche insbesondere forderte, dass, weil das Chor zu eng sei, den Katholiken das Schiff der Stiftskirche zum Mitgebrauche eingeräumt werde. Dazu war der Rath jedoch nicht geneigt, und wurde auch durch die evangelischen Glieder des Gerichts in seiner Ansicht bestärkt, indem dieselben erklärten „Wenn die Katholischen das coexercitium in navi erlangten, sie zu besorgen, dass sie einen völligen Dominat sich zueignen, die Evangelischen nichts Eigenes übrig behalten, und ihr exercitium nur precario ausüben dürften. Der Stadt sei also mehr zu rathen, sich in possessione anni normalis zu halten, als sich auf eine missliche Transaction ableiten zu lassen. Auf die Zukunft eines neuen Kirchenbaues, dessen ungewisse Verwilligung von der langsamen Reichstags-Berathschlagung abhange, könne man so wichtige jura nicht aus der Hand geben" [17]). Um indessen den hierauf gefassten Schluss, das Kammergericht an einen andern Ort zu verlegen, zu beseitigen, entschloss sich endlich der Rath zur beschränkten Gewährung des Antrags d. 22. März (1. April) 1692 dahin [18]), dass, „so lange das Gericht in der Stadt verbleiben wird, den Katholischen in navi der Oberkirch das simultaneum exercitium, vollkommentlichen mit Messlesen, Predigen, Processionen und allen andern katholischen Andachten und Officiis, und zu dem Ende in specie ein Altar privative, sodann des evangelischen Predigtstuhls sich mitzubedienen verstattet, und sonsten zu belieben gestellet seyn solle, ob in navi templi des mittlern Altars an dem Ort, wie

16) Geschichte der Verlegung des Kammergerichts S. 46 f.
17) a. a. O. S. 74.
18) in: Documentirte kurze Nachricht, was es mit dem Exercitio religionis catholicae in der Stadt Wetzlar . . . für eine Beschaffenheit habe. 1744 Fol. p. 16 — 21. Beweis, dass die 1692 geschehene Erklärungen wegen Vollständigkeit der kath. Religions-Uebung . . keine blosse Tractaten gewesen. 1772 Fol. p. 23 — 28. Geschichte des Kammergerichts S. 84.

er anjetzo stehet, sich zu gebrauchen, . . oder aber lieber sehen möchten, dass der Chor an dem Ort, wo der Altar stehet geöffnet, und einer pro Catholicis zu einer Seite bei der Chorthür angerichtet, bei der andern Chorthür aber der jetzige vor die Augsburgischen Confessions-Verwandten gerücket werde". Dann wird der Kirchhof neben der Franciskanerkirche, die Aufnahme der Jesuiten zu Anrichtung und Bestellung katholischer Schulen, und die Gewährung aller Religionsfreiheiten verheissen.

Zur vollständigen Vollziehung ist indesssen die Erklärung des Raths nicht gekommen: denn schon 1695, als der Triersche Weihbischof Verhorst sich der lutherischen Kanzel und des Altars bedienen wollte, hinderte dies der Rath, und liess die bewegliche Kanzel der Katholiken entfernen; indessen wurde bereits 1697 der Streit beigelegt[19]. Der Grund aber, aus welchem die bindende Kraft der Erklärung bestritten, und nur als „ein Tractat, der nicht zur Perfection gekommen" betrachtet werden musste, lag darin, „dass der Magistrat, vermöge alt- und neuer pactorum, in wichtigen Dingen ohne der Bürgerschaft Concurrenz etwas vorzunehmen nicht im Stande" war, so wie, dass der Landgraf von Hessen-Darmstadt „als kaiserlicher Erbvogt, Schutzfürst und Pfandherr der Stadt Wetzlar, bei einer so wichtigen Religions-Veränderung billig zu concurriren gehabt[20]", worauf sich auch 1727 das Corpus Evangelicorum bei vorgekommenen Beschwerden bezog[21]. An Conflicten zwischen beiden Confessionen fehlte es aber überhaupt nicht, bald wegen der Wahl des Stadtpfarrers, bei welcher das Stift seine Gerechtsame zu erweitern suchte[22], bald wegen der Ausdehnung der Processionen u. a. seit 1742[23], bei welcher Gelegenheit der Rath äusserte, dass nach den vorhandenen Acten dem Dechanten 1692 eröffnet worden „dass, wann die ausgedruckte Conditiones zuvor in Rich-

19) Abicht III., 322. 323. vergl. den Anm. 23. cit. Abdruck S. 11.

20) Erklärung des Landgrafen v. 16. Jan. 1721. (Geschichte des Kammergerichts S. 111, 112.)

21) a. a. O. S. 122.

22) v. Schauroth a. a. O. III., 801 f.

23) a. a. O. S. 805 f. vergl. Abdruck der in Betreff der Processions-Streitigkeit zwischen . . Trier . . und Wetzlar gepflogenen Correspondenz. 1746. Fol.

tigkeit würden gebracht seyn, alsdann erst diese Erklärung (v. 1. April 1692) zum stande gebracht werden könnte, so mithin nichts anders, als nur ein Schediasma oder Project, und Tractatus praeambulus gewesen, quo partes futuri negotii formam adumbrant et sibi invicem mentem contrahendi absque tamen obligandi animo declararunt, folglich die ausbedungene Conditio und Reservatio als eine Causa sine qua non gewesen". Auch 1752, 1770 und später ward darüber ferner gestritten [24]), von der Stadt aber beharrlich die Ausdehnung des katholischen Exercitii verhindert [25]).

Die Verhältnisse der Lutheraner selbst blieben im Wesentlichen unverändert. Der Magistrat besass nach wie vor die Episcopalrechte, und traf daher auch die nöthigen kirchlichen Anordnungen. Die Einsetzung eines dritten Predigers erfolgte am Ende des 17. Jahrhunderts [26]), und der Bau der Hospitalkirche 1755 — 1764 [27]). Gegen heimliche Conventikel erging d. 9. März 1710 eine Verordnung [28]); dennoch hielt der Pfarrer Hellmund besondere Betstunden, weshalb 1712 seine Suspension und 1713 die Remotion erfolgte. Auf Klage beim Reichskammergerichte und beim Corpus Evangelicorum musste er indessen wieder eingesetzt werden [29]). Als im Jahre 1751 der Rath die Einführung eines neuen Gesangbuchs verfügte, bestritt die Gemeine die Befugniss jenes, musste dieselbe indessen doch anerkennen [30]). Die Collegialrechte übte sonst die Gemeine selbst und das dieselbe repräsentirende Presbyterium, welches aus den Predigern, 2 vom Magistrate ernannten Obervorstehern, und 5 aus den Zünften gewählten und vom Magistrate bestätigten Kirchenvorstehern bestand. Der erste Prediger war als Oberpfarrer den beiden andern vorgesetzt, und hatte bis 1721 das unbestrit-

24) vergl. die Anm. 18. cit. Druckschrift: Beweis u. s. w.

25) Uebrigens versteht sich von selbst, dass mit Aufhebung des Kammergerichts die Ansprüche auf das Simultaneum im Schiffe der Stiftskirche nach der ausdrücklichen Festsetzung in der Erklärung von 1692, selbst wenn diese völlig verpflichtend gewesen wäre, durchaus ein Ende nehmen mussten.

26) Abicht III., 338, 344.

27) a. a. O. III., 14, 15. Herrich Conclusa Corporis Evangelicorum S 733.

28) Faber's Staatscanzlei XXVI., 13.

29) Abicht III., 323 — 325 und die cit. Literatur.

30) v. Ulmenstein II., 656.

tene Recht, sich eines Chorrocks zu bedienen. Als nun auch die andern Pfarrer denselben anlegten, entstanden heftige Streitigkeiten[31]).

Des Schulwesens nahm sich der Rath stets mit besonderm Eifer an. Die ältere lateinische Schule erhielt 1722 eine neue Einrichtung, auch einen Rector, und abermalige Verbesserungen 1788[32]).

Wesentliche Veränderungen traten in Folge des Reichsdeputationsrecesses von 1803 ein, indem nach Aufhebung der Hessen-Darmstädtischen Schutzherrschaft und der Reichsunmittelbarkeit der Stadt, dieselbe als Grafschaft und mit voller Landeshoheit dem Fürsten Primas überwiesen wurde (s. Buch III.)

Zehntes Capitel.

§. 120. Die Grafschaft Rietberg, die Herzogthümer Luxemburg, Lothringen, Limburg.

Zum Schlusse ist noch kürzlich einiger Landschaften zu gedenken, in denen das Bekenntniss der evangelischen Lehre nur vorübergehend, oder erst in der neueren Zeit zu einiger Anerkennung gelangt ist.

Die Grafschaft Rietberg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte II., 629. f.)

Die Grafschaft Rietberg, eigenen Herren zugehörig, stand seit 1456 durch die Lehnauftragung des Grafen Conrad[1]) im Verbande mit Hessen, und war in spiritueller Hinsicht dem Bisthum Osnabrück unterworfen. Durch den Einfluss des Landgrafen Philipp's des Grossmüthigen ward daselbst die Reformation vom Grafen Otto eingeführt, indem er Wilhelm Capell dem Pfarrer in Neuenkirchen adjungirte, und Hermann Halewata in Rietberg anstellte[2]). Mit Otto's Sohn Johann erlosch 1564 der Rietbergische Mannstamm[3]), und durch die Gräfin Walpurgis fiel die

31) a. a. O. II., 593.

32) Schulordnung v. 9. Juli 1722 und 4. Novbr. 1788 (s. Scotti nro. 82 96.) Die Stiftung einer Freischule für Mädchen erfolgte 1758. (a. a. O nro. 92.) vergl. Abicht III, 497.

1) Lünig spicilegium seculare II., 955.

2) Hamelmann opera historico-genealogica p. 843, 844.

3) Strunck Annales Paderbornenses III, 346, 347.

Grafschaft an deren Gemahl Enno III. von Ostfriesland. Ihre Tochter Sabine Catharina heirathete den Bruder ihres Vaters Johann von Ostfriesland, unter welchem seit 1601 die Restitution des Katholicismus erfolgte [3a]). Die Evangelischen wurden nun ihres Cultus völlig beraubt, und blieben, da sie auch während des Normaljahrs denselben nicht wieder erlangten, für immer ausgeschlossen. Durch Heirath fiel Rietberg 1699 an die mährische Linie der Grafen, seit 1764 Fürsten von Kaunitz, welche die katholische Confession, der sie selbst angehörten, unverkürzt erhielten.

Das Herzogthum Luxemburg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz a. a. O. III, 405. f. v. der Nahmer III., 698. f. 754.)

Die Grafschaft Luxemburg, am 13. März 1354 zum Herzogthum erhoben, wurde bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von eigenen Gebietern beherrscht, und nach dem Tode von Ladislas, Gemahl der Tochter Carl's VII. von Frankreich, 1457 an diesen verkauft. Sein Sohn Ludwig XI. trat 1462 Luxemburg an Philipp von Burgund ab, durch dessen Enkelin Marie, Tochter Carl's des Kühnen 1477, Maximilian von Oestreich zum Besitze gelangte. Hierauf behielt die spanische Linie des östreichischen Hauses das Herzogthum bis 1700, dann folgte nach dem Utrechter Frieden 1713 die deutsche Linie.

Als unter der Regierung Carl's II. (V. von Deutschland) 1506 — 1556 die Reformation sich zu verbreiten begann, wusste derselbe durch strenge Edicte die Einführung derselben zu verhüten [4]); indessen gelang dies in der Grafschaft Schleiden, der Grafschaft Cronenburg u. a. [5]) nicht vollständig; in den ganz Luxemburgischen Districten blieb dagegen das Bekenntniss des Protestantismus bis zum Toleranzedicte Joseph's II. 1781 verboten [6]). Indes-

3 a) Strunck l. c. p. 768 sq. Reiffenberg historia societatis Jesu I., 389 sq. 469. Bessen Geschichte des Bisthums Paderborn II., 59.

4) Verordn d. 6. Octbr. 1531, 4 Octbr. 1540, 30. Decbr. 1544, 20. Novbr. 1549, 28. Septbr. 1550. (Müller alphabetische Anzeige der vorzüglichsten Quellen zur Kenntniss der Rechte und Gewohnheiten des Herzogthums Luxemburg. (Trier 1828. 8.) S. 36, 61.

5) s. oben §. 65. S. 369.

6) Nach einer Mittheilung des Herrn Appellationsraths

sen protestirten die Landstände am 15. December d. J. gegen die Zulassung der Nichtkatholiken [7]), und so erfolgte dieselbe erst seit Ankunft der Franzosen im August 1794, und der Einverleibung der Herrschaft d. 9. Vendemaire an. IV. (1. September 1795.)

Das Herzogthum Limburg.

(vergl. Lit bei v. Kamptz a. a. O. III., 441. f. v. d. Nahmer III., 819.)

Limburg, nach dem Tode des letzten Herzogs Walram 1280 von Adolph Grafen v. Berg erworben, und 1283 an den Herzog von Braband veräussert, fiel mit Braband zugleich an Burgund, und theilte nun die Schicksale von dem damit verbundenen Luxemburg. Auch hier war daher nur der katholische Cultus anerkannt; indessen gelang es doch zu Zeiten durch den Einfluss der Holländer, die sich einzelner Theile des Herzogthums bemächtigt hatten, das evangelische Exercitium zu begründen, und wenigstens theilweise zu erhalten [8]). In der östreichischen Herrlichkeit Herzogenrath (Rolduc) fanden die Evangelischen keine Duldung, bis in Limburg überhaupt das Toleranzedict von 1781, und der Einfall der Franzosen dieselbe gewährte [9]).

Das Herzogthum Lothringen.

(vergl. Lit. bei von Kamptz a. a. O. III, 439—441. v. d. Nahmer III., 669 u. 731. f.)

Lothringen (Ober-, Mosel-Lothringen) stand unter eigenen Herzogen, die sich auch im Reichsverbande mit Deutschland befanden [10]). Während der Regierung Anton's (1508 — 1544) vermochte die Reformation sich auch hier Bahn zu brechen; doch ergingen sofort strenge Edicte

Müller zu Trier wurde indessen schon 1769 dem evangelischen Kaufmann Heinr. Hencke aus Elberfeld das Bürgerrecht und Aufnahme in der Stadt Luxemburg gewährt.

7) Die Denkschrift findet sich in dem: Recueil des représentations, protestations et réclamations de tous les ordres des Citoyens dans les Pays-Bas catholiques. 1787. P. II., 2 seq.

8) s. oben §. 66. S. 381 von Burtscheid, Wittem und Eupen.

9) Das Speciellere über die katholischen Verhältnisse in Luxemburg und Limburg s. m. in Band I.

10) Vertrag d. 26. Aug. 1542 (28. Juli 1543) bei Lünig Pars spec. Contin. II., 299 seq. du Mont Corps diplom. IV., 236 seq.

gegen die Lehre Luthers d. 26. December 1523, 13. Oct. 1539, welche auch unter Franz I. d. 24. Septbr. 1545 und den spätern Herzogen erneut wurden. Nur im Geheim und stets verfolgt erhielten sich evangelische Gemeinen, die besonders durch die Franzosen, welche sich wiederholt Lothringens bemächtigt hatten, gedrückt wurden. Die Reunionen wurden auch hier zur Anwendung gebracht, und das 1681 gegründete Saarlouis nebst dem Umkreise einer halben Meile durch den Ryswicker Frieden 1607 an Frankreich abgetreten. Ein öffentliches Exercitium besassen nur die Katholiken, zu denen allein Nichtchristen, gemäss Declaration vom 25. Jan. 1683, übertreten durften. Durch Gesetz vom 5. Juni 1698 wurde das Bekenntniss jeder andern Religion verboten; dennoch blieben fortwährend Evangelische im Lande.

Nach Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oestreich 1733 ward Lothringen von jenem occupirt, und in dem Frieden vom 3. October 1735 (18. Nov. 1738) vereinbart, dass der entsetzte König von Polen, Stanislaus Lescinsky, Schwiegervater Ludwig's XV., durch das Herzogthum entschädigt, nach seinem Tode dasselbe ganz an Frankreich fallen, dem Herzoge Franz Stephan aber dafür Toscana gegeben werden solle. Demgemäss kam Lothringen in den Besitz von Stanislaus bis d. 23. Februar 1766, dann in die Gewalt von Frankreich.

Seitdem unterlagen die Evangelischen allen den Drangsalen, welche in Frankreich überhaupt auf sie gehäuft wurden [11], und erst seit dem Ausbruche der Revolution gelangten sie zur Freiheit ihres Cultus.

11) Stephan nöthigte durch gewaltsames Proselytenmachen viele Protestanten zur Auswanderung. (s. Acta historico-eccl. V., 161.)

Drittes Buch.

Die evangelische Kirche in den Rheinisch-Westfälischen Ländern, seit der Revolution, resp. 1802 und 1806 bis zum Jahr 1840.

§. 121. Einleitung.

(vergl. v. Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichs-, Landes- und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berlin 1830. 8. v. der Nahmer Handbuch des Rheinischen Particular-Rechts III. 167 f. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. §. 603. f.)

Schon vor dem Ausbruche der Revolution fehlte es nicht an mannigfachen Missverhältnissen zwischen Deutschland und Frankreich, welche durch die Gewaltschritte des letztern und die dem deutschen Reiche drohenden Gefahren bedeutend vermehrt wurden. Der Krieg begann daher 1792, und bereits im nächsten Jahre erfolgte theils die Einverleibung deutscher Enclaven, theils die militairische Occupation einzelner Districte. Ein Decret des Nationalconvents v. 30. März 1793 verfügte die Vereinigung des Landstrichs von Landau bis Bingen mit Frankreich, die sofortige Vollziehung hinderten indessen die Waffen der Aliirten. Im Jahre 1794 ward der Niederrhein vom Feinde besetzt, und, wenn schon in wechselndem Kriegsglück, der Grund zu weitern Erwerbungen gelegt. Der Friede zu Basel mit Preussen d. 5. April 1795 erkannte den vorläufige Besitz der bisherigen Preussischen westrheinischen Besitzungen an, und Hessen-Cassel überliess am 28. August d. J. Katzenellenbogen auf dem linken Rheinufer bis zum Reichsfrieden den Franzosen. Am 25. Februar 1796 trat Baden seine Herrschaft daselbst ab, und Preussen verhiess am 5. August sich den französischen rheinischen Erwerbungen nicht zu widersetzen. Im Frieden zu Campo Formio d. 17. October 1797 gab Oestreich, unter Abtretung seiner Niederlande, seine Zustimmung. Die bedingten Zugeständnisse der Reichsdeputation auf dem Congresse zu

Rastadt (9. Dec. 1797 — 9. April 1799), Abtretung des linken Rheinufers, Secularisationen zur Entschädigung der weltlichen Landesherren, mussten nach dem ungünstigen Resultate des Krieges 1799 — 1800 schlechthin im Frieden zu Lüneville d. 9. Februar 1801 (am 9. März vom Reiche ratificirt) angenommen werden, und die Vollziehung erfolgte, gemäss besonderen Verträgen, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss d. 25. Februar 1803, den ein Reichsgutachten v. 17. März und das kaiserliche Ratificationsdecret v. 23. April d. J. bestätigte. Ihm folgte die Stiftung des Rheinbundes d. 12. Juli und die Auflösung des deutschen Reichs am 6. August 1806. Gleich darauf kam es zu weitern Occupationen Frankreichs in Preussen, Braunschweig, Hessen, Hannover, Nassau-Oranien u. a., und zur Begründung neuer Staatsverhältnisse, wie sie dem französischen Interesse zu entsprechen schienen.

Die Gewaltherrschaft Napoleons, welche zuletzt 26325 Quadrat-Meilen mit mehr als 73,500,000 Einwohnern umfasste, ward am Ende des Jahres 1813 gebrochen, und das Königreich Frankreich durch den ersten Pariser Frieden d. 30. Mai 1814 im Ganzen in den Besitzstand des J. 1792 zurück versetzt. Der zweite Pariser Friede d. 20. November 1815 veranlasste noch weitere Beschränkungen. Ihm folgten noch einige Territorialveränderungen unter den deutschen Fürsten selbst, und die Herstellung der jetzigen Zustände.

Die Aufgabe der folgenden Betrachtung ist der Nachweis der Schicksale der evangelischen Kirche unter den Einflüssen der französischen Regierung bis 1816, und der seitdem unter der vaterländischen Verwaltung bewirkten Förderung des kirchlichen Lebens bis zum Erlasse der Kirchenordnung vom 5. März 1835, so wie der darauf beruhenden gegenwärtigen Rheinisch-Westfälischen Synodal-Presbyterial-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Die Revolution und die Zeit der Fremdherrschaft bis 1816.

Die Schicksale der evangelischen Kirche in den Ländern, welche gleich in den ersten Stadien der Revolution, und überhaupt auf dem linken Ufer des Rheins der Bot-

mässigkeit Frankreichs unterworfen wurden, unterscheiden sich wesentlich von den Zuständen, welche sich ostseits des Rheins bis zur Elbe hin, theils unter deutscher, theils französischer Herrschaft, besonders seit dem Jahre 1806 bildeten: denn während in jenen eine völlige Umgestaltung nach dem fremden Organismus bewirkt wurde, konnte in diesen, wenn schon unter französischen Einflüssen, wenigstens eine Anknüpfung an die bestehenden und meist erhaltenen Einrichtungen erfolgen. Es ergiebt sich daher die Nothwendigkeit, beide zu sondern, und bei der Darstellung der Kirchen auf dem rechten Rheinufer die früher selbstständigen Territorien einzeln ins Auge zu fassen.

I. Die evangelische Kirche am linken Rheinufer.

§. 122. Geschichte und Verfassung der Kirche.

Ungeachtet aller Hemmungen der Regierung und des Clerus war es doch schon zeitig den Evangelischen gelungen, auch im Französischen Reiche Anhang zu finden, und sich in einem weiten Umfange zu verbreiten [1]). Als sie am 25. Mai 1559 ihre erste Nationalsynode in Paris hielten, bildeten sie 2150 Gemeinen. Das königliche Haus selbst, obwohl einzelne Glieder desselben sich zum Evangelium bekannten, blieb indessen der alten Lehre getreu, und war bald im Geheim, bald öffentlich bemüht, den Protestantismus zu beseitigen. Auf Carl IX. 1560—1574, (die Pariser Bluthochzeit den 24. August 1572), und seinen Bruder Heinrich III. (die Ligue), entschiedene Anhänger des Katholicismus, folgte aber 1589 Heinrich IV. von Navarra, der auch nach seinem unfreiwilligen Rücktritt vom evangelischen Bekenntnissse 1543 den bisherigen Glaubensgenossen seine Gunst erhielt, und durch das Edict von Nantes 1578 denselben völlige Religionsfreiheit, und gleiche Rechte mit den Katholischen im bürgerlichen Leben gewährte. Dieses Gesetz ward wiederholt von Ludwig XIII. (1610 — 1643) und noch am 8. Juli (14. September) 1643 von Ludwig XIV. aufs Neue bestätigt. Der letztere wich aber späterhin von den Grundsätzen seiner Vorgänger ab, erliess

1) s oben §. 10., S. 74 §. 78. S. 450. Schröckh Kirchengeschichte seit der Reformation II., 208 f. Gieseler Kirchengeschichte III., 1., 523 f. und die daselbst citirte Literatur.

1680 beschränkende Verordnungen, und hob endlich 1685 das Edict von Nantes selbst auf. Seitdem ergingen immer drückendere Bestimmungen, so dass den Zurückbleibenden (die Anfangs gestattete, ja selbst befohlene Emigration ward später unter Androhung der Galeere verboten) nur der Privatcultus in engen Grenzen gelassen, ihnen alle bürgerlichen Vorrechte entzogen waren, und der schwerste Gewissenszwang gegen dieselben geübt wurde [2]). In Wahrheit konnte von den Evangelischen geäussert werden „Jls ne pouvaient, sans profaner publiquement, la religion du pays, ou sans désobéir ouvertement aux lois, ni naître, ni se marier, ni vivre, ni mourir". Es war „ein grosser Theil der Nation dazu verdammt, weder ihrem Gotte, noch ihrem Vaterlande dienen zu können". Unter der schwachen Regierung Ludwig's XV. (1715 — 1774) dauerte dieser trostlose Zustand fort. Erst seit dem letzten Drittheil des 18. Jahrhunderts trat in einzelnen Departements eine mildere Praxis ein, und der immer allgemeiner erhobene Nothruf der Bedrängten konnte endlich vom Könige selbst nicht länger unbeachtet bleiben. So erging denn d. 19. November 1787 das Edict Ludwig's XVI., vom Parlament am 29. Januar 1788 mit geringer Stimmenmehrheit genehmigt [2a]), um die „verderblichen Widersprüche der Rechte der Natur und der Disposition der Gesetze" aufzuheben. Die katholische Religion hat auch jetzt allein die Rechte des öffentlichen Cultus, während des evangelischen Gottesdienstes gar keine Erwähnung geschieht, so dass ein einfacher Privatcultus stillschweigend geduldet, nicht aber förmlich an-

2) vergl. die Uebersicht der verschiedenen Erlasse seit 1680, welche, aus einem vom Hrn. Justizrath Sittel verfertigten, dem Justizministerio eingereichten Verzeichnisse excerpirt ist, im Anhange Nro. CCCXXI. Ueber den traurigen Zustand der Evangelischen in den einzelnen Districten des Landes findet sich Näheres in: Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises Réformées et Protestantes de l'empire Français, par M. Rabaut le Jeune. A Paris 1807. 8. vergl. auch Mark Wilks history of the persecutions endured by the Protestants of the South of France. London 1822. (s. Ständlin kirchenhistor. Archiv 1823 III., 1 f. IV., 1 f.) und insbesondere die ausgezeichnete Schrift von Charles Coquerel: Histoire des églises du désert chez les protestants de France, depuis la fin du régne de Louis XIV. jusqu'à la revolution française. Paris et Genf. 1841 2 B. 8.

2 a) bei Rabaut l. c. p 456 — 469.

erkannt wird. Der Fortschritt besteht nur darin, dass den Protestanten gestattet ist, Handel, Künste, Gewerbe und Professionen zu treiben, und dass ihre Ehen, von einem Priester oder Justizbeamten bestätigt, legitim sind. Dagegen sind sie von allen richterlichen Stellen und Staatsämtern ausgeschlossen, dürfen keine Corporation, Gemeinschaft oder particulare Societät bilden, und keine corporativen Rechte ausüben. Ihre Geistlichen dürfen sich weder durch Amtstracht, noch irgend welche Prärogative und Distinction von andern Protestanten unterscheiden, insbesondere auch bei Eingehung der Ehen, bei Geburten und Todesfällen keine Zeugnisse ausstellen. Alle müssen verhältnissmässig zur Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude beitragen.

Die mannigfachen Verlegenheiten des Landes veranlassten bereits im folgenden Jahre den König, die Stände des Reichs zu berufen. Es folgt eine Vereinigung derselben, der Unterschied der Stände schwindet, und es entsteht die Nationalversammlung, welche auch die kirchlichen Verhältnisse zum Gegenstande der Berathung macht [3]). Seit dem 20. Aug. 1789 wird über die Rechte des Menschen und Bürgers verhandelt, und beschlossen, dass alle Bürger nur nach ihrer Fähigkeit aller Aemter theilhaftig sein, und niemand wegen seiner Meinungen, auch der religiösen, beunruhigt werden solle, so lange er durch ihre Ausbreitung die öffentliche gesetzliche Ordnung nicht störe [4]). Schon am 15. März 1790 ward der reformirte Prediger, Rabaut-Saint-Etienne, zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt, am 13. April konnte der Antrag, die römisch-katholische-apostolische Religion für die herrschende zu erklären, nicht mehr durchgesetzt werden [5]), und am 10. Juli ward die Rückgabe der eingezogenen Güter der Réfugiés beschlossen [6]).

Die Fortschritte der Humanität und des Christenthums hemmte nun indessen bald der in die Stelle der

3) vergl. das Einzelne in Band I. und die Uebersicht bei Stäudlin kirchliche Geographie und Statistik II., 169 f.

4) Hermens Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus . . am linken Rheinufer. (Aachen und Leipzig 1833 — 1841. 3 Bde. 8.) I., 37 f. vergl. Rabant l. c. p. 9 sq., 479 sq.

5) Hermens I., 145 f. vergl. Rabaut p. 488 sq.

6) Rabaut p. 470 sq.

Nationalversammlung getretene Convent und die Zügellosigkeit der revolutionären Rotte. (21. Septbr. 1792 — 26. Oct. 1795) [7]). Die angeblich gewährte Religionsfreiheit bestand [8]) vielmehr in der Unterdrückung und Vernichtung der Religionsübung. Bald suchten aber das Directorium und der erste Consul zur alten Ordnung zurückzukehren [9]), welche seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts auch allmählig wieder hergestellt wurde. Desfallsige Einrichtungen wurden um so dringender, als die französische Herrschaft bedeutend erweitert worden war, und aus den verschiedenen Departements Wünsche wegen Wiedereinführung des öffentlichen Cultus laut wurden.

Die Consuln verfügten daher d. 15. Vendémiaire an X. (7. Oct. 1801) [10]) die Anstellung eines Staatsraths für die Cultussachen, mit der Aufgabe, die Projecte für die kirchliche Gesetzgebung vorzulegen, dem ersten Consul die Candidaten zur Besetzung der geistlichen Stellen vorzuschlagen, und das weiter Erforderliche zu veranlassen. Am folgenden Tage ward B. Portalis mit der Ausführung beauftragt [11]), worauf er sich so eifrig derselben unterzog, dass bereits nach einem halben Jahre das neue Gesetz für die verschiedenen Confessionen publicirt werden konnte [11a]).

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers am 1 Germinal X. (22. März 1802) sprach sich Portalis über die Principien aus, die er bei den von ihm entworfenen Gesetzen befolgt habe. „Gewissensfreiheit ist der Sinn aller unserer Gesetze, daher hat die Regierung die Organisirung des protestantischen Gottesdienstes eben so sehr zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, als der katholischen. Es ist ihr genug, dass ein Theil des Fran-

7) über die republikanische Zeitrechnung v. 22. Septbr. 1792 bis 1. Jan. 1806 (11. Nivôse XIV.) v. d. Nahmer III., 185 — 186 Hermens I., 517 Anm. 1.

8) vergl. die Decrete bei Hermens I., 52 f.

9) s. Constitution d. 5. Fructidor III. (22. August 1795), 7. Vendém. IV. (29. Sept. 1795) u. a. Hermens I., 282 f.

10) Hermens I., 350.

11) Zum Cultusminister wurde derselbe am 21. Messidor XII. (10 Juli 1804) ernannt, und hatte den 4. Januar 1808 Bigot de Préamenau zum Nachfolger.

12) Die sämmtlich hierher gehörenden Actenstücke, insbesondere die organischen Artikel vom 18. — 28. Germinal X. (8. 18 April 1802) finden sich bei Hermens I., 355 f. nebst der daselbst S. 463 Anm. cit. Literatur.

zösischen Volks diesen Glauben bekennt, dessen öffentliche Verehrung bis zum Widerruf des Edicts von Nantes gesetzlich war . . In der jetzigen Revolution hat der Geist der Freiheit den Geist der Gerechtigkeit zurück geführt, und die ihrem Vaterlande und ihrer Religion wiedergegebenen Protestanten sind wieder unsere Mitbürger und unsere Brüder. Sie dürfen des öffentlichen Schutzes in jeder Rücksicht eben so gewiss sein, als die Katholiken. Die Protestanten haben kein kirchliches Oberhaupt, aber Lehrer und Prediger; ihre Disciplin ist in den verschiedenen Confessionen nicht dieselbe. Man hat hierüber die nähere Auskunft verlangt, und darnach ist die Anordnung der verschiedenen Artikel ihrer Confessionen geschehen . . . Man erkennt in denselben nicht den Ausdruck souveräner National-Gewalt, sondern im Gegentheile die besondere Erklärung und Bekennung des Glaubens und der Lehre der verschiedenen Glaubensverwandten." Weitere Auseinandersetzungen erfolgten in der Sitzung am 18. Germinal (8. April), und darauf die Annahme der organischen Artikel, als des Grundgesetzes für den Cultus der Protestanten.

Im Allgemeinen ist darin festgesetzt, dass ein nicht Franzose kein geistliches Amt bekleiden könne, dass keine dogmatische Entscheidung, kein Glaubensbekenntniss ohne Consens der Regierung publicirt, die Disciplin ohne denselben nicht geändert werden dürfe. Im Besondern wird dann bestimmt, dass die Reformirten Prediger, Localconsistorien und Synoden haben sollen. Auf 6000 Seelen kommt eine Consistorialkirche, deren fünf eine Synode bilden. Das Localconsistorium besteht aus dem Pfarrer und den Aeltesten (Notabeln, 6 — 12, aus den am Höchsten besteuertern Hausvätern gewählt)[12 a]), und hat die Sorge für die Erhaltung der Kirchenordnung, die Verwaltung des Vermögens und der Armengelder. Der Pfarrer präsidirt bei der Versammlung, ein Aeltester führt das Secretariat. Ausserordentliche Versammlungen finden nur mit Genehmigung des Unterpräfecten oder des Maire statt. Alle 2 Jahr tritt die Hälfte der Aeltesten aus, und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei aber die Abgehenden wieder gewählt werden können. Die An- oder Absetzung der Pfarrer erfolgt nur unter Consens der Regierung

12 a) über den Begriff Notable s. m. Hermens II., 413. Anm. 6.

Die Synode besteht aus dem Pfarrer und einem Aeltesten jeder Kirche. Ihr Geschäftskreis bezieht sich auf den Cultus, die Lehre und die sonstigen kirchlichen Angelegenheiten, doch müssen ihre Entscheidungen von der Regierung approbirt werden, und nur mit deren Consens darf sie sich auf höchstens 6 Tage im Beisein eines Präfecten oder Unterpräfecten versammeln.

Die Kirchen der Augsburgischen Confession haben Prediger, Localconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien. Die Verhältnisse der beiden ersten stimmen mit den Reformirten überein. Fünf Consistorialkirchen bilden eine Inspection, bestehend aus dem Geistlichen und einem Aeltesten jeder Kirche des Bezirks, aus deren Mitte ein Prediger als Inspector nebst 2 Laien gewählt wird. Diese sind vom ersten Consul zu bestätigen. Der Inspector visitirt die Kirche unter Zuziehung der 2 Beisitzer, wenn er es nöthig findet, und beruft die Generalversammlung der Inspection, die aber nur im Beisein des Präfecten oder Unterpräfecten mit Genehmigung der Regierung gehalten werden darf. Beschlüsse der Versammlung bestätigt die Regierung. Es sollen 3 lutherische Generalconsistorien bestehen: 1. Strasburg für den Ober- und Unterrhein, 2. Mainz für das Departement der Saar und des Donnersberges, 3. Cöln für das Rhein-, Mosel-, Roer-Departement. Jedes derselben hat einen weltlichen Präsidenten, 2. Inspectoren und einen Deputirten aus jeder Inspection. Präses und Inspectoren ernennt der erste Consul. Jener schwört den Huldigungseid in die Hand des Consuls oder seines Bevollmächtigten, diese leisten den Eid in die Hand des Präses. Das Generalconsistorium versammelt sich unter den Bedingungen, wie die reformirte Synode. In der Zwischenzeit von einem Generalconsistorium bis zum andern besteht ein Directorium, zusammengesetzt aus einem Präsidenten, dem ältesten der 2 Inspectoren und 3 Laien, von denen einer vom ersten Consul gewählt wird. Das Generalconsistorium und Directorium befolgt die Reglements und Gewohnheiten der lutherischen Kirche, soweit sie nicht aufgehoben worden.

Die organischen Artikel sind eine Arbeit von Portalis, gestützt auf Gutachten aus Genf und Strasburg, und schliessen sich in den Grundzügen der Verfassung der dortigen evangelischen Kirche an. Ein wesentliches Element fiel indessen eigentlich fort, das Presbyterium

oder Consistorium der einzelnen Gemeine: denn das Localconsistorium ist nicht ein blosses Ortsconsistorium einer einzelnen Kirche, obgleich allerdings zunächst an ein solches gedacht ist. Portalis hatte solche Kirchen in's Auge gefasst, zu welchen eine grössere Gemeine (6000 Seelen) gehörte, die von mehren Geistlichen bedient wurde, von denen der eine als primus inter pares dastand und dem Consistorio präsidirte. Die Consistorien in kleineren Gemeinen konnten daher nicht unter diesen Begriff fallen, und erschienen jetzt nur höchstens als Kirchenvorstände, denen nicht mehr die früheren Befugnisse, wie Entscheidung in Kirchensachen überhaupt, Wahl der Prediger u. s. w. zustehen, da diese dem Localconsistorium beigelegt sind. Eben daher unterlag die Anwendbarkeit der Artikel in der Kirche von Rheinland besonderen Schwierigkeiten, und erfolgte auch in den einzelnen Districten nicht in übereinstimmender Weise, zumal die früheren Kirchenordnungen und Satzungen soweit anwendbar blieben, als sie sich mit der französischen Gesetzgebung vereinigen liessen. Die in den Artikeln enthaltenen Principien wurden übrigens in der Hauptsache befolgt, und daran schliessen sich auch die späteren ergänzenden und erläuternden Sanctionen.

Die Gestaltung des kirchlichen Organismus selbst wurde späterhin nicht verändert. Die Vorschläge, welche von verschiedenen Seiten her gemacht wurden, kamen während der Fremdherrschaft nicht mehr zur vollständigen Erörterung und Berücksichtigung. Dagegen ward für Vollziehung der gewährten Cultusfreiheit sogleich Sorge getragen. Der Generalcommissarius am linken Rheinufer verordnete nämlich am 4 Floreal X. (25. April 1802) ausser der Anweisung eines gottesdienstlichen Hauses in Mainz, dass die Präfecten, in deren Bezirken sich ehemals kurfürstliche Residenzstädte oder andere befinden, welche unter ihren Einwohnern Protestanten zählen, und wo die Freiheit ihres Gottesdienstes noch nicht eingeführt ist, ihm (dem Commissär) im kürzesten Zeitraume die Mittel anzeigen sollten, welche zu nehmen seien, um selbige diese Wohlthat geniessen zu lassen; auch wurden die Präfecten ermächtigt, alle Localverfügungen zu treffen, um denselben den schleunigen und vollkommenen Genuss jener Wohlthat zuzusichern. Auch über die Stellung der Geistlichen ergingen mehre Verordnungen. Das franzö-

sische Gouvernement nahm Anfangs auf das Bedürfniss der Prediger keine weitere Rücksicht, als dass es den älteren Rechtszustand anerkannte. Dieser war indessen nicht mehr vollständig zu verwirklichen, und so trat bald ein grosser Nothstand ein, zu dessen Abhilfe die Regierung selbst einschreiten musste. Der am 15. Germinal XII. (5. April 1804) für die evangelischen Geistlichen des alten Frankreichs erlassene Beschluss war für die eroberten westrheinischen Lande nicht publicirt worden [13]); daher bestimmte erst das Decret vom 13. Fructidor XIII. (31. Aug. 1805) das Gehalt der Consistorial-Präsidenten auf 1500, der Prediger an Gemeinen von wenigstens 3000 Seelen auf 1000, an kleineren Gemeinen auf 500 Francs, zahlbar in Trimestern vom 1. Oct. ab. Dazu verordnete das Decret vom 5. Mai 1806, dass, wo der evangelische Cultus neben dem katholischen geübt wird, die Civilgemeine autorisirt sei, dem evangelischen Geistlichen Wohnung nebst einem Garten zu überweisen. Die Ergänzung des Gehalts und die Erhaltung der Kirche wird der Gemeine auferlegt, wenn die Kirche nicht genügende Fonds hat. Reichen die gemeinen Mittel nicht hin, so wird das Erforderliche durch Umlage auf persönliche und Mobiliarsteuer aufgebracht [14]). Dadurch wurden die schon früher erlassenen Verordnungen, welche mit allen Feudalrechten auch das Patronat und die Zehnten abgeschafft hatten [14a]), weiter befestigt. Selbst jetzt war aber keineswegs der Druck überall beseitigt. Die älteren Privilegien des geistlichen Standes wurden theilweise erhalten [15]). Gemeine Vergehen der Geistlichen sollten vor die

13) Hermens I, 530, 531.

14) Hermens II., 327, 343 verb. Gesetz vom 15. Sept 1807 Art. 22., Decret vom 30. Decbr. 1809, 14. Febr. 1810 (a. a. O. II., 380, 412, 475. vergl. III., 254, 279, 424 ff.). Wegen der Art der Aufbringung der Kosten s. m. noch a. a O. I., 323, 330, 659 f. 675. II., 536. — Das obige Princip ist bis in die neueste Zeit erhalten, auf dem Landtage 1843 aber dessen Aenderung, dass nämlich auf die Confession der Gemeineglieder zu rücksichtigen sei, angeregt worden (s. Aachener Zeitung 1843 nro. 196.) — Das Gehalt der Geistlichen ist nach dem Beschluss vom 18. Nivôse XI. (8. Jan. 1803) nicht beschlagbar. (Hermens I., 667.)

14 a) Hermens I., 4 f., 156 f., 667 f. vergl. noch Band I.

15) Ueber die Kleidung s. m. Decret v. 19. Prairial XII. (8. Juni 1804) (Hermens II., 274), wegen der Befreiung vom Militär. Decret vom 1. Novbr. 1811, und dazu Erklärung des Ministers v. 1. Septbr. 1813.

ordentlichen Gerichte gehören [16]), die Disciplin im Ganzen aber die Localconsistorien aufrecht halten; doch ward die frühere Kirchenzucht vernachlässigt, und die deshalb gemachten Anträge kamen nicht sobald zur Vollziehung [17]). Das Verhältniss der Bethäuser (Oratorien) zur Consistorial-, der Filialen zur Mutterkirche wurde besonders festgesetzt [18]). Die Verwaltung des Kirchen- und Armenguts war den Localconsistorien überlassen, so dass es nicht einmal der Autorisation des Präfecturraths bedurfte, wenn dabei eine gerichtliche Klage nöthig wurde [19]). Die Kirchenrechnungen wurden dem Oberconsistorial-Präsidenten zur Decharge eingeschickt.

Die leitende und schützende Aufsicht über den Cultus überhaupt hatte die bürgerliche Behörde [20]). Ihr gebührt auch die Constatirung des Civilstandes, nach deren Vorgange erst die kirchliche Ceremonie folgen darf [21]). Verfügungen über die Feste ergehen mit Consens des Gouvernements [22]). Wegen der gemischten Ehen waren Seitens der katholischen Kirche die älteren Bedingungen, die den Religionsrecessen und der hergebrachten Praxis nach nicht berücksichtigt werden konnten, wieder in Anregung gebracht worden. Auf eine deshalb vom Präsidenten des lutherischen Generalconsistorii zu Cöln an den Cultusminister gerichtete Anfrage vom 20. Januar 1806, erwiderte derselbe am 17. März [23]), es sei die Forderung der Katholischen nur als ein Wunsch anzusehen, der mit den neuen Gesetzen über die Freiheit des Cultus unvereinbar sei; daher werde das Mitglied einer andern Confession

16) Gesetz v 20. April 1810 (a. a. O. II., 501, 502 und die Citate daselbst). Wegen Entlassung der Geistlichen s. m. 10. Brumaire XIV (1. Novbr. 1805) (a. a. O. II., 332).

17) s. Organische Artikel Art. 20. 34. Acten der Synode der Lutheraner im Roer-Departement 1809, 1810 u. a.

18) Decret vom 10. Brumaire XIV. (1. Novbr. 1805). (Hermens III., 245), 7. Decbr. 1810. (daselbst II., 509.)

19) s. die Citate bei Hermens I., 534 f. 561. vergl. S. 352, 353. III., 323 f. Wegen des kirchlichen Erwerbs vergl. I., 524 Anm. 2.

20) Arrêté d. 2 Pluviôse VIII (22. Jan. 1800) a. a. O. I., 317, 318 und die Citate daselbst.

21) a. a. O. I., 291 f., 319, 348, 349, 354, 516. II., 478 f. Wegen des Begräbnisses noch insbesondere II., 46, 276 f. 323, 353. III., 217 f.

22) vergl. a. a. O. I., 324, 325, 447. II., 346, 362.

23) a. a. O II., 675. Grashof aus meinem Leben und Wirken B. I. (Essen 1839. 8.) S. 195 Anm.

nicht gebunden, und der katholische Theil werde nicht zu Handlungen authorisirt, welche den Frieden der Familien stören und der christlichen Liebe widersprechen. — Dennoch fehlte es nicht an wiederholten Uebergriffen der Katholischen, denen entschiedener zu begegnen Sache der Regierung gewesen wäre [24]).

Das Schul- und Unterrichtswesen, insbesondere insofern es sich auch auf die Bildung künftiger Geistlichen bezieht, liess das Gouvernement um so weniger unberücksichtigt, als es das Schulwesen im Ganzen als Angelegenheit des Staats betrachtete [25]), zu festeren Bestimmungen kam es indessen erst seit der Begründung der kaiserlichen Universität im Jahre 1808, welcher die obere Leitung der Schulen übertragen wurde [26]). Uebrigens wurde keineswegs der Zusammenhang der Schule mit der Kirche schlechthin gelöst [27]).

Ausser den einzelnen Verordnungen wurden auch die für das ganze Reich gegebenen Gesetzbücher am linken Rheinufer publicirt. Dieselben beschränken sich aber

24) Ueber diese Angelegenheit s. m. noch das Circulare des General-Präsidenten Jacobi v. 12. Febr. 1809 (Anhang Nro. CCCXXII.). Dass das französische Recht den Abschluss von Verträgen über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen verboten habe (Bessel die gemischten Ehen. (Frankf. a. M. 1839) S. 8) erscheint hiernach nicht richtig. (m. s. übrigens noch die Motive zum Art. 6. des Code civil bei Hermens a. a. O. III., 152 f. 587, 888). Wenn aber Rintel Vertheidigung des Erzbischofs von Gnesen und Posen (Würzburg 1839. 8.) S. 43, 44 behauptet, es sei nie von den französischen Behörden den geistlichen Obern untersagt worden, die Ertheilung von Dispensen und Licenzen Behufs Eingehung gemischter Ehen an die bekannten Bedingungen zu knüpfen, so ist dies ebenfalls irrig. (m. vergl. §. 124. S. 790 Anm. 48.). Zur strengern Handhabung der kanonischen Bestimmungen verpflichtete übrigens die französischen Bischöfe besonders die Bulle Pius VII. v. 27. Febr. 1809 (in: Authentische Correspondenz des römischen Hofes und der französischen Regierung. Aus dem Franz. übersetzt von Kessler 1814 S. 158 f. Daraus auch bei Bretschneider Heinrich und Antonio (4te Ausgabe) S. 69, 70.

25) s. Erlass des Staatsraths Portalis d. 5. Pluviôse XI. (25. Jan. 1803) bei Hermens III., 42. Die älteren Schulanstalten auf dem linken Rheinufer wurden erhalten (Decret d. 20. Prairial X. (9. Juni 1802) Art. 20. (a. a. O. I., 658 und die Citate daselbst.)

26) Decret v. 17. März, 17. Septbr., 11. Decbr. 1808 (a. a. O. II, 390 f., 396., 398.)

27) Decret v. 5. Novbr. 1811. vergl. das im Anhange Nro. CCCXXIV. mitgetheilte Circulaire Jacobi's vom 15. Juli 1812.

auf das Civilrecht[28]), und überlassen das religiöse Element der Freiheit der Unterthanen[29]).

Die Administration im Ganzen, und insbesondere die Justizpflege erfolgte nach den für das Reich überhaupt bestimmten Grundsätzen[29a]).

Nachdem die westrheinischen deutschen Lande in Besitz genommen waren, wurden dieselben zunächst der Leitung von Regierungscommissarien anvertraut, bis am 14. Brumaire VI. (4. November 1797) der Richter am Cassationshofe, Rudler, als Commissaire du gouvernement in dem Gebiete zwischen Maas und Rhein, Rhein und Mosel den Auftrag zu den weiter erforderlichen Einrichtungen erhielt[30]). Ohne die früheren Territorialverhältnisse zu berücksichtigen, führte derselbe eine neue Verwaltung ein, und theilte das Land durch Beschluss vom 4. Pluviôse VI. (23. Jan. 1798) in 4. Departements:

1. Das Roer-Departement, Hauptsitz Aachen, mit 40 Cantons[30a]), umfassend: Aachen nebst Burtscheid, Cöln, Mörs, Geldern, einen Theil des Erzstifts Cöln, das Herzogthum Jülich und einen Theil von Cleve.

2. Das Saar-Departement, Hauptsitz Trier, mit 31 Cantons, bestehend aus Theilen des Erzbisthums Trier und Cöln, Nassau-Saarbrücken, Zweibrücken, Baden, Salm und einigen kleineren Herrschaften.

3. Das Rhein-Mosel-Departement, Hauptsitz Coblenz, mit 30 Cantons, aus Bestandtheilen von Trier, Cöln, Katzenellenbogen, Pfalz.

4. Das Departement des Donnersbergs, Hauptsitz Mainz, mit 37 Cantons, aus Theilen der Diöcesen Mainz, Speier, Worms, von Pfalz, Zweibrücken, Baden.

28) Die irgend die Kirche berührenden Bestimmungen des Code civil von 1804 und des Code pénal von 1810 finden sich mit den dazu gehörigen Declarationen bei Hermens II., 45 f. III., 152 f. II., 477 f. III., 435.

29) Bei verschiedenen Gelegenheiten ist dies ausdrücklich von den Behörden declarirt worden, s. z. B. das Circ. des Präfecten des Rheindepartements d. 12. Febr. und 25. Juli 1810. (Scotti Sammlung der Gesetze in Jülich, Cleve, Berg III., 1278, 1366.)

29 a) s. Anm. 20. verb. Bewer Geschichte der französischen Gerichtsverfassung. Düsseldorf 1835, 1837. 2 Bde. 8. Scotti Sammlung der Gesetze in Cleve-Mark. V. Anhang S. 33 f.

30) v. der Nahmer a. a. O. S. 186 f.

30 a) Am 27. Praireal VI. (15. Juni 1798) wurden daraus 42 Cantons gebildet. (Scotti Cleve-Mark V. Anhang S. 26. 27.)

Demnächst folgten weitere Einrichtungen. An die Spitze jedes Departements trat ein Präfect, dem insbesondere auch die Aufsicht und Leitung des der Einwirkung des Staats unterliegenden Kirchenwesens, der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts, so wie der milden Stiftungen übertragen war. Die Departements wurden dann in Gemeine-Bezirke (arrondissements, communeaux) getheilt, und an deren Hauptorten Unterpräfecte bestellt, denen die Präfectur-Geschäfte in ihren Districten zufielen. Sie wurden Mittelbehörden zwischen dem Präfecten und den Maires, denen namentlich die Verwaltung der Gemeinegüter überwiesen ward.

Bis zur Einführung der organischen Artikel war das Kirchenwesen, unter den wechselnden Drangsalen des Krieges und der erst nach und nach zurückkehrenden äusseren Ordnung, in grossen Verfall gerathen. Synoden, Classen, Convente der Presbyterien konnten ihren Functionen nicht entsprechen, und das kirchliche Leben im Ganzen ward unter dem Einflusse der zerstörenden Tendenzen angegriffen und mehr oder minder geschwächt.

In einzelnen Districten begann man indessen seit dem J. 1800 mit der Begründung einer neuen Ordnung, bei welcher insbesondere die Versuche einer Union zwischen beiden evangelischen Kirchen in erfreulicher Weise hervortreten. Das französische Gouvernement legte denselben kein Hinderniss in den Weg, und einzelne Beamte suchten dieselben möglichst zu fördern. Unter andern geschah dies im Rhein- und Mosel-Departement[31]).

In Folge der Klagen, dass die vor dem Kriege bestandene gute Ordnung seit der Vereinigung mit der Republik vielfach gelitten habe, erliess der Unterpräfect des Arrondissements Simmern, Vanrecum, am 6. Frimaire X. (28. Nov. 1801) eine evangelische Kirchen- und Schulordnung, welche weitere Verhandlungen der evangelischen Geistlichkeit und des Unterpräfecten mit dem General-Commissär und Präfecten Jeanbon St. André, und die Empfehlung der Ordnung Vanrecum's an die übrigen Unterpräfecten veranlassten. Man ging davon aus, dass beide evangelische Culte, „die wegen ihrer vernünftigen

31) vergl. Schneegans historisch-topographische Beschreibung Kreuznach's S. 88 f. und den Abdruck der hier in Bezug genommenen Documente in: Dorow Denkschriften und Briefe. B. V. (Berlin 1841. 8.) S. 255—268.

Grundprincipien von jeher so wohlthätig auf die Menschheit gewirkt" in ihrer Reinheit erhalten werden müssten, und suchten zu dem Behufe eine geeignete Verfassung einzurichten, bei der man sich möglichst an die bisherige anlehnte.

In der Unterpräfectur Simmern ward demnach den bisherigen lutherischen und reformirten Inspectoren gestattet, in ihren Functionen fortzufahren, und zu Kreuznach den ersten Pfarrern Eberts und Schneegans die Inspection übertragen. Die vereinigten Inspectoren bildeten ein gemeinschaftliches Consistorium, und übernahmen die Verrichtungen des früheren Kirchenraths, jedoch nach den Gesetzen der Republik und den Beschlüssen ihrer öffentlichen Gewalten. Insbesondere ward ihnen die innere Polizei der Culte, die Pfarrer- und Schullehrerwahl, unter Mitwirkung der Maires, und Vorbehalt der Genehmigung durch die Präfecten, übertragen, auch der Entwurf einer Geschäftsordnung ihnen selbst überlassen. Hiernach bildete sich sofort zu Simmern ein gemeinsames Consistorium („protestantischer Kirchenrath") unter dem Vorsitze der Inspectoren Jllges zu Neuenkirchen und Simon zu Simmern unter Daun, und die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche ward sogleich beschlossen.

Die vollständige Ausführung, so wie die weitere Uebertragung auf die andern Arrondissements musste indessen nach der Publication der organischen Artikel unterbleiben, indem die Befugniss der Departementsbehörden, eine von denselben abweichende Verfassung zu begründen, nicht zulässig sein konnte. Jeanbon St. Andrè bestimmte daher durch Beschluss vom 4 Floreal X. (25. April 1802), wie das neue Gesetz in den vier Departements in Vollzug gesetzt werden solle, und publicirte dieses selbst am 14. Floreal (4. Mai 1802) [31 a]). Indessen gelangte der neue Organismus in den deutschen Ländern am Rhein während der Fremdherrschaft zum Theil nicht zur vollständigen Ausführung, wie der Nachweis der Verfassung der Lutheraner und Reformirten selbst näher ergiebt [31 b]).

31 a) Scotti a. a. O. S. 40, 41.

31 b) Ausser den bei Rabaut l. c., Zegowitz Statistique du Departement de la Sarre. Trèvez An. XI. 12. Dorsch Statistique du Departement de la Roer. Cologne An. XII. 8. sind hierbei besonders benutzt worden: die Sammlung der Verordnungen und Circulare des ehemaligen Oberconsistorial-Präsidenten

§. 123. Die Lutheraner am linken Rheinufer.

Die Augsburgischen Confessionsverwandten in den zu Frankreich geschlagenen deutschen Landen auf der linken Seite des Rheins wurden nach Vorschrift der organischen Artikel den drei General-Consistorien zu Strassburg, Mainz und Cöln untergeben. Hier kommt nur zum Theil das zweite, und insbesondere das dritte in Betracht. In jenen bildeten die Lutheraner des Saar-Departements zwei Inspectionen.

Die Inspection von Saarbrücken umfasste die Consistorialkirche zu Saarbrücken (Saarbrücken, St. Arnual, Mahlstadt, Bischmisheim, Köllen), Saarbrücken St. Johann (St. Johann, Duttweiler, Neunkirchen, Dirmingen, Heusweiler, Völklingen), Ottweiler (Ottweiler, Niederlinxweiler, Dörenbach, Wiebelskirchen, Glan-Münchweiler). Zur zweiten Inspection gehörte die Consistorialkirche Birkenfeld (dazu auch Züsch), Cussel, Wolfersweiler (Wolfersweiler, Hottenbach, Rhaunen, Allenbach, Sensweiler, Thalfang), Meisenheim, Idar (dazu auch Veldenz, Mülheim, Wolf, Cleenich). Ueber die Entwickelung im Einzelnen fehlen die Nachrichten; doch wich dieselbe im Wesentlichen wohl nicht von der Organisation im Roer-Departement ab, über welche Näheres mitgetheilt werden kann.

Das General-Consistorium zu Cöln ward im J. 1804 eingerichtet. Der Präsident desselben, Jacobi zu Aachen, begann seine Amtsthätigkeit mit dem Erlasse eines Hirtenbriefes vom 1 Thermidor XII. (19. Juli 1804), worin er den Pfarrern seines Sprengels Gehorsam gegen die Gesetze empfahl, und seine Wünsche für die Förderung des evangelischen Cultus an's Herz legte. Insbesondere suchte er sogleich die nöthigen Vorbereitungen zur gehörigen Dotation der Prediger, Schullehrer, Organisten und Küster zu treffen, und übersendete ihnen zu dem Behuf am 21. Vendémiaire XIII. (13. Oct. 1804) gedruckte Etats, um, nach Feststellung der Einkünfte vor dem Kriege und der seitdem eingetretenen Veränderungen, den

Jacobi (jetzt aus dessen Nachlasse der Königl. Regierung zu Cöln übergeben), die Acten des lutherischen Localconsistorii zu Crefeld (aus dem dortigen Kirchenarchive), und die Acten über die Verhältnisse der Reformirten im Roer-Departement (aus dem Kirchenarchive zu Stollberg).

früheren Zustand nach Möglichkeit herzustellen. Indessen gelang dies nicht in der beabsichtigten Weise, und es musste schon als ein grosser Gewinn betrachtet werden, dass das Decret vom 13. Fructidor XIII. (31. Aug. 1805)[32]) am 8. Vendém. XIV. (30. Septbr. 1805) von Jacobi publicirt werden konnte. Dagegen brachten jetzt einige Gemeine-Glieder den Gedanken in Umlauf, es hätten mit der Staatsbesoldung die Verpflichtungen der Gemeinen aufgehört, dasjenige ferner den Pfarrern zu leisten, was denselben bei ihrer Anstellung versprochen worden. Der Präsident erliess zur Beseitigung der dadurch entstandenen Zwistigkeiten am 12. Nov. 1806 ein Anschreiben an alle Gemeinen, und rügte darin zugleich die Weigerung derselben, das Gehalt dem künftigen Pfarrer zuzusichern, wenn man ihnen nicht die Wahl desselben überlasse: denn da das Gesetz den Consistorien die Wahl anbefohlen habe, könne nicht dagegen gehandelt werden; doch würden die Consistorien gern auf bescheiden vorgetragene Wünsche wegen der Annahme der beliebten Seelsorger alle billige Rücksicht nehmen, nur dürfe man keinen Widerstand dulden, der überdies die Schliessung der Kirchen zur Folge haben würde. Eine vollständige Ordnung ward während der französischen Herrschaft hierbei nicht erreicht.

Die Organisation der zum General-Consistorium gehörigen Localconsistorien erfolgte im Jahre 1806. Das Rhein- und Mosel-Departement enthielt deren 4, nämlich: Castellaun (Castellaun, Bell, Gödenroth, Alterküls, Pfalzfeld, St. Goar, Biebernheim, Werlau, Winningen, Coblenz), Trarbach, (Trarbach, Traben, Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Ravensbeuren, Laufersweiler, Dill), Simmern (Simmern, St. Johannisberg, Kirn, Hennweiler, Hausen, Weiler, Pferdsfeld, Eckweiler, Winterburg, Gebroth, Burg Sponheim, Sobernheim), und Kreuznach, (Kreuznach, Mandel, Bretzenheim, Hüffelsheim, Windesheim, Münster am Stein, Waldalgesheim, Waldlaubersheim, Seibersbach, Bacharach).

Aus den lutherischen Gemeinen des Roer-Departements ward nur ein Localconsistorium gebildet. Zum Präsidenten desselben wurde der Prediger Joh. Heinr. Nesselrath zu Crefeld am 19. Februar 1806 bestimmt,

32) s. §. 122. S. 774 Anm. 14.

und die Einrichtung demselben am 1. März durch den General-Präsidenten aufgetragen. Da die Zahl aller Lutheraner im Roer-Departement nur etwas über 4000 betrug, nach den Artikeln aber 6000 Seelen zum Localconsistorium gehören sollten, so schien es zweckmässig, die wenigen Lutheraner zu Mastricht im Departement der Nieder-Maas, und zu Schleiden und Kirschseifen im Ourthe-Departement mit Crefeld zu verbinden. Daher gehörten nach der Bestätigung des Gouvernements zu diesem Consistorium: Crefeld nebst Mörs, Aachen, Cleve, Pfalzdorf, Cöln, Jülich, Stollberg, Düren, Montjoie, Mentzrath, Gemünd, Zweifall, Mastricht, Schleiden, Kirschseifen. Dazu kam noch Neus, Geldern und 1809 Wesel, Pfalzdorf nebst Goch, Calcar, Udem, Kervenheim und Gennep. Das Localconsistorium hatte dadurch eine Ausdehnung erlangt, welche eine Theilung erforderlich machte. Am 30. Januar 1809 ward daher neben dem Consistorium zu Crefeld, das zu Stollberg organisirt, und diesem die Kirche Mastricht, Aachen, Jülich, Düren, Zweifall, Mentzrath, Gemünd, Schleiden und Kirschseifen zugewiesen.

Den organischen Artikeln gemäss begann das Localconsistorium mit einer Versammlung der Prediger und Notabeln, deren 12 gewählt worden [32 a]), am 20. August 1806 zu Crefeld. Hier beschloss man nach einigen vorbereitenden Anordnungen für die Zukunft jährlich im Juni eine Consistorialsitzung zu halten, und deren Eröffnung mit einer Rede, die nach der Reihe dem ältesten Prediger übertragen werden sollte. Das Protocoll der Session wurde dem General-Präsidenten eingeschickt, der diese Einrichtung bestätigte. Im folgenden Jahre beschäftigte man sich theils mit der Wahl eines Predigers für eine vacante Stelle, und verpflichtete denselben am 20. Januar auf die heilige Schrift. Bei der Gelegenheit kam zur Sprache, dass das kanonische Alter auf 25. Jahre festgesetzt sei [33]), und dass, wenn die Wahl auf einen Pfarrer falle, der bereits zur Consistorialkirche gehöre, es einer neuen höchsten Confirmation nicht bedürfe, sondern dass nur der General-Präsident zu approbiren, und

32 a) Aus grössern Gemeinen wurden auch wohl mehre Notabeln angesetzt, wie 1809 in Wesel (s. das Schreiben vom 12. Mai d. J. im Anhange Nro. CCCXXIII)

33) Decret v. 25. März 1807. (Hermens II., 365.)

Mutation und Installation zu verfügen habe[34]). Unter der obern Leitung des General-Präsidenten erfolgte auch die Verbindung der Lutheraner zu Maubach mit der Kirche zu Düren. Nachdem diese am 23. Mai 1807 unter Zuziehung der Gemeine selbst beschlossen war, wurde auf der zweiten Synode zu Düren am 25. Juni 1807 ein Project über das Verhältniss beider Gemeinen entworfen, worauf am 14. Juli der General-Präsident ein eigenes Reglement gründete und einführen liess. Gegenstand der Berathung dieser zweiten Versammlung war ausserdem besonders die Union der Lutheraner und Reformirten. Auf eine deshalb schon vorher ergangene Anfrage, hatte Jacobi am 27. Juni 1806 rescribirt, dass der Vereinigung nichts entgegen stehe, durch dieselbe die differenten Lehrpuncte aber gar nicht berührt würden, weshalb auch beim Unterrichte der Confirmanden die letzte Hand durch einen Geistlichen der Confession der Kinder erfolgen, der Act selbst also auch durch einen solchen vollzogen werden müsse. Diesem nach vereinigten sich 1808 beide evangelische Confessionen zu Neus, Geldern[35]) und Cöln[36]), und das reformirte Localconsistorium zu Stollberg zog den dortigen lutherischen Prediger zu seinen Versammlungen. Die in Anregung gebrachte Vereinigung mit den Katholischen[37]) fand dagegen keinen Anklang.

Auf der zu Cöln am 22. Juni 1808 gehaltenen dritten Synode beschäftigte man sich theils mit der Rechnungslegung, theils mit den Vorbereitungen zu einer Prediger-Wittwen- und Waisen-Anstalt, deren Errichtung jedoch während der Fremdherrschaft nicht gelang, obgleich Jacobi die sämmtlichen Glieder des General-Consistorii für die Sache zu gewinnen wusste, und am 31.

34) Ministerial-Rescript v. 23. Juni 1807, Rescript des General-Präsidenten vom 4. Juli d. J.

35) Die Gemeine Geldern und Neus wurden am 30. März 1808 völlig mit einander verbunden, und auf die Unionsacte die erneute Union zu Geldern am 30 Novbr. 1817 gegründet.

36) über einige andere Puncte bei solchen Gemeinen s. m. das Schreiben des General-Präsidenten v. 12. Mai 1809 im Anhange Nro. CCCXXIII.

37) der Pfarrer Bruch zu Cöln übersetzte zu dem Behufe ein vom Hrn. v. Beaufort gemachtes Project. s. auch Bruch's Dialog über Religionsvereinigung in Reche's Philalethia. B. I. (Duisburg und Essen 1811. 8.) S. 314 f.

December 1810 durch Circular einen selbst verfassten Entwurf zu einem derartigen Vereine verbreitete [38]).

Die Versammlungen der Local-Consistorien im Bereich des Cölnischen General-Consistorii waren bisher nach dem Dafürhalten der einzelnen Präsidenten eingerichtet worden, ohne dass eine übereinstimmende oder befriedigende Ordnung herrschte. Der General-Präsident suchte daher zur Ausführung der organischen Artikel §. 20 und 26 durch eine eigene Verordnung vom 20. Dezember 1808 auch hierbei dem Bedürfnisse zu entsprechen [39]). Er verfügte, dass der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der am längsten im Amte stehende Pfarrer, 14 Tage vorher die Sitzung allen Gliedern des Consistorii notificiren müsse, und dass nur Krankheit und Abwesenheit als giltiger Grund des Ausbleibens zu betrachten sei. Wird statt des Hauptorts des Consistorii ein anderer zur Versammlung gewählt, so ist bei der bürgerlichen Behörde dazu die Genehmigung nachzusuchen. Die Kosten für die Deputirten trägt jede Gemeine. Prediger erscheinen bei der Sitzung in der Amtstracht, Notables in schwarzen Röcken. Die Versammlung beginnt mit einem Gebete oder einer kurzen Rede, dann folgen die Vorträge, die allein vom Präsidenten gehalten werden, der auch andern dazu Erlaubniss ertheilen kann, und allein bestimmt was zur Deliberation kommt; doch darf jeder zu Protocoll dictiren, was er sich zu verantworten getraut. Das geheime Stimmgeben geschieht zuerst vom Präsidenten und dann von der Rechten zur Linken, wie die Prediger ihrem Amtsalter nach mit ihren zugehörigen Notabeln sitzen, die umgekehrte Ordnung wird beim Opiniren oder mündlichen Aeussern der Meinungen befolgt. Im Falle der Stimmen-

38) Jacobi, der die Union der beiden evangelischen Confessionen überall in's Auge fasste, suchte auch bei dieser Angelegenheit für dieselbe zu wirken, und erklärte daher in seiner Zuschrift: „Es steht nichts der Vereinigung verschiedener Consistorial-Kirchen beider Confessionen zu dem bewussten Zwecke entgegen, die im nehmlichen Departement sich befinden, weshalb ich auch das Circulare an die Herren Präsidenten der im Roer- und Rhein- und Mosel-Departement befindlichen Local-Consistorien der helvetischen Confession schicke, indem ich mich zugleich erbiete, die Wünsche zur Verbindung mit luth. Consistorial-Kirchen meines Bezirks, so wie vice versa nach Möglichkeit zu unterstützen."

39) Das besonders gedruckte Circulaire findet sich auch vollständig bei Hermens I., 543 f.

Gleichheit entscheidet der Präsident. Um operiren zu können, muss die Versammlung aus einem über die Hälfte der Gesammtzahl bestehen. Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird zur Ordnung verwiesen, und im Fall der Widersetzlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Hiernach wurden auch die 4te bis 8te Sitzung (d. 20. 21. Juni 1809, 9. Juni 1810, 25. Juni 1811, 24. Juni 1812 sämmtlich zu Crefeld, d. 16. Juni 1813 zu Cöln) gehalten. Man beschäftigte sich aber fast nur mit Kirchenrechnungssachen [40]), daneben auch mit der Prüfung eines Candidaten und der Wahl eines Predigers. Vorgekommene Bedenken trug man dem General-Präsidenten vor, welcher darauf die geeignete Entscheidung gab, wie wegen der gemischten Ehen [41]), der Besoldungsverhältnissse der Geistlichen [42]), und insbesondere des Schulwesens, um welches er sich wahrhafte Verdienste erwarb [43]), wie er denn überhaupt sich des ganzen Kirchenwesens mit dem grössten Eifer, und, so viel es die Umstände gestatteten, mit Erfolg annahm.

Zur vollständigen Ausführung gelangte die kirchliche Verfassung der Lutherischen indessen nicht, und dieselbe blieb wie in ihrer Grundlage, so in ihrer Spitze mangelhaft. Die Localconsistorien bildeten eigentlich nur ein vermittelndes Organ zwischen den einzelnen Gemeinen und der Synode des Generalconsistorii. Jene entbehrten aber nach der bestehenden Gesetzgebung der wesentlichsten Befugnisse, und diese kam nicht zu Stande. Dem französischen Gouvernement konnten diese und andere Gebrechen des Kirchenwesens für die Dauer auch nicht verborgen bleiben, und im J. 1812 ward daher eine Versammlung der Vorsteher der evangelischen Kirchen des Landes nach Paris berufen, um die definitive Organisa-

40) Darüber gab Jacobi eine Anweisung d. 18. Septbr. 1809 u. eine weitere Declaration d. 25. August 1812. (Hermens I., 547 f.)

41) Circulaire v. 12. Febr. 1809 im Anhange Nro. CCCXXII. s. §. 122. S. 776 Anm. 24.

42) s. oben §. 122. S. 774 Anm. 14. Durch Circulaire vom 25. Septbr. 1809 drang Jacobi wiederholt auf die Erfüllung der den Gemeinen obliegenden Pflicht, und drohte mit Verlust der Kirche bei fernerer Weigerung, das Erforderliche aufzubringen.

43) Circulaire v. 15. Juli 1812 im Anhange Nro. CCCXXIV. vergl. oben §. 122. S. 776 Anm. 27.

tion zu bewirken. Auch Jacobi wohnte der Berathung bei, die indessen kein weiteres Resultat hatte, da mit dem Anfange des J. 1814 andere Verhältnisse eintraten. Von Paris aus sendete Jacobi am 1. Juni 1814 den Geistlichen des ihm übertragenen Generalconsistorii seinen Abschiedsgruss.

§. 124. Die Reformirten am linken Rheinufer.

Den organischen Artikeln gemäss erfolgte auch bei den Reformirten in den occupirten westrheinischen Ländern die Einrichtung der Localconsistorien[44]). Die Departements der Nieder-Maass und Ourthe bildeten das von Mastricht (dazu auch Hasselt, Vaals, Venlo, Roermonde, Maseyk, Eupen)[45]). Das Departement des Donnersberges zerfiel in 8 Consistorialkirchen, deren Einrichtung im April 1806 bewirkt wurde. Das Rhein- und Mosel-Departement umfasste 5 Consistorialkirchen: Simmern (Simmern, Holzbach, Neuerkirch, Horn, Pleizenhausen, Argenthal, Sargenroth), Stromberg (Stromberg, Bacharach, Steeg, Oberdiebach, Maunbach, Rheinböllen, Ellern, St. Goar), Sobernheim (Sobernheim, Monzingen und Nurbaum, Waldböckelheim und Boor, Sponheim, Weinsheim, Niederhausen, Kellenbach und Schlierschied), Kirchberg (Kirchberg, Oberkostenz und Meizenhausen, Würrich nebst Cappeln und Altlay, Büchenbeuren nebst Sohren und Hahn, Dickenschied und Womradt, Gemünden), Kreuznach (Kreuznach, Roxheim, Langenlonsheim, Laubenheim, Heddesheim, Oberwinter, Flamersheim, Remagen, Büllesheim, Münster). Zum Saar-Departement gehörten 3 Localconsistorien: Saarbrücken (dazu auch Saarbrücken, Ludweiler,) Meisenheim, Cussel.

44) Die Nachweisungen im Einzelnen bei Rabaut l. c. p. 155, 162 f., 237 f.

45) In den einzelnen Departements sollten die Kirchen abgeschlossen sein. Als die Consistorialkirche Mastricht im J. 1804 nach dem Tode des Pfarrers von Urmond diese Gemeine mit Grevenbicht zu vereinigen wünschte, weil dieselbe ausser den Mitgliedern im Roer-Departement, zu welchem sie eigentlich gehörte, auch Parochianen im Nieder-Maas-Departement hatte, so ward dies des obigen Grundsatzes wegen verhindert.

Das Speciellere über die Fortbildung dieser Kirchen bis 1814 lässt sich nicht ermitteln; doch erfolgte dieselbe wohl im Ganzen in der Weise, welche wir bei den Reformirten im Roer-Departement erkennen. Auch hier waren die kirchlichen Verhältnisse bis 1802 in die grösste Verwirrung gerathen, und erst die organischen Artikel stellten einigermaassen die Ordnung wieder her. Das ganze Departement ward in 5 Consistorialkirchen eingetheilt, nämlich: 1. Crefeld (Crefeld, Frimersheim, Emmerich, Capellen, Kaldenkirchen und Bracht, Burg, Waldniel und Brüggen, Gladbach, Viersen, Süchteln, Gräfrath, Dülken). 2. Cleve (Cleve, Goch, Uedem, Büderich, Xanten, Issum, Pfalzdorf, Weeze, Brünen, Gennep, Geldern, Moiland, Mörmter, Sonsbeck, Kranenburg). 3. Mörs (Mörs, Alpen, Baerl, Budberg und Rheinberg, Capellen, Hoch-Emmerich, Homberg, Hörstgen, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Vluyn, Wallach). 4. Stollberg (Stollberg, Aachen, Burtscheid, Urmond, Randerath, Rötgen, Eschweiler, Düren, Sittard, Gemünd, Heinsberg, Hünshoven und Geilenkirchen, Linnich, Wassenberg, Vorweyden-Broich, Wevelinghofen, Cöln, Frechen, Kirchherten, Jülich). 5. Odenkirchen (Odenkirchen, Otzenrath, Schwanenberg Rheid, Kelzenberg, Wickrathberg, Löwenich, Jüchen, Hückelhoven.)

Der erste Consul bestimmte durch Decret d. Dünkirchen 16. Messidor XI. (5. Juli 1803) den Hauptort (chef lieu) der einzelnen Consistorialkirche, und ernannte die ersten Pfarrer derselben zu Consistorialpräsidenten, (Heilmann zu Crefeld, Neumann zu Cleve, Diergard zu Mörs, van Alpen zu Stollberg, Wasserfall zu Odenkirchen), mit der Aufgabe die Consistorialkirchen selbst zu organisiren. Demgemäss erfolgte in jeder die Wahl der 12 Notabeln, als weltlicher Mitglieder, die Ernennung des Secretärs und der Archiv-Commission. Die Bestätigung gab ein kaiserliches Decret vom 9. Vendémiaire XIII. (1. Oct. 1804), worauf in einer Consistorialversammlung nach §. 6. und 26. der organischen Artikel sämmtliche Mitglieder vereidet wurden. Zu Stollberg geschah dies am 30. Brumaire XIII. (21. Nov. 1804). Bei der Gelegenheit beschloss man hier zugleich eine ordentliche Sitzung für das folgende Jahr, und es inzwischen wegen der Disciplin beim bisherigen Gebrauche zu lassen. Demgemäss folgte die Consistorialversammlung am 25. u.

26. Thermidor XIII. (24. und 25. Juli 1805), welche sich über ein Reglement vereinigte, nach welchem für die Zukunft die kirchlichen Angelegenheiten verwaltet werden sollten [46]. Nach Art. 9. desselben wurde das Consistorium in 3 Sectionen getheilt, und an deren Spitze je ein Pfarrer und ein Notable (Aeltester), zuerst zu Aachen, Düren und Linnich gestellt. Die Pfarrer wurden als Inspectoren mit der Visitation ihres Kreises beauftragt, während die Aufsicht über die Kirche des Inspectors dem Consistorialpräsidenten obliegen sollte. Bei jeder folgenden Versammlung sollten neue Inspectoren gewählt werden, ohne dass aber die wiederholte Annahme der bisherigen untersagt wurde. Man beschloss noch, am ersten Sonntage im September in allen Gemeinen einen Bettag zu halten, und die erforderlichen Schritte zu thun, um die Eingriffe des Bischofs Berdolet von Aachen, der die katholische Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen zu erzwingen suchte, zu beseitigen. Deshalb, zugleich auch um wegen der Zahlung der Trimester an die Prediger, wegen der Unterhaltung der Wittwen und Waisen derselben, und wegen einiger Specialia höhere Entscheidung zu erlangen, begab sich der Consistorialpräsident van Alpen im Jahre 1806 nach Paris, und erhielt vom Secretär für die protestantischen Angelegenheiten, Darbaud, theils sofortige Bescheide, theils die Zusicherung, dass die Anträge berücksichtigt werden würden. Wegen der gemischten Ehen bezog er sich auf die dem Generalpräsidenten Jacobi ertheilte Antwort (s. §. 122. S. 775), mit der Erklärung, dass weder bei solchen Ehen, noch bei der Anwendung der Disciplin der Consistorien ein Zwang stattfinden könne, da ein bindendes Gesetz deshalb nicht bestehe, und der Minister sich überhaupt in die innere Disciplin der Kirche nicht mische. Wegen der Verfassung wurde bemerkt, dass dem Consistorium zustehe, in die Stelle eines verstorbenen Notable oder Secretärs einen andern zu wählen, dass auch ordentliche Sessionen des Consistorii so oft stattfinden dürfen, als nöthig sei, ausserordentliche Sessionen aber, d. h. solche, in denen Streitigkeiten oder sonstige wichtige Gegenstände erledigt werden, nur in Gegenwart des Präfecten, Unter-

46) s. dasselbe im Anhange Nro. CCCXXV.

präfecten oder Maire gehalten werden können. Der Consistorialpräsident, als Organ des Gouvernements und der Consistorialkirche, bleibt in Betreff seiner durch die organischen Artikel bestimmten Functionen für die Ausführung verantwortlich.

Auf der am 1. und 2. Juli 1806 wiederum gehaltenen Sitzung ward die Beförderung des Antrags einer gemeinschaftlichen Feier der Festtage der Reformirten und Lutheraner beschlossen, und zugleich der Präsident beauftragt, sich mit den 4 andern Consistorien des Departements in Correspondenz zu setzen, damit ein Ersatz für die nicht mehr gehaltenen Generalsynoden gewonnen werden möchte. Man fand diese Annäherung auch allgemein wünschenswerth, und zu dem Behufe hielt am 24. Juni 1807 der Präsident Diergard von Mörs eine gemeinschaftliche Conferenz zu Crefeld, auf welcher man sich über den erneuten Antrag für die Wittwenkasse, die Entwerfung eines übereinstimmenden Consistorialreglements und einige andere zur Correspondenz dienende Vorschläge vereinigte[47]. Wenn gleich die Evangelischen, selbst der verschiedenen Departements, auch in den folgenden Jahren sich bei mehren Veranlassungen zu gemeinsamen Schritten vereinigten, so wurde doch eine fest organisirte Verbindung während der französischen Herrschaft nicht begründet, und von einer wiederholten Conferenz der 5 Consistorialkirchen des Roer-Departements findet sich keine Spur.

Die Stollberger Consistorialversammlungen wurden auch weiterhin regelmässig gehalten, ohne dass aber der Organismus der Kirche wesentliche Veränderungen erfuhr. Als ein Fortschritt erscheint die in der Session vom 23. Juni 1812 erfolgte Bestellung eines Collegium qualificatum, bestehend aus dem Präsidenten und einem jährlich zu ernennenden Deputirten, zur Betreibung aller schleunigen Expeditionen, Examina und sonstigen Angelegenheiten, die sich nicht durch Circulare abmachen liessen.

Da die Zahl der Notabeln auf 12 festgesetzt war, somit von den 20 Gemeinen des Localconsistorii 8 keine stellten, so war schon d. 7. Juli 1807 beschlossen, dass in demselben 8 Suppléans angenommen würden, welche

47) das Protocoll dieser Conferenz im Anhange Nro. CCCXXVI.

nach dem Abgange eines Notabels oder im Verhinderungsfalle des Predigers der Gemeine zum Consistorium benutzt werden könnten. Aus den Suppléans sollten auch die neuen Notabeln gewählt werden, und die abgehenden Notabeln aus ihren Gemeinen Suppléans vorschlagen.

Da die organischen Artikel den ferneren Gebrauch der hergebrachten Kirchenordnungen nicht untersagten, so weit sie nicht mit den neuen Anordnungen im Widerspruche standen, so fehlte es nicht an Versuchen, jene zur Anwendung zu bringen; doch konnte beim Widerstreben des Gouvernements dies nicht mit Erfolg geschehen. Selbst der Gebrauch des Heidelberger Catechismus wurde erschwert, und zwar, wie man wohl mit Recht vermuthete, auf besondern Befehl des Ministers [27 a]), da gleichzeitig im Jahre 1811 im Departement der Roer und des Donnersbergs die Präfecten den Befehl gaben, Exemplare des Catechismus in den Kirchen, Schulen und Häusern aufzusuchen und abzuliefern. In einer eigenen Consistorialversammlung zu Stollberg am 25. Febr. 1812 berieth man sich wegen der dagegen zu ergreifenden Maasregeln, und schickte eine Deputation an den Präfecten. Dieser erklärte aber am 30. Juni d. J., dass eine neue Ausgabe des Catechismus nöthig wäre, in welcher alles fortgelassen werde, was der katholischen Kirche anstössig sei. Daher blieb das Lehrbuch confiscirt, da auf die am 7. Juli an den Minister gesendete Beschwerde keine Entscheidung erfolgte. Ueber die Unduldsamkeit der Katholischen selbst erhobene Gravamina, wie wegen geräuschvoller Processionen, der gemischten Ehen, Controverspredigten, u. a. blieben dagegen im Ganzen unerledigt [48]). Eine Revision der Kirchenordnung wurde übrigens im Jahre 1813 beabsichtigt, und in der Consistorialsession vom 13. Juli dazu eine besondere Commission bestellt [49]), die jedoch unter den bald eintretenden Verän-

47 a) Im Grossherzogthum Berg wurde auch wirklich vom Minister des Innern am 28. Decbr. 1811 ein solcher Befehl erlassen. (Scotti Sammlung der Gesetze in Jülich - Cleve - Berg III., 1444.)

48) s. §. 122. S. 775 Anm. 23., 24. Nur selten begegnet man ernsteren Erlassen der Behörden bei derartigen Angelegenheiten, wie dem Circulaire des Präfecten des Donnersberges v. 6. Mai 1810. (im Anhange Nro. CCCXXVII.) s. Reche Philalethia I., 533.

49) Aus jeder der 3 Sectionen des Localconsistorii wurden

derungen ihre Arbeit nicht ausführen konnte. Die Disciplinarordnung kam auch jetzt nicht zu Stande, und als mit Rücksicht auf die frühere Jülich'sche und Clevesche Kirchenordnung das Collegium qualificatum den Prediger zu Gemünd wegen Unsittlichkeit suspendirt, das Localconsistorium auch diese Sentenz bestätigt hatte, erklärte der Präfect, dass dies Verfahren den organischen Artikeln widerspreche, nach welchen das Gouvernement zu entscheiden habe, folglich die ganze Angelegenheit dem Urtheil des Ministers unterliege, dessen Bestätigung man übrigens schon ohnedies nachzusuchen beschlossen hatte. Gemäss Decrets vom 15. März 1809 mussten der Regierung Conduitenlisten vom Localpräsidenten eingeschickt werden. Auf das Schulwesen wendete das Consistorium auch möglichste Sorge, und vereinigte sich in der Sitzung vom 23. Juni 1812 über ein Reglement wegen der Schullehrerwahlen [50]), wurde indessen vom Präfecten bedeutet, dass dies Sache der weltlichen Behörde sei [51]).

Die Mängel und Gebrechen äusserer und innerer Art, an denen das Kirchenwesen der Evangelischen überhaupt am linken Rheinufer litt, fehlten denn auch bei den Reformirten nicht, und der Wirksamkeit der folgenden deutschen Regierungen blieb es vorbehalten, die dem religiösen und kirchlichen Interesse mehr genügenden Einrichtungen herzustellen.

II. Die evangelische Kirche in Rheinland-Westfalen auf der Ostseite des Rheins seit 1802, resp. 1806 bis 1816.

Auf dem rechten Rheinufer und im Norden und Osten bis zur Elbe hin erfolgten theils durch die Saecularisation der Stiftsgebiete 1802 und 1803, theils durch die späteren Eroberungen und Eingriffe Frankreichs wesentliche Veränderungen in den bisherigen Territorial- und Verfassungsverhältnissen. Dabei litt zunächst nur die katholische Kirche, ohne indessen in eine solche Verwirrung zu gerathen, als dies westseits des Rheins der Fall war.

2 Deputirte bestellt: 1) Vetter und Besserer, 2) Charlier und Königsfeld, 3) Otterbein und Schlickum.

50) im Anhange Nro. CCCXXVIII.

51) vergl. darüber auch das Anm. 43. cit. Circulaire.

Beim Eintritte der diesseitigen Umgestaltungen war überhaupt schon der Sinn für kirchliche Ordnung wiedergekehrt, und da Anfangs deutsche Fürsten zur Herrschaft gelangten oder in derselben blieben, so wurden die noch vorhandenen kirchlichen Institute grossentheils erhalten, und der weitere Organismus an das Bestehende geknüpft [1]).

Günstiger gestalteten sich dagegen die Schicksale der evangelischen Kirche, welcher der Reichsdeputations-Recess vom 25. Februar 1803 zu Statten kam, indem derselbe zwar die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art schützte, insbesondere jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört erhielt, aber auch den Landesherren die Freiheit gab, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten [2]). Damit war den Evangelischen Gelegenheit zu weiterer Verbreitung dargeboten, und der bisherige Druck der geistlichen Obern beseitigt; dennoch erfolgte in den früher den Nichtkatholischen verschlossenen Gebieten verhältnissmässig nur geringe Förderung, und nur wenige Gemeinen bildeten sich allmählig. In welcher Weise dies in den einzelnen jetzt dem Preussischen Staate zugehörigen Gebieten bis zur Vereinigung mit demselben geschehen, versuchen wir zunächst darzulegen.

Erstes Capitel.

§. 125. Die evangelische Kirche in den früheren Rheinisch - Westfälischen Stiftsgebieten von 1802 — 1806, resp. 1813, 1816.

1. Das Kurfürstenthum Trier.

Der ostrheinische Theil des Trier'schen Landes fiel am Ende des J. 1802 an Nassau [3]), worauf für die sich

1) vergl. überhaupt Band I. und II.

2) s. zur Erläuterung dieser Bestimmung Gaspari der Deputations-Recess B. I. (Hamburg 1803. 8.) S. 214 f., 276 f. (J. P. Harl) Deutschlands neueste Staats- und Kirchenveränderungen. (Berlin 1804. 8.) S. 81 f. Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden . . mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. (Göttingen 1805. 4.) S. 99 f., 215 f.

3) s. oben §. 78. S. 458 Anm. 46.

hier niederlassenden Evangelischen dessen Gesetzgebung zur Anwendung kam. (s. §. 135.) Eine selbstständige Gemeine ward aber nicht begründet.

2. Das Kurfürstenthum Cöln.

Die früher politisch gesonderten Theile des Kurstaats erhielten verschiedene Herren.

a. Das rheinische Erzstift.

Der diesseitige District des Erzstifts wurde 1802 zwischen Wied-Runkel und Nassau-Usingen getheilt. Die jenem zugesprochenen Aemter Altenwied und Neuerburg wurden bei der 1806 bewirkten Mediatisirung der Grafschaft der Nassauischen Hoheit unterworfen [4]). Nassau selbst trat dagegen die köllnischen Aemter Deutz, Königswinter, Vilich an das Grossherzogthum Berg ab, und behielt nur die Herrlichkeit Lahr, die Unterherrschaft Schönstein und das Amt Linz, wo die Evangelischen, die jedoch keine neue Gemeine begründeten, bis 1815 des Nassauischen Rechts (s. §. 135.) theilhaftig wurden.

b. Das Herzogthum Westfalen.

(vergl. oben §. 81. S. 476 v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 683. f. 704. Rintelen das Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen. Paderborn 1837. 2. B. 8. Scotti Sammlung der Gesetze in dem vormaligen Kurfürstenthum Cöln. Abtheil. II. Düsseldorf 1830. 8.)

Das Herzogthum Westfalen wurde zur Entschädigung dem Landgrafen Ludwig X. von Hessen-Darmstadt zugesprochen, von demselben am 6. October 1802 in Besitz genommen [5]), und einer Organisationscommission neben der Regierung zu Arnsberg die Verwaltung übertragen. Dem ihm zustehenden Rechte gemäss verfügte der Fürst durch die Regierung am 24. November 1802 [6]), dass, wie es jedem in den alten Hessischen Landen wohnenden Katholiken erlaubt sei, in Nothfällen einen katholischen Geistlichen an seinen Wohnort kommen zu lassen, auch jedem westfälischen Einwohner protestantischer Religion gestattet werde, sich aus der Nähe einen

4) s. oben §. 98. S. 610. Wegen der Gesetzgebung von 1803 — 1806. s. m. S. 611 Anm. 74.

5) das Patent bei Scotti a. a. O. S. 1.

6) a. a O. S. 8.

protestantischen Geistlichen zu berufen, der, wenn er Hessischer Unterthan sei, der Aufforderung genügen müsse. Ausserdem wurde in der Stadtcapelle zu Arnsberg für das protestantische Militär ein Gottesdienst eingeführt. Das bis dahin streng katholische Land war mit dieser Neuerung nicht zufrieden [7]), der Regent liess sich indessen durch geäusserte Beschwerden um so weniger von der billigen Förderung seiner Glaubensgenossen abbringen, als dadurch eine gesetzwidrige Beeinträchtigung der Katholischen weder beabsichtigt wurde, noch irgend erfolgte. Bald liessen sich nun mehre Evangelische im Westfälischen nieder, und erweiterten sich, so dass, während sie sich zunächst zu benachbarten Gemeinen halten mussten [8]), nach und nach förmliche Pfarrsysteme begründet werden konnten.

Die erforderlichen ferneren Einrichtungen wurden durch das Organisations-Edict vom 12. October 1803 vorbereitet [9]). Das Herzogthum wurde als Hessische Provinz den höchsten Landesbehörden, insbesondere also auch dem mit dem Kirchen- und Schulwesen beschäftigten Ministerio des Innern untergeben. Zugleich erfolgte die Bestellung eines eigenen Kirchen- und Schulraths, aus katholischen Mitgliedern bestehend, denen nur zur Wahrnehmung des landesherrlichen jus circa sacra ein protestantischer Beisitzer zugefügt werden sollte. Diesem Collegium wurde ausser der Aufsicht und Direction der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, der dazu bestimmten Behörden, so wie der Handhabung der landesherrlichen Rechte über die religiösen Gemeinen, auch die Sorge für die Volksbildung übertragen, und zwar in Ansehung der Protestanten alle kirchlichen und Schul-Einrichtungen und deren Disciplin, die Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer, und die Vorschläge bei Dienstbesetzungen. Insbesondere sollte der Rath jährlich tabellarische Uebersichten über den Bestand der Kirchen und Schulen, deren Erweiterung und Verbesserung, die Anzahl der männlichen und weiblichen Lehrlinge und der-

7) s. den Anm. 2. cit. Runde S. 217, 238.

8) Die Evangelischen in Menden hielten sich z. B. zur Kirche in Hemer und Fröndenberg (Bährens Kirchenkalender für . . Rheinland-Westphalen. Essen. 1831. S. 126).

9) Runde a. a. O. Anlage S. 22 f. Scotti a. a. O. S. 43 f.

gleichen dem Ministerium einsenden, und dabei Resultate und Bemerkungen über den Gang der Geistescultur und Volksbildung anfügen [10]).

Eine ordentliche Gemeine entstand zuerst in Arnsberg, und wurde vom Militärprediger bedient. Das Verhältniss desselben zum katholischen Stadtpfarrer setzte eine besondere Verordnung fest, deren Grundsätze für das ganze Herzogthum d. 7. Nov. 1805 publicirt wurden [11]).

Die wichtigeren während der Grossherzoglich Hessischen Regierung bis zum 15. Juli 1816 erlassenen, das evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze [12]) beziehen sich auf die Taufe, die in der kältern Jahreszeit in Privathäusern oder mindestens am Geburtsorte erfolgen soll [13]), die Ehe während der geschlossenen Zeit [14]), auf die Führung der Kirchenbücher [15]), die Patronat- und Ordinationsverhältnisse [16]), die Verhältnisse der Kirchenältesten [17]), die Haltung von Schulpredig-

10) Die Beamten, Pfarrer und Schultheissen waren angehalten, dafür das nöthige Material herbeizuschaffen. (s. Instruction für die Schultheissen vom 18. Juni 1808 §. 51. — 54., bei Scotti a. a. O. S. 352, 353.)

11) Die für das Verhältniss der Evangelischen zu den Katholiken wichtige Verordnung ist, da der Auszug bei Scotti a. a. O. S. 197 nicht genügt, vollständig im Anhange Nro. CCCXXIX. mitgetheilt.

12) Die bei weitem wichtigere Legislation berührt nur die katholische Kirche, wegen deren auf Band I. und II. hinzuweisen ist.

13) d. 21. Jan. 1809 (Scotti a. a. O. S. 431). Es ist eine Ausdehnung der älteren Hessischen Verordnung vom 30. Septbr. 1723. Hierher gehören auch die Bestimmungen über das Hebammenwesen v. 14. April 1805 und 14. Febr. 1809 (a. a. O. S. 181 f. 438 f.)

14) d. 15. Febr. 1814 (a. a. O. S. 842). Sind beide Verlobte evangelisch, so unterbleibt Proclamation und Copulation am Palmsonntage, als dem allgemeinen Busstage, und am ersten Feiertage der 3 hohen Feste. Bei gemischten Ehen tritt die katholisch übliche Zeit ein, von der der katholische Theil bei der kirchlichen Behörde Dispens zu erwirken hat.

15) d. 24. Septbr. 1807 (a. a. O. S. 268 f.)

16) d. 19. Novbr. 1808 a. a. O. S. 423 (alle Präsentationen, auch zu Schulstellen, erfolgen beim Landesherrn), d. 8. Juni 1814 a. a. O. S. 864 f. (Uebertragung mehrer Hessischen Gesetze auf Westfalen). Hierher gehört auch die Bestimmung wegen des Besuchs der Universität Giessen, den 20. Septbr. 1807 und 28. Mai 1808. a. a. O. S. 255.

17) d. 21. Septbr. 1814. a. a. O. S. 885 f.

ten[18]), und die Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude[19]).

c. Die Grafschaft Recklinghausen.

(vergl. oben §. 82. S. 483. 484. v. Kamptz die Prov.-Rechte II. 605 und desselben Jahrbücher XXVI, 25. f. Scotti Sammlung der Gesetze in dem vormaligen Kurfürstenthum Cöln. Abtheil. III. Düsseldorf 1831. 8.)

Wie im Herzogthum Westfalen war auch in Recklinghausen bis zum Erwerbe durch den Herzog Ludwig Engelbert von Arenberg[20]) den Nichtkatholiken die Reception versagt. Jetzt hörte diese Beschränkung auf, und bald scheinen auch Evangelische hier eingezogen zu sein. Bei Gelegenheit der Einführung des Code Napoleon ward noch besonders bestimmt[21]). „In Hinsicht auf bürgerliche Rechte gilt kein Unterschied unter den verschiedenen Religionsgenossen. Allen Einwohnern, die sich in Unsern Staaten entweder schon niedergelassen haben, oder fernerhin mit Unserer Erlaubniss dort niederlassen werden, wird die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet“, und rücksichtlich der Ehe wurde verfügt. „In allen Fällen, wo den Augsburgischen Confessionsverwandten bis hiehin erlaubt war, der unter ihnen bestehenden Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungehindert, in eine eheliche Verbindung sich einzulassen, soll diese zwar nicht erschwert werden, jedoch ist alsdann, in so fern ihre Ehe dem Gesetzbuche Napoleon zuwider sein sollte, um vorläufige Dispens zu bitten“.

Durch das kaiserliche Decret vom 22. Jan. 1811 wurde das Vest mit dem Grossherzogthum Berg vereinigt, am 2. Februar besetzt, und theilte nun die Schicksale desselben (s. unten Cap. II.)

3. Das Bisthum Münster.

(vergl. oben §. 83. S. 484 f. Sammlung der Gesetze . . in dem Preussischen Erbfürstenthum Münster, und in den standesherrlichen Gebieten. B. III. Münster 1842. 8.)

Durch den Reichsdeputationsrecess vom 25. Februar 1803 §. 3. wurden die einzelnen Bestandtheile des saecu-

18) d. 24. Juli 1809. a. a. O. S. 455.

19) d. 7. Septbr. 1813. a. a. O. S. 799, 800.

20) Besitznahme am 26. Novbr. 1802. (das Patent bei Scotti a. a. O. S. 5).

21) Verordn. v. 28. Jan. 1808 §. 11., 13. v. Kamptz a. a.

larisirten Hochstifts Münster zur Entschädigung mehrer Fürsten verwendet, und dadurch neue Verhältnisse begründet.

a. Die Stadt Münster nebst dem Theile des Bisthums, der an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad . . Greven gezogen wird und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluss der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen, fiel an Preussen, und bildete nun das Erbfürstenthum Münster. Am 6. Juni 1802 war bereits die Besitznahme vom Könige befohlen, und am 3. Aug. vollzogen, worauf die Grundsätze der preussischen Verwaltung und Justiz zur Anwendung kamen [22]). Die Evangelischen vermochten sich nun freier zu entwickeln, und die von der Regierung zu Münster am 29. December 1803 publicirte königliche Declaration vom 21. Nov. wegen der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen [23]) ward auch von der geistlichen Behörde nicht gemissbilligt [24]). Die für die Evangelischen in Preussen überhaupt erlassenen Gesetze wurden, soweit dies mit den Verhältnissen vereinbar war, auch im Erbfürstenthum eingeführt [25]), und die Grundlage zu eignen Gemeinen in Münster, Warendorf u. a. gelegt.

Schon im October 1806 folgte aber die feindliche Occupation des Landes, und im Tilsiter Frieden d. 9. Juli 1807 die Abtretung für das Königreich Westfalen; doch ward dasselbe bereits am 21. Jan. 1808 mit dem Grossherzogthum Berg vereinigt, dessen Verhältnisse auch hier eintraten. Die Evangelischen blieben geschützt, den gemischten Ehen aber, bei denen die Forderungen der

O. S. 906 nro. 9., Scotti a. a O. S. 58 f. Sammlung der Gesetze in Münster u. s. w III., 341 f.

22) s. oben §. 62. S. 359, 360 und wegen des Einzelnen Band II.

23) Sammlung der Gesetze III., 71.

24 s. Irenäus (Gieseler) über die Cölnische Angelegenheit (Leipzig 1838. 8.) S. 189. de Roskovány de matrimoniis mixtis Tom. I. (Quinque-Ecclesiis 1842. 8.), 121, 122, wo der Bericht des General-Vicars des Bisthums v. Fürstenberg vom 4. Novbr 1804 mitgetheilt wird.

25) s. z. B. die Verordn. v. 28 April 1804 wegen der Copulationsfrist, d. 10. Septbr. 1805 wegen der Feier des allgemeinen Busstages u. a. (Sammlung der Gesetze a. a. O. S. 79, 125 u. a.)

katholischen Kirche nicht befriedigt wurden, bewilligte man die passive Assistenz des Priesters [26]).

b. Das Amt Dülmen [27]) erhielt der Herzog von Croy, der es am 29. Nov. 1802 in Besitz nahm, jedoch bereits gemäss Art. 24. der Rheinbundacte vom 12. Juli 1806 unter die Souveränetät des Herzogs von Arenberg [28]) kam. Nach dem Senatusconsult vom 13. December 1810. trat die französische Regierung ein. Die Verhältnisse der sich hier niederlassenden Evangelischen wurden nach dem Arenbergischen (s. Anm. 21.), dann französischen Gesetze beurtheilt.

c. Die Aemter Rheina-Wolbeck übernahm am 14. Febr. 1803 der Herzog von Looz-Corswaren, am 26. Juli 1806 aber der Grossherzog von Berg [29]). Evangelische scheinen sich hier bald niedergelassen zu haben, und bildeten später eine Parochie zu Rheine.

d. Das Amt Horstmar ward, mit Ausnahme des Preussischen Antheils, am 12. November 1802 von den Wild- und Rheingrafen von Salm-Grumbach in Besitz genommen [30]). Evangelische hatten sich hier stets zu Coesfeld und Gronau gehalten, s. oben §. 83. S. 508.) und fanden unter der neuen evangelischen Regierung Befreiung von den bisherigen Drangsalen. Am 26. Juli 1806 fiel auch dieses Gebiet an das Grossherzogthum Berg.

e. Die Aemter Ahaus und Bocholt nebst der Herrschaft Werth gelangten am 28. — 30. October 1802 zum gemeinschaftlichen Besitze der Fürsten von Salm-Salm mit $\frac{2}{3}$ und Salm-Kyrburg mit $\frac{1}{3}$ [31]). Ausser der Gemeine in Werth (s. oben § 83. S. 509.) wurde durch neue evangelische Einzöglinge der Grund zu andern Pfarrsprengeln gelegt (Bocholt, Oeding). Zugleich mit der 1806 vom Salm'schen Hause erworbenen Herrschaft

26) Schreiben des Generalvicars Clemens August von Droste-Vischering v. 16. Mai 1809 (Jrenäus a. a O. S. 63. Roskovány l. c. I., 148).

27) das Dorf Hiddinxel und das Haus Giesking kamen an Preussen.

28) Besitznahme d. 13. Aug. 1806 (Sammlung der Gesetze S. 338). Das bereits 1802 an Arenberg gefallene Münster'sche Amt Meppen ist später unter Hannöver'sche Oberhoheit gekommen.

29) Sammlung der Gesetze S. 290, 311.

30) a. a. O. S. 236 s. oben §. 116. S. 742.

31) Sammlung der Gesetze S. 453

Gehmen (s. oben §. 68. S. 392), und der demselben zugehörigen Herrschaft Anholt (s. oben §. 117 Anm. 21 a S. 743.), in welcher in der letzten Zeit auch Evangelische Duldung gefunden hatten, ging in Folge des Senatusconsults vom 13. Dec. 1810 das ganze Gebiet an Frankreich über [32]).

4. Das Bisthum Paderborn.

(vergl. oben §. 84 S. 512 f v. Kamptz die Prov.-Rechte II.. 533.)

Zugleich mit dem Antheile des Bisthums Münster wurde auch das Bisthum Paderborn im secularisirten Zustande dem Könige von Preussen zugesprochen, und als Erbfürstenthum in Besitz genommen, worauf ebenfalls die Preussischen Verwaltungsgrundsätze zur Anwendung kamen [33]). Die bis dahin gegen die Evangelischen geübte Strenge hörte natürlich sofort auf, bald fanden sich neue Einzöglinge, und es bildeten sich mehre Gemeinen, wie in Peckelsheim und Warburg, Herlinghausen, Paderborn (Feldpred. Günther), deren Cultus auch unter der Westfälischen Regierung, für welche schon seit dem October 1806 das Land occupirt wurde [34]), ungehemmt blieb, und denen bald auch die Stiftung anderer Parochien folgen konnte [34 a]).

5. Das Bisthum Osnabrück

(vergl oben §. 85. S. 530 f.)

Das Amt Reckenberg fiel als Bestandtheil von Osnabrück durch den Reichsdeputationsrecess Art. 4. dem Königreich Hannover zu, und kam 1807 an das Königreich Westfalen. Die Verhältnisse der Evangelischen blieben hier unverändert, und die milderen Grundsätze bei den gemischten Ehen wurden aufrecht erhalten [35]).

32) die Uebergabe erfolgte am 28. Febr. 1811 (a. a. O. S. 558). Ueber die allgemeine, hier, wie in den übrigen früher Münsterschen Sprengeln bestandene Gesetzgebung und Verwaltung s. m. Band II.

33) s. Anm 22. Die Errichtung einer Regierungsdeputation zu Paderborn für die Justiz erfolgte d. 11. Septbr. 1803 (Scotti Sammlung der Gesetze für Cleve-Mark IV., 2591), und die zu Münster begründete Kammer ward zugleich für Paderborn bestellt d. 8. Decbr. 1803 (a. a. O. S. 2618).

34) s. Publicandum v. 27. Octbr. 1806 (a. a. O. S. 2694). Die Abtretung erfolgte durch den Frieden zu Tilsit am 9. Juli 1807.

34 a) s. die Notizen in der Allgem Kirchenzeitung 1835 nro. 10.

35) m. vergl. das Schreiben des Generalvicars vom 20. Nov. 1804 im Anhange Nro. CCCXXX.

6. Das Bisthum Corvey.

(vergl. oben §. 86. S. 536 f.)

Das Hochstift Corvey wurde in Folge des Lüneviller Friedens und der auf Grund desselben gepflogenen Verhandlungen, insbesondere der zwischen dem Könige von Preussen und der französischen Republik am 23. Mai 1802 errichteten Convention, vom Erbprinzen von Oranien-Nassau Wilhelm Friedrich am 2. October d. J. in Besitz genommen, und bei der Gelegenheit verheissen, die Einwohner „in der zeitherigen Ausübung ihrer Religion zu schützen und zu handhaben" [36]. Indem aber der neue Landesherr die bis dahin vom katholischen Vicariate über die Evangelischen geübten Gerechtsame ferner anzuerkennen nicht verpflichtet, und als evangelischer Fürst selbst die Episcopalrechte zu üben entschlossen war, übertrug er der zu Höxter errichteten Regierung am 22. Juni 1803 die Qualität eines Consistorii [37]. Da eigentlich die Begründung eines eigenen Consistorii, zugleich für beide Confessionen, nach dem Muster der für das Fürstenthum Fulda organisirten Behörde, in der Absicht des Fürsten lag, so liess er von der Regierung die angemessen scheinenden Vorschläge machen. Der Plan ward indessen nicht genehm gefunden, und daher unterm 12. Dec 1803 die Regierung auch weiterhin mit den Consistorialsachen beauftragt [38]. Dieselbe bildete zugleich für eximirte Personen in Rechtsangelegenheiten die erste, und in Processen, die vor Untergerichte gehörten, die zweite Instanz. Von ihr ging die Berufung an das Revisionsdepartement zu Fulda, und die höchste Instanz bildete das Oberappellationsgericht zu Hadamar [39]. Die Verwaltung der Armen-, Schul- und Kirchenfonds war in den Städten dortigen Beamten, auf dem Lande den Pfarrern oder Gliedern der Gemeinen übertragen. Die obere Landesverwaltung hatte die Geheime-Conferenz-

36) Das Patent im Corvey'schen Intelligenzblatt 1803 S. 1—4.

37) aus den zu Minden befindlichen Corvey'schen Acten: Errichtung eines Consistorii betr., im Anhange Nro CCCXXXI.

38) im Anhange Nro. CCCXXXII. Dies Rescript wurde noch am 31. März 1806 aufs Neue bestätigt.

39) Verordn. v. 27 Juli 1804, 6. März und 10. Octbr. 1805. (Intelligenzblatt 1804 S. 237. 1805 nro. 10, 44).

Commission zu Fulda, in deren Stelle das Geheimeraths-Collegium d. 7. Mai 1805 trat [40]).

Wie überhaupt der bisher gegen die Evangelischen geübte Zwang seit der Oranischen Erwerbung aufhören musste, so wurden insbesondere auch wegen der gemischten Ehen andere Grundsätze eingeführt. Solche Verbindungen waren bis dahin gemissbilligt, und mit Nachtheilen für die Evangelischen eingegangen worden [41]); auch hatte eine Verordnung vom 1. März 1765 und 29. Octbr. 1771 den Pfarrern unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 50 Goldgulden untersagt, Personen verschiedener Religion, ohne vorhergegangene schriftliche Erlaubniss, zu copuliren. Nach der Observanz, die noch ein landesherrliches Rescript vom 19. April 1797 an den evangelischen Rath von Höxter anerkannte, sollten zwar die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen, in der Anwendung ward dieselbe jedoch erschwert. Ein Gesetz vom 22. Juni 1803 bestimmte nun, dass, Falls nicht Ehepacta ein Anderes festgesetzt hätten, die Confession des Vaters den Ausschlag geben sollte [42]).

Die Verhältnisse der Kirchen- und Schuldiener wurden besser geordnet, daher der Verkauf geistlicher Stellen und die vertragsmässige Minderung des Einkommens bei neuer Besetzung unter namhafter Strafe untersagt [43]), und wegen der gebührenden Entrichtung der Pfarrabgaben das Erforderliche verfügt [44]). Auch erging die Vorordnung, dass die Naturalien und Gelder, welche die Bauern den Lehrern und Küstern zu liefern haben, denselben zur gesetzlichen Zeit in's Haus gebracht werden sollten [45]). Das Schulwesen überhaupt ward verbessert [46]), Missbräuche im

40) Publ. der Regierung zu Höxter v. 5. Juni 1805. (Intelligenzblatt 1805 S. 203.)

41) s. oben §. 86. S. 544 und die daselbst cit. Erlasse im Anhange.

42) nach dem Intelligenzblatte 1803 S. 98 — 100 im Anhange Nro. CCCXXXIII.

43) d. Höxter 20. Septbr. 1803 (Intelligenzblatt S. 92, 93).

44) aus den Archivacten zu Minden: die Einführung eines neuen Gesangbuchs betr. im Anhange Nro. CCCXXXIV.

45) d. 22. Decbr. 1804 (Intelligenzblatt S. 405).

46) Alle Kinder, die das 6te Jahr zurückgelegt haben, sollen zur Schule gehalten werden d. 11. Jan. 1806 (Intelligenzblatt S. 17). In Fulda wird ein Lyceum errichtet, das vor dem Beziehen der Universität allgemein besucht werden soll, es sei denn, dass, nach

Cultus[47]) wurden abgeschafft, und für die nöthige Disciplin[48]) Sorge getragen.

Das Uebergewicht behaupteten im Corvey'schen stets die Lutheraner, doch fanden sich nun auch Reformirte ein, ohne aber eine förmliche Gemeine zu bilden.

Die Verhältnisse der Gemeine zu Höxter, für welche bis dahin der Begnadungsrecess von 1674 und darauf gegründete Observanzen maassgebend geblieben waren[49]), erfuhren jetzt wesentliche Veränderungen. Das bisher vom Magistrate geübte jus in sacra sollte nach Resolut der Regierung vom 23. August 1803 demselben nicht weiter zustehen, und nach der Verordnung vom 21. November d. J.[50]) die Organisation des Magistrats selbst umgestaltet werden. Während bisher 2 Bürgermeister und 16 Räthe, in gleicher Zahl Katholiken und Evangelische, zum Magistrate gehörten, die jährlich zur Hälfte abgingen, ward nun verfügt, dass auf die Confession der Rathsglieder keine Rücksicht weiter zu nehmen sei, dass aber dem Stadtrentmeister die Rechnungen der Kiliani- und Petri-Gemeine übertragen würden, die im ersten Quartal des folgenden Jahres dem Magistrate präsentirt, und von diesem der Regierung ad monendum eingeschickt werden sollten. Der Widerspruch der Stadt gegen diese Abänderungen, und die Erklärung, „dass sie die landesherrlichen Episcopalrechte und die damit verbundene Oberaufsicht über alle sich dahin vereinigenden Zweige dieses Vorrechts anerkenne", jedoch beim Inhalte des Gnadenrecesses erhalten sein möchte, fand keine Berücksichtigung: denn am 7. December 1803 gab die Regierung den endlichen Bescheid, „der protestantische Theil des Magistrats kann

vorangegangenem Unterrichte durch Hauslehrer, das Consistorium geprüft, oder Dispensation ertheilt habe. den 22. October 1805. (a. a. O. 1805 n. 51.)

47) Abstellung des späten Abendgottesdienstes. Am 22. Decbr. 1806 wurde indessen die Abhaltung desselben am Christ-Sonnabende von 8 — 9 Uhr von der Regierung gestattet.

48) Verbot des Schiessens in der Neujahrsnacht d. 10. Decbr. 1803, der Todtenwachen durch junge Leute d. 15. Mai 1805, der Schwelgereien und Missbräuche bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen d. 18. Jan. 1806, der Beerdigung in den Kirchen d. 15. Febr. 1806, der Jagden an Sonn- und Festtagen d. 9. Decbr. 1806 (sämmtlich im Intelligenzblatte).

49) s. oben §. 86. S. 543, 545 f.

50) s. Intelligenzblatt 1803. Beilage zu nro. 26.

nicht darauf Anspruch machen, dass die Verhältnisse, worin derselbe und die evangelischen Prediger vorhin gegen ihren katholischen und geistlichen Landesherrn standen, in der Folge bei dem weltlichen evangelischen Landesherrn beibehalten werden sollten" [51]).

Im Jahre 1807 fiel Corvey an das Königreich Westfalen (s. Cap. III).

Zweites Kapitel.

Das Grossherzogthum Berg.

(vergl. Lit. bei v. Kamptz die Prov.-Rechte III, 182. 183. v. d. Nahmer Handbuch des Rhein. Particularrechts III, 237 f. Knapp Regenten- und Volks-Geschichte der Länder Cleve, Mark u. s. w. III, 387 f.)

§. 126. 1. Das Grossherzogthum im Ganzen von 1806—1813.

Für seinen Schwager Joachim Murat gründete Napoleon den 15. März 1806 ein eigenes Herzogthum, und überwies demselben zunächst die bisherigen Herzogthümer Berg und Cleve (am rechten Rheinufer) [1]), deren Besitznahme am 23. März erfolgte [2]). Am 24. April ward eine neue Verwaltung eingerichtet, und dem Minister des Innern, Grafen v. Nesselrode, die obere Leitung der Kirchensachen, des öffentlichen Unterrichts, der Spitäler, öffentlichen Anstalten u. s. w. übertragen [3]). Berg zerfiel in 4, Cleve in 2 Arrondissements, unter der näheren Aufsicht von Landräthen [4]). Die Inspection des Schulwesens übernahm aber bereits am 17. Juni die zu Düsseldorf bestellte Schulcommission [5]).

Durch den Abschluss des Rheinbundes am 12. Juli 1806 wurde das Land zum Grossherzogthum erhoben, und

51) Acten im Archiv zu Minden, die Verfassung von Höxter betreffend.

1) s. oben §. 47. S. 270 Anm. 10. verb. die aus Martens bei v. der Nahmer S. 237 f. abgedruckten Patente.

2) gemäss Erlasses d. Cöln 21. März 1806 (Scotti Sammlung der Gesetze von Julich-Cleve-Berg II., 986).

3) Scotti a. a. O. S. 992 f.

4) vergl. die Verordn. v. 3. Aug. 1806 (Scotti a. a. O. S. 1008. v. Rosbach diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungs-Grundgesetze der deutschen Staaten. B. I. (Berlin 1840. 8.) S. 63 f. Die Landräthe haben insbes. auch die Aufsicht über die Führung der Civilstandsregister, den Cultus, Unterricht u. s. w. (Art. 14., 19.)

5) Scotti a. a. O. S. 1002.

zugleich durch neue Erwerbungen erweitert, nämlich: Deutz nebst Gebiet, Königswinter und Vilich (von Nassau abgetreten), die Herrschaften Limburg-Styrum, Broich, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, Wildenburg, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, die Besitzungen des Herzogs von Looz (Rheina-Wolbeck), die Grafschaften Siegen, Dillenburg, mit Ausschluss der Aemter Wehrheim und Burbach, Hadamar, die Herrschaften Westerburg, Schadeck, Beilstein und die Herrschaft Runkel auf dem rechten Lahnufer [6]. Einzelne dieser Gebiete waren bereits früher in Besitz genommen, und provisorisch administrirt [7]), die Einnahme der übrigen erfolgte gemäss Verfügung vom 26. Juli [8]). Eine fernere Vergrösserung trat in Folge der Preussischen Verluste durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 ein: das Erbfürstenthum Münster nebst Kappenberg, die Grafschaften Mark nebst Lippstadt, Teklenburg, Lingen, Dortmund, und die Herrlichkeiten Elten, Essen, Werden [9]).

Der Grossherzog suchte alsbald durch Berufung eines Landtags [10]) dem Bedürfnisse des Landes zu entsprechen, und die kirchliche Polizei durch specielle Verordnungen zu verbessern [11]). Schon am 26. Februar 1808 wurde aber Wesel, und durch Vertrag vom 15. Juli am 1. August das ganze Grossherzogthum mit Frankreich

6) s. Art. 5., 16., 24. der Rheinbundacte. (s. Scotti a. a. O. S. 1004 f. v. der Nahmer a. a. O. S. 241 f. Rosbach a. a. O. S. 24 Anm. **)

7) nämlich am 12. April 1806 (Scotti a. a. O. S. 991, 992). Gimborn-Neustadt, Homburg, Wildenburg, Broich, Hardenberg.

8) Scotti a. a. O. S. 1007. Sammlung der Gesetze . . im Erbfürstenthum Münster u. s. w. B. III. (Münster 1842. 8.) S. 311, 312.

9) die französische Occupation war gemäss Verordn. vom 25. Octbr. 1806 schon am 14. Novbr. d. J. erfolgt, dann übernahm Murat, nach dem Tractat vom 1. März 1808, am 5. und 8. Mai das Land. (Scotti a. a. O. S. 1033. Scotti Sammlung der Gesetze in Cleve-Mark IV., 2689 f. Sammlung der Gesetze in Münster a. a. O. S. 159 f.)

10) Scotti Jülich-Cleve S. 1013 f. v. Rosbach S. 69, 70.

11) d. 19. Febr. 1807 (gegen Missbräuche bei Kirchweihen, Processionen u. s. w.), d. 28. April (Haltung der Polizeistunden), d. 29. Juni (Begräbnissordnung), d. 12. Septbr. (Anwendung des Stempelpapiers bei kirchl. Zeugnissen), d. 9. Jan. 1808 (bei Taufscheinen sollen die Zahlen in Buchstaben geschrieben werden). (Scotti a. a. O. S. 1046, 1064, 1076, 1103, 1130.)

vereinigt [12]), dann zwar der Neffe des Kaisers, Ludwig Napoleon, Sohn des Königs von Holland (geboren den 11. October 1804) am 3. März 1809 zum Grossherzog ernannt [13]), während seiner Minderjährigkeit indessen die Regierung dem Kaiser selbst vorbehalten, so dass die französische Verwaltung im Ganzen zur Anwendung kam.

Ein kaiserliches Decret vom 14. November 1808 befahl eine neue Eintheilung des Landes. Hiernach zerfiel es in 4 Departements: 1) des Rheins (mit den Arrondissements Düsseldorf, Elberfeld, Mühlheim, Essen), 2) der Sieg (Siegen, Dillenburg), 3) der Ruhr (Dortmund, Hagen, Hamm), 4) der Ems (Münster, Coesfeld, Lingen) [14]). Mit Rücksicht hierauf ward am 18. December 1808 eine neue Verwaltungsordnung erlassen [15]), nach welcher Präfecten die obere Leitung übernahmen. Ihnen gebührt insbesondere auch, unter der Direction der Minister, die Aufsicht über den Cultus, Unterricht und die milden Anstalten, und die Inspection über die andern nach der französischen Weise bestellten Behörden. Ein kaiserliches Decret vom 12. November 1809 befahl nunmehr die Einführung des Code Napoleon, welcher die Anwendung der übrigen Gesetzbücher seit 1811 folgte [16]).

Bis zur Auflösung des Grossherzogthums kam es noch zu einigen Territorialveränderungen. Durch Senatusconsult vom 13. December 1810 wurden nämlich das Departement der Ems, (der grösste Theil des Fürstenthums Münster, die Grafschaften Horstmar, Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Bentheim, Lingen, Teklenburg — ausgenommen die Cantons Warendorf und Telgte —), und vom Rheindepartement die Cantons Ringenberg, Rees, Emmerich von Berg getrennt und mit dem französischen Reiche vereinigt, zunächst als Bestandtheile der holländ. Departements der Ober-Yssel (Arrondissement Rees und Münster) und Ysselmündungen (Steinfurt) und des hanseatischen Departements der Ober-Ems (Osnabrück und Lingen), bis den 27. April 1811 die Arrondissements Rees, Münster und Steinfurt dem Departement der Lippe

12) s. den Erlass Murat's v. 7. Aug. 1808 bei Scotti a. a. O. III., 1145. Sammlung der Gesetze in Münster S. 167 f.

13) Scotti a. a. O. S. 1185. Gesetz in Münster S. 170.

14) Scotti a. a. O. S. 1151.

15) a. a. O. S. 1180, 1181.

16) a. a. O. S. 1252. verb. 1435 — 1437. v. Kamptz Jahrbücher XVII., 169 f. 174, 181 f.

überwiesen wurden, was am 6. August 1811 auch mit den Gemeinen Wolbeck und Angelmode, bisher zu Berg gehörig, geschah [17]). Dagegen erhielt das Grossherzogthum neuen Zuwachs durch die Arenbergische Grafschaft Recklinghausen [18]).

Die Organisation des Cultus im Ganzen ward in dem früheren Zustande gelassen [19]), und die Bergische Gesetzgebung beschränkte sich vorzugsweise darauf, die jura circa sacra theils, wie sie bisher geübt waren, aufrecht zu erhalten, theils den französischen Principien gemäss zur Anwendung zu bringen [19a]). Daher die Verordnungen wegen der Aufnahme der Civilstands-Urkunden durch die Maires [20]), wegen der Civilehe und der Sonderung der weltlichen und religiösen Bedingungen derselben [21]). Die Verkündigung der Verordnungen durch die Pfarrer wurde abgeschafft [22]), der Frühgottesdienst am ersten Weihnachtstage untersagt [23]), und das Abholen der Leichen durch die Schulen nur bis zum Ende der Pfarrorte gestattet [24]).

17) Scotti Cleve-Mark IV., 2716. Jülich-Cleve III., 1428. v. Kamptz Jahrb. a. a. O. S. 177 f. Gesetze in Münster S. 171 f., wo auch die Bildung der neuen Departements nachgewiesen ist. Ueber das Lippedepartement und dessen Organisation s. m. noch Almanach des Lippedepartements für 1813, herausgegeben von J. v. Münstermann. Münster bei Aschendorf. S. 15 f.

18) s. Gesetze in Münster S. 180. vergl. Scotti Jülich-Cleve III., 1408, 1437.

19) Ausdrücklich ist dies im Senatusconsult vom 21. Decbr. 1810 ausgesprochen (Gesetze in Münster S. 177). Die Zulässigkeit der Consistorien, Classen und Synoden blieb anerkannt, und es sollte nur dem Maire wegen der polizeilichen Aufsicht davon Anzeige geschehen (d. 21. März 1811. Scotti a. a. O. S. 1416).

19 a) Bei der Auseinandersetzung mit Wittgenstein-Berleburg wegen Homburg d. 15 Febr. 1807 wurde übrigens dem Souverän §. 41. auch „die Consistorial- und geistliche Gerichtsbarkeit wie auch sonstige bischöfliche Rechte über Protestanten zugesprochen". (v. Kamptz Jahrbücher XXXI., 100.)

20) d. 1. Decbr. 1809, 15. Decbr. 1810 (Scotti a. a. O. S. 1259, 1398 f.).

21) d. 24. Jan., 12. Febr., 7. März, 24. Juli 1810 (Scotti S. 1273, 1277, 1281, 1364). Das Eheverbot wegen nicht geleisteter Militärpflicht wird aufgehoben, da der Ehestand vom Dienste nicht befreit (d. 13. Jan. 1809 a. a. O. S. 1183). Das Verbot der Ehe eines Adligen mit einer Frau aus dem Bauern- und niedern Bürgerstande (Allg. Landrecht II., 1, §. 30.—33.) wird nicht weiter anerkannt (d. 31. März 1809 a. a. O. S. 1187). Wegen des elterlichen Consenses zur Ehe d. 18. Aug. 1811 a. a. O. S. 1429.

22) d. 25. Decbr. 1809 (a. a. O. S. 1268).

23) d. 19. Decbr. 1811 (a. a. O. S. 1440).

24) d. 24. Decbr. 1811 (a. a. O. S. 1442).

Besondere Erlasse ergingen wegen der Schutzblattern[25]), des Armenwesens[26]), der Zehnten[27]), der Verwaltung der Kirchengüter unter der Aufsicht der Maires und Unterpräfecten[28]). An mannigfachen Bestimmungen über das niedere und höhere Schulwesen, dessen Zustand gleich Anfangs genau ermittelt wurde[29]), liess das Gouvernement es nicht fehlen[29 a]); doch blieb vieles nur vorbereitet, da vor der Vollziehung die Auflösung des Grossherzogthums erfolgte[30]). Die hergebrachten Privilegia der Prediger und Schullehrer wurden zum Theil anerkannt[31]), die bisher genossene Steuerfreiheit wurde aber aufgehoben, und wegen der Stolgebühren bestimmt, dass dieselben nur von den Kirchenbeamten gefordert werden dürften, welche eine Handlung verrichten, nicht aber an Geistliche eines andern Bekenntnisses mehr zu zahlen seien[32]).

25) d. 9. Aug. 1809, 4. und 11. Decbr. 1810 (a. a. O. S. 1220, 1394, 1397).

26) d. 18. Octbr. und 3. Novbr. 1809, 5. März und 19. Mai 1811 (a. a. O. S. 1248, 1250, 1416, 1418).

27) d. 30. Juli und 1. Octbr. 1810 (a. a. O. S. 1366, 1387).

28) d. 5. Septbr. 1810, 17. Decbr. 1811 (a. a. O. S. 1375, 1438). Der Kirchenhaushalt wurde mit dem Communalhaushalt verbunden. Ein davon abweichendes Decret, dem für das linke Rheinufer geltenden Decrete v. 30. Decbr. 1809 nachgebildet, ist nicht zu allgemeiner Vollziehung gekommen. (Erster Entwurf des Provincialrechts der 1806 mit Berg vereinigten vormals kölnischen Landestheile. (Cöln 1836. 8.) S. 30 verb. Revidirter Entwurf des Prov.-Rechts des Herzogthums Berg. (Berlin 1837. 8.) Motive S. 81. v. Recklinghausen Reformationsgesch. von Jülich-Cleve u. s. w. III., 384. s. auch unten §. 127. S. 813. Anm. 53. §. 137. Anm. 8.) Gebühren für die Revision sollten nicht gezahlt werden (d. 18. Jan. 1811 Scotti S. 1407). Zu Erwerbungen, Austauschungen, Veräusserungen, Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen bedurfte es besonderer Ermächtigungen, die von Zeit zu Zeit ertheilt wurden. (s. Beispiele a. a. O. S. 1453, 1478, 1493, 1503, 1509).

29) s. das Circulare wegen der anzufertigenden Tabelle in Natorp Quartalschrift für Religionslehrer IV., 1, 156 f.

29 a) d. 16. Jan., 27. Septbr., 31. Decbr. 1810; 29. Febr., 23. März, 27. April, 21. Juni, 10. Septbr. 1812; 19. Mai, 22. Juni, 9. Octbr. 1813. (sämmtlich bei Scotti a. a. O.).

30) So die Stiftung einer Universität und eines Lycei in Düsseldorf (d. 17. Decbr. 1811, 14. April 1812 a. a. O. S. 1438, 1455).

31) wegen Befreiung von Polizeiwachdiensten den 28. Januar und 7. September 1811, 10. Mai 1813 (a. a. O. S. 1408, 1429, 1496).

32) d. 25. Decbr. 1811 (a. a. O. S. 1442—1444).

Candidaten sollten erst wahlfähig sein, wenn sie der Conscription genügt haben [33]).

Den Frieden beider Confessionen suchte man zu erhalten, verbot daher auch die Controverspredigten [34]), schritt aber gegen die Unduldsamkeit der Katholischen nicht entschieden ein [35]). Der religiöse Zustand im Ganzen konnte bei den vom Gouvernement befolgten negativen Principien nicht gewinnen [35 a]).

2. Die evangelische Kirche in den einzelnen Theilen des Grossherzogthums Berg von 1806—1813.

a) Die Lutheraner.

§. 127. Im Herzogthum Berg.

(vergl. oben §. 48. S. 270 f.)

Das neue Gouvernement liess die bisherige Verfassung des Bergischen Ministerii fortbestehen, und ungehindert wurden in der früheren Weise die Synoden gehalten [36]). Die ältere Kirchenordnung blieb dabei maassgebend, so dass der Ort der Synode im Ober- und Unterbergischen wechselte. Im Jahre 1806 hatte man aber diesem Grundsatze zuwider beschlossen, die nächste Versammlung, welche im Oberbergischen zusammentreten musste, im Unterbergischen in Lennep zu halten. Damit nicht einverstanden hatte der Oberberg. Assessor Scheibler, als Stellvertreter des Inspectors, die Synode für 1807 nach Volberg berufen, und, ungeachtet aus dem Unterbergischen nur die Miseloher Classe sich einstellte, auch wirklich gehalten. Man vereinigte sich indessen alsbald, hielt noch in demselben Jahre eine zweite Synode und erkannte die vorige als Generalsynode an.

33) d. 5. Novbr. 1810 (a. a. O. S. 1391).

34) d. 16. März 1810 (a. a. O. S. 1302).

35) Ueber das Verbot des Heidelberger Catechismus d. 28. Dec. 1811 (a. a. O. S. 1444) s. oben §. 124. S. 790 Anm. 47. a. und unten §. 137. Anm. 26.

35 a) s. §. 127. S. 814 Anm. 57. f.

36) vergl. oben S. 277 Anm. 36. Es folgte daher 148, die Synode d. 26., 27. August zu Volberg. 149, d. 21., 22. Octbr. 1807 zu Lennep. 150, d. 10., 11. August 1808 zu Lüttringhausen. 151, d. 9., 10. August 1809 zu Volberg. 152, d. 22., 23. August 1810 zu Leichlingen. 153, d. 21., 22. August 1811 zu Volberg. 154, d. 19., 20. August 1812 zu Leichlingen.

Die schon lange unternommene Bearbeitung einer neuen Ministerial-Organisation und Kirchenordnung [37]) wurde ununterbrochen fortgesetzt. Assessor Scheibler, als Mitglied der dazu bestellten Commission, hatte im Jahre 1806 den von ihm bearbeiteten Entwurf der Synode übergeben, welche nun die Beschleunigung der Sache empfahl. Darauf lieferte der Assessor Neuhaus, Pfarrer zu Heiligenhaus, im Jahre 1809 ein Schema des Organismus, und 1810 beschloss man [38]), dass auf Grund dieser und anderer Vorschläge [39]) die Pfarrer Bunge zu Remscheid, Böddinghaus zu Elberfeld und Scheibler zu Volberg in zwei Monaten die Kirchenordnung vollenden, den Assessoren zur Erinnerung übergeben, und einem Classenconvente vorlegen sollten. Auch sollte das reformirte Clevesche und Bergische Ministerium zu Rathe gezogen werden. Schon auf der nächsten Synode wurde aber berichtet, dass sich der Ausarbeitung besondere Schwierigkeiten entgegengestellt, der Präfect jedoch erklärt habe, dass das Gouvernement jedes Unternehmen und Gesuch in Betreff der neuen Kirchenordnung zu unterstützen bereit sei. Er authorisire deshalb die Deputirten, die Kirchenordnung von Biel, die der Kaiser bereits sanctionirt habe [39 a]), nicht blos zum Grunde zu legen, sondern auch schlechthin anzunehmen. Das durch die Localität Erforderliche solle man noch berücksichtigen, und zur Vollendung mit den übrigen evangelischen Ministerien eine Conferenz in Elberfeld halten. Als indessen der auf der Synode gegenwärtige reformirte Prä-

37) s. oben S. 273 Anm. 25.

38) Syn. 1806 Pos. 7. 1809 P. 5. 1810 P. 4.

39) Mehre darauf bezügliche Arbeiten waren durch den Druck zu allgemeiner Prüfung vorgelegt worden, wie: Versuch, eine zweckmässige Verfassung für die protestantischen Prediger und Schullehrer zu entwerfen; mit Rücksicht auf das Herzogthum Berg. Düsseldorf bei Schreiner 1807. 2 Bde. 8. (Nach Natorp's Quartalschrift für Religionslehrer IV., 3, 190 ist der Verf. der reform. Pred. zu Mettmann, Küpper.) J. Chr. Spiess Versuch einer protest. Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unserer Zeit. Duisburg und Essen 1808. 8. (vergl. über beide Schriften Natorp a. a. O. IV., 2, 1 f. 3, 3 f.)

39 a) Ueber diese Ordnung des reform. Consistorii zu Biel im Departement des Oberrheins, unterzeichnet vom Präsidenten Gibolet, vom Kaiser d. Warschau 6. Jan. 1807 bestätigt, s. m. die Notiz in Reche's Philalethia (Duisburg und Essen 1810) I., 180.

ses v. Recklinghausen mittheilte, dass er sich im Auftrage seines Ministerii unmittelbar nach Paris gewendet habe, um die Verleihung der jenseits des Rheins bestehenden kirchlichen Verfassung zu erlangen, erklärte die Synode den Wunsch, desfalls mit den Reformirten gemeinschaftliche Sache zu machen, und beauftragte die Inspectoren, sich darüber mit dem Präses in Correspondenz zu setzen. Demnach berichteten jene bei der nächsten Versammlung, dass ihnen vor Monatsfrist die Bieler Kirchenordnung zugegangen sei, diese aber für das Ministerium durchaus unpassend sei; viel zweckmässiger scheine die Annahme der französischen organischen Grundsätze, was nun auch allgemein gebilligt wurde. Die Inspectoren erhielten deshalb den Auftrag, demgemäss das Weitere zu veranlassen [40]). Die bald darauf eingetretenen Veränderungen hinderten jedoch weitere Schritte.

Im Wesentlichen blieb der Organismus überhaupt unverändert. Für das Moderamen im Oberbergischen bestand das Quadriennium, im Unterbergischen das Biennium [41]); dort wurde 1807 Joh. Wilh. Scheibler zu Volberg Inspector, und 1811 wieder gewählt; hier fungirte 1806 Theod. Hartmann zu Düsseldorf, 1808 Joh. Chph. Scheibler zu Neukirchen, 1810 Dan. Friedr. Wittich zu Mettmann, 1812 Carl Theod. Böddinghaus zu Lüttringhausen. Im Jahre 1808 wurde das Inspectorgehalt im Unterbergischen auf 25, im Oberbergischen auf 20 Thlr. jährlich festgesetzt, doch sollte nun die Unterhaltung des Inspectors, des Boten und der Pferde aufhören [41]). Den Inspectoren blieben ihre früheren Rechte [41 a]); den Assessoren wurde speciell aufgetragen, in vacanten Gemeinen zu sorgen, dass nichts von den Papieren der Kirche verloren gehe [41 b]). Wegen des Synodalpredigers wurde 1808 beschlossen, dass derselbe nebst einem Substituten stets auf der Synode frei gewählt werden sollte. Da der

40) Syn. 1811 Pos. 5, 17. 1812 P. 5.

41) der Schluss der Syn. 1806 P. 8 wegen des allgemeinen Biennii (s. Anhang Nro. CCCXXXV.) kam nicht zur Vollziehung, eben so wenig wie die anderen bei der Gelegenheit festgesetzten Punkte.

41 a) so die Ertheilung der licentia concionandi (Syn. 1811 P. 12.)

41 b) Syn. 1808 P. 10.

41 c) Syn. 1809 P. 26.

Schluss aber nicht, wie der summarische Begriff cap. 4. fordert, zuvor per Circulare zur Erörterung gekommen war, wurde statt des bereits erkorenen Predigers im folgenden Jahre ein anderer mit der Predigt beauftragt, und nun erst die Wahl vollzogen [42]). Auf besondern Antrag wurde die Matrikel der Ministerialabgaben verändert, und von der Synode approbirt [43]).

Die Verbindung mit dem lutherischen und reformirten Märkischen, und dem reformirten Bergischen Ministerium [43 a]) dauerte ununterbrochen fort, und zur Correspondenz wurden stets gegenseitig Deputirte abgeordnet. Nachdem die Herrschaft Gimborn-Neustadt unter Bergische Hoheit gekommen, wurde auch die Commembration des dortigen Ministerii mit dem Bergischen sogleich beantragt. Der Senior Pastor Leidenfrost machte deshalb im Jahre 1806 auf der Synode die erforderlichen Vorschläge, und erklärte: man sei bereit alle Rechte und Pflichten des Bergischen Ministerii zu theilen, wolle eine Classe des Oberbergischen bilden, die ihren eigenen Assessor habe, und wünsche, dass auch zu Zeiten ein Inspector aus ihrer Mitte gewählt werde. Die Synode war nicht abgeneigt, diese Verbindung einzugehen und fasste die dadurch bedingten Schlüsse [44]). Indessen ward die völlige Vereinigung durch „einige Anstände" verhindert, und scheint überhaupt nicht zur Vollziehung gekommen zu sein [45]). Mit den reformirten Ministerien vereinbarte man sich wieder wegen gemeinsamer Feier der Busstage [46]), so wie wegen Betreibung verschiedener Gravamina [47]). Auch bemühte man sich, eine gemeinschaftliche

42) Syn. 1808 P. 9. 1809 P. 1, 23.

43) Syn. 1808 P. 13. 1809 P. 7. 1810 P. 15.

43 a) s. oben §. 48. S. 275, 276.

44) Syn. 1806 P. 8 (im Anhange Nro. CCCXXXV.) s. auch oben §. 69. S. 394.

45) Syn. 1808 P. 6. Forstmann aus Gummersbach wohnte dieser Synode bei, später aber ist von der Gimborn-Neustädter Commembration nicht weiter die Rede.

46) Bergischer Seits schlug man Epiphaniae und Charfreitag als Busstage vor, und wünschte, dass die Reformirten dazu noch 2 andere bezeichnen möchten (Syn. 1806 P. 5). Auf übereinstimmende Feier aller Confessionen drang übrigens auch die Regierung. (Syn. 1810 P. 2.)

47) wie wegen der Besteurung der Pastorat- und Schul-

Kirchenordnung zu Stande zu bringen [48]), die Union weiter zu befördern [49]), und schloss sich in verschiedenen Einrichtungen den Gebräuchen der Reformirten an [49 a]). Die bisher vom Ministerium geübten Rechte blieben im Ganzen anerkannt, wie die Bewilligung von Collecten [50]), und die Befugnisse der Presbyterien wurden gleichfalls erhalten, obwohl es nicht an Versuchen fehlte, dieselben zu schmälern. So hatte bei einer streitigen Predigerwahl in Kettwig im Jahre 1808 die Regierung zu Düsseldorf selbst die Stelle besetzt. Da man nun fürchtete, dass die Gemeinen ihr Wahlrecht verlieren könnten, beschloss man beim Minister des Innern darauf anzutragen, dass in allen Gemeinen, wie es schon bei einigen der Fall sei, ein stehendes Wahlcollegium aus Gliedern der Gemeine angeordnet werden möchte. Aus Besorgniss, damit nicht durchzudringen, gab man aber diesen Plan auf, und empfahl nur Behutsamkeit; dagegen beantragte man, dass den Landeskindern bei Besetzung der Stellen der Vorzug gegeben würde [51]). Die Prüfung der neu anzustellenden Prediger und der Schullehrer übertrug die Synode zunächst einigen von ihr gewählten Deputirten, dann dem

güter, wegen der Conscriptionen zum Militär, der Predigersteuer. (Syn. 1807. I. P. 8, II. P. 7; 1811 P. 13.)

48) s. Anm. 37. folg.

49) Der Schluss von 1803 P. 10 wegen des gemeinsamen Empfangs des heil. Abendmahls (s. §. 48. S. 276 Anm. 34.) wurde 1809 P. 9 erneuert, mit der Bemerkung: dass der Seelsorger, zu dessen Pflege der Communicant gehöre, über dessen kirchliches und sittliches Verhältniss befragt werde. Jedem Prediger müsse überlassen bleiben, ob er Gründe habe, in gewissen Fällen die Erlaubniss zur Theilnahme an der Communionfeier einer andern Confession zu verweigern, und die luth. Synode könne nicht zugeben, dass ein Glied ihrer Kirche zur Communion bei den Reformirten zugelassen werde, wenn es nicht eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniss des Predigers, bei dem es zuletzt communicirt hat, aufzuweisen vermöge. — Ob dem Antrage der Synode 1811 P. 18 an die Reformirten, den Lutherischen zu Hilden die reform. Kirche zum Mitgebrauche des heil. Mahles zu verstatten, entsprochen sei, erhellt aus den Acten nicht.

49 a) Auf der Syn. 1809 P. 3 wurde berathen, ob man nicht nach dem Beispiele der Reformirten die Candidaten überhaupt oder einige ordiniren lassen solle, um sacra zu administriren und den Predigern zur Aushilfe zu dienen. Ein Schluss kam aber nicht zu Stande.

50) s. z. B. Syn. 1806 P. 11.

51) Syn. 1808 P. 5, 1809 P. 4, 1811 P. 11.

Moderamen, als einer ordentlichen Examinations-Commission; doch hatte man sich darüber zu beklagen, dass in Düsseldorf die schon von der Synode approbirten Schullehrer nochmals geprüft, und die von ihr für unfähig erklärten zur Wahl zugelassen würden [51 a]). Eine andere Gefahr entstand in mehren Gemeinen durch die Einführung einer neuen Vermögensverwaltung [52]). Indem nämlich die Municipalität, statt des Magistrats und Vorstands nebst Predigern, die Kirchen-, Schul- und Armensachen besorgte, löste sich das bisherige ordentliche Consistorium auf, wie in Lennep. Die Synode liess daher sogleich durch den Inspector, unter Zuziehung des Assessors der Classe und des Ortspfarrers, für die Herstellung sorgen. Als aber, nach der westrheinischen Einrichtung, im Jahre 1811 besondere Kirchenräthe eingeführt wurden, glaubten hie und da die Kirchenältesten, dass alle ihre Functionen auch in Betreff der Disciplin aufhören müssten, und traten zurück. Auf die Mittheilung, dass der Kirchenrath nur die Güteradministration zu besorgen habe, traf die Synode die nöthige Sorge für die erneute Wirksamkeit der Presbyterien, beschloss aber auch zugleich, wie dies schon von der reformirten Synode geschehen war, auf Abschaffung der Kirchenräthe anzutragen, da diese zu manchen Inconsequenzen führten [53]). Auch fehlte es nicht an Veranlassung zu andern Beschwerden [53 a]).

Die früher nicht zu Stande gekommene Errichtung einer Wittwenkasse wurde im Jahre 1806 wieder in Anregung gebracht, kam aber auch jetzt nicht zur Ausführung [54]). Die Gesangbuchsangelegenheit [55])

51 a) Syn. 1806 P. 6 (im Anhange Nro. CCCXXXVI.), 1809 P. 12, 1810 P. 3, 16, 1812 P. 13. vergl. unten §. 132. Anm. 95., 96.

52) s. §. 126. S. 807 Anm. 28.

53) Syn. 1808 P. 8, 1812 P. 10.

53 a) So hatte der Provincialrath zu Siegburg den evang. Gemeinen das Beiern an den Festtagen, mit Ausnahme des grossherzogl. Geburtsfestes, verboten. (Syn. 1808 P. 15.)

54) s. oben S. 281, 282. Syn. 1806 P. 12. Pastor Vogt zu Klüppelberg hatte der Synode einen Plan eingereicht, dessen Prüfung man beschloss (1812 P. 19).

55) s. oben S. 275 und vergl. dazu noch v. Oven die evangelischen Gesangbücher in Berg, Jülich . . (Düsseldorf 1843 8.) S. 41 f.

wurde dagegen geordnet, indem, ungeachtet des Widerspruchs der Miseloher Classe, der Druck unter Genehmigung des Ministerii des Innern, und darauf die Einführung erfolgte, (Bergisches Gesangbuch, bestehend in 930 . . Liedern . ., zum christl. Gebrauch bei dem öffentl. und häusl. Gottesdienste. Elberfeld bei Eprich 1808), obgleich es auch an spätern Angriffen nicht fehlte [56]).

Während der fremdherrlichen Verwaltung wurde das sittlich-kirchliche Leben mehrfach beeinträchtigt: denn man musste darüber klagen, dass mehre Bureaus für die Register des Personenstandes mit Schenken verbunden, und die Leute öfter beim heil. Acte trunken seien [57]); dass, da die kirchliche Trauung dem Gewissen der Brautleute überlassen worden, viele die Copulation hintansetzten, weshalb man gegen solche Personen nach Anwendung aller gradus admonitionis die Excommunication auszusprechen beschloss [58]); auch wurde über Verletzung der Eide, Versäumniss des Schul- und Religionsunterrichts Klage geführt, und den Geistlichen eingebunden, mit allem Eifer diesen Uebeln zu begegnen [59]).

§. 128. Die Lutheraner im Herzogthum Cleve.

(vergl. oben §. 49. S. 284. §. 54. S. 304.)

Das Clevesche lutherische Ministerium, auf die ostseits des Rheins gelegenen Kirchen beschränkt, und aus 2 Classen bestehend, blieb während der Bergischen und französischen Regierung im Ganzen in seinen bisherigen Verhältnissen, über deren etwaige specielle Veränderungen zu berichten es an Materialien fehlt. Die seit 1802 zur Märkischen Synode gehörige Gemeine Essen wurde im Jahre 1809 dem Cleveschen Ministerium einverleibt, nachdem bereits vorher für dieselbe eine neue Kirchenordnung erlassen worden war [60]). Nachdem die Stadt Wesel mit dem französischen

56) Syn. 1806 P. 16, 1807 I. P. 6, II. P. 5. v. Oven a. a. O. S. 54 f., 106, 125.

57) S. 1810 P. 8.

58) Syn. 1810 P. 17. Da auf Anzeige des reformirten Präses die Synode Eheleute, die sich nicht trauen lassen wollten, als excommunirt ansah, ihre Kinder nicht taufte, confirmirte und sie ohne Glockenläuten begraben liess, wollte die Bergische Synode dies ad deliberationem nehmen. 1812 P. 7.

59) Syn. 1812 P. 11, 14.

60) Es wird diese Kirchenordnung vom 13. Septbr. 1808

Reiche verbunden worden, legte der dortige Prediger Sunten das von ihm geführte Inspectorat nieder, welches der Senior des Ministerii, Prediger Natorp zu Gahlen übernahm, dem auf der im Juli 1808 zu Dinslaken gehaltenen Synode Nebe zu Dinslaken folgte [60 a]). Es scheint aber der Zustand der Lutherischen in Cleve ein vielfach bewegter gewesen zu sein: denn auf der im Jahre 1812 gehaltenen Synode, auf welcher der Inspector Nebe an das 200jährige Jubiläum der Kirche erinnerte, schloss derselbe also: „200 Jahre hat nunmehr unsere Synode bestanden. — Wie lange sie noch bestehen werde, wissen wir nicht. — Ihre schönste Blüthezeit ging mit dem 17ten Jahrhundert dahin. Ihre reiferen Jahre schwanden mit dem 18ten vorüber. Und nun, da sie mit jedem Jahre sichtbar an Kräften abnimmt, und schon zu einem so kleinen Körper zusammengeschrumpft ist, nun soll es uns nicht befremden, noch zu sehr betrüben, wenn das Loos alles Sichtbaren auch sie trifft." Die zugleich ausgesprochene Hoffnung, „dass aus dieser ihrer zerstäubenden Hülle und Form etwas Schöneres wieder hervorblüht", wurde auch schneller, als der Redner ahnen mochte, und in erfreulichster Weise erfüllt [61]).

§. 129. Die Lutheraner in der Grafschaft Mark.

(vergl. oben §. 50. S. 284 f.)

Die lutherische Märkische Kirche bildete ihrem ganzen Umfange nach auch seit dem Wechsel der Regierung, wie früher, eine Gesammtheit, und behauptete im Allgemeinen und Besondern ihren bisherigen Organismus. Die Classen blieben ihrer Eintheilung nach unverändert; denn die beabsichtigte neue Circumscription, zu der im Jahre 1810 von Düsseldorf aus Vorschläge gemacht wurden,

nach einer vom Original (im Stadtarchive zu Essen) genommenen Abschrift im Anhange Nro. CCCXXXVII. mitgetheilt, da nach der Erinnerung v. Recklinghausen's Reformationsgesch. III., 353 diese Ordnung mit der Verfassung der luth. Gemeinen in Cleve im Ganzen übereinstimmt, und beim sonstigen Mangel Clevescher Documente dieselbe nicht ohne Interesse ist. Ueber die Form der Confirmationsfeier in Essen s. m. Natorp Quartalschrift für Prediger IV., 1., 104 f.

60 a) Natorp's Quartalschrift IV., 3, 181.

61) s. die Vorlesung in: Die 200jährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812. 8. S. 213 f.

ward nicht vollzogen [62]). In den einzelnen Classen traten indessen einige Veränderungen ein: in der Classe Camen wurden 1808 Bosenhagen und Fröndenberg combinirt, und 1809 zu Mark eine Stelle eingezogen; in der Classe Unna ging 1811 zu Unna, 1813 zu Delwig eine Stelle ein; in der Classe Bochum wurden die zweiten Predigerstellen zu Grimberg 1809, Gelsenkirchen 1810 aufgehoben und Crange der Pfarrei Herne einverleibt; in der Classe Hattingen wurde 1809 zu Stiepel, in der Classe Lüdenscheid zu Kierspe 1807, zu Meinerzhagen 1808, zu Valbert und Plettenberg 1809, zu Herschede 1811 je eine Stelle nicht ferner besetzt, was auch zu Iserlohn 1807 bei der Vicarie der Fall war. Die suspendirte Verbindung der Limburger Gemeinen Elsei und Hennen (s. §. 79. S. 430) wurde auch jetzt nicht wieder hergestellt, so dass das Märkische Ministerium nunmehr aus 81 Gemeinen mit 102 Predigern bestand [63]). Die aufgehobenen Stellen sollten übrigens nach der Verfügung des Gouvernements theils zum Vortheil der andern Pfarreien und der Kirchenfonds, theils zur Begründung neuer Schullehrerstellen verwendet werden.

Die Stelle des Generalinspectors (— Superintendenten) bekleidete unausgesetzt Bädeker zn Dahl, während die der Subdelegaten, wie früher, wechselte. Das Amt des Adjuncten (Assessors) hatte seit 1801 der Freiherr von Kessel zu Neuenhof, und daneben seit 1812, nach dem Abgange des Justizbürgermeisters in Iserlohn Kleinschmidt, der Oberbürgermeister von der Berken in Altena. Die Synode versammelte sich, wie bisher, jährlich in Hagen [63a]); doch wurde öfter über die laue Theilnahme geklagt, und deshalb die gehörige Einziehung der Strafgelder eingeschärft, auch den abgehenden Subdelegaten auferlegt, noch selbst der Synode beizuwohnen, um ihren Bericht abzustatten [64]). Wegen der Ministerial-

62) m. s. die Uebersicht des Bestandes von 1812 in: Die 200jährige Jubelfeier S. 69 f.

63) Notizen aus den Synodalacten, und: Die 200jährige Jubelfeier S. 20.

63 a) einen Auszug der Acten des Jahres 1807 bei Natorp Quartalschrift IV., I., 161 f.

64) Acten der Syn. 1807, 1808. Rescr. vom 7. Septbr. 1807 und 19. Mai 1808.

kosten wurde auf Vorschlag der Synode 1807 ein neuer Theilungsplan von der Regierung genehmigt.

Die Verbindung mit den benachbarten Ministerien wurde aufrecht erhalten, insbesondere mit dem reformirten Märkischen, mit welchem man auch wegen der gemeinsamen Gravamina über die Conscription der Candidaten, und die Besteuerung der Geistlichen und der Kirchengüter die nöthigen Schritte that, die freilich keinen Erfolg hatten, so dass man 1813 den Weg Rechtens zu ergreifen beschloss. Mit dem Ministerium zu Soest vereinigte man sich 1811 auf's Neue wegen der gegenseitigen Zulassung der von einem oder andern geprüften Candidaten zur Licenz und Wahlfähigkeit, unter der Bedingung, dass sie ihre Zeugnisse persönlich dem andern Superintendenten zur Unterschrift und das Prüfungsprotocoll versiegelt überreichen sollten[65]. Im Verhältnisse zur Bergischen Synode beschloss man dagegen, da in ihr das eigentliche Examen nur nach den Grundsätzen vorgenommen werde, die im Märkischen beim Tentamen beobachtet werden, die Candidaten aus Berg nur als tentirt anzusehen[65 a].

Die Bearbeitung der bisher noch nicht vollendeten Kirchen-, Schul- und Armenordnung[66]) blieb auch ferner Gegenstand besonderer Sorge. Auf der Synode im Jahre 1807 legte der General-Superintendent den von ihm entworfenen Plan vor[67]), gegründet auf „die Kirchenordnung von 1687, das allgemeine Preuss. Landrecht, immediate Verordnungen, sanctionirte Synodalbeschlüsse und alte Observanzen." Die summarische Uebersicht wurde in allgemeine Circulation gesetzt, und die Prüfung einem Ausschusse übertragen. Ungeachtet wiederholter Anregung, und nachdem man allgemein dafür ge-

65) Die 200jährige Jubelfeier S. 199. Unterm 27. Mai 1809 erging übrigens wegen der Candidaten die Verfügung, dass sie nicht Sacra administriren, und dass die Prediger ihren Wandel überwachen sollten. Auch den Küstern wurde die Verwaltung heil. Handlungen verboten, und durch Sentenz des Ministers des Innern ein Prediger auf 3 Monate suspendirt, weil er durch einen Küster eine Taufe hatte verrichten lassen.

65 a) Acten der Syn. 1809 §. 13 f.

66) s. oben §. 50. S. 294 — 296.

67) derselbe in Natorp's Quartalschrift IV., 4, 96 f. Daselbst IV., 1, 168 f. findet sich auch die Instruction für die Schulvisitations-Commission von 1806 — 1807. (vergl noch §. 142. Anm. 116.)

stimmt, „dass die Kirchenordnung lediglich vom General-Superintendenten, die Schulordnung aber vom Pastor Hasenclever zu Gevelsberg angefertigt werde“ [68]), gelangte man auch jetzt nicht zum Ziele. Auch wegen Verbesserung der Kirchenzucht und anderer das religiöse Leben betreffenden Punkte [69]) liess man es an wiederholten Versuchen nicht fehlen, sah sich aber doch genöthigt, die Ausführung auf ruhigere Zeiten zu verschieben.

Eine Begebenheit von hoher Bedeutung wurde die 200jährige Jubelfeier der Märkischen Synode. Im Jahre 1810 und 1811 ward das Erforderliche darüber beschlossen, und am 7.—9. Juli 1812 das Fest, unter Zuziehung von Deputirten der benachbarten lutherischen und reformirten Ministerien [70]), auf's Feierlichste begangen, und die Glieder der Synode wurden durch erneute Verpflichtung [71]) und gemeinschaftlichen Genuss des heil. Abendmahls zur Ausdauer und der Erwartung besserer Tage gekräftigt [72]).

§. 130. Die Lutheraner in Soest, Dortmund und den übrigen Bergischen Besitzungen.

(vergl. oben §. 52. 53. 68. 69. 72—76. 92.)

Die hergebrachte kirchliche Verfassung blieb unter Bergischer Herrschaft auch in Soest und Börde unverändert, während die bürgerlichen Verhältnisse wesentlich

68) Acten der Synode 1810 §. 13. g., 1811 §. 14. b. Im Jahre 1810 beschloss man wiederum, wie schon früher, sich mit der reformirten Synode wegen der Ausführung zu verbinden.

69) Insbesondere beabsichtigte man auch darauf anzutragen, dass die Bestimmung des Code Napoleon, welcher die Ehe zwischen Verschwägerten verbietet, für die Evangelischen aufgehoben würde, „da das protestantische Kirchenrecht hierin keine Schwierigkeiten sieht, solche Ehen auch oft von der vortheilhaftesten Wirkung sind“. Syn. 1810 §. 13. b. 1811 §. 12. g. 1813. w. (vergl. unten §. 137 Anm. 41.)

70) Selbst die katholischen Geistlichen von Hagen, Schwerte, Böle und Herdicke nahmen am Feste Theil. (Die 200jährige Jubelfeier S. 92.)

71) Die dabei gebrauchte Formel war: „Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, dass ich dem Evangelio Jesu bis an das Ende meines Lebens treu bleiben und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnissbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen, so wahr mir Gott helfe durch sein Evangelium! Amen.“ (a. a. O. S. 140.)

72) Im Auftrage der Synode besorgte der Prediger Aschen-

umgestaltet wurden, und dadurch freilich die Anwendbarkeit verschiedener, auch die Religion berührender Verordnungen beseitigten [73]). Das Stadtgericht verlor 1808 die Oberaufsicht über Armen- und Waisenanstalten, und 1809 über die andern pia corpora. Nach dem Decret v. 17. December 1811 wurden die älteren Gerichte am 1. Februar 1812 durch ein Friedensgericht ersetzt, von dem die Berufung an das Tribunal zu Hamm in Civil-, zu Dortmund in Criminalsachen ging. Die höchste Behörde wurde der Appellhof in Düsseldorf und der Cassationshof in Paris [74]). Die Oberhoheit der Stadt über die Börde wurde 1809 aufgehoben, der kirchliche Verband dadurch aber nicht gelöst, und so bestand das Ministerium als eine Gesammtheit fort, für welche die auf der älteren Kirchenordnung beruhenden Observanzen maassgebend blieben. Der Consistorialrath und Prediger Busch zu Dinker hatte schon im Jahre 1806 einen Plan zu einer zweckmässigern Einrichtung der Predigerconvente ausgearbeitet [75]), dessen man sich, nachdem er einer Prüfung unterworfen worden [76]), bedient zu haben scheint. Auch das Schulwesen wurde verbessert, und eine von Busch für die Examinations-Commission der deutschen Schullehrer in Soest am 30. September 1806 entworfene Instruction am 16. Juni 1808, unter Berücksichtigung der schon früher von der obern Schulbehörde zu Hamm gemachten Erinnerungen, genehmigt [77]).

Auch in Dortmund erlitt seit 1806 der kirchliche Organismus keine Abänderungen; nur im Jahre 1809 verfügte die Bergische Regierung, dass die St. Nicolaikirche als baufällig eingehen, und die Gemeine mit der zu St. Peter vereinigt werden solle. Am 10. October 1810 ward

berg den Abdruck der sämmtlichen, die Feier betreffenden Documente.

73) s. Geck in Wigand's Archiv für Geschichte Westfalens II., 3, 195 nro. 72., 297 nro. 80., 298 nro. 89., 300 nro. 102., 301 nro. 106., 107.

74) vergl. überhaupt Geck Beschreibung der Stadt Soest. (Soest 1825 8.) S. 136 f.

75) in Natorp's Quartalschrift für Religionslehrer IV., 1, 16 f.

76) Bemerkungen der Prediger Pilger zu Weslar und Müller zu Soest a. a. O. S. 32 f.

77) gedruckt in Reche's Philalethia. (Duisburg und Essen 1810) I, 196 f.

demgemäss die Unionsacte vollzogen, und 1812 die Kirche abgebrochen.

Die allgemeinen französischen und grossherzoglichen Einrichtungen bis 1813 kamen lediglich auch in den übrigen Herrschaften zur Anwendung, und erschütternde Zufälle traten nicht ein. Gimborn-Neustadt gelangte nicht zu der beabsichtigten Commembration mit der Bergischen Synode, und Hohen-Limburg blieb von dem Märkischen Ministerium getrennt [78]).

b) Die Reformirten.

§. 131. Im Herzogthum Berg und Cleve.

(vergl. oben §. 58. S. 318. f. v. Recklinghausen Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg. III. 380. f., und oben § 59. S. 326. f.)

Während der Fremdherrschaft kam es im Bergischen reformirten Ministerium zu keinen andern Veränderungen, als solchen, die durch die allgemeine Gesetzgebung und Verwaltung herbeigeführt wurden. Ob die Provincialsynode in der bisherigen Weise, und zwar, nach dem Schlusse von 1802, alle drei Jahre oder öfter zusammengetreten sei, ist nicht zu ermitteln; die Classenversammlungen wurden dagegen, wie bisher, regelmässig jährlich gehalten [79]), und dabei ein bestimmter Turnus befolgt [80]). An mannigfachen Belästigungen und Verletzungen fehlte es auch hier nicht [81]), so dass man,

78) s. §. 127. S. 811. Anm. 44., 45. §. 129. S. 816.

79) Acten der Synode aus der Zeit seit 1806 sind nicht zu ermitteln, und in den noch vorhandenen Classicalacten der Elberfelder Classe (in dem Archiv der Kreissynode Elberfeld) findet sich keine Erwähnung der Synoden. Das Moderamen derselben bestand indessen fort, und das Präsidium hatte im Jahre 1809 v. Recklinghausen zu Langenberg (s. dessen Reformationsgeschichte a. a. O. S. 381).

80) In der Elberfelder Classe: Elberfeld, Wülfrath, Gemarke, Grüten.

81) s. v. Recklinghausen a. a. O. Bemerkenswerth ist ein Schreiben des Ministers v. Nesselrode an den reform. Prediger Engels zu Wald vom 24 April 1807 (in den Acten der Elberfelder Classe 1807 §. 25.) in Betreff der Errichtung allgemeiner Armenanstalten, ohne Rücksicht auf die Confessionen. Indem der Minister den reformirten Kirchen die eigne Verwaltung ihrer Armenmittel entzog und einer allgemeinen Commission überwies, erklärte sich Engels dagegen, worauf eine ernste Weisung erfolgte, in der

um demselben wenigstens zum Theil zu entgehen, schon bereit war, den westrheinischen Organismus zu übernehmen [82]).

Ueber die Verhältnisse des Cleve'schen Ministerii auf dem rechten Rheinufer, lässt sich beim Mangel der Synodalacten nichts Näheres berichten. Dass die Synoden gehalten worden seien, erhellt aber aus besonderer Bezugnahme darauf [83]). Viele Gemeinen geriethen in grossen Verfall, der ihre Auflösung herbeiführte, und die französischen Gemeinen wurden von der Bergischen Regierung aufgehoben [84]).

§. 132. Die Reformirten in der Grafschaft Mark.

(vergl. oben §. 60. S. 333 f.)

Die Reformirten im Märkischen behaupteten sich in der älteren Verfassung, soweit dies möglich war, und waren stets bemüht, nicht nur die Verbindung mit den andern Ministerien zu erhalten, was rücksichtlich der Lutherischen in der Grafschaft vollständig, Hinsichts der Reformirten in Berg und Cleve wenigstens theilweise gelang. Der lutherische Generalinspector Bädeker wohnte regelmässig der Synode bei, so dass man demselben darüber besondere Freude zu erkennen gab, und den Wunsch äusserte, es möchten die Bande der Liebe und Eintracht immer fester geknüpft und eine traulichere Verbrüderung beider Ministerien begründet werden. Zu dem Behufe schlug man vor, beiderseitige Deputirte möchten auf der Synode mit communiciren, und zwar so, dass der lutherische Abgeordnete nach reformirtem Gebrauche am heiligen Mahle Theil nähme, wogegen dasselbe durch den reformirten Deputirten auf der lutherischen Synode geschehen solle, sobald dieselbe die bisher nicht gebräuchliche Abendmahlsfeier bei der Versammlung einführen

es unter andern heisst: „Mehr als befremdet hat es mich, dass Sie sogar unter der souveränen Regierung des Allerdurchlaucht. Grossherzogs einer Ministerialordnung ältere Religionsrecesse, Concordate und Armenordnungen entgegen zu setzen sich nicht entblöden".

82) vergl. §. 127. S. 809. Anm. 39., 40.

83) In den Acten der reform. Märk. Synode von 1812 wird der am 19. Mai d. J. zu Duisburg gehaltenen Versammlung gedacht.

84) Verordn. d. Benrath 5. August 1806 (Scotti Sammlung der Gesetze von Jülich, Cleve II., 1008).

wolle. Zugleich ward beschlossen, dass künftig an der Synodal-Abendmahlsfeier keine Gemeineglieder mehr Theil nähmen, sondern nur die Prediger mit gänzlicher Abschaffung aller bisher üblichen Formalien die Feier begingen. Bädeker erklärte sich mit diesem Vorschlage völlig einverstanden, und wollte die Genehmigung seiner Ministerial-Brüder dazu einholen, theilte aber auf der nächsten Versammlung mit, „dass sowohl in Rücksicht der dermaligen religiösen und politischen Verhältnisse, als auch, weil bis jetzt im lutherischen Märkischen Ministerio keine Synodalcommunion gefeiert werde, dieser Gegenstand bis auf andere Zeiten auszusetzen scheine" [85]). Zur Beförderung der Union trug man auch darauf an, dass die Universität Duisburg als eine gemeinsame für beide protestantische Confessionen umgeschaffen werden möchte [86]).

Die grossen Nachtheile, welche für die Evangelischen aus dem Fortfallen der früheren Generalsynode entstanden waren, wünschte das Märkische Ministerium zu beseitigen, und berieth deshalb darüber, wie für die Märkische-Clevesche-Bergische Synode ein gemeinschaftliches Ober-Moderamen hergestellt werden könnte. Da aber das Wohl der Kirche vom Zusammenwirken des lutherischen und reformirten Ministerii in vieler Hinsicht abhänge, so wolle man zugleich an die lutherische Synode die Aufforderung erlassen, sich anzuschliessen, und zu den gemeinsamen Zwecken der kirchlichen Verbindung durch die Zusammentretung des Moderamens in allen das Allgemeine des protestantischen Kirchenwesens betreffenden Gegenständen mitzuwirken. Um dies aber in vollem Umfange zu erreichen, scheine es nothwendig, auch die übrigen protestantischen Ministerien des Grossherzogthums, wie im Nassauischen, Limburg, Dortmund, Soest u. a. zu der Gemeinschaft einzuladen. Die Ausführung auch dieses schönen Planes blieb aber einer späteren Zeit vorbehalten, da man in Cleve und Berg bereits Anträge wegen der Einführung der organischen Artikel gemacht hatte; indessen erklärten die Präsides, dass man den Vorschlag vollkommen billige, und denselben auch nach Uebernahme der westrheinischen Verfassung ausführen

85) Acten der reform. Märk. Syn. 1808 §. 27., 1809 §. 20.
86) Syn. 1810 §. 28.

könnte. Es sollten die Vorsteher der Synoden sich gegenseitig ihre Beschwerden mit ihrem Gutachten communiciren, und einer derselben authorisirt werden, im Namen aller dem Minister oder dem Kaiser das Gravamen vorzutragen, und um Remedur zu bitten. Die darauf vom Märkischen Ministerium veranlassten weiteren Schritte hatten indessen für den Augenblick keinen Erfolg[87]).

Mit Ausnahme des Jahres 1807 wurde die Märkische Synode jährlich gehalten[88]), daher zuerst

177. 19. 20. Juli 1808. zu Iserlohn. Hammerschmidt zu Schwelm.

Bei der Wahl des Moderamens beschloss man, von dem 3jährigen Turnus wieder abzugehen, und ohne Rücksicht auf die Reihefolge der Classen eine ganz freie Wahl auf jeder Synode eintreten zu lassen. Schon auf der nächsten Synode,

178. 29. 30. August 1809. zu Hamm. Bühl zu Altena, vom bisherigen Assessor eröffnet, da am 15. Juni der Präses gestorben war, vereinigte man sich indessen, den früheren Wahlmodus beizubehalten, da diese Einrichtung bereits 1804 von der Oberbehörde gebilligt, und auf's Neue zu Hamm am 2. September 1808 bestätigt worden sei. Daher wurden die vorigen Scribae confirmirt und nur statt des zum Präses erkorenen Assessors ein neuer Assessor gewählt.

179. 3. 4. Juli 1810. Unna. Bühl.
180. 25. 26. Juni 1811. Hagen. Bühl.
181. 9. 10. Juni 1812. Iserlohn. Bühl.
182. 29. 30. Juni 1813. Hamm. Bühl.

Gegen den Schluss von 1809 war das Moderamen über das Triennium hinaus immer wieder bestätigt worden, daher trug man darauf an, dass ein neues Moderamen eintreten möge, was jedoch erst auf der Synode des folgenden Jahres geschah[89]).

Eine Verbesserung der verschiedenen der Einwirkung der Kirche überlassenen Institute blieb fortwährend Gegenstand der eifrigsten Sorge. Die Vollendung der im Jahre 1806 einer Commission übertragenen Sammlung

87) Syn. 1811 §. 11., 1812 §. 9. Schreiben des Pred. Engels zu Mühlheim vom 12., des Pred. v. Recklinghausen vom 28. Februar 1812.

88) s. oben §. 60. S. 336.

89) s. unten §. 137.

der Rechte und Statuten des Ministerii, um die neue Kirchenordnung darauf zu gründen[90]), ward wiederholt in Erinnerung gebracht, obgleich man „unter den gegenwärtigen Umständen Anstand nehmen musste." Im Jahre 1810 wünschte die Synode, dass der Präses mit dem Consistorialrath Bädeker darüber conferiren möchte: denn „der Staat überlasse es der Kirche, wie es in ihr hergehen soll, sie dürfe also auch für ihre innere und äussere Ordnung sorgen; und für jede billige, vernünftige, die Religion und Sittlichkeit betreffende Anordnung könne sie dessen Schutz erwarten." Der Pfarrer Bäumer zu Bodelschwingh lieferte nun auch den Entwurf einer Kirchenordnung, der den Classen zur Begutachtung mitgetheilt und von denselben beifällig aufgenommen wurde. Der Departements-Chef, Präfect v. Romberg, schlug aber vor, dass lieber alle protestantischen Ministerien des Grossherzogthums über eine gemeinsame Kirchenverfassung und Kirchenordnung deliberiren möchten; dagegen erklärte indessen die Synode, dass dies nicht zeitgemäss scheine, da man bald die französische Consistorial-Verfassung erhalten werde, wegen deren Einführung 1813 besondere Anträge gemacht wurden[91]). Als einen Hauptbestandtheil der Kirchenordnung betrachtete man die Kirchenzucht, über deren Verfall man sich sehr zu beklagen hatte. Die Feste wurden durch Lustbarkeiten entheiligt, das heilige Abendmahl wurde von vielen versäumt, die bestehende Ordnung der Kindertaufe und Eheeinsegnung hintangesetzt. Man war darüber einig, dass die Kirche kein Mitglied durch äussere Mittel nöthigen könne, die Synode empfahl daher durch Lehre und Ermahnung auf Beförderung eines religiösen Sinnes und der Sittlichkeit hinzuwirken, keinen ohne Kirchenzeugniss zum zweitenmale zum heiligen Abendmahle zuzulassen, und beharrlich Ungehorsame aus der Gemeinschaft auszuschliessen. Die Lage der Kirche war um so ungünstiger, als die Behörden gegen Alles, was den religiösen Zustand betraf, gleichgiltig zu sein schienen[92]).

90) s. oben §. 60. S. 337 Anm. 78.

91) Syn. 1808 §. 25., 1809 §. 22., 1810 §. 20., 1811 §. 16., 1813 §. 17.

92) Syn. 1810 §. 21., 24.; 1811 §. 17.; 1812 §. 18.

Die Prüfung der Candidaten wurde zunächst in der bisherigen Weise [93]) beibehalten, 1811 aber darüber festgesetzt: das Examen pro licentia geschieht durch die Classe, das Examen rigorosum oder pro ministerio ist, gemäss der Präfectur-Verfügung vom 19. November 1810, vom Präses der Synode mit Zuziehung einiger Herren Brüder abzuhalten, und dem Candidaten eine Qualifications-Urkunde zu ertheilen. Dieses Examen könnte auch in Zukunft jedesmal auf der Synode durch dazu deputirte Mitglieder geschehen. Tritt aber der Fall ein, oder wünscht jemand, dass es früher geschehen möge, so wird das Examen entweder vom Präses mit Zuziehung der Moderatoren der Classe, worin der Candidat wohnt, oder, zu Ersparung der Kosten, einiger anderer Brüder vorgenommen werden, wie bisher geschehen, und bis nähere Instruction erfolgt sein wird. — Im folgenden Jahre declarirte man, dass die bestehende Verbindung mit der Altbergischen und Cleveschen Synode erfordere, dass reciproce die von ihnen examinirten Candidaten zur Wahl zuzulassen seien. Der Examinandus sollte, wenn das Examen in der Synode gehalten wird, jedem Examinator 3 Thlr. 20 Stüber zahlen; wird dasselbe an einem im Mittelpunkte gelegenen Orte gehalten, so erhält jeder Examinator inclusive seiner Reise- und Zehrungskosten 10 Thlr. Die Examinations-Commission besteht so lange, wie das Moderamen der Synode. Da bei jedem Wechsel desselben neue Examinatoren gewählt werden sollten, wurde im Jahre 1813 neben dem Präses aus jeder Classe einer angesetzt, und zugleich bestimmt, dass die Inspectoren auf der jährlichen Synode referiren müssten, ob die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Candidaten des Ministerii die ihnen aufgegebenen Arbeiten eingereicht hätten, was die Landesbehörde im Jahre 1812 verfügt hatte [94]).

In Betreff des Schulwesens theilte man die Klagen des lutherischen Bergischen Ministerii [95]), dass die neu angeordneten Schulcommissarien die hergebrachten Rechte der Classical- und Synodalverfassung, und die

93) s. oben §. 60. S. 337 Anm. 76a.

94) Syn. 1808 §. 27., 1810 §. 29., 1811 §. 25., 1812 §. 25., 1813 §. 23.

95) s. oben §. 127. S. 813. Anm. 51a.

bestehenden Observanzen beseitigten, und dass es bei den Gemeinen keinen vortheilhaften Eindruck mache, dass die Aufsicht über die Schulen solchen Commissarien aufgetragen sei, die von einer andern Confession wären. Auch rügte man, dass mehre Schullehrer an Lesegesellschaften Theil nähmen, worin Bücher gehalten würden, die zur Religionsspötterei Anlass gäben. Man beschloss daher die Präfectur zu ersuchen, dagegen einzuschreiten, auch zu sorgen, dass sich Schullehrer-Gesellschaften nicht anders, als unter Leitung eines Predigers bildeten, und nur unter dessen Anwesenheit versammelten, überhaupt aber, dass sich die Lehrer nicht der Aufsicht der Prediger entzögen, was seit Anordnung der Schulcommissarien versucht worden sei [96]).

Wegen der Verbesserung des Cultus wurden auch verschiedene Schritte gethan, meistens jedoch ohne augenblicklichen Erfolg. Die Synode überliess es daher jedem Prediger, sich derjenigen Formulare zu bedienen, die ihm geeignet schienen, und dieselben nach Zeit und Umständen zu verbessern [97]). Die Redaction eines neuen Gesangbuchs schien gleichfalls nothwendig, und der Präses wurde 1812 beauftragt, einen Entwurf in den Classen circuliren zu lassen, und dann der Präfectur zur Bestätigung einzureichen. Während man damit noch beschäftigt war, theilte der Präfect der Synode ein Gesangbuch mit, welches das Ministerium zu Soest zusammengestellt hatte, und dessen Einführung für beide protestantische Confessionen gewünscht wurde. Man liess dasselbe sogleich von den einzelnen Classen begutachten, und erklärte sich gegen dasselbe, beantragte aber, dass ein neuer Anhang aus dem Soester und andern Liederbüchern verfertigt, von der Synode approbirt und unter Autorität der Präfectur eingeführt werden möchte [98]). Ehe dies aber in's Werk gesetzt werden konnte, traten die neuen politischen Ereignisse ein.

Im Jahre 1811 wurde das 200jährige Jubiläum des Bestandes der Synode durch eine vom Präses auf der Versammlung gehaltene Rede gefeiert, und nach dem

96) Syn. 1809 §. 19., 1812 §. 27.
97) Syn. 1808 §. 33., 1809 §. 28.
98) Syn. 1812 §. 26., 1813 §. 26.

im Jahre 1812 geäusserten Wunsche im folgenden Jahre das Synodalgelübde mit einer Modification erneuert [99]).

Die Reformirten in den übrigen Bergischen Besizzungen, von denen es an näheren Nachrichten fehlt [100]), theilten im Ganzen die Schicksale ihrer Glaubensgenossen in den bisher betrachteten Ministerien.

Drittes Kapitel.

§. 133. Das Königreich Westfalen.

(vergl. Hassel und Murhard Westfalen unter Hieronymus Napoleon. Braunschweig 1812. 8. Saalfeld Handbuch des Westfälischen Staatsrechts Göttingen 1812. 8. v. Kamptz Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung. XVII, 357 f. v. Rosbach diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungsgrundgesetze der deutschen Staaten. Bd. I. (Berlin 1840. 8.) S. 88 f.)

Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807, und zur Vollziehung desselben decretirte Napoleon am 18. Aug. [1]) die Gründung des Königreichs Westfalen, als Theil des Rheinbundes, und überwies demselben von den jetzigen Preussischen Rheinisch-Westfälischen Besitzungen Rietberg, Paderborn, Osnabrück, Corvey, Minden und Ravensberg [2]). Unterm 15. November erfolgte die

99) Die Formel desselben ist: „Wir geloben und versprechen bei der reinen und unverfälschten Lehre unserer evangelisch-reformirten Kirche, die sich auf das Wort Gottes, wie es im alten und neuen Testament enthalten ist, gründet, standhaft und fest zu bleiben und darnach zu lehren. Wir geloben und versprechen, uns eines unsträflichen Lebens und eines erbaulichen Wandels, würdig unseres Standes und Berufs, zu befleissigen. — Auch unterwerfen wir uns unserer Kirchenordnung und wollen den gesetzlichen Vorschriften, welche auf die treue und gewissenhafte Führung unsers Seelsorger-Amts, und auf das Wohl unserer Kirche abzwecken, nachkommen. Zur nöthigen Verschwiegenheit machen wir uns verbindlich und sagen dazu Amen."

100) Ueber die Reformirten in Dortmund (s. oben §. 61. S. 340) kann noch bemerkt werden, dass ihnen im Jahre 1810 das Simultaneum in der Mariengemeine bewilligt, und der reform. Prediger zugleich als zweiter Prediger derselben anerkannt wurde.

1) v. Rosbach a. a. O. S. 89, 90.

2) Ausserdem gehörten dazu Braunschweig-Wolfenbüttel, Theile der Altmark und Magdeburg auf dem linken Ufer der Elbe, das Gebiet von Halle, Hildesheim und Goslar, Halberstadt, Hohenstein, Quedlinburg, Mansfeld, das Eichsfeld nebst Treffurt, Mühlhausen, Stollberg-Wernigerode, Hessen-Cassel nebst Rinteln und Schauenburg, mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbo-

Errichtung selbst durch Erlass der Verfassungsurkunde [3]). Die Verwaltung wurde ganz nach französischem Zuschnitte vorgezeichnet, und der Code Napoleon als Gesetzbuch vom 1. Januar 1808 ab bestimmt [3a]). Ausdrücklich wurde auch „die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften" festgesetzt. Der neue König Hieronymus Napoleon befahl am Tage seines Einzuges in Cassel am 7. December die Publication der Constitution, und verordnete am 24. d. M. die Eintheilung des Reichs in 8 Departements [4]). Davon gehören hierher das der Fulda, mit 3 Bezirken: Cassel, Höxter, Paderborn; der Weser, mit 4 Bezirken: Osnabrück, Minden, Bielefeld, Rinteln. Die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wurden dem Ministerio des Innern und der Justiz zugewiesen, seit dem Anfange des Jahres 1809 aber nur dem erstern, als es von dem der Justiz getrennt ward [5]). Jedes Departement erhielt einen Präfecten, beauftragt mit der Aufsicht über das Erziehungswesen, die Hospitäler und milden Stiftungen, die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände. In den einzelnen Bezirken übernahmen dieselben Functionen, unter der Inspection des Präfecten, die Unterpräfecten, während in den einzelnen Ortschaften ein Maire nebst Adjuncten für die Verwaltung der Gemeinegüter, die Aufsicht über die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude u. a. bestellt wurde [6]).

Die älteren kirchlichen Behörden, das Consistorium zu Minden für Minden-Ravensberg und die Regierung (nunmehr Tribunal) zu Höxter für Corvey [7]) blieben in

gen am Rhein, Göttingen, Grubenhagen nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode. (vergl. die statistische Schilderung der Bestandtheile des Königreichs Westfalen in Crome und Jaup Germanien (Giessen 1808) I., 2, 286 f. Winkopp der Rheinische Bund IV., 99 f.

3) v. Rosbach S. 91 f. Crome und Jaup Germanien I., I, 113 f.

3 a) wegen der Gerichtsorganisation s. m. Bauer Abriss der Gerichtsverfassung des Königreichs Westfalen. Marburg 1811 8. verb. v. Kamptz Jahrbücher a. a. O. S. 367 f.

4) v. Rosbach a. a. O. S. 100—102.

5) Statut v. 23. Decbr. 1808. a. a. O. S. 218, 219.

6) Verwaltungsordnung vom 11. Jan. 1808. a. a. O. S. 111 f.

7) s. oben §. 51. S. 296, §. 88. S. 567, §. 125. S. 800. Anm. 37.

ihrer bisherigen Stellung, da die Eintheilung des Reichs in Departements keine neue Circumscription der kirchlichen Kreise zur Folge hatte. Für die Reformirten, welche bisher dem reformirten Kirchendirectorium zu Berlin unterworfen waren, wurde ein reformirter geistlicher Inspector in Minden bestellt, den lutherischen und reformirten Consistorien aber da, wo Lutheraner und Reformirte bisher keiner eignen Behörde untergeben waren, eine gewisse Aufsicht über dieselben übertragen [8]). Das Decret vom 27. Januar 1808 hatte bestimmt: „die Consistorien fahren fort über die Erhaltung der Kirchendisciplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Allmosengelder zu wachen. Sie haben die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen, und bei eintretender Erledigung geistlicher Stellen schlagen sie dem Könige Subjecte vor, die derselbe, auf den Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten, ernennen wird. Sie haben sich übrigens aller Process-Sachen zu entäussern, welche vor die Tribunale gehören." Eine neue Organisation der Consistorien blieb aber vorbehalten, weshalb der Präfect bis dahin den Geschäftsgang fester zu regeln suchte [10]). Vergebens beantragte man von Minden aus eine Abänderung der getroffenen Anordnungen; diese wurden vielmehr nicht nur bestätigt, sondern sogar durch Entziehung der Kirchen- und Armenrechnungs-Sachen erweitert [11]). So nahm überhaupt der Präfect eine Autorität dem Consistorium gegenüber in Anspruch, die ihm eigentlich das Gesetz nicht beilegte: denn seine Inspection über die kirchliche Verwaltung bezog sich zunächst nur darauf, dass die Gemeine und die sonst Verpflichteten das Ihrige leisteten [11 a]).

8) vergl. überhaupt das Schreiben des Ministers vom 11. Juli 1809, aus den Acten des Archivs zu Minden nro. 5. (18.) im Anhange Nro. CCCXL.

9) Bulletin des lois I. nro. 15. Art. 5. 6.

10) Rescript vom 2. September 1808 im Anhange Nro. CCCXXXVIII.

11) Schreiben des Präfecten vom 31. Juli 1809 im Anhange Nro. CCCXLI.

11 a) Dies erklärte auch ausdrücklich der Minister dem Präfecten des Werra-Departements den 30. Juni 1808 (Acten des Archivs zu Minden nro. 5., aus denen auch die übrigen hier mitgetheilten Data entlehnt sind). vergl. auch das Rescr. vom 24. März 1810 im Anhange Nro. CCCXLIII.

Die deshalb geführten Streitigkeiten nahmen während der Westfälischen Regierung kein Ende, und wurden im Jahre 1810 so heftig, dass der Präfect den 10. Juli d. J. den Geistlichen, die sich weigern würden den Maires die verlangte Auskunft zu ertheilen, mit förmlicher Execution drohete. Den Consistorien gebührte auch eine bestimmte Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen. Es mussten nun nach Verfügung des Ministers von demselben zwei Candidaten dem Präfecten präsentirt werden, der dann die höhere Bestätigung vermittelte [12]). Gemäss Verfügung vom 18. Mai 1809 sollte die Angabe des Alters des Candidaten, wenn er noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt, und ein Certificat über die erfüllte Militärpflicht beigebracht werden, obgleich schon früher anerkannt war, dass Candidaten der Theologie von der Militärconscription befreit seien [13]). Wegen der Wahl der Schullehrer wurde bestimmt, dass die bisherigen Gewohnheiten aufrecht zu erhalten seien, der Maire aber die Stelle des Magistrats oder sonstiger Obrigkeiten einnehme, und das Consistorium rücksichtlich der Aufsicht und Prüfung, wie früher, unbeschränkt bleibe [14]).

Hinsichts der kirchlichen Handlungen befolgte man die französischen Grundsätze, wie wegen der Führung der Civilstandsregister [15]), der Ehesachen [16]) u. a. Dispensationen vom Alter der Confirmanden verblieben dem

12) Beschluss des Ministers vom 5. Novbr. 1808 Rescript des Präfecten vom 25. September 1809 (im Anhange Nro. CCCXLII.)

13) Rescr. vom 19. August 1808 Dass dies aber nicht auf Schullehrer gehe, bestimmte eine Declaration vom 6. Septbr. 1808. In dem Codex der Militär-Conscription vom 16. Novbr. 1809 Art. 12. (v. Rosbach a. a. O. 235) ist die vorläufige Befreiung indessen gestattet „bei solchen Individuen . ., welche sich dem öffentlichen Unterrichte oder dem geistlichen Stande widmen".

14) Schreiben des Präfecten an den Unterpräfecten des Bezirks Minden d. 14. Septbr. 1808.

15) Decret v. 22. Jan. 1808 (Bulletin des lois nro. 12)

16) Dass vom Eheverbote zwischen Schwägern und Schwägerinnen (Code Napoleon art. 162.), mit Ausnahme der Fälle, wo die vorhergehende Ehe durch Scheidung aufgelöst war, dispensirt werden könne, bestimmte das unter Zuziehung der Reichsstände erlassene Gesetz vom 11. August 1808. (Bulletin II. nro. 50.) Ueber die bei der Ehe erforderlichen Urkunden erging das Decret vom 4. Juni 1813 (a. a. O. II. nro. 25.)

Consistorium[17]). Die früher üblichen Taufgebühren bei unehelichen Kindern wurden abgeschafft[18]).

Als nach dem Decret vom 10. December 1810 ein Theil des nördlichen Deutschlands mit dem Kaiserreiche selbst unmittelbar verbunden ward, wurde auch das Königreich Westfalen geschmälert, und Districte von Minden-Ravensberg abgezweigt[19]). Für diese trat unbedingt die französische Verfassung und Verwaltung ein. Das Consistorium zu Minden verlor nun die Behandlung der Schulsachen, welche den Verwaltungsbehörden zugewiesen wurden[20]). Der bei Westfalen verbleibende Bezirk von Ravensberg war durch die Territorialveränderung von der bisherigen Subjection unter dem Consistorium gelöst worden, und es bedurfte neuer Einrichtungen. Man trug deshalb auf die Gründung eines eigenen Consistorii zu Bielefeld an, erhielt aber nicht die Genehmigung, und die Consistorien zu Cassel und zu Rinteln wurden, gemäss königlichen Beschlusses vom 17. Mai 1811, mit der Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht beauftragt, das erstere über die Lutheraner und Reformirten des Districts von Bielefeld, das letztere über die Cantons Windheim und Hausberge, auch wurde die obere Inspection dem Präfecten des Fulda-Departements untergeben. Die demnächst erforderlichen einzelnen Anordnungen traf der Unterpräfect nach den ihm in Zweifelsfällen gewordenen Weisungen[21]). Die Reformirten wurden nun unter die Aufsicht des Superintendenten Scheer gestellt, und wegen der Administration angeordnet, dass die Maires die Kirchenrendanten zur Ablage der Rechnungen anhielten, und nach erfolgter Abnahme dem Superintendenten zur weiteren Beförderung an's Consistorium einschickten. Die frühere Selbstständigkeit der Gemeinen zu Bielefeld und Herford, welche das Consistorium zu Minden noch respectirt zu haben scheint, nahm jetzt auch ein Ende.

17) Verordn. des Ministers vom 10. Januar 1809 im Anhange Nro. CCCXXXIX.

18) Erlass des Consistorii vom 7. März 1806, auf Antrag des Präfecten.

19) v. Kamptz Jahrbücher a. a. O. S. 375 f.

20) Decret vom 14. Juni 1811.

21) s. Schreiben des Präfecten vom 14. Juni 1811 im Anhange Nro. CCCXLIV. verb. Rescr. v. 24. März 1810 im Anhange Nro. CCCXLIII.

Viertes Capitel.

§. 134. Die Grafschaften Wittgenstein.

(vergl. oben §. 90. 91. §. 125. 2, b. S 793.)

Die Grafschaften Wittgenstein - Wittgenstein und Wittgenstein - Berleburg fielen der Rheinbundacte gemäss unter die Souveränetät des Grossherzogthums Hessen-Darmstadt, und wurden dadurch nach der am 15. August 1806 erfolgten Besitznahme [1]) wie in der Verfassung, so in der Verwaltung theilweise modificirt. Nach dem Art. 26 und 27 der Bundesacte gebührte dem Souverän das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der obersten Polizei, der Militärhoheit und der Besteuerung, während den Mediatisirten alle Herrschafts- und Lehnrechte verblieben, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören, namentlich das Recht der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, der Zehnten, des Patronats und Aehnliches sonst (autres semblables) [2]). Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, erachtete es der Grossherzog Ludwig für nöthig, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren auf eine, der Grundlage und dem Geist der Conföderationsacte entsprechende Weise zu bestimmen. In der Declaration vom 1. August 1807 [3]) ward demnach festgesetzt, dass im gewöhnlichen Kirchengebet auch der standesherrlichen Familie Erwähnung zu thun, in Trauerfällen im standesherrlichen Bezirk das Kirchengeläut für den Herrn und dessen Gemahlin 6, für den präsumtiven Nachfolger 3, für die übrigen Familienglieder 2 Wochen dauere, eine eigentliche Landestrauer aber nur auf Anordnung des Souveräns stattfinde. Rücksichtlich der Gesetzgebung und Oberaufsicht wird den Standesherren freigegeben, geringere Verfügungen und Anordnungen in Poleizeisachen, welche hauptsächlich die Festhaltung der bestehenden Landesgesetze bezwecken, zu erlassen, auch dabei Strafen bis 15 Gulden oder 14tägige Einthürmung anzusetzen. Von diesen Verfügungen allein dürfen sie

1) Winkopp der Rheinische Bund I., 103. v. der Nahmer Rheinisches Particularrecht III., 27.

2) Was darunter zu verstehen sei? s. Winkopp III., 156, 200 f. IV., 271 u. a.

3) Winkopp V., 54 f. Crome und Jaup Germania I., 1, 33 f.

auch dispensiren. Hinsichtlich der Justiz wird ihnen verstattet, in erster und zweiter Instanz über Amtssässige, und in erster Instanz über Schriftsässige durch die Beamten und Mediat-Justiz-Canzleien erkennen zu lassen, wobei ihnen auch, wie den Hofgerichten und Aemtern in den übrigen Hessischen Landen, die bisher von den Consistorien und Officialaten ausgeübte Gerichtsbarkeit, mit Ausschliessung der den katholischen Bischöfen zustehenden geistlichen Jurisdiction, zugestanden wird. Das jus circa sacra und Episcopalrecht stehen dem Souverän in vollem Umfange zu, so wie die damit verbundene Oberaufsicht über Schulen, Sitten und Unterricht. Daher gebührt dem Grossherzoge das Recht, Religionen zu dulden und Religionsübung zu gestatten, die Aufsicht über alle religiösen Gesellschaften, die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen und milde Local-Stiftungen, und die dabei angestellte Dienerschaft, die Prüfung der Candidaten zu Lehrstellen, die Anordnung von Kirchen-Baulichkeiten, die Regulirung der öffentlichen Trauer und des Kirchengebets u. s. w., desgleichen insbesondere noch bei der protestantischen Kirche, das Recht, Consistorien anzuordnen, und mit den erforderlichen Räthen zu besetzen, Superintendenten und Inspectoren zu ernennen, die Candidaten zu geistlichen Stellen zu prüfen, die Anstellung von Kirchenvisitationen, die Organisirung der Diöcesen, das Recht Kirchenordnungen zu machen und dergl. mehr. Doch wird den Standesherren bei Besetzung der in ihrem Bezirk befindlichen Pfarr- und Schulstellen ein allgemeines Präsentationsrecht bewilligt, wobei sie an die gesetzlichen Normen gebunden sind, so dass sie nur Inländer, die von den einschlagenden Stellen geprüft und für fähig erkannt sind, präsentiren können; die Bestätigung und bei den protestantischen Pfarreien die Ordination und Vorstellung bleiben dem Landesherrn vorbehalten. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltungs-Obsorge über die Kirchenkassen, Schulfonds und milden Stiftungen verbleiben, unter der Oberaufsicht des Souveräns, den Standesherren; dabei haben sie aber die Landesgesetze zu befolgen, die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, dem Regenten anzuzeigen, der sich noch alle verfassungsmässigen Gnadensachen, wie Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstige Bewilligungen an Geld und Natura-

lien, als Ausflüsse der Landeshoheit, sich allein vorbehält. Endlich werden den Standesherren alle bisher bezogenen Zehnten und die künftigen Novalzehnten da, wo sie decimatores universales sind, belassen [4]). Zur näheren Bestimmung dieser Festsetzung ward unterm 20. Juni 1808 erklärt [5]), dass die Errichtung eines Unter-Consistorii erfolgen könne, bestehend aus dem Justizkanzleirath, einem andern weltlichen Mitgliede und geistlichen Beisitzern, unter welchen die einschlägigen Inspectoren für immer mit begriffen sein sollen. Auch wurden als standesherrliche Befugnisse bezeichnet: die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen, die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen, die Aufsicht über Kirchen- und Schulzucht, und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen nachlässige, oder ihre Amtspflichten vergessene Kirchen- und Schuldiener, die Revision und Abhör der Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen, Alles aber unter Leitung und Oberaufsicht des landesherrlichen Kirchen- und Schulraths. Die Hoheitsbeamten waren noch insbesondere instruirt, die gehörige Vollziehung zu überwachen [5a]).

Die Gerechtsame der Fürsten von Wittgenstein, welche mit ihren Besitzungen zum Fürstenthum Oberhessen geschlagen wurden, erscheinen hiernach im Ganzen von der Art, wie sie die Herren der Mediatconsistorien zu besitzen pflegen. Die obere Verwaltung hatte demnach das Hessische Ministerium des Innern, und für die Provinz Oberhessen insbesondere die Commission für die Souveränitätslande in derselben, die Regierung zu Giessen, so wie der Kirchen- und Schulrath. Der Geschäftskreis dieser Behörden war hier im Ganzen übereinstimmend mit dem im Hessischen Herzogthum Westfalen, und die allgemeine Landesgesetzgebung kam, wie dort, auch für Wittgenstein zur Anwendung [6]); daneben blieben aber die bisherigen Gesetze und Gewohnheiten in Geltung, soweit sie nicht durch die späteren Verordnun-

4) a. a. O. §. 3., 4., 15., 17., 19., 40., 43. nro. 10., 45. nro. 1.

5) Winkopp VII., 257. Wegen der Ausübung des Patronatrechts s. m. auch die Verordn. vom 26. Septbr. 1808. (a. a. O. VIII., 451.)

5 a) Winkopp VIII., 429.

6) Es genügt daher die Bezugnahme auf die obige Darstellung §. 125 S. 793 f.

gen geändert wurde [7]). Für die Fortdauer der Kirchen- und Schuldisciplin sorgten Kirchen- und Schulvisitationen [7 a]). Die inneren kirchlichen Einrichtungen im Wittgenstein'schen erhielten sich daher auch während der Hessischen Regierung in der hergebrachten Weise, und die alte Kirchenordnung wurde nicht abgeschafft.

Die Einführung des Code Napoleon war zwar beabsichtigt worden, ist jedoch nicht erfolgt [8]). In Betreff der Justiz verzichteten die Fürsten von Wittgenstein auf die selbstständige Errichtung einer zweiten Instanz und wiesen ihre Aemter an das landesherrliche Hofgericht [9]).

Fünftes Capitel.

§. 135. Das Herzogthum Nassau.

(vergl. v. d. Nahmer Handbuch des Rheinischen Part.-Rechts III. 107 f. Hertel über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen Ostrheinischen Landestheile Coblenz 1829. 1830. 2 Theile 8 Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in den vormaligen Wied-Neuwiedischen . . . Herzoglich Nassauischen Landesgebieten. Sammlung V. Theil IV. Düsseldorf 1836.)

Das fürstliche Haus Nassau bestand bis zum Jahre 1806 noch in den beiden Hauptstämmen Walram's und Otto's. Während das aus dem letzteren entsprossene Haus Nassau-Oranien der französischen Gewalt erlag, wurden die beiden Familien des Walram'schen Geschlechts, Usingen und Weilburg, indem sie dem Rheinbunde beitraten, erhalten, durch secularisirtes und mediatisirtes Gebiet für die an Frankreich erfolgten Abtretungen entschädigt, und bildeten seitdem vereinigt das Herzogthum Nassau.

Zu Nassau-Usingen gehörte, ausser älteren Besitzungen, seit 1803 die Grafschaft Sayn-Altenkirchen nebst Theilen des ostrheinischen Erzstifts Cöln [1]), zu Nassau-Weilburg, neben dem Stammlande, seit

7) s. die Declaration vom 1. August 1807 §. 16.

7 a) Unterm 7. Juni 1810 veranlasste der Kirchen- und Schulrath zu Giessen eine allgemeine Visitation der Lutherischen. (Winkopp XVI., 161.)

8) Winkopp VIII., 457.

9) Winkopp V., 334.

1) s. oben §. 94. S. 589. §. 125. S. 793.

1799 die Grafschaft Sayn-Hachenburg[2]). Friedrich August von Usingen, hochbejahrt und ohne Aussicht auf männliche Descendenz, hatte zu seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm von Weilburg zu erwarten, und fand sich durch den Rheinbund veranlasst, sein Besitzthum mit Weilburg zu vereinigen, und eine gemeinschaftliche Regierung zu begründen. Das neue Herzogthum umfasste hiernach die beiden älteren Territorien (mit Ausnahme der an das Grossherzogthum Berg abgetretenen Usingen'schen, früher Cölnischen Aemter Deutz, Vilich und Königswinter), und die durch Art. 24. der Acte des Rheinbundes neu erworbenen Gebiete: die Grafschaften Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Solms, (Braunfels, Greifenstein, Hohensolms), den Hickengrund, den freien Grund (Seel- und Burbach)[3]) nebst anderen Landschaften[4]), deren Besitznahme am 30. August 1806 decretirt wurde[5]). Der bisherige Fürst von Usingen nahm nun als Senior des Hauses den Rang und die Würde eines souveränen Herzogs, der von Weilburg eines souveränen Fürsten zu Nassau an, und beide suchten in Gemeinschaft das Wohl des Landes zu fördern „durch Bewirkung allmäliger Neugestaltungen im Geiste der Zeit und im Interesse der Unterthanen, nebst Erhaltung der vorgefundenen und für nützlich erachteten Gesetzesnormen“, so wie durch „Handhabung der vollkommensten Duldung religiöser Meinungen und freier Ausübung des Gottesdienstes“[6]).

2) s. oben §. 95. S. 593. Anm. 42. §. 101. S. 632.

3) s. oben §. 97. S. 603. §. 98. S. 610. §. 100. S. 622. §. 107. S. 676. §. 108, S. 677. vergl. Scotti a. a. O. S. 1645 — 1648. Die bisher mit Hessen-Darmstadt bestandene Gemeinschaft in Hohensolms (§. 100. S. 621 Anm. 33.) wurde sogleich vollständig gelöst.

4) Die übrigen, auch späterhin bei Nassau verbliebenen Besitzungen, welche hier nicht weiter zu berücksichtigen sind, verzeichnet v. d. Nahmer a. a. O., und eine Uebersicht der darin enthaltenen evangelischen Pfarreien und Gemeinen giebt Otto's Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthum Nassau (Nürnberg 1828. 8.) S. 375 f. Das ganze Herzogthum enthielt 120 lutherische und 97 reformirte Pfarreien (nach Schorch Staats- und Adress-Handbuch der Staaten des Rhein-Bundes für 1812. (Weimar 1812) I., 147.)

5) Das Patent bei Winkopp der Rheinische Bund I., 97 f. v. d. Nahmer S. 113 f. Scotti a. a. O. nro. I. vergl. Patent v. 31. Juli 1806 bei Winkopp I., 94.

6) Worte des Edicts vom 1., 2. Septbr. 1814 (s. Scotti

Diesem Grundsatze gemäss erfolgte der politische und kirchliche Organismus des Herzogthums zum Theil erst nach Verlauf mehrer Jahre, aber auch ohne die Erschütterungen und Umwälzungen, welche unter dem Drucke der französischen Herrschaft beinahe ganz Deutschland zu beklagen hatte.

Zur Bewirkung der Einheit in der Verwaltung wurden alsbald ein Ministerium und Geheimeraths - Collegium an die Spitze gestellt, und diesem eine Administrations-Commission zu Wiesbaden, die Regierungen in den einzelnen Districten und die geistlichen Behörden untergeordnet. In den mediatisirten Herrschaften wurde durch Special - Commissionen das Erforderliche nach den Bestimmungen der Rheinbundacte veranlasst, und die Standesherrn erscheinen daher in kirchlicher Beziehung, unter dem jus episcopale und circa sacra des Landesherrn stehend, wie Inhaber von Mediatconsistorien [7]). Die oberen, dem Souverän gebührenden kirchlichen Rechte wurden den Consistorien zu Wiesbaden und Weilburg zugewiesen, weshalb diese die Inspection über die gesammten evangelischen Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs - Sachen führten, die zunächst in den einzelnen früher selbstständigen Gebieten die dort bestehenden Consistorien verwalteten. Allmählig erfolgte jedoch deren Aufhebung.

In Sayn - Altenkirchen waren die Consistorialia, darunter auch die Ehesachen, bisher von der Regierungs-Canzlei behandelt worden [8]). Im Jahre 1806 ward dieselbe aufgehoben [9]), und ihre Functionen wurden anderweitig vertheilt, insbesondere auch ein Consistorialconvent

nro. 303.). Schon im Jahre 1808 konnte über den Zustand des Herzogthums vom Minister ein im Ganzen befriedigender Bericht erstattet werden. (Winkopp VII., 268 f.)

7) vergl. das hierüber im §. 134. Bemerkte. s. auch Gärtner Versuch einer Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Herren Fürsten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied rücksichtlich der Hohen souveränen Höfe Nassau, nach der Rheinischen Bundesacte: bei Winkopp a. a. O. II., 190 f. 321 f. Gärtner legt den mediatisirten Fürsten die Collegialrechte bei, als Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, die geistliche Gerichtsbarkeit, das jus consistorii, das Patronat u. s. w. (S. 329—331).

8) s. oben §. 94. S. 587, 588. Anm. 22.

9) d. 13. Decbr 1806 (Scotti a. a. O. nro. 8.).

zu Altenkirchen gegründet und bestimmt, „dass die Reception neuer Unterthanen, die Ertheilung der Proclamations- und resp. Copulationsscheine, so wie der Dispensationen wegen Ehehindernisse theils den Aemtern und, resp. bei den evangelischen Unterthanen, dem neu zu errichtenden Consistorialconvent überwiesen, theils aber der herzoglichen Landesregierung vorbehalten bleiben . ., dass die Revision der (evangelischen) Kirchen- und Heiligen-Rechnungen vom Consistorial-Convent bewirkt werden, und diesem auch die Entscheidung der Alimentations- und Satisfactions-Klagen unehelich geschwächter Weibspersonen, so wie die Bestrafung der Fornicationsfälle, wenn beide Theile Protestanten sind, zustehen sollen"[10]. Dazu kamen noch die persönlichen Civilklagen gegen Geistliche und Schullehrer und die persönlichen Voluntär-Gerichtssachen derselben[10a]. Der Convent wurde übrigens aus dem am Conventsorte befindlichen Justizbeamten, als Director, aus den ersten lutherischen und reformirten Geistlichen (Inspectoren), als Beisitzern, und dem Amtsactuar, als Secretär, gebildet. Die Appellation in den Conventssachen ging an das Consistorium, von den Aemtern in den sonstigen Rechtssachen an das Hofgericht zu Wiesbaden, von welchem die Revision an das Oberappellationsgericht zu Hadamar, später zu Diez, gebracht wurde[11].

In Sayn-Hachenburg wurde die Regierung, welche die zweite Instanz in Justizsachen bildete, 1807 aufgehoben, und in deren Stelle das Hofgericht zu Wiesbaden gesetzt, auch bestimmt, dass Sachen fori privilegiati der Justizsenat zu Ehrenbreitstein in erster Instanz entscheiden solle[12]. Die als Consistorium bestehende Re-

10) d. 20. Januar 1807. (a. a. O. nro. 11.) Durch diese Verordn. wurde zugleich, unter Aufhebung der älteren Gesetzgebung (s. §. 94., S. 589 Anm. 24.), den Aemtern die Entscheidung über Zulässigkeit des Eides beigelegt.

10 a) vergl. Hertel a. a. O. II., 257 f. Starke Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preussischen Staate (Berlin 1839. 8.). S. 258, 259, und desselben Justizverwaltungs-Statistik. Abtheil. III. S. 99.

11) d. 11. Novbr. 1806 (Scotti a. a. O. nro. 5. Winkopp I., 475 f.)

12) d. 11. Novbr. 1806, d. 8. und 18. Decbr. 1807 (a. a. O. nro. 5., 39.).

gierungs-Canzlei [13]), wurde noch zwei Jahre beibehalten, und dann in den Wirkungskreis derselben das Consistorium zu Wiesbaden gesetzt [14]).

In den Standesherrschaften Wied und Solms bildeten in Justizsachen die Aemter und die Justizcanzleien die beiden ersten Instanzen, von denen die Revision an das herzogliche Oberappellationsgericht ging. Die Consistorialia standen bis zum Jahre 1809 unter den früheren Consistorien; nunmehr erfolgte auch deren Aufhebung und die Organisation von Consistorial-Conventen zu Neuwied für die Stadt, zu Heddesdorf für das Amt Neuwied, zu Dierdorf für Wied-Runkel, zu Braunfels für die Aemter Braunfels und Greifenstein, zu Hohensolms. Der Geschäftskreis und die Stellung zu dem Landes-Consistorium war hier, wie in Altenkirchen. In geistlicher Hinsicht wurde ihnen noch übertragen die Specialaufsicht über alle Kirchen- und Schul-Sachen, die Verwaltung der Gefälle, die Verpflichtung der Kirchmeister, Allmosenpfleger und Kirchenältesten.

Das Consistorium zu Wiesbaden, als die obere Kirchenbehörde, entschied über Angelegenheiten des Cultus [15]), der Disciplin [16]), des Kirchenguts [17]), und hatte die Prüfungen pro ministerio [18]). An der Spitze desselben stand ein Director, der zugleich Mitglied des Staatsministerii war, ausserdem hatte es weltliche und geistliche Räthe. Als ein vermittelndes Organ zwischen dem Consistorio und den einzelnen Gemeinen wirkten ausser den Conventen auch die Inspectoren (Ephoren, Superintendenten). In den Aemtern, in denen kein besonderer Convent bestellt war, besorgten sie die Religionsangelegenheiten, während die Rechtssachen von den Justizämtern selbst behandelt wurden [19]). Der Inspector hatte die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistli-

13) s. oben §. 95 S. 591

14) d. 25. Juli und 1. August 1809 (a. a. O. nro. 91.)

15) d. 4. März 1807 (a. a. O. nro. 17.), Abschaffung der monatlichen Buss- und Bettage, des Festes der Erscheinung Christi und des Dreikönigentages.

16) d. 4. Juli 1810 (a. a. O. nro. 125.)

17) d. 28. März 1808 (22. Januar 1803 §. 18. n. 5 §. 96.), d. 13. Octbr. 1813 (a. a. O. nro. 54., 190).

18) d. 23. Decbr. 1812 (a. a. O. nro. 185.)

19) Schorch a. a. O. I., 153.

chen und Schullehrer zu führen, sollte deshalb auch nach besonderm Auftrage Kirchen- und Schulvisitationen abhalten, besonders für Verbesserung des Unterrichts Sorge tragen, und die gefundenen Mängel dem Consistorialconvent anzeigen [20]). Endlich wurde dem Superintendenten auch die erste Prüfung der Studirenden der Theologie (Tentamen und pro licentia concionandi) übertragen [21]).

Die Stellung der Geistlichen und Schullehrer war im ganzen Herzogthum meist übereinstimmend [22]), und etwaige Verschiedenheiten wurden beseitigt [23]). In den einzelnen Gemeinen blieben die hergebrachten Presbyterien unverändert [24]), von Synoden findet sich dagegen keine Spur.

Die in den verschiedenen Theilen des Landes gebrauchten Kirchenordnungen, Agenden und Gesangbücher blieben in Geltung, die Herzogliche Regierung aber suchte durch allgemeine Gesetze die einzelnen religiösen und kirchlich-polizeilichen Verhältnisse fester zu regeln [24 a]). So wegen der Taufe und Führung der Kirchenbücher [25]),

20) d. 27. März 1811. Schon die Verordn. vom 4. Juli 1810 (Scotti nro. 125.) bezeichnet dies theilweise, und bestimmt zugleich, dass kein Geistlicher ohne Anzeige beim Ephorus über 2 Tage, kein Schullehrer über Nacht sich von seinem Wohnort entfernen soll.

21) d. 23. Decbr. 1812. (a. a. O. nro 185.) Vorher fand das erste Examen bei zwei Definitoren im geistlichen Ministerium statt. d. 1. Novbr. 1809. (a. a. O. nro. 107.)

22) Die Verordn. vom 21. Aug. 1810 (a. a. O. nro. 127.) bestimmt für dieselben Befreiung von Handdiensten beim Chaussee-Bau, legt ihnen aber auf, mit ihren zum Feldbau oder sonstigen Gewerben bestimmten Fuhren Spanndienste zu leisten — Die Geistlichen sollten wöchentlich zweimal die Schulen visitiren, den 4. Juli 1810. (a. a. O. nro. 125.)

23) Die Observanz, bei den Ortsgeistlichen Testamente zu errichten, welche in den Aemtern Altenwied und Neuerburg bestand, wurde aufgehoben d. 23. Juni 1808 (a. a. O. nro. 61.)

24) Der am ersten Sonntage jedes Monats zu übenden Kirchencensur gedenkt die Verordn. v. 4. März 1807. (a. a. O. nro. 17.) Die Fornicationsstrafen wurden übrigens den 21. Septbr. 1816 (a. a. O. nro. 233.) abgeschafft.

24 a) Die bereits den 1. und 4. Februar 1811 beschlossene Einführung des Code Napoleon (Winkopp XVIII., 264.) wurde nicht verwirklicht. (Scotti a. a. O. nro. 137.)

25) d. 25., 29. März 1808 (a. a. O. nro. 57.)

der Vaccination [26]), der Ehesachen [27]), des Begräbnisses [28]), der Entweihung der Feste [29]), des Schiessens in der Neujahrsnacht [30]), gegen unbefugtes Collectiren und Betteln [31]) u. a. m. Auch wurden die Abgabenverhältnisse neu geordnet [32]), und die Parochialpflichten der Katholiken und Evangelischen näher bestimmt [33]).

Sechstes Capitel.

§. 136. Die Grafschaft Wetzlar.

(vergl. oben §. 119. S. 754. f. verb. Hertel über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungs-Bezirke Coblenz gehörigen Ostrhein. Landestheile I. 50. f. II. 69. f. 168 f. 271 — 273.)

Die Stadt Wetzlar wurde durch Art. 25. des Reichsdeputationsrecesses v. 25. Feb. 1803 als Grafschaft dem Kurfürsten Erzkanzler Carl v. Dalberg überwiesen, und von diesem die vorläufige Verwaltung einem

26) d. 15., 18. Januar 1808 und 14. Februar 1812 (a. a. O. nro. 44. 168.)

27) d. 19. Septbr., 25. Octbr., 4. Novbr. 1806 a. a. O. nro. 2 — 4. (Alter für Männer das 25. Jahr, Bedingung der Ernährungsfähigkeit). d. 19. März 1808 bei Winkopp VII., 74 f. (Dispensationen u. s. w.), d. 22. und 26. März 1808. bei Winkopp VIII., 292. Scotti nro. 51. (Bei gemischten Ehen sind die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen und Verträge dagegen nicht erlaubt). d. 5. Juni 1810 a. a. O. nro. 122 (Ehen zwischen Bergischen und Nassauischen Unterthanen). d. 2. Febr. 1816 a. a. O. nro. 222. (Anbringung von Ehegesuchen bei den Aemtern). d. 12. Octbr. 1816 a. a. O. nro. 234 (Verbot der Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern). vergl. noch Hertel a. a. O. II., 260 f.

28) d. 31. August 1808 (in der Regel nicht vor 48 Stunden), 2., 3. April 1811 (bei Armen) (a. a. O. nro. 65., 147).

29) d. 26. Januar 1808.

30) d. 6 März 1807.

31) d. 24. Novbr. 1809 (a. a. O. nro. 109.). Wegen der Sorge für die Armen d. 16. Octbr. und 2. Novbr. 1807 (nro. 33.)

32) Grundsteuer sollte auch von Schulhäusern gezahlt werden d. 16. Mai 1809 (a. a. O. nro. 89. vergl nro. 103.). Wegen der Neubruchzehnten in der Grafschaft Wied d. 31. Decbr. 1807 s. m. Anhang Nro. CCCXLV. Eine Instruction für die Zehnterheber im Wied'schen erging d. Dierdorf 26. Juli 1808. (Acten des Justizministerii in Berlin C. nro. 4. vol. 5. fasc. 4.) Die Abschaffung verschiedener Abgaben erfolgte d. 1. und 3. Septbr. 1812 (Scotti nro. 178. Rintelen Particularrecht des Fürstenthums Siegen II., 308 f.)

33) d. 7. März 1815 (Scotti nro. 212.).

Commissariate übertragen [1]). Eine neue „den gegenwärtigen Verhältnissen der Stadt entsprechende Verfassung" erliess der Landesherr am 29. Nov. 1803 [2]). Es ward eine Orts-Polizei- und Finanz-, so wie eine Unterpolizei- und Justiz-Stelle erster Instanz angeordnet [3]), der Stadtrath neu organisirt und wegen der geistlichen Sachen bestimmt „das Consistorium und Ehegericht für den evangelischen Theil der Bürgerschaft soll in erster Instanz aus dem Stadtschultheissen als Director, den beiden ältesten evangelischen Predigern, und den 2 ältesten, in Activität sich befindenden Stadträthen gebildet werden. So wie alle geistliche Regierungs-Angelegenheiten lediglich zur Verfügung an Unsere Direction geeigenschaftet sind, so wollen wir jedoch, dass in Fällen, wo Ehesachen appellabel werden, die verhandelten Acten an eine unpartheiische protestantische Universität zur Revision versendet, das Urtheil aber alsdann von der Direction publicirt werden solle". Auch wurde „zum Besten des evang. lutherischen Religions-Theiles die Vereinigung aller frommen Fonds desselben in einen General-Fond für Religions- Schul- und Armen-Angelegenheiten beschlossen"; dagegen sollte „die gegenwärtige Verwaltung des reformirten Gotteskastens fortbestehen, jedoch mit dem Schlusse jedes Jahres die Rechnung zur Revision an die Direction eingesendet . ., alles aber, was nach Bestreitung der nöthigen Ausgaben erübrigt, an den allgemeinen Armenfond abgegeben werden". Für das Armenwesen [4]), die Schulsachen [5]), die religiösen

1) Die Data sind nicht zu ermitteln (Scotti Gesetzsammlung Abth. X S. 2099 Anm. *. v. der Nahmer Handbuch III., 247. Anm. ****).

2) Scotti a. a. O. nro. 121.

3) Die zweite Instanz wurde an die zum Appellationsgericht ernannte Commission, die dritte Instanz ans Oberappellationsgericht nach Aschaffenburg gewiesen. Am 29. Decbr. 1806 (a. a. O. nro. 154.) wurde der Justiz- und Pupillen-Senat zu Wetzlar erste Instanz für Körperschaften, Aerarial- und milde Stiftungsverwaltungen und privilegirte Personen. Die Berufung sollte an das Oberlandesgericht zu Aschaffenburg, und die dritte Instanz an das Oberappellationsgericht gehen. vergl. d. 9. Jan. 1808 a. a. O. nro. 166.

4) d. 26. Januar 1803. 4. Juni 1808. (a. a. O. nro. 100. 169.)

5) d. 12. Decbr. 1803 (darin die Verfügung, dass, ohne Production eines Zeugnisses über gehörig genossenen Schulunterricht,

Acte [6], Zehnten [7] u. a. wurden die erforderlichen zweckdienlichen Bestimmungen gegeben.

Als Mitglied des Rheinbundes und den französischen Zuständen geneigt, suchte schon, seit 1808 der Landesherr die Einführung des Code Napoleon vorzubereiten [8]. Sie erfolgte indessen erst, nachdem am 19. Februar 1810 das Land zum Grossherzogthum Frankfurt constituirt worden, am 25. Juli d. J. [9], jedoch mit einzelnen Modificationen [10]. Hierauf wurde auch am 16. Aug. 1810 die Verfassung nach dem Vorbilde des Königreichs Westfalen umgestaltet [11], und bei der Gelegenheit wie dort declarirt, dass „die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmässig aufgenommenen Religionsbekenntnisse" bestehen. „Die besondern Verfassungen . . der Städte und Corporationen werden aufgehoben" [12], und das Grossherzogthum zerfällt in 4 Departements. Die Stadt Wetzlar gehört zum Departement Frankfurt und erhält einen Unterpräfecten, so wie als Municipalbehörde einen Maire [13], der zugleich Civilstands-

ferner kein Kind zur Confirmation, zum Genuss des heil. Abendmahls zugelassen (vergl. Anm. 19.), auch kein Knabe in eine Zunft als Lehrling eingeschrieben werden darf), d. 13. März 1805 (gegen Spielsucht der Schulkinder), d. 22 Septbr. 1809 (Schulcommission u. s. w.) und 1. Febr 1812 (a. a. O. nro. 122., 140., 180., 230.)

6) Heiligung der Feste den 29. Juli 1803, 10. Decbr. 1808 u. a. (a. a. O. nro. 113, 174.) Wegen des Begräbnisses d. 13. Aug. 1808 (a. a. O. nro 171.).

7) d. 14. August 1804, 17. April 1805 (a. a. O nro. 132., 141.

8) Stiftung der Rechtsschule zu Wetzlar den 7. Juli 1808) (a. a. O. nro. 170.) vergl. 2. Novbr. d. J. (nro. 173.)

9) s. die verschiedenen darauf gerichteten Erlasse aus dem Jahre 1809 und 1810 bei Winkopp der Rheinische Bund XII., 438; XV., 316.; XVI., 200. Scotti nro. 179., 181.) Die Gerichtsverfassung wurde demgemäss den 5. Octbr 1812 geändert. (a. a. O. nro. 244.)

10) So wurden Dispensationen v. Art. 162. (Eheverbot zwischen Verschwägerten des ersten Grades), Art. 228. (10 monatliche Trauerzeit der Ehefrauen) gestattet den 15 Mai 1811 (a. a. O 214.), vergl. auch 28. Febr. 1811 und 23. April 1812 (nro. 207., 234.)

11) Winkopp XVI., 258 f. Scotti nro. 182.

12) Die Aufhebung der Steuerfreiheit auf Gründen oder Realgefällen der kirchlichen Corporationen und milden Stiftungen in Wetzlar erfolgte den 14. Mai 1811 (a. a. O. nro. 213.)

13) s. die Verwaltungsordnung v. 27. Octbr. 1810 bei Winkopp XVII., 317 f. Scotti nro. 191.

beamter ist [14]), auf das Schulwesen einwirkt, die allgemeine Aufsicht über alle milden Fonds führt, und bei der Verwaltung der Armenanstalten präsidirt. Er sorgt auch für die freie Ausübung des Gottesdienstes und die Unterdrückung alles Zwiespalts und Hasses unter den verschiedenen Religionsparteien. Der kirchliche Organismus blieb indessen noch unverändert, bis d. 28. Jan. 1812. „Behufs gleichförmiger Ausübung der landesherrlichen Episcopal- und kirchlichen Rechte in protestantischen Religionsangelegenheiten" die Anordnung eines lutherischen und eines reformirten Consistorii zu Hanau für das ganze Grossherzogthum, und die Aufhebung des Wetzlar'schen Consistorii erfolgte [15]). Die neuen Behörden wurden der Oberaufsicht des Ministerii des Cultus unterworfen, und ihnen die Gerichtsbarkeit in reinen Disciplinar- und geistlichen Sachen über sämmtliche ordinirte und angestellte Geistliche ihrer resp. Kirchen aufgetragen. Bei Vergehen und Verbrechen, die nicht das geistliche Amt betreffen, soll auch für die evangelischen Geistlichen das ordentliche Forum aller Bürger eintreten, eben so wie in persönlichen Civilsachen. Die Cognition in Ehesachen steht den Consistorien nicht zu, sondern für Wetzlar soll das erste Instanzgericht daselbst das protestantische Ehegericht sein, von welchem, wie in Civilsachen, appellirt werden darf [16]).

Genauere Bestimmungen ergingen wegen der gemischten Ehen d. 5. Sept. 1811 [17]), ganz den französischen Principien gemäss, dann über die Ehen der Evangelischen insbesondere, namentlich die dabei vorkommenden Dispensationen [18]), und wegen der Confirmation nach zurückgelegtem 13ten Jahre [19]). Wegen der Eidesleistungen wurde verfügt, dass die zeitherigen Eidesformeln für jede Religionsgemeine beizubehalten seien [20]).

14) s. die besondere Instruction d. 24. Novbr 1810, und über die Einrichtung der Register d. 5 Decbr. 1812 (a. a. O. nro 193., 247.)

15) a. a. O. nro. 229.

16) s. noch Hertel II., 272.

17) Winkopp XIX., 389 f. Scotti nro. 218.

18) d. 23. Mai und 1. Septbr. 1812 (a. a. O. nro. 238., 241.)

19) d. 6. Novbr. 1811 (a. a. O nro. 223.) (s. Anm. 5.)

20) d. 28 Decbr. 1810 (a. a. O. nro. 199.)

III. Die Verwaltung der General-Gouvernements von 1813 — 1816

§. 137.

(vergl. Neigebauer Darstellung der provisorischen Verwaltung am Rhein von 1813 — 181 . Cöln 1821. v. der Nahmer Handbuch des Rhein.-Particularrechts III. 193 f. Scotti Sammlung der Gesetze in den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg III. 1513 f. und desselben Sammlung der Gesetze in Cleve-Mark V. 2717 f. Lottner Sammlung der für die Königl. Preuss. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze B. I. Berlin 1834. 8.)

Der Druck der französischen Herrschaft, in der letzten Zeit immer lastender, steigerte die Sehnsucht nach endlicher Befreiung mehr und mehr [1]), so dass dem Rufe des vielgeprüften, hochherzigen Königs von Preussen zur Abschüttelung des Jochs [1a]) auch bald Fürsten und Völker mit freudigem Herzen folgten. Bis zum November 1813 war Deutschland bis an den Rhein vom Feinde, mit Ausnahme der Besatzungen in den Festungen, befreit, und die Mitglieder des Rheinbundes, von denen Baiern schon am 8 Octbr. sich mit den Alliirten verbunden, traten nun fast sämmtlich [2]) auf die Seite derselben [3]). Es folgte die Auflösung des Königreichs Westfalen, des Grossherzogthums Berg und Frankfurt, die Restitution der vertriebenen Fürsten, und die Verhandlung über die neue Gestaltung der deutschen Zustände. Zunächst ergab sich aber die Nothwendigkeit, für die Administration der eroberten Länder ein oberstes Verwaltungs-Departement anzuordnen. Der Staatsminister Freiherr v. Stein ward d. 21. Oct. 1813 damit beauftragt, den einzelnen Ländern wurden General-Gouverneurs vorgesetzt, und die bisherigen

1) Gährungen im Bergischen im Jan. 1813. (Knapp Regenten und Volksgesch. der Länder Cleve, Mark u. s. w. III., 399. f)

1 a) d. Breslau 6. April 1813. (Scotti Cleve-Mark V. 2717. u. ö.)

2) s. Publicandum des Grossherzogs von Hessen d. 5. Nov. 1813. (s. Scotti Gesetze im Kurfürstenthum Cöln. Abtheil. II. S. 823), des Herzogs von Nassau d. 11. Nov. 1813 (Scotti Gesetze in Wied u. s. w S 1890). u a.

3) ausgeschlossen wurden der König von Westfalen, von Sachsen, der Grossherzog von Frankfurt, und die Fürsten von Isenburg und Leyen.

Behörden zum Angelöbniss des Gehorsams verpflichtet [4]). Die dadurch bedingten provisorischen Einrichtungen sind als der Uebergang zu den späteren definitiven Organisationen hier übersichtlich nachzuweisen.

1. Das General-Gouvernement des Grossherzogthums Berg.

Am 25. Novbr. 1813 übernahm der Kaiserl. Russische Etatsrath Justus Gruner die Verwaltung des Grossherzogthums Berg, mit Ausnahme der früheren Preussischen, später auch der Nassau-Oranischen Gebiete, so dass nach Uebereinkunft mit dem Westfälischen Gouvernement zu Münster (s. Anm. 24.) nur das ehemalige Herzogthum Berg übrig blieb. Französische Formen und Namen wurden beseitigt, und eine neue Ordnung begründet [5]). Am 4. Febr. 1814 trat Alexander, Prinz zu Solms-Lich, bis zum 1 Juli in Gruners Stelle, und verordnete, dass „da das protestantische Kirchenwesen im Bergischen bisher keine gehörige organische Verbindung mit dem Gouvernement gehabt, besonders demselben eine eigene Ober-Central-Behörde gefehlt hat", die kirchlichen Angelegenheiten beider protestantischen Confessionen von einem Oberconsistorium zu Düsseldorf wahrgenommen würden. Dasselbe sollte aus einem weltlichen und zwei geistlichen Räthen, einem Calculator, Cancellisten und Boten bestehen, sich wenigstens einmal wöchentlich versammeln, und zu einem seiner ersten Geschäfte machen, dass in jeder Gemeine Lagerbücher angefertigt, Etats davon eingesandt und die Rechnungen zur Revision befördert würden. Die inneren und äusseren Angelegenheiten jeder Gemeine sollte ein Consistorium oder Kirchencollegium wahrnehmen, und eine neue Kreiseintheilung erfolgen. Nähere Bestimmungen und Instructionen blieben vorbehalten, die Entwerfung einer neuen Kirchenordnung aber ward dem Oberconsistorio sogleich aufgetragen [6]). Vergebens bemühten sich beide evangelische Ministerien

4) Die Convention der Verbündeten d. Leipzig 21. Octbr. 1813 bei Martens nouveau recueil I., 615 von der Nahmer a. a. O. S. 194 Stein's Erlass d. 23. Octbr. 1813 bei Scotti Jülich-Berg III., 1515. Lottner a. a. O. S. 5.

5) d. 27. Jan. 1814 (Scotti S. 1544. Lottner S. 11. f.)

6) d. 17. März 1814 (Scotti S. 1590. v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 399. f.)

um die Aufrechthaltung ihrer hergebrachten Synodal- und Presbyterial-Verfassung [7]). Am 24. März hielt die neue Behörde ihre erste Sitzung, und veranlasste zuerst eine Theilung der Gemeinen in je 4 Kreissynoden (Inspectionen), für die Lutheraner zu Düsseldorf, Elberfeld, Mühlheim, Gummersbach, für die Reformirten zu Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Mühlheim, worauf die bisherigen Moderamina entlassen, und 4 neue Inspectoren bestellt wurden. Weder Classen, noch Synoden versammelten sich weiter, da nach Erklärung des Gouverneurs vom 1. Juni dazu kein Bedürfniss vorhanden sei. Das Gouvernement suchte aber seiner Seits möglichst den vielfachen religiös-kirchlichen Bedürfnissen zu entsprechen, theils durch Erhaltung bestehender zweckmässiger Bestimmungen [8]), theils durch neue Anordnungen, wie in Betreff der Geburtsanzeigen [9]), der ehelichen Verhältnisse [10]), des Eides [11]), des Armenwesens [12]). Den Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchen und Schulen wurde der Erbfalls-Stempel, so wie bei den von Vorständen dieser Institute eingereichten Schriften auch regelmässig die Stempel-Abgabe erlassen [13]). Den Geistlichen und Lehrern wurden die drückenden Steuern abgenommen [13a]). Ganz besonders aber wurde der Förderung des Schulwesens und des Religionsunterrichts die eifrigste Sorge gewidmet [14]).

7) v. Stein selbst genehmigte die Errichtung dieses provisorischen Consistorii d. Paris 19. April 1814 (v. Recklinghausen III, 389. Anm. *)

8) so rücksichtlich der Veräusserungen der Grundstücke der Wohlthätigkeitsanstalten d. 31. Aug. 1814 (Scotti S. 1742. Lottner S. 72.) vergl. oben §. 126. S 807. Anm. 28. Verbot des Begräbnisses vor der Anzeige an den Beamten des Personenstandes d. 28 Septbr. 1814. (Scotti S. 1761. Lottner S. 77.)

9) statt 3 Tagen (Code civil art. 55.) 8 Tage bis 4 Wochen, auch an Sonntagen d. 17. Febr. und 23 März 1814. (Scotti S. 1553. Lottner S. 15. 45.)

10) Nothwendigkeit der Trauung d. 6. Septbr. 28. Octbr. 3. Novbr. 1814., 15. April 1815. (Scotti S. 1744. 1772. 1815. Lottner S. 72. f. 78. 80. 84.)

11) Herstellung der religiösen Form d. 16. Nov. 1814. (Scotti S. 1777. Lottner S. 81.)

12) d. 14. Nov. 1814. (Scotti S. 1776. Lottner S. 80.)

13) d. 28. Febr. 1814. §. 30. §. 41. nro. 4. 5. (Scotti S. 1566, 1568. Lottner S. 27. 30.)

13 a) d. 25. Aug. 1814. (Scotti S. 1741.)

14) d. 6. Mai, 15., 16. und 24. Juli 18. Aug. 1814. 28. Jan.

Am 15. Juni 1814 ging übrigens bereits die Verwaltung auf die Krone Preussen über [15]), und das Gouvernement wurde nun mit dem Nieder- und Mittelrhein verbunden (s. nro. 4.)

2. Das General-Gouvernement vom Mittelrhein.

Am 2. Febr. 1814 bildete Gruner aus dem Rhein-Mosel-, Saar- und Donnersberg-Departement, wozu noch am 9. März das Wälder-Departement kam [16]), das Gouvernement des Mittelrheins, mit dem Sitze Trier, dann Coblenz [17]). Die Verwaltung ward auch hier geändert, die kirchlichen Einrichtungen der organischen Artikel wurden aber erhalten. Als mit dem 15. Juni 1814 die gemeinsame Administration der Alliirten hier endete, ging der Preussen bestimmte Theil an das Gouvernement des Niederrheins (s. nro. 4.) über, der andere aber wurde einer östreichisch-baierschen Verwaltung (s. nro. 5.) überwiesen.

3. Das General-Gouvernement vom Niederrhein

Aus dem Roer-, Ourthe- und Nieder-Maas-Departement [18]) wurde das Gouvernement des Niederrheins der Leitung des Geh. Staatsraths Sack zu Aachen am 10. März 1814 anvertraut. Während des Bestandes derselben bis zum 15. Juni d. J. wurde die Civilverwaltung, wie in den andern provisorisch besetzten Gebieten, umgestaltet [19]), an der kirchlichen organischen Verfassung aber nichts geändert [20]).

4. März, 6. April 1815. (Scotti a. a. O. Altgelt Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Elementar-Schulwesens im Reg.-Bezirk Düsseldorf. Düsseldorf 1842. S. 26. f.)

15) Scotti S. 1689

16) s. oben §. 122. S. 777. Das Departement des forêts umfasste Luxemburg und Chiny.

17) Lottner a. a. O. S. 2 87. f.

18) s. oben §. 122. S. 777. §. 123. 124.

19) Scotti S. 1577. 1638. 1651. Lottner S. 111. 120. f.

20) Von sonstigen Verordnungen ist zu bemerken die über das Dankfest wegen des Einzugs in Paris d. 6. April (Scotti S 1632), wegen Führung der Todtenlisten der Gefallenen d. 4 Mai (Lottner S. 127), gegen den sogenannten Maienhieb d. 11 Juni, ern. 22. Septbr (Scotti S. 1685. 1756. Lottner S. 142 177).

4. Das Gouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

Am 15. Juni 1814 wurde der Niederrhein mit einem Theile des Mittelrheins[21]) vereinigt. Dazu kamen noch am 15. April und 28. Mai 1815 die Preussen zugesprochenen anderweiten Besitzungen auf dem linken Rheinufer (s. nro. 5.), und das Bergische Gouvernement (s. nro. 1.), für welche insgesammt seit Ende März 1816 die definitive neue Verwaltung eintrat. (s. Abschnitt II.).

Die weiteren provisorischen Einrichtungen traf der General-Gouverneur Sack, den Bedürfnissen entsprechend[22]). Insbesondere suchte er aber auch das Schulwesen zu verbessern[23]), und das Kirchenwesen mit Achtung des Bestehenden zu fördern. Ueber die dabei befolgten Grundsätze spricht er sich selbst also aus[24]): „Es war eine ganz vorzüglich zarte und verständige Berücksichtigung der Verhältnisse des Cultus in gleichem Grade Pflicht und Bedürfniss. . . Den Tendenzen der katholischen Partei (Wiederherstellung des status quo vor der Revolution) stand die protestantische schwierig und verlegen gegenüber. Wenn auch auf einigen Punkten ihre Gewissensfreiheit und Religionsgleicheit schon von Jahrhunderten datirte, so war sie doch auf vielen andern gänzlich erst durch die Revolution geschaffen, und der von den Katholiken

21) nämlich die am linken Moselufer gelegenen Districte, und auf dem rechten Ufer die Stadt Coblenz.

22) Ausser den die Jurisdictionalia und sonstige Civilverwaltung betreffenden Bestimmungen gedenken wir nur der Verordn. v. 16. Juli u. 24. Dec. 1814, wegen der Todtenscheine (Lottner S. 148. 193), wegen der Sorge der Geistlichen für Erhaltung der Ruhe d. 31. Aug 1814. (Scotti S. 1717. Lottner S. 153.), wegen der beschränkten Publicationen von den Kanzeln d. 21. Aug. 1814. (Scotti S. 1740. Lottner S 166, Hermens Handbuch über den Cultus II., 579.), wegen der Modificationen des Code civil über die Führung der Civilstandsregister, der Ehe (Ehe mit Verschwägerten ist zulässig, Geschiedene bedürfen zur Wiederverheirathung der Dispensation des Gouverneurs, zweite Ehen können nach Lösung der ersten schon nach 3 Monaten wieder eingegangen werden) d. 14. October 1814. (Scotti S. 1767. Lottner S. 184 f.)

23) d. 16 Juli, 18. Septbr. u. 7. Nov. 1814. (Scotti S. 1712. 1750. 74), d. 2. Aug., 6. und 16. Dec. 1815, 4. Jan. 1816. (Scotti Cleve-Mark V., 2909. 25. 26. 28)

24) Grashof aus meinem Leben und Wirken. B. I. Essen 1839) S. 66. f.

gehoffte Status quo bedrohete auf solchen Punkten ihr theuerstes Besitzthum. Zwar musste sie durch den Umstand sich vorläufig beruhigt finden, dass die provisorische Verwaltung dieser Provinzen in den Bereich eines Monarchen ihrer Confession gefallen war, aber es konnte ihre künftige Bestimmung immer noch einem Theile ungewiss erscheinen, ein andrer Theil fand sich eben durch jenen Umstand zu Hoffnungen unbilliger und ausschliessender Begünstigung veranlasst".

Vier Grundsätze dienten hiernach zur Norm.

1. Die bestehende Verfassung wird überall und in allen Punkten gehandhabt. Daher bleiben die organischen Artikel für den protestantischen Cultus und die übrigen dahin gehörigen Beschlüsse in voller Giltigkeit.

2. Da man ohne Vorliebe für eine Partei nur das Rechte und Gesetzmässige will, so muss jedes in der beibehaltenen Verfassung begründete Recht geschützt, jede dadurch verworfene Anmassung zurückgewiesen werden.

3. In die Handhabung der bestehenden Gesetze, nach welchen Napoleon den Cultus schlechterdings nur als Mittel und Werkzeug seiner Staatszwecke behandelt hat, muss so viel immer möglich, ein deutscher Sinn hineingetragen werden, welcher die Religion nicht als Mittel, sondern als den höchsten und ehrwürdigsten Zweck des menschlichen Lebens betrachtet.

4. Es muss diese gemüthliche nnd ehrerbietige Behandlung religiöser Verhältnisse von jeder der Mehrheit des öffentlichen Geistes widerstrebenden obscurantischen Tendenz frei erhalten werden.

Demgemäss musste der Antrag der Reformirten wegen Aufhebung der Beschränkung des Gebrauchs des Heidelberger Catechismus [25]) Berücksichtigung finden. Der Gouvernements-Commissär liess zuvörderst durch die nächste Versammlung des Localconsistorii zu Stollberg d. 5. Juli 1814 die Angelegenheit berathen, und verfügte auf den allgemeinen Wunsch, den Catechismus als symbolisches Lehrbuch beizubehalten, dessen ungehemmten Ge-

25) s. oben §. 124 S. 790.

brauch [26]). Weniger konnte augenblicklich für die Subsistenz der sehr bedrängten Pfarrer geschehen [27]).

Die organischen Artikel hatten den ungetheilten Beifall der Evangelischen nie gehabt, und die Herstellung der früheren Verfassung war stets ein Wunsch derselben geblieben. Auf der Consistorialversammlung zu Stollberg am 20. Juni 1815, auf welcher die bisherigen Inspectoren und das Collegium qualificatum wieder approbirt wurden, sprach sich die Majorität dafür aus, deshalb Anträge zu machen, welche zu berücksichtigen jedoch ausser dem Ressort des Gouverneurs lag.

5. Das Oestreichisch - Baiersche Gouvernement.

Die Länder zwischen Rhein, Mosel, Saar und der neuen französischen Grenze, mit Ausnahme von Coblenz und Mainz, wurden am 16. Juni 1814 einer gemeinsamen Administration Oestreichs und Baierns zu Kreuznach untergeben. Die Kirchenverfassung blieb auch hier unberührt, und es ergingen nur die Verfügungen, die das augenblickliche Bedürfniss erheischte [28]).

Am 28. Mai 1815 fiel der der Krone Preussen zugesprochene Theil des Gouvernements an das des Nieder- und Mittelrheins, die übrigen Bestandtheile aber (die Cantons Saarburg, Merzig, Wadern, Lebach, Tholey, Ottweiler, Theile von Conz und Hermeskeil) wurden von Worms aus bis zur Preussischen Occupation am 1. Juli 1816 verwaltet [29]).

26) d. 15. Juli 1814, im Anhange Nro. CCCXLVI. Die wegen des Niederknieens beim Kriegsgebet erlassene Verordnung v. 16. Juni 1815 scheint ebenfalls der Mittheilung werth. (s. Anhang Nro. CCCXLVII.)

27) Durch Circulare v. 9. März 1815 suchte man den stellvertretenden Predigern zu helfen. Von persönlicher Dienstleistung bei der Bürgermiliz wurden die Geistlichen freigesprochen d. 28. März 1815. (Scotti S. 1808.)

28) Ehen zwischen Christen und Juden werden verboten d. 22 Aug. 1814, die unter Verschwägerten werden gestattet d. 1. Nov., dagegen die Abkürzung des Trauerjahrs nicht erlaubt d. 8. Septbr. (Lottner S. 281. 303. 383.)

29) Die Grenzbestimmung im Erlasse vom 28. Mai 1815 bei Lottner S. 321.

6. Das General-Gouvernement des Grossherzogthums Frankfurt.

Am 6. November 1813 wurde im Auftrage der Verbündeten eine provisorische Verwaltung des Grossherzogthums bewirkt, die in Betreff Wetzlars bis zur Preuss. Besitznahme im April 1815 dauerte, ohne aber weitere Umgestaltungen herbeizuführen, als die höchst wesentliche, welche aus der Abschaffung des französischen Rechts d. 16. Januar 1814 folgte [30]).

7. Die Landesadministration zu Saarbrücken.

Der durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. Novbr. 1815 an Preussen gefallene Theil des Saargaues wurde am 30. d. M. in Besitz genommen, und blieb bis zur definitiven neuen Organisation am Ende April 1816 unter der Verwaltung des Oberappellationsraths Simon, der durch Erlass einzelner Verordnungen die weiteren Maasregeln vorbereitete [31]).

8. Das westfälische Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Bereits am 9. April 1813 ward zu Breslau ein Militär-Gouvernement für die vor dem Tilsiter Frieden zu Preussen gehörigen, auf dem linken Elbufer gelegenen Provinzen errichtet [32]), und nach der Reoccupation aus dem Hauptquartier zu Münster am 18. Novbr. für Münster, Steinfurt, einen Theil von Cleve (das Arrondissement Rees), Lingen, Teklenburg, Minden, Ravensberg, Mark u. s. w. eine provisorische Regierungscommission eingesetzt [33]). Bereits am folg. Tage wurde das Gouvernement in das zwischen Elbe und Weser, Weser und Rhein getheilt, und diesem der General v. Heister und Regierungs-Präsident v. Vincke vorgesetzt. Das Bergische Gouvernement überwies darauf dem Letztern noch die Cantons Rheda, Limburg, Recklinghausen, Dorsten, Dülmen,

30) Scotti Gesetze in Wied u. s. w. Abth. X. S. 2370. v. Kamptz Jahrbücher XXVI., 59.

31) Auch hier erfolgte die Aufhebung des Eheverbots unter Verschwägerten d. 19. Jan. 1816. (Lottner S. 352.)

32) Sammlung der Gesetze in Münster III., 186.

33) Scotti Cleve-Mark V. 2722. Gesetze in Münster S. 187.

Haltern, Bocholt, Stadtlohn, das Arrondissement Steinfurt, Dortmund und Meppen[34]), und nun folgten die anderweiten Organisationen, die späteren definitiven Einrichtungen vorbereitend. Die wirkliche Besitznahme wurde vom Könige am 21. Juni 1815 declarirt, das Militär-Gouvernement aufgehoben, das Oberpräsidium eingesetzt, und am 15. Juli 1816 durch die neue Anordnung der Regierungen das Provisorium im Ganzen beendet.

Die Preussische Gesetzgebung wurde schon 1814 in den früheren Preuss. Landen wieder eingeführt, und ausserdem wurden die durch die Nothwendigkeit gebotenen und zur Abstellung der vorgefundenen Mängel erforderlichen Verfügungen erlassen, wie in Beziehung auf die Mennoniten[35]), Civilstandsregister[35 a]), Ehesachen[36]), kirchliche Verwaltung[37]), das Armenwesen[38]), insbesondere auch die Angelegenheiten der Unterrichtsanstalten[39]). Die vernachlässigten Kirchengebräuche wurden hergestellt[40]), die kirchliche Verfassung aber unberührt der späteren Entscheidung vorbehalten.

In Cleve und Mark, wo sich die Synodal- und Presbyterialverfassung im Ganzen stets behauptet hatte, blieben daher auch während der provisorischen Verwaltung in üblicher Weise die kirchlichen Organe in Thätigkeit.

34) d. 30. Nov. und 12. Dec. 1813. (Gesetze in Münster S. 192.)

35) s. Rescript vom 24. Decbr. 1813 im Anhange Nro. CCCXLVIII. Im Mindenschen gab es damals 9 Familien. (Acten der Regierung zu Minden Vol. 65. a.)

35 a) d. 9. Febr. 1814 (Anzeige der Geburten); d. 11. Jan. 21. Juni u. 20. Juli 1815 (wegen der Todtenlisten); d. 31. Decbr. 1814, 2. Jan., 31 Juli, 12. Dec. 1815. (Führung der Kirchenbücher, Ausfertigung der Kirchenzeugnisse) (sämmtlich bei Scotti a. a. O.).

36) d. 13. Jan. 1814 (der Civilgouverneur dispensirt bei Ehen zwischen Schwager und Schwägerin); d. 21. März 1814 (wegen zweiter Ehen tritt das Allgem. Landrecht II. 1 §. 19. f. in die Stelle des Code civil art. 228. 296. 297) (a. a O. S. 2739. 47).

37) d. 4. Jan. 1814 (bei Anlegung kirchlicher Capitalien ist die Genehmigung der Regierungs-Commission oder Landes-Direction einzuholen); d. 28. Jan 1814. (Kirchen-, Schulreste sind gleich den Steuern executorisch einzufordern) a. a. O. S. 2736. 41).

38) d. 15 Febr., 16. Mai 1815. (a. a. O. S. 2858. 92.)

39) d. 23. Jan., 5 Febr. 1815 (a. a. O. S. 2851. 55.)

40) d. 8. April 1815 (a. a. O. S. 2898.)

Die seit 1809 vom lutherischen Cleveschen Ministerium getrennte Gemeine zu Wesel trat nach der Reoccupation sogleich in die alte Verbindung, während die auf der linken Seite des Rheins befindlichen Gemeinen noch die Verfassung der organischen Artikel beibehielten.

In der Grafschaft Mark wurde die lutherische Synode der Kriegsunruhen wegen im Jahre 1814 erst am 23. und 24. August zu Hagen gehalten. Schon vorher hatte am 14. März der Civil-Gouverneur die Bedrängnisse der Prediger, Lehrer und Küster bei Entrichtung der Grundsteuern zu heben gesucht, auch wegen theilweiser Entschädigung der früheren Jahre Vorbereitung getroffen. Eben so war der frühere Antrag wegen Zulassung der Ehe unter Verschwägerten bereits berücksichtigt [41]. Indem die Versammlung dies dankbar anerkannte, beschloss sie ein Glückwünschungsschreiben an den König, und eine Auseinandersetzung über die Verfassung und Gerechtsame des Ministerii durch den General-Superintendenten und den Assessor bewirken zu lassen, und dem Gouvernement zu überreichen. Dann verhandelte man wegen eines neuen Gesangbuchs, und ernannte eine Commission zur Bearbeitung eines solchen, welches auf das neue Bergische oder Rech'sche gegründet werden sollte, fragte aber zugleich bei der Regierung an, ob nicht etwa ein neues allgemeines Landesgesangbuch zu erwarten sei [42].

Die nächste Synode zu Hagen am 18. und 19. Juli 1815 berieth weiter über die Kirchenverfassung, deren Entwurf der General-Superintendent schon nach Berlin geschickt hatte, empfahl die Theilnahme an der Iserlohner Bibelgesellschaft, und beschloss die kirchliche Feier des Geburtstages des Königs. Die auf den 2. und 3. Juli 1816 berufene Synode ward wegen der am 4ten stattfindenden allgemeinen Todtenfeier auf den 9ten und 10ten verlegt. Hier erschienen wieder Abgeordnete der reformirten märkischen Synode, mit denen man sich darüber einigte, das neue Gesangbuch für beide Confessionen zu bearbeiten.

41) s. oben §. 129. S. 818. Anm. 69. vergl. vorige Seite Anm. 36.

42) Acten der Syn. 1814. §. 14. b.

Das reformirte märkische Ministerium wählte auf der nächsten Synode

182. 21. 22. Juni 1814 zu Camen.

durch verschlossene Zettel ein neues Moderamen: Reinhard zu Hilbeck (Präses), Reinbach zu Wickede (Assessor), Senger zu Bladenhorst und Beckhaus zu Iserlohn (Scribae). Sowohl auf dieser Versammlung, wie auf den beiden folgenden

184. 27. 28. Juni 1815 zu Hagen.

185. 25. 26. Juni 1816 zu Iserlohn.

waren meistens nur locale Verhältnisse Gegenstand der Berathung[43]). Die schon lange beabsichtigte und vorbereitete Union beschäftigte aber ausserdem aufs Lebhafteste die Gemüther, und das bevorstehende Jubelfest der Reformation schien dazu einen neuen und dringenden Anlass zu geben. Daher ward eine gemeinsame Synode mit den Lutheranern für das folgende Jahr verabredet, und zugleich eine Erörterung der für die evangelische Kirche bedeutungsvollen allgemeinen Interessen vorbehalten[44]).

43) Die Synode 1815 §. 25 beschloss noch: „Der Praeses kann die Synode, der Inspector die Classe in ausserordentlichen Fällen verlegen, ohne mit den Brüdern vorher Rücksprache zu nehmen; doch muss eine vorherige und frühzeitige Bekanntmachung erfolgen."

44) vergl. unten §. 142. S. 894.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in Rheinland-Westfalen unter der Preussischen Regierung von 1816 — 1840.

§. 138. Einleitung.

(vergl. v. der Nahmer Handbuch des Rhein.-Particularrechts III. 211. f. v. Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichs-.., Territorial-Verhältnisse S. 108. f. Starke Justiz-Verwaltungs-Statistik des Preuss. Staats Abtheil. II., 327 f. III, 1 f.)

Der Preussische Staat, seit 1807 auf einen Theil seiner östlichen Lande beschränkt, gelangte durch die Vernichtung der Fremdherrschaft wieder zu dem früheren Besitzthum, und ward wegen einzelner Abtretungen und anderer Opfer, die dem allgemeinen Besten gebracht wurden, anderweitig entschädigt. Aus der Gesammtheit der ihm zugefallenen westlichen Territorien bildete er die Provinzen Rheinland und Westfalen, und organisirte dieselben in Uebereinstimmung mit der ganzen Monarchie.

Aus den im Pariser Frieden d. 30. Mai 1814 Art. 3. von Frankreich erhaltenen Bergischen und westseits des Rheins gelegenen Landschaften, deren Besitznahme nach der auf dem Congresse zu Wien getroffenen Uebereinkunft am 5. April 1815 erfolgte [1]), wurden am 30. d. M. die Provinz Cleve-Berg mit den Regierungen zu Cleve und Düsseldorf, und das Grossherzogthum Niederrhein mit denen zu Cöln für das Herzogthum Jülich, und zu Coblenz für das Moselland gebildet [2]). Dazu kamen durch den Tractat mit dem Hause Nassau v. 31. Mai 1815 das Fürstenthum Siegen nebst den Aemtern Burbach und Neuenkirchen [3]), mit Ausnahme eines Districts von 12000

1) Gesetzsammlung 1815. S. 21.

2) a. a. O. S. 97.

3) Anhang zur Gesetzsammlung 1818. S. 26. Diese Besitzungen waren gemäss Verabredung vom 16. Nov. 1813 am 20. d. M. auf Wilhelm Friedrich von Oranien übergegangen (Rintelen Particularrecht des Fürstenthums Siegen u. s. w. II., 327.) vergl. den Theilungstractat v. 14. Juli 1814 unter den Nassauischen Fa-

Einwohnern für Nassau-Weilburg und Usingen, ferner die Aemter Hohen-Solms, Greifenstein, Braunfels, Freusburg, Friedewald, Schönstein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Neuerburg, Linz, Hammerstein nebst Engers und Heddesdorf, Neuwied, die Kirchspiele Hamm, Hohnhausen, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Ehrenbreitstein und Vallendar [4]). Die Besitznahme erfolgte am 21. Juni 1815 [5]). Ausserdem erwarb Preussen durch die Schlussacte des Wiener Congresses v. 9. Juni 1815 Art. 42 Wetzlar [6]), durch die Vereinbarung mit Hessen-Cassel v. 16. Octbr. 1815 Nieder-Katzenellenbogen [7]). Durch den zweiten Pariser Frieden v. 20. Nov. 1815 fielen noch dazu Theile des Saar- und Mosel-Departements (Saarbrücken u. s. w.)

milien selbst (Martens Recueil Supplem. VI., 23.) Durch den Vertrag vom 31. Mai 1815. verzichtete Wilhelm Friedrich zugleich auf die ihm aus der Entschädigung von 1803. gebührende Grafschaft Dortmund, das Fürstenthum Corvey, und Fulda, welches letztere jedoch von Preussen an Weimar und Hessen-Cassel abgetreten wurde. (Vertrag mit Weimar v. 1. Juni u. 22. Sept. 1815. in der Gesetzsammlung, Anhang 1818. S. 50 f., mit Hessen vom 16. Octbr. 1815. a. a. O. S. 59 f. s. Anm. 7.)

4) Anhang zur Gesetzsammlung 1818 S. 30.

5) Gesetzsammlung 1815. S. 126. Der District von 12000 Einwohnern wurde durch den Uebergabe-Recess v. 28. Juli 1815. auf ganz Burbach und Neuenkirchen, und mehre Ortschaften im Siegenschen bestimmt (Lottner Sammlung der für die Rheinprovinz ergangenen Gesetze I., 225.); indessen erfolgte deren Rückgabe, gemäss dem Separatartikel zum Tractat v. 31. Mai 1815. (Anhang zur Gesetzsammlung 1819. S. 97.) schon den 26. October 1816. (Rintelen a. a. O. II., 7. vergl. die Grenztractate v. 26. Juni u. 7. Octbr. 1816. in der Gesetzsammlung Anhang 1818. S. 77. 113.) s. noch Scotti Sammlung der Gesetze für Wied u. s. w. Th IV. S. 1956 f.

6) Durch Art. 49. verpflichtete sich Preussen zur Abtretung des Fürstenthums Birkenfeld an Oldenburg, des Fürstenthums Lichtenberg an Sachsen-Coburg, des Cantons Meisenheim und eines Theils von Grumbach an Hessen-Homburg. (Uebergabe im Septbr. 1816 u. d. 9. April 1817. s. Martens Recueil Supplem. VIII., 405. 415. 416. Schoell histoire des traités de paix. XI., 588. 589.) Lichtenberg (der jetzige Kreis St. Wendel) wurde 1834 wieder erworben (Vertrag vom 31. Mai, Patent vom 15. August 1834., Cab.-Ordre v. 25. März 1835 in der Gesammlung 1834, 159. 161. 1835, 43. vergl. noch unten §. 141.)

7) Davon blieb aber nur der District von St. Goar Preussisch, das Uebrige fiel an Nassau (s. Citate Anm. 3. 5.)

mit Inbegriff der Festung Saarlouis, 10 Tage nachher in Besitz genommen [8]).

Diese das Preussische Rheinland bildenden Herrschaften [9]) bestehen hiernach aus ehemaligen selbstständigen Stiftsgebieten, Herzogthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrlichkeiten, freien Städten: Aachen, Arenberg, Berg, Blankenheim, Bretzenheim, Burtscheid, Cöln, Corneli-Münster, Cröverreich, Dagstuhl, Degenfeld, Echternach, Essen, Geldern, Gerolstein, Gimborn-Neustadt, Hatzfeld, Herzogenrath, Homburg, Ingelheim, Jülich, Kerpen, Kesselstadt, Kriechingen, v. der Leyen, Limburg, Lothringen, Luxemburg, Mainz, Malmedy, Mörs, Nassau, Pfalz, Reifferscheid, Rhein- und Wildgrafen, Salm, Sayn, Schwanenberg, Solms, Stablo, Trier, Werden, Wetzlar, Wickerath, Wied, Wildenburg, Zweibrücken u. a. [10]).

Die im Jahre 1815 getroffene Einrichtung der 4 Regierungen genügte aber nicht, und eine neue Anordnung erfolgte bereits im Jahre 1816. Die Provinz Cleve, Berg und Jülich erhielt die Regierungen zu Cleve, Düsseldorf, Cöln, und Niederrhein, die zu Aachen, Coblenz und Trier. Im Jahre 1822 wurde indessen die Reg. zu Cleve aufgehoben, deren Bezirk mit Düsseldorf vereinigt, und beide Provinzen als „die Rheinprovinz" Einem Oberpräsidenten untergeordnet [10a]).

Die Länder zwischen Weser und Rhein, welche vor dem Jahre 1807 Preussen zugehört hatten, wurden definitiv am 21. Juni 1815 wieder übernommen [11]), nämlich die Grafschaften Mark und Ravensberg, die Stadt Lippe, das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Lingen [12]),

8) s. Gesetzsammlung 1816. S. 13. 73. und Uebereinkunft wegen der Grenzen v. 23. Octbr. 1829 (Gesetzsamml. 1830. S. 26).

9) Siegen, Burbach und Neuenkirchen gehören aber zu Westfalen (Cab.-Ordre v. 23. Febr. 1817. s. Amtsblatt von Coblenz 1817 S. 169.)

10) v. d. Nahmer S. 259 — 261 verzeichnet 82 Herrschaften. vergl. auch v. Lancizolle a. a. O. S. 139 — 141.

10 a) Cab.-Ordre v. 27. Juni 1822. (Amtsblatt von Coblenz 1822 S. 338.)

11) Gesammlung 1815. S. 195.

12) Die niedere Grafschaft Lingen nebst den zwischen ihr und der Ems gelegenen Münsterschen Ortschaften wurden den 29. Mai 1815. an Hannover abgetreten (Gesetzsammlung 1818. Anhang S. 15.)

Teklenburg, die Erbfürstenthümer Münster, Paderborn, die Grafschaft Herford. Dazu kamen noch andere frühere Theile von Münster (Dülmen, Rheina-Wolbeck, Horstmar, Ahaus, Bocholt, Werth), die Grafschaft Recklinghausen, Steinfurt, Rietberg, die Herrschaften Anholt, Gehmen, Rheda, Gütersloh, Hohen-Limburg, ein Theil des früheren Bisthums Osnabrück (Amt Reckeberg mit dem Gebiet Wiedenbrück)[13], das Fürstenthum Corvey, die Grafschaft Dortmund, das Fürstenthum Siegen nebst den Aemtern Burbach und Neuenkirchen[14], das Herzogthum Westfalen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg[15].

Aus diesen Besitzungen wurde die Provinz Westfalen gebildet, und dieselbe am 30. April 1815 drei Regierungen subjicirt, zu Münster für das Münsterland, zu Minden für das Weserland, zu Hamm für Mark und Westfalen[16]. Unterm 15. Juli 1816 wurde dies aber dahin geändert, dass die dritte Regierung nach Arnsberg gelegt, und ihr zugleich Lippstadt und die Grafschaften Wittgenstein zugewiesen wurden[17].

Die Justizverwaltung in der Rheinprovinz, soweit diese zu Frankreich oder dem Grossherzogthum Berg gehört hatte, beruht im Wesentlichen auf den bei der Besitznahme vorgefundenen französischen Principien, während in den früheren Nassauischen Landen und Wetzlar (der ostrheinische Theil des Regierungsbezirks Coblenz, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg) die deutsche Rechts- und Gerichtsverfassung erhalten wurde. Dagegen wurde in dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile von Cleve, in Elten, Essen und Werden, Broich und dem früheren holländischen Kirchspiel Klein-Netterden (die landräthlichen Kreise Rees und Duisburg des Regierungsbezirks Düsseldorf), die rücksichtlich der Justiz zu Westfalen

13) von Hannover d. 29. Mai 1815. überlassen (s. vorige Anm. cit.)

14) s. oben Anm. 3. 5.

15) Durch die Tractate v. 10. Juni 1815. u. 30. Juni 1816. von Hessen-Darmstadt abgetreten (Gesetzsammlung 1818. Anhang S. 46. 99.)

16) Gesetzsammlung 1815. S. 96. 97.

17) Scotti Cleve-Mark V., 2946. Sammlung der Gesetze in Münster III., 199.

gelegt wurden, wie in der ganzen Provinz Westfalen, die ältere Preussische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zur Anwendung gebracht [18]).

Wenn schon bei der Einrichtung der politisch civilen Verhältnisse der neuen Provinzen sich bedeutende Schwierigkeiten darboten, so war in der That die Aufgabe keine geringere, welche der Staat auf dem zarteren und nicht minder verwickelten Gebiete der religiösen Zustände zu lösen hatte. Die katholische Kirche war meistens neu herzustellen, für die evangelische Kirche aber die fehlende Einheit zu begründen, eine übereinstimmende Verfassung zu schaffen, welche, dem Princip dieser Kirche gemäss, sowohl das Interresse des Staats befriedigte, als die übrigen Confessionen nicht beeinträchtigte, und dabei zugleich die hergebrachten Gerechtsame anerkannte. Alle Unterthanen versicherte der König in dem Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 „des wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthumes und ihres Glaubens, sowohl gegen äussern feindlichen Angriff, als im Innern“ und erklärte „Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äussern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amts behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten“ [19]). Bereits vorher hatte er den treuen Markanern verheissen „Ich werde mir den ausgesprochenen Wunsch, die so lange bestehende Synodalverfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten, stets empfohlen sein lassen“ [20]). Und alles dieses hat der König verwirklicht, ja mehr gethan, als er versprochen. Vielen wurde nicht so schnell, als sie erwarteten, und nicht in dem beantragten Umfange, ihr Begehren befriedigt; indessen hinderten bald

18) Wegen der Organisation im Einzelnen genüge die Verweisung auf die oben S. 856 cit. Schrift von Starke.

19) Gesetzsammlung 1815. S. 22. 24. 26.

20) Cabinetsschreiben v. 30. October 1814. (Verhandlungen der westfäl. Provincialsynode v. 1819. S. 15. Anm. b).

die Umstände die schleunigere Erfüllung, bald machten höhere Staatsrücksichten die Gewährung in grösserem Maasse unmöglich. In welcher Weise die evangelische Kirche ihre jetzt bestehende Verfassung erlangt hat, dies soll nach den zu Gebote gestandenen Mitteln jetzt noch dargelegt werden. Wir sondern hierbei die Provinzen Rheinland und Westfalen, da, wenn auch im Ganzen sowohl innere, als äussere kirchliche Gemeinschaft unter beiden besteht, einzelne Verschiedenheiten doch obwalten, und gleich Anfangs in der Administration eine Trennung erfolgt ist.

I. Die evangelische Kirche in Rheinland und in Westfalen von 1816 — 1834.

a. Die Rheinprovinz.

§. 139. vom Jahre 1816 — 1825.

Als die Rheinlande mit der Preussischen Monarchie verbunden wurden, befand sich in denselben die evangelische Kirche in einer dreifachen Verfassung, nämlich der der französischen Localconsistorien nach den organischen Artikeln, der Presbyterien und Synoden nach den älteren Kirchenordnungen, und der deutschen Consistorien nach den in den einzelnen Districten noch geltenden Ordnungen und Statuten. Eine im Wege besonnenen Fortschritts zu bewirkende Vereinigung dieser Organisationen sollte nun erreicht werden, so dass das vorhandene Gute derselben mit einander verschmolzen wurde. Dem Princip nach fehlte den beiden ersten Verfassungsformen weder die Rücksicht auf die Selbstständigkeit der Kirche, noch auf die begründeten Ansprüche des Staats, doch war in dem französischen Organismus das presbyteriale Element über Gebühr hintangesetzt, und in der Praxis Gelegenheit zu vielfacher Willkühr gegeben, während in der Synodal-Presbyterial-Verfassung, abgesehen davon dass dieselbe in manchen Beziehungen nicht mehr dem Bedürfnisse der fortgeschrittenen Zeit entsprach, die Stellung dem Staate gegenüber nichts weniger als harmonisch sich entwickelt hatte. So lange die evangelische Kirche gegen die katholische Regierung ihre Freiheit zu behaupten hatte, war dieser Standpunkt durch die Nothwendigkeit geboten und wohl berechtigt; jetzt aber, da das Staatsoberhaupt selbst das Bekenntniss der Kirche theilte, musste die bis-

herige Isolirung aufhören und ein neues Element zur Gestaltung der Verfassung mitwirken, wie dasselbe in der Einrichtung der landesherrlichen Consistorien hervortritt. Während die letzteren als alleiniges Organ der Verwaltung die Kirche leicht beeinträchtigen können, und jedenfalls einseitig die autonomische Thätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete ausschliessen, oder wenigstens, da dies nicht vollständig geschehen kann, zu grossem Nachtheil in zu enge Schranken weisen, scheint die Verbindung der Consistorien mit den Synoden und Presbyterien das Gleichgewicht am Leichtesten herstellen zu können. So ist an sich auch weder dem landesherrlichen Majestäts- und Episcopalrecht, noch der kirchlichen Selbstständigkeit, in der gleichmässigen Theilnahme des Lehramts und des Volks, der Gemeinen, die zu beanspruchende Mitwirkung am Kirchenregimente entzogen. Die Bestimmung der Grenzen der Wirksamkeit der einzelnen Organe kann allerdings noch besondern Bedenken unterliegen, die jedoch beim Festhalten des Princips der evangelischen Kirche sich beseitigen lassen. Dieses Princip ist aber das der Liebe, welches die höhere Einheit des christlichen Staats und der Kirche in der Jdee des Reiches Gottes anerkennt, deren Verwirklichung in gleicher Weise als die Aufgabe sowohl des Staats, als der Kirche erscheint. So lange ein Staat noch verschiedene, im bürgerlichen Leben gleichberechtigte Confessionen enthält, wird derselbe die politischen Rechte dieser Religionen aufrecht zu halten, und gegenseitige Beeinträchtigungen zu verhüten haben. Die Verfassung der Kirche selbst wird dabei aber nach der Confession des Landesherrn eine verschiedene, und zwar so, dass wenn derselbe Katholik ist, der evangelischen Kirche der Episcopat selbst gebührt. Ist dagegen der Staat ein durchaus evangelischer, oder wenigstens das Oberhaupt desselben ein evangelischer Fürst, so wird derselbe als ein vorzügliches Mitglied der Gemeine (praecipuum membrum ecclesiae) wegen seiner höheren Leistungen für dieselbe auch bevorzugte Ansprüche auf das Kirchenregiment besitzen. Diese enthalten das episcopale Element der Kirchenverfassung, zu dessen Wahrnehmung insbesondere die Consistorien bestellt sind. Indem diese aber ein kirchliches Organ sein sollen, darf ihre Thätigkeit mit der der übrigen kirchlichen Behörden, welche die Gemeinen in klei-

neren und grösseren Kreisen repräsentiren, nicht im Widerspruche stehen. Darum scheint einerseits eine Mitwirkung der Gemeinen beim Consistorium, etwa durch Zuziehung des Moderamens, eben so wünschenswerth, als andrerseits dem Consistorium der gebührende Einfluss auf die Presbyterien und Synoden nicht geschmälert werden darf, so dass überall das episcopale (consistorielle), presbyteriale und synodale Element gemeinschaftlich in den leitenden Instituten hervortreten [21]).

Nach diesen Andeutungen wenden wir uns zu einem Nachweise des Entwickelungsganges der kirchlichen Zustände im Einzelnen, und betrachten zunächst denselben bis zum Jahre 1826, in welchem das bis dahin getrennte Consistorium für die Provinzen Jülich, Cleve, Berg und den Niederrhein vereinigt, auch seitdem ein anderer Weg zur Erreichung des beabsichtigten Zieles eingeschlagen wurde.

1. Das Consistorium zu Cöln.

Das 1814 errichtete Oberconsistorium zu Düsseldorf nahm bereits nach 2 Jahren bei der definitiven neuen Einrichtung ein Ende, und wurde am 23. April 1816 durch das Consistorium zu Cöln [22]) ersetzt. Der Sprengel desselben umfasste die Herzogthümer Berg und Cleve nebst Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Herrschaft Gimborn - Neustadt in den Regierungsbezirken Cöln, Düsseldorf und Cleve, mit 135 reformirten und 78 lutherischen Gemeinen. Dazu kamen die neue Gemeine zu Bonn 1816, zu Hülsenbusch und zu Unter-Barmen 1821. während die zu Neviges 1820, die zu Crudenburg 1824 aufgelöst wurde [23]). Die bereits vom Oberconsistorio veranlasste Bildung der Kreissynoden wurde aufrecht erhalten, zugleich aber durch die erneute Anregung der Union beider evangelischen Confessionen die Vereinigung der bis-

21) Es ist hier diese unmaassgebliche Ansicht dargelegt, um der weiteren Beurtheilung der Conflicte überhoben zu sein, welche bei der Bildung der neuen Verfassung in Rheinland-Westfalen entstanden sind.

22) Ueber dessen Wirksamkeit s. m. Grashof aus meinem Leben und Wirken I., 77 f.

23) v. Recklinghausen Reformationsgeschichte III. 41 f. 199.

her getrennten Diöcesen erwirkt. Unterm 10. Mai 1817 veranlasste das Ministerium die Convocation der Kreissynoden, zunächst um über den neuen Entwurf einer Synodalordnung[23]) zu berathen. Man ging dabei aber von der schon unterm 2. Januar d. J. [23 b]) ausgesprochenen Ansicht aus, dass die Synode als Eine Gemeine des Herrn sich mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger über ihre wichtigsten Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden, berathe. Die Gliederung der Kirche geht von der Ortsgemeine aus zur Kreis- und Provincial-Gemeine über. Die erste hat ein Presbyterium, bestehend aus einigen Aeltesten, Armenpflegern und Rendanten, dem Patron, und wo sich Gelegenheit findet, einem Rechtsverständigen. Den Vorsitz führt der Prediger. Die Kreis-Gemeine besteht aus den sämmtlichen Predigern des Kreises und hat an der Spitze den Superintendenten, welcher auf Lebenszeit auf Antrag des Consistorii vom Könige ernannt wird. Der Superintendent nebst einem Assessor (Substitut) und Scriba, vom Kreis-Presbyterium auf 5 Jahre gewählt, bilden das Moderamen. Die Provincial-Gemeine, gebildet von den Superintendenten der Provinz, steht unter einem General-Superintendenten, der wie der Superintendent der Kreis-Gemeine bestellt wird, und ebenfalls einen Assessor und Scriba neben sich hat.

Das Ministerium erklärte zugleich, dass in der Regel jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz enthalten solle, ausser wo nur ein geringer Theil der Einwohner aus Protestanten besteht. Die Prüfungen der Candidaten pro licentia und ministerio sollen den Consistorien verbleiben, wo sie dieselben schon verrichtet haben, auch soll, wo die kirchlichen Kreise durch politische Veränderungen zerrissen sind, eine neue Einrichtung derselben vorgeschlagen werden. Bis neue Superintendenten bestellt werden, bleiben auf dem linken Rheinufer die Consistorial-Präsidenten, auf dem rechten die zuletzt erwählten, und nur da wo die Stellen erledigt sind, oder die

23 a) Dieser Entwurf findet sich in den unten Anm. 30. und §. 142. Anm. 119. cit. Acten der Rheinischen Prov.-Synode v. 1818. und der Westfälischen von 1819.

23 b) Das Ministerialrescript, oft gedruckt, findet sich u. a. in v. Kamptz Annalen der innern Verwaltung I., 126.

Personen sich nicht qualificiren, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Noch ehe die königliche Aufforderung vom 27. Septbr. d. J. wegen der Union [24]) ergangen, wurden auf Ausschreiben des Consistorii vom 20. August die Kreissynoden berufen. Die zu den zehn Diöcesen des Cölner Sprengels gehörigen lutherischen und reformirten Gemeinen traten nun sofort zusammen, aus dem Bergischen Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, aus dem Cleveschen und Geldern Wesel und Duisburg, aus Mörs Crefeld und Mörs, aus Gimborn - Neustadt Gummersbach. Die erste dieser Synoden wurde von der bisherigen reformirten Inspection Homburg und der lutherischen Gummersbach am 27. und 28. August gehalten. Alsbald erfolgte die Union beider Confessionen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, und eine gänzliche Synodal - Vereinigung aller in ihren Pfarrern versammelten Gemeinen [25]). Sie bildeten nunmehr die Diöcese an der Agger. Eine ähnliche Verbindung ward auch in den andern Kreisen erreicht, zum Theil jedoch so, dass jede der beiden Confessionen ihren eigenen Superintendenten erhielt, wie in der Diöcese Elberfeld [26]). Nur in Crefeld stellten die Prediger den Grundsatz auf, dass sie in keiner rechtmässigen Synode versammelt wären, weil keine Aeltesten gegenwärtig, sie daher auch keine entscheidenden Beschlüsse fassen könnten, da ihre Gemeinen nur unvollständig vertreten wären. Sie betrachteten sich als eine von der Regierung berufene Prediger - Versammlung, welche in berathender

24) Oefter gedruckt, unter anderen in der auch die übrigen hierher gehörigen Documente enthaltenden Schrift: Allgemeine Chronik der dritten Jubelfeier der deutschen evangelischen Kirche von Schreiber, Veillodter und Hennings. (Erfurt und Gotha 1819. 4.) 1., 53.

25) a. a. O. S. 49. 50.

26) Hier beschloss man mit Bezugnahme auf §. 43. des Entwurfs der Synodalordnung: 1. Die beiden Confessionen halten auf ihren Kreissynoden gemeinsamen Gottesdienst, wobei das Predigen und der Gebrauch der Kirchen alternirt. 2. Jede Confession wählt ihr eigenes Moderamen und wendet sich an dasselbe in Sachen, die sie betreffen. 3. Jede Confession hält ihre besondere Sitzung und beschliesst in allen Privatvorfällen. Das allgemeine Interesse wird gemeinsam in pleno berathen und per majora beschlossen, auch sind die erste und letzte Sitzung gemeinsam. Das Präsidium wechselt.

Weise ihre Meinung über die Angelegenheiten der Kirche zu eröffnen hätten, und trennten sich, nachdem dies geschehen, ohne einen Vorstand zu wählen [27]).

Bei der Berathung der Synodalordnung selbst waren fast ohne Ausnahme alle darin einverstanden, dass dieser „Entwurf dem grössten Theil nach nicht für die evangelische Kirchen beider Confessionen dieser Lande passe, weil er die denselben zustehenden Rechte aufhebe. Es müsse die jetzt bestehende, uralte Verfassung ihren Grundzügen und leitenden Ideen nach als vorzüglicher beibehalten werden " [28]).

Mit der Synodalordnung war zugleich eine Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung [29]) den Kreis-Synoden übergeben, deren Begutachtung auf einer zweiten Versammlung im September 1818 in den einzelnen Districten erfolgte. Da von Seiten des Gouvernements das von den Synoden aufgestellte Princip für die Synodalordnung selbst nicht gebilligt worden, wurde zugleich zur weitern Erörterung und Begründung desselben geschritten.

Nachdem die Kreissynoden gehalten waren, sollte auf einer Provincialsynode eine gemeinsame Besprechung erfolgen. Zu dem Behuf traten Deputirte der 10 Kreise, das Moderamen jedes einzelnen unter Zuziehung von Aeltesten, vom 10. bis 13. November 1818 zu Duisburg zusammen [30]). Nach der mittelst Curiatstimmen bewirkten Wahl der Moderatoren (Ross zu Budberg Präses, Mohn zu Duisburg Assessor, Gräber zu Baerl und Nonne zu Schermbeck Scribae) wurde auf Grund der Kreis-Synodal-Protocolle die Synodalordnung begutachtet, und im Ganzen übereinstimmend mit der Ansicht der Kreissynoden ein motivirtes Urtheil dahin abgegeben: Der Entwurf beruht auf der Voraussetzung der Subordination der Kirche zum Staate; dieselbe streitet aber ge-

27) s. Chronik der dritten Jubelfeier S. 50. 51.

28) Ueber die verschiedenen bei den Verhandlungen geäusserten Ansichten und die Gründe für und wider s. m. Grashof a. a. O. I., 89 f.

29) Gedruckt in den §. 142. Anm. 119. cit. Westfälischen Verhandlungen.

30) Verhandlungen der Provincial-Synode von Jülich, Cleve, Berg, im J. 1818. Crefeld, gedruckt bei J. H. Funcke. s. auch v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 391 f.

gen unsere Begriffe von dem Standpunkte und dem Rechte der Kirche überhaupt, und gegen die Rechte der hiesigen Provinz insbesondere. Die Kirche, eben so nothwendig und selbstständig als der Staat, haben im Reiche der Zwecke verschiedene Sphären des Lebens, gesetzt durch zwei gleich nothwendige und wesentliche Ideen. Daher kann das Staats-Kirchenregiment, wo die Kirche in den Staat aufgeht, eben so wenig die Probe der Vernunft aushalten, als die Hierarchie, in der sich die Kirche zum Herrn des Staats aufwirft. Die protestantische Kirche war und ist noch das Subjekt, dem der Inbegriff der Kirchengesellschafts-Rechte eigenthümlich zusteht. Ist der Staat im Besitze des Kirchenregiments, so übt er dasselbe nach dem Rechte der Uebertragung und eines Vertrages aus. Diejenigen Kirchen, welche weder durch Abschiede und Verträge, noch stillschweigend ihre Collegialrechte an den Landesherrn übertragen haben, sind daher noch jetzt im rechtlichen Besitze derselben, und dies ist der Fall in dieser Provinz, und ganz vorzüglich mit der altreformirten der ganzen Provinz, und der altlutherischen in Jülich und Berg.

Wir glauben an diese Verfassung ein Recht zu haben, und sie im Namen der Kirche als ein Recht und eine Wohlthat reclamiren zu müssen. Es ist nicht Mangel an Interesse für die kirchliche Angelegenheit, nicht träge blinde Anhänglichkeit an das Alte, welche den Synoden Schuld gegeben wird, wenn sie die Presbyterial-Verfassung zurückwünschen. Dabei erkennen wir zugleich alle Rechte, welche das Kirchen-Staatsrecht dem Staate beilegt mit gebührender Unterwerfung an. Wir wünschen der Kirche eine recht innige Verbindung mit dem Staate, und bitten denselben um seinen mächtigen Schutz und seine kräftige Hilfe. Wir bescheiden uns sehr wohl, dass dem Staate das Recht der Oberaufsicht über die äussern kirchlichen Angelegenheiten zustehe, auch dass kein Beschluss der kirchlichen Behörde ohne die allerhöchste Sanction ins Leben treten kann. —

Nach diesen Principien nahm man also das jus in sacra für die Kirche in Anspruch, überliess dem Staate das jus circa sacra, und begehrte, dass die Kirche sich selbst durch Pfarrer und Aelteste, als ihre Repräsentanten, über alle ihre Angelegenheiten berathe und dieselben unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats ordne, ver-

walte und richte, dass in allen Stufen auch die Aeltesten mitwirken, dass die Superintendenten von den Synoden gewählt werden, die ihnen von der Kirche gegebenen Rechte ausüben und den Synoden stets verantwortlich seien. Die lebenslängliche Anstellung der Superintendenten schadet der Wohlfahrt der Kirche. Der Landesherr könnte auch noch ein Organ ernennen, um bei den Synoden und kirchlichen Geschäften die jura circa sacra zu verwalten, doch scheine es besser, dass das Organ der Kirche und des Staats in einer Person vereinigt sei, weshalb die Synode stets solche Männer wählen werde, denen der Staat die Bestätigung verleihen kann. Insbesondere wünschte man noch, dass die Prüfung der Candidaten als eine rein kirchliche Angelegenheit auch den Synoden verbleibe. Beim Verhältnisse des General-Superintendenten erklärte man, dass als nächste Behörde desselben das Consistorium nur insofern erscheine, als er dessen Organ in der Wahrnehmung der jura circa sacra sei, während die Provincialsynode oder das Collegium qualificatum die nächste Behörde für ihn als Organ der Kirche sei. Ausserdem wurden noch über einzelne Puncte der Verwaltung von der Proposition der Regierung abweichende Vorschläge gemacht, und wegen der Beförderung der Union, der Eintheilung der Kreissynoden (insbesondere Herstellung der Vereinigung mit Jülich), der Feier der Buss- und Bettage, der Matrikel für die Synodalkosten, der Berücksichtigung der Theologen bei der Militäraushebung, der Immunitäten (Vollziehung der Cabinets-Ordre v. 13. November 1815), und gemischten Ehen (Aufrechterhaltung des Instr. Pacis Osnabrug. art. V. §. 35. und des Religionsrecesses v. 1672 Art. X. §. 5.) besondere Wünsche geäussert und Anträge erhoben. Der zugleich übergebene Entwurf der Kirchenordnung konnte wegen Zeitmangels nicht mehr erörtert werden; desshalb beschloss man die Gutachten der Kreissynoden darüber einer von der Provincialsynode zu erwählenden Commission zur Zusammenstellung und Begutachtung zu überweisen. Der Präses Ross, der Pfarrer Hermann zu Duisburg und Gräber zu Baerl entsprachen diesem Auftrage, und überschickten jeder Kreissynode ein Exemplar ihrer Arbeit. Im September 1819 wurden demnach die Kreissynoden nochmals versammelt, und die von ihnen gemachten Bemerkungen der Commission zur Revision mitgetheilt. Zur endlichen Erledigung ward

eine zweite Provincialsynode zu Elberfeld am 12. — 14. April 1820 gehalten, und auf dieser in der früher geäusserten Weise die Begrenzung der kirchlichen und bürgerlichen Cognition wiederum auseinandergesetzt [31]).

Indem das Gouvernement die Forderungen der Synoden zu befriedigen sich nicht entschliessen konnte, musste der provisorische Zustand der Kirchenverfassung noch beibehalten werden, doch aber modificirt durch die neuen Verwaltungsgrundsätze, insbesondere also durch die Instructionen vom 23. October 1817 für die Oberpräsidenten, Regierungen und Consistorien [32]). Bei der Anstellung der Superintendenten in den einzelnen Kreissynoden wurde hiernach verfahren, und dies geschah auch im Verhältnisse zu den Localconsistorien. Eine Aufhebung derselben erfolgte nicht, ja man gründete sogar ein neues Localconsistorium für die im Cölnischen Regierungsbezirke gelegenen Kirchen zu Cöln, Flammersheim, Frechen, Kirchherten und die neu gegründete Gemeine zu Bonn, da man die frühere Verbindung derselben wegen der veränderten Regierungsdistricte nicht füglich beibehalten konnte [33]). Die Stelle des Localpräsidenten ward provisorisch besetzt, nachher aber die Inspection dem Superintendenten zu Mühlheim am Rhein übertragen. Da nun feststand, dass „die durch das Gesetz vom 18. Germinal an. X. begründete Verfassung durch die Consistorial-Instruction so weit abgeändert werde, als jene mit den Anordnungen dieser im Widerspruche stehe, in allen übrigen Theilen aber erhalten werden solle“, so ward angenommen: 1. Dass die nach den organischen Artikeln den Synoden, Inspectionen und General-Consistorien zustehende kirchliche Gewalt auf die Consistorien (§. 1. 2. der Instruction) übergegangen sei, folglich jene Behörden

31) Die Acten dieser Synode sind nicht gedruckt. Wir theilen daher die §§. 3. u. 4. derselben im Anhange Nr. CCCXLIX. mit, aus denen der Gang und Gegenstand der Verhandlung entnommen werden kann.

32) s. dieselben nebst den dazu ergangenen Declarationen bei Hermens Handbuch II., 624 f., und wegen der Ressortverhältnisse meine Geschichte des Kirchenrechts I., 2, 313 f. vergl. auch Wegener Dienst-Instruction für die Preuss. Regierungen mit den wichtigsten späteren Gesetzen u. s. w. Berlin 1842. 8.

33) Ministerial-Rescript vom 18. März 1819. Publicandum im Amtsblatt der Regierung zu Cöln 1819. St. 18. nro. 130.

aufgehört haben. 2. Dass von den zur Competenz der Localconsistorien gehörenden Zweigen der kirchlichen Gewalt die Handhabung der Disciplin den Consistorien zugefallen sei (Instruction §. 2. nro. 7. 8. 9.). 3. Dass rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens der Kirche, der Allmosen und der Predigerwahl die Localconsistorien in dem früheren Rechte erhalten wurden, die Aufsicht aber auf die Regierung überging (Instruction für die Consist. §. 9., für die Regierungen §. 18. g.) [33 a])

Die Localconsistorien wurden nun förmlich umgestaltet, und nahmen den Character blosser Presbyterien an, da die bisherigen Localpräsidenten entlassen wurden. Da sie zugleich Interna und Externa zu verwalten hatten, wurden sie den Inspectoren und Kreissynoden und in höherer Instanz dem Consistorium in Betreff jener subordinirt, rücksichtlich der Externa aber unter die Regierung gestellt.

Die Thätigkeit des Consistorii und der übrigen Behörden richtete sich nun auf die Ausführung der verschiedenen, ihr theils durch die Dienstinstruction zugewiesenen Gerechtsame, theils auf die höheren Orts in Anregung gebrachten Gegenstände. Zu den letzteren gehört insbesondere die Unions-Angelegenheit, für welche mit entschiedenem Erfolge gewirkt wurde [34]), nicht minder die Verhandlung wegen der Liturgie und anderer Cultus-Sachen [35]). Für die Prüfung der Candidaten ward eine eigene Instruction am 8. April 1821 erlassen [36]), auch wegen der Wahl der Pfar-

33 a) vergl. noch Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 9. Septbr. 1819. u. 13. Febr. 1821. u. a. (v. Kamptz Annalen III., 750. V., 65 f.)

34) M. s. darüber oben §. 123. S. 783, die allgemeine Chronik der dritten Jubelfeier S. 291. (Cöln), S. 338. (Wesel), v. Recklinghausen Reformationsgesch. II., 578. (Leichlingen) III., 31. 38. (Mettmann, Kaiserswerth), und insbesondere Böckel Ireneon (Berlin 1824 f). I., 430 f. II., 42 f. 54 f. (Dinslaken, Hamminkeln, Ratingen, Rees, Xanten, Mörs, Calcar u. a.) Grashof a. a. O. S. 98 f. Das Consistorium hatte bereits am 23. Febr. 1821. dafür eine eigene Instruction erlassen. (Böckel I., 430.) Die Unionsurkunde für Unter-Barmen v. 12. März 1822. s. m. bei Böckel II., 43. v. Recklinghausen III., 46., für Cöln vom 20. Septbr. 1824 in: Feier der Union zu Cöln am Rhein. Cöln gedr. bei Dietz.

35) vergl. Grashof a. a. O. S. 100 f. 156 f.

36) s. a. a. O. S. 96. (vergl. Verordnung vom 2. Juni 1818. in v. Kamptz Annalen S. 356). v. 13. Octbr. 1825 über die Beaufsichtigung der Candidaten (Amtsblatt zu Cöln S. 249., zu Düsseldorf S. 631.) s. S. 878 Anm. 56.

rer [37]), der Visitationen [38]) und anderer Angelegenheiten das Erforderliche theils beschlossen, theils vorbereitet [39]). Insbesondere war auch das Verhältniss der Katholiken zu den Evangelischen in manchen Beziehungen zu regeln [40]). Die älteren Vereinbarungen, namentlich der Religionsrecess von 1672 u. s. w. mussten hier noch als maassgebend betrachtet werden. Gegen die fortdauernde Anwendbarkeit derselben schien freilich zu sprechen, dass in die Stelle der beiden contrahirenden Mächte, Pfalz-Neuburg und Brandenburg, nur die letztere als Landesherrschaft eingetreten, somit eine Consolidation erfolgt sei, durch welche Rechte und Pflichten, die bisher getrennt waren, zusammengefallen; dann auch, dass durch die französische Gesetzgebung die Aufhebung der Recesse bewirkt worden, nach dem Publicationspatente vom 1. September 1814 aber die unter der vorigen Regierung aufgehobenen Gesetze nicht mehr anwendbar sein sollten [41]). Dagegen ist aber zu erinnern, dass die beiden Contrahenten nur als Repräsentanten der beiden Confessionen sich über die Recesse vereinbarten, und für jeden Religionstheil Rechtsverhältnisse begründeten, welche durch den Wechsel der Regierung nicht verändert werden konnten. Höchstens konnte in bürgerlichen und politischen Beziehungen, insofern für alle Staatsbürger Gleichheit des Rechts begründet wurde, eine Modification eintreten, soweit dadurch die Lage des einen oder andern Theils verbessert ward, Schmälerungen selbst in dieser Rücksicht aber mussten unstatthaft erscheinen, da sie beson-

37) a. a. O. S 97. vergl. den Bericht aus Lüttringhausen v. 1821. im Anhange Nro. CCCL.

38) Darüber ergingen besondere Instructionen v. 18. Januar und 27. Novbr. 1822.

39) Viele das Schulwesen betreffende Verordnungen sind durch die Amtsblätter, v. Kamptz Annalen u. s. w. publicirt. s. auch Hülsmann Sammlung der Gesetze . . über das Schulwesen von 1810 — 1832. Elberfeld 1833, und Altgelt Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen des Elementar-Schulwesens im Regier.-Bezirke Düsseldorf. Düsseldorf 1842. 8. Es ist zu bedauern, dass der 2te Theil von Grashof's Schrift nicht erschienen ist.

40) vergl. Band I. und II. Grashof a. a. O. I., 106 f. Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preussens. B. I.

41) Gesetzsammlung 1814 S. 89 f.

ders garantirte Rechte entzogen hätten. In religiösen und kirchlichen Verhältnissen insbesondere musste die gegenseitige Stellung beider Confessionen, das normirte Besitzrecht, die Handhabung der sonst bewilligten Gerechtsame, als ein jus singulare und quaesitum auch ferner anerkannt bleiben, insoweit nicht nach allgemeinen Staatsprincipien Aenderungen eintraten, wobei jedoch beiden Theilen eine gleiche Behandlung gebührte. In dieser Rücksicht war auch allerdings durch die fremde Legislation Einzelnes verändert worden, wie namentlich die Aufhebung des Parochialzwanges [42]), keineswegs aber eine Aufhebung der Recesse schlechthin erfolgt. Bei der französischen Organisation des Cultus wurde ausdrücklich auf den Westfälischen Frieden Bezug genommen; dieser selbst und die denselben näher declarirenden Recesse blieben daher auch im Allgemeinen ein bindendes Gesetz, welches selbst durch Artikel 16 der deutschen Bundesacte nicht aufgehoben ist, da dieser nur die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte für die christlichen Religionsparteien festgesetzt hat. Hiernach sind die in den Recessen enthaltenen Principien wegen der gemischten Ehen eigentlich so lange giltig gewesen, bis spätere Abänderungen eingeführt wurden [43]), und dasselbe gilt noch jetzt rücksichtlich der Processionen, Wallfahrten u. a. m.

Die definitive Feststellung der Kirchenverfassung lag übrigens fortwährend sowohl dem Staate, als der Kirche am Herzen. Nur allmälig gelangte man aber zum Ziele. Die Kreissynoden des Jahres 1823 wiederholten im Wesentlichen ihre früheren Anträge, wirkten aber zugleich für die Verbesserung einzelner Institute. So erfolgte in der Kreissynode Elberfeld eine innigere Verbindung durch Anstellung Eines Inspectors und eine zweckmässigere Einrichtung des Moderamens überhaupt [44]). In

42) s. oben §. 126. S. 807. Anm. 32. vergl. auch das auf Grund der Cab.-Ordre v. 24. Mai 1809 (meine Geschichte I., I. Anhang Nro. XCVI.) erlassene Public. der Regierung zu Coblenz v. 31. März 1819. (Amtsblatt S. 243. v. Kamptz Annalen III., 99.)

43) vergl. meine Abhandlung über die gemischten Ehen S. 48 f. Grashof (a. a. O. S. 117) hatte bei den Verhandlungen über diese Angelegenheit die Aufrechthaltung des Recesses gewünscht. Vielleicht wären bei der strengen Befolgung desselben die späteren Missverhältnisse vermieden worden.

44) M. vergl. die Beschlüsse darüber im Anhange Nro. CCCLI.

der Verwaltung ergaben sich indessen bei der differenten Auffassung der Synode und der Behörden mannigfache Schwierigkeiten. Daher wendeten sich im folgenden Jahre Deputirte des Elberfelder Sprengels an das Ministerium und machten bestimmtere Anträge dahin: dass 1) die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm am 20. März 1662 bestätigte und für Jülich-Berg durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 garantirte Synodalverfassung als nicht aufgehoben betrachtet werden möge; 2) dass die Synode, so oft es das Bedürfniss fordere, sich versammeln und über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten Beschlüsse fassen dürfe, welche dem Consistorio zur Genehmigung vorgelegt werden sollten; 3) dass, nachdem unterm 22. April 1823 die Aufsicht über Kirchen und Schulen wieder mit einander verbunden worden, den Gemeinen auch das frühere Wahlrecht der Elementarlehrer bestätigt und die damit unverträgliche Verordnung des General-Gouvernements vom 15. Juli 1814 aufgehoben werde; 4) dass den Synoden wieder die Examina der Candidaten zu überweisen; 5) dass die Predigerwahlen nach blosser Anzeige an die Regierung gehalten werden; 6) dass die Synode wieder über doctrinale, liturgische und disciplinarische Angelegenheiten beschliessen dürfen, insbesondere jede Untersuchung über amtliche und moralische Führung bis zur Suspension von der Synode erfolge; 7) dass zur Revision und Decharge der Kirchenrechnungen eine Commission von der Synode angeordnet, und der Bericht darüber der Synode, und erforderlichen Falls der Regierung eingereicht werde; 8) dass die Einreichung des Haushaltungsetats an die Regierung, und die Kassenrevisionen durch die bürgerlichen Beamten erlassen werden; 9) dass die Lage der Geistlichen verbessert werde.

Unterm 19. August 1824 erging hierauf die Antwort des Ministerii, man sei geneigt bei des Königs Majestät die erforderlichen Anträge zu machen, damit eine der früheren sich möglichst annähernde Kirchenverfassung für die in den vorigen Zeiten vereinten Synoden bestimmt werde, nnd liess die Anträge durch die Consistorien weiter begutachten.

Inzwischen wurde aber auch wegen der Einführung der neuen Agende eine Verhandlung begonnen, und zu dem Behufe im Juli und August eine Versammlung der Kreissynoden veranlasst. Diese erklärten sich gegen die

Agende, weil dieselbe verfassungsmässig von der Synode ausgehen müsse, wozu die Bestätigung des Staats nachzusuchen sei. Die Episcopalrechte in Sachen der Liturgie habe hier stets die Kirche besessen.

Die im Jahre 1825 gehaltenen Kreissynoden erledigten die ihnen gewordenen Aufträge, der kirchliche Zustand blieb aber, ausser dass die Union weitere Fortschritte machte, Bibel- und Missionsgesellschaften sich in immer grösseren Kreisen entwickelten [44 a]), unverändert. In Folge der Cabinets-Ordre vom 31. December 1825, durch welche die Instructionen vom 23. October 1817 modificirt wurden, löste sich übrigens das Consistorium zu Cöln auf, und ward am 16. Februar 1826 mit dem zu Coblenz verbunden.

2) Das Consistorium zu Coblenz von 1816—1825.

Am 22. April 1816 traten für den Niederrhein die angeordneten Verwaltungsbehörden, insbesondere auch das Consistorium zu Coblenz in Wirksamkeit.

In Folge der definitiven Regulirung der Territorialverhältnisse und der Eintheilung der Regierungsbezirke wurde die bisherige Circumscription der Inspectionen und Consistorialkreise mehrfach verändert, und es erfolgte eine neue Vereinigung der aus ihrem bisherigen Verbande scheidenden Kirchen mit den nächsten Diöcesen. Aus dem früheren lutherischen Cölnischen Generalconsistorium [45]) waren, nach Abzweigung der zum Regierungsbezirke Cöln gefallenen Kirchen, die Localconsistorien Castellaun, Trarbach, Simmern, Creuznach und Stollberg, aus dem Generalconsistorium von Mainz die Localconsistorien Saarbrücken, Saarbrücken St. Johann und Wolfersweiler unter das Consistorium von Coblenz gekommen. Von den Reformirten traten dazu die Localconsistorien Simmern, Stromberg, Sobernheim, Kirchberg, Creuznach und Stollberg. Die vereinzelt aus andern Bezirken an Preussen gefallenen Kirchen wurden vertheilt [46]). Ausserdem wur-

44 a) s. die Grundgesetze der Bergischen Bibelgesellschaft in Knapp's Geschichte von Elberfeld und Barmen S. 110 — 111. Ueber die Rheinischen Missionsgesellschaften s. m. den Bericht in der Allgemeinen Kirchenzeitung. 1839 nro. 44., 45. (Statuten v. 24. Juni 1829), insbesondere über Barmen v. Recklinghausen Reformationsgeschichte III., 417 f.

45) s. oben §. 123. S. 780 f.

46) Nach Verfügung der Regierung zu Aachen v. 15. August

den noch an das Consistorium gewiesen die Consistorialconvente: Altenkirchen (die Grafschaft Altenkirchen, wozu noch die Hachenburgischen Kirchspiele Birnbach, Flammersfeld, Hamm und Schöneberg gelegt wurden), Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf, Braunfels, Hohensolms, die Inspection Siegen, das Gebiet von Wetzlar und das Amt Atzbach.

Wie in der Provinz Cleve-Berg wurde auch im Grossherzogthum Niederrhein, und in Jülich, welches in kirchlicher Hinsicht noch von Cleve-Berg getrennt blieb, die neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse begründet. Indem das Consistorium nebst den zu den Regierungen gehörigen Geistlichen- und Schul-Commissionen die Verwaltung nach den Preussischen Principien übernahm[47]), traten für die Localconsistorien auch hier sogleich die dadurch bedingten Beschränkungen ein. In Folge des Ministerialrescripts vom 2. Januar 1817 verfügte nun das Consistorium am 2. Februar[48]):

1) Die Consistorialkirchen auf dem linken Rheinufer bleiben vorläufig in ihrem bisherigen Verbande und bilden die Synodalsprengel; 2) die Präsidenten der Localconsistorien werden als Superintendenten angesehen, durch welche die Verordnungen des Consistoriums an die Geistlichkeit gelangen; 3) die Pfarrei Bendorf gehört, wie die übrigen des Kreises Coblenz, zur Consistorialkirche von Castellaun; 4) die bestehenden Consistorialconvente und übrigen geistlichen Obern auf dem rechten Rheinufer bleiben in ihrem bisherigen Verhältnisse, als Organe des Consistoriums; 5) für den Kreis Wetzlar wird die Stelle des Superintendenten durch das Localconsistorium in Wetzlar versehen; 6) sämmtliche Pfarreien des Kreises Siegen gehören zur Inspection von Siegen; 7) die durch das Ministerium verordnete Einführung der Presbyterien oder Kirchencollegia, bestehend aus dem Geistlichen, dem Patron bei Patronatkirchen, und einigen Gliedern der Gemeine, ist, wo sie noch nicht vorhanden sind, unter Genehmigung des Consistorii, sogleich zu bewerkstelligen.

1816 kam Eupen, bisher zu Mastricht gehörig, zu Stollberg. Wohin Saarbrücken und Ludweiler gelegt wurden, war nicht zu ermitteln.

47) s. wegen des Ressorts das Publicandum des Oberpräsidenten vom 8. Mai 1816 (Amtsblatt S. 37 — 39).

48) Amtsblatt 1817 S. 47, 48.

Nachdem auch die den neuen Instructionen vom 23. October 1817 entsprechenden Anordnungen getroffen waren [49]), ward, der Verfügung des Ministerii vom 17. November gemäss, am 19. December, in Folge vorangegangener Vereinbarung der lutherischen und reformirten Gemeinen, die neue Kreiseintheilung bewirkt, und zugleich die Synode derselben ausgeschrieben. Hiernach umfasste das Consistorium folgende Sprengel:

1) Coblenz, mit den Pfarreien der Kreise Ahrweiler, Coblenz und St. Goar. Die Synode sollte sich in St. Goar versammeln.

2) Simmern, mit den Pfarreien des gleichnamigen Kreises. Synode in Simmern.

3) Creuznach, mit den Kirchen Creuznach (und Treisen), Windsheim (und Hilbersheim, Wallhausen), Waldlaubersheim (und Schweppenhausen), Waldalgesheim (und Rümmelsheim, Gensheim), Hüffelsheim, Seibersbach (und Dörrenbach), Bretzenheim (und Wintzenheim), Mandel, Münster am Stein, Roxheim (und Guttenberg, Hargesheim), Heddesheim, Langenlonsheim, Laubenheim, Stromberg (und Eckenroth, Roth, Warmsroth, Daxweiler). Die Synode wird in Creuznach gehalten.

4) Sobernheim, mit den Kirchen Sobernheim, Burgsponheim, Gebroth, Eckweiler, Hennweiler, Kirn, Pferdsfeld, St. Johannisberg, Simmern unter Daun, Weiler, Winterburg, Waldböckelheim, Monzingen, Weinsheim, Bockenau, Niederhausen. Synode in Sobernheim.

5) Trarbach, mit den Pfarreien der Kreise Zell, Berncastel und Trier [50]). Synode in Trarbach.

6) Saarbrücken, mit sämmtlichen im Saarbrückischen befindlichen Pfarreien. Synode in Saarbrücken.

7) Neuwied, mit den Pfarreien des Standesherrlichen Kreises. Synode in Neuwied.

8) Altenkirchen, mit den Pfarreien des Kreises. Synode in Altenkirchen.

9) Braunfels, mit den Pfarreien des Standesherrlichen Kreises. Synode in Braunfels.

10) Wetzlar, mit den Pfarreien des Kreises. Synode in Wetzlar.

49) s. Erlass vom 4. Decbr. 1817 im Amtsblatt S. 424, 425.

50) Dazu gehört auch die am Reformations-Jubelfeste neu gestiftete Gemeine zu Trier (s. Küpper: Erste Predigt vor der evang. Gemeinde zu Trier. Trier gedr. bei Hetzrodt).

11) Die im Regierungsbezirke Aachen noch zu bildenden Synoden.

Was die letzteren betrifft, so waren die lutherischen und reformirten Gemeinen von Jülich von einander gesondert zunächst in der alten Verbindung geblieben. Die reformirten Gemeinen hatten, wie früher, ihre Versammlungen regelmässig zu Stollberg gehalten, wie am 9. Juli 1816 und 1. Juli 1817. Als nun die Regierung zu Aachen am 8. September 1817 den Wunsch aussprach, es möchten sich beide Confessionen in der Weise, wie dies bereits in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier geschehen, zu gemeinsamen Synoden verbinden, so war man hierzu um so bereitwilliger, als schon früher die Zuziehung der Moderatoren beider Consistorialkirchen zu den Versammlungen erfolgt war. Dem Rescript vom 19. December 1817 gemäss hielten daher auch die Prediger sämmtlicher Gemeinen eine Synode zu Aachen am 11. und 12. Februar 1818, und proponirten mit Rücksicht auf die früheren drei Sectionen des Localconsistorii eine entsprechende neue Kreiseintheilung, nämlich a) Aachen, Burtscheid, Eupen, Menzerath, Montjoie, Rötchen, Vorweyden und Lürken; b) Düren, Eschweiler, Gemünd, Jülich, Kirschseifen, Schleiden, Stollberg, Zweifall; c) Heinsberg, Hückelhoven, Hünshoven, Linnich, Lövenich, Randerath, Schwanenberg, Wassenberg. Diese Circumscription ward auch bestätigt, und das Localconsistorium zerfiel nun in die Kreissynoden: Aachen, Düren und Unter-Roer.

Sämmtliche im Januar und Februar 1818 gehaltenen Kreissynoden trafen über ihre nunmehrige Vereinigung nähere Bestimmungen, und wählten das Moderamen [51]). Die Union war zum Theil schon bei Gelegenheit des Reformations-Jubilaei zu Stande gekommen, wurde aber nun weiter empfohlen und gelang auch nach und nach [52]).

51) Uebereinstimmung fand auch hier nicht statt. Während die Synoden regelmässig nur Einen Inspector erkoren, wählte die zu Creuznach deren zwei (Schneegans Beschreibung Creuznachs S. 90). Zu Aachen wählte man Einen Präses für jede Section (Kreis), aber später noch einen allgemeinen Inspector.

52) vergl. Amtsblatt 1819 S. 192, worin als unirt genannt werden: Trier, Saarbrücken, Creuznach, Bacharach, St. Goar, Bendorf — Trarbach, Remagen, Winningen. Ueber Creuznach s. m. insbes. Kehr Geschichte der evang. Kirchenvereinigung in Creuznach. 2te Ausg. 1818.

Ausserdem kamen diejenigen Angelegenheiten zur Sprache, welche in den einzelnen Districten besonders der Erledigung bedurften [53]). Der Hauptgegenstand der Berathung war aber der Entwurf der Synodalordnung, welcher im Allgemeinen dieselben Entgegnungen und Wünsche veranlasste, die im Sprengel des Cölnischen Consistorii laut wurden. Dasselbe wiederholte sich auf den im Decbr. 1818 gehaltenen Kreissynoden, welchen die Anleitung zur Kirchenordnung [54]), die Sonn- und Festtagsordnung, Union, liturgische Angelegenheiten und dergl. [54 a]) zur Begutachtung vorgelegt worden waren. Ob und in wie weit die Provincialsynode zu Coblenz im April 1819 und die späteren Kreissynoden die Ansichten der Cleve-Bergischen getheilt haben, liess sich nicht ermitteln. Im Allgemeinen konnten hier wenigstens nicht solche Ansprüche erhoben werden, als im Bergischen, da die Gerechtsame der Niederrheinischen Synode früher nicht so umfassend gewesen waren [55]). Die neue Agende fand übrigens Anfangs auch hier keine Anerkennung. Die Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1825, welche der Willkühr zu begegnen suchte, veranlasste das Ministerium zu der Bestimmung d. 4. Juli, dass die Geistlichen zu den bisher verfassungsmässig eingeführten und genehmigten Agenden zurückkehren, oder die neuen annehmen sollten [55 a]).

Die Wirksamkeit des Consistorii und der übrigen Behörden gestaltete sich hier nun in ähnlicher Art, wie von denselben in Cleve-Berg bemerkt worden ist [56]). Die

53) Zu Wetzlar z. B. die Entweihung der Feste, die Kirchendisciplin, Taufe, Begräbnisse, Hindernisse des kirchlichen Lebens u. s. w. (Abicht der Kreis Wetzlar III., 252).

54) s. oben S. 863 Anm. 23. und S. 866 Anm. 29.

54 a) So auf der Synode zu Braunfels d. 16. — 18. Decbr. 1818 (Abicht a. a. O. S. 265).

55) Die Verhandlungen derselben sind nicht gedruckt. Präses der Provincialsynode von 1819 war der Superintendent Barz zu Wolf (Amtsblatt 1819. S. 603). Auf der am 9. Mai 1820 zu Braunfels gehaltenen Kreissynode wurde bes. über die Confirmation, die Gesangbuchsangelegenheit u. a. verhandelt (Abicht S. 265).

55 a) s. Amtsblatt v. Coblenz 1825 S. 327. Allgemeine Kirchenzeitung 1825 nro. 134.

56) So wegen der Prüfung der Candidaten d. 24. Septbr. 1817, 27. Mai 1818 (Amtsblatt 1817 S. 89. v. Kamptz Annalen I., I, 131. II., 355; Hermens II., 627), deren Beaufsichtigung

äussere Verbesserung der Geistlichen, die Restitution der von den Franzosen aufgehobenen Predigerstellen [57]), die Begründung neuer Gemeinen, wie die zu Mayen am 10. November 1822 (zur Diöcese Coblenz) [58]), und die Wahrnehmung der Interessen der evangelischen Kirche im Ganzen, unter steter Berücksichtigung der Ansprüche der Katholischen, war und blieb die eifrige Sorge des Staats.

Die Verhältnisse der evangelischen Kirche in den standesherrlichen Gebieten Solms und Wied [59]) wurden, wie die Stellung der Standesherren selbst, durch die neueren Preussischen Einrichtungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruction vom 30. Mai 1820 [60]) wiederholten meist dieselben Bestimmungen, welche die Rheinbundacte [61]) und dann die deutsche Bundesacte Art. 14 erlassen hatten. So rücksichtlich der Trauer, der Grund- oder Patrimonialherrlichen Gerechtsame, des Genusses der gesetzlich zulässigen Dispensations- und Concessionsgelder, so weit

vom 25 Septbr. 1825 (s. S. 870 Anm. 36. vergl. Anhang Nro. CCCLIX. §. 38. nro. 2.), der Predigerwahlen u. a, wegen deren auf die Amtsblätter, v. Kamptz Annalen, Hermens Handbuch, Lottner's Sammlung, Schlickeysen's Repertorium, Fürstenthals Repertorium. Neisse 1837, und vollständiger in dessen Sammlung. Cöslin 1838, hingewiesen werden kann.

57) Im Jahre 1818 geschah dies zu Castellaun, Creuznach, Enkirch, Simmern, Traben, Trarbach, Winningen.

58) s. Die neue evangelische Gemeine zu Mayen. Ihre Gründung und Einweihung Coblenz 1823. s. auch Amtsblatt von Coblenz 1822 S. 459, 1823 S. 297.

59) In Betreff der früheren Reichsgrafschaft Gimborn-Neustadt verzichtete durch Vertrag vom 21. Novbr. 1818 der Besitzer, Graf von Wallmoden, auf die standesherrlichen Rechte, und es erfolgte darauf nach Allerhöchster Bestätigung des Abtretungsvertrags vom 12. Novbr. 1819 die königliche Besitznahme (s. Publ. der Reg. zu Cöln v. 8. Decbr. 1819 im Amtsblatte S. 398). Zunächst wurde die Herrschaft provisorisch verwaltet, gemäss Cab.-Ordre vom 17. Febr. 1825 aber mit der Herrschaft Homburg an der Mark, auf deren standesherrliche Rechte der Fürst von Wittgenstein-Berleburg zum grösseren Theile am 16. Juli 1821 (ratificirt d. 23. August) resignirt hatte, zum landräthlichen Kreise Gummersbach vereinigt. (Publ. der Regier. zu Cöln v. 24. Febr. 1819 (Amtsblatt S. 75) und 24. März 1825 (daselbst S. 91) s. überhaupt: Erster Entwurf des Provinzialrechts von Gimborn-Neustadt und Homburg. (Cöln 1837. 8.) S. 13, 14, 40. Ueber Wied s. m. noch Reck Geschichte S. 281 f.

60) Gesetzsammlung 1815 S. 105. 1820 S. 81 f.

61) s. oben §. 134., 135., S. 832 f.

sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Consistorialrechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Concessionen zu ertheilen befugt sind. Insbesondere gebührt ihnen auch das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer, so weit ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand, und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeine eine Veränderung vorgegangen ist. Sie haben überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schulinspectoren ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, der die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem collegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Consistorium zu bilden; doch darf dieses nichts vornehmen, was nach der Instruction vom 23. October 1817 in den Wirkungskreis der landesherrlichen Consistorien gehört, vielmehr beschränken sich die Befugnisse einzig auf die Gegenstände, welche §. 18 der Regierungs-Instruction der Kirchen- und Schulcommission zuweist. Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht der Provincialregierung und der Commission, an welche die standesherrliche Consistorialbehörde zu berichten, und von der sie Verfügungen anzunehmen hat. Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, dass die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjecte nur unter Zustimmung der landesherrlichen Oberbehörden geschehen kann. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Socialrechte bei den evangelischen Kirchengemeinen sollen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung kommen, welche durch die Synodalordnung künftig festgesetzt werden.

Demgemäss erfolgte die Einrichtung der standesherrlichen Regierungen zu Neuwied für den Kreis Neuwied (die früheren Kreise Linz, Neuwied, die Bürgermeisterei Engers und die Dorfschaft Irlich) den 25. April 1822, zu Braunsfeld für das Solms-Braunfelsische Standesgebiet den 28. Juni, zu Hohensolms für

das Standesgebiet Solms-Hohensolms-Lich den 28. September d. J., und zu Dierdorf für Wied-Runkel den 1. Februar 1823 [62]). In Betreff der Justiz wurden nur die Untergerichte (Justizämter) als standesherrliche beibehalten. Rücksichtlich der geistlichen Personen und Sachen blieben die früheren Consistorialconvente die erste Instanz [63]), von welcher die Berufung aber nicht, wie bisher, an das Consistorium, sondern an den Justizsenat des Landgerichts zu Coblenz ging [64]). Die Cognition der Convente wurde aber noch mehrfach geändert: denn, ausserdem dass die Inspectoren als Superintendenten mit den Kreissynoden eintraten, ward die Befugniss, die ehelichen Anticipationen von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen, aufgehoben [65]), und die Ertheilung der Dispensationen [66]) vom Justizsenate, seit 1820 vom Justizministerium übernommen [66 a]), später jedoch dem Consistorio überlassen [67]). Ehescheidungssachen gehörten früher zum Consistorium und in der zweiten Instanz zum Oberappellationsgerichte. Jetzt trat dafür der Justizsenat und in appellatorio der Appellhof zu Cöln ein [68]). Die sonstigen kirchlichen Verhältnisse in den Standesherrschaften weichen von denen in den Immediatgebieten nicht ab [69]).

62) s. die Bekanntmachung der Regierung zu Coblenz vom 19. April, 21. August, 28. Septbr. 1822 (Amtsblatt S. 172, 319, 377) und vom 23. Febr. 1823 (daselbst S. 94).

63) s. oben §. 135. S. 837 f.

64) Verfügung vom 3. Juli 1815 §. 5. (Hertel über die Rechts- und Gerichtsverfassung der . . Ostrhein. Landestheile II., 257).

65) Verordn. vom 4. März 1818 (a. a. O. S. 259). vergl. die Nassauische Verordn. vom 21. Septbr. 1816. s. oben §. 135. S. 840 Anm. 24.

66) Die Ertheilung der Copulationsscheine d. i. der Erlaubnissscheine an die Pfarrer zur Proclamation und Copulation, welche den Conventen, nach bereits ertheilter Genehmigung der Ehe durch die Verwaltungsbehörden, zustand, wurde übrigens ganz aufgehoben (s. Bekanntm. der Regierung zu Coblenz vom 3. März 1825 im Amtsblatte S. 110).

66 a) Cab.-Ordre vom 18. Mai 1817 (Publ. vom 6. Juni 1817 im Amtsblatte S. 191. verb. Publ. v. 20. Octbr. 1820 daselbst S. 436.)

67) Regulativ vom 2. Octbr. 1818 (Amtsblatt S. 394) vergl. Hertel a. a. O. S. 263.

68) Hertel a. a. O. S. 266, 267.

69) Nur die Eidesformel der evang. Pfarrer ist eine ver-

§. 140. Die Rheinprovinz von 1826 — 1834.

Die definitive Feststellung der Kirchenverfassung wurde unter der Leitung des nunmehr gemeinsamen Consistorii zu Coblenz auch ferner eifrig betrieben. Im Sommer 1827 war der Präses der Provincialsynode von Cleve-Berg, Pfarrer Ross aus Budberg, nach Berlin berufen, um dort mit dem geistlichen Ministerio das Erforderliche zu berathen. Nach seiner Rückkunft hielt er am 5. und 6. September einen Convent mit den Superintendenten des Sprengels, legte ihnen den neuen Entwurf der Kirchenordnung vor, und eröffnete, dass die Bestätigung der ersehnten Synodal-Presbyterialverfassung mit einigen zeitgemässen Modificationen zu erhoffen sei, dass nunmehr aber auch die gleichfalls nach dem provinciellen Bedürfnisse modificirte Agende anzunehmen sein würde [70]). Die Superintendenten erklärten sich hierauf nicht abgeneigt, hielten aber die weitere Verhandlung mit den Kreissynoden, und demnächst mit der vollständigen Provincial-Synode für erforderlich. Nachdem die weiteren Vorbereitungen getroffen waren, schrieb das Consistorium im December 1828 die Kreissynoden auf den Januar 1829 aus, welche sich mit den gemachten Vorschlägen im Ganzen einverstanden erklärten [71]), worauf die Berufung der Provincialsynode erfolgte. Gemäss Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1830 sollten bis zur Reorganisation des Kirchenwesens in den Rheinlanden noch zwei Provincial-Synodal-Bezirke bestehen, jedoch die Kreissynoden des Regierungsbezirks Aachen wegen ihrer geographischen Lage, und ihrer früheren Verbindung mit der Generalsynode von Jülich, Cleve, Berg und Mark, nunmehr zum Verbande der Provincialsynode von Jülich, Cleve, Berg gehören [72]). Daher vereinigten sich die mittelst Rescripts des Consistorii vom 14. Mai 1830 eingeladenen Superintendenten der Kreissynoden, so wie die von diesen deputirten Prediger und Aeltesten am 5. Juni zur Provin-

schiedene. s. Rescript vom 29. Mai 1824 (v. Kamptz Annalen S. 410).

70) v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 395.

71) s. die Notiz in der Darmstädter Allgem. Kirchenzeitung 1829 nro. 33. S. 272.

72) Bährens Kirchenkalender für Rheinland-Westfalen. 1831 S. 156.

cialsynode in Cöln. Derselben wohnte zugleich der General-Superintendent Ross als königlicher Commissarius bei, so wie der Präses der Niederrhein. Provincial-Synode, Superint. Bartz, der Consistorialrath Küpper zu Trier, der Präses der Märkischen Provincialsynode Bäumer, und Prof. Nitzsch, nebst den Consistorialräthen Bruch und Besserer, welche bei den Berathungen über die Agende und Liturgie mitgewirkt hatten. Der interimistische Präses Gräber präsidirte der Versammlung. Nachdem man sich darüber vereinigt, dass, wie auf der Provincialsynode zu Duisburg 1818 und Elberfeld 1820, bei den Verhandlungen curiatim von den Kreissynoden gestimmt werden solle, berieth man zuerst die Agenden-Angelegenheit. Indem die Synode „mit der dankbarsten und lebhaftesten Freude die preiswürdigen Absichten Sr. Majestät anerkannte" und den Segen aussprach über „den frommen und gerechten Landesvater, der nach vieljähriger Verdunkelung der theuersten Interessen ein so helles und erfreuliches Licht über die kirchliche Stellung und die Berathungen der Versammlung aufgehen lässt", ward die zur Grundlage genommene erneuerte Agende mit Zusätzen für die Provinz Brandenburg v. 1829 einzeln durchgegangen, der Entwurf eines provinciellen Nachtrags vorgelegt und approbirt, und dann erfolgte „die ganz einhellige Annahme der Agende, ohne irgend eine Theilung der Ansicht und des Sinnes der Versammlung in allen ihren Mitgliedern." Um zugleich eine völlige Uebereinstimmung in den liturgischen Handlungen mit der Niederrheinischen und Westfälischen Synode zu erreichen, wurden Deputirte zu denselben bestimmt.

Nächst der Agende war die Revision und Feststellung der Kirchenverfassung Gegenstand der Erwägung. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Februar war die Bestätigung der alten, durch zeitgemässe Modificationen verbesserten Kirchenverfassung dieser Länder verheissen worden; eine förmliche Berathung über die vorzuschlagenden Modificationen lag nunmehr ausser dem Bereich der Verhandlungen, da diese Modificationen seit 1818 erörtert worden, und zur letzten Durchsicht und darauf folgenden Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung vorlagen. Die auf der Synode gemachte Proposition, über eine mit Bezug auf den Bevölkerungszustand der Kreissynoden zu regelnde Repräsen-

tationsnorm derselben auf der Provincialsynode, sollte nach Erläuterung durch einige Deputirte dem Ministerio zur Berücksichtigung bei der Kirchenordnung vorgelegt werden, was auch rücksichtlich des von der Düsseldorfer Kreissynode eingereichten Entwurfs einer Presbyterial-Ordnung beliebt wurde. „Die Synode erfreut sich der Königlichen Verheissung ihres Schutzherrn" und bittet nur, „dass die erwünschte Bestätigung bald erfolgen möge."

Die beiden letzten Sitzungstage d. 10. und 11. Juni beschäftigte man sich noch mit der bevorstehenden Feier des Secularfestes der Uebergabe der Augsburg. Confession, welche der König unterm 4. Mai d. J. angeordnet, mit der weiteren Förderung der Union [73]), der Anfertigung eines gemeinsamen Gesangbuchs [74]), zweier Catechismen (für Confirmanden und zum Schulgebrauche), einer Provincial-Synodal-Matrikel, den kirchlichen Armenanstalten [74 a]), dem Rechnungswesen der Gemeinen, den gemischten Ehen [75]), dem Verhältnisse der Elementarschulen zur Kirche, der Stiftung eines theologischen Seminars (zu Duisburg), der Verspätung der Taufe [76]), Beibringung des Kirchenzeugnisses bei Veränderung des Wohnorts, Proclamationen, Abschaffung der Accidenzien, dem Antrage, dass die Regierung ihre Anordnungen durch die Superintendenten erlassen möge, den Eidesleistungen

73) Diese hatte sich immer weiter verbreitet, wie in Velbert d. 24. Jan. und 9. Febr. 1826, Cronenberg 21. Jan. 1827, Cleve den 22. Febr. 1829 (Allgem. Kirchenzeit. d. J. nro. 101. S. 824) vergl. Cab.-Ordre vom 30. April, Ministerial-Rescript vom 5. Mai 1830 (Bährens a. a. O. S. 169).

74) s. die vollständige Geschichte desselben bei v. Oven die evang. Gesangbücher in Berg, Jülich u. s. w. Düsseldorf 1843. S. 109 f.

74 a) vergl. Erlass des Ministerii vom 4. Juni 1830 bei Bährens S. 162.

75) Die Synode giebt den Predigern auf, den Losschein zur Trauung nur dem evangelischen Theile einzuhändigen, und die nöthigen Ermahnungen beizufügen, und erklärt es für zweckmässig, einem bereits katholischer Seits copulirten Ehepaar die evangelische Trauung zu versagen. Zugleich werden Anträge wegen Bestimmung des Discretionsjahres und gegen Proselytenmacherei formirt.

76) Antrag, dass die Verordnung, nach welcher in 6 Wochen die Taufe erfolgen müsse, allgemein eingeführt werde.

und der Befreiung der Prediger von Steuern. Man schloss dann mit der Wahl des neuen Moderamens (Zillessen zu Züsch Präses), des Concionators (Gräber), und bezeichnete als Ort der nächsten Versammlung Düsseldorf [77]).

Gleiche Resultate erzielte die Niederrheinische Provincialsynode zu Coblenz d. 15. — 18. Juni 1830 [78]).

Das Secularfest ward darauf am 25. Juni feierlichst begangen und hatte für die Förderung der Einheit beider evangelischen Confessionen und die übrigen Interessen der Kirche die heilsamsten Folgen [79]).

Die wirkliche Einführung der neuen, unterm 19. April 1834 bestätigten Agende [79 a]) und die Confirmation der Kirchenordnung verzögerte sich indessen wegen der eingetretenen politischen Wirren, und der bisherige Zustand dauerte noch bis zum Anfange des Jahres 1835. Inzwischen wurden aber die Kreissynoden regelmässig fortgehalten [80]), und von den Behörden [80 a]) die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Observanzen und noch geltenden älteren Kirchenordnungen [81]), geordnet und verwaltet [82]).

77) s. überhaupt: Verhandlungen der Provincial-Synode von Jülich, Cleve, Berg vom 5. — 11. Juni 1830. Barmen, gedr. bei Fr. Aug. Schober. 8.

78) die Verhandlungen derselben sind nicht veröffentlicht.

79) s. Bährens a. a. O. S. 141 f., wegen der Fortschritte der Union S. 158 f. Union zu Eupen d. 24. Novbr. 1831 (Allgem. Kirchenzeit. 1832 nro. 13. S. 111).

79 a) s. §. 143. Anm. 146.

80) z. B. zu Elberfeld d. 19. Octbr. 1831 und d. 1. Octbr. 1833.

80 a) die Anstellung eines General-Superintendenten war übrigens nur vorläufig im Jahre 1829 angekündigt (s. Bekanntm. im Amtsblatt von Coblenz S. 33. Düsseldorf S. 41. Trier S. 41.)

81) M. vergl. z. B. Rescr. der Regierung zu Düsseldorf v. 1. Januar 1831. im Anhange Nro. CCCLII.

82) Ausser den in den allgemein zugänglichen Sammlungen enthaltenen Gesetzen sind besonders zu bemerken die Verordnungen v. 14. März und 1. September 1833 über die jährliche Predigt, die Wichtigkeit des Eides betr., das Reglement vom 11. Jan. 1829 über die Errichtung der Schullehrer-Conferenzen und vom 22. Jan. 1829 für die Prüfungen der Predigtamts-Candidaten. (verb. mit dem Circ. v. 15. Juli 1834 in v. Kamptz Annalen S. 705.) Aus der Sammlung der Local-Verordnungen der Stadt- und Sammtgemeinde Düsseldorf. Düsseldorf 1827, gehört hieher die Beerdigungsordnung v. 11. Aug. 1825, S. 77. f. und die Instruction für die Pflegevorsteher der Central-Armen-Verwaltung v. 26. März 1830. (bes. gedruckt).

In der Verwaltung der Standesgebiete kam es seit 1826 zu einigen wesentlichen Veränderungen. Nachdem nämlich der Fürst von Wied-Runkel am 28. April 1824 gestorben, wurde Runkel mit Neuwied vereinigt, und es schien die Begründung eines eigenen Obergerichts, als Theil der Regierung, für die Grafschaft Wied wünschenswerth. Nach der königlichen Genehmigung v. 29. Mai 1826 erfolgte am 3. Juli die Installation [83]). Zugleich wurden die Consistorialconvente zu Neuwied und Dierdorf aufgehoben, und die zu deren Competenz gehörigen Angelegenheiten theils an das Obergericht, theils an die Untergerichte gewiesen. Die Appellation für die beim Obergericht in erster Instanz entschiedenen Sachen sollte an den Justizsenat nach Coblenz, die Oberberufung aber an den Revisionshof nach Berlin gehen [84]). Für das fürstliche Solms-Braunfelsische Gebiet wurde 1827 eine Regierung organisirt [84 a]), und unterm 1. Juli 1831 eine Instruction für die Kirchenältesten, jedoch nur provisorisch [85]) eingeführt.

In der Rheinprovinz befanden sich zum Theil schon aus älterer Zeit neben den beiden Hauptconfessionen auch kleinere evangelische Parteien, namentlich Mennoniten und Herrnhuter. Die schon früher privilegirte Brüdergemeine zu Neuwied [86]) wurde durch Cabinets-Ordre v. 1. September 1816 in ihrer Verfassung bestätigt, und es wurden ihr durch Cabinets-Ordre v. 26. Februar 1830 noch dieselben Rechte beigelegt, welche den Herrnhutern in Schlesien zugestanden waren [87]). Insbesondere sollte die Gemeine der Verpflichtung entbunden sein, zur Anstellung ihrer Geistlichen und Schullehrer besondere landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, jedoch unbeschadet des Oberaufsichtsrechts auf ihr Kirchen- und

83) Bekanntm. v. 28. August 1826 im Amtsblatt v. Coblenz S. 314. vergl. Hertel a. a. O. II., 119. f. Der Recess selbst findet sich im Amtsblatt 1827 S. 165. f., die das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Bestimmungen darin §. 40. f. §. 47.

84) Cab.-Ordre v. 7. Mai 1832 (Amtsblatt v. Coblenz S. 261. vergl. S. 378 wegen der Appellationssumme.)

84 a) Instr. v. 26. April 1827 im Amtsbl. v. Coblenz S. 235 f.

85) gemäss Erklärung des Consistorii v. 28. Decbr. 1831.

86) s. oben §. 97. S. 602.

87) gemäss der Resolution v. 25. Decbr. 1742, General-Concession v. 7. Mai 1746 und der erneuten Concession v. 8. Juli 1763 (bei Gedicke Annalen des Preuss. Schul- und Kirchenwesens. I, 3., 44. f.)

Schulwesen. Mennoniten fanden sich in kleinerer Anzahl zu Crefeld [88]), Emmerich, Cleve, Goch und an andern Orten, die sich aber nicht sämmtlich dem Militärdienste entzogen. Sonst wurde aber nur den bei der Einwanderung ursprünglich privilegirten Familien Befreiung von der Militärpflicht gegen Zahlung eines Aequivalents gewährt [89]), dies aber nicht auf die späteren Proselyten ausgedehnt; den Quäkern war selbst die Annahme neuer Glieder schlechthin untersagt [90]).

Eine Erweiterung der Rheinischen Synode erfolgte durch die Gründung neuer selbstständiger Gemeinen zu Prüm am 12. April 1829, bisher Filiale von Trier, der Diöcese Wolf, zu Siegburg am 26. Juni 1829, durch Anstellung eines Predigers bei der dortigen Irren-Heilanstalt veranlasst, und der Diöcese Mühlheim am Rhein einverleibt [91]). Bei weitem wichtiger aber war die durch den Erwerb des Fürstenthums Lichtenberg veranlasste Vereinigung der dortigen dreizehn evangelischen Kirchspiele, als einer eigenen neuen Diöcese, welche hier einer besonderen Berücksichtigung bedarf.

§. 141. Das Fürstenthum Lichtenberg.

(vergl. v. d. Nahmer Handbuch des Rhein. Particular-Rechts III, 827 — 829. Lottner Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahre 1816 — 1834 ergangenen Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen. Berlin 1836. 8.)

Der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld sollte nach Bestimmung des Art. 49 der Wiener Schlussacte v. 9. Juni 1815 in dem früheren Saar-Departement ein Territorium mit 20000 Seelen erhalten. Preussen übernahm im zweiten Pariser Frieden durch den Vertrag vom 3. (vollzogen den 20.) November 1815 Art. 6 die Befriedigung dieses Anspruchs, welche am 9. und 11. September

88) s. oben §. 70. S. 401.

89) So verfuhr man auch mit den aus angrenzenden Staaten herübergezogenen s. Rescr. v. 8. Juni 1833 (v. Kamptz Annalen 1833 S. 441.)

90) s. Rescr. v. 31. Mai 1833. (v. Kamptz Annalen 1834. S. 754.)

91) Bährens Kirchenkalender 1830 S. 152 f. vergl. Göbel das evangel. Seelsorgeramt an der Irrenheilanstalt zu Siegburg, in Nitzsch und Sack Monatsschrift für die evangel. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens II., 1. (Jan. 1843) S. 17 f.

1816 erfolgte [92]). Herzog Ernst erhielt hiernach den Canton Grumbach, Baumholder, St. Wendel (resp. 6. 4. 19 Dörfer ausgenommen), 6 Dörfer vom Canton Cussel, 12 von Tholey, 8 von Ottweiler, welche zusammen die Herrschaft Baumholder bildeten, nach dem darin befindlichen alten Residenzschlosse aber im Jahre 1819 Fürstenthum Lichtenberg genannt wurden [93]). „Unparteiische Rechtspflege und ungestörte Religionsfreiheit" ward den neuen Unterthanen verheissen und gewährt.

Das Fürstenthum bestand aus Theilen des Kurfürstenthums Trier, von Pfalz, Leiningen, Nassau-Saarbrükken (evangelische Kirche zu Dörrenbach, Niederlinxweiler), Zweibrücken (Baumholder, Berschweiler, Pfeffelbach), Hinter-Sponheim, aus dem nach der Theilung von 1776 Badischen Gebiete (Reichenbach), Vorder-Sponheim, aus dem Badischen Theile seit 1707 (Weyerbach), der Wild- und Rheingrafschaft, und zwar von Grumbach (Grumbach, Cappeln, Offenbach), und von Salm-Kirburg (Sien, Sulzbach, Kirchenbollenbach.

Nach der französischen Occupation [94]) fiel das gesammte Land nach Rudler's Beschluss vom 4 Pluviôse VI (23. Januar 1798) an das Saar-Departement, und die hier in Betracht kommenden evangelischen Gemeinen wurden den organischen Artikeln gemäss distribuirt. Die Lutheraner gehörten zum Generalconsistorium von Mainz, und zwar Dörrenbach und Niederlinxweiler zur Consistorialkirche Ottweiler; Baumholder, Reichenbach, Kirchenbollenbach und Weyerbach zur Consistorialkirche Cussel; Cappeln, Offenbach, Sien, Sulzbach zur Consistorialkirche Meisenheim. Die Reformirten von Baumholder, Berschweiler, Pfeffelbach gehörten zum Consistorium Cussel [95]).

Nach der Erwerbung des Territorii durch die Coburgische Regierung wurde die vorgefundene kirchliche

92) Lottner a. a. O. nro. 1. (Martens Supplem. VIII. 616. Schöll histoire des traités XI., 588.)

93) Lottner a. a. O. nro. 90.

94) Wegen der Schicksale dieser Kirchen bis zur Revolution s. m. oben §. 103. §. 114. f.

95) Ueber die Rechtsverhältnisse derselben s. m. oben §. 122. f.

Organisation zunächst nicht durch gesetzliche Bestimmungen geändert. Die Abgeschlossenheit der Evangelischen im Districte und die von Seiten des Herzogs beförderte Union[96]) bewirkten aber bald eine Verbindung der Lutheraner und Reformirten, welche vollständig auf der am 21. — 26. Februar 1820 zu Baumholder gehaltenen Synode herbeigeführt wurde[97]). Man „erklärte hier feierlich, dass der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung nichts Wesentliches im Wege stehe." Nur die heilige Schrift wird als Glaubensgrund anerkannt, und die angehenden Religionslehrer sollen bei der Ordination einzig verpflichtet werden, „die heil. Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären." Da die symbolischen Bücher, in verschiedenen Rücksichten, als ehrwürdige Denkmäler der Reformation betrachtet werden können, deren Abfassung die damaligen Zeitverhältnisse nothwendig machten, und da beide protestantische Confessionen eigentlich keine gemeinschaftlichen symbolischen Bücher haben, so will man sich jeder weiteren Bestimmung darüber enthalten . ., nimmt aber das allgemeine christliche apostolische Glaubensbekenntniss . . als Lehrtypus an. In Betreff der Lehre, wird „das heil. Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem . . Erlöser" anerkannt; für die Beichte „als nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem heil. Mahle . . und die alsdann zugesicherte Vergebung der Sünden" wird der Ausdruck Vorbereitung angenommen. Hinsichtlich der früheren Lehren von Prädestination und Gnadenwahl, gründet die Kirche auf die heil. Schrift „ihre Ueberzeugung, dass Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden." Durch die Taufe wird der Täufling feierlich in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen. Wegen des Ritus und der Liturgie bei den einzelnen religiösen Acten vereinigt man sich über bestimmte Grundsätze, und beschliesst die zu erwartende neue Kirchenagende des Königl. Baier-

96) s. Directorium des Gottesdienstes am Reformations-Jubelfeste 1817 in: Allgemeine Chronik der dritten Jubelfeier I., 487. 488.

97) Lottner a. a. O. nro. 109.

schen Rheinkreises, oder eine andere den von der Synode angenommenen Formen entsprechende evangelische Agende einzuführen. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, jede ihnen gefällige, zweckmässige Agende zu gebrauchen, insbesondere aber wird die kurpfälzische lutherische Kirchenordnung empfohlen. Dasselbe gilt vom Catechismus und dem Gesangbuche. Wegen des religiösen Schulunterrichts sind die Gesetze zu befolgen [98]), und die kirchlichen Catechisationen sind fleissig zu halten. Das Kirchenvermögen ist ein gemeinschaftliches Gut der Kirche geworden, doch bleibt jeder Gemeine ihr privatives Eigenthum, und, insofern neue Umschreibungen eines Pfarrsprengels nöthig werden, soll der lebende Pfarrer dadurch keinen Nachtheil leiden. Rücksichtlich der Verfassung wird bestimmt, dass jede Gemeine ein Presbyterium (Kirchenvorstand) hat, das aus dem Pfarrer, als Präses, und 4 — 8 oder mehr Gliedern bestehend, sich unter Zuziehung des Pfarrers selbst ergänzt, die Bestätigung aber beim Inspector einholt. Das Presbyterium ertheilt brüderliche Ermahnungen, sorgt für die Beförderung des religiösen Unterrichts, und beaufsichtigt Kirchenrechner und Allmosenpfleger, die ihm auch jährlich Rechnung legen. Diese geht durch die Inspection an die Landescommission zur definitiven Bestätigung. Sämmtliche Pfarreien zerfallen in 2 Inspectionen, von denen die eine die Cantone St. Wendel und Baumholder, die andere Grumbach in sich begreift. Die Pfarrer des Bezirks wählen den Inspector, der vom Herzoge bestätigt wird. Dem Inspector liegt ob: die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Pfarrer, der Pfarr-Registraturen, Kirchenbücher, die Prüfung der Pfarr- und Schulcandidaten, unter Zuziehung eines oder zweier Pfarrer und dem Vorsitze eines evangelischen Mitglieds der Landescommission, die Sorge für die Versehung einer vacanten Pfarrei und a. m. Jährlich Dienstag nach Trinitatis wird eine Synode gehalten, bei welcher ein evangelisches

98) Die Regierung widmete dem Schulwesen überhaupt grosse Sorgfalt, wie die Verordnungen bei Lottner nro. 93. 167. 168. 170. 185. 186. 193. 196. 212. 227. 236. 244. ergeben. Den Inspectoren zu Baumholder und Grumbach war die Aufsicht über die Schulen in ihren Bezirken, die Localaufsicht über die Ertheilung des Unterrichts und das Betragen der Lehrer den Pfarrern überwiesen. (s. bes. die Verordn. v. 4. Septbr. 1824. a. a. O. nro. 167.)

Mitglied der Landescommission oder dessen Substitut den Vorsitz führt. Zur Synode kommen die Inspectoren, zwei Geistliche jedes Inspections-Bezirks und je zwei Presbyteren oder sonst gebildete Laien, welche von den der Synode nicht beiwohnenden Pfarrern gewählt und von der Landescommission bestätigt werden. Gegenstände der Berathung sind: das Religionswesen überhaupt, kirchliche Verbesserungen, Kirchenzucht und religiöser Schulunterricht. Die Schlüsse, welche von der Landescommission, oder nach der Wichtigkeit der Sache vom Herzoge bestätigt werden, haben gesetzliche Verbindlichkeit. Die gröberen Fälle der Disciplin beurtheilt die Synode, welche höchstens auf Suspensiou anzutragen befugt ist. Die Entlassung oder Degradation eines Geistlichen kann aber nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung Statt finden. Die Strafen der Kirchen gegen die Glieder sind: Ermahnungen und Verweise durch den Pfarrer, temporäre Ausschliessung vom heil. Mahle durch das Presbyterium, interimistische Ausschliessung aus der Gemeine durch die Synode, bei jener unter Vorbehalt der Berufung an den Inspector, bei dieser an den Landesherrn.

Diese ganze Vereinbarung bestätigte der Herzog am 21. Juli 1820, und die zugleich proponirte neue Eintheilung der Pfarreien ward nach Anzeige der Landescommission vom 12. November mit dem 1. Januar 1821 in Vollzug gesetzt. Da hiernach für das Fürstenthum in der Hauptsache die evangelische Kirche übereinstimmend mit der Preussischen Verfassung in Rheinland gegliedert war, so konnte die spätere Commembrirung derselben mit der Rheinischen Provincial-Synode keiner besondern Schwierigkeit unterliegen.

Die sonstige Administration des Landes, sowohl in Betreff der Verwaltung, als der Justiz, war während der Coburgischen Regierung also geordnet. Die unmittelbare gesammte Leitung hatte zunächst eine Landescommission, welche der höheren Aufsicht des Landesministerii zu Coburg und des Landesherrn selbst unterlag. Am 12. Mai 1821 wurde dafür eine Regierung eingesetzt[99]), deren erste Abtheilung als Landeshoheits- und Verwaltungs-Collegium insbesondere auch die Aufsicht über das Kir-

99) Lottner a. a. O. nro. 113.

chen- und Schulwesen und die allgemeine Landespolizei übernahm; die zweite Abtheilung, als Appellationsgericht, trat in die Stelle des Baierschen Appellationsgerichts zu Zweibrücken, welches bis dahin auftragsweise in der Justiz die zweite Instanz gebildet hatte. Unterm 22. Mai 1821 wurde dann noch die Regierung als Justizcollegium zum Cassationshofe bestellt, statt dessen aber am 7. April 1825 ein eignes Cassationsgericht zu Coburg begründet [100]). Dem Landesministerium zu Coburg verblieb die frühere Oberaufsicht.

Die erforderliche Gesetzgebung bezog sich sowohl auf die kirchliche Administration überhaupt [101]), als insbesondere auf die religiösen Handlungen [102]).

Die abgesonderte Verwaltung des von den alten Herzoglichen Landen so entfernten Gebiets war mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden, und veranlasste den Herzog gegen Entschädigung einer jährlichen Rente von 80000 Thlrn. das Fürstenthum an Preussen abzutreten. Der deshalb am 31. Mai 1834 geschlossene Vertrag [103]) wurde am 8. und 26. Juni ratificirt, und Lichtenberg als landräthlicher Kreis St. Wendel der Regierung zu Trier untergeben. Zu St. Wendel wurde ein Friedensgericht begründet und die Preussische Administration im Ganzen eingeführt [103 a]).

b) Westfalen.

§. 142. Die evangelische Kirche von 1816 — 1834.

In der Provinz Westfalen war bei der Preussischen Reoccupation und resp. neuen Erwerbung in den früheren

100) a. a. O. nro. 114. 117.

101) So wegen der Stempelfreiheit der Kirchenrechnungen d. 27. Febr. 1817, der Kirchengefälle d. 10. Febr. 1824, über das Armenwesen u. a. (a. a. O. nro. 24. 26. 155. 171. 216. 269.)

102) wegen der Feier der Feste a. a. O. nro. 29. 81. 208, der Acten des Civilstandes nro. 173, der Begräbnisse nro. 100, der Ehe nro. 16. Wegen der gemischten Ehen ward festgesetzt, dass, insofern nicht bindende Verträge geschlossen, die Kinder in der Religion der Eltern, nach dem Geschlechte getheilt, erzogen werden, die eigne Entscheidung der Kinder aber erst nach Zurücklegung des 21sten Jahres erfolgen dürfe. d. 7. Juni 1817 und nähere Declaration vom 3. August 1818 (a. a. O. nro. 48., 76.).

103) a. a. O. nro. 276. s. auch oben S. 857 Anm. 6.

103 a) s. Cab.-Ordre vom 24. Decbr. 1834. Ministerial-Rescript vom 3. Febr. 1835 (Amtsblatt von Coblenz 1835 S. 26, 83.).

geistlichen Stiftsgebieten die evangelische Kirche noch in dem ersten Stadium ihrer Entwickelung. Die Zahl der Anhänger derselben war verhältnissmässig gering, und nur einige Gemeinen hatten sich seit der Secularisation bilden können [104]). Nur allmälig entstanden auch jetzt neue Pfarreien, wie im Münsterlande zu Bocholt 1817 (Weihe der Kirche am 18. October 1819) [104 a]), Oeding 1823 [105]), Warendorf, im Herzogthum Westfalen zu Meschede und Galiläa, Werl 1827 [106]), Menden 1830 [107]), im Paderbornischen zu Warburg 1826, Büren 1826, organisirt 1830, Lichtenau, Brakel [107 a]). Sie wurden sämmtlich den benachbarten Inspectionen zugeschlagen.

Die Verfassung war hier aber eine zwiefache. In Minden, Ravensberg, Teklenburg, Lingen u. s. w. bestand seit lange die reine Consistorialverfassung, welche auch während der Fremdherrschaft nicht aufgehoben war. Dagegen hatte sich im Ganzen unverkürzt sowohl für die Lutheraner, als Reformirten die Synodal- und Presbyterial-Verfassung in der Grafschaft Mark behauptet. Die von der Regierung nunmehr beabsichtigte Hebung des kirchlichen Lebens durch Einführung der Synoden und anderer geeigneter Mittel führte zu einer Ausdehnung des Märkischen Organismus auf die ganze Provinz.

Das Consistorium zu Münster veranlasste im Jahre 1817 sämmtliche evangelische Gemeinen zu einer Berathung des neuen Entwurfs der Synodalordnung. Zu dem Behufe wurden die einzelnen Kreise aufgefordert, bei Gelegenheit der Feier des Reformationsjubilaei besondere Versammlungen zu halten. Als Muster schritten hier die Synoden der Grafschaft Mark den andern voran. Schon im Jahre 1816 hatten beide Ministerien beschlossen, zum Secularfest eine gemeinschaftliche Synode zu Hagen zu

104) s. oben §. 125. S. 793 f.

104 a) Dethmar die Weihe der ersten evang. Kirche zu Bocholt. Essen 1819. 8. vergl. Cab.-Ordre vom 17. Febr. 1819. (a. a. O. S. 62.) v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 207.

105) s. die Errichtungsurkunde aus dem Amtsblatte zu Münster 1823 S. 198 im Anhange Nro. CCCLIII. H. v. Mulert zu Nymwegen schenkte der Gemeine ein Gebäude zum Gotteshause (a. a. O. S. 204).

106) d. 15. Juni 1827, vollständig organisirt d. 8. April 1828 (Bährens Kirchenkalender 1830 S. 157—159).

107) d. 29. Juli 1830 (Bährens a. a. O. 1831 S. 126—128).

107 a) s. Allgemeine Kirchenzeitung 1835 nro. 10.

halten. Zur näheren Vorbereitung schien den Reformirten aber nöthig, ihre gewöhnliche Versammlung zu berufen. So wurde die letzte

187ste reformirte Synode am 17. und 18. Juni 1817 zu Hamm

gehalten, und hier der Beschluss gefasst, die längst begehrte Correspondenz mit den Reformirten in Berg, Jülich, Cleve und Mörs durch Absendung eines Deputirten an die Präsides der dortigen Kirchen nunmehr zu verwirklichen. Ausserdem traf man noch wegen der Stellung des Moderamens einige nöthig scheinende Aenderungen [108], und bestimmte, dass zur bevorstehenden gemeinschaftlichen Synode aus jeder Classe 6 Deputirte erscheinen sollten, lud aber ausserdem alle übrigen Glieder des Ministerii dringend zur Theilnahme ein.

Die vereinigte Synode des lutherischen und reformirten Märkischen Ministerii selbst ward nunmehr am 16. — 18. September 1817 zu Hagen gehalten [109]. Eine glänzende Versammlung, darunter 86 Prediger, hatte sich eingefunden, und feierte am ersten Tage durch einen gemeinschaftlichen Gottesdienst das Jubelfest; am zweiten Tage wurde von jeder Confession eine separate Sitzung gehalten, und am dritten Tage folgte die gemeinsame Synode, auf welcher die förmliche Commembrirung der bisher getrennten Ministerien bewirkt ward. Zur Vollziehung derselben sollten die nöthigen Massregeln alsbald getroffen werden, die Ausarbeitung einer auf den beiderseitigen Statuten beruhenden Verfassungs-Urkunde und Kirchenordnung, eines gemeinsamen Gesangbuchs, einer Liturgie, eines Choralbuchs und Catechismus, wozu man sofort Commissionen bestellte. Als wesentliche Puncte der Verfassung bezeichnete man die Wahlfreiheit der Gemeinen, die Erhaltung der Presbyterien, Classen und Synoden

108) Es sollte das neue Moderamen künftig erst nach dem Schlusse der Synode seine Functionen antreten, da das abgehende mit den laufenden Angelegenheiten mehr vertraut sei. Das Amt der Moderatoren, welches in der letzten Zeit schwieriger geworden, wurde auf Ein Jahr festgesetzt. Der Präses sollte zwar nach der Ordnung der Classe, aber aus allen Gliedern derselben, auch den abwesenden, gewählt werden. (Acten der Synode §. 11.)

109) s. den Bericht über dieselbe in: Hermann Zeitschrift von und für Westfalen. Hagen 1817 nro. 77. S. 609 — 611.

(Kreis- und Provincial-Synoden), die Repräsentation durch eine bestimmte Anzahl von Deputirten und frei gewählten Moderatoren. Eine neue Eintheilurg der Kreissynoden, mit Rücksicht auf die Enclaven der Provinz, sollte schleunigst proponirt, und auch eine allgemeine Wittwenkasse berathen werden. So lange bis die Verfassungs-Urkunde und Kirchenordnung vollendet sei, sollte übrigens noch jedes Ministerium eine eigene Verwaltung und ein eigenes Moderamen haben, die nächste Versammlung aber zum Andenken an die Synode von 1612 in Unna stattfinden.

Im Jahre 1817 wurden nun auch in den andern Westfälischen Districten die Kreissynoden gehalten und die neue Synodalordnung und Circumscription berathen. So in Bielefeld den 10.—12. November, Minden den 9. und 10. December, für Teklenburg und Lingen zu Cappeln den 23. September, Soest, Dortmund u. a. Hier wurde noch besonders am 30. October und 1. November das Reformationsfest begangen, und die Union theils vorbereitet, theils sofort vollzogen [110]. Den Geist, von dem man dabei ausging, bezeichnete ein thätiges Mitglied der Märkischen Synode, Prediger Aschenberg zu Hagen, in einer Abhandlung über die symbolischen Bücher also [111]: „Wir würden uns an unsern frommen Vorfahren und an unsern frommen Nachkommen versündigen, wenn wir die Symbole für antiquirt erklärten und blos der Geschichte überlieferten. Auch bei der Union bleiben sie unentbehrlich, insbesondere die Augsburgische Confession und der Heidelberger Catechismus. Rücksichtlich der Differenzpuncte ist niemand wegen seiner Meinung in Anspruch zu nehmen, sondern es wird jeder angewiesen, deshalb die heilige Schrift zu erforschen, und diese Puncte nicht als wesentliche, zur Seligkeit erforderliche Glaubensartikel zu urgiren. Die Vereinigung ist eine unio conservatoria, indem jede Kirche ihre Eigenthümlichkeit behält und sich mit der andern in Liebe verbindet."

Das Consistorium zu Münster und das geistliche Ministerium wirkten jetzt vereint mit den Synoden für die

110) Allgemeine Chronik der dritten Jubelfeier I, 46. f. 323, 334 f.

111) Vierteljahrsschrift für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung, herausgegeben von Aschenberg. Bd. I. (Schwelm 1818) H. I. nro. 1.

Herstellung eines geordneten kirchlichen Zustandes. Die neue Eintheilung der Bezirke, bei welcher man die landräthlichen Kreise möglichst festzuhalten suchte, wurde alsbald bestimmt und am 9. Juli 1818 publicirt [112]). Hiernach zerfiel die Provinz in 16 Diöcesen: a) im Regierungsbezirke Minden: 1) Minden (25 Gemeinen), 2) Rahden (16), 3) Herford (20), 4) Bielefeld (24). b) im Regierungsbezirke Münster: 5) Teklenburg (17). c) im Regierungsbezirke Arnsberg: 6) Soest (21), 7) Hamm (13), 8) Unna (18), 9) Dortmund (19), 10) Bochum (18), 11) Hattingen (12), 12) Hagen (18), 13) Lüdenscheid (19), 14) Iserlohn (20), 15) Wittgenstein (11), 16) Siegen (13).

Sämmtliche Synoden wurden angewiesen, ihren Diöcesan-Verband auf dem nächsten Convente hiernach einzurichten. Zugleich sollte auf demselben die Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung berathen werden, damit die Provincial- und Landes-Synode das Weitere beschliessen könnten [113]). Demgemäss hielten die beiden Märkischen Ministerien am 18. und 19. August ihre unirte Synode zu Unna, welcher zugleich Abgeordnete von Dortmund, Soest, Lippstadt und Teklenburg beiwohnten. Am ersten Tage wurden die Angelegenheiten jedes Ministerii gesondert erledigt, und bei der Gelegenheit bemerkt „Es erhellt, dass überall ein neuer Geist sich regt, der zu dem schönen Ziele des Bessern hinstrebt.“ Auf der dann folgenden Gesammtsynode wurde die Kirchenordnung erwogen. Mit Freude bemerkte man die Uebereinstimmung der beiden älteren Märkischen Ordnungen [114]), und legte diese nebst des Predigers Bäumer Entwurf einer Verfassung [115]), des Consistorialraths Bädeker Entwurf einer neuen Kirchenordnung [116]), den von reformirten Deputir-

112) Amtsblatt von Münster 1818 S. 207. Arnsberg S. 442. Minden S. 358.

113) Erlass des Consistorii vom 10. August 1818 (vergl. dazu d. 12. Decbr. d. J. im Amtsblatte S. 411, 412 und d. 2. März 1819 daselbst S. 90).

114) Mit Nachweisung der Quellen ist im Anhange Nro. LXX. S. 181 f. und Nro. XCVI. S. 242 f. diese Harmonie bezeichnet worden.

115) gedruckt in Aschenberg's Vierteljahrsschrift I. nro. 2. S. 17 — 54.

116) s. oben §. 129. S. 817 Anm. 67. Der vollständige Abdruck in der cit. Vierteljahrsschrift I. nro. 3. S. 55 — 108. II. nro. 2. S. 41 — 130.

ten eingereichten Entwurf [117]), so wie den vom Synodal-Assessor, Justizrath v. d. Berken ausgearbeiteten Entwurf einer Synodalverfassung und Ordnung [118]) den Berathungen zum Grunde. Das Ergebniss wurde dem Consistorio eingesendet. Ein Aehnliches geschah in den einzelnen bis zum Schlusse des Jahres gehaltenen Kreis-Synoden, wie in der in der Reinoldikirche zu Dortmund am 7. October. Hierauf wurden am 1. Juni 1819 die Superintendenten der 16 Kreissynoden nebst einigen deputirten Pfarrern zur Provincialsynode nach Lippstadt berufen, und diese selbst vom 1. bis 12. September gehalten [119]). Das Präsidium führten der Märkische Präses Senger zu Reck, und, statt des durch Krankheit abgehaltenen zweiten Märkischen Präses Bädeker zu Dahl, der Oberconsistorialrath Natorp. Ausserdem wohnten noch die Consistorialräthe Möller aus Münster und Hasenclever aus Arnsberg der Synode bei.

Vor der Berathung des Entwurfs einer neuen Synodalordnung gaben aber die Abgeordneten der neun Märkischen Diöcesen eine Erklärung ab, in welcher sie kürzlich den Charakter ihrer Verfassung, nach welcher „die Kirche sich als eine selbstständige und freie Gemeinschaft darstellt, deren Gesellschaftsrechte allein von den durch dieselbe aus ihrer Mitte gewählten Stellvertretern verwaltet werden", bezeichneten, und der königlichen Verheissung gemäss den lebhaften Wunsch aussprachen, diese Presbyterialverfassung beizubehalten, mit dem Zufügen, dass sie, nach ihrer jetzigen Ueberzeugung, mit freier Einwilligung nie eine Verfassung annehmen würden, durch welche die wesentlichen Grundsätze der bisherigen umgestossen werden, und dass sie glaubten, nur mit Einwilligung ihrer Gemeinen könne dieselbe aufgehoben werden. . . Zu dieser Erklärung habe sie die wohlbe-

117) Die Verfasser sind die Pfarrer Erkenzweig zu Drechen, v. der Kuhlen zu Herringen und Bäumer zu Bodelschwingh. Sie gehörten zu der 1817 bestellten Commission. Die Arbeit ist nicht gedruckt.

118) in der Vierteljahrsschrift I. nro. 4. S. 109 — 124.

119) Sämmtliche darauf bezügliche Documente finden sich in den: Verhandlungen der Westfälischen Provincial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung 1819. Essen, gedruckt bei Bädeker. 127 S. Folio. vergl. auch oben §. 139. S. 866 Anm. 30.

gründete und durch vielfache Erfahrung bestätigte Ueberzeugung veranlasst, dass diese Verfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenvereine angemessene sey. — Uebrigens erkenne man die Rechte des Regenten hinsichtlich der Kirche aufs willigste an, nämlich das Recht Kenntniss zu nehmen von alle dem, was in den kirchlichen Versammlungen verhandelt und beschlossen wird, das Recht der Aufsicht über diese Versammlungen und das kirchliche Gemeinwesen überhaupt, das Recht alle von der Kirche ausgehenden Anordnungen, Urtheile, Beschlüsse und Wahlen zu bestätigen, und diese Bestätigung zu verweigern, wenn durch dieselben der Staatszweck gehindert, oder bestehende bürgerliche Gesetze verletzt würden. Endlich verehre die Kirche in dem Regenten den Schutzherrn ihrer Gemeinschaft, und bitte Gott stets um Heil und Segen für ihn. Von der Erhaltung der Presbyterialverfassung hänge auch die im J. 1817 begründete Vereinigung ab, da sie unter deren Voraussetzung eingegangen worden. Zwar erkenne man die Nothwendigkeit einer neuen Verfassungsurkunde und Kirchenordnung für nöthig an, da die bisherigen Kirchenordnungen unvollständig und unbestimmt seien, indessen erscheine der übergebene Entwurf einer Synodalordnung nicht angemessen, einer neuen Ordnung zum Grunde gelegt zu werden; daher wünsche man, dass die Provincialsynode einen Ausschuss ernenne, der einen Verfassungsentwurf ausarbeite, und dabei folgende, bereits auf der im Jahre 1568 zu Wesel gehaltenen Synode, ausgesprochene Grundsätze berücksichtige: 1) Alle Glieder der evangelischen Kirche sind als solche gleich und haben bei gemeinschaftlichen Berathungen ein gleiches Stimmrecht. 2) Unter allen ordinirten Predigern besteht kein Unterschied des Ranges. 3) Alle Gemeinen und kirchlichen Kreise sind gleich. 4) Die Gemeinen haben das Recht, ihre Prediger selbst zu wählen, unbeschadet der herkömmlichen Rechte der Patrone. 5) Die kirchlichen Versammlungen sind die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in rein kirchlichen Angelegenheiten, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde statt findet. 6) Ohne die von den Gemeinen gewählten Aeltesten besteht keine gesetzliche Versammlung. 7) Die Vorsteher des kirchlichen Kreises und der kirchlichen Provinz werden nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf bestimmte Jahre von den repräsentiren-

Versammlungen ernannt, und sind nur diesen wegen ihrer Verwaltung verantwortlich —.

Dieser Erklärung traten auch die Abgeordneten der sieben andern Kreise völlig bei. Daher wurde sogleich ein Ausschuss zur Ausarbeitung eigner Entwürfe gewählt, dann an den beiden ersten Tagen der ministerielle Entwurf der Synodalordnung, an den 6 folgenden die Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung im Einzelnen begutachtet, am 9. — 11. Tage wurden die Gutachten zweier Ausschüsse über die Verwaltung des Armenwesens und der Armenpflege, so wie über das fromme Stiftungsvermögen und Kirchenvermögen in Berathung gezogen, dann die mittlerweile fertig gewordenen neuen Entwürfe der Verfassungsurkunde und Kirchenordnung erwogen, und als solche, welche die Ansichten und Urtheile der Provincial-Synode darstellen, angenommen. Endlich wurde noch, mit Beziehung auf ein Schreiben des Consistorii über die Anfertigung eines neuen Gesangbuchs, ein gemeinschaftlicher Ausschuss zur Vollziehung gewählt, und am 12ten Tage ein feierlicher Gottesdienst gehalten.

Die Auffassung der kirchlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse Seitens der Synode und der Staatsbehörden standen sich in manchen Beziehungen zu schroff gegenüber, als dass eine sofortige Ausgleichung hätte erfolgen können. Ein förmliches Aufgeben der Ansichten der Synode, welche das episcopale oder consistorielle Element schlechthin negirte, war eben so wenig zu erwarten, als eine Beseitigung der Consistorien in ihrer Einwirkung auf die innern Verhältnisse der Kirche durch den Staat. Daher konnte nur durch fortgesetzte Verhandlung und mehrfache Modificationen auf beiden Seiten eine Annäherung und endliche Vereinbarung erreicht werden, und es musste bis dahin, wie in den Rheinlanden, der Zustand ein provisorischer bleiben. Indem aber die Kreissynoden in der ganzen Provinz regelmässig gehalten wurden, gewann die Kirche, besonders in den Districten, welche bisher nach der reinen Consistorialverfassung administrirt worden waren, so dass auch das Consistorium sich bald veranlasst fand, anerkennend zu bemerken, dass in Minden, Ravensberg, Teklenburg und Lingen die Synoden eine bestimmtere Haltung und festere Formen gewonnen hätten. In der Grafschaft Mark und den commembrirten Enclaven (Lippstadt, Dortmund, Soest, Hohen-Limburg) wurde

ausser den Kreissynoden auch regelmässig eine Gesammt-Synode gehalten, und die wichtigsten Gegenstände kamen nach wiederholter allseitiger Erörterung ihrer völligen Erledigung immer näher. Da aber höhern Orts die Verhandlungen mit der Synode nicht so eifrig betrieben wurden, als dieselbe wünschte, auch missbilligende Stimmen sich gegen die Presbyterialverfassung erhoben, insbesondere derselben die Einführung einer Hierarchie und des Glaubenszwanges vorwarfen, schien eine neue Anregung und Widerlegung nöthig. Der Präses Bäumer zu Bodelschwingh gab deshalb eine eigene Schrift heraus[120]), und die Synode erneuerte ihre Anträge. Auf der Gesammt-Synode zu Hamm d. 14. und 15. Septbr. 1824[121]) wurde eine von Bäumer, auf Grund der älteren Kirchenordnungen und der neueren Entwürfe von 1819, verfasste Presbyterial-, Geschäfts- und Disciplinar-Ordnung, so wie eine Kirchenvisitations-Ordnung[122]) approbirt. Eine höhere Genehmigung derselben erfolgte zwar nicht, doch wurden dieselben in der Hauptsache gebraucht[123]).

Einen neuen Anknüpfungspunct für die Verfassungsfrage bot die Agende. Schon unterm 30. Juli 1822 hatte das Consistorium den Geistlichen die Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin zur Annahme empfohlen, und am 22. April 1824 die neue Auflage der Agende vorlegen lassen, jedoch ohne Erfolg. Nach Erlass der Cab.-Ordre vom 28. Mai 1825 wurde die Sache wieder aufgenommen. Das Märkische Ministerium hatte aber bereits seit 1817 die eigene Redaction einer Agende veranlasst, und auf der am 30. und 31. August 1825 zu Hagen

120) Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werthe. Hamm 1823. 8.

121) vergl. über dieselbe die Allgemeine Kirchenzeitung 1824 nro 145.

122) beide gedruckt in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1825 nro. 20 und 54.

123) Erst im Jahre 1833 erklärte das Consistorium: „Die von der Synode entworfene provisorische Presbyterialordnung muss einstweilen als Anhalt dienen. — Die höhere Genehmigung derselben nachzusuchen, ist nicht eher thunlich, bis über die Kirchenverfassung . . definitiv entschieden ist.“ (Verhandlungen der Gesammtsynode 1834 S. 49) Den Schluss der Synode von 1824 wegen der Wahl-, Ordinations- und Visitationsgebühren bestätigte die Regierung zu Arnsberg d. 14. Januar 1825 (s. Amtsblatt nro. 7. Allg. Kirchenzeit. 1825 nro. 89.).

gehaltenen Gesammtsynode [124]) die Prediger Bäumer, v. Oven und Rauschenbusch mit der Vollendung beauftragt. Auf der nächsten Synode zu Dortmund 1826 legten dieselben eine sogen. Formzeichnung vor, welche die Ordnung des Gottesdienstes und der einzelnen Handlungen, unter Angabe der zu brauchenden verba solemnia, enthielt. Nachdem diese auf der Kreissynode berathen worden, erfolgte eine Revision und abermalige Vorlegung auf der Gesammtsynode zu Iserlohn am 18. und 19. Septbr. 1827. Hier ward nun beschlossen, dass die Formzeichnung zu einer vollständigen Agende ausgearbeitet, dabei aber die Berliner Liturgie zum Grunde gelegt werden sollte. Es war nämlich im Sommer d. J. der Bischof Eylert mit der Synode und mehren Geistlichen persönlich in Unterhandlung getreten, und hatte erklärt, dass des Königs Majestät der Provinz Westfalen gerne solche Zusätze und Veränderungen der neuen Agende verstatten würde, wie sie der kirchlichen Observanz und dem besondern Bedürfnisse entsprächen. Auf den nunmehrigen Antrag der Synode, in solchem Sinne die von der Commission begonnene Arbeit fortzusetzen, gab das Consistorium d. 27. Novbr. 1827 seine Zustimmung [125]). Für den neuen Entwurf ward von der Gesammtsynode zu Unna den 23. und 24. Septbr. 1828 noch Näheres bestimmt, und im folgenden Jahre erschien derselbe im Drucke [126]). Dies ward aber durch Cabinets-Ordre vom 25. August 1829 sehr gemissbilligt [127]), weshalb die Synode zu Hagen den 29. und 30. September 1829 den bisherigen Entwurf ganz fallen liess, und in der Weise, wie die für die Mark Brandenburg redigirte Agende, die Arbeit auszuführen beschloss [128]). Auf eine darüber geäusserte Bitte [128a]) bestimmte der König,

124) vergl. Allgem. Kirchenzeit. 1825 nro. 134.

125) s. den Bericht von Bäumer in dem Rheinisch-Westfälischen Anzeiger 1828 nro. 20. und bei Bährens im Kirchenkalender 1831 S. 117 f.

126) Entwurf einer Agende für den Synodal-Bereich der Grafschaft Mark. Im Auftrage der Synode von Bäumer, Dr. Rauschenbusch und v. Oven. Essen 1829. 8. In der Vorrede von v. Oven findet sich ein lehrreicher Aufsatz über die dem Entwurfe zum Grunde gelegten Agenden.

127) In der Zeitschrift Hermann 1830 nro. 19.

128) Bäumer bei Bährens a. a. O. S. 120.

128 a) s. das Schreiben im: Hesperus 1830 nro. 125.

es solle eine Commission von Consistorialräthen und Geistlichen, nebst Deputirten der Synode, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten zu Münster sich diesem Geschäfte unterziehen. Am 8. — 10. Juli 1830 ward die Conferenz gehalten, und von den Deputirten erklärt, dass sie auf den Grund unbedingter Vollmacht die nun modificirte Agende förmlich und feierlich für die Gemeinen der Grafschaft Mark und ihrer Enclaven annähmen, wovon die Gesammtsynode zu Dortmund d. 5. und 6. Octbr. 1830 in Kenntniss gesetzt ward [129]. Der Präses bemerkte dabei „Wir haben jetzt wieder eine Agende, und in derselben einen festen Punct, an den sich liturgische Verbesserungen anknüpfen, und von dem sie ausgehen können . . . Den Weg, den unsere Vorfahren und nach ihnen auch wir, nach allmähliger Zurücklegung der eingeführten Agenden, eingeschlagen haben, werden wir und unsere Nachfolger hoffentlich nicht noch einmal gehen, da er zu einer tadelnswürdigen und in mancher Hinsicht verderblichen Ungebundenheit und Ordnungslosigkeit bei der Leitung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen Veranlassung gab und führte." Die allgemeine Einführung der Agende [130] verzögerte sich übrigens noch bis zum Jahre 1835. Die inzwischen hintangesetzte Bearbeitung des neuen Gesangbuchs wurde jetzt mit grösserem Eifer wieder aufgenommen und in wenigen Jahren mit glücklichem Erfolge beendet [131].

Die Verhandlung über die neue Kirchenordnung ward nun auch wieder lebhafter begonnen. Nachdem man auf der Gesammtsynode zu Dortmund im Jahre 1826 einen neuen Antrag um Bestätigung der alten Verfassung beschlossen hatte, folgten darauf bezügliche Erörterungen mit dem Consistorium und Ministerium, und eine Bitte an den König. Wie den Rheinländern ward auch der Grafschaft

129) Verhandlungen der Synode §. IX. (Die betreffende Stelle findet sich auch bei Augusti in den Beiträgen zur Geschichte und Statistik der evang. Kirche (Leipzig 1837) I., 310 f.)

130) Zunächst erfolgte sie in einzelnen Sprengeln und Gemeinen; in Minden-Ravensberg u. s. w. war sie aber selbst schon früher angenommen worden. s. z. B. Romberg Geschichte der Einführung der neuen Kirchenagende in der Diöcese Minden. Minden 1828. 8. vergl. noch §. 143. Anm. 146.

131) s. den oben §. 140. S. 884 Anm. 74. cit. v. Oven.

Mark die Verheissung der durch zeitgemässe Modificationen verbesserten Kirchenverfassung. Bei der Conferenz zu Münster im Jahre 1830 hatten die Superintendenten der übrigen Westfälischen Districte den Wunsch geäussert, derselben Verfassung theilhaftig zu werden, und die Gesammtsynode desselben Jahres zu Dortmund [132]) hatte sich demselben angeschlossen, zugleich aber wohl erkannt, dass an die Wiedereinführung der in Jülich, Cleve, Berg und Mark ehemals bestandenen Presbyterial-Synodalverfassung nicht mehr zu denken sei, darum auch von einer Bestätigung und Wiedereinführung der alten Verfassung nicht mehr die Rede sein sollte. Die Stellung der Kirche sei eine andere geworden, wie sich auch die Rechte des Staats verändert hätten. Der Synode gebühre jetzt im Wesentlichen nur die freie Wahl des Moderamens, das Recht der Versammlungen, der Berathungen und Anträge; die eigentliche Competenz sei indessen noch nicht bestimmt. Da ausser dem Consistorium auch im Jahre 1829 die Anstellung eines General-Superintendenten in Aussicht gestellt worden [133]), so erklärte man, es sei nicht zu erwarten, dass die jetzt bestehende gesetzliche Stellung der Staatsbehörden werde geändert werden, und es bleibe daher nur übrig, solche Vorschläge in Beziehung auf die künftige Verfassung zu thun, die sich mit denselben vereinigen liessen. Mit Rücksicht auf die Cölnische Provincialsynode vom 5. bis 11. Juni 1830 wurden daher verschiedene Propositionen gemacht und Wünsche über einzelne Verhältnisse geäussert, welche auch demnächst vom Consistorium berücksichtigt wurden. Dasselbe geschah auf den Synoden von 1832—1834 [134]), indem man resignirend, aber doch zu-

132) Verhandlungen der Gesammtsynode der Grafschaft Mark zu Dortmund d. 5. und 6. Octbr. 1830. Dortmund, Nadelmannsche Buchdruckerei. 8. Die Acten der früheren Synoden sind ausser den angedeuteten Auszügen nicht gedruckt.

133) s. Bekanntmachung der Regierung zu Münster v. 23. Januar 1829, mit Bezugnahme auf die Königlichen Erlasse v. 7. Febr. und 29. August 1828. (v. Kamptz Annalen 1829, 66. Amtsblatt S. 23, s. auch Amtsblatt v. Arnsberg S. 46, Minden S. 27.)

134) Verhandlungen der Gesammtsynode zu Unna d. 9. und 10. Octbr. 1832. Schwelm bei Scherz. 8. — Verhandlungen der Gesammtsynode zu Hagen den 1. und 2. October 1833. Schwelm. — Verhandlungen der Gesammtsynode zu Dortmund d. 30. Septbr. und 1. Octbr. 1834. Schwelm.

gleich nicht unwillig gestand: „Wie sich die Verfassung früher herausstellte, so wird sie uns nie wieder gegeben, was wohl auch besser sein mag.“ Andrerseits aber war man darin einig „nicht aufzuhören, die noch übrig gebliebenen Reste der alten Verfassung kräftig aufrecht zu erhalten.“ Wohl vorbereitet konnte daher das Märkische Ministerium der neuen ganz nahe bevorstehenden Ordnung der Dinge entgegen sehen. Die rechte Empfänglichkeit für die Regeneration der kirchlichen Zustände war aber auch allseitig erhalten und neu belebt worden. Die Union hatte bedeutende Fortschritte gemacht [135]), besonders nach der 1830 begangenen Secularfeier der Augsburgischen Confession [136]). Das corporative Element ward vielfach gepflegt in der Bildung mannigfacher religiös-kirchlicher Vereine, wie der Missions- und Bibelgesellschaften [137]), Lehrerconferenzen zur Beförderung des Kirchengesanges [138]), Pastoral-Lesezirkel [139]), Predigerconferenzen zur Ausbildung im Theologisch-Practischen, besonders durch wissenschaftliche Mittheilungen und Amtserfahrungen [140]).

135) vergl. Böckel's Ireneon I., 77. II., 100. Bährens Kirchenkalender 1830 S. 172, 1831 S. 159. Nicht unwichtig sind die bei Gelegenheit der Union erlassenen Vereinigungs-Urkunden für das Localrecht. So z. B. die der beiden evangelischen Gemeinen zu Unna. Essen bei Bädecker 1822. Fol.

136) s. die Einladung des Märkischen Präses Bäumer im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger. 1829 nro 83.

137) s. oben §. 139. S. 828 Anm. 44 a. Ein Filialinstitut der Thüring'schen Bibelgesellschaft für das Weserland, wurde am 21. April 1817 zu Minden gestiftet. Die Statuten ergingen am 26. d. M. Die Märkische Missionsgesellschaft bildete sich 1830, die Teklenburg-Oberlingensche 1832.

138) s. die Bekanntm. des Consistorii vom 18. Decbr. 1824 nebst den Statuten. (Amtsblatt von Münster. 1824 S. 439.) Anregung hatte das Consistorium durch Verordn. v. 1. Octbr. 1822 gegeben. An sonstiger Förderung des Kirchengesanges liess man es auch nicht fehlen. vergl. Circ. v. 28. Novbr. 1827. (v. Kamptz Annalen S. 930.) Rescr. der Regierung zu Minden v. 10. Novbr. 1829 (Amtsblatt 1830 S. 447). Verordn. des Consistorii v. 28. Febr. 1831. (s. Amtsblatt von Münster S. 517). In den einzelnen Gemeinen bildeten sich stehende Sängerchöre (s. z. B. Amtsblatt von Münster 1828 S. 5., 38).

139) Bährens Kirchenkalender 1831 S. 138 (zu Herford) u. a.

140) Die Statuten enthalten darüber das Nähere vergl. Bährens a. a. O. S. 139 (Statuten v. Herford d. 1. Juli 1830). Für Teklenburg und Oberlingen d. 8. Decbr. 1829 u. a. m. (vergl.

In einzelnen Bedenken erregenden Fällen ertheilten die Behörden nach der ihnen verfassungsmässig zustehenden Befugniss die nöthigen generellen oder speciellen Bescheide [141]), und gern gab man billigen Wünschen nach [142]).

Die Verhältnisse der Mennoniten und Quäker im Mindenschen wurden, wie in den Rheinlanden, bestimmt [143]). Die Stellung der Katholiken und Evangelischen war im Ganzen eine friedliche, wie aus gegenseitiger Unterstützung für kirchliche Bedürfnisse, selbst Gewährung des Mitgebrauchs der Gotteshäuser u. a. m. erhellt [144]). Die Behörden aber wussten einzelnen Missbräuchen zu begegnen, und liessen sich die Aufrechthaltung der Religionsrecesse in der Grafschaft Mark angelegen sein [145]).

auch den Kirchenfreund für das nördliche Deutschland. 1837 nro. 78. S. 308) Im Märkischen waren bis zum Jahre 1834, mit Ausnahme der Diöcese Soest, in allen Kreisen die Predigerconferenzen zu Stande gekommen.

141) Auf die allgemein zugänglichen Sammlungen ist deshalb hinzuweisen, und nur einige bisher ungedruckte Erlasse sind im Anhange Nro. CCCLIV. bis CCCLVII. als besonders interessant mitgetheilt worden.

142) So wurde d. 29. Januar 1824 durch das geistl. Ministerium die Herstellung des Frühgottesdienstes am ersten Weihnachtsfeste, jedoch nicht vor 7 Uhr, zu Hattingen und an andern Orten erlaubt.

143) Unterm 18. August 1825 bestimmte das Ministerium, dass evangel. Geistliche, in sofern es früher nicht stattgefunden, von Quäkerfamilien keine Stolgebühren fordern dürften. Wegen der Mennoniten s. m. Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830 in der Gesetzsammlung S. 82.

144) Die Gesammtsynode zu Dortmund von 1834 §. 17. spricht sich darüber im Allgemeinen befriedigend aus. Sie führt den Fall an, dass seit 1827 die Evangelischen in Schwelm den dortigen Katholiken, nach der Zerstörung ihrer Kirche bei dem grossen Brande, 7 Jahre ihre eigenen Kirchen zum Mitgebrauche überlassen, und dass bei der Einweihung der neuen katholischen Kirche einer der evangel. Pfarrer durch die Katholischen veranlasst sei, ein Schlusswort und Gebet in dem Gotteshause zu sprechen. — Die Einsegnung gemeinsamer Begräbnissplätze wurde von den geistlichen Obern selbst empfohlen, und das Begräbniss Nichtkatholischer auf kath. Kirchhöfen in solenner Art verstattet. (Münstersche Verordn. v. 20. Novbr. 1821 und 28. Aug. 1830 in der Allg. Kirchenzeit. 1830 nro. 177. S. 1455, 56.) Die Uebersichten der Collectgelder in den Amtsblättern zeigen auch, dass beide Confessionen bis 1834 in guter Harmonie standen. u. a. m. (vergl. noch Bd. I. und II.)

145) So den Recess Art. V. §. 6. wegen der Processionen

II. Die evangelische Kirche in Rheinland-Westfalen von 1835 — 1840.

§. 143. Die neue Kirchenordnung.

Der bisherige provisorische Zustand nahm mit dem Jahre 1835 ein Ende, und gleichzeitig wurden durch des Königs Gnade der evangelischen Kirche beider Provinzen Segnungen gewährt, deren sie zum Theil bisher ganz entbehrt hatte. Die in mannigfacher Hinsicht vermisste „Einheit und Würde, Selbstständigkeit und Festigkeit" ward nun auf einmal geboten, und wenn auch nicht jedem Einzelnen gleiche Befriedigung erwuchs, so war doch die Gesammtheit von gleichen Gefühlen des Dankes und der Freude über die Erreichung des lang ersehnten Zieles ergriffen. Unterm 5. März 1835 bestätigte der König die „mit Berücksichtigung der verschiedenen, in der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden abgefasste (neue) Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen", ertheilte derselben „mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen Gesetzes-Kraft", und befahl die Bekanntmachung durch die Amtsblätter. Unter demselben Datum bestimmte der König die Einführung der schon am 19. April 1834 genehmigten: Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preussischen Landen. Mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westfalen und die Rhein-Provinz [146]). Das schon am 28. August 1833 vom Ministerium bestätigte Evangelische Gesangbuch, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden von Jülich, Cleve, Berg

(Circ. des Oberpräsidii v. 17. April 1830) Art. V. §. 7. Art. VIII. §. 6. wegen der Parochialverhältnisse (s. unten §. 145. Anm. 186.)

146) Die Agende war auch bereits 1834 zu Berlin in Druck erschienen. Sie schliesst sich genau an die Brandenburger Agende an, enthält aber Zusätze, besonders im zweiten Theile, nämlich S. 76 f.: Gebete bei Einsetzung der Glieder des Presbyterii, S. 93 bis 112 die Form, das heil. Abendmahl zu halten, aus der Kurpfälzischen Kirchenordn. v. 29. Jan. 1684, nach der revidirten Ausgabe v. 1724, und der Sponheimischen Kirchenordn. v. 20. März 1720; eben so S. 124 — 130, Form der Taufe aus der Kurpfälzischen Kirchenordnung. Eine Kritik der Agende giebt Augusti in den Beiträgen zur Gesch. und Statistik I., 308 f. vergl. Allgem. Kirchenzeitung 1835 nro. 71., 72.

und der Grafschaft Mark [147]) kam nun gleichfalls in Gebrauch

So waren drei hochwichtige Werke nach vieljährigen und vielseitigen Bemühungen vollendet, treffliche Gaben zu schönerem Ausbau der evangelischen Kirche in Cultus, Disciplin und Verfassung.

Die neue Kirchenordnung beruht, wie die Cabinets-Ordre vom 5. März 1835 selbst hervorhebt, auf den bisher geltenden Kirchenordnungen, und den eingeholten Gutachten und Anträgen der Synoden. Die eigentliche Grundlage des Gesetzes ist der Entwurf der Synodalordnung und die Anleitung zur Kirchenordnung von 1817. Beide sind hier zu Einem Ganzen verbunden, die systematische Anordnung aber ist theilweise verlassen [148]). Das Princip dieser Entwürfe, welche in der Hauptsache die Consistorialverfassung moderirt durch die Synodal- und zum Theil die Presbyterialverfassung enthalten, erlitt aber eine wesentliche Modification durch die Gutachten und neuen Vorschläge der Kreis- und Provincialsynoden, insbesondere der zu Duisburg den 10.—13. November 1818 und Lippstadt den 1.—12. Septbr. 1819. Das presbyteriale Element war in den Entwürfen so sehr reducirt, dass nicht einmal die Zuziehung der Aeltesten auf den Synoden bestimmt worden war. Indem bei der neuen Redaction gebührende Rücksicht auf diese Seite des kirchlichen Organismus genommen ward, änderten sich der umgearbeitete Entwurf von 1827, und dessen spätere Revisionen [149]) in solcher Weise, dass das neue Gesetz die Presbyterial-, Synodalverfassung, modificirt durch die Consistorialverfassung, darbot. Ja das presbyteriale Element wurde selbst in einer, wie es scheint, über den Antrag der Kirche hinausgehenden Weise, durch „die grösseren Gemeine-Repräsentationen" erweitert.

Die ältere Jülich, Cleve, Berg und Märkische Kirchenverfassung kennt als Repräsentation der Parochie

147) vergl. ausser v. Oven's: die evangel. Gesangbücher, Augusti: Historisch-kritische Bemerkungen über das neue Gesangbuch a. a. O. 232 f.

148) Die Uebersicht im Anhange Nro. CCCLIX. weist die Benutzung der einzelnen §§. der Entwürfe in der Kirchenordnung nach.

149) Dieselben sind durch den Druck nicht zugänglich gemacht worden.

regelmässig nur das Presbyterium (Consistorium, Kirchenrath), welchem unter Umständen, nach dem Orts-Herkommen, noch andere Vorsteher und vornehmste Glieder der Gemeine, wie Magistratspersonen, zugefügt wurden [150]). Dies geschah aber regelmässig nur bei der Predigerwahl, bei welcher dem Herkommen nach auch die ganze Gemeine mitwirkte [151]). Auch nach den organischen Artikeln bildete das Localconsistorium, aus den Predigern und höchstens 12 Notabeln bestehend, nur eine beschränkte Repräsentation. Nach örtlichen Gewohnheiten und Statuten fand sich aber auch eine grössere Vertretung, jedoch meistens, so viel sich entnehmen lässt, erst in neurer Zeit, besonders seit der Einführung der Union, und zum Theil wohl durch diese veranlasst [152]). Diese Local-Gewohnheit wurde nun auf sämmtliche Gemeinen übertragen, der Geschäftskreis der Repräsentanten erweitert, und dabei verschiedene der bürgerlichen Gemeineverfassung entlehnte Bestimmungen zur Anwendung gebracht [153]).

150) Reformirte Kirchenordnung v. 1662 §. 11. (Anhang Nro. LXX. S. 182), aus welcher §. 5. der lutherischen Kirchenordnung v. 1687 (daselbst S. 242) entlehnt ist.

151) vergl. die desfallsigen Synodalschlüsse im Anhange Nro. CLX. §. 40. f. S. 271.

152) s. z. B. Verfassung der Gemeine-Vertretung der evangelisch-reformirten Gemeine in Elberfeld 1815, erneuert 1830 und 1835. (Hier werden 60 Kirchenverordnete aus den 3 Hauptbezirken der Gemeine gewählt, darunter zwei Stadträthe. Davon gehörten $\frac{1}{3}$ zu den Höchstbesteuerten, $\frac{2}{3}$ zur Mittelklasse.) Nach der Unionsurkunde von Unter-Barmen vom 12. März 1822 (v. Recklinghausen Reformationsgesch. III., 45 f.) hat die Gemeine einen gemeinschaftlichen Kirchenrath und eine Gemeine-Vertretung. In ähnlicher Weise für Gemarke (Verfassung für die Repräsentanten der evangel.-reform. Gemeine zu Gemarke. 1822 Fol.), für Cronenberg (Verfassung u. s. w. Elberfeld 1827. 8.), für Solingen (Verfassung u. s. w. Solingen 1829. 4.) u. a. In der Vereinigungs-Urkunde für Unna (Essen 1822. Fol.) wird ein Kirchenvorstand von 16 Gliedern bestellt, für die Predigerwahl aber eine verhältnissmässige Deputation eingesetzt, bestehend aus den Predigern, dem Kirchenvorstande, 50 Deputirten der Stadt (aus je 9 und resp. 14 Personen der 5 Quartiere), und 8 Deputirten der 4 Kirchspielsdörfer.

153) Dass bei der ganzen Einrichtung das Muster der städtischen Verfassung befolgt sei, zeigt eine Vergleichung der §§. 18.—33. der Kirchenordnung mit der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. (s. auch im Anhange Nro. CCCLIX.) K. Göbel in der: Beleuchtung des Instituts der Gemeinde-Vertretungen von dem Standpunkte der älteren Presbyterial-Kirchenordnungen, in

Die grössere Repräsentation bildet ein Mittelglied zwischen der Gemeine und dem Presbyterium, ähnlich wie in der städtischen Corporation der äussere Rath (die Stadtverordneten) zwischen der Stadt (der Gemeine) und dem innern Rathe (dem Magistrate).

Unter der Ortsgemeine steht die Kreisgemeine mit dem Kreispresbyterium, der Kreissynode (die frühere Classe) mit einem Directorium (das frühere Moderamen). Der Entwurf von 1817 setzt die lebenslängliche, durch das Consistorium bewirkte Bestellung des Superintendenten (Präses, Inspector) voraus. Dies ändert auf den Antrag der Synode die Kirchenordnung, indem sie die Wahl der Kreissynode überlässt, nur die höhere Bestätigung fordernd, und eine 6jährige Amtsdauer festsetzt. Unter der Kreisgemeine steht die Provincialgemeine mit der Provincialsynode. Die Bestimmungen des Entwurfs von 1817 über die ganze Verfassung derselben sind durch die Kirchenordnung ebenfalls wesentlich verändert. Der Antrag der Synoden, ihnen allein wieder die Prüfungen der Candidaten zu überlassen, wurde zwar nicht berücksichtigt, aber die Vorschrift des Entwurfs von 1817, welche das Consistorium als einziges Organ der Prüfung bestellt, dahin geändert, dass die Provincialsynode durch Abgeordnete, gleich an Zahl den Consistorialräthen, an den Prüfungen Theil nimmt.

In den folgenden Abschnitten der Kirchenordnung sind in gleicher Weise die Wünsche der Kirche befriedigt, und das presbyteriale Element ist überall mehr in

der Monatsschrift von Nitzsch u. Sack II., 5. (Mai 1843), S. 246 f. erinnert, dass dieses Institut zu mannigfachen Missverhältnissen Anlass gebe, deren Grund darin zu liegen scheine, „dass es eine der geschichtlichen Entwickelung, so wie dem Princip der Presbyterialkirche fremdartige Neuerung ist, die, weil sie nicht auf geschichtlichem Boden erwachsen, sondern eine den modern-constitutionellen Staatsformen entlehnte, der Kirche aufgedrungene Theorie ist, den Character todter Mechanik, aber nicht den des organischen Lebens an sich trägt". Er wünscht daher eine organische Rückkehr zu den älteren Einrichtungen, die jedoch aus dem Leben der Gemeinen selbst hervorgehen, nicht durch Befehle von oben herbeigeführt werden möge. — Wenn die Klage Göbel's auch gegründet ist, so darf doch nicht verkannt werden, dass gerade bei einem sehr wesentlichen Puncte, der Predigerwahl, durch die Einführung der grösseren Repräsentation in den Gemeinen, in welchen ein allgemeines Wahlrecht rechtlich hergebracht war, noch grössern Missbräuchen abgeholfen sein dürfte.

den Vordergrund getreten. Manche Verhältnisse waren aber in dem neuen Gesetze nur vorläufig angedeutet, und es musste deren nähere Bestimmung durch eigene Instructionen vorbehalten bleiben. Die Ausarbeitung derselben sollte im Allgemeinen durch die Synoden erfolgen [154]). Hinsichtlich der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen konnten dagegen die erforderlichen Normen natürlich nur vom Staate selbst ausgehen, und waren zum Theil auch schon erlassen, wie über die Stellung des geistlichen Ministerii, der Consistorien und der Regierungen. Der Entwurf von 1817 enthielt auch bereits eine Instruction für den General-Superintendenten. Diese war nun in die Kirchenordnung nicht mit aufgenommen, auf eine solche aber am Schlusse hingewiesen, und bereits im Jahre 1829 die Anstellung eines General-Superintendenten angekündigt [155]). Sie erfolgte nunmehr durch Cabinets-Ordre vom 1. April 1835. Der Oberconsistorialrath und Probst Dr. Ross wurde zuerst für beide Provinzen mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt, dann den 7. Februar 1836, unter der Ertheilung der bischöflichen Würde, zum General-Superintendenten ernannt [156]), und die Kirchenordnung selbst in ihren einzelnen Bestimmungen in Vollziehung gesetzt [157]). Einzelne Scrupel wurden durch die geeigneten Erläuterungen gehoben, und die hie und da auftauchenden Missverständnisse über die Bedeutung der Presbyterialverfassung und

154) Eine Uebersicht derselben, nebst der Kirchenordnung selbst, s. m. im Anhange Nro. CCCLIX.

155) s. oben §. 140. S. 885 Anm. 80 a. §. 142. S. 903 Anm. 133.

156) s. Amtsblatt v. Coblenz 1835 S. 185. 1836 S. 121. vergl. das Sendschreiben des Dr. Ross vom März 1836 in Rheinwald's Acta hist.-eccl. 1836 S. 470 f.

157) Ein vollständiger Abdruck der Kirchenordnung ist der Raumersparniss wegen nicht erfolgt, schien aber auch nicht erforderlich, da dieselbe sowohl durch die Amtsblätter, als in allgemein zugänglichen Sammlungen (z. B. v. Kamptz Annalen. 1835 S. 104 f., Rheinwald Acta historico-ecclesiastica. 1835 S. 375 f. Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen u. s. w. v. Snethlage. Leipzig 1837. Hermens Handbuch III., 639 f., im Anhange von Richters Lehrbuch des Kirchenrechts u. a.) und in Separatabdrücken (z. B. Coblenz 1835 bei Bädeker) mitgetheilt ist. In der Schrift: die Kirchenordnung . . mit einigen kirchenrechtlichen Erläuterungen, von W. Schmitz, Berlin 1837, ist zugleich eine Art von Commentar beigegeben.

deren Verhältniss zur Consistorialverfassung im Ganzen erledigt [158]). So ist bis zum Jahre 1840 ein im Ganzen befriedigender Zustand der evangelischen Kirche in beiden Provinzen erreicht, und die Aussicht auf weitere Vollendung eröffnet und theilweise schon befriedigt worden [159]).

Nach dieser allgemeinen Auseinandersetzung wenden wir uns zu einer übersichtlichen Darstellung des Besondern [160]).

§. 144. Die evangelische Kirche der Rheinprovinz von 1835—1840.

Bis zum Jahre 1835 bestand nur zwischen der evangelischen Kirche von Jülich, Berg, Cleve, so wie in früher Cölnischen und Trierschen Districten eine nähere Verbindung. Durch die neue Kirchenordnung ward dieselbe auf die ganze Rheinprovinz ausgedehnt, und eine gemeinsame Verfassung begründet. Die Union machte immer weitere Fortschritte, und bewirkte nun, dass mehre Pfarrstellen eingingen; andrerseits erfolgte aber in einzelnen Districten eine Erweiterung durch Gründung neuer Pfarrstellen und Stiftung neuer Gemeinen. Im Regierungsbezirke Cöln [161]) hatte die Gemeine zu Klüppelberg [162]) im Jahre 1835 ein Gotteshaus zu Claswipper erhalten [163]), und führt seitdem ihren Namen nach demselben. Im Regierungsbezirke Düsseldorf [164]) wurde die

158) Rescript des Rheinischen Consistorii v 17. April 1837. Rheinwald a. a. O. 1837 S. 644 f. Allgem. Kirchenzeitung 1837 nro. 118., 119. — Cab.-Ordre v. 22. März 1838 nebst Rescript des Rhein. Consistorii v. 25 Mai (bei Hermens a. a. O. III., 808 f.)

159) Dies ist sowohl von Seiten der Synode, als den vorgesetzten Behörden anerkannt worden, wie die folgende Darstellung ergiebt.

160) Als Grenze ist das Jahr 1840 im Allgemeinen festgehalten, doch auch auf einzelne spätere Ergebnisse aus den Provincialsynoden v. 1841 und deren Bescheidung hingewiesen worden.

161) s Grashof statistische Notizen in Bezug auf die evangel. Bewohner und die evangel. Gemeinen des Regier.-Bezirks Cöln in: Nitzsch und Sack Monatsschrift für die evang. Kirche II., 1, (Januar 1843) S. 1 f.

162) s. oben §. 48. S. 271 Anm. 18.

163) Grundsteinlegung am 7. April 1835 (Rhein. Provincialblätter 1835. VI., 291).

164) v. Oven einige Nachrichten über die äusseren Verhältnisse der evangel. Gemeinen im Regier.-Bezirk Düsseldorf in:

Reinoldicapelle zu Ruppelrath zur Pfarrkirche erhoben, und für die Evangelischen zu Monheim und Baumberg 1839 eine Parochie eingerichtet [165]. Im Regierungsbezirk Coblenz wurde die Simultankirche zu Büchenbeuren am 3. August, zu Waldböckelheim am 27. September 1835 neu gegründet [166], und die bisherige Filiale von Münster am Stein, Norheim am 16. October 1842 als eigne Parochie eingeweiht [167]. Im Regierungsbezirk Aachen steht die Errichtung einer evangelischen Pfarrei zu Malmedy bevor [168].

Die bisherige Circumscription der Provinz, welche mit Lichtenberg (Diöcese St. Wendel) 25 Kreissynoden umfasst, wurde auf den Antrag der Synode theilweise verändert. Nach der Genehmigung des Ministerii vom 10. November 1836 wurden die 3 Diöcesen Aachen, Düren, Unter-Roer in 2, unter dem Namen Aachen und Jülich zusammengezogen, einige Umpfarrungen bewirkt, und die Theilung der Kreissynode Lennep in 2 Kreise, Lennep und Solingen vorbereitet [169].

Das Verhältniss der verschiedenen kirchlichen Behörden ist durch die Kirchenordnung und die zu deren Ergänzung erlassenen Instructionen bestimmt. Ausser dem General-Superintendenten wurde durch die Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1836 für Rheinland ein Vice-Generalsuperintendent in der Person des bisherigen Consistorialraths Dr. Küpper in Trier ernannt, welcher als Mitglied in das Consistorium zu Coblenz einrückte.

Für die Grafschaften Braunfels und Greifenstein kam es im Jahre 1838 zu einigen Aenderungen. Wie in der Standesherrschaft Wied wurde nämlich auch hier eine

Nitzsch und Sack Monatsschrift II., 5 (Mai 1843) S. 229 f. verb. v. Viebahn Statistik und Topographie des Regier.-Bezirks Düsseldorf. Düsseldorf 1836. 8.

165) Die Reformirten zu Monheim hatten 1621 ihre Kirche dauernd verloren (s. oben §. 27. S. 158). Sie hielten sich seitdem bis 1839 nach Urdenbach (v. Recklinghausen Reformationsgeschichte II., 526), die Lutheraner nach Reusrath (a. a. O. S 580).

166) Rhein. Provincialblätter 1835. IX., 312. XI., 176.

167) Nitzsch und Sack Monatsschrift II., 5 (Mai 1843) S. 255 f.

168) Verhandlungen der 3ten Prov.-Synode 1841 §. 85.

169) Verhandlungen der 1sten Prov.-Synode 1835 §. 7., 31.; der 2ten §. 14., der 3ten §. 81. vergl. auch Bekanntm. des Consistorii v. 10. Decbr 1836 (Amtsblatt v. Coblenz 1836 S. 415).

Regierung, als Abtheilung für Justizsachen der zweiten Instanz gegründet, und der Aufsicht des Justizsenats zu Coblenz und des Justizministerii untergeben. Die Geistlichen und die Lehrer höherer Anstalten wurden rücksichtlich des Fori den fürstlichen Beamten gleichgestellt, und dem neuen Obergerichte zugleich die Cognition in Ehescheidungssachen der Gerichtsuntergebenen in erster Instanz überwiesen. Der Consistorialconvent zu Braunfels ward aufgehoben, und alle zu seiner Competenz gehörigen Sachen gehen nunmehr an die Untergerichte, soweit sie nicht an die Regierung gewiesen sind. Die Appellationsinstanz bildet resp. das Oberlandesgericht zu Arnsberg, und der Revisions- und Cassationshof zu Berlin [170]).

Nach Publication der Kirchenordnung wurde alsbald die Wahl der Presbyterien und der grösseren Repräsentationen, wo diese noch fehlten, veranlasst, und bestimmt, dass die Kreissynoden berufen, und die dazu zu deputirenden Aeltesten gewählt würden. Einzelne dabei entstandene Bedenken wurden erledigt [171]), und nach stattgefundener Berathung der Kreissynoden trat

die erste Provincial-Synode zu Neuwied
den 19. — 29. August 1835

zusammen [172]). Als königlicher Commissarius fungirte Dr. Ross, das Präsidium hatte Dr. Gräber. Die vom Consistorio aufgestellten Proponenda über Kirchendisciplin, die Verwaltung der Kirchengüter, Circumscription der Diöcesen, Vocationsformulare und Kirchenzeugnisse wurden besondern Commissionen zur Erledigung übertragen, Besorgnisse

170) s. das Regulativ v. 24. Novbr. 1838 im Justiz-Ministerialblatt 1842. S. 174 f. v. Kamptz Jahrbücher LIX., 480 f. verb. Cab.-Ordre v. 15. Septbr. 1842, daselbst LX., 324.

171) Circulare v. 10. Mai 1835 und andere in der Uebersicht im Anhange Nro. CCCLIX nachgewiesene Bestimmungen.

172) Die Verhandlungen derselben sind zuerst (als Manuscript) gedruckt, und finden sich auch bei Rheinwald Acta 1836, 150 f., in der Allgem. Kirchenzeitung 1837 nro. 10. — 13. Es gehören dazu noch „Grundlinien eines Entwurfs zur Kirchendisciplin" (Zweite Prov.-Synode 1838 S. 76), welche sich übersichtlich in der Allgem. Kirchenzeit. 1837 nro. 165. S. 1358 — 60 finden. Die daraus, wie aus den Entscheidungen des Ministerii zur Erläuterung der Kirchenordnung dienenden Bestimmungen, sind im Anhange Nro. CCCLIX. berücksichtigt, eben so bei den folgenden Synoden.

rücksichtlich der Agende gehoben [173]), auf Grund der Kreissynodal-Protocolle die Kirchenordnung im Einzelnen durchgegangen, verschiedene Anträge formirt [173 a]), und die Verhandlung, nach der Wahl des neuen Moderamens, der Prüfungscommission und des Collegii qualificati, mit Ermahnungen und Gebet geschlossen.

Die Genehmigung der für die laufenden Geschäfte der Synode erforderlichen Anordnungen erfolgte demnächst, die Entscheidung auf die Verhandlungen der Provincialsynode selbst gab aber das Ministerium am 31. October 1836. Hiernach waren die meisten Beschlüsse bestätigt, andern war die Bestätigung versagt, noch andern war sie nur unter gewissen Modificationen ertheilt, und über mehre blieb der Bescheid noch vorbehalten. Es erregte bei vielen Betrübniss, dass mehre für wichtig gehaltene Ansichten und Bestimmungen, namentlich die Stellung der Synode als permanente Behörde und die Anordnung eines Collegii qualificati, nicht anerkannt, insbesondere dass Schlüsse der Synode modificirt und unter diesen Modificationen bestätigt waren, wodurch man das Recht, Beschlüsse zu fassen, für gefährdet und gekränkt hielt. Auf mehren Kreissynoden wurde darüber, wie über das Verhältniss der Kirche zu den Staatsbehörden, der Consistorial- zu der Presbyterialverfassung u. a. m. Ansichten aufgestellt, die mit der Praxis nicht wohl vereinbar schienen. Der Präses sah sich deshalb genöthigt, dem Geistlichen Ministerium die Wünsche der Kreissynoden alsbald vorzutragen, und sein Ansuchen insbesondere dahin zu richten, „dass die allergnädigst verliehene Kirchenordnung im Geist der Presbyterialverfassung und nach dem Grundtypus derselben erklärt und aufrecht erhalten, dass hiernach die früher den Consistorien und den Kirchen- und Schulabtheilungen bei den Königl. Regierungen vorgeschriebenen Dienstinstructionen, und namentlich die Instruction für den General-Superintendenten declarirt, resp.

173) Das nach §. 17. der Verhandlung zu erlassende Rundschreiben v. 27. August, findet sich bei Rheinwald cit. 1835 S. 400 — 402.

173 a) Dazu gehört auch der auf Entbindung der evangel. Geistlichen von der Verpflichtung, die Ehe Geschiedener kirchlich einzusegnen. Zunächst hatte man ein Gutachten der theolog. Facultät gewünscht, das auch ertheilt wurde (öfter gedruckt, auch bei Rheinwald Acta 1836, 474 f.)

abgeändert, und durch eine nähere Erläuterung über die Verhältnisse zwischen der Synode und den geistlichen Staatsbehörden, in Ansehung der kirchlichen Gesetzgebung, wie der kirchlichen Verwaltung, die Rechte und Freiheiten der Synode gesichert, den Missdeutungen und einseitigen Auslegungen der Kirchenordnung ein Ziel gesetzt, und alle Zweifel und Besorgnisse, die aus einem Zustande der Dunkelheit und Ungewissheit entstehen, gehoben und beseitigt werden." Darauf erging eine ablehnende Antwort [174]), indem der König sich nicht bewogen fand, die Befugnisse der Synoden noch weiter auszudehnen, eine Beeinträchtigung aber in dem, was die Kirchenordnung bewilligt, nicht erfolgt sei. Die Kirchenordnung kenne nur eine Wirksamkeit der Provincialsynode während ihrer Versammlung, daher sei die Versagung des Collegium qualificatum keine Beeinträchtigung. Eben so wenig liege in den andern zur Sprache gebrachten Puncten eine Beschränkung, und die Befürchtung, dass die Consistorien und Regierungen sich nur an die frühere Instruction halten, und die Kirchenordnung unbeachtet lassen würden, sei eine ungegründete.

Nachdem nun vorschriftsmässig die jährlichen Kreis-Synoden gehalten, deren momentane Wünsche man nach Möglichkeit berücksichtigte [175]), folgte

die zweite Provincial-Synode in Coblenz den 29. August bis 11. September 1838.

Da Dr. Küpper als Vice-General-Superintendent schon 1836 das ihm übertragene Präsidium niedergelegt hatte, wurde dasselbe nach der Vorschrift der Kirchenordnung §. 48 durch den Assessor Dr. Gräber übernommen. Der Bischof Dr. Ross fungirte wieder als königlicher Commissarius.

Die Synode berieth zunächst eine Geschäftsordnung, erörterte die Proponenda des Consistorii über die Einführung der Communicantenregister, die Remuneration der Kirchenverordneten, das Nachjahr der Wittwen und Waisen, das Formular für Berufungsurkunden, die Synodal-Matrikel, die Disciplinordnung, die Eintheilung der Syno-

174) s. überhaupt Verhandlungen der zweiten Prov.-Synode S. 73 f. vergl. §. 143. S. 911 Anm. 158.

175) s. die Uebersicht im Anhange Nro. CCCLIX. vergl. auch über den Zustand eines Theils der evang. Kirche des Niederrheins im Jahre 1837, die Allgem. Kirchenzeit. 1837 nro. 166., 167.

dalkreise, die Vertheilung der Collectengelder, die Prüfung der üblichen Catechismen, die Agende, Pericopen, die Wirksamkeit des Präses ausser der Versammlung der Synode, die Verwaltungsordnung des Kirchenvermögens, das Verhältniss zur katholischen Kirche, die Einsegnung der Ehen Geschiedener [176]), und die übrigen noch nicht erledigten Puncte, welche auf der Synode von 1835 zur Sprache gekommen waren. Auch wurden einige neue Anträge formirt, und in Betreff der von den Kreissynoden geäusserten Bedenken wegen der Ressortverhältnisse ward der Wunsch ausgesprochen, „dass die noch hin und wieder nicht genugsam bestimmten Verhältnisse durch nähere und festere Bestimmungen und zwar so regulirt werden mögen, dass in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten der Synode eine Initiative zugestanden, und ihr das Recht der Beschlussnahme nicht durch vorangehende Verfügungen der hohen Behörde geschmälert, und wenigstens, wo die Versammlung der Provincial-Synode nicht abgewartet werden könnte, dem Moderamen derselben Gelegenheit gegeben werde, sich vorab über den betreffenden Gegenstand zu äussern, und etwaige provisorische Maassregeln für die Zwischenzeit von einer Provincial-Synodalversammlung zu der andern eintreten zu lassen.“ Indessen hege man das feste Vertrauen zu den hohen Staatsbehörden, dass sie in allen kirchlichen Verfügungen die besonderen Verhältnisse der Provinz und das Eigenthümliche der Presbyterialverfassung nimmer aus den Augen lassen werden, und beruhige sich bei der deshalb gegebenen Versicherung [177]).

Zu wesentlichen Veränderungen ist es seitdem nicht gekommen. Die Entscheidungen der Behörden auf die zweite Provincialsynode waren von der Art, dass, wie die dritte vom 21. Aug. bis 4. Septbr. 1841 zu Bonn gehaltene Provincial-Synode [178]) erklärte, „wenn schon mehre

176) s. vorhin Anm. 173 a.

177) Verhandlungen der zweiten Rhein. Prov.-Syn.-Versammlung. Barmen 1838, gedr. bei J. F. Steinhaus. 175. S. 8. vergl. auch die Auszüge in der Allgem. Kirchenzeit. 1838. nro. 156., 157., 185., 196. — 198. Die Entscheidungen darauf daselbst 1840. nro. 45., 46.

178) Verhandlungen der dritten Rhein. Prov.-Synode . . nebst Anlagen und dem . . Bescheide Sr. Excellenz des Ministers Hrn. Eichhorn d. d. Berlin 22. Juni 1842. Barmen 1842, gedr. bei Steinhaus. 204. S. 8.

wichtige Angelegenheiten noch keine erwünschte Erledigung gefunden haben, deshalb doch die Wirksamkeit der Synode keineswegs als eine geringfügige, oder ihre Arbeit als eine vergebliche betrachtet werden darf. Was namentlich die beiden wichtigen Gegenstände der Kirchen-Disciplinarordnung und der Verwaltungsordnung des Kirchenvermögens betrifft, die noch zu näherer Berathung vorliegen, so hat eine dreijährige Verzögerung in diesen Angelegenheiten ohne Zweifel dazu dienen müssen, um das wahre Bedürfniss der Gemeinen im Blicke auf die Zeitumstände näher zu erforschen, und über die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Anordnungen ein desto umfassenderes und richtigeres Urtheil feststellen zu können. In den grossentheils neuen kirchlichen Verhältnissen, worein sich die Synode durch die Kirchenordnung von 1835 versetzt sieht, wird sie am sichersten auf dem Wege eigener Erfahrungen weiter geführt, und ihre Beschlüsse werden um so viel mehr an Gediegenheit gewinnen und sich zweckmässig erweisen, als sie auf grösserer Umsicht und längerer Erfahrung beruhen."

§. 145. Die evangelische Kirche der Provinz Westfalen von 1835 — 1840.

Eine förmliche Commembration der sämmtlichen evangelischen Diöcesen von Westfalen war seit der allgemeinen Synode zu Lippstadt von 1819 zwar gewünscht, aber nicht bewirkt worden. Als im Jahre 1830 die Conferenz der Superintendenten zu Münster stattfand, ward der Wunsch auf's Neue ausgesprochen, und die Uebertragung der Synodal-Presbyterialverfassung auch für diejenigen Theile der Provinz erbeten, in denen noch die Consistorialverfassung bestehe. Das Consistorium zu Münster und das Geistliche Ministerium unterstützten den Antrag, der auch durch die Cabinets-Ordre vom 15. Februar 1835 genehmigt wurde, worauf die Kirchenordnung vom 5. März am 25. d. M. für ganz Westfalen zur Publication gelangte [179]). Demnach umfasste die Kirchenprovinz die oben S. 896 erwähnten 16 Synodalkreise.

Eine Erweiterung erfolgte jetzt durch mehrfache Einpfarrungen von Districten, in denen sich die Zahl der

179) s. Amtsblatt v. Münster 1835 S. 77. Arnsberg S. 81. Minden S. 80.

Evangelischen vergrösserte[180]), durch Ueberweisung der bisher ausländischen Parochien zugehörigen Preussischen Unterthanen an inländische Pfarrsprengel[181]), und durch Begründung neuer Gemeinen[181 a]). Eine anderweite Circumscription der Diöcesen erschien nur für Minden-Ravensberg nothwendig. Die 4 bisherigen Kreise wurden in 7 getheilt, nämlich 1) Bielefeld (12 Parochien), 2) Halle (10), 3) Herford (13), 4) Lübbecke (13), 5) Vlotho (12), 6) Minden (19) und 7) Paderborn (7). Die letztere bestand aus den älteren Corveyschen und den Paderborner Gemeinen, Höxter, Amelunxen, Bruchhausen, Herlinghausen, Paderborn, Büren, Lichtenau und Dahlheim, Warburg und Peckelsheim, und wurde von der Diöcese Bielefeld abgezweigt. Man beabsichtigte diese Gemeinen, welche vereinzelt unter einer bei weitem grösseren katholischen Bevölkerung des Landes zerstreut sind, durch ein eignes Synodalverband enger zu verbinden, und die Schwierigkeiten zugleich aufzuheben, welche aus der Entfernung vom Mittelpunct der Diöcese Bielefeld entstanden waren. Auf den desfallsigen Vorschlag der Provincial-Synode ward diese Circumscription am 16. December 1840 vom Ministerio genehmigt und 1841 vollzogen[182]).

180) So die von Stadtlohn nach Oeding, Ahlen nach Hamm. (Amtsblatt v. Münster 1840 S. 44, 392.)

181) So waren in der Kreissynode Bielefeld c. 3000 Preuss. Unterthanen der Lippeschen Gemeine zu Oerlinghausen eingepfarrt. Dieser Verband beruhte auf keinem Recesse, und es ward daher vorgeschlagen, ein eignes Kirchensystem für dieselben zu begründen, da sie wegen der Grösse und Entlegenheit der Gemeinen nicht zu einer Preuss. Pfarrei geschlagen werden konnten. (s. Verhandl. der ersten Westfäl. Prov.-Syn. v. 1835 S. 49.) Bisher scheint dies jedoch noch nicht geschehen zu sein. — Von der Kreissynode Minden wurde bemerkt, dass die beiden Bückeburgischen Gemeinen Frille und Petzen, jene grösstentheils, diese zum Theil aus Preuss. Unterthanen bestehe. Man schlug vor, die letzteren nach Lerbeck einzupfarren (a. a. O. S. 50). Dies scheint auch zum Theil geschehen zu sein, wie aus einer Andeutung in dem Protocolle der Kreissynode Minden vom 6 Octbr. 1840 §. III. A. nro. 4. hervorgeht. Frille wird bei der neuen Circumscription von 1841 zur Diöcese Minden übernommen, doch findet sich auf der Kreissynode dieses Jahres noch kein Deputirter.

181 a) über die im Jahre 1837 gestiftete neue Gemeine zu Rheina s. m. den Kirchenfreund für das nördliche Deutschland. 1838. B. IV. nro. 86.

182) Verhandlungen der zweiten Prov.-Synode S. 21. Bekanntm. des Consistorii v. 2. Januar und 19. März 1841 (Amts-

Nach der Publication der neuen Kirchenordnung wurde, wie in der Rheinprovinz, nachdem zu Münster eine besondere Conferenz am 6. und 9. Mai unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten gehalten worden [182 a]), das Erforderliche für die Bildung der noch fehlenden Presbyterien angeordnet, dann wurden die Kreissynoden gehalten, welche ihre Anträge zur Ausführung des neuen Gesetzes formirten, und nun folgte

die erste Provincial-Synode zu Soest
den 17. — 27. October 1835 [183]).

Auch hier fungirte Dr. Ross als königlicher Commissarius, das Präsidium aber übernahm der bisherige Präses der Märkischen Gesammtsynode von der Kuhlen. Ausser den Deputirten wohnten der Versammlung noch mehre Consistorialräthe und der Rheinische Präses Dr. Gräber bei. In voller Einheit, da von den c. 300 Westfälischen Gemeinen fast alle bereits der Union beigetreten waren, wurde die Kirchenordnung mit Rücksicht auf die Propositionen des Consistorii und die Anträge der Kreissynoden erörtert, wobei man um so gründlicher zu Werke ging, als die Acten der Rheinischen Provincialsynode vorlagen, und mehre in diesen zur Sprache gebrachte Gegenstände in ähnlicher Weise erledigt oder zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii berathen werden konnten.

Der Bescheid auf die Verhandlungen veranlasste ähnliche Bedenken, wie in der Rheinischen Schwesterkirche, und dann gleiche Erwiederungen und Beruhigun-

blatt v. Münster S. 15, 117). Der Pfarrer von Herlinghausen hatte übrigens seinen Wohnsitz in dem Kurhessischen Dorfe Ersen, früher Filiale von Herlinghausen, wohin bei der Verfolgung im 30jährigen Kriege der Prediger flüchten musste. Ersen ist jetzt ebenfalls eine selbstständige Gemeine, der Pfarrer aber befolgte die Preuss. Gesetzgebung, und wurde nach Beschluss der dritten Prov.-Synode zur Theilnahme an der Versammlung veranlasst (s. Verhandl. der dritten Prov.-Synode S. 40 und Anlagen S. 28).

182 a) Verhandl. der ersten Prov.-Synode S. 13.

183) s. Verhandlungen der ersten Westfäl. Prov.-Synode, nebst der Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen. Schwelm gedruckt bei M. Scherz. 120 S. 4 vergl. B. Jacobi über die Verhandlungen, im Kirchenfreund für das nördliche Deutschland. (Osnabrück 1837 f. 4.) I., nro. 1., 2., 5., 6., 13.; III., nro. 7., 8., 20., 21., 34., 46., 47. Die wesentlichen Schlüsse, so wie die höhern Entscheidungen sind aus dieser, wie den folgenden Synoden bei der Uebersicht im Anhange Nro. CCCLIX. berücksichtigt.

gen. Die Vorbereitungen zur weiteren Vollziehung der Kirchenordnung wurden auch in Westfalen getroffen, und nach und nach verwirklicht. Die Stelle des General-Superintendenten übernahm gleichfalls Bischof Dr. Ross, und der Oberconsistorialrath Dr. Natorp zu Münster wurde zum Vice-General-Superintendenten ernannt. In vertrauensvoller Gesinnung und im Streben nach immer grösserer Vervollkommnung so in dem inneren, wie äusseren Organismus wurden nun regelmässig die Kreissynoden gehalten, an welche sich die

zweite Provincial-Synode zu Soest
den 15. — 26. September 1838

schloss [184]), auf welcher Dr. Ross und Dr. Natorp als Commissarien, Pfarrer Nonne zu Schwelm als Präses fungirten. Gegenstände der Berathung waren die Kirche (Kirchenordnung, Kirchenlehre, das Confessionelle), die Synoden (die Kreissynoden, die Provincialsynoden), die Gemeinen (Parochial-, Pfarrvacanz-, Pfarrwahl-Angelegenheiten), Presbyterien und Repräsentationen, die Kirchenbeamten (die Geistlichen, die Schullehrer, sonstige Beamte), die Candidaten, die Schulen (Unterricht, Aufsicht, Schulbesuch), Catechumenen- und Confirmanden-Unterricht, Cultus und gottesdienstliche Handlungen, religiöser und sittlicher Zustand der Gemeinen, Disciplinar-Sachen (Kirchenvisitationen und Jahresberichte, die Disciplinarordnung), Verwaltungssachen (Verwaltungsordnung, Matrikel-, Kassenangelegenheiten), kirchliche Vereine und besondere Anträge [185]).

Mannigfache Wünsche und Beschwerden, insbesondere auch im Verhältnisse zur katholischen Kirche [186]) sehen freilich noch ihrer Erledigung entgegen, der Fort-

184) Verhandlungen der zweiten Westfäl. Prov.-Synode. Schwelm bei Scherz. 64 S. 4.

185) Diese Ordnung der Verhandlung ist als eine maassgebende von der Synode anerkannt worden. Sie ist auch bei der dritten Prov.-Synode festgehalten (Verhandlungen der vom 11. — 29. Septbr. in Soest versammelt gewesenen dritten Westfäl. Prov.-Synode. Minden 1842, gedruckt bei Bruns. 54. und 72. S. (Anlage), nebst dem Bescheide des Ministerii vom 25. Juni 1842. 8. S. Folio), und wird auf den Kreissynoden gleichfalls befolgt.

186) In der Grafschaft Mark beruht das Verhältniss beider Confessionen noch immer auf den Religionsrecessen, was neuerdings von der Regierung zu Arnsberg noch besonders anerkannt ist. s. das Circular v. 27. Juli 1842 im Anhange Nro. CCCLX. vergl. auch dritte Prov.-Synode. Beschluss 156 — 168.

schritt im Ganzen ist aber unverkennbar, und nach einer sorgfältigen Prüfung konnte das Geistliche Ministerium „die zuversichtliche Hoffnung“ aussprechen, „dass unter unermüdeter Mitwirkung der Synode in dem (bisher bewiesenen) Geiste besonnenen und milden Ernstes die kirchlichen Einrichtungen ihrem Wesen und ihrer lebendigen Bedeutung noch von allen Seiten immer sicherer erkannt, und dass die segensreichen Folgen davon sich immer weiter entfalten werden.“

§. 146. Die Bearbeitung der Provincialrechte.

(vergl. Actenmässige Darstellung der Preussischen Gesetz-Revision. Vom Staatsminister v. Kamptz. Berlin 1842. 8.)

Die schon zum Theil im Anfange des 18. Jahrhunderts angeregte, seit 1780 aber ernstlicher begonnene und bis 1806 fortgesetzte Bearbeitung der Provincialrechte in den Westfälischen, zu Preussen gehörigen Territorien[187]), ward durch die französische Occupation unterbrochen, und konnte erst seit der Herstellung der Landesvereinigung und der Bewirkung der erforderlichen Organisationen wieder aufgenommen werden. Zwar hatten schon vorher, und auch während der Fremdherrschaft einzelne Synoden die nöthigen Vorarbeiten für eine neue Kirchenordnung übernommen, ja theilweise ihre Entwürfe vollendet[188]); erst nachdem aber das Geistliche Ministerium seit 1817 und das Justizministerium seit 1825 sich mit Eifer der neuen Redaction der Gesetzgebung unterzogen, konnten erspriesslichere Resultate erzielt werden. Das Ergebniss der Bemühungen ist vor allen die Kirchenordnung von 1835. Diese umfasst aber bei weitem nicht das gesammte Kirchen- und Schulrecht, so dass für die übergangenen Materien das darüber bestehende provincielle Recht noch unbedingt zur Anwendung kommen muss[189]). Die neue Kirchenordnung schliesst aber selbst in den von ihr sanctionirten Materien nicht schlechthin die älteren Kirchenordnungen aus, denn sie hebt nur „alle entgegen-

187) s. oben §. 50. S. 296. §. 51. S. 298. §. 52. S. 299 §. 54. S. 304. §. 72. S. 421. §. 76 S. 444. §. 78. S. 570.

188) s. oben §. 127. S. 809. §. 129. S. 817. §. 132. S. 824.

189) Dies unterliegt natürlich keinem Bedenken, und ist auch bei verschiedenen Gelegenheiten höheren Orts ausgesprochen worden. Des Beispiels wegen ist das Rescript vom 19. Juli 1837 im Anhange Nro. CCCLVIII. mitgetheilt.

gesetzten früheren Bestimmungen" auf, so dass die älteren Ordnungen, abgesehen von den von der Kirchenordnung von 1835 oder andern Gesetzen abweichenden und darum aufgehobenen Normen, noch anwendbar erscheinen, insofern nicht das einer einzelnen Vorschrift zum Grunde liegende Princip über die Nichtanwendbarkeit entscheidet. Dies ist überhaupt der Fall bei den älteren Normen, welche Ausfluss der reinen Presbyterialverfassung sind, da nicht diese, sondern die durch die veränderten Zustände und Verhältnisse bedingte und modificirte, mit der Consistorialverfassung verbundene Presbyterialverfassung die jetzt geltende ist. In der Anwendung auf den concreten Fall kann es freilich schwierig sein, die Zulässigkeit der Befolgung einer früheren Vorschrift zu begründen. Die Provincial-Synode dürfte dann zunächst die Befugniss haben, darüber zu urtheilen, und dem Ministerium bleibt die Anerkennung oder Zurückweisung eines solchen Gutachtens. Jedenfalls sind aber die älteren Kirchenordnungen, aus denen das meiste Material für das neue Gesetz entlehnt ist, ein wichtiges Hilfsmittel zur Interpretation desselben. Was von den Kirchenordnungen, gilt theilweise auch von localen Observanzen und Statuten [190].

Die Frage über die subsidiarische Geltung der früheren Ordnungen ist übrigens auch auf den Westfälischen Provincial-Synoden erwogen worden [191]. Die zweite Synode enthält darüber folgende Bemerkung: „Es ist schon auf der ersten Provincial-Synode angenommen worden, dass die früheren Kirchenordnungen in den verschiedenen Landestheilen unserer Provinz noch immer subsidiarische Giltigkeit hätten, in so fern die Bestimmungen derselben denen der neuen Kirchenordnung nicht entgegenständen. Die Richtigkeit dieser Ansicht steht wohl fest. Es trägt im Geiste derselben die Kreissynode Bochum deshalb darauf

190) In Beziehung auf die speciellen Gemeine-Statuten wurden von der zweiten und dritten Rheinischen Provincialsynode besondere Anträge formirt. Das Consistorium ertheilte darauf den 30. Novbr. 1839 den Bescheid, dass solche Statuten von den Superintendenten nach Beschaffenheit des Inhalts dem Consistorio oder der Regierung zur Berichterstattung an das Ministerium einzureichen seien (s. dritte Prov.-Synode S. 69).

191) Verhandl. der ersten Prov.-Synode S. 11, der zweiten S. 9, der dritten S. 13.

an, dass eine Commission mit der Aufgabe ernannt werde, aus den früheren Kirchenordnungen diejenigen Puncte zusammen zu stellen[192]), welche noch subsidiarische Giltigkeit haben und dieselben dem Hohen Ministerio zur Bestätigung vorzulegen. Die Synode lehnte diesen Antrag ab, indem die Stimmenmehrheit die subsidiarische Giltigkeit der früheren Kirchenordnungen in Abrede stellte, beschloss jedoch Seine Königl. Majestät Allerhöchstselbst um die Allergnädigste Eröffnung zu bitten, ob diese letztere Ansicht die richtige sei." Auf der dritten Provincial-Synode formirten die Kreissynoden Hattingen und Unna einen neuen Antrag in Betreff der subsidiären Anwendbarkeit der älteren Kirchenordnungen, was dem Königl. Commissarius Anlass gab, der Synode anzuzeigen, es sei über diesen Gegenstand bereits eine ministerielle Eröffnung erfolgt, dahin lautend: Es haben die älteren Provincial-Kirchenordnungen keine subsidiarische Giltigkeit mehr, indem die neue Kirchenordnung mit Rücksicht auf dieselben, so wie auf die bezüglichen Anträge der Synoden abgefasst sei. Da indess die Versammlung vernahm, dass der Beschluss der zweiten Provincial-Synode noch nicht seine Ausführung gefunden habe, so ward auf's Neue beschlossen, „die Anfrage durch den Präses an des Königs Majestät zu richten." In dem Bescheide hierauf

192) Die Kreissynode Lübbecke, welche sich für die subsidiarische Geltung der älteren Kirchenordnungen ausgesprochen, hatte übrigens selbstständig dem Pfarrer Möller den Auftrag ertheilt, aus denselben diejenigen Positionen nachzuweisen, welche für den berührten Zweck vornämlich in Betracht kämen. Das Resultat davon theilt Möller in dem Kirchenfreund für das nördliche Deutschland 1838 B. III. nro. 13. mit. In der im Anhange Nro. CCCLIX. enthaltenen Uebersicht ist auch hierauf die erforderliche Rücksicht genommen. Die Frage ist übrigens bei Gelegenheit des Schwelmer Wahlstreits besonders erwogen worden, indem es sich darum handelte, ob die in der neuen Kirchenordnung nicht vorhandene Vorschrift, dass wider die symbolischen Bücher nichts geschrieben oder durch den Druck verbreitet werden solle, aus den älteren Ordnungen noch als geltend betrachtet werden dürfe (s. Cleve-Märk. reform. Kirchenordn. §. 20., 26., 27. Jülich-Berg. reform. Kirchenordn. §. 22., 28., 29. Summar. Begriff cap. I. §. 1. u. a. m.). In dem in der Evang. Kirchenzeit. 1837 nro. 17., 18. mitgetheilten Gutachten von 6 Westfäl. Superintendenten ist dies bejaht, dagegen in der Beleuchtung desselben in der Allgem. Kirchenzeit. 1838 nro. 29 verneint worden. (vergl. auch daselbst 1838 nro. 53. u. 167.)

theilte das Ministerium der Synode mit, dass noch die Entscheidung Sr. Majestät zu erwarten sei [193]).

Durch die neue Kirchenordnung sind viele ältere Normen unanwendbar geworden; doch ist noch immer ein reiches Material unberührt geblieben. Die Aufgabe des Ministerii für die Revision der Gesetzgebung war daher, dieses zunächst zu ermitteln, einer Prüfung zu unterwerfen, und die noch geltenden Bestimmungen festzustellen. Unter der Leitung des Herrn Justizministers v. Kamptz sind diese Arbeiten mit glänzendem Erfolge ausgeführt, und die für Wissenschaft und Anwendung gleich wichtigen Ergebnisse liegen jetzt in ersten und revidirten Entwürfen zur höheren Entschliessung vor. Das Kirchenrecht war zum Theil Anfangs vom Bereiche der Arbeit ausgeschlossen, ist aber allgemeiner seit 1833 auch in den Kreis der Untersuchung gezogen worden. Wegen der einzelnen Provincialrechte ist hier theils auf die obige Darstellung selbst, insbesondere auch auf die beiden ersten Bände des Rheinisch - Westfälischen Kirchenrechts, theils auf die Schrift des Herrn Ministers lediglich hinzuweisen [194]).

„Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet, denn nachdem er bewährt ist, wird er die Krone des Lebens empfangen, welche Gott verheissen hat denen, die ihn lieb haben."

Diese Worte des Apostels bildeten den Text zur Gedächtnisspredigt des am 7. Juni 1840 verblichenen Hochseligen Königs, am Todestage der längst vorangegangenen unvergesslichen Königin Louise.

Gerechte Trauer erfüllte das ganze Land, und insbesondere war auch die Geistlichkeit der evangelischen

193) Das Justizministerium für die Gesetzrevision hat sich übrigens für die fortdauernde Giltigkeit der älteren Vorschriften in allen Puncten, über welche die Kirchenordnung keine Bestimmungen enthält, erklärt, eine Zusammenstellung derselben jedoch nicht für erforderlich gehalten, da sie sich grösstentheils auf Lehre, Cultus und innere Kirchendisciplin beziehen, welche nicht zum Bereich des Provincialgesetzbuchs gehören (s. Revidirter Entwurf des Prov.-Rechts des Herzogthums Berg. Berlin 1837. Motive zum §. 285. S. 90).

194) Actenmässige Darstellung §. 39. f. über die Provincialrechte im Allgemeinen, §. 59. f. über die von Westfalen, und §. 86. f. über die der Rheinprovinz.

Kirche von Rheinland-Westfalen tief ergriffen von dem schweren Verluste. Die Presbyterien, Kreis- und Provincial-Synoden sprachen sich einmüthig darüber aus, erwägend „was der in Gott ruhende König während der Zeit seiner glorreichen Regierung zum Segen für die Kirche gewirkt, wie er durch die Stiftung der Universität und der höheren Schullehrer-Seminare, durch die Errichtung so vieler andern Lehr- und Erziehungsanstalten, durch den Bau so vieler Kirchen und Schulen, durch väterliche Sorge für so viele Geistliche und Lehrer, durch thätige Beförderung der Missions- und Bibelgesellschaften, durch unzählige heilsame Verordnungen, welche auf den Religionsunterricht, den evangelischen Gottesdienst und das kirchliche Leben Bezug hatten, durch kräftigen Schutz der evangelischen Kirche gegen alle sie bedrohenden Anmaassungen und alle Störungen der Gewissensfreiheit, so wie durch eine hohe und lebhafte Theilnahme an allen kirchlichen Ereignissen sich als einen wahrhaft frommen und eifrigen Beschützer der evangelischen Kirche und Beförderer ihrer Wohlfahrt zu jeder Zeit bewiesen hat." Dass das Gefühl des grössten Dankes nie geschwächt, das Gedächtniss des geliebten Königs und Vaters stets in einem reichen Segen bleiben werde, dies war das Gelübde, zu dem sich alle vereinten, zugleich aber zu inniger Freude und Dankbarkeit gegen Gott, der in Gnade und Barmherzigkeit das Scepter des Reichs in die Hand Friedrich Wilhelm's IV. gelegt hat, von dessen christlichen Gesinnungen und Tugenden die evangelische Kirche und Kirchenverfassung Erhaltung und Beförderung, wie verheissen, auch vertrauensvoll erwarten könne.

Von verschiedenen Seiten wird berichtet: „des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Staatsministeriums dasselbe beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die evangelische Kirche in den östlichen Provinzen des Staats zu einer Landes-Synodalverfassung gelangen zu lassen, wie eine solche in den westlichen bereits besteht" [195]). Die im Sommer des Jahres 1843 gehal-

195) s. z. B. den Bericht aus Breslau vom 1. Septbr 1842 in der Berliner Allgem. Kirchenzeitung 1842 nro. 71.

tenen Kreissynoden hängen wohl auch mit diesem Plane zusammen. Wir würden uns aufrichtig Glück wünschen können, wenn eine Hebung des in den östlichen Provinzen vielfach gesunkenen kirchlichen Lebens durch einträchtiges Wirken der Aeltesten und Geistlichen in presbyterialen Synoden in der Weise befördert würde, als dies in der Rheinprovinz und in Westfalen der Fall ist.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbesserungen und Nachträge.

Einige besonders auch im Anhange öfter wiederkehrende Abkürzungen werden wohl kaum der Erläuterung bedürfen. Es mag indessen hier ihrer Erwähnung geschehen.

Syn., Synode; Cl., Classe; Min., Ministerium; Gen., Generalis; Spec., Specialis: Insp., Inspector; Cons., Consistorium; Conv., Convent; K. O., Kirchenordnung; Reg., Regierung; Gem., Gemeine; Pred., Prediger; Prov., Provinz.

Andere Abbreviaturen werden aus dem Zusammenhange leicht verständlich sein.

S. 80 Z. 6 v. u.: lese man statt Upey, Ypey.

S. 86 Z. 17. v. o.: statt Keuen, Kerven.

S. 90. Literatur beim §. 13. Die Synodalacten finden sich auch vollständig in dem Kirchenarchiv zu Stollberg bei Aachen.

S. 92 Anm. 50. Die Acten der ersten Synode finden sich im Stollberger Archiv, geben aber keinen näheren Aufschluss. Nach Entscheidung einiger speciellen Fragen bestimmen die beiden letzten §§. 6. und 7.: Es ist für gut angesehn, dass ein General-Synodus gehalten und solches den Kirchen furgegeben werde. — Dieweyll man auff diessmall nicht eigentlich ein Ortt zu dem handell bestimmen kann, ist Gerhardus von Culenberg und Nivelt oder ein anderer an Nivelts statt nach Emden zu reisen verordnet, um aldar mit der Kirchen von dissem handell zu sprechen, und so er angenohmen von dem Ortt vnd Zeit des Synodi zu sprechen vnd handeln, auch solches denen in Engellandt durch glaubwurdige kunt zu thun. Welches darnach allen Kirchen, damit sie sich recht zu dem Synodo schicken, soll angezeigt werden.

S. 96 Anm. 94. In der Handschrift zu Stollberg ist ebenfalls: Otto Gylverath als Präses, Joh. Christianus aber als Assessor genannt.

S. 97 nro. 37. Auch in der Stollberger Handschrift fehlt die Synode vom April 1588. Sie ist also vielleicht gar nicht gehalten.

S. 97, bei 43 — 45 ist statt 1586, 1596 zu lesen.

S. 103 am Ende lese man: religionem libere usurpatam, — de cetero libere esse usurpandam.

S. 113 Z. 6. v. u., statt: Kirchenunglück, Kriegsunglück.

S. 154. Synode von 1634 §. 10. Die die Kirchenordnung nicht haben, sollen sie abschreiben und alle Quartal vor dem heil. Mahle verlesen. Instructio §. 10. Die Agenda bei Taufe und Abendmahl mögen wegen grosser Kälte und Schwachheit der Kinder gekürzt werden, wie in Kurpfalz bräuchlich. Synode von 1647 §. 2. Zur Revision der Kirchenordnung werden Pitten und Maulius bestellt.

Bayerische Staatsbibliothek München

S. 185 Anm. 8. b. ist zuzufügen §. 109, 110.

S. 238 sind nro. 101. und 102. umzusetzen, und beim ersteren, statt 1732, 1723 zu lesen.

S. 274 Z. 1. v. o. ist zu lesen: Remscheider war ohne Vorwissen.

S. 367, 368 statt Jessum, Issum.

S. 424 Z. 2. v. u.: Brandlechten — Brandlecht.

„ „ „ 1. v. u.: Ulsen — Uelsen.

S. 581 Anm. 35. a. Es ist zuzufügen: vergl. §. 97. S. 602. Anm. 30.

S. 642 §. 103. vergl. Friedr. Köllner Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. Saarbrücken 1842. Bd. I. 8. Ueber die Einführung der Reformation S. 248 f. 298.

S. 760. Hier ist noch zu erwähnen: Evangelisches Kirchenbuch, worin die bei denen heil. Handlungen des Gottesdienstes in der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Wetzlar übliche Formulare enthalten sind, mit Bewilligung Eines Wohl-Ehrenvesten Raths von E. Ehrw. Ministerio aufs neue durchgesehn und vermehrt herausgegeben. Wetzlar, gedruckt bei Nic. Ludw. Winkler 1739. (Abicht der Kreis Wetzlar III, 216). Diese Kirchenordnung war bis 1835 im Gebrauche.

S. 772 Z. 4. v. u. In der Evangelischen Kirchenzeitung 1839 nro. 91. S. 732 wird berichtet: Portalis behauptet in seinem Vortrag an die gesetzgebende Versammlung im Jahre 1802, die Regierung habe von den beiden protestantischen Kirchen selbst, Behufs der ihnen zu gebenden Verfassung, die nöthigen Instructionen verlangt. — Das ist nicht wahr. Man fragte nur einige damals in anderen Angelegenheiten sich in Paris befindende Protestanten um Rath, grossentheils sehr gleichgültige unkirchliche Männer, welche versicherten, man werde der Regierung unendlich verpflichtet sein für Alles, was sie in ihrer Weisheit befehlen werde. Daher das unbestimmte Wesen der organischen Artikel, welches aller Willkühr von Seiten der Kirchenbehörden Thür und Thor öffnete. Auch haben die organischen Artikel keineswegs den Character eines Vertrags. Man war in den protestantischen Gemeinen sehr ungehalten, als ruchbar wurde, wie dies Alles zugegangen sei: —. Die von mir benutzten Hilfsmittel geben über diese Angelegenheit keine weitern Aufschlüsse. Möchte ein Kundiger diese Thatsache näher beleuchten! —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Robert Ketterer
rz 1994
nderei

Jacobson, Heinrich Friedrich,

Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staats, mit
Urkunden und Regesten

Bd.: 4,3[,1]

Koenigsberg 1844

J.can.f. 63 r-4,3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543775-7